Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1923.

Darmftadt.

Buchhandlung des heffischen Staatsverlags.

	 						- 1
							,
		·					*
		-			•		r
		·		•			
		٠.	•		·		
• •		·			·		
			· ,				
			,				
,				,			

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 1.

Darmstadt, den 16. Januar 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 23. Januar 1923 :

Inhalt: 1. Gesch zur Ergänzung des Gesehes über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Beurkundungen vom 13. August 1920. (S. 1.) — 2. Geseh wegen Abänderung des Jundesteuergesehes. (S. 2.) — 3. Geseh über Erhöhung des Urtundensteunpels. (S. 2.) — 4. Verordnung, die Gebühren der Nechtsanwälte betreffend. (S. 5.) — 5. Bekanntmachung, die Instruktion sür die Justisskatur der Oberrechnungskammer betreffend. (S. 5.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 5.) — 7. Verordnung, die Abänderung der Fleischeschauordnung vom 9. April 1903 betreffend. (S. 6.) — 8. Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitage 1923 betreffend. (S. 7.) — 9. Bekanntmachung, die Gebühren sür die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend. (S. 8.) — 10. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kasseitellen betreffend. (S. 8.)

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zu gericht= lichen Beurkundungen vom 13. August 1920. Bom 29. Dezember 1922.

Das heffische Bolf hat durch den Landtag das folgende Gefet beschloffen:

1. Im Artifel 4 mird als weiterer Absat eingefügt:

Wenn eine Urkunde, die nur in Ansehung der Unterschrift oder des Handzeichens beglaubigt ist, dem Gerichte zum Zwecke einer Eintragung in das Grundbuch vorgelegt wird, ist, wenn diese Eintragung ersolgt und nicht eine Gebühr nach Absat 1, 2 zum Ansat kommt eine Eintragungsgebühr in Höhe der Stempel, Gebühren und Pauschsätz zu erheben, die für eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Inhalts der Urstunde zu erheben gewesen wären. Stempel, Gebühren und Pauschsätz, die ein hessischer Urkundsbeamter oder ein hessisches Ortsgericht bereits zu der Urkunde verwendet oder bezogen hat, sind in Abzug zu bringen; das gleiche gilt, wenn ein hessischer Notar auf der Urkunde bescheinigt, daß der Entwurf zur Urkunde von ihm herrühre.

2. Als neuer Artifel 4a wird eingefügt:

Wird ein Antrag auf Erteilung eines Erbscheines oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ein Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register (Handelsregister) eingereicht oder von dem Gericht oder Gerichtsschreiber ausgenommen, so wird hierfür als Gebühr der Betrag erhoben, der im Falle der Beurkundung dieses Antrages durch einen hessischen Notar als Notaugebühr samt Pauschsatz zu erheben gewesen wärz. Artisel 4 Absatz Satz 2 sindet entsprechende Anwendung.

Darmstadt, den 29. Dezember 1922.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich, von Brentano. Henrich. Raab.

I.

1

Beset wegen Abanderung des Hundesteuergesetes. Bom 20. Dezember 1922.

Das hessische Bolt hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Ju Artikel 1 des Hundesteuergesetztes werden die Steuersätze von 20 Mark, 15 Mark, 10 Mark und 5 Mark jeweils ersetzt durch die Beträge;

500 Mark, 375 Mark, 250 Mark und 125 Mark.

2.

Artitel 2 des hundesteuergesetzes erhält folgende Fassung:

Die Bemeinden find befugt,

1. das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkung nach Maßgabe des Hundesteuers gesetzes mit einer jährlichen Abgabe,

2. den mehrsachen Hundebesit mit jährlichen, nach der Zahl der Hunde jeweils sich erhöhenden Zuschlägen

zugunften ber Bemeinbefasse zu belegen.

3.

In Artifel 8 wird

1. das Wort "vierfachen" durch "fünffachen",

2. die Worte "bis zu 100 Mart" durch "bis zu 10000 Mart" erfett;

3. folgender Schlußfat angefügt:

Die Bundesteuerstrafen fliegen in die Landestaffe.

4.

Dieses Gefet tritt mit dem 1. Januar 1923 in Rraft.

Darmftadt, den 20. Dezember 1922.

Seffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset über Erhebung des Urkundenstempels. Bom 3. Januar 1923.

Das hessische Bolt hat durch den Landtag das folgende Gefet beschloffen:

Artifel 1.

Die Stempelsätze, die sich auf Grund des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, des Abänderungsgesetzes vom 17. Juli 1912, soweit deren Bestimmungen nicht durch reichs= oder landesgesetzliche Vorschriften außer Kraft getreten sind, sowie nach den Artikeln 5 bis 8 gegenwärtigen Gesetzes ergeben, werden wie folgt erhöht:

a) diejenigen Sage, bei denen fich die Sohe des Stempels nach dem Wert des Gegenstandes oder der Anlagekosten richtet: auf das Viersache;

b) im übrigen mit Ausnahme ber nachstehend unter e), d), o) und f) genannten Tarifftellen: auf das Hundertsache;

c) für die Tarisstellen: 17. Beglaubigungen, 28. Eingabestempel, 43a. Jagdpacht, 57. Pässe, jedoch unter Ausschluß der Sätze zu D 3, und 86. Berwaltungsstrafbescheid: auf das Rehnsache:

d) für die Tarifftellen: 10. Antomaten und Musikwerke, 35 V 8. Erlaubnis jum Betrieb einer

Wirtschaft: auf das Zwanzigsache;

e) für die Tarifftelle 38. Gewerbeschein: auf das hundertsache; für die Tarifftelle 90. Wandergewerbeschein: auf das Einhundertfünfundzwanzigfache;

f) für bie Carifftellen: 35 VI'2. Genehmigung jur Anlegung von Daupfteffeln ufw. und

47 a. Kraftfahrzeuge: auf das Fünshundertfache.

Gine Erhöhung findet nicht ftatt bei den Tarifftellen 31. Entlaffungsurfunde und 76. Bufat=

bestimmung 3. Urfunden ufm.

Im Fall der Tarifftellen 3. Annahme an Rindesftatt, 26. Chelichfeitserklärung, 55. Namenes änderungen, 59. Bersonenstand angelegenheiten barf ber erhöhte Stempel von bem den Unfag vor= nehmenden Beamten bis auf den Mindestftempelbetrag ermäßigt werden, wenn die Berhaltniffe des Bahlungspflichtigen es rechtfertigen.

Artifel 2.

Artifel 4, Absat 2 Sat 2 des Gesetes über den Urfundenftempel erhalt folgende Fassung: Der Stempel darf in einem folchen Falle den Betrag von 500 Mark und, wenn es sich um die Berfagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung handelt, den Betrag von 50 Mart nicht übersteigen.

Artifel 3.

Artifel 23 des vorgenannten Gesethes wird durch folgende Borschriften ersett:

Der Mindestbetrag einer Stempelabgabe ift 10 Mark. Die Stempelbeträge sind stets auf durch gehn teilbare Martbeträge nach oben abzurunden.

Artifel 4.

In Artifel 31 des vorgenannten Gesetzes werden die Worte "viersachen" durch "fünfsachen", "Drei Mark" durch "Hundert Mark" und "Zweihundert Mark" durch "Fünstausend Mark" ersett. In Artikel 39 des Gesetzes wird das Wort "Einhundertstünszig" durch "Fünstausend" ersett.

Artifel 5.

Die Borschriften der Tarifftelle 43a. Jagdpacht finden auch auf Fischereipachten über in Heffen gelegene Bemäffer Unwendung. Für Bertrage mit Berufsfifchern ermäßigt fich ber Stempel auf die Hälfte.

Berträge über die Berpachtung von in Geffen gelegenen Jagden und Fischereien bedürfen der

driftlichen Form.

Artifel 6.

Die Tarifftelle 60, Radfahrkarte, wird aufgehoben.

Artifel 7.

Tarifftelle 57, Pässe, erhält folgende Fassung:

	A. Retiepaije.										or on f							
1.	Auslandspässe											٠		•	•	٠	•	25 Mart.
2.	Inlandspässe												٠	٠	•		٠	15 Marf.

B. Sichtvermerke.

1. Für einfache Ausreise-Sichtvermerke 15 Mart Für Verlängerung der Sichtvermerke 2. Für Mückreise-Sichtvermerke . . . 20 Mart gelten die gleichen Gebühren, wie für 3. Für Dauer-Sichtvermerke - 50 Mart die Erteilung eines neuen Sichtvermerks.

Im Berfehr mit früheren deutschen Gebietsteilen, die durch den Friedensvertrag abgetrennt find, und mit deutschen Gebietsteilen, die befest find, ebenso im Bertehr mit Oftpreußen, werden die Sichtvermerte gebührenfrei ausgestellt. Dies gilt nicht für die unter 9 Biffer 3 aufgeführten Berfonen, deren Sahreseinkommen 5000 Goldmark übersteigt.

C. Personalausweise.

Gelbe, als Bagersat für Ausländer und Staatenlose 15 Mark.

D. Ru A.—C.

- 1. Sofern die Einkommens und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers eine villige Verücksichtigung erfordern, können die Gebühren bis zu 1/5 der vorstehenden Veträge herabs gesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Reisen, die im nationalen oder öffentlichen Interesse, oder aus dringenden dienstlichen, beruflichen, wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen erfolgen, oder wissenschaftlichen oder fünstlerischen Zweden dienen, nach Waszabe der hiersür bestehenden und noch ergehenden Richtlinien des Staatsministeriums. Wittellosen Gesuchstellern, die ein Armutszeugnis vorlegen, z. B. Auswanderern, fann die Gebühr ganz erlassen werden.
- 2. Paffe, Sichtvermerke und Berfonalausweise, die auf Untrag einer der im Artikel 7 des Urkundenstempelgesetzes aufgeführten Behörden für einen Beamten ausgestellt werden, sind gebührenfrei.
- 3. Die Paß= und Sichtvermerksbehörden sind berechtigt, von jedem Antragsteller die Glaub= haftmachung zu verlangen, daß sein Jahreseinkommen den Betrag von 5000 Goldmark nicht übersteigt Wird dies nicht glaubhaft gemacht, so gelten die folgenden Gebührensätze in Goldmark:

für Auslandspässe	5 Vlark,
für Inlandspässe	3 Marf.
für einfache Ansreise-Sichtvermerke.	3 Mart Für Verlängerung der Sichtvermerte
für Rüdreife=Sichtvermerfc	
für Dauer=Sichtvermerke	
für gelbe Personalausweise als Baß=	,
ersag	3 Marf,
für weiße Personalausweise als Baß=	,
erfaß	0,10 Marf.
für Rückreise=Sichtvermerke. für Dauer=Sichtvermerke. für gelbe Versonalausweise als Paß= ersaß. für weiße Versonalausweise als Vaß=	5 Mart gelten die gleichen Gebühren wie für 8 Mart Erteilung eines neuen Sichtvermerks. 3 Mart,

Wegen Umrechnung der vorstehenden Gebühren in Bapiermark werden vom Staats= ministerium die ersorderlichen Anordnungen getroffen, die Verrechnung ersolgt in Papiermark.

Urtifel 8.

Die Vorschriften der Zusathestimmungen 10 zu Mr. 84 des Stempeltariss finden mit den auf die dort genannten Personen sich beziehenden Borschriften des Gesetzes über den Urfundenstempel (Arstikel 14 Absat 1 Ziffer 2, Artikel 16 Ziffer 5, 6 u. a.) auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, die, ohne Beamte zu sein, Versteigerungen oder Verkäuse aus freier Hand sür Rechnung Dritter gewerdsmäßig vornehmen.

Artifel 9.

Das Gesamtministerium ist ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses die Sätze des Urkundenstempeltarifs im Berordnungsweg in dem Waße zu erhöhen, das der nach dem 1. Januar 1923 etwa weiter eintretenden Gelbentwertung entspricht.

Als Maßstab für den jeweiligen Söchstsat der Erhöhung hat das Berhältnis zu gelten, in dem die Summen der Dienstbezüge für je einen Beamten der obersten Stuse der Gruppe III bis XI der jeweils gültigen Besoldungsordnung unter Außerachtlassung der Ortszuschlässe und der Kinderzuschlässe einerseits für den vorgedachten Zeitpunft, andererseits im Zeitpunft der Neusestsehung der Besoldung steht.

Das Gesamtministerium ist nicht gebunden, die sich errechnenden Söchstsätze ausnahmslos zur Anwendung zu bringen. Es kann vielmehr bei diesen Festsehungen unter dem Höchstsatz bleiben.

Die auf Grund der vorstehenden Borschriften ergehenden Berordnungen sind jeweils alsbald dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Sie sind außer Kraft zu setzen, insoweit es der Landtag verlangt.

Artifel 10.

Dies Geset tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Für alle vorher ausgestellten Ur= funden, für die der Stempel vor diesem Tage fällig geworden war, bleiben die bisherigen Be= stimmungen maßgebend. Bei Jagdpachtverträgen, die am 1. Januar 1923 bereits abgeschlossen sind, ift der Stempel nach Maßgabe der in vollen Bachtjahren bestehenden Restpachtzeit nachzuentrichten.

Das Geseh, die Erhebung von Zuschlägen zum Urkundenstempel betreffend, vom 1. August 1921 (Reg.=Bl. S. 187) und das Geseh über die Erhöhung der Zuschläge zum Urkundenstempel vom 5. April 1922 (Reg.=Bl. S. 55) werden aufgehoben.

Artifel 11.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind sämtliche Ministerien und das Landesamt für das Bildungswesen beauftragt.

Darmftadt, ben 3. Januar 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. In Bertretung: Schäfer. Raab.

Berordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend. 20m 22. Dezember 1922.

Die reichsrechtlichen Erhöhungen der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und der besonderen Teuerungszuschläge, die noch nicht auf das Gebiet der landesrechtlichen Gebühren der Rechtsanwälte ausgedehnt sind oder für die Folge noch erlassen werden, finden auch auf den letztgenannten Gebieten entsprechende Anwendung.

Darmftadt, den 22. Dezember 1922.

Heffifches Gefamtministerium.

Ulrich, v. Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Instruktion für die Justisikatur der Oberrechnungskammer betreffend. Bom 29. Dezember 1922.

Der § 18 Absatz 2 der Instruktion für die Justifikatur der Oberrechnungskammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1921 (Reg.=Bl. Nr. 12) erhält folgende Fassung:

Ilberschreitet der einem Schuldner oder Gländiger der Kasse zu vergütende oder der von ihm zu ersetzende Gesamtbetrag 10 Mark nicht, so ist die Revisionsbemerkung zu unterslassen. Bei Forderungen oder Schuldigkeiten der Kasse, die mit dem Gesamtbetrag von 2000 Mark und mehr seitens eines Schuldners oder Gläudigers in Rechnungseinnahme oder sausgabe stehen, ist wegen der Vergütungen oder Ersatleistungen die zum Vetrage von 20 Mark einschließlich ebenso zu versahren. Darüber hinaus ist eine Vemerkung auch dann zu unterlassen, wenn die Einziehung oder Auszahlung nach den Umständen des Falles voraussichtlich mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die nicht im richtigen Vershältnis zur Söhe des Betrags stünden.

Darmstadt, den 29. Dezember 1922.

Beffifches Befamtministerium.

Mirich.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 3. Januar 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg.=Bl. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 422) zugebilligten Teuerungszuschläge mit Wirfung vom 1, Januar ds. Is, ab bis auf weiteres die

Teuerungszuschläge auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111) bestimmten Grundgebühren wie folgt festgesett:

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftadt, Maing, Offenbach und

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes auf . . . 10200 p. S.

Die Gebühren der Schornsteinfeger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 1. Januar 1923 in den zu 1 genannten städtischen Rehrbezirken das 80 fache, in den übrigen Rehrbezirken des Landes das 103 fache der Grundgebührensähe der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Ergeben fich bei der Berechnung der von den Bahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Befamt= gebührenbetrage Bfennigbetrage, fo find die Gebührenbetrage bei einem Bfennigbetrag von 50 Bfennig ober mehr auf volle Mark aufzurunden, bei einem Pfennigbetrag unter 50 Bfennig auf volle Mark abgurunden. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen unter II Absat 2 Sat 1 und Absat 3 unserer vorgenannten Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 fein Bewenden.

Darmstadt, den 3. Januar 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Berordnung, die Abänderung der Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 betreffend.

Bom 28. Dezember 1922.

In Abanderung der Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 (Reg. Bl. S. 230) und unter Aufhebung der Berordnung vom 22. November 1922 (Reg.=Bl. S. 400), die Abanderung der Fleisch= beschjauordnung vom 9. April 1903 betreffend, wird mit Ermächtigung des Gesamtministeriums verordnet:

Der § 23 der Fleischbeschauordnung erhält folgende Fassung:

Die Fleischbeschauer haben für ihre Tätigkeit folgende Vergütungen zu beanspruchen:

1. Beschaugebühren; diese find die Bergütung für die gesamte Beschau (Schlachtviehund gleischbeschau), für die Stempelung des Fleisches und für die Zeitverfaumnis. Ein Abzug an den Beschaugebühren tritt nicht ein, wenn nur die Schlachtviehbeschau oder nur die Fleischbeschau erforderlich mar; 2. Ganggebühren; diese sind den Fleischbeschauern für die Ausübung der Beschau

in einer Entfernung von mehr als 1 Kilometer außerhalb ihres Wohnortes neben

der Beschaugebühr zu gemähren;

3. eine Zusatgebühr in den Fällen, wo der Borschrift des § 13 Absatz 1 entgegen dem Rleischbeschauer eine unrichtige Schlachtzeit angegeben wurde, und dieser dadurch zu unnötigen Gangen veranlagt worden ift. Diese Zusatgebühr ift von dem Besiger des Schlachttieres besonders einzuziehen.

Die Böhe der in vorstehendem genannten Gebühren wird jeweils von dem Ministerium des Innern bestimmt. Für einzelne Kreise oder Beschaubegirte fonnen auf Untrag des Kreis= amtes die Gebühren mit Genehmigung bes Ministeriums des Innern erhöht ober ermäßigt werben.

Kür Beschaubezirke, in denen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachthauszwang bestehen, können auf Antrag der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Fleischbeschauern feste Bezüge gemährt merden.

Der § 24 der Fleischbeschauordnung erhält folgende Fassung:

Tierärzte, die auf Grund des § 5 mit der Fleischbeschau beauftragt sind, erhalten in den Beschaubezirken, in denen sie nicht felbst nach § 1 Absag 2 als Fleischbeschauer bestellt sind, Beschaugebühren, diese sind die Bergütung für die Beschau (Ergänzungsbeschau), für

die Stempelung des Fleisches, für die Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden von dem Beschauergebnis und für die Zeitverfäumnis. Gin besonderes Tagegeld neben diefer Beschaugebühr wird nicht gewährt.

Die beamteten Tierarzte erhalten für die Erganzungsbeschau ebenfalls eine Beschau=

gebühr, bei auswärtigen Geschäften außerdem die verordnungsmäßigen Tagegelber.

Mit den Tierarzten, auch den beamteten, denen die Beschau im Sinne des § 5 übertragen ift, hat das Kreisamt eine angemessene Transportvergütung für Reisen nach solchen Orten zu vereinbaren, die sie von ihrem Bohnsitz mit der Gifenbahn nicht erreichen können. Bei Reisen nach Orten, die mit dem Wohnsig des Tierargtes durch die Gisenbahn verbunden find, besteht nur der Anspruch auf Erfag des Fahrgeldes.

Die in Abfat 1 und 2 genannten Gebühren werden von dem Ministerium bes Innern feftgesett, für die Berechnung der in Absah 3 genannten Transportvergütung den Kreis=

ämtern Richtlinien gegeben.

TIŤ.

Diese Berordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 28. Dezember 1922.

Beffifches Ministerium bes Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitage 1923 betreffend. Bom 3. Januar 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichsgesethl. S. 871) und des § 376 Abfag 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesethl. S. 509) bestimmen mir:

1. Die durch den Reichsratsbeschluß vom 21. Dezember 1922 festgesette Deutsche Arzneitage 1923 tritt mit dem 1. Januar 1923 für Beffen in Kraft.

2. Die Apothefer find berechtigt,

a) auf den nach Nummer 1, I bis III der allgemeinen Bestimmungen berechneten Berkaufspreis einer Arznei - also ausgenommen die nach Nummer 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneien — einen Teuerungs=

zuschlag von 25 v. H. zu erheben;

b) bei Abgabe von Arzneien auf Brund des § 376,1 der Reichsversicherungsordnung bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 1000 Mark feinen Abichlag zu gemähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbetragen find für die weiteren 4000 Mart 5 v. G., für die noch höheren Betrage 10 v. S. nachzulaffen. Ebenfo find diejenigen Rechnungen ju behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Rrantenfaffen enthalten, die in einem Berbande gusammengeschloffen find, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Raffen aufgeführt ift.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Bereinbarungen bavon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 3 Wochen nach Gingang derselben bei der Kaffenstelle wenigstens ju 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüfung, spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

3. Entsprechend der im Jahre 1922 getroffenen Regelung gelten auch weiterhin die Preise ber Deutschen Arzneitage gegebenenfalls unter Zurechnung des Teuerungszuschlags (f. vorstehend unter 2 a) und in Berbindung mit dem Abschlag (f vorstehend unter 2 b) als die

nach § 376,2 der Reichsversicherungsordnung sestzusehenden Söchstpreise.
4. Die Apotheker sind auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung verpflichtet, bei Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Berufsgenossenschaften und der Schußpolizei sowie bei Berordnungen der Beratungsstellen für Beschlechtstrante dann, wenn die Rosten für die Berordnungen dieser Beratungestellen von der Landesversicherungs= anstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Bobe ber monatlichen Urzneirechnung ben Betrag von 1000 Mark überschreitet, einen Abschlag ju gemähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 1000 Mark find für die weiteren 4000 Mark

5 v. B., für die noch höheren Beträge 10 v. B. nachzulaffen.

Die Gemährung biefes Abschlags ift jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Bereinbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb 2 Wochen nach Eingang der= selben bei der Kassenstelle wenigstens zu 4/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach . Brufung, spätestens nach weiteren 4 Wochen zu bezahlen.

5. Bei allen Arzneirechnungen für Staats= und Gemeinbekaffen, öffentliche und milbe Fonds find, wenn der Befrag der Rechnung für ein halbes Jahr nach der Tage 500 Mark und mehr beträgt, 10 v. S. abzuziehen, sofern die Bezahlung der nicht beanstandeten Bosten diefer Rechnungen innerhalb 6 Wochen, vom Tage ihrer Ubergabe an gerechnet, erfolgt.

Die amtliche Ausgabe ber Deutschen Arzneitage 1923 kann jum Preise von 540 Mark für bas Stud im Buchhandel ober durch die Weibmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Bimmerftrage 94, bezogen werden.

Darmstadt, den 3. Januar 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Bom 28. Dezember 1922,

Mit Wirfung vom 1. f. Mts. wird ber in der Befanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermeffungsainter betreffend, vom 29: November d. 38. festgesette Teuerungszuschlag bis auf weiteres von 2600 v. H. auf 4100 v. H. erhöht.

Darmstadt, den 28. Dezember 1922.

Befüfches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend.

Bom 22. Dezember 1922.

Durch Entschließung des Landesfinanzamts Darmftadt geben vom 11. d. Mts. an die Dienst= geschäfte der Bezirkskassen Mainz II und Mainz III, soweit sie sich auf die Erhebung der Reichsteuern, Staatssteuern, Stempel für Gewerbescheine, Gebühren für Aussertigung von Brandversicherungsurfunden, Brandversicherungsbeiträgen, Tilgungsrenten, Ab= und Zuschreibegebühren, Hundesteuer, gerichtlich erkannte Strafen und Kosten einschließlich Forst= und Feldstrasen von Pflichtigen in der Stadt Mainz und Zahlbach erstrecken, auf die Bezirkskasse Mainz I über, die nunmehr für die Erhebung der genannten Gefälle in der gangen Stadt Maing mit Bahlbach auftändig ift.

Gleichzeitig wird die seither zu der Bezirkskasse Mainz II gehörige Untererhebstelle Mainz-Mombach der Bezirkskasse Mainz I unterstellt.

Bom gleichen Tage an werden die bisher zu dem Bezirt des Salinenrentamts Bad-Nauheim gehörigen Gemeinden und Gemartungen Röbigen und Schwalheim dem Bezirf der eigenen Erhebung ber Bezirkstaffe Friedberg zugeteilt. Gleichzeitig wird das Salinenrentanit Bad-Nauheim von Erhebungen und Ausgahlungen für das Reich entbunden und geben diefe Dienstgeschäfte gleichfalls auf die Bezirkskaffe Friedberg über.

Darmstadt, den 22. Dezember 1922.

Seffisches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Deffe.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 3.

Darmstadt, den 30. Januar 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Februar 1923.)

Inhalt: 1. Gesey, betreffend die Ergänzung des Gesets, die Gewährung von Unterstügungen an die Empfänger von Auhegehalten und hinterbliebenenbezügen der hespisischen Bersicherungsanstatt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922. (S. 17.) — 2. Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend. (S. 18.) — 3. Vefanntmachung, die Gebühren sür gerichtsätztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, prakischen Arzte und Jahnärzte betreffend. (S. 20.) — 4. Vefanntmachung, Gebühren in Wildschabensangelegenheiten betreffend. (S. 20.) — 5. Vefanntmachung, die Gebührenordnung sür Hebenammen betreffend. (S. 21.) — 6. Verordnung, die Jagdwassenschlie betreffend. (S. 21.) — 7. Verordnung, die Abgaben sür Fischertesfarten betreffend (S. 21.) — 8. Vefanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassenbezirfe betreffend. (S. 22.) — 9. Vefanntmachung, die Abänderung der Krüfungsordnung zur Vornahme der Gesellenprüfungen in Heisen betreffend. (S. 24.) — 10. Vefanntmachung, die Aussährung des Reichszgeses vom 6. Juli 1904 über die Bekänpfung der Keblaus betreffend. (S. 24.) — 11. Verordnung, die Abänderung der Berordnung vom 8. November 1909 über die Dampsteisel betreffend. (S. 24.)

Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes, die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922.

Bom 15. Dezember 1922.

Das heisische Bolf hat durch den Landtag folgendes Befet beschloffen:

Artifel 1.

Das Gesek, die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenbezügen der hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen auf Grund des hessischen Berssicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte vom 13. August 1920 ein Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenbezüge seit dem 1. April 1920 entstanden ist oder noch entsteht.

Artifel 2.

Diefes Befeg tritt rudwirfend vom 1. Oftober 1922 an in Rraft.

Darmstadt, den 15. Dezember 1922.

Heffifches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano, Benrich. Raab.

3

Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend.

Vom 16, Januar 1923.

Artifel 1.

Die Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 8. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1916 (Reg. 281. von 1916 S. 7) wird, wie folgt, geändert:

1. a) § 3 Abf. 1 erhält folgende Faffung:

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Gebühren und Auslagen für Zustellungen von Amts wegen sestzusehen; es kann sie auf die Beträge, die jeweils von der Post sür solche Zustellungen erhoben werden, erhöhen oder, sei es allgemein, sei es für einzelne Orte, niedriger bemessen, oder eine anderweitige Vergütung für Diensthandlungen der bezeichneten Art gewähren.

- b) In Abs. 2 werden die Worte "§ 17" durch die Worte "§ 20" ersett.
- 2. § 4 erhält folgende Faffung:

Auf eine Zustellung nach § 132 des Bürgerlichen Gesethuches oder nach Artifel 30 Ar. 3 des Gesetzes, die Aussührung des Deutschen Gerichtsversassungszgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 sowie auf eine Bekanntmachung einer einseitigen Willenserklärung, einschließlich der Beurkundung dieser Bekanntmachung, nach Artifel 68 des Gesetzes, die Aussührung des Gesetzes über die Angelegenheiten der sreiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1849 sindet § 2 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Wird mit der Zustellung oder Befanntmachung einer Willenserflärung durch den Gerichtsvollzieher eine Leistung tatsächlich angeboten, so findet § 2 Abs. 3 der

Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher Unwendung.

- 3. Im § 6 treten an Stelle der Worte "2 Marf" die Worte "6 Marf".
- 4. Im § 7 werden die Bebührenfage, wie folgt, bestimmt:

4. Der § 8 erhält folgende Faffung:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Intersventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher

Dieselbe Gebühr ist zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Bechselzahlung an den Brotestbeamten erfolgt oder ihm nachgewiesen wird.

Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, den der Protestbeamte behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeis behörde unternimmt, eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

Auf die Wegegebühr werden die den Gerichtsvollziehern zustehenden Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben wenn der Auftrag zur Protest= erhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

6. Im § 9 werden die Worte "2 Marf" in "6 Marf" und die Worte "1 Marf" in "3 Marf"

geändert.

- 7. Im § 10 Abj. 2 werden die Worte "1 Mark" in "3 Mark" und die Worte "5 Mark" in "20 Mark" geändert.
- 8. 3m § 11 werden
 - a) in Abs. 1 die Worte "§§ 8 Nr. 1, 10" geändert in die Worte: "§§ 10 Nr. 1, 11"; b) im Abs. 2 die Worte "1 Mark" in "3 Wark" und die Worte "2 Wark" in "6 Wark" geändert;

c) im Abs. 3 die Worte "50 Pfennig" geändert in "1,50 Marf".

- 9. Im § 12 werden in Abf. 1 die Worte "1 bis 5 Mart" geandert in "3 bis 20 Mart".
- 10. Im § 13 werden
 - a) im Abf. 1 die Worte "§ 10 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher" geändert in die Worte: "§ 11 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichts» vollzieher";

b) die Worte "von 50 Pfennig bis 2 Mart" geandert in die Worte "1,50 Mart bis

6 Mart".

11. Im § 14 merden

a) in Abf. 1 die Worte "2 Marf" geandert in die Worte "6 Marf";

b) in Abs. 3 die Worte "2 Marf" geandert in "6 Marf".

- 12. Im § 15 werden die Worte "§§ 12 bis 23" ersetzt durch die Worte "§§ 14 bis 26".
- 13. In § 17 Abf. 1 werden die Beträge

von 80 Pfennig in 2 Mark,

von 40 Pfennig in 1 Mart geandert.

14. Der § 18 wird durch folgende Bestimmung erfett:

Die Gebühren ber Gerichtsdiener werden durch das Plinisterium der Justig geregelt.

Artifel II.

Die vorstehende Berordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft. Alle mit den Borschriften gegenwärtiger Berordnung in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen sind mit dem Inkrastetreten dieser Berordnung aufgehoben, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind. Aufgehoben sind inse besondere auch, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

1. die Berordnung über Rriegszuschläge zu den Gebühren des Gerichtsvollzieher vom

17. April 1918,

2. die Berordnung, die Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher vom

9. Januar 1**92**0,

3. die Verordnung, die Gebithren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Auli 1921

Die am 1. Januar 1923 noch anhängigen Sachen regeln sich nach ben seitherigen Borschriften.

Artifel III.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die nach Artikel I abgeänderte Verordnung in neuer Fassung zu veröffentlichen. Auch ist es ermächtigt, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen Teuerungszuschläge zu gewähren.

Darmstadt, den 16. Januar 1923.

Seffifches Gesamtminifterium.

Illrich. Benrich. Raab. In Bertretung: Reig. In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Ürzte, praktischen Arzte und Zahnärzte betreffend. Vom 10. Januar 1923.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Gebührensätze der Befanntmachung vom 15. Juni 1922 über die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnärzte (Reg.=Bl. Nr. 14 S. 133) mit Wirkung vom 15. Januar 1923 auf den zwanzigsachen Betrag erhöht und die Bestimmungen der angezogenen Bekanntmachung, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

1. In Biffer 15 unter A II werden die Worte "vom 13. März 1922" gestrichen.

2. Unter A Abschnitt II wird eine neue Ziffer 12a eingefügt, die folgenden Wortlaut erhält: Rurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit, Krankheitsbericht unter Berücksichtigung der zwanzigfachen Erhöhung 200—400 Mark.

3. Gine weitere neue Biffer 16 unter A Abschnitt II erhält folgenden Wortlaut:

Hofischtlich der Boruntersuchungen in den Fällen unter Ziffer 11, 12 und 12a gelten die Bestimmungen unter AI6. Bei etwa ersorderlicher Vornahme der Untersuchung außerhalb des Wohnsiges des Arztes tritt zu der Untersuchungsgebühr für den durch die Hin- und Heimreise, nicht durch die Erledigung des Geschäftes, erwachsenen Zeitverlust für jede Stunde der unter Ziffer 15 vorgeschriebene Sak.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Befanntmachung vom 15. Juni 1922 in Kraft.

Darmftadt, den 10. Januar 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, Bebühren in Wildschadensangelegenheiten betreffend.

Bom 12, Januar 1923.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 123) werden hiers durch mit Ermächtigung des hessischen Gesamtministeriums die in der Verordnung, den Ersat des Wildschadens betreffend, vom 2. August 1899 (Reg.=Bl. S. 412) vorgesehenen Gebühren und Trans=portkosten, wie folgt, neu sestgeseht:

		Vom 1. Oftober 1922 an	Bom 1. November 1922 an	Lom 16. November 1922 an	Vom 1. Dezember 1922 an	• Vom 1. Januar 1923 an
		M	M	M	M	M
1.	Gebühren der Sachverständigen (§ 11 Abs. 1 der Berordnung)					
	für den ganzen Tag 🗀 🗀 .	600 -	900	1200	1800	2400
	für den halben Tag	300	450	600	900	1200
•2,	Transportkoften (§ 11 Absatz der Ber- ordnung) für jedes angefangene Kilo- meter der fürzesten Straßenverbindung einschließlich des Rückvegs	1	3	10	10	15
3.	Schreibgebühren einschließlich bes Er- fages für Bapier und Formular (§ 11				10	
	Abs. 4 der Berordnung)	20	30	40	50	60
	Schreibgebühr für die in § 8 der Bers ordnung bezeichneten Schriftstude	10	15	20 .	25	30
5.	Bustellungsgebühr des Gemeindedieners (§ 12 Abs. 2 der Berordnung)	1	1	1	5	5

Darmstadt, den 12. Januar 1923.

Bessisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Emmerling.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Hebammen betreffend. Bom 15. Januar 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 9. November v. Js. (Darinstädter Zeitung Nr. 265 vom 11. November 1922) werden die Sätze der Gebührenordnung für die hessischen Hebaminen vom 9. August v. Js. (Reg.=Bl. S. 219) um 800 vom Hundert erhöht, die Weggebühren um 500 vom Hundert, rückwirkend vom 1. Januar d. Js.

Darmstadt, den 15. Januar 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Berordnung, die Jagdwaffenpässe betreffend. Bom 17. Januar 1923.

Auf Grund des Gesetzes, die Abgaben für Jagdwaffenpässe umd Fischereikarten betreffend, vom 17. Dezember 1921 (Reg. Bl. S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Folgende bestimmt:

Unter Aushebung der Bestimmungen in Artisel 1 unter Ziffer II und VI der Berordnung, die Jagdwaffenpässe betreffend, vom 30. Juni 1922 (Reg.=Bl. S. 160) wird die Berordnung, die Jagd= waffenpässe betreffend, vom 30. Juni 1894 in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 4. November 1914 (Reg.=Bl. S. 475), wie folgt, geändert:

- I. § 4 Absah 2 erhalt folgende Fassung: "Die Abgabe für ben Jagdwaffenpaß beträgt:
 - 1. für Reichsbeutsche, die im Bolksstaat Hessen ihren Wohnsit oder dauernden Aufenthalt haben
 - 2. für Reichsbeutsche, die in einem anderen deutschen Land ihren Wahn= sit ober dauernden Aufenthalt haben:
 - 3. für Ausländer und solche Reichsdeutsche, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben:

 - berechnet in Goldmark, b) auf sieben unmittelbar aufeinanderfolgende Tage . . . 50 Mark, berechnet in Goldmark."
- II. In § 10 wird die Strafe unter a auf den fünffachen Betrag der Jahresabgabe und die Strafe unter b auf den Betrag von 50 Mark erhöht.

Artifel 2.

Der in Artikel 3 der Verordnung, die Jagdwaffenpässe betreffend, vom 30. Juni 1922 fests gesetzte Stempel für die Ausstellung eines Jagdwaffenpaßduplikats wird auf 100 Mark erhöht.

Artifel 3.

Borftehende Berordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft. Jedoch bleiben die vor diesem Tag ausgestellten Jagdwaffenpässe bis zum Zeitpnnkt ihres Ablaufs in Gültigkeit.

Darmstadt, den 17. Januar 1923.

Beffifches Ministerium bes Innern.

In Bertretung: Emmerling.

Berordnung, die Abgaben für Fischereikarten betreffend. Bom 17. Januar 1928.

Auf Grund des Gesetzes, die Abgaben für Jagdwaffenpässe und Fischereikarten betreffend, vom 17. Dezember 1921 (Reg.-Bl. S. 327) werden hiermit im Einvernehmen mit dem Miniskerium der Finanzen unter Aushebung der diesbezüglichen Bestimmungen der Berordnung, die Abgaben für

Fischereikarten betreffend, vom 30. Juni 1922 (Reg. Bl. S. 161), die Abgaben für Fischereikarten, wie folgt, geregelt:
I. Für die auf die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr ausgestellten Fischereikarten ist folgende Abgabe zu entrichten:
1. von Reichsdeutschen, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsig oder dauernden Aufenthalt haben
LI. Wird die Gültigkeit der Karte auf weniger als drei Monate beschränkt, so (berechnet in Goldmark). ermäßigt sich die Abgabe
im Falle zu 1, auf
III. Für die Ausstellung eines Duplikats einer Fischereikarte ist ein Stempel von 25 Mark
IV. Borstehende Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Jedoch bleiben die vor diesem Tage ausgestellten Fischereikarten bis zu dem Zeitpunkt ihres Ablaufs in Gültigkeit.
Darmstadt, den 17. Januar 1923. Sossisches Ministerium des Junern. In Vertretung: Emmerling.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassenbezirke betreffend.

Bom 18. Januar 1923,

Folgende Anderungen in der örtlichen Einteilung der Kaffenbezirke find mit Wirkung vom 10. Januar 1923 an verfügt worden:

- 1. Die Finanzkasse Lich wird aufgehoben und in Lich eine Untererhebstelle für die Gemeinden und Gemartungen Lich, Birtlar, Dorf=Bull, Albacher: Dof, Rolnhaufener-Bof und Meilbach Bleichzeitig wird in hungen unter Aufhebung der dortigen Untererhebstelle eine Finangkaffe errichtet, deren eignem Bebebezirk die Gemeinden und Gemarkungen Sungen und Inheiden zugeteilt werden. Außerdem werden ber Finangfaffe Sungen augeteilt:
 - a) die Untererhebstelle Lich mit den oben genannten Gemeinden und Gemarkungen;

b) die Untererhebstelle Langsdorf mit den Gemeinden und Gemarkungen Langedorf und Bettenhaufen;

c) die Untererhebstelle Muschenheim mit den Gemeinden und Gemarfungen Muschenheim. Sof-Bull und Sof Arnsburg;

d) die Untererhebstelle Ober=Beffingen mit den Gemeinden und Gemartungen Ober= Beffingen, Rieder=Beffingen, Röthges, Mühlfachsen (Hof) und Münster;

e) die Untererhebstelle Billingen mit den Gemeinden und Gemarkungen Billingen und Nonnenroth: — b bis e seither zur Finanzkasse Lich gehörig — .

f) die Untererhebstelle Bellersheim mit ber Gemeinde und Gemartung Bellersheim; g) die Untererhebstelle Berftadt mit der Gemeinde und Gemarkung Berftadt;

h) die Untererhebstelle Langd mit den Gemeinden und Gemarfungen Langd, Raberts= haufen I und II und Ringelshaufen;

i) die Untererhebstelle Obbornhofen mit den Gemeinden und Gemarkungen Obbornhofen und Wohnbach;

k) die Untererhebstelle Steinheim mit den Gemeinden und Gemarkungen Steinheim, Rodheim a. d. Horloff und Hof Braß;

1) die Untererhebstelle Trais-Borloff mit den Gemeinden und Gemarfungen Trais-Borloff,

Utphe und Feldheim;

- f bis 1 feither zur Finanzlasse Nidda gehörig -

m) die Untererhebstelle Freien-Seen mit der Gemeinde und Gemarkung Freien-Seen; n) die Untererhebstelle Gonterstirchen mit der Gemeinde und Gemarkung Gonterstirchen; o) die Untererhebstelle Laubach mit den Gemeinden und Gemarkungen Laubach, Laubacher Wald, Distrikt I—III und Wetterfeld;

p) die Untererhebstelle Ruppertsburg mit der Gemeinde und Gemarfung Ruppertsburg;

- m bis p feither zur Finangkasse Schotten gehörig -

2. Die Finanzkasse Bensheim wird aufgehoben und in Bensheim eine Untererhebstelle für die Gemeinden und Gemarkungen Bensheim, Gronau, Schönberg und Zell errichtet. Die Untererhebstelle Bensheim, sowie die seither zur Finanzkasse Bensheim gehörigen Untererhebstellen Reichenbach und Schwanheim mit den Gemeinden und Gemarkungen Reichensbach, Hohenstein, Elmshausen, Wilmshausen, Lautern mit Marienberg, Beedenkirchen mit Wurzelbach und Staffel bezw. Schwanheim und Fehlheim werden der Finanzkasse Jwingenberg zugeteilt.

Es werden zugeteilt:

3. der. Untererhebstelle Jugenheim a. d. B bezw. Finanzfasse Zwingenberg

a) die Gemeinde Ober-Beerbach;

b) die Gemeinde Schmal-Beerbach;

c) die Gemeinde Stettbach und

d) die Gemeinde Steigerts; alle seither zur Untererhebstelle Nieder-Beerbach, bezw. Finanzkasse Zwingenberg, gehörig;

4. der Finangkasse Bfungstadt (demnächst Darmstadt-Land) and bie Untererhebstelle Rieder-Beerbach, mit der Gemeinde Rieder-Beerbach, seither zur Finanzsfasse Zwingenberg gehörig;

5. der neuerrichteten Untererhebstelle Klein=Auheim bezw. der Finanzkasse Seligenstadt: die Gemeinde Rlein-Auheim, seither zur Untererhebstelle Groß=Steinheim, Finanzkasse

Seligenitadt, gehörig;

- 6. der neuerrichteten Untererhebstelle Köngernheim, bezw. der Finanzkasse Oppenheim: die Gemeinden Köngernheim und Friesenheim, beide seither zur Untererhebstelle Undensheim, Finanzkasse Oppenheim, gehörig;
- 7. der Finanzkasse Nieder=DIm (demnächst Wörrstadt) die Untererhebstelle Undenheim mit der Gemeinde Undenheim, seither zur Finanzkasse Oppenheim gehörig;

8. der Untererhebstelle Gräfenhaufen bezw. der Finanzkasse Langen die Gemarkung Sanswiese, seither zur Untererhebstelle Mörfelden, Finanzkasse Langen gehörig;

9. der Finangtaffe Broß-Berau:

a) die Untererhebftelle Mörfelden und

b) die Untererhebstelle Walldorf, beide seither zur Finangkasse Langen gehörig.

Mit Wirfung vom 11. Dezember 1922 wird der seither zum Erhebungsbezirk des Salinenrentsamts Bad-Nauheim gehörige Hof Haselhede der Untererhebstelle Ober-Mörlen, Finanzkasse Butz-bach zugeteilt.

Darmstadt, ben 18. Januar 1923.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die Abänderung der Prüfungsordnung zur Bornahme der Gesellensprüfungen in Hessen betreffend. 190m 4. Januar 1923.

Auf Erund des § 131 b, Absat 2, der Reichsgewerbeordnung sowie des § 208 der hessischen Ausführungsverordnung zu derselben vom 20. März 1912 (Reg.: Bl. S. 48) wird hiermit in Abänderung der Besanntmachung vom 11. März 1922 (Reg.: Bl. S. 38) die in § 15. Absat 1 der Prüfungs= ordnung zur Bornahme der Gesellenprüfungen in Hessen vom 14. August 1901 (Reg.: Bl. S. 462) sestgesetzte Prüfungsgebühr im Einvernehmen mit der Handwerfssammer zu Darmstadt und vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an auf 500 Mark erhöht.

Darmstadt, den 4. Januar 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsgesetes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betreffend. Bom 6. Januar 1928.

In Abanderung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1922 (Reg. Bl. Ar. 3 von 1922), betreffend die Ausstührung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus, wird hiermit folgendes bestimmt:

Die für die Desintektion von je 2000 Stück Reben auf 50 Mark festgesetzte Vergütung wird mit Wirkung vom 16. Januar 1923 an auf 1500 Mark erhöht.

Darmstadt, den 6. Januar 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. In Vertretung: Uebel.

Berordnung, die Ubänderung der Berordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend. Vom 15. Januar 1923.

Auf Grund des Artikels 3 Absat 2 des Gesethes vom 26. März 1902, die Dampskessel und Dampsgesäße betreffend, wird hiermit in Abanderung der Verordnung vom 5. Dezember 1922 (Reg.-Bl. S. 409) solgendes verordnet:

§ 1

Die Gebühren für die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampstessel, wie sie in § 91 der Verordnung vom 8. November 1909, die Dampstessel betreffend (Reg.-VI. S. 297), und in § 1 der Verordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampstessel betreffend (Reg.-VI. S. 385), sestgesetz sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an um 39 900 vom Hundert erhöht. Die in den vorerwähnten Verordnungen vorgesehenen Ermäßigungen der Gebührensätze bleiben nach wie vor ausgehoben.

S 2.

Vom gleichen Tage an wird die Gebühr für Heizerprüfungen (§ 43 a. a. D.) auf 350 Mark seltgesetzt.

Darmstadt, den 15. Januar 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Sessisches Regierungsblatt. Ur. 4.

Darmftadt, ben 13. Februar 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 20. Februar 1923.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung über Berkeihung der Nechte einer Körperschaft an die Kommunale Landesbank in Darmskade. (S. 25.) — 2. Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Gemeinnützigen Meinsdartendusereim, Bischofsheim bei Mains. (S. 25.) — 3. Bekanntmachung über die Verordnung, die Beschränkung des Aleinhandelkverkaufs betressen, vom 14. Kovember 1922. (S. 26.) — 4. Bekanntmachung, die Stistung der Kamilie des Lehrers Johannes Keid in Büttelborn "Urmenkapitalsistung der Familie Izhgannes Feid zu Büttelborn" betressendes in Heibelberg "Stistung des Wasserröhrenstessellers und Economiser-Verbandes in Deibelberg "Stistung des Wasserröhrenstessendes in Verbeschafte von Kovonomiser-Verbandes in Deibelberg "Stistung des Wasserröhrenkes und Economiser-Verbandes in Deibelberg "Stistung des Basserröhrenkessendes und Economiser-Verbandes in Deibelberg "Stistung des Basserröhrenkessendes und Economiser-Verbandes in Deibelberg "Stistung des Wasserröhrenkessendes und Economiser-Verbandes in Verbelberg "Stistung des Wasserröhrenkessendes und Economiser-Verbandes und Economiser-Verbandes in Deibelberg "Stistung des Wasserröhrenkessendes und Economiser-Verbandes und Interstützung debeührigter Witten und ehemaliger Dozenten betressen. (S. 26.) — 7. Bekanntmachung, den zu Interstützung debeührigter Wittenung des Passerschaften der Verbandung, der Keichsendes in Deibelberg "Stistung des Bristung des Passerschaften der Verbandung, des Eristung der Schüfter der Schunkter betressende und Verbandung, der in dem Gesch, die Gewährung von Unterstützungsanstalt sur gemeinbliche Beannte betressend, vom 24. August 1922 settzesten Unterstützungsbeträge. (S. 27.) — 10. Bekanntmachung, die Allegehalten und Dinterbliebenenbezügen der hessischer gewichte Verbandung, die Verbandung der Verbandung willerisst unterstützungsbeträge. (S. 27.) — 11. Bekanntmachung, die Verbandung von Köhnliche Verantschaften der Verbandung der

Bekanntmachung über Berleihung der Rechte einer Körperschaft an die Kommunale Landesbank in Darmstadt. Vom 20. Januar 1923.

Der Kommunalen Landesbank in Darmstadt werden die Rechte einer Körperschaft des öffent= lichen Rechts verlieben.

Darmstadt, den 20. Januar 1923.

heffisches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Bekanntmachung über die Berleihung der Rechtsfähigkeit an den Gemeinnützigen Klein:Bartenbau:Berein, Bischofsheim bei Mainz. Bom 13. Januar 1923.

Auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesethuches und des Artifels 4 des Hessischen Ausstührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuch wird hiermit dem Gemeinnützigen Klein-Gartenbau-Berein in Bischofsheim bei Mainz mit dem Sitz daselbst die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, den 13. Januar 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung über die Berordnung, die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs betreffend, vom 14. November 1922. 180m 19. Januar 1923.

Der Landtag hat der Berordnung, die Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs betreffend, vom 14. November 1922 (Reg -Bl. S. 387) zugestimmt.

Darmstadt, den 19. Januar 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Emmerling.

Bekanntmachung, die Stiftung der Familie des Lehrers Johannes Feick in Büttelborn "Armenkapitalstiftung der Familie Johannes Feick zu Büttelborn" betreffend.

Vom 17. Januar 1923.

Das Gesamtministerium hat am 16. Januar 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurfunde vom 2. Dezember 1922 die Stiftung der Familie des Lehrers Johannes Feick in Büttelborn "Armenstapitalstiftung der Familie Johannes Feick zu Büttelborn" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesehbuches und Artikel 7 des Hessischen Aussührungsgesehes zum Bürgerlichen Gesehbuch genehmigt.

Darmstadt, den 17. Januar 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Stiftung des Wasserröhrenkessel-Feuerungs- und Economiser-Berbandes in Heidelberg "Stiftung des Wasserröhrenkessel-Feuerungs- und Economiser-Berbandes zur Forschung auf dem Gebiet des Maschinenbaues" betreffend.

Bom 23. Januar 1923.

Das Gesamtministerium hat am 22. Dezember 1922 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurfunde vom 29. April 1922 die Stiftung des Wasserröhrenkesselszeuerungs= und Economiser=Berbandes in Heidelberg "Stiftung des Wasserröhrenkesselszeuerungs= und Economiser=Berbandes zur Forschung auf dem Gebiet des Waschinenbaues" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesethuches und Artikel 7 des Hessischen Aussührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuch genehmigt.

Darmftadt, den 23. Januar 1923.

Heffifches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Stiftung des Wasserröhrenkessel:Feuerungs: und Economiser: Berbandes in Heidelberg "Stiftung des Wasserröhrenkessel:Feuerungs: und Economiser: Berbandes zur Unterstützung bedürftiger Witwen und ehemaliger Dozenten" betreffend.

Lom 23. Januar 1923.

Das Gesamtministerium hat am 22. Dezember 1922 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 29. April 1922 die Stiftung des Wasserröhrenkessels-Feuerungs= und Economiser=Verbandes in Heidelberg "Stiftung des Wasserröhrenkessels-Feuerungs= und Economiser=Verbandes zur Unterstützung bedürftiger Witwen und ehemaliger Dozenten" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürger= lichen Gesehbuches und Artikel 7 des Hessischen Aussührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesehbuch genehmigt.

Darmstadt, den 23. Januar 1923.

heffisches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, den § 123 der Reichsversicherungsordnung, hier die Prüfung der Zahntechniker betreffend. Vom 24. Januar 1923.

Der § 5 der Bekanntmachung vom 7. März 1919 (Reg.=BI. S. 128) wird dahin abgeändert, daß die Gebühren für die Prüfung 750 Mark betragen. Die Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (Reg.=BI. S. 33) wird hierdurch aufgehoben.

Darmstadt, ben 24, Januar 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

Abteilung für öffentliche Gefundheitspflege. Solzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 25. Januar 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg.-Bl. S. 41) haben wir unter Ausbedung der in unserer Bekanntmachung vom 3. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 5) zugediligten Teuerungszuschläge mit Wirfung vom 25. Januar 1923 ab dis auf weiteres die Teuerungszuschläge auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.-Bl. S. 111) bestimmten Grundgebühren, wie solgt, sestgesett:

10300 Prozent, 14400 Brozent.

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes auf

Die Gebühren der Schornsteinseger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 1. Januar 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehrbezirken das 104 sache, in den übrigen Kehrbezirken des Landes das 145 sache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Ergeben sich bei der Berechnung der von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtgebührenbeträge Pfennigbeträge, so sind die Gebührenbeträge bei einem Pfennigbetrag von 50 Pfennig oder mehr auf volle Mark auf zurunden, bei einem Pfennigbetrag unter 50 Pfennig auf volle Mark abzurunden. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen unter II Absah 2 Sah 1 und Absah 3 unserer vorgenannten Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmftadt, ben 25. Januar 1923.

heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Emmerling.

Berordnung über die weitere Erhöhung der in dem Gesetz, die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 festgesetzen Unterstützungsbeträge. Bom 27. Januar 1923.

Machdem die in dem Reichsgeset über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentensempsängern der Invaliden und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichszesethl. I S. 675) und der Verordnung über die Erhöhung der Unterstützung für Kentenempsänger der Invalidens und Angestelltenversicherung vom 26. Oktober 1922 (Reichsgesethl. I S. 807) sests gesetzten Unterstützungsbeträge inzwischen durch die Reichsverordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung sür Kentenempsänger der Invalidens und Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Keichsgesethl. I S. 964) weiter erhöht worden sind, wird das Geset, die Gewährung von Unterstützungen an die Empsänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der hessischen Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 (Reg. Bl. S. 221) ind der Fassung der Verordnungen über die Erhöhung der in diesem Gesetz sestgesetzen Unterstützungssebeträge vom 26. August 1922 (Reg. Bl. S. 392) auf

Grund seiner Bestimmung in Artifel 8 Absat II mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab, wie folgt, geandert:

Einziger Baragraph.

Artifel 2 erhält folgende Fassung:

Die Unterstützung ift nach den Umständen und im Höchstetrag so zu bemessen, daß das Gesamtsjahreseinsommen eines Ruhegehaltsempfängers den Betrag von dreiundvierzigtausendzweihundert Wark, eines Waisensgeldempfängers den Betrag von nierunddreißigtausendzweihundert Wark, eines Waisensgeldempfängers den Betrag von neunzehntausendzweihundert Wark erreicht. Dem Jahreseinsommen sind hinzuzurechnen diejenigen Unterstützungen, die den Empfängern von Renten aus der Invalidensversicherung und der Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Reichsgeselses über Rotstandsmaßnahmen zu Unterstützungen von Rentenempfängern der Invalidens und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgeselbl. I S. 675) und der Berordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützungen sür Rentenempfänger der Invalidens und Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgeselbl. I S. 964) auf Antrag zustehen, auch wenn dieser Antrag nicht gestellt wird.

Hat der Empfänger Kinder unter fünfzehn Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsvrdnung, des Versicherungsgesetzes sür Angestellte, des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920
(Reichsgesetzl. S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze, sowie des hessischen Gesetzes, betreffend die Fürsorgesasse sür die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände, vom 29. Juli 1908 (Reg.=Vl. S. 207) und des hessischen Versicherungsgesetzes sür gemeindliche Verante vom 13. August 1920 (Reg.=Vl. S. 301ss.) eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um dreitausendsechshundert Mark für jedes Kind. Eiternlose Enkel unter sünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Bezugsberechtigte ganz oder überwiegend

bestreitet, werden den Rindern unter fünfzehn Jahren gleichgestellt.

Bei Berechnung des Gefamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Bezugsberechtigten

bis jum Jahreseinkommen von fechsunddreißigtaufend Mark außer Unfag.

Bis zum Betrag von neuntausenssechnenert Mark insgesant sind auf das Gesantjahreseinsommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des hessischen Fürsorgekasseses vom 29. Juli 1908 (Reg. Bl. S. 207), des hessischen Versicherungsgesetzes sür aemeindliche Beamte vom 13. August 1920 (Reg. Bl. S. 221), des Gesetzes vom 20. Mai 1921 (siehe Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 1922), des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzl. S. 989) oder anderer Wilitärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen, sowie aus Sparguthaben oder sonstigen Renten. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesantjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetliche Unterhaltspsslicht oder über vertraglich übernommene Verpslichtungen hinausgeht.

Darmstadt, den 27. Januar 1923.

heffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Pslegegelder in der Anstalt für Schwach: und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 30. Januar 1923.

Das in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt zu entrichtende Pflegegeld wird mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an, wie folgt, festgesetzt:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und den Bedürsnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 225—250 Mark zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schuhe selbst zu stellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Kosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 250 Mark täglich. Für besondere Fälle ist der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für solche Kinder, sür die ein den Mindestsatz übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Kleider auf Grund befonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelfall festzusetendes Kleidergeld zu gahlen.

Darmstadt, den 30. Januar 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

von Brentann.

Bekanntmachung, die Deutsche Urzneitage 1923, zweite abgeänderte Ausgabe. betreffend. Bom 31, Januar 1923.

Auf Grund des § 80 Absah 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß vom 1. Februar 1923 an für Hessen die Deutsche Arzneitage 1923, zweite abgeänderte Ausgabe, in Kraft tritt.

Mit dem Erscheinen diefer Ausgabe fommen auch die durch den im Reichs= und Staatsanzeiger veröffentlichten 4. Nachtrag gur Deutschen Urzneitage 1923 in Kraft gesetzten Buschläge auf die Tar-

preise in Fortfall.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923, zweite abgeanderte Ausgabe, kann jum Breife von 720 Mart für das Stud im Buchhandel ober durch die Beidmanniche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerftrage 94, bezogen werben.

Darmftadt, den 31. Nanuar 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Abänderung der Dienstvorschriften für das Berfahren der Zwangsvollstreckung im Berwaltungsweg vom 10. April 1894 auf Grund der Berordnung vom 13. Dezember 1922 betreffend. Bom 1. Februar 1923.

Die §§ 52 und 158 der Dienstvorschriften vom 10. April 1894 werden entsprechend der Ber= ordnung vom 13. Dezember 1922 (Reg. Bl. Rr. 36, S. 411 u. f.) erganzt beziehungeweise abgeandert. Der Zusatz zu § 34 der Verordnung hat als Zusatz zu § 52 der Dienstworschriften und die Anderung des § 83 der Verordnung sowie des dieser beigefügten Gebührentariss hat als Anderung des § 158 der Dienstvorschriften sowie des diefen beigefügten Bebührentarifs zu gelten.

Borftehende Bestimmung tritt mit Ginführung der Berordnung vom 13. Dezember 1922 in Rraft.

Darmstadt, den 1. Februar 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

Befüsches Ministerium der Finangen.

von Brentano.

In Bertretung: Schäfer ...

Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend. Bom 4. Januar 1923.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1920 (Reg.=Bl. Nr. 13) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzuschen ist für die Gemarkungen:

1098. Beinhards im Umtsgerichtsbezirf Friedberg mit dem 28. April 1921,

1099. Budesheim im Amtsgerichtsbegirt Bilbel mit bem 1. Februar 1922,

1100. Darmftadt Flur 5-8, 18-25, 46-79 und das gange Berggrundbuch im Umtsgerichts= begirf Darmftadt I mit dem 25. Februar 1921,

1100a. Darmftadt Flur 3 im Amtsgerichtsbezirk Darmftadt 1 mit bem 20. April 1922,

1101. Dorf-Gill im Amtsgerichtsbezirk Lich mit dem 10. November 1921, 1102. Edartshäufer Oberwald im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 20. Dezember 1920,

1103. Fauerbach v. d. S. im Umtsgerichtsbezirt Bugbach mit dem 20. April 1922, 1104. Harbwald im Umtsgerichtsbezirk Nidda mit bem 10. Januar 1921,

1105. Heldenbergen im Amtegerichtsbezirk Friedberg (mit Ausnahme des Grundstud's Flur VI Nr. 16) mit dem 10. Marg 1921,

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114.	Hodysmeisel im Amtsgerichtsbezirk Bugl Leidhecken im Amtsgerichtsbezirk Friedbezeustadt im Amtsgerichtsbezirk Ortenber Leustadt im Amtsgerichtsbezirk Gießen mi Maar im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach Mittel=Gründau im Amtsgerichtsbezirk! Ober=Widdersheim im Amtsgerichtsbezirk Pfirschbach im Amtsgerichtsbezirk Hodyk Nadheim a. b. Horloff im Amtsgerichtsbezirk	berg mit dem 28. April 1921, erg mit dem 10. Januar 1922, nit dem 1. Februar 1922, h mit dem 1. Juli 1922, Büdingen mit dem 10. April 1921, irf Nidda mit dem 10. März 1922, ft mit dem 10. Februar 1 9 22, Bezirk Hungen mit dem 1. Dezember 1921,	
1116.	Stodheim im Umtsgerichtsbezirt Ortent	iberg mit dem 10. Januar 1922.	
	•		
Narm	stadt, den 4. Januar 1923.	Heffisches Ministerium der Justiz.	
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	In Vertretung: Lorbacher.	
Bekanntm	achung, die Gebühren der Gerichtsv	vollzieher betreffend. 180m 23. Januar 192i	
vollzieher vor die Gebührer	rund des § 2 Absat 3 der Verordnung über m 17. April 1918 (RegBl. S. 99) bestimm n der Gerichtsvollzieher für eine Zustellu im Ortsverkehr im Fernverkehr	80, Wlarf,	3
betragen. Die B	ekanntmachung vom 21. Dezember 1922 ((Reg. BI. S. 425) wird aufgehoben.	

Berordnung, die Abänderung der Berordnung vom 9. Juni 1920 über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bermessungsfach betreffend.

Bom 21. Januar 1923.

Einziger Paragraph.

Die Berordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Ber= messungsfach vom 9. Juni 1920 wird, wie folgt, geändert:

§ 3 lautet nunmehr:

"Als allgemeine Borbilbung (Schulbilbung) wird das Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums, eines Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule mit neunstufigem Lehr= gange oder einer gleichwertigen Schule, die zur Reise sührt, gefordert."

Darmstadt, den 21. Januar 1923.

Darmstadt, den 23. Januar 1923.

heffisches Gesamtministerium.

Ulrich, von Brentano, Henrich. In Bertretung: Lorbacher, Haab.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Vom 29. Januar 1923.

Mit Wirfung vom 1. f. Mts. wird der in der Befanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsamter betreffend, vom 28. Dezember v. Is. sestgesetze Tenerungszuschlag bis auf weiteres von 4100 v. H. auf 5700 v. H. erhöht.

Darmstadt, den 29. Januar 1923.

Soffisches Ministerium der Finanzen.

Seffisches Ministerium der Juftig.

In Vertretung: Lorbacher.

In Bertretung: Schäfer,

Bekanntmachung, die Ausführung des Bersicherungsgesetzes für Angestellte betreffend.

Bom 15. Januar 1923.

Auf Grund der Borfchriften des Gefetes über Underung des Berficherungegefetes für Ungeftellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesethl. Teil I S. 849) und der vom Reichsarbeitsminister hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften wird hiermit folgendes bestimmt:

Artifel 1.

Buftandig für die Ungelegenheiten, die in dem Ungestelltenversicherungsgeset ben Berficherungs= ämtern übertragen find, ift für gang Beffen das Berficherungsamt des Kreises Darmftadt, für die ben Oberversicherungsamtern übertragenen Ungelegenheiten das Oberversicherungsamt Karlsruhe.

Urtifel 2.

Bei dem Versicherungsamt Darmstadt wird zunächst je ein Spruch= und Beschlußausschuß gebildet (§ 2 der Berfahrensordnung für die Musschüffe der Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 Pheichsgesethl. Teil I S. 956]).

Artifel 3.

Bon der Bestellung eines besonderen Borsigenden gemäß § 158 des Gesetzes vom 10. November 1922 wird junächst abgesehen.

Artifel 4.

In der bisherigen Zuständigkeit der Ausgabeftellen der Angestelltenversicherung wird nichts geandert. (Beitragsordnung vom 2. Dezember 1922 [Reichsgesethl. Teil I S. 903]).

Darmstadt, den 15. Januar 1923. Beffifches Ministerium für Arbeit und Birtichaft. Naab.

Berordnung über außerordentliche Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Vom 31. Januar 1923.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 — Reichsgesetzl. S. 949 wird mit Buftimmung des herrn Reichsarbeitsministers für sämtliche Gemeinden des unbesetzten heffischen Gebietes folgendes bestimmt:

Artifel 1.

Die Gemeinden werden ermächtigt, unter Außerachtlassung des § 6 der hessischen Berordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 1. Februar 1921 — Reg.=Bl. S. 34 — diejenigen Magnahmen zu treffen, die erforderlich find, um die ausgewiesene oder verdrängte Bevölkerung nebst ihrem Mobiliar anderweitig unterzubringen.

Artitel 2.

Die auf Grund der letten Ereignisse ausgewiesenen Bersonen sind vor den im § 20 der genannten heffischen Berordnung aufgeführten Rategorien zu berüchfichtigen.

Artifel 3.

Die gemäß dieser Berordnung ergehenden Berfügungen der Gemeindebehörden unterliegen nicht ber Unfechtung bei dem Mieteinigungsamte.

Artifel 4.

Diese Berordnung tritt sofort in Rraft.

Darmstadt, den 31. Januar 1923. Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raah.

Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnung für die Abhaltung einer Prüfung für Tierzuchtinspektoren an der Landesuniversität Gießen vom 26. April 1905 (Reg. Bl. von 1905 S. 168) betreffend. Bom 24. Januar 1923.

Die nach der Ordnung zur Brüfung für Tierzuchtinspektoren an der Landesuniversität Gießen von den Kandidaten zu bezahlenden Prüfungsgebühren (§ 5) werden mit Wirkung vom 25. Januar' 1923 ab auf 150 Mart erhöht. Für Wiederholungsprüfungen sind für jedes einzelne Fach 50 Mart Gebühren au erheben.

Darmstadt, den 24. Januar 1923. / Beffisches Landesamt für das Bildungswesen. In Bertretung: Urftadt.

Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft an der Hessischen Landesuniversität in Gießen vom 15. September 1922 (Reg. Bl. S. 327) betreffend. Bom 25. Januar 1923.

Auf Grund der §§ 14, 20, 21 und 23 der Brufungsordnung für Studierende der Landwirt= schaft an der Beffischen Landesuniversität Gießen vom 15. September 1922 fegen wir im Einverständnis mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, die folgenden, vom 15. Januar 1923 ab zu erhebenden Bebühren für die landwirtschaftlichen Prüfungen fest:

A. Diplomprüfung.

Als Brufungsgebühren sind im ganzen 380 Mark zu entrichten, 150 Mark für die Vorprüfung und 230 Mart für die Schlugprufung.

Die Brufungsgebuhr ift verfallen, wenn der Brufling vor oder mahrend einer Brufung gurudtritt ober eine Prüfung nicht bestanden hat. Bei der Wiederholung einer ganzen Prüfung oder eines Teiles derfelben find die entsprechenden Bebuhren noch einmal zu entrichten.

Bei Nachprüfungen ober Erweiterungsprüfungen sind für jedes Fach 50 Mart zu zahlen, bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit der gleiche Betrag, bei Wiederholung beider schriftlichen Ar-

beiten 75 Mark.

B. Prüfung für praktische Landwirte.

Die für die Diplomprufung festgesetten Gebuhren gelten sinngemäß auch für die Prufung für praftische Landwirte.

C. Bufagprüfungen.

Mls Brufungsgebühr find bei ber Melbung ju entrichten für die Bufagprufung:

Für die Zusatprüfung in Kulturtechnik sind als Brüfungsgebühren im ganzen 350 Mark zu entrichten. Eritt der Brufling vor der mundlichen Brufung gurud, fo werden ihm von diefem Betrag 250 Mark zurückerstattet. Für jedes der saultativen Fächer, in denen sich der Kandidat der Brüfung unterzieht, sind noch weitere 50 Mark an Gebühren zu entrichten. Im Falle einer Nachprüfung find als Gebühren für jedes Fach 50 Mart zu entrichten.

Im Falle der Wiederholung einer diefer Busapprufungen find die entsprechenden Gebühren

noch einmal zu zahlen.

Beffifches Landesamt für das Bildungswefen. Darmstadt, den 25. Januar 1923.

In Bertretung: Urftadt.

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 5.

Darmstadt, den 26. Kebruar 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. Marg 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung jur Befämpjung übertriebenen Aufwands. (S. 33.) — 2. Berordnung, den Bezug von Stempelmarken betreffend. (S. 33.) – 3. Befanntmachung über die Erhöhung ber Gebühren bei fiberwinterung Stempelmarken betreffend. (S. 33.) — 3. Bekanntmachung über die Erhöhung der Gebühren bei Aberordnung, die Abgabe von Fahrzeugen und Flößen im staatlichen Sicherheitshasen bei Bingen. (S. 34.) — 4. Verordnung, die Abgabe von Tuberkulinen in Apothesen betreffend. (S. 34.) — 5. Bekanntmachung, den Verkeft mit Arzneismitteln betreffend. (S. 35.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren sir gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend. (S. 35.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 36.) — 8. Verordnung über eine weitere Erhöhung der in dem Geseh, die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Auhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der hessischen Von Verungsanstalt für gemeindliche Veamte betreffend, vom 24. August 1922 sestgeseten Unterstützungsbeträge. (S. 36.) — 9. Vekanntmachung der Fassung der Verrichtsbiener der Gerichtsbiener betreffend. (S. 37.) — 10. Vekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend.

Berordnung zur Bekämpfung übertriebenen Aufwands. Bom 30. Januar 1923.

Auf Grund des Artifels 9 der heifischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird verordnet:

Artifel 1.

Das Ministerium des Innern ift ermächtigt, die nötigen Anordnungen zu treffen, um übertriebenen Aufwand, Migbrauch alloholischer Getrante und die Beranftaltung von Luftbarkeiten, die im Sinblid auf den Ernft der Beit Argernis ju erregen geeignet find, ju verhüten.

Artifel 2.

Buwiderhandlungen gegen die gemäß der Borschrift des Artikels 1 erlaffenen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe finden die einschlägigen Borschriften des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetes jur Erweiterung des Unwendungsgebiets der Gelbstrafe und gur Ginschränfung der furgen Freiheitsftrafen vom 21 Dezember 1921 (Reichsgesethl, S. 1604) Anwendung.

Darmstadt, den 30. Januar 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Mlrich. v. Brentano, Benrich, Raab.

Berordnung, den Bezug von Stempelmarken betreffend. Bom 14. Februar 1923.

Beim Bezug von Stempelmarken wird eine Bergütung (Stempelmarkenprovision) nicht mehr gewährt.

Behörden und Beamten, die Stempelmarken in Erfüllung ihres Diensts zu verwenden haben, ist der Bezug der Marken auf Abrechnung zu gestatten. , I,

Welchen Behörden und Beamten ein derartiges Bezugsrecht zusteht, wird von dem Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den anderen Ministerien bestimmt.

Die Regelung des Berfahrens beim Bezug von Stempelmarken und der Abrechnung darüber

erfolgt durch das Ministerium der Finangen.

§ 3.

Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Bürgermeister, Standesbeamte, Ortsgerichtsvorsteher und sonstige zum Bezug von Stempelmarken berechtigte Bersonen sind für die ihnen auf Abrechnung überlassenen Stempelmarken und deren Geldwert personlich haftbar.

§ 4.

Die Gelbbeträge für die innerhalb eines Monats auf Abrechnung bezogenen Stempelmarken sind spätestens bis zum Ablauf des dritten darauffolgenden Monats abzuliefern, widrigenfalls sie, soweit noch rudständig, in Beitreibung genommen werden.

§ 5.

Stempelmarkenbezieher, die sich wiederholt Unregelmäßigkeiten beim Bezug von Stempelmarken und bei der Abrechnung darüber zuschulden kommen lassen, können unbeschadet etwa verwirkter strasrechtlicher oder disziplinarer Ahndung auf Antrag des Ministeriums der Finanzen von dem zuständigen Ministerium mit Erzwingungsstrasen belegt werden. Auch kann ihnen dieserhalb der Bezug von Stempelmarken auf Abrechnung untersagt und anderen Beamten übertragen werden.

§ 6

Für Stempelmarken, die, mährend sie sich gegen Abrechnung im Gewahrsam eines Stempels markenbeziehers befinden, nachweislich ohne Verschulden unbrauchbar geworden oder zugrunde gegangen sind, kann das Ministerium der Finanzen Ersaß des geschuldeten Geldbetrags oder Ersaß durch Stempelmarken im gleichen Gesamtwertbetrag gewähren.

§ 7.

Diese Berordnung tritt am 1. April 1923 in Kraft. Von dem gleichen Tage ab sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Darmftadt, den 14. Februar 1923.

Beffisches Gesamtministerium.

MIrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung über die Erhöhung der Gebühren bei Überwinterung von Fahrzgeugen und Flößen im staatlichen Sicherheitshafen bei Bingen. Bom 6. Februar 1923.

Die in § 29 unserer Bekanntmachung vom 11. April 1912 (Reg.=Bl. Nr. 17 vom 25. April 1912) aufgeführten Gebühren werden vom 1. Januar 1923 ab auf je das 20 sache erhöht.

Darmstadt, den 6. Februar 1923.

Hessisches Staatsministerium.

Ulrich.

Berordnung, die Abgabe von Tuberkulinen in Apotheken betreffend.

Lom 1. Februar 1923.

§ 1.

Flüssige und trockene Tuberkuline sowie alle anderen aus ober unter Berwendung von Tuberkelsbazillen hergestellten Wittel und deren Zubereitungen, soweit sie zum Gebrauche für Menschen zur Beseitigung, Linderung oder Erkennung von Krankheiten oder zum Schutz gegen Krankheiten bestimmt

sind, dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes zu arzneilicher Verwendung abgegeben werden.

§ 2.

Ihre wiederholte Abgabe darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes erfolgen.

§ 3.

Bumiderhandlungen werden nach § 3675 Strafgefegbuch beftraft.

\$ 4

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Februar 1923.

Hessisches Ministerium des Innern.

pon Brentano.

Bekanntmachung, den Berkehr mit Arzneimitteln betreffend. Bom 5. Februar 1923.

Die nachstehende Berordnung über den Berkehr mit Arzneimitteln vom 13. Januar 1923 (Reichsgesethl. S. 867) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 5. Februar 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Auf Grund des § 6 Absat 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Berzeichnis B der Berordnung, betreffend den Verkehr mit Arzueimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzl. S. 380) ist an Stelle von

Tuberculinum Tuberculocidinum Tuberfulin Tuberfulocidin

zu setzen:

Flüssige und trocene Tuberkuline sowie alle anderen aus oder unter Berwendung von Tuberkelbazillen gewonnenen Zubereitungen, soweit diese Tuberkuline und Zubereitungen zum Gebrauche beim Menschen bestimmt sind.

§ 2. Diese Berordnung tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1923.

Der Reichspräfident.

Der Reichsminister des Innern.

(gez.) Ebert.

(gez.) Defer.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtstierärztliche Verrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend. Bom 5. Februar 1923.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Gebührensätze der Bekanntmachung vom 3. August 1922, die Gebühren für gerichtstierärztliche Verrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend (Reg,=Bl. S. 217), mit Wirkung vom 15. Februar 1923 auf den zwanzigsachen Betrag erhöht.

Darmstadt, den 5. Februar 1923.

Hessisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Vom 7. Februar 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg.=VI. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Befanntmachung vom 25. Januar 1923 zugebilligten Teuerungs=zuschläge mit Wirkung vom 5. Februar 1923 ab dis auf weiteres die Teuerungszuschläge auf die unter I unserer Befanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111) bestimmten Grundgebühren, wie folgt, sestgeseht:

Die Gebühren der Schornsteinfeger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 1. Januar 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehrbezirken das 151 sache, in den übrigen Kehrbezirken des Landes das 196 sache der Grundgebührensähe der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Ergeben sich bei der Berechnung der von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamts gebührenbeträge Pfennigbeträge, so sind die Gebührenbeträge bei einem Pfennigbetrag von 50 Pfennig oder mehr auf volle Mark aufzurunden, bei einem Pfennigbetrag unter 50 Pfennig auf volle Mark abzurunden. Im übrigen behält es bei den Bestimmungen unter II Absah 2 Sah 1 und Absah 3 unserer vorgenannten Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmstadt, den 7. Februar 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Kirnberger.

Berordnung über eine weitere Erhöhung der in dem Gesetz, die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 festgesetzten Unterstützungsbeträge. 190m 14. Februar 1923.

Nachdem die in dem Reichsgeset über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentensempsängern der Invalidens und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichssgesehl. I S. 675) und der Berordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung sür Rentensempsänger der Invalidens und Angestelltenversicherung vom 21. Dezember 1922 (Neichsgesehl. I S. 964) setzgesehen Unterstützungsbeträge inzwischen durch die zweite Reichsverordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützungsbeträge inzwischen durch die zweite Reichsverordnung über die weitere Erhöhung der Unterstützung sür Rentenempsänger der Invalidens und Angestelltenversicherung vom 2. Februar 1923 (Reichsgesehl. I S. 99) weiter erhöht worden sind, wird der Artisel 2 des Gesehes, die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und hinterbliebenens bezügen der hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 (Reg.=Bl. S. 221) in der Fassung der Berordnung über die Erhöhung der in diesem Geseh sestimmung in Artisel 8 Absah 2 dieses Gesehes mit Wirfung vom 1. Januar 1923 an, wie solgt, geändert:

Im Absat 1 wird das Wort "dreiundvierzigtausendzweihundert" durch das Wort "einhundertz zwanzigtausend", das Wort "vierunddreißigtausendzweihundert" durch das Wort "einhundertachttausend" und das Wort "neunzehntausendzweihundert" durch das Wort "sechzigtausend" ersett. Im Absat 2 wird das Wort "dreitausendsechshundert" durch das Wort "sünfzehntausend", im Absat 3 das Wort "sechzunddreißigtausend" durch das Wort "einhundertzwanzigtausend" und im Absat das Wort "neuntausendsechshundert" durch das Wort "sechzunddreißigtausend", ersett.

Darmstadt, den 14. Februar 1923.

Beffifches Minifterium des Innern,

von Brentano.

Bekanntmachung der Fassung der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend. Vom 9. Februar 1923.

Auf Grund der Ermächtigung in Artifel III der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg. BI. 1923 Nr. 3, S. 18) wird die vom 1. Januar 1923 ab geltende Fassung der Berordnung über diese Gebühren nachstehend bekannt gemacht.

Darmftadt, den 9. Februar 1923,

Beffifches Ministerium der Juftig.

In Vertretung: Lorbacher.

Verordnung,

die Bebühren der Berichtsvollzieher und Berichtsdiener betreffend.

Vom 16. Januar 1923,

§ 1.

Die Bergütung für die Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet Anwendung auf die nach den Borsschriften der Deutschen Prozesordnungen auszuführenden Zustellungen und Vollstreckungen in Ansgelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozesordnungen nicht betroffen werden.

§ 3.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Gebühren und Auslagen für Zustellungen von Amts wegen sestzusehen; es kann sie auf die Beträge, die jeweils von der Post für solche Zustellungen erhoben werden, erhöhen oder, sei es allgemein, sei es für einzelne Orte, niedriger bemessen, oder eine anderweitige Bergütung sur Diensthandlungen der bezeichneten Art gewähren.

Die Entschäbigung für Reisekosten bemist sich nach § 20 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher; eine solche Entschädigung kann der Gerichtsvollzieher jedoch nur insoweit beanspruchen, als sie ihm von dem zuständigen Beamten, der die Zustellung veranlaßt hat, besonders zugesichert worden ist. Muß der Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Bewirkung einer Zustellung von Umts wegen außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg dis zur Entsernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so kann er, salls ihm eine Entschädigung für Reisekoften nach Alaßgabe des § 20 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher nicht zugesichert wird, den Auftrag ablehnen.

\$4,

Auf eine Zustellung nach § 132 des Bürgerlichen Gesethuchs oder nach Artikel 30 Mr. 3 des Geseiges, die Ausstührung des Deutschen Gerichtsversassungsgesehes betreffend, vom 3. September 1878 sowie auf eine Bekanntmachung einer einseitigen Willenserklärung, einschließlich der Beurkundung dieser Bekanntmachung, nach Artikel 68 des Geseiges, die Ausstührung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 sindet § 2 der Deutschen Gebührensordnung sür Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Wird mit der Zustellung ober Befanntmachung einer Willenserklärung durch den Gerichtss vollzieher eine Leiftung tatfächlich angeboten, so findet § 2 Ubs. 3 der Deutschen Gebührenordnung

für Berichtsvollzieher Unmendung.

Š 5

Für eine Zustellung oder Behändigung, für deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind (§ 5 der Verordnung, die Zustellungen und Behändigungen betreffend, vom 12. November 1899), erhält der Gerichtsvollzieher, wenn er ausnahmsweise damit beauftragt wird (§ 12 der Gerichtspollzieherordnung vom 21. Mai 1879), die im § 18 festgesetzte Gebühr.

§ 6.

Für die Mitwirfung bei der Aufgabe einer Sache jur Post jum Zwecke der Sinterlegung (§ 375 des Bürgerlichen Gesethuchs) erhalt der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 6 Mart.

§ 7.

Für die Bornahme einer freiwilligen Bersteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm oder für den Berkauf beweglicher Sachen aus freier Hand erhält der Gerichtsvollzieher von dem Betrage des erzielten Erlöses

8 8.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher

20 Mark. bei einem Werte bis 500 Mark einschließlich 25 Mark. 1000 Mark einschließlich bei einem Werte bis 30 Mart. bei einem Werte bis 2000 Mark einschließlich 40 Mart. bei einem Werte bis 5000 Mark einschließlich 50 Mart. bei einem Werte bis 10 000 Mark einschließlich bei einem Werte bis 20 000 Mark einschließlich 60 Mart. 75 Mart. bei einem Werte über 20 000 Mark einschließlich

Diefelbe Gebühr ist zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Wechselzahlung

an den Protestbeamten erfolgt oder ihm nachgewiesen wird.

Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, den der Protestbeamte behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

Auf die Wegegebühr werden die den Gerichtsvollziehern zustehenden Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende

Unwendung.

§ 9

Für die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen und für Wahrnehmung der Versrichtungen einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 122, 123 der Konkursordnung erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 6 Mark und, wenn das Geschäft länger als eine Stunde dauert, für jede angesangene weitere Stunde 3 Mark.

§ 10.

Für die Bornohme einer Bollstreckungshandlung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtssbarkeit oder der Berwaltungsrechtspflege oder im Berwaltungszwongsversahren erhält der Gerichtssvollzieher die in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sür Handlungen der gleichen

Art bestimmten Gebühren.

Ist in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für eine Vollstreckungshandlung der betreffenden Art eine Gebühr nicht vorgesehen, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 3 Mark. Diese Gebühr kann, wenn mit der Vollstreckung eine besondere Mühe oder ein besonderer Zeitauswand verbunden war, auf Antrag des Gerichtsvollziehers von dem dienstaufsichtsührenden Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirfe die Vollstreckungshandlung vorgenommen worden ist, dis auf 20 Wark erhöht werden. Die Entscheidung des Richters ist endgültig. Bei Vollstreckungshandslungen im Gebiete der Verwaltungsrechtspslege oder im Verwaltungszwangsversahren tritt an die Stelle des Richters die auftraggebende Behörde.

§ 11.

Bur die Abergabe unbeweglicher Sachen an ben Bermalter im Falle ber Zwangsverfteigerung oder der Zwangsverwaltung (§ 94 Abf. 1, § 150 Abf. 2 3BB.) erhält der Berichtsvollzieher die für die Entsetzung aus dem Befit unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweifung in tenfelben in den §§ 10 Rr. 1, 11 der Deutschen Gebuhrenordnung für Berichtsvollzieher bestimmte Gebuhr.

Für die im Auftrage bes Berichts vorzunehmenden Ermittelungen gur Feststellung der Mieter und Bachter eines Brundftude gemäß § 57b bes Gefetes über Die Zwangeversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichsgesethl. 1898 S. 713, 1915 S. 327) erhält der Gerichtsvollzieher 3 Mark für jedes festgestellte Miet= oder Pachtverhältnis, mindestens aber 6 Mark.

Werden mehr als fünf Miet= oder Bachtverhältnisse festgestellt, so erhält der Gerichtsvollzieher für die erften fünf die im Abf. 2 bestimmte Gebuhr, für die weiter festgestellten Diet= ober Bacht= verhältniffe je 1.50 Mart. \$ 12.

Ift'für ein Dienstgeschäft des Gerichtsvollziehers, auf welches die Deutsche Gebührenordnung für Berichtsvollzieher feine Unwendung erleidet, eine besondere Gebühr nicht bestimmt, so erhält der Berichtsvollzieher je nach dem Umfang und der Schwierigfeit des Beschäfts eine Gebühr von 3 bis 20 Mart. Die Beftimmungen des § 10 Ubf. 2 Sat 2, 3 finden mit der Makaabe entsprechende Unwendung, daß die Festselbung der Bebuhr durch den bienftaufsichtführenden Richter des Umts. gerichts zu erfolgen hat, in deffen Bezirfe der Berichtsvollzieher feinen Sig bat.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Unwendung auf Geschäfte, welche den Gerichts vollziehern auf Grund der §§ 13 bis 15 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879 fibertragen

werden.

§ 13.

Dat eine Bollftredungshandlung ber im § 10 Abf. 1 bezeichneten Urt, nachdem ber Gerichtsvollzieher fich an Ort und Stelle begeben hatte, aus Brunden, die nicht in deffen Berfon liegen, 3. B. infolge der Burudnahme des Auftrags, nicht ftattgefunden, fo findet der & 11 der Deutschen Bebührenordnung für Berichtsvollzieher entsprechende Unmendung.

Handelt es sich um eine Bollstreckungshandlung der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Art, so erhält ber Berichtsvollzieher unter den im vorstehenden Absate bezeichneten Boraussegungen eine Gebühr von 1,50 Mart bis 6 Mart. Die Bestimmungen bes § 10 Abs. 2 Sat 2, 3, 4 finden entsprechende

Anwendung.

§ 14.

Ift eine freiwillige Versteigerung aus Brunden, die nicht in ber Berson des Gerichtsvollziehers liegen, ergebnistos verlaufen, insbesondere weil feine Steigliebhaber erschienen find ober weil fein Bebot abgegeben oder nach Beginn der Berfteigerung der Auftrag jurudgenommen worden ift, oder ist der Zuschlag oder die in den Berfteigerungsbedingungen vorbehaltene oder gefetzlich erforderliche Benehmigung eines Dritten oder einer Behörde nicht erteilt worden, fo erhalt der Berichtsvollzieher für jede auf das Beschäft verwendete Arbeitsftunde 6 Mart; eine angefangene Stunde mird für voll gerechnet; mehr als acht Stunden darf der Berichtsvollzieher an einem Tage nicht in Anfan bringen. Bang und Reisezeit bleiben bei der Berechnung außer Ansag.

Wird nur hinsichtlich eines Teils der Gegenstände der Zuschlag oder die Genehmigung erteilt; so steht es dem Gerichtsvollzieher frei, ob er die Gebühr nach dem Werie der Gegenstände. in Ansehung welcher ber Buschlag ober die Genehmigung erteilt ift, ober nach ber auf die Berfteigerung

verwendeten Beit berechnen will.

Ist, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, aus Gründen, die nicht in seiner Berson liegen, die Bersteigerungshandlung gang unterblieben, so erhalt er eine Gebühr von 6 Mark. § 15.

In Ansehung der in den §§ 3 bis 14 angeführten Geschäfte sinden, soweit nicht ein anderes bestimmt ift, die §§ 14 bis 26 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Unwendung. § 16.

Au den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

§ 17.

Erhebt der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Auftraggebers in Fällen, in welchen ihm dies durch Gesetz oder Dienstamweisung gestattet ist, von dritten Personen Gelder, so erhält er für die Erhebung, Berwahrung und Ablieserung vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 2 Mark, für jede angesangene 50 Mark des weiteren Betrags bis 400 Mark 1 Wark, für jede angesangene 100 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark 1 Mark, für jede angesangene 200 Mark des weiteren Betrags bis 1000 Mark und für jede angesangene 500 Mark des Mehrbetrags 1 Mark.

Sind die Gelder in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegensheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürsen. Bei freiwilligen Bersteigerungen von beweglichen Sachen wird, insoweit die Zahlung der Steigerlöse dar oder ohne vorausgehende Mahnung oder Aussorderung erfolgt, die Gebühr von dem Gesamtsbetrage dieser Erlöse erhoben.

Die Gebühren der Gerichtsbiener werden durch das Ministerium der Justig geregelt.

§ 19.

Diese Berordnung findet auch auf die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener in Angelegenheiten Anwendung, für welche nach den Ubergangsvorschriften das bisherige Recht maß= gebend bleibt.

Die vorstehende Berordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft. Alle mit den Vorschriften gegenwärtiger Berordnung in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen sind mit dem Jukrastetreten dieser Verordnung aufgehoben, soweit sie nicht bereits ausgehoben sind. Aufgehoben sind insebesondere auch, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind:

1. die Berordnung über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 17. April 1918,

2. die Berordnung, die Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Gerichtsvollzieher vom 9. Januar 1920,

3. die Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Juli 1921.

Die am 1. Januar 1923 noch anhängigen Sachen regeln sich nach ben feitherigen Borschriften.

§ 21.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, entsprechend den wirtschaftlichen Berhältnissen Teuerungszuschläge zu gewähren.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 18, Februar 1928.

Auf Grund des § 18 der Berordnung vom 10. Januar 1916 bzw. 16. Januar 1923, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend (Reg.=Bl. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923), und des § 1der Berordnung vom 16. Dezember 1921, die Kosten des Versahrens in Forst= und Feldrügesachen betreffend (Reg.=Bl. S. 323), bestimmen wir das Folgende:

I. Zu den in der Bekanntmachung vom 29. September 1922 (Reg.=Bl. S. 343) Ziffer 1, 2 und 3, sowie zu den in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 415) Ziffer I sest gesetzten Gebühren tritt unter Aushebung der Ziffer II der vorerwähnten Bekanntmachung vom 15. Dezember 1922 ein Teuerungszuschlag von 500 vom Hundert, wenn der Amtsgehilse zur Bornahme der Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg dis zur Entsernung von mehr als 2 km zurücklegen muß, und von 300 vom Hundert in allen übrigen Fällen.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März 1923 in Kraft. Sie finden sedoch auf Zustellungen in Forst= und Feldrügesachen, für die die seitherige Gebühr mit 6 Mark in das Rügeregister eingestellt ist und in dem die beantragten Strafbesehle bereits erlassen sind, keine Anwendung.

Darmstadt, den 13. Februar 1923.

Heffisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Dr. Schwarz.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 6.

Darmstadt, den 6. März 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 13. Märg 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung jur Ausführung des Gesehes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesehbl. I S. 104.) (S. 41.) — 2. Berordnung über die Erhöhung des Brudengeldes und der fiberfahrtsgebühren. geschl. I S. 104.) (S. 41.) — 2. Berordnung über die Erhöhung des Brüdengeldes und der Ilbersahrtsgebühren. (S. 42.) — 3. Berordnung über die Erhöhung des Urkandenstempels betressend. (S. 42.) — 4. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betressend. (S. 43) — 5. Bekanntmachung, die Pssegegeldsätz in den Landes-Şeils und Pssegegeldsätz und der Deicktätte sür Nervenkranke bei Gießen betressend. (S. 43.) — 6. Bekanntmachung, die Pssegegelder in der Unstalt sür Schwachs und Blöbsinnige "Alicestisst" dei Darmsstadt betressend (S. 44.) — 7. Bekanntmachung, die Gründung eines Berbandes "Alberkandanlage Schligersland" zwecks Errichtung und Betriebs eines Elektrizitätswerkes betressend (S. 45.) — 8. Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Lessischen Landeshypothekenbank betressend. (S. 45.) — 9. Bekanntmachung, die Gebühren sür die Arbeiten der Bermessungsämter betressend. (S. 45.) — 10. Bekanntsmachung. die Aussührung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Serdember 1915 (Reichsgesekk). machung, die Ausführung ber Befanntmachung des Reichstanzlers vom 23. September 1915 (Reichsgesethl. S. 603) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Sandel betreffend. (S. 45.) — 11. Befanntmachung, die Erhöhung ber Gebuhr für die Benugung des Bohrzeugs der geologischen Landesanstalt betreffend. (G. 46.) — 12. Berordnung, den Borbereitungsdienst und die Staatsprüsung für den mittleren Dienst an den miffenschaftlichen Bibliotheten bes Boltsstaates Beifen betreffend. (G. 46.)

Berordnung zur Ausführung des Gesethes über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesethl. I. S. 104.). Bom 21. Februar 1923.

Auf Grund der Borichriften des Reichsgesetges über Rleinrentnerfürforge vom 4. Februar 1923 (Reichsgesethbl. I. S. 104) wird hiermit folgendes bestimmt:

Artifel I.

1. Die Unterhaltsansprüche der Fürsorgeempfänger gegen Dritte fonnen in einem besonderen

Bermaltungsverfahren vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges verfolgt werden.

2. Zuständig für den Erlag eines folchen Berwaltungsbeschluffes ift in den Städten mit Städteordnung der Oberbürgermeifter oder Burgermeifter, in den übrigen Gemeinden das Kreifamt auf Untrag der Gemeinde. Der Oberbürgermeister fann diese Befugnisse auf eine andere städtische Stelle übertragen. Größeren Landgemeinden mit städtischem oder Borortcharafter fonnen fie auf Antrag von dem Beffischen Ministerium für Arbeit und Wirtschaft verliehen werden.

3. In dem nach Unhören der Beteiligten zu erlaffenden Berwaltungsbeschluß ift die Sohe der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem Aleinrentner festzuseten. Der Beschluß ist mit Gründen

gu verfehen.

4. Gegen den Berwaltungsbeschluß fann ber als Unterhaltspflichtiger in Anspruch Genommene innerhalb der Ausschlußfrift von einer Boche nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei der Behörde, die den Beschluß erlaffen hat, oder bei der Beschwerdeinstang anzubringen. Aber fie entscheidet in allen Fallen der Breisausschuß endgültig; die Behorde, die den Berwaltungs= beschluß erlaffen hat, ift vorher zu hören.

5. Rach Rechtstraft des Berwaltungsbeschlusses ist für die Berfolgung der Unterhaltsansprüche oder Berbeiführung einer Abanderung der im Berwaltungswege getroffenen Entscheidung der ordent=

liche Rechtsweg zulässig.

6. Der Bermaltungsbeschluß fann von der Behörde, die ihn erlaffen hat, im Bermaltungswege unter entsprechender Umwendung der Bestimmungen des Gesetzes, das Berfahren der Zwangsvollstreckung

im Berwaltungswege betreffend, vom 30. September 1893, und der Berordnung gleichen Betreffs vom 7. März 1894, bzw. der Nachträge hierzu, vollstreckt werden. Die Bollstreckung ist zu unterslassen oder einzustellen, salls auf Beschwerde eine abändernde Entscheidung erfolgt.

Die Bollstredung soll serner unterlassen ober eingestellt werden, wenn ihre Durchführung eine offenbare Unbilligfeit und für den in Anspruch Genommenen eine nicht wieder einzubringende

Benachteiligung des Stammes feines Bermögens bedeuten würde.

Die Behörden haben fich bei der Bollftredung gegenfeitig Rechtshilfe gu leiften.

Ist auf die Beschwerde eine abandernde Entscheidung erfolgt, so hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem als Unterhaltspflichtigen in Anspruch Genommenen das bis dahin Geleistete oder zuviel Geleistete zurückerstatten.

Urtifel II.

Ausführungsbestimmungen ju § 6 Abfat 3 des Gefetes bleiben vorbehalten.

Artifel III.

Die Berordnung tritt sofort in Kraft.

Darmftadt, den 21. Februar 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Illrich. Benrich. Raab. In Bertretung: Golginger.

Berordnung über die Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtsgebühren.

Bom 27. Februar 1923.

Auf Grund des Artifels 6 des Gesetzes vom 20. Dezember v. Is. zur weiteren Abänderung des Brückengeld= und Abersahrtsgebührengesetzes (Reg.=Bl. S. 420) wird mit Zustimmung des Finanz-ausschusses des Landtags das Folgende verordnet:

§ 1.

Die in Artifel 1 des vorgedachten Gesetzes bezifferten Sage werden mit sofortiger Wirfung auf das Bierfache erhöht.

§ 2.

Blockscheine (Ib bes Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sage verausgabt worden sind, behalten nur noch bis jum Ende Ifd. Mts. Gultigkeit.

§ 3.

Das Ministerium der Finanzen ift mit der Ausführung dieser Berördnung beauftragt. Darmstadt, ben 27. Februar 1923.

Seffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung über die Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 28 Februar 1923.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg. » Bl. Nr 1 S. 2) wird hiermit mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bestimmt:

§ 1.

1. In der Borschrift unter b in Artifel 1 des vorbezeichneten Gesetzes treten an die Stelle der Worte: "auf das Hundertsache" die Worte: "auf das Zweihundertsünfzigsache".

2. Die bisherige Erhöhung auf das Hundertfache bleibt bestehen: bei Ziffer 2 der Tarifftelle 16, Befreiung von Bauvorschriften.

3. Für Tarifftelle 35 V 8, Erlaubnis jum Betrieb einer Wirtschaft, tritt an Stelle der bisherigen Erhöhung auf das Zwanzigsache (Artikel 1 unter d des vorgenannten Gesetzes) eine solche auf das Dreißigfache ein.

Diese Berordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Rraft.

Mit der Ausführung diefer Berordnung find fämtliche Ministerien und das Landesamt für bas Bildungsmefen beauftragt.

Darmstadt, den 28. Februar 1923.

Seffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. In Bertretung: Schwarz. Raab.

Bekanntmachung. die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 16. Februar 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinfegerordnung vom 4. Marg 1921 (Reg.=Bl. S. 41) haben wir unter Aufhebung der in unserer Befanntmachung vom 7. Februar 1923 zugebilligten Teuerungszuschläge mit Wirfung vom 15. Februar 1923 ab bis auf weiteres die Tenerungszuschläge auf bie unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111) bestimmten Grundgebühren, wie folgt, festgesett:

1. für die Rehrbegirfe der Städte Darmftadt, Maing, Offenbach und

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes auf 28000 Brozent.

Die Gebühren der Schornsteinfeger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 15. Februar 1923 in den gu Biffer 1 genannten städtischen Rehrbezirken das 221 fache, in den übrigen Rehrbezirken des Landes das 281 fache der Grundgebührenfäge der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Ergeben fich bei der Berechnung der von den Bahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Befamt= gebührenbetrage Bfennigbetrage, fo find die Gebührenbetrage bei einem Pfennigbetrag von 50 Bfennig ober mehr auf volle Mart aufzurunden, bei einem Bfennigbetrag unter 50 Bfennig auf volle Mart a baurunden.

Die Bestimmung unter II, Absat 2 Sat 1 der Befanntmachung vom 8. Mai 1922 wird aufgehoben. Im übrigen behält es bei der Beftimmung unter II, Absak 3 der vorgenannten Befannt= machung vom 8. Mai 1922 fein Bewenden.

Darmstadt, den 16. Februar 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Behner.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und der Keilstätte für Nervenkranke bei Gieken betreffend. Bom 22. Februar 1923.

Die in den heffischen Landes-Beil= und Bflegeanstalten sowie in der Beilftätte für Nervenfranke in Gießen zu erhebenden Bflegegelder werden vom 1. Marg 1923 an, wie folgt, festgesett:

1. In der ersten Masse:												täglich
1. für Heffen.										_		2000 Marf.
2 für Michthelien						•		_	-	-	•	1000 00

II. In der zweiten Rlaffe:	täglich							
1. für Bessen								
III. In der dritten Klasse:								
1. für selbstzahlende Hessen : 2. für selbstzahlende Nichthessen 3. für hessische Kürsorgeverbände, Kransens								
anstalt Pessen	cankenkassen und sonstige Landes=							
versicherungsanstalten								
versicherungsanstalten								
Ga zohlen in der eriten Klaffe:	•							
in der zweiten Klasse:	2022 200 4 4 4							
Michtheffen								
Für Fürsorgeverbände, Krankenkassen und Mi	inderbemittelte:							
Richthessen								
Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 2. Ja 1. März ds. Is. aufgehoben.	muar 1923 (Reg.=Bl. Nr. 2 von 1923) wird ab							
Darmstadt, den 22. Februar 1923.	Heffisches Ministerium des Junern.							
	von Brentano.							
								

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Unstaft für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 24. Februar 1923.

Das in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestist" bei Darmstadt zu entrichtende Pslegegeld wird mit Wirfung vom 1. März 1923 an, wie folgt, jestgesett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 720-800 Mark Bu entrichten. Gelbstgahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsftude und Schuhe selbst zu ftellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Roften einer öffentlichen Raffe, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 800 Mart täglich. Für besondere Fälle ift der Abschluß besonderer Bereinbarungen zuläffig.

Nr. 6.

Für folche Kinder, für die ein den Mindeftsatz übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Rleider auf Grund besonderer Vereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelfall sestzusehendes Kleidergeld zu zahlen.

Darmstadt, den 24, Februar 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gründung eines Berbandes "Überlandanlage Schlikerland" zwecks Errichtung und Betriebs eines Elektrizitätswerkes betreffend.

Bom 12, Februar 1923.

Auf Grund der Artikel 196, 197 des Gesetzes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 ist der Satung des Verbandes der Gemeinden Schlit, Huthorf, Sandloss, Queck, Rimbach, Ober-Wegsurth, Unter-Begsurth, Unter-Schwarz, Pfordt und Frau-Rombach zur Errichtung und zum Betriebe eines Elektrizitätswerkes die Bestätigung erteilt worden.

Darmftadt, den 12. Februar 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes=Hypothekenbank betreffend. Vom 17. Februar 1923.

Auf Grund der Bekanntmachung des Hessischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1903 (Reg.-Bl. S. 23) wird der Hessischen Landes-Hypothekenbank zu Darmstadt die Ausgabe von auf den Inhaber sautenden zu 6% verzinslichen Kommunalschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark (Reihen 47, 48, 49 und 50) nebst zugehörigen Zinsscheinen genehmigt. Die Stückeeinteilung für jede Reihe zu 5000000 Mark ist folgende:

150 Stück, Buchstabe G zu 10 000 Mark = 1 500 000 Mark, 700 Stück, Buchstabe A zu 5000 Mark = 3 500 000 Mark.

Darmstadt, den 17. Februar 1923.

Beffifches Minifterium der Finangen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Urbeiten der Vermessungsämter betreffend.

Vom 21. Februar 1923.

Mit Wirkung vom 1. k. Mts. wird der in der Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend, vom 29. v. Mts. sestgesette Teuerungszuschlag dis auf weiteres von 5700 v. H. auf 13 000 v. H. erhöht

Darmftadt, den 21. Februar 1923.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 (Reichsgesethl. S. 603) zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel betreffend. 1923.

Bur Ausführung der Befanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesethl. S. 603) wird auf Grund des § 8 der Befanntmachung bestimmt;

Die zur Untersagung des Handels zuständigen Behörden (Kreisämter und Oberbürgermeister der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern) werden ermächtigt, die Kosten, welche durch die nach § 1 der Bekanntmachung vom 23. September 1915 erfolgte Beröffentlichung der Untersagung der Handelserlaubnis erwachsen, den von der Untersagung Betroffenen aufzuerlegen.

Darmstadt, den 5. Februar 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Gebühr für die Benutzung des Bohrzeugs der geologischen Landesanstalt betreffend. Bom 15. Februar 1923.

Für Benutzung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt durch nichtstaatliche Justitute, Städte, Gemeinden und Private ist vom 15. Februar 1923 ab an Stelle der bisherigen Gebühr von 120 Mark eine solche von 500 Mark für jeden Tag zu entrichten.

Außerdem haben die Intereffenten die für die Bohrarbeiten erforderlichen Arbeiter auf ihre

Rosten zu stellen und die Rosten des Transportes des Bohrapparates zu tragen.

Ferner sind von denselben die Tagegelder und Reisekosten für den Bohrmeister zu tragen und ist dafür zu sorgen, daß er in der Nähe der Bohrstelle ordentliche Unterkunft und Verpflegung zu den ortsüblichen Breisen sindet.

Sind Reisen eines Landesgeologen nötig zur Ermittelung einer geeigneten Ansasstelle für die Bohrung ober für Untersuchung der Bohrproben an Ort und Stelle, so sind die hierbei auflaufenden Tagegelber und Reisekosten ebenfalls vom Entleiher des Bohrgestänges zu tragen.

Kür Uberlassung bes Bohrzeugs bis zum Ausbau eines Brunnens beträgt die Abnugungsgebühr

50 Mart taglich.

Dem Ermessen der geologischen Landesanstalt bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob sie in der Lage ist, Anträgen auf Vornahme von Bohrungen stattzugeben.

Darmstadt, den 15. Februar 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. In Vertretung: Uebel.

Berordnung, den Borbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den mittleren Dienst an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Bolksstaates Hessen betreffend.

Bom 27. Februar 1923.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung im mittleren Dienst an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Bolksstaates Hessen wird durch dreijährige praktische und theoretische Borbereitung auf diesen Dienst und Bestehen einer darauf folgenden Prüfung erworben.

Ein Recht auf Beschäftigung ober Anstellung gewährt die Ablegung der Prüfung nicht.

§ 2.

Das eigenhändig geschriebene Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst ift an den Vor- , ftand der Bibliothek zu richten, bei der die Vorbereitung erfolgen soll.

Dem Gesuch sind beigugeben:

a) der Nachweis des erfolgreichen Besuchs des sechsten Jahresturses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder des zehnten Jahresturses einer höheren Mädchenschule,

b) das Schulzeugnis,

c) der Nachweis der Reichsangehörigkeit,

d) ein Leumundszeugnis,

o) ein amtsärztliches Befundheitszeugnis,

f) ein vom Unwärter eigenhändig geschriebener furzer Lebenslauf mit besonderer Darlegung ber Tätigkeit nach der Schulentlassung.

Nr. 6.

Gute, für Bibliothekszwecke geeignete deutsche und lateinische Schrift, sowie Fertigkeit im Stenographieren und Maschinenschreiben sind nachzuweisen; von Besuchern der Realschulen und der höheren Mädchenschulen außerdem die Kenntnis der lateinischen Sprache, soweit als sie zur Uberssehung eines leichten Latein-Textes notwendig ist.

Bei Bewerbern, deren Borbildung erheblich über das angegebene Mindeftmaß hinausgeht, oder die in Berufsstellungen tätig waren, die mit der bibliothekarischen Tätigkeit verwandt sind, kann der

Borbereitungsdienft entsprechend gefürzt werden.

Nach einer mit dem Bewerber vorzunehmenden Probezeit von 1 bis 3 Monaten legt der Vorstand der Bibliothek das Gesuch und seine Anlagen mit seinem Berichte dem Landesamt für das Bildungswesen zur Entscheidung über die Frage der Zulassung vor.

§ 3.

Die Vorbereitungszeit der mittleren Bibliotheksbeamten umfaßt drei Jahre, von denen mindeftens zwei der praktischen und theoretischen Ausbildung in wissenschaftlichen Bibliotheken gewidmet sein müssen; der Arbeit in den Bibliotheken soll eine Beschäftigung in Betrieben, deren Kenntnis für den späteren Bibliotheksbeamten von Nutzen ist (Sortiments=, Antiquariats=, Verlagsgeschäfte usw.) vorausgehen, die dis zur Dauer eines Jahres auf den dreizährigen Vorbereitungsdienst angerechnet werden dars. Soll eine solche Beschäftigung angerechnet werden, so muß ein Ausweis des Arbeit=gebers über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Leistung und Führung beigebracht werden.

§ 4.

Der Bewerber wird bei seinem Eintritt in den Dienst der Bibliothef durch Handschlag an Cidesstatt auf gewissenhafte Beobachtung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet; er führt während der Dauer des Vorbereitungsbienstes in der Bibliothek die Bezeichnung "Bibliotheksanwärter".

§ 5.

Die Prüfung der Anwärter für den mittleren Bibliotheksdienst findet vor einer Kommission von 3 Mitgliedern statt, die vom Landesamt für das Bildungswesen jeweils auf die Dauer von 3 Jahren aus der Zahl der Bibliothekare der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes hierzu ernannt werden. Sitz der Prüfungskommission ist Darmstadt. Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten.

§ 6

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist durch Bermittelung des Vorstands der ausbildens den Bibliothet, der dabei einen Bericht über Führung und Leistungen mährend des Vorbereitungss dienstes zu erstatten hat, dem Landesamt für das Bildungswesen zur Entschließung vorzulegen.

Der Gesuchsteller hat seiner Meldung die in § 2 Absat 2 aufgeführten Zeugnisse sowie die Bescheinigung über seine anzurechnende Beschäftigung vor Beginn des Dienstes in der Bibliothek beis

zufügen.

Bugelaffene Bewerber haben vor der Brufung eine Prufungsgebuhr von 70 Mart zu erlegen.

§ 7.

Die Brüfung ist schriftlich und mündlich und soll feststellen, ob der Bewerber die für den praktischen Dienstbetrieb ersorderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die nötige literarische Aussbildung besitzt.

§8

Die schriftliche Brufung findet unter Aufficht ftatt. Sämtliche Pruflinge haben:

1. einen furgen deutschen Auffat über eine bibliothefstechnische oder — nach ihrer Bahl —

eine buchfundliche Aufgabe anzufertigen,

2. die Titelaufnahme einiger Werke in deutscher, lateinischer, englischer und französischer Sprache für den alphabetischen Zettelkatalog mit sämtlichen Verweisungen nach der "Instruktion für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken" vorzusnehmen und

3. ein Diktat in Kurgschrift zu schreiben und in Maschinenschrift zu übertragen. Berlangt wird die Fähigfeit, 120 Gilben in der Minute in Rurgschrift und 80 Reihen in der Stunde mit der Maschine zu schreiben.

In der mündlichen Prufung follen die Pruflinge nachweisen:

1. in der Bibliotheksverwaltungslehre: Bertrautheit mit der Führung der Zugangsbücher und der sonstigen Geschäftsbücher und Liften (insbesondere für Fortsetzungen und Beitschriften); Renntnis der Bücherbeschreibung (Titelaufnahmen und alphabetische Ordnung der Titel nebst der Lehre vom Ordnungs- und Schlagwort); Renntnis der verschiedenen Ratalog-arten; Systematif der Rataloge nebst allgemeiner Ubersicht der Einteilung der Wiffen-

2. in ber Bibliographie: Renntnis ber wichtigften in= und ausländischen Bibliographien, und zwar sowohl der allgemeinen wie der größeren Fachbibliographien, der Enzyklopädien, biographischen Repertorien, sonstigen Nachschlagebücher (z. B. Abrefbücher, Staatshand=

3. in ber Buchkunde: Renntnis der Unfangsgrunde der Gefchichte der Schrift und der Schreib= ftoffe, ber Formen des Buches, der Geschichte des Buchbruds und ber übrigen Berviel= fältigungsverfahren, des Buchhandels, des Bucheinbandes und der Buchpflege sowie der Buchfunft und Kenntnis der hauptfächlichften wissenschaftlichen Bibliotheten;

4. in den Sprachen: mundliche im mefentlichen fehlerfreie Uberfetzung eines leichten lateinischen,

eines französischen und eines englischen Textes;

5. auf dem Gebiete der Literatur: Befanntschaft mit den wichtigften wiffenschaftlichen Berfen

und den bedeutenosten Bertretern der Literatur der Rulturvölfer;

6. im Burodienfte: Bertrautheit mit den Geschäften des Leihdienstes, dem Aften= und Rechnungswesen und der Bibliothefftatistif; Renntnis der Formen des Berfehrs mit Behörden, Buchhandel und Brivaten.

§ 10.

Uber ben Gang ber Prüfung und ihr Ergebnis wird eine Riederschrift aufgenommen. Aus ihr muß bezüglich jedes einzelnen Bruflings hervorgeben, welche Note (I = fehr gut, II = gut, III = genügend, IV = nicht genügend) ihm in jedem einzelnen Prüfungsfach zugebilligt wird, sowie ob und mit welcher Hauptnote (I = mit Auszeichnung, II = gut, III = genügend) er die Brufung bestanden hat. Bemerkungen zur Erganzung der einzelnen Fachurteile sind zulässig.

§ 11.

Bird die Brufung für nicht beftanden ertlart, fo tann fie fruheftens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Gine zweite Wiederholung ift nur beim Borliegen gang besonderer Umftande mit Genehmigung des Landesamts für das Bildungswefen geftattet.

§ 12.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft.

Das Landesamt für das Bilbungswesen behält sich vor, Ausnahmen von den in ihr gegebenen Borschriften, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der bereits im Dienste befindlichen nicht geprüften mittleren Bibliothetsbeamten mit den Geprüften nach Anhörung der ausbildenden Bibliothet und der Brufungstommiffion ju gewähren. Diejenigen im Dienfte befindlichen mittleren Bibliothetsbeamten, welche ihre Brufung bereits vor nichtheffischen Brufungsbehorden abgelegt haben, find von der Brufung nach der vorstehenden Brufungsordnung befreit.

Darmstadt, den 27. Februar 1923.

Seffifches Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Urstadt.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 7.

Darmftabt, ben 14. Märg 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 21. Marg 1923.)

Inhalt: 1. Geset, die Erhöhung des Betriedsstocks der Dauptstaatskasse betreffend. (S. 49.) — 2. Bekanntmachung, die Umzugskosten und Auswandsentschädigungen der Staatsdeamten betreffend. (S. 50.) — 3. Bekanntmachung, betreffend die Aussichtung des Reichsgesetz, die Schlachtvieh: und Fleischeschau betreffend. (S. 52.) — 4. Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitage 1923, dritte abgeänderte Ausgabe, betreffend. (S. 62.) — 5. Bekanntmachung zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. (S. 62.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Vaussabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. (S. 63.) — 7. Bekanntmachung, die Gebührenordnung sur Brandversicherungsangelegenheiten (S. 63.) — 8. Berordnung wegen Abänderung der Dundesteuerverordnung. (S. 64.) — 9. Bekanntmachung, die Bezirke der Bermessungsämter betreffend. (S. 64.) — 10. Bekanntmachung, die Fassung des § 9 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 zur Ausssührung des Vierten Buches der Reichsversicherungssordnung betreffend. (S. 64.)

Beset, die Erhöhung des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse betreffend.

Bom 15. Dezember 1922.

Das hessische Bolk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Urtitel 1.

Bur Erhöhung des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse auf eine Milliarde Mark wird die Regierung ermächtigt, den Betrag von 995 000 000 Mark im Wege des Staatskredits zu beschaffen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen, Schahanweisungen und Wechsel in dem erforderslichen Nennbetrage zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechendem Zinssase auszugeben.

Artifel 2.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse über den in den jeweiligen Finanzgesetzen (siehe Artikel 3 des Finanzgesetzes vom 9. September 1922 — Reg. Bl. S. 308 —) bewilligten Umfang hinaus Schatzanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zinssatze auszugeben. Der auf Grund bieser Ermächtigung beschafste Betrag soll eine Milliarde Mark nicht übersteigen.

Darmstadt, den 15. Dezember 1922.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Bekanntmachung, die Umzugskosten und Auswandsentschädigungen der Staatsbeamten betreffend. 1923. Februar 1923.

- I. Der Anspruch der Beamten auf Bergütung von Umzugskosten im Falle der Bersekung ist durch die §§ 16 ff. der Berordnung, die Tagegelber, Reisekosten und Umzugskosten der Zivilbeamten betreffend, vom 9. September 1879 geregelt. Bei Festsekung der Zuschüsse, die in Andetracht der Unzulänglichkeit der verordnungsmäßigen Beträge auf Grund besonderer Ermächtigung im Staatsvoranschlag gewährt werden, wird nach Waßgabe folgender Grundsähe versahren:
 - 1. Den versetzen Beamten wird die größtmöglichste Sparsamkeit zur Pflicht gemacht. Ergibt sich bei der Prüsung der Umzugskostenrechnungen, daß gegen diesen Grundsatz vorsätlich oder sahrlässig verstoßen worden ist, dann werden nicht die vollen Umzugskosten ersetzt, sondern ein entsprechender Betrag daran gefürzt.
 - 2. Bor der Bergebung des Umzugs sind mindestens drei Angebote einzusordern und der Auftrag ist dem Wenigstnehmenden zu erteilen, es sei denn, daß besonders triftige Gründe dagegen sprechen. Mindestens ein Angebot ist bei einem Spediteur einzuholen, der dem allgemeinen Berband der Spediteure nicht angehört. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn ein Spediteur dieser Art nicht vorhanden ist.
 - 3. Erstattet werden die tatsächlichen Mehrauswendungen des Umzugs, soweit sie unbedingt notwendig waren. Alle Mehrkosten eines Umzugs, die durch einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Haushalt entstehen, sind von der Erstattung ausgeschlossen. Als Höchsterzen werden angesehen für einen Beamten

der Besoldungsgruppen I-V die Kosten für die Inanspruchnahme von höchstens 10 m Möbelwagen;

der Besoldungsgruppen vI—IX von höchstens 16 m Möbelwagen; der Besoldungsgruppen XII u. XII von höchstens 24 m Möbelwagen.

Bezüglich der Beamten mit Einzelgehalten wird die Entscheidung von Fall zu Fall den Minifterien überlassen.

Maßgebend für die Einreihung in diese Gruppen ist hierbei die Stellung, aus der die Beamten versetzt werden.

- 4. Es wird erwartet, daß der Beamte und seine Familienangehörigen sich möglichst selbst am Packen beteiligen und auf keinen Fall einen Packer für längere Zeit als 2 Tage in Anspruch nehmen. Beim Ein- und Ausladen sind tunlichst Hilfskräfte vom Plaze heranzuziehen (Schreiner usw.), damit die nicht unbeträchtlichen Auswendungen für Fahrkosten und Zeitverlust auswärtiger Arbeitskräfte in Wegfall kommen.
- 5. Bersicherangsprämien können nur bis zum Betrag von 3%, des Wertes der versicherten Gegenstände erstattet werden, da eine Reihe größerer Bersicherungsgesellschaften zu diesem Satze die Versicherung vom Umzugsgut übernimmt. Falls der den Umzug aussührende Spediteur eine höhere Prämie beansprucht, ist die Versicherung anderwärts abzuschließen; auf keinen Fall kann ein höherer Satz ersett werden.

Die Bohe der Berficherungs fumme richtet sich regelmäßig nach den im Reich jeweils geltenben Borschriften. Burgeit bestehen folgende Grenzen:

6. Die Umzugskostenzuschüsse können, vorbehaltlich der Bestimmungen unter III und IV, sowohl planmäßigen wie außerplanmäßigen Beamten gewährt werden.

- 7. Die Festsehung der Zuschüffe erfolgt in Anlehnung an die vom Reich erlassenen Borschriften; Abweichungen, die in den besonderen Berhältnissen des Landes begründet sind, können von den vorgesetzten Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zugelassen werden.
- 8. In Zweifelsfragen, die bei Bergebung und Ausführung des Umzugs entstehen, hat der versehte Beamte die Entscheidung des vorgesetzen Ministeriums einzuholen.
- II. Im übrigen ist es infolge der außerordentlichen Höhe der Umzugskosten geboten, Bersehungen für die Folge grundfählich unbeschadet der Borschrift unter III nur aus dienstlichen Gründen stattsinden zu lassen und außerdem die Umzugskosten auf das geringste Maß zu beschränken. Es wird demgemäß einem in der Nähe wohnenden Beamten der Borzug vor dem in größerer Entsernung befindlichen zu geben sein, wenn nicht zwingende dienstliche Interessen eine andere Regelung ersorderlich machen.
- III. Falls perfonliche Interessen für eine Versetzung allein oder vorzugsweise ausschlaggebend sind und fofern durch eine Berfegung diefer Urt hohere Umzugstoften entfteben, als folche nach Maggabe der Biffer II entstehen murden, wenn ausschließlich die dienstlichen Interessen berucksichtigt werden, ist die Frage der Umzugskoften durch Berhandlung mit dem betreffenden Beamten vorher zu flaren und fich von bem Beamten eine schriftliche Berpflichtungserklarung darüber ausstellen zu laffen, daß die Umzugstoften (einschließlich der verordnungsmäßigen Umzugskoften) gang ober teilweise von dem versetten Beamten getragen werden, und bag er auch auf die Gewährung von Aufwandsentschädigung verzichtet. Hiervon fann jedoch mit Zu= ftimmung des Gefamtminifteriums bann abgefehen werben, wenn ber Beamte nach 15 jahriger Birtfamteit an demfelben Dienftort um feine Berfetzung nachsucht oder wenn bei fürzerer Dauer die Bersetzung aus Gesundheitsrücksichten des Beamten oder seiner Familienangehörigen oder im Intereffe einer befferen oder für den Beamten weniger toftspieligen Rindererziehung oder aus sonstigen triftigen Grunden nachgesucht wird. Selbstwerftandlich hat aber auch bann kein Beamter ein Recht auf Bersetzung, wenn einer der bezeichneten Gründe vorliegt und der Beamte fich verpflichtet, die Umzugstoften gang ober gum Teil aus eigenen Mitteln zu tragen.
- IV. Im Falle der Einberufung oder Ubernahme von Beamten oder Staatedienstamwärtern, die außerhalb Hessens wohnen, ist die Frage der Umzugskosten gleichfalls von vornherein zu klären, wobei sein Ersah höherer verordnungsmäßiger Umzugskosten und sein höherer Buschuß in Aussicht gestellt werden darf, als Umzugskosten und Zuschuß bei einem Umzug innerhalb Hessens von der Landesgrenze dis zum hessischen dienstlichen Wohnsis des Beamten zu gewähren wären. Hierbei ist dersenige Teil der Landesgrenze maßgebend, über den die Einreise des Beamten bei Benutzung der nächsten Berbindung zwischen seinem seitherigen Wohnort oder dauernden Ausenthalt außerhalb Hessens und seinem hessischen Dienstort zu erfolgen hat. Ausnahmen können durch das vorgesetzte Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zugelassen werden, wenn es sich um Berusungen im dienstlichen Interesse handelt.
- V. Ein versetzer Beamter hat sich fortgesetzt eifrig um die Erlangung einer eigenen Wohnung am neuen Dienstorte zu bemühen und jede sich ihm hierzu bietende Gelegenheit auszunutzen, wobei persönliche Ansprüche an die Wohnung, denen nach den Zeitverhältnissen nicht Rechnung getragen werden kann, zurückestellt werden müssen. Tut dies ein Beamter nicht und weist er insbesondere eine Wohnung zurück, die seiner dienstlichen Stellung einigermaßen entspricht, so ist ihm eine etwa gewährte Auswandsentschädigung ganz oder teilweise zu entziehen. Nach dem Besanntwerden der Versetzung hat der Beamte vor allem die zum Wohnungstausch notwendigen Schritte zu unternehmen, wobei insbesondere die Wohnungsämter des bisherigen und neuen Dienstortes von der Tauschabsicht in Kenntnis zu setzen sind. Auch die sonst gegebenen Möglichsteiten, einen Wohnungstausch (auch über dritte Plätze) auszusühren, sind zu benutzen. Es sommt in dieser Beziehung zum Beispiel auch die Inauspruchnahme des im Austrag der Verzeinigung Deutscher Wohnungsämter herausgegebenen "Wohnungstauschanzeigers sür das deutsche Keichsgebiet" in Betracht.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absates sinden keine Anwendung, wenn das Gesamtministerium aus besonderen Gründen einem Beamten die Beibehaltung seines bisherigen Wohnsites gestattet und ihm den völligen oder teilweisen Ersat der ihm hierdurch entstehenden besonderen Auswendungen zugebilligt hat.

Darmstadt, den 22. Februar 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. v. Brentano. Benrich. Raab.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, die Schlachtviehund Fleischeschau betreffend. Bom 21. Februar 1923.

Nachstehend bringen wir die Verordnung des Reichsministers des Jnnern vom 10. August 1922. über Abänderungen der Aussschrungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 21. Februar 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Abdruck.

Berordnung

über Abanderungen der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh: und Fleischbeschaugesetze.

Die Ausführungsbestimmungen A nebst Anlage 1 und Unteranlage sowie die Aussührungsbesbestimmungen C nebst Anhang Kr. 3 zu dem Gesetze, betressend die Schlachtviehs und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908, Beilage zu Kr. 52) werden mit Zustimmung des Reichsrats abgeändert wie solgt:

I. Ausführungsbestimmungen A.

1. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem Beschauer des Bestirkes zu erfolgen, in dem die Schlachtung stattsinden soll.

2. Im § 2 Nr. 1 Abs. 2 sind nach den Worten "sofort nach der Notschlachtung" zu streichen die Worte "zu erfolgen". Dafür ist folgendes einzufügen:

bei dem Beschauer des Bezirkes stattzufinden, in dem die Tötung des Schlachttiers erfolgt ist.

Dem § 2 Nr. 1 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

Ist aus besonderen Gründen die Ausschlachtung eines Tieres, dessen Tötung notgedrungen erfolgen mußte, am gleichen Orte nicht möglich, so ist für die Untersuchung der tierärztliche Beschauer bessenigen Ortes zuständig, an dem die Ausschlachtung erfolgen kann. In diesem Falle ist aber dem tierärztlichen Beschauer ein Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsorts vorzulegen, aus dem unter Angabe des Grundes der Notschlachtung die Umstände ersichtlich sind, die eine Ausschlachtung am Orte der Tötung nicht möglich gemacht haben.

3. Im § 3 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist approbierten Tierärzten zu übertragen. Wo Tierärzte, die zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bereit und geeignet sind, nicht zur Versügung stehen, können auch solche Personen zu Veschauern

bestellt werden, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben. Sollen Nichttierärzte auch in anderen Fällen mit der Außeübung der Schlachtwieh- und Fleischbeschau betraut werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Landesregierung. Soweit nichttierärztliche Beschauer bereits tätig sind, darf ihre Entlassung zugunsten von Tierärzten nur dann ersolgen, wenn das Allgemeininteresse es ersordert.

Im Abs. 3 sind die Worte "Die letztgenannten Personen" zu streichen und an deren Stelle zu setzen die Worte:

Nichttierärztliche Beschauer.

4. Dem zweiten Absat bes § 4 ift nachstehender Sat hinzuzufügen:

Vor Festsetzung der Beschauzeiten sind die mit der Ausübung der Beschau beauftragten. Tierärzte oder sonstigen Personen zu hören.

5. § 12 erhält folgenden Zusat:

Der Verbleib des Tieres ist polizeilich zu überwachen.

6. Fm § 14 Abj. 1 ist an Stelle des Hinweises "nach § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409)" zu setzen:

nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

7. Desgleichen sind im § 15 die Worte "im Sinne der §§ 12ff. des Gesetzes" vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409)" zu ersetzen durch:

im Sinne der §§ 11ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

8. § 17 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:.

Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet, doch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Tierkörper zusammenhängt. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein. Über zwei Jahre alte Rinder sind in jedem Falle enthäutet und in der Längsrichtung zerteilt zur Untersuchung zu stellen; bei den unter zwei Jahre alten Rindern, bei Kälbern, Schasen und Ziegen kann die Enthäutung und Längsteilung nach Maßgabe des Besundes von dem Beschaner gesordert werden. Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, dei Schweinen, Schasen und Ziegen auch die Zunge dürsen im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Kopf und Unterfüße, dürsen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schasen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden. Weitere Bestimmungen können sur Schlachthöse von der Landesregierung getrossen werden.

Im Abs. 3 sind hinter den Worten "herausgenommene Eingeweide" einzufügen die Worte: und bei Nindern und Pferden die Köpfe.

Im Abs. 4 ist das Wort "der" zu streichen und dafür zu sehen: beendeter.

9. § 22 Abs. 2 erhält nach "anzuschneiden" folgenden Zusat:

, Knochen zu spalten. Fernerhin find erforderlichenfalls Koch- und Bratproben anzustellen.

10. § 29 erhält folgenden Zusat:

Beim Vorliegen des Verdachts auf Blutvergiftung (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 7) sowie in allen anderen Fällen von Erkrankungen der Schlachttiere oder Mängeln des Fleisches, in denen das Vorhandensein von Erregern der Fleischvergiftung im Fleische vermutet werden kann, ist, soweit möglich, die bakteriologische Fleischuntersuchung vorzunehmen.

11. Im § 30 erhält Nr. 1f folgende Fassung:

Tuberfulose eines Organs oder Tuberfulose zweier Organe, falls vollständige Abmagerung nicht vorliegt, im Falle der Erfrankung zweier Organe jedoch nur dann, wenn die Krankheits-

herde verkalkt oder bindegewebig abgekapselt sind, die Berbreitung der Tuberkulose nicht auf bem Wege des großen Blutfreislaufs erfolgt und nicht ausgedehnt ift, namentlich die Anochen nicht ergriffen und die veränderten Teile (vgl. § 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar find.

In Mr. 1g sind nachstehende Worte zu streichen:

leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rotlauf der Schweine

und dafür zu seten:

Herzklappenrotlauf.

In Mr. 1k wird gestrichen: einfache Anochenbrüche.

Nach Mr. In wird mit neuer Reile folgender Sat eingefügt:

in allen diesen Fällen jedoch nur dann, wenn der Beschauer das Tier im lebenden Zustand untersucht hat:

In Nr. 2 find zu streichen die Worte:

Mbj. 1 Mr. 12, 13, 16, 17 und

12. Im § 33 Abf. 1 ift bei Rr. 5 zu streichen: (Wurm).

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Blutvergiftungen, wenn erhebliche sinnfällige Beränderungen des Muskelfleisches bestehen ober beim Fehlen von solchen die bakteriologische Fleischuntersuchung nicht die Unschädlichkeit ober sonstige Unbedenklichkeit des Fleisches ergibt.

Das gleiche gilt für alle übrigen Mängel, bei benen sich bas Fleisch infolge bes Nachweises von Erregern der Fleischvergiftung ober aus anderen Gründen bei ber batteriologischen Fleischuntersuchung als untauglich zum Genusse für Menschen erweist (vgl. jedoch § 37 III

9dr. 7).

Der Berdacht auf Blutvergiftung liegt namentlich vor bei Notschlachtungen infolge von Entzündungen des Darmes, des Guters, der Gebarmutter, der Gelenke, der Cehnenscheiben, der Mauen und der Hufe, bes Nabels, der Lungen, des Bruft- und Bauchfells und von Allgemeinerkrantungen im Anschluß an eitrige ober brandige Wunden.

In Rr. 8 ift bas Wort "hochgrabig" in "vollständig" umzuändern.

Nr. 9 wird gefaßt wie folgt:

Rotlauf der Schweine, wenn eine erhebliche sinnfällige Beränderung nicht nur bes Fettgewebes, sondern auch des Mustelfleisches besteht.

Nr. 10 erhält nachstehende Fassung:

Schweineseuche und Schweinepest, wenn eine erhebliche sinnfällige Veränderung des Muskelfleisches eingetreten ift.

Für Nr. 12 wird folgende Fassung bestimmt:

Gelbsucht, wenn sämtliche Körperteile auch nach Ablauf von mindeftens 24 Stunden nach ber Schlachtung noch start gelb ober gelbgrun gefärbt oder wenn die Tiere abgemagert sind, ober wenn bas Fleisch nach 24 Stunden bei ber Roch- oder Bratprobe einen wiberlichen Geruch oder Geschmack zeigt.

Bei Nr. 13 ift nach "Wassersucht" einzufügen:

, sofern diese noch nach mindestens 24stündigem Hängenlassen des Tierkörpers festzustellen ist. In Nr. 16 ist statt ber Worte "auch nach der Kochprobe und dem Erkalten" folgender Zusatz zu

machen: hochgradig fischiger ober traniger Geruch, auch bei der frühestens 24 Stunden nach der

Schlachtung vorzunehmenden Koch- oder Bratprobe und nach dem Erkalten.

13. Im § 34 ist Rr. 1 zu streichen und bafür zu setzen:

1. (fortgefallen bei ber Umarbeitung der B. B. A. vom 10. August 1922);

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist oder wenn bie Schmaroger, lebend ober abgestorben, auf einer größeren Anzahl ber ergiebig und tunlichst in Handtellergröße durch die Lieblingssitze der Finnen (§§ 24, 27) und andere Mustelteile angelegten Schnitte verhältnismäßig häufig zutage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Mustelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird (starffinnige Tiere).

Leber, Mils, Nieren, Magen, Darm, Gehirn, Rüdenmark und Guter find als genußtauglich ohne Einschränkung zu behandeln, sofern fie bei forgfältiger Untersuchung finnen-

frei befunden sind.

Nr. 4 bekommt nachstehende Fassung:

Trichinen bei Schweinen, sofern sinnfällige Beränderungen des Muskelfleisches bestehen.

14. 3m § 35 Mr. 3 sind zu streichen die Worte:

, wenn das Tier nicht abgemagert ist.

In Nr. 4 Abf. 1 ift zu ftreichen:

und des § 34 Mr. 1.

Abs. 2 berselben Ammer erhält folgende Fassung:

Ein Organ ist auch dann als tubertulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veranderungen aufweisen, ohne Rücksicht auf die Art und das Alter dieser Veränderungen. Bei Tuberkulose der Gekröslymphdrusen ist der zugehörige Darmabschnitt (Dünndarm oder Diddarm) und das zwischen Darm und Lymphdrüsen liegende Fettgewebe als tuberfulos anzusehen; dies findet jedoch nicht Anwendung auf den Darm des Schweines, sofern die Lymphorusen ältere, trodenkäsige ober verkalkte tuberkulose Herde enthalten.

Mr. 7 erhält von den Worten "die erkrankten Stellen" ab folgende Fassung: Ropf, Zunge, Herz, Schlund, Magen, Darm, die Unterfüße bis zum Fesselgelenke samt Haut und Klauen sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aussicht in tochendem Wasser gebrüht worden find.

In Nr. 8 tritt an Stelle des Wortes "Entzündungsfrankheiten" das Wort: Entzündungen.

In Nr. 10 ift hinter "(Badfteinblattern)" einzufügen: und Herzklappenrotlauf.

In Nr. 11 tritt an Stelle des Sațes "Blut und Abfälle find stets zu vernichten;" solgender Wortlaut: Die Abfälle sind stets zu vernichten. Blut darf nur in gekochtem Zustand dem Berkehr übergeben werden.

In Mr. 15 find folgende Worte zu streichen:

(Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung).

In Nr. 17 ist nach dem Worte "Entzündungsprodukten" folgender Zusat zu machen:

In gleicher Beise sind zu beurteilen diejenigen Teile, die bei Vergiftungen oder Behandlung mit starkwirkenden Arzneimitteln das Gift in schädlichen Mengen enthalten können (Magen, Darm, Injektionsstellen, Leber, Nieren, Euter und bergleichen), ferner die mit Fleischvergiftungserregern behafteten Organe in den Fällen des § 37 III Nr. 7.

15. Der § 36 wird gefaßt wie folgt:

Augen, Ohrenausschnitte, Afterausschnitte, Geschlechtsteile, bei Schweinen einschließlich des Nabelbeutels, sowie Hundedarme find stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

16. Im § 37 I ist zu streichen bas Wort "ferner".

Nr. II erhält nachstehende Fassung:

II. einzelne Fleischviertel oder Teite von solchen, in denen sich eine oder mehrere tuberfulös veränderte Lymphdrusen befinden, soweit nicht die Bestimmungen unter III Nr. 1 Plat zu greifen haben, und die Fälle nicht unter § 40 Nr. 1b fallen. Die zu beanstandenden Teile find nach dem Burzelgebiete der einzelnen Lymphdrufen abzugrenzen.

Für III Nr. 1 wird folgende Fassung bestimmt:

Tubertulose mit den Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, wenn eine vollskändige

Abmagerung des Tieres nicht vorliegt.

Eine frische tuberkulöse Blutinfektion ist als vorhanden anzusehen, wenn die durch Berbreitung auf dem Wege des großen Blutfreislaufs entstandenen Tuberkel durchscheinend und in der Regel nicht über hirseforngroß find, ober wenn Schwellung der Mils und ber Lymphdrüsen besteht.

Beim Borsiegen nicht völlig abgekapselter Erweichungsherde ober einer strahligen Verkäsung der tuberkulösen Herde (tuberkulöse Infiltration) ist besonders sorgfältig auf eine

frische Blutinfettion zu untersuchen.

Die Nr. 4 bekommt folgende Fassung:

gesundheitsschädliche Finnen (bei Nindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), falls nicht die Bestimmungen in § 34 Nr. 2 Anwendung zu finden haben. Schwachfinnige Rinder sind jedoch als genußtauglich ohne Einschränkung zu erklären, wenn das Fleisch 21 Tage hindurch gepokelt ober in Kuhl- ober Gefrierräumen ausbewahrt worden ist (§ 39 Rr. 4 und 5) und die vorher festgestellten Finnen unschädlich beseitigt worden sind.

Leber, Milz, Rieren, Magen, Darm, Gehirn, Rückenmark, Euter und bei schwachfinnigen Rindern auch das Fett sind als genußtauglich ohne Ginschränkung freizugeben, sofern sie bei

forgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden worden find.

Uls neue Nr. 7 ist aufzuführen:

Fleischvergiftungserreger bei Kälbern, wenn sie bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung nur in den Organen festgestellt worden sind, das Fleisch aber frei von solchen ift (bei Allgemeininfettion vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 7);

Als Nr. 8 kommt hinzu:

- 8. Berunreinigung des Fleisches mit Milzbrand- ober Rotteimen; diese ist in der Regel bei solchen Tieren anzunehmen, die gemeinsam mit milzbrands oder rottranken Tieren unter Benutung derfelben Geräte geschlachtet worden sind.
- 17. Jm § 38 Abs. 1 Ha ist bei Nr. 2 hinter "§ 37" einzufügen "III"; ferner als neue Rummern aufzunehmen:
 - 4. bei Borhandensein von Erregern der Fleischvergiftung im Falle des § 37 III Nr. 7; 5. bei Berunreinigung mit Milzbrand- oder Rotteimen im Falle des § 37 III Nr. 8;

Unter 11b zu Rr. 1 ift noch folgender Sat hinzuzufügen:

die zum Pökeln rotlaufkranker Schweine benutte Pokellake ist unschädlich zu beseitigen;

Bu Ntr. 2 ift zu setzen:

die zum Poteln schweinseuches ober schweinepestkranker Schweine benutte Potellate ift unschädlich zu beseitigen;

Unter IIb in Nr. 3 sind zu streichen die Worte:

mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren.

Im Abs. e fällt hinter dem Worte "Pökeln" das Wort "oder" fort, es ist dafür ein Beistrich zu seinen; nach "Durchkühlen" sind die Worte einzufügen:

ober Aufbewahrung in einem Gefrierraum.

Das Wort "einfinnigen" ift zu erseben burch bas Wort "schwachfinnigen".

18. Im § 39 Nr. 2 ist an Stelle des Wortes "Schwachtrichinöses" zu setzen das Wort "Trichinöses". In Nr. 5 ist hinter dem letzten Worte anzufügen "(vgl. Anlage 3)".

19. Im § 40 Abs. 1 ist hinter den Worten "erheblich herabgesetzt" einzufügen "(minderwertig)". Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Tuberfulose:

a) wenn die Krankheit nicht auf ein Organ beschränkt ist und an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt oder die Knochen ergriffen hat, jedoch eine der im § 33 Abs. 1 Nr. 8, § 37 II und III Nr. 1 bezeichneten Formen der Tuberkulose nicht vorliegt (Minderwertigkeit des ganzen Tierkörpers);

b) wenn die Krankheit die Fleischlymphdrüsen ergriffen hat, diese aber lediglich trockentäsige oder verkalkte Herde ausweisen und die zugehörigen Knochen srei von tuberkulösen Beränderungen sind (Minderwertigkeit des Fleischviertels oder der durch das Wurzelseit der arkenikken Linchtschaft der Generalitäten Linchtschaft der Generalitäten

gebiet der erkrankten Lymphdruse abgegrenzten Teile);

Die Nr. 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

2. (fortgefallen bei der Umarbeitung der B. B. A. vom 10. August 1922);

In Nr. 3 ist nach dem Worte "Geschmad" einzufügen:

(vgl. jedoch § 33 Abs. 1 Nr. 16).

Außerdem ist dieser Rummer hinter "Kalkablagerungen" folgender Sat anzufügen:

Bei allen Abweichungen in bezug auf Farbe, Geruch, Geschmad und Zusammenschung ist bie Beurteilung des Fleisches frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung vorzunchmen und erforderlichenfalls die Koch- und Bratprobe auszusühren.

MIS zweiter Absat ist dieser Rummer beizufügen:

Sofern nur einzelne Fleischviertel, Eingeweide oder kleinere Fleischteile Abweichungen der genannten Art aufweisen, sind nur diese als minderwertig zu bezeichnen.

20. Im § 43 ift bem Abf. 4 anzufügen:

Für minderwertiges, bedingt taugliches und für genußuntaugliches Fleisch von Pferden und anderen Einhusern sind den Vorschriften in Abs. 3 entsprechende Stempel zu verwenden, die jedoch außer dem Namen des Schaubezirkes die Ausschrift "Pferd" tragen.

Der auf Abs. 4 folgenden Überschrift des Stempels für taugliches Einhufersleisch wird das Wort "Taugliches" vorangesetzt.

Im § 44 Abs. 1 IV muß es statt "unter Nr. II bis IV" heißen "unter I bis IV", und nach "bei nicht enthäuteten" ist "Jungrindern" einzusügen.

Mbs. 3 erhält nachstehende Fassung:

In den Fällen der §§ 37 II und 40 Nr. 1b und 3 Abs. 2 sind die einzelnen bedingt taugslich oder minderwertig besundenen Fleischeile und Eingeweide entsprechend zu stempeln.

2Ì.

Anlage 1

Tagebuch für Beschauer.

Spalte 5, 7 und 9 fällt fort; bei den Spalten 6 bis 15 ändern sich die fortlausenden Nummern entsprechend in Nr. 5 bis 12. Bei der Bemerkung 1 ist anzusügen: "Bei Schweinen und Kleinvieh kann, sofern eine Beanstandung nicht vorliegt, die Angabe des Geschlechts unterbleiben."

In Spalte 14 "Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches" ist unter e nach "gefühlt" ein-

ober in einem Gefrierraum aufbewahrt.

Die gleichen Anderungen sind in der Unteranlage vorzunehmen.

R

In laufender Nummer 7 der Unteranlage ist in Spalte 12 und 14 zu streichen das Wort "Brustfell". In laufender Nummer 13 wird in Spalte 13 das Wort "hochgradiger" abgeändert in "vollständiger". 22. Als Anlage 3 wird hinter Anlage 2 eingefügt:

- a) Anweisung für die einundzwanzigtägige Aufbewahrung des Fleisches schwach. finniger Rinder in Rühlräumen.
- 1. Das Verbringen des Fleisches in einen Kühlraum darf erst erfolgen, nachdem das Fleisch auf Lufttemperatur abgefühlt und die Oberfläche gut lufttroden ift.

2. Die Aufbewahrung im Rühlraum hat unter Verschluß, getrennt von anderem Fleische zu geschehen.

3. Auf den einzelnen Fleischstuden ist der Tag der Einbringung in das Kuhlhaus deutlich und haltbar zu vermerken.

4. Die einzelnen Teile oder Viertel der Tiere sind so aufzuhängen, daß sie allseitig der Luft zugänglich sind. Die Bauchbeden sind so aufzuspreizen, daß sie nicht auf anderen Fleischteilen aufliegen.

5. In den Kühlräumen ist die Temperatur gleichmäßig auf \pm 0 bis + 4° Celfius zu halten, der relative Feuchtigkeitsgehalt der Luft darf

bei +40 höchstens 75 vom hundert, +30 78 +20 81 unb . 85 +10 betragen. $\pm 0^{\,0}$ 88

6. Zur Kontrolle des Feuchtigkeitsgehalts ist in dem Kühlraum ein selbstschreibender Feuchtigkeitsmesser (Higrometer) aufzustellen. Die Apparate sind von Zeit zu Zeit durch Sachverständige auf ihre

Buverläffigfeit nachzuprufen. 7. Fleisch, das einer einundzwanzigtägigen Durchkühlung gemäß § 39 Nr. 5 der Bundesratsbestimmung A unterlegen hat, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn durch eine tierärztliche Untersuchung sestgestellt worden ist, daß das Fleisch gut erhalten und unverdorben ift.

b) Anweisung für die einundzwanzigtägige Aufbewahrung des Fleisches schwachfinniger Rinder in Gefrierraumen.

. 1. Lor dem Einbringen in den Gefrierraum muß das Fleisch mindestens bis auf Lusttemperatur abgefühlt werden. Wo Borfühlräume vorhanden sind, ist eine weitere Vorfühlung auf etwa +5° Celsius zwedmäßig.

2. Beim Einfrieren sind die einzelnen Fleischstude so aufzuhängen, daß sie allseitig der Luft

3. Die Aufbewahrung im Gefrierraum hat unter Berschluß, getrennt von anderem Fleische zu zugänglich sind.

4. Auf den einzelnen Fleischstücken ist der Tag der Einbringung in den Gefrierraum deutlich und

5. Die mittlere Temperatur im Gefrierraum soll mindestens — 6 bis — 8° Celsius betragen. haltbar zu vermerken. 6. Das gefrorene Fleisch soll vor dem Auftauen nicht zerkleinert, sondern im ganzen und nur schonend aufgetaut werden. Etwa vorhandene Schimmelpilzkolonien auf der Oberfläche des Fleisches

sind vor dem Auftauen durch Abtragen mit dem Messer möglichst zu entfernen. Das Auftauen erfolgt am zwedmäßigsten bei einer Temperatur von + 5 bis +6° Celsius und einem relativen Feuchtigkeits. gehalte von 75 vom hundert. 7. Fleisch, das einer einundzwanzigtägigen Ausbewahrung im Gefrierraum gemäß § 39 Nr. 5

der Bundesratsbestimmung A unterlegen hat, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn durch eine tierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß das Fleisch guterhalten und unverdorben ist.

II. Ausführungsbestimmungen C.

In dem Inhaltsverzeichnis ist nach Nr. 10 einzufügen "10a. Der Herzklappenrotlauf", in Nr. 16 ist zu streichen das Wort "jauchige", in Nr. 17 die Worte "Die eitrige Blutvergistung" und dafür zu sepen: (Fortgefallen bei Umarbeitung der B. B. C. vom 10. August 1922).

Im ersten Abschnitt der Ausführungsbestimmungen C unter II Nr. 10 ist hinter "Die im Fleische gelegenen Lymphdrusen" einzusügen ("Bug-, Achsel-, Kniekehlen-, Sitheinlymphdrusen)".

1. Im zweiten Abschnitt wird unter I Nr. 1 folgender neuer Absat angefügt:

Das Fleisch von Tieren, die gemeinsam mit milzbrandfranken Tieren unter Benutung derselben Geräte geschlachtet worden sind, ist mit den dazugehörigen Organen und Abfällen bis zur Entscheidung durch den Tierarzt vorläusig zu beaustanden (§ 37111 Ar. 8).

2. In Nr. 5], Die Maul- und Klauenseuche" ist am Schlusse des 5. Absatzes das Wort "eitrigen" zu streichen.

Im Abs. 6 ist nach den Worten "nicht vornehmen" einzufügen:

, bei leichten Formen der Seuche ift er lediglich für die Schlachtviehbeschau zuständig.

Nachstehende Sätze sind zu streichen:

"In allen Fällen" bis "gebrüht wurden (§ 35 Mr. 7)".

3. In Nr. 10 "Rotlauf der Schweine" ist der Schluß des letzten Absatzs zu streichen von "Er darf die Fleischbeschau……" bis "Abfälle sind stets zu vernichten (§ 35 Nr. 11)".

Statt bessen ist einzusepen:

Die Beurteilung des Fleisches bleibt in allen Fällen dem Tierarzt vorbehalten (§ 31).

4. Unter Mr. 10a ift einzufügen:

Der Bergklappenrotlauf.

Der Herzklappenrotlauf des Schweines ist eine geschwulftbildende Entzündung der Herzklappen, die als Nachkrankheit des Rotlaufs auftritt. An den Herzklappen sind Verbickungen und Wucherungen sestzustellen, ohne daß das Herz im übrigen Beränderungen ausweist.

Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer ist für die Beurteilung zuständig, wenn außer den Beränderungen an den Herzklappen sonstige Krankheitserscheinungen nicht vorliegen. In diesem Falle ist lediglich das veränderte Herz als untauglich zum Genusse sür Menschen zu erklären (§ 35 Nr. 10).

5. In Nr. 16 ist sowohl bei der Aberschrift wie auch im Abs. 1 (zweimal) vor dem Worte "Blutvergiftung" das Wort "jauchige(n)" zu streichen.

Im Mbs. 2 ist hinter "der Krankheit führt" folgender Satz einzuschalten:

Buweilen findet man Citerungen, von welchen die Blutvergiftung ihren Ausgang genommen hat, bei Kälbern insbesondere Schwellungen der Gelenke und des Nabels.

Im Abs. 3 ist nach den Worten "so ist das Borhandensein einer" das Wort "jauchigen" zu streichen. Hinter "Blutvergiftung anzunehmen." ist nachstehender Sat einzufügen:

Manchmal finden sich auch nicht abgekapselte Eiterherde in den verschiedensten Körperteilen, hauptsächlich in Lungen, Milz, Nieren, Leber, Gelenken, Knochen und Muskeln.

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Blutvergiftungen liegen namentlich vor bei Notschlachtungen infolge von Entzünsbungen des Darmes, des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchsells und von Allgemeinerkrankungen im Anschluß an eitrige oder brandige Wunden.

6. Die Nr. 17 ift gang zu streichen und dafür zu setzen:

17. (Fortgefallen bei der Umarbeitung der B. B. C. vom 10. August 1922.)

7. Bei Nr. 18 "Die Tuberkulose" sind in Abs. 8 hinter den Worten "entstandenen Tuberkel" einzusügen die Worte: durchscheinend und

Im Abs. 13 "Mit Rücksicht auf die Fleischbeschau usw." erhalten die Rummern 1 bis 4 folgende Fassung:

1. Tuberkulose, die zu vollständiger Abmagerung geführt hat,

2. Tubertuloje mit den Erscheinungen einer frischen Blutinfektion,

3. Tuberfulose einzelner Fleischviertel ober der Teile von solchen, bei welchen

a) die Fleischlymphbrusen lediglich trocenkasige oder verkalkie Herbe aufweisen

a) mit Erkrankung der zugehörigen Knochen, β) ohne Erkrankung der zugehörigen Knochen,

b) die Fleischlymphdrusen Herbe aufweisen, die nicht lediglich trodenkasig ober ver-

4. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit in den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt ober die Knochen ergriffen hat, jedoch vollständige Abmagerung ober Erscheinungen einer frischen Blutinfektion nicht vorliegen.

Im drittletten Absat dieses Kapitels:

"Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer, usw." erhalten Nr. 1 und 2 solgende

Kassung:

I. wenn die Tuberkulose auf ein Organ beschränktist und vollständige Abmagerung nicht besteht;

2. wenn die Tuberkulose zwei Organe ergriffen hat, die Berbreitung der Krankheit jedoch nicht auf dem Wege des großen Bluttreislaufs erfolgt ist und wenn sie gleichzeitig

a) nicht mit vollständiger Abmagerung verbunden ist,

b) eine nur geringe Ausbehnung erlangt und nicht die Knochen ergriffen hat,

c) die Krankheitsherde verkalkt oder bindegewebig abgekapselt sind, und wenn

d) die veränderten Teile leicht und sicher entfernbar sind.

Im letten Absat ist nach den Worten "tuberkulöse Beränderungen aufweisen" einzuschalten: ohne Rücksicht auf die Art und das Alter dieser Beränderungen. Bei Tuberkulose der Getröslymphorusen ist der zugehörige Darmabschnitt (Dünn- oder Dickdarm) und das zwischen Darm und Lymphorusen liegende Fettgewebe als tuberkulos anzusehen; dies findet nicht Anwendung auf den Darm bes Schweines, sofern die Lymphdrusen altere trocentajige ober verfaltte Herbe enthalten. In diesem Falle ift der Darm oder ber betreffende Abschnitt bes Darmes, beffen Lymphbrufen vorgenannte Beranderungen aufweisen, nach Entfernung ber veränderten Teile in den freien Verkehr zu geben.

8. In Nr. 22 erhält der zweite Absat folgende Fassung:

Nach § 24 bes Gesetzes ist die Regelung ber Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Borhandensein von Trichinen festgestellt, so ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§ 37 III Nr. 5). Bestehen aber infolge ber Trichineneinwanderung erhebliche sinnfällige Beranberungen des gesamten Mustelfleisches, so ift der ganze Tierkörper, ausgenommen das Fett, als untauglich zum Genuse für Menschen anzusehen (§ 34 Rr. 4). Das Fett gilt in diesem Falle als bedingt tauglich (§ 371). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkorper als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§ 33 Abf. 1 Rr. 15).

Die Beurteilung des Fleisches ift dem Tierarzt vorbehalten (§ 31).

9. Unter III Nr. 30 sind im letten Absat die beiden setten Sätze von "Das Fleisch..." bis "zu erflären (§ 33 Abf. 1 Rr. 13)" zu streichen und bafür zu setzen:

Die Beurteilung des Fleisches bleibt dem Tierarzt vorbehalten (§ 31).

10. In Rr. 31 werben im letten Absat gestrichen bie beiden letten Sate von "Die selbständige Beurteilung " bis "zu erklären (§ 33 Abf. 1 Rr. 12)". An beren Stelle tritt folgenber Sag: Die Beurteilung des Fleisches ist dem Tierarzt vorbehalten (§ 31).

11. Unter Nr. 34 ist in Nr. 3 Abs. 2 das Wort "Rochprobe" zu andern in "Roch- und Bratprobe". Im zweiten Cape sind statt der Worte "Bu diesem Zwed" zu setzen die Worte: "Zum Zwede der Rochprobe", hinter den Worten "10 Minuten gekocht" ist einzufügen:

(Rochprobe). Zum Zwede der Bratprobe ist ein Fleischstud gleicher Größe in einem sauber

geschenerten Gefäß im eigenen Fett anzubraten (Bratprobe).

Der lette Sat dieses Absates von "Bei der Begutachtung " ab sowie der lette Absat dieser Nummer sind zu streichen und bafür zu setzen:

Die Koch- und Bratprobe ist frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung vorzunehmen.

Die Beurteilung des Fleisches bleibt dem Tierarzt vorbehalten (§ 31).

12. Anhang Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Übersichtliche Darstellung ber Formen der Tuberkulose bei Schlachttieren und die gesundheitspolizeiliche Behandlung des Fleisches tuberkulöser Tiere

Formen der Tuberfulose

Behandlung des Fleisches

- I. Tuberkulose mit vollskändiger Abmagerung
- II. Tuberfuloje o h n e vollständige Abmagerung
 - A. mit den Erscheinungen einer frischen Blutinsektion
 - B. ohne Erscheinungen einer frischen Blutinfektion:
 - 1. die Krankheit hat an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt oder die Knochen ergriffen
 - a) die Fleischlymphdrüsen sind nicht ertranti:
 - b) in den Fleischlumphdrüsen befinden sich tuberkulöse Herde, die
 - a) lediglichtrodenkäsig oder verkalktsind;
 a') ohne Erkrankung der zuges
 hörigen Anochen
 - β') mit Erkrankung der zugehörigen Knochen

- β) n i ch t lediglich trockentäsig ober verkaltt sind — mit ober ohne Ertrantung der zugehörigen Knochen
- 2. die Krankheit ist nicht ausgebehnt und die Knochen sind nicht erkrankt
 - a) ohne Erkrankung ber Fleischlymphbrusen
 - b) mit Erkrankung einzelner Fleischlymphdrusen
 - a) wenn deren Herde lediglich trockenkäsig oder verkalkt sind
 - β) wenn deren Herde nicht lediglich fäsig ober verkaltt sind

Das gesamte Fleisch ist untauglich (§ 33 Abs. 1 Nr. 8).

Die nichtveränderten Teile sind bedingt tauglich (§ 35 Nr. 4, § 37 III Nr. 1, § 38 IIa Nr. 1).

Die nichtveränderten Teile sind zwar genußtauglich, aber minderwertig (§ 40 Rr. 1a).

Die nichtveränderten Teile des Fleischviertels oder des Teiles, in dem sich die veränderte Drüse befindet, sind ebenso wie der übrige Tierkörper zwar genußtauglich, aber minderwertig (§ 40 Nr. 1).

Die nichtveränderten Teile der Fleischviertel, in denen sich eine oder mehrere tuberkulöß veränderte Lymphdrüsen besinden, oder die für das Wurzelgebiet der erkrankten Lymphdrüsen in Betracht kommenden nicht veränderten Fleischviertelteile sind bedingt tanglich (§ 37 II), die übrigen nichtveränderten Teile des Tierkörpers sind zwar genußtauglich, aber minderwortig (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1).

Behandlung des Fleisches wie vorstehend unter b'.

Die nichtveränderten Teile sind genußtauglich ohne · Ginschränkung (§ 35 Nr. 4, § 30 1 f.)

- Bon dem im übrigen genußtauglichen Tierkörper sind die nichtveränderten Teile der Fleischviertel, in denen sich eine oder mehrere tuberkulös veränderte Lymphdrüsen besinden, oder die für das Wurzelgebiet der erkrankten Lymphdrüsen in Betracht kommenden nicht veränderten Fleischpiertelteile
- a) zwar genußtauglich, aber minderwertig (§ 40 Nr. 1b).
- β) bedingt tauglich (§ 37 II).

Bemerkung. Die veränderten Teile sind genußuntauglich. Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzussehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrusen tuberkulöse Beränderungen ausweisen, ohne Rücksicht aus die Urt und

bas Alter dieser Beränderungen. Bei Tuberkulose der Gekröslymphdrüsen ist der zugehörige Darmabschnitt (Dunsoder Diddarm) und das zwischen Darm und Lymphdrüsen liegende Fettgewebe als tuberkulös anzusehen; dies sindet
jedoch nicht Anwendung auf den Darm des Schweines, sosen die Lymphdrüsen ältere trockenkäsige oder verkalkte
tuberkulöse Herde enthalten. In diesem Falle ist der Darm oder ber Abschnitt des Darmes (Dunn= oder Dickdarm),
dessen Lymphdrüsen vorgenannte Beränderungen ausweisen, nach Entsernung der veränderten Teile in den freien
Berkehr zu geben.

Die Berordnung tritt am 1. September 1922 in Rraft.

Berlin, den 10. August 1922.

Der Reichsminister des Junern. Im Auftrag: (gez.) Dammann.

Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitage 1923, dritte abgeänderte Ausgabe, betreffend. vom 6. März 1923.

Auf Grund des § 80 Absat I der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß die 3. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 mit dem 1. März 1923 für Hessen in Kraft tritt.

Bei der darin vorgenommenen Umrechnung der Arzneimittel ist auch die durch das Reichsmonopolamt für Branntwein vorgenommene Erhöhung des Spirituspreises von 4500 auf 12 000 Mark für ein Liter mitberücksichtigt.

Die abgeänderte Ausgabe kann zum Preise von 1860 Maik für das Stück im Buchhandel ober durch die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Darmftadt, den 6. Märg 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Sölzinger.

Bekanntmachung zur dritten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. · Bom 6. Marz 1923.

Auf Grund bes § 80 Abfat I der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, bag mit Wirfung vom 1. Mars 1923 für Gessen Gliente Bestimmungen in Kraft treten:

1. Die in Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, dritte abgeänderte Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkausspreis wird durch die folgende ersetzt:

Bis zu 600 Mark ein Zuschlag von 100 vom Hundert, von mehr als 600 Mark bis zu 800 Mark ein Zuschlag von 600 Mark, von mehr als 800 Mark bis zu 1440 Mark ein Zuschlag von 75 vom Hundert, von mehr als 1440 Mark bis zu 1800 Mark ein Zuschlag von 1080 Mark, von mehr als 1800 Mark ein Zuschlag von 60 vom Hundert.

2. In Nr. 23 der zuvor genannten allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Anderungen vorzunehmen:

unter a statt 50 Mark und 100 Mark sind zu setzen 150 Mark und 300 Mark, unter b statt 100 Mark ist zu setzen 300 Mark, unter c statt 150 Mark ist zu setzen 450 Mark, unter d und e statt 35 Mark ist zu setzen 100 Mark.

3. Der in der Bekanntmachung vom 3. Januar 1923 (Amtsblatt Nr. 681) festgesetzte Teuerungszuschlag von 25 vom Hundert auf den nach Nr. 1, I—III berechneten Berkaufs= preis einer Arznei bleibt in seiner derzeitigen Höhe bestehen.

Darmftadt, den 6. Märg 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Solginger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend. Bom 2. März 1923.

Unter Aussebung der in unserer Bekanntmachung vom 9. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 15) sestz gesetzten Gebühren genehmigen wir auf Grund des Artikels 65 des Gesetzes, die Brandversicherungs anstalt für Gebäude betreffend im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, daß den Bezügen der Bauschätzter mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an eine erhöhte Tagegebühr einschließlich Teuerungszuschlag von 4000 Mark und mit Wirkung vom 1. März 1923 an eine solche von 6000 Wark bei mindestens achtstündiger Arbeit und bei Arbeit von geringerer Dauer die Hälfte dieser Gebühr zu Grunde gelegt wird.

Darmstadt, ben 2. Marg 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Rirnberger.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Vom 6. Märg 1923.

Auf Grund des Artikel 46 der Gebührenordnung für die hessischen Notare in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1922 (Reg.=Bl. von 1923 S. 13) bestimmen wir:

Artifel I.

In Artikel 19 wird die Gebühr von einem Zehnteil auf zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhöht.

Artifel II.

In Artifel 3 mird ber Mindestbetrag einer Gebühr auf 1000 Mart festgesett.

Artifel III.

Bu der Gebühr in Artikel 6 tritt in den Wertklassen bis einschließlich 10 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 150 vom Hundert, in den Wertklassen von über 10 Millionen dis einschließlich 50 Millionen Wark ein Teuerungszuschlag von 100 vom Hundert und in den Wertklassen über 50 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 50 vom Hundert. Als Mindestgebühr jedoch erhält der Notar in den Wertklassen von über 10 Millionen dis einschließlich 50 Millionen Wark die bei einem Gegenstandswert von 10 Millionen Wark und in den Wertklassen über 50 Millionen Mark die bei einem Gegenstandswert von 50 Millionen Mark fällige Gebühr.

Artifel IV.

Bu den Gebühren in Artikel 15, 16, 20, 21, 26, 28, 30, 31 und 33 Sat 2 tritt ein Teuerungszuschlag von 150 vom Hundert und zu der Bergütung in Artikel 17 Absat 2 ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert.

Artifel V.

In Artifel 35 Absat 2 Sat 1 werden hinter dem Wort "Betrag", die Worte: "mindestens cher hundert Mart", eingeschaltet.

Artitel VI.

Artifel 36 Absat 2 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Der einzelne Bauschsatz beträgt 50 vom Hundert, bei Gebühren über 5000 Mark 40 vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 100 Mark und höchstens 10000 Mark."

Artikel VII.

Die Entfernungsgebühr in Artifel 38 Abfat 1 wird auf 1000 Mart erhöht.

Urtifel VIII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1923 in Kraft. Sie findet jedoch keine Unwendung auf Gebühren, die vor diesem Tag entstanden sind, oder auf Gebühren, die nach diesem Tage, aber vor der Beröffentlichung dieser Bekanntmachung entstanden und bereits eingesordert oder entrichtet sind.

Darmstadt, den 6. März 1923.

Beffisches Ministerium der Justiz.

Berordnung wegen Abanderung der Hundesteuerverordnung. Bom 31. Januar 1923.

Bum Bollzug des Gesetzes wegen Abanderung des Hundesteuergesetzes vom 20. Dezember v. Is. wird mit Zustimmung des Dinisteriums des Innern verordnet:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des ersten Sahes in § 8 der Hundesteuerverordnung vom 4. November 1921 tritt folgender Absah:

Gemeinden, die die Erhebung einer Gemeindehundeabgabe und von Zuschlägen dazu beabsichtigen, haben durch Vermittlung des vorgesetzten Kreisamts die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu den betreffenden Beschlüssen (Ortssatzungen) einzuholen.

Die restlichen drei Sage des bisherigen § 8 a. a. D. bilden ferner einen besonderen zweiten Absatz.

Darmstadt, den 31. Januar 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen. Denrich.

Bekanntmachung, die Bezirke der Bermessungsämter betreffend. Bom 28. Februar 1923.

Mit Wirkung vom 1. April Ifd. Is. an werden die Vermessungsämter Schotten und Ofthosen ausgehoben. Der Bezirk des Vermessungsamts Schotten wird mit dem des Vermessungsamts Nidda und derjenige des Vermessungsamts Ofthosen mit dem des Vermessungsamts Worms vereinigt.

Mit Wirfung vom gleichen Tage an wird ferner das Vermessungsamt Homberg aufgehoben, die Gemarkungen Chringshausen mit Oberndorf, Erbenhausen, Gleimenhain, Kirtorf, Lehrbach mit Schmitt=Hof, Maulbach, Ober-Gleen, Otterbach, Rülsenrod und Wahlen zählen von vorgenanntem Tage ab zu dem Dienstbezirk des Vermessungsamts Alsseld, während die übrigen Gemarkungen des bisherigen Bezirks Homberg demjenigen des Vermessungsamts Grünberg zugeteilt werden.

Darmstadt, den 28. Februar 1923.

Heistiges Ministerium der Finanzen.
Denrich.

Bekanntmachung, die Fassung des § 9 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1911 zur Ausführung des Bierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend.

Bom 27. Februar 1923.

Der § 9 der Bekanntmachung, die Ausführung des Bierten Buches der Reichsversicherungssordnung betreffend, vom 21. Dezember 1911 (Reg. Bl. S. 589) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1922 (Reg. Bl. S. 16) wird wie folgt abgeändert:

"Die Bersicherungsanstalt hat den Einzugstellen eine Bergütung zu gemähren; falls die Beteiligten sich nicht einigen, sett sie oberste Verwaltungsbehörde sest. Die Festsehung ift in der Darmstädter Zeitung befanntzugeben.

Die Einzugstellen sind verpflichtet, für Nachentrichtung der Beiträge solcher Versicherter Sorge zu tragen, die lückenhafte Quittungen zur Aufrechnung vorlegen "

Darmstadt, den 27. Februar 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 8.

Darmftadt, ben 26. März 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 2. April 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 auf die ersten zwei Monate des Rechnungsjahres 1923 betreffend. (S. 65.) — .2. Berordnung, die Aussührung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schut der Fischerei betreffend. (S. 65.) — 3. Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. (S. 66.) — 4. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 66.) — 5. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. (S. 67.) — 6. Bekanntmachung, die Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den landesrechtslichen Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend (S. 67.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. (S. 68.) — 8. Bekanntmachung, die Anderung der Borschriften über die Prüfung der Nahrungsmittelchemiter vom 22. Februar 1894 (Reg.=Bl. S. 295 v. 1894) betreffend. (S. 68.) — 9. Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnung für die juristische Falultätsprüfung an der Landesuniversität Giehen vom 31. Januar 1907 (Reg.=Bl. S. 108) betreffend. (S. 69.) — 10. Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnungen für Arzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheter hinsichtlich der Erhöhung der Prüfungssegebühren betreffend. (S. 69.)

Berordnung, die Erstreckung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 auf die ersten zwei Monate des Rechnungsjahres 1923 betreffend. Vom 20. Marz 1923.

Auf Grund des Artikels 9 der hessischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird hiermit vorbehältlich der Bestätigung durch den Landtag folgendes verordnet:

8 1

Das Finanzgeset vom 9. September 1922 (Reg. Bl. I S. 308) und der zugehörige Staatsvoranschlag der Staats-Einnahmen und Musgaben werden, insoweit nicht die Reichssteuergesetz gebung etwas anderes bestimmt, auf die ersten zwei Monate des Rechnungsjahres 1923 erstreckt. Für die Staatsbeamtenstellen gelten außerdem die Besoldungsordnungen des Besoldungsgesetzes vom 14. Oktober 1921.

§ 2.

Das Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieser Berordnung beauftragt. Darmstadt, den 20. März 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Berordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. Bom 18. März 1928.

Auf Grund der Artifel 30 und 31 des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, werden nach Anhörung der Kreisämter Mainz, Groß-Gerau und I.

Offenbach für die nachstehenden, für den Zug der Fische zu Berg in Betracht kommenden baulichen Anlagen im Main, nämlich

a) Wehr, Schleuse einschließlich Obers und Unterkanal und Fischpaß bei Kostheim, b) Wehr, Schleuse einschließlich Obers und Unterkanal und Fischpaß bei Raunheim, c) Wehr, Schleuse einschließlich Obers und Unterkanal und Fischpaß bei Kelsterbach,

d) Behr, Schleuse einschließlich Obertanal und Fischpaß bei Offenbach a. M.,

e) Wehr, Fischpaß und Flogrinne bei Rumpenheim, f) Wehr, Fischpaß und Flogrinne bei Dietesheim,

g) Wehr, Fischpaß und Flogrinne bei Klein=Krogenburg, h) Wehr, Fischpaß und Flogrinne bei Klein=Welzheim

nachstehende Bestimmungen getroffen, welche mit dem 15. Marg 1923 in Rraft treten:

1. Die Fischpässe mussen offengehalten und nur, wenn die Belange der Schiffahrt bei kleinem Wasserstande dies erfordern oder falls bei hohem Wasserstande gefährliche Durchströmung zu befürchten ist, geschlossen gehalten werden.

2. Auch bei kleinem, die Belange der Schiffahrt gefährdendem Wasserstande mussen in den Sommer= und Herbstmonaten, um den freien Durchzug der Fische und insbesondere um den Lachkausstieg zu ermöglichen, die Fischpässe wenigstens eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor

Sonnenaufgang offengehalten werden.

3. In den Fischpässen, Schleusen, einschließlich Obers und Unterkanal und in den Floßrinnen ist jede Art des Fischsangs verboten. Innerhalb einer Strecke von je 30 Metern oberhalb und untershalb der Schleusenkanäle, Floßrinnen und Wehre ist in deren Breite der Fischsang mit Ausnahme der Zeit verboten, in der die Schiffahrt allgemein ruht (3. B. Bereisung und bei Hochwasser).

4. Im Obermasser bleibt das Auslegen von Aalschnüren und Aalförben ohne Flügel bis auf

10 Meter an die Behre, Schleufenkanäle und Flogrinnen heran gestattet.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Berbote zu 3 und 4 werden gemäß Artikel 64 Ziffer 8 des Gesetzt vom 27. April 1881 und § 1 des Reichstgesetzte zur Erweiterung des Anwendungsgebietzter Gelbstrase und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrasen vom 21. Dezember 1921 mit Geldstrase bis zu 1500 Mark oder mit Hast bestrast.

6. Die Bekanntmachungen, die Ausführung des Gesetzes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 19. Januar 1889 (Reg.-Bl. von 1890, S. 25), vom 8. April 1897 (Reg.-Bl. S. 67) und vom 12. März 1901 (Reg.-Bl. S. 268) treten mit dem 15. März 1923 außer Kraft.

Darmstadt, den 13. Märg 1923.

Heffisches Ministerium bes Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Bebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend.

Bom 9. März 1923.

Die in der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1922, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend (Reg.-BI. S. 423), festgesetzten Gebühren werden vom 1. April 1923 um 400 Prozent erhöht.

Darmftadt, ben 9. Marg 1923.

Helfisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 9. Märg 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg.-Bl. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Bekanntmachung vom 16. Februar 1923 zugebilligten Teuerungszuschläge mit Wirkung vom 5. März 1923 ab bis auf weiteres die Teuerungszuschläge auf

die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111) bestimmten Grundgebühren, wie folgt, festgesetzt:

Die Gebühren der Schornsteinfeger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 5. März 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehrbezirken das 271 fache, in den übrigen Kehrbezirken des Landes das 341 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Ergeben sich bei der Berechnung der von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtsgebührenbeträge Pfennigbeträge, so sind die Gebührenbeträge bei einem Pfennigbetrag von 50 Pfennig oder mehr auf volle Mark aufzurunden, bei einem Pfennigbetrag unter 50 Pfennig auf volle Mark abzurunden. Im übrigen behält es bei der Bestimmung unter II, Absah 3 unserer vorgenannten Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmftadt, ben 9. Marg 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. 180m 9. März 1923.

Auf Grund des § 3 Absat 1 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 37) bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. März 1923 die Gebühren der Gerichtsvollzieher für eine Zustellung von Amts wegen

betragen.

Die Bekanntmachung vom 23. Januar 1923 (Reg.=BI. S. 30) wird aufgehoben.

Darmftadt, den 9. Marg 1923.

Beffisches Minifterinm der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den landesrechtlichen Bebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. 180m 14. März 1923.

Auf Grund des § 21 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 37) wird zu den in den §§ 6, 7, 8 und 9,
in dem § 10 Abf. 2, in dem § 11 Abf. 2 und 3, in dem § 12 Abf. 1, in dem § 13 Abf. 2, in dem
§ 14 und in dem § 17 der genannten Berordnung bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von
600 vom Hundert gewährt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Berkündigung in Kraft. Sie gilt jedoch auch für alle nach dem 1. Januar 1923 bis zum Inkrasttreten dieser Bekanntmachung bereits anhängig gewordenen Sachen, soweit nicht die Gebühren schon bezahlt oder angesordert worden sind.

Darmftadt, ben 14. Märg 1923.

Beffisches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. vom 10. Marz 1923.

Auf Grund des § 1 der Berordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß= und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetztl. S. 349) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung vom 26. März 1912 (Reg. Bl. S. 226) wird wie folgt abgeändert:

a) Die unter B, I Ziffer 2, Ziffer 3 Absat 2 und 3, Ziffer 4 Absat 2, C, I Ziffer 2 sowie C, II Ziffer 3 festgesetzten Gebühren werden bis auf weiteres um 59900 vom Hundert erhöht.

b) Der Abschnitt B II Nacheichgebühren erhält folgende Fassung: "II. Nacheichgebühren. Bei der Nacheichung werden die gleichen Gebühren erhoben wie bei der Neueichung."

c) In Abschnitt CII Ziffer 3 werden die unter a) und e) vorgesehenen Bergütungen für Berichtigungen bis auf weiteres nicht erhoben, während die Bergütungen unter c) und d) nur für Berichtigung zu leichter Gewichte ohne Justierhöhlung erhoben werden.

Die Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1919 (Reg.-Bl. 1920 S. 45) und vom 29. September 1920 (Reg.-Bl. S. 300) bleiben aufgehoben. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen vom 26. Dezember 1921 (Reg.-Bl. S. 331) und vom 30. November 1922 (Reg.-Bl. S. 408) aufgehoben.

§ 2.

Im Anschluß hieran werden auch die Sätze der Gebührenordnung für eichamtliche Prüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs, wie sie in der Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 (Reg. BI. S. 420) sestgesetzt sind, bis auf weiteres um 59900 vom Hundert erhöht.

Die Bekanntmachung vom 7. Februar 1921 (Reg. Bl. S. 31), betreffend Abanderung jener

Gebührenordnung, ist aufgehoben.

8 3

Die Gebühr für besondere Brüfung der Kerbenteilung eines Laufgewichtsmagebalkens mit Einschluß der Ausstellung eines Prüfungsscheins wird auf 1800 Mark festgesetzt. Die gleiche Gebühr wird für die Prüfung der Normalabschnitte eines Laufgewichtsmagebalkens erhoben. Werden beide Prüfungen miteinander verbunden, so werden insgesamt 2400 Mark Gebühren erhoben.

Die Gebühr ift stets fällig, einerlei, ob die Bage, in die der Balten eingebaut wird, innerhalb

ober außerhalb des hessischen Eichungs-Aufsichtsbezirks geeicht wird.

§ 4

Für die eichamtliche Behandlung offener hölzener Flüssigkeitsmaße, sog. Verbstgefäße, — vgl. § 8 der Bekanntmachung vom 21. September 1875 (Reg.-Bl. S. 507) — gelten folgende Gebührensäße:

A) 1. Für die Eichung und Stempelung derartiger Gefäße bis 25 Liter 180 Mark, über 25 Liter 360 Mark.

2. Für die Einteilung und das Einschlagen der Nägel, ohne Zugabe der letteren für jede Teilungsmarke 20 Mark.

B) Für die Prüfung ohne Stempelung werden die gleichen Sate wie für die Eichung (A 1) erhoben.

Diefe Bekanntmachung tritt am 1. Märg 1923 in Kraft.

Darmftadt, ben 10. März 1923. Seffifches Ministerium für Arbeit und Birtichaft. Raab.

Bekanntmachung, die Anderung der Vorschriften über die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker vom 22. Februar 1894 (Reg.-Bl. S. 295 v. 1894) betreffend.

Bom 7. Mära 1923. .

Die mit Berordnung vom 4. August 1894 in Kraft gesetzten Borschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiter, werden, einem Beschlusse des Reichsrats vom 5. Februar dieses Jahres entsprechend, mit Wirkung vom 1. März 1923 ab, wie folgt, geändert:

A. Vorprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und 2 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, vom 22. Februar 1894):

An Gebühren sind für die Borprüfung vor Beginn derselben 3000 Mark zu entrichten. Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugnis sür das höhere Lehramt besiken, betragen in den in § 7 Absat 5 der Prüfungsvorschriften vorgesehenen Fällen die Gesbühren 2100 Mark. Dasselbe gilt sür die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absat 2 a. a. D.).

B. Hauptprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 30 Absatz 1 und 3 a. a. D.): An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 16 200 Mart zu ent=richten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt:

für jeden der ersten drei Teile 1875 Mark, für den vierten Teil 1125 Mark,

II. auf den wiffenschaftlichen Abschnitt 2250 Mark.

III. auf allgemeine Koften 7200 Mark.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 1800 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftslichen Abschnittes sind 1125 Mark zu zahlen.

Darmstadt, den 7. Märg 1923.

Beffifches Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Urftadt ..

Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnungen für die juristische Fakultätsprüfung an der Landesuniversität Gießen vom 31. Januar 1907 (Reg.:Bl. S. 108) betreffend. Vom 15. März 1923.

Die Gebühr für die juristische Prüfung an der Landesuniversität (§ 5 Ziffer 5 der Prüfungssordnung) wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen mit sosortiger Wirkung auf 1000 Mark sestgesett.

Darmstadt, den 15. Marg 1923.

Beffifches Landesamt für das Bildungsmefen.

In Bertretung: Urstadt.

Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnungen für Arzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker hinsichtlich der Erhöhung der Prüfungsgebühren betreffend.

Vom 6. März 1923.

Die nachstehende Verordnung des Reichsministers des Innern vom 8. Februar 1923 (abgedruckt im Reichsministerialblatt — Zentralblatt für das Deutsche Reich —, Nr. 10 vom 16. Februar 1923, Seite 190/91) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 6. März 1923.

heffisches Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Urftadt.

Abbrud.

Auf Grund der mir durch Beschluß des Reichsrats vom 1. Februar 1923 erteilten Ermächtigung werden die Gebühren für die nach § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich geregelten Brüfungen mit Wirkung vom 1. März 1923 festgesett, wie solgt:

A. Arztliche Prüfungen.

I. Aratliche Borprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 18 Absat 1—3 der Prüfungs= ordnung für Arzte vom 28. Mai 1901):

Die Gebühren für die gesamte Borprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 8100 Mark. Hiervon werden 1500 Mark auf die anatomische, 1125 Mark auf die physioslogische, je 525 Mark auf die physike und die chemische, je 375 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung verteilt. Aus dem Reste von 3675 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Absat 5 der Prüfungsordnung für Arzte nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Komsmission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Berwaltungskosten 3675 Mark zu entrichten.

Bor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 1425 Mark für sächliche und Berwaltungskoften die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

II. Aratliche Brüfung (au vgl. die Bestimmungen bes § 58 Absat 1 und 2 a. a. D.):

Die Gebühren für die gesamte Brufung betragen 21 000 Mark.

2.0 Consider Inc. on Belinning to the	
Davon sind zu berechnen:	
für den Prüfungsabschnitt I	. 1 200 Mart,
nud zwar für Teil 1	
für Teil 2	f
für den Brüfungsabschnitt II	. 4 125 Mart,
	.
4110 Otour 142 2001	
für Teil 2—4 je 750 Mar	Į.
für den Prüfungsabschnitt III	. 4875 Mart,
4 40 m let 4 4 107 t 00 m let	· f
### Older ## 2011 = 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
für Teil 4	
für Teil 5	f
für den Brüfungsabschnitt IV	. 1800 Mart,
m	•
4110 01000 100 7000 - 1 1 1	
für Teil 2 900 Mar	τ .
für den Brüfungsabschnitt V	. 900 Mart,
für den Prüfungsabschnitt VI	
int ben Stulungswolchter vI	
für den Prüfungsabschnitt VII	
für sächliche und Berwaltungskoften	. 6 300 Mart,
zusamme	n 21 000 Mark.

Bei Wiederholungen fommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 675 Mart für sächliche und Berwaltungskoften zur nochmaligen Erhebung.

B. Zahnärztliche Prüfungen.

I. Zahnärztliche Borprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 19 Absat 1—3 der Prüfungs= ordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909):

Die Gebühren für die gesamte Borprüfung und das ausgesertigte Zeugnis betragen 7500 Mark. Hiervon werden 1125 Mark auf die anatomische, je 375 Mark auf die physioslogische, die physikalische und die chemische und 2250 Mark auf die Brüfung in der Zahnsersahkunde verteilt. Aus dem Reste von 3000 Mark sind die sächlichen und die Verwaltungsstoften zu bestreiten.

In den Fällen des § 13 der Brüfungsordnung für Zahnärzte werden neben 3000 Mark für sächliche und Berwaltungstoften nur die Gebührenanteile für die Fächer erhoben, in

denen geprüft wird.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 1500 Mark für sächliche und Berwaltungskoften die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, auß neue zu entrichten. Diese Bestimmung findet für den Fall der Forts setzung einer ununterbrochenen Vorprüfung sinngemäße Anwendung.

II. Zahnärztliche Brüfung (zu vgl. die Bestimmungen der §§ 52 Absat 1 und 2 sowie 53 Abs. 5 a. a. D.):

Die Gebühren für die gesamte Brufung betragen 14 400 Mark. Davon find zu berechnen:

jür	den Prüfungsabschnitt I .							750 Warf.
· für	den Prüfungsabschnitt II							2 250 Mart.
	und zwar für Teil 1 .				٠		1500 Mark	,
	für Teil 2	•					750 Mark	
für	den Prüfungsabschnitt III		٠					1 500 Mart,
für	den Prüfungsabschnitt IV							2 250 Mart.
	und zwar für Teil 1 .						1500 Marf	·
	für Teil 2						750 Wark	•

zusammen 14 400 Mark.

Bei Wiederholung kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusezenden Gebühren jedesmal 575 Mark für sächliche und Berwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung. Diese Bestimmung findet für den Fall der Fortsetzung einer ununterbrochenen Prüfung sinngemäße Anwendung.

In den Fällen des § 53 der Prüfungsordnung für Zahnärzte betragen die Gebühren für die gesamte Brüfung gleichfalls 14 400 Mark. Bei der Wiederholung oder Fortsetzung von Prüfungen finden die für die Fälle des § 19 Absat 3, § 52 Absat 3 der Prüfungs=

ordnung für Bahnärzte festgesetten Gebühren Unwendung:

C. Tierärziliche Prüfungen.

I. Tierärztliche Borprüfung (zu vgl. die Bestimmungen der §§ 32 Absat 1, 2 und 4, 33 Absat 3 der Brüfungsordnung für Tierärzte vom 24. Dezember 1912):

Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 7200 Mark, wovon 2130 Mark auf den naturwiffenschaftlichen und 5070 Mark auf den anatomisch= physiologischen Abschnitt entfallen.

Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von 630 Mark für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die vier Brüfungsfächer dieses Abschnittes

verteilt.

Die Gebühren für den anatomisch=physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von 3345 Mark für allgemeine Kosten mit 850 Mark auf die anatomische, mit 300 Mark auf die Prüsung in der Gewebelehre und mit 575 Mark auf die physiologische Prüsung verteilt.

Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch=physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekanntgegeben ist, so sind die dasür entrichteten Ge=bühren mit Ausnahme eines Anteils von 1000 Mark für allgemeine Kosten ganz zurückzzuzahlen. Tritt er später zurück oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinnzgemäßer Anwendung der Vorschriften des § 33 Absat 2 der Prüfungsordnung sür Tierärzte insoweit beschließen, als nicht zusolge Beschlusses nach § 27 a. a. O. die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

II. Tierärztliche Brüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 63 Absat 1 und 3 a. a. D.): Die Gebühren für die tierärztliche Brüsung betragen 10 800 Mart."

Davon find au berechnen:

MODEL	into du per	cujiicii.													
	den Prüfun												·		Mark,
für	den Prüfun	gsabsch	nitt II			•								1 575	Mark,
•	und zwar											Ma			
			1 Unterab		: В	•					4 50	Ma	cŧ		
für	den Prüfung	gsabsch	nitt İII.				•					•		1725	Mart,
•	und zwar				A							Ma			
	. , ,	für dei	ı Unterat	ofchnitt	B	. •						Ma			
			1 Unterab			٠				•		Ma			
für	den Brüfun	gŝabjah	nitt IV					•							Mark,
für	den Prüfun	gsabsch	nitt V .												Mark,
für	den Prüfun	gŝabjdj	nitt VI		<i>:</i> ·	•	•	•	•						Mark,
	den Prüfun					٠	•	•	•	•	• • •	•	٠		Mark, Wark,
jur	sächliche un	o zern	oattungsta	often		•	•	•	•	•	•	•	-	4 200	witti,

Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den Sätzen in § 63 Absat 1 und 2 der Prüfungsordnung für Tierärzte nochmals zu erheben sind, jedesmal 525 Mark, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 a. a. D. unter B) weitere 525 Mark für sächliche und Verwaltungsfosten zur Erhebung.

D. Pharmazeutische Prüfungen.

I. Pharmazentische Vorprüfung (zu vgl. die Bestimmung des § 7 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904):

Die Prüfungsgebühren für die pharmazeutische Vorprüfung betragen 3 600 Mark.

II. Pharmazeutische Brüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 33 a. a. D.):

Die Gebühren für die gesamte Brüfung betragen 12 600 Mark.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 1350 Mart	5400 Mart,
für Abschnitt III B	1800 Mark,
für Berwaltungstoften, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	5400 Mark

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Berwaltungstosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 1230 Mart zu entrichten.

Berlin, den 8. Februar 1923.

Der Reichsminister des Innern.

aufammen 10800 Mark.

3m Auftrage: (gez.) Dammann.

Sessisches Regierungsblatt. Ar. 9.

Darmftabt, ben 29. März 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. April 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung zur Abänderung des Artikel 42 des Gesets vom 18. Juli 1899, die Aussichrung des Gesets über die Augelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. (S. 73.) — 2. Berordnung, die Erhöhung der Gebühren nach dem Gebührentarif zur Berordnung für das Versahren der Zwangsvollstreckung im Berwaltungsweg (Reg.-Bl. Nr. 36 von 1922) betreffend. (S. 74.) — 3. Bekanntmachung, die Impsgebühren betreffend. (S. 75.) — 4. Bekanntmachung, die Plegegeldsätz in der Landes-Heil und Psegeanstalten und der Heilsteft sür Nervenkranke in Gießen betreffend. (S. 76.) — 5. Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren betreffend. (S. 77.) — 6. Bekanntmachung, die Zurücknahme der Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußegleißes der Firma Julius Rues, Fabrik pharm. und chem. Präparate zu Psunzstadt detreffend. (S. 78.) — 7. Bekanntmachung über die Ausgabe höherwertiger Stempelmarken. (S. 78.) — 8. Bekanntmachung, die Neuorganisation der Finanzbehörden, hier örtliche Einteilung der Kassenberung der Keinenzgelich des Prüsung der Finanzamtsbezirke betreffend. (S. 80.) — 10. Bekanntmachung, die Vbänderung der Ordnung der Prüsung und des Lorbereitungsdienstes für das höhere Lehramt vom 4. März 1919 betreffend. (S. 80.)

Verordnung zur Abänderung des Artikel 42 des Gesethes vom 18. Juli 1899, die Ausführung des Gesethes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. Bom 23. Mard 1923.

Artifel I.

Auf Grund des Artifel 9 der Hessischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird mit Gesetzesfraft das Folgende angeordnet:

Der Artifel 42 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freis willigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg. Bl. S. 287) wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Artifel 42.

Die Gebühren, die auf Grund des Gesetzes über die Beurfundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875 und, der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Borsschriften erhoben werden, haben zur Hälfte die Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten zu beziehen, die durch das Ministerium der Justiz nach Maßgabe des § 4 Absat 1 Sat 1 des genannten Gesetzes und des Artisel 2 der Berordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 13. November 1899 (Neg.-Bl. S. 893) besonders bestellt worden sind. Im übrigen verbleibt es bei der Borschrift des § 70 des genannten Gesetzes, wonach die Gebühren, Auslagen und Geldstrafen den Gemeinden zustließen, die die sachlichen Kosten der Standesämter (§§ 8. 9 des genannten Gesetzes) zu tragen haben

die die sachlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9 des genannten Gesetzes) zu tragen haben. In Ansehung der Gebühren und Auslagen kann mit Genehmigung des Amtsgerichts und des Kreisamts zwischen der Gemeinde und dem Standesbeamten eine besondere Vereinbarung getroffen

werden.

Die Beitreibung der Gebühren, Auslagen, Tagegelber und Fahrkoften, auch soweit sie den Standesbeamten zustehen, erfolgt in gleicher Weise wie diejenigen der Gemeindeabgaben durch Zwangsvollstreckung im Berwaltungswege.

Die Regelung der den Standesbeamten zustehenden Tagegelder und des Ersages der Fahrkoften

bleibt dem Ministerium der Justig vorbehalten.

Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 an in Kraft. Das Ministerium ber-Justiz ist ermächtigt, die zur Aussührung dieses Gesetzes erforderlichen Borschriften sowie auch Bor= schriften über die Erhebung von Gebühren und den Erfat von Auslagen für folche Diensthandlungen zu erlassen, die den Standesbeamten nach landesrechtlichen Bestimmungen obliegen.

Darmstadt, den 23. Märg 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Berordnung, die Erhöhung der Gebühren nach dem Gebührentarif zur Verordnung für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg (Reg.: Bl. Rr. 36 von 1922) betreffend. Nom 20. März 1923.

I.

Der der Berordnung vom 13. Dezember 1922 (Reg.=Bl. Nr. 36 S. 411) beigefügte Gebühren= tarif wird durch den folgenden Gebührentarif ersett:

Gebührentarif.

		ข	3 e r t k	Iaiie	n	
	I	II	III	IV	v	VI
-	bis 50 M	von mehr als 50 M bis 200 M einfchl.	von mehr als 200 M bis 500 M einfal.	von niehr als 500 M bis 1000 M einfal.	für jede weiteren ange= fangenen oder vollen 1000 M mehr	Şöchft= fak
	M	М	.Н	M	AL	M
1.a) Für die Mahnung. b) Erfolgt die Mahnung durch Aufgabe zur Post oder fonst durch Bermittlung der Post, so sind	20,—	40,—	60,	80,	50,—	
nur fünf Zehnteile, bei öffentlicher Erinnerung nur zwei Zehnteile, mindestens jedoch zehn Mark zu entrichten. c) Der dem Mahnboten zustehende Anteil an der Gebühr nach a wird von der Bollstreckungsbehörde festgesetzt.	•	•				<u> </u>
2. a) Für die Pfändung von Sachen sowie für die Weg- nahme von Sachen und Urfunden im Zwangs- versahren oder für die zwangsweise Räumung einer Wohnung oder für die zwangsweise Eins setzung eines Wieters einschliehlich der durch diese Handlungen veranlasten Zustellungen b) Wenn der Vollstreckungsschuldner die Pfändung	40,	60, —	80,—	120,	70,	
abwendet, sind nur füns Zehnteile der Gedühr zu entrichten. Die Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Anwendung durch Zahlung an den Bollsziehungsbeamten erfolgt, nachdem dieser an Ort und Stelle erschienen ist. c) Bon, den Gedühren unter a erhält der Zeuge	10,	20,	30,—	40,	20,—	
d) Der im Falle des § 48 der Berordnung vom 7. März 1894 zugezogene weitere Zeuge erhält eine von dem Bollziehungsbeamten seitzusegende Gesbühr, die der aufgewendeten Zeit und den örtslichen Berhältnissen zu entsprechen hat.						

		n	Berth	Iaiie	n	
	I	11	111	10	l v	17
	bis 50 <i>M</i>	von mehr als 50 M bis 200 M einfcht.	von mehr als 200 M bis 500 M	von mehr als 500 M bis 1000 M einfchl	für jede weiteren ange= fangenen oder vollen 1000 M mehr	Şöchft= fak
	M	M	M	M.	M	. M
3. Für die öffentliche Bekanntmachung, sofern die Bekanntmachung in anderer Weise als durch Einsrücken in öffentliche Blätter ersokgt. 4. a) Für die Bersteigerung sowie für den freihändigen Berkauf gepsändeter, beschlagnahmter oder verspsändeter oder in Besitz genommener Sachen einschließlich der hierdurch veranlatzen Zus	10,	20,-	30,—	40,	20,	200,
stellungen b) Benn der Schuldner die Bersteigerung abwendet,	40,—	60,—	100, –	140,	90,	•
find nur fünf Zehnteile der Gebühr zu entrichten. c) Bon den Gebühren unter a erhält der Zeuge . d) Bon den Gebühren unter b erhält der Zeuge die Halfte der Sätze unter c.	10,—	20,	30,—	40,—	30,	
Für die Pfändung von Forderungen, Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung beweglicher Sachen und von anderen Vermögensrechten, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unsbewegliche Vermögen sind 6. a) Für jede Abschrift einer Riederschrift de Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist neben dieser Gedühr für jede weitere Seite eine Gedühr von zwanzig Wart zu entrichten. 7. a) Für jede im Zwangsversahren ersorderliche Zusstellung, welche nicht durch die Gebühren unter Mr. 2, 4 bereits abgegolten ist die Vollziehungssbeamten ohne Inanspruchnahme der Post, wird eine weitere Gebühr im Betrage der Postgebühren arthoben, die entstanden sein würden, wenn durch die Post zugestellt wäre.	20,—	40,— 30,—	60,— 40,— 20,—	100,— 60,—	70, 20, 10,	80,

П.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Unwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendigten kostenpslichtigen Maßregeln im Mahn- und Zwangsversahren.

Darmftadt, den 20. Märg 1923.

Beffifches Gefamtminifterinm.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Bekanntmachung, die Impfgebühren betreffend. Bom 17. März 1923.

Die nach Artifel ides Gesetzes vom 30. März 1912, betreffend: die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874, für jede in den öffentlichen Terminen vorgenommene

Impfung einer Berson aus der Gemeindekasse zu entrichtende Gebühr wird vom 1. April 1923 ab auf 180 Mart festaefent.

Die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 30. Marg 1922 wird vom gleichen Zeitpunkt ab

Für die wiederholte Ausfertigung eines Impficheins ift von den Beteiligten dem Impfarzt vom 1. April 1923 ab eine Bergütung von 20 Mart zu gahlen. Der § 5 der Bekanntmachung vom 30. Marg 1912, die Impfgebühren betreffend (Reg. Bl. S. 246) wird vom 1. April 1923 ab ebenfalls aufgehoben.

Darmstadt, den 17. Marg 1923.

Seffisches Ministerium des Junern. pon Brentano.

Bekanntmachung, die Psiegegeldsätze in den Landes-Heil: und Pflegeanstalten und der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen betreffend. Bom 21. Marg 1923.

Die in den hessischen Landes-Beil= und Pflegeanstalten sowie in der Beilftätte für Nervenkranke in Giegen zu erhebenden Pflegegelder werden vom 1. April 1923 an, wie folgt, festgesett:

	T	٠ <i>د</i>			@1~5	5																tägli	ida	
	Τ.	In d	er e	rlien	mini	e.															8 000	Mark	unb	mehr.
		1. 2.	jür für	Nicht	n :heffei	11		•	•		•:	•	· 		•			·	•		8 000 16 000	Mark	und	mehr.
•	II.	Chr. S.	or 21	noitor	n Pilo	isse:																		
		1	für	Delle	n.																4 800 8 000	meare	uno	meye,
		2.	Jur	ગલવા	.geffe	ιι	•			. •						•		•	٠		,8 000	Mark	und	mehr.
	TTT	Cin h	or እ	ritten	n in	iie:																		
	.1.4.4.	٠ <u>.</u>	**	c . rr. c.	". " .		G.	FFAN													3 200 6 000	Mark	und	mehr.
		1.	Jur	leroli	ganie	nve	Ψ.	Hieri		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	٠	6.000	Mort	umb	mehr
		9	für	felhli	anhle	mbe	ार	cott	16116	?n				•				•	•	•	6 000	miner	11110	meye,
		3.	für	hellile Ideri	he Fi masa	irjo: mita	rgei ilt	verv Kref	anc Ien	e, :	stra	nte:	nıa	llen				æui		-دد		Mark		
		4.	E21			6.a 02	mus.	***	mar	häi	200	Or	anf	øn f	ռքն	on 1	m	int	11ff	ae	6 000	Mark	und	mehr.
			uı.	10000	114	~~!!!	۰۰,	~•• *			'	٠.	٠,			· · ·			Y (Qr., r. 4.	ž		

In besonderen Fällen kann in allen Rlaffen ein höheres Pflegegeld in Unfag kommen. Für Intradempfleglinge wird ber Pflegegelbfat auf 1200 Mark täglich festgesett.

Für Kranke, die auf Kosten hessischer Armen= und sonstiger Fürsorgeverbände verpflegt werden und denen Kleidung und Leibwäsche von der Anstalt geliefert werden, sind die Selbstosten von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 100 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil= und Pflegeanstalten usw. der betreffenden Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diejenige Beit, mahrend der die Kranten beurlaubt find und der Unftalt feinerlei Roften

erwachsen, wird fein Bflegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranfen ift das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.=Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Aufnahme finden, insoweit freie Betten vorhanden find.

In ber Beilstätte für Rervenfranke in Gieken werden die Kranken nur in I. und II. Klaffe

In der Heilstätte für Rerventrante	m Gießen	inernett	Die Mitainen	title the It time III order
verpflegt.				1 . T. T
Es zahlen in der ersten Klasse:				täglich
,			•	10 000 Mark und mehr,
Heffen				16 000 Mark und mehr.

in der zweiten Rlaffe: 8000 Mark und mehr, 12 000 Mark und mehr. Nichthessen

hr. ab

	Fürforgeverbände, !	Arank	enfas	sen	unb	Mii	nbei	rber	niti	telte:									
	Hessen														4 80 8 00	0 M 0 M	larf 1 larf 1	ind i	nehr, nehr.
1.	Die Bekanntmachung o . April ds. Js. aufgehoben.	bigen	Betr	:eff\$	pom	22.	. Fe	bru	ar	1923	(R	eg.	=Bl	. N	c. 6 v	on 1	1923)	ıvir	d ab
	Darmstadt, den 21. März 1923.								Ş	effifd	-								•
			•					-		3 :	n L	}er!	ret	ung	: ស៊្ីដ	[ai	ngei	:.	

Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren betreffend. 🛚 190 m 19. März 1923.

Auf Grund des § 71 Absak 4 Sak 3 des Deutschen Gerichtskostengesehes in der vom 15. Februar 1923 an geltenden Fassung der Befanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesethl. 1923 I S. 12), bes Artifel 80 des Gesehes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 in der Kassung des Gesehes, die Abanderung gesetlicher Bestimmungen über das Notariats= und Rostenwesen betreffend, vom 19. März 1910 (Reg. Bl. S. 21) und des Artikel 35 Absah 2 Sah 3 der Gebührenordnung für die hefsischen Notare vom 26. August 1922 (Reg.-Bl. S. 229) bestimmen wir:

Sind als bare Auslagen für das in den vorerwähnten Bestimmungen bezeichnete Schreibmerk (Schriftstude in fremden Sprachen oder in tabellarischer Form, Berzeichnisse, Liften, Rechnungen, Bandzeichnungen und bergleichen) Schreibgebühren zu erheben, so ist ber für die Berftellung bes Schreibwerts erforderliche Zeitauswand zu schäten. Die Schreibgebühr für den Zeitauswand von einer Stunde beträgt das Dreifache der in § 71 Absat 4 Sat 1 des Deutschen Gerichtstostengesetze für die Seite bestimmten oder der gemäß Artifel VII des Befehes jur Anderung des Gerichtsfosten= gesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesethl. 1923 I S. 1) anderweit festgesetten Schreibgebuhr. Für jede angefangene Künftelftunde beträgt sie ein Künftel dieses Betrages.

§ 2.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist der für die Berechnung der Schreibgebühr maßgebende Zeitauswand (§ 1) durch die Gerichtsschreiberei ober Ranglei auf den Schriftstuden, von benen die Ausfertigung oder Abschrift gefertigt ift, sowie in der Rostenrechnung vorzumerken.

Die Borschrift des Absahes 1 findet auf die Notare mit der Maggabe entsprechende Anwendung, daß der ermittelte Zeitaufwand auch im Gebührenregister vorzumerken ist (Artikel 4, 5 der Notars=

gebührenordnung).

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Beröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt in Kraft. Schreibgebühren für Schreibwert der hier fraglichen Art, die vor diesem Beitvunkt fällig geworben find, bemessen sich nach ben seitherigen Sägen.

Die Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren betreffend, vom 11. März 1921

(Reg.=Bl. S. 88) wird aufgehoben:

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen wird bestimmt, daß Die gegenwärtige Befanntmachung auch in Stempelangelegenheiten (Artifel 35 Absat) 2 bes Gesetz über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung) sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen auf den früheren, jeht als § 71 Absah 4 geltenden § 80 des Deutschen Gerichtskoftengesehes (vgl. Artikel I Mr. 39 und Artikel IX des Gesehes zur Anderung des Gerichtskoskengesehes vom 21. Dezember 1922 — Reichsgesehbl. 1923 I S. 1 —) ver= wiesen ift, Unwendung ju finden hat.

Darmstadt, den 19. März 1923.	Heffisches Ministerium der Justiz
•	In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, Zurücknahme der Erlaubnis zur Anlage eines Anschlukgleises der Firma Julius Rueff, Fabrik pharm, und dem. Praparate zu Pfungstadt betreffend.

Bom 1. Mära 1923.

Wir haben die der Firma Julius Rueff, Fabrik pharm. und chem. Präparate zu Pfungstadt, zur Anlage eines Anschlußgleises auf dem Bahnhof daselbst mit Nr. F. M. E. 36 887 vom 15. Oktober 1918 erteilte miderrufliche Erlaubnis gurudgezogen.

Darmstadt, den 1. März 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung über die Ausgabe höherwertiger Stempelmarken. Bom 19. März 1923.

Um dem Bedürfnis nach höherwertigen Stempelmarken, das infolge der Geldentwertung und der Anderung der Gesetzgebung über den Urkundenstempel hervorgetreten ist, Rechnung zu tragen, kommen fernerhin neben der Marke im Wert von 1000 Mark auch folche im Wert von 2000 Mark,

5000 Mark, 8000 Mark, 10000 Mark, 20000 Mark und 50000 Mark zur Ausgabe.

Die neuen Marken werden (unbeschadet der 3. Zt. im Gang befindlichen Neugestaltung des gesamten Stempelmarkenwesens) unter vorläufiger Weiterverwendung der bisherigen Muster, inse besondere dessenigen für die 1000-Wark Marke, hergestellt. Die Marken im Wert von 2000 Mark bis 8000 Mark werden, wie die Marken im Wert von 1000 Mark, graugrune Grundfarbe, die Marken im Wert von 10000 Mart bis 50000 Mart violette Grundfarbe zeigen.

Der Bezug der neuen Marten erfolgt in der bisher vorgeschriebenen Beise.

Die Ausgabe ber neuen Marken wird etwa zu Anfang Des Monats April I. Is. erfolgen.

Darmftabt, den 19. Marg 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

Denrich.

Bekanntmachung, die Neuorganisation der Finanzbehörden, hier örtliche Einteilung der Kassenbezirke betreffend. Bom 24, März 1923.

Bom 10. Marg 1923 ab treten folgende Anderungen in den Dienitbegirfen ein:

1. Die Untererhebstelle Heppenheim a. d. B. wird aufgehoben und gleichzeitig daselbst eine Finangtaffe errichtet, deren eigenem Bebebegirt bie Bemeinden Beppenheim, Ober-Baudenbach, Unter- und Ober-Bambach zugeteilt werden.

Außerdem werden der Finangkasse Heppenheim nachstehende Untererhebstellen unterstellt:

a) Biblis mit den Gemeinden Biblis und Bobstadt;

b) Bürftadt mit der Gemeinde Bürftadt mit Borheimer Sof;

c) Groß=Rohrheim mit der Bemeinde Groß=Rohrheim und Sammer=Aue;

d) Ririchhausen mit ben Gemeinden Rirschhausen, Erbach, Sonderbach und Balderlenbach:

e) Lorfc mit den Gemeinden Lorfch, Groß-Saufen, Klein-Baufen und Lorfcher Bald:

f) Biernheim mit der Gemeinde Biernheim;

a bis f feither zur Finangkaffe Lampertheim gehörig.

2. Die Finangtaffe Ortenberg wird aufgehoben und in Ortenberg eine Untererhebstelle für die Gemeinden und Gemarkungen Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, Bobenhausen I, Edartsborn, Effolberbach, Ligberg mit HoseBreitenhaide, Konradsdorf, Ortenberg, Schwickartshaufen, Selters und Wippenbach errichtet und ber Finangkaffe Nidda unterstellt.

Außerdem werden der Finangkasse Ridda zugeteilt die Untererhebstellen:

a) Gobern mit ben Gemeinden Gebern, Schonhaufen, Mittel-Seemen und Nieber-Seemen;

b) Birgenhain mit den Gemeinden Birgenhain und Merkenfrig;

c) Dber= Seemen mit der Bemeinde Ober= Seemen mit hof Altenfeld;

d) Ranftadt mit den Gemeinden Ranftadt, Blofeld, Schleifeld, Dauernheimer-Dof, Dauernheim, Nieder-Modftadt und Ober-Modftadt;

e) Steinberg mit ben Gemeinden Steinberg, Glashütten mit Igelhausen und Streit=

hain, Ober-Lais und Unter-Lais;

f) Stodheim mit den Bemeinden Stodheim und Leuftadt; a bis f feither jur Finangkaffe Ortenberg gehörig.

3. Der Untererhebstelle Ober-Eschbach werden zugeteilt:

die Bemeinden und Bemartungen Dieder=Efchbach und

Nieder=Efchbacher Dohemart,

feither zur eigenen Erhebung der Finangtaffe Bilbel gehörig.

4. Die Finangtaffe Bilbel mird aufgehoben und in Bilbel eine Untererhebstelle für die Gemeinden und Gemarkungen Dortelweil, Maffenheim, Nieder-Erlenbach und Bilbel errichtet und der Finangfasse Friedberg unterftellt. Alugerdem werden der Finangkaffe Friedberg zugeteilt die Untererhebstellen:

a) Budesheim mit der Gemeinde Budesheim;

b) Burg=Grafenrode mit der Gemeinde Burg: Grafenrode;

c) Groß=Rarben mit den Gemeinden Groß-Rarben, Rlein-Rarben und Rloppenheim;

d) Barheim mit ber Bemeinde Barbeim;

e) Holzhaufen mit der Gemeinde Holzhaufen; f) Ilben ftadt mit der Gemeinde Ilbenftadt;

g) Nieder=Bollftadt mit der Gemeinde Nieder=Bollftadt;

h) Ober= Erlenbach mit der Gemeinde Ober=Erlenbach und Ober=Erlenbacher Bald; i) Dber = Efchbach mit den Gemeinden Dber Efchbach, Ober Cfcbacher Dardwald und Ober-Eichbacher Hohemart, Nieder-Gichbach und Nieder-Gichbacher Bohemart;

k) Dtarben mit der Gemeinde Ofarben; 1) Rendel mit der Gemeinde Rendel;

m) Robheim v. d. G. mit der Gemeinde Rodheim v. d. G., Rodheimer Bald, Betterweil und Betterweiler Bald;

n) Beldenbergen mit der Gemeinde Beldenbergen und Raichen;

a bis n feither gur Finangfaffe Bilbel gehörig.

5. Der Finanzkaffe Dieburg werden zugeteilt die Untererhebstellen:

a) Rlein=Umstadt mit den Gemeinden Rlein=Umftadt und Rleeftadt; b) Mosbach mit den Gemeinden Mosbach, Radheim und Dorndiel;

c) Schaafheim mit den Gemeinden Schaafheim, Schaafheimer-Wiesen und Schlierbach; a bis c feither gur Finangtaffe Groß-Umftadt gehörig.

6. Der Finangkaffe Maing II werden zugeteilt die Untererhebstellen:

a) Effenheim mit der Bemeinde Effenheim;

b) Bau-Bifchofsheim mit ben Gemeinden Gau-Bifchofsheim und Bargheim; c) Marienborn mit der Gemeinde Marienborn;

d) Stabeden mit ber Beineinde Stadeden;

a bis d feither zur Finangkaffe Rieder-Olm gehörig.

7. Der Untererhebstelle Ober=Florsheim bzw. Finangtaffe Alzey wird zugeteilt:

die Gemeinde Flomborn, feither vorübergehend zur Untererhebstelle Eppelsheim bzw. Finangtaffe Alzey gehörig.

8. Der Untererhebstelle Studheim bzw. Finangkaffe Nidda wird zugeteilt:

die Gemeinde Glauberg,

feither vorübergehend zur Untererhebstelle Bleichenbach bzw Finangkaffe Büdingen gehörig.

9. Der Untererhebstelle Genfingen bzw. Finangtaffe Bingen wird zugeteilt:

die Gemeinde Horrweiler, feither vorübergehend zur Untererhebstelle Afpisheim bzw. Finangkaffe Ober=Ingelheim gehörig.

10. Der neuerrichteten Untererhebstelle Langen=Brombach (Finangfasse Michel= ftadt) merden zugeteilt die Bemeinden:

Langenbrombach Breuberger Seits und Fürstenauer Seits, Böllstein und Bembach,

alle feither gur Untererhebstelle Rirch-Brombach (Finangkaffe Michelftadt) gehörig.

11. Bom gleichen Zeitpunft an werden die nachftebenden von Pflichtigen in der Stadt Mains mit Bahlbach und Dtombach zu entrichtenden Abgaben von der Finangtaffe Maing II erhoben :

a) die indireften Auflagen und Ginnahmen aus verschiedenen Quellen - mit Ausnahme ber Hundesteuer, ber gerichtlich erkannten Strafen und Rosten einschl. der Forst= und Felbstrafen, die an die Finanzkasse Mainz I zu zahlen sind —; b) die besonderen Erhebungen für die Hauptstaatskasse und

c) die Stempel für die Berichtsfdreibereien.

Darmftadt, den 24. Marg 1923.

Seffifches Minifterium der Finangen.

In Bertretung: Doerr.

Bekanntmachung, die Einteilung der Finanzamtsbezirke betreffend.

Vom 24. März 1923.

Die Anpassung der Bezirke der Finangkassen an diejenigen der Finangamter macht folgende Anderungen in der Abgrenzung der Finanzamtsbezirke mit sofortiger Wirkung notwendig:

a) die Gemeinde Braunshardt gehört fünftig jum Finanzamt Darmstadt-Land (bisher zugeteilt zum Finanzamt Langen),

b) die Gemeinde Glauberg gehört fünftig jum Finanzamt Nidda (bisher zugeteilt zum Finanzamt Bubingen),

c) die Gemeinde Horchheim gehört fünftig jum Finanzamt Worms-Land (bisher zugeteilt jum Finanzamt Worms-Stadt),

d) die Gemeinde Horrweiler gehört fünftig jum Finanzamt Bingen] (bisher zugeteilt jum Finanzamt Dber-Ingelheim),

e) die Gemeinde Ober-Florsheim gehort fünftig jum Finanzamt Alzen (bisher zugeteilt zum Kinanzamt Borms-Land).

Darmstadt, den 24. März 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Doerr.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ordnung der Prüfung und des Borbereitungsdienstes für das höhere Lehramt vom 4. März 1919 betreffend. Bom 20. März 1923.

Die mit Bekanntmachung vom 25. Januar 1922 (Reg.=Bl. S. 15) veröffentlichten Gebührenfage für die Brüfung für das höhere Lehramt (§§ 49 und 74 der Prüfungsordnung vom 4. März 1919 und § 9 ber Anlage jum § 6 diefer Prufungsordnung — Reg. BI. S. 48 —) werben mit fofortiger Wirfung erhöht und betragen:

1. für eine vollständige Brufung ober Wiederholungsprufung 1000 Mart, für eine Erganzungs= ober Erweiterungsprufung ober für eine auf Grund bes § 48 Abfat 2 vorzunehmende Prüfung 500 Mark:

2. für die Staatsprüfung, ebenfo für die Wiederholung diefer Brüfung 500 Mart;

3. für eine Zusatprüfung im Lateinischen ober im Griechischen 400 Mark.

Die Gebühren für die Brufungen im Singen, Zeichnen und Turnen als Zusatfacher in der Brufung für das höhere Lehramt (Brufungsordnung vom 8. Februar 1922 — Reg. BI. S. 19 —) werden ebenfalls mit sofortiger Wirfung auf 500 Mart für jedes Fach festgesett.

Darmftadt, den 20. Märg 1923.

Seffifdes Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Urftabt.

Hr. 10.

Darmftadt, den 16. April 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 23. April 1923.)

Inhalt: 1. Bekannimachung, die zur Staatskasse sliegenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Amtsärzte betreffend. (S. 81.) — 2. Bekanntmachung, die Pseegelder in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. (S. 82.) — 3. Bekanntmachung, die Stiftung des Ferdinand L. Feuerbach in Newstaye 1923, vierte abgeänderte Ausgabe, betreffend. (S. 82.) — 4. Bekanntmachung, die Deutsche Ausgabe, betreffend. (S. 83.) — 5. Berordnung zur Abänderung der Bersordnung, den Rabsahrverkehr betreffend, vom 6. Mai 1907/28. Oktober 1919. (S. 83.) — 6. Bekanntmachung, die Öttliche Einteilung der Kassender, der Betreffend. (S. 83.) — 7. Bekanntmachung, Einteilung der helssische Oberförstereien betreffend. (S. 86.) — 8. Bekanntmachung, die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Jur Gewerbeordnung vom 20. März 1912. (S. 87.) — 10. Berordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampskessel betreffend. (S. 88.) — 12. Bekanntmachung, die Ausstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der Jugehörigen Abzeichnungensder Grundbuchkarten betreffend. (S. 88.)

Bekanntmachung, die zur Staatskasse sließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Umtsärzte betreffend. Vom 24. März 1923.

Für nachfolgende dienstliche Berrichtungen, die auf Antrag oder im Interesse von Brivaten vorgenommen werden, werden die Gebühren, wie folgt, festgesett:

		11	
I.		2000-2000	miati,
	Untersuchung von Schülern zur Feststellung der zeitlichen oder dauernsten Befreiung vom Schulbesuche oder einzelnen Unterrichtsfächern einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses	600-2000	·
•	Untersuchung einer angeblich franken ober gebrechlichen Person zur Besreiung von öffentlichem Dienst einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses	600—2000	,
•	Untersuchung und Begutachtung eines Taubstummen, Blinden, Blöd- sinnigen oder Epileptischen behuss Anfnahme in eine entsprechende Anstalt	· 100—500	·
	Untersuchung und Begutachtung eines Geisteskranken behufs Aufnahme in eine Irrenanstalt	1000-6000	Mark,
	Falls die Begutachtung eine vorausgehende Ortsbesichtigung oder wissenschaftliche Ausführungen nicht erfordert		,
5,	untersuchung und Begutachtung von Privatbauten, von gewerblichen		,
4.	Beichenoffnung und Gutachten zum aleichen Amecke	3000-8000	
	Untersuchung einer Leiche und Ausstellung des erforderlichen Zeug= nisses zum Zwecke der Feuerbestattung	1000 `6400	
	Musstellung einer Bescheinigung jum Zwede einer Leichenüberführung oder Leichenverlegung	300	Mar t ,
	Rusgraving over Berlegung einer Leiche	2000-6000	Mark,
1.	Beiwohnung bei einer auf Munich nan Rrington nangenammen		

arf,
arf,
arf,
1111,
arf. M
a

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. September 1921 (Reg. Bl. Rr. 22 S. 201 u. 202).

Diese Anderungen treten am 1. April 1923 in Wirksamkeit und die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 426 von 1922) gilt von da an als aufgehoben.

Darmftadt, den 24. März 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Pslegegelder in der Anstalt für Schwach: und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 26. März 1928.

Das in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige "Alicestist" bei Darmstadt zu entrichtende Pflegegeld wird mit Wirkung vom 1. April 1923 an, wie solgt, festgesetht:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ift je nach den Bermögensverhältnissen des Jahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 1440—1600 Mark zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schuhe selbst zu stellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Kosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 1600 Mark täglich. Für besondere Fälle ist der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für solche Kinder, für die ein den Mindestsat übersteigendes Pslegegeld erlegt wird und die Kleider aus Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelsall sestzusekendes Kleidergeld zu zahlen.

Darmftadt, ben 26. Märg 1923.

heffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Stiftung des Ferdinand L. Feuerbach in New-York, "Ferdinand L. Feuerbach-Stiftung" betreffend. Vom 27, Februar 1923.

Das Gesamtministerium hat am 22. Februar 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 25. April 1922 die Stiftung des Ferdinand L. Feuerbach in New-York, "Ferdinand L. Feuerbachs Stiftung" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 Bürgerlichen Gesethuchs und Artikel 7 des Hessischen Aussichtungsgeseites zum Bürgerlichen Gesethuch genehmigt.

Darmftadt, den 27. Februar 1923.

Heifisches Ministerium des Innern.

pon Brentano.

Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitage 1923, vierte abgeänderte Ausgabe, betreffend. Bom 6. April 1923.

Auf Grund des § 80 Absat I der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß vom 1. April 1923 ab sür Hessen die Deutsche Arzneitage 1923, 4. abgeänderte Ausgabe, in der die Erhöhung der Bergütungen für die Herstellung der galenischen Zubereitungen in Nr. 10 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitage und auch die durch das Neichsmonopolamt sür Branntwein vorgenommene letzte Erhöhung des Spirituspreises von 12000 Mark auf 15070 Mark sür 1 Liter mitberücksichtigt ist, in Krast tritt.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzueitage 1923, 4. abgeänderte Ausgabe, kann zum Preise von 2200 Mark für das Stück im Buchhandel oder durch die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Darmftadt, den 6. April 1923.

heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Sölzinger.

Berordnung zur Ubänderung der Berordnung, den Radfahrverkehr betreffend, vom 6. Mai 1907/28. Oktober 1919. vom 21. März 1923.

Bur Ausstührung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910 (Reg. Bl. S. 63) und des Gesetzes, vom 17. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 431), sowie auf Grund der Gesetze den Verkehr mit Fahrrädern und Antomobilen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, vom 26. März 1904 (Reg. Bl. S. 89) und 7. März 1908 (Reg. Bl. S. 63) wird verordnet:

Artifel I.

Die Berordnung, den Radsahrverkehr betreffend, vom 6. Mai 1907/28. Oktober 1919 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Aberschriften vor den §§ 3 und 4:
 - "a) Ausweis über die Berfon des Radfahrers
 - b) Besondere Pflichten des Radsahrers"

werden gestrichen.

2. Gestrichen wird ber § 3,

ber Abschnitt E: Borschriften über die Stempelabgabe (§§ 15 - 20),

der Abschnitt F: Ausnahmen (§§ 21 — 24),

§ 26 Absatz 3.

Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Rraft.

Darmftadt, ben 21. Märg 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Bolginger.

Benrich.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassenbezirke betreffend.

Vom 4. April 1923,

Mit Wirfung vom 10. April lid. Is. ab treten folgende Anderungen in den Dienstbezirken ein:

1. Die Finangkaffe Pfungstadt wird aufgehoben und in Pfungstadt eine Untererheb: stelle für die Gemeinde und Gemarkung Pfungstadt errichtet. Gleichzeitig wird auch die

bem Finangamt Darmftadt-Land gu unterftellende Finangtaffe Darmftadt=Land, deren Diensträume gleich denen des Finanzamts in der chemaligen Artilleriekaferne in der Ahaftrage untergebracht werden, errichtet. Der Finangtaffe Darmftadt=Land werden außerdem zugeteilt:

a) die Untererhebstelle Arheilgen mit der Gemeinde und Gemarfung Arheilgen,

b) die Untererhebstelle Griesheim mit der Gemeinde und Gemarfung Griesheim, c) die Untererhebstelle Nieder = Ramftadt mit den Gemeinden und Gemarfungen Nieder-Ramstadt, Traisa und Waschenbach,

a-e feither gur Finangtaffe Darmftadt=Stadt gehörig,

- d) die Untererhebstelle Meffel mit der Gemeinde und Gemarkung Meffel, e) die Untererhebstelle Rogdorf mit der Gemeinde und Gemarfung Rogdorf, d und e seither zur Finangkasse Dieburg gehörig,
- f) die Untererhebstelle Pfungstadt mit der Gemeinde und Gemarkung Pfungstadt, g) die Untererhebstelle Cherftadt mit den Gemeinden und Gemarkungen Cherstadt und Malchen,

h) die Untererhebstelle Eschollbruden mit der Bemeinde und Bemarfung Eichollbrücken,

i) Die Untererhebstelle Sahn mit den Gemeinden und Gemarkungen Sahn und Gich,

k) die Untererhebstelle Weiterstadt mit den Gemeinden und Gemarfungen Weiter= ftadt und Braunshardt,

1) die Untererhebstelle Rieder=Beerbach mit der Gemeinde und Gemarfung Nieder=Beerbach,

f bis 1 feither zur Finanzkaffe Pfungstadt gehörig,

m) die Untererhebstelle Frankenhausen mit den Gemeinden und Gemarkungen Frankenhausen und Neutsch.

n) die Untererhebstelle Ober=Ramstadt mit der Gemeinde und Gemarfung Dber-Ramftadt und 1/3 Dilshofen,

m und n seither zur Finanzkasse Reinheim gehörig.

- 2. Die Bemarfung Zeilharder Bald, feither jur Untererhebstelle Meffel gehörig, wird dem eigenen Erhebungsbezirt der Finangtaffe Dieburg zugeteilt.
- 3. Die Untererhebstelle Goddelau wird aufgehoben und die Gemeinde und Gemarkung Goddelau mit Landes-Beil= und Pflegeanstalt der Untererhebstelle Wolfstehlen (Finang= kasse Groß=Gerau) zugeteilt.
- 4. Der Bof Gehfpit, feither gum eigenen Erhebungsbezirf ber Finangtaffe Langen gehörig, wird der Untererhebstelle Reu-Isenburg zugeteilt.
- 5. Die Untererhebstelle Lanzenhain (Finangkasse Lauterbach) wird aufgehoben und die Gemeinde und Gemarfung Langenhain der Untererhebstelle Berbstein (Finangkaffe Lauterbach) zugeteilt.
- 6. Die Untererhebstelle Muschenheim (Finangkaffe Hungen) wird aufgehoben und die Bemeinden und Gemarfungen Mufchenheim, Bof-Bull und Arnsburg der Untererheb= stelle Lich (Kinanzkasse Hungen) zugeteilt.

7. Der Finangfaffe Groß-Umftadt (demnächst Sochst) werden zugeteilt folgende bisher der Finangfasse Michelstadt angehörenden Untererhebstellen:

a) die Untererhebstelle Haingrund mit den Gemeinden und Gemarkungen Hain= grund und Breitenbrunn,

b) die Untererhebstelle Rirch=Brombach mit den Gemeinden und Gemarkungen Birfert, Cichele, Gumpersberg, Mittel-Kinzig, Ober-Rinzig, Balsbach und Kirch-Brombach,

e) die Untererbebstelle Ronig mit den Gemeinden und Gemarkungen Ronig,

Egen=Befäß, Fürstengrund und Rieder=Ringig,

- d) die Untererhebstelle Lütel=Wiebelsbach mit der Gemeinde und Gemarfung Lütel=Wiebelsbach,
- e) die Untererhehstelle Mümling=Grumbach mit den Gemeinden und Gemarkungen Mümling=Grumbach und Forstel,

f) die Untererhebstelle Seckmauern mit der Gemeinde und Gemarkung Sedmauern und Hardtfteinshecken.

- 8. Mit Wirkung vom 3. April lid. Is. ab wird die dem Finanzamt Offenbach=Land zu unterstellende Finanzkasse Offenbach=Land errichtet, deren Diensträume in der früheren Infanteriekaserne zu Offenbach, Bieberer Straße, gelegen sind. Der Finanzkasse Offenbach=Land werden außerdem zngeteilt:
 - a) die Untererhebstelle Neu-Isenburg mit der Gemeinde und Gemarkung Reu-Isenburg, Forst Dreieich, Revier Sprendlingen und der Hof Gehspitz, a seither zur Kinanzkasse Langen gehörig.

b) die Untererhebstelle Hausen mit den Gemeinden und Gemarkungen-Hausen und Lämmerspiel,

c) die Untererhebstelle Groß=Steinheim mit der Gemeinde und Gemarfung Groß=Steinheim;

d) die Untererhebstelle Klein=Steinheim mit der Gemeinde und Gemarfung Rlein=Steinheim,

b bis d seither jur Finangkaffe Seligenstadt gehörig,

e) die Untererhebstelle Bieber mit der Gemeinde und Gemarkung Bieber,

f) die Untererhebstelle Seufenstamm mit den Gemeinden und Gemarkungen Seusenstamm, Grafenbruch und Patershausen,

g) die Untererhebstelle Mühlheim mit den Gemeinden und Gemarkungen Mühlsheim und Dietesheim,

h) die Untererhebstelle Obertshausen mit der Gemeinde und Gemarkung Obertshausen,

i) die Untererhebstelle Rumpenheim mit der Gemeinde und Gemarfung Rumpenheim,

k) die Untererhebstelle Steinbach mit der Gemeinde und Gemarkung Steinbach und Steinbacher Haidewald,

e bis k feither jur Finangtaffe Offenbach=Stadt gehörig.

Bom gleichen Zeitpunkt an werden die nachstehenden, von Abgabepflichtigen in der Stadt Offenbach mit Forst Offenbach, Offenbacher Hindender, Wildhof, jedoch mit Ausnahme des Stadtteils Bürgel, zu entrichtenden Abgaben von der Finanzkasse Offenbachs Land erhoben:

a) indirekte Auflagen (Stempel, Gebühren für Fortführung der Ortsgrundbücher, Gerichtsgebühren, Polizeistrafen usw.) mit Ausnahme der Hundesteuer,

b) Erträge aus Staatsgütern (Domanialgefälle),

e) befondere Erhebungen für die Hauptstaatstaffe (Stempelmarten, Dampftesselprüfungssgebühren usw.) -- mit Ausnahme der Gebühren für Gewerbescheine -,

d) Stempel für Berichtsschreibereien.

Die Untererhebstelle Bürgel ist wie seither mit der Erhebung der von den Abgabe= pflichtigen des Stadtteils Bürgel zu zahlenden Reichs= und Landesabgaben, sowie auch mit Auszahlungen betraut.

Darmftadt, den 4. April 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, Einteilung der hessischen Oberförstereien betreffend.

Bom 25. März 1923.

Mit Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen sind die nachstehenden, mit dem 1. April d. Is. in Kraft tretenden Anderungen in der Einteilung der hefsischen Oberförstereien vorgenommen worden:

- 1. Die Oberförsterei Ernsthofen wird aufgehoben und es werden zugeteilt:
 - a) der Oberförsterei Groß=Bieberau die Gemarkungen Asbach und Kolonie= wald Flur IX und X;

b) der Oberförsterei Lindenfels die Gemarkungen Brandau, Gadernheim, Klein-Bieberau, Lütelbach, Reunfirchen, Lautern, Steinau, Raidelbach und Webern;

- e) der Oberförsterei Ober-Ramstadt die Gemarkungen Allertshosen, Ernsthosen, Herchenrode, Hoghohl, Neutsch, Ober-Modau, Rohrbach, Wembach und Koloniewald außer Flux IX und X.
- -2. Die Oberförsterei Bald=Michelbach=Nord wird neu gebildet. Es werden ihr zugeteilt:

a) von der Oberforfterei Beerfelden die Gemarkung Olfen;

b) von ber Dberförsterei Lorgenbach die Bemartung Gras-Ellenbach;

o) von der Oberförsterei Wald-Michelbach die Gemarkungen Gadern, Hartenrod, Rocherbach, Litzelbach, Ober-Scharbach, Unter-Scharbach, Dürr-Ellenbach, der Domanialwald in Flur IV und der Privatwald, Wald-Wichelbach Flur VIII bis XV;

d) von ben Oberförstereien Beerfelden und Bald Michelbach bie Gemarkung Affolterbach;

e) von den Oberförstereien Lörzenbach und Bald=Michelbach die Ge= markung Bahlen.

3. Die seitherige Oberförsterei Wald-Michelbach führt die Bezeichnung Bald = Michelbach = Gud.

Darmftadt, ben 25. Märg 1923.

Seffifches Ministerium der Finanzen,

Abteilung für Forst= und Kameralverwaltung. Dr. Weber.

Bekanntmachung, die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Sandel betreffend.

Vom 20. März 1923.

I.

Die Bekanntmachung des Hessischen Landes-Ernährungsamtes, die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel betreffend, vom 5. November 1919 (Reg.-Bl. S. 427) und die Bekanntmachung des Hessischen Landes-Arbeits- und Wirtschaftsamtes, die Abänderung der Bekanntmachung vom 5. November 1919, die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel betreffend, vom 11. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 180) werden aufgehoben.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Neichskanzlers zur Fernhaltung unzwerlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesehhl. S. 603) wird auf Grund des § 8 dieser Bekanntmachung bestimmt:

Zuständige Behörde, die den Betrieb eines Handels durch unzuverlässige Personen (§ 1 der Bekanntmachung vom 23. September 1915) zu untersagen hat, ist in den Gemeinden mit staatlicher Ortspolizei über 20 000 Einwohnern der Vorstand des Polizeiamtes, in den Gemeinden mit staatlicher Ortspolizei unter 20 000 Einwohnern, sowie in allen übrigen Gemeinden der Kreisdirektor, in den Städten Mainz und Worms der Oberbürgermeister.

§ 2.

Die Beschwerde gegen die Untersagung des Sandelsbetriebes findet an den Kreisausschuß ftatt, der endgültig entscheidet.

Der Mreisausschuß fann für den Fall, daß dem Antrag auf Untersagung des handelsbetriebes

entsprochen wird, Gebühren und Auslagen von dem Betroffenen erheben.

Auf die Berechnung der Gebühren finden die Artifel 115 und 117 des Gesetzes, die Bermaltungs= rechtspslege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg. Bl. S. 265) und die §§ 1—5 und § 8 der Verordnung. die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren betreffend, vom 23. März 1912 (Reg. V. S. 188) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Wertberechnung der Zeitpunft maßgebend ist, in dem der Kreisausschuß mit der Angelegenheit befaßt wird, und daß die Sage des § 4 auf die Balfte ermäßigt werden.

Darmstadt, den 20. Märg 1923. Seffifdes Minifterium für Arbeit und Birtichaft. Raab.

Berordnung zur Abänderung der §§ 12 und 24 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912. Bom 17. März 1923.

Der zweite Sat des § 12 Absat 1 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1912 (Reg. Bl. S. 48) erhält folgende Saffung:

Dem Antrag find Beschreibung, Lageplan und fämtliche Zeichnungen in breifacher, bei Stauanlagen für Triebwerte in vierfacher, völlig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

Der § 24 Abfat 2 erhält nachftehenden Bufat:

Bei Genehmigungen nach § 23 I Gewerbeordnung (Stauanlagen für Triebwerke) ift eine vierte Ausfertigung der Genehmigungsurfunde dem zuständigen Rulturbauamt jum Dienstgebrauch zu übersenden.

§ 3.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündigung in Krast.

Darmstadt, den 17. März 1923.

Beffifdes Ministerium des Innern. Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. von Brentano. Maab.

Berordnung, die Abanderung der Berordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend. Bom 4. April 1923.

Auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1902, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend, wird hiermit unter Aufhebung der Verordnung vom 15. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 24) folgendes verordnet:

Die Gebühren für die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die tech= nischen Untersuchungen der Dampftessel, wie sie in § 91 der Berordnung vom 8. November 1909, die Dampflessel betreffend (Reg. Bl. S. 297) unter Abschnitt A, B, D und E und in § 1 der Ber= ordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Berordnung vom 8. November 1909 über die Dampfsfessel betreffend (Reg. Bl. S. 385) unter Abschnitt B festgesett sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an um 99 900 vom Hundert erhöht. Die in den vorerwähnten Berordnungen vorgesehenen Ermäßigungen der Gebührensätze bleiben nach wie vor ausgehoben.

§ 2

Vom gleichen Tage an wird die Gebühr für Heizerprüfungen (§ 43 a. a. D.) auf 1000 Mark festgesett.

Darmftadt, den 4. April 1923.

Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtichaft.

Bekanntmachung, die Berfassung der Landesuniversität Bießen betreffend.

Vom 31. März 1923.

Wir haben den nachstehend abgedruckten Abanderungen des derzeitigen Wortlauts der Bersfassung der Landesuniversität Gießen vom 19. Juli 1911 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, den 31. März 1923.

Beffifches Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Urftadt.

Abänderung der Verfassung der Landesuniversität Gießen.

Die Bezifferung der Paragraphen wird dahin geändert, daß für § 18a gesetzt wird § 19 und bementsprechend infolge Durchzählung der Paragraphen

anstatt bisher § 19 künftig § 20, sowie anstatt bisher § 19a künftig § 21 usw., schließlich anstatt bisher § 63 künstig § 70.

Im § 70 (bisher § 63) wird Sat 1 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersett:
"Personen, die sich um die Universität in hervorragendem Maße verdient gemacht haben, fann der Gesamtsenat auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder einer Fakultät zu Chrensenatoren der Universität ernennen".

Bekanntmachung, die Aufstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der zugehörigen Abzeichnungen der Grundbuchkarten betreffend.

Vom 27. März 1923.

Der durch Bekanntmachung vom 9. Oktober 1922 festgesetzte Teuerungszuschlag von 600 Prozent du den in der Berordnung vom 23. Januar 1922 sestgesetzen Gebühren sür die Ausstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) oder Abschriften der topographischen Güterverzeichnisse (Artifel 2 des Gestebes, die Fortsührung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, vom 14. Juli 1900) und der zugehörigen Kartenabzeichnungen, wird auf 2000 Prozent erhöht.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Berkundigung in Rraft.

Darmftadt, den 27. Märg 1923.

Sessifiches Ministerium des Inneru. Seffisches Ministerium der Juftig.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Reit.

In Bertretung: Lorbacher.

Senrich.

Hr. 11.

Darmstadt, den 18. April 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 25. April 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung, die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater betreffend. (S. 89.) — 2. Bekanntmachung, Dienstanweisung für die in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater betreffend. (S. 90.)

Berordnung, die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater betreffend. 180m 5. April 1928.

§ 1.

Zur Förderung der Landwirtschaft im Bolksstaate Hessen, insbesondere, um die Landwirte mit den wissenschaftlich und praktisch bewährten Berbesserungen der landwirtschaftlichen Betriebsweise durch Wirtschaftsberatung vertraut zu machen, sind nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag zur Bersügung stehenden Mittel planmäßige und nichtplanmäßige asademisch gebildete Landwirte (Landwirtschaftsasses) der ihrerstügung Anwärter für den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst (Landwirtschaftseresendare) nach Waßgabe der Berordnung, betreffend den Borbereitungsdienst und die Staatsprüsung sür den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst, vom 15. September 1922 (Reg.-VI. S. 318) zugeteilt werden.

Bur Durchführung ihrer Dienstaufgaben in der allgemeinen Landwirtschaftspflege sind den in § 1 genannten Beamten Landwirtschaftsbezirke zugeteilt. Die Dienststelle für den Landwirtschaftsbezirk führt die Bezeichnung Landwirtschaftsamt.

§ 3

Die Landwirtschaftsämter sind in der Regel mit Landwirtschaftlichen Schulen versbunden. In diesem Falle haben die Direktoren und weiteren Beamten der Landwirtschaftsämter zugleich die Dienstobliegenheiten als Vorstände oder landwirtschaftliche Fachlehrer an diesen Schulen zu erfüllen.

§ 4

Die Ernennung, Bersetung, Beförderung und Entlassung der in § 1 bezeichneten planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie der Erlaß der allgemeinen Anordnungen, welche diese Beamten betreffen, erfolgt durch die oberste Landwirtschaftsbehörde.

§ 5.

Die oberste Landwirtschaftsbehörde wird für die in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen Landwirtschaftsberater eine Dienstanweisung erlassen.

8 6

Alle entgegenstehenden weiteren Vorschriften treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Berordnung außer Kraft.

Darmstadt, den 5. April 1923. Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Bekanntmachung, Dienstanweisung für die in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater betreffend. Bom 5. April 1923.

Nachstehend wird die gemäß § 5 der Berordnung vom 5. April 1923, betreffend die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater, feft= gestellte Dienstanweisung veröffentlicht.

Darmftadt, den 5. April 1923.

Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft. llebel.

Dienstanweisung

für die

in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater.

§ 1. Den Beamten, die auf Grund der Berordnung vom 5. April 1923 angestellt werden, obliegen in der Regel folgende Dienstaufgaben:

1. die Leitung der landwirtschaftlichen Schulen und die Unterrichtserteilung an ihnen, soweit

eine solche Lehranftalt mit dem Landwirtschaftsamt verbunden ift (vgl. § 2);

2. die Wirtschafts- und Sachberatung der landwirtschaftlichen Bevolferung auf allen gugewiesenen Gebieten der Landwirtschaft (vgl. § 3 mit § 8);

3. die Busammenarbeit mit den ftaatlichen Behorden und Unftalten, insbesondere mit der gesetzlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung, sowie den landwirtschaftlichen Rorper= schaften und Bereinen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten (vgl. § 9 mit § 11).

§ 2. Soweit der Landwirtschaftsberater mit der Schulleitung und Unterrichtserteilung beauftragt ift, hat sich seine Tätigleit mahrend ber Schulzeit vornehmlich auf diese Dienftaufgaben zu erstrecken. Sierbei gehen die Belange des Unterrichts benen der Fachberatung vor. Falls dringliche Ungelegen= heiten der Fachberatung eine Abhaltung des Beamten vom Unterrichte bedingen, ift für geeignete Bertretung oder, wenn dies nicht möglich ift, für Nachholung der ausgefallenen Unterrichtsftunden au sorgen.

Für die Erteilung des Unterrichts an den Landwirtschaftlichen Schulen ift der durch Befannt= machung vom 30. Oftober 1909, die landwirtschaftlichen Winterschulen betreffend, veröffentlichte

Unterrichtsplan maggebend.

Die im Landwirtschaftspflegedienst gesammelten Ersahrungen und die in ihm beabsichtigten oder vollzogenen Magnahmen find für den Unterricht regelmäßig zu verwerten. Soweit der Dienft in der Landwirtschaftspflege hierzu die Möglichkeit bietet, ist er für den Unschauungsunterricht, insbesondere aber für prattische Ubungen und Lehrausflüge, ausgiebig zu benüten.

In allen den Unterricht und Sachbedarf der Landwirtschaftlichen Schulen betreffenden Fragen unterstehen die an folden Schulen tätigen Landwirtschaftsberater unseren Weisungen. Biernach richtet

sich auch der Dienstweg für Antrage und Berichte in den einschlägigen Angelegenheiten.

§ 3. Die Landwirtschaftsberater haben die Landwirtschaftspflege nach den von uns erteilten Bei= fungen auszuüben.

Bu diefem Zwed werden den Beamten als örtliche Arbeitsgebiete, auf welche sich ihre Tätig=

feit ausschließlich ju erstreden hat, Landwirtschaftsbezirke zugewiesen.

- § 4. Die Dienstgeschäfte eines Landwirtschaftsamtes werden von einem Direktor geführt. Dieser ist innerhalb feines Bezirkes felbständig.
- 8 5. Die Landwirtschaftsämter befinden sich in der Regel am Sitze einer Landwirtschaftlichen Schule. . Wirtschaftliche ober verfehrstechnische Berhältniffe konnen die Errichtung von "Angenstellen" mit besonders abgegrenaten Unterbegirfen bedingen.

Mr. 11. 91

Die Außenstelle bleibt dem Landwirtschaftsamt angegliedert. Ihr Leiter untersteht zunächst fach- und dienstaussichtlich dem Direktor des Landwirtschaftsamtes, jedoch unter Wahrung der not= wendigen Selbständigkeit bei der Anregung und Durchführung der dienstlichen Aufgaben.

Der Leiter der Außenstelle ist im Bedarssfalle grundsätlich zur Erteilung von Unterricht an der zuständigen Landwirtschaftlichen Schule verpflichtet. Aber die Art und den Umfang der Heranziehung der nicht am Schulst wohnenden Beamten zur Unterrichtserteilung befinden wir.

- § 6. Die Wirtschaftsberatung umfaßt nach ihrer Form die Massen- und Einzelberatung (vgl. § 7 Ziffer I und II), nach ihrem Stoff die betriebswirtschaftliche und technische Beratung (vgl. § 8 Ziffer I und II).
- § 7. I. In der Massenberatung hat der Beamte auf eine nachhaltende Durchdringung der breiten Passen der Landwirtschaftlichen Bewölserung mit Fachkenntnissen hinzuwirken. Die Massensberatung soll sich nach Wöglichkeit auch auf die der Landwirtschaft nahestehenden gewerblichen kreise erstrecken.

Als Mittel zur Massenberatung dienen:

1. Besuche der Gemeinden und Ortschaften des Landwirtschaftsbezirkes, Besprechungen, Ortsbesichtigungen und Flurbegehungen,

2. Bortrage und Lehrgange,

3. Beranstaltung von Lehrausflügen unter Führung des Landwirtschaftsberaters,

4. die Mitarbeit in der Fach= und Tagespresse durch Beröffentlichungen, deren Inhalt der bäuerlichen Denkweise angepaßt ist und für die örtlichen Berhältnisse wichtige Gegenstände behandelt,

5. die Abfassung beziehungsweise Berbreitung von Flugschriften über landwirtschaftliche Tagesfragen innerhalb des Landwirtschaftsbezirkes.

II. Bei der Einzelberatung hat der Beamte die Aufgabe, den bezirksangehörigen Landwirten als Berater zur Seite zu stehen. Diese Aufgabe ist durch ständige persönliche, sowohl schristliche wie mündliche Fühlungnahme mit den Bewirtschaftern der einzelnen Betriebe zu betätigen. Zu
diesem Zwecke sind die Landwirte in ihren Betrieben aufzusuchen und zu Verbesserungen anzuregen.
Bei deren Durchsührung wird sich der Landwirtschaftsberater im Rahmen der Dienstaufgaben
beteiligen und auf die Erhaltung erreichter Verbesserungen hinarbeiten. Dabei ist auf die Schaffung
von Nustersulturen, Beispielsanlagen, auch ganzer Beispielswirtschaften in möglichst vielen Gemeinden
des Landwirtschaftsbezirkes Bedacht zu nehmen. Jedenfalls sind die in der Praxis erzielten Ergebnisse in der Wassen- und Einzelberatung allgemein zu verwerten.

Bei der Massen= und Einzelberatung darf die Unterweisung der weiblichen landwirtschaftlichen Bewölferung nicht übersehen werden.

- § 8. I. Die betriebs wirtschaftliche Beratung soll unter Berückschiegung der Wechselbeziehungen aller Teile der Landgutwirtschaft zum Gesamtertrag des Betriebes die Belehrung und praktische Ansleitung der Landwirte zum Zwecke sachgerechter und wirtschaftlicher Ginrichtung und Führung von landwirtschaftlichen Betrieben zum Gegenstand haben. Zu diesem Zweck ist auch der Förderung des landwirtschaftlichen Buchsührungs- und Rechnungswesens nach den Richtlinien der Buchstelle der landwirtschaftlichen Berusswertretung besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die betriebswirtschaftliche Beratung hat die volkswirtschaftlichen Ersordernisse zu berücksichtigen.
- II. Die technische Beratung hat sich auf die praktische Förderung aller Gebiete der Land= wirtschaft zu erstrecken.

Für jene Zweige der Landwirtschaft, deren Bearbeitung eigenen Behörden und Sondersach; beratern übertragen und vorbehalten ist, gelten die Bestimmungen des § 9 Ziffer V.

Bei der Durchführung der betriebswirtschaftlichen und technischen Beratung ist zu berücksichtigen, daß die letztere leichter und mit schneller sichtbarem Erfolg zu handhaben ist, daß aber die betriebswirtschaftliche Beratung stets die Grundlage für die technische Beratung bilden muß. Es ist daher darauf zu achten, daß die ganze Beratung nicht einseitig technisch betrieben, sondern überall auf der betriebswirtschaftlichen Grundlage sachgemäß ausgebaut wird.

§ 9. I. Das Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden, Anstalten und Beamten sowie mit den landwirtschaftlichen Körperschaften und Bereinen ist eine der wichtigsten Maßnahmen der staatlichen Landwirtschaftspflege.

11. Befonders erfolgversprechend erscheint ein gedeihliches Busammenwirken der Landwirtschafts-

berater mit den Berwaltungsbehörden.

Die Landwirtschaftsberater haben mit diesen Behörden dauernd Fühlung zu halten, sie von allen wichtigeren Wahrnehmungen in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten zu unterrichten, ihnen, soweit erforderlich, Anregungen zu geben und sie von allen wichtigeren Maßnahmen oder Verzaustaltungen in Kenntnis zu seizen.

Die Landwirtschaftsberater haben ben Berwaltungsbehörden gur Auskunft und Beratung gu

bienen und find auf Ersuchen zur Abgabe von Butachten verpflichtet.

III. Gleich sachförderliches Zusammenwirken ist zwischen Landwirtschaftsberater und der gesetztichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung geboten. Er hat nach unserer besonderen Anweisung bei der Durchführung technischer Förderungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichem Gebiet mit den

Organen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zusammenzuarbeiten.

IV. Die Landesanstalten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Ein reger Austausch über die gemachten Erfahrungen auf den Arbeitsgebieten der Landesanstalten, eine einge Zusammenarbeit mit diesen durch Einbringung von Anregungen und Borschlägen zu Bersbesserungen und ein arbeitsfreudiger Tienstverkehr haben dabei den gemeinsamen Zielen der Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu dienen. Das Zusammenwirken mit den Landesanstalten für einzelne Fälle ihrer Tätigkeit ist und wird durch Sonderbestimmungen von Fall zu Fall geregelt.

V. Berschiedene Zweige der Landwirtschaft sind im Bedarfsfalle Sondersachberatern als Arbeitssgebiet zu überweisen. Da deren Dienstbezirk für die Regel sehr umfassend sein wird, kann die fördersliche Mitarbeit der örtlichen Landwirtschaftsberater nicht entbehrt werden. Zur Ermöglichung reibungsloser Zusammenarbeit ist den Sondersachberatern ihre Zuständigkeit zu wahren. In allen das Sondergebiet grundsätlich berührenden Fragen ist der zuständige Sondersachberater durch den

Landwirtschaftsberater zuzuziehen.

VI. Mit allen Behörden und Amtern, deren Arbeitsgebiete der Wirtschaftsberatung als Grundslage dienen oder zu deren Förderung und Erleichterung geeignet sind, ist in allen veranlaßten Fällen die Fühlungnahme zu suchen und aufrechtzuerhalten. Die von diesen Behörden und Amtern zur Förderung der Landwirtschaft ausgehenden Maßnahmen sind mit allem Nachdruck zu unterstützen.

§ 10. Um landwirtschaftlichen Bereins = und Genossenschaftswesen ist tätiger Anteil zu nehmen und nach Kräften am Zusammenschluß der Landwirte zu Bereinigungen technischer oder wirtschaftlicher Art mitzuarbeiten. Die Bereinigungen sind nach besonderer Anweisung bei Erfüllung ihrer satungsgemäßen Aufgaben zu unterstüßen, so durch Anleitung in der Geschäftssührung durch Beratung der Mitzlieder, Erstattung von Vorträgen, Abhaltung von Lehrgängen usw. Die Mitzwirfung darf sich jedoch nicht auf Geldgeschäfte erstrecken.

Einer besonderen Pflege bedürfen die Bereine der ehemaligen Landwirtschaftsschüler. Diese Bereine haben der landwirtschaftlichen, staatsbürgerlichen und volkswirtschaftlichen Fortbildung

und Erziehung der früheren und berzeitigen Schüler zu dienen.

Im allgemeinen ist bei Bereinsgrundungen auf das Borhandensein zur Leitung geeigneter Berfonlichkeiten und darauf zu achten, daß einerseits eine Zersplitterung des landwirtschaftlichen Bereinswesens vermieden wird und andererseits nicht mehr Bereine ins Leben gerusen werden, als tatkräftig gefordert werden können.

- § 11. Bei der Zusammenarbeit mit den Landesanstalten ist dem landwirtschaftlichen Versuchsen wesen eine besondere Beachtung zu schenken. Die Landwirtschaftsämter sind verpflichtet, selbständig oder in Zusammenarbeit mit den beteiligten Anstalten das Versuchswesen durch Einleitung, Durchführung und Beobachtung von Versuchen und Beispielsmaßnahmen aller Art zu sördern und es durch sachtenliche Auswertung der Erfolge allgemein für die Steigerung der Erzeugung dienstbar zu machen.
- § 12. Dem inneren Geschäftsbetrieb der Landwirtschaftsämter dienen folgende Einrichtungen:

das Tagebuch, der Monatsbericht, das Wirtschaftskataster und die Aktenführung.

Mr. 11.

§ 13. Das Tagebuch hat in furzer übersichtlicher Form neben seiner Eigenschaft als Unterlage für . dienstaufsichtliche Zwede jum Silfs- und Rachschlagebuch besonders auch für den Fall eines Stellenwechsels zu dienen. Es hat daher am Dienstsitz zu verbleiben. Im Tagebuch foll an der Hand des vorgeschriebenen Formblattes eine knappe, aber genügend tennzeichnende und übersichtliche Gintragung der Borgange in der Landwirtschaftstrslege unter Hervorhebung der wichtigeren Magnahmen und Erfolge vorgenommen werden. Das Tagebuch foll Rechenschaft geben über die auf die Landwirt= schaftspflege verwendete Zeit ohne Rücksicht barauf, ob das Dienstgeschäft am Wohnsig bes Land= wirtschaftsberaters oder außerhalb desselben vorgenommen worden ist. Die Beichäftigung im Geschäftszimmer und in der Schule ift nicht einzutragen.

Am Schlusse des vom 1. April bis zum 31. März laufenden Berichtsjahres ist das Tagebuch mit einer Zusammenstellung der in der Landwirtschaftspflege ausgeübten Tätiakeit unter furzer Busammenfassung der wichtigsten Magnahmen und ihrer Erfolge nach dem Muster einer im Anhang Antage 1

beigefügten Stoffanordnung abzuschließen.

§ 14. Der Monatsbericht hat den Zweck, uns über die Berhältniffe im Landwirtschaftsbezirk und über die Tätigleit der Landwirtschaftsamter und Außenstellen rasch zu unterrichten. Die Bericht= erstattung hat sich nach dem vorgeschriebenen Minster über alle jene volks= wie betriebswirtschaft= Unlage 11. lichen und technischen Fragen, Ereignisse und Magnahmen zu erstreden, die in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftspflege fallen und deren Befanntgabe den Bollzug bestimmter Magnahmen zu beeinflussen und zu fördern vermag. Im Bericht sind vorwiegend nur folde Magnahmen vorzutragen. beren Bollzug eine unmittelbare Forderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Beseitigung von wirtschaftlichen und technischen Schäden, sowie die Unterstützung der Aufgaben der Landwirtschafts= ämter in Aussicht stellt. Die Berichte sind tunlichst furz zu fassen. Der Monatsbericht ist uns jeweils zum Letten des Monats vorzulegen. In besonders dringlichen Fällen ift eine zwischenzeit= liche Mitteilung in verkürzter Form angezeigt.

§ 15. Das Wirtschaftskataster, das jährlich mindestens in zwei Gemeinden jedes Landwirtschaftsbezirfes und seiner etwaigen Außenstellen anzulegen ift, foll feststellen, wie fich die landwirtschaft= lichen Berhältniffe in den einzelnen Gemeinden gestalten, welche sicheren Wege und erfolgversprechenden Dioglichkeiten gur Ginführung und Steigerung ber landwirtschaftlichen Fortschritte in ben Gemeinden gegeben sind, wie sich dort die bisher geübte Landwirtschaftspslege ausgewirkt hat und welches weitere Borgehen für die Gemeinden Ersolge verspricht. Außerdem dient das Wirtschaftskatafter bei Stellen= wechsel als Wegweiser und Grundlage für weitere planmagige Dagnahmen.

Das Wirtschaftskataster ist als Kartenregister nach dem von uns vorzuschreibenden Formblatt anzulegen und nach den bei Ortsbereisungen gemachten Wahrnehmungen zu ergänzen und zu erweitern.

- § 16. An allen Landwirtschaftsämtern und deren Außenstellen ist eine Registratur nach unserer Unweifung anzulegen und zu führen. Bu diesem Zweck ift von jeder handschriftlichen Aussertigung eine Bregfopie, von jeder mafchinenschriftlichen ein Durchschlag für die Aften zuruckzubehalten.
- § 17. Den Direktoren der Landwirtschaftsämter obliegt die Leitung und Aberwachung der gesamten Tätigfeit der an den Stellen tätigen Beamten und Bilfsarbeiter. Diese sind nach Maggabe der hierüber bestehenden besonderen Borschriften von den Direktoren sachgemäß in den gesamten Dienst der Landwirtschaftspflege und in den Unterricht einzuweisen und zu selbständiger Tätigkeit unter Aufficht heranzugiehen. Die Direktoren haben barauf Bedacht zu nehmen, daß die Berteilung ber auf die ständigen Fachlehrer treffenden Unterrichtsftunden an den Landwirtschaftlichen Schulen nach Maggabe der für diese Anstalten erlassenen Schulordnung erfolgt und daß den Hilfsarbeitern neben bem Dienst in der Landwirtschaftspflege auch die zur gründlichen Borbereitung auf den Unterricht notwendige Zeit freigehalten wird.

Die aus der Dienstanweisung und aus unseren Aufträgen sich ergebenden Dienstaufgaben sind von allen an den Landwirtschaftsämtern wirkenden Kräften gewissenhaft sowie unter gegenseitiger

Fühlungnahme und Unterstützung zu erfüllen.

Für Geschäftseinteilung, Dienststunden, Urlaub, Dienstbehinderung usw. sind die für die staat= lichen Behörden allgemein erlaffenen Borfchriften maggebend.

§ 18. Für Dienstreisen im Landwirtschaftsbezirk stehen den an den Landwirtschaftsämtern tätigen Berfonen Reiseauswandsentschädigungen nach den allgemein für Staatsbeamte gultigen Sagen zur Berfügung.

Innerhalb der zugewiesenen Landwirtschaftsbezirke führen die mit ihrer Leitung betrauten Beamten die notwendigen Dienstreisen selbständig aus. Das nachgeordnete Bersonal wird von ihnen hierzu beauftragt. Für Dienstreisen außerhalb der zuständigen Landwirtschaftsbezirke ist unsere Benehmigung einzuholen.

§ 19. Die Tätigkeit im Dienst der allgemeinen Landwirtschaftspflege erfolgt grundsäglich un=

entgeltlich.

Mit Rebenvergütungen irgendwelcher Art und Berfunft verfnüpfte besondere Dienftleiftungen bedürfen vor ihrer Abernahme unserer Genehmiauna.

- § 20. Bur Fortbildung im Unterrichts= und Landwirtschaftspflegedienst finden für sämtliche darin tätige Beamte zeitweise und nach Bedarf, mindeftens alljährlich einmal, fachliche Befprechungen statt. Ein weiterer Zwed der Besprechungen ist insbesondere der Austausch der Erfahrungen im Dienst der Landwirtschaftspilege und der Schule, die Besprechung von Borfchlagen und Anregungen zur Förderung der Landwirtschaft, die Aufstellung gemeinsamer Plane für die Durchsührung von Magnahmen und die Entgegennahme von Borträgen über neuere landwirtschaftliche Erfahrungen. Die Besprechungen find womöglich mit Besichtigung landwirtschaftlicher Betriebe nud Unftalten gu perbinden.
- § 21. Die Teilnahme an Lehrgängen und Studienreisen innerhalb und außerhalb Beffens wird von Fall zu Fall durch uns geregelt und genehmigt.
- § 22. Bur Erledigung best mit der Landwirtschaftspflege zusammenhängenden dienftlichen Schrift= verfehrs haben fich die Landwirtschaftsamter eines Dienstfiegels zu bedienen, das die für staatliche Stellen übliche Zeichnung und Umschrift: "Bessisches Landwirtschaftsamt "bzw. "Hessisches Landwirtschaftsamt Außenstelle "trägt.
- § 23. In allen Dienstangelegenheiten ift von den an den Landwirtschaftsämtern und ihren Außenstellen tätigen Beamten der vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten.

Anlage I.

Stoffanordnung .

jum Abichluß des Tagebuches nach § 13 Absat 2 der Dienstanweisung.

A. Landwirtschaftspflege:

Bahlenmäßige Mitteilungen über vollzogene Magnahmen:

- I. Auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft:
 - 1. Fruchtfolgeanderungen
 - · 2. Anlage landwirtschaftlicher Buchführungen
 - 3. Schaffung von Beispielswirtschaften
 - 4. Bermittlung von Bezug und Absatz
 - 5. Sonftiges.
- II. Auf dem Bebiete der Landwirtschaftstechnit:
 - 1. Rulturunternehmungen, Odlandfulturen
 - 2. Bermittlung landwirtschaftlicher Untersuchungen
 - 3. Anbauftellen nach Kulturpflanzen und Fläche
 - 4. Saatenbegutachtungen nach Rulturpflanzen und Fläche
 - 5. Pflanzenschutzmagnahmen einschließlich Untrautbefämpfung
 - 6. Mufterfulturen und Beispielsanlagen
 - 7. Sonstige vorbildliche Betriebseinrichtungen
 - 8. Beschaffte Maschinen und Geräte
 - 9. Bersuche, ausgeschieden nach Art und Zwed
 - 10. Sonftiges.

	1. Lehrgänge und Kurfe nach Zahl u	en Fortbildungs= und Vereinswesen nd Art	
	3. Zahl und Art der Borträge und L	Berichterstattungen	
		chaftlichen Bereins= und Genossenschaftswe	
	5. Sonstiges.		
	B. Einteilung der Berichtszeit:		
	und Sitzungen an Sagen, ai Dienstgeschäften an Tagen.	an Tagen, zu sonstigen Bersammlung uf Amtstagen an Tagen, zu sonstig	gen
	2. Außerhalb des Dienstbezirkes tätig an der Tätigkeit). 3. Im inneren Dienste (Schule, Büro und)ect
	C. Cigene Fortbildung:	,	
	Teilnahme an Kurfen, Ausstellungen, Ri und Zweck)	eifen an Tagen (Angabe von Zeit, C	Ort
	Datum:	•	
	Hessischen Land	wirtsdaftsamt	
Unle	age II.	·	
Unla	age II. Monatsbe	richt	
	Monatsbe		***
des	Monatsbe Helfischen Landwirtschaftsamtes	bai	w.
des	Monatsbe	bzı	w.
des	Monatsbe Sessischen Landwirtschaftsamtes Sessischen Landwirtschaftsamtes	Uußenstelle 19	w.
des	Monatsbe Helfischen Landwirtschaftsamtes Hür	nen): chaftliche Erzeugung. ispenitelle	w.

- C. Landwirtschaftstechnik:
 - 1. Rulturunternehmungen, Solandfultur.

2. Bodenbearbeitungsmagnahmen.

3. Düngerwirtschaft.

4. Berfehr mit Bersuchsstationen, Befämpfung des unreellen Dünger= und Futtermittelhandels.

5. Saatbau, Saatzucht, Saatenbegutachtung, Saatgutverfehr.

6. Saatenpflege, Pflanzenschutz einschließlich Unfrautbekampfungsmaßnahmen.

7. Ernte und Aufbewahrung der Feldfrüchte; Ertrage.

8. Wiefenbau, Beibewirtschaft, Ackerfutterbau, Fütterungsfragen.

9. Schaffung von Mufterfulturen und Beispielsanlagen.

10. Sonftige vorbildliche Betriebseinrichtungen (z. B. Berbefferung der Geflügelzucht, Schweinehaltung usw).

11. Mildwirtschaft.

- 12. Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.
- 13. Mafchinen= und Beratemefen.
- 14. Berfuchsmefen.
- D. Landwirtschaftliches Fortbildungs= und Bereinswefen.
 - 1. Abhaltung von Lehrgängen und Mitwirfung bei folchen.

2. Lehrausflüge.

3. Betätigung im landwirtschaftlichen Bereins= und Genoffenschaftswefen.

4. Hauswirtschaft.

E. Einteilung der Berichtszeit.

-		In der		rtschafts Tagen		uswärt	\$	Ju Büro, Schule und	Außerhalb				
·	Einzel= bera=	Ber= fuchsan= ftellun=	Bo r= tragser= ftat=	i anjt. u.	Umit&= tagen=	Sonsti= gen Dienst=	Zu= sanımen	Schul= ver= juchsfelb	des Dienstbezirfes				
	tungen	gen	tungen	Sigun= gen	1770	ge= ſdjäften		an Tagen	Tage	Drt	Bwed		
Direktor des L.= A. bain, der Außenftelle													
Landwirtschafts= assessor													
Landwirtschafts= referendar davon selbständig							1						
									-				

Datum:	
Helsisches Landwirtschaftsa	mt

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 12.

Darmftabt, ben 27. April 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 4. Mai 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über die einheitliche Auflösung des Solms-Braunfelsschen, des Jenburgschen und des Landsgraf von Hestenschen gebundenen Bermögens. (S. 97.) — 2. Berordnung, die Abänderung der Aussschungsverordnung zum Geset über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. (S. 102.) — 3. Bekanntsmachung, die Aussührung des Gesets vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. (S. 103.) — 4. Bekanntmachung, die Aussührung zum Reichsarbeitsnachweisgeset vom 22. Juli 1922 (Reichsgesehl. S. 657) zur Errichtung eines gemeinsamen Landesamts für Arbeitsvermittlung betreffend. (S. 103.)

Berordnung über die einheitliche Auflösung des Solms-Braunfelsschen, des Isenburgschen und des Landgraf von Hessenschen gebundenen Bermögens.

Bom 10. April 1923.

Auf Grund des Artikel 2 der Berordnung wegen einheitlicher Auflösung in mehreren Ländern befindlichen gebundenen Bermögens vom 30. März 1922 (Reg.=Bl. S. 117) wird verordnet:

Artifel 1.

Die einheitliche Auflösung des Solms-Braunfelsschen, des Jsenburgschen und des Landgraf von Hessenschen gebundenen Vermögens erfolgt nach Waßgabe der nachstehend abgedruckten Vereinbarung zwischen dem Volkstaat Hessen und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher Auslösung zwischenstlicher gebundener Vermögen vom 23. März 1922.

Artifel 2.

Das Ministerium ber Justiz und das Ministerium der Finanzen können durch Berordnung oder Beschluß aus in Dessen befindlichen Teilen der in Artikel 1 genannten Bermögen einen Schutzforft oder mehrere Schutzforste bilden. Der Schutzforst unterliegt einer besonderen staatlichen Forstaussicht und muß nach einem bestimmten von der oberen Forstbehörde genehmigten Wirtschaftsplan ordnungsmäßig verwaltet werden. Der Schutzforst ist außerdem, unbeschadet der Vorschriften in Artikel 41 bis 62 des Landgesehes vom 1. September 1919 (Reg.=VI. S. 321), im ganzen und in Ansehung aller zu ihm gehörenden Grundstücke sowie in Ansehung bestehender Anteile hieran zu Gunsten des hessischen Staates mit einem Borkaufsrecht sür alle Verkaußsälle belastet; er darf serner ohne Genehmigung der oberen Forstbehörde auch nicht in Ansehung einzelner dazu gehörender Grundstücke oder einzelner Anteile hieran veräußert oder geteilt werden. Genehmigungspslichtige Veräußerungen sind auch Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Auf das dem Hessischen Staate zustehende Borkaufsrecht sinden die Bestimmungen des § 5, des § 6 Absat 1 und 2, der § 7 und 8, des § 9 Absat 1 sowie der § 10 und 11 des Keichssiedelungsgesehes vom 11. August 1919 (Reichgesehl. S. 1429) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist zur Ausübung des Borkaufsrechts zwei Monate und, sosen es sich um die Ausübung des Borkaufsrechts anlählich einer Beräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverzwalter handelt, drei Wochen beträgt. Im übrigen werden die Kechtsverhältnisse an dem etwa zu

bilbenden Schutforst durch Berordnung des Bessischen Gesamtministeriums oder mit dessen Ermächtigung durch gemeinschaftliche Berordnung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen

geregelt werden, soweit nicht dieserhalb eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Auf Antrag der Inhaber der einzelnen zu dem Jsenburgschen Gesamtvermögen gehörenden Bermögensanteile können mit Genehmigung des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch in Preußen gelegene zu diesen Bermögensanteilen gehörende Grundstücke hesischen Schukforsten zugeschlagen werden; dies gilt jedoch nur unbeschadet der preußischen Forstaussicht über diese preußischen Grundstücke.

Durch Berordnung oder Beschluß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Ministeriums der Finanzen können aus in Hessen gelegenen Teilen der in Artikel 1 genannten Bermögen auch geschlossene Landgüter gebildet werden, die ebenfalls den in Absat 1 Sat 3, 4 und 5 bezeichneten Beschränkungen mit der Maßgabe unterliegen, daß für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung und zu Teilungen das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zuständig ist. Die Vorschrift in Absat 1 letzer Sat sindet ebenfalls Anwendung.

Artifel 3.

Das in dem Artikel I § 8 der Bereinbarung bezeichnete Zeugnis darf von der zuständigen hessischen Fideikommißauflösungsbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen preußischen Fideikommißauflösungsbehörde erteilt werden; im übrigen finden auf dieses Zeugnis die für den Erbschein geltenden Borschriften, insbesondere auch die gebührenrechtlichen, entsprechende Anwendung.

Artifel 4.

Zuständige hessische Fideikommißauflösungsbehörde im Sinne dieser Verordnung und der nachestehend abgedrucken Bereindarung ist für das Solms-Braunfelssche Vermögen und für das Jensburgsche Vermögen das Landgericht in Gießen und für das Landgraf von Dessensche Vermögen das Landgericht in Darmstadt. Das hiernach zuständige Landgericht entscheidet in der Besehung einer Zivilkammer. Durch das Präsidium des Landgerichts wird bestimmt, welche Zivilkammer die dem Landgericht in seiner Eigenschaft als Fideikommißauslösungsbehörde obliegenden Geschäste zu erledigen hat. Das Präsidium kann für die Erledigung dieser Geschäste auch eine besondere Abteilung des Landgerichts in der Besehung einer Zivilkammer bilden. Die dem Landgericht in seiner Eigenschaft als Fideikommißauslösungsbehörde obliegende Tätigkeit ist eine solche Ain ngelegenheiten der freiswilligen Gerichtsbarkeit. Gegen Versügungen des Landgerichts sindet das Rechtsmittel der sosorigen Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Soweit nach der Satung von auf Grund dieser Berordnung und der nachstehend abgedruckten Bereinbarung gebildeten Stiftungen die nach der Bestimmung in Absat 1 zuständige Fideikommißauslösungsbehörde das eingetretene Erlöschen von Nießbrauchsrechten an hessischen Grundstücken sestzustellen oder einen Beschluß über das Erlöschen von solchen Nießbrauchsrechten zu erlassen hat, ist das Ministerium der Justiz besugt, dieserhalb die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Fideikommißauflösungsbehörde zu stellen und aus Grund der rechtskräftig gewordenen Fesistellung oder des
rechtskräftig gewordenen Beschlusses das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs durch

Bofchung ber eingetragenen Riegbrauchsrechte zu erfuchen.

Artifel 5.

Die nach der Bestimmung in Artikel 4 Absah 1 für das Landgraf von Seffensche Vermögen bezeichnete zuständige Fideikommikauslösungsbehörde ist im Sinne des Artikel III § 2 Absah 2 der nachstehend abgedruckten Vereinbarung die zuständige Aussichtsbehörde.

Artifel 6.

Die Berordnung tritt mit ihrer Berfündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkt von ben preußischen Auflösungsbehörden ein Berfahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen

Mr. 12.

Auflösung eines der in dem Artikel 1 bezeichneten Bermögen eingeleitet ist, hat die Berordnung hinsichtlich dieses Bersahrens rückwirkende Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieser Berordnung

zu erlaffen.

Darmstadt, den 10. April 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. v. Brentano. Benrich. Raab.

Vereinbarung

zwischen dem Bolksstaat Hessen und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher "...". Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Bermögen.

Um die gebotene einheitliche Auflösung der in Folgendem aufgeführten gebundenen Bermögen, deren Bestandteile sich zum Teil in Preußen, zum Teil in Hessen, zu ermöglichen, haben die Hesserung und die Preußische Regierung folgendes vereinbart:

Artifel I.

Solms-Braunfelssches Hausvermögen.

\$ 1.

Die Auflösung des gesamten Solms-Braunfelsschen Hausvermögens, also auch der in Hessen befindlichen Teile dieses Bermögens, soll einheitlich ersolgen auf Erund des Preußischen Gesehes über die Ausstehung der Standesvorrechte des Adels und die Ausstößung der Hausvermögen (Adelsgeset) vom 23. Juni 1920 (Pr. G. S. S. 367) sowie der dazu ergangenen preußischen Aussührungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Borschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

8 2

Für das Auflösungsversahren sind die für die preußischen Teile des Hausvermögens zuständigen preußischen Auflösungsbehörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pilichten erstrecken sich; unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8, auch auf die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens.

§ .3.

Der Entwurf des die Auflösung regelnden Familienschlusses sowie der Termin zur Aufnahme des Familienschlusses ist auch dem Dessischen Ministerium der Justiz mitzuteilen. Dieses kann zu dem Aufnahmetermin einen Bertreter entsenden.

Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung der preußischen Minister der Justiz und sur Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Hessischen Ministeriums der Justiz.

§ 4.

Der Hausvermögensinhaber fann über Gegenstände, die zum Hausvermögen gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausvermögen eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf es der Genehmigung der Auflösungsbehörde.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach benen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Haus-

vermögens werden, treten außer Rraft.

§ 5.

Die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern gelten nicht für die in Sessen befindlichen Teile des Hausvermögens. Die Hessierung ober die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus biesen Teilen einen ober mehrere Schutzorste. sowie

ein ober mehrere geschlossene Landgüter bilden und beren Rechtsverhältnisse durch besondere Berordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

§ 6.

Die zum Hausvermögen gehörenden Gegenstände von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem oder geschichtlichem Wert, namentlich Sammlungen und Archive, sind auf Grund des § 18 des preußischen Abelsgesetzes von der preußischen Auslösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses in eine Stiftung umzuwandeln. Die Festsetzung der Benutungsordnung der Archive ersolgt im Einvernehmen mit dem hessischen Staatsarchiv.

§ 7.

Die zur fortlaufenden Bersorgung der Familienangehörigen des Solms-Braunfelsschen Hauses bestimmten Massen, insbesondere die in Preußen befindliche sogenannte Albrecht-Stistung und das ebendort gelegene sogenannte Werdorfer Prinzessinnengut, können durch die preußische Auflösungs-behörde nach Maßgabe des rechtsfrästig bestätigten Familienschlusses in eine oder mehrere Stistungen umgewandelt werden. Im einzelnen sinden § 18 Absat 1 Sat 2 und Absat 3 des preußischen Abelsgesetzs sowie § 21 Absat 3 und 4 und § 32 Absat 2 Sat 2 dis 6 der preußischen Berordnung über die Zwangsauslösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 19. November 1920 (Pr. G. S.

§ 8

Die zur Bollziehung des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses ersorderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register ersolgen, auch soweit es sich um die hessischen Teile des Hausvermögens handelt, auf Ersuchen der preußischen Auslösungsbehörde, soweit nicht in Absat 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auslösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Justimmung der von der hessischen Regierung zu bestimmenden hessischen Fideikommisauslösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insebesondere die allgemeine Berfügung des preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Pr. J. W.).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in hessischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Sand diese Bermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Anstrag des Berechtigten aus Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen

Auflösungsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Absat 1 und 2 zwischen den zuständigen preußischen und hessischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheitet das preußische Landesamt für Familien=

guter unter Bugiehung von zwei von ber Beffifchen Regierung zu bestellenden Mitgliebern.

Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Bereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenst landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forsibehörde bzw. des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

S 9.

Die gegenwärtigen ober künftig in Bessen geltenden Borschriften, betreffend Bersügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artikel 42 bis 52 des hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hess. Bes. 321 —), werden durch diese Bereinbarung nicht berührt.

§ 10.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. Juli 1923. Unberührt bleibt jedoch die Borsschrift der preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auflösung des Hausguts der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgeblich ist.

Artifel II.

Jienburgides Sausvermögen.

Für die Auflösung des Ifenburgschen Gesamthausvermögens gelten die Beftimmungen des Urtifel I entsprechend, soweit im nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt ift.

Auf Antrag der Inhaber der einzelnen Hausgutsanteile können mit Genehmigung des preußischen Minifters für Landwirtschaft, Domanen und Forften die hessischen Bestimmungen über die Bald= sicherung, unbeschadet der preußischen Forstaufsicht, auf preußische Grundstücke für anwendbar erklart und preugische Grundstüde heffischen Schugforften jugeschlagen merben.

Bum Zwede ber Sicherstellung und Bewirfung ber Berforgung ber Mitglieder ber Jenburgichen Gesamtfamilie und der Hausgutsangestellten fowie der Berpflichtungen aus Batronatslaften tann Die preußische Auflösungsbehörde nach Maggabe eines Familienichlusses, und zwar auch soweit es sich hierbei um in Beffen befindliche Teile bes Sausvermögens handelt, eine Stiftung bilben sowie gu biefem Behufe auch Zweckvermögen und Stiftungen, Die gu bem Hausvermögen gehören, der Ber-

forgungsftiftung einverleiben.

Soweit dieser Stiftung zur Erfüllung ihrer Berpflichtungen Nießbrauchsrechte an in Hessen gelegenen Grundftuden eingeräumt werben und diefe Rechte nach den bei ihrer Bestellung auf= genommenen Bedingungen erlöschen sollen, wenn die belafteten Grundstude für Siedlungezwede veräußert ober in Gingelpacht gegeben werden follen, tann die guftandige heffische Auflösungsbehorde bas Erloschen der Riegbrauchsrechte feststellen. Die hessische Regierung wird die hierzu erforderlichen Ausführungsvorschriften erlaffen. Im übrigen find bas preußische Landesamt für Familiengüter und das Beffifche Justigminifterium berechtigt, für den Fall, daß die Stiftung des Niegbrauchs an bestimmten Grundftuden später nicht mehr dauernd für die Stiftungezwede bedarf, dies in einer gemeinsamen Entscheidung festzustellen. Dit dieser Feststellung erlöschen, sofern sie als Erlöschungsgrund des Riegbrauchs bei seiner Bestellung vorgesehen ift, die Riegbrauchsrechte. Je nachdem die in Frage tommenden Grundstude in Breugen ober Beffen belegen find, ift die genannte preufische oder heffische Behörde befugt, das Grundbuchamt um Löschung des Nießbrauchs zu ersuchen.

Gine nach den maggebenden preugischen Beftimmungen gulaffige Anderung ber Sagung ober Aufhebung ber Stiftung fann nur mit Buftimmung bes Beffifchen Minifteriums ber Juftig erfolgen.

Artifel III.

Hausvermögen des Landgrafen von Seffen.

Für die Auflösung des gebundenen Bermögens des vormalig kurhessischen Fürstenhauses gelten die Bestimmungen des Artisel I entsprechend, soweit im Nachstehenden nicht etwas Underes bestimmt ift.

Bum Zwede ber Sicherftellung und Bewirkung der Berforgung sowie der Unterftugung der in § I genannten Familie und der Hausgutangestellten, ferner jur Erhaltung und Unterhaltung von Gegenständen, die einen besonderen fünftlerischen, miffenschaftlichen ober geschichtlichen Bert haben, tann die preußische Auflösungsbehörde nach Maggabe des Familienschluffes auch aus in Geffen besindlichen Teilen des Hausvermögens und auch insoweit, als es sich hierbei um Stiftungen mit dem Sig in Deffen handelt, Stiftungen bilben und ju diefem Behuf auch Zwedvermögen, Staats= renten und Debungsrechte, die ju bem Sausvermögen gehören, ben gu bilbenben Stiftungen einverleiben.

Soweit nach der Satzung der zugunsten der Stiftungen an hessischen Grundstücken bestehende Niegbrauch zufolge Beschlusses der zuständigen hessischen Behörde erlöschen soll, wird die Dessische Regierung die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlaffen; soweit es fich um Stiftungen mit bem Sig in Deffen handelt, wird die Deffische Regierung auch die zuständige hessische Auffichtsbehörde

bestimmen.

§ 3.

Soweit nach dem Familienschluß oder den Satzungen der nach § 2 zu bilbenden Stiftungen die zuständige preußische Auslösungsbehörde Entscheidungen treffen soll, wird das Preußische Ausslösungsamt für Familiengüter in Cassel für zuständig erklärt; die Entscheidungen sind nach Maßgabe der in der preußischen Zwangsauflösungsverordnung gegebenen Grundsätz, insbesondere auch in dem daselbst geordneten Bersahren zu treffen.

Berlin, ben 23. Märg 1923.

Im Namen der Beffischen Staatsregierung auf Grund der Bollmacht des Beffischen Staatsprafidenten und Ministers des Augeren vom 7. Marg 1923

Wirklicher Geheimer Rat

Dr.:Ing. Maximilian Freiherr von Biegeleben,

Besisifder Außerordentlicher Besandter, Stellvertretender Bevollmächtigter jum Reichsrat.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staats= ministerium unter dem 21. März 1923 erteilten Bollmacht

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat

Dr. jur. Ernst Kübler Ministerialdirektor a. D.

Bräsident des Landesamts für Familiengüter.

Berordnung, die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. 180m 13. April 1923.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. Dezember 1887 (Reg.=Bl. S. 303), vom 3. Oktober 1896 (Reg.=Bl. S. 146) und vom 14. Mai 1920 (Reg.=Bl. S. 89) wird, wie folgt, geändert:

I.

In § 2 Absat 1 wird zwischen bem zweiten und britten Sat folgender Sat eingeschaltet: Das Ministerium des Innern kann im einzelnen Falle bei dringendem Bedürfnisse, und wenn daraus nachteilige hindernisse für den Zug der Wandersische nicht zu besürchten sind, gestatten, daß die ausg legten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit auch nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden.

П

In § 4 Abfat 1 wird folgender britter Sat eingefügt:

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, die Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit in weiterem Umfang unter Beachtung der mit anderen Staaten geschlossenen Fischereiabkommen ausnahmsweise zu gestatten.

111.

In § 4, IIB, b3 und in § 6 B 7 werden die Worte "Straßenbrude zwischen Ranstadt und Selters" ersetzt durch die Worte "Kreisstraßenbrucke bei Ortenberg".

IV.

Vorstehende Berordnung tritt mit sofortiger Wirfung in Kraft. Darmstadt, den 13. April 1923.

Seffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Nr. 12.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesethes vom 27. April 1881 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend. Bom 17. April 1923.

Mit Rudficht auf die burch die Berordnung, die Abanderung der Ausführungsverordnung jum Befete über die Ausübung und den Schut der Fischerei betreffend, vom 14. Mai 1920 (Reg. BI. S. 89) erfolgte Anderung der Beftimmungen über die Frühjahreschonzeit wird der Wortlaut der Biffer 1 der Ausführungsbefanntmachung jum Fischereigeset vom 17. Dezember 1887 (Reg.-Bl. S. 314). wie folgt, geändert:

In den Fluffen Rhein und Main ift mahrend der Dauer der Fruhjahreschonzeit vom 15. April bis 26. Mai jeden Jahres der Fang von Finten, Maifischen und Stören in jeder Woche der Jahresschonzeit von Montag morgens 6 Uhr bis Samstag abends 6 Uhr, jedoch nur mit folden Negen, deren Maschenweite mindestens 5 Bentimeter beträgt, gestattet.

Darmstadt, den 17. April 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Ausführung zum Reichsarbeitsnachweisgesek vom 22. Juli 1922 (Reichsgesethl. S. 657) zur Errichtung eines gemeinsamen Landesamts für Arbeits. vermittlung betreffend. Bom 20. April 1923.

Die mit dem preußischen Berrn Minifter für Sandel und Gewerbe (zugleich im Namen ber mitbeteiligten preußischen Ministerien) und bem Berrn Landesdireftor von Walded vereinbarten Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgeset vom 22. Juli 1922 (Reichsgesethl. S. 657) gur Errichtung eines gemeinfamen Landesamts für Arbeitsvermittlung bringen wir hiermit gur öffentlichen Renntnignahme.

Darmstadt, ben 20. April 1923.

Beffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Maab.

Ausführungsbestimmungen

der oberften Landesbehörden in den Ländern Preugen, Seffen und Waldeck zum Reichsarbeitsnachweisgeset vom 22. Juli 1922 (Reichsgesethl. S. 657) für ein gemeinsames Landesamt für Arbeitsvermittlung.

Artifel 1.

Bemäß § 16 Abfag 2 bes Arbeitenachweisgefeges wird von den unterzeichneten oberften Landes= Errichtungs= behörden ein gemeinsames Landesamt für Arbeitsvermittlung errichtet, welchem folgende Bezirfe aft. angehören:

1. ber Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel mit Ausnahme des Kreises Grafichaft Schaumburg,

2. der Begirfsverband des Regierungsbegirfs Wiesbaden unter Unfchluft des gur Rheinproving gehörigen Kreises Wetklar, 3. das Land Hessen,

4. das Land Balded.

Artifel 2.

Das Landesamt hat seinen Sit in Frankfurt a M. und ift eine selbständige Behörde im Sinne bes § 17 Abfag 2 des Arbeitsnachweisgesetzes, für welche die Dienst= und Befoldungeverhälmiffe des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden maggebend find, soweit nicht im Einzelfalle vom Berbandsausschut abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Gia.

Artifel 3.

Träger des Landesamts find: Träger. 1. der Bezirksverband des Regierungsbezirks Caffel, 2. der Begirtsverband des Regierungsbegirte Biesbaden, 3. bas Land Beffen, 4. das Land Walded nach dem Magftab der Bevölferungsziffer. Artifel 4. Die Rechte ber Träger werden durch einen Verbandsausschuß von 4 Mitgliedern wahrgenommen, Berbands= ausichuh. dem angehören 1. der Landeshauptmann in Beffen mit 2 Stimmen. 2. der Landeshauptmann in Nassau 3. ein Bertreter bes Gesisichen Ministeriums für Arbeit und Birtichaft . mit 3 Stimmen, 4. der Landesdirektor von Waldeck in Arolfen Artifel 5. Den Borsit im Berbandsausschuß führt der Landeshauptmann in Rassau, den stellvertretenden Borfig. Borfit der Vertreter des Seffischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Der Borsitgende erledigt die laufenden Geschäfte, beruft den Berbandsausschuß, leitet deffen Berhandlungen und gibt bei Stimmengleichheit ben Ausschlag. Artifel 6. Die Befugniffe ber oberften Landesbehörden Delegation. a) dur Regelung der Berfaffung (§ 18 Abf. 1 des Arbeitsnachweisgesehes), b) zur Bestellung des Borsitzenden des Landesamts und seines Stellvertreters sowie zur Bestellung der Bertreter der Errichtungsgemeinden für den Berwaltungsausschuß des Landesamts (§ 20),
c) zur Bestellung des Geschäftssührers (§ 23 Abs. 1), d) zur Bestellung der ersorderlichen Arbeitsträfte (§ 23 Abs. 2), e) zur Bestellung der Bertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für den Berwaltungs= ausschuß des Landesamts (§ 65) werden gemäß § 62 des Befeges von den drei unterzeichneten oberften Landesbehörden gemeinsam auf den Berbandsausschuß übertragen. Im übrigen verbleibt die Delegationsbefugnis gemäß § 62 und aus § 64 letter Sag bes Befetes bei den einzelnen beteiligten oberften Landesbehörden. Berlin, den 24. Märg 1923. • Der Preußische Minister für Sandel und Gewerbe (zugleich im Namen der mitbeteiligten preußischen Ministerien).

- Sielina.

Darmftadt, den 28. Märg 1923.

Arolfen, den 31. März 1923.

Der Landesbireftor von Balbed. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Schmiebing.

Raab.

Hr. 13.

Darmstadt, ben 3. Mai 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 10. Mai 1923.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Pflegegelber in der Anstalt für Schwachs und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. (S. 105.) — 2. Bekanntmachung, die Pflegegelbsätze in den Landcs-Heils und Pflegeanstalten und der heilstätte für Nervenkranke bei Giehen betreffend. (S. 105.) — 3. Berordnung über die Preisbeschilderung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarjs. (S. 106.) — 4. Bekanntmachung, die Aufnahme von Staatsankeihen des Volkstaates hessen (Reihe XXXVI und XXXVII) betreffend. (S. 108.) — 5. Berordnung, die Ausstührung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Arankenkassen betreffend, vom 27. März 1923 (Reichsgesehbl. S. 225). (S. 112.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. (S. 112.)

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Anstalt für Schwach: und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 24. April 1923.

Das in der Anstalt für Schwach= und Blodfinnige "Alicestist" bei Darmstadt zu entrichtende Pflegegeld wird mit Wirfung vom 1. Mai 1923 an, wie folgt, festgesett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Jahlungspflichtigen und den Bedürsnissen des Kindes ein tägliches Pslegegeld von 1800—2000 Mark zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schuhe selbst zu stellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Rosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 2000 Mark täglich. Für besondere Fälle ist der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig Für solche Kinder, für die ein den Mindestsat übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Kleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein Einzelfall sestzusekendes Kleidergeld zu zahlen.

Darmstadt, den 24. April 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Solginger.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen betreffend. Bom 24. April 1923.

Die in den hessischen Landes-Beil- und Pflegeanstalten sowie in der Beilstätte für Nervenfranke in Gießen zu erhebenden Pflegegelder werden vom 1. Mai 1923 an, wie folgt, festgesett:

Ι.	In der ersten Alasse:																	tägli	ďη	
	1. für Beffen	•		٠		•				•		٠.					10 000	Mark :	und	mehr,
Π.	2. für Nichthessen In der zweiten Rlaffe:	•	•	•	٠		•	•	•	•	•	•	٠	•	٠	•	20 000	Mark 1	und	mehr.
	4 EM. 65 . FF																			

III. In der dritten Klasse:	täglich
1. für selbstzahlende Hessen	. 1000 Diali and mege,
3. für hessischer Straften Rrankentassen und die Landes versicherungsanstalt Dessen 4. für nichthessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen und sonstig	S=
4. für nichthessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen und sonstig Landesversicherungsanstalten In besonderen Fällen kann in allen Klassen ein höheres Pflegegeld	ge . 7500 Mark und mehr. in Union kammen
11111 1711111 (1111 1111 1111 1111 1111	IIII TEILITETEKE.
An A t C A fl. halfildian Illuman, 1100 tonitioer intriord	enernanae nernileal literiteil
und denen Reidung und Leibwäsche von der Anstalt geliesert werden, sin zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 125 Wark täglich zu ersel	h bie Oktolitoliem nom gen
The R AR has bloomed the die removes will the attention of the second of	ieil filio. Det dettellenden
material from 1 man 9 December 1911 (Heg H & 569) all auch wett	er als autgenoven.
Für diejenige Zeit, mährend der die Kranken beurlaubt sind und d erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben.	et anitait iemeriei molien
Waim Entingiden gings Prouten ift has Rifegegeld nom Tag des	Entweichens an 14 Tage
weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulati (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse kön	ng nom 9. Wezember 1911
nahme finden infameit freie Betten porhanden und.	
In der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen werden die Kranten	nur in I. und II. Klasse
verpflegt.	
ING TONION IN NOT PTITPIT STITLE:	täolich
Es zahlen in der ersten Klasse:	täglich 12500. Wark und mehr,
Heffen	
Hichthessen	. 12500. Mark und mehr, 20000 Mark und mehr.
Hichthessen	. 12500. Mark und mehr, 20000 Mark und mehr.
Hichthessen	. 12500. Mark und mehr, 20000 Mark und mehr.
Sessen	. 12 500. Mark und mehr, 20 000 Mark und mehr 10 000 Mark und mehr, 15 000 Mark und mehr.
Sessen	. 12500. Mark und mehr, 20000 Mark und mehr 10000 Mark und mehr, . 15000 Mark und mehr 6000 Mark und mehr, . 10000 Mark und mehr,
Hichthessen	. 12500. Mark und mehr, 20000 Mark und mehr 10000 Mark und mehr, . 15000 Mark und mehr 6000 Mark und mehr, . 10000 Mark und mehr,
Sessen	. 12500. Mark und mehr, 20000 Mark und mehr 10000 Mark und mehr, . 15000 Mark und mehr 6000 Mark und mehr, . 10000 Mark und mehr,

Berordnung über die Preisbeschilderung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs. Bom 23. April 1923.

Auf Grund des § 16 der Verordnung über den Handel mit Lebens= und Futtermitteln in der Fassung der Befanntmachung des Reichsernährungsministers vom 10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 111) und des § 15 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüsungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915, S. 607, 728; 1916 S. 673) wird hiermit für das Gebiet des Volkssstaates Dessends bestimmt:

Wer im Kleinhandel seilgehaltene Waren der im § 2 dieser Berordnung bezeichneten Art in Schaufenstern, Schaufästen oder Auslagen anderer Art, auf dem Wochenmarkte, in Markhallen oder im Straßenhandel dem Bublikum sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Waren mit

Preis schildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist tunlichst für ein ganges Pfund, Rilogramm, Liter, Meter, Stud ober eine sonstige handelsübliche Ginheit der Bare in deutlich lesbaren Bahlen in beutscher Bahrung an gut sichtbarer Stelle

anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gefamtpreis verkauft werben, ift das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufgahlung ber zusammengehörenden Stude sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stude verbunden wird.

§ 2.

Waren im Sinne des § 1 find:

Brotwaren und Zwieback, Fleisch, Fleisch= und Burftwaren aller Urt mit Ausnahme der Luguswaren, Fifche, Fifch= und Raucherwaren einfacher Art, Rartoffeln und Rartoffelerzeugnisse, frisches und getrodnetes Bemuje, Milch und Milchpräparate, Butter, Margarine und sonstige Speisesette und Dle (Sefam-, Soja-, Erdnuß-, Ruböle uim.), Rafe deutscher Berfunft, Gier, Gipraparate fowie Gierfagmittel,

Mehl, Brieß, Braupen, Saferfloden, Sulfenfruchte, Teigwaren,

Raffee, Raffeemischungen, Raffee-Erfat und = Bufat,

Tee, Teemischungen und Tee-Erfat,

Rafao, Blod-, Tafelichofolade und Schofoladenpulver,

Buder und einfache Budermaren, Salz und die gebräuchlichsten Gewürze,

gewöhnliches Obst (frifch und getrodnet),

Bonig, Kunfthonig, Obstmus, Marmeladen und Gelee mit Ausnahme von Waren diefer Urt in Luguspadungen,

Futtermittel aller Art.

Holz, Kohlen, Kofs, Brifetts, Torf, Karbid, Benzin, Benzol, Petroleum, Brennspiritus, Rergen einfacher Urt, Streichhölzer,

Berufstleidungsftude einfacher Urt,

für den notwendigen Gebrauch bestimmte einfache Männer-, Frauen- und Kinderbefleidungsftude, einfache Leib-, Unter-, Bett- und Bausmafche nebst den Stoffen, aus denen fie hergestellt merden,

Bwirn, Stridwolle und Rahgarn einfacher Art,

einfache Manners, Frauens und Kinderhute oder Mügen,

für den notwendigen Gebrauch beftimmte Schuhmaren und ihre Zutaten,

einfache Lederwaren und Lederersagmaren,

Möbel einfacher Urt, Haus= und Rüchengerate einfacher Urt, soweit sie jur Führung eines Saushalts notwendig find,

Reinigungsmittel, Haushaltsfeifen, Bürftenwaren einfacher Urt,

Schreib- und Bapiermaren einfacher Art, Schulartifel, Berbandsstoffe,

Tabaf und Tabakwaren, Pfeifen einfacher Art.

Die Berpflichtung zur Anbringung eines Breisschildes an einer Bare gemäß § 1 besteht nicht, wenn die Ware zweifelsfrei bezeichnet in einem Preisverzeichnis aufgenommen ift, das an einer bein Bublifum von der Strage aus fichtbaren Stelle deutlich lesbar angebracht ift.

Die Preisankundigung auf den Preisschildern und in dem Preisverzeichnis gilt als Preissorderung im Sinne der Berordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgefegbl. S. 395).

Die auf den Preisschildern und in dem Preisverzeichnis angegebenen Preise dürfen nicht übersschritten werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strasen androhen, gemäß § 16 Absat 2 der Berordnung über den Handel mit Lebens= und Futtermitteln in der Fassung der Besanntmachung des Reichsernährungsministers vom 10. Februar 1923 (Reichsgesetzl. S. 111) und § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüsungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915, 6. Juli 1916 (Reichsgesetzl S. 607, 728; 1916 S. 673) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrasen und zur Einschränfung der kurzen Freiheitsstrasen vom 21. Dezember 1921 (Reichsgesetzl. S. 1614) bestrast.

8 6

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft. Gleichzeitig werden die von den einzelnen Kreisen und Städten auf Grund der §§ 12, 15 der Berordnung über die Errichtung von Preisprüsungsstellen und die Bersorgungsregelung und auf Grund der Berordnung über den Handel mit Lebens= und Futtermitteln erlassenen Borschriften über Preisverzeichnisse und Preisschilder aufgehoben.

Darmstadt, den 23. April 1923.

heffifches Ministerium des Innern.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

pon Brentano.

Maab.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Staatsanleihen des Bolksstaates Hessen (Reihe XXXVI und XXXVII) betreffend. Bom 5. April 1923.

Mit Inkrafttreten des Neichsgesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Ubergang der Staatseisenbahnen auf das Neich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzt. II. Teil Nr. 20) sind die folgenden Anleihen des Landes Hessen auf das Reich übergegangen:

- 1. Juli 1882, 3. November 1897, die Serien I, II, IV, VI und XIII sowie die Serien 29. Mai 1891, B vom 9. Mai 1893, C vom 30. Mai 1894,

Außerdem sind auf Schuldschein aufgenommene Staatsdarlehen im Gesamtnennbetrag von 49 500 000 Mark und das Restkausgelb aus dem Erwerb der Fürstlich-Jenburg-Birsteinschen Bessitzungen mit 1811 700 Mark auf das Reich übergegangen. Hiervon ist die nach der Bekantnmachung vom 1. April 1919 (Reg.-Bl. Nr. 10) als Darlehen aufgenommene Staatsanleihe Reihe VIIIa von 3500 000 Mark nicht sür Eisenbahnzwecke, sondern sür andere außerordentliche Staatsbedürfnisse verwendet worden.

Das Reich haftet den Anleihegläubigern an Stelle des Landes Hessen als Schuldner. Das Land Heisen haftet für seine auf das Reich übergegangenen Schulden den Gläubigern gegenüber als selbstschuldnerischer Bürge im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs mit der Maß-

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
gabe, daß der Leistungs= und Zahlungsort der Hauptverbindlichkeit ausschließlic Zahlungsort für den Bürgen ist.	
Nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1919 (Reg.=Bl. Nr. 3) war	en an Mart
Unleihefrediten für Eisenbahnzwecke verfügbar 25.845 Mark + 51.707.093 Mic Seitdem sind für Eisenbahnzwecke weiter im Wege des Staatskredits zu besch	arf = 51732938
ben Berrage beibtuigt ibotoen:	anen=
durch das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1919	17 247 400
replieder Staatszuichur zu dem Bau der Nehenhahn non Greggrach (Ac	indes=
grenze) nach Sprendlingen-St. Johann	6 220
Giorgif find halfafft ham an at or est a greet of a contract	68 986 558
Hierauf sind beschafft bzw. gemäß Artikel 6 Absak 2 des Tilgungsgesetze gerechnet worden:	
4% ige Staatsanleihe für Eisenbahnzwecke (Reihe XVI)	ir ! !6 900
(vgl. die obige Bemerkung zu a)	
Darlehen bei einer Bersicherungsanstalt (Reihe XVIII) 15.00	0000 .
Significantinguing 1914 and 1915	36 683 52 423 483
servicine it is a service of the ser	
A. an verfügbaren Anleihekrediten für Eifenbahnzwede	16563075
B. Für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staates sind die des Staatstredits zu beschaffenden Mittel bewilligt worden:	
1. Durch die Kinanggesehe der Rechnungsighre 1911-1922	Mart 413 340 936
2. Für weitere Beteiligung des Staates an der Landeshnnothekenho	nt . 5000000
3. Zur Belchaffung von Arbeitsgelegenheit (Reg. B. 1914 Nr. 41)	631 200
4. Für die Erweiterung des Umtsgerichtsgebaudes in Offenbach (D	ruds
Mr. 35 und 62, Prot. Mr. 6 der II. Kammer des 36. Ligs.)	152000
5. Beteiligung des Staates an der Ariegsgetreide=Gesellschaft G. m.	
or Stringing ses Staates an det striegsgettendes Gefettschiff G. M.	ο. ψ. r
in Berlin (Drucks. Nr. 38 und 62, Prot. Nr. 6 ber II. Kamme	t des
36. Ltag.)	3 0 0 000
6. Ubernahme der Hausdomänen in das Landeseigentum (Drucks. Nr.	123,
Brot. Nr. 19 des I. Ligs.) 7. Zuschüffe zu öffentlichen Notstandsarbeiten (Drucks. Nr. 127, Prot. N	10 900 000
des I. Etgs.)	
8. Gewährung von Bautoftenzuschiffen zur Förderung des Mahm	800 000
baues (Reg. Bl. 1919 Rr. 21 und 1920 Rr. 23)	9 355 000
9. Bur Dedung der Kriegsfehlbeträge aus 1914 und 1915 (Reg. BI. 1919 N	r.24) 10396848
10. Bur Beschaffung von Land für das Siedlungsunternehmen (Reg 1919 Nr. 25)	
11. Für die Necfarfanalisierung und den Ausbau der Neckarwasserl	5 000 000
(Drucks. Nr. 791, Brot. Nr. 107 des I. Ltgs.)	5 000 000
(Drucks. Nr. 791, Brot. Nr. 107 des I. Ligs.) 12. Für Erbauung von Mietwohnungen für Beamte (Drucks. Nr. 658	und
797, Prot. 107 des I. Ltgs.) 13. Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Sto	1040000
(Write Mr Ree Minet 110 See T Otes)	F 000 000
14. Regulierung des Seegrabens und Entwässerung der Rheinniede	5 000 000
in den Gemarkungen Rheindürkheim, Ibersheim, Hamm, Eich	unb
Gimbsheim (Drudf. Nr. 812, Brot. Nr. 107 des T. Atas.)	520,000
15. Beteiligung am Großschiffahrtsweg Rhein-Main-Donau (Drucks. Nr.	822,
Prot. Nr. 108 des I. Ligs.) 16. Bauausführungen in Bad-Nauheim (Drucks. Nr. 888, Prot. Nr.	5 000 000
des I. Etgs.)	200 000
au übertr	
gu ubetiti	лучн жо <i>т аан а</i> 04

	Thousand	Mart 487 995 984
17	Abertrag Erhöhung des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse (Drucks. Nr. 498,	
1.,	Brot. Nr. 38 des Ligs. 1921/24) . Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, die Dedung des Geld=	995 000 000
18.	Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, die Dedung des Beld=	
	bedarfs für außerordentliche Staatsausgaben betreffend. (Vom Landtag bewilligt auf Grund der Vorbemerkungen zu den einzelnen Bermögens=	
	fapiteln des Staatsvoranschlags 1922. Bgl. serner Ltgs. Drucks. Nr. 624,	_
	670 und Maldin das Tinansqualdurlies nam 23 Wiara 1925) nam 2020	
	bes unter Nr. 26 aufgeführten Betrags (2862456600 — 750000000 —) rd.	2112450000
		3595445984
19.	Förderung des Wohnungsbaues (Reg.=VI. 1921 Ar. 25, 1922 Ar. 9 und Drucks. Ar. 697, Prot. Ar. 656)	700 000 000
•	Für das Braunkohlenbergwerk und Araftwerk Ludwigs= hoffnung.	
20.	Rum Bau einer elettrischen Bentrale (Brot. Nr. 10 bes Mart	
	35. Ltgs.)	
21	35. Ltgs.)	
	Brot. Nr. 126 der II. Kammer bes 35 Ltas.) 250 000	•
٠,	Brot. Nr. 26 der I. Kammer	
·22,	Kür den Erwerh der Solms-Braunfelsichen Braun-	
	kohlengruben in der Wetterau (Druckf. Nr. 116, Brot.	
	Mr. 17 der II. Kammer bes 36. Ltgs.)	
23.	Für den Ausbau des Kraftwerks (Druckf. Nr. 23, Brot. Nr. 18	·
	hes T Ωtas.)	
24.	Ausbau des staatlichen Kraftwerks und Anlage neuer Bestriebspunkte (Drucks. Nr. 240, 336 und 337, Prot. Nr. 38	
	unh 52 heâ Τ Ωtaâ)	
25 .	Grwerb der Grubenfelder Ernst und Friedrich V der Gewert-	
	ichaft Friedrich (Druct). Icr. 863 und Prot. 113 des 1. Eigs.) 1300 000	
26.	Regierungsvorlage, Entwurf eines Gesetzes, die Deckung des Geldbedarfs für außerordentliche Staatsausgaben betreffend.	
	(Wie Ord = Mr. 18)	763105000
	zusammen:	5058550984
	Hierauf sind beschaftt bzw. gemäß Artikel 6 Absah 2	-
	des Tilgungsgesetzes angerechnet worden: Wart	
27.	Schuldentilgung 1910—1912, 1916 und 1917 4692 905	
28.	Darlehen von Banken, Bersicherungsgesellschaften usw. (Anleihen Reihe VIIIa, XVII, XIX—XXXIII) 200 200 000	204 892 905
Bleik		4853658079
bazu	ot verfügbarer Anleihelredit	16 563 075
-	Gesamtsumme der verfügbaren Unleihekredite	
uf fol	llen nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Berwaltung der Staatsschi	ild betreffend,
ftobe1	c 1919 (Reg. Bl. Nr. 33) die folgenden von der Staatsschuldenverwal	tung zu ver=

Herauf sollen nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Verwaltung der Staatsschuld betreffend, vom 27. Oktober 1919 (Reg.-Bl. Nr. 33) die folgenden von der Staatsschuldenverwaltung zu verwaltenden Staatsanleihen aufgenommen werden:

a. auf die oben unter A und B Mr. 1—18 aufgeführten Anleihekredite — abzüglich der unter Ord.=Mr. 27 und 28 nachgewiesenen Tilgungs= und Darlehnsbeträge —: (16563075 + 3595445984) — 204892905 = 3407116154 Mark eine Markanleihe im Rennwert bis zu 2 Milliarden Mark, Reihe XXXVI,

Nr. 13.

β. auf die unter B Rr. 19-26 nachgewiesenen Anleihefredite im Gesambetrag von 1463 105 000 Mart eine Brauntohle=Roggen=Unleihe bis 30 000 Einheiten, je 44000 Mart, alfo 1320000000 Mart, Reihe XXXVII.

Die Begebung, Berginfung und Rückahlung der beiden Anleihen regelt fich nach den folgenden Bestimmungen:

Bu a) Markanleihe.

1. Der Zeichnungspreis beträgt 100% unter Berrechnung von 10% Stückzinsen. 2. Der Zinsfat ift gleitend, beträgt jeweils 2% unter bem Reichsbankbiskontsat, ber an dem dem Zinsjahr vorausgehenden 1. April gilt, und beläuft sich auf mindestens 8% und höchstens 16%. Für das erste Zinsjahr beträgt er 10%. 3. Stüdelung: Die Anleihe ift eingeteilt in Abteilungen von je 500 Millionen Mart. Es

werden Inhaber=Schuldverschreibungen im Betrage von 10000, 20000, 50000, 100000

und 200 000 Mart ausgegeben.

Bu b) Braunkohle-Roggen-Unleihe.

1. Der Zeichnungspreis für jede Ginheit wird gebildet nach dem Mittel der Berkaufs= preise von 1 Tonne der gesiebten Forderbraunkohle der staatlichen Gruben in der Proving Oberhessen ab Grube ausschließlich Steuern und von 1 Zentner Roggen, wie sie beide am 19. Marg 1923 gultig waren. Fur den Bertaufspreis der Rohle gilt die Festsegung bes Brauntohlensynditats in Roln, für denjenigen des Roggens die Feststellung durch die Landwirtschaftskammer in Darmstadt auf Grund der Notig an der Frankfurter Produktenborfe. Der Preis für eine Ginheit wird danach auf 44 000 Mart festgesetzt. Bei der Abrechnung ber zugeteilten Ginheiten find 6% Studzinsen in Mart vom Zeichnungspreis

2. Der Zinsfat beträgt 6% des Mittels der Preise für Braunkohle und Roggen in den dem Zinsjahr vorangehenden Monaten Ottober bis Mary unter Festsehung der Preise

gemäß Ziffer 4.

3. Stüdelung: Über die Anleihe werden Inhaber-Schuldverschreibungen im Betrage von 1/4, 1/2, 1, 2 und 5 Einheiten ausgestellt; sie lauten nicht auf Markbetrag, sondern auf

die Einheiten Braunkohle-Roggen.

4. Für die Rüdgahlung der Unleihe wird junachst der Durchschnittspreis einer Tonne gesiebter Förderkohle der staatlichen oberhessischen Braunkohlengruben ab Grube ausschließlich Steuern aus dem Mittel sämtlicher Preissestjetzungen des Aheinischen Braunkohlensyndikats in Köln für diese Kohle für die ersten 3 Monate des dem Fälligkeitstage vorausgehenden Kalenderhalb= jahres gebildet. Beim Wegfall des Syndikats soll an dessen Stelle in erster Linie die für die Preisfestsegung alsdann etwa eingesetzte Behörde treten; bei Fehlen einer solchen Behörde ist der Durchschnittspreis von einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Sachverständigen= Ausschuß festzusegen. Je ein Mitglied dieses Ausschuffes ist von den Sandelstammern in Darmftadt, Mainz und Gießen zu ernennen. Ift die Festsetzung eines folchen Durch= schnittspreises aus irgend welchen, nicht voraussehbaren Gründen unmöglich, so soll für die Rudzahlung der Durchschnittspreis einer anderen, von der Handelstammer Darmstadt ju bezeichnenden, ungefähr gleichwertigen Brauntohle maggebend fein. Der Durchschnitts= preis des Zentners Roggen wird von der Landwirtschaftskammer in Darmstadt aus den Notierungen der Frankfurter Produktenbörse für den gleichen Zeitraum gebildet. Nach dem Mittel diefer beiden Durchschnittspreise wird der Rudahlungspreis für 1 Ginheit der Unleihe festgefest.

III. Bemeinsame Bestimmungen für beide Unleihen.

1. Die Berginfung beginnt am 1. Mai 1923. Die Binszahlung erfolgt ganzjährlich, und zwar für das auf den 1. Dai folgende Jahr jeweils nach 1/4 Jahr, alfo am 1. Februar, unter Aufrundung des Zinsbetrags für die einzelnen Abschnitte auf volle Mart nach oben.

2. Die Befanntmachung ber auf die einzelnen Abschnitte entfallenden Binsbetrage sowie bei der Brauntohle=Roggen=Unleihe die Bekanntmachung der für Rückzahlung festgesetzten Mittelwerte der Anleihe=Einheit hat jeweils spätestens 14 Tage vor Fälligkeit zu erfolgen. 3. Die Anleihen sind vom 1. Mai 1926 ab mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen und können vom 1. Mai 1928 an ganz oder teilweise zur Rückzahlung nach Ablauf einer Frist von ½ Jahr, somit frühestens zum 1. November 1928 gekündigt werden. Die Anleihegläubiger

haben fein Ründigungsrecht gegen den Staat.

4. Die Schuldverschreibungen können nach Borschrift des Staatsschuldbuchgesetes kostenlos in Buchschulden des Staates umgewandelt werden. Auch können sür diese Anleihen Sinträge in das Staatsschuldbuch ohne Einlieserung von Schuldverschreibungen auf Grund von Einzahlungen vollzogen werden. Die Ausreichung von Schuldverschreibungen kann nicht vor Ablauf eines Jahres seit Eintrag in das Staatsschuldbuch beantragt werden.

Darmftadt, den 5. April 1923.

Beffifches Minifterium ber Finangen.

Benrich.

Verordnung, die Ausführung des Gesethes zur Erhaltung leistungsfähiger Kranken: kassen betreffend, vom 27. März 1923 (Reichsgesethl. S. 225). Bom 25. April 1923.

Einziger Artifel.

Die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge durch das Versicherungsamt gemäß § 5 des Gesetzes bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes; dieses hat die Festsetzung vorzunehmen, wenn es die Genehmigung versagt.

Darmstadt, den 25. April 1923.

Beffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Bekanntmachung, die Gebühren im Eichwesen betreffend. Bom 26. April 1923.

Auf Grund des § 1 der Berordnung vom 23. März 1912 (Reg.-Bl. S. 213) zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesehhl. S. 349) wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung vom 10. März 1923 (Reg. BI. S. 68) wird, wie folgt, geändert:

- I. Der in § 1 unter a und in § 2 genannte Gebührenzuschlag wird bis auf weiteres auf 149 900 vom Hundert erhöht.
- II. Die im § 3 genannten Gebühren werden auf 4500 bzw. 6000 Mark festgesetzt.
- III. Für die eichamtliche Behandlung offener hölzerner Flüssigkeitsmaße, sog. Herbstgefäße (vgl. § 4), gelten folgende Gebührensäße:

A. 1. Für die Eichung und Stempelung berartiger Gefäße bis 25 Liter 450 Mark, über 25 Liter 750 Mark.

2. Für die Einteilung und das Einschlagen der Nägel, ohne Zugabe der letteren, für jede Teilungsmarke 50 Mark.

B. Für die Prüfung ohne Stempelung werden die gleichen Sate wie für die Eichung (A 1) erhoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 4. April 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 26. April 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Sessisches Regierungsblatt. Nr. 14.

Darmstadt, ben 31. Mai 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 7. Juni 1923.)

Inhalt: 1. Geset zur Anderung des Gesetzes, die Aussührung der deutschen Strasprozesordnung betressend, vom 9. Juni 1879. (S. 113.) — 2. Gesetz, die weitere Erstredung des Finanzaesetzes für 1922 auf die Monate Juni und Juli des Achnungsjahres 1923 betressend. (S. 114.) — 3. Berordnung, das Berhältnis der Beanten usw in Jessen zum republikanischen Staat betressend. (S. 114.) — 4. Berordnung über die Umlegung von Bauland in der Gemeinde Viernheim. (S. 114.) — 5. Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztslichen Leichenbeschauer betressend. (S. 115.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztslichen Leichenbeschauer betressend. (S. 115.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztslichen Leichenbeschauer betressend. (S. 115.) — 7. Bekanntmachung, die Vbänderung der Vorschriften über die Sinrichtung und Ben Betrieb der Apothesen, vom 14. Januar 1897 betressend. (S. 115.) — 8. Bekanntmachung, die Deutsche Ausgabe betressend. (S. 115.) — 9. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betressend. (S. 116.) — 10. Bekanntmachung, die Beiträge der Pebammenschührinnen und Bochenpstegeschülerinnen in der Hebammenschrunstung, die Beiträge der Pebammenschülerinnen machung, Anschlusgleis für die Firma Gebr. Weber, Polzsägewert Beersesden, betressend. (S. 117.) — 13. Bekanntmachung, die Berischen kerressend. (S. 117.) — 14. Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Schulzessenden der Kalseitellen betressend. (S. 119.) — 14. Bekanntmachung, den Ausschlagsfat der staatlichen Bohnungsbauabgabe betressend. (S. 119.) — 15. Bweite Verordnung über außervordentliche Wahnahmen gegen Bohnungsbauabgabe betressend. (S. 120.) — 16. Bekanntmachung, der Verschung ber Brüfungssordnung sür Apothese betressend. (S. 120.) — 17. Bekanntsmachung, die Stiftung der verstenung ber außervordentliche Wahnahmen gegen Bohnungsbauabgabe betressend.

Gesetz zur Anderung des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozesordnung betreffend, vom 9. Juni 1879. Bom 5. Mai 1923.

Das Beffische Bolf hat durch den Landtag das folgende Gefet beschloffen:

Ι.

Artikel 4 Absat 2 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozesordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 (Reg.=Bl. S. 331) erhält folgende Fassung:

"Der Bürgermeister fann mit Genehmigung bes Ministeriums der Justig allgemein sowie für einzelne Berhinderungsfälle einen Gemeindebeamten oder ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderats als Bergleichsbehörde bestellen."

П

Das Gefet tritt mit der Berfündung im Regierungsblatt in Rraft.

Darmstadt, den 5. Mai 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich, von Brentano, Benrich.

Geset, die weitere Erstreckung des Finanzgesetzes für 1922 auf die Monate Juni und Juli des Rechnungsjahres 1923 betreffend. 200m 30. Mai 1923.

Das Hessische Bolt hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1. .

Das Finanzgesetz vom 9. September 1922 (Reg. Bl. S. 308) und der zugehörige Staats-voranschlag der Staats-Einnahmen und Musgaben für 1922 werden, insoweit nicht die Reichssteuergesetzgebung etwas anderes bestimmt, auch auf die Monate Juni und Juli 1923 erstreckt. Für die Staatsbeamtenstellen gelten außerdem die Besoldungsordnungen vom 14. Oftober 1921.

Artifel 2.

Das Ministerium ber Finangen ift mit ber Ausführung dieses Geseiges beauftragt. Darmftadt, den 30. Mai 1923.

Seffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Senrich. Raab.

Berordnung, das Berhältnis der Beamten usw. in Hessen zum republikanischen Staat betreffend. Bom 12. Mai 1923.

Das Tragen von Abzeichen jeder Art mit Ausnahme der Reichs- und Landesfarben und der vom Reich oder einem Land verliehenen Kriegsauszeichnungen ift den Beamten ufm. im Dienft unterfaat.

Darmstadt, den 12. Mai 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Maab.

Berordnung über die Umlegung von Bauland in der Gemeinde Biernheim.

Bom 23. April 1923.

Das Geset über die Umlegung von Bauland vom 6. November 1920 (Reg. &Bl. S. 333) wird auf Grund des § 3 dieses Besetzes für die Gemeinde Biernheim auf deren Antrag mit folgenden Underungen für anwendbar erklärt:

1. In § 4 Absat 2, §§ 20—27, § 33 Absat 3, § 37 Absat 1 und § 48 wird "Bürgermeister" burch "Bürgermeisterei" und in § 25 Absat 1 "Stadtverordnetenversammlung" durch "Gemeinderat" ersett. 2. In § 28 Abs. 2 und § 29 Absat 1 wird "Bürgermeister" durch "Kreisdirektor ober sein

Bertreter" erfett.

3. In § 21 Absat 3 und § 28 Absat 4 tritt an Stelle des Architekten und Ingenieurs der Regierungsbaurat bei der Kreisverwaltung und an Stelle des Geometers I. Rlaffe der Borftand bes zuständigen Bermeffungsamtes. 4. Die Ausführungsvorschriften zu bem Befet finden im Sinne vorftehender Underungen

Anwendung.

5. Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Befanntgabe im Regierungsblatt in Rraft.

Beffifches Ministerium des Innern. Darmftadt, den 23. April 1923. In Bertretung: Dr. Krat.

Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend.

Bom 27. April 1923.

Die in § 10 der Dienstanweisung für die nichtärztlichen Leichenbeschauer vom 10. September 1909 bestimmten und letitmals durch die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1922 (Reg. Bl. S. 342) geänderten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab, wie folgt, festgesett:

1. für Leichenbesichtigungen am Wohnort des Beschauers 750 Mark als Beschaugebühr,

2. für Leichenbesichtigungen außerhalb des Wohnortes, aber innerhalb des Dienstbezirks des Beschauers, neben der Beschaugebühr für jeden auf dem Hin- und Rückgang zurückgelegten Kilometer eine Weggebühr von 100 Mark. Angefangene Kilometer werden dabei als voll gerechnet.

Darmstadt, den 27. April 1923.

Beffisches Ministerium des Juncen.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Hebammen betreffend. Bom 27. April 1923.

Die Säte der Gebührenordnung für Hebammen nach der Bekanntmachung vom 9. August 1922 (Reg. Bl. S. 219) werden mit Rücksicht auf die seitdem eingetretene Geldentwertung auf das 40 sache des Betrags erhöht, die Weggebühren (Ziffer 15) auf das 25 sache mit Wirkung vom 15. April ds. Is.

Darmstadt, den 27. April 1923.

Heffisches Ministerium des Junern.

In Bertretung: Solzinger.

Bekanntmachung, die Abänderung der Borschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 betreffend. 1897 betreffend. 1897 betreffend.

Auf Grund des § 66 der Medizinalordnung vom 15. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Zentralausschuffes wird der § 28 Absat 1 Sat 1 der Berordnung, die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, vom 14. Januar 1897 (Reg.=Bl. S. 3), wie folgt, geändert:

"Die Rezepte sind genau nach den Bestimmungen der geltenden Arzneitage zu tagieren und mit Ausnahme der Krankenkassente mit Kontrollnummern in ein Rezepts sopierbuch einzutragen."

Darmstadt, den 2. Mai 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Deutsche Arzneitage 1923, fünfte abgeänderte Ausgabe betreffend.

Vom 1. Mai 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß vom 1. Mai 1923 ab sür Hessen die Deutsche Arzneitage 1923, fünfte abgeänderte Ausgabe, in der neben den disher veröffentlichten Nachträgen zur vierten Ausgabe auch die weiteren dem Neichssgesundheitsamt gemeldeten zahlreichen Preisänderungen berücksichtigt sind, in Kraft tritt.

Weiter bestimmen wir, daß die Apotheker berechtigt sind, in der Zeit vom 1. Mai dis 30. Juni 1923 an Stelle des disher geltenden Teuerungszuschlags von 25 vom Hundert auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen berechneten Berkaufspreis einer Arznei — also auszgenommen die nach Nr. II der Bestimmungen zu berechnenden abgabesertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 30 Prozent zu erheben.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923, fünfte abgeänderte Ausgabe, kann zum Preise von 2200 Mark für das Stück im Buchhandel oder durch die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Darmftabt, ben 1. Mai 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 14. Mai 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornfteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg.=BI. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Bekanntmachung vom 9. März 1923 (Reg.=BI. S. 66) zugebilligten Teuerungszuschläge mit Wirkung vom 14. Wai 1923 ab bis auf weiteres die Teuerungszuschläge auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend vom 8. Mai 1922 (Reg.=BI. S. 111), bestimmten Grundgebühren wie solgt sestgeset:

Die Gebühren der Schornsteinseger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 14. Mai 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehrbezirken das 321 sache, in den übrigen Kehrsbezirken des Landes das 411 sache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Ergeben sich bei der Berechnung der von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtsgebührenbeträge Pfennigbeträge, so sind die Gebührenbeträge bei einem Pfennigbetrag von 50 Pfennig oder mehr auf volle Mark aufzurunden, bei einem Pfennigbetrag unter 50 Pfennig auf volle Wark abzurunden. Im übrigen behält es bei der Bestimmung unter II, Absah 3 unserer vorgenannten Bekantmachung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmftadt, den 14. Mai 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Beiträge der Hebammenschülerinnen und Wochenpfleges Schülerinnen in der Hebammenschranftalt Mainz betreffend. Bom 17. Mai 1923.

Mit Wirkung vom 1. April 1923 an wird das Lehrgeld in der Hebammen=Lehranstalt Mainz, wir folgt, festgesetht:

a) für Bebammenschülerinnen (Lehrdauer 9 Monate):

- 3. für Schülerinnen, die Einzelzimmer und II-Klassespflegung besanspruchen monatlich

Die Roften für Lehrbuch und Dienftanweifung find von der Schülerin gu erfegen.

- b) bei Wochenpflegeschülerinnen (Lehrdauer 5 Monate):
 - 1. für Schülerinnen mit Berpflegung III. Rlaffe 75 000 Mark monatlich,
 - 2. für Schülerinnen mit Berpflegung II. Klasse. 90 000 Mark monatlich. Wenn Schülerinnen außerhalb der Anstalt zu wohnen genötigt sind, so ermäßigen sich die Sätze um 5000 Mark monatlich.

Das Lehrgeld ist für die ganze Lehrdauer im voraus zu entrichten.

Bei Abbruch des Lehrgangs vor der Prüfung wird ein der Zeitdauer der Teilnahme entsprechender Betrag als Gegenwert für die Leiftungen der Anstalt einbehalten, der verbleibende Rest zurückgezahlt.

Darmstadt, den 17. Mai 1923.

Beffifches Minifterium bes Innern.

In Bertretung: Sölzinger.

Bekanntmachung, Unschlußgleis für die Firma Gebr. Weber, Holzsägewerk Beerfelden, betreffend. Bom 23. April 1923.

Wir haben der Firma Gebr. Weber, Holzsägewerf zu Beerfelden, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, bei der Station 48+24.74 der Strecke Hethach—Beerfelden ein Anschlußgleis anzulegen und mit Losomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmftabt, den 23. April 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Beibel.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnärzte betreffend. 180m 27. April 1923.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Bestimmungen der Bekanntsmachung über die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der beamteten Arzte vom 15. Juni 1922 (Reg. Bl. S. 133), sowie der Bekanntmachung über die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der praktischen Arzte und Zahnärzte vom 10. Januar 1923 (Neg. Bl. S. 20) mit Wirkung vom 15. Mai 1923, wie solgt, abgeändert:

A. Gebühren.

Für die von Gerichten, Gerichtsvorsitzenden oder Staatsanwälten ausgetragenen Geschäfte haben die beamteten Arzte und die nicht beamteten, in staatlichen oder sonstigen öffentlichen Kranken- oder Pflegeanstalten angestellten Arzte die unter I, die bestellten Gerichtsärzte, die praktischen Arzte und Zahnärzte die unter II verzeichneten Gebühren anzusprechen.

I. Geschäfte der beamteten Arzte und der nicht beamteten, in staatlichen oder sonstigen öffentlichen Kranken: und Pflegeanstalten angestellten Arzte.

	b fee Danielemeete muldelemeete ertiter	•
1.	Für die gerichtliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschließlich des Fundberichts und Gutachtens	3 000 Warf.
2.	Für Leichenschau mit anschließender Leichenöffnung einschließlich des zu Protofoll gegebenen Besundes und Gutachtens für jeden der beiden	5 000 witti.
_	Werichtsärzte	10 000 Wart.
3.	vur ein schriftliches, aussuhrliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten	
	mit Vorgeschichte, Angabe des Befundes und eingehender wissenschaftlicher Erläuterung, es mag eine Person oder eine Sache betreffen	5 000—20 000 Mart
4.	Für die Ausstellung eines Befundscheins, eines Zeugnisses, einer ein-	o o o o o white,
	fachen gutächtlichen Außerung (mit Einschluß der Untersuchung) oder für schriftliche Beantwortung vom Gericht usw. vorgelegter Fragen ohne	
	eingehende gutächtliche Ausführung	3 000 Wart.
5.	Fur Admartung eines gerichtlichen Termins dis zur Dauer von 3 Stunden	2 000 Mart.
	Für jede weitere ganze oder angefangene Stunde	1 000 Mark.
	Bei mehrtägigen Berhandlungen werden die Sätze für jeden Tag	
	besonders berechnet.	
	Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ift die Termins=	* *

gebühr in der dort festgefegten Bergutung einbegriffen.

1000 Mart.

500-2 000 Mark.

Bei Begutachtung von Personen, deren Gesundheits= oder Geistes= zustand dem Sachverständigen durch vorausgegangene Behandlung, ins= besondere Anstaltsbehandlung, bekannt ist, können Gebühren sür Vor= untersuchungen überhaupt nicht berechnet werden.

7. Kür etwa notwendige Afteneinsichtnahme

Bei Aften von geringem Umfange, die ein eingehendes Studium nicht erfordern, 3. B. Entmindigungsakten mit wenigen Zeugenvernehmungen, ist die Gebühr für Akteneinsicht in der Gebühr für das Gutachten einsgeschlossen. Im übrigen soll der Mindestsch nur bei umfangreichen Akten überschritten werden; der Höchsak ist nur bei sehr zeitraubendem Aktens

studium zulässig. Rei Vornahme de

8. Bei Vornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 außnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsitzes des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Abernachtungsgebühren, dei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstbezirks die Tagegelder (Ibernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reisekostenwerordnung vom 24. Mai 1922 (Reg.-Bl. S. 120) sowie deren jeweiligen Anderungen.

Erledigung des Geschäftes) erwachsenen Zeitverluft.

II. Geschäfte der bestellten Gerichtsärzte, praktischen Arzte und Jahnärzte.

9. Für die gerichtsärztliche Belichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschun)	
einschließlich Fundbericht und Gutachten	6 000 Marf.
10. Für Leichenschau mit anschließender Leichenöffnung einschließlich des zu	
Protofoll gegebenen Befundes und Gutachtens	25 000 Marf.
11. Für ein schriftliches, aussührliches, wiffenschaftlich begründetes Gutachten	
mit Borgeschichte, Angabe des Befundes und eingehender wissenschaftlicher	
Erläuterung, es mag eine Person oder eine Sache betreffen	8 000—25 000 Mart.
12. Für einen Befundbericht mit gutächtlicher Außerung	6 000 Marf.
12a Kurze Bescheinigung über Krankheit ober Gesundheit (Krankheitsbericht)	1 000—3 000 Mark.
13. Für Zeitverfäumnis bei Terminen als Sachverständiger ober sachver-	
ständiger Zeuge für jede angefangene Stunde	3 000 M ark
(Für den ganzen Tag nicht über 24 000 Mark.)	
14. Für Einsichtnahme umfangreicher Aften als Entschädigung für Zeit=	
versäumnis für die angefangene halbe Stunde	1 500 Mark.
15. Bei Bornahme der unter Ziffer 9, 10 und 13 genannten Geschäfte außer=	
halb des Wohnsites des Arztes treten zu den unter 9 und 10 angeführten	
Gebühren für den durch die Hin- und Heimreise (nicht durch die Erledigung	
des Geschäftes) erwachsenen Zeitverlust für jede Stunde	3 000 Mark
und zu den Gebühren unter 13 die nach der Reichs-Gebührenordnung	
für Zeugen und Sachverständige vorgeschriebenen Sätze für Auswand und	
Nachtquartier.	
16. Hinsichtlich der Boruntersuchungen in den Fällen unter Ziffer 11, 12 und	
12a gelten der Gebührensatz und die Bestimmungen unter A. I. 6. Bei	
etwa erforderlicher Bornahme der Untersuchung außerhalb des Wohnsikes	
des Arztes tritt zu der Untersuchungsgebühr der unter Ziffer 15 vor-	
geschriebene Sat für den durch die Hin- und Heimreise (nicht durch die	

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juni 1922 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 1923 wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, ben 27. April 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassenstellen betreffend.

Vom 11. Mai 1923.

In der örtlichen Ginteilung der Dienftbegirke treten nachstehende Underungen ein:

1. Die Untererhebstelle Qued (Finanzkasse Lauterbach) wird aufgehoben und die Gemeinden und Gemarkungen Qued, Wehnerts und Sassen der Untererhebstelle Schlitz und die Gemeinde und Gemarkung Nimbach der Untererhebstelle Unter-Schwarz, sämtlich zum Finanzsamt (-Kasse) Lauterbach gehörig, zugeteilt.

2. Die vorübergehend aufgehobene und der Untererhebstelle Wolfskehlen zugeteilte Untererhebstelle Goddelau wird für die Gemeinde und Gemarkung Goddelau mit Landes-Heils und Pflegeanstalt unter Angliederung an die Gemeindekasse Goddelau neu errichtet.

3. Die seither zur Untererhebstelle Maibach gehörige Gemeinde und Gemarkung Münster wird unter Abtrennung von ersterer der Untererhebstelle Hochweisel (Finanzkasse Bugbach)
zugeteilt.

4. Die vorübergehend der Untererhebstelle Langen-Brombach (Finanzkasse Michelstadt) zugeteilten Gemeinden Böllstein und Hembach werden wieder der Untererhebstelle Kirch- Brombach (Finanzkasse Groß-Umstadt bzw. demnächst Höchst) zugeteilt.

5. Die seither zur Finanzkasse Seligenstadt gehörende Untererhebstelle Babenhausen mit den Gemeinden und Gemarkungen Babenhausen, Harreshausen, Sidenhofen, Gergershausen und Langstadt wird der Finanzkasse Dieburg zugeteilt.

und Langstadt wird der Finanzkasse Dieburg zugeteilt.
6. Mit Wirkung vom 1. Juni lfd. Is. wird die Finanzkasse Kastel aufgehoben und die seither von ihr versehenen Dienstgeschäfte der Finanzkasse Mainz III übertragen.

Gleichzeitig wird in den von der Finanzkasse Kastel benützten Diensträumen eine "Zweigstelle der Finanzkasse Mainz III" untergebracht, die sämtliche Erhebungen und Auszahlungen in Reichse und Landesangelegenheiten in gleicher Weise und in gleichem Umfange, wie dies seither durch die Finanzkasse Kastel erfolgte, hinsichtlich der in Kastel und Kostheim wohnenden Pflichtigen vollziehen wird. Die seither zur Finanzkasse Kastel gehörigen Untererhebstellen Bischossheim und Ginsheim sind von genanntem Zeitpunkte ab der Finanzkasse Mainz III unterstellt.

Darmstadt, den 11. Mai 1923.

Beffifches Minifterium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, den Ausschlagssach der staatlichen Wohnungsbauabgabe betreffend.

Bom 24, April 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 115) wird auf Erund des Artikel 7 des hessischen Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 12. Oktober 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1922 — und § 10 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 — in der Fassung vom 28. März 1923 — der Ausschlagssatz der staatlichen Wohnungsbauabgabe von je 100 Mark des abgabepslichtigen Wertes der Gebäude, wie solgt, sestgesetzt:

Darmftadt, den 24. April 1923. Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Zweite Berordnung über außerordentliche Magnahmen gegen Wohnungsmangel.

Vom 18. Mai 1923.

Auf Grund des § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzl. S. 949) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers für sämtliche Gemeinden des Landes solgendes bestimmt:

Artitel 1.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die ausgewiesene oder verdrängte Bevölkerung mit ihrer Sabe anderweitig unterzubringen. Die Vorschriften der Besanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920, sowie die weiter auf Grund dieser Besanntmachung erlassenen hessischen Aussührungsvorschriften des Landes, insbesondere die Verordnungen vom 1. Februar 1921 und vom 31. Januar 1923, und der Gemeinden sinden, soweit sie der in Sat 1 getroffenen Anordnung widersprechen, mit Ausnahme der Bestimmungen im § 5a der obengenannten Vesanntmachung seine Anwendung.

Urtifel-2.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der Gemeindebehörde oder die etwa an ihre Stelle tretende Verwaltungsbehörde findet nicht statt. Mit der Zuweisung gilt ein Mietvertrag zwischen dem Versfügungsberechtigten und dem Zugewiesenen als abgeschlossen. Das Nähere über den Inhalt des Vertrages bestimmt im Streitfalle auf Anrusen eines der Vertragsteile das Mieteinigungsamt.

Artifel 3.

Diefe Berordnung tritt sofort in Rraft.

Darmstadt, den 18. Mai 1923

Seffifches Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Bekanntmachung, Anderung der Prüfungsordnung für Apotheker betreffend.

Bom 25. April 1923.

Der Reichsrat hat in seiner Sigung vom 27. März 1923 beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 zu andern, wie folgt:

In § 38 werden die Worte "§ 17 Absat 4 Ziffer 1 und 2" ersetzt durch "§ 17 Absat 3 sowie Absat 4 Ziffer 1 und 2".

Darmstadt, den 25. April 1923.

Seffisches Landesamt für das Bildungswesen.

In Bertretung: Urstadt.

Bekanntmachung, die Stiftung der verstorbenen Eva Hörschel zu Büdingen betreffend.

* Bom 16. Mai 1923.

Das Gesamtministerium hat am 12. Mai 1923 auf Grund ber vorgelegten Stiftungsurkunde vom 1. August 1912 die Stiftung der verstorbenen Eva Clisabeth Hörschel zu Büdingen (Errichtung eines Altersheims) als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesethuchs und Artikel 7 des hessischen Aussührungsgesches zum Bürgerlichen Gesethuch genehmigt.

Darmstadt, den 16. Mai 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Hr. 15.

Darmftadt, ben 8. Juni 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 15. Juni 1923.)

Inhalt: 1. Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend. (S. 121.) — 2. Verordnung, über die Kosten des Mahn= und Zwangsversahrens im Verwaltungsweg. (S. 122.) — 3. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 20. März 1905 (Reg.-Vl. S. 127), die Aussührung des Geselses über die Ausübung des Hierzich vom 13. Juni 1885 (Reg.-Vl. S. 121) betreffend. (S. 126.) — 4. Bekanntmachung, den § 123 ABD; hier: die Prüsung der Zahntechniker betreffend. (S. 126.) — 5. Bekanntmachung, die Psleggeklder in der Anslatt für Schwach= und Blödsunige "Alicestist" bei Darmstadt betreffend. (S. 127.) — 6. Bekanntmachung, die Psleggegeldsgige in den Landes-Leil= und Psleggeanstalten und der Deilstätte für Kervenstrante in Gießen betreffend. (S. 127.) — 7. Bekanntmachung, die Ausssührung des Geselses zur Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Geselses vom 15. Dezember 1922 betreffend. (S. 128.) — 8. Bekanntmachung, die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend. (S. 128.)

Berordnung, die Bebühren der Berichtsvollzieher und Berichtsdiener betreffend.

Vom 17. Mai 1923.

Artifel I.

Die Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 18) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1923 (Reg.=Bl. S. 37) wird, wie folgt, geändert:

1. Un Stelle der im § 7 beftimmten Bebuhrenfage werden erhoben:

2. In § 8 mird:

a) der Absat 1, wie folgt, geändert:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher

b) folgender Absat 3 eingefügt:

Die Protestgebühr erhöht sich, wenn der Wechsel Notadressen enthält, für jede Notadresse um zwei Zehnteile, und wenn der Wechsel in fremder Sprache abgesat ift, um fünf Zehnteile.

c) in dem feitherigen Absah 3 und nach Biffer 2b fünftigen Absah 4 die Bahl "20"

durch "300" erfegt.

3. Der § 21 erhält folgende Faffung:

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Falle einer wesentlichen Anderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Tenerungszuschläge zu gewähren oder auch die Gesbühren anderweitig festzusetzen.

Artifel II.

Die Bekanntmachung, die Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den landesrechtlichen Gesbühren der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 14. März 1923 (Reg. Bl. S. 67) wird hinsichtlich des zu den §§ 7 und 8 gewährten Teuerungszuschlags aufgehoben.

Artifel III.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Juni 1923 in Kraft.

Darmftadt, den 17. Mai 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung über die Kosten des Mahn: und Zwangsverfahrens im Berwaltungsweg.

Vom 29. Mai 1923.

An Stelle des § 83 der Berordnung über das Berfahren der Zwangsvollstreckung im Berswaltungsweg vom 7. März 1894 und des § 158 der diesbezüglichen Dienstvorschriften vom 10. April 1894 und der diesen beigegebenen Gebührentarise treten folgende Bestimmungen.

Erfter Abichnitt: Bebühren.

§ 1

(1) Für die Mahnung wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt vier vom Hundert des angesorderten Betrages (§ 7), mindestens aber das Doppelte der Briefgebühr (§ 6). Ist ein mit der Behändigung des Mahnzettels beaustragter Beamter zur Annahme des rückständigen Betrages ermächtigt worden, so erhöht sich die Mahngebühr auf fünf vom Hundert des angesorderten Betrages (§ 7), mindestens aber auf das Dreisache der Briefgebühr (§ 6).

(3) Der dem mit der Behändigung des Mahnzettels Beauftragten (Mahnboten) zustehende Anteil

an der Gebühr mird von der Bollftredungsbehörde festgesett.

(4) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beaustragten übergeben mird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt mird.

(5) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(6) Für die öffentliche Erinnerung wird feine Bebühr erhoben.

8 2

Im Bollftredungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung oder Wegnahme von Sachen sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten, ferner für die zwangsweise Räumung einer Wohnung oder für die zwangsweise Einsetzung eines Mieters (Pfändungsgebühr, § 3);

2. für die Bersteigerung und für den freihandigen Berkauf von Gegenständen (Berfteigerungs=

gebühr, § 4);

3. für bie Ubichrift einer Riederschrift (Schreibgebühr, § 5).

§ 3.

- (1) Die Pfändungegebühr (§ 2 Nr. 1) beträgt feche vom hundert des Betrages (§ 7), mindestens aber das Sechsfache der Briefgebühr (§ 6).
 - (2) Bon der Pfandungsgebühr erhalt der bei der Pfandung zugezogene Beuge ein Drittel.
- (3) Der im Falle des § 48 der Berordnung vom 7. Marg 1894 zugezogene weitere Zeuge erhält eine von dem Bollgiehungsbeamten festzusetzende Bebühr, die der aufgewendeten Zeit und den ort= lichen Berhältniffen zu entsprechen hat.
 - (4) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfandung oder jur Wegnahme von Sachen dem Bollziehunge=

beainten zugeht;

- sobald die Bollstredungsbehörde die Berfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Bermögensrecht gepfändet oder die Räumung einer Wohnung oder die Einsekung eines Mieters ausgesprochen wird, unterzeichnet.
- (5) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Bollftredungsbehörde den Bollftredungsauftrag gurudnimmt, bevor der Boll-

ziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat;

2. wenn die Bollstreckungsbehörde von der Zustellung der Berfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Bermögensrecht gepfändet oder die Räumung einer Wohnung oder die Einsetzung eines Mieters ausgesprochen wird, Abstand nimmt.

- (6) Wird eine Pfändung von Sachen abgewendet, so ist
 - 1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten:

wenn an den Bollziehungsbeamten, nachdem er fich zur Bornahme der Pfandung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird:

2. die halbe Bfandungsgebühr, mindeftens aber bas Dreifache ber Briefgebühr (§ 6), ju entrichten:

wenn an den Bollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Pfandung in anderer Beife als durch Zahlung an den Bollziehungsbeamten abgewendet wird (Borlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde über Fristgestattung oder einer Quittung über die Zahlung an die Kassestelle oder einer einwandfreien Bescheinigung oder Mitteilung eines Banthaufes, Bofischedamts und dergleichen, aus der die erfolgte Aberweifung hervorgeht), nachdem der Bollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ift;

3. feine Pfändungsgebühr zu entrichten:

wenn die Pfändung in anderer Beise als durch Zahlung an den Bollziehungsbeamten abgewendet wird, bevor fich ber Bollgiehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(7) Wird die Pfändung als Anschlußpfändung ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfandungsverfuch erfolglos bleibt, weil pfandbare Sachen nicht vorgefunden werden ober weil sich von der Berwertung der zu pfandenden Begenstande ein Uberschuß über die Kosten der Zwangsvollstredung nicht erwarten läßt.

(8) Werden wegen desselben Unspruchs mehrere Forderungen oder andere Bermögensrechte

gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

(1) Die Berfteigerungsgebühr (§ 2 Nr. 2) beträgt acht vom Hundert des Betrages (§ 7), mindeftens aber bas Gedisfache ber Briefgebühr (§ 6).

(2) Bon der Berfteigerungsgebühr erhalt ber bei der Berfteigerung jugezogene Beuge ein Drittel.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Berfteigerung oder zum freihändigen Bertauf dem Bollziehungsbeamten oder dem fonftigen Beauftragten zugeht.

(4) Die Berfteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bollftredungsbehörde den Auftrag gur Berfteigerung oder gum freihandigen Bertauf gurudnimmt, bevor ber Beauftragte Schritte gur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Wird die Bersteigerung oder der freihändige Berkauf abgewendet, so sinden die Bestimmungen des § 3 Absat 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 3 Absat 6 Nr. 1 nur die halbe Bersteigerungsgebühr, mindestens aber das Dreisache der Briefgebühr (§ 6), zu entrichten ist.

(1) Die Schreibgebühr (§ 2 Mr. 3) beträgt das Doppelte der Briefgebühr (§ 6). Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so ist für jede weitere angefangene Seite ebenfalls das Doppelte der Briefgebühr (§ 6) zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem

Bollgiehungsbeamten oder der Bollftredungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

\$ 6.

Briefgebühr im Sinne dieser Berordnung ist der Betrag, der an dem Tage, an dem die Gebührenschuld entsteht, für die Beförderung eines Briefes bis zu zwanzig Gramm im Fernverkehr zu entrichten ist.

(1) Soweit nicht die Briefgebühr (§ 6) als Maßstab für die Berechnung der Gebühren dient, wird

der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt:

1. bei Mahnung oder bei Zwangsvollstreckung wegen Gelbleistungen: die Summe der Beträge, berentwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Aussichrung einer Bersteigerung oder bei einem Berkauf aus freier Hand wird die Bersteigerungsgebühr von dem Erlöß berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt;

2. bei Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen: der Verkaufswert, den die Sachen zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld haben. Wenn ein Verkaufse wert nicht besteht oder nicht ohne weiteres festgestellt werden kann, so bestimmt die Vollstreckungsbehörde nach ihrem Ermessen, von welchem Betrag die Gebühren zu berechnen sind.

(2) Bur Berechnung der Gebühren wird der nach Absat 1 maßgebende Betrag auf volle tausend Mark nach unten abgerundet.

(1) Wird gegen Cheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtsschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Cheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

3 weiter Abichnitt: Auslagen.

§ 9.

Im Mahnversahren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 10.

(1) Im Bollstredungsversahren sind die Reise= und Zehrungstoften des Bollziehungsbeamten von dem Bollstredungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Bollftredungsverfahren entstehen, hat der Bollftredungs=

schuldner zu erstatten. Bu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Bost-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;

2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentsliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Borschriften des Gerichtskostengesetzs zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;

- 3. die Beträge, die den zum Offnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Kosten der Beförderung, Berwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;
- 4. die an Auskunftsperfonen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 11); 5. die Gerichtskoften und etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Bslicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Aussührung einer Bollstreckungs= maßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Austrag zu der Bollstreckungsmaßnahme dem Bollziehungs= beamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Bollstreckungsbehörde die Bersügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Bermögensrecht gepsändet oder eine sonstige Zwangs=

magnahme ausgesprochen wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkauf von Sachen, die bei mehreren Bollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Versahren statt, so werden die Ausslagen, die in diesem Versahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umsang und Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

(1) Auskunftspersonen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. (2) Die Entschädigung der Auskunftspersonen und Sachverständigen darf die Gebühr einschließelich des Teuerungszuschlags nicht übersteigen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden kann.

Dritter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 12.

(1) Die Bestimmungen, die für das Bollstreckungsversahren gegeben sind, finden auf das Berssahren zur Bollziehung des dinglichen Arrestes sowie auf das Bersahren zur Berwertung von Sicherheiten entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmungen über die Pfändung, die Bersteigerung und den freihändigen Berkauf von Sachen gelten entsprechend für Wertpapiere. Die Bestimmungen über die Wegnahme von Sachen

gelten entsprechend für Wertpapiere und fonstige Urfunden.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Berordnung finden auch dann Anwendung, wenn die Wahnung oder die Zwangsvollstreckung durch eine Person ausgeführt wird, die nicht im Staats=, Kreis= oder Gemeindedienst steht. Für Zwangsvollstreckungen, die durch Gerichtsvollzieher ausgesührt werden, gelten die Bestimmungen dieser Berordnung nicht.

§ 14.

(1) Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkundung in Kraft.

(2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden seitherigen Bestimmungen treten vom gleichen

Tage an außer Kraft.

(3) Für Mahnahmen der Zwangsvollstreckung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bersordnung eingeleitet, aber noch nicht beendet sind, gilt das frühere Recht insoweit, als die Gebührensschuld oder die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist.

Darmftadt, den 29. Mai 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Raab. In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 20. März 1905 (Reg.=Bl. S. 127), die Ausführung des Gesethes über die Ausübung des Hufbeschlags vom 13. Juni 1885 (Reg.=Bl. S. 121) betreffend. Vom 17. Mai 1923.

In der Berordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Ausübung des Husechlags vom 13. Juni 1885 betreffend, vom 20. März 1905 werden folgende Anderungen vorgenommen:

1. Dem § 4 mird als Abfat 3 angefügt:

Für die Prüfung hat der zu Prüfende an die Bezirkskasse Darmstadt, Gießen oder Mainz eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe das Ministerium des Innern den Teuerungsverhältnissen entsprechend jeweils sestsetzt. Die Quittung der Bezirkskasse ist vor Beginn
der Prüfung dem Borsihenden der Prüfungskommission zu übergeben. Den Inhabern der
Schmieden, in denen die praktische Prüfung abgehalten wird, ist von den Prüslingen außer=
dem Ersat für die Auslagen für Kohlen, Eisen usw. zu leisten. Über die Höhe dieser
Forderungen entscheidet in Streitfällen der Borsihende der Prüsungskommission.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Diejenigen Hufschmiede, die in anderen Ländern des Deutschen Reiches nach der daselbst bestehenden Landesgesetzgebung oder bei einer Lehrschmiede der Reichswehr die Prüfung im Husbeschlag bestanden haben, sind berechtigt, das Husbeschlaggewerbe im Bolisstaat Hessen ohne besondere weitere Prüfung auszuüben.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

Nicht beamtete Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Teilnahme an der Prüfung eine Bergütung, deren Söhe den Teuerungsverhältnissen entsprechend jeweils vom Ministerium des Innern festgesetzt wird, außerdem Ersatz der baren Auslagen für die Reise.

Für beamtete Mitglieder der Prüfungskommission gelten die Bestimmungen der Reisekosten=Berordnung vom 24. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 120) nebst deren jeweiligen Anderungen.

4. Als § 9 wird angefügt:

Für den Besuch der vom Staat in Ausstührung des Artikel 2 des Gesetzes, die Ausübung des Hufbeschlags betreffend, vom 13. Juni 1885 in Darmstadt, Gießen und Mainz eingerichteten Ausbildungskurse ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Ministerinm des Innern sestgesetzt wird. Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Beginn des Kursus an die Bezirkskasse Darmstadt, Gießen oder Mainz einzuzahlen. Die Quittung hierüber ist von dem Schüler dem Leiter des Kursus vorzulegen.

Die Bekanntmachungen vom 5. Januar 1921 (Reg.=Bl. S. 27), vom 8. Juni 1922 (Reg.=Bl. S. 130) und vom 6. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 405) sind aufgehoben.

Die Abanderungen treten am 1. Juni 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 17. Mai 1923.

heffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, den § 123 R.B.O.; hier: die Prüfung für Zahntechniker betreffend.

Bom 23. Mai 1923.

Gemäß § 18 der Bekanntmachung vom 7. März 1919, den § 123 der A.B.O., hier die Prüfung für Zahntechniker betreffend (Reg.-Bl. S. 128), wird die in Baden abgelegte staatliche Prüfung der Dentisten als gleichwertig der hessischen Prüfung für Zahntechniker anerkannt.

Darmstadt, ben 23. Mai 1923.

Beffisches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Anstalt für Schwach: und Blödsinnige "Allicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 25. Mai 1923.

Das in der Anstalt für Schwach- und Blödfinnige "Alicestift" bei Darmftadt zu entrichtende Bflegegeld wird mit Wirfung vom 1. Juni 1923 an, wie folgt, festgesett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Bahlungspflichtigen und ben Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegelb von 3000-3300 Mark zu entrichten. Gelbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schube felbit gu ftellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Rosten einer öffentlichen Rasse, so beträgt das Bflegegeld in jedem Falle 3300 Mart täglich. Für besondere Fälle ift der Abschluß besonderer Bereinbarungen gulaffig. Für folche Kinder, für die ein den Mindeftsat überfteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Rleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ift von diesen ein im Einzelfall festzusetendes Aleidergeld zu gahlen.

Darmstadt, den 25. Mai 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Sölzinger.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsäte in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen betreffend. Bom 25. Mai 1923.

Die in den hessischen Landes-Heil= und Pflegeanstalten sowie in der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen zu erhebenden Bflegegelder werden vom 1. Juni 1923 an, wie folgt, festgefest:

, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				•	0				10	*8*, [4]	racicar.	
I. In der ersten Klasse:											täalidi	
1. In der ersten Klasse: 1. für Hessen 2. für Nichthessen II In der ameiten Classe:							٠.			16 500	Mark und	mehr,
z. jur ocichtigellen .				•						33 000	Mark und	mehr.
II. In der zweiten Klaffe:												,
1. für Heffen				•						9 900	Mark und	mehr,
z. jur ocichtnellen .		•								16500	Mark und	mehr.
III. In der dritten Alasse:											•	•
1. für felbstzahlende §	ğessen						٠,		•	6 600	Mark und	mehr,
e. Int leminantifetine %	riujii	enen		-						12400	Mark und	mehr,
o. լու դելլվայ ե չ էրանարդ	eperbo	anoe,	mran	teni	tanen	und	Dte Mo	ከስዸቘ	=			=
versicherungsanstali	t Bell	en	• . • .							6600	Mark und	mehr.
#. Int mairielliade Mili	clorgei	verva	moe. s	trai	ttento	illen :	អោក កែ	nītin	ρ		•	•
Landesversicherung	Sanjta	ilten	•					•		12 400	Mark und	mehr.
In besonderen Fällen tann in	aller	ı Kla	issen	ein	höher	es A	}flege	elb :	n	Ansak	fommen.	

Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldfat auf 2500 Mart täglich festgesett.

Für Kranke, die auf Kosten hessischer Armen- und sonstiger Fürsorgeverbände verpflegt werden und denen Kleidung und Leibwäsche von der Anstalt geliefert werden, sind die Selbstkosten von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 200 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil= und Pflegeanstalten usw. der betreffenden Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diejenige Beit, mahrend der die Kranten beurlaubt find und der Anftalt feinerlei Roften

erwachsen, wird fein Bflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ift das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu gahlen, wenn ber Kranke nicht vorher nach § 32 bes Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.=Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Aufnahme finden, insoweit freie Betten vorhanden sind.

3n der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen werden die verpflegt.	•
(Sa goblen in der ersten Alasse:	täglich
Hightessen Rlasse:	
Hichthessen	16 500 Mark und mehr, 24 750 Mark und mehr.
Fürsörgeverbände, Krankenkassen und Minderbemittelte:	0.000 Mart was make
Heisthessen	16 500 Mark und mehr.
Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 24. April 1923 1. Juni ds. Is. aufgehoben.	(Reg.=Bl. Ar. 13 von 1923) wird ab
	hes Ministerium des Innern. in Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesethes zur Abänderung des Gemeindeumlagengesethes vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Gesethes vom 15. Dezember 1922 betreffend. Bom 24. Mai 1923.

Auf Grund des Artikel 1 des Abanderungsgesetzt zum Gemeindeumlagengeset vom 8. Juli 1911 (in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1922) vom 15. Dezember 1922 (Reg.-Bl. 1923 S. 9) wird bestimmt, daß die Frist zur Abgabe der Gewerbsteuererklärungen auf die öffentliche Aufforderung, die künstig mit der öffentlichen Aufsorderung zur Abgabe der Steuererklärungen für die Reichseinskommensteuer verbunden werden kann, einen Monat beträgt.

Wird der Steuerpflichtige von der zuständigen Steuerbehörde zur Abgabe einer Steuererflärung

besonders aufgefordert, so ift die Frist auf mindestens zwei Wochen zu bemeffen.

In einzelnen Fällen kann die Frist auf Antrag von der zuständigen Steuerbehörde verlängert werden.

Darmstadt, den 24. Mai 1923.

Heffisches Ministerium des Junern.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Reit.

Benrich.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend.

Vom 26. Mai 1923.

Mit Wirkung vom 1. Juni d. Is. wird der in der Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend, vom 21. Februar d. Is. sestgesetzte Teuerungszuschlag bis auf weiteres von 13 000 vom Hundert auf 25 700 vom Hundert erhöht.

Darmstadt, den 26. Mai 1923.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Schäfer.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 16.

Darmstadt, den 19. Juni 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 26. Juni 1923.)

Inhalt: 1. Geset, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der höheren Schulen vom 21. März 1914.

(S. 129.) — 2. Verordnung, die Sühneverhandlung im Strasversahren und die Strasvollstredung betreffend.

(S. 130.) — 3. Verordnung über die Erhöhung des Urkundenstempels. (S. 130.) — 4. Vesanntmachung, die Gebühren sür gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend. (S. 131.) — 5. Vesanntmachung, die Deutsche Arzneitage, sechste abgeänderte Ausgabe betreffend. (S. 133.) — 6. Vesanntmachung, dur sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. (S. 133.) — 7. Vesanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 134.) — 8. Ergänzende Vorschrift zu den Vorschriften über die Veschäftigung weiblicher Angestellten in Gist und Schankvirtschaften. (S. 134.) — 9. Vesanntmachung, die Gewährung von Beihilsedrehen zur Förderung des Wohnungsbaues betreffend. (S. 135.) — 10. Vesanntmachung, die Erhöhung der Gebühr für die Venuhung des Vohrzeuges der geologischen Landesanstalt betreffend. (S. 136.) — 11. Verichtigung (S. 136.)

Geseth, betreffend die Abänderung des Gesethes über die Kosten der höheren Schulen vom 21. März 1914. Bom 15. Juli 1922.

Das Bessische Bolf hat durch den Landtag das folgende Gefet beschloffen:

Artifel 1.

Artifel 6 des Gesetzes über die Kosten der höheren Schulen vom 21. März 1914 erhält solgende Fassung:

Die Artikel 5 und 6 des Gesetzes, betreffend die höheren Bürgerschulen, vom 11. Mai 1901 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

"Durch den Staatsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben können den Gemeinden zu den Kosten der höheren Bürgerschulen Zuschüsse aus der Staatskasse in Höhe der Hälfte der durch Schulgeld und sonstige Einnahmen nicht gedeckten persönlichen Ausgaben — jedoch ohne Orts- oder Funktionszulagen — unter der Bedingung gewährt werden, daß das Schulgeld mindestens den Sähen der staatlichen Anstalten entspricht.

Den Gemeinden ift es freigestellt, ein Drittel diefer höheren Schulgeldsage gang ober teilweise zu übernehmen."

Artifel 2.

Dieses Geset tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft. Mit seiner Ausführung ist das Landesamt, für das Bildungswesen beauftragt.

Darmstadt, den 15. Juli 1922.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. In Bertretung: Schäfer Raab.

Berordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betreffend. Vom 29. Mai 1923.

Die Berordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstredung betreffend, vom 11. Juli 1919 (Reg. Bl. S. 313) in der Fassung der Berordnung vom 13. Dezember 1922 (Reg.: Bl. S. 414) wird, wie folgt, geandert:

1. § 6 erhält folgende Fassung;

"Für die protofollarische Entgegennahme des Untrags jum Sühneversuch, sofern der Untragfteller hierzu perfonlich oder ein Bertreter besfelben ericheint, wird eine Gebuhr in dreifacher Bohe bes Betrags, der für die Beforderung eines Briefes bis ju 20 Gramm

im Fernverlehr zn entrichten ift, erhoben.

Die Schreibgebühr für die schriftliche Aussertigung der Borladung und für die Bescheinigung der Erfolglofigfeit des Suhneversuchs bemißt sich nach § 71 Absat 4 des Deutschen Gerichtstoftengesetes in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Art. VII des Gefetes Bur Underung des Berichtstoftengefetes vom 21. Dezember 1922, Reichsgefetbl. 1923 I G. 1).

Für die Aufnahme des Protofolls über einen zustandegekommenen Bergleich sind

Schreibgebühren nicht zu berechnen.

Für von den Parteien erbetene Abschriften dieses Protofolls find die in Absat 2 bestimmten Schreibgebühren zu entrichten."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr des Amtsgehilfen für Zustellung der Borladung bemist sich nach dem im § 1 unter II. 3 der Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Juni 1900 (Reg.-Bl. S. 409) in ber Faffung ber Befanntmachung vom 29. September 1922 (Reg. BI. S. 343) und 13. Februar 1923 (Reg. BI. S. 40) festgefetten Gebührenfat. Soweit diefer eine Anderung erfährt, bemift fich die Gebühr bes Sages 1 nach bem jeweils geltenden neuen Bebührenfag."

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Berkundung im Regierungsblatt in Rraft. Bleichzeitig tritt bie Berordnung, die Guhneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstredung betreffend, vom 13. Dezember 1922 außer Kraft.

Darmstadt, den 29. Mai 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

MIrich. von Brentano. In Bertretung: Schafer. Raab.

1911:

Berordnung über die Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 5. Juni 1923.

Auf Grund des Artitel 9 des Gefetes über die Erhöhung des Urfundenftempels vom 3. Januar 1923' (Reg. = BI. Nr. 1 S. 2) wird hiermit mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bestimmt:

1. In der Borfchrift unter b in Artikel 1 des vorbezeichneten Gefetes treten an die Stelle der Worte: "auf das 250 fache" die Worte: "auf das vierhundertfünfzigfache".

2. Die bisherige Erhöhung auf das Hundertfache bleibt bestehen: bei Biffer 2 der Tarifftelle 16

Befreiung von Bauvorschriften. 3. Für Tarifftelle 35 V 8, Erlaubnis jum Betrieb einer Wirtschaft, tritt an Stelle der bisherigen Erhöhung auf das Dreißigfache eine folche auf das Fünfzigfache.

§ 2.

Diefe Berordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Rraft.

§ 3.

Mit der Ausführung dieser Berordnung sind sämtliche Ministerien und das Landesamt für das Bildungswesen beauftragt.

Darmftadt, den 5. Juni 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. In Bertretung: Schäfer. Raab.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtstierärztliche Verrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend. Bom 4. Juni 1923.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Bestimmungen der Besanntsmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der Medizinalbeamten betreffend, vom 5. November 1879 (Reg. Bl. S. 707) unter Ausschung der Besanntmachungen, die Gebühren sür gerichtstierärztliche Berrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend, vom 3. August 1922 (Reg. Bl. S. 217) und vom 5. Februar 1923 (Reg. Bl. S. 35), wie folgt, geändert:

A. Bebühren.

Für die von Gerichten, Gerichtsvorsitzenden, Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten aufsgetragenen Geschäfte haben die beamteten Tierärzte die unter I, die praktischen Tierärzte die unter II vorgeschriebenen Gebühren zu beanspruchen.

I. Geschäfte der beamteten Tierärzte.

1,	Für die äußere Besichtigung und Zerlegung eines Tierkadavers einschließlich Fundbericht und kurzem Gutachten	
	a) bei großen Tieren b) bei fleinen Tieren	10 000 Marf 5 000 Marf
2.	The old aublic Delimiania lines Dierfodoners einschlieblich Tunkharickt	
9	und furzem Gutachten	3000 Mark
Э.	Ant of antechanting eines ledenden Nieres	3000-12000 Marf
4 .	The em sufficiences will and en mit austuhrlicher willenschaftlicher Re-	
	gründung	5 000 - 20 000 Mart
5.	Hur die Austiellung eines Befundscheines Reugnisses einer einfachen aut-	a a co a minti
	ächtlichen Außerung (mit Ginschluß der Untersuchung) oder für schriftliche	•
	Denninotiung dom Gericht uim, porgelegter Fragen ohne eingehende aut-	
	ächtliche Ausführung	3 000 Mark
6.	Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis gur Dauer von 3 Stunden	
	Für iebe meitere gereichte gerichten Sein in bis zut Dunet von 5 Stunden	2000 Mark
	Für jede weitere ganze oder angefangene Stunde	1 000 Marf
	Bei mehrtägigen Berhandlungen werden die Sätze für jeden Tag besonders berechnet.	
	Für die unter Biffer 1, 2 und 3 bezeichneten Geschäfte ift die Termins=	
	gebühr in der dort festgesetten Gebühr einhegriffen	

7. Für etwa notwendige Akteneinsicht. Bei Akten von geringem Umfang mit wenigen Zeugenvernehmungen, die ein eingehenderes Studium nicht erfordern, ist die Gebühr für Akteneinsicht in der Gebühr für das Gutachten eingeschlossen. Der Mindestsatze soll nur bei umfangreichen Akten überschritten werden, der Höchstatze ist nur bei sehr zeitraubendem Aktenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte außerhalb des Wohnsitzes der beamteten Tierärzte treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die verordnungsmäßigen Bezirkstagegelder und Übernachtungsgebühren, bei gerichtstierärztlichen Geschäfter außerhalb des Dienstbezirkes die Tagegelder, Ibernachtungsgebühren und Reiselssten nach der Reiselsstenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg.=Bl	
S. 120) und deren Nachträge. II. Geschäfte der praktischen Tierärzte.	

9. Für die äußere Besichtigung und Ze Fundbericht und kurzem Gukachten	rlegung eines Tiertaoavers einschließlich		
		20 000	Mark
a) bet großen Lieten		10 000	
b) bet ttettien Lieteit	AND A CONTRACT OF THE CONTRACT	•	
10. Für die äußere Besichtigung eines	Tierkadavers einschließlich Fundbericht	0.000	m1
und furzem Gutachten		6 000	Wari
11. Für die Untersuchung eines lebent	den Tieres	6000 - 25000	Weart
19 Tür ein schriftliches ausführliches	missenschaftlich bear undetes Gutachten		
mit Korgeschichte. Besundangabe 1	ind willenschaftlicher Erlauterung	8000 - 25000	Mart
13 Für einen Befundbericht mit autä	chtlicher Außerung	6 000	Mark
14 Sur Leitnerläumnis hei Terminen	als Sachverständiger oder sachverständiger		
Lat. Benge für jede angefangene Stuni	be	3 000	Mark
(für den ganzen Tag nicht über 2	24.000 Mart).		
15 Cin Ginichtrahme umfanareiche	r Aften als Entschädigung für Zeit=	•	
19. Sut Chipunitanine uniquingteraje	Stunde	1500	Mark
perfummis für sebe ungefungene	9, 10, 11 nnb 14 genannten Befchäfte		
16. Bet Bornagme ver unter Juler	annta tratan an San untar 9 10 unh 11	•	
außerhalb des Wohnliges des Vier	carztes treten zu den unter 9, 10 und 11		
verzeichneten Gebuhren sur den o	urch die Hin= und Rückreise (nicht durch	8 000	Mark
die Erledigung des Geschaftes) er	wachsenen Zeitverlust für jede Stunde .	5000	witte
und zu den Gebühren unter 14 d	ie nach der Reichsgebührenordnung für		
Beugen und Sachverständige vom	13. März 1922 vorgeschriebenen Sage für		
Aufwand und Nachtquartier.			
	ill.		

Die Gebühren unter A I erhalten auch die beamteten Sachverständigen und die Gebühren unter A II die praktischen Tierärzte, die zu einem' von der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheitspflege zu erstattenden Obergutachten nach der Berordnung, vom 28. Dezember 1876, betreffend die Organisation der Medizinalbehörden, § 6, Ziffer 8 zugezogen werden. Für die Mitglieder der Abteilung ist die Erstattung kollegialer Obergutachten Pslichtgeschäft.

IV.

Soweit bei den Geschäften unter A I und A II Mindest= und Höchstsätze eingeführt sind, ist für die Sohe der Gebühren die Schwierigkeit des Geschäfts und der für die Erledigung ersorberliche Zeitauswand maßgebend.

B. Tagegelder

werden nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften den beamteten Tierärzten bei Geschäften außers halb ihres Wohnsiges auch für Reises und Wartetage, an denen das von dem Gericht gesorderte Geschäft nicht erledigt wird, gewährt.

C. Reisekosten

werden nur bei Entfernung von über 2 km vom Wohnsit nach den für dienstliche Reisen geltenden Vorschriften gewährt. Die beamteten Tierärzte, die eine Pauschgebühr für Fuhrlosten erhalten, haben-Anspruch auf Ersat der Reiselosten nur bei Geschäften außerhalb ihres Dienstbezirks.

D. Sonftige Auslagen.

Den vom Gericht als Sachverständige zugezogenen beamteten und nicht beamteten Tierärzten sind ferner die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die Auslagen für verbrauchte Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Es gehören hierzu besonders etwaige Auslagen für die Besörderung von Instrumenten und Apparaten.

Wenn sich die genannten Sachverständigen zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hilfe oder ber Schreibmaschine bedienen, können sie Schreibgebühren nach den Bestimmungen über die Bezahlung gerichtlicher Schreibgebühren beanspruchen.

Borftebende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Juni 1923 in Rraft.

Darmstadt; den 4. Juni 1923.

Beffifches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Deutsche Urzneitage 1923, sechste abgeänderte Ausgabe betreffend.

Vom 1. Juni 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß vom 1. Juni 1923 ab für Hessen die Deutsche Arzneitage 1923, sechste abgeänderte Ausgabe, in . Kraft tritt.

Diese Ausgabe fann zum Preise von 2400 Mark für das Stud im Buchhandel oder durch die Weidmannsche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Darmstadt, den 1. Juni 1923.

Beffifches Ministerium bes Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. Bom 8, Auni 1923.

Auf Grund des § 80 Absat I der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß mit Wirfung vom 5 Juni 1923 ab für Pessen folgende Bestimmungen in Kraft treten:

1. Die in .Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, sechste abgeänderte Ausgabe, sestgesette Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch die folgende ersett:

bis zu 1500 Mark ein Zuschlag von 100 vom Hundert, von mehr als 1500 Mark bis zu 2000 Mark ein Zuschlag von 1500 Mark, von mehr als 2000 Mark bis zu 3600 Mark ein Zuschlag von 75 vom Hundert, von mehr als 3600 Mark bis zu 4500 Mark ein Zuschlag von 2700 Mark, von mehr als 4500 Mark ein Zuschlag von 60 vom Hundert.

2. In Nr. 23 der vorgenannten Allgemeinen Bestimmungen sind die folgenden Anderungen vorzunehmen:

unter a statt 150 Mark und 300 Mark sind zu setzen 300 Mark und 600 Mark,

unter b statt 300 Mark ist zu setzen 600 Mark, unter e statt 450 Mark ist zu setzen 900 Mark,

unter d und e ftatt 100 Mart ift zu fegen 200 Mart.

3. Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und mit Geltung vorläufig bis zum 31. Juli 1923, daß die Apotheter in den besetzten Teilen des Staatsgebiets berechtigt sind, zur Abgeltung der durch die gegenwärtigen Verkehrsschwierigkeiten in den besetzten Gebieten verursachten außergewöhnlichen Untosten der Warenbeschaffung auf jede Arzneiabgabe (Rezept, Spezialität, Handverkauf) einen besonderen Beschaffungszuschlag von 100 Mark zu erheben.

Darmstadt, den 8. Juni 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 5. Juni 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg = BI. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Bekanntmachung vom 14. Mai 1923 (Reg. BI. S. 116) zugebilligten Teuerungszuschläge mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ab bis auf weiteres die Teuerungszuschläge auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg. BI. S. 111), bestimmten Grundgebühren, wie folgt, sestgesetzt

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes auf 64 000 Prozent.

Die Gebühren der Schornsteinseger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 4. Juni 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehrbezirken das 501 fache, in den übrigen Kehrsbezirken des Landes das 641 fache der Grundgebührensähe der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbeträge können auf volle

10 Mark nach oben aufgerundet werden.

Im übrigen behält es bei der Bestimmung unter II, Absah 3 unserer vorgenannten Bekannts machung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmftadt, den 5. Juni 1923.

Beffifches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Ergänzende Borschrift zu den Borschriften über die Beschäftigung weiblicher Ungestellten in Gast: und Schankwirtschaften. Bom 8. Juni 1923.

Die Vorschriften über die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Gast= und Schankwirtschaften vom 23. September 1921 (Reg.-Bl. S. 219) werden durch folgende Vorschrift ergänzt:

I. disti.

Die Polizeibehörde kann auf Antrag des Wirts Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 4 bewilligen. Bor Erteilung oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung ist den Berufse-vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des in Frage kommenden Gewerbszweigs Gelegens heit zur Außerung zu geben.

 Π .

Diese Borschrift tritt mit dem Tage ihrer Beröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 8. Juni 1923.

Heffisches Ministerium des Innern. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

von Brentano.

Maab.

Bekanntmachung, die Gewährung von Beihilfedarlehen zur Förderung des Wohnungsbaues betreffend. Vom 1. Juni 1923.

Die Vorschriften zur Aussührung der Befanntmachung der Reichsregierung vom $\frac{19. \, \mathrm{Februar} \, 1921}{1. \, \mathrm{Februar} \, 1923}$ über die Förderung des Wohnungsbaues vom 1. April 1921 in der Fassung vom 31. Oktober 1922 (Reg.-VI. S. 386) werden, wie folgt, geändert:

Urtifel I.

- 1. Die Worte: "Landesarbeits- und Wirtschaftsamt" in den verschiedenen Bestimmungen werden ersett durch: "Ministerium für Arbeit und Wirtschaft".
- 2. Zu Nr. 5: Die bisherige Fassung fällt fort und wird ersett, wie folgt: "Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft seht die Höhe der Beihilsedarlehen durch Beihilsebescheid fest; dabei wirken je ein Bertreter des Ministeriums der Finanzen und dessen Abteilung für Bauwesen mit."
- 3. Zu Nr. 6: Der Sat 1 erhält folgende Fassung: "Die Gewährung eines Beihilsedarlehens kann davon abhängig gemacht werden, daß die von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft oder von der Baupolizeibehörde angeordneten Anderungen an dem Baupolan, die aus Ersparnisgründen oder aus Rücksichten auf die äußere oder innere Gestaltung notwendig erscheinen, durchgeführt werden."
- 4. Bu Mr. 7: Der lette Sat wird geftrichen.
- 5. Zu Mr. 8: Sat 1 wird, wie folgt, geändert: "Soweit Befreiung von Gebühren und Kosten auf Grund besonderer Anordnungen nicht eintritt, hat der Bauherr alle Kosten, die durch die dingsliche Wahrung der übernommenen Verpslichtung durch Schätzung usw. entstehen, zu tragen."
- 6. Zu Nr. 15: Absat 1 erhält folgende Fassung: "Die der Berechnung der Landesdarlehen zugrunde zu legenden regelmäßigen Einheitssätze für das qm Wohn= oder Stallsläche werden jeweils von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft sestgesetzt, wobei zwischen Gemeinden mit länd= lichen und solchen mit städtischen Bauverhältnissen sowie zwischen ein=, zwei=, drei= und mehr= geschossiger Bauweise abgestuft wird. Diese Sätze werden den zuständigen Prüfungsstellen in gewissen Zeitabschnitten mitgeteilt werden. Die Prüfungsstellen (Kreisämter und Oberbürger= meister der Städte) haben in jedem Einzelfall die Höhe des der Berechnung des Beihilse darlehens zugrunde zu legenden Einheitssatzes unter Berücksichtigung der versügbaren Geldmittel und des Grades der in dem Bauplan beobachteten Raum= und Kostenersparnis vorzuschlagen. In der Regel sind diese Sätze sür Wohnungen bis zu 55 am Wohnsläche höher anzusehen, als für Wohnungen mit einer größeren Wohnsläche."
- 7. Zu Mr. 15: Absat 4, Sat 1 und 2 in der Fassung vom 31. Oktober 1922 werden, wie solgt, abgeändert: "Die in Aussicht gestellten Beihilsedarlehen für solche Neubauten, die infolge einer durch eine eingetretene Gelbentwertung verursachten erheblichen Steigerung der Baukosten in demselben Baujahr nicht sertiggestellt werden konnten, können in besonders begründeten Fällen erhöht werden. Dabei sind die Einheitssätze im Verhältnis zu den in dem neuen Baujahr gültigen Negelsätzen wesentlich niedriger zu bemessen. Baubeginn, Stand der Bauarbeiten, die Verhältnisse des Bauherrn, die Zeit der Baustofsbeschaffung usw. sind dabei besonders in Betracht zu ziehen."
- 8. Zu Nr. 18 C, 2: Als Absat 2 wird angesügt: "Eine hiernach fällige Rückzahlung ist um den der eingetretenen Gelbentwertung entsprechenden Betrag, der durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Ausschluß des Rechtsweges sestgesetzt wird, zu erhöhen."
- 9. Nr. 18 D in der Fassung vom 31. Oktober 1922 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz: "Die Rückzahlung der Beihilsedarlehen ist von der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle abhängig. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger sich verpslichtet, einen der inzwischen eingetretenen Gelbentwertung entsprechenden höheren Betrag zurückzuzahlen, der jeweils durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Ausschluß des Rechtswegs sestgesetzt wird."

10. Sinter Nr. 18 D wird unter D 1 folgende Beftimmung eingefügt: "In allen Fällen der Rud-Bahlung sind die Beihilfedarleben für die Dauer der Inanspruchnahme, b. h. vom Tage ber Uberweifung ab bis jum Tage ber Rudjahlung, ju verzinsen. Die Bobe bes Binsfußes wird jeweils vom Ministerium für Arbeit und Wirtschaft festgesett.

Durch die Rückgahlung der Beihilfedarleben werden die dinglichen Sicherungen nach C 3

nicht berührt."

Artifel II.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Fälle, in denen eine Erhöhung bereits bewilligter Darleben erfolgt.

Darmftadt, den 1. Juni 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Gebühr für die Benutzung des Bohrzeuges der geologischen Landesanstalt betreffend. 200m 8. Juni 1923.

Für Benugung der Bohrgeräte der geologischen Landesanstalt durch nichtstaatliche Institute, Städte, Gemeinden und Private ist vom 1. Juni 1923 ab an Stelle der bisherigen Gebühr von 500 Mart eine folche von 5000 Mart für jeden Tag zu entrichten.

Die bei der Bohrung entstandenen Beschädigungen des Bohrzeuges (3. B. Gestängebruch, Bruch der Bohrrohre usw.) sowie Berluste (stedengebliebene Bohrrohre) sind zu ersegen.

Außerdem haben die Intereffenten die für die Bohrarbeiten erforderlichen Arbeiter auf ihre

Rosten zu stellen und die Kosten des Transportes des Bohrapparates zu tragen.

Ferner sind von denfelben die Tagegelder und Reifekosten sowie der Gehaltsanteil für den Bohr= meifter zu tragen und ift bafür zu forgen, bag er in ber Rahe ber Bohrftelle orbentliche Unterfunft und Berpflegung gu ben ortsüblichen Breisen findet.

Sind Reifen eines Landesgeologen nötig jur Ermittlung einer geeigneten Anfatftelle für die Bohrung oder für Untersuchung der Bohrproben an Ort und Stelle, so find die hierbei auflaufenden Tagegelber und Reisetoften sowie beffen Gehaltsanteil ebenfalls vom Entleiher bes Bohrgeftanges gu tragen.

Für Aberlaffung des Bohrzeuges bis jum Ausbau eines Brunnens beträgt die Abnukungs=

gebühr 500 Mart täglich.

Dem Ermessen der geologischen Landesanftalt bleibt es überlaffen, zu bestimmen, ob fie in der Lage ift, Antragen auf Bornahme von Bohrungen ftattzugeben.

Darmstadt, den 8. Juni 1923.

Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Müller.

Berichtigung.

In der Berordnung vom 29. Mai d. Is., die Kosten des Mahn= und Zwangsversahrens im Verwaltungsweg betreffend (Reg.=Bl. Nr. 15 S. 122), muß es S. 124 in § 4 Absat 5 in der zweiten Beile heißen:

"§ 3 Absat 6" statt "§ 3 Absat 4".

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 17.

Darmftadt, ben 27. Juni 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 4. Juli 1923.)

Inhalt: 1. Geset, die vierte Ergänzung des Gesets vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend. (S. 137.) — 2. Berordnung zum Bollzug des § 28 der hessischen Pachtschung vom 25. Juli 1921/11. August 1922. (S. 141.) — 3. Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen. (S. 142.) — 4. Geset zur Verbesserung der Wasser und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Große Gerau. (S. 143.) — 5. Berordnung über die Gebühren sir die Fortsührung der disherigen Grundbücher und Ortsgrundbücher sowie der Grundbuchkarten und Grundsteuerkataster. (S. 148.) — 6. Bekanntmachung, die Plegegelbsäte in den Landes-Peise und Pseganstatten und der Heilfatte sur Rervenkranke in Gießen betreffend. (S. 150.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 151.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. (S. 151.) — 9. Bekanntmachung, die Aussssührung der Kleingartensund Kleinpachtlandordnung betreffend. (S. 152.) — 10. Berichtigung. (S. 152.)

Beset, die vierte Ergänzung des Besethes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend. Bom 21. Juni 1923.

Das Geffische Bolf hat durch den Landtag das nachstehende Befet beschloffen.

Artifel 1.

Das Gesetz über die Besoldungen der Staatsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reg.:Bl S. 232) und die Gesetze über dessen Ergänzung vom 20. Dezember 1921 (Reg.:Bl. S. 1 von 1922), vom 30. März 1922 (Reg.:Bl. S. 101) und vom 30. Dezember 1922 (Reg.:Bl. S. 10 von 1923) werden, wie folgt, abgeändert:

1. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung) — vergleiche Artisel 2, Absat 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 1921 (Reg. Bl. S. 232) — werden die Grundgehaltssätz, wie folgt, abgeändert:

A. Aufsteigende Behalte:

in St	ufe	1	2	' 3	4	5	.6	7	8	9 .
		•	•		monati	ich				
Gruppe	· Í	324 000	338 000	352 000	366 000	380 000	393 000	406 000	419 000	432 000
Gruppe	II	357 000	372000	387 000	402000	417 000	432 000	447000	462 000	476 000
Gruppe	III	390 000	407 000	424 000	440000	456 000	472 000	488 000		520 000
Gruppe	IV	437 000	456 000	474000	492000	510 000	528 000			582 000
Gruppe	\mathbf{v}	494 000	515 000	536 000	557 000	578 000	598 000	618 000	638 000	658 000
Gruppe	VI	557 000	581 000	605 000	628 000	651 000	674 000			743 000
Gruppe	VII	636 000	663 000	690 000	717 000	744 000	770 000	796 000	822 000	848 000
Gruppe	VIII	730 000	765 000	800 000	835 000	870 000	905 000	939 000	973 000	
Gruppe	IX	838 000	878 000	918 000	958 000	998 000	1038000	1078000	1118000	
Gruppe	\mathbf{X}	963 000	1009000	1055000	1101000	1147000				
Gruppe	\mathbf{XI}					1328000				
Gruppe	XII	1303000	1376000	1449000	1521000	1593000	1665000	1737000		
Gruppe	IIIX	1560000	1690000	1820000	1950000	2080000				
• •	_	•								

I.

B. Einzelgehalte:

I.	2 220 000	Mark	monatlich		IV.	3 030 000	Mark	monatlich
II.	2500000	Mark	monatlich 🔧	•				monatlich
III.	2760000	Mark	monatlich	ļ	VI.	4070000	Mark	monatlich.

2. Artifel 13, Abfat 1 erhält folgende Fassung:

Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag in folgender Bohe:

	Monatsbetrag bei einem Grundgehalt										
in Ortsflasse	bis 387 000 <i>M</i>	über 387 000 <i>M</i> bis 437 000 <i>M</i>	über 437 000 M bis 510 000 M	iiber 510 000 M bis 605 000 M	über 605 000 <i>M</i> bis 838 000 <i>M</i>	über 838 000 <i>M</i> bis 1 275 000 <i>M</i>	über 1 275 000 <i>M</i>				
A B	72 000 60 000 52 000 44 000 36 000	90 000 75 000 65 000 55 000 45 000	108 000 90 000 78 000 66 000 54 000	# 126 000 105 000 91 000 77 000 63 000	# 144 000 120 000 104 000 88 000 72 000	162 000 135 000 117 000 99 000 81 000	180 000 150 000 130 000 110 000 90 000				

3. a) An Stelle von Artifel 14 Abfat 2 und 3 tritt folgender Abfat:

"Bei Bersetungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Berlegung des dienstlichen Wohnsites zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Anderung des dienstlichen Wohnsites folgenden Wonats nach dem Ortssat des Bersetungssorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Findet die Anderung des dienstlichen Wohnssites am ersten Werktag eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssat schon mit diesem Wonat ein."

- b) 3m Artifel 14 Absah 3 (bisher Abs. 4) ift für Absah 2 und 3 zu seben: "Absah 2".
- 4. Artitel 17 Absat 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kindersuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatslich 70 000 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 80 000 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 90 000 Mark.

5. a) Artikel 17 Absatz 2 in der Fassung der Ziffer 4 des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 1922 (Reg.=Bl. S. 102) wird, wie folgt, geändert:

Das Wort "vierzehnten" wird durch das Wort "sechzehnten" ersett.

- b) Die Biffer 2 erhält nachstehende Faffung:
 - 2. eignes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags einschließlich des Teuerungszuschlags, so fällt der Kinderzuschlag sort.
- 6. Im Artifel 18 Absat 3 in der Fassung der Ziffer 6 Absat 2 des Artifel 1 des Gesetzes vom 30. März 1922 (Reg.-Bl. S. 103) wird an Stelle des Wortes "Witwern" gesetzt "verswitweten Beamten".

Artifel 2.

1. Artifel 5 des bereits vom Landtag verabschiedeten Entwurss eines Gesehes, die Ruhes gehalte der Staatsbeamten betreffend (Anlage 1 zur Regierungsvorlage vom 5. März 1921, Landtagsdrucksache Nr. 657), erhält solgende Fassung:

"Das Ruhegehalt beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder fürzerer Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünsundzwanzigsten Dienstjahre um $^2/_{100}$ und von da ab um $^1/_{100}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

Über den Betrag von $^{80}/_{100}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in Artisel 3 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt höchstens 35/100 des vorbezeichneten Diensteinkommens."

- 2. In Artifel 6 Zeile 3 ift anstatt 15/60 zu setzen "20/100".
- 3. Artifel 17 Biffer 2 erhält folgende Fassung:

- "wenn und solange ein Ruhegehaltsempfänger aus der Berwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Kuhegehalts den Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Berwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Borschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Bergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln sließt.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens find die Dienstauswandsgelder und die jeder Zeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem jrüheren und dem neuen Diensteinkommen, als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Berwendung. Nach Ortsklassen abgestuste Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den süre den Ort der Berwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen."

4. Im Artifel 18 ift am Schluffe hinzuzufügen:

"Artifel 17 Ziffer 2 Absat 3 gilt entsprechend."

5. Artitel 19 erhält folgende Faffung:

"Erdient ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des Staatsdienstes ein Ruhegehalt, das unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, so ist neben ihm das staatliche Ruhegehalt nur bis zur Erreichung des in Artisel 18 Absah 2 angegebenen Betrages zu zahlen.

Artifel 17 Ziffer 2 Absat 3 gilt entsprechend."

- 6. In Artifel 21 ist der Absah 2 du streichen; Absah 3 wird Absah 2.
- 7. Artifel 35 erhält folgende Fassung:

"Das Wartegeld beträgt achtzig Hundertstel des bei Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Diensteinkommens, jedoch höchstens 1800000 Mk. monatlich Hat der Beamte indessen zurzeit seiner einstweiligen Versehung in den Ruhestand bereits einen höheren Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkte erdienten Ruhegehalts."

8. a) In Artifel 39 sind die Worte "in einer der in Artifel 17, Ziffer 2 bezeichneten Stellen" zu ersetzen durch "im Sinne des Artifel 17 Ziffer 2".

b) Der Schlugsag des Artitel 39 erhält folgende Fassung:

"Für die Berechnung des Diensteinkommens und des Wartegeldes gilt Artikel 17 Ziffer 2, für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartesgeldes Artikel 21 entsprechend."

9. a) In Artikel 46 Absatz 1 in der Fassung der Ziffer 3 des Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 11 von 1923) ist in Satz 2 hinter dem Wort "Warte=geld" nach einem Komma hinzugufügen:

"soweit diese Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet sind."

b) In Artisel 46 ist Absat 4 zu streichen; die bisherigen Absätz 5 und 6 — siehe Artisel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 30. März 1922 (Reg.-Bl. S. 103) — werden Absatz 4 und 5."

10. Artifel 47 fällt fort.

Artifel 3.

1. Artifel 2 Absat 2 des gleichfalls vom Landtag bereits verabschiedeten Entwurss eines Gesetzes über die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten (Anlage 2 zur Regierungsvorlage vom 5. März 1921, Landtagsdrucksache Rr. 657) erhält folgende Fassung:

"Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der in Artikel 4 verordneten Besschränkung, nicht hinter einem Drittel des niedrigsten ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe AI zurückleiben und nicht die Hälfte des ruhegehaltsstähigen Diensteinkommens aus der Besoldungsgruppe BII übersteigen."

- 2. In Artikel 14 Ziffer 2 find die Worte "in einer der in Artikel 17 Ziffer 2 des Ruhes gehaltsgesehes bezeichneten Stellen" zu ersehen durch "im Sinne des Artikels 17 Ziffer 2 des Ruhegehaltsgesehes".
- 3. Im Artikel 14 erhält Ziffer 3 die folgende Fassung: "bei Berwendung im Staats=, Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des Artikels 17 Ziffer 2 des Ruhegehaltsgeselses insoweit, als:
 - a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,

b) das Diensteinkommen der Baise unter Hinzurechnung des Baisengeldes die Hälfte des zu a) bezeichneten. Betrages übersteigt.

4. Dem Artifel 14 tritt folgender (2.) Absat hinzu:

"Bei Berechnung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gebührnisse gilt Anifel 17 Riffer 2 Absah 3 des Ruhegehaltsgesehes entsprechend."

5. Artifel 15 erhält folgende Fassung:

"Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Nitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengeldes 90 vom Hundert des im Artikel 14, Ziffer 3 bezeichneten Ruhegehaltes übersteigt."

6. Im Artifel 16 ift der Absat 2 zu streichen; Absat 3 wird Absat 2.

7. In Artikel 23 Absat 1 in der Fassung der Ziffer 6 des Artikels 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1922 (Reg. Bl. S. 12 von 1923) ist in Sat 1 statt "Witwengeld" zu setzen "Witwen= und Waisengeld".

In Sag 2 ift hinter Witwengeld zuzufügen: "und bem Waisengeld, soweit diese

Bezüge aus Grundgehalt und Ortszuschlag errechnet find",

Um Schluffe des Abfages ift ftatt "Witwengeld" gu fegen "Witwen- und Baifengeld".

8. Artifel 24 fällt fort.

Artifel 4.

Die festgestellten Monatsbeträge (Dienstbezüge der Beamten usw., Ruhegehaltsbeträge, Wartesgeld, Witwens und Waisengeld, sowie Teuerungszuschlag usw.) sind durch zehn teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

Artifel 5.

Die am 30. Juni 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

Artifel 6.

Mit Wirkung vom Tage des Infrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Auhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln.

Artifel 7.

Diefes Geset tritt mit Wirfung vom 1. Juli 1923 ab in Kraft.

Artifel 8.

Das Gesamtministerium wird ermächtigt, für die Beamten, Lehrer usw., die Wartegeldempfänger, die Ruhegehaltsempsänger und die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen die gleichen Teuerungszuschläge, die gleichen örtlichen Sonderzuschläge und Frauenzuschläge sestzuseyen, wie sie jeweils den Reichsbeamten usw. neben den vorgesehenen Grundgehältern usw. gewährt werden.

Artifel 9.

Die durch dieses Gesetz beschlossenen Anderungen finden vom gleichen Zeitpunkte ab auch Answendung auf das Gesetz vom 14. Oktober 1921 über die Besoldungen, Ruhegehalts- und Hintersbliebenenversorgung der Bolksschillehrer.

Darmstadt, den 21. Juni 1923.

Seffifches Gesamtministerium.

. Ulrich. v. Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung zum Vollzug des § 28 der hessischen Pachtschutzordnung vom 25. Juli 1921/11. August 1922. Bom 4. Juni 1923.

Der nach § 28 der hessischen Pachtschutzordnung vom 25. Juli 1921 / 11. August 1922 zahlbare Pauschsatz beträgt:

fünfundzwanzig vom Hundert der Gebühr für diejenigen Pachteinigungssachen, welche vor dem 1. Januar 1923 entschieden oder in anderer Weise erledigt worden sind;

fünfzig vom Hundert der Gebühr für diejenigen Pachteinigungssachen, welché nach dem 1. Januar 1923 entschieden oder in anderer Weise erledigt worden sind.

Der Pauschsat wird auch dann erhoben, wenn er einer Partei zur Last fällt, der Gebühren= freiheit aufteht.

Der Berechnung des Pauschsates wird die Gebühr in der Höhe zugrunde gelegt, wie sie im Verfahren vor dem Pachteinigungsamte oder vor der Beschwerdestelle tatsächlich zahlbar geworden ist oder, salls nicht Gebührenfreiheit bestünde, zahlbar gewesen wäre.

Bfennigbeträge werden auf gange Mart nach oben aufgerundet.

Diese Berordnung gilt auch für das Berfahren nach dem Gesetze vom 11. August 1922 zur Aussührung des § 5 der Reichspachtschutzerdnung vom 29. Juni 1922.

Darmstadt, den 4. Juni 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. J. B.: Kirnberger. J. B.: Schäfer. J. B.: Dr. Schmarz. Raab.

Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen.

Bom 4. Juni 1923.

I. Die hessische Pachtschukordnung vom 25. Juli 1921/11. August 1922 wird auf Grund ihres § 32 geändert, wie folgt:

1. Im zweiten Sate des § 26 Absat 2 wird der erste Halbsatz gefaßt, wie folgt:

"Sie wird aus dem Werte des Streitgegenstandes, mindestens aber aus dem höchsten für ein Pachtjahr nach Bereinbarung, Beschluß oder Bergleich zahlbaren Pachtzinse berechnet und beträgt:

für die ersten 200 000 Mart 5 vom Hundert. für die nächsten 200 000 Mart 41/2 vom Hundert, für die nächsten 200 000 Marf . . . für die nächsten 200 000 Marf . . . 4 vom Sundert, 31/2 vom Hundert, für die nächsten 200 000 Mart 3 vom Sundert. für die nächsten 200 000 Mark 21/2 vom Hundert, für die nächsten 200 000 Mart 2 vom Hundert, für die nächsten 200 000 Mark 11/2 vom Bundert, für die nächsten 200 000 Mark 1 vom Hundert. für alle darüber hinausgehenden Beträge 1/2 vom Hundert,

aber nicht weniger als den Betrag, der als Mindestbetrag einer Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich, — in der Fassung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzt. 1923, I, S. 12 ff.), — und den es ergänzenden Vorschriften jeweils erhoben wird;"

2. Der lette Sat des § 26 Absat 2 fällt weg. An seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

"Die Gebühr ermäßigt sich auf ein Biertel ihres Betrages, aber nicht unter die Hälfte bes nach dem Gerichtskoftengesetze für das Deutsche Reich und den es ergänzenden Borschriften jeweils zahlbaren Mindestbetrages einer Gebühr, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, bevor eine sachliche Behandlung dieses Antrags durch das Pachteinigungsamt stattgesunden hat."

3. Der dritte Absatz des § 26 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr nach Absatz wird auch im Beschwerdeversahren erhoben mit dem Unterschiede, daß sie sich bei mündlicher Berhandlung (§ 24 Absatz Scatz) auf das Zweisache der im Absatz 2 bestimmten Sätze beläuft, dann aber eine Verdoppelung nach Absatz Satz 3 nicht stattsindet."

4. Der § 28 erhält folgende Fassung:

"An Auslagen werden Schreibgebühren, Postgebühren, Kosten der Zustellung und der Behändigung sowie die im § 72 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich, — in der Fassung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923, I, S. 12 ff.), — unter-den Nummern zwei dis sieben ausgesührten Beträge erhoben.

Für die Böhe der Schreibgebühren gelten die nach dem Gerichtskoftengesetz für das Deutsche Reich und den es ergänzenden Borschriften jeweils maßgebenden Sate.

Die Borschrift in § 72 Nr. 5 des Gerichtskoftengesetzes für das Deutsche Reich gilt für alle zur Mitwirtung bei bem Geschäfte berufenen Personen.

Mit den Kosten sind auch die Auslagen zu erheben, die durch ihre Anforderung

und Erhebung erwachsen. Mit Auslagen verknüpfte Berhandlungen des Pachteinigungsamts können von der vorherigen Zahlung eines Betrages abhängig gemacht werden, der die Kosten deckt."

5. Der § 29 erhält folgende Saffung:

"Das Pachteinigungsamt bestimmt nach billigem Ermessen, wer die Kosten trägt. Unbeschadet der Borschrift im ersten Absate ist Schuldner der Kosten (Gebühren und Auslagen) auch, wer das Bersahren beantragt hat. Nt. 17.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit Kosten dem Gegner des Antragstellers auferlegt oder von diesem übernommen find, foll die haftung des Antragftellers nach Abfat 2 jedoch nur bann geltenb gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstredung in das Bermogen feines Gegners erfolgloß geblieben ift oder als aussichtsloß erscheint.

Steht bem Begner bes Untragstellers Gebührenfreiheit zu, fo wird die auf Absak 2

beruhende Bflicht des Untragftellers, Gebühren zu gahlen,

a) nicht dadurch ausgeschlossen, daß sein Gegner die Gebühren übernimmt, b) dagegen insoweit aufgehoben, als seinem Gegner Gebühren auferlegt werden.

Der Gesamtbetrag der Kosten wird auf volle zehn Mark nach oben oder nach unten abgerundet, je nachdem er über die in der Mitte liegenden fünf Mark hinausgeht oder nicht."

- II. Die Borschriften dieser Berordnung gelten auch für die Koften (Gebühren und Auslagen), die im Berfahren nach dem Gefege vom 11. Auguft 1922 gur Ausführung bes § 5 der Reichs= vachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 zu erheben sind.
- III. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Juni 1923 in Kraft. Die Vorschrift unter 1, 3 gilt indessen - bereits vom Intrafttreten des am 11. August 1922 erlassenen heffischen Gesetzes zur Abanderung der Pachtschutzerdnung vom 25. Juli 1921.

Diese Berordnung gilt auch für Bachteinigungssachen, die bei ihrem Antrasttreten anhängig.

aber noch nicht entschieden sind.

Die Ermäßigung nach der Borschrift unter I, 2 tritt beim Inkrafttreten ihrer Boraus= settungen auch in älteren Bachteinigungssachen, für welche biese Berordnung an sich nicht gilt. dann ein, wenn die volle Gebühr entweder noch nicht beglichen oder wenn gegen ihre Erhebung bereits vor dem Intrafttreten dieser Berordnung schriftlich oder zu Protofoll ein Einwand erhoben ist. In Fällen dieser Art wird auch der Pauschsatz nach § 28 der Pachtschutzerdnung nicht erhoben.

Darmstadt, den 4. Juni 1923.

Beffifches Gesamtministerium.

Ulrich. J. B.: Kirnberger. J. B.: Schäfer. J. B.: Dr. Schwarz. Raab.

Beset zur Berbesserung der Wasser: und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Broß:Berau. Bom 11. Juni 1923.

Das Deffische Bolf hat durch den Landtag folgendes Gefet beschlossen:

Artifel 1.

Die Gemeinden Aftheim, Bertach, Dornheim, Erfelben, Geinsheim, Leeheim, Trebur und Waller=

städten werden gum Uftheim-Erfelder Entwässerungsverband vereinigt.

Aufgabe des Berbandes ist die Entwässerung des Berbandsgebietes (Absat 3) sowie geeigneten= falls auch die Herstellung und der Betrieb von Bewässerungsanlagen in diesem Gebiete. Der Berband hat alle hierzu erforderlichen Magnahmen zu treffen, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen auferlegt find.

Die Grenzen des Berbandsgebietes werden vom Gesamtministerium festgestellt. Gin Blan über das Berbandsgebiet wird nach Bekanntmachung im Amtsverkundigungsblatt des Kreifes Groß=Gerau auf der Bürgermeifterei einer der beteiligten Gemeinden eine Woche lang offengelegt. Für Underungen des Berbandsgebietes gelten diese Borschriften entsprechend; sie erfolgen nach Anhörung des Verbands= ausschusses. Wird das Berbandsgebiet geandert, so gelten die Borfchriften dieses Gefetes auch für das geänderte Gebiet.

Artifel 2.

Der Aftheim-Erfelder Entwässerband fann als Körperschaft öffentlichen Rechts unter seinem Namen klagen und verklagt werben.

Der Berband wird durch seinen Borstand rechtswirtsam vertreten.

Dem Vorstand steht ein Verbandsausschuß zur Seite. Dieser besteht aus den Bürgermeistern aller am Verbande beteiligten Gemeinden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Je eines dieser Mitglieder wird von den Ministerien sur Arbeit und Wirtschaft und der Finanzen ernannt; die drei anderen Mitglieder werden von dem Verbandsausschuß durch Zuwahl nach Stimmenmehrheit berusen.

Im übrigen wird die Berfaffung des Berbandes durch eine Sagung geregelt. Diese muß Bor=

schriften enthalten über:

1. den Gig des Berbandes;

2. Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, seine Besugnisse und den Nachweis seiner Bertretungsmacht;

3. die Befugnisse des Verbandsausschusses;

4. die Form, in welcher die vom Berband ausgehenden Befanntmachungen erlaffen werden;

5. das Rechnungswefen des Berbandes;

6. die Abanderung der Sagung.

Die Satung des Berbandes wird von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aufgestellt. Sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft. Wird sie diesem nicht in einer von ihm zu bestimmenden Frist vorgelegt oder wird sie von ihm beanstandet, so wird sie nach nochmaliger Erörterung mit den Mitgliedern des Berbandsausschusses von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft sestgestellt.

Der Berband ift von allen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit.

Forderungen des Verbands, insbesondere die Ausschläge (Umlagen) nach den Artikeln 8, 10 und 11 dieses Gesetzes, können im Versahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beisgetrieben werden.

Artifel 3.

Bu den Aufgaben des Berbandes gehören insbesondere:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Bumpwerten; folche find in der Gegend der

Rabenspige, der Bächterstadt und des Kammerhofs in Aussicht genommen;

2. Herstellung, Unterhaltung und Aufräumung des zur Verwirklichung der Verbandszwecke ersorderlichen Grabennehes nebst Brücken, Durchlässen, Schleusen und allen sonst dazu gehörenden Einrichtungen sowie die Bedienung der Schleusen.

Die Gräben werden auf Grund ihrer Bedeutung nach Abmessungen, Leiftungefähigkeit und

Wirfungsbereich in Graben erster, zweiter und dritter Ordnung eingeteilt.

Artifel 4.

Der Plan des Unternehmens wird von der staatlichen Kulturbaubehörde aufgestellt. Er ist für die Feldbereinigungsverfahren (Artifel 6) bindend.

Durch den Blan wird insbesondere das Hauptgrabennet, — Gräben erster und zweiter Ordnung, —
-festgestellt. Es ist demgemäß den Feldbereinigungsversahren (Artikel 6) zugrunde zu legen, mährend

biefen die Festlegung der Braben dritter Ordnung überlaffen bleibt.

Der Plan bes Unternehmens wird in seinen Grundzügen, nach Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt des Kreises Groß-Gerau, auf der Bürgermeisterei einer der beteiligten Gemeinden
eine Woche lang offengelegt und in einer daran anschließenden Tagsahrt erörtert. Werden gegen den
Plan während der Offenlegung Einwendungen erhoben, so entscheidet hierüber das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft endgültig.

Artifel 5.

Alle Anlagen des Berbandes, insbesondere die Pumpwerke sowie das Hauptgrabennetz nehst Brücken, Durchlässen und Schleusen und sonstigen Einrichtungen, werden unter Leitung der staatlichen Kulturbaubehörde (Kulturbauamt) ausgeführt und betrieben. Diese erläßt auch alle hierzu ersorderlichen Anordnungen allgemeiner Art. **Mr. 17.** 149

gericht beurkundet worden ist, durch dieses Amtsgericht in seiner Eigenschaft als Grundbuchamt und in, Fällen anderer Art durch das Grundbuchamt, in dessen Bezirk die Mehrheit der Grundstücke liegt.

Artifel 4.

Die Fortsührungsgebühr ift von demjenigen Teil, der auch im übrigen zahlungspflichtig ist und, soweit es sich um die Zuschläge für die Fortsührung der Grundbuchkarten handelt (Artikel 2 Absat 2), von dem nach Maßgabe des Artikel 3 von dem Vermessungsamt bezeichneten Zahlungsspflichtigen zu erheben.

Artifel 5.

Die Fortsührungsgebühr nebst Zuschlag in den Fällen des Artikel 3 wird in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Angelegenheit bei dem Grundbuchamt anhängig wird, und ist von dem Grundbuchamt gleichzeitig mit den aus Anlaß des Eintrags in das Grundbuch (in noch nicht angelegten Gemarkungen aus Anlaß des Eintrags in das Mutationsverzeichnis) entstandenen oder noch entstehenden sonstigen Gebühren, Abgaben, Auslagen usw. zu vereinnahmen. Die Fortsührungsgebühr nebst Zuschlag entsällt, wenn und soweit es demnächst zu einer Fortsührung nicht kommt.

Artifel 6.

In den Fällen bloßer sogenannter Baus oder Kulturveränderungen (§§ 100, 167 und 168 der Anordnungen, die Ausstührung der Grundbuchordnung betreffend, vom 14. Januar 1900) wird die Fortsührungsgebühr nebst Zuschlag in dem Zeitpunft fällig, in dem die Angelegenheit bei dem Bersmessungsamt anhängig wird. Die Berechnung und Bereinnahmung ersolgt durch das zuständige Bermessungsamt.

Artifel 7.

Bon der Zahlung der Fortsührungsgebühr nebst Zuschlag sind der hessische Bolksstaat sowie die für Rechnung desselben verwalteten Anstalten und Kassen befreit

Das Ministerium der Finanzen kann auch sür Fälle anderer Art allgemein oder in einer einzelnen Sache Besreiung von der Zahlung der Fortsührungsgebühr und des Zuschlogs gewähren. Auch sind die Vermessungsämter ermächtigt, die Fortsührungsgebühr nehst Zuschlag, wie sie an sich nach den Bestimmungen in Artikel 2 bei einer bloßen Bau- oder Kulturveränderung zu erheben wäre, zu ermäßigen, sosern und soweit sich hiernach eine Gebühr in einer unbilligen Söhe ergibt.

Artifel 8.

Wenn die Fortführung der Grundbücher alten Nechts oder des Ortsgrundbuchs oder des Natasters auf Antrag eines Beteiligten außerhalb der Zeit des allgemeinen Ab. und Zuschreibens und außerhalb des Amtssitzes des Vermessungsbeamten stattsindet, ist außer der in Artisel 2 bezeichneten Gebühr noch eine Sondergebühr zu entrichten in Söhe der dem Vermessungsbeamten nach Maßgabe der jeweiligen Reiselsstenordnung zustehenden Reiselssssen. Die Vereinnahmung dieser Sondergebühr erfolgt durch das zuständige Vermessungsamt.

Urtitel 9.

Die Fortführungsgebühr nebst Zuschlag, soweit sie von dem Grundbuchamt zu vereinnahmen ist, gilt als Gerichtsgebühr im Sinne der hessischen Gerichtskoftengesetzung.

Artifel 10.

In Ansehung einer noch nicht angelegten Gemarkung gilt das für diese Gemarkung zuständige Amtsgericht, als, Grundbuchamt im Sinne dieser Verordnung.

Artifel 11.

Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der Justiz sind ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artifel 12.

Die Berordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli d. Is. in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf solche Angelegenheiten, die in dem genannten Zeitpunkt bei dem Grundbuchamt oder dem Bersmessungsamt bereits anhängig waren, es sei denn, daß die Fortsührungsgebühr schon entrichtet oder angesordert worden ist.

Darmftadt, ben 11. Juni 1923.

heffisches Gefamtminifterium.

Illrich. von Brentano. 3. B.: Borbacher. 3. B.: Balfer. Raab.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil: und Pflegeanstalten und der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen betreffend. Bom 15. Juni 1923.

Die in den hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten sowie in der Beilftätte für Nervenkranke in Gieken zu erhebenden Pflegegelber werden vom 16. Juni 1923 an, wie folgt, festgesett:

in Gießen zu erhebenden Pflegegelder werden vom 16. Juni 1923 an, wie folgt, festgesett:
I. In der ersten Klasse: täglich
1. für Heffen
1. für Heffen
II. In der aweiten Rlaffe:
1. für Heffen
2. für Nichthessen
III. In der dritten Klasse:
1. für selbstzahlende Geffen
2. für selbstachlende Atchthessen
3. für hessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen und die Landes= versicherungsanstalt Hessen
4 für nichtholisiche Kürigragenerhände Kranfenfassen und sonstige
Landesversicherungsanstalten
In besonderen Köllen kann in allen Massen ein höheres Bklegegeld in Unsak kommen.
Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldsat auf 4200 Mark täglich sestigelett.
Für Kranke, die auf Kosten hessischer Armen- und sonstiger Fürsorgeverhände verpflegt werden
anhlungsnflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 350 Mark täglich zu ersetzen.
und denen Kleidung und Leibwäsche von der Anstalt geliefert werden, sind die Selbstkosten von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 350 Mark täglich zu ersetzen. Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil= und Pflegeanstalten usw. der betreffenden
Der § 43 des Regulativs für die Latives-Petis und Pregentificien und verterforden.
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Kür diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten,
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben.
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zohlen wenn der Kranke nicht norber nach 8 32 des Keaulativs vom 9., Dezember 1911
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Richthessen Aussel
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Ausgeschler unfschen sinden insameit freie Betten parhanden sind.
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Richthessen Ausgenden sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind. In der Heilstäte für Nervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Richthessen Aussenden sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind. In der Heilstätte sur Kervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse verpstegt.
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Richthessen Aussenden sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind. In der Heilstätte sur Kervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse verpstegt.
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Richthessen Aussenden sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind. In der Heilstätte sur Kervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse verpstegt.
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Ausfendme sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind. In der Heisenden Klasse: Ses zahlen in der ersten Klasse: Ses zahlen in der ersten Klasse: 1 täglich 1 täglich 1 täglich 2 täglich 3 100 Mark und mehr, Nichthessen:
Bekanntnachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anskalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pssegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pssegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anskalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Aussenden sind. In der Heilstätte sur Nervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse verpstegt. Es zahlen in der ersten Klasse: Sessen Verlegten der Klasse: in der zweiten Klasse: 27 500 Mark und mehr,
Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (RegBl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben. Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten, erwachsen, wird kein Pslegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ist das Pslegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9., Dezember 1911 (RegBl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Ausfendme sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind. In der Heilstätte sur Nervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse verpstegt. Es zahlen in der ersten Klasse: Sessen Vernkent und mehr, Nichthessen.

Fürsorgeverbände, Krankenkassen und Hessen	d Minderbemittelte:
Darmstadt, den 15. Juni 1923.	Seffisches Ministerium bes Innern.
·	In Bertretung: Hölzinger.
Bekanntmachung, die Gebühren der Schor	nsteinfeger betreffend. Vom 20. Juni 1923.
Auf Grund des § 43 der Schornsteinfegerori haben wir unter Aushebung der in unserer Bek Teuerungszuschläge mit Wirkung vom 18. Juni 19 auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Ge 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111), bestimmten Grundge	anntmachung vom 5. Juni 1923 zugebilligten 23 ab bis auf weiteres die Teuerungszuschläge bühren der Schornsteinseger betreffend, vom bühren, wie solgt, sestgesett:
	ot, Mainz, Offenbach und 80 000 Prozent, uf
Die Gebühren der Schornsteinseger einschließlich I 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehr bezirken des Landes das 961 sache der Grundgebührer Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhe 10 Mark nach oben aufgerundet werden. Im übrigen behält es bei der Bestimmung unt machung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.	bezirken das 801 fache, in den übrigen Kehr= tsähe der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922. benden Gesamtgebührenbeträge können auf volle
Darmstadt, den 20. Juni 1923.	Heffisches Ministerium des Innern. 3. B.: Dr. Reig.
·	(O. 4.1. 2.2. 41. 7)

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 6. Juni 1923.

Auf Grund des § 18 der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Verordnung gleichen Betreffs vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Verordnung, die Kosten des Versahrens in Forst= und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg.=Bl. S. 323) bestimmen wir das folgende:

- 1. Die Gebühren für die im § 1 Ziffer I 1, II 1 bis 3, III und IV, für die im § 5 Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1900 (Reg.=BI. S. 409), serner für die in der Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 4. Juni 1921 (Reg.=BI. S. 116) und für die in Ziffer II der Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Januar 1922 (Reg.=BI. S. 7) bezeichneten Zustellungen und Behändigungen, insbesondere auch für die Bollzugsnachrichten aus Anlaß der Berichtigung des reichserechtlichen Grundbuchs im Feldbereinigungsversahren und für die Benachrichtigung von der Eintragung in die Liste der Genossen, werden sestgesetzt:
 - a) auf 100 Mark, wenn der Amtsgehilfe zur Vornahme der Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilosmetern zurücklegen muß.
 - b) auf 50 Mart in allen übrigen Källen

angeführten Refanntmachung vom 20. Ki	mpel= und Gerichtsfostenbeträgen (§ 2 der oben uni 1900 und der Ausschreiben vom 17. und 134, die Einziehung von Gerichtsfostenvorschüffen
betreffend) werben, wie folgt, festgefest:	
a) bei Erhebung von Geldbeträgen bis zu	1000 Mark auf 60 Mark

٠.	.,,			hia.	111	1.000	Mark	auf				٠		60	Mark.
	•														Mark.
- 1	über		Mark		•		Mark						•		
1	über	5 000	Mark	bis	дu	10000	Mark	aut	•		•				Mark,
	über	10 000	Mark	bis	au	20000	Mark	auf							Mark,
	über	20 000				30000	Mark	auf						240	Mark,
	über	30 000				40 000	Mark	auf						300	Marf,
	über	40 000				50 000						٠.	٠,	360	Mark,
	über	50 000			•	100 000								450	Mark,
	über	100 000				200 000								600	Mark,
	über	200 000				300 000									Mart.
		300 000				400 000									Mart,
	über					500 000			•	•	•	•	٠.		Mark,
	über	400000													mt
	über	500 000	Mtark	bis	au	750 000	Mart	ดนา					٠.		Mart,
	über	750 000	Mark.	bis	au	1000000	Mark	auf			÷			1350	Mark,
		1 000 000			0				_						Mark
	noct	1 000 000	********	~:	٠.		~ .			•	۲	٧	16	5.1	Sinnet.

wenn der Amtsgehilse zur Vornahme dieses Dienstgeschäfts außerhalb seines dienst= lichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entsernung von mehr als 2 Kilometern zurück=

b) auf die Sälfte dieser Gebührenfähe in allen übrigen Fällen.

3. Der im Amtsblatt Ar. 11 vom 1. Juni 1906 Ziffer 3, in unseren Ausschreiben vom 17. und 26. Februar 1923 zu Ar. J. M. 5686 und 6434, die Einziehung von Gerichtskostensvorschüffen betreffend, und im § 162 der Kostendienstamweisung angegebene Höchstbetrag, der dem Amtsgehilfen zur Erhebung aufgetragen werden kann, wird auf 500 000 Mark erhöht.

4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Berkündung in Kraft. Sie finden jedoch auf Zustellungen in Forst= und Feldrügesachen, für die die seitherige Gebühr mit 8 und 12 Mark in das Rügeregister eingestellt ift und in dem die beantragten Strasbesehle bereits erlassen sind, keine Anwendung.

5. Alle früheren, den obigen entgegenstehenden Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeit= puntt außer Kraft.

Darmstadt, den 6. Juni 1923.

Heffisches Ministerium der Justig: ' In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Ausführung der Kleingarten: und Kleinpachtlandordnung, betreffend. Bom 9. Juni 1923.

§ 2 Absat 2 unserer Bekanntmachung, die Ausführung der Kleingarten- und Kleinpachtlandsordnung betreffend, vom 12. November 1919 (Reg.-Bl. S. 430) erhält folgenden Zusat:

Zuständiger Landamtmann für die Provinz Rheinhessen ist der Landamtmann für Starkenburg-Nord.

Darmstadt, den 9. Juni 1923.

Haab.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 16. Mai ds. Js., die Stiftung der verstorbenen Eva Hörschel zu Büdingen betreffend (Reg.=Bl. Ar. 14 S. 120) muß es heißen:
"Eva Mörschel" statt "Eva Hörschel".

Mr. 17.

Arbeiten und Lieferungen vergibt der Berband im Cinvernehmen mit der staatlichen Kultur= banbehörde (Kulturbauamt).

Urtifel 6.

In den Gemarkungen Aftheim, Dornheim, — hier insbesondere auch in der Flur XXIX (Exklave von Berkach), — Erfelden, Geinsheim, Leeheim, Trebur und Wallerstädten wird die Feldbereinigung durchgeführt, und zwar:

a) in den Gemarkungen Aftheim, Beinsheim und Trebur: in ihrem gefamten Umfange;

b) in der Gemarkung Dornheim: in den Kluren XIX bis XXIV sowie in der Klur XXIX (Erflave von Berfach);

c) in der Gemarkung Erfelden: in den Fluren VIII bis XIV sowie XVIII bis XXIII;

d) in der Gemarkung Leeheim: in den Fluren X bis XXVI;

e) in der Gemarkung Wallerstädten: in den Fluren I bis IV sowie XI bis XVIII.

Grundstücke der Gemarkungen Ginsheimer Rheinauen und Treburer Auen können insoweit zur Feldbereinigung der Nachbargemarkung zugezogen werden, als dies zur Gerstellung eines Borflutgrabens famt Bruden, Durchläffen, Schleufen und fonft bagu gehörenden Ginrichtungen für ein Bumpwerf in der Gegend der Rabenspige notwendig wird.

Die Feldbereinigung wird fraft biefes Gesetzes von Amts wegen durchgeführt. Gie ist von den fonst geltenden gesetlichen Boraussetungen einer Feldbereinigung, - (wie Untrag, Abstimmung ber

Grundeigentümer ufm.), - nicht abhängig.

Die Feldbereinigung wird auf Antrag auch auf das Gemarkungsgebiet, das nach dem ersten Absahe von ihr ausgeschloffen bleibt, dann ausgedehnt, wenn in einer Abstimmungstagfahrt die Eigentumer von mehr als einem Fünftel ber Gesamtflache bes hier gelegenen Grundbesiges fie beschließen; widersprechen indessen in dieser Tagsahrt funf Sechstel ber bier begüterten Grundeigentümer, so unterbleibt die Ausdehnung der Feldbereinigung. Unter den gleichen Boraussetzungen fann die Feldbereinigung mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, auch auf Teile des ausgeschloffenen Gemarkungsgebietes ausgedehnt werden.

Grundstücke angrenzender Fluren dürfen auch da, wo die Feldbereinigung nur in einem Teile ber Gemarkung durchgeführt wird, stets jugezogen werben, soweit dies zur Berftellung wirtschaftlich zwedmäßiger Flurgrenzen, öffentlicher Wege, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, einer geeigneten Borflut oder zur Verbesserung der Gewannlage notwendig wird.

Hür die Gemarkung Trebur gilt dieses Gesch insoweit nicht, als seine Anwendung für diese Gemarkung im Dinblick auf den Berlauf des dort bereits beschloffenen Feldbereinigungsverfahrens gegenstandsloß fein murbe. Artitel 7.

- I. Zu den Anlagekosten des Entwässerungsunternehmens tragen die Keldbereinigungsgesell= schaften bei:
 - 1. burch Stellung des erforderlichen Gelandes für die Berftellung der Graben famt Bruden, Durchlässen, Schleusen und sonst dazu gehörenden Einrichtungen;

2. durch Aberweisung von Massegrundstücken an den Berband.

II. Un der Stellung des Geländes nehmen die einzelnen Feldbereinigungsgesellschaften in der Art teil, daß der Bedarf an Gelände:

a) bei den Graben erster Ordnung auf die Feldbereinigungsgesellschaften nach der in das Berbandsgebiet fallenden Fläche der einzelnen Bemarkungen verteilt wird;

b) bei den Gräben zweiter Ordnung zur Hälfte nach den Grundfagen unter a verteilt, zur anderen Balfte aber von der Feldbereinigungsgesellichaft gedeckt wird, in deren Gemarkung die Gräben angelegt werden;

c) bei den Gräben dritter Ordnung und bei Entwässerungsmulden von der Feldbereinigungs= gesellschaft gedeckt wird, in beren Gemarkungen Diese Anlagen geschaffen werden.

III. Dem Berbande sind Massegrundstücke in solchem Werte zu überweisen, wie es von dem Berbandsausschuß unter Buftimmung der Ministerien für Arbeit und Wirtschaft und der Finanzen beschlossen wird. Der Wert der Massegrundstücke darf unter sieben und einhalb vom Sundert des Gesamtwertes aller Liegenschaften des Berbandsgebietes nur insoweit zurückleiben, als es von den Ministerien für Arbeit und Wirtschaft und der Finanzen ausdrücklich genehmigt wird. Die einzelnen Feldbereinigungsgesellschaften nehmen an der Uberweisung der Wassegrundstücke in dem nämlichen Verhältnis teil, in welchem sie nach den vorhergehenden Vorschriften an der Stellung des Geländes für Gräben samt Brücken, Durchlässen, Schleusen und sonst dazu gehörenden Einrichtungen beteiligt sind.

IV. Der Berband kann mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung sur Ernährung und Landwirtschaft, verlangen, daß die Kosten aller Gräben von derjenigen Feldsbereinigungsgesellschaft vorlagsweise bestritten werden, in deren Gemarkung sie angelegt werden. Soweit diese Feldbereinigungsgesellschaft zu diesen Kosten nicht selbst beizutragen hat, wird ihr der Auswand nach betriebsfähiger Fertigstellung der Gräben und nach Vollzug der Abrechnung erstattet.

V. Die Leistungen aus diesem Artifel werden bei Streit von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, bindend sestgestellt.

Artifel 8.

Soweit die Anlagekosten nach Artikel 7 nicht den Feldbereinigungsgesellschaften zur Last fallen, werden sie vom Berbande getragen. Der Berband kann die Anlagekosten durch Ausschläge auf die im Berbandsgebiete begüterten Grundeigentümer, — auch in wiederkehrenden Leistungen auf Jahre verteilt, — umlegen. Die Ausschläge können nach dem Werte von Sachgütern, insbesondere von Bodenerzeugnissen (z. B. Roggen), bemessen werden. Sie sind in ihrer Höhe nach Auswertungszonen abzustusen. Sie haften auf dem Grundeigentum der im Berbandsgebiet begüterten Grundzigentümer und haben die Eigenschaft öffentlicher Lasten im Sinne des § 10 Zisser 3 des Reichszgesehs über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Sie teilen den Rang der Beiträge nach Artikel 1 Zisser 3 des hessischen Gelehes vom 23. Juli 1899, die Ausssührung des Gesehes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend; die Borsschrift im Artikel 3 dieses Gesehes gilt entsprechend. Näheres über die Ausschläge, insbesondere über das bei ihrer Umlegung zu beobachtende Bersahren sowie über ihre Behandlung in der Zwangsvollstreckung, kann eine Berordnung des Gesamtministeriums regeln.

Den Anlagekosten im Sinne des Absahes 1 kann bei der Umlegung — wegen möglicher Ausfälle — ein angemessener Sicherheitszuschlag zugerechnet werden. Werden zur Herstellung von Anlagen Anleihen aufgenommen, so kann auch der Auswand für Verzinsung, Tilgung und Kosten

des Anleihedienstes umgelegt werden.

Die Pflicht, zu den Anlagekosten durch Zahlung der Ausschläge beizutragen, ift auf Antrag der

staatlichen Kulturbaubehörde (Kulturbauamt) im Grundbuche einzutragen.

Soweit für die Ausschläge durch Gesetz oder Verordnung keine Vorschriften erlassen sind, wird über sie vom Verbandsausschuß beschlossen. Seine Beschlüsse werden im Amtsverkündigungsblatt des Kreises Groß-Gerau bekannt gemacht. Sie können binnen einer Woche bei dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, angesochten werden. Dieses entscheit endgültig.

Beschlüsse des Verbandsausschusses, denen eines der beiden staatlich ernannten Mitglieder des Ausschusses widerspricht, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft,

Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, entscheidet in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze bei Fragen finanzieller Art im Einsvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Übernimmt eine Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verbande und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, die auf die Grundeigentümer ihres Gebietes entfallenden Ausschläge, so kann sie diese ihrerseits nach den Grundstähen dieses Artikel umlegen.

Artifel 9.

Die Koften der Unterhaltung und Räumung der Graben famt Bruden, Durchläffen, Schleusen und sonft dazu gehörenden Einrichtungen werden von den Feldbereinigungsgesellschaften, in deren

Mr. 17.

Gemarkung sie angelegt sind, so lange getragen, bis sie durch Zuteilung in der Feldbereinigung in das Eigentum der endgültig hierzu Berpflichteten übergegangen sind. Endgültig verpflichtet sind:

für die Gräben erster und zweiter Ordnung: der Berband; für die Gräben dritter Ordnung: die Gemarkungsgemeinden.

Artifel 10.

Die Kosten der lausenden Berwaltung, Unterhaltung und des Betriebs trägt, — soweit nicht Artifel 9 ein anderes bestimmt, — der Berband. Er kann sie alljährlich durch eine Betriebsumlage auf die im Berbandsgebiet begüterten Grundeigentümer umlegen. Die Betriebsumlage kann in ihrer Höhe — (3. B. unter Bildung eines Ausgleichstock) — nach den Erfordernissen bemessen werden, die sich sür den Durchschnitt einer Mehrheit von Jahren ergeben. Die Borschriften des Artisel 8 Absak 1 Sähe 3, 4, 5, 6 und 7, Absak 3, Absak 4 und Absak 5 gelten entsprechend, jedoch mit dem Untersschiede, daß die Betriebsumlage den öffentlichen Lasten im Range vorausgeht, die unter Ziffer 3 des Artisel 1 des hessischen Gesets vom 23. Juli 1899, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, ausgeführt sind.

Artifel 11.

Der Verband kann mit Genehmigung der Ministerien für Arbeit und Wirtschaft und der Finanzen auch die Kosten der Feldbereinigung ganz oder teilweise übernehmen. Geschieht dies, so kann er diese Kosten durch Ausschläge auf die im Verbandsgebiet sowie in den Feldbereinigungsbezirken (Artikel 6) begüterten Grundeigentümer, — auch in wiederkehrenden Leistungen auf Jahre verteilt, — umlegen. Die Ausschläge können in ihrer Höhe für die einzelnen Feldbereinigungsbezirke verschieder seitgesetzt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Artikels 8 entsprechend.

Artifel 12.

Die Regierung wird ermächtigt, das Unternehmen zu fördern:

1. burch unentgeltliche Mitwirfung der Behörden, insbesondere nach Artitel 5;

2. durch einen Zuschuß zu den Anlagekosten im Sinne des Artikel 8, der sich auf bis zu zehn vom Hundert der Anlagekosten, mindestens aber auf den Betrag beläuft, der bei Förderung des Unternehmens nach der Berordnung über die Erwerbslosensürsorge vom 1. November 1921 (Reichsgesethl. S. 1343) und den sie ergänzenden Vorschriften vom

Beffischen Staat übernommen mird;

3. durch ilbernahme der felbstschuldnerischen Bürgschaft oder einer anderen Form der Gewähreleistung des Staates für eine Anleihe, die von dem Verband oder für den Verband mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Bestreitung der Anlagesosten (Artikel 8) oder der vom Verband nach Artikel 11 gegebenenfalls übernommenen Kosten etwa aufgenommen wird; wird eine solche Bürgschaft oder Gewährleistung vom Staate übernommen, so haften die beteiligten Gemeinden neben ihm als Gesamtschuldner; das Ministerium der Finanzen ist auch ermächtigt, in Vertretung und im Namen der beteiligten Gemeinden deren gesamtschuldnerische Haftung nach diesem Gesehe Dritten gegenüber zu übernehmen;

4. durch Gewährung oder Bermittelung von Borschüffen auf die Dauer von hochstens zwei

Jahren.

Uber Art und Umfang der unter 3. und 4. bezeichneten Leiftungen beschließt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Artifel 13.

Mit ber Ausführung bieses Gesetzes sind die zuständigen Ministerien beauftragt.

Darmstadt, den 11. Juni 1923.

Heffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. In Bertretung: Schäfer. Raab.

Berordnung über die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und Ortsgrundbücher sowie der Grundbuchkarten und Grundsteuerkataster.

Vom 11. Juni 1923.

Auf Grund des Artifel 3 des Gesetzes, betreffend die Fortsührung der Grundbuchsarten und der bisherigen Grundbücher, vom 14. Juli 1900 (Reg. Bl. S. 435) wird unter Aushebung der Bersordnungen, betreffend die Gebühren für die Fortsührung der bisherigen Grundbücher und der Ortssgrundbücher, vom 8. Juni 1921 (Reg. Bl. S. 113) und vom 28. Dezember 1922 (Reg. Bl. S. 425) das Nachstehende bestimmt:

Artifel 1.

Für die Fortführung der Grundbücher alten Rechts und der Ortsgrundbücher nebst den dazu gehörenden alphabetischen Namensverzeichnissen sowie für die Fortsührung der Grundbuchkarten und der Grundsteuerkataster (Liegenschaftskataster) ist eine Gebühr (Fortsührungsgebühr) zu entrichten.

Urtifel 2.

Die Fortführungsgebühr beträgt, wenn ein Wechsel im Eigentum (sei es ohne, sei es mit gleichzeitiger Bestandsveränderung) in Frage steht, ein Zehntel der vollen Notariatsgebühr in ihrer jeweiligen Bobe; wenigstens aber ein Biertel ber jeweiligen Mindestgebuhr für die Motare. Auf die Berednung des Wertes der Grundstücke finden die jeweiligen einschlägigen Borfchriften der Gebührenverordnung für die hessischen Notare entsprechende Unwendung. Bilden den Gegenstand der Fort= führung mehrere Grundstude, fo wird die im vorstehenden bestimmte Bebuhr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Wert der Grundstücke erhoben. Sofern die Beurkundung nicht durch bas Brundbuchamt, sondern durch eine andere zuftändige Stelle erfolgt ift, hat diese andere Stelle den für die Berechnung der Notariatsgebühr zugrunde gelegten oder zugrund zu legenden Wert des Grundftud's ober Grundstudsteils auf der ersten Seite der für bas Grundbuchamt bestimmten Ausfertigung der Urfunde am oberen Rand anzugeben. Sofern und soweit der Gegenstand der Fortführung eine mit einem Eigentumswechsel nicht verbundene Bestandsveranderung (§ 163 der Anordnungen, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 14. Januar 1900) oder eine bloße sogenannte Ratafteranderung (§§ 100, 167 und 168 der genannten Anordnungen) ift, so ist für die Berechnung ber Fortführungsgebühr der nach Artifel 4 bes Gefeges, die Gemeindeumlagen betreffend, vom 8. Juli 1911 in der Fassung bes Gesetzes vom 7. August 1920 (Reg. Bl. S. 245) zu ermittelnde Grundstuds= wert maßgebend. Bei Bestandsveränderungen tommt jedoch hierbei nur der Wert berjenigen Grund= stücksteile in Betracht, die von einem Grundstück abgehen und einem anderen Grundstück zugeteilt oder die jur Bildung eines neuen Grundftude verwendet werden follen.

Für eine Fortsührung der Grundbuchkarten wird in Ansehung einer jeden Katasterparzelle, die den Gegenstand einer Eintragung in den Karten bildet, ein Zuschlag zur Fortsührungsgebühr in Sobe der Hälfte der jeweiligen Mindestgebühr für die Rotare erhoben.

Artifel 3.

Die Fortsührungsgebühr wird, wenn ein Wechsel im Eigentum (sei es mit, sei es ohne eine gleichzeitige Bestandsveränderung) in Frage steht, von dem Grundbuchamt und, sosern und soweit eine mit einem Wechsel im Eigentum nicht verbundene Bestandsveränderung (§ 163 der Anordnungen, die Ausssührung der Grundbuchordnung betreffend, vom 14. Januar 1900) in Frage steht, von dem zuständigen Vermessungsamt berechnet. Das Vermessungsamt hat auch den nach Artisel 2 Absat 2 zu erhebenden Juschlag zu berechnen. Von dem Vermessungsamt sind die von ihm zu berechnenden Gebühren einschließlich des Zuschlags bei der Prüsung des Westriefs auf der Mestriesurschrift und auf dem Meßbriesauszug auszuschreiben; dabei ist gleichzeitig auch derzenige zu bezeichnen, der in Ansehung des Zuschlags zahlungspslichtig ist.

Die Berechnung der Fortführungsgebühr in Fällen der in Artikel 2 Absat 1 bezeichneten Urt erfolgt, wenn der der Fortführung zugrunde liegende Rechtsvorgang oder Antrag von einem Umte-

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 18.

Darmftadt, ben 30. Juni 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 7. Juli 1923.)

Inhalt: 1. Gesetz zur Anderung des Felds und des Forststrasseses. (S. 153.) — 2. Verordnung zur Aussührung des Felds und Forststrasseses. (S. 155.) — 3. Gesetz, die Beschafjung der Mittel zur Durchsührung des Gesetz zur Berbesseung der Wassers und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Großs-Gerau betressend. (S. 156.) — 4. Bekanntmachung, die Gebühren sür amtötierärztliche Dienstverrichtungen betressend. (S. 157.) — 5. Bekanntmachung, die Vergütungen sur vorwiegend im Interesse Privater ecsolgende Amtssgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden betressend. (S. 158.) — 6. Bekanntmachung, die Vergütungen sür vorwiegend im Interesse Privater ecsolgende Amtssgeschäfte der Kürgermeister der Landgemeinden betressend. (S. 158.) — 7. Bekanntmachung, die Pleggelder in der Anstalt sür Schwachs und Rödsimnige "Alicestist" bei Darmstadt betressend. (S. 158.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschäfter in Brandversicherungsangelegenseinen betressend. (S. 158.) — 9. Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Aransenpslegepersonen betressend. (S. 159.) — 10. Bekanntmachung zur Aussührung des Jugendgerichtsgeseiges. (S. 159.) — 11. Bekanntmachung über die Erhöhung der Verwaltungskoftenbeiträge bei Tilgungsdartehen. (S. 159.) — 12. Bekanntmachung, den Pslanzenbesichtigungsdeinst betressend. (S. 160.) — 13. Bekanntmachung, die Vorsesungsgebühren an der Landsungerschießen betressend. (S. 160.) — 14. Bekanntmachung, die Vorsesungsgebühren an der Lechnischen Dochschule zu Darmstadt betressend. (S. 160.)

Beset zur Anderung des Feld: und des Forftstrafgesetes. Bom 27. Juni 1923.

Das Hessische Bolt hat durch ben Landtag folgendes Gesetz beschlossen.

Artifel I.

Das Feldstrafgeset vom 13. Juli 1904 (Reg.=Bl. S. 282) wird dahin geändert:

1. Der Artifel 2 erhält folgende Faffung:

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teile des Strafgeselbuchs für das Deutsche Reich sowie in den §§ 1 bis 4 des Jugendgerichtsgeselses vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 135) enthaltenen Vorschriften sinden auf die in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen (Feldsrevel) Answendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

2. Der Artifel 3 erhält folgende Faffung:

Hat eine Verson, die zur Zeit der Begehung der Tat über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (Jugendlicher), einen Feldsrevel begangen, so kann in besonders leichten Fällen von Strase abgesehen und, wenn in solchen Fällen eine Erziehungsmaßregel noch besonders geboten erscheint, eine Verwarnung angeordnet werden, die der Strasrichter selbst zu erteilen hat.

- 3. Der Artifel 5 wird dahin geandert:
 - a) im Absatz 1 werden die Worte "das zwölfte Lebensjahr" durch die Worte "das vierzehnte Lebensjahr" ersetzt.
 - b) Der Abfat 2 erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt, wenn die Bestrafung des Täters auf Grund der §§ 51, 58 des Strafgesethuchs oder des § 3 des Jugendgerichtsgesethes ausgeschlossen ist oder gemäß Artikel 3 von Strafe abgesehen wird.

4. Im Artikel 9 Absat 1 werden die Worte "zwanzig Pfennig" durch die Worte "einhundert Mark" ersett.

20

5. Der Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Strafbestimmung im Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Wert des Entwendeten den Wert eines Zentners Roggen nicht übersteigt.

6. Der Artifel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Strafbestimmung im Absat 1 findet nur Anwendung, wenn der Schaden den Wert eines Zentners Roggen nicht übersteigt.

- 7. Im Artifel 26 werden die Worte "fünfzehn Mark" durch die Worte "den Wert eines Zentners Roggen" ersetzt.
- -8. Der Artifel 28 erhält folgende Fassung:

Ist die Feldbeschädigung aus Fahrlässigeit (Artifel 27) begangen, so bleibt der Täter straslos, wenn der Geschädigte dis zur Erhebung der öffentlichen Klage gegensüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf Strasversolgung schristlich oder zu Protosoll verzichtet. Ist die Feldbeschädigung (Artisel 25, 26) gegen einen Angehörigen begangen, so tritt die Versolgung nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

9. Der Artifel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Nr. 5 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ift zulässig. In den Fällen der Nr. 3 und 4 bleibt der Täter straflos, wenn der Verletzte dis zur Erhebung der öffentlichen Klage gegenüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf Strasversolgung schriftlich oder zu Protosoll verzichtet.

10. Im Artisel 43 Absatz 1 werden nach dem Wort "bedürfen" die Worte "mit Ausnahme der Anordnung nach Artisel 39 Nr. 2" eingefügt.

Urtifel II.

Das Forststrafgeset vom 13. Juli 1904 (Reg.=Bl. S. 267) wird dahin geandert:

1. Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Teile des Strafgesethuchs für das Deutsche Reich sowie in den §§ 1—4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Neichsgesetzbl. 1923 I S. 135) enthaltenen Borschriften sinden auf die in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen (Forstfrevel) Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

2. Der Artifel 3 erhält folgende Fassung:

Hat eine Berson, die zur Zeit der Begehung der Tat über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (Jugendlicher), einen Forstfrevel begangen, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen und, wenn in solchem Falle eine Erziehungsmaßregel noch besonders geboten erscheint, eine Berwarnung angeordnet werden, die der Strafrichter selbst zu erteilen hat.

- 3. Der Artifel 5 wird dahin geandert:
 - a) Im Absat 1 werden die Worte "das zwölfte Lebensjahr" durch die Worte "das vierzehnte Lebensjahr" ersett.
 - b) Der Absat 2 erhält folgende Fassung:

Das Gleiche gilt, wenn die Bestrafung des Täters auf Grund der §§ 51, 58 des Strafgesethuchs oder des § 3 des Jugendgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist oder gemäß Artifel 3 von Strafe abgesehen wird.

- 4. In Artifel 9 Absat 1 werden die Worte "zwanzig Pfennig" durch die Worte "einhundert Mark" ersett.
- 5. Der Urtitel 17. Abfat 2 erhält folgende Faffung:

Die Strafbestimmung im Absat 1 findet nur Unwendung, wenn der Wert des Entwendeten den Wert eines Zentners Roggen nicht übersteigt.

6. Der Artifel 25 Abfat 2 erhält folgende Faffung:

Die Strafbestimmung im Absat 1 findet nur Anwendung, wenn der Schaden ben Wert eines Zentners Roggen nicht übersteigt.

7. Im Artifel 26 werben die Worte "fünfzehn Mart" durch die Worte "den Wert eines Zentners Roggen" ersett.

8. Der Artifel 28 erhält folgende Faffung:

Ist die Forstbeschädigung aus Fahrlässseit (Art. 27) begangen, so bleibt der Täter straslos, wenn der Geschädigte bis zur Erhebung der öffentlichen Klage gegenüber dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf Strasversolgung schriftlich oder zu Protofoll verzichtet. Ist die Forstbeschädigung (Art. 25, 26) gegen einen Angehörigen begangen, so tritt die Bersolgung nur auf Antrag ein.

Die Burudnahme des Antrags ift julaffig.

Artitel III.

Das Gesetz, das. Berfahren in Forst= und Feldrügesachen betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904 (Reg.=Bl. S. 355) und des Gesetzes vom 11. Oktober 1921 (Reg.=Bl. S. 223) wird dahin geändert:

1. Der Artifel 2 erhält folgende Faffung:

Forst= und Feldrügesachen werden, wenn die Tat ein Bergehen ist, durch die Schöffengerichte und, wenn der Täter des Bergehens ein Jugendlicher ist, durch die Jugendgerichte, im übrigen durch die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen ver=

handelt und entschieden.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, sinden auf das Versahren vor dem Amtsgericht und dem Schöffengericht die Vorschriften der Strasprozesordnung über das Versahren vor den Schöffengerichten und auf das Versahren vor dem Jugendsgericht die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetz über das Versahren vor den Jugendsgerichten Anwendung.

2. Im Artifel 22 Absatz 1 werden hinter ben Worten "des Amtsrichters" die Worte "des

Jugendgerichts" eingefügt.

Artifel IV.

Diefes Befet tritt mit dem 1. Juli 1923 in Rraft.

Artifel V.

Das Ministerium der Justiz wird mit der Ausführung dieses Gesehes, insbesondere mit der Feststellung und Bekanntmachung des jeweils geltenden Wertes eines Zentners Roggen beauftragt.

Darmstadt, den 27. Juni 1923.

· Heffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung zur Ausführung des Feld: und des Forststrafgesetzes. Bom 27. Juni 1923.

. Auf Grund des Artifel V des Gesetzes zur Anderung des Feld- und des Forststrafgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.-Bl. 1923 S. 153) wird bestimmt:

Artifel I.

Der Wert eines Bentners Roggen wird bis auf weiteres auf 100 000 Mart festgesett.

Artifel II.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft.

Darmftadt, ben 27. Juni 1923.

Heffisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Dr. Schwarz.

Gesetz, die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des Gesetzes zur Berbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau betreffend.

Bom 22. Juni 1923.

Das Hessische Bolf hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Gingiger Artifel.

Die Regierung ist ermächtigt, die Mittel, deren der Aftheim-Erfelder Entwässerband zum Vollzuge des Gesetzes zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau vom 11. Juni 1923 bedarf, für den Verband schon im voraus dadurch sicherzustellen, daß sie einen Betrag dis zur Söhe von 20 Milliarden Mark im Wege des Staatskredits slüssig macht.

Darmstadt, ben 22. Juni 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. In Bertretung: Dr. Reig. Henrich. In Bertretung: Dr. Schwarz. Raab.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend.

Vom 6, Juni 1923.

Für die nachbenannten Dienstgeschäfte der beamteten Tierärzte werden im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund des Artifel 16 des Ausführungsgesetzes vom 13. Mai 1921 zum Reichsviehseuchengeset (Reg. Bl. S. 107) unter Aushebung der Bekanntmachungen, die Gebühren für amtötierärztliche Dienstverrichtungen betreffend, vom 22. Dezember 1922 (Reg. Bl. S. 423) und vom 9. März 1923 (Reg. Bl. S. 66) die hierunter verzeichneten Gebühren sestigesetzt und zur Staatsekasse eingezogen:

1

Für die auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 vorgeschriebene amtstierärztliche Beaufsichtigung der Biehmärkte, Tierschauen, Ausstellungen usw.

	., , ,	U	,	1 /				
bis zu	25 Stück	Pferde oder	Großvieh	einschließlich				5 000 Marf.
bis zu	50 Stück	Pferde oder	Großvieh	einfchließlich				10 000 Marf,
bis zu	100 Stück	Pferde oder	Grogvieh	einfchließlich				20 000 Marf.
		angefangene						10 000 Marf.

Je 2 Stud Ralber, Schafe, Ziegen, Schweine, Ferkel oder Hunde, oder je 10 Stud Beflügel oder Rleintiere werden für ein Stud Großvieh gerechnet.

Die Gebühr wird für jeden Tag erhoben, an dem eine Untersuchung stattfindet.

Die auf Grund früherer Vorschriften abgeschlossenen Berträge bleiben aufgehoben, soweit nicht in einzelnen Fällen durch das Ministerium des Innern anderes bestimmt wird.

11.

'- Für die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen und Zeugnissen auf den unter I genannten Märkten usw.

bis zu	5	Stück	Pferde	ober	Großvieh	einschließlich					500	Mark.
bis zu	10	Stück	Pferde	oder	Großvieh	einschließlich					1 000	Mark,
bis zu	50	Stüd	Pferde	ober	Großvieh	einschließlich	-,				1500	Mark,
bis zu	100	Stück	Pferde	ober	Großvieh	einschließlich					2000	Mark,
über	100	Stück	Pferde	oder	Grogoich						3000	Mart.

Die Borschrift der Ziffer I Absat 2 wegen der Berechnung von Kälbern usw. ist sinngemäß anzuwenden.

TTT

1. Für die auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes oder der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften, sowie der auf dieses Gesetz oder diese Ausführungsvorschriften gegründeten

Anordnungen der Landesregierung, der Berwaltungs= oder Polizeibehörden vorzunehmenden amts= tieraratlichen Untersuchungen von gu Banbelsgweden ober gum öffentlichen Bertauf gusammen= gebrachten Tierbeständen, — ausgenommen die in Ziffer I und IV genannten — einschließlich der in jedem Kalle auszustellenden amtstierarztlichen Bescheinigung:

bis	яu	5	Stück	Bferde	ober	Großvieh	einschl	lieglio	Ħ.				5 000 Mark,
						Großvieh							10 000 Mart,
						Großvieh							15 000 Mark,
						Grogvieh							20 000 Mark,
						Großvieh					٦.		30 000 Mark.

Die Borschrift in Ziffer I Absat 2 ist sinngemäß anzuwenden.

2. Für jede besonders verlangte weitere amtstierärztliche Bescheinigung 500 Mark.

1. Für jede amtstierärztliche Untersuchung eines Tierbestandes, ausgenommen die in Riffer I und III genannten, bie auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes oder der hierzu vom Bundegrat erlaffenen Ausführungsvorschriften, sowie der auf bieses Gesetz oder diese Ausführungsvorschriften gegründeten Anordnungen der Landesregierung, der Berwaltungs= oder Polizeibehörden vorzunehmen sind, einschließlich der in jedem Kalle auszustellenden amtstierarztlichen Bescheinigung:

bis zu	. 2	Stück	Bferde	oder	Großvieh	einschließlich					. •			1500	Mark,
bis zu						einschließlich								2000	Mark,
bis zu						einschließlich	_		_					3 000	Mart,
						einschließlich				•					Mark,
ம்தைய	100	Strate.	Of family	2000	Quannich	oinschlichlich	•	•	•	•	•	•	•		Mart,
ois zu	100	Sinu	Pierne	UUEL	@rogoteg	einschließlich	•	•	•	•	•	•	•	10 000	
						einschließlich_	•	•	•	•	•	•	•		
über	250	Stück	Pierde	oder	Großvieh		•		•	•			•	$15\ 000$	mart.

Die Vorschrift der Ziffer I Absat 2 findet ebenfalls sinngemäße Anwendung. 2. Für jede besonders verlangte weitere amtstierärztliche Bescheinigung 500 Mark.

Die Erhebung der Beträge erfolgt entweder durch Berwendung von Stempelmarfen oder durch die staatlichen Kassen nach näherer Anordnung. Der für die gebührenpflichtigen Geschäfte zu gahlende Betrag ist von dem beamteten Tierarzt auf jedem Zeugnis, jeder Bescheinigung usw. zu vermerken und in dem zu führenden Tagebuch einzutragen, einerlei, ob der Betrag durch Stempelmarken sogleich entrichtet oder später von der Begirfstaffe erhoben wird.

Ist der beamtete Tierarzt zu vergeblichen Dienstgängen veranlaßt worden, so ist von dem

Bahlungspflichtigen eine Gebühr von 5000 Mart gu erheben.

Schafherden sind stets nach Ziffer IV zu behandeln. Nach den §§ 163 und 166 der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengeset ist in jedem Falle ber gefamte Bestand zu untersuchen, aus dem die Ausfuhr von Bieh erfolgen foll. Demnach ist der Berechnung der Gebühren auch stets die Stückzahl des untersuchten Bestandes zugrunde zu legen, nicht aber die Anzahl der Tiere, derenthalben die Untersuchung verlangt wurde.

Bei Untersuchung von Tieren verschiedener Besitzer, die in einem Eisenbahnzug transportiert oder sonst zusammengebracht worden sind, hat jeder Besitzer die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

Die tierärztlichen Untersuchungen gemäß § 166 Absat 2 der Ausführungsvorschriften unterliegen den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung nicht. Die beamteten Tierärzte sind demnach berechtigt, für solche Untersuchungen Gebühren nach der für Tierärzte geltenden Borschrift zu berechnen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1923 in Rraft.

Darmstadt, den 6. Juni 1923.

Beffifches Minifterium des Innern. pon Brentano.

Bekanntmachung, die Beränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreissigrenzen sind, betreffend. Bom 15. Juni 1923.

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetz, die innere Berwaltung und die Bertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, vom 12. Juni 1874, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gemarkungsgrenzen der Gemeinden Roßdorf und Gundernhausen, die zugleich Kreisgrenzen zwischen den Kreisen Darmstadt und Dieburg sind, verlegt und hierdurch diese Kreisgrenzen verändert worden sind.

Darmstadt, den 15. Juni 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Bergütungen für vorwiegend im Interesse Privater erfolgende Umtsgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden betressend. Vom 15. Juni 1928.

Auf Grund der Artikel 84 Absat 3 und 89 der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 bestimmen wir hierdurch mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab:

- 1. Die in § 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1913 Reg.=Bl. S. 310 aufgeführten Gebührensähe werden auf das 1000 fache erhöht.
- 2. Der § 1a der erwähnten Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1923 Reg. Bl. S. 15 erhält folgende Fassung:

"Werden bei gebührenpflichtigen Amtsgeschäften Schreibpapier und Vordrucke verswendet, die auf Rechnung der Gemeinden angeschafft wurden, so sind neben den Gebühren die tatsächlichen Auslagen für Schreibpapier und Vordrucke zu ersetzen."

Darmstadt, den 15. Juni 1923.

Beffifches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Unstalt für Schwach: und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 18. Juni 1928.

Das in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige "Alicestist" bei Darmstadt zu entrichtende Pflegegeld wird mit Wirkung vom 16. Juni 1923 an, wie folgt, festgesetzt:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und den Bedürsnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 5000—5500 Mark zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schuhe selbst zu stellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Kosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 5500 Mark täglich. Für besondere Fälle ist der Abschluß besonderer Vereinbarungen zulässig. Für solche Kinder, für die ein den Mindestsatz übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Kleider auf Grund besonderer Vereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelfall sestzusekendes Kleidergeld zu zahlen.

Darmftadt, den 18. Juni 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend. Bom 19. Juni 1923.

Unter Aufhebung der in unserer Bekanntmachung vom 2. März lfd. Is. (Reg.=BI. S. 63) fests gesetzten Gebühren haben wir auf Grund des Artikel 65 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt

für Gebäude betreffend, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt, daß die Taggebühren der Bauschätzer mit Wirkung vom 1. Mai 1923 an bis auf weiteres nach den jeweils sür die Beamten der Stuse II der hessischen Reisekostenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 120) geltenden Sätzen, und zwar in der Weise bemessen, daß:

a) diejenigen Bauschätzer, die zugleich hauptamtlich im Staats=, Gemeinder oder ähnlichen

Dienst beschäftigt sind, den eineinhalbsachen Betrag und

b) die übrigen Bauschätzer den zweisachen Betrag des den Beamten der Stufe II der Reisekostens verordnung zustehenden Tagegeldes bei einem Zeitauswand von mindestens 8 Stunden und bei einem geringeren Zeitauswand die Hälfte dieses Betrags erhalten.

Darmstadt, den 19. Juni 1923.

Beffifches Ministerium des Junern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Borschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen betreffend. 1923. Juni 1923.

Die im § 7 Absat 1 der unterm 22. Februar 1908 erlassenen Borschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen (Reg. Bl. S. 47 von 1908) sestgesetze Prüfungsgebühr wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 auf 2000 Mark erhöht.

Darmftabt, ben 20. Juni 1923.

Beffisches Ministerium bes Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung zur Ausführung des Jugendgerichtsgesetes. Bom 8. Juni 1923.

Bur Ausführung des Jugendgerichtshesevom 16. Februar 1923 — Reg. BI. Teil I S. 135 — wird auf Grund des § 57a des Gerichtsverfassungsgesetzes folgendes bestimmt:

Große Jugendgerichte find mit Wirfung vom 1. Juli 1923 gu errichten:

1. für ben Bezirk der Amtsgerichte der Provinz Starkenburg — mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Offenbach, Langen und Seligenstadt — bei dem Amtsgericht Darmstadt I;

2. für den Bezirk der Amtsgerichte Offenbach, Langen und Seligenstadt bei dem Amts= gericht Offenbach;

3. für den Bezirk der Umtsgerichte der Proving Oberhessen bei dem Amtsgericht Gießen und 4. für den Bezirk der Amtsgerichte der Proving Rheinhessen bei dem Amtsgericht Mainz.

Darmstadt, ben 8. Juni 1923.

Heffisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Dr. Schmarg.

Bekanntmachung über die Erhöhung der Berwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen. 180m 25. Juni 1923.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 19. Mai 1923 (Reichsgesethl. T. I. S. 297) werden die in der hessischen Berordnung vom 25. Oktober 1922 (Reg = Bl. S. 370)
genannten Kreditanstalten dis auf weiteres zu einer weiteren Erhöhung des Zinssatzs oder Berwaltungskostenbeitrages um höchstens 3 vom Hundert oder zu einer weiteren Erhebung des Berwaltungskostenbeitrages dis zu 3 vom Hundert ermächtigt.

Darmstadt, den 25. Juni 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung, den Pflanzenbesichtigungsdienst betreffend. ' 200m 25. Juni 1923.

Bflanzensendungen in. das Austand werden fünftig durch Sachverständige der Landwirtschafts=

ämter untersucht.

Anträge sind an das zuständige Landwirtschaftsamt zu richten, das auch die Bescheinigung über die Untersuchung ausstellt. Die Rosten der Untersuchung und der Bescheinigung hat der Untragfteller au tragen.

Für die Untersuchung ist außerdem eine Bebühr zu entrichten.

Das gleiche gilt für die Untersuchung von Gartenbau- und botanischen Anlagen, Schulen und Barten jum Zwede ber Aufnahme in bas Berzeichnis der Anlagen, die regelmäßigen Untersuchungen in angemeffener Jahreszeit unterliegen und amtlich als ben Unforderungen der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichsgesethl. 1882 S. 125) entsprechend erklärt worden find, sowie für die Untersuchung von Pflanzensendungen gemäß der Berordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgefegbl. S. 153) und für die Ausstellung von Beschemigungen hierüber.

Darmstadt, ben 25. Juni 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Uebel.

Bekanntmachung, die Borlesungsgebühren an der Landesuniversität Bießen betreffend.

Vom 15. Juni 1923.

Die mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 424 von 1922) veröffentlichten Borschriften über die Berteilung der Ginnahmen aus Borlesungsgebühren an der Landesuniversität Biegen werden im Einvernehmen mit bem Minifterium der Finangen mit Wirfung vom 1. Upril 1923 ab, wie folgt, geändert:

Bon bem Semestereingang an Unterrichtsgeldern stehen bem empfangsberechtigten Professor 35 000 Mart unverfürzt zu; von dem 35 000 Mart überfteigenden Betrag empfängt der Brofeffor

und die Staatstaffe je die Balfte.

Darmstadt, den 15. Juni 1923.

Beffifches Landesamt für das Bildungswefen

In Vertretung: Urstabt.

Bekanntmachung, die Borlesungsgebühren an der Technischen Hochschule zu Darmstadt betreffend. Bom 15. Juni 1923.

Die mit Befanntmachung vom 12. Dezember 1922 (Reg.=BI. S. 425 von 1922) veröffentlichten Borfchriften über die Berteilung der Ginnahmen aus Borlefungsgebühren an der Technischen Boch= schule zu Darmftadt werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finangen mit Wirfung vom 1. April 1923 ab, wie folgt, geändert:

Bon bem Semestereingang an Unterrichtsgelbern stehen dem empfangsberechtigten Professor 35 000 Marf unverfürzt zu; von dem 35 000 Marf übersteigenden Betrag empfängt ber Professor und

die Staatskasse je die Balfte.

Darmstadt, den 15. Juni 1923.

Beffifches Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Urftabt.

Hessisches Regierungsblatt.

Mr. 19.

Darmstadt, den 11. Juli 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 18. Juli 1923.)

Inhalt: 1. Geset, die Besoldung, die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der mit den Rechten der Bolksschullschrer angestellten israelitischen Religionslehrer betreffend. (S. 161.) — 2. Befanntmachung, die Ordnung der Diptomprüfung, sur Volkswirte an der Landesuniversität Gießen betreffend. (S. 162.) — 3. Bekanntmachung, Anderung der Deutschen Arzueitage 1923 betreffend. (S. 165.) — 4. Bekanntmachung, die Pslegegelder in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige "Alicestist" der Oarmstadt betreffend. (S. 166.) — 5. Bekanntmachung, die Pslegegeldssche in den Landes-Peil= und Pslegeanstalten und der Peil= stätte sur Rervenkrante in Gießen betreffend. (S. 166.) — 6. Berordnung zur Ausstührung der Berordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterdringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesehbl. S. 381). (S. 167.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 168.)

Gesetz, die Besoldung, die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der mit den Rechten der Bolksschullehrer angestellten israelitischen Religionslehrer betreffend.

Bom 16. Dezember 1922.

Das heffische Bolf hat durch den Landtag das folgende Gesetz beschloffen:

Urtifel 1.

Die mit den Rechten der Volksschullehrer angestellten israelitischen Religionslehrer werden in die Besoldungsgruppe VII des Besoldungsgesehres vom 14. Oktober 1921 eingereiht und erhalten an Grundgehalt, Orts= und Tenerungszuschlag insgesamt zwei Drittel der Bezüge eines Volksschullehrers dieser Gruppe von gleichem Dienstalter. Die Kinderzuschläge werden ganz gewährt.

Artifel 2.

Der Beitrag der zuständigen ifraelitischen Religionsgemeinden zu jeder Stelle wird auf 5000

Mart bemeffen.

Die seit Erlaß bes vorläufigen Besoldungsgesetzes vom 19. Mai 1920 eingetretenen oder künftig eintretenden Erhöhungen oder Verminderungen der Bezüge, einschließlich einmaliger Zulagen, sind auf den Staat und die betreffenden israelitischen Religionsgemeinden zu gleichen Teilen zu verteilen. Der Staat ist berechtigt, seine Leistungen um den gleichen Betrag zu kürzen, als die ifraelitischen Gemeinden hinter den für sie seitgesetzten Verpflichtungen zurückleiben.

Artifel 3.

Die Befoldungsdienstzeit und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit beginnen mit dem Tage der

Berleihung der Rechte eines endguttig angestellten Bolfsschullehrers.

Auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit kann zum Ausgleich von Härten die an hessischen Religionssichulen verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern der Lehrer wöchentlich 20 Stunden Unterricht erteilt hat.

Urtifel 4.

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung betragen zwei Drittel der Auhegehalts= oder Hinter= bliebenenbezüge eines Volksschuslehrers der Gehaltsgruppe VII von gleichem Dienstalter.

Artifel 5.

Als Beitrag zum staatlichen Bensionsfonds zahlen die betreffenden ifraelitischen Religions= gemeinden 5 v. H. der von ihnen aufzubringenden Leistungen.

Für die israelitische Religionsgemeinde Worms beträgt dieser Beitrag 2,5 v. H.

Artitel 6.

Auf den derzeitigen mit den Nechten eines Bolksschullehrers angestellten Religionslehrer der israelitischen Gemeinde Worms findet das Gesetz nur hinsichtlich des Ruhegehaltes und der Hintersbliebenenversorgung Anwendung.

Artifel 7.

Fraelitische Religionslehrer mit den Rechten der Volksschullehrer werden künftig nicht mehr angestellt.

Artifel 8.

Dieses Gesetztritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Rraft.

Darmstadt, den 16. Dezember 1922.

Seffifdes Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Ordnung der Diplomprüfung für Bolkswirte an der Landes: Universität Gießen betreffend. 180m 18. Juni 1923.

Die nachstehende, von uns erlassene Prüfungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 18. Juni 1923.

Soffisches Landesamt für das Bildungswefen.

In Bertretung: Ur ftadt.

Ordnung

der Diplomprüfung für Bolkswirte an der Landes-Universität zu Gießen. 1. Augemeine Bestimmungen.

§ 1.

Als Abschluß des volkswirtschaftlichen Hochschulstudiums wird eine Diplomprüfung eingeführt. Durch die Ablegung der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß sich der Bewerber durch sein akademisches Studium die wissenschaftliche Grundlage für Stellungen erworben hat, die ein selbständiges Urteilen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge, sowie eine Vertrautheit mit den Grundzügen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts ersordern.

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Grad eines "Diplom-Bolfswirts" erteilt.

§ 2.

Die Zulaffung gur Prüfung ift bedingt burch:

1. den Besit des Reisezeugnisses einer anerkannten höheren Lehranstalt. Inwieweit ausländische Reisezeugnisse anerkannt werden können, richtet sich nach den hierüber geltenden Grundsäßen der akademischen Borschriften.

Bewerber, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie an einer deutschen Sochschule die kaufmannische Diplomprufung oder die Sandelslehrer=

prüfung mit der Note I bestanden haben.

In anderen besonderen Fällen kann auf Antrag des Prüfungsausschusses das Landes= amt für das Bildungswesen ausnahmsweise von der Vorschrift des Absates 1 befreien; 2. den Nachweis eines mindestens sechssemestrigen Studiums der Bolkswirtschaftslehre auf einer deutschen Universität, wovon das der Prüfung vorausgehende Semester an der Landes- Universität zugebracht sein muß. Der Prüfungkaußschuß kann Semester, die an einer aus- ländischen Hochschule zugebracht worden sind, auf die gesorderte Studienzeit anrechnen, jedoch nicht mehr als zwei. Sbenso kann der Prüfungsaußschuß höchstens drei Semester anrechnen, die auf einer technischen, sand- oder forstwirtschaftlichen oder staatlich anerkannten Handels- hochschule des Deutschen Reiches zugebracht worden sind, wenn der Bewerber nachweist, daß er in dieser Zeit auch ausreichenden volkswirtschaftlichen Studien obgelegen hat;

3. den Rachweis des erfolgreichen Besuches der in § 9 Ziffer 4 der Brufungsordnung vor=

gefehenen Ubungen.

§ 3

Die Brüfung wird am Sig der Universität vor einem Brüfungsausschuß abgelegt.

§ 4.

Brüfungsfächer find:

1. allgemeine Bolfswirtschaftslehre, einschließlich Gelb und Kredit;

2. befondere Volfemirtschaftslehre (Wirtschafts- und Sozialpolitif);

3. Finanzwiffenschaft;

4. Statistif oder allgemeine Brivatwirtschaftslehre;

5. Brundzüge des bürgerlichen Rechts, des Handels= und Wechselrechts;

6. Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, des Staatsrechts und Berwaltungerechts;

7. eine der unter Ziffer 4 genannten nationalökonomischen Fächer kann durch zwei ber folgenden Wahlfächer ersett werben, sofern sie an der Universität vertreten sind:

Wirtschaftsgeographie, Bersicherungslehre, Armenwesen und soziale Fürsorge, Genossenschaftswesen, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Deutsche Wirtschaftsgeschichte,

Deutsche Berfassungsgeschichte, Antife Wirtschaftsgeschichte.

Weitere Wahlfächer können von dem Prüfungsausschuß zugelassen werden. Bewerber, welche die juristische Referendarprüfung bestanden haben, können von den unter Ziffer 5 und 6 genannten Prüfungsfächern befreit werden.

II. Der Prüfungsausschuß.

§ 5.

Der Prüfungsausschuß wird aus den Prosessoren der Nechts= und Wirtschaftswissenschaften an der Landes Universität zusammengesett. Er steht unmittelbar unter dem Landesamt sür das Bildungswesen. Dieses ernennt im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten die Mitglieder und den Borsitzenden des Prüsungsausschusses. Die Amtsdauer des Prüsungsausschusses beträgt drei Jahre. Gegen Ende der Amtsdauer, wie überhaupt bei eintretendem Bedürsnis macht der Prüsungsausschuß dem Landesamt Borschläge für seine Zusammensetzung.

\$ 6

Für den einzelnen Prüfungszeitraum wird der Prüfungsausschuß vom Vorsitzenden beftimmt. Die Zahl der Prüjenden darf für die einzelne Prüfung nicht mehr als sechs betragen.

III. Meldung gur Prüfung.

. § 7.

Die Geschäfte des Prufungssefretars (Prufung der Papiere, Protofollführung, Aberwachung der Kandidaten usw.) besorgt das Universitäts-Sefretariat.

§ 8.

Die Prüfung findet regelmäßig einmal im Semester statt.

Die Melbung zur Brüfung ist mit den erforderlichen Belegen einen Monat vor Beginn der Prüfung bei dem Universitäts=Selretariat einzureichen. Der Beginn der Prüfung wird im Semester jeweils rechtzeitig besannt gegeben.

§ 9.

Der Meldung sind beizulegen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;

2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder das Zeugnis über die mit Note I bestandene kaufmännische Diplomprüsung oder Handelslehrerprüsung (§ 2 Ziffer 1 Absat 2);

3. Die Abgangszeugniffe der besuchten Hochschulen, Die nber die Dauer der Studienzeit, Die

Borlesungen und Ubungen Austunft geben follen;

4. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von zwei Ubungen auf dem Gebiet der Bolkswirtsichaftslehre und einer aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft;

5. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des letten Aufenthaltsorts, wenn der Bewerber

jur Zeit der Meldung die Universität nicht besucht;

6. eine Bescheinigung der Universitätstaffe über die eingezahlten Brufungsgebühren.

Die von ausländischen Behörden ausgestellten Zengnisse mussen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Ubersehung beizufügen.

§ 10

Uber die Zulassung entscheibet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

IV. Die Prüfung.

§ 11.

Die Prüsung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüsung geht der mündlichen voran. Wenn alle schriftlichen Arbeiten ungenügend sind, wird der Kandidat nicht zum mündlichen Examen zugelassen.

§ 12.

Als schriftliche Arbeiten sind eine Hausarbeit aus der Volkswirtschaft binnen sechs Wochen sowie unter Aussicht eine volkswirtschaftliche und eine rechtswissenschaftliche Arbeit, wobei beide Male zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen sind, zu fertigen.

Un Stelle der Hausarbeit fonnen zwei weitere Arbeiten unter Aufficht aus dem Bebiete der

Volkswirtschaft treten.

Die Hausarbeit kann in besonderen Fällen durch eine vom Brüfungsausschuß einstimmig als gleichwertig anerkannte Seminarbeit oder durch eine andere freie wissenschaftliche Arbeit ersetzt werden. Diese Hausarbeit, ebenso wie die eben genannten, als Ersatz dafür dienenden Arbeiten sind mit der an Eidesstatt gegebenen schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß sie von ihm selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angesertigt sind, und daß alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus anderen Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht sind.

Die schriftlichen Prufungsaufgaben werden von dem Berichterstatter gemeinsam mit dem

Brufungsausschuß festgestellt.

§ 13.

Der Gebrauch anderer als der vom Prüfungsausschuß ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist verboten. Ein Bewerber, der gegen dieses Berbot verstößt, wird durch Beschluß des Ausschusses von der Prüfung ausgeschlossen. Wird der Verstoß erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so wird das Prüfungszeugnis nicht ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis zurückgezogen.

§ 14.

Die mundliche Brufung erftredt sich auf die in § 4 bezeichneten Brufungsfächer.

§ 15.

Die Prüfung kann nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Volkswirtschaftslehre für bestanden erklart werden.

§ 16.

An einer mündlichen Brüfung sollen nicht mehr als vier Kandidaten teilnehmen. Auf die Prüfung des einzelnen Faches soll eine halbe Stunde verwendet werden.

V. Prüfungszeugnisse.

§ 17.

Uber die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das neben dem Urteil in den einzelnen Fächern die Gesamtnote enthält.

Die Noten find: "bestanden",

"gut bestanden",

"fehr gut bestanden",

"mit Auszeichnung bestanden".

Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt auf Grund der Einzelergebnisse durch Beschluß des Prüfungsausschusses. \$ 18.

Neben dem Zeugnis wird dem Geprüften ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diplom ausgestellt, in dem die Einzelnoten und die Gesantnote eingetragen sind. Durch die Aushändigung des Diploms erlangt der Geprüfte den Grad eines "Diploms-Volkswirte".

VI. Wiederholung der Prüfung.

§ 19.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie frühestens nach einem halben Jahre wiedersholen. Zu einer dritten Prüfung darf der Kandidat nur mit Genehmigung des Landesamts für das Bildungswesen zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß kann eine befriedigende Hausarbeit sowie Arbeiten unter Aussicht oder Teile der mündlichen Prüfung, welche mit der Note "gut" bezeichnet worden sind, bei der Wiederholung der Prüfung in Anrechnung bringen.

VII. Gebühren.

§ 20.

Für die Brufung ist eine Gebühr von 12 000 Mark zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Prufungsausschuß die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 21.

Begenwärtige Ordnung tritt rudwirfend ab 1. April 1923 in Rraft.

In den drei ersten Prüfungsterminen fann der Borsitzende des Prüfungsausschusses jur Ber= meidung von harten von einzelnen Prüfungsvorschriften befreien.

Bekanntmachung, Anderung der Deutschen Urzneitage 1923 betreffend.

Vom 26. Juni 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß für Beffen folgende Bestimmungen in Kraft treten, und zwar:

a) mit Wirfung vom 20. Juni 1923:

In Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage (Amtsblott Nr. 688) sind folgende Anderungen vorzunehmen:

unter a) ftatt 300 und 600 Mark sind zu seigen 450 und 900 Mark,

unter b) ftatt 600 Mart ift zu fegen 900 Mart,

unter c) statt 900 Mark ist zu segen 1350 Mark,

unter d) und e) statt 200 Mark ist zu setzen 300 Mark.

b) mit Wirfung vom 25. Juni 1923:

Die in Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 6. abgeänderte Ausgabe (Ausschreiben vom 1. Juni 1923 zu Nr. M. d. J. II 4476) sestgesette Staffelung der Zuschläge auf den Einkausspreis wird durch die solgende ersett: bis zu 3000 Mark ein Zuschlag von 100 vom Hundert,

von mehr als 3000 Mark bis zu 4000 Mark ein Zuschlag von 3000 Mark, von mehr als 4000 Mark bis zu 7200 Mark ein Zuschlag von 75 vom Hundert, von mehr als 7200 Mark bis zu 9000 Mark ein Zuschlag von 5400 Mark, von mehr als 9000 Mark ein Zuschlag von 60 vom Hundert.

Darmstadt, den 26. Juni 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Anstalt für Schwach: und Blödsinnige "Allicestift" bei Darmstadt betreffend. 1908 26. Juni 1928.

Das in der Anstalt für Schwach= und Blödfinnige "Alicestift" bei Darmstadt zu entrichtende Pflegegeld wird mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an, wie folgt, sestgesett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Vermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 10 000—11 000 Mark zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schuhe

felbft zu ftellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Kosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 11000 Mark täglich. Für besondere Fälle ist der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für solche Kinder, für die ein den Mindestsak übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Kleider aus Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelsall sestzusekendes Kleidergeld zu zahlen.

Darmstadt, den 26. Juni 1923.

I. In der ersten Klaffe:

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reiß.

Bekanntmachung, die Pslegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pslegeanstalten und der Heilftätte für Nervenkranke in Gieken betreffend. 180m 26. Juni 1923.

Die in den hessischen Landes=Beil= und Pflegeanstalten sowie in der Beilstätte für Nervenkranke in Gießen zu erhebenden Pflegegelder werben vom 1. Juli 1923 an, wie folgt, festgesett:

	1. für Hessen		٠				٠.			•					•		55 000 Mark und mehr,
~~			•	•	٠	•	•	•	٠	•	•	٠	٠	•	•	٠	110 000 Mark und mehr.
11.	In der zweiten Klasse						•	-									
	1. für Bessen	٠							•			•				•	33 000 Mark und mehr,
•			•	•	•	•	٠		•	•	•	•	•	•	•		55 000 Mark und mehr.
III.	In der dritten Klaffe:	:															
	1. für selbstzahlend	e	Heff	en													22 000 Mark und mehr,
	2. für selbstzahlend	e	Nid	jthe	ffei	n											42 000 Mart und mehr,

3. für hessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen und die Landes= versicherungsanstalt Dessen

22 000 Mark und mehr,

täalich

4. für nichthessliche Fürsorgeverbände, Krankenkassen und sonstige Landesversicherungsanstalten

. 42 000 Mark und mehr

In besonderen Fällen kann in allen Klassen ein höheres Pflegegeld in Ansat kommen. Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldsat auf 8400 Mark täglich sestgesetzt.

Mr. 19.

Für Kranke, die auf Kosten hessischer Urmen- und sonstiger Fürsorgeverbände verpslegt werden und benen Kleidung und Leibwäsche von der Anstalt geliesert werden, sind die Selbstosten von den zahlungspslichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 700 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil= und Pflegeanstalten usw. der betreffenden

Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg. BI. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diejenige Zeit, mahrend der die Kranken beurlaubt sind und der Unstalt feinerlei Roften

ermachsen, wird fein Bflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ist das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Richthessen Ausenhame sinden, insoweit freie Betten vorhanden sind.

In der Beilstätte für Nervenkranke in Giegen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse

verpflegt,

1

Es zahlen in der ersten R	lasse:	_ täglich
Heffen		38 600 Mark und mehr,
in der zweiten		ŕ
Heffen		
Fürsorgeverbände, Kr	antentaffen und Min	derbemittelte:
Heffen		33 000 Mark und mehr 55 000 Mark und mehr.
		923 (Reg.=Bl. Nr. 17 von 1923) wird ab
Darmstadt, den 26. Juni	1923. S	effifches Ministerium des Innern.
		In Bertretung: Dr. Reit.

Berordnung zur Ausführung der Berordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesethl. S. 381).

Vom 29. Juni 1923.

Auf Grund ber Berordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Unterbringung Ausgewiesener vom 14. Juni 1923 (Reichsgesethl. S. 381) wird hiermit folgendes bestimmt:

Artifel 1.

Bu § 2 der Berordnung.

Die Berteilung und Zuweisung der ausgewiesenen und verdrängten Personen erfolgt im uns besetzten Gebiet durch die oberste Landesbehörde, diejenige der aus ihren Wohnungen ausgesetzten Personen im besetzten Gebiet durch die Kreisämter.

Urtifel 2.

Bu § 8 der Verordnung.

Die Inanspruchnahme von Räumen und gegebenenfalls von Verpflegung hat zunächst bis zum 1. September 1923 zu erfolgen.

Eine etwaige Berlängerung der Frist erfolgt durch die oberste Landesbehörde.

Urtifel 3.

Bu § 9 ber Berordnung.

Kommt eine Einigung über die Höhe der Bergütung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines Beteiligten die Gemeindebehörde die Bergütung fest.

Die Bemeindebehörde fann auch allgemein Sage für die Bergutung beftimmen.

Auf Antrag ober von Amts wegen kann das Kreisamt die nach den beiden ersten Absähen fest= gesehten Bergütungen nachprüfen und anderweitig regeln. Die Nachprüfung und etwaige anderweitige Festsehung soll ersolgen, wenn eine mit der Fürsorge der Ausgewiesenen betraute Stelle sie beantragt.

Artifel 4.

Bu § 10 der Berordnung.

Ansprüche der Gemeinden sind bei der obersten Landesbehörde unter genauer Bezeichnung des Leistungsempfängers und eingehender Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu stellen.

Artifel 5.

Bu § 11 der Berordnung.

Die oberste Landesbehörde fann die Gemeindebehörden zur Durchführung der nach der Berordnung des Reichspräsidenten zulässigen Maßnahmen anhalten. Sie fann die Maßnahmen auch unmittelbar treffen oder ihre Durchführung den Kreisämtern übertragen.

Artifel 6.

Bu § 12 der Berordnung.

Gegen die Anordnungen der Gemeindebehörde oder des gemäß Artikel 5 an ihre Stelle tretenden Kreisamts ist innerhalb einer Frist von jeweils 5 Tagen die Beschwerde im Dienstaussichtsweg zulässig. Eine Beschwerde gegen die Anordnung der obersten Landesbehörde findet nicht statt.

Die Beschwerden haben feine aufschiebende Wirfung.

- Artifel 7.

Oberste Landesbehörde im Sinne dieser Aussührungsverordnung ist das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft — Bessische Zentralstelle für die Ausgewiesenensursorge —.

Urtifel 8.

Diese Berordnung tritt sosort in Kraft.

Die hessische Berordnung vom 18. Mai 1923 (Reg.-Bl. S. 120) wird insoweit aufgehoben, als sie durch die Reichsverordnung und diese Aussührungsbestimmungen berührt wird.

Darmftadt, ben 29. Juni 1923.

Haab.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. 180m 27. Juni 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg. = BI. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1923 zugebilligten Tenerungszuschläge mit Wirkung vom 25. Juni 1923 ab bis auf weiteres die Tenerungszuschläge auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg. BI. S. 111), bestimmten Grundgebühren, wie folgt, sestgesett:

1. für die Rehrbezirke ber Städte Darmftadt, Maing, Offenbach und

Die Gebühren der Schornsteinfeger einschließlich Tenerungszuschlag betragen demnach ab 25. Juni 1923 in den zu Ziffer 1 genannten städtischen Kehrbezirken das 1201 fache, in den übrigen Kehrbezirken des Landes das 1381 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbeträge können auf volle

10 Mart nach oben aufgerundet merden.

Im übrigen behält es bei der Bestimmung unter II, Absah 3 unserer vorgenannten Bekannts machung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmstadt, den 27. Juni 1923.

Seffisches Minifterium des Innern.

von Brentano.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 20.

Darmftadt, ben 20. Juli 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 27. Juli 1923.)

Inhalt: 1. Geset, die Abänderung des Dessischen Bersicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte vom 13. August 1920 betreffend. (S. 169.) — 2. Geset über die Altersgrenze der Staatsbeamten. (S. 179.) — 3. Geset, betreffend die Abänderung des hessischen Gesetzes vom 13. Mai 1921 zur Aussührung des Reichswiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzl. S. 519) (S. 180.) — 4. Geset, betreffend die Abänderung des hessischen Gesetzes, die Entschädigung für an Maulz und Klauenseuche gefallene Kinder und Ziegen betreffend. (S. 180.) — 5. Besanntmachung, Anderung der Deutschen Arzueitaze 1923 betreffend. (S. 181.) — 6. Besanntmachung zur siebenten abzesährern Aussgabe der Deutschen Arzueitaze 1923 betreffend. (S. 181.) — 7. Besanntmachung, die Gebühren der Schornsteinsger betreffend. (S. 181.) — 8. Besanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. (S. 182.) — 9. Besanntmachung, die Justellungsgebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. (S. 183.) — 10. Besanntmachung, die Einteilung der Kassendaung, die Sebührenordnung für die hessischen Kotare betreffend. (S. 183.) — 12. Besanntmachung, die Gebührenordnung für die hessische betreffend. (S. 184.)

Geset, die Abänderung des Hessischen Bersicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte vom 13. August 1920 betreffend. 1920 betreffend.

Das Heffische Bolk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Das Hessischer Ungsgesetz für gemeinbliche Beante vom 13. August 1920 (Regierungsblatt S. 221 st., 301 st.), abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1921 (Regierungsblatt S. 193) und 28. Ottober 1921 (Regierungsblatt S. 227/8), wird wie folgt geändert:

Bu Artifel 1.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

Die "Hessische Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte" bezweckt die Gewährung von Auhegehalten und die Hinterbliebenenversorgung nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Versicherungsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Darmstadt. Sie führt ein Siegel mit diesem Namen und dem Landeswappen.

Zu Artifel 2.

Der Absat I erhält folgende Fassung:

Der Berficherungspflicht unterliegen:

1. Beamte und Bedienstete, die eine oder mehrere Stellen im Dienste von Landgemeinden oder von Gemeindeverbänden der in Absat II näher bezeichneten Art hauptberuflich gegen Entgelt versehen, mindestens 17 Jahre und höchstens 55 Jahre alt sind. Beamte und Bedienstete, die bei dem Eintritt in ihr versicherungspslichtiges Amt älter sind, sind dann noch in die Bersicherungsanstalt aufzunehmen, wenn sie unter Aurechnung der nach Artikel 14 einzurechnenden Bordienstzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben würden;

2. unter den gleichen Boraussehungen wie zu Ziffer 1 die Gehilfen der Gemeinde-

Kreis- und Provinzialkassenrechner;

3. die Bürgermeister und Beigeordneten der Landgemeinden, deren Amt eine Arbeitskraft ganz oder doch überwiegend in Anspruch nimmt, und mit dem Dienstbezüge verbunden sind, auf die ihr und ihrer Familie. Lebensunterhalt ganz oder doch überwiegend gegründet werden kann.

Bu Artifel 3.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

- I. Als versicherungsberechtigt sind auf Antrag ihrer Anstellungskörperschaft in die Bersicherungsanstalt vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Zebensjahr aufzunehmen:
 - 1. Bürgermeister und Beigeordnete der Landgemeinden, soweit sie nicht nach Artikel 2 Absat I Zisser 3 versicherungspflichtig sind, sowie die nebenberuslich tätigen Beamten und Bediensteten der in Artikel 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Stelle innehaben, für die im Boranschlag der Anskellungskörperschaft die Mittel unter Vorsehung eines besonderen Ausgabepostens bereitgestellt sind, wenn deren Beschäftigung mindestens den vierten Teil einer vollen Arbeitskraft in Anspruch nimmt und dementsprechende Dienstbezüge bezahlt werden;
 - 2. die Beamten und Bediensteten der Lands, Orts, Innungs und Betriebskrankenskassen und der Krankenkassenbände, der Meligionsgemeinden und der staatlich anerstanten religiösen Verbände, sowie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen, die Beamten und Bediensteten der Handwerkstammer, der Handwerkstammer und der Landwirtschaftskammer, der öffentlichen Sparkassen und des Sparkassenverbandes, der Junungen und Innungsverbände, sofern sie ihren Dienst im Hauptberuf versehen.

Der Antrag kann von der Anstellungskörperschaft mit Wirkung nur für alle hiernach zur Zeit der Antragstellung versicherungsberechtigten Personen gestellt werden. Sine Begrenzung des Antrags auf einzelne Beamte oder Bedienstete ist unzulässig. Der Antrag kann nicht zurückgenommen, wohl aber dahin eingeschränkt werden, daß er auf zukünstig einzustellende Beamte und Bedienstete keine Anwendung sinden soll.

- II. Ortsgerichtsvorsteher, Amtsgerichtsgehilfenvertreter und Fleischbeschauer der Landgemeinden können auf eigenen Antrag, ohne daß es der Borlage einer Einwilligungserklärung ihrer vorgesetzen Behörde bedarf, als Versicherungsberechtigte ausgenommen werden, wenn sie ihr. Amt im Hauptberuf versehen. Auch staatliche Untererheber sind im gleichen Falle zur Antragstellung berechtigt; sie haben jedoch eine Erklärung ihrer vorgesetzen Behörde vorzulegen, nach der diese sich verpslichtet, die ihr durch die Versicherung ihrer Untererheber erwachsenden Verpslichtungen der Versicherungsanstalt gegenüber zu erfüllen. Ein Widerruf dieser Erklärung während der Dauer des Dienstverhältnisses ist nicht zulässigig.
- III. Das Ministerium des Junern kann, nachdem es den Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt gehört hat, unter den in Absas I und II angegebenen Voraussehungen weiteren Berufssgruppen ein Beitrittsrecht einräumen.

🕶 - Artifel 3a.

Bekleidet ein Versicherungspflichtiger oder sberechtigter mehrere Amter, dann sind diese Amter bei der Beurteilung der Versicherungspflicht oder sberechtigung als eine Einheit aufzusassen.

. Artifel 3b.

Werden durch eine Anderung der dienstlichen Tätigkeit, auf der das Bersicherungsverhältnis beruht, die seitherigen Dienstbezüge um mehr als 30 Hundertteile erhöht, dann beginnt mit der Ausnahme der neuen Tätigkeit eine neue Bersicherung. Der Anspruch aus der durch das bisherige Dienstverhältnis begründeten Bersicherung ruht während der Dauer der neuen Bersicherung.

Zu Artifel 4.

Die Worte "versicherungspflichtigen Beamten und Bediensteten" werden ersetzt durch das Wort "Bersicherungspflichtigen".

Zu Artikel 5.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

I. Der Antrag nach Artifel 3 Absat I kann jederzeit mit der Maßgabe gestellt werden, daß nur solche Personen in die Versicherung ausgenommen werden können, die zur Zeit der Antragsstellung höchstens 1 Jahr im Dienst der Anstellungskörperschaft stehen.

II. Der Antrag nach Artifel 3 Absatz II ist innerhalb eines Jahres nach Antritt des zur Bersicherung

berechtigten Amtes unter Borlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

III. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.

Artikel 5a.

Für Beginn und Ende ber freiwilligen Berficherung gilt Artikel 4 entsprechend.

Bu Artifel 6.

Aplat I erhält folgende Fassung:

I. Die Anstellungskörperschaften der Versicherungspflichtigen, sowie diesenigen, die von dem Recht der freiwilligen Versicherung nach Artikel 3 Absak I Gebrauch gemacht haben, sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt ihre sämtlichen Beamten und Bedienstete schriftlich unter Mitteilung der für die Beurteilung der Versicherungspflicht oder sberechtigung erforderlichen Angaben anzumelden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Versicherung vorliegen. In gleicher Weise sind dem Verwaltungsrat alle Anderrungen in den dienstlichen Verhältnissen der Versicherten mitzuteilen.

In Absat II werden die Worte "ober fahrlässige" gestrichen.

II. Abschnitt.

Ruhegehaltsgewährung.

Bu Artifel 9.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

I. Berjicherte, die

1. wegen eines körperlichen Gebrechens ober wegen Schwäche ihrer körperlichen ober geistigen Kräfte zur Ausübung ihres Dienstes dauernd unfähig geworden,

2. das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben ober

3. durch Krankheit länger als 1 Jahr von der Verschung ihres Dienstes abgehalten worden lind

und aus einem dieser Gründe (Nr. 1—3) aus dem Dienst ausscheiden, haben-nach Maßgabe

dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt.

- 11. Dienstunfähigkeit ist bann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte berjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.
- 111. Boraussetung für den Anspruch auf Ruhegehalt ist in jedem Falle, daß der Versicherte eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt hat und sein Ausscheiden aus dem Dienste nicht durch eigenes, im ordentlichen Disziplinarversahren sestgestelltes Verschulden veranlaßt ist. Für Versicherte, die auf Erund einer Wahl die zur Versicherung verpflichtende oder berechtigende Stelle erhalten haben, kann der Anspruch bereits mit dem Ablauf der ersten Wahlberiode, frühestens aber nach biähriger Bekleidung der Stelle entstehen, wenn bei der unmittelbar nachsolgenden Wahl der Versicherte nicht wieder gewählt wird. Im Falle des Artikels 36 wird bei der Feststellung, ob eine 10 jährige Dienstzeit zurückgelegt ist, die Dienstzeit aus den auseinandersolgenden Versicherungen zusammengerechnet.
- IV. Ist die Dienstunfähigkeit nachgewiesenermaßen die Folge einer Krankheit, Verwundung oder soustigen Beschädigung, die der Versicherte in Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Auspruch auf Ruhegehalt auch schon vor Ablauf der lojährigen Dienstzeit ein.

Bu Artifel 10.

Die Worte "Artifel 9 Absat II" sind zu ersetzen durch die Worte "Artifel 9 Absat IV".

Bu Artifel 14.

Absat II Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. die Zeit der gesetzlichen oder freiwilligen Zugehörigkeit des Versicherten zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte in einem früher bekleideten Amt, sosern nicht die Bezüge aus dem neuen Amt um mehr als 30 Hundertteile höher sind. Findet eine Einrechnung nicht statt, dann sind die Bestimmungen der Artikel 3b Sah 2, 9 Absah III Sah 3 und 16 Absah III entsprechend anwendbar.

Absat II erhält folgende Ziffer 4:

4. die nach Eintritt in das die Versicherung begründende Amt während des Krieges 1914/18 zurückgelegte Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Ar. 71, Seite 825).

Der Artikel erhält folgenden Absah III:

III. Die nach Absat II einzurechnende Dienstzeit wird der Dienstzeit aus der erstsolgenden Bersicherung zugerechnet.

Artifel 16.

I. Der Kuhegehalt beträgt bei vollendeter 10 jähriger Dienstzeit sowie im Falle des Artikel 9 Absat IV 35/100 und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahr mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2/100 und von da ab um 1/100 desjenigen ruhegehaltssähigen Diensteinkommens, das der Beamte bei seiner Bersehung in den Kuhesstand aus dem die Bersicherungspsischt oder sberechtigung begründenden Amt mindestens 3 Jahre lang bezogen hat, oder das ihm aus Erund einer bestehenden Gehaltss oder Lohns vrdnung gewährt wurde. Die jeweils für die staatlichen Kuhegehaltsempfänger gültigen Bestimmungen sind entsprechend anwendbar. Über den Betrag von 80/100 dieses Einkommens hinaus sindet eine Steigerung nicht statt.

11. Ift das zulett bezogene Diensteinkommen auf Grund einer bestehenden Gehalts oder Lohnordnung gewährt worden, dann wird bei einer nachträglichen Anderung der Sätze dieser Gehalts oder Lohnordnung das ruhegehaltssähige Diensteinkommen dahin abgeändert, daß die neuen Sätze nach den entsprechenden gesetlichen Bestimmungen für die hessischen Staatsbeamten der Berechnung des Ruhegehalts oder der hinterbliebenenbezüge zugrunde gelegt werden. Beruht das zuletzt bezogene Diensteinkommen nicht auf einer noch bestehenden Gehalts oder Lohnordnung, dann kann der Verwaltungsrat eine entsprechende andersweitige Berechnung des Kuhegehalts oder der hinterbliebenenbezüge vornehmen. Seine dahingehende Entscheung ist nicht ansechtbar; sie bedarf jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

III. Den nach Artikel 9 Absatz III Satz 2 und 3 vor zurückgelegter 10 jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzen Bersicherten werden für jedes an der 10 jährigen Dienstzeit sehlende Dienstjahr 3/100 an dem Mindestsatz von 35/100 in Abzug gebracht.

IV. Erleidet der Versicherte ohne sein Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung der Aussübung seinen Aufgeschalt bis zu 20/100 des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zugesetzt werden.

V. Bei Bemessen des Ruhegehalts werden nur volle Monate berücksichtigt.

Bu Artifel 17.

In Absah II Sat 2 ist an Stelle der Worte "drei Monate" zu setzen "eines Jahres".

Bu Artifel 18.

Absaß I erhält folgende Fassung:

I. Das für die Leiftungen an die Versicherungsanstalt in Betracht kommende Diensteinkommen (leistungspflichtiges Diensteinkommen) wird zum ersten Male bei Beginn der Versicherung

Nr. 20.

und in der Folge jeweils am Schlusse des Rechnungsjahres auf den Betrag festgesetzt, den der Versicherte am 31. März als Jahresdiensteinkommen zu beziehen berechtigt ist. Eine Anrechnung der auf Grund des Reichsgesetzts vom 23. Dezember 1920 (Reichsgesethlatt 1921, S. 1) zur Auszahlung kommenden Wirtschaftsbeihilse sindet nicht statt. Die Anstellungs-körperschaften haben der Versicherungsanstalt jährlich dis spätestens 1. Juni die erforderlichen Angaben einzureichen. Den Angaben muß ein Nachweis des Rechners der Anstellungs-körperschaft beiliegen, aus dem ersichtlich ist, welche Bezüge an sämtliche Gehalts- und ständigen Lohnempfänger der Anstellungskörperschaft für den Monat März ausbezahlt wurden.

Absak II wird gestrichen. Absak III wird Absak II.

Ru Artifel 19.

In Absat II ist nach Sat 1 folgender Sat aufzunehmen:

Bei Festsetzung der leistungspflichtigen Bezüge mit rückwirkender Kraft ist der Festsetzung für die rückliegende Zeit das wirklich bezogene Einkommen zugrunde zu legen.

In Absat III ist das Wort "ruhegehaltsfähig" zu ersetzen durch das Wort "leistungspflichtig".

Bu Artifel 20.

Der Artikel wird gestrichen.

Bu Artifel 21.

An Stelle der Worte "Artikel 18—20" ist zu setzen "Artikel 18 und 19". Nach dem Worte "ruhegehaltsfähig" sind die Worte "oder leistungspflichtig" einzusügen.

III. Abschnitt.

Ru Artifel 23.

Die Worte "Artikel 25, 73, 74" find zu ersetzen durch die Worte "Artikel 25 und 74".

Zu Artikel 24.

Abfat II erhält folgende Kassung:

11. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung des Versicherten übernimmt die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beanute der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber die Obliegenheiten des Versicherten, wenn der Versicherte
gleichzeitig sein Einverständnis damit erklärt, daß die Beiträge für seine Weiterversicherung
mindestens in dem zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft ersorderlichen Betrage von seiner Anstellungskörperschaft bei der Gehaltszahlung einbehalten und an die Versicherungsanstalt
für gemeindliche Beanute zur Veranlassung der Weiterversicherung abgeführt werden. Gibt
der Versicherte auf Angehen von seiten der Versicherungsanstalt diese Erklärung nicht ab,
dann hat er alle Obliegenheiten der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegenüber unter eigener Verantwortung selbst zu übernehmen.

Ru Artifel 25.

In Absah II ift der Inhalt der Klammer zu ersetzen durch "Artikel 9 und 74".

IV. Abschnitt.

Bu Artifel 28.

In Absat I wird das Wort "weitere" gestrichen; in Absat I und III werden die Worte "drei Monate vom Sterbetage an" jeweils ersetzt durch die Worte "das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr".

Ru Artifel 30.

Die Worte "vom Inkrafttreten des Gesetzes an 50 vom Hundert" werden ersetzt durch die Worte "vom I. Januar 1923 an 60 vom Hundert".

Bu Artifel 35a.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, und hat dieser zur Zeit seiner Versheiratung das 50. Lebensjahr bereits zurückgelegt, so wird das nach Maßgabe der Artikel 30 und 34 berechnete Witwengelb für jedes angesangene Jahr des Altersunterschieds über 15 dis einschließlich 25 Jahre um ½0 gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angesangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ½10 des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, dis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Auf den nach Artifel 31 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ift diese Kürzung des Witwen-

gelds ohne Einfluß.

Ru Artifel 37.

In Absat II sind die Worte "von dem auf den Sterbetag folgenden Tag ab" zu ersetzen durch die Worte "vom ersten Tag des auf den Sterbetag folgenden Monats ab".

V. Abschnitt.

Bu Artifel 39.

Nach Ziffer 2 ist als neue Ziffer 3 einzuseten:

3. Durch Ersatleistungen der Anstellungskörperschaften (Artikel 48a).

Die seitherige Ziffer 3 erhält die Ziffer 4.

Bu Artikel 40.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

I. Die Versicherten haben an die Versicherungsanstalt als Jahresbeitrag drei Hundertteile des leistungsplichtigen Diensteinkommens, das innerhalb des Rechnungsjahres tatsächlich bezogen wurde, zu entrichten.

II. Bersicherte, für die vor ihrem Eintritt in eine die Bersicherung begründende Stelle Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiters oder Angestelltenversicherung geleistet worden sind, ist die für ihre Person entrichtete Beitragshälfte auf den Jahresbeitrag anzurechnen, wenn die Berssicherungsanstalt für sie die freiwillige Weiterversicherung auf eigene Rechnung übernimmt

(Artifel 24 Absat III):

III. Der Jahresbeitrag ist von den noch im Amt befindlichen Versicherten durch diejenige Kasse, der die Auszahlung ihres Gehalts obliegt, durch Abzug von diesem zu erheben, und an die Versicherungsanstalt vierteljährlich dis zum 15. des ersten Monats im solgenden Vierteljahr unter ilbersendung einer Nachweisung über die im abgelausenen Vierteljahr bezahlten Bezüge abzuliesern. Für die richtige Erhebung und Ablieserung hastet die Austellungsstörperschaft, in deren Dienst der Versicherte steht.

IV. Bei den nicht mehr im Amt befindlichen Versicherten ist der Jahresbeitrag in Monatsraten jeweils innerhalb einer Woche vor Monatsschluß zu entrichten. Alle Ansprüche an die Verssicherungsanstalt erlöschen, wenn der Versicherte mit der Entrichtung von Jahresbeiträgen

länger als 6 Monate von der Fälligkeit an im Rückstande bleibt.

Zu Artikel 41.

Der Artifel erhält folgende Fassung:

Bei Austritt, Ruhestandsversetzung oder Ableben eines Bersicherten ist der Jahresbeitrag bis zum Schlusse des betreffenden Monats in der seitherigen Höhe zu bezahlen.

Bu Artifel 42.

Absah II erhält folgende Fassung: ·

Scheidet ein Bersicherter vor erworbener Anwartschaft (Artikel 9 Absat III) aus der Bersicherung aus, weil seine Dienststelle aufgehoben wurde, dann werden ihm auf seinen Antrag die von ihm gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurüderstattet. Der Antrag ist binnen zweier Jahre, vom Dienstaustritt an gerechnet, zu stellen. Hatte in einem solchen Falle die Bersicherungsanstalt auf eigene Rechnung die freiwillige Weiterversicherung in der reichse

· gesetzlichen Invaliden- und Altersversicherung übernommen (Artikel 24), dann ist der Betrag des auf den Bersicherten entfallenden Anteils an Bersicherungsbeiträgen auf die zurückzuzahlenden Beiträge aufzurechnen.

Absat III wird gestrichen.

Bu Artifel 43.

Die Zahl "5" wird durch die Zahl "10" ersett. Die Worte "und Eintrittsgelber" werden gestrichen.

Bu Artifel 44.

Der Artifel erhält folgende Fassung:

Die monatlichen Ruhegehalte, Bitwen- und Waisengelber, Jahresbeiträge und Nachsahlungen sowie die Rückerstattungsbeiträge sind nach oben auf volle Mark abzurunden.

. Ru Artifel 45.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

- I. Bersicherten, die aus dem die Bersicherungspflicht oder sberechtigung begründenden Amt ausscheiden, nachdem sie die Anwartschaft auf Ruhegehalt erworben haben (Artikel 9), ist auf ihren Antrag von dem Berwaltungsrat nach ihrer Wahl entweder die freiwillige Fortssehung der Bersicherung oder die Aufrechterhaltung der bis dahin erworbenen Anwartschaft zu gestatten, sosern das Ausscheiden nicht durch Dienstentlassung im Disziplinarweg verursacht ist. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres vom Ausscheiden aus der Versicherung gestellt werden.
- 11. Scheidet ein Versicherter aus und übernimmt ein Amt, das ihn zur Versicherung bei der Versicherungsanstalt weder berechtigt noch verpflichtet, so darf die freiwillige Weiterverssicherung nur gewährt werden, wenn die neue Anstellungskörperschaft bei etwaiger Ruhesgehaltsversorgung die bei der Versicherungsanstalt erwordene Dienstzeit bei der Verechnung des Außegehalts aus der neuen Dienststelle außer Betracht läßt.

III. Scheibet ein Versicherter, der mit mehreren Amtern der Versicherungsaustalt angehört, aus einem oder mehreren dieser Amter aus, dann ist ihm die freiwillige Fortsetung der Verssicherung oder die Aufrechterhaltung der bereits erworbenen Amwartschaft aus den niedersgelegten Amtern auf Antrag von dem Verwaltungsrate zu gestatten, sofern die unter Ziffer 1

dieses Artikels gesorderten Boraussetzungen vorliegen.

IV. Für die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung haben die Versicherten außer den Jahresbeiträgen die sonst den Anstellungskörperschaften zur Last sallende Umlage (Artikel 50) aus eigenen Mitteln in den von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Beträgen und Fristen an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Die höhe der Jahresbeiträge und der Umlagen wird aus dem jeweiligen leistungspflichtigen Diensteinkommen berechnet, das der Versicherte beziehen würde, wenn er sich noch in dem Amte besände, das er bei seinem Ausscheiden bekleidete.

V. Zur Aufrechterhaltung der Auhegehaltsanwartschaft ist eine Anerkennungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt bis zu 10 Jahren seit Beginn der Beitragszahlungen 6 vom Hundert, vom 11. dis 20. Jahre 4 vom Hundert und vom 21. Jahre an 2 vom Hundert des jeweiligen leistungspflichtigen Diensteinkommens, das der Versicherte unter Anrechnung der beim Aussschein aus seinem Amte erworbenen ruhegehaltssähigen Dienstjahre beziehen würde, wenn er sich noch im Dienste befände.

VI. Abernimmt ein freiwillig Versicherter wieder ein Amt, das ihn zum Beitritt in die Verssicherungsanstalt verpflichtet oder berechtigt, dann darf der Auhegehalt aus beiden Berssicherungen zusammen nicht mehr betragen, als der Ruhegehalt aus einer der beiden Stellen

unter Zugrundelegung der Gesamtbienstzeit.

VII. Die Ruhegehalts- und hinterbliebenenbezüge der freiwillig Versicherten und ihrer hintersbliebenen sind um 10 hundertteile zu kurzen.

Bu Artifel 46.

Ru Artifel 47.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

Der dauernde Staatszuschuß an die Versicherungsanstalt beträgt 1½ Hundertteile der leistungspflichtigen Diensteinkommen der Versicherten nach dem Stand am 31. März eines jeden Jahres (Art. 181), jedoch nicht über ½ ber vom Ministerium des Innern sür vollziehbar erklärten Umlage der Anstellungskörperschaften.

Ru Arti fel 48.

Der Artikel wird gestrichen.

Artifel 48a.

Die Anstellungskörperschaften, in deren Dienst Ruhegehaltsempfänger sowie im Dienst und im Ruhestand verstorbene Versicherte oder frühere Versicherte standen, sind verpflichtet, der Versicherungsanstalt 10 Hundertteile der entsprechenden Ruhegehalte und der Hinterbliebenenbezüge vorweg zu ersetzen.

Bu Artikel 49.

Der Artikel erhält folgende Fajsung:

Soweit die der Versicherungsanstalt nach Artikel 39 Ziffer 1—3 zusließenden Mittel zur Deckung der ihr obliegenden Leistungen einschließlich der Mittel zur Beschaffung des erforderlichen Betriebskapitals nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag durch Umlage auf die jenigen Anstellungskörperschaften, in deren Dienst die Versicherten stehen, zu beschaffen.

Bu Artifel 50.

Say 3 und bas erste Wort bes Sayes 4 werben burch folgende Bestimmung ersett:

Für die Pflicht der Anstellungskörperschaften zur Teilnahme an der Jahresumlage sind die nach Artikel 18 auf den 31. März des betreffenden Jahres getroffenen Festsetzungen der leistungspflichtigen Diensteinkommen der Versicherten maßgebend. Die . . .

In Sat 5 wird die Klammer gestrichen.

Der Artikel erhält folgenden Absotz II:

II. Die jährliche Umlage erhöht sich für Bersicherte, die bei Beginn ihrer Beitragszahlung das 40. Lebensjahr vollendet haben, um ½ vom Hundert, für diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet haben, um 1 vom Hundert.

Zu Artikel 51.

Mbsat I erhält folgende Fassung:

1. Vom Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt wird nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres der durch Umlage zu beschaffende Fehlbetrag sestgestellt und auf die beteiligten Gemeisden und sonstigen Körperschaften nach Vorschrift der Artikel 49 und 50 umgelegt. Der Beschluß des Verwaltungsrats bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Entwurf des Umlage-Hebregisters ist dem Ministerium des Innern zur Vollziehbarkeitserklärung vorzulegen. Nachdem diese ersolgt ist, wird jeder Anstellungskörperschaft der auf sie entsallende Umlagebetrag angesordert. Dieser ist binnen Monatsfrist nach Empfang der Ansorderung an die Kasse der Versicherungsanstalt abzusühren.

Der Artikel erhält folgenden Absat III:

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Junern zu beschließen, daß für das laufende Rechnungsjahr Vorschüsse in vierteljährlichen Katen von den Anstellungskörperschaften zu zahlen sind.

Artifel 51a.

Die an die Versicherungsanstalt von den Versicherten und den Austellungskörperschaften auf Erund dieses Gesetzes zu entrichtenden Leistungen werden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben maßgebenden Vorschriften beigetrieben.

VI: Abschnitt. Ru Artifel 55.

Absak II wird gestrichen.

Bu Artifel 56.

In Absat IV Sat 2 sind die Worte "die Ernennung und" zu streichen.

Bu Artifel 58.

In Absat I wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" ersett.

In Absat II werden die Worte "die Satzung" durch die Worte "den Verwaltungsrat" ersett.

Bu Artifel 61.

Das Wort "Juli" ist zu ersetzen durch das Wort "Dezember".

Bu Artifel 62.

Ju Absah II sind die Worte "Eintrittsgelder und" sowie "über Anträge auf Rückerstattung von solchen" zu streichen.

Der Inhalt der am Ende dieses Absatzes befindlichen Klammer ift abzuändern in: "Artikel 9

Mbfat IV".

Au Artifel 63.

In Absat I Ziffer 3 sind am Schlusse die Worte: "Eintrittsgelder und von Mitgliederbeiträgen" zu erfeten burch bie Worte "Beiträgen ber Berficherten".

VII. Abschnitt.

Artifel 68

wird gestrichen.

Artifel 68a.

I. Den Versicherten, die erst durch dieses Gesetz versicherungspflichtig oder berechtigt geworden sind, sowie denjenigen Personen, denen auf Grund des Artikels 3 Absat III zukunftig ein Beitrittsrecht eingeräumt wird, wird auf ihren Antrag die Dienstzeit, die sie nach vollendetem 17. Lebensjahr in einem die Berficherungspflicht ober sberechtigung begründenden Umte zugebracht haben, ober während der sie im Dienste des hessischen Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands angestellt waren, jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1909 als ruhegehaltsfähig angerechnet, wenn und insoweit sie sich zur Nachzahlung der Beiträge und die Austellungsforperschaften sich zur Rachzahlung derUmlagen bereit erklären, die auf diese Zeit entsallen. Der Antrag muß bis 1. Fannar 1924 oder innerhalb 6 Monaten nach Einräumung des Beitrittsrechtes bei dem Verwaltungerat schriftlich gestellt werden. Die zu seiner Begründung erforderlichen Nachweise, insbesondere über die seweilige Höhe der ruhegehaltsfähigen Bezüge in den einzelnen zur Anrechnung angemeldeten Jahren sind mit bem Untrag vorzulegen ober nachträglich beizubringen.

II. Rach Ablauf der in Absatz I bemerkten Frist ist eine nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeit aus Billigkeitsgründen und nur dann zulässig, wenn der Bersicherte nicht ausdrücklich auf die Rechtsnachteile der Bersamung der Frist schriftlich hingewiesen worden ist. Diese Bergunftigung findet auch auf die Beamten und Bediensteten Anwendung, die sich am 1. Januar 1909 in einem die Versicherungspflicht oder sberechtigung begründenden Amt

III. Die nachzugahlenden Beträge find, wenn der Bersicherte sie nicht in einer Summe ober in Teilbeträgen innerhalb fürzerer Fristen entrichten will, innerhalb dreier Jahre durch Abzug am Diensteinkommen in Monatsraten zu erheben.

Artikel 69

wird gestrichen. I.

Artikel 69b.

Ist ein Bersicherter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach zuruckgelegter fünsjähriger, aber vor zurudgelegter zehnjähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten oder gestorben, dann werden der Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge nach Artikel 16 mit der Maßgabe berechnet, daß für jedes an der zehnjährigen Dienstzeit sehlende Dienstjahr 3/100 an dem Satz von 35/100 in Abzug gebracht werden. Die hiernach zu gewährenden Bezüge müssen jedoch mindestens den Betrag erreichen, der dem Bezugsberechtigten nach dem Gesetz vom 13. August 1920 zusteht.

Artifel 70

wird gestrichen.

Artikel 72

wird gestrichen.

Artifel 73

wird gestrichen.

Ru Artifel 74.

Die Worte "Invaliden- oder Altersrente" sind zu ersetzen durch das Wort "Invalidenrente".

Artikel 75.

Mbsak I Sat 1 ist wie folgt zu fassen:

Ruhegehaltsempfänger, die sich am 1. April 1920 in dem Genuß einer Invaliden- vder Altersrente befanden, erhalten von diesem Zeitpunkt an den Ruhegehalt ungekurzt ausgezahlt.

Der Artikel erhält folgenden Absat II:

II. Persicherte, die vor dem 1. April 1920 ohne Zuerkennung einer Invalidens oder Altersrente in den Ruhestand getreten sind, und ihre Invalidenversicherung gemäß Artifel 24 Absat I und II auf eigene Rechnung fortsetzen, haben die von der Versicherungsanstalt für sie nach dem 1. April 1920 geleisteten Beträge zu erstatten. Artikel 74 findet entsprechende Anwendung.

Artitel 75a.

Die am 1. Januar 1923 laufenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden nach den Bestimmungen, die für die vor dem 1. Ottober 1919 in den Ruhestand versetzten heffischen Staatsbeamten oder im Falle ihres vor dem 1. Oktober 1919 erfolgten Todes für ihre Hinterbliebenen gelten, umgerechnet. Gründet sich das den Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen ursprünglich zugrunde liegende ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht auf eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gültige Gehalts- oder Lohnordnung, dann hat der Verwaltungsrat eine den derzeitigen Verhaltnissen entsprechende Eingruppierung in die zur Zeit bestehenden Gehalts- oder Lohnordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ift nicht ansechtbar; sie bedarf jedoch der Genehmigung des Ministeriums bes Innern. Artifel 75b.

Die von der Versicherungsanstalt nach den Bestimmungen des Artikels 75a zu zahlenden Mehr-

bezüge sind von sämtlichen Anstellungskörperschaften im Weg des Umlageversahrens nach Artikel 50 und 51 aufzubringen. Die Erhebung der Umlage erfolgt gemeinsam mit der nach den Bestimmungen

bes Abschnitts V von ben Anstellungsförperschaften zu tragenden Umlage.

Artifel 76

wird gestrichen.

11.

I. Die Gesete, die Gewährung von Teuerungszulagen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der Hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 20. Mai 1921 (Regierungsblatt &. 92) und die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der Hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betroffend, vom 24. August 1922 (Regierungsblatt Seite 221) mit den nachfolgenden Ausführungs- und Erganzungsverordnungen werden aufgehoben.

II. Empfängern von Ruhegehalten und hinterbliebenenbezügen werden Bezüge, die sie auf Erund dieser Gesche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 erhalten haben, auf die nunmehr vom 1. Januar 1923 an zur Auszahlung kommenden Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge aufgerechnet.

1. Dieses Geset tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft. Die auf Grund der Artikel' 3 und 5 des Gesetzes vom 13. August 1920 vor dem 1. Januar 1923 gestellten Anträge von versicherungsberechtigten Personen auf Aufnahme in die Versicherungsanstalt bleiben rechtswirksam.

II. Das Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt,

das Gesetz vom 13. August 1920 in seiner jetigen Fassung in neuer Artikelfolge zu veröffentlichen.

Darmstadt, den 3. Juli 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. Genrich. In Bertretung: Dr. Reig. In Bertretung: Dr. Bagner.

Besetz über die Altersgrenze der Staatsbeamten. Bom 2. Juli 1923.

Das hessische Bolk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Staatsbeamte treten mit dem auf die Bollendung des 68. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oftober fraft Gefetes in den Ruheftand.

Dieses Gesetz findet auch auf Beamte Anwendung, die sich im einstweiligen Ruhestande befinden.

Auf die Minifter findet diefes Gefet feine Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Besetzes können durch Ortsstatut auch für die Bemeindebeamten in Araft gesetzt werden.

§ 5.

Beamte, die beim Infrafttreten des Gesetzes das 68. Lebensjahr bereits vollendet haben, treten mit bem 1. Oftober 1923, Lehrer an der Universität Gießen und an der Technischen Sochschule in Darmftadt am 1. April 1924 in den Ruheftand.

Dieses Beset tritt mit dem Tage feiner Berkundung in Kraft.

Für das besetzte Gebiet wird der Tag des Intrafttretens durch Verordnung des Gesamt-ministeriums bestimmt. Das Gesamtministerium ist ermächtigt, den in § 5 bestimmten Zeitpunkt für die Beamten des besetzten Gebiets in sinngemäßer Anwendung des § 5 anderweitig festzusegen.

Darmstadt, den 2. Juli 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset, betreffend die Abanderung des hessischen Besetzes vom 13. Mai 1921 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesethl. 5. 519).

Bom 28. Juni 1923.

Das hessische Bolf hat durch den Landtag folgendes Gefet beschloffen:

Das hessische Gefet vom 13. Mai 1921 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes wird abgeändert, wie folgt:

Dem Artifel 12 wird als zweiter Absat angefügt:

"Stehen die Roften des Ausschlags und der Erhebung der Beiträge in feinem Berhältnis ju den auszuschlagenden Beträgen, so fann der Ausschlag für das betreffende Rechnungs= jahr unterbleiben. In diesem Falle sind die den Biehbesitzern jur Laft fallenden Beträge ben Notstöden ju entnehmen."

Darmftabt, ben 28. Juni 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. Denrich. In Bertretung: Dr. Reig. In Bertretung: Dr. Bagner.

Beset, betreffend die Abanderung des hessischen Besethes, die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallene Rinder und Ziegen betreffend, vom 13. Mai 1921.

Bom 28. Juni 1923.

Das hessische Bolf hat durch den Landtag folgendes Gefet beschloffen:

Das heffische Gefet, die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallene Rinder und Biegen betreffend, vom 13. Mai 1921 wird abgeandert, wie folgt:

I. Der Absat 2 in Artifel 2 erhalt folgende Fassung:

Auf die Entschädigung werden zu vier Fünftel angerechnet:

1. die aus Privatverträgen jahlbare Berficherungssumme,

2. der Wert derjenigen Teile des Tieres, Die nach bestehender Borschrift verwertet merben fonnen.

II. Der Ziffer 5 in Artitel 3 wird nachstehender Sat angefügt:

"Jedoch fann in besonderen Ausnahmefallen, in denen ein Berschulden des Befigers an der nicht fristgerechten Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht nachweisbar nicht vorliegt, das Ministerium des Innern eine Entschädigung zubilligen."

III. Dem Artikel 5 ift folgender Absah 3 anzufügen:

"Unter besonderen Umständen kann von der Zerlegung der Saugkälber durch den beamteten Tierarzt von Fall zu Fall abgesehen werden. In diesen Ausnahmefällen gilt die Seuche als sestgestellt, wenn durch das Zeugnis der Ortspolizeibehörde nachgewiesen die Seiche Ausnahmefällen gilt die Seuche als sestgeschaften der Ortspolizeibehörde nachgewiesen ist, daß in den Rindviehbeständen, aus denen die Kälber stammen, die Maul= und Klauensseuche herrscht und eine andere Todesursache nicht anzunehmen ist. Die Berechnung des gemeinen Wertes der Kälber erfolgt alsdann auf Grund des Kadavergewichts und des jeweiligen Marktpreises."

IV. In Artifel 6 wird die Zahl "100 000" in "25 000 000" umgeandert:

Darmftadt, den 28. Juni 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. Benrich. In Bertretung: Dr. Reit. In Bertretung: Dr. Wagner.

Bekanntmachung, Anderung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend.

Bom 3. Juli 1923.

Auf Grund des § 80 Abfat 1 ber Bewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab für Deffen folgende Beftimmungen in Rraft treten:

- 1. daß die Apotheker berechtigt sind, auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage berechneten Berkaufspreiß einer Arznei also ausgenommen die nach Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel ober Arzneien - einen Teuerungszuschlag von 33 1/8 Prozent ju erheben und
- 2. daß in Rr. 23 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage folgende Underungen vorzunehmen find:

unter a ftatt 450 und 900 Mark sind zu setzen 900 und 1800 Mark, unter b ftatt 900 Mart ift zu fegen 1800 Mart, unter o ftatt 1350 Mart ift gu fegen 2700 Mart, unter d und e ftatt 300 Marf ist zu fegen 600 Mark.

Darmstadt, den 3. Juli 1923.

Seffisches Ministerium bes Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung zur siebenten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. Bom 3. Juli 1923.

Auf Grund bes § 80 Absatz 1 ber Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß vom 1. Juli 1923 ab für Heffen die Deutsche Arzneitage 1923, siebente abgeänderte Ausgabe, in Kraft tritt.

Diese Ausgabe kann zum Preise von 7000 Mark für das Stück im Buchhandel oder durch die Weidmanniche Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerftraße 94, bezogen werden.

Darmftadt, den 3. Juli 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 3. Juli 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg = Bl. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Besanntmachung vom 27. Juni 1923 zugebilligten Tenerungszuschläge mit Wirfung vom 2. Juli 1923 ab bis auf weiteres die Tenerungszuschläge auf die unter I unserer Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111), bestimmten Grundgebühren, wie folgt, festgesetzt:

1. für die Rehrbezirte ber Städte Darmftadt, Maing, Offenbach und

Die Gebühren ber Schornsteinfeger einschließlich Teuerungszuschlag betragen demnach ab 2. Juli 1923 in den gu Biffer 1 genannten ftabtischen Rehrbegirten das 1701 fache, in den übrigen Rehr= bezirken des Landes das 2001 fache der Grundgebührenfäße der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922.

Die von den Bahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbetrage fonnen auf volle

10 Mark nach oben aufgerundet werben.

Im übrigen behalt es bei der Beftimmung unter II, Absat 3 unserer vorgenannten Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 fein Bewenden.

Darmstadt, ben 3. Juli 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. Bom 30. Juni 1923.

In Abänderung der Bestimmungen unter A Ziffer 4, 13 und 14 I Absat 1 des Gebührentarifs vom 20. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 170) sowie der §§ 1 und 2 unserer Besanntmachung vom 17. November 1922 (Reg.-Bl. S. 402) und der §§ 1 und 2 unserer Besanntmachung vom 15. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 16) bestimmen wir:

Die Bestimmungen unter A Biffer 4, 13 und 14 I Abs. 1 bes Gebührentarifs erhalten folgende Kassung:

Biffer 4: Für die Bornahme einer freiwilligen öffentlichen Berfteigerung beweglicher Sachen, worunter auch die Berfteigerung von Früchten auf dem Halm oder Stod ober von Bolg auf bem Stamm begriffen ift, einschlieflich ber Beurfundung der Berfteigerung (§§ 63 bis 79), find die jeweils für Gerichtsvollzieher bestimmten Bebuhren gu erheben.

Biffer 13: Für die Bornahme einer Bollstredungsmaßregel (Art. 30 AG. 3. FGG.) sind

die jeweils für Gerichtsvollzieher beftimmten Gebühren gu erheben.

Biffer 14 I Abf. 1: Fur Schätzung von Grundstüden erhalt ber Ortsgerichtsvorsteher a) bei Werten bis einschließlich 5 Millionen Mark:

1	menn	her	Mert	hia	einfch	ließlich	1000	Mark	beträgt				3	Miari,
ō.	mann	500	Mort	hia.	einid	ließlich	10 000	Mark	beträgt				5	Mark,
۵.	menn	DEL	m	Lio	a market	Tinkstink		Mart	beträgt				8	Mark.
3.	wenn	oer	meri	บเธ	emu	ließlich	Z0 000	m#	betrage	•	•	•	11	Mark
4.	wenn	der	Wert	bts	einict	glieglia	50 000	meare	perragi	•	•	٠	7.4	mant-
5.	menn	der	Wert	bis	einsch	iließlich	100 000	Wtart	beträgt		•	•	20	mtart.
6	11101111	her	Mert	iiher	- 100	000 YUC	irf bis ei	michlie	riim o l	mm	one	ıπ		
٠.	Mark	heta	ränt n	on i	ehen	anaefar	igenen 1	00000	Mark				20	Mark;
	mart	pen	tagt; v	րու լ	enen	angejui	igenen r	30 000	witter .	•	•	•		,

b) bei Werten über 5 Millionen Mark:

die nach a) Ziffer 6 bei einem Wert von 5 Millionen Mart fällige Bebühr und augerbem

1. für den Wert über 5 Millionen Mark bis einschließlich

10 Millionen Mark von jeden angefangenen 100 000 Mark . 2. für den Wert über 10 Millionen Mark bis einschließlich 20 Millionen Mark von jeden angefangenen 100 000 Mark .

3 Mart, 3. für den Wert über 20 Millionen Mart von jeden angefangenen 1 Mark.

10 Mart.

Bon den Ortsgerichten (einschließlich Ortsgerichtsdienern) wird, vorbehaltlich ber Bestimmungen in den §§ 3, 4 und 5, zu der Gebühr ein Teuerungsquichlag berart erhoben, daß die Gebühr

a) in ben Städten Darmftadt, Offenbach, Giegen, Mainz und Worms bas Zweihundertfache,

b) in allen übrigen Gemeinden das Ginhundertundfunfzigfache ber im Gebührentarif vom 20. Juli 1921 bestimmten Gebühr beträgt.

Dasselbe gilt auch von der Entfernungsgebühr von 3 Mark.

Bu der im Gebührentarif unter A Ziffer 4 und 13 bestimmten Gebühr wird ein Teuerungs= zuschlag nicht erhoben.

Abweichend von der Bestimmung in § 2 wird zu der im Gebührentarif unter A Biffer 14 bestimmten Schätzungsgebühr ein Teuerungszuschlag berart erhoben, daß die Gebühr

a) in ben Städten Darmftadt, Offenbach. Biegen, Mainz und Worms das Zwanzigfache,

b) in allen übrigen Gemeinden bas Fünfzehnfache ber im Bebührentarif bestimmten Bebühr betraat.

§ 5.

Abweichend von der Bestimmung in § 2 wird die Gebühr des Ortsgerichtsdieners für Zusstellungen und Behändigungen (Gebührentarif unter B Ziffer 1) von 5 Mart auf 50 Mart erhöht.

§ 6.

Der Höchstbetrag der in § 3 unserer Bekanntmachung vom 17. November 1922 bestimmten Pauschvergutung wird auf fünftausend Mark festgesett.

§ 7

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Sie sindet jedoch keine Anwendung auf Gebühren, die vor diesem Tag entstanden sind, oder auf Gebühren, die nach diesem Tag, aber vor der Beröffentlichung dieser Bekanntmachung entstanden und bereits angefordert oder entstichtet sind.

Darmstadt, den 30. Juni 1923.

Beffifches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Schward.

Bekanntmachung, die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher betreffend.

Vom 6. Juli 1923.

Auf Grund des § 3 Absat 1 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsstiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 37) bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1923 die Gebühren der Gerichtsvollzieher für eine Zustellung von Amts wegen

betragen.

Die Bekanntmachung vom 9. März 1923 (Reg.=Bl. S. 67) wird aufgehoben.

Darmstadt, ben 6. Juli 1923.

Beffifches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Schwarz.

Bekanntmachung, die Einteilung der Finanzamtsbezirke betreffend. Bom 28. Juni 1923.

Mit Wirkung vom 1. April d. Is. ab find folgende Anderungen in der Abgrenzung der Finanzamts= bezirke eingetreten:

a) Die Gemeinden Babenhausen und Harreshausen, bisher beim Finanzamt Seligenstadt, gehörigen fünstig zum Finanzamt Dieburg;

b) die Gemeinden Böllstein und Bembach, bisher beim Finanzamt Michelftadt, gehören fünftig zum Finanzamt Bochst im Obenwald.

Darmstadt, den 28. Juni 1923.

heffisches Ministerium ber Finanzen.

In Bertretung: Beffe.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassenbezirke betreffend.

Vom 3. Juli 1923.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1923 werden zugeteilt:

- 1. der Finangkaffe Michelftadt zur eigenen Erhebung die Gemeinden und Gemarkungen: a) Zell,
 - b) Momart.
 - c) Eulbacher Forst und

d) Revier Bell,

fämtlich feither gur Untererhebftelle Ronig gehörig;

2. der Finangtaffe Lampertheim die Untererhebstelle Sofheim, feither zur Finangtaffe Worms gehörig;

3. der Finangtaffe Maing I gur eigenen Erhebung bie Bemeinde Mombach, unter Auf= hebung der feither bestehenden Untererhebstelle Mombach.

Darmftadt, den 3. Juli 1923.

Seffifches Minifterium der Finanzen.

Benrich.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Vom 12. Juli 1923.

Auf Grund des Artitel 46 der Gebührenordnung für die hessischen Notare in der Fassung des Gefetes vom 15. Dezember 1922 (Reg.=Bl. von 1923, G. 13) und in Abanderung unserer Befannt= machung vom 6. Marg 1923 (Reg.=Bl. S. 63) bestimmen wir:

Artifel I.

Artifel 3 erhält folgende Fassung:

- 1. Der Mindestbetrag einer Gebühr ift, soweit nicht ein anderes bestimmt ift, 3000 Mark.
- 2. Gebühren und Bauschsätze werden auf volle Hundert Mart nach oben abgerundet.

Artifel II.

Bu der Gebühr in Artifel 6 tritt in den Wertflassen bis einschließlich 10 Millionen Mart ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert, in den Wertklassen von über 10 Millionen bis einsichließlich 50 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 150 vom Hundert, in den Wertklassen von schnickten von über 50 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 100 vom Hundert und in den Wertklassen über 100 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 50 vom Sundert. Als Mindestgebühr jedoch erhalt der Notar in den Wertflaffen von über 10 Millionen bis einschlieglich 50 Millionen Mark die bei einem Gegenstandswert von 10 Millionen Mark, in den Wertklassen von über 50 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Mark die bei einem Gegenftandswert von 50 Millionen Mart und in den Wertklaffen über 100 Millionen Mart die bei einem Gegenstandswert von 100 Millionen Mart fällige Gebühr.

Artifel III.

Bu den Gebühren in Artifel 15, 16, 20, 21, 26, 28, 30 und 33 Sag 2 tritt ein Teuerungs-Buschlag von 1900 vom Sundert, zu der Gebühr in Artifel 31 ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert und zu der Bergutung in Artifel 17 Abs. 2 ein Tenerungszuschlag von 3900 vom hundert.

Artifel IV.

Artifel 36 Abs. 1 Sat 2 erhält solgende Fassung:

"Der einzelne Baufchfat beträgt 50 vom Sundert der jum Unfat gelangenden Gebühr, jedoch mindeftens 2000 Mart und hochftens 50 000 Mart."

Artifel V.

Die Entfernungsgebühr in Artifel 38 Abs. 1 wird auf 10 000 Mart erhöht.

Artifel VI.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Rraft. Sie findet jedoch keine Unwendung auf Gebühren, die vor diefem Tage entftanden find, oder auf Bebühren, die nach diefem Tag. aber vor der Beröffentlichung dieser Bekanntmachung entstanden und bereits angefordert ober entrichtet sind.

Darmftadt, den 12. Juli 1923.

Beffisches Ministerium der Juftig.

In Vertretung: Schwarz.

Hr. 21.

Darmstadt, den 25. Juli 1923.

(Siebenter Sag nach Ablauf bes Ausgabetags: 1. Auguft 1923.)

Inhalt: 1. Geset, die Gebühren für die Auskunftserteilung aus den polizeilichen Melderegistern betreffend. (S. 185.) — 2. Geset über die Abänderung des Artikels 118 des Gesetes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend. (S. 186.) — 3. Ergänzungsbestimmung zu den Vorschieften, die Abgade starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken betreffend. (S. 186.) — 4. Bekanntmachung, die Gebühren sür die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend. (S. 186.) — 5. Bekanntmachung, Anlage eines Schmalspurgleises für die Firma Offenbacher Schraubensindustrie betreffend. (S. 192.) — 6. Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld sür Bededen der Stuten betreffend. (S. 192.)

Besetz, die Gebühren für die Auskunftserteilung aus den polizeilichen Melderegistern betreffend. Bom 25. April 1923.

Artifel 1.

Für eine schriftliche oder mündliche Auskunft aus dem polizeilichen Melderegister ist eine Gebühr zu entrichten, deren Sohe durch das Ministerium des Innern bestimmt wird.

Bird gleichzeitig Auskunft über mehrere Berfonen erteilt, fo gilt die Auskunft über je 3 Berfonen

als eine Austunft,

Keine Gebühr ist zu erheben, wenn die Auskunftserteilung erfolgt auf Ersuchen einer öffentslichen Behörde. Das gleiche gilt bei der Auskunftserteilung in Bormundschaftsangelegenheiten und an Krankenkassen, auch wenn sie nur Zuschußkassen sind, an gemeinnützige oder mildtätige Bereine oder Stiftungen, sosen sich die Auskunft auf ihre Mitglieder bezieht oder auf Personen, die sie unterstützen.

Bon Erhebung der Bebühr fann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die Ausfunft nach-

weislich im eigenen Interesse begehrt und in beschränkten wirtschaftlichen Berhältnissen lebt.

Macht die Erteilung der Ausfunft Kückfragen bei Behörden oder Privatpersonen ersorderlich, so können die hierdurch erwachsenen baren Auslagen neben der Gebühr erhoben werden, wenn der um Auskunft Rachsuchende vorher auf diesen Umstand ausmeiksam gemacht worden ist, und die Auskunft tropdem verlangt hat.

Artifel 2.

Im Falle der Erhebung einer Gebühr oder Befreiung von derselben nach Artikel 1 kommt eine weitere Abgabe (Eingabestempel, Atteststempel) nicht zum Ansatz. Eine erhobene Abgabe ist auf die Gebühr anzurechnen oder zurückzuerstatten.

Artifel 3.

Diefes Gefet tritt fofort in Rraft.

Darmstadt, den 25. April 1923.

Seffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab

I.

Beset über die Abanderung des Artikel 118 des Gesethes, die Berwaltungsrechts: vilege betreffend. Bom 20. Juni 1923.

Cingiger Artifel.

Artifel 118 des Gesehes, die Berwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.=Bl. S. 265) erhält folgende Faffung:

Das Gebührenwesen im Berwaltungsftreitverfahren wird durch Berordnung bestimmt.

Darmstadt, den 20. Juni 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

lllrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Ergänzungsbestimmung zu den Borschriften, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Upotheken betreffend. Bom 4. Juli 1923.

1. Die Borfchriften, betreffend die Abgabe starkwirfender Urzneimittel usw.*) in den Apotheken werden hiermit auf Dicodid (Dihydrofodeinon) und feine Salze ausgedehnt.

In dem Bergeichnis zu den Borfchriften ift einzufügen:

"Dicodid (Dihydrofodeinon) und feine Salze 0,03 g".

2. Die wiederholte Abgabe von Arzneien jum inneren Bebrauch, welche Dicobid (Dihydrofobeinon) ober seine Salze enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche mit Datum und Untersschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

3. Bedoch ift die miederholte Abgabe von Dicodid (Dihydrofodeinon) und feinen Salzen gestattet, wenn es nicht in einfacher Lösung ober einfacher Berreibung, sondern als Zusat zu anderen arzneilichen Bubereitungen verschrieben wird und der Befamtgehalt der Arznei an Dicodid (Dihydrotodeinon) oder seinen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einsspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies feine Unwendung.

4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen des vorstehenden Absates 3 ift nicht gestattet, wenn sie von dem Argt oder Bahnargt durch einen auf der Unweisung beigesetten Ber-

mert untersagt worden ift.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 4. Juli 1923. Seffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Vom 4. Juli 1923.

Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. werden unter Aufhebung der Bekanntmachungen, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend, vom 23. Dezember 1921 (Reg. Bl. S. 331) und vom 21. Februar d. J. (Reg. Bl. S. 45) für die Arbeiten der Bermessungsämter, soweit sie sich nicht auf die Fortführung der Grundbücher, Karten und Liegenschaftskatafter sowie auf die Prüfung der Megbriefe beziehen, Gebühren erhoben, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu berechnen find.

1. Die Gebühren setzen sich aus Grundgebühren (Gebührenzuschlägen) und Teuerungszuschlägen zusammen. Die Teuerungszuschläge werden besonders bestimmt und von Zeit zu Zeit befanntgegeben.

^{*)} Bgl. Regierungsblatt 1896, S. 67 ff.

- 2. In den Grundgebühren find die Roften für alle Schreib- und Zeichenmaterialien, Bordrude und das Zeichenpapier bis zu 0,75 am Fläche für den Blan, ferner die Tagegelder und Reifekosten der Beamten sowie die Kosten für einen Meggehilsen und deffen Reiseauslagen und endlich fantliche Postgebühren enthalten. Bei Planen, die mehr als 0,75 gm Zeichenpapier beauspruchen, sind bie Papierbeschaffungskoften besonders in Aufat zu bringen. Sit die Berwendung von mehr als einem Meggehilfen oder die Heranzichung von Feldgeschworenen bei Ausführung einer Arbeit notwendig, dann sind die hierdurch etwa entstehenden Rosten und Auslagen in vollem Umfange von den Zahlungspflichtigen zu tragen.
- 3. Mis Grundgebühren fommen Gebühren nach Zeitauswand (Zeitgebühren) voer Gebuhren nach Tarif (Tarifgebuhren) ober Studgebuhren in Anfat.

4. Für folgende Arbeiten sind Zeitgebühren zu berechnen:

a) Wiederherstellung von Hoheits- und Gemarkungsgrenzpunkten sowie von Dreiecks-

b) alle Fortschreibungs- und Siedlungsvermessungen von erheblichem Umfang, wie Eisenbahn-, Straffen-, Fluftvermeffungen, Baulandumlegung u. dal. über zusammenhängende Flächen von über 10 ha, sofern nicht vom Landesvermessungsamt mit den Beteiligten besondere Sätze vereinbart werden;

c) Höhenmessungen, Nivellements einschl. Aufstellung der hierzu erforderlichen Bläue

und Berechnungen.;

d) Fertigung und Fortführung von Ortsbauplänen, Mutungsplänen, Parzellenbrouillonsabzeichnungen, Meßbuchabschriften und größeren Lageplänen, sowie das Umzeichnen von Supplementkarten und Umwandlung der Mage in diefen, das Andern von Lageplänen und Megbricfen, das Aufstellen von alphabetischen Namensverzeichnissen und Güterverzeichnisabschriften:

e) alle Vermessungen usw., Die aus Anlag eines Rechtsstreites ausgeführt werden, ebenso alle Straßen- und Baulinienabsteckungen;

- f) Borlegen von Karten, Büchern und Aften, ferner Auskunfterteilungen, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einem Auftrage stehen, der nach Tarif oder Studgebühren zu bezahlen ist.
- 5. Die Zeitgebühren bemeffen sich nach Arbeitsftunden, und zwar betragen die Stundengebuhren für einen Beamten einschließlich der unter 2 näher bezeichneten Leiftungen

für Keldarbeiten. . 22000 Mark. für Zimmerarbeiten 14000 Mark.

Das Landesvermessungsamt kann aus Gründen der Geschäftsführung oder aus technischen Gründen nach Anhörung des Vermessungsamtes die Herabsetzung der für die Ausführung einer Arbeit verwendeten Zeit anordnen.

6. Tarifgebühren haben für alle Fortschreibungsvermessungen, die bei den Ziffern 4 und 24 nicht erwähnt sind, Anwendung zu finden.

7. Die Grundgebühren in dem unten folgenden Tarif stellen in Verbindung mit den Tenerungszuschlägen die Gesamtentschädigung einschließlich der Leitung der Abmarkung für die Ausführung einer Fortschreibungsvermessung (Meßbrief) an einer von höchstens 4 geraden Seiten begrensten Trennfläche dar.

8. Trennflächen find die in den Megbriefen neu gebildeten oder geanderten Grundstude, falls diese aber aus mehreren Kulturarten bestehen, deren einzelne Kulturarten und bei bloßen

Bau- und Kulturverändermigen die betreffenden Grundstude selbst.

Bei Grenzausgleichen und Ab- oder Zugängen usw., bei benen die in Betracht kommenden Grundstude weder vollständig örtlich aufzunehmen noch vollständig im Degbriefplan aufzuführen und zu berechnen find, werden die geanderten Grundstücke mit der im Megbriefplan bargestellten Fläche, bei Ab- und Zugängen jedoch höchstens mit dem Dreifachen bes Flächeninhalts berselben herangezogen. Wird wegen eines Zugangs zu einem Grundstück aus rechtlichen Gründen ein besonderes Grundstüd gebildet, dann ift deffen doppelter Flächeninhalt als Trennfläche anzuseten.

9. Für jeden die Zahl 4 übersteigenden Brechpunkt jeder in den Meßbriefplan aufgenommenen Trennfläche ist ein Zuschlag zu den Tarifgebühren zu erheben, der für den 5. und 6. Brechpunkt je 5 v. H. und für jeden weiteren Brechpunkt je 4 v. H. der betreffenden Tarifgebühr beträgt.

10. Entstehen in dem gleichen Mcßbriefe mehrere Trennflächen, so ermäßigen sich die sich nach Zissern 7 bis 9 ergebenden Grundgebühren für die 2. um 50 v. H., für die 3. um 60 v. H., sür die 4. um 70 v. H., sür die 5. um 80 v. H., sür die weiteren um je 90 v. H. Die Reihenfolge der Restsächen bemißt sich dabei nach dem Werte der Trennslächen derart, daß die höherwertigen stets den geringeren vorausgehen.

11. Zu den Gesamtgrundgebühren-wird ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben, salls die neuen Grenzen vorher nach gegebenen Unterlagen zu berechnen sind; neben diesem oder für sich sind 20 v. H. Zuschlag anzuseben, wenn vor der endgültigen Grenzsestigerung der Trennslächen besondere

Aufnahmen in der Ortlichkeit stattzufinden haben.

12. Die Aufstellung von Bau- und Kulturveränderungsmeßbriefen, die keine Eigentumsänderungen enthalten, ersolgt zu drei Biertel der sich nach Ziffer 7 bis 11 und 16 bis 18 ergebenden

Gebühren

13. Bei nicht mit Grundstücksteilungen verbundenen Herstellungen von Eigentumsgrenzen sind alle Grundstücke, an denen Grenzpunkte aus dem gleichen Anlaß herzustellen waren, als eine Trennfläche anzusehen. Bon den sich hiernach ohne Berücksichtigung der Zisser 9 nach dem Tarif ergebenden Gebühren werden für den ersten hergestellten Grenzpunkt 15 v. H., für den zweiten 7 v. H. und für den dritten oder jeden weiteren hergestellten oder neu eingeschalteten Bunkt 3 v. H. berechnet.

14. Für das Aufstellen von Lageplänen in doppelter Aussertigung, zu denen eine Aufnahme der Ortlichkeit nicht erforderlich war, sind 50 v. H. und salls es sich um Hofreiten oder Projekte für solche handelt, 70 v. H. der sich nach Ziffer 7, 8, 9, 16 und 17 ergebenden Gebühren in Ansatz besitztum als eine Trennfläche anzuschen ist; für etwa erforderliche Feldaufnahmen sind 30 v. H. und für etwa erforderliche Lokalbesichtigungen 20 v. H. der sich nach den vorerwähnten Ziffern ergebenden Gebühren zu verrechnen. Weitere Aussertigungen der Lagepläne sind mit je 10 v. H. der Gebühren zu verrechnen.

Die Ansertigung von Lageplänen aus Grundstücksplänen geschieht gegen ein Viertel der sich nach dem vorhergehenden Absatz ergebenden Gebühren unter Aufrechnung der Nosten

für die benutten Planabornac.

15. Bei einfach auszusertigenden Meßbriefen, Lageplänen usw. ift an den nach Ziffer 7 bis 14 und 16 bis 18 ermittelten Gebühren ein Abzug von 20 v. H. zu machen, bei Kulturs oder Bausveränderungen, die auf Grund der Handrisse zu wahren sind, ein solcher von 40 v. H. an den

nach Ziffer 7 bis 9 und 16 bis 18 berechneren Gebühren.

16. Als Wert für das Quadratmeter ift im allgemeinen der nach der Verordnung vom 9. Dezember 1911 ermittelte gemeine Wert, wie er aus dem topographischen Güterverzeichnis oder dem Wertkataster ersichtlich ist, anzunehmen. Für solche Grundstücke, sür die ein derartiger Wert nicht eingetragen oder nicht ermittelt ist, und sür neugebildete Grundstücke sowie für Grundstückzugänge wird der in Rechnung zu stellende Wert aus dem Werte der Grundstücke gleicher Lage (Handwirtschaftlich genutzte Flächen) ermittelt. Bei Hospieiten, Hospienmen und neu gebildeten Bauplätzen ist als Geländewert der Wert von Bauplätzen gleicher Lage anzunehmen. Dabei ist das Quadratmeter des als Bauland bewerteten Geländes aber nur mit einem Fünstel der früheren Bewertung anzuseten, mindestens sedoch mit dem Wert des besten Grabgartens, Ackers, Weinbergs oder Wiesengeländes der Gemarkung. Eisenbahnen sind wie die benachbarten Grundstück zu bewerten. Werden nur Straßen, Wege, Flüsse, Väche, Gräben u. dgl. beshandelt, so sind die herangezogenen Flächen mit dem Werte des geringsten Ackergeländes anzuseten; im übrigen sind für die Straßen usw. Werte nicht anzuseten.

17. Für Hofreiten ist ohne Kücksicht auf die Anzahl der in ihnen vorhandenen Gebäude als Rechnungswert fünf Viertel des Wertes der in dem Plane dargestellten Flächen der behandelten Grundstücke anzusetzen, falls neue oder geänderte Gebäude nicht in den Plan aufzunehmen sind.

Im übrigen wird der Wert der Hofreite durch den Wert des Bauplaties zuzüglich des nach Riffer 18 zu ermittelnden Werts der neuen oder geänderten Gebäude gebildet.

18. Bei allen in den Karten oder in den Parzellenhandrissen noch nicht enthaltenen Gebäuden ist für jedes Quadratmeter überbaute Fläche eines jeden Stockwerks als Wert anzusetzen:

d) bei Scheunen ohne Einbauten, bei Schuppen und Hallen 2 Mark. Der Keller ist dabei als volles Stockwerk anzusehen, während der Dachstock nur bei

Der Keller ist dabei als volles Stockwerk anzusehen, während der Dachstock nur bei Kniestöcken und ausgebauten Dachstöcken mit Sattelbächern und sog. holländischen Dächern als Stockwerk zu berücksichtigen ist:

Bei Anderungen bestehender Gebäude sind entsprechende Teile der obigen Sätze zu

berechnen, mindestens jedoch die Fläche eines Stochwerks.

19. Erforbert die Ausführung einer Arbeit durch das Verschulden eines der Veteiligten einen Zeitauswand, der um mehr als ein Achtel höher ist, als unter gewöhnlichen Verhältnissen notwendig geworden wäre, dann ist zu den Gebühren ein dem Mehrauswand an Zeit und Kosten entsprechender Zuschlag zu erheben, der in Hundertteilen der Gebühren zu berechnen ist.

20. Falls eine beantragte Arbeit eingetretener Hindernisse wegen, die nicht in der Person des zu ihrer Ausführung bestimmten Beamten liegen, oder auf Antrag der Beteiligten nicht oder nur teilweise ausgeführt wird, kann von den für die beantragte Arbeit zu entrichtenden Gebühren

ein dem Minderauswand an Zeit und Kosten entsprechender Teil abgesetzt werden.

21. Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die am Tage des Beginns der Arbeit geltenden Säte. Wird jedoch durch das Verschulden der Parteien die Arbeitssertigstellung verzögert, so ist, salls inzwischen ein anderer Tenerungszuschlag sestgescht sein sollte, eine entsprechende Anderung der Gebühren vorzunehmen.

22. Alle Gebührenbeträge sind auf zehn Mark nach oben abzurunden. Die Unterverteilung auf

mehrere Zahlungspflichtige erfolgt ebenfalls mit Abrundung auf zehn Mark.

23. Werden Fortschreibungsarbeiten oder Abmarkungen auf Antrag und nach Belehrung der Parteien über die erwachsenden Mehrkoften als Eilsachen vollzogen, so ist für die vordringliche Erledigung ein besonderer Gebührenzuschlag (Dringlichkeitszuschlag) zu entrichten. Als Dringlichkeitszuschlag kann nach dem Ermessen des Vermessungsamts ein Zuschlag dis zu 50 v. H. der Gesamtgebühren angesetzt werden, mindestens sind jedoch 5000 Mark zu entrichten.

Eilsachen sind solche, die auf Antrag bei Zimmerarbeiten innerhalb drei Tage, bei Feldarbeiten innerhalb einer Woche und bei Feld- und Zimmerarbeiten innerhalb zwei Wochen

fertiazustellen sind.

24. Für die Wiederherstellung und Leitung der Abmarkung von Flurs und Gewanngrenzpunkten, der Grenzpunkte an den öffentlichen Straßen, Wegen, Flüssen, Bächen und Gräben sowie der polygonometrischen Festpunkte sind Stückgebühren zu verrechnen. Die Grundgebühr beträgt für jeden hergestellten Bunkt 20000 Mark.

25. Die Gebühren werden mit der Beendigung des Geschäfts sällig; ihre Erhebung ersolgt mit Ausnahme der nach Zisser 4f entstehenden, die sosort dar zu entrichten sind, nach den bis-

herigen Vorschriften.

26. Erinnerungen gegen die Kostenrechnung sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Erhalt derselben zulässig; sie sind bei der Vermessungsdienststelle anzubringen, die die Rechnung aufgestellt hat. Gegen den auf die Erinnerung erteilten Bescheid ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen von der Veranntgabe ab Veschwerde an das Landesversmessungsamt zulässig; dieses entscheidet endgültig über die Beschwerde.

27. Für alle Arbeiten, die vor dem 1. Juli d. J. bereitst begonnen sind, nach diesem Tage aber erft abgeschlossen werden, sind Zeitgebühren nach den jeweiß gultigen Sätzen zu berechnen.

Darmstadt, den 4. Juli 1923.

Seffisches Ministerium der Finanzen,

Benrich.

Tarif für Fort-

	Wert				-		. (Bröße	der T	renn=			
	nach dem Güter=	T.'0	51	101	201	301	401	501	601	801			
æ	verzeichnis	bis	bis										
Orb.= Nr.	und Brand	50	100	200	300	400	500	600	800	1000			
ä			<u> </u>	<u>!</u>				4 - 1		000			
	versicherungs= buch in Wark		Gebühren										
		a	b	С	d	e	, f	g	· h	i			
ı	110		15 500	. ,,,,,	00.500	20.000	07 700	20.000	00.500	20.000			
2	1120	13 000 20 000	15 500	18 000	20 500	23 000	25 500	28 000	30 500	33 000			
3	21—30	27 000	22 500	25 000	27 500	30 000	32 500	35 000	37 500	40 000			
	31-40	ı	29 500	32 000	34 500	37 000	39 500	42 000	44 500	47 000			
4		34 000	36 500	39 000	41 500	44 000	46 500	49 000	51 500	54 000			
5 c	41—50	40 000	42 500	45 000	47 500	50 000	52 500	55 000	57 500	60 000			
6	51—100	45 000	47 500	50 000	52 500	55 000	57 500	60 000	62 500	65 000			
7	101-200	55 000	57 500	60 000	62 500	65 000	67 500	70 000	72 500	75 000			
8	201—300	65 000	67 500	70 000	72 500	75 000	77 500	80 000	82 500	85 000			
9	301400	75 000	77 500	80 000	82 500	85 000	87 500	90 000	92 500	95 000			
10	. 401—500	88 000	90 500	93.000	95 500	98 000	100 500	103 000	105 500	108 000			
11	501600	100 000	102 500	105 000	107 500	110 000	112 500	115 000	117 500	120,000			
12	601-700	113 000	115 500	118 000	120 500	123 000	125 500	128 000	130 500	133 000			
13	701—800 801—900	126 000	128 500	131 000	133 500	136 000	138 500	141 000	143 500	146 000			
14		140 000	142 500	145 000	147 500	150 000	152 500	155 000	157 500	160 000			
15 16	9011 000 1 0011 500	155 000 180 000	157 500	160 000	162 500	165 000	167 500	170 000	172 500	175 000			
	1 501—1 300		182 500	185 000	187 500	190 000	192 500	195 000	197 500	200 000			
17	2 0012 500	205 000 230 000	207 500	210 000	212 500	215 000	217 500	220 000	222 500	225 000			
18 19	2 501-2 500	255 000 255 000	232 500	235 000	237 500	240 000	242 500	245 000	247 500	250 000			
	3 001—3 500	280 000	257 500	260 000	262 500	265 000	267 500	270 000	272 500	275 000			
20 21	3 5014 000	305 000	282 500	285 000	287 500	290 000	292 500	295 000	297 500	300 000			
22	4 001—4 500	330 000	307 500	310 000	312 500	315 000	317 500	320 000	322 500	325 000			
23	4 501—5 000	360 000	332 500	335 000	337 500	340 000	342 500	345 000	347 500	350 000			
24	5 001—6 000	385 000	362 500 387 500	365 000 390 000	367 500 392 500	370 000	372 500	375 000	377 500	380 000			
25	6 001-7 000	408 000	410 500	413 000	415 500	395 000 418 000	397 500 420 500	400 000	402 500 425 500	405 000			
26	7 001—8 000	432 000	434 500	437 000	439 500	442 000		423 000	i e	428 000			
27	8 0019 000	456 000	458 500	461 000	463 500	466 000	444 500 468 500	447 000 471 000	449 500 473 500	452 000 476 000			
28	9 001—10 000	480 000	482 500	485 000	487 500	490 000	492 500	495 000	497 500	500 000			
29	10 001—15 000	515 000	517 500	520 000	522 500	525 000	527 500	530 000	532 500	535 000			
30	15.00120 000	550 000	552 500	555 000	557 500	560 000	562 500	565 000	567 500	570 000			
31	20 001—30 000	585 000	587 500	590 000	592 500	595 000	597 500	600 000	602 500	605 000			
32	30 001—40 000	630 000	632 500	635 000	637 500	640 000	642 500	645 000	647 500	650 000			
33	40 00150 000	685 000	687 500	690 000	692 500	695 000	697 500	700 000	702 500	705 000			
34	50 001—60 000	730 000	732 500	735 000	737 500	740 000	742 500	745 000	702 300 _. 747 050	750 000			
35	60 00170 000	775 000	777 500	780 000	782 500	785 000	787 500	790 000	792 500	795 000			
36	70 001—80 000	825 000	827 500	830 000	832 500	835 000	837 500	840 000	842 500	845 000			
37	80 001—90 000	875 000	877 500	880 000	882 500	885 000	887 500	890 000	892 500	895 000			
38	90 001—100 000	920 000	922 500	925 000	927 500	930 000	932 500	935 000	937 500	940 000			
39				525 000	02.000	000 000	502 G00		für je 10 (,			
~~								, ",	jar je 10 i	200 mentt			
ı	ļ		,				•			,			

schreibungsvermessungen.

1001	1501	2001	3001	4001	5001	6001	0004	10.004	10.00	44.5	T
bis	bis	- bis	bis	bis	bis		8001	10 001	12 001	14 001	1
1500	2000	3000	4000	5000	6000	bis 8000	bis 10 000	bis 12,000	bis	bis	
in Mo	l <u>.</u>			0000	0000	0000	10 000	12 000	14 000	16 000	1
		1	1		T	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
k .	1	1 m	n.	0	p	q	<u>r</u>	s	. t	u	1
										-	
42 500	45 000								j'.		1
49 500	52 000	54 500	57 000					_			-
56 500	59 000	61 500	64 000					}		}	1
62 500	65 000	67 500	70 000	72 500	75 000					٠,	1
67 500	70 000	72 500	75 000	77 500	80 000	82 500	85 000		ĺ		Ì
77 500	80 000	82 500	85 000	87 500	90 000	92 500	95 000	97 500	100 000		
87 500	90 000	92 500	95 000	97 500	100 000	$102\ 500$	$105\ 000$	107 500	110 000	112 500	1
97 500	100 000	102 500	105 000	107 500	110 000	112 500	115 000	117 500	120 000	122 500	
110 500 122 500	113 000	115 500	118 000	120 500	123 000	125 500	128 000	130 500	133 000	135 500	
135 500	125 000 138 000	127 500	130 000	132 500	135 000	137 500	140 000	142 500	145 000	147 500	-
148 500	151 000	140 500	143 000	145 500	148 000	150 500	153 000	155 500	158 000	160 500	1
162 500	165 000	153 500	156 000	158 500	161 000	163 500	166 000	168 500	171 000	173 500	1
177500	180 000	167 500 182 500	170 000 185 000	172 500	175 000	177 500	180 000	182 500	185 000	187 500	1
202 500	205 000	207 500	210 000	187 500 212 500	190 000	192 500	195 000	197 500	200 000	202 500	1
227 500	230 000	232 500	235 000	237 500	215 000 240 000	217 500 242 500	220 000	222 500	225 000	227 500	
252 500	255 000	257 500	260 000	262 500	265 000	242 500 267 500	245 000	247 500	250 000	252 500	l
277 500	280 000	282 500	285 000	287 500	290 000	292 500	270 000 295 000	272 500	275 000	277 500	
302 500	305 000	307 500	310 000	312 500	315 000	317 500	320 000	297 500	300 000	302 500	
327 500	330 000	332 500	335 000	337 500	340 000	342 500	345 000	322 500	325 000	327 500	
$352\ 500$	355 000	357 500	360 000	362 500	365 000	367 500	370 000	347 500	350 000	352 500	
382 500	385 000	387 500	390 000	392 500	395 000	397 500	400 000	372 500 402 500	375 000 405 000	377 500	ı
407 500	410 000	412 500	415 000	417 500	420 000	422 500	425 000	427 500	430 000	407 500	
430 500	433 000	435 500	438 000	440 500	443 000	445 500	448 000	450 500	453 000	432 500 455 500	
454,500	457 000	459,500	462 000	464 500	467 000	469 500	472 000	474 500	477-000	479 500	
478 500	481 000	483 500	486 000	488 500	491 000	493 500	496 0001	498 500	501 000	503 500	
502 500	505 000	507 500	510 000	512 500	515 000	517 500	520 000	522 500	525 000	527 500	1
537 500	540 000	$542\ 500$	545 000	547 500	550 000	552 500	555 000	557 500	560 000	562 500	4
572 500	575 000	577 500	580 000	582 500	585 000	587 500	590 000	592 500	595 000	597 500	
607 500	610 000	612 500	615 000	617 500	620 000	622 500	625 000	627 500	630 000	632 500	l
652 500	655 000	657 500	660 000	662 500.	665 000	667 500	670 000	672 500	675 000	677 500	l
707 500	710 000	712 500	715 000	717 500	720 000	722 500	725 000	727 500	730 000	732 500	ĺ
752 500	755 000	757 500	760 000	762 500	765,000	767 500 ,	770 000	772 500	775 000	777 500	ł
797 500	800 000	802 500	805 000	807 500	810 000	812 500	815 000	817 500	820 000	822 500	
847 500	850 000	852 500	855 000	857 500	860 000	862 500	865 000	867 500	870 000	872 500	
897 500	900 000	902 500	905 000	907 500	910 000	912 500	915 000	917 500	920 000	922 500	
942 500	945 000	947 500 art mehr .	950 000	952 500	955 000	957 500	960 000	962 500	965 000	967 500	

Bekanntmachung, Unlage eines Schmalspurgleises für die Firma Offenbacher Schraubenindustrie betreffend. 180m 28. Juni 1923.

Wir haben der Firma Offenbacher Schraubenindusirie (Metz & Weißenburger) zu Mühlheim a. M. die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Mühlheim a. M. aus ein Schmalspurgleis anzuslegen und zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werben.

Darmftadt, ben 23. Juni 1923.

Beffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend.

Vom 28. Juni 1923.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß für die Deckzeit 1923 das Deckgeld für Bedecken von Stuten durch Hengste des Landgestüts endgültig auf 2000 Mark als erster Teilbetrag und den jeweiligen Geldwert für einen Zentner Hafer als zweiter Teilbetrag für jede Stute sestz gesetzt worden ist. Neben dem in bar zu entrichtenden Deckgeld sind für jede zu deckende Stute 3/4 Zentner Hafer in trockenem, guten gereinigten Zustand und außerdem je 1/2 Zentner Heu und Stroh in trockener guter Ware vor dem erstmaligen Bedecken der Stuten an den Landgestütsausseher des betreffenden Deckortes abzuliesern.

In Fällen, in denen sich die Naturalleiftung in Hafer nicht ermöglichen läßt, ift es gestattet,

diefe Lieferungsmenge durch trodene, gute gereinigte Berfte gu erfeten.

Den Stutenbesitzern, die ihre Stuten nach dem 31. Mai do. 35. decken lassen, aber nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene Menge von 3/4 Zentner Hafer bzw. Gerste, je 1/2 Zentner Heund Stroh sogleich abzultesern, wird diese Lieserung gestundet. Die Schuldner sind in diesem Falle verpflichtet, die gestundeten Mengen im Jahre 1924 sofort nach Eintreffen der Hengste in

den Dedorten an die guftandigen Landgestütsaufseher abzuliefern.

Die in Hessen wohnenden Stutenbesiter haben neben der Naturalleistung nach Schluß der Deckzeit zunächst nur den Teilbetrag von 2000 Mark zu entrichten. Der Restbetrag (d. i. der jeweilige Geldwert von einem Zentner Haser) wird ihnen gestundet bis zum Ablauf der Trächtigkeitsdauer. Wird nach dieser von dem Stutenbesitzer nachgewiesen, daß seine während der Deckzeit gedeckte Stute ein lebendes Fohlen nicht geboren hat, so wird der Rest des Deckgeldes erlassen. Ein Erlaß des Restbetrages (Fohlengeld) tritt auch dann ein, wenn das Fohlen ein Lebensalter von 28 Tagen nicht erreicht hat. Beim Bersaus einer gedeckten Stute an einen anderen in Sessen wohnenden Besitzer sommt ein Erlaß des Restbetrages des Deckgeldes nur in Frage, wenn von dem seitherigen Besitzer durch Borlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Stute bei dem neuen Besssitzer ein Fohlen nicht zur Welt gebracht oder das Fohlen ein Lebensalter von 28 Tagen nicht erreicht hat. Für nach außerhalb Pessens versauste Stuten tritt ein Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes nicht ein.

Nicht in Bessen wohnende Stutenbesitzer, die in Bessen Stuten deden lassen, haben neben der Naturalleistung das volle Decigeld (ersten und zweiten Teilbetrag, d. i. 2000 Mark, und jeweiliger

Beldwert für einen Bentner Hafer) alsbald an den Landgestütsaufseher zu entrichten.

Anträge auf Erlaß des Restbetrags des Deckgeldes sür Stuten, die lebende Fohlen nicht geboren haben oder deren Fohlen innerhalb 28 Tagen nach der Geburt verenden, haben die Stutenbesitzer nach Ablauf der Trächtigkeitsdauer spätestens die Ende Juli des auf das Decken solgenden Jahres bei den Ortsbehörden zu stellen, worüber von diesen spätestens die zu dem genannten Zeitpunkte besondere Niederschriften (Protokolle) zu errichten sind. Auf die rechtzeitige Stellung der Anträge und die rechtzeitige Errichtung der Niederschriften wird mit dem Ansügen hingewiesen, daß auch hier die Stutenbesitzer die Folgen einer etwaigen Bersäumnis zu tragen haben.

Darmftabt, ben 28. Juni 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Müller.

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 22.

Darmstadt, den 27. Juli 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 3. Auguft 1923.)

Inhalt: 1. Gefet zur zweiten Anderung des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe. (S. 193.) — 2. Befanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe. (S. 195.) — 3. Berordnung zur Anderung der Berordnung vom 10. Februar 1922, die Wohnungsbauabgabe betreffend. (S. 199.) — Berichtigung. (S. 200.)

Beset zur zweiten Anderung des Besetes über die Wohnungsbauabgabe.

Bom 21. Juni 1923,

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel I.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1921, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzs vom 12. Fc-bruar 1921 über die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues und die Aussührung des Reichsgesetzs vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Rcg.-Vl. S. 224) — in der Fassung des Gesetzs vom 30. März 1922 (Reg.-Vl. S. 99) — wird wie solgt geändert:

- 1. In Artikel 1 Absatz 2 ist an Stelle der Worte, bis zum Betrage von zwanzig Millionen Mark" zu setzen: "bis zum Betrage von fünschundertundneunzig Millionen Mark".
- 2. Als Artikel 2a wird eingefügt:

"Die Vorschriften zur Aussührung des § 1a desiReichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zuczbörderung des Wohnungsbaues — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Keichsgesetzt). S. 235) — werden durch Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft erlassen."

- 3. In Artikel 3 Sat 1 werden die Worte "für die Rechnungsjahre 1921—41" ersett durch die Worte "bis zum Rechnungsjahr 1941", ferner die Worte "von den Gebäuden" durch "von den Gebäuden oder Gebäudeteilen".
- 4. Artifel 3 Sat 2 erhält folgende Fassung: "Wegen der Verwendung dieser Einkünfte sinden die §§ 16 bis 1d des Reichsgesets vom 26. Juni 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzl. S. 235) Anwendung".
- 5. In Artikel 4 Sat 1 werden die Worte "am 31. Dezember 1920" ersetzt durch die Worte "für den 31. Dezember 1920"; ferner ist am Schlusse des Sates anzusügen: "oder eingetragen wären, wenn sie der Brandversicherung unterlegen hätten".
- 6. In Artikel 5 Absat 3 werden die Worte "die Befreiung oder Erstattung der Wohnungsbausabgabe eintritt" ersetzt durch die Worte "Befreiung von der Wohnungsbauabgabe oder deren Erlaß einzutreten hat".
- 7. Dem Artikel 5 ist als Absatz 4 anzufügen:

"§ 3a des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesches vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 235) — sindet Anwendung, insosern durch die Neuschaffung von Wohnraum eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse deutscher Arbeitnehmer erreicht wird."

I.

8. In Artifel 6 Absat 1 ist als neuer Sat 2 einzuschalten:

"Das Recht des Zahlungspflichtigen auf Erstattung erlischt, wenn es nicht bis Ende des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden zweiten Monats dem Erstattungs» pflichtigen gegenüber geltend gemacht wird; diese Frist kann in geeigneten Fällen vom Ministerium für Arbeit und Wirtschaft erstreckt werden."

Der bisherige Sat 2 wird Sat 3.

9. Artikel 7 Absat 1 Sat 2 und 3 werden durch solgende Vorschrift ersett:

"Vom Rechnungsjahr 1922 an richtet sich die Höhe der Wohnungsbauabgabe nach den Vorschriften des Reichsgesetzs vom 26. Juni 1921 und etwaiger abändernder Reichsgesetz derart, daß einem Reichsabgabesat von je 25 vom Hundert des Nutungswertes ein Landesabgabesat von je 1,25 vom Hundert des Gebäudewertes entspricht. Die Resgierung ist ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab den Landesabgabesat zu verdoppeln."

10. Artikel 7 Absat 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für Verzinsung und Tilgung von Anleihen, die zur Förderung des Wohnungsbaues im Sinne der Reichsgesetze vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetztl. S. 175) und vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetztl. S. 235) — dienten:"

11. Artikel 7 Absat 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"2. für die nach § 7 des Reichsgesetzs vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzs vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 235) — vorgeschriebene Ablieferung an das Reich:"

12. In Artikel 7 Absatz 1 ist als Ziffer 4a einzufügen:

"4a für Unterstützungen nach Maßgabe des § 1d des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzl. S. 235) — ;"

13. Artikel 7 Absat 3 Sat 1 erhält folgende Fassung:

"Der Abgabesat ist vom Ministerium für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sestzustellen, und durch das Regierungsblatt bekanntsumachen; er kann auf volle durch 4 ohne Rest teilbare Hundertsätze aufgerundet und die sich hiernach berechnende Abgabe nach von dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Vorschriften abgerundet werden."

14. Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu diesem Zwecke werden sämtliche Gemeinden, sosern auf sie nicht die Städteordnung Anwendung sindet oder sosern nicht von den mit der Ausführung beauftragten Ministerien Ausnahmen bewilligt werden, freisweise zu Verbänden zusammengeschlossen; das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft erläßt die näheren Vorschriften hierwegen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern."

15. Der Artikel 8 Absat 1 Sat 3 erhält nach Ersetzung des Schlußpunktes durch einen Strichpunkt - solgenden Zusat:

"dabei können Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, zu höheren Zuschlägen heransgezogen werden."

- 16. Artifel 8 Absat 1 Sat 4 wird gestrichen.
- 17. Als Artifel 8a wird eingefügt:

"Durch Ortssatung, die der Genehmigung der mit der Aussährung dieses Gesetzes beauftragten Ministerien bedarf, kann angeordnet werden, daß die Wohnungsbauabgabe nebst Zuschlag (Artikel 8), die nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf die in der Ortssgemarkung gelegenen Gebäude im ganzen entfällt, von Amts wegen auf die Aukungssberechtigten dieser Gebäude umgelegt wird. Abgabeschuldner ist alsdann unmittelbar der Aukungsberechtigte; § 2 des Keichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung

Mr. 22.

bes Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesethl. S. 225) — findet Anwendung. Die Ansordnung kann auf einzelne nach dem Wirtschaftszweit abzugrenzende Gruppen von Gebäuden beschräuft werden. Die Umlegung soll in der Regel nach Verhältnis der Grundmieten (§ 2 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922, Reichsgesethl. S. 273), einsschlich der Zuschläge nach § 10 desselben Gesetze ersolgen.

Der auf Grund der Umlegung sich berechnende Abgabesatz bedarf der Genehmigung

der mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Ministerien."

18. Als Artikel 9a wird eingefügt:

"Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpslichtet, nach Maßgabe ihrer Einswohnerzahl dem Laude die Hälfte des Betrages zu ersehen, der nach § 7 des Reichsgesehes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesehes vom 27. März 1923 (Reichsgesehl. S. 235) — an das Reich abzuliesern ist, insoweit nicht nach § 6 Absat I Sat 3 desselben Gesehes von der Erhebung der Zuschläge Abstand genommen wurde."

Artikel II.

Die Vorschrift des Artikel I Ziffer 5 tritt mit Wirkung vom 1. April 1921, die Vorschrift des Artikel I Ziffer 14 mit Wirkung vom 1. April 1923, im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Fasunar 1923 in Krast. Die Ministerien des Junern und der Finanzen und das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft sind mit der Aussührung beaustragt; sie sind ermächtigt, das Gesetz vom 12. Oktober 1921 in der durch die eingetretenen Anderungen erhaltenen Fassung unter der überschrift "Landesgesetz über die Wohnungsbauabgabe" und mit dem Datum gegenwärtigen Gesetze im Regierungsblatt neu zu versössentlichen.

Darmstadt, ben 21. Juni 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Mlrich. Henrich. In Bertretung: Reit. In Bertretung: Schwarz. In Vertretung: Wagner.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 1923 (Reg. = Bl. S. 195) wird der Wortslaut des Gesetzes vom 12. Oktober 1921, betressend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Festruar 1921 über die vorläusige Förderung des Wohnungsbaues und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues (Reg. - Bl. S. 224) — in der Fassung der Gesetze vom 30. März 1922 (Reg. - Bl. S. 99) und vom 21. Juni 1923 (Reg. - Bl. S. 193) — nachstehend bekanntgegeben. Der Reitpunkt des Inkrastretens der einzelnen Be-

stimmungen ist aus den genannten Gesetzen zu entnehmen. Darmstadt, den 3. Juli 1923.

Seffisches Ministerium des Junern.

Beffisches Ministerium der Finanzen.

3. B .: Reit. 1'

Henrich.

Seffifdes Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

J. V.: Wagner.

Landesgeset über die Wohnungsbauabgabe.

Vom 21. Juni 1923.

Artifel 1.

Zur Bestreitung bes nach dem Neichsgeset über die vorläusige Förderung des Wohnungsbaues vom 12. Februar 1921 (Reg.=Bl. S. 175) für die Nechnungsjahre 1921 und 1922 vom Lande Hessen aufzubringenden außerordentlichen Auswands werden fünszig Millionen Mark und zur stärkeren För=

derung des Wohnungsbaues weitere sechzig Millionen Mark bewilligt. Über diesen Kredit verfügt das Winisterium für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Winisterium der Finanzen. Dieses Winisterium wird ermächtigt, den genannten Betrag im Wege des Staatskredits slüssig zu machen.

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft über die in Absat 1 genannten Beträge hinaus weitere Mittel bis zum Betrage von fünshundertneunzig Millionen Mark im Wege des Staatskredits slüssig zu machen und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwenden, insoweit der Auswand für Verzinsung und Tilgung der hiernach auszunehmenden Schuldbeträge durch die nach diesem Gesetz zu erhebende besondere Abgabe gedeckt werden kann.

Artifel 2.

Die Berwendung des in Artikel 1 bewilligten Kredits ift dem Landtag nach Ablauf des Rechnungsjahres 1922 besonders nachzuweisen.

Artifel 2a.

Die Vorschriften zur Ausführung des § 1 a des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erschebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzl. S. 235) — werden durch Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Wirtsschaft erlassen.

Artifel 3.

Zur Berzinsung und Tilgung der ausgewendeten Beträge sowie zur Deckung weiterer Ausgaben für Wohnungsbauten, die nach dem 1. Oktober 1920 begonnen worden sind, wird auf Grund des § 9 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 773) an Stelle der in den §§ 2—6 dieses Reichsgesetzes geregelten Abgabe dis zum Rechnungsjahr 1941 eine besondere Abgabe (Wohnungsbauabgabe) von den Gebäuden oder Gebäudezteilen erhoben, die vor dem 1. Juli 1918 sertiggestellt sind. Wegen der Verwendung dieser Einkünste sinden die §§ 1b—1d des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 235) — Anwendung.

Artikel 4.

Die Wohnungsbauabgabe wird berechnet nach der Brandversicherungssumme der Gebäude im Sinne des Gesetzes vom 28. September 1890 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899), die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, mit der sie für den 31. Dezember 1920 im Brandkataster eingetragen sind oder eingetragen wären, wenn sie der Brandversicherung unterlegen hätten. Falls Gebäudeteile abgehen, ist die Brandversicherungssumme entsprechend zu berichtigen.

Die Heranziehung erfolgt in der Gemarkung, in der das Gebäude liegt.

Artifel 5.

Abgabeschuldner ist für die Abgabe im ganzen Betrage, wer zu Beginn des Rechnungsjahres als Eigentümer des Gebäudes im Grundbuch eingetragen ist. Tritt im Lause des Rechnungsjahres ein Wechsel im Eigentum ein, so haftet neben dem bisherigen Abgabeschuldner der spätere Eigentümer als Gesantschuldner. Eigentümer zur gesamten Hand und Miteigentümer haften als Gesantschuldner. Im Falle eines Erbbaurechtes tritt an Stelle des Eigentümers der Berechtigte.

Neben dem Abgabeschuldner haftet derjenige, dem ein zur Abgabe herangezogenes Gebäude fraft eines Miets, Pachts oder sonstigen Rechtsverhältnisses ganz oder teilweise zur Außung überlassen ist für die Dauer seiner Außungsberechtigung und nach dem Verhältnis, in dem der Außungswert der von ihm genutten Käume zum Außungswert des ganzen Gebäudes steht.

Die Abgabeschuld entfällt, insoweit nach §§ 3 und 10 des Reichsgesches vom 26. Juni 1921 Bestreiung von der Wohnungsbauabgabe oder deren Erlaß einzutreten hat.

§ 3a des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 235) — sindet Anwendung, insofern durch die Neuschaffung von Wohnraum eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse deutscher Arbeitnehmer erreicht wird.

Nr. 22.

Artifel 6.

Die Erstattung der Abgabe durch den Rutungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den Zahlungspflichtigen nach § 9 Absat 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 kann von diesem bei jeder Zahlung des Entgelts anteilmäßig beansprucht werden. Das Recht des Zahlungspflichtigen auf Erstattung erlischt, wenn es nicht bis Ende des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden zweiten Monats dem Erstattungspflichtigen gegenüber geltend gemacht wird; diese Frist kann in geeigneten Fällen vom Ministerium für Arbeit und Wirtschaft erstreckt werden. Bei Dienst- und Mietwohnungen, die von dem Reiche, dem Lande, Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Berbänden ermietet find. ist der Wohnungsinhaber bzw. der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte erstattungspflichtig.

Kommt eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten über die Höhe des von jedem Nutungsberechtigten dem Zahlungspflichtigen zu ersetzenden Abgabeanteils nicht zustande, so wird über die Berteilung in einem vom Ministerium für Arbeit und Birtschaft im Einvernehmen mit dem Minis sterium des Innern zu regelnden Verfahren endgültig entschieden. Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft und das Ministerium des Innern erlassen auch die Vorschriften für die Festsetzung der in diesem

Verfahren zu erhebenden Gebühren und für den Erfat der Auslagen.

Die zu erstattenden Abgabebeträge werden auf Antrag des Zahlungspflichtigen wie Gemeinde-

abgaben beigetrieben.

Kann ber Zahlungspflichtige von dem Erstattungspflichtigen teinen Ersat erlangen, so ift der als uneinbringlich nachgewiesene Betrag zu Lasten der Wohnungsbauabgabe dem Zahlungspflichtigen zu vergüten. Deffen Verpflichtung zur rechtzeitigen Entrichtung der Abgabe wird durch Nichtbefriedigung der ihm zustehenden Erstattungsansprüche nicht berührt.

Artikel 7.

Die Wohnungsbauabgabe beträgt für das lette Viertel des Rechnungsjahres 1921 zehn Pfennige von je einhundert Mark des abgabepflichtigen Gebäudewerts; für die drei ersten Viertel des Rechnungsjahres 1921 bleibt sie unerhoben. Bom Rechnungsjahr 1922 an richtet sich die Höhe der Wohnungsbauabgabe nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 und etwaiger abändernden Reichsgesetze derart, daß einem Reichsabgabesat von je 25 vom Hundert des Nutzungswertes ein Lanbesabgabesatz von je 1,25 vom Hundert des Gebäudewertes entspricht. Die Regierung ist ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Ottober 1923 ab den Landesabgabesatzu verdoppeln. Das Auftommen aus der Wohnungsbauabgabe ist insbesondere zu verwenden:

1. für Berginfung und Tilgung von Anleihen, die zur Forberung des Wohnungsbaues im Sinne ber Reichsgesetze vom 12. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 175) und vom 26. Juni 1921 — in

der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 235) — dienten;

2. für die nach § 7 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesethl. S. 235) — vorgeschriebene Ablieferung an das Reich;

3. für die Berwaltung der Wohnungsbauabgabe;

4. für Decung der Ausfälle;

4a. für Unterstützungen nach Maggabe bes § 1d bes Reichsgesetzt vom 26. Juni 1921 — in ber Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. S. 235) —; 5. für sonstige unvorhergesehene Auswendungen;

6. für weitere Beihilsebarlehen zu Wohnungsbauten, insoweit das Aufkommen aus der Wohnungsbauabgabe den zur Dedung der Aufwendungen nach Ziffer 1—5 erforderlichen Bedarf übersteiat.

Die Berwendung der Wohnungsbauabgabe zu den vorstehend angegebenen Zweden ist in der Rechnung der Hauptstaatskasse nachzuweisen. Etwaige Mehr- ober Mindereinnahmen an Wohnungsbauabgabe gegenüber bem rechnungsmäßigen Bedarf sind bei Ermittelung des Bedarfes eines folgenden Jahres zu berücksichtigen. Ist dies wegen Ablauf der Gültigkeit dieses Gesetzes nicht möglich, so ist eine etwaige Mindereinnahme aus allgemeinen Staatsmitteln zu beden, eine etwaige Mehreinnahme zur Körderung der Wohnungsbautätigkeit zu verwenden.

Der Abgabesatzist vom Ministerium für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festzustellen und durch das Regierungsblatt bekanntzumachen; er kann auf volle durch 4 ohne Rest teilbare Hundertsätze aufgerundet und die sich hiernach berechnende Abgabe nach von dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Vorschriften abgerundet werden. Das Ministerium der Finanzen kann anordnen, daß die Abgabe für das Rechnungsjahr 1921 gleichzeitig mit derjenigen für 1922 erhoben wird.

Artifel 8.

Die Gemeinden haben zu der Wohnungsbauabgabe Zuschläge für eigene Rechnung in mindestens der gleichen und höchstens der doppelten höhe der staatlichen Abgabe zu erheben. Zu diesem Zwecke werden sämtliche Gemeinden, sosern auf sie nicht die Städteordnung Anwendung sindet oder sosern nicht von den mit der Aussührung beauftragten Ministerien Ausnahmen bewilligt werden, kreisweise zu Versbänden zusammengeschlossen; das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft erläßt die näheren Vorschriften hierwegen im Sinvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Ministerien des Innern und der Finanzen kann von der Erhebung ganz oder teilweise Abstand genommen oder über die in Sah I genannte Grenze, jedoch nicht über den dreissachen Betrag der staatlichen Abgabe hinausgegangen werden; dabei können Käume, die nicht Wohnswecken dienen, zu höheren Zuschlägen herangezogen werden.

Die Vorschrift des Artikel 3 letzter Sat dieses Gesetzes gilt entsprechend auch für die Zuschläge.

Artifel 8a.

Durch Ortssatzung, die der Genehmigung der mit der Aussührung dieses Gesetzes beauftragten Ministerien bedarf, kann angeordnet werden, daß die Wohnungsbauabgabe nehst Zuschlag (Artikel 8), die nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf die in der Ortsgemarkung gelegenen Gebäude im ganzen entfällt, von Amts wegen auf die Autungsberechtigten dieser Gebäude umgelegt wird. Abgabeschuldner ist alsdann unmittelbar der Autungsberechtigte; § 2 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzell. S. 235) — sindet Anwendung. Die Anordnung kann auf einzelne nach dem Wirtschaftszweck abzugrenzende Gruppen von Gebäuden beschränkt werden. Die Umlegung soll in der Regel nach Verhältnis der Grundmieten (§ 2 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922, Reichsgesetzbl. S. 273) einschließlich der Zuschläge nach § 10 desselben Gesetzes erfolgen.

Der auf Grund der Umlegung sich berechnende Abgabesatz bedarf der Genehmigung der mit der

Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Ministerien.

Artifel 9.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wohnungsbauabgabe auszuschlagen und zu erheben, sowie den auf das Land und die Gemeindeverbände entsallenden Anteil abzuliesern. Diese Verpflichtung kann auf Gemeindeverbände oder mehrere Gemeinden gemeinschaftlich übertragen werden. Für diese Tätigkeit wird eine Vergütung bis zu 3 vom Hundert der aufkommenden Abgabe gewährt.

Wenn Gemeinden den Steuerausschlag für Rechnung von Gemeindeverbanden besorgen, so er-

halten sie bis zu 3 vom Hundert der aufkommenden Zuschläge (Artikel 8).

Die näheren Borschriften über die Verwaltung und Erhebung der Abgabe einschließlich des Rechtsmittelberfahrens werden durch Verordnung geregelt.

Artifel 9a.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl dem Lande die Hälfte des Betrages zu ersehen, der nach § 7 des Reichsgesehes vom 26. Juni 1921 — in der Fassung des Gesehes vom 27. März 1923 (Reichsgesehbl. S. 235) — an das Reich abzuliesern ist, insoweit nicht nach § 6 Absatz Satz desselben Gesehes von der Erhebung der Zuschläge Abstand genommen wurde.

Artifel 10.

Mit Gelbstrase im ein- bis zwanzigsachen Betrag der Abgabe (einschließlich des Zuschlags nach Artikel 8), die er hinterzogen hat oder hinterziehen wollte, wird bestrast, wer es unternimmt, die nach diesem Gesetz zu entrichtende Abgabe zu hinterziehen.

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark kann bestraft werden, wer, außer im Falle des Absat 1,

ben nach Artifel 9 Absat 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren, die Strafvollstredung in zwei Jahren.

Gine Umwandlung der Gelbstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

Das Strasversahren regelt sich nach den Borschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung des Verwaltungsstrasbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentslicher Abgaben und Gefälle vom 20. September 1890 und den dazu erlassenen Anordnungen.

Berordnung zur Anderung der Berordnung vom 10. Februar 1922, die Wohnungsbauabgabe betreffend. 1923.

Artifel I.

Die Verordnung vom 10. Februar 1922, die Wohnungsbauabgabe betreffend (Reg.-Vl. S. 27), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 2 ist hinter den Worten "bei Aufstellung der Hebregister" einzuschalten: "und bei Aussertigung der Abgabebescheide".
- 2. Im § 3 wird zwischen Sat 2 und Sat 3 eingefügt:

"Die genannten drei Ministerien bestellen serner gemeinsam je einen Vertreter des Vorsitzenden und des beamteten Mitglieds."

3. § 4 Absat 2 Sat 1 erhält folgende Fassung:

"Der Landesstenerausschuß ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und des weiteren beamteten Mitglieds eingeladen sind."

4. In § 6 Absat 2 ift als Sat 2 anzufügen:

"Wird der Ausschlagsatz der staatlichen Wohnungsbanabgabe oder des Gemeinde-(Verbands)-Zuschlags im Lause eines Rechnungsjahres erhöht oder ermäßigt, so genügt ortsübliche Bekanntmachung des neuen Sates."

5. § 8 Absat 2 erhält folgende Fassung:

"Die eine Nachs oder Neuveranlagung bedingenden Beränderungen sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt der Steuerbehörde von demjenigen anzuzeigen, der andernfalls durch die Fortdauer der Befreiung begünstigt wäre."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

"Befreiung von der Wohnungsbanabgabe ober deren Erlaß gemäß der für anwendbar erklärten Vorschriften des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbanes — in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 — erfolgt mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem das die Befreiung oder den Erlaß bedingende Ereignis eintritt. Das gleiche gilt im Falle des Artikel 4 Absat 1 Sat 2 des Ausführungsgesetzes vom 12. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 224).

Der Antrag auf Befreiung ober Erlaß gilt als Einspruch im Sinne des § 11 und ift

auzubringen:

- a) wenn der Antrag auf § 10 des genannten Reichsgesetzes oder auf Tatsachen, die erst im Lause des Rechnungsjahres eintreten, gestüßt oder wenn er von einem Erstattungspslichtigen gestellt wird, die Ende des auf den Schluß des Rechnungs-jahres solgenden vierten Monats;
- b) andernfalls innerhalb der durch §§ 230, 231 der Reichsabgabenordnung bestimmten Frist.
- 7. § 11 Absatz 1 Buchstabe e ist im Eingang wie folgt zu fassen:

"die Revisionsbeschwerde gegen die Bernsungsentscheidung, sosern die zu entrichtende oder zu erstattende Landesabgabe nach jener Entscheidung mindestens 60000 Mark besträgt; wird die Höhe der Abgabe geändert, so verändert sich dieser Betrag um je 4000 Mark für 100 vom Hundert des Nutungswerts im Sinne des Reichsgesches vom 26. Juni 1921. Die Revisionsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß"

8. Dem § 11 letter Absat ift am Schlusse anzufügen:

"ober auf Grund des § 9 Abs. 2 des Reichsgesehes vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues erstattungspflichtig ist."

9. Im § 12 Sat 1 ist an Stelle von "§ 242" zu setzen: "§ 242 Absat 1"; serner ist am Schlusse bes Absates I anzusügen: "Rechtsmittelentscheidungen sind verschlossen zund, falls gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel gegeben ist, förmlich zuzustellen."

10. Als § 14a ift einzuschalten:

"Insoweit im Falle der Anwendung des Artikels 8a Absat 1 Sat 4 des Landesgesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 21. Juni 1923 (Neg. VI. S. 198) bei Beginn der Veranlagung für ein Nechnungsjahr die Grundmieten vom Mieteinigungsamt rechtskräftig festgestellt sind, ist diese Feststellung für die Veranlagung der Vohnungsbausabgabe maßgebend. Im übrigen sind die Grundmieten, in der Regel nach Anhörung der Beteiligten, von der Steuerbehörde sestzuletzen. Gegen diese Feststung ist innerhalb eines Wonats nach Zustellung des Abgabebescheids nur der Einwand an das Mieteinigungsamt zulässig, das endgültig entschedet. Auf dieses Versahren sinden die Bestimmungen des Neichsmietengesetzs und der dazu ergangenen Aussührungsvorschristen Anwendung; vor dem Mieteinigungsamt ist außer dem Hauseigentümer und dem Nutzungsberechtigten ein Vertreter der Steuerbehörde zu hören. Die Entscheidung des Mieteinigungsamts in einem nicht die Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe betressenden Versahren ist vom Veginn des auf den Tag der Entscheidung nächstsolgenden Rechnungsjahres an für die Veranlagung maßgebend."

11. § 15 erhält folgende Fassung:

"Die Ausschlagsätze für die staatliche Wohnungsbauabgabe und für den Gemeinde-(Berbands-)Zuschlag sind in Mark für je 100 Mark des abgabepslichtigen Gebäudewertes sestzusetzen; sie sollen gegebenensalls derart ausgerundet werden, daß sie je durch 4 ohne Rest teilbar sind. Gebäudewerte (Brandversicherungssummen) unter 500 Mark bleiben außer Ausat.

Der Ausschlag der Abgabe und die Aussertigung der Abgabebescheide erfolgt eins heitlich für die staatliche Wohnungsbauabgabe und für die Gemeindes (Verbandss) Zuschläge, insoweit diese Zuschläge den Satz der staatlichen Wohnungsbauabgabe nicht übersteigen. Erhöhte Zuschläge sind gesondert zu verwalten (auszuschlagen, anzusordern

und zu verrechnen).

Die Hebregister sind von der Steuerbehörde für vollstrechar zu erklären."

12. § 18 erhält folgenden 3. Absat:

"Wird von der Ermächtigung nach Artikel 8a des Landesgesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 21. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 198) Gebrauch gemacht, so ersolgt die Auseinandersetzung zwischen Land und Gemeinde (Verband) über die eingegangenen Beträge auf der Erundlage der nach der Umlegung sestgestellten Schuldigkeit."

13. § 21 Absat 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gelbstrasen fließen je zur Hälfte in die Kassen des Landes und der Gemeinde (des Gemeindeverbands)."

Artifel II.

Artifel I Ziffer 8 und 9 treten mit Wirkung vom 1. April 1921, Artifel I Ziffer 11 mit Wirkung vom 1. April 1923 und die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 3. Juli 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. Henrich. In Vertretung: Dr. Reit. In Vertretung: Dr. Schwarz. In Vertretung: Wagner.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 26. Juni d. Is., die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegesanstalten und der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen betreffend (Reg. Bl. Nr. 19, S. 167), muß es heißen:

Es zahlen in der erften Rlaffe: Beffen

. . 68 600 Wark und mehr, ftatt 38 600 Wark und mehr.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 23.

Darmftadt, den 30. Juli 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 6. August 1923.)

Inhalt: 1. Geseh, die Erhöhung des Betriebsstodes der Hauptstaatstasse betreffend. (S. 201.) — 2. Finanzgeset für das Rechnungsjahr 1923. (S. 201.) — 3. Bekanntmachung, das Finanzgeset für das Rechnungsjahr 1928 betreffend. (S. 207.) — 4. Bekanntmachung, die "Paul Wagner-Stiftung" betreffend. (S. 207.) — 5. und 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 203.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. (S. 208.)

Beset, die Erhöhung des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse betreffend.

Bom 22, Juni 1923.

Das Beffische Bolf hatt durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Bur Erhöhung des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse auf 20 Milliarden Mark wird die Regierung ermächtigt, die weiteren 14 Milliarden Mark im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssake auszugeben.

Artifel 2.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärfung des Betriebskapitals der Hauptstantskasse über den in den jeweiligen Finanzgesehen bewilligten Umfang (einschließlich der auf Grund der Vorbemerkung Nr. 10 zum Staatsvoranschlag genehmigten Kreditüberschreitungen) hinaus Schahanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssahe auszugeben mit der Maßgabe, daß der auf diesem Wege beschaffte Vetrag 5 Milliarden Mark nicht übersteigt.

Darmstadt, ben 22. Juni 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1923. Bom 14. Juli 1923.

Das Heffische Volf hat durch den Landtag für das Rechnungsjahr 1923 folgendes Gefet beschlossen: .

1. Ordentliche Einnahmen.

Artifel 1.

Die direkten Steuern und indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Staatsvoranschlag aufgeführten Staats-Einnahmen, nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

Das Land erhebt Grund= und Gewerbesteuer mit der Maßgabe, daß an Stelle der Steuersätze, die in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetze vom 7. August 1920, die Ausführung des Landessteuergesetze betreffent (Na. 1917)

betreffend (Reg. BI. S. 237), genannt find, die folgenden Beträge treten:

- a) 1. Fünf vom Hundert, 2. Fünfzig vom Hundert,
- b) Ein und einhalb vom Hundert.

Ι.

Bur Angleichung an die Gelbentwertung kann bas Ministerium der Finanzen mit Zustimmung bes Finanzausschusses anordnen, daß zu den vorstehenden Steuersätzen Zuschläge erhoben werden.

Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen zum Erlaß von Steuern aus Villigkeitsgründen gemäß Artikel 7 Absatz 5 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 7. August 1920 (Reg =Bl. S. 237) wird dadurch erweitert, daß sur Fälle bestimmter Art allgemein Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern durch das Ministerium der Finanzen vorgeschrieben werden können.

II. Außerordentliche Einnahmen.

Artifel 2.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung von Vermögensausgaben und außerdem vorübersgehend zur Deckung von Verwaltungsausgaben die sich aus dem Abschluß des von dem Landtag genehmigten Staatsvoranschlags für 1923 ergebenden Beträge im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssuß auszugeben. Diese Beträge erhöhen sich um die Summe, um welche die Vermögenskredite auf Grund der Vorbemerkung 10 zum Staatsvoranschlagsfür 1923 infolge der Geldentwertung überschritten werden.

Die in Absat 1 genannten Beträge find ziffernmäßig durch Bekanntmachung des Gesamtministeriums

festzustellen.

Auf die Bermögensanleihe sind die Borschriften des Gesetzes über die Tilgung der Staatsschuld vom 17. Juli 1912 (Reg.-BI. S. 440) anzuwenden. Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die Anleihe ganz oder teilweise auch zur Rückzahlung des Kapitalbetrags in bar zu kündigen. Den Gläubigern der Anleihe soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artifel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Erhöhung des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse von einer auf sechs Milliarden Mark (vgl. Regierungsvorlage vom 7. März 1923 Nr. F. M. I. 12556, betr. die Erhöhung des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse) den Betrag von weiteren fünf Milliarden Mark im Wege des Staatskredits zu beschaffen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel in dem erforderlichen Nennbetrag zu einem der Lage des Geldmarktes

entsprechenden Binsfage auszugeben.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, zur vorübergehenden Berstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedars, jedoch nur innerhalb der bewilligten Anleihebeträge, Schakanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssate auszugeben. Weiter wird die Regierung ermächtigt, auf gleiche Weise das Betriebskapital über die in den jeweiligen Finanzgesetzen bewilligten und nach Artikel 2 Absat 2 festgestellten Beträge hinaus vorübergehend zu versstärken mit der Maßgabe, daß der Betrag, der auf Grund dieser Ermächtigung und der Ermächtigung in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1922, betreffend die Erhöhung des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse, beschafft wird, 2 Milliarden Mark nicht übersteigen soll.

Weiter wird die Regierung ermächtigt, in allen Fällen, in denen sie Mittel im Wege des Staats= fredits, insbesondere auch durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechseln beschaffen kann, die erforderlichen Beträge auch durch Aufnahme von Darleben usw. in

anderer Beise aufzubringen.

III. Ausgaben.

Urtifel 4.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Berwaltungszweige so verwandt werden, wie ihre Bedürfnisse von dem Landtag bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Darmstadt, den 14. Juli 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. v. Brentano. Henrich. Raab.

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen des Landtags zur Bestreitung der Staats-Ausgaben im Rechnungsjahr 1923 erfolgten Bewilligungen.

Ra= pitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe= Bewilligung <i>M</i>
	1. Teil: Für die Berwaltung. 1. Hauptabteilung: Staatsgüter.	
1 2 3 4 5	Forsts und Kameralgüter unter Forstverwaltung Siedlungswesen Kameralgüter unter Bauverwaltung Weingüter Braunfohlenwerse Ludmigshaffnung Wälfersheim und Weckskeim und Grekkmark	865 299 180 22 440 960 15 733 700 171 925 611 487 842 829
. 6 7	Wölfersheim	179 428 696 160 063 000 1 902 733 976
	II. Hauptabteilung: Allgemeine Finanzverwaltung.	
8 9	Reste aus früheren Jahren Iherschüffe und Schliebräge	1 648 668
10 11 12	Anteil an den Reichssteuern usw. Landessteuern, indicette Auslagen usw. Wohnungsbauabgabe Lotterie	2 090 500 750 000 000
13 14 15 16 17	Münzwesen Staatsrenten Nuhgehalte, svziale Fürsorge usw. Mehrauswand für Beamtenbezüge und Nachträge Verschiedenes	700 1 047 825 929 180 8 210 680 000 10 000
	Summe II. Allgemeine Finanzverwaltung	9 790 360 095
18	III. Hauptabteilung: Landtag	26 548 335
	IV. Hauptabteilung: Staatspräsident.	
19 20 21 22 23 24 25 26	Staatspräsident Staatsverlagssonds Auswärtige und Reichsverhältnisse usw. Oberrechnungssammer Verwaltungsgerichtshof Staatsarchiv Mheinschirt Postgebühren	22 875 800 12 763 294 9 008 523 41 204 924 2 717 747 4 727 575 805 000 318 000
1	Summe IV. Staatspräsident	94 420 863
27 28 29 30 31 32 33 34 35	V. Hauptabteilung: Ministerium des Innern. Ministerium des Innern Stellvertretungs= und Aushilskosten usw. Kostigebühren Regierungs= und Neichsgesethlatt Provinzialdbirektionen und Kreisämter Landes=Gendarmerie=Direktion Bolizei (einschließlich Schuppolizei) Arbeitshaus Dieburg Landeswaisenanstaft	39 976 700 11 208 000 10 860 000 6 320 000 174 336 160 144 676 956 1 566 676 621 15 284 110 2 769 000 1 972 107 547

Ra= pitel - Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe= Bewilligung <i>M</i>
	- Nbertrag	1 972 107 547
36	Privat=Erziehungs= und Besserungsanstalten	5 000 000 9 560 017
37 38	Richen	494 721
39	Mratlicher Dienst	21 604 100
40	Tieräratlicher Dienst	22 778 000 27 369 290
$\begin{array}{c c}41\\42\end{array}$	Henden-Behranstalt zu Mainz	481 217 477
43	Kandes-Seils und Pflegeanstalten	8 420 650
44	Rolfsoefundheitspflege	17 207 750
4ŏ	Armenpslege	$\begin{array}{c} 2000000 \\ 4800000 \end{array}$
446 47	Staatsunterstügungsfasse	# 000 000
48	(Källt auß)	
49	Fonds für öffentliche und gemeinnütige Zwede	4:0.000
50 51	Nichtstaatliche Bausachen	150 000 79 032 500
52	Runfistragenverwaltung	323 104 500
°-	Summe V. Ministerium bes Innern	2 974 846 552
i	VI. Hauptabteilung: Landesamt für das Bildungswesen.	
53	Landesamt für das Bildungswesen	30 006 343
54	Siellvertretungs= und Aushilfstoften ufm	26 000 000 1 090 000
55 56	Bostgebühren	52 896 675
57	Sknifairhulen	2 495 449 399
58	Turn= und Zeichenunterricht	745 174 • 12 734 000
59 60	Blindenanstalt	7 612 300
61	Unmnasien, Realanmnasien, Oberreals und Realschulen, sowie vädagvaische Seminare	547 779 877
62	Söhere Bürgerschulen	119 303 000 2 000 000
63 64	Kinderpflege	545 000
65	Nolfsbilbung	9 324 364
66	Körderung der Kunst	31 120 000
67 68	Landes-Universität	340 938 677 161 277 245
69	Landesbibliother	9 018 920
70	Landesmuseum	11 603 720
71 72	Förberung der Landesgeschichte	2 603 700 300 000
78	Dochbauweien	77 438 800
74	Denkmalpflege	731 080
<u>'</u>	Summe VI, Landesamt für das Bildungswesen	3 940 518 274
,	VII. Hauptabteilung: Ministerium für Arbeit und Birtichaft.	
•1		46.015.600
75 ·	Ministerium für Arbeit und Wirtschaft	46 015 600 10 000 000
77	Bostgebühren	3 360 000
78	Sochbauwelen	3 506 000
79 80	Geologische Landesanstalt	3 991 300 500 000
81	Kosten ber Bachteinigungsämter	_
82	Landwirtschaftliches Unterrichts= und Bersuchswesen	48 808 820
83	Bobenverbesserung und Wasserversorgung	173 779 338 45 966 900
84		335 927 958
	du übertragen	300 021 000

Ra= pitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe= Bewilltgung M
85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98	Landwirtschafiskammer Reichsversicherung Soziale Kriegsbeschädigten= und Kriegshinterbliebenensürsorge Urbeitsnachweiswesen und Erwerbstosensürsorge Landeskreditkasse Bergbau Förberung des kausmännischen Unterrichtswesens Technische Privat=Unterrichtsanstalten Gewerbeaussicht Dampfkesselprüfung Eichwesen Zeichwesen Zentralstelle sür die Gewerbe und Landesgewerbeverein Chemische Prüfungsstation zu Darmstadt Gewerbliche Unterrichtsanstalten Runstgewerbliche und gewerbliche Zwecke	335 927 958 4 381 955 23 486 100 15 851 800 50 372 000 6 300 550 2 135 500 2 000 000 4 000 13 575 140 6 420 300 12 849 860 8 414 000 3 839 500 18 870 707 204 500
	Summe VII. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft	504 633 870
100 101 102 103 104 105 106 107	VIII. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz. Ministerium der Justiz. Gerichte	22 139 410 621 840 050 146 741 012 72 991 216 156 410 140 65 634 750 42 000 000 18 000 000 1 145 756 578 89 318 355 12 414 410 44 575 290 131 337 873 142 901 503
113 114 115 116 117	Brüden und Ubersahrten Landesamt für Wetter= und Gewässertunde	17 869 910 4 294 102 1 002 800 21 157 800 10 100 000 474 972 043
118	X. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld	219 686 970
•	Wiederholung.	
	I. Staatsgüter II. Allgemeine Finanzverwaltung III. Landtag IV. Staatspräsident V. Ministerium des Innern VI. Landesamt sür das Bildungswesen VII. Ministerium sür Arbeit und Wirtschaft VIII. Ministerium der Justig IX. Ministerium der Finanzen X. Ausseihungen und Staatsschuld Summe 1. Teil: Für die Berwaltung	1 902 783 976 9 790 360 095 26 548 385 94 420 863 2 974 846 552 3 940 518 274 504 638 870 1 145 756 578 474 972 048 21 074 477 556

Ra= pitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe= Bewilligung
	2. Teil: Für das Vermögen.	
	1. Hauptabteilung : Staatsgüter.	į
119 120 121	Forst= und Kameralgüter unter Forstverwaltung	397 495 200 150 000 000
122 123	(Fällt aus.) Salzwerf, Badanstalt und Tiejbauamt Bad-Nauheim und Badanstalt Bad-Salzhausen	
124 125	(Fa.t aue.) Ans und Berkauf von Staatsgütern	1 100 000
120	Summe I. Staatsgüter	548 595 200
İ	, and the state of	010 000 100
	II. Hauptabteilung: Allgemeine Finanzverwaltung.	
126	Reste aus früheren Jahren, Aberschüffe und Fehlbeträge	1 001 918 973
127	Summe II: Allgemeine Finanzverwaltung (Källt auß.)	1 001 918 973
	III. Hauptabteilung: Landtag	
400	IV. Hauptabteilung: Staatspräsident.	400.00=
128	Auswärtige und Reichsverhaltnisse	100 035
		100 033
.	' V. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.	40/400 700
129	Hochbauwesen	134 162 500 134 162 500
130 131 132	(Fällt auß.) (Fällt auß.)	134 102 000
	VI. Hauptabteilung: Landesamt für das Bildungswesen.	
183	Pochbauwesen	1 314 877 000
	Summe VI. Landesamt für das Bildungswesen	1 314 877 000
134 135	(Fällt aus.)	
	VII. Sauptabteilung: Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.	
136	Bodenverbesserung und Wasserversorgung	
197	Summe VII. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft	
137 138	(Fällt aus.) (Fällt aus.)	
139 140 141	(Fällt aus.) (Fällt aus.) (Fällt aus.)	
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium der Justig.	
142	Pochbaumefen	20 600 000
143 144	(Fällt auß.) Unlegung neuer Grundbücher	600 000
744	Summe VIII. Ministerium ber Juftig	21 200 000
ļ		

Ra= pitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel des Staatsvoranschlags	Ausgabe= Bewilligung M									
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.										
145 146 147	Brüden und Uberfahrten	31 150 000 31 150 000									
148	X. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld	1 009 531 898									
	Wiederholung.										
	I. Staatsgüter II. Algemeine Finanzverwaltung III. Landtag IV. Staatspräsident V. Ministerium des Innern VI. Landesant für das Bildungswesen VII. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft VIII. Ministerium der Justiz IX. Ministerium der Finanzen X. Ausleihungen und Staatsschuld Summe 2. Teil: Für das Vermögen	548 595 200 1 001 918 973 									
	~ a										
٠.	Haupt:Zusammenstellung.	,									
į	1. Teil: Für das Bermögen	21-074 477 556 4 060 535 606 25 135 013 162									

Bekanntmachung, das Finanzgeset für das Rechnungsjahr 1923 betreffend.

Bom 14. Juli 1923.

Auf Grund der Beschlüsse des Landtags zum Staatsvoranschlag für 1923 ist der gemäß Artikel 2 des Finanzgesetzes vom 14. Juli 1923 zur Deckung von Bermögensausgaben ersorderliche Betrag auf 2054 084 735 Mark und der vorübergehend zur Deckung von Berwaltungsausgaben ersorderliche Betrag auf 1003 380 752 Mark seitzelt worden.

Darmftadt, den 14. Juli 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die "Paul Wagner-Stiftung" betreffend. Bom 26. Juni 1923.

Das Gesamtministerium hat am 22. Juni 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 8. Mai 1923 die "Paul Wagner-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesehbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzt zum Bürgerlichen Gesetzuch genehmigt.

Darmstadt, den 26. Juni 1923.

Hessisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 9. Juli 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg. Bl. S. 41) haben wir unter Aushebung der in unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1923 zugebilligten Tenerungszuschläge mit Wirkung vom 9. Juli 1923 ab die Gebühren der Schornsteinseger nen - seitgesetzt. Sie betragen nunmehr einschließlich Tenerungszuschlag von diesem Tage an:

1. für die Rehrbezirfe ber Stäbte Darmftadt, Maing, Offenbach und Gießen das

2151 fache,

2. für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 2501 sache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg.=BI. S. 111).

Die von den Bahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbetrage können auf volle

10 Mark nach oben aufgerundet werden.

Im übrigen behält es bei der Bestimmung unter II, Absat 3 unserer vorgenannten Bekannts machung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmftadt, ben 9. Juli 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 16. Juli 1923.

Auf Grund des § 43 der Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1921 (Reg. Bl. S. 41) haben wir unter Austebung der in unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1923 zugebilligten Tenerungszuschläge wit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab die Gebühren der Schornsteinseger neu sestgesetzt. Sie betragen nunmehr einschließlich Tenerungszuschlag von diesem Tage an:

1. für die Rehrbezirfe ber Stadte Darmftadt, Maing, Offenbach und Giegen bas

3521 fache,

2. für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 4401 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend, vom 8. Mai 1922 (Reg. BI. S. 111).

Die von den zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtgebührenbeträge können auf volle

100 Mart nach oben aufgerundet werden.

Im übrigen behält es bei der Bestimmung unter II, Absah 3 unserer vorgenannten Besanntsmachung vom 8. Mai 1922 sein Bewenden.

Darmftadt, den 16. Juli 1923.

Hoffisches Ministerium des Junern.

In Bertretung: Dr. Reiß.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. 200m 16. Juli 1923.

Auf Grund des § 18 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Verordnung gleichen Betreffs vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Verordnung, die Kosten des Versahrens in Forst= und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg.=Bl. S. 323) bestimmen wir, daß die in der Besanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 6. Juni 1923 (Reg.=Vl. S. 151) unter Zisser 1 und 2 festgesetzten Gebühren mit sofortiger Wirksamkeit auf das Doppelte und die unter Zisser 1 (nicht auch die unter Zisser) sesühren vom 1. August d. Js. ab auf das Viersache erhöht werden.

Diese Bekanntmachung findet auf Zustellungen in Forst= und Feldrügesachen, für die die seit= herigen Gebühren in das Rügeregister eingestellt und in denen die beantragten Strafbesehle bereits

erlaffen find, feine Unwendung.

Darmstadt, den 16. Juli 1923.

Seffisches Ministerium der Justig.

In Bertretung: Schwarz.

Hessisches Regierungsblatt.

Mr. 24.

Darmstadt, den 31. Juli 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 7. August 1923.)

Inhalt: 1. Gesetz zur Abänderung des Gemeindeumlagengesetzt vom 8. Juli 1911/7. August 1920/12. Oktober 1921/22. August 1922, in der Fassung des Abänderungsgesetzt vom 15. Dezember 1922. (S. 209.) — 2. Geset, die Errichtung einer hessischen Landesbant betressend. (S. 210.) — 3. Gesetz zur Abänderung des Artisel 42 des Gesetzt vom 18. Juli 1899, die Ausssührung des Gesetzt über die Angelegenheiten der freis willigen Gerichtsbarkeit betressend. (S. 212.) — 4. Geset, die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Notare betressend. (S. 213.) — 5. Befanntmachung, Anderung der Deutschen Arzneitage 1923 betressend. (S. 214.) — 6. Befanntmachung, die Arzneitage 1923 betressend. (S. 214.) — 7. Befanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betressend. (S. 214.) — 8. Befanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betressend (S. 216.) — 9. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampssessellend. (S. 216.)

Gesetzur Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911/7. August 1920/12. Oktober 1921/22. August 1922, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1922. Nom 20. Juni 1923.

Das heffische Bolt hat burch den Landtag das nachfolgende Gefet beschloffen:

Artifel 1.

Der Artifel 11 des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 / 7. August 1920, in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1922, wird, wie folgt, geändert:

Berechnet sich in Fällen des Artikel 7 Ziffer 1 oder 2 im abgelaufenen Geschäftsjahr der Ertrag des Gewerbebetriebs auf mehr als 6 Prozent des rauhen Wertes des dem Gewerbe dienenden gefamten Bermögens, so ist der nach Artikel 9 festgestellte Betrag um ein Lielfaches dieses Mehrertrages zu erhöhen, und zwar bei einem Mehrertrag von

30 000 Mark um das weniger als 1 fache des Mehrertrags, von 30 000 Mark bis weniger als 50 000 Mark um das 2 fache des Mehrertrags, 100 000 Mark um das von 50 000 Mark bis weniger als 3 fache bes Mehrertrags, von 100 000 Mart bis weniger als 200 000 Mark um das 4 fache des Mehrertrags. von 200 000 Mart bis weniger als 350 000 Mark um das 5 fache bes Mehrertrags, von 350 000 Mark bis weniger als 500 000 Marf um das 6 fache des Mehrertrags, von 500 000 Mark bis weniger als 700 000 Mark um das 7 fache des Mehrertrags. von 700 000 Mark bis weniger als 900 000 Mart um bas 8 fache des Mehrertrags, von 900 000 Mark bis weniger als 1 200 000 Mark um das 9 fache des Mehrertrags, über 1 200 000 Mark um das 10 fache des Mehrertrags.

Bei den Betrieben mit einem Ertrag von weniger als 50 000 Mark findet ein Zuschlag nach den vorstehenden Bestimmungen nicht statt.

Bei den hiernach zuschlagspflichtigen Betrieben ist bei Bildung des Ertragszuschlags der Betrag von 50000 Mark von dem nach den gesetzlichen Bestimmungen sestzustellenden Ertrage abzusehen. Dies gilt nicht für die Unternehmer, die mit ihrem Einkommen der Körperschaftssteuer unterliegen. Als Steuerwert sind in den Fällen des Artikel 7 Absah 1 Ziffer 1 und 2 mindestens 20000 Mark anzusehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

I.

Artifel 2.

Artifel 16 Absat 1 des Gemeindeumlagengesetes vom 8. Juli 1911 wird, wie folgt, geändert: Die Gemeinden können durch Ortssahung bestimmen, daß von den in Artifel 7 in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Betrieben statt oder neben einer Gewerbesteuer nach dem Maßstad der Artifel 9 bis 12 auch eine solche Stener nach anderen Merkmalen für den Umfang des Betriebs zu bemessen ist. Die Beranlagung einer Gewerbesteuer nach dem Maßstad der Artifel 9 bis 12 hat zum Zweck der Festsehung des staatlichen Zuschlags (Artifel 4 des Gesetes, die Aussührung des Landessteuergesetzes betreffend, vom 7. August 1920) auch dann zu erfolgen, wenn die Gemeinde eine Steuer nach diesem Maßstabe nicht erhebt.

Artifel 3.

Artifel 39 des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911/7. August 1920 in der Fassung des Abanderungsgesetzes vom 15. Dezember 1922 erhält folgenden Zusat:

Uber die nach diesem Geseth zu entrichtenden Steuern erteilt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Steuerbescheid.

Artifel 4.

Dieses Geset tritt mit Wirfung vom 1. April 1923 in Rraft.

Darmftadt, den 20. Juni 1923.

Heffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Besetz, die Errichtung einer hessischen Landesbank betreffend. Bom 21. Juni 1923.

Artifel-1.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Bankanstalt öffentlichen Nechts mit selbständiger Rechts= fähigkeit und eigenem Bermögen zu errichten oder sich an der Gründung einer solchen Bankanstalt in Gemeinschaft mit hessischen Körperschaften des öffentlichen Nechts oder hessischen öffentlichen Sparfassen zu beteiligen.

Artifel 2.

Bur Beschaffung des Grundvermögens oder zur Beteiligung an dem Grundvermögen dieser Bank wird die Regierung ermächtigt, einen Betrag aufzuwenden, der dem Werte von 20000 Fests metern Nutholz entspricht, mindestens einen Betrag von 500 Millionen Mark. Bei der Berechnung des Holzwertes sind die Preise zugrunde zu legen, die bei der Verwertung von Autholz durch die Hessischen Betrag von Suchschaftspahr 1923 durchschnittlich erzielt werden.

Urtifel 3.

Diese Bank soll namentlich der Förderung des öffentlichen Kredits dienen und den Geldverkehr im Lande fördern.

Der Geschäftsfreis wird durch die Sagung der Bant bestimmt.

Artifel 4.

Die Geschäfte der Bank werden unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums der Finanzen von dem Direktorium der Bank geführt. Das Direktorium ist eine diesem Ministerium unterstellte Behörde.

Artifel 5.

Die Satzung der Bank wird von dem Gesamtministerium erlassen und dem Finanzausschuß des Landtags zur Bestätigung vorgelegt. Für den Fall der Beteiligung von Gemeinden, Gemeindes verbänden oder Sparkassen an der Bank ist in der Satzung die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. In diesen Ausschüssen sind die Ministerien der Finanzen und des Innern durch Beaustragte vertreten.

Mr. 24. 211

Urtifel 6.

Die Direktoren und Beamten der Bank können als Staatsbeamte angestellt werden.

Artifel 7.

Der Beisische Staat haftet für die Berbindlichkeiten der Bank neben dieser als Gesamtschuldner bis jur Sohe eines Betrags, der dem Werte von 50 000 Festmetern Rugholg und 50 000 Kestmetern

Brennholz entspricht, mindeftens aber mit 5 Milliarden Mark.

Bei der Berechnung des Wertes des Holges find die Preise zugrunde gu, legen, die von der Heffischen Staatssorstverwaltung je für Nuks und Brennholz nach dem Ergebnis des abgelausenen Birtschaftsjahres (b. h. des Wirtschaftsjahres, das zur Zeit der Juanspruchnahme der Baftverbindlich= feit des Stantes abgelaufen ist) erzielt wurde.

Wenn für Rug= oder Brennholz das Ergebnis des laufenden Wirtschaftsjahres (d. h. des Wirtschaftsjahres, in dem die Haftverbindlichkeit des Staates in Anspruch genommen wird) sich höher stellt, als das des abgelaufenen Wirtschaftsjahres, bann find der Berechnung des Bolgwertes je bie

höheren Ergebniffe des laufenden Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen.

Die Beffische Staatsforstverwaltung ift verpflichtet, die in der Zeit nach Fälligkeit der Saft= verbindlichkeit bes Staates eingehenden Bolgeinnahmen gunächft bis zu dem nach Abfak 2 berechneten Werte ohne Abzug von Bermaltungs= und Werbungsfosten der Bant zur Berfügung zu ftellen.

Im Falle des Absah 3 sind weiter die nach Abschluß der Wirtschaftsrechnung für das jur Zeit der Inauspruchnahme der Haftverbindlichkeit laufende Wirtschaftsjahr eingehenden Holzeinnahmen

bis zu dem Mehrwert zur Verfügung zu stellen, der fich nach Absah 3 berechnet.

Wenn die nach Absat 4 und 5 zur Verfügung zu stellenden Nittel aus dem regelmäßigen Holzeinschlag nicht spätestens am Schlusse des auf die Inanspruchnahme der Haftverbindlichkeit folgenden Wirtschaftsjahres aufgebracht sind, ift die Bessische Staatsforstvermaltung verpflichtet, die erforderlichen Betrage burch Gingriffe in bas Holgvorratstapital (augerordentliche Holgfällungen) ju beschaffen. Artifel 8.

Für den Fall, daß sich Gemeinden, Gemeindeverbande oder öffentliche Sparkassen an dem Brundvermögen der Banf und an der Haftung beteiligen, wird die Regierung ermächtigt, auch für die aus dieser Haftung sich ergebenden Berpflichtungen dieser Korperschaften gesamtschuldnerisch mit

bem ganzen Bermögen und der ganzen Steuerfraft des Staates einzustehen. Für den Fall, daß hefsische Gemeinden oder Gemeindeverbande mit insgesamt mindestens 250 000 Einwohnern die unbeschränfte Saftung für die Berbindlichkeiten der Bant übernehmen, wird die Regierung ermächtigt, für die Berbindlichfeiten der Bant ebenfalls die unbeschränfte Saftung bes Staats zu übernehmen. Das gleiche gilt, wenn die Regierung die Bant ohne Beteiligung von Bemeinden oder Bemeindeverbanden errichtet.

Urtifel 9.

Der Rechnungsabichluß der Bank wird nach näherer Bestimmung der Sagung von der Oberrechnungskammer geprüft.

Die laufende Rechnungsführung ist durch eine dem Ministerium der Finanzen unmittelbar unterftellte Revisionsftelle zu prüfen. Artifel 10.

Die Bank ist von allen Landes= und Gemeindesteuern und Abaaben, auch etwaigen Steuern der Religionsgesellschaften und =gemeinden, befreit.

Artifel 11.

Eine Urfunde, die von der Bant innerhalb ihres Geschäftsfreises aufgenommen ift, gilt als öffentliche Urfunde, wenn fie von einem nach der Satzung oder der Geschäftsordnung zuständigen Bertreter der Bant unterschrieben und mit dem Siegel oder dem Stempel der Bant verfeben ift.

Artifel 12.

Alle Landes= und Gemeindebehörden und Beamten sind verpflichtet, der Bank oder den in ihrem Auftrag handelnden Bersonen jede Auslunft über alle den Geschäftstreis der Bant berührende Berhältniffe zu erteilen.

Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rüchsichten entgegenstehen. In Zweiselssollen entscheidet die zuständige Aussichtsbehörde.

Artifel 13.

Die Regierung wird ermächtigt, soweit angängig, eine Verschmelzung mit der Hessischen Landess Hopothekenbank, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, herbeizuführen und die Aktien dieser Bank, soweit sie noch nicht im Besitze bes Staates sind, zu erwerben.

Artifel 14.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Borschriften werden durch das Ministerium ber Finanzen erlassen.

Das Gesetz tritt mit der Berkundigung in Kraft.

Darmftadt, ben 21. Juni 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Beset zur Abänderung des Artikel 42 des Besets vom 18. Juli 1899, die Ausführung des Besets über die Angelegenheiten der freiwilligen Berichtsbarkeit betreffend.

Vom 21. Juni 1923.

Die auf Grund des Artikel 9 der Hessischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 erlassene Berordnung zur Abänderung des Artikel 42 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, die Ausstührung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 23. März 1923 (Reg. Bl. S. 73) ist vom Landtag in folgender Fassung bestätigt worden:

Artifel I.

Der Artifel 42 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 287) wird ausgehoben und durch folgende Vorschrift ersett: Artifel 42.

Die Gebühren, die auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und der dieses Gesetz ergänzenden und abändernden Vorschristen erhoben werden, haben zur Hälfte die Standesbeamten und stells vertretenden Standesbeamten zu beziehen, die durch das Ministerium der Justiz nach Maßzgabe des § 4 Abs. 1 Sah 1 des genannten Gesetzes und des Artisel 2 der Verordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 13. November 1899 (Neg. Bl. S. 893) besonders bestellt worden sind. Im übrigen verbleibt es bei der Vorschrist des § 70 des genannten Gesetzes, wonach die Gebühren, Auslagen und Geldstrasen den Gemeinden zusließen, die die sachlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9 des genannten Gesetzes) zu tragen haben.

In Ansehung der Gebühren und Auslagen kann mit Genchmigung des Amtsgerichts und des Kreisamts zwischen der Gemeinde und dem Standesbeamten eine besondere Berseinbarung getroffen werden.

Die Beitreibung der Gebühren, Auslagen, Tagegelder und Jahrlosten, auch soweit sie den Standesbeamten zustehen, erfolgt in gleicher Weise wie diejenige der Gemeindeabgaben durch Zwangsvollstreckung im Berwaltungswege.

Die Regelung der den Standesbeamten zustehenden Tagegelder und des Ersates der Fahrkosten-bleibt dem Ministerium der Justiz vorbehalten.

Artitel II.

Dieses Geset tritt mit Wirfung vom 1. April 1923 in Kraft. Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes ersorderlichen Borschriften sowie auch Borschriften über die Erhebung von Gebühren und den Ersat von Auslagen für solche Diensthandlungen zu erlassen, die den Standesbeamten nach landesrechtlichen Bestimmungen obliegen.

Darmstadt, den 21. Juni 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Gesetz, die Ruhegehalte und hinterbliebenenversorgung der Notare betreffend.

Vom 24. Juli 1923.

Das Beffische Bolf hat durch ben Landtag folgendes Gefet beschloffen:

Artifel 1.

Urtifel 2 Abs. 1 Halbsatz 3 des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 wird aufgehoben.

Motare, die nicht zugleich Rechtsanwälte sind oder waren, haben Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in der gleichen Döhe und unter den gleichen Boraussekungen wie die Richter, die den Besoldungsgruppen X und XI angehören. Die allgemeinen sür die Versekung von Beamten in den Ruhestand und für die Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten geltenden Borschriften sinden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich das Besoldungsdienstalter und der Zeitpunst des Aufrückens in die Besoldungsgruppe XI in der gleichen Weise bestimmt, wie dies der Fall wäre, wenn der Notar in dem Zeitpunst seiner Anstellung als Notar nicht als solcher, sondern als Richter angestellt worden wäre. Er darf sich jedoch in beiden Beziehungen nicht besser stehen, als er sich stehen würde, wenn er nach Maßgabe seines Prüsungsdienstalters als Richter angestellt worden wäre.

Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist oder war, hat im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Artisel 1 Abs. 2 einen Anspruch auf vollen Ruhesgehalt nur dann, wenn er als Notar voll beschäftigt war. Sofern seine Beschäftigung als Notar hinter einer vollen Beschäftigung zurückgeblieben war, steht ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt nur in einer entsprechend geringeren Söhe zu. Durch Verordnung des Gesantministeriums werden die Richtlinien ausgestellt werden, nach denen es zu beurteilen ist, in welchem Umsang ein Notar als beschäftigt zu gelten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Berforgung der Hinterbliebenen eines Motars

entsprechende Unwendung.

Nach den vom Gesamtministerium ausgestellten Richtlinien entscheidet im einzelnen Fall unter Ausschluß des Rechtswegs die Notarskammer, in welchem Umsang ein Notar als beschäftigt anzussehen ist. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten sowie dem Ministerium der Justiz zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Notarskammer steht den Beteiligten und dem Ministerium der Justiz das Necht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat dei der Notarskammer einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet eine Kommission, die sich zusammensett aus dem Oberslandesgerichtspräsidenten oder dessen Vertreter als Vorsigenden sowie einem von dem Ninisterium der Justiz bestimmten Beamten, dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts und zwei von der Notarskammer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählenden Notaren als Bessigern.

Artifel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seinem Erscheinen im Negierungsblatt in Kraft. Auf bereits im Ruhestand befindliche Notare findet es entsprechende Anwendung. Auf Hinterbliebene von Notaren und zufünftige Hinterbliebene von Notaren, deren Chen zur Zeit des Infrafttretens dieses Gesetzes bestehen, finden die seitherigen Vorschriften Anwendung, soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht günstiger für sie sind; in diesem Falle finden die neuen Vorschriften Anwendung.

Darmstadt, den 24. Juli 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, Anderung der Deutschen Urzneitage 1923 betreffend.

Vom 23. Juli 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß mit Wirfung vom 21. Juli 1923 ab für Hessen folgende Bestimmungen in Kraft treten:

In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzueitage sind folgende Anderungen vorzunehmen:

unter a statt 900 und 1800 Mark sind zu setzen 1800 und 3600 Mark, unter b statt 1800 Mark ist zu setzen 3600 Mark, unter e statt 2700 Mark ist zu setzen 5400 Mark, unter d und e statt 600 Mark ist zu setzen 1200 Mark.

Darmftadt, ben 23. Juli 1923.

Seffifches Ministerium des Junern.

In Bertretung: Dr. Reiß.

Bekanntmachung, die Deutsche Urzneitage 1923 betreffend. Bom 24. Juli 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß mit Wirfung vom 24. Juli 1923 ab für Dessen besteinmungen in Kraft treten:

Die in Rr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 7. abgeänderte Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch folgende ersett:

bis zu 21000 Mark ein Zuschlag von 100 vom Hundert, von mehr als 21000 Mark bis zu 28000 Mark ein Zuschlag von 21000 Mark, von mehr als 28000 Mark bis zu 50400 Mark ein Zuschlag von 75 vom Hundert, von mehr als 50400 Mark bis zu 63000 Mark ein Zuschlag von 37800 Mark, von mehr als 63000 Mark ein Zuschlag von 60 vom Hundert.

Darmstadt, den 24. Juli 1923.

Bessisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend.

Vom 14. Juli 1923.

Auf Grund des § 21 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 37), in der Fassung des Artikel I Ziffer 3 der Bersordnung gleichen Betreffs vom 17. Mai 1923 (Reg. Bl. S. 121), wird verordnet:

Artifel I.

Die Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923, in der Fassung der Berordnung gleichen Betreffs vom 17. Mai 1923 (Reg.=Bl. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

"Der Gerichtsvollzieher erhält für die Mitwirkung bei der Aufgabe einer Sache zur Post zum Zwecke der Hinterlegung (§ 375 des Bürgerlichen Gesehuches) eine Gebühr in Höhe der jeweilig festgesetzten Gebühr für eine Zustellung von Amts wegen." 2. In § 8 wird:

a) der Absag 1 durch folgende Borfchrift ersett:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Intersventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher

bei	einem	Wert	bis	50 00	0 Mark	einschließlich				3 000	Marf.
bei	einem	Wert	bis	10000	0 Wlark	einschlieklich			_	4 000	Warf.
bei	einem	Wert	biß	200 00	0 Mark	einschließlich				-6000	Marf.
bei	einem	Wert	bis	50000	0 Warf	einschlieklich				8 000	Mark.
bei	einem	Wert	bis	100000	0 Mark	einschließlich				10 000	Marf.
bei	einem	Wert	bis	200000	0 Mart	einschließlich				12000	Marf.
bei	einem	Wert	bis	500000	0 Wlark	einschließlich				14000	Mark,
bet	einem	Wert	übe	r 50000	00 Mta1	:t				15000	Mark.

b) in Absah 4 (Wegegebühr) die Zahl "300" durch "500" erseht.

3. Die in § 9 bestimmte Gebühr von "6 Mart" und "3 Mart" wird auf "4000 Mart" und "2000 Mart" erhöht.

4. In § 10 Absah 2' erhöht sich die Gebühr von "3 Mart" auf "2000 Mart" und von "20 Mart" auf "2000 Mart".

5. In § 11 wird

a) in Absatz 2 die Gebühr von "3 Mark" auf "2000 Mark" und von. "6 Mark" auf "4000 Mark" erhöht,

b) in Absat 3 die Gebühr von je., 1,50 Mart" auf je ,, 1000 Mart" erhöht.

- 6. Die Gebühr in § 12 Absat 1 von "3 bis 20 Mark" wird auf "2000 bis 20 000 Mark" festgesetzt.
- 7. In § 13 Absatz 2 erhöht sich die Gebühr von "1,50 bis 6 Mart" auf "1000 bis 4000 Mart".
- 8. In § 14 Absat 1 und 3 wird die Gebühr von je "6 Mark" auf je "4000 Mark" festgesett.

9. Der § 17 Absat 1 wird durch folgende Borschrift ersett:

"Erhebt der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Auftragsgebers in Fällen, in welchen ihm dies durch Gesch oder Dienstanweisung gestattet ist, von dritten Personen Gelder, so erhält er für die Erhebung, Berwahrung und Ablieserung folgende Gebühren:

			bis	311		50	00	Mari	. î	٠				140	Mark,
über						100	100	Marl						180	Marf,
über	10000				6	200	00	Mari		•				270	Mart.
über	20 000				i	300	00	Marl	<u>.</u>					360	Mark.
über	30 000				4	100	00	Marl						450	Mark,
über	40000				{	500	00	Marl						540	Mark.
über	50000				16	0.00	00	Mari						670	Mark,
über	100 000				. 20	000	00	Marl						900	Mark,
über	200000	Mark	bis	дu	30	0 00	00	Marl						1120	Mart,
über	300 000				4(0 00	00	Mart	ļ.,					1350	Mark,
über	400000				50	0 0	00	Mart						1570	Mark.
über	500000	Mark	bis	дu	78	60 O	00	Mark						1800	Mark.
über	750000	Marf	bis	gu	100)O O	00	Mark						2020	Mark.
über	1000000	Mtarf	bis	311	200	000	00	Mark				٠.		2250	Marf.
über	2000000	Mark												3000	Mart.

Artifel II.

Die Gebühren werden auf volle Hundert Mark nach oben abgerundet.

Artifel III.

Die Bekanntmachung, die Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den landesrechtlichen Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 14. März 1923 (Reg. Bl. S. 67) wird auch insoweit aufgehoben, als sie nicht schon durch den Artikel II der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzzieher und der Gerichtsdiener betreffend, vom 17. Mai 1923 (Reg. VI. S. 121) aufgehoben worden ist.

Artifel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1923 in Kraft. Sie findet jedoch keine Anwendung auf Gebühren, die vor diesem Tage entstanden sind, oder auf Gebühren, die nach diesem Tage, aber vor der Beröffentlichung dieser Bekanntmachung entstanden und bereits angesordert oder entrichtet sind.

Darmftadt, ben 14. Juli 1923.

Beffisches Ministerium der Justig.

In Bertretung: Schwarz.

Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. 20m 24. Juli 1923.

In Abanderung unferer Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 182) bestimmen wir:

Ι.

Es werden erfett:

- a) in § 2 das Wort "Zweihundertsache" durch das Wort "Vierhundertsache" und das Wort "Einhundertundsünfzigfache" durch das Wort "Dreihundertsache";
- b) in § 5 die Worte "von 5 Mark auf 50 Mark" durch die Worte "von 50 Mark auf 100 Mark";
- c) in § 6 das Wort "fünftaufend" durch das Wort "zehntaufend".

TT.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 24. Juli 1923.

Beffifches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Schwarz.

. Berordnung, die Ubänderung der Berordnung vom 8. November 1909 über die Dampfkessel betreffend. 18. Juli 1923.

Auf Grund des Artifel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1902, die Dampstessel und Dampsgesäße betreffend, wird hiermit unter Aushebung der Berordnung vom 4. April 1923 (Reg.-Bl. S. 87) folgendes verordnet:

Die Gebühren für die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die techenischen Untersuchungen der Dampstessel, wie sie in § 91 der Verordnung vom 8. November 1909, die Dampstessel betreffend (Reg.-VI. S. 297), unter Abschnitt A, B, D und E und in § 1 der Verordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Verordnung vom 8. November 1909 über die Dampstessel betreffend (Reg.-VI. S. 385), unter Abschnitt B sestgesetz sind, werden mit Wirkung vom 1. April 1923 an um 349 900 vom Hundert erhöht. Die in den vorerwähnten Verordnungen vorsgesehenen Ermäßigungen der Gebührensähe bleiben nach wie vor ausgehoben.

8 2

Vom gleichen Tage an wird die Gebühr für Heizerprüfungen (§ 43 a.a.O.) auf 5000 Mark festgesetzt. Darmstadt, den 13. Juli 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 25.

Darmstadt, den 2. August 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. August 1923.)

Inhalt: 1. Gefet, die Aussehung der Standesvorrechte betreffend. (S. 217.) — 2. Geset über die hessischen Landessarben und ssagen. (S. 218.) — 3. Verordnung zur Anderung des Gesets, die Gerichtskosten betreffend. (S. 219.) — 4. Verordnung über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der noch nach der bisherigen Gesetzgebung aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind. (S. 222.) — 5. Vesanntmachung, die Gebührenordnung sur Debammen betreffend. (S. 223.) — 6. Vesanntmachung, die Erzebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend. (S. 224.)

Beset, die Aufhebung der Standesvorrechte betreffend. Bom 22. Juni 1923.

Das Heffische Bolt hat durch den' Landtag das nachfolgende Gefet beschloffen:

Urtifel 1.

Die auf dem öffentlichen Rechte Gessens beruhenden Borrechte des bisherigen Adelsstandes, einschließlich des ritterschaftlichen, gerichtsherrlichen oder sonstigen Adels und seiner Familien, sowie einschließlich der Borrechte der in den Artikeln 57 und 58 des Einsührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuche genannten Familien und der Mitglieder dieser Familien werden aufgehoben.

Die im Absat 1 bezeichneten Familien und ihre Mitglieder unterfteben bem allgemeinen öffent=

lichen und burgerlichen Rechte.

In Ansehung der durch Hausrecht gebundenen Güter (Hausvermögen) behält es bis zu deren Auslösung bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden, soweit nicht anderweit etwas anderes bestimmt ist.

Artifel 2.

Aufgehoben werden für die in Artikel 1 genannten Familien und ihre Mitglieder ausdrücklich insbesondere, soweit sie nicht bereits beseitigt sind:

1. das Recht eigener Gesetgebung (Autonomie) und Gerichtsbarkeit;

2. das Recht, durch besondere Behörden oder Beamte öffentlich=rechtliche Besugnisse auszu= üben oder Staatsbeamte mit der Wahrnehmung hausrechtlicher Aufgaben zu beauftragen;

3. das Recht auf Beilegung der Prädikate Königliche Hoheit, Großherzogliche Hoheit, Hoheit, Durchlaucht, Erlaucht und dergleichen, sowie das Recht auf besondere Ehrungen (Landestrauer, Kirchengebet, Trauergeläute, Ehrenwachen, Kanzleizeremoniell und dergleichen);

4. das Recht auf schuldige Ehrerbietung innerhalb der Standesherrschaft:

- 5. das Recht, ihre Besitzungen und Vermögensverwaltungen mit einem herrschaftlichen Titel zu bezeichnen, wie Großherzogtum, Fürstentum, Grasschaft, Großherzoglich, Fürstlich, Gräflich und dergleichen;
- 6. das Recht, Titel oder Auszeichnungen zu verleihen, die den Anschein staatlicher Titel oder Auszeichnungen zu erwecken geeignet werden; ob dies der Fall ist, wird bei Zweiseln von dem Gesamtministerium bindend sestgestellt;
- 7. das Recht besonderer Vertretungen in Körperschaften des öffentlichen Rechtes;
- 8. die Befreiung von öffentlich-rechtlichen Pflichten, Laften und Abgaben;

9. die noch bestehenden Rechte auf den Bezug von Strafen (Gelbstrafen); I.

10. das auf Grund=, Bauß= ober Standesrecht in den Bäusern des vormaligen Landesherrn und der Standesherrn etwa noch bestehende besondere Chescheidungs=, Entmundigungs= und Vormunbichafterecht, fowie bas besondere Recht der Chefchliegung, namentlich auch, insoweit es Machteile an eine ben Cbenburtigfeitsbegriffen bes hausrechtes nicht entefprechende Cheschließung fnupft. Doch bestimmt sich die Bultigfeit einer vor dem Infraft= treten dieses Besekes geschloffenen Che nach den bisherigen Beseken.

Artifel 3.

Die Rechtsverhältniffe der Patronate, der Kirchen= und Schulangelegenheiten, der Regale und sonstiger vermögenswerter Gerechtsame werden, soweit dies nicht schon geschehen ift, durch besondere Befete geregelt; vergleiche insbesondere die Artifel 25 bis 29, 32 des standesherrlichen Editts vom 18. Juli 1858 sowie gleiche noch nicht aufgehobene Vorschriften im Geset, die Berhältnisse der Standesherren und adeligen Berichtsherren betreffend, vom 7. Auguft 1848.

Die Vorschrift im Absah 1 gilt auch für die Rechtsverhältnisse aus den Artikeln 23, 24 und 31 des standesherrlichen Edikts vom 18. Juli 1858.

Artifel 4.

Soweit mit dem aufgehobenen Rechte auf besondere Ehrung (Art. 2 Biff. 3) Berpflichtungen gegenüber Dritten verbunden find, bleiben diese Berpflichtungen aufrechterhalten, vorbehältlich näherer Regelung durch das nach Artitel 63 Absat 2 der hessischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 gu erlaffende Befeg.

Artifel 5.

Die zur Uberleitung in den allgemeinen Rechtszustand weiter erforderlichen Borschriften werden burch Berordnung des Gefamtministeriums getroffen.

Artifel 6.

Mit der Ausführung diefes Besekes wird das Gesamtministerium betraut.

Artifel 7.

Dieses Gefet tritt mit feiner Berfündung in Rraft.

Darmstadt, den 22. Juni 1923.

Seifisches Besamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset über die hessischen Landesfarben und flaggen. Bom 5. Juli 1923.

Das Bessische Bolt hat durch ben Landtag das folgende Geset beschloffen:

Artifel 1.

Die heffischen Landesfarben find rot-weiß.

Artifel 2.

Die hessische Landesflagge wird als allgemeine Landesflagge, als Dienstslagge und als Handels= flagge geführt. Artikel 3.

Die allgemeine Landesflagge ift in einen roten und einen weißen Querstreifen von gleicher Breite geteilt.

Die Dienstflagge ift in rot-weiß-rote Querftreifen geteilt. Die beiden roten Streifen sind gleich breit. Der weiße Streifen ift doppelt fo breit wie ein roter und tragt in der Mitte das Staatsmappen. Die Sandelsflagge ift in rot-weißerote Querstreifen von gleicher Breite geteilt.

Artifel 4.

Die Dienstflagge barf nur von den Staatsbehörden geführt merden.

Die Handelsflagge darf nur geführt werden:

1. auf Schiffen, beren Beimathafen in Beffen liegt,

2. auf Flößen von Unternehmen jeder Art, die in Hessen ihren Sit oder eine gewerbliche Riederlassung haben.

' Über das Recht zur Führung der Handelsflagge hat diejenige Provinzialdirektion, in deren Bezirk sich bei Schiffen der Heimathafen, bei Flößen der Sitz oder die gewerbliche Niederlassung des Unternehmens befindet, auf Antrag des Berechtigten ein Zeugnis gebührenfrei auszustellen.

Artifel 5.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 300 000 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem ist auf Einziehung der widerrechtlich geführten Flagge zu erkennen

Artifel 6.

Das Reglement, die Landesflagge und Wimpel der Handelsschiffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenströmen betreffend, vom 16. März 1839 (Reg.: Bl. S. 139) wird aufgehoben.

Artifel 7.

Das Gesamtministerium wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen. Bestimmungen zu erlaffen.

Darmstadt, den 5. Juli 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung zur Anderung des Gesethes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904. Bom 27. Juli 1928.

Auf Grund des Artikel 9 der Hessischen Bersassung vom 12. Dezember 1919 wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Gesetz, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 (Reg.=Bl. S. 436) in der Fassung des Gesetzs vom 19. März 1910 (Reg.=Bl. S. 21) und des Gesetzs vom 10. März 1917 (Reg.=Bl. S. 40) wird dahin geändert:

- 1. Im Artike'l 9 werden hinter dem Worte "Gebühren" die Worte "und Auslagen" eins geschaltet; das Wort "Gebührenfreiheit" wird durch die Worte "Gebühren= und Auslagens freiheit" ersett.
- 2. Der Artikel 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbetrag einer Gebühr bemist sich nach § 7 des Deutschen Gerichts= kostengesetzes. Gebühren werden auf volle 100 Mark nach oben abgerundet.

- 3. Der Höchstbetrag der Gebühr des Artikel 11 Abs. 1 und des Artikel 12 erhöht sich auf 10 000 Mark.
- 4. Der Artikel 19 wird dahin geandert:

a) Die Gebühr des Absat 1 erhöht sich auf 10 Mark für je 1000 Mark.

b) Die Gebühr des Absat 2 beträgt ein Zehnteil der in Absat 1 bestimmten Gebühr.

c) Im Absag 3 treten an die Stelle des Sag 2 folgende Sage:

Soweit dies nicht möglich ist, werden die Gebühren bei Beendigung der Bormundschaft erhoben. Handelt es sich um eine minderjährige oder eine geistes= franke, geistesschwache oder gebrechliche Person, deren reines Bermögen, abgesehen

von den zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenständen, 50 000 Mark nicht übersteigt, so bleiben die Gebühren in Bormundschaftssachen einschließlich der Schreib- und Zustellungsgebühren außer Ansab. Die Amtsgehilsen (Gerichts- diener) haben in diesen Angelegenheiten alle Behändigungen innerhalb des Bezirks gebührenfrei zu besorgen.

- 5. In den Fällen des Artikel 27 Abs. 4 Sat 4 und des Artikel 32 Abs. 1 Sat 4 wird eine Gebühr bis zu 50 000 Mark erhoben.
- 6. Die Höchstgebühr des Artikel 28 Abs. 1 erhöht sich auf 5000 Mark.
- 7. Im Artikel 33 beträgt die Gebühr der Ziffer 1 10000 bis 100000 Mark, die der Ziffer 2 20000 bis 500000 Mark.
- 8. Die Gebühr des Artikel 34, des Artikel 35 und des Artikel 37 erhöht sich jeweils auf 3000 Mark.
- 9. Die Gebühren des Artifel 41 betragen:

bei	Biffer	1 unter	a)			3 000	Mark	bis	25000	Mark,
	•	"	b)			2000	"	"	15000	"
		"	c)			2000	. "	"	7500	"
bei	Riffer	2 unter	a)			6 000	,, ,	,,	50000	"
	0 11	. ,,	b)	:	٠.	3000	"	,,	30000	"
		,,	c)			2000	,,	,,	15000	"
bei	Riffer	3 unter.	a)			30 000	٠.,,		250 000	,,
	·Q-11	,,	b)			18 000	,,	,,	150000	,,
		"	c)			10000	,	,,	75000	 //
		,,	ď)			5 000	,,	"	30000	,,

bei Ziffer 4: für die Eintragung einer Prokura 2000 Mark bis 15000 Mark, für deren Löschung 2000 Mark bis 7500 Mark.

- 10. Die Gebühr des Artifel 44 Abf. 1 erhöht fich auf 3000 Mark.
- 11. Die Gebühr des Artifel 48 Abs. 1 erhöht sich

unter a) auf 10 000 Mark bis 100 000 Mark und

unter b) auf 5000 Mark bis 50000 Mark,

und fann in den Fällen des Absat 2 auf 3000 Mark herabgesetzt werben.

- 12. Die Gebühr des Artikel 49 erhöht, sich auf 3000 Mark bis 10 000 Mark.
- 13. Die Gebühr bes Artifel 50 beträgt bei einem Bermögenswerte

bis 50 000 Mark einschließlich 3 000 Mark, über 50 000 " bis 100 000 Mark einschließl. 4 000 "
" 100 000 " " 500 000 " " 5 000 "
" 500 000 " " 1 000 000 " " 10 000 "

von jeder angefangenen weiteren Million Mark 5000 Mark mehr.

- 14. Im Artifel 51 erhält
 - a) die Ziffer 1 folgende Fassung:
 - 1. für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Berhandlungen zur Feststellung der Boraussehungen der Eintragung und der Aussertigung des Schiffsbriefs fünf Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtstostengesetzes bestimmten Gebühren; war das Schiff bereits in dem Register einer anderen Registerbehörde eingetragen, so ist nur die Hälfte dieser Sähe zu erheben;
 - b) die Ziffer 3 folgende Fassung:
 - 3. für die Eintragung des Pfandrechts an einem Schiffe sowie einer das Pfandzechts an einem Schiffe sowie einer das Pfandrechts an einem Schiffe ein Zwanzigteil der im § 8 des Deutschen Gerichtstoftenzgeses bestimmten Gebühren; die vorgeschriebenen Bermerke sind gebührenfrei.

15. Die Gebühr des Artikel 53 Abs. 1 erhöht sich auf 3000 Mark, die des Artikel 54 Abs. 1 auf 5000 Mark und die Höchstgebühr des Artikel 55 Abs. 1 auf 10 000 Mark.

16. Nach Artifel 55 wird folgende neue Borschrift eingestellt:

Artifel 55 a.

Für die Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch werden fünf Zehnteile der im § 8 des Deutschen Gerichtskoftengesetzes bestimmten Gebühren erhoben.

Für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des disherigen Eigentümers wird die Hälfte der im Absat 1 bestimmten Gebühr erhoben; werden Abkömmlinge auf Grund der Erbsolge oder einer Erbauseinandersetung eingetragen, so macht es keinen Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht. Die gleiche Gebühr kommt zum Ansat für die nachträgliche Eintragung des Miteigentums eines Chegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen oder fortgesetten Gütergemeinschaft gehören, sowie für die Umschung der Grundstücke, welche einem Chegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Chegatten nach Ausschung der Gütergemeinschaft keletes zugefallen sind.

Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers oder mehrerer in einem Gemeinsschaftsverhältnis (Eigentum zur gesamten Hand oder Miteigentum nach Bruchteilen) siehenden Eigentümer auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben. Die Berechnung und Ersbebung der Gebühr erfolgt in Fällen dieser Art bei dem Amtsgericht, das den Vertrag beurkundet hat, oder in Ermangelung einer gerichtlichen Beurkundung bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirf die Mehrheit der Grundstücke gelegen ist.

- 17. Im Artikel 56 werden im Absatz 3iffer 1 vor dem Wort "Eintragung" die Worte "nicht unter Artikel 55a fallende" eingefügt. Der Absatz wird gestrichen. Die Gebühr des Absatz auf 3000 Mark, die des Absatz auf 5000 Mark.
- 18. Im Artikel 58 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Zahlen 20, 10 und 5 durch die Zahlen 40; 20 und 10 ersett. Die Gebühr der Ziffer 2 erhöht sich auf 100 Mark; der Artikel 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der drittletzte Absatz wird gestrichen.
- 19. Die Gebühr des Artikel 61 erhöht sich auf 5000 Mark, die Höchstgebühr des Artikel 62 auf 10000 Mark, die Gebühr des Artikel 69 Abs. 1 auf 5000 Mark und die Höchstzgebühr des Artikel 74 auf 10000 Mark.
- 20. Nach Artifel 72 wird folgende neue Borschrift eingestellt:

Artifel 72a.

Für die Mitwirfung hessischer Behörden bei der Abermittelung, Berteilung oder Aushändigung einer aus dem Auslande überwiesenen Nachlaß= oder sonstigen Bermögensmasse an die Erben oder die anderweit Berechtigten wird neben den entstandenen baren Auslagen folgende Gebühr erhoben:

bei einer Nachlaß= oder Bermögensmasse von

a) über einhunderttausend Mark bis zu einer Million Mark einschließlich eineinhalb vom Hundert,

b) über eine Million Mark zwei vom Hundert

des Wertes der Nachlaß= oder Bermögensmaffe.

Bei einem Werte der Nachlaß- oder Bermögensmasse von höchstens einhundertstausend Mark wird keine Gebühr erhoben. Soweit insolge der Erhebung der an sich fälligen Gebühr von einer Nachlaß- oder Bermögensmasse von über einhundertstausend oder eine Million Mark ein geringerer Wert verbleiben würde, als es der Fall sein würde, wenn die Nachlaß- oder Bermögensmasse die Freigrenze von

einhunderttausend Mark oder die Grenze von einer Million Mark nicht überschritten hätte, bleibt die Gebühr unerhoben.

Die Gebühren und Auslagen können aus der Nachlaßs oder Bermögensmasse vor deren Aushändigung an die Berechtigten entnommen werden.

- 21. Im Artikel 78 erhöht sich die Gebühr des Absat 2 auf 5000 Mark, die des Absat 4 auf 5000 Mark bis 10000 Mark.
- 22. Die Gebühr des Artifel 88 Biffer 1 erhöht fich auf drei Behnteile.

23. Der Artifel 89 erhält folgende Faffung:

Für den Beschluß, durch welchen im Versahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt wird, sind von dem Betrag des Gebotes, sür das der Zuschlag erteilt wird, sünf Zehnteile der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren zu erheben; erreicht das Gebot nicht den Wert des Gegenstandes, so tritt bei der Berechnung der Gebühr dieser an die Stelle des Gebots. Betrifft das Verssahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so sind die Gesbühren nach den Personen der Ersteher besonders zu berechnen.

Die Gebühr wird mit der Rechtstraft des Zuschlagsbeschluffes fällig.

24. Im Falle des Artikel 98 Abs. 1 Ziffer 26 wird eine Gebühr bis zu 10 000 Mark erhoben. Artikel II.

Das Geset über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Beurkundungen vom 13. August 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Dezember 1922 (Reg.-Bl. 1920, S 207; 1923, S. 1) wird dahin geändert:

1. Im Artifel 4 werden Abfat 1 und 2 gestrichen.

2. Im Artifel 4 Abs. 3 werden die Worte "nach Absatz 1, 2" durch die Worte "nach Artisel 55 a des Gesehes, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 in der Fassung der Berordnung vom 27. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 219)" erseht.

Artifel III.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkündung in Kraft und findet auf alle Gerichtskosten Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig sind. Sind in einer beim Inkrasttreten dieser Berordnung anhängigen Angelegenheit, auf die von diesem Zeitpunkt an die Borschriften der gegenwärtigen Berordnung anzuwenden sind, Gebühren bereits angeseht, so wird deren Betrag auf die nach dieser Berordnung zu erhebenden Gebühren angerechnet.

Darmstadt, den 27. Juli 1923.

Hessisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Verordnung über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offenlegung der noch nach der bisherigen Gesetzebung aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind. 1923.

Unter Aufhebung der Berordnungen vom 8. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 114) und 28. Dezember 1922 (Reg.-Bl. S 426), die Gebühren für die Wahrung der Beränderungen, die mährend der Offenslegung der nach der bisherigen Gesetzgebung noch auszustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, betreffend, wird hiermit verordnet:

Artifel 1.

Für die nach Artikel 13 und 18 der Berordnung, die Legalisierung der Grundbücher jur Sicherung des Grundeigentums und Hypothekenwesens betreffend, vom 13. Dezember 1839 vorzu

nehmenden Anderungen im Grundbuch, alphabethischen Namensverzeichnis und in den Grundbuchskarten haben die Gemeinden oder Gemarkungsinhaber für die Arbeitsstunde die gleichen Gebühren zu entrichten, wie sie jeweils von dem Ministerium der Finanzen sür die Umzeichnung von Grundsbuchssupplementkarten festgesetzt sind.

Urtifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berfündigung in Rraft.

Darmftadt, ben 9. Juli 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Sebammen betreffend. Bom 23. Juli 1923.

An Stelle der Gebührenordnung für Hebammen vom 27. April 1923 (Reg.=Bl. S. 115) tritt mit Wirkung vom 1. August I. Is. die folgende Gebührenordnung in Kraft.

with the second of the second	
Die Hebammen im Bollsstaat Bessen sind berechtigt, für ihre beruflichen	Leiftungen zu berechnen:
1. Für Untersuchung auf Schwangerschaft in der Wohnung der Hebe	, , ,
amme einschließlich der Ratgerteilung	3000—7500 Mart.
2. Für die Untersuchung einer Schwangeren außerhalb der Geburts-	•
zeit in deren Wohnung . 3. Für den Beiftand bei einer Fehlgeburt bis zur Dauer von	3750—10000 Marf.
5. Fur den Beistand bei einer Fehlgeburt bis zur Dauer von	
6 Stunden (ausschließlich der späteren Besuche)	15 000—30 000 Mark.
4. Für den Beistand bei einer regelmäßig verlaufenden Geburt oder Frühgeburt, die die Anwesenheit der Bebamme bis zu 8 Stunden	
erfordert	40'000—150 000 Marf.
Für jede weitere Stunde erforderliche Unmefenheit der	±0 000—150 000 matt.
Lebamme	3 000-7 500 Mark.
5. Zuschlag für die Leitung einer Zwillingsgeburt oder für die Hilfe=	
leistung bei geburtshilflichen Operationen oder bei ärztlichen Ein=	
griffen bei Fehlgeburten	15 000—30 000 Mark.
6. Für eine im Notfall vorgenommene Lösung der Arme und des	10.000 07.111.00
Kopfes bei Steiß= oder Fußlage 7. Für jeden der vorgeschriebenen Wochenbettbesuche in den ersten	12 000—25 000 Mark.
10 Tagen nach der Entbindung	3 000—7 500 Mart.
Bird die Unwesenheit der Hebamme langer wie 1 Stunde	. 3 000—7 500 militi.
venötigt, für jede angefangene halbe Stunde	1500-3000 Mart.
Kür weiterhin verlanate Besuche ailt der aleiche Sak	•
8. Fur außerordentliche Werufungen am Tage	5 000—10 000 Mart.
9. Für außerordentliche Berufungen bei Nacht (von abends 9 Uhr	
bis morgens 7 Uhr), sowie bei außerordentlichen Berufungen an Sonn= und Feiertagen	0.000 45.000 00
10. Für Beibringung eines Ginlaufs (Klistiers) oder für eine Scheiden-	6 000—15 000 Mark.
ausspülung	1500-3000 Warf.
11. Für das Anlegen eines Katheters	2 000—5 000 Mart.
12. Für beide Berrichtungen bei einer Berufung	2500—6000 Mart.
13. Kür die Lamponade der Scheide bei Blutungen	5000—15000 Wark.
14. Versieht die Hebamme Bflegedienst bei einer Schmangeren aber	
Wochnerm, to hat he auker der Verköftigung zu hegnsnrucken.	
a) für den Tag b) für die Worft	25 000 40 000 Mark,
b) für die Nacht	37 000 60 000 Mart,
of fare was and stauft	50 000—80 000 Marf.

15. Weggebühren bei Berrichtungen in Nachbargemeinden für jeden	•
Kilometer Entfernung vom Wohnsitz:	
a) bei Tage	1 500 Mark,
b) bei Racht (9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens)	3 000 Mark.
Bei Benukung der Eisenbahn darf das Fahrgeld berechnet	
werden, außerdem die Zeitverfäumnis, und zwar für jede ange-	
gefangene halbe Stunde	1 5002—3 000 Mark.
Bei Stellung eines Fuhrwerks kann nur die Zeitverfäumnis	•
berechnet werden, keine Weggebühr.	
16. Für Anmeldung eines Geburtsfalles bei bem Standesamt	2 000—5 000 Mark
17. Für Ausstellung eines Befundscheines mit Untersuchung	1 000—3 000 Mark

Erläuterungen.

1. Die Mindestfätze muffen bei Wenigbemittelten und in allen Fällen, in denen eine Staats=, Kreis= oder Gemeindekasse ober eine milde Stiftung für die Zahlung der Gebühren aufzu= kommen hat, berechnet werden. Je nach dem Einkommen der Familie können die höheren Sätze Platz greifen.

2. Das Beibringen eines Einlaufs, einer Scheidenspülung oder Anlegen eines Katheters im Berlauf einer Geburt, Frühgeburt oder Fehlgeburt, sowie bei den Wochenbettbesuchen kann nicht besonders berechnet werden, dagegen dürfen außer den Sähen nach 10 bis 12 noch Besuchszgebühren berechnet werden, wenn die genannten Berrichtungen bei außerordentlichen Berufungen notwendig werden.

3. Für etwaige Lieferung der bei der Geburt und im Wochenbett notwendigen Desinfestionsmittel und Berbandsstoffe hat die Hebamme den jeweiligen Kauswert der verbrauchten Mittel in Anrechnung zu bringen:

4. Die Hebamme muß auf Verlangen des Zahlungspflichtigen ihre Forderung durch eine Rechnung begründen, in der die verschiedenen Leistungen einzeln aufgeführt und nach ihrer Zeitdauer angegeben sind; sie muß deshalb über alle von ihr gemachten Vesuche und geleisteten Hilfen ein geordnetes Buch führen.

5. Außer den hier angeführten Gebühren hat die Hebamme keine weitere Bergütung zu beanspruchen, besonders keine Taufgeschenke, Patengeschenke usw.

Darmftabte ben 23. Juli 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend. 180m 20. Juli 1923.

Bur Ausstührung des Gesetzes vom 19. März 1910, die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend, haben wir im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer die Gebühr, die von den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, Kirchen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden, nichtstaatlichen Körperschaften für die Revision und den Abschluß ihrer Rechnungen durch die Oberrechnungskammer zu entrichten ist, dis auf weiteres, wie folgt sestzel.

1. Für die Rechnungen, deren Revision weniger als 4 Arbeitstage beansprucht, auf, sechzigs tausend Mark für den Arbeitstag,

2. im übrigen auf einhundertzwanzigtausend Mart für den Arbeitstag.

Diese Sähe werden erstmalig für die Rechnungen des Jahres 1921 und für alle nach dem 30. November 1922 bei der Oberrechnungskammer eingelaufenen Rechnungen der früheren Jahre erhoben.

Darmstadt, den	20.	Juli	192	23.			-				Ş	effi	fches	Ministerius	m des	Innern.
	-			•	•	•	•	•	•	•	•		In	Bertretung:	Dr. : 91 (ei þ.

Hr. 26.

Darmstadt, ben 6. August 1923.

'(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 13. August 1923.)

Inhalt: 1. Geset über die Erhebung vorläusiger Grunds und Gewerbesteuer für das Acchnungsjahr 1923. (S. 225.) —

2. Berordnung über die einheitliche Ausschildung des StolbergsRoßlaschen Hausvernögens. (S. 226.) —

3. Bandesgeöührenordnung für die Rechtsanwälte in Hessen. (S. 229.) — 4. Berordnung zur Aussührung des Arbeitsnachweisgesehes vom 22. Juli 1922 (Neichsgesehbl. I S. 657). (S. 233.) — 5. Berordnung über die Gebühren im Berwaltungsstreitversahren. (S. 234.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren für amtsteitentstliche Dienstvertichtungen betressen. (S. 236.) — 7. Bekanntmachung, die gewähren staatskasse siteesperken. (S. 236.) — 7. Bekanntmachung, die gewähren staatskasse siteesperken. (S. 236.) — 8. Bekanntmachung, die Bergütungen sit vorwiegend im Interesse Privater ersolgende Unitsgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden betressen. (S. 237.) — 9. Bekanntmachung, die Pssegescher in der Anstigeschlichte und Beschildung, die Pssegeschlichte der Landsespeile und Biddssengenstalten und der Peisstäte sit Rervenstrante in Gießen betressend. (S. 237.) —

11. Bekanntmachung, die Stiftung des Geheimen Medizinalrats, Prosesson. (S. 238.) — 12. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betressend. (S. 238.) — 13. Bekanntmachung, die Stiftung des Apothefers Lands Braum in Darmstadt "Hands Praum-Stiftung" betressend. (S. 238.) — 14. Verordnung zur Aussührung des Notgesess vom 24. Februar 1923 (Neichsgesehl: 1923, Teil I S. 147). (S. 238.) — 15. Bekanntmachung, die Ausschlang der Frundbuchkarten betressend (S. 240.) — 16. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassechnungen der Grundbuchkarten betressend. (S. 240.) — 16. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassechnungen der Grundbuchkarten betressend. (S. 240.) — 16. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassechnungen der Grundbuchkarten betressend. (S. 240.) — 16. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassechnungen der Grundbuchkarten dertessend. (S. 240.) — 16. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassechnungen der Grundbuc

Geset über die Erhebung vorläufiger Grund: und Gewerbesteuer für das Rechnungs: jahr 1923. Vom 10.. Juli 1923.

Das Bessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Bis zum Abschluß der Steuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1923 ist die Regierung ermächtigt, anzuordnen, daß die sür das Rechnungsjahr 1922 veranlagte staatliche Grunds und Gewerbesteuer ganz oder teilweise in Höhe des aus dem Finanzgeset für das Rechnungsjahr 1923 sich ergebenden Vielsachen als vorläufige Zahlung auf die staatliche Grunds und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923 weiter zu entrichten ist.

Beschließt eine Gemeinde auf Grund des Artikel 1 des Gemeindeumlagengesetzes vom 7. August 1920 die Erhebung von Grunds und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1923, so sindet die Vorschrift des Absates 1 sinngemäß auf die Gemeindeumlagen Anwendung mit der Maßgabe, daß die Gemeinden ermächtigt sind, die für das Rechnungsjahr 1922 veranlagte Grunds und Gewerbesteuer bis zum doppelten Betrag als vorläusige Zahlung auf die für das Rechnungsjahr 1923 zu erhebende. Grunds und Gewerbesteuer einzusordern. Zur Angleichung an die Geldentwertung kann das Ministerium des Junern gesnehmigen, daß die Gemeinden zu den vorstehenden Steuersähen die gleichen Zuschläge erheben, die das Ministerium der Finanzen mit Zustimnung des Finanzausschusses für das Land sessiehet.

Die Vorschriften des Artikel 1 Absah 3 und 4 des Gesetzes, die Erhebung vorläufiger Grunds und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1921 betreffend, vom 13. Mai 1921 (Reg.-Bl. S. 91) finden entsprechende Anwendung.

I.

Artifel 2.

Dieses Geset tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft. Mit der Ausführung sind die Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, ben 10. Juli 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Meich non Brertano Benrich. Raab.

Berordnung über die einheitliche Auflösung des Stolberg-Roßla'schen Hausvermögens.

Bom 24. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel 2 der Berordnung wegen einheitlicher Auflösung in mehreren Ländern befindlichen gebundenen Bermögens vom 30. März 1922 (Reg.=Bl. S. 117) wird verordnet:

Artifel 1.

Die einheitliche Auflösung des Stolberg-Roßla'schen Hausvermögens erfolgt nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Bereinbarung zwischen dem Bolksstaat Hessen und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher Auslösung des Stolberg-Roßla'schen Hausvermögens vom 9. Mai 1923.

Artifel 2.

Das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen können durch Berordnung ober Beschluß aus in heffen befindlichen Teilen des in Artikel I genannten Bermögens einen Schukforst ober mehrere Schutforste bilben. Der Schutforst unterliegt einer besonderen staatlichen Forstaufsicht und muß nach einem bestimmten von der oberen Forstbehörde genehmigten Wirtschaftsplan ordnungsmäßig verwaltet werben. Der Schutforst ist außerbem, unbeschabet ber Borschriften in Artikel 41 bis 52 des Landgesetzes vom 1. September 1919 (Reg.-Bl. S. 321), im ganzen und in Ansehung aller zu ihm gehörenden Grundstücke sowie in Ansehung bestehender Anteile hieran zugunften des hessischen Staates mit einem Bortaufsrecht für alle Verkaufsfälle belaftet; er darf ferner ohne Genehmigung der oberen Forstbehörde auch nicht in Ansehung einzelner dazu gehörender Grundstücke oder einzelner Anteile hieran veräußert oder geteilt werden. Genehmigungspflichtige Beräußerungen sind auch Beräußerungen burch den Konkursverwalter ober im Wege der Zwangsvollstreckung. Auf das dem Hessischen Staate Bustehende Borfaufsrecht finden die Bestimmungen des § 5, des § 6 Absat 1 und 2, der §§ 7 und 8, des § 9 Absat 1 sowie der §§ 10 und 11 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetztl. S. 1429) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist zur Ausübung des Bortaufsrechts zwei Monate und, sofern es sich um die Ausübung des Vorkaufsrechts anläglich einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung ober durch den Konkursverwalter handelt, drei Wochen beträgt. Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse an dem etwa zu bildenden Schutzforst durch Berordnung des Hessischen Gesamtministeriums ober mit bessen Ermächtigung durch gemeinschaftliche Berordnung bes Ministeriums der Justig und des Ministeriums der Finanzen geregelt werden, soweit nicht dieserhalb eine gesetliche Regelung erfolgt.

Durch Berordnung oder Beschluß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Ministeriums der Finanzen können aus in Hessen gelegenen Teilen des in Artikel 1 genannten Bermögens auch geschlossene Landgüter gebildet werden, die ebenfalls den in Absat 1 Sat 3, 4 und 5 bezeichneten Beschränkungen mit der Maßgabe unterliegen, daß für die Erteilung der Genehmigung zur Beräußerung und zu Teilungen das Ministerium sür Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zuständig ist. Die Vorschrift in Absat 1 letzter Sat sindet ebenfalls Anwendung.

Artifel 3.

Das in dem § 7 der Vereinbarung bezeichnete Zeugnis darf von der zuständigen hessischen Fideis kommikausschörbe nur im Einvernehmen mit der zuständigen preußischen und anhaltischen Fideikommikausschiebehörde erteilt werden; im übrigen finden auf dieses Zeugnis die für den Erbsichein geltenden Vorschriften, insbesondere auch die gebührenrechtlichen, entsprechende Anwendung.

Artifel 4.

Zuständige hessischemmißausschlieungsbehörde im Sinne dieser Verordnung und der nachstehend abgedrucken Vereindarung ist das Landgericht in Gießen. Das genannte Landgericht entscheidet in der Besehung einer Zivistammer. Durch das Präsidium des Landgerichts wird bestimmt, welche Zivistammer die dem Landgericht in seiner Eigenschaft als Fideisommißausschlörde obliegenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Präsidium kann für die Erledigung dieser Geschäfte auch eine besondere Abteilung des Landgerichts in der Besehung einer Zivistammer bilden. Die dem Landgericht in seiner Sigenschaft als Fideisommißausschlörde obliegende Lätigkeit ist eine solche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen Versügungen des Landgerichts sindet das Rechtsmittel der sosortigen Veschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Artifel 5.

Die Berordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkt von den preußischen Auflösungsbehörden ein Versahren zur Herbeisührung der freiwilligen einheitlichen Aufslösung des in dem Artikel 1 bezeichneten Vermögens eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Versahrens rückwirkende Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Aussührung dieser Berordnung

zu erlassen.

Darmstadt, ben 24. Juli 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Bereinbarung

zwischen dem Bolksstaat Hessen, dem Freistaat Anhalt und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher Auflösung des Stolberg-Roßla'schen Hausvermögens.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Stolberg-Roßla'schen Hausvermögens, dessen Bestandteile sich zum Teil in Hessen, zu ermöglichen, haben die Hessische, Anhaltische und Preußische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Die Ausschung des gesamten Stolberg-Roßla'schen Hausvermögens, also auch der in Hessen und Anhalt befindlichen Teile dieses Bermögens, soll einheitlich erfolgen auf Grund des Preußischen Gesetzes über die Aussehung der Standesvorrechte des Adels und die Ausschung der Hausvermögen (Abelsgesetz) vom 23. Juni 1920 (Pr. G. S. 367), sowie der dazu ergangenen preußischen Aussührungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Borschriften, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

8 2.

Für das Ausschräften sind die für die preußischen Teile des Hausvermögens zuständigen preußischen Ausschländigen Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, und 8 auch auf die in Hessen und Anhalt besindlichen Teile des Hausvermögens.

§ 3

Der Entwurf des die Auflösung regelnden Familienschlusses sowie der Termin zur Aufnahme des Familienschlusses ist auch dem Hessischen Ministerium der Justiz und dem Anhaltischen Staatsministerium mitzuteilen. Diese können zu dem Aufnahmetermin einen Vertreter entsenden.

Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung des hessischen Ministeriums der Justis, sowie des Anhaltischen Staatsministeriums und der preußischen Minister der Justis und für

Landwirtschaft, Domanen und Forsten.

§ 4.

Der Hausvermögensinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausvermögen gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausvermögen eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarz er der Genehmigung der Ausschlichensebehörbe.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundstücke ohne weiteres Bestandteile des Haus-

vermögens werden, treten außer Kraft.

§ 5.

Die preußischen Bestimmungen über Walbsicherungen und über die Bildung von Landgütern gelten nicht für die in Hessen besindlichen Teile des Hausvermögens. Die Hessischen Regierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzforste sowie ein oder mehrere geschlossen Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Verordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Die in Anhalt befindlichen, mit dem preußischen Grundbesit des Hausvermögens in räumlichem und wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Grundstücke können einem etwa aus dem preußischen Grundbesitz zu bildenden Walds oder Landgut (§§ 12 ff. der preußischen Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 — Pr. GS. S. 463 —) oder Schutzork (Preußische Waldversügung vom 31. Dezember 1920 — Pr. JW Bl. von 1921, S. 30 —) einbezogen werden, bedürfen in diesem Fall jedoch nicht der Übernahme auf ein preußisches Grundbuchblatt. Die anhaltische Aussicht über den in Anhalt belegenen Wald wird dadurch nicht berührt; soweit nach den preußischen Bestimmungen Aussichtserechte der Forstaussichtsbehörde begründet sind, bedarf ihre Ausübung hinsichtlich des in Anhalt belegenen Waldes der Zustimmung der vom Anhaltischen Staatsministerium zu bestimmenden Forstaussichtsbehörde. Zu Versäumgen über die in Anhalt belegenen Grundstücke bedarf es auch der Genehmigung der vom Anhaltischen Staatsministerium zu bestimmenden Behörde; diese hat die ersorderlichen Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten.

§ 6.

Die zum Hausvermögen gehörenden Gegenstände von besonderem künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert, namentlich Sammlungen und Archive, sind auf Grund des § 18 des preußischen Abelsgesetzes von der preußischen Auflöhungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses in eine Stiftung umzuwandeln. Die Festsetung der Benutungsordnung der Archive ersolgt im Ginvernehmen mit dem Hessischen Staatsarchiv.

§ 7.

Die zur Vollziehung des rechtsträftig bestätigten Familienschlisses ersorderlichen Sintragungen in die öffentlichen Bücher und Register ersolgen, auch soweit es sich um die hessischen oder anhaltischen Teile des Hausvermögens handelt, auf Ersuchen der preußischen Auslösungsbehörde, soweit nicht in Absat 2 und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische oder anhaltische Behörden bedürsen aber der von der preußischen Auslösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Justimmung der von der Hessischen Anhaltischen Regierung zu bestimmenden Auslösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an hessischen oder anhaltische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Versügung des Preußischen Justizministers, betreisend die Ersuchen der Ausschlängsämter um Eintragungen in das Erundbuch, vom 20. September 1921 (Pr. FM V. 598).

Die Umschreibung von Grundstüden oder Nechten, die in hessischen oder anhaltischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Bermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtskräftig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, ersolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zengnisses der zuständigen hessischen oder anhaltischen Ausschlichen Erechtigung.

Bestehen in den Fällen des Absatz 1 und 2 zwischen den zuständigen hessischen, anhaltischen oder preußischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Hessischen oder gegebenensalls von der Anhaltischen Regierung zu bestellenden Mitaliedern.

Eintragungen in ein hessisches Erundbuch, die einen nach § 5 dieser Vereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen

oberen Forstbehörde bzw. des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 8.

Die gegenwärtig ober künstig in Hessen gestenden Vorschriften, betreffend Versügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artikel 42 bis 52 des hessischen Landgeseizes vom 1. September 1919 — Hess. Vu. S. 321 —), werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

\$ 9.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. Oktober 1923. Unberührt bleibt jedoch die Borsschrift der Preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auslösung des Hausvermögens der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Bezitzers maßgeblich ist.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Erund der Vollmacht des Hessischen Staatspräsidenten und Ministers des Außern vom 23. März 1923.

Wirklicher Geheimer Rat

(gez.) Dr.: Ing. Maximilian Freiherr von Biegeleben,

Bessischer Außerordentlicher Gesandter, Stellvertreter Bevollmächtigter zum Reicherat.

Im Namen der Anhaltischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Anshaltischen Staatsministeriums vom 9. Mai 1923.

(geg.) Martin Alterthum,

Landgerichtsrat.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 20. April 1923 erteilten Vollmacht.

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat

(gez.) Dr. jur. Ernft Kübler,

Ministerialdirektor a. D., Prasident bes Landesamts für Familiengüter.

Landesgebührenordnung für die Rechtsanwälte in Hessen. Bom 24. Juli 1923.

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, die Gebühren der Rechtsanwälte, soweit sie nicht durch Reichsgesetz bestimmt sind, anderweitig zu regeln, wird auf Grund des Artikel 9 der Hessischen Berssissung vom 12. Dezember 1919 angeordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Mechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichszesetzlich geregelt ist, nach den nachstehenden Vorschriften.

Artifel 2.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die sie ergänzenden und abändernden Reichsvorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Berufstätigkeit der Nechtsanwälte in Sachen, die nach diesem Gesetz vergütet werden, soweit nicht nachfolgend etwas Besonderes bestimmt ist.

Bolle Gebühr im Sinne der nachstehenden Borschriften ift die in § 9 der Deutschen Gebühren-

ordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr.

Die Gebühr kann durch Vertrag formlos höher sestigesetzt werden. Der § 93 Absatz 3 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sindet keine Anwendung.

Steht die Vergütung offenbar nicht in entsprechendem Verhältnis zur Leistung des Anwalts, so kann von diesem auch ohne besondere Vereinbarung ein Zuschlag zu den Gebühren hinzugesetzt werden.

Bost= und Fernsprechgebühren kann der Rechtsanwalt gesondert in Rechnung stellen.

Bei Unterhaltsansprüchen im Sinne des § 10 des Deutschen Gerichtekostengesetzes ist für die grundsätliche Regelung der Unterhaltspflicht der sünfjährige Rentenbezug maßgebend, falls die Summe der geforderten Rentenbezüge geringer ist, die letztere.

B. Streitige bürgerliche Berichtsbarkeit.

Artifel 3.

Für die Bertretung eines Beteiligten im Berfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt die volle Gebühr:

1. für die Vertretung bis zur Ginleitung des Verteilungsverfahrens;

2, für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

Der Bertreter des Antragsstellers oder eines Beteiligten erhält außerdem die volle Gebühr für die Wahrnehmung der Bersteigerungstermine.

Die Gebühr für die Vertretung im Verteilungsversahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu,

wenn unter seiner Mitwirtung eine außergerichtliche Berteilung stattfindet.

Die Gebühren für die Vertretung des Cläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Nr. 1, 2 bes Gestes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werte des wahrzunehmenden Nechtes, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsversahrens geringer ist, nach diesem. Im Falle der Vertretung eines anderen Besteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsversahrens oder des Anteils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Bestechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsversahrens sinden die für die Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung. Vetrist das Versahren mehrere Gegensstände, so sind für die Gebührenberechnung die für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Veträge zusammenzurechnen.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Versfahren bis zum Versteigerungstermin, so ist für die Gebührenberechnung an die Stelle des Wertes des Rechtes der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend,

sosern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgesunden hat.

Mrtifel 4

Für die Bertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Berfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Berteilungsversahrens, erhält der Rechtsanwalt für jedes angesangene Jahr die volle Gebühr nach dem Werte der jährlichen Einkünste. Auf die Berechnung dieser

Gebühr finden die für die Gerichtstosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vertreter des Antragsstellers erhält außerdem die volle Gebühr nach dem Werte des wahrzunehmenden Rechtes, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes der Zwangsverwaltung geringer ist, nach diesem; ist ein Gläubiger der Antragsteller, so tritt an die Stelle des Wertes des Rechtes der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsverwaltung beantragt ist. Auf die Verechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsverwaltung sinden die Bestimmungen im Artisel 3 Absah 4 Sah 3, 4 Anwendung.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Bertretung in dem Bersahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält der Rechtsanwalt nur die im Absat 2 bestimmte Gebühr.

Vertritt der Rechtsanwalt einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, Schuldner oder Konkursverwalter, so sinden die Vorschriften des Artikel 3 entsprechende Anwendung; für die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Wertes des Gegenstandes des Verteilungsversahrens ist der Betrag der Einkünste eines Jahres, abzüglich der Ausgaben der Verwaltung, maßgebend.

Artifel 5.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt, sosern er im übrigen nicht mit der Bertretung eines Beteiligten beauftragt ist, fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

Nr. 26. 231

Dieselbe Gebühr erhält der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Ansertigung eines bei dem Vollstreckungsgericht einzureichenden Schriftsatzes oder auf die Erteilung eines Rates beschränkt.

Auf die Wertsberechnung finden die Vorschriften des Artikel 3 Absat 4, 5 und des Artikel 4 ent-

sprechende Anwendung.

Artifel 6.

Auf die Vergütung der Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Verteilungsversahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung sinden die Vorschriften des Artikel 3 entsprechende Anwendung.

C. Disziplinarstraf= und ehrengerichtliches Berfahren.

Artifel 7.

Die Bestimmungen in Artikel 2 finden auch Anwendung auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts:

1. im Dissiplinarstrafverfahren:

2. in einem gesetzlich geordneten ehrengerichtlichen Verfahren.

Das Berfahren vor der Disziplinarbehörde oder dem Chrengerichte steht im Sinne des § 63 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte dem Berfahren vor der Strafkammer gleich.

D. Tätigkeit vor Behörden außerhalb eines bürgerlichen Rechtsstreits. Artifel 8.

Auf die Wahrnehmung von Parteiinteressen in Angelegenheiten, die außerhalb eines Rechtsstreits vor Behörden zu vertreten sind, findet Artikel 2 gleichfalls Anwendung mit der Mäßgabe, daß, wenn ein rechtliche Aussührungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthaltender Schriftste eingereicht wird, außer der Gebühr des § 13 Ziffer 1 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte auch die Gebühr des § 13 Ziffer 2 dem Nechtsanwalt zusteht. Kommt es in der Sache zu einem Vergleiche, so steht dem Rechtsanwalt auch die Gebühr des § 13 Ziffer 3 zu. Hat er eingehende Vergleichsverhandlungen geführt, ohne daß es zu einem Vergleiche unter seiner Mitwirkung gekommen ist, so steht ihm außer den vorgenannten Gebühren noch eine Zuschlaggebühr von fünf Zehnteilen zu.

Für einfache Eingaben, Gesuche und Anträge erhält der Rechtsanwalt nur fünf Zehnteile der Gebühr, für kurze Anzeigen, Benachrichtigungen und Aussertigungsgesuche nur zwei Zehnteile der Gebühr.

Bertritt der Anwalt Parteiinteressen in einem Auseinandersetzungsversahren, so steht ihm die Gebühr des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte dreimal zu.

E. Sonstige Tätigkeit außerhalb eines bürgerlichen Rechtsstreits.

Artikel 9.

Für einen Rat erhält der Anwalt fünf Zehnteile der Gebühr des § 9 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. In besonders einfachen Fällen und bei Gesetsaustunft ermäßigt sich die Gebühr bis auf drei Zehnteile; bei schwierigen Rechtsfragen, die besondere rechtliche oder tatsächliche Nachprüfung erfordern, erhöht sich Gebühr bis auf zehn Zehnteile.

b Für eine Aufforderung zur Leistung erhält der Anwalt fünf Zehnteile der Gebühr. In einsachen

Fällen fann auf drei Zehnteile herabgegangen werden.

War der Anwalt von einer oder mehreren Seiten mit der Aufklärung oder Erledigung einer Sache beauftragt, so erhält er für seine gesamte Tätigkeit einschließlich Insormation und Verhandlung mit den Parteien eine volle Gebühr. Für eine Mitwirkung an einem Ausgleich in solcher Sache steht dem Anwalt die volle Vergleichsgebühr zu. Artikel 8 Absah 1 Sah 3 findet Anwendung.

Artifel 10.

Für den Entwurf einer Urkunde erhält der Rechtsanwalt eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der für Notare geltenden Vorschriften.

Artifel 11.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Deutschen Gebührenordnung für Rechts-anwälte und des gegenwärtigen Gesetzt bemessende Gebühr. Das gleiche gilt, soweit für die begonnene

ober vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

F. Berwaltungs= und verwaltungsgerichtliche Ungelegenheiten.

Artifel 12.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berustätigkeit des Rechtsanwaltes:

1. in dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, den Kreis- und Provinzialausschüssen als söheren Verwaltungsbehörden, vor Einigungsämtern und ähnlichen Spruchbehörden;

2. in dem Verfahren, betreffend die Veranlagung von Staats- oder Gemeindesteuern einsichließlich Rechtsmittelverfahren;

3. im Verwaltungsstrafverfahren.

Die Verteidigung im Berwaltungsstrasversahren steht bezüglich der Gebühren der Verteidigung im Vorversahren (§ 67 der Deutschen Gebührenordnung) gleich.

Artifel 8 dieses Gesetzes findet auch in den Fällen der Ziffern 1, 2 Anwendung.

Artife! 13.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf Antrag eines Beteiligten von der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsgericht nach Maßgabe der hierüber im Verwaltungsrechtspslegegeset und der dazu erlassenen Verordnungen, die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren betreffend, §§ 9 bis 19 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der §§ 11, 12 der Deutschen Gebührenvohuung für Rechtsanwälte gebührenfrei sestgesetzt. Gegen den Festsetungsbeschluß steht den Veteiligten sowie dem Rechtsanwalt die Beschwerde an die der Verwaltungsbehörde vorgesetzen Behörden oder an die dem Verwaltungsgericht im Instanzenzuge übergeordneten Verwaltungsgerichte zu. Der § 568 Absat 1, 2 und die §§ 569 bis 575 der Deutschen Zivilprozesordnung sinden entsprechende Anwendung. Soweit eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht in der Sache in letzter Instanz entscheidet, sindet auch gegen deren Festseungsbeschluß sein Rechtsmittel statt. An eine Neichsbehörde kann die Beschwerde nicht gerichtet werden.

Artifel 14.

Die Beweisgebühr kommt in den Fällen des Artikel 12 auch dann in Ansak, wenn ein Beweissausnahmeversahren ohne besonderen Beweisbeschluß stattsindet. Als eine Beweisausnahme ist es auch anzusehen, wenn der Augenschein an Ort und Stelle vor der erkennenden Behörde oder dem erkennenden Gericht stattsindet.

Artifel 15.

In Enteignungsangelegenheiten gelten das Berfahren vor. der Lokalkommission und das Verfahren vor dem Provinzialansschuß für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als zwei Instanzen.

Werden mehrere Beteiligte (Gigentümer, Nebenberechtigte usw.) in einem Enteignungsverfahren durch benselben Rechtsanwalt vertreten, so gelten dieselben für die Gebührenberechnung als Streitsgenossen im Sinne des § 51 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Artifel 16.

Auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in nichtstreitigen Verwaltungssachen finden die gleichen Borschriften Anwendung, die für die Berufstätigkeit in nichtstreitigen bürgerlichen Angelegenheiten gelten.

G. Sonftige Ungelegenheiten.

Artifel 17.

Auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in anderen als den in den Abschnitten B bis C aufsgeführten Angelegenheiten sinden die Artikel 8 bis 11 entsprechende Anwendung.

H. Schluß- und Abergangsbestimmungen.

Artifel 18.

Gegenwärtiges Gesetzt tritt mit seinem Erscheinen im Regierungsblatt in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Berordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte betreffend, vom 25. Januar 1902 und die sie abändernden oder ergänzenden sandesrechtlichen Vorschristen außer Kraft.

Artifel 19.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vor dem Jukrafttreten desselben noch nicht erledigten

Aufträge Anwendung.

Findet wegen eines Anspruchs eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in Grundsstücken statt, für die teils das Grundbuch angelegt, teils noch nicht angelegt ist, so kann der Rechtsanwalt sür seine Tätigkeit nicht mehr beauspruchen, als er zu beauspruchen hätte, wenn das Versahren entweder ganz nach dem neuen oder ganz nach dem alten Rechte ersolgt wäre.

Artifel 20.

Vorschriften über die Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Nechtkanwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Nechtkanwälte maßgebend.

Artifel 21.

Entsteht über einen Gebührenanspruch eines Rechtsanwalts ein Rechtsstreit, so soll das angegangene Gericht erst erkennen, wenn über den geltend gemachten Anspruch ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer oder eines von diesem im voraus bestimmten Ausschusses von Rechtsanwälten der Anwaltskammer eingeholt worden ist.

Darmstadt, den 24. Juli 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. v. Brentano. Henrich. Raab.

Verordnung zur Ausführung des Arbeitsnachweisgesetztes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzt. I S. 657). Rom 15. Juli 1923.

In Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzli. I S. 657) wird biermit verordnet:

Im Sinne diefes Befeges ift:

1. Oberfte Landesbehörde das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft;

2. Gemeindeauffichtsbehörde bas Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe:

3. Landesamt für Arbeitsvermittlung das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Bessen, Bessen-Rassau und Walded in Frankfurt a. M.:

4. Untere Berwaltungsbehörde das Rreisamt;

5. Gemeindevertretung oder Bertretung des weiteren Gemeindeverbandes die nach der Städtes oder Landgemeindeordnung berusene Stadts und Gemeindevertretung oder Vertretung des Gemeindeverbandes.

Die Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise werden nach Anhören des Landesamts für Arbeitsvermittlung in Hessen, Hessen-Nassau und Walded in Frankfurt a. M. und seines Verwaltungs-ausschusses, wie folgt, eingeteilt:

Errichtungsgemeinde

Berwaltungsgemeinde

A. Provinz Starkenburg.															
1. Kreis Ber	sheim .					,	•	•	•	•				. Rreis	Bensheim.
2. Kreis Dar Stadt Dar	mitadt (Stadt	Darmstadt.
3. Kreis Die	burg													Kreis	Dieburg.
4. Kreis Erb	ad)													Areis	Erbach.
5. Kreis Gro 6. Kreis Sep	penheim nenheim	•	•	٠	•	٠.	•	٠		٠	•	٠	•	Areis Preis	Groß=Gerau.
7. Kreis Offi	enbach)														
Stadt Offi	enbach 🚶	.•	•	٠	•	•	•	•	•	•	٠	`•	•	Staat	Offenbach.

-	Errichtungsgemeinde	Ver waltung sgemeind
	B. Proving Oberhessen.	
1.	die Kreise Friedberg und Budingen	Kreis Friedberg.
	Stadt Bad-Nauheim	Stadt Bad-Rauheim,
2.	die Kreise Gießen, Alsseld, Schotten, Lauterbach und die Stadt Gießen	Stadt Gießen.
	C. Proving Rheinheffen.	
1.	Rreis Bingen	Kreis Bingen.
2.	Areis Worms) Stadt Worms)	Stadt Worms.
3,	die Kreise Mainz, Alzen und	

Stadt Mainz) Anderweitige Einteilung der Bezirke durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft bleibt vorbehalten.

§ 3.

Die Verordnung über Arbeitsnachweise vom 1. März 1920 (Reg. Bl. S. 64) wird aufgehoben. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verfündigung in Kraft.

Darmftadt, den 15. Juli 1923.

Oppenheim

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. Henrich. Raab.

Berordnung über die Gebühren im Berwaltungsstreitverfahren. Vom 27. Juli 1923.

Auf Grund der Artikel 118 und 143 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 (Reg.-Vl. S. 186), wird verordnet:

8 1

Im Verwoltungsstreitversahren werden die Gebühren der Verwoltungsgerichte nach dem Werte bes Streitgegenstandes erhoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird in dem Urteil (Artifel 41 Abs. 3, 60, 81, 86 A.R. G.) oder in der sonst zur Erledigung der Sache bestimmten Entscheidung oder, salls kein Urteil ergeht oder die Festschung bei Erlaß des Urteils nicht stattgesunden hat, in den nach Artifel 120 Abs. 1 oder 2 des Verswaltungsrechtspsiegegesches ergehenden Festsetzungsbeschlüssen seitzegeset.

8 3

Auf die Festsehung des Wertes des Streitgegenstandes sinden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozesordnung, sowie die §§ 10 Abs. 1 und 2, 12, 14, 15 des Gerichtesostengesetzes in der Fassung der Besamtmachung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesethlatt 1923, Teil I S. 12) entsprechende Anwendung.

Bei Verwaltungsstreitsachen nicht vermögensrechtlicher Natur ober wenn der Streitgegenstand sonst teiner Schätzung in Geld fähig ist, wird der Wert des Streitgegenstandes zu 100000 Mark ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 10000 Mark und nicht über 20000000 Mark au-

Werden die Wertbeträge des § 11 des Gerichtskostengesetzes auf Grund des Artikel VII des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 zur Anderung des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzblatt 1923, I S. 1) geändert, so gelten diese Anderungen auch für die Gebührenberechnung im Verwaltungsstreitversahren.

\$ 4.

Die volle Verichtsaebühr beträat bei Vegenständen im Werte:

1. bis 6000 Mark einschließlich			٠.						400 Mt.
2. von mehr als 6000 bis 12000 Mark einschließlich.					<u>^.</u>				800 Mt.
3. von nicht als 12000 his 20000 Mark einschließlich									

Die serneren Wertflassen steigen bis zu 400000 Mark um je 10000 Mark und die Gebühren um je 400 Mark; darüber hinaus steigen die Wertklassen um je 20000 Mark und die Gebühren in den Klassen bis zu 1000000 Mark um je 600 Mark und barüber hinaus um je 400 Mark.

§ 3 Abi. 3 dieser Berordnung gilt entsprechend bei Anderung der Wertklassen und der Gebühren-

fabe bes § 8 bes Berichtstoftengesetes.

Die volle Gebühr (§ 4) wird erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeggebühr),

2. für die Aufnahme eines Beweises (Beweisgebühr),

3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes Urteil (Urteilsgebühr).

In der Berusungsinstanz erhöhen sich die im § 5 bestimmten Gebühren um die Sälfte, in der Revisionsinftanz auf das Doppelte.

Jede der im § 5 bezeichneten Gebühren wird in jeder Justanz rüchsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal, und zwar unbeschadet des § 8 in voller Höhe erhoben.

Bird eine Sache gemäß Artifel 94 des Berwaltungsrechtspflegegesches zur anderweiten Entscheidung an eine Borinftang zurudverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor dieser Instanz im Sinne des Abs. 1 eine Instanz.

Die Säte des § 4 werden auf die Hälfte ermäßigt:

1. wenn die Entscheidung auf Auerkenntnis oder auf Verzicht erfolgt.

2. wenn die Sache ihre Erledigung gefunden hat durch

Burücknahme der Klage oder der amtlichen Borlage im Kalle des Artikel 38 des Berwaltungerechtspflegegesetes,

Ablehnung der Einleitung des Berwaltungsstreitverfahrens (Artikel 43 B. N. G.).

Bescheid (Artifel 44 B. R. V.),

Enticheidung ohne mündliche Verhandlung (Artifel 46 B. R. G.),

Zurüdnahme des Rochtsmittels.

Bei Biederaufnahme eines Berfahrens nach Artikel 102 und 103 des Berwaltungsrechtspflege= gesetes bildet das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, im Sinne des § 7 Abf. 1 eine Instanz.

Die Gebühren werden durch das Gericht festgesett und erhoben, an das die Sache gemäß Artifel 102

Albs. 1 Sat 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetes verwiesen worden ist.

§ 10.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz wird die volle Gebühr (§ 4) erhoben, soweit die Beschwerde als unzuläffig verworfen ober zurückgewiesen wird.

\$ 11.

Für jede Mitwirkung des Gerichts oder des Borsitenden bei Handlungen der Zwangsvollstreckung. wird ein Biertel der vollen Gebühr (§ 4) erhoben. Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen ber Zwangsvollstredung wegen besselben Anspruchs benselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 12.

Reisekosten der Beamten des Verwaltungsgerichts (Artikel 79 Zisser 5 des hessischen Gerichts-kostengesetzes) sind von der Kasse vorzulegen, die für die Kosten der Gerichtshaltung aufzukommen hat. (Artikel 117 Absat 1 V. R. G.)

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Krast. Sie sindet auf die vor ihrem Intrasttreten anhängig gewordenen Verwaltungsstreitversahren Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tage des Inkrasttretens beendigt war.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- 1. die Berordnung, die Gebühren im Berwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 23. März 1912;
- 2. die Verordnung über die Anderung der Verordnung vom 23. März 1912, die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren betreffend, vom 9. März 1918;
- 3. die Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren vom 18. November 1921.

Darmstadt, den 27. Juli 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend.

Vom 21. Juli 1923.

Die in der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg.=Bl. S. 156) festgesetzten Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 um 300 Prozent erhöht.

Darmftadt, ben 21. Juli 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Umtsärzte betreffend. 180m 25. Juli 1928.

Für nachfolgende dienstliche Verrichtungen, die auf Antrag oder im Interesse von Privaten vorgenommen werden, werden die Gebühren, wie folgt, festgesetzt:

	grabung ober Verlegung einer Leiche	20000-50000 Mt.
	Musstellung einer Bescheinigung zum Zwecke einer Leichenüberführung ober Leichenverlegung	2500 Mf
3,	Untersuchung einer Leiche und Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses zum Zwecke der Feuerbestattung	10 000-50 000 Wit.
4. 5	Leichenöffnung und Gutachten zum gleichen Zwecke	30000—70000 Wt.
٠,	und Fabrikanlagen	10000—50000 Wif.
e.	wissenschaftliche Ausführungen nicht erfordert	5000 MH.
	Untersuchung und Begutachtung eines Geisteskranken behufs Aufnahme in eine Frenanstalt	10000-50000 Mt.
7.	Untersuchung und Begutachtung eines Taubstummen, Blinden, Blöd- sinnigen oder Episeptischen behufs Aufnahme in eine entsprechende Anstalt	1000 5000 Mf.
8.	Untersuchung einer angeblich franken ober gebrechlichen Berson zur Bestreiung von öffentlichem Dienst einschl. der Ausstellung des Zeugnisses	5000—20000 Wif.
9.	Untersuchung von Schülern zur Feststellung der zeitlichen oder dauernden Befreiung vom Schulbesuche oder einzelnen Unterrichtsfächern einschl.	
10	der Ausstellung des Zeugnisses	5000—15000 Mif.
10.	Untersuchung und Begutachtung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes	10000—20000 Mf.

11. Untersuchung und Begutachtung von P einer gewerblichen Tätigkeit ober für priva ordnung ein kreisärztliches Zengnis-über	rte Awede nach Gefek oder Ver-
wendia haben	10,000 50,000 994
12. Prüfung von Apothekerpraktikanten ein nisses	ichl. der Ausstellung des Zeng-
13. Untersuchung und Begutachtung von Wochenbettpflegerinnen, Krankenpflegepe krankenpflegerinnen einschl. Zeugnis und	ersonen, Säuglings- und Kinder-
	Wiederimpfung 10000 Wit lekanntmachung vom 17. September 1921 (RegVl
Nr. 22 S. 201/2). Diese Anderungen treten am 1. Anaust 19	23 in Wirtiamteit und die Bekanntmachung nom
24. Marz 1923 (Reg. & Bl. S. 81 von 1923) gilt von 1	oa an als anfgehoben.
Darmstadt, den 25. Juli 1923.	Hertretung: Dr. Reig.
Bekanntmachung, die Bergütungen für vo	orwiegend im Interesse Privater erfolgende
Umtsgeschäfte der Bürgermeister der La	andgemeinden betreffend. Bom 26. Juli 1923.
bestimmen wir hierdurch mit Wirkung vom 1. Ar	
An die Stelle der in § 1 der Bekannmachu geführten Gebührenfähe treten folche, die unter Zu zahl vervielfältigten Grundzahl errechnet werden.	ng vom 13. November 1913 (Reg.=BI. S. 310) auf= 1grundelegung einer mit einer wechfelnden Schlüffel= Dabei gelten
als Grundzahl die in § 1 der erwähnten als Schlüffelzahl das Zehnfache des Mark bis zu 20 Gramm im Fernverkehr.	Bekanntmachung aufgeführten Sätze; betrages des jeweiligen Briefportos für einen Brief
Darmstadt, den 26. Juli 1923.	Seffisches Ministerium des Innern.
<u> </u>	In Bertretung: Dr. Reiß.
Bekanntmachung, die Pflegegelder in de "Alicestift" bei Darmstadt	er Unstalt für Schwach: und Blödsinnige betreffend. 180m 25. Juli 1923.
angesetzten Tarissätze werden	vom 26. Juni 1923 (RegBl. Nr. 19 von 1923)
vom 1. Juli 1923	ab um 50 Prozent
vom 16. Juli 1923 erhöht.	ao um 100 prozent
Darmstadt, den 25. Juli 1923.	Heffisches Ministerium des Innern. In Bertretung: Dr. Reiß.
Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in d der Heilstätte für Nervenkranke in	en Landes:Heil: und Pflegeanstalten und Bießen betreffend. Bom 25. Juli 1923.
Die in der Bekanntmachung obigen Betreffs angegebenen Tariffäge werden sämtlich	vom 26. Juni 1923 (Reg.=Bl. Nr. 19 von 1923
vom 1. Juli 1923	an um 50 Prozent
erhöht. vom 16. Juli 1923	an um 100 prozent
Darmstadt, den 25. Juli 1923.	Heffisches Ministerium des Innern.
	In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Stiftung des Geheimen Medizinalrats, Professor Dr. Sommer in Gieken betreffend. 1923.

Das Gesantministerium hat am 10. Juli 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsursunde vom 14. März 1923 die Stiftung des Geheimen Medizinalrats, Prosessor Dr. Sommer in Gießen "Stiftung für Familienforschung bei der Universität Gießen" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzuchs und Artisel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzt zum Bürgerlichen Gesetzuch genehmigt.

Darmstadt, den 27. Juli 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

non Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 26. Juli 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 16. Juli 1923 treten:

1. für die Rehrbezirfe der Städte Darmftadt, Offenbach, Mainz und Gießen:

für die Zeit vom 26. bis 28. ds. Mts. das 6501 fache für die Zeit vom 30. Juli ab das 11101 fache,

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes:

für die Zeit vom 26. bis 28. ds. Mts. das 6651 fache für die Zeit vom 30. Juli ab das 11251 fache

der Grundgebührenfage.

Darmftadt, den 26. Juli 1923.

Heffisches Ministerium des Junern.

In Vertretung: Dr. Reiß.

Bekanntmachung, die Stiftung des Upothekers Hans Braun in Darmstadt "Hans Braun-Stiftung" betreffend. Bom 27. Juli 1928.

Das Gesamtministerium hat am 18. Juli 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 28. Juni 1923 die Stiftung des Apothefers Haus Braun in Darmstadt "Hans Braun-Stiftung" als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 Bürgerlichen Gesethuchs und Artikel 7 des Hessischen Aussführungsgesches zum Bürgerlichen Gesethuch genehmigt.

Darmstadt, den 27. Juli 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Berordnung zur Ausführung des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetztl., 1923, Teil I S. 147). Bom 28. Juli 1923.

Zur Ausführung des Notgesetes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesethl. 1923, Teil I S. 147) wird verordnet:

8 1

Die Polizeistunde in Gast= und Schankwirtschaften wird durch das Ministerium des Innern ober die von ihm hierzu ermächtigten Behörden festgesetzt.

Die Kreisämter, in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern die staatlichen Polizeiämter, in den Städten Mainz und Worms die Oberbürgermeister können die Polizeistunde auf Antrag im Einzelfalle verlängern. Die Polizeistunde soll nur verlängert werden, wenn ein größerer Personen=

Mr. 26.

freis Interesse daran hat, namentlich bei Bereinsveranstaltungen älterer und größerer Bereine, ferner, wenn neben Zwecken der Unterhaltung fünstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Interessen in Frage kommen. Zugunsten ein und desselben Bereins soll eine Berlängerung der Polizeistunde höchstens einmal innerhalb dreier Monate stattsinden.

Die zur Verlängerung der Polizeistunde berechtigten Stellen können unbeschadet weiterer Maßnahmen auf Grund des Artikel I § 3 Absat 1 und 2 des Notgesetzes und etwaiger strafrechtlicher Verfolgung die Polizeistunde für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften verkürzen, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß der Wirt dem Trunke ergeben ist oder das Gewerde zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unersahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbraucht.

Gleiches gilt, wenn der Wirt wegen vorsählicher Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des Artifel I § 2 des Notgesehes erlassenen Borschriften oder mehrsach wegen sahrlässiger Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder wegen vorsählicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Artisel I § 5 des Notgesehes oder gegen die gemäß § 3 Absah 1 und 2 dieser Verordnung erlassenen Vorschriften bestraft ist.

Der Wirt hat seine Gäste auf den Beginn der Polizeistunde hinzuweisen (die Polizeistunde zu bieten). Die Einhaltung der Polizeistunde ist ferner durch das Polizeisersonal zu überwachen. Der Wirt darf das Berweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus nicht dulden.

Als Wirt im Sinne der Abfage 3, 4 und 5 gilt auch, wer als Stellvertreter oder Geschäfts= führer für den Wirt die Gast= oder Schankwirtschaft führt.

Die Bestimmungen über die Festsetzung der Polizeistunde finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.) in einer Gast= oder Schankwirtschaft oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit eine Gast= oder Schankwirtschaft verbunden ist (Art. I § 2 Abs. 2 Sat 1 des Notgesetzes).

Die zur Berlängerung der Polizeiftunde berechtigten Stellen können anordnen, daß die Polizeisftunde auch für Räume gilt, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ers mietet sind.

§ 2

Bu Artifel I § 3.

Zuständige Behörde im Sinne des Artikel I § 3 Absah 1 und 2 des Notgesetzes ist das Kreis= amt. § 8 Absah 3 Sah 2 und 3 der Aussührungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Reg.=Bl. S. 48) findet entsprechende Anwendung.

Schließt das Kreisamt eine Gast- oder Schankwirtschaft auf Grund des Artikel I § 3 Absatz Satz 1 des Notgesetzes, so hat es unverzüglich bei dem Provinzialausschuß die Zurucknahme der Erlaubnis zu beantragen. Der Provinzialausschuß hat über die Schließung vorab zu entscheiden.

Zuständige Behörde im Sinne des Artifel I § 3 Absat 3 des Notgesetzes ist der Provinzials ausschuß. Die §§ 77 und 78 der Ausschungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Reg.=Bl. S. 48) finden Anwendung.

§ 3.

3u Artifel II.

Die Erlaubnis zu Tanzbelustigungen darf nur in dem von dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Umfange erteilt werden.

Die Kreisämter können einschränkende Bestimmungen bezüglich der in den Arn. 35 V4, 35 V7 des Urkundenstempeltarifs bezeichneten Beranstaltungen erlaffen.

Mit der in Artikel II § 2 des Notgesetzes bezeichneten Strafe wird bestraft, wer eine der in Nr. 35 V 4, 5, 6, 7 des Urkundenstempeltaris bezeichneten Darbietungen usw ohne Erlaubnis der zur Stempelverwendung zuständigen Behörte oder unter Übertretung der vom Kreisamt gemäß Absatz erlassenen Bestimmungen veranstaltet.

§ 4. Bu Artitel V.

Die Geltung der Berordnung über außerordentliche Magnahmen gegen Wohnungsmangel vom 31. Januar 1923 (Reg = BI. S. 31) wird auf das ganze Land ausgedehnt.

Die Berechtigung zu den in Absat 3 der Berordnung genannten Magnahmen wird den Ge=

meindebehörden übertragen.

Darmstadt, den 28. Juli 1923.

Seffisches Ministerium des Junern. In Bertretung: Dr. Reig.

Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung, die Aufstellung der Brundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der zugehörigen Abzeichnungen der Grundbuchkarten betreffend.

Bom 24, Juli 1923.

Der durch Befanntmachung vom 27. März 1923 festgesetzte Tenerungszuschlag von 2000 Prozent zu den in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1922 sestgesetzten Gebühren für die Aufstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) oder Abschriften der topographischen Güterverzeichnisse (Art. 2 des Gesetzes, die Fortführung ber Grundbuchkarten und ber bisherigen Grundbucher betreffend, vom 14. Juli 1900) und der zugehörigen Kartenabzeichnungen wird auf 5000 Prozent erhöht.

Die Befanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Berkundigung in Kraft.

Darmftadt, ben 24. Juli 1923.

Beffifches Ministerium des Innern. Soffisches Ministerium der Juftig. In Bertretung: Dr. Reig.

In Bertretung: Schwarg.

Seffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend.

Bom 23. Juli 1923.

Die Untererhebstelle Wohnfeld mit den Gemarkungen Wohnfeld und Altenhain (Kinangamt Schotten) ist aufgehoben. Diese Gemarkungen find der Untererhebstelle Sellnrod (Finanzamt Schotten) zugeteilt worden.

Darmstadt, den 23. Juli 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Deffe.

Bekanntmachung, den Berkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln betreffend.

Bom 13, Juli 1923.

Die Bekanntmachungen, den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln betreffend, vom 24. Marg 1922 und 19. Ottober 1922 (Reg. BI. S. 59 und 354) werden hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 13. Juli 1923.

Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Mr. 27.

Darmstadt, den 10. August 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 17. August 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung zur Aussährung des Geseiges über den Berkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesehl. Teil I, S. 366). (S. 241.) — 2. Bekanntmachung, die Gebühr für die Erteitung der Erlaubnis über den Berkehr mit unedken Metallen zum Gewerbebetrieb betreffend. (S. 244.) — 3. Bekanntmachung, die achte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. (S. 244.) — 4. Bekanntmachung, Anderung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. (S. 245.) — 5. Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnungen sir Arzte, Tierärzte und Apotheker betreffend. (S. 246.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 248.) — 7. Zweite Bergrdnung zur Aussährung des Forsteind des Feldstrafgesehes. (S. 248.)

Berordnung zur Ausführung des Gesethes über den Berkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesethl. Teil I, S. 366). Bom 3. August 1923.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reg. VI. T. I, S. 366) wird verordnet:

Artifel 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Artifel 2.

Der Betrieb von Schmelzereien und Gießereien, in denen unedle Metalle verarbeitet werden, bedarf, soweit er nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 des Gesetzes fällt, der Erlaubnis, ohne Rücksicht darauf, ob die Schmelzereien und Gießereien das Eigentum an den zu schmelzenden Gegenständen erwerben oder nicht.

Artifel 3.

Die Erlaubnis zum Eroßhandel und zum Kleinhandel (§ 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) wird durch das Kreisamt exteilt.

Zuständig ist das Kreisamt, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Riederlassung befindet oder errichtet werden soll, oder, falls der Gewerbebetrieb ohne Begründung einer gewerblichen Riederlassung geführt werden soll, der Gewerbetreibende wohnt.

Die Erlaubnis kann auf den Bezirk anderer Kreisämter als des zu ihrer Erteilung zuständigen mit deren Zustimmung ausgedehnt werden.

Mrtifel 4

Weicht die Entscheidung des Kreisamtes von dem Gutachten der Handwerkskammer oder Handels-kammer ab (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes), so ist der Handelskammer (Handwerkskammer) begründeter Bescheid zu erteilen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Kreisamtes oder gegen Auflagen, unter denen die Erlaubnis erteilt worden ist, sindet binnen LWochen Beschwerde an den Provinzialausschuß statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Der Provinzialausschuß entscheidet im Verwaltungsstreitversahren endgültig.

Beschwerdeberechtigt ist auch die Handelskammer (Handwerkskammer), wenn die Erlaubnis in Abweichung von ihrem Gutachten erteilt worden ist. Absach 2 findet entsprechende Anwendung.

·I.

Artifel 5.

Die Erlaubnis wird durch das Kreisamt, das sie erteilt hat, zurückgenommen (§ 4 des Gesetses). Wegen den Bescheid, durch den die Erlaubnis zurudgenommen wird, findet Beschwerde statt. Artifel 3 Absat 2 findet entsprechende Anwendung.

Artifel 6.

Das Kreisamt kann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der § § 6 und 7 bes Gesetzes zulassen (§ 8 des Gesetzes).

Artifel 7.

Die Schließung des Gewerbebetriebes (§ 9 des Gesetzes) erfolgt durch das Arcisamt, bas die Erlaubnis exteilt hat.

Das Kreisamt kann eine Anordnung nach § 9 Absat 2 des Gesetzes erlassen. Gegen die Anordnung findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Artifel 8.

Die Bescheinigung nach § 11 des Gesetzes wird durch das Areisamt erteilt. Die Untersagung des

Gewerbebetriebes im Falle des § 11 Absat 2 des Gesetzes erfolgt durch das Kreisamt.

Wird ein unter die Vorschrift des § 11 Absat I fallender Gewerbebetrieb durch das Kreisamt auf Grund bes § 9 bes Gefetes geschloffen, fo ift binnen 2 Wochen nach Zustellung ber bie Schliegung anordnenden Verfügung die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zulässig. Das Kreisamt bestimmt vorab, ob der Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diese Bestimmung ift binnen 2 Bochen die Beschwerde an ben Provinziolausschuß zuläffig, ber endgültig im Beschlußverfahren entscheidet.

Artifel 9.

Die Erlaubnis jur den stehenden Gewerbebetrieb ift für Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und hausnummer) genau zu bezeichnen find, zu erteiten. In diesen Räumen durfen andere, mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe, im gleichen Hause außerdem in der Regel Gaft- oder Schankwirtschaft nicht betrieben werden.

Artifel 10.

In bem Gewerbebetrieb muffen Bucher nach dem nachstehenden Mufter geführt werden. Die Benutung anderer Mufter kann durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel

und Gewerbe, gestattet werden.

Im übrigen finden auf die Buchführung und die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes die Borschriften der Berordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Tröbler betreffend, vom 2. August 1899 (Reg. Bl. S. 421) in der Fassung der Verordnung vom 2. August 1922 (Reg. Bl. S. 213) Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetze oder dieser Berordnung ein anderes ergibt.

In die gemäß Absat 1 zu führenden Bucher sind nur Gintrage über ben Berkehr mit unedlen Metallen vorzunehmen. Diese sind in ein von dem Gewerbetreibenden etwa gleichzeitig zu führendes

Trödlergeschäftsbuch nicht zu machen.

Artitel 11.

Die Gewerbetreibenden find verpflichtet, innerhalb des Einkauferaumes an einer in die Augen fallenden, jedoch von außen nicht sichtbaren Stelle ein Verzeichnis der Preise der unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich ihre Anfaufstätigkeit erstreckt, auszuhändigen.

Artifel 12.

Die Gewerbetreibenden haben sich jeder marktschreierischen Reklame zu enthalten.

Jebe Retlame durch Anschläge, Verteilung von Geschäftsempfehlungen und handzetteln, herumtragen von Plafaten, Lichtreflame, sowie durch Ausrufen ift auf öffentlichen Stragen, Begen, Blagen oder an anderen öffentlichen Orien verboten.

Anzeigen in periodisch erscheinenden Drudschriften sind nur gestattet, wenn sie mit bem ausgeschriebenen Bor- und Bunamen des Gewerbetreibenden und der genauen Angabe des Geschäftslokals persehen sind. Preisangaben sind, abgesehen von der Borschrift des Artikel 11, verboten.

Artifel 13.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Polizeibeamten jederzeit Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Berlangen auch im Dienftraume der Polizeibehörde, vorzulegen, sowie jede über ben Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetren zu erteilen.

Jede auch nur vorübergehende Ginftellung des Geschäftsbetriebs sowie seine Wiederaufnahme ist

binnen 3 Tagen der Bolizeibehörde anzuzeigen.

Artifel 14.

Der Gewerbetreibende hat die Namen der bei ihm beschäftigten Angestellten bei Einreichen des Gesuches um Erteilung der Erlaubnis dem Arcisamte, die Namen der von ihm neu einzustellenden Angestellten vor deren Einstellen der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Die Erteilung der Erlaubnis fann versagt, die erteilte Erlaubnis gurudgenommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Angestellten die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Artifel 15.

Im Falle des - § 15 des Gesetzes sind etwa erteilte Legitimationskarten durch das Kreisamt zurücks zunehmen, das sie ausgestellt hat. Gegen die Verfügung, durch die die Legitimationstarte zuruchgenommen wird, findet binnen 2 Wochen nach ber Zustellung die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Artifel 16.

Auf die Zurücknahme von Wandergewerbescheinen im Falle des § 16 des Gesetzes jindet Artikel 4 dieser Berordnung entsprechende Unwendung.

Artifel 17.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb und der Bescheinigung nach § 11 des Gesetzes sind Gebühren zu entrichten, die in die Staatstaffe fließen. Die Bohe der Gebühren wird durch bas Ministerium für Arbeit und Birtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe, festgesett.

Darmstadt, den 3. August 1923.

Beififches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano." Benrich. Raab.

Mufter.

Beschäftsbuch

für

,***	,
(Vor= und Zuname und Wohnort des Gen	perbetreibenden.)
Inhaber dieses Buches ist im Besitz einer von	
in auf Grund des Reic S. 366) erteilten Erlaubnis vom 19	higesches vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl.
fortlausend numerierte Seiten.	sieles seinulispund entiunt
•	•
, ben	192

Beschäftsbuch für Sändler mit unedlen Metallen.

Lfbe. Nr	Gegenstand		Besondere Werkmale		Zahlen	Gewicht .	Tag des Befig= erwerbes
1	2 a		2 b	2 c	2 d	20	8
-		Des Be	rtäufe				
	Vor= und Zuname	Familien= stand	Allter	Beruf od Gewerb	• 1	Bohnort und Wohnung	Legitimation
	4	5	6	7		8	9

Gintauf&=	Tag ber Ber=	Des R	äufer&	· ·	Ber=	Be=
preis oder Gegen= Leistung	öer Beis 'äußerung (Besitz- aufgabe)	Bors und Zuname	Stand	Wohnort und Wohnung	äußerungs. preis	merfungen
10	11	12	13	14	15	16

Bekanntmachung, die Gebühr für-die-Erteilung der Erlaubnis über den Berkehr mit unedlen Metallen zum=Gewerbebetrieb betreffend. 20m 3. August 1923.

In Ausführung des Artifel 17 vorstehender Berordnung bestimmen wir:

1. Die Gebühr für Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes beträgt:

a) für den Kleinhandel das 50= bis 200 sache; b) für den Großhandel das 200- bis 500 fache

des für den einzachen Julandsbrief am Tage ber Zahlung geltenden Bortofages.

II. Die Gebühr für Erteilung der Bescheinigung nach § 11 des Gesetzes beträgt das 200- bis 500 fache des oben genannten Portojakes.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Darmstadt, den 3. August 1923.

Mbteilung für Sandel und Bewerbe.

3n Bertretung: Bechler.

Bekanntmachung, die achte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. Bom 30, Juli 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an:

1. daß die Deutsche Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, mit Wirkung vom 1. August 1. 38. für Hessen in Kraft tritt;

2. daß folgende Bestimmungen über den Abschlag von den Preisen der Arzueitage auf Grund bes § 376, Ziffer I der Reichsversicherungsordnung einzuhalten sind:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrage bis zu 50000 Mark braucht seitens der Apothefer ein Abschlag nicht gewährt zu werden. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 200'000 Mark 5 v. H., für noch höhere Beträge 10 v. H. nachzulassen. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen

für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Berbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rochnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen aufgekührt ist.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinsbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb zwei Wochen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle wenigstens zu $^4/_5$ beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüsung, spätestens nach weiteren vier Wochen zu bezahlen.

Werden Arzneien, die auf Wosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, so ist von dem Verkausspreis in jedem

Walle 10 v. B. nachzulaffen.

3. Auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung bestimmen wir weiter, daß die Apotheser verpflichtet sind, die Lieserung von Arzueien auf Kosten des Keiches, der Knappschaftlichen Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der Schutpvolizei sowie bei Verordnungen der Beratungsstellen sür Geschlechtskranke dann, wenn die Kosten für die Verordnungen der Veratungsstelle von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden, in den Fällen, in denen die Höhe der nwantlichen Arzueirechnung den Betrag von 50 000 Mark überschreitet, einen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen als 50 000 Mark sind für die weiteren 200,000 Mark 5 v. H., für die noch höheren Beträge 10 v. H. nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist jedoch vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Vereinsbarungen davon abhängig, daß die Rechnung innerhalb zwei Wochen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle wenigstens zu 1/5 beglichen wird; der Rest ist alsbald nach Prüsung,

spätestens nach weiteren vier Wochen zu bezahlen.

Werden Arzneien, die auf Kosten der begünstigten Parteien verordnet sind, nur gegen Barzahlung an die Arzneiempfänger abgegeben, so ist von dem Verkausspreis in jedem Fall

10 v. S. nachzulassen.

4. Unter Aushebung der letzten Bekanntmachungen über die Erhebung eines Tenerungszuschlags ermächtigen wir die Apotheker, daß sie auf den nach Ar. 1, I dis III der Allgemeinen Besstimmungen der Arzueitage berechneten Verkaußpreis einer Arzuei — also ausgenommen die nach Ar. 2 der Bestimmungen zu berechnenden, abgabesertig bezogenen Arzueien — einen Tenerungszuschlag von 33½ v. H. erheben.

5. Bei allen Arzneirechnungen für Staats- und Gemeindekaffen, öffentliche und milbe Fonds

gelten hinsichtlich des Nachlasses dieselben Bedingungen wie unter Ziffer 2.

6. Die 8. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzueitare 1923 wird demnächst im Buchhandel erscheinen und kann zum Preis von 20000 Mark sür das Stück von der Weidmanuschen Buchhandlung in Verlin SW 68, Zimmerstraße 94, bezogen werden.

Darmftadt, ben 30. Juli 1923.

Heiftsches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Hölzknger.

Bekanntmachung, Anderung der Deutschen Urzneitage 1923 betreffend.

Vom 31. Juli 1923.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bestimmen wir mit Wirkung vom 1. August 1923:

1. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Anderungen vorzunehmen:

unter a statt 1800 und 3600 Mark sind zu segen 3500 und 7000 Mark,

unter b statt 3600 Mark ist zu seizen 7000 Mark,

unter e statt 5400 Mark ist zu setzen 11 000 Mark,

unter d und e ftatt 1200 Mark ist zu feten 2500 Mark.

2. Die Apothefer sind berechtigt, für die Zeit vom 1. bis 31. August 1923 an Stelle desdurch unsere Befanntmachung vom 30. Juli I. Is. festgesetzten Teuerungszuschlags von 331/3 vom Hundert einen solchen von 40 vom Hundert zu erheben.

Darmstadt, den 31. Juli 1923.

. Seffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Änderung der Prüfungsordnungen für Arzte, Tierärzte und Upotheker betreffend. Bom 1. August 1923.

Den nachstehenden Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers des Junern vom 24. Juli 1923 (Nr. II, 6034, A), die Erhöhung der Gebühren für die reichsgesetzlich geregelten Prüfungen betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 1. August 1923.	Heffisches	Landesamt für das	Bildungswefen.
	,	In Vertretung: Löl	lein.
Dan Baididministan Sad Vannama Ka	At W	V 4 97-14.24 !	Falsan @11

Der Reichsminister des Junern hat auf Erund der ihm vom Reichstrat in seiner Sitzung am 1. Februar 1923 erteilten Ermächtigung die Gebühren für die reichsgesetzlich geregelten Prüfungen durch Erlaß vom 24. Juli 1923 nunmehr festgesetzt, wie folgt:

A. Argtliche Prüfungen.

I. Arztliche Vorprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 18 Absat 1—3 der Prüfungsordnung für Arzte vom 28. Mai 1901):

Die Gebühren für die gesamte Vorprüsung und das ausgesertigte Zeugnis betragen 162000 Mark. Hiervon werden 30000 Mark auf die anatomische, 22500 Mark auf die physiologische, je 10500 Mark auf die physikalische und die chemische, je 7500 Mark auf die zoologische und die botanische Prüsung verteilt. Aus dem Reste von 73500 Mark sind die sächlichen und Verwaltungsstoften zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Absat 5 der Prüfungsordnung für Arzte nur die Gebührenanteile für diesenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskoften 73 500 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 28500 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, aufs neue zu entrichten.

II. Arztliche Prüfung (zu vgl. die Bestimmungen bes § 58 Absat 1 und 2 a. a. D.):

1 . 0	
für den Prüfungsabschnitt I 24 000 Mark,	
und zwar für Teil 1 15 000 Mark,	
für Teil 2 9 000 Mart,	
für den Prüfungsabschnitt II	,
und zwar für Teil 1	
für Teil 2—4 je 15 000 Mart,	
für den Prüfungsabschnitt III	
und zwar für Teil 1	
für Teil 2 15 000 Mark,	
für Teil 3	
für Teil 4 15 000 Mark,	
für Teil 5 15 000 Mark,	
für den Prüsungsabschnitt IV	
und zwar für Teil 1 18 000 Mark,	
für Teil 2 18 000 Mark,	
für den Prüsungsabschnitt V 18 000 Mark,	
für den Prüfungsabschnitt VI 18 000 Mark,	
für den Prüfungsabschnitt VII 18 000 Mark,	
für sächliche und Verwaltungstoften	
aufammen 420 000 Mart.	

Bei Wieberholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusetzenden Gebühren jedesmal 13500 Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

B. Tierärztliche Prüfungen.

I. Tierärztliche Borprüfung (zu vgl. die Bestimmungen der §§ 32 Absatz 1, 2 und 4, 33 Absatz 3 der Prüsungsordnung sür Tierärzte vom 24. Dezember 1912):

Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgesertigte Zeugnis betragen 144000 Mark, wovon 42600 Mark auf den naturwissenschaftlichen und 101400 Mark auf den anatomischsphysiologischen Abschnitt entsallen.

Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von 12600 Mark

für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die 4 Prüfungsfächer dieses Abschnitts verteilt.

Die Gebühren für den anatomisch-physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von 66900 Mark für allgemeine Kosten mit 17000 Mark auf die anatomische, mit 6000 Mark auf die Prüfung in der Gewebelehre und mit 11500 Mark auf die physiologische Prüfung verteilt.

Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüsungstermin bekanntgegeben ist, so sind die dazür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von 2000 Mark für allgemeine Kosten ganz zurüczuzahlen. Tritt er später zurück oder erscheint er in einem Prüsungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüsungstommission die Zurüchaltung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorsschriften des § 33 Absat 2 der Prüsungsordnung für Tierärzte insoweit beschließen, als nicht zusolge Beschlusses nach § 27 a. a. D. die Prüsung als nicht bestanden anzusehen ist.

II. Tierärztliche Prüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 63 Absat 1 und 3 a. a. D.):

Die Gebühren für die tierärztliche Prüfung betragen 216000 Mark.

Davon sind zu berechnen:

jür den Prüfungsabschnitt I									15 000 Mart,
für den Prüfungsabschnitt II .									
und zwar für den Unterabichnitt	Α					22	500	Mart.	•
für den Unterabschnitt	В	•	•		. •	9	000	Mart,	
für den Prüfungsabschnitt III "					•				34 500 Mark,
und zwar für den Unterabschnitt	Α					18	000	Mart,	
für den Unterabschnitt	В					-9	000	Mart.	
für den Unterabschnitt	C					7	500	Mart,	
für den Brüfungsabschnitt IV .									15 000 Warf.
jut den Prujungsabichnitt V .									12 000 Mart.
fur den Brutungsabichnitt VI .									-12 000 Mart.
für den Brüfungsabschnitt VII.									12 000 Mart.
für sächliche und Verwaltungskost	en					•			84 000 Mark
				٠.		ð	นโลเ	nmen :	216 000 Mart.

Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiedersholenden Teil nach den Sätzen in § 63. Absch 1 und 2 der Prüfungsordnung für Tierärzte nochmals zu erheben sind, jedesmal 10500 Mark, dei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 a. a. D. unter P) weitere 10500 Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

C. Pharmazeutifche Prüfungen.

I. Pharmazentische Vorprüfung (zu vgl. die Bestimmung des § 7 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904):

Die Prüfungsgebühren für die pharmazeutische Vorprüfung betragen 72000 Mark.

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte IIA, IIB und IIIA je 24600 Mart zu entrichten.

Die im vorstehenden aufgeführten Gebührensätze sinden auf alle Kandidaten Anwendung, die nach dem 31. Juli 1923 zu einer der reichsgesetzlich geregekten Prüfungen zugelassen werden. Diejenigen Kandidaten, die bereits vor dem genannten Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen worden sind, haben die neuen Gebührensätze nur bei der Wiederholung eines Abschnitts oder Teils einer Prüfung zu entrichten.

Berlin, ben 24. Juli 1923.

Der Reichsminifter des Innern.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 3. August 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 26. Juli 1923 treten mit Wirkung vom 6. August ds. Js.

1. für die Rehrbezirfe ber Städte Darmstadt, Offenbach, Mainz und Giegen bas 28 101 fache,

2. für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 30 001 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 111).

Darmstadt, den 3. August 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Zweite Berordnung zur Ausführung des Feld: und des Forststrafgesethes.

Vom 30. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes zur Anderung des Feld- und Forststrafgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 153) wird bestimmt:

Artifel I.

Der Wert eines Zentners Roggen im Sinne des Feld- und des Forststrasgeseiges wird bis auf weiteres auf 500 000 Mark sestgesetzt.

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem siebenten Tage nach dem Tage der Verkündung in Mraft.

Darmftadt, den 30. Juli 1923.

Beffifches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher.

Hr. 28.

Darmftabt, ben 28. Auguft 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 4. September 1923.)

Inhalt: Gefet über die Schutpolizei.

Beset über die Schutpolizei. Bom 20. Juli 1923.

Das hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt.

Allgemeine Borfdriften.

Artifel 1.

Die Angehörigen der Schutpolizei (§ 1 des Reichsgesetzes über die Schutpolizei der Länder vom 17. Juli 1922, Reichsgesetzblatt S. 597) sind unmittelbare Staatsbeamte (Schutpolizeibeamte). Sie gliedern sich in Polizeiwachtmeister und Polizeioffiziere der Schutpolizei.

Feder Schuppolizeibeamte hat bei seiner Anstellung den durch Artikel I des Gesetzes; die Vereidigung der öffentlichen Beamten betreffend, vom 11. August 1922 (Regierungsblatt S. 292) vor

geschriebenen Gib zu leiften.

Artifel 2.

Für die Schuppolizeibeamten gelten die für die unmittelbaren Staatsbeamten des Landes maßgebenden Gesetz, soweit sich aus diesem Gesetz ein anderes nicht ergibt.

Artifel 3.

Der Schutpolizeibeamte hat die Pflicht, sich mit seiner ganzen Persönlichkeit in und außer Dienst zum Schutze der Berfassung und der Gesetze einzusetzen, durch sein Berhalten in und außer dem Dienste der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen, die Disziplin zu wahren und den Dienste besehlen seiner Vorgesetzen nachzukommen.

Artifel 4.

Jedem Schuppolizeibeamten steht nach Maßgabe seiner Eignung der Aufstieg in alle Stellen der Schuppolizei offen.

Die Beförderung in frei gewordene Stellen richtet sich nach Fähigkeit, Leistung und Dienstzeit.

Artifel'5.

Aber amtiich zu seiner Kenntnis gelangte Angelegenheiten hat der Schuppolizeibeamte, auch nach Lösung seines Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu beobachten.

Mrtifel 6

Der Schutpolizeibeamte bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern oder der von diesem bezeichneten Stelle:

1. zur Annahme von Geschenken ober Belohnungen in Bezug auf seinen Dienst;

2. zur Eingehung der Che, falls der Beamte das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch teine sieben Dienstjahre zurückgelegt hat.

3Ź

Die gleiche Genehmigung ift erforberlich, wenn der Schutpolizeibeamte gegen Entgelt eine Nebenbeschäftigung übernehmen oder seine Chefrau ein Gewerbe ausüben will. Die Genehmigung ist nicht ersorberlich, wenn der Schutpolizeibeamte mit seiner Chefrau nicht in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Artifel 7. `

Der Besuch parteipolitischer Versammlungen in Dienstkleidung sowie die parteipolitische Betätigung im Dienst, in den ihnen gemäß Artikel 9 zugewiesenen gemeinsamen Unterkunttsräumen und in den Dienstgebäuden ist dem Schutpolizeibeamten untersagt.

2. Abschnitt.

Gebührniffe.

2 Artifel 8.

Für die planmäßigen Bezüge der Schuppolizeibeamten gilt sinngemäß das Geset, die Besolbung ber Staatsbeamten betreffend, vom 14. Oftober 1921 (Reg. Bl. S. 231) und die Ausführungs-H . bestimmungen bazu.

Artifel 9.

Die Schuppolizeibeamten sind nach Maggabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden Borschriften jum Wohnen in den hierfür bestimmten Gebäuden berechtigt und verpflichtet.

Artifel 10.

Allen Schutpolizeibeamten wird die erforderliche Dienstausruftung, den Bolizeiwachtmeistern außerdem die erforderliche Dienstsleidung nach Maggabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden Vorschriften geliefert. Die Dienstausrüftung und Dienstkleidung ist pfleglich zu behandeln. Der Schutspolizeibeamte ist zum Ersat verpflichtet, wenn gelieferte Dienstausrüftungsstücke oder Dienstkleidungsstude durch sein Verschulden verloren gehen oder beschädigt werden:

Soweit Dienfifleidung nicht geliefert wird, ist ben Schutpolizeibeamten, die zur Tragung von Dienstlieidung verpflichtet sind, ein Kleidergeld zu gewähren, dessen Höhe durch den Staatsvorauschlag

bestimmt wird.

Artifel 11.

Das Ministerium des Innern erläßt Borschriften über Maß und Art der den Schuppolizeibeamten im Falle der Ertrankung zu gewährenden Heilbehandlung. Die gesetzlichen Ausprüche der Schuppolizeis beamten, die auf Dienstbeschädigung beruhen, bleiben unberührt.

Artitel 12.

Der Staatsvoranschlag bestimmt, inwieweit ber Wert ber in den Artifeln 9 bis 11 bezeichneten Leistungen auf das Diensteinkommen anzurechnen ist.

3. Abschnitt.

Unftellung und Entlaffung.

Artifel 13.

Jeder in die Schuppolizei Eintretende ist auf zwölf Jahre zum ununterbrochenen Dienste in der Schuppolizei verpflichtet.

Artifel 14.

Nach Ablaut der zwölfjährigen Verpflichtungszeit sollen die Bolizeiwachtmeister in der Regel aus

der Schutholizei entlassen werden.

Eine lebenstängliche Anstellung von Polizeiwachtmeistern tann nach Bollendung einer zwölfjährigen Gesamtdienstzeit erfolgen, sofern bafür ein Bedürfnis besteht und im Staatshaushaltsplan Stellen für lebenslänglich angestellte Beamte vorgesehen und frei sind.

Auf lebenslänglich angestellte Polizeiwachtmeister finden die Borschriften des Abschnitts 5 dieses

Gefețes feine Anwendung.

Mr. 28. 251

Die Absicht der Entlassung ist dem Polizeiwachtmeister mindestens drei Monate vor dem Entlassungstag bekannt zu geben. Geschieht dies nicht, so gilt das Dienstverhältnis auf ein weiteres Jahr verlängert, sofern nicht der Polizeiwachtmeister mindestens einen Monat vor diesem Tag seine Entlassung verlangt.

Artifel 15.

Der Schutpolizeibeamte kann während der Berpflichtungszeit nur in besonders begründeten Fällen die Entlassung auf dem Dienstweg nachsuchen. Er verliert mit dem Dienstaustritt den Anspruch auf Bersorgung nach Maßgabe des 5. Abschnitts dieses Gesetzes, soweit seine Bersorgungsansprüche nicht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 3 und 34 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Artikel 41 dieses Gesetzes) beruhen.

Sind für die Ausbildung der Schukpolizeibeamten besondere Auswendungen gemacht worden, so kann ein völliger oder teilweiser Ersat verlangt werden, wenn der Schukpolizeibeamte während der

Berpflichtungezeit auf sein Rachsuchen entlassen wird.

Artifel 16.

Während der Ausbildungszeit, die höchstens zwei Jahre dauert, kann der Schukpolizeibeamte zum Monatsende entlassen werden, falls er die für die Verwendung im Polizeidienst ersorderliche Signung nicht besitzt. Die Absicht der Entlassung ist ihm mindestens einen Monat vor dem Entlassungstag bekanntzugeben.

Artifel 17.

Nach Beendigung der Ausbildungszeit kann der Schutpolizeibeamte, unbeschadet der Dauer der Dienstverpflichtung, entlassen werden, wenn erzdie zur Ausübung seines Beruses ersorderlichen körperslichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besitzt und nach polizeiärztlichem Gutachten eine Wiedershersellung der Dienstschigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten ist.

Artifel 18.

Der Polizei sffizier kann außer in dem in Artikel 17 genannten Falle entlassen werden, wenn er das Höchstalter seines Dienstgrades erreicht hat und für den nächsthöheren Dienstgrad nicht als geeignet erachtet wird. Das Höchstalter der Dienstgrade setzt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sest.

Artifel 19.

Bon Amts wegen können nach Artikel 17 und 18 Polizeiwachtmeister nur zum Ende eines Kalenderviertelsahrs, Polizeiofsiziere nur zum Schluß des Rechnungsjahres entlassen werden. Absicht und Grund der Entlassung sind dem Schutpolizeibeamten mindestens drei Monate vor dem Entlassungstag schriftlich mitzuteilen.

Bei Entlassungen von Umts wegen muß die Entlassungsverfügung mit Gründen versehen sein.

Artifel 20.

Die Entlassung wird ausgesprochen:

1. bei Polizeiwachtmeistern von der Verwaltung der Schutpolizei;

2. bei Bolizeioffizieren von dem Ministerium des Innern.

Artifel 21.

Gegen die beabsichtigte Entlassung nach Artikel 19 steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach der gemäß Artikel 19 erfolgten Eröffnung das Recht des Einspruchs zu. Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch nachweisbar innerhalb der Frist bei einer vorgesetzten Dienstbehörde des Betroffenen eingegangen ist.

über den Einspruch entscheibet das Ministerium des Innern, soweit das Ministerium des Innern

die Entlassung ausgesprochen hat, das Gesamtministerium.

Soll die Entlassung im Falle des Artikels 17 auf Grund eines polizeiärztlichen Gutachtens erfolgen, so ist im Falle des Einspruchs das Gutachten eines weiteren beamteten Arztes von Amts wegen einzuholen.

Die Entlassung barf in allen Fallen erft bann erfolgen, wenn ber Ginspruch entweder guruck-

genommen ober zurüdgewiesen ift.

Absaß 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle des Artikels 15 die nachgesuchte. Entlassung verweigert wird.

Artifel 22.

Das Weitertragen ber Dienstkleidung nach dem Ausscheiden eines Schuppolizeibeamten aus dem Dienste ift nicht zulässig.

4./ Abschnitt.

Dienststrafrecht.

Artifel 23.

Ein Schutpolizeibeamter, der die ihm obliegenden Pflichten verlett, begeht ein Dienstvergehen und hat Dienstbestrafung verwirkt.

Artifel 24.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Ordnungsitrafen;

2. Dienstentlassung.

Artifel 25.

Die im einzelnen Kalle anzuwendende Dienststrafe richtet sich nach der größeren oder geringeren Erheblichteit des Dienstvergebens unter besonderer Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Schutvolizeibeamten.

Auf strafweise Dienstentlassung kann insbesondere erkannt werden:

a) bei Dienstverweigerung ober sonstigen schweren ober wiederholten Verstößen gegen die Difziplin und den Zusammenhalt der Bolizei;

b) beim Nachweis wissentlich falscher Angabe über seine persönlichen Verhältnisse bei der

c) bei Eingehung einer Che entgegen der Bestimmung des Artikel 6;

d) bei rechtsträftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;

e) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus.

Ordnungestrafen sind:

1. Warnung:

2. Verweis:

3. Gelbstrafe bis zum Betrage bes einmonatlichen Diensteinkommens abzüglich bes Frauen-Ruschlags und der Kinderzuschläge:

4. strenger Verweis.

Die Gelbstrafe kann mit dem Verweiß oder dem strengen Verweiß verbunden werden.

Artifel 27.

Zur Verhängung der Ordnungsstrasen sind die vorgesetzten Behörden und Veamten besugt. Das Ministerium des Innern erläßt die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit und, unbesichabet der Vorschriften der Artikel 28 und 29, über das Versahren bei der Verhängung von Ordnungss strafen.

Artifel 28.

Aber jede Ordnungsstrase ist dem Bestrasten eine schriftliche begründete Verfügung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Außerdem ift ein Verweis und ein strenger Verweis dem Vetroffenen mundlich durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder in dessen Gegenwart zu eröffnen, und zwar:

1. ber Berweiß in Gegenwart eines Schutpolizeibeamten, möglichst bes gleichen Dienstgrabes:

2. ber ftrenge Verweis por versammeltem örtlichen Polizeitorper ber Schuppolizei, hochstens jedoch einer Bereitschaft, bei Polizeioffizieren vor den versammelten Offizieren des örtlichen Polizeikörpers, höchstens jedoch einer Abteilung.

Wenn der Beamtenausschuß gebildet ift, so ist der strenge Verweiß in Gegenwart des zuständigen

Ausschuffes zu erteilen.

Ein Berweis darf erst gemäß der Borschrift des Absatzes 1 eröffnet und eine Geldstrafe erst eingezogen werden, wenn der Betroffene innerhalb der Beschwerdefrist (Artikel 30) Beschwerde nicht erhoben hat oder die Beschwerde verworfen worden ist.

258

Artifel 29.

Bor der Berhangung einer Ordnungsstrafe ift dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstwflichten zu verantworten.

Artifel 30.

Gegen die Verhängung einer. Ordnungsstrafe findet eine einmalige Boschwerde an die vorgesetzte Behörde ftatt. Sie ift innerhalb einer Notfrift von einer Woche bei der Dienststelle schriftlich einzureichen ober zu Brotofoll zu geben, die die Berhängung der Strafe verfügt hat. Die Frift beginnt mit der Zustellung der Strafverfügung (Artifel 28).

Gegen die Berhangung einer Ordnungestrafe durch Behörden, für die eine vorgesette Behörde nicht besteht, ist die Beschwerbe an die Disziplinarkammer für Schutpolizeibeamte zuläffig. Absat 1

Sat 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Artifel 31.

Die strasweise Dienstentlassung eines Schutpolizeibeamten hat den Verluft aller Rechte aus dem Dienstwerhältnis — den Verluft der Dienststelle, der Dienstbezeichnung, der Ansprüche auf Dienstbezüge und der Ansprüche auf Versorgung — von Rechts wegen zur Folge, soweit sich nicht aus der entsprechenben Anwendung der §§ 3 und 34 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Artikel 41 dieses Gesetzes) ein anderes ergibt.

Artikel 32.

Das Ausscheiden eines Schuppolizeibeamten aus der Schuppolizei steht der Fortsetzung oder nachträglichen Ginleitung eines Dienststrafverfahrens wegen der vor dem Ausscheiden begangenen Sandlungen nicht im Wege. Ift aber ber Betroffene inzwischen in ein anderes staatliches Beamtenverhaltnis übernommen worden, so gelten für das Verfahren die bezüglichen gesetlichen Bestimmungen für das neue Beamtenverhältnis.

Wegen einen ausgeschiedenen Schutpolizeibeamten fann jedoch nur erkannt werden:

1. auf Gelbstrafe wegen Verletung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Die Gelbstrafe darf das zulest zuständige monatliche Polizeidiensteinkommen, abzüglich des Frauenzuschlags und der Kinderzuschläge, nicht übersteigen;

2. auf Berluft aller Rechte aus dem Dienstverhältnis. In diesem Fall verliert der ehemalige Schuppolizeibeamte das Recht zur Weiterführung der seitherigen Amtsbezeichnung mit dem Zusaß "außer Dienst" und nach Maßgabe des Artifels 31 seine Ansprüche auf Versorgung.

Bezüglich des Verfahrens gelten im Falle Nr. 1 bie Vorschriften über das Verfahren bei der Verhängung von Geldstrafen, im Falle zu Rr: 2 die Borschriften über das Berfahren bei Dienstentlaffung.

Artifel 33.

Das Verfahren auf Dienstentlassung oder auf Verlust aller Nechte aus dem Dienstwerhältnis ist einzuftellen, wenn der Schuppolizeibeamte unter Abernahme der bis dahin entstandenen Roften auf die Rechte verzichtet, deren er im Falle einer Verurteilung nach Artifel 31, 32 Absat 2 Nr. 2 verlustig gehen würde.

Artifel 34.

Bur strafweisen Dienstentlassung ift bezüglich der Bolizeiwachtmeister die Verwaltung der Schutz-

polizei, bezüglich der Polizeioffiziere das Ministerium des Innern zuständig.

Wird die Einleitung des Verfahrens auf strafweise Dienstentlossung verfügt, so ift eine Untersuchung anzuordnen, die durch einen von der zur strafweisen Dienstentlassung zuständigen Stelle zu bestimmenden Beamten geführt wird.

Bevor die strasweise Dienstentlassung verfügt wird, ist dem Angeschuldigten der Inhalt der Unterjuchungsatten zu eröffnen und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die auf Grund des Er-

gebnisses der Untersuchung ergehende Entscheidung ist zu begründen.

Artifel 35.

Wegen die Entscheidung, durch die die Entlassung verfügt wird, ist Berufung an die Dissiplinafammer für Schuppolizeibeamte zuläffig. Die Berufung ift innerhalb ber Notfrift von zwei Wochen bei bem Ministerium oder der Disziplinarkammer für Schutpolizeibeamte schriftlich einzureichen. Gie hat aufschiebende Wirkung.

Artifel 36.

Die Disziplinarkammer für Schutpolizeibeamte besteht aus einem Borsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende muß ein Richteramt bekleiden. Ein Beisitzer ist aus dem Areise der höheren Verswaltungsbeamten, die weiteren Beisitzer aus dem Areise der Schutpolizeibeamten zu entnehmen. Handelt es sich um ein Versahren gegen einen Polizeiwachtmeister, so ist ein Beisitzer aus dem Areise der Schutpolizeiossisiere, zwei Beisitzer aus dem Areise der Polizeiwachtmeister zu entnehmen. Handelt es sich um ein Versahren gegen einen Polizeiossisier, so sind die Beisitzer aus dem Areise der Polizeiossisiere zu entnehmen.

Die Ernennung der Mitglieder der Disziplinarkammer für Schutpolizeibeamte und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das Gesamtministerium für die Dauer des zur Zeit der Ernennung von ihnen

beileideten Amis bezw. Dienstgrads.

Artifel 37.

Das Ministerium des Innern erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Schuppolizeibeamte.

Artifel 38.

Mit der Einleitung des Bersahrens auf strasweise Dienstentlassung kann die vorläufige Dienstenthebung des Schutpolizeibeamten verfügt und ihm zugleich der Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung und das Recht, Dienstkleidung zu tragen, entzogen werden.

Die Dienstbezüge bleiben bis zur endgültigen Erledigung des Verfahrens ungeschmälert.

Führt das Verfahren nicht zur strasweisen Dienstentlassung, so hat der Schuppolizeibeamte keinen Anspruch auf Ersat für die entzogene Bekleidung und für entstandene Mehrkosten an Unterkunft und Verpslegung.

'Artifel 39.

Gegen jedes dienstliche Straserkenntnis ist ein Wiederausnahmeversahren zulässig; die näheren Bestimmungen hierüber trifft das Ministerium des Innern. Sie sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Artifel 40.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in und außer Dienst kann das Ministerium des Innern die zur Uhndung unerheblicher dienstlicher Versehlungen oder Vernachlässigungen unentbehreichen Strasvorschriften erlassen.

Diese Strafen gelten nicht als Dienststrafen.

5. Abschnitt.

Berforgung.

Artifel 41.

Nach ihrem Ausscheiben wird den Schutpolizeibeamten und nach ihrem Tode ihren Hinterbliebenen eine Bersorgung in den Grenzen gewährt, wie sie für die entsprechenden Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen durch das Wehrmachtversorgungsgeset vorgesehen ist. An Stelle des Zivilbiensticheines tritt der Polizeiversorgungsschein. Der Polizeiversorgungsschein kann bei der Entlassung auf Antrag auch ehemaligen Angehörigen der Schutpolizei, die vor Ablauf der Verptlichtungszeit in den Vollzugsdienst eines anderen Teiles der Polizei oder in die Gendarmerie übernommen worden sind, nach einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren oder, falls sie dienstunfähig geworden sind, nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens vier Jahren, erteilt werden. Wird einem ehemaligen Angehörigen der Schutpolizei der Polizeiversorgungsschein erteilt, so verliert er einen etwa ihm zustehenden Ruhegehaltsanspruch.

Artifel 42.

Polizeioffiziere, die infolge Dienstunfähigkeit für den Dienst der Schutpolizei aus dieser ausscheiden müssen, sollen nach Maßgabe ihrer Geeignetheit bei Besetzung freier. Stellen im übrigen staatlichen Polizeidienst berücklichtigt werden.

Artifel 43.

Die Polizeidienstzeit im Sinne der Vorschriften über die Besoldung und Versorgung der Schutzpolizeibeamten wird, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Vereidigung der öffentlichen Mr. 28.

Beamten vom 11. August 1922 (Reg.-Bl. S. 292), vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des

Entlassungstaas berechnet.

Den bei der Bilbung der Schutpolizei (in der Ilbergangszeit) in dieser eingestellten Polizeiwachtmeistern wird die im früheren Heer, in der früheren Marine, in den früheren Schuttruppen, in den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden, in der vorläufigen Reichswehr und in der vorläufigen Reichsmarine abgeleistete Dienstzeit auf die Polizeidienstzeit angerechnet.

Das gleiche gilt für die im Militärdienst eines nicht zum Reiche gehörigen Staates zugebrachte Dienstzeit, insoweit sie mit Genehmigung des Reichswehrministers auf die Militärdienstzeit angerechnet

worden ift.

Die Absätze 2 und 3 finden hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit bei Berechnung der über-

gangsgebührnisse für Polizeioffiziere Anwendung.

Im übrigen gelten für die Festsehung des Besoldungsdienstalters die Borschriften des Gesetzes, die Besoldung der Staatsbeamten betreffend, vom 14. Oktober 1921 (Reg.-Bl. S. 231).

Den Zeitpunkt des Abschlusses der Bildung der Schuppolizei bestimmt das Ministerium des Innern.

Artifel 44.

Den im sonstigen Zivisstaatsdienst sowie im Dienst der Kommunalverbände und der übrigen öffentlichen Körperschaften angestellten Juhabern des Polizeiversorgungsscheins wird die Polizeidienstzeit wie die sonstige Zivisdienstzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Gesehes, die Ruheaehalte der Staatsbeamten betreffend, angerechnet.

Neben der Anrechnung der Polizeidienstzeit wird die Militärdienstzeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit insoweit nicht angerechnet, als sie bereits bei Berechnung der Polizeidienstzeit beruchichtigt

worden ist.

Artifel 45.

Auf ehemalige Schutpolizeibeamte, die Inhaber des Polizeiversorgungsscheins sind, mit Ausnahme der Polizeioffiziere, sindet Artikel 7 des Gesetzes, die Besoldung der Staatsbeamten betreffend, nut der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Dienstzeit im Heere oder in der Marine die Dienstzeit in der Schutpolizei gleichsteht.

Artikel 46.

Scheidet ein Schutpolizeibeamter mit Auhegehalt aus der Schutpolizei aus, so finden auf die Berechnung seines Auhegehalts die Borschriften des Gesetzes, die Auhegehalte der Staatsbeamten betreffend, insweit Anwendung, als sich nicht aus der entsprechenden Anwendung der §§ 36, 56 die 58, 60 des Wehrmachtversorgungsgesetzes etwas anderes ergibt. Keine Anwendung finden Artikel 28 die 32 des Gesetze, betreffend die Auhegehalte der Staatsbeamten.

Die entsprechende Unwendung des § 19 Absahl des Wehrmachtversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

Artifel 47.

Soweit auf Grund der entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetze eine dem Reichsversorgungsgesetz entsprechende Versorgung vorgesehen ist, erfolgt die Durchsührung im Verwaltungsversahren durch die im Gesetz über das Versahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetblatt S. 59ff.) vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

Im übrigen erfolgt die Erteilung von Zeugnissen (§ 6 des Wehrmachtversorgungsgesetes), des Polizeiversorgungsscheins (§ 10 daselbst) sowie die Feststellung und Regelung der nach dem Wehrmacht-versorgungsgesetzt zu gewährenden Versorgungsgebührnisse einschließlich der Vorschüsse auf die Ubergangsgebührnisse und die Zulage zu denselben durch das Ministerium des Innern. Dies kann seine Besugnis auf andere Behörden übertragen.

Artifel 48.

Gegen die Entscheidung der nach Artikel 47 zuständigen Verwaltungsbehörde ist das Spruchversahren nach dem Geset über das Versahren in Versorgungssachen zulässig, soweit für die entsprechenden Leistungen nach dem Reichsversorgungsgeset oder dem Wehrmachtversorgungsgeset das Spruchversahren maßgebend sein würde. Dies gilt auch für die Anfechtung von Bescheiden, in denen über die Rücksorderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse entschieden worden ist. Soweit das Spruchversahren zulässig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Der Returs ist in den in § 90 Absat 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes bezeichneten Fällen ausgeschlossen. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Artifel 49.

Eine Versorgung, die auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Ausnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den Schukpolizeibeamten bei ihrer vorgesetzten Dienststelle, von den ehemaligen Schukpolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen bei dem Ministerium des Junern durch Vermittlung der Kreisämter.

Artikel 50.

Die Zahlung der den Schukpolizeibeamten oder ihren Hinterbliebenen zustehenden Bersorgungssgebührnisse ersolgt durch die vom Ministerium des Junern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Kassen.

Artikel. 51.

Gegen die Bescheide der staatlichen Dienststellen, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an das Ministerium des Innern zulässig.

6. Abschnitt.

Arankenverficherung.

Artifel 52.

Den krankenversicherungspflichtigen Schutyvolizeibeamten werden zum Zwecke der Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem zweiten Buche der Reichsversicherungsordnung die in § 169 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Leistungen zugesichert.

7. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artifel 53.

Erleiden Beamte, die nicht unter Artikel 1 dieses Gesetzes fallen, bei der dienstlichen Begleitung der Schutpolizei Dienstbeschädigungen, so haben sie Auspruch auf freie ärztliche Behandlung nach Art und in dem Umfang, wie sie den Schutpolizeibeamten zusteht. Sie können ferner eine Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes an Stelle der ihnen sonst zustehenden wählen.

Die einmal getroffene Wahl ift endgültig.

Artifel 54.

Ansprüche auf Ersat des durch einen Unfall verursachten Schadens, die einem Schutpolizeis beamten oder seinen Hinterbliebenen gegen Dritte auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen, gehen bis zur Höhe der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen auf den Staat über.

Artifel 55.

In ben Fällen, in benen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Junern im Benehmen mit dem Finanzministerium einen Ausgleich gewähren.

Artifel 56.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Geset werden vom Ministerium des Innern erlassen, und zwar soweit die Gebührnisse und die Versorgung der Schutpolizeibeamten in Frage kommen, im Benchmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Artikel 57.

Dieses Geset tritt am 1. August 1923 in Kraft. Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der entsprechenden Anwendbarkeit des Wehrmachtversorgungsgesetzes eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens 3 Wonate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Den in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeschiedenen Angehörigen der Schutpolizei kann eine Versorgung nach dem 5. Abschnitt oder dem Artikel 53 dieses Gesetzes gewährt werden.

Artikel 58.
Dieses Geset tritt spätestens am 31. Dezember 1925 außer Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes

Die Geset kritt spätestens am 31. Dezember 1925 außer Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechte werden hierdurch nicht berührt.

Darmstadt, den 20. Juni 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 29.

Darmstadt, den 30. August 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 6. September 1923.)

Inhalt: 1. Befanntmachung, das Finanzseset für das Rechnungsjahr 1923 betreffend. (S. 257.) — 2. Befanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnsärzte betreffend. (S. 257.) — 3. Befanntmachung, die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend. (S. 259.) — 4. Befanntmachung, die Gebühren sumstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. (S. 259.) — 5. Befanntmachung, die Ausbehren der Schornsteinseger betreffend. (S. 260.) — 6. Befanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 260.) — 7. Befanntmachung, die Psiegesgelbäte in den Landesspeils und Psiegeanstalten betreffend. (S. 260.) — 8. Befanntmachung, die Psiegesgelder in der Anstalt für Schwachs und Blödsinnige "Alicestist" bei Darmstadt betreffend. (S. 261.) — 9. Befanntmachung zur Abänderung der Anordnungen, die Einrichtung und Führung des Bereinsregisters, des Güterrechtsregisters, des Dandelsregisters und des Genossenstaltens betreffend, vom 15. Deszember 1899. (S. 261.) — 10. Befanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. (S. 262.) — 12. Befanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend. (S. 263.) — 13. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urbeiten der Bermessungsämter betreffend. (S. 263.) — 14. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urbeitengels und der Ibersahrtsgebühren. (S. 263.) — 14. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urfundenstempels. (S. 264.) — 15. Befanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Bekanntmachung, das Finanzgeseth für das Rechnungsjahr 1923 betreffend.

Bom 8. August 1923.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 14. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 207) wird der zur Deckung der Vermögensausgaben erforderliche Betrag von ursprünglich 2054 084 735 Mt. auf Grund des Artikel 2 Absat 1 Sat 2 des Finanzgesetzes vom 14. Juli 1923 (Reg.-Bl. Nr. 23) auf 197 600 000 000 Mt. festgestellt.

Darmstadt, ben 8. August 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. In Bertretung: Lorbacher. Benrich. Raab.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Jahnärzte betreffend. 180m 31. Juli 1928.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Bestimmungen der Besauntmachung über die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte vom 15. Juni 1922 (Reg.-Bl. S. 133), sowie der Besauntmachung über die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der prastischen Arzte und Zahnärzte vom 27. April 1923 (Reg.-Bl. S. 117) mit Wirkung vom 1. August 1923, wie solgt, abgeändert:

A. Bebühren.

Für die von Gerichten, Gerichtsvorsitzenden oder Staatsanwälten aufgetragenen Geschäfte haben die beamteten Arzte und die nicht beamteten, in staatlichen oder sonstigen öffentlichen Arankens oder Pssegeanstalten angestellten Arzte die unter I, die bestellten Gerichtsärzte, die praktischen Arzte und Zahnärzte die unter II verzeichneten Gebühren anzusprechen.

1. Geschäfte der beamteten Arzte und der nicht beamteten, in staatlichen und sonstigen öffentlichen Kranken- und Pflegeanstalten angestellten Arzte.

1. Für die gerichtliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschließlich des Fundberichts und Gutachtens	30 000 Mart.
richtsärzte	100 000 Mari.
3. Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutsachten mit Borgeschichte, Angabe des Befundes und eingehender wissens	
schaftlicher Erläuterung, es mag eine Person ober eine Sache betreffen . 4. Für die Ausstellung eines Besundscheins, eines Zeugnisses, einer einsfachen gutächtlichen Außerung (mit Einschluß der Untersuchung) oder für schriftliche Beantwortung vom Gericht usw. vorgelegter Fragen ohne	
eingehende gutächtliche Aussührung	. 25 000 Mark.
Stunden	30 000 Mart.
Für jede weitere ganze oder angesangene Stunde	10 000 Mart.
Bei mehrtägigen Berhandlungen werden die Sätze für jeden Tag be-	10 000 Matt.
sonders berechnet.	•
Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ist die Termins-	
gebühr in der dort festgesetzten Vergütung einbegriffen.	
6. Für jede in den Fällen unter Ziffer 3 und 5 notwendige vorgängige Un-	
	10 000 Mark.
tersuchung (Vorbesuch usw.)	10 000 mati.
so ist für die weiteren die Genehmigung des ersuchenden Gerichts-	
beamten besonders einzuholen. Mehr als sechs Voruntersuchungen	
können nicht berechnet werden.	
Bei Begutachtung von Personen, deren Gesundheits- oder Geistes-	<u> </u>
zustand dem Sachverständigen durch vorausgegangene Behandlung,	
insbesondere Anstaltsbehandlung, bekannt ist, können Gebühren für Bor-	
untersuchungen überhaupt nicht berechnet werden.	:
7. Für etwa notwendige Afteneinsichtnahme	5000-20 000 Mart.
Bei Atten von geringem Umfange, die ein eingehendes Studium nicht	3000 20 000 <u>20</u> 001.
erfordern, z. B. Entmündigungsatten mit wenigen Zeugenverneh-	
et jouvetti, g. 2. St. Christinoighingsuiten inti ivenigen Sengenvetters	
mungen, ist die Gebühr für Afteneinsicht in der Gebühr für das Gut-	
achten eingeschlossen.	
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten über-	
Im Ubrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten über- schritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Atten-	
Im Ubrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten über- schritten werden; der Höchstlatz ist nur bei sehr zeitraubendem Atten- studium zulässig.	
Im Ubrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten übersschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Vornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 ausgesührten Geschäfte und	·
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten übersschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung	·
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten übersschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung	
Im Abrigen soll der Windestsatz nur bei umfangreichen Atten übersschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsitzes des beamteten Arztes treten zu den unter den ge-	
Im Abrigen soll der Windestsatz nur bei umfangreichen Atten übersichritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsiges des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Abers	
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsitzs des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zissern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Abernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Diensts	
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Vornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsitzs des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die Bezirtstagegelder und Abernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstbezirts die Tagegelder (Abernachtungsgebühren) nach Maßgabe der	
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attensstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 ausgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsites des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zisser angegebenen Gebühren die Bezirtstagegelder und Abernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstebezirts die Tagegelder (Abernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reiselsstenverordnung vom 24. Mai 1922 (RegBl. S. 120), sowie	•
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Vornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsitzs des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die Bezirtstagegelder und Abernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstbezirts die Tagegelder (Abernachtungsgebühren) nach Maßgabe der	
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attensstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 ausgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsites des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zisser angegebenen Gebühren die Bezirtstagegelder und Abernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstebezirts die Tagegelder (Abernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reiselsstenverordnung vom 24. Mai 1922 (RegBl. S. 120), sowie	Zahnärzte.
Im Abrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsites des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zissern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Abernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstebezirks die Tagegelder (Abernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reisekostenverordnung vom 24. Mai 1922 (RegBl. S. 120), sowie deren jeweiligen Anderungen.	Zahnärzte.
Im Ibrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsites des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zissern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Übernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstebezirks die Tagegelder (Übernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reisekostenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 120), sowie deren jeweiligen Anderungen. II. Geschäfte der bestellten Gerichtsärzte, praktischen Ürzte und 9. Für die gerichtsärztliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichen-	Zahnärzte. 60 000 Wark.
Im Ibrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatztlichen dei seitraubendem Attensstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsites des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zissern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Übernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstebezirks die Tagegelder (Übernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reisetsstenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 120), sowie deren jeweiligen Anderungen. II. Geschäfte der bestellten Gerichtsärzte, praktischen Ürzte und 9. Für die gerichtsärztliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschließlich Fundbericht und Gutachten	
Im Ibrigen soll der Mindestsatz nur bei umfangreichen Atten überschritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Attenstudium zulässig. 8. Bei Bornahme der unter Zisser 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Zisser 4 ausnahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung außerhalb des Wohnsites des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Zissern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Übernachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienstebezirks die Tagegelder (Übernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reisekostenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 120), sowie deren jeweiligen Anderungen. II. Geschäfte der bestellten Gerichtsärzte, praktischen Ürzte und 9. Für die gerichtsärztliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichen-	

11.	Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gut-	٠ ,	•	
	achten mit Vorgeschichte, Angabe des Befundes und eingehender wissen-			
	schaftlicher Erläuterung, es mag eine Person ober eine Sache betreffen .	80 000-	$-250\ 000\ \mathfrak{A}$	Rark.
19	Kür einen Fundbericht mit gutächtlicher Außerung	• • • • •	50 000 X	
		10.000	—30 000 X	
	Kurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit (Krankheitsbericht)	10 000	—50 000 <u>x</u>	mui.
	Für Zeitversäumnis bei Terminen als Sachverständiger ober sachver-			
	ständiger Zeuge für jede angefangene Stunde		30 000 <u>A</u>	Kart.
	(Für den ganzen Tag nicht über 200 000 Mark).			
14.	Für Einsichtnahme umfangreicher Atten als Entschädigung für Zeitver-			
	fäumnis für die angefangene halbe Stunde		$15\ 000\ \Omega$	Nart.
15	Bei Vornahme der unter Ziffer 9, 10 und 13 genannten Geschäfte außer-			••••
10.	halb des Wohnsiges des Arztes treten zu den unter 9 und 10 angeführten			
	Gebühren für den durch die Hin- und Heimreise (nicht durch die Erle-		00 000 0	viW
	digung des Geschäftes) erwachsenen Zeitverlust für jede Stunde		30 000 X	kart.
	und zu den Gebühren unter 13 die nach der Reichsgebührenordnung für			
	Zeugen und Sachverständige vorgeschriebenen Sätze für Auswand und	I		
	Nachtquartier.			
16	Hinsichtlich ber Voruntersuchungen in den Fällen unter Ziffer 11, 12			•
2.01	und 12 a gelten der Gebührensah und die Bestimmungen unter A. I. 6. Bei			
	etwa erforderlicher Vornahme der Untersuchung außerhalb des Wohn-			
	sibes des Arztes tritt zu der Untersuchungsgebühr der unter Ziffer 15 vor-			
	geschriebene Sat für den durch die Hin- und Heimreise (nicht durch die			
	Erledigung des Geschäfts) erwachsenen Zeitverlust.			
	Con Thuisan Waikan Sia Washimmunaan San Watanatanachana ham 15 Co	: 1099	in Onatt	⊕ia

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juni 1922 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 27. April 1923 (Reg.-Bl. Kr. 17) wird hiermit aufgehoben.

Darmftadt, ben 31. Juli 1923.

Seffifches Ministerinm des Innern.

In Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend.

Vom 2. August 1923.

Die in § 10 der Dienstanweisung für die nichtärztlichen Leichenbeschauer vom 10. September 1909 sestigesetzen und durch Bekanntmachung vom 27. April 1923 geänderten Gebühren werden dis auf weiteres mit Wirkung vom 1. August 1923 ab für die Leichenbesichtigungen am Wohnort des Beschauers auf 7500 Mark erhöht und der Zuschlag (Weggebühr) bei Leichenbesichtigungen, die außerhalb des Wohnortes, aber innerhalb des Dienstbezirks des Beschauers vorgenommen werden, für jeden auf dem hin- und Kückweg zurückgelegten Kilometer auf 1000 Mark sestgesetzt. Angesangene Kilometer werden als voll gerechnet.

Darmstadt, den 2. August 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend.

Bom 7. August 1923.

Die in der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg.=Bl. S. 156) festgesetzten Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen werden vom 15. August 1923 ab auf das Zehnfache erhöht. Die Bekanntmachung vom 21. Juli 1923 ist damit aufgehoben.

Darmstadt, den 7. August 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Aufhebung der "Hirsch-Bestheimer'schen Stiftung" betreffend.

Vom 7. August 1923.

Das Gesamtministerium hat am 28. Juli 1923 auf Grund des vorgelegten Antrags vom 28. Mai 1923 der Aushebung der Hirsch-Westheimer'schen Stiftung gemäß § 87 des Bürgerlichen Gesethuchs in Verbindung mit Artikel 8 A. G. B. G. B. zugestimmt und sich damit einverstanden erklärt, daß die Stiftung in die Verwaltung des Vorstands der israelitischen Gemeinde Darmstadt zu deren freien Verfügung überführt wird.

Darmstadt, den 7. August 1923.

Heffisches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Vom 10. August 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 3. August 1923 treten mit Wirkung vom 13. August ds. Is.

- 1. für die Rehrbezirke der Städte Darmstadt, Maing, Offenbach und Gießen das 75 001 fache,
- 2. für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 80 001 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg.: Bl. S. 111).

Darmstadt, den 10. August 1923.

Hessisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes: Heil: und Pflegeanstalten betreffend. Vom 13. August 1923.

Die in den hessischen Landes-Heils und Pflegeanstalten zu erhebenden Pflegegelder werden vom 1. August 1923 an wie folgt, festgesett:

т.	In ver erlien Aralle:									- iagitaj
	1. für Beffen	 			٠.					330 000 Mark und mehr,
	2. für Nichthessen					٠				440 000 Mark und mehr.
r	In her amoiten Plasse.									

II. In der zweiten Klasse:

- III. In der dritten Rlaffe:

In befonderen Fällen fann in allen Alassen ein höheres Pflegegeld in Ansak kommen.

Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldsatz auf 50 000 Mark täglich festgesetzt.

Für Kranke, die auf Kosten hessischer Armen- und sonstiger Fürsorgeverbände verpflegt werden und denen Kleidung und Leibwäsche von der Anstalt geliefert werden, sind die Selbstkosten von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 4000 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil= und Pflegeanstalten usw. der betreffenden Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diejenige Beit, mahrend ber die Kranken beurlaubt find und der Unftalt keinerlei Roften

erwachsen, wird fein Bflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ist das Pflegegelb vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Aufnahme finden, insoweit freie Betten vorhanden find.

Die in der Beilftätte für Nervenkranke in Giegen zu entrichtenden Bflegegelber werden besonders

festgesett.

Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 25. Juli 1923 (Reg.-Bl. Nr. 26 von 1923) wird hinsichtlich obiger Anstalten ab 1. August bis. 38. aufgehoben.

Darmstadt, den 13. August 1923.

Seffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Unstalt für Schwach- und Blödsinnige "Allicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 14. August 1923.

Das in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmfiadt zu entrichtende

Bflegegeld wird mit Wirfung vom 1. August 1923 an, wie folgt, festgesett:

Für jedes in die Unftalt aufgenommene Rind ift je nach den Bermögensverhältniffen bes Bahlungspflichtigen und den Bedürfniffen des Rindes ein tägliches Bflegegeld von 60 000-70 000 Mark zu entrichten. Selbstaahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsftude und Schuhe felbst au stellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Kosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 70 000 Mart täglich. Für besondere Fälle ist der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für folche Rinder, für die ein den Mindeftfat überfteigendes Pflegegeld erlegt mird und die Rleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ift von diesen ein im Gingelfall festzusependes Rleidergeld ju gahlen.

Darmstadt, den 14. August 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung zur Abanderung der Anordnungen, die Einrichtung und Führung des Bereinsregisters, des Güterrechtsregisters, des Handelsregisters und des Benossenschaftsregisters betreffend, vom 15. Dezember 1899. Bom 9. August 1923.

Gingiger Artifel.

Der § 34 Absat 2 der Anordnungen, die Ginrichtung und Führung bes Bereinsregisters, des Büterrechtsregifters, des handelsregifters und des Benoffenschaftsregifters betreffend, vom 15. Dezember

1899, Reg.=Bl. S. 1391, erhalt folgende Faffung:

Die Mitteilung erfolgt nach dem Schlusse jedes Kalendermonats mittels Überfendung von Liften nach den anliegenden Formularen. In der Spalte "Bemerkungen" sind im Falle der Ziffer 1 auch der Geschäftszweig und die Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer, im Falle der Biffer 2 Beranderungen dieser Tatsachen mitzuteilen, in beiden Fallen jedoch nur insoweit, als fie bem Registergerichte von den Anmeldern befanntgegeben find. Fehlanzeigen find nicht zu machen.

Darmftadt, den 9. August 1923.

Beififches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher,

0

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Bom 10. August 1923.

Auf Grund des Artikel 46 der Gebührenordnung für die hessischen Notare in der Fassung des Gesehes vom 15. Dezember 1922 (Reg.=Bl. von 1923 S. 13) und in Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 6. März 1923 (Reg.=Bl. S. 63) und vom 12. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 184) bestimmen wir:

Artifel I.

a) Artifel 3 Abf. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ift, 20000 Mark."

b) Artifel 31 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers 20 Mark für jede angesangenen 10 000 Mark."

Artifel II.

Bu der Gebühr in Artifel 6 tritt

in den Wertklassen bis einschließlich 10 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 10 Millionen bis einschließlich 50 Millionen Mark ein solcher von 700 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 50 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Mark ein solcher von 500 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 100 Millionen bis einschließlich 500 Millionen Mark ein solcher von 300 vom Hundert und

in den Wertklaffen von über 500 Millionen Mark ein folder von 100 vom Sundert.

Als Mindestgebühr erhält jedoch der Notar in jeder Wertklaffe die nach vorstehender Staffelung in einer vorausgehenden Wertklasse fällige Gebühr.

Artifel III.

Bu den Gebühren in Artikel 15, 16, 20, 21, 26, 28, 30 und 33 Sat 2 tritt ein Teuerungs= zuschlag von 19900 vom Hundert, zu der Gebühr in Artikel 31 ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert und zu der Bergütung in Artikel 17 Absat 2 ein Teuerungszuschlag von 49900 vom Hundert.

Artifel IV.

Artikel 36 Abs. 1 Sat 2 erhält folgende Faffung:

"Der einzelne Bauschsatz beträgt 50 vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Ge= bühr, jedoch mindestens 10 000 Mark und höchstens 500 000 Mark."

Artifel V.

Die Entfernungsgebühr in Artifel 38 Abf. 1 wird auf 50 000 Mark erhöht.

Artifel VI.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gebühren und noch nicht beendigten Geschäfte.

Darmstadt, den 10. August 1923.

Heffisches Ministerium der Justiz. In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. Bom 14. August 1923.

Wir bestimmen hiermit:

Ι.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 24. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 216) werden in unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reg.=Bl. S. 182) ersetzt:

- a) in § 2 das Wort "Vierhundertfache" durch das Wort "Zweitausendsache" und das Wort "Dreihundertsache" durch das Wort "Eintausendsünshundertsache";
- b) in § 5 die Worte "von 50 Mark auf 100 Mark" durch die Worte "von 100 Mark auf 200 Mark":
- e) in § 6 das Wort "zehntaufend" durch das Wort "fünfzigtaufend".

П.

Die Ortsgerichtsvorsteher haben das in Ziffer 5 unseres Umtsblatts Rr. 1 von 1907 genannte Berzeichnis der Gebühren und Auslagen nunmehr monatlich aufzustellen und einzureichen.

TIT.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. August 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 14. August 1923.

Beffisches Ministerium der Juftig.

In Vertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Vom 9. August 1923.

Der nach Ziffer 1 der Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend, vom 4. Juli If. Is. (Reg. Bl. S. 186) zu entrichtende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 13. I. Mts. auf 1000 vom Hundert festgesett.

Darmftadt, ben .9. Auguft 1923.

Beffisches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Doerr.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Brückengelds und der Überfahrtsgebühren.

Vom 17. August 1923.

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur weiteren Abanderung des Brückengeld= und Ilbersahrts= gebührengesetzes vom 20. Dezember 1922 (Reg.=Bl. S. 420) und auf Grund der dem unterzeichneten Ministerium in der Sitzung des Finanzausschusses des Landtags vom 10. August I. Is. erteilten Bollmacht wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Die in Artikel 1 des vorgedachten Gesetzes bezifferten Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das Zweitausendsache, der Mindestsat in Artikel 2 des Brückengeld= und Abersahrtsgebührengesetze vom 15. Juli 1921 auf Fünfhunderttausend Mark erhöht.

§ 2.

Blockscheine (Ib und IIIa bes Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sätze verausgabt worden sind, behalten nur noch bis Ende dieses Monats ihre Gültigkeit.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen ift mit der Ausführung dieser Berordnung beauftragt.

Darmftabt, ben 17. Auguft 1923.

Seffifches Minifterium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 18. August '1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar. 1923 (Reg. Bl. S. 2) und auf Grund der dem unterzeichneten Ministerium in der Sitzung des Finanz-ausschusses des Landtags vom 10. August 1. Is. erteilten Vollmacht wird hiermit verordnet, was folgt

§ 1.

Die Vorschriften unter b) bis f) in Art. 1 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden durch folgende ersetzt:

- b) im übrigen mit Ausnahme der nachstehend besonders genannten Tarifstellen: auf das Einhundertfünfundzwanzigtausendsache,
- c) für die Tarifftelle 10, Automaten und Musikwerke: auf das Zehntausendsache,
- d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen, und 28, Eingabestempel: auf das Behntausendsache,
- e) für die Tarifstelle 35 V 8, Erlaubnis jum Betrieb einer Wirtschaft: auf das Zwanzig= tausenbfache,
- f) für die Tarifstelle 35 VI 2, Genehmigung jur Anlegung von Dampstesseln usw.: auf das Bierhunderttausendsache,
- g) für die Tarifstellen 38, Gewerbeschein, und 90, Wandergewerbeschein: auf das Bierzigstaufendsache,
- h) für die Tarifftelle 43 a, Jagd= und Fischereipacht: auf das Behnfache,
- i) für die Tarifstelle 47 a, Kraftfahrzeuge: Ziffer 3 und 4 bezüglich Kraftwagen: auf das Sechschunderttausendsache, im übrigen bezüglich der Tarifstelle 47 a: auf das Dreihundertstausendsache,
- k) für die Tarifftellen 53, Luguswagen, und 61, Reitpferde: auf das Zwanzigtausendsache,
- 1) für die Tarifftelle 57, Baffe mit Ausschluß von D 3: auf das Zehntausendfache,
- m) für die Tarisstelle 86, Berwaltungsstrasbescheid: auf das Zweihundertsache.

§ 2

Diese Berordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Rraft.

§ 3.

Mit der Ausführung dieser Berordnung sind sämtliche Ministerien und das Landesamt für das Bildungswesen beauftragt.

Darmftabt, den 18. Auguft 1923.

hesstisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Urbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Vom 18. August 1923.

Der nach Ziffer I der Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend, vom 4. Juli lfd. Is. (Reg. Bl. S. 186) zu entrichtende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 20. lfd. Ats. auf 8000 vom Hundert jestgesett.

Darm ftadt, den 18. Auguft 1923.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Sessisches Regierungsblatt. Ar. 30.

Darmstadt, den 4. September 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 11. September 1923.)

Inhalt: 1. Befanntmachung, die Bereinsachung im Kassen und Rechnungswesen betressend. (S. 265.) — 2. Befanntsmachung; die Gebührenordnung sür Sebammen betressend (S. 267.) — 3. Besanntmachung, die Absantmachung, die Absantmachung, die Absantmachung, die Absantmachung, die Absantmachung, die Absantmachung, die Gebühren stare 1923, 8. abgeänderte Ausgabe betressend. (S. 269.) — 5. Besanntmachung, die Gebühren sür gerichtsstierätztliche Berrichtungen der beamteten und prastissen Tierärzte betressend. (S. 269.) — 6. Besanntmachung, die Gebühren sür gerichtsstierend. (S. 269.) — 7. Besanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betressend. (S. 269.) — 8. Besanntmachung, die Gebühren der Gerichtsbiener betressend. (S. 270.) — 9. Besanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betressend. (S. 270.) — 10. Besanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsbiener betressend. (S. 271.) — 11. Bersordnung, die Abänderung der Berordnung vom 8. Nooder. 1909 über die Dampstessel betressend. (S. 272.) — 12. Besanntmachung, die Anderung der Borschriften über die Paupstessel betressend. (S. 272.) — 22. Februar 1894 (Reg.=Bl. S. 295 von 1894) betressend. (S. 272.)

Bekanntmachung, die Bereinfachung im Kassen: und Rechnungswesen betreffend.

Anstelle der seither gultigen Bestimmungen über die Beurkundung von Zahlungen aus Staats=, Kreis= und Gemeindekassen treten mit sofortiger Wirkung folgende Bestimmungen: .

A. Für einmalige Zahlungen.

I. Bei bargeldlofer Zahlung.

Die Empfängerquittung darf durch Empfangsbestätigung (Lastschriftzettel) der das Konto sührenden Geldanstalt oder des Posischedamts, diese durch Bescheinigung zweier Beamten der auszahlenden Kasse ersett werden, wenn diese Kasse, wie die Hauptstaatskasse und die größeren städtischen Kassen, organisiert und mit zwei Beamten besetzt ist. Diese Bescheinigung ist durch Hinzussügen der Nummer und des Datums des Aberweisungsschecks zu ergänzen. Die Lastschriftzettel der Posischeckamter die zu dem Höckschrichte der Posischeckamter die gelten als vollgültige Rechnungsbelege.

II. Bei Barzahlungen.

Jeder Empfangsberechtigte muß grundsäglich Quittung leisten. Schlufquittung über den Gestamtrechnungsbetrag, auf den bereits Abschlagszahlungen geleistet sind, ist jedoch nicht ersorderlich. Bei Rechnungsbeträgen, die durch Abzüge gefürzt sind, lautet die Quittung über den tatsächlich ges leisteten Betrag.

B. Für laufende Jahlungen (Besoldungen, Penstonen, Anteile, Sonderzuweisungen und Entschädigungen usw.).

1. Bei bargeldlofer Zahlung.
1. Jahresteilbeträge.

hier ift keine Empfängerquittung nötig, es sei benn, daß ber für die Zahlung verantwortliche Beamte Zweifel an dem Fortbestehen der Bezugsberechtigung hegt.

2. Lette Teilzahlung im Rechnungsjahr.

Uber die Gesamtjahreszahlung einschl. der letten Teilzahlung ist eine Jahresquittung durch den Empfänger auszustellen.

34

II. Bei Barzahlung.

1. Jahresteilbetrag.

Bei jeder Abhebung ift Quittung zu leiften.

2. Lette Teilzahlung im Rechnungsjahr.

Wie BI2. Bei Empfängern von Bersorgungsgebührnissen und lausenden Unterstühungen ist die vorgesschriebene Lebenss usw. Bescheinigung ersorderlich, die nicht vor dem Fälligkeitstage der letzten Jahressteilzahlung ausgestellt sein darf. Auf die Beibringung dieser Bescheinigungen kann nicht verzichtet werden, da in Ansehung der Ruhegehaltsempfänger usw. die Sicherheit wegen der Zuständigkeit der Gebührnisse in den am Schlusse des Rechnungsjahres abgegebenen Bescheinigungen liegt. Sie erhalten angesichts dessen, daß die geschehene Zahlung auch durch eine Erklärung der Kassendem nachgeswiesen werden darf, erhöhte Wichtigkeit.

C. Belege der Jahresrechnungen.

Den Jahresrechnungen sind die nach A und B erforderlichen Empfangsbestätigungen, Bescheisnigungen, Quittungen bezw. Jahresquittungen als Urkinden beizusügen Die Oberrechnungskammer kann in den Fällen der bargeldlosen Zahlung, wo nach Vorstehendem die Empfängerquittungen durch andere Bescheinigungen ersetzt werden können, die nachträgliche Beibringung der Quittungen der Empfangsberechtigten verlangen, sobald sie es für ihre Prüfungszwecke für nötig hält

D. Allgemeines.

Infolge der eingetretenen Portoerhöhungen wird, ebenso wie bisher, die Beibringung der Jahres= quittungen so auch die der Lebensbescheinigungen usw., die in der Regel auf der Jahresquittung abzugeben find, auf Schwierigkeiten ftogen, wenn die Empfangsberechtigten nicht am Site der Raffe wohnen. Es ist fogar auf die Bahlung von Bezügen verzichtet worden, wenn bem Bebuhrnisberech= tigten die Roften für die Ubersendung der Jahresquittung jur Laft fallen follen. Go wenig wirtschaftlich es auch erscheinen mag, daß wegen eines verhaltnismäßig geringen Betrages der gleiche oder höhere Betrag an Portotoften jur Erlangung ber erforderlichen Bescheinigungen ufw. aufge= wendet werden muß, fo fann doch von der Beibringung diefer Schriftstude nicht Abstand genommen werden. Chensowenig fann aber auch den Bezugsberechtigten die Tragung der Bortotoften oder gar die Bergichtleistung auf gesetliche oder aus anderen Gründen guftandige Gebührnisse zugemutet merben. Es wird daher bestimmt, daß den in Frage tommenden Empfängern von Berforgungs= und ähnlichen Bebührniffen, die nicht am Orte der zahlenden Raffe mohnen, ein freigemachter und entsprechend abgestempelter Briefumschlag zweds Abersendung ber erforderlichen Bescheinigungen auf Rosten ber auszahlenden Raffe zugeftellt, oder daß die Auslage für das Porto auf andere geeignete Beife erfett wird. Letteres ließe sich gelegentlich der Bahlung des letten oder vorletten Jahresteilbetrages auß= führen. Dabei murben die Roften für die Zusendung des freigemachten Briefumschlags gespart werden.

Die Benachrichtigung des Empfangsberechtigten durch die anweisende Behörde bei sormlichen Zahlungsanweisungen kann fortfallen. Diese Benachrichtigungen verursachten früher nur geringsügige Vortoz, Papierz und Drucksoften. Zett aber, wo diese Kosten bereits eine ungeheure Höhe erreicht haben und noch weiter steigen werden, kann von diesen Benachrichtigungen abgesehen werden, um so mehr, da Verzögerungen oder Verluste bei Zahlungen nur in selkenen Ausnahmefällen vorsommen. Bei bargeldlosen Zahlungen erscheint dies um so unbedenklicher, weil hier der Empfangsberechtigte durch das Postschent, das GirokontozGegenbuch oder durch die sein Konto sührende Geldanstalt (Kontoauszug) Kenntnis von der Gutschrift der Beträge erhält. Überdies wird der Gläubiger nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes und jedenfalls so zeitig an Zahlung erinnern, daß einer in Verzlust usw. geratenen Überweisung auch beim Bestehen einer Ausschlussfrist noch mit Ersolg nachgezsorscht werden kann. Den anweisenden Dienststellen wird die Entscheidung darüber überlassen, in welchen Fällen sich doch eine besondere Benachrichtigung der Empfangsberechtigten empsiehlt; es wird aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß hierbei und bei den Benachrichtigungen über Zahlungsanweisungen in abgefürzter Form der Grundsak möglichster Sparsamseit im Auge behalten wird.

Darmftadt, den 17. Auguft 1923.

Heffisches Gesamtministerium.

		
Be	kannt	machung, die Bebührenordnung für Hebammen betreffend.
mit	An E Wirku	Stelle der Gebührenordnung für Hebammen vom 23. Juli 1923 (Reg. »Bl. S. 223) tritt ng vom 15. August 1923 die solgende Gebührenordnung in Krast.
•	Die L	Jebammen im Bolksstaat Hessen sind berechtigt, für ihre beruflichen Leistungen zu berechnen:
		Für Untersuchung auf Schwangerschaft in der Wohnung der Heb= amme einschließlich der Ratserteilung
	۵.	zeit in deren Wohnung
		Für den Beistand bei einer Fehlgeburt bis zur Dauer von 6 Stunden (ausschließlich der späteren Besuche)
	4.	Für den Beistand bei einer regelmäßig verlausenden Geburt oder Frühgeburt, die die Anwesenheit der Hebamme bis zu 8 Stunden ersordert
		Für jede weitere Stunde erforderliche Anwesenheit der
	5.	Hebamme
•	· c	leistung bei geburtshilflichen Operationen oder bei ärztlichen Einsgriffen bei Fehlgeburten 80 000—150 000 Wark. Für eine im Notsall vorgenommene Lösung der Arme und des
.•		Kopfes bei Steiß= oder Fußlage
		10 Tagen nach der Entbindung
•		Lbenötigt, für jede angefangene halbe Stunde
		Für außerordentliche Berufungen am Tage 37 000—75 000 Wark.
	9,	Für außerordentliche Berufungen bei Nacht (von abends 9 Uhr bis morgens 7 Uhr), sowie für außerordentliche Berufungen an Sonn= und Feiertagen
	10.	Für Beibringen eines Ginlaufs (Kliftiers) oder für eine Scheiden-
		ausspillung
		Für das Anlegen eines Ratheters 50 000—100 000 Mark.
		Für beide Berrichtungen bei einer Berufung : 60 000-120 000 Mark.
		Für die Tamponade der Scheide bei Blutungen
	14.	Versieht die Hebamme Pflegedienst bei einer Schwangeren ober Wöchnerin, so hat sie außer Verköstigung zu beanspruchen:
		a) für den Tag
		b) für die Nacht
		e) für Tag und Nacht
	15.	Rilometer Entfernung vom Wohnsitz:
		a) bei Tage
		Bei Benutung der Eisenbahn darf das Fahrgeld berechnet
		werden, außerdem die Zeitverfäumnis, und zwar für jede ange=
		gefangene halbe Stunde
	-	berechnet werden, keine Weggebühr.
	16.	Für Anmeldung eines Geburtsfalles bei dem Standesamt 15 000-30 000 Mark.
	17.	Für Ausstellung eines Befundscheines 10 000—20 000 Mark.
•		Ist dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach Nr. 1 bzw. 2 der Gebührenordnung berechnet.

Erläuterungen.

- 1. Die Mindestfätze mussen bei Wenigbemittelten und in allen Fällen, in denen eine Staats=, Kreis= oder Gemeindekasse oder eine milbe Stiftung für die Zahlung der Gebühren aufzu= kommen hat, berechnet werden. Je nach dem Einkommen der Familie können die höheren Sätze Platz greisen.
- 2. Das Beibringen eines Einlaufs, einer Scheidenausspülung oder Anlegen eines Katheters im Verlauf einer Geburt, Frühgeburt oder Fehlgeburt, sowie bei den Wochenbettbesuchen, kann nicht besonders berechnet werden, dagegen dürfen außer den Sätzen nach 10 bis 12 noch Besuchszgebühren berechnet werden, wenn die genannten Verrichtungen bei außerordentlichen Berufungen notwendig werden.
- 3. Für etwaige Lieferung der bei der Geburt und im Wochenbett notwendigen Desinfektionsmittel und Berbandsstoffe hat die Hebamme den jeweiligen Kauswert der verbrauchten Mittel in Anrechnung zu bringen.
- 4. Die Hebamme muß auf Berlangen der Zahlungspflichtigen ihre Forderung durch eine Rechnung begründen, in der die verschiedenen Leistungen einzeln aufgeführt und nach ihrer Zeitdauer angegeben sind; sie muß deshalb über alle von ihr gemachten Besuche und geleisteten Hilsen ein geordnetes Buch führen.
- 5. Außer den hier angeführten Gebühren hat die Hebamme keine weitere Bergütung zu beanspruchen, besonders keine Taufgeschenke, Patengeschenke usw.

Darmftadt, den 17. August 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Underung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend.

Vom 6. August 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Reichsgewerbeordnung ordnen wir an, daß mit Wirkung vom 6. August 1923 an folgende Bestimmungen in Kraft treten:

"1. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Anderungen vorzunehmen:

unter a ftatt 3500 und 7000 find zu feten 7000 und 14 000 Mart,

unter b statt 7000 ift ju setzen 14 000 Mart, unter c statt 11 000 ift ju setzen 22 000 Mart,

unter d und e statt 2500 ist zu setzen 5000 Mark."

2. Nr., 2 Absat 1 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, erhält folgende Fassung:

"Werden Arzneimittel oder Arzneien in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Pakung abgegeben, so ift, sofern nicht ein höherer Verkaußpreis vom Hersteller sestgeset ist, dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise ein Zuschlag von 75 v. H. zuzurechnen, Dem auf normaler Marktlage beruhenden Großhandelspreise von Dyphtherieserum. Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkausserpreises ein Zuschlag von 40 v. H. hinzuzurechnen. Hierzu ist der Vetrag der Umsatzeteuer hinzuzurechnen."

Darmstadt, den 6. August 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Abänderung der Deutschen Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe betreffend. Bom 16. August 1923.

Auf Grund des § 80 Abfat 1 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß mit Wirkung vom 13. August 1923 an folgende Bestimmungen für Hessen in Kraft treten:

1. In Nr. 22 Absat 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, ist

statt 20 Mark zu setzen 1000 Mark, statt 60 Mark zu setzen 3000 Mark und

ftatt 100 Mark zu fegen 5000 Mark.

2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage 1923, 8. abgeänderte Ausgabe, sind folgende Anderungen vorzunehmen:

unter a ftatt 7000 und 14000 find ju fegen 20000 und 40000 Mart,

unter b ftatt 14000 ift ju fegen 40000 Mart, unter c ftatt 22000 ift ju fegen 70000 Mart,

unter d und e statt 5000 ist zu segen 15 000 Mark.

Darmstadt, den 16. August 1923.

heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtstieräztliche Berrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend. Bom 17. August 1923.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Gebührensätze der Bekanntmachung vom 4. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 131), die Gebühren für gerichtstierärztliche Verrichtungen der beamteten und praktischen Tierärzte betreffend, mit Wirkung vom 1. September 1923 auf den zwanzigssachen Vetrag erhöht.

Darmstadt, den 17. August 1923.

Seffifches Minifterium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. Bom 18. August 1923.

Die in der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 156) festgesetzten Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen werden mit Wirkung vom 1. September 1923 ab auf das fünfzigs fache erhöht.

Die Bekanntmachung vom 7. August 1923 ist von diesem Tage ab aufgehoben.

Darmstadt, den 18. Auguft 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 20 August 1923.

Un die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 10. August 1923 treten mit Wirkung vom 20. August d. Is.

- 1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftgot, Mainz, Offenbach und Gießen das 200 000 fache,
- 2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes das 220 000 fache der Grundgebührenfähe der Befanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 111).

Darmftadt, den 20. August 1923.

Seffifches Minifterium bes Innern.

In Bertretung: Rirnberger. -

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 16. August 1923.

Auf Grund des § 18 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Berordnung gleichen Betreffs vom 16. Januar 1923 (Meg. Bl. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Berordnung, die Kosten des Bersahrens in Forst= und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg. Bl. S. 323) ändern wir die Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 6. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 151) unter Aussehung der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 16. Juli 1923 (Reg. Bl. S. 208) wie folgt ab:

1.

Die Gebühr in Ziffer 1 unter a der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 wird auf 10 000 Mark, diejenige unter b auf 5000 Mark festgesetzt.

2

Die Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 erhält folgende neue Fassung:

"Die Gebühren für die Erhebung von Stempels und Gerichtskoften betragen (§ 2 der Befanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Juni 1900 (Reg. BI S. 409), Ausschreiben, betreffend die Einziehung von Kostenvorschüssen auf Grund des deutschen Gerichtskoftengesetzes vom 17. Februar 1923 zu Nr. J. M. 5686 und Ausschreiben, betreffend die Anderung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der 3. B. O. aus Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, vom 26. Februar 1923 zu Nr. J. M. 6434):

a) 200 Mark für jede angefangenen 10000 Mark, wenn der Amtsgehilfe zur Geldserhebung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg von mehr als 2 km zurücklegen muß:

b) 100 Mart für jede angefangenen 10 000 Mart in allen übrigen Fällen.

Der Anspruch auf die Hebgebühr steht dem Amtsgehilfen neben der Zustellungs= und Behändigungsgebühr zu. Die bisherigen gegenteiligen Bestimmungen (s. insbesondere § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Juni 1900, Reg.=Bl. S. 409 in der Fassung der Bekanntmachungsgleichen Betreffs vom 21. Juni 1910, Reg.=Bl. S. 153) werden aufgehoben."

٠3

In der Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 wird die Ziffer 500 000 durch die Ziffer und das Wort "1 Million" ersett.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 24. August 1923 in Kraft. Sie finden jedoch auf Zustellungen in Forst= und Feldrügesachen, für die die seitherigen Gebühren in das Rügeregister eingestellt und in denen die beantragten Strasbesehle bereits erlassen sind, keine Anwendung.

Darmstadt, den 16. August 1923.

Seffisches Ministerinm der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend. 180m 18 August 1923.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 37), bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 1. August 1923 die Gebühren der Gerichtsvollzieher für eine Zustellung von Amtswegen

im Ortsverkehr 1800 Mark im Fernverkehr 3000 Mark

betragen.

Die Bekanntmachung vom 6. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 183) wird aufgehoben.

Darmftadt, ben 18. Auguft 1923.

Hessisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Lorbacher.

Nr. 30.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend.

Vom 18. August 1923.

Auf Grund des § 21 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 37) in der Fassung des Art. I Ziff. 3 der Berordnung gleichen Betreffs vom 17. Mai 1923 (Reg.=Bl. S. 121) wird verordnet:

Artifel T.

Die Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Un Stelle der im § 7 beftimmten Bebuhrenfage werden erhoben:

v	on dem Betrage	bis zu	50 000	Mark	•		6 v. H.,
über	50 000 Marf	bis zu	100000	Mark			4 v. H.,
über	_100 000 Mart	bis zu	500 000	Mark			3 v. H.,
über	500 000 Mark	bis zu	1 000 000	Mark			2 v. H.,
	1 000 000 Marf						

2. In § 8 mird:

a) der Abs. 1 durch folgende Borschrift ersett:

"Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung erhält der Gerichtsvollzieher:

			, ,						
bei	einem	Werte	bis	50 000	Mark	einschließlich		4000	Mark,
bei	einem	Werte	bis	100000	Mark	einschließlich		6000	Mart,
bei	einem	Werte	bis	200 000	Mark	einschließlich		 8 000	Marf,
bei	einem	Werte	bis	500 000	Mark	einschließlich		12000	Marf,
bei	einem	Werte	bis	$1\ 000\ 000$	Mark	einschließlich		15 000	Marf,
		Werte		2000000	Mark	einschließlich		20 000	Marf,
bei	einem	Werte	bis	5 000 000	Mark	einschließlich		25 000	Mart,

- b) in dem Abf. 4 (Bege=Bebühr) die Bahl "500" durch die Bahl "3000" erfett.
- 3. Der § 17 wird durch folgende Borschrift erfett:

"Erhebt der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Auftraggebers in Fällen, in denen ihm dies durch Geset oder Dienstamweisung gestattet ist, von dritten Bersonen Gelder, so erhält er für die Erhebung, Berwahrung und Ablieferung 200 Mark sür jede angesangenen 10000 Mark."

Artifel II.

Bu den in dem Art. I unter Ziff. 1 und 2 (nicht auch unter Ziff. 3) neu festgesetzten Gebühren sowie zu den in dem § 9, dem § 10 Abs. 2, dem § 11 Abs. 2 und 3, dem § 12 Abs. 1, dem § 13 Abs. 2 und dem § 14 Abs. 1 und 3 der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.-VI. S. 37) in der Fassung der Bekanntmachung gleichen Vetreffs vom 14. Juli 1923 (Reg.-VI. S. 214) sestgesetzten Gebühren wird ein Teuerungs-zuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Urtifel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit Rückwirkung vom 1. August 1923 in Kraft. Sie findet jedoch keine Anwendung auf die Gebühren, die vor diesem Tage entstanden sind, oder auf Gebühren, die nach diesem Tage, aber vor der Berkündung dieser Bekanntmachung entstanden und bereits angefordert oder entrichtet sind. Mit dieser Waßgabe treten von dem genannten Zeitpunkt ab die Bestimmungen

in Art. I unter Ziff. 1 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 17. Mai 1923 (Reg.=Bl. S. 121) und die Bestimmungen in Art. I unter Ziff. 2 u. 9 der Besanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 14. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 214) außer Krast.

Darmftadt, den 18. Auguft 1923.

Seffisches Ministerium der Juftig. In Bertretung: Lorbacher.

Berordnung, die Abänderung der Berordnung vom 8. November 1909 über die Dampskessel betreffend. Bom 17. August 1923.

Auf Grund des Artikel 3, Absat 2, des Gesetz vom 26. März 1902, die Dampskessel und Dampsgesätze betreffend, wird hiermit in Abanderung der Berordnung vom 13. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 216) folgendes verordnet:

Die Gebühr für Heizerprüfungen (§ 43 der Berordnung vom 8. November 1909, die Dampfstessel betreffend — Reg.-Bl. S. 297 —) wird mit Wirkung vom 1. August 1923 an auf 100 000 Mark festgesetzt.

Darmstadt, ben 17. August 1923.

Haab.

Bekanntmachung, die Anderung der Borschriften über die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker vom 22. Februar 1894 (Reg.-Bl. S. 295 von 1894) betreffend.

Bom 1. August 1923.

Die mit Verordnung vom 4. August 1894 in Kraft gesetzten Vorschriften, betreffend die Prüsung der Nahrungsmittelchemiker, werden einem Ersuchen des Herrn Reichsministers des Junern vom 24. Juli 1923 entsprechend, mit Wirkung vom 1. August 1923 ab wie folgt geändert:

A. Borprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 13 Absat 1 und 2 der Vorschriften, betreffend die Prüsung der Nahrungsmittelchemiker, vom 22. Februar 1894):

An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 60000 Mark zu entrichten. Für Prüflinge, welche das Besähigungszeugnis für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den in § 7 Absah 5 der Prüfungsvorschriften vorgesehenen Fällen die Gebühren 42000 Mt. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absah 2 a. a. D.).

B. Hauptprüfung (zu vgl. die Bestimmungen des § 30 Absat 1 und 3 a. a. D.):

An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 324 000 Mt. zu entrichten. Davon entfallen:

1. auf den technischen Abschnitt:

für jeden der ersten drei Teile 37 500 Mt., für den vierten Teil 22 500 Mt.;

II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 45000 Mt.;

III. auf allgemeine Koften 144 000 Det.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüsungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 36000 Mt. für jeden zu wiederholenden Prüsungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüsung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnittes sind 22500 Mark zu zahlen.

Darmstadt, den 1. August 1923.

hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

In Bertretung: Löhlein.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 31.

Darmstadt, den 11. September 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. September 1923.).

Inhalt: 1. Berordnung zur Aussührung des Gesehes über den Berkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perken vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl. T. I S. 369). (S. 273.) — 2. Bekanntmachung zur Berordnung zur Aussührung des Gcs. v. 9. 8. 23 über den Berkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perken betreffend. (S. 276.) — 3. Berordnung, betreffend die Abänderung der Aussührungsverordnung zun Reichsmittengeset vom 13. Juni 1922. (S. 276.) — 4. Bekanntmachung, die Reichsgewerbevrdnung für das Deutsche Keich betreffend. (S. 278.) — 5. Bekanntmachung, den Beschäftungszuschlag auf Arzneimittel für das beseit Gebiet betreffend. (S. 278.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 278.) — 7. Bekanntmachung, die Gebührenordnung sür Dedammen betreffend. (S. 279.) — 8. Bekanntmachung, die Pskegegeldsähe in den Landes-Peils und Pskegeanstalten betreffend. (S. 280.)

Berordnung zur Ausführung des Gesethes über den Berkehr mit Edelmetallen, Edelssteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (R.G. Bl. T. I S. 369). Bom 28. August 1923.

Bur Ausführung des Gesetzes über den Berfehr mit Chelmetallen, Chelsteinen und Berlen vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl. T. I S. 369) wird verordnet:

Artifel 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Artikel 2.

Die Erlaubnis zum Großhandel und zum Meinhandel (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesethes) wird durch das Kreisamt erteilt.

Zuständig ist das Kreisamt, in dessen Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung befindet oder errichtet werden soll.

Die Erlaubnis kann auf den Bezirk anderer Kreisämter als des zu ihrer Erteilung zuständigen mit deren Zustimmung ausgedehnt werden.

Artifel 3.

Weicht die Entscheidung des Kreisamtes von dem Gutachten der Handelskammer oder Handswerkskammer ab (§ 3 Ubs. 2 des Gesetzes), so ist der Handelskammer oder Handwerkskammer begründeter Bescheid zu erteilen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Kreisamtes oder gegen Auflagen, unter denen die Erlaubnis erteilt worden ist, findet binnen 2 Wochen Beschwerde an den Provinzialausschuß statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides. Der Provinzialausschuß entscheidet im Berwaltungsstreitversahren endgültig.

Beschwerdeberechtigt ist auch die Handelskammer oder Handwerkskammer, wenn die Erlaubnis in Abweichung von ihrem Gutachten erteilt worden ist. Absah 2 findet entsprechende Anwendung.

Artifel 4.

Die Erlaubnis wird durch das Kreisamt, das sie erteilt hat, zurückgenommen (§ 4 des Gesetzes). Gegen den Bescheid, durch den die Erlaubnis zurückgenommen wird, findet Beschwerde statt. Artikel 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artifel 5.

Das Kreisamt fann im Einzelfalle Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Gesetzes zulassen (§ 8 des Gesetzes).

Artifel 6.

Die Schließung des Gewerbebetriebes (§ 9 des Gesetzes) erfolgt durch das Kreisamt, das die Erlaubnis erteilt hat.

Das Kreisamt kann eine Anordnung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes erlassen. Gegen die Anordnung findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde im Dienstaufsichtswege statt.

Artifel 7.

Die Erlaubnis für den stehenden Gewerbebetrieb ist für Geschäftsräume, die nach Art und Lage (Straße und Hausnummer) genau zu bezeichnen sind, zu erteilen. In diesen Räumen dürfen andere, mit dem zugelassenen Betriebe nicht verwandte Gewerbe nicht betrieben werden.

Artifel 8.

In dem Gewerbebetrieb müssen Bücher nach dem nachstehenden Muster geführt werden. Die Benutzung anderer Muster kann durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe, gestattet werden.

Im übrigen finden auf die Buchführung und die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes die Borschriften der Berordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend, vom 2. August 1899 (Reg. Bl. S. 421) in der Fassung der Berordnung vom 2. August 1922 (Reg. Bl. S. 213) Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesehe oder dieser Berordnung ein anderes ergibt.

In die gemäß Abs. 1 zu führenden Bücher sind nur Einträge über den Berkehr mit Edelmetallen, Sdelsteinen und Perlen vorzunehmen. Diese sind in einem von dem Gewerbetreibenden etwa gleichzeitig zu sührenden Trödlergeschäftsbuch nicht vorzunehmen.

Artifel 9.

Die Gewerbetreibenden find verpflichtet, innerhalb des Einkaufsraumes an einer in die Augen fallenden, jedoch von außen nicht sichtbaren Stelle ein Berzeichnis der Preise der unter § 1 des Gesetzes fallenden Gegenstände, auf die sich ihre Ankaufstätigkeit erstreckt, aufzuhängen.

Artifel 10.

Die Gewerbetreibenden haben fich jeder marktschreierischen Reklame zu enthalten.

Jede Reklame durch Anschläge, Berteilung von Geschäftsempfehlungen und Handzetteln, Serumtragen von Plakaten, Lichtreklame, sowie durch Ausrufen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Pläken oder an anderen öffentlichen Orten verboten.

Anzeigen in periodisch erscheinenden Druckschriften sind nur gestattet, wenn sie mit dem auszgeschriebenen Bor- und Zunamen des Gewerbetreibenden und der genauen Angabe des Geschäftslokals versehen sind. Preisangaben sind, abgesehen von der Borschrift des Artikel 9, verboten.

Artifel 11.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Polizeibeamten jederzeit Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, auf Berlangen auch im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen, sowie jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunst wahrheitsgetreu zu erteilen.

Sebe auch nur vorübergehende Ginftellung des Geschäftsbetriebes sowie feine Wiederaufnahme

ift binnen 3 Tagen der Bolizeibehörde anzuzeigen.

Artifel 12.

Der Gewerbetreibende hat die Namen der bei ihm beschäftigten Angestellten bei Einreichen des Gesuchs um Erteilung der Erlaubnis dem Kreisamte, die Namen der von ihm neu einzustellenden Angestellten vor deren Einstellen der Ortspolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Die Erteilung der Erlaubnis kann versagt, die erteilte Erlaubnis zurückgenommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtsettigen, daß die Angestellten die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Artifel 13.

Im Falle des § 4 Abs. 4 des Gesetzes sind etwa erteilte Legitimationskarten durch das Kreissamt zurückzunehmen, das sie ausgestellt hat. Gegen die Versügung, durch die Legitimationskarten zurückgenommen werden, sindet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde im Dienstsaussichtswege statt.

Artifel 14.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbetrieb sind Gebühren zu entrichten, die in die Staatstasse fließen. Die Höhe der Gebühren wird durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe, festgesetzt.

Darmstadt, den 28. August 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beschäftsbuch für Händler mit Edelmetallen usw. Beschäftsbuch für Handler mit Edelmetallen usw. Beschäftsbuch für Händler mit Edelmetallen usw.

Besondere Reingehalt Mertmale Tag bes Afde. Buchftaben oder Art Gegenstand Gravierung, Bahlen Gewicht Befit= Nr. ujw. bes Steines Stempel erwerbes uíw. u. bgl.) 1 2 c 2 d 20 2 f

	Einkaufs= preis	Tag der Ber=					
Vor= und Zuname	Familien= ftand	Alter	Beruf oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung ,	Legi= timation	ober Gegen= Leiftung	äußerung (Besig= aufgabe)
4	5	6	7	8	9	10	11

De	Räufers	ver=	Bemerfungen		
Bor= und Zuname	und Zuname Stand		äußerungs. preiß	(Angabe der Händler= nummer ufw.)	
12	13	14	15	16	

Bekanntmachung zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. 8. 23 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen betreffend. Bom 28. August 1923.

Nach Maßgabe der Ausführungsverordnung vom 9. August 1923 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 369) wird hiermit bestimmt, und zwar:

I. Auf Grund des Artikel 9 der Berordnung:

Die Benutung des

1. von dem Zentralverband der deutschen Uhrmacher im Berlag "Deutsche Uhrmacher-Zeitung", Berlin C 2,

2. von dem Berlag von Wilhelm Diebener, G. m. b. H., Leipzig, herausgegebenen Ankaufs= und Quittungsbuches bzw. Geschäftsbuches wird, als den gesetzlichen Borschriften entsprechend, gestattet.

II. Auf Grund des Artifel 16 der Berordnung:

Die Bebühr für Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Gefetes beträgt:

a) für den Kleinhandel das 100—500 fache, b) für den Großhandel das 500—1000 fache

des für den einfachen Inlandsbrief am Tage der Zahlung geltenden Bortosates.

Darmstadt, den 28. August 1923.

Beffifches Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

Abteilung für Handel und Gewerbe.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Berordnung, betreffend die Abänderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengeset vom 13. Juni 1922. Bom 20. August 1923.

Die Berordnung vom 13. Juni 1922, die Ausführung des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 betreffend (Reg. Bl. S. 126), wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers in folgender Weise geändert:

Ziffer I.

1. Artifel 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vergütungen für Nebenleiftungen sind in ihrer wirklichen Höhe an der Friedensmiete in Abzug zu bringen.

2. An Stelle von Art. 4 tritt folgende Borfchrift:

Bu § 4 des Gesehes: Die Gemeindebehörde bestimmt, welche Gebühren und Kosten unter Betriebskosten zu verstehen sind. Es kommen jedoch nur folche in Betracht, die bei Einführung des Reichsmietengesehes in der Gemeinde allgemein üblich gewesen sind.

Sämtliche Betriebskoften, mit Ausnahme der Berwaltungskoften, sind auf die Bewohner des Hauselegen. Die Gemeindebehörde kann nähere Bestimmungen hierüber treffen. Sie kann u. a. ansordnen, daß das Wassergeld nach der Kopfzahl oder in anderer Weise berechnet werden soll, oder daß

die Berficherungstoften auf ein beftimmtes Dag begrenzt werden follen.

Unter Verwaltungskoften im Sinne des vorherigen Absates sind solche Kosten zu verstehen, die dem Hausbesitzer durch die notwendige Beaussichtigung des Hause und die hiermit zusammenhängenden Arbeiten, auch folche in Erfüllung öffentlich=rechtlicher Auflagen, oder Einziehung behördlicher Gefälle usw. erwachsen.

Der Buichlag für die Berwaltungstoften ist in einem Hundertsat festzuseten.

3. Artifel 5 erhält folgenden Wortlaut:

Bu § 5 des Gesetzes: Als große Instandsehungsarbeiten gelten: Die vollständige Erneuerung oder das Umbeden der Dacher, Erneuerung der Dachrinnen und Abfallrohre, der Neuverputz und

Anstrich des Hausern und die damit verbundenen Maurer-, Zimmerer-, Klempner-, Schreinerund Weißbinderarbeiten, die Erneuerung der Schornsteinsöpse, die Neuherrichtung des ganzen Treppenhauses, das Berkitten und Anstreichen sämtlicher Fenster und Läden, sowie die Erneuerung derselben,
die Erneuerung der Heizungs-Anlage bei Sammelheizung und Warmmasserversorgung, alle Kanalund Grubenarbeiten, die Beseitigung unterirdischer Rohrbrüche, die Freinachung verstopfter oder
verwurzelter Kanalrohre, die Erneuerung von Klosettschüsseln, Spülkästen, Waschsesseln, Kauchregulatoren, Ausgußbecken, Wassersteinen, Sinkasten usw., Erd- und Pflasterarbeiten, die zur Erhaltung
des ganzen Gebäudes notwendig sind, die Erneuerung der Herbe und Dsen, die Erneuerung von
Gas-, Wasser-, elektrischen Klingelleitungen, die Beseitigung von Hausschwamm, die Erneuerung von
Balkenlagen und Fußböden, die Erneuerung der Schindel-, Bretter- oder Ziegelbekleidung der
Außenwände, die Erneuerung der Bligableiter, die Erneuerung der Fußseigbeläge, die Erneuerung
der Einfriedigung, der Hospesselsteing, der Wasselster, die Kenaunlage des Bleichrasens, sowie alle
größeren Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmerer- und Schreinerarbeiten, die zur Erhaltung des ganzen
Unwesens notwendig sind.

4. Artifel 7 erhält folgende Fassung:

- I. Zu § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes: Ein Anlegung von Hauskonten findet nicht statt. Etwa eingezahlte und unverwendet gebliebene Beträge sind zurückzuvergüten.
 - II. Bu'§ 7 Abs. 3 des Gesetzes: (Der Wortlaut der bisherigen Biff. IV bleibt unverändert.)
 - 5. Der Inhalt des Art. 8 mird durch folgende Borfchrift erfett:

Bu § 10 Abs. 2 des Gesetzes: Ein Zuschlag für Räume, die zu gewerblichen Zwecken (§ 1 ber Reichsgewerbeordnung) hergestellt oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde für gewerbliche Zwecke verwendet werden, wird nicht bewilligt.

6. Artifel 9 erhält folgende Faffung:

Bu § 11 des Gesehes: Die in den §§ 3 und 7 des Gesehes bezeichneten Hundertsätze werden von dem Hessischen Ministerium sur Arbeit und Wirtschaft nach Anhören von Interessentenvertretungen und Sachverständigen nach Bedarf sestgesetzt und in der "Darmstädter Zeitung" veröffentlicht. Eine Beschwerde gegen die Festsetzung sindet nicht statt.

7. Artifel 11 erhält folgende Faffung:

Zu § 14 des Gesches: Die Festsehung der Untermiete bleibt der freien Vereinbarung der Vertragsteile vorbehalten. Auf Anrusen eines Vertragsteils hat jedoch das Mieteinigungsamt die Miete sestzusehen. Bei der Berechnung der Miete ist zu berücksichtigen:

a) der monatliche Mietwert für leere Räume unter Berücksichtigung der Lage und baulichen Ausstattung;

b) eine Entschädigung für die Uberlassung von Einrichtungsgegenständen;

c) eine Bergütung für Uberlaffung von Basche, die der Abnutung des Materials und dem aufsgewendeten Arbeitslohn für Reinigung entspricht;

d) eine Bergütung für Licht und Beigung nach den Selbstloften;

e) ein etwaiges Bedienungsgelb, das dem 15 ftundigen ortsublichen Lohn einer Lauffrau entspricht.

Biffer II.

Diefe Berordnung tritt sofort in Rraft.

Die den Bestimmungen etwa entgegenstehenden Anordnungen der Gemeindebehörden werden aufgehoben.

Darm ftadt, den 20. Auguft 1923.

Heffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich, Raab.

Bekanntmachung, die Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Vom 22. August 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnen wir an, daß mit Wirkung vom 20. August 1923 an folgende Bestimmungen für Hessen in Kraft treten:

- 1. In Mr. 23 der allgemeinen Bestimmungen sind die solgenden Anderungen vorzunehmen: unter a statt 20000 und 40000 Mark sind zu setzen 100000 und 200000 Mark, unter b statt 40000 ist zu setzen 200000 Mark, unter c statt 70000 ist zu setzen 400000 Mark, unter d und e statt 15000 ist zu setzen 80000 Mark.
- 2. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach Nr. 1 I—III der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage berechneten Berkaufspreis einer Arznei also ausgenommen die nach Nr. 2 der Bestimmungen zu berechnenden abgabesertig bezogenen Arzneien einen Teuerungszuschlag von 50 v. H. zu erheben. Die bisherigen einschlägigen Bestimsmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Beschaffungszuschlag im besetzten Teil Hessens wird vom 20. August I. Is. ab von 300 Mark auf 3000 Mark erhöht.

Darmstadt, den 22. August 1923.

Seffisches Ministerium des Junern.

In Bertretung: Solzinger.

Bekanntmachung, den Beschaffungszuschlag auf Arzneimittel für das besetzte Bebiet betreffend. Bom 1. September 1923.

Der Beschaffungszuschlag auf Arzneien für das besetzte Gebiet wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerruss vom 1. September 1923 ab auf 10 000 Mark erhöht.

Darmstadt, den 1. September 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 28. August 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 20. August 1923 treten mit Wirkung vom 27. August ds. Js.:

- 1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftadt, Mainz, Offenbach und Giegen bas 300 000 fache,
- 2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes das 330 000 fache der Grundgebührenfätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111).

Darmstadt, den 23. August 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Kirnberger.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Hebammen betreffend. 20m 22. August 1923.

An Stelle der Gebührenordnung für Hebammen vom 17. August 1923 (Reg.=Bl. Nr. 30/1923) tritt mit Wirfung vom 22. August 1923 die folgende Gebührenordnung in Kraft:

•	mit Wittung vom 22. August 1925 die solgende Gebuhrenordnung	in Kraft:
	Die Bebammen im Bolfsstaat Hessen sind berechtigt, für ihre berufli	chen Leiftungen zu herechnen .
	1. Für Untersuchung auf Schwangerschaft in der Wohnung der	my vi westeningen du verreightett.
	Bebamme einschließlich der Ratserteilung	040.000 000.000 #
	2 Kür die Untersuchung einen Schmennen ist von	240 000— 800 000 Mart,
	2. Für die Untersuchung einer Schwangeren außerhalb der	•
	Geburtszeit in deren Wohnung.	400 000—1 200 000 - "
	o. The ven Sections bet einer kenlaeburt big aur Houser non	,,
	o Stunden (ausschlieglich der späteren Resuche)	1 200 000—4 000 000
	4. Für den Beiftand bei einer regelmäßig verlaufenden Geburt	1200 000-4000 000
	oder Frühgeburt, die die Anwesenheit der Hebamme bis zu	
	8 Stunden erfordert	
	Oranier et projett	2 000 000 6 000 000 "
	8 Stunden erfordert Für jede weitere Stunde erforderlicher Anwesenheit	
	der Hebamme. 5. Zuschlag für die Leitung einer Zwillingsgeburt oder für die	200 000— 400 000 "
	5. Zuschlag für die Leitung einer Zwillingsgeburt ober für die	
	Hilfeleiftung bei geburtshilflichen Operationen oder bei argt=	
	lichen Eingriffen bei Fehlgeburten .	640,000 + 000,000
	6. Für eine im Notfall vorgenommene Lösung der Arme und	640 000-1 200 000 "
	o. One till in stollat volgenvinnene Bolung ver eirme und	
	des Kopfes bei Steiß= oder Fußlage .	1 600 000—3 200 000
	7. Für jeden der vorgeschriebenen Wochenbettbesuche in den	• "
	ersten 10 Lagen nach der Enfbindung	200 000 400 000 "
	Wird die Unwesenheit der Hebamme länger wie eine	200 000 ,,
	Stunde benötigt, für jede angefangene halbe Stunde	100 000 200 000
	Für weiterhin verlangte Besuche gilt der gleiche Sat.	200 000 "
	8 Für aubergröbentliche Bernstungen aus Tage	000 000
	8. Für außerordentliche Berufungen am Tage.	300 000 — 600 000 "
	9. Für außerordentliche Berufung bei Nacht (von abends 9 11hr	•
	bis morgens 7 Uhr) sowie für außerordentliche Berufungen	•
	an Sonn= und Feiertagen	600 000—1 200 000
	10. Für Beibringung eines Ginlaufa (Gliffiera) aber für ging	330 330 —I <u>2</u> 00 000
	Scheidenausspülung. 11. Für das Anlegen eines Katheters.	900 000 400 000
	11 Fir has Mylegen eines Pathotons	200 000— 400 000 "
	12 Kijr hojde Mannichtenaan Gij stram m	400 000— 800 000 ",
	12. Für beibe Berrichtungen bei einer Berufung	500 000—1 000 000
	13. Für die Tamponade der Scheibe bei Blutungen	600 000—1 200 000 ″
	14. Berfieht die Bebamme Bflegedienst bei einer Schwangeren	. "
	oder Wochnerm, so hat sie auker Berköstiaung zu begn=	
	ivrichen:	
	a) für den Tag b) für die Nacht c) für Tag und Nacht	800 000—1 200 000
	b) für die Nacht	
	a) für Taa und Macht	1 200 000—1 600 000
	15 Wasselskum to my	1 600 000-3 200 000 "
	10. Weggebuiten der Berrichtungen in Kachbargemeinden ihr	
	jeden Kilometer Entfernung vom Wohnsig:	•
	a) bei Tag	100 000— 200 000
	a) bei Nacht (9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens)	200 000 — 400 000 "
	Bei Benutung der Eisenbahn darf das Fahrgeld	200 000 — 400 000 "1,
	berechnet werden, außerdem die Zeitversäumnis, und zwar	,
		400.400
	für jebe angefangene halbe Stunde	100 000 200 000 "
	vei Stellung eines Fuhrwerfes kann nur die Leitner-	
	jäumnis berechnet werden, aber keine Meggehühr	• ,
	16. Für Anmeldung eines Geburtsfalles bei dem Sandesamt	120 000— 240 000
	17. Für Ausstellung eines Befundscheines	80 000— 160 000 "
	Ist dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird	64 max 00 1 to 000 "
	der Gebührenordnung berechnet.	he mach ver. I bzw. Ver. 2
	ver Svougeenvermung verengtiet.	

--

Erläuterungen.

1. Die Mindestfäte muffen bei Wenigbemittelten und in allen Fällen berechnet werden, in denen eine Staats-, Rreis- oder Gemeindetaffe oder eine milde Stiftung für die Zahlung der Bebühren aufzukommen hat. Je nach dem Ginkommen der Familie konnen die hoheren Gage Blag greifen.

2. Das Beibringen eines Ginlaufs, einer Scheidenausspüllung oder Unlegen eines Ratheters im Berlauf einer Geburt, Frühgeburt oder Fehlgeburt, sowie bei den Wochenbettbesuchen tann nicht besonders berechnet werden, dagegen dürfen außer den Sagen nach 10-12 noch Besuchsgebühren berechnet werden, wenn die genannten Berrichtungen bei außerordentlichen Berufungen notwendig werden.

3. Für etwaige Lieferung der bei der Geburt und im Wochenbett notwendigen Desinfektionsmittel und Berbandsftoffe hat die Hebamme den jeweiligen Kaufwert der verbrauchten Mittel in

Anrechnung zu bringen.

4. Die Debamme muß auf Berlangen der Bahlungspflichtigen ihre Forderungen durch eine Rechnung begrunden, in der die verschiedenen Leiftungen einzeln aufgeführt und nach ihrer Beitbauer angegeben find; fie muß beshalb über alle von ihr gemachten Besuche und geleisteten Silfen ein geordnetes Buch führen.

5. Außer den hier angeführten Gebühren hat die Bebamme feine weitere Bergütung zu beanspruchen,

besonders feine Taufgeschenke, Batengeschenke ufm.

Darmstadt, den 22. August 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes: Heil: und Pflegeanstalten betreffend. Vom 24. Auguft 1923.

Die in den hessischen Landes-Heil= und Pflegeanstalten zu erhebenden Pflegegelder werden vom täglich 16. Auguft d. 38. an, wie folgt, festgesett: 2 650 000 Mark und mehr, 1. für Beffen . I. In der ersten Klasse: 3 550 000 Mart und mehr. 2. für Nichthessen 1 600 000. Mart und mehr, 1. für Bessen . . . II. In der zweiten Rlasse: 2 150 000 Mark und mehr. 2. für Richtheffen 1 100 000 Mark und mehr, 1. für felbstzahlende Beffen III. In der dritten Klasse: 1500 000 Mark und mehr, 2. für felbstzahlende Richtheffen . . . 3. für heffische Fürsorgeverbände, Rran= tentaffen und die Landesversicherungs= 1 100 000 Mark und mehr, anstalt Bessen . . . 4. für nichthessische Fürsorgeverbande, Krankenkassen und Landesversiche= 1500 000 Mark und mehr. rungsanftalten

In befonderen Fallen fann in allen Rlaffen ein höheres Bflegegelb in Unfat tommen. Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldfat auf 400 000 Mart täglich festgesett.

Für Kranke, die auf Roften heffischer Urmen- und sonstiger Fürsorgeverbande verpflegt werden und denen Rleidung und Leibmafche von der Anstalt geliefert werden, find die Selbstloften von den zahlungspflichtigen Raffen der Anftaltstaffe mit 32 000 Mart täglich zu erfeten.

Der § 43 bes Regulativs für die Landes-Beil= und Bflegeanstalten usw. ber betreffenden

Bekanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diejenige Beit, mahrend der die Rranten beurlaubt find und der Unftalt feinerlei Roften

ermachsen, wird fein Pflegegeld erhoben. Beim Entweichen eines Kranken ift das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage

weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Klasse können auch Nichthessen Ausnahme finden, infoweit freie Betten vorhanden find.

Die in der Beilstätte für Nervenfrante in Gießen zu entrichtenden Pflegegelder werden besonders

festaesekt. Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 13. August 1923 wird ab 16. August ds. Is. aufgehoben. Seffifches Ministerium des Innern. Darmftadt, den 24. August 1923.

von Brentano.

Hr. 32.

Darmftabt, ben 18. Geptember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 25. September 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen. (S. 281.) — 2. Berordnung, die Abänderung der Berordnung vom 7. Januar 1922, die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen betressen. (S. 282.) — 3. Bekanntmachung, die Ausstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der zugehörigen Abzeichnungen der Grundbuchkarten betressen. (S. 282.) — 4. Bekanntmachung, die Kseigegelber in der Anstalt für Schwachs und Blödsinnige "Alicestisst" dei Darmstadt betressen. (S. 283.) — 5. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betressen derressen. (S. 283.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betressen. (S. 284.) — 7. Bekanntmachung, die neunte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzeitage 1923 betressen. (S. 284.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der nicht ärztlichen Leichenbeschauer betressen. (S. 284.) — 9. Bekanntmachung, die Gebühren surrichtungen betressen. (S. 284.) — 9. Bekanntmachung, die gebühren surrichtungen betressen. (S. 284.) — 10. Bekanntmachung, die gebühren sordnung site die heisigischen Kotare betressen. (S. 285.) — 11. Bekanntmachung, die Gebühren vordnung site die heisigischen Kotare betressen. (S. 286.) — 12. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsbiener betressen. (S. 287.) — 13. Bekanntmachung, die Ausschlagessen der Untererhebstelle Lumda betressen. (S. 287.) — 14. Bekanntmachung, dien wiesschlagessen beitressen. (S. 288.) — 16. Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld sür Bedecken von Stuten betressen. (S. 288.) — 16. Bekanntmachung, der Ausschlagessen von Kartossell sür Bedecken von Stuten betressen. (S. 288.) — 18. Berüchtigung. (S. 288.)

Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen.

Bom 13. August 1923.

Im zweiten Sat des § 26 Absat 2 wird der erste Halbsat gefaßt wie folgt:

Sie wird aus dem Werte des Streitgegenstandes, mindestens aber aus dem höchsten für ein Pachtjahr nach Bereinbarung, Beschluß oder Bergleich zahlbaren Pachtzinse berechnet und beträat:

aber nicht weniger als den Betrag, der als Mindestbetrag einer Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich, — in der Fassung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 I, S. 12 ff.), — und den es ergänzenden Borschriften jeweils erhoben wird:

- II. Die Borschriften dieser Berordnung gelten auch für die Kosten (Gebühren und Auslagen), die in Berfahren nach dem Gesetze vom 11. August 1922 zur Ausführung des § 5 der Reichspachtschutzerdnung vom 29. Juni 1922 zu erheben sind.
- III. Diese Berordnung tritt mit dem 20. August 1923 in Kraft. Sie gilt auch für Pachteinigungs= sachen, die bei ihrem Intrafttreten anhängig, aber noch nicht entschieden sind.
- IV. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Vorschriften unter I Ziffer 1 der Versordnung über die Gebühren und Auslagen in Bachteinigungssachen vom 4. Juni 1923 (Reg. Bl. Nr. 17 S. 137) insoweit außer Kraft, als die gegenwärtige Verordnung anzuwenden ist. Darmstadt, den 13. August 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich, von Brentano, Benrich, Raab.

Berordnung, die Abänderung der Berordnung vom 7. Januar 1922, die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen betreffend. Vom 3. September 1923.

S 1.

Die Gebühren, die die Teilnehmer an einer staatlichen Prüfung zu entrichten haben, werden vom 1. Juli 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

für Prüfungen für die Besoldungsgruppe IX und höher auf 10000 Mark, für Prüfungen für die Besoldungsgruppe VII und höher auf 5000 Mark, für Prüfungen für die Besoldungsgruppe V und VI auf 2500 Mark.

Zu den vorstehenden Säßen tritt ein Teuerungszuschlag, wie er vom 1. Juli 1923 ab zu den Beamtenbesoldungen gewährt wird. Für die Berechnung des Teuerungszuschlags ist der Teuerungszuschlag maßgebend, der zur Zeit des Ausschreibens der Prüfung zu den Beamtenbesoldungen sestgesetzt ist. Die Prüfungsgebühren sind zur Staatskasse zu vereinnahmen.

8 2

Der § 2 der Verordnung vom 7. Januar 1922, die Erhebung von Gebühren für staatliche Prüfungen betreffend (Reg. VI. S. 3), gilt vom 1. Juli 1923 ab als aufgehoben.

Darmstadt, den 3. September 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Aufstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der zugehörigen Abzeichnungen der Grundbuchkarten betreffend.

Bom 8. September 1923.

Nachdem sich die Notwendigkeit ergeben hat, für die Ausstellung der Grundbücher (Ortsgrundsbücher) oder Abschriften der topographischen Güterverzeichnisse (Artikel 2 des Gesets die Fortsührung der Grundbücharten und der disherigen Grundbücher betressend vom 14. Juli 1900) und der dazusgehörigen Kartenadzeichnungen wertbeständige Gebühren zu schaffen, wird unter Ausbedung der Bestanntmachung vom 24. Juli d. Js. (Reg. Bl. Ar. 26 Seite 240) für die angegebenen Gebühren für alle von nun an zur Ausstellung gelangenden Grundbücher (Ortsgrundbücher) oder Abschriften der toposgraphischen Güterverzeichnisse und für die Ansertigung der dazugehörigen Kartenadzeichnungen die nachstehende neue Bezahlung seitgesett:

1. Für die Aufstellung des Grundbuchs (Ortsgrundbuchs oder der Abschrift des topographischen Güterverzeichnisses oder des alphabetischen Namensverzeichnisses) von jedem Grundstück das jeweilige Borto für den einsachen Fernbrief.

2. Für die Abzeichnung der Parzellenkarten mit Angabe der Maße und für die Fertigung der Ergänzungsfarten

des jeweiligen Portos eines einfachen Fernbriefs.

Werden die Kartenabzeichnungen in einem größeren Maßstab als in dem von 1:500 angesertigt, so ist für ben in einem größeren Maßstab fartierten Teil ber betreffenden Bemarfung außer der gewöhnlichen Gebühr noch eine Zusatgebühr vom Betrag der gewöhnlichen Gebühr, mithin im ganzen die doppelte gewöhnliche Gebühr zu vergüten.

3. Für die Ansertigung eines Grundstüdsplans nach dem Umdrudversahren und bessen Bervollständigung burch Farbanlage und für die Fertigung ber Erganzungsfarten von jedem Grundstück das jeweilige Porto für den einfachen Fernbrief und für jeden Hettar das 3 fache bes jeweiligen Bortos für den einfachen Fernbrief.

Außerdem sind die Rosten für die Formularien, Zeichenpapiere und den Einband noch besonders

an vergüten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 8. September 1923.

Seffifches Ministerium

des Innern

der Justig

und der Finangen.

In Bertretung: Kirnberger. In Bertretung: Schwarz.

Benrich.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Allicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 24. August 1923.

Das in der Anstalt für Schwach- und Blödfinnige "Aliceftift" bei Darmfiadt zu entrichtende

Bflegegeld wird mit Wirfung vom 16. Auguft 1923 an, wie folgt, festgesett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Bahlungspslichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 480 000 bis 560 000 Mart zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke und Schuhe felbst zu ftellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Roften einer öffentlichen Raffe, fo beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 560 000 Mart täglich. Für befondere Fälle ift der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für solche Rinder, für die ein den Mindeftsat übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Rleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ift von diesen ein im Einzelfall festzusegendes Rleidergeld ju gahlen.

Darmstadt, den 24. August 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. 20m 1. September 1923.

Un die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 23. August 1923 treten mit Wirkung vom 3. September 1923

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftadt, Mainz, Offenbach und Gießen das 420 000 fache,

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes das 460 000 fache der Grundgebührensähe der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg.: Bl. S. 111).

Darmstadt, den 1. September 1923.

Beffifdes Ministerium bes Innern. von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 6. September 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 1. September 1923 treten mit Wirkung vom 10. September 1923.

1. für die Nehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen das 750000fache;

2. für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 800 000 fache der Grundgebührensätze der Be-kanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg.-Bl. S. 111).

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtgebühren beträge können auf

volle 5000 bzw. 10000 Mark nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ist der Schornsteinsegermeister berechtigt, Zahlung der Gebühren unter Zugrundelegung der am Zahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmstadt, ben 6. September 1923.

Heffisches Ministerium des Junern.
____ In Bertretung: Kirnberger.

Bekanntmachung, die neunte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend. Bom 6. September 1923.

I. Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerberrdnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 8. September 1923 ab für Hessen die Deutsche Arzueitage 1923, 9. abgeänderte Ausgabe, in Kraft tritt. Die Schlüsselzahl im Sinne der Zisser I B der allgemeinen Bestimmungen wird jeweils von dem Reichsministerium des Innern im "Reichsanzeiger" bekanntgegeben.

2. Der bisherige Teuerungszuschlag auf Arzneien kommt mit Inkraftsetzung der 9. abgeänderten

Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 in Fortfall.

3. Der mit Wirkung vom 1. September 1923 auf 10000 Mark erhöhte besondere Beschaffungszuschlag auf jede Arzneiabgabe (Rezept, Spezialität, Handverkauf) für das besetzte Gebiet bleibt bis auf weiteres bestehen.

Die 9. abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzueitage 1923 kann zum Preise von 1400 000 Mark für das Stück im Buchhandel oder durch die Beidmann'sche Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmersstraße 94, bezogen werden.

Darmstadt, den 6. September 1923.

Hertretung: Sölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren der nicht ärztlichen Leichenbeschauer betreffend. Lom 4. September 1923.

Die in § 10 ber Dienstanweisung für die nichtärztlichen Leichenbeschauer vom 10. September 1909 festgesetzen und durch Bekanntmachung vom 2. August 1923 geänderten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. September 1923 für die Leichenbesichtigungen am Wohnort des Beschauers auf 150 000 Mark erhöht und der Zuschlag (Weggebühr) bei Leichenbesichtigungen, die außerhalb des Wohnorts, aber innerhalb des Dienstbezirks des Beschauers vorgenommen werden, für jeden auf dem Hin- und Kückweg zurückgelegten Kilometer auf 20 000 Mark sestgesetzt. Angesangene Kilometer werden als voll gerechnet.

Darmstadt, den 4. September 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

___ In Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. Bom 6. September 1923.

Die in der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg.-Bl. Seite 156) festgesetzten Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen werden mit Wirkung vom 15. September 1923 ab auf das dreihundertsache erhöht.

Die Bekanntmachung vom 18. August 1923 ist von diesem Tage ab aufgehoben.

Darmstadt, den 6. September 1923.

Bessisches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, die zur Staatskasse sließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Umtsärzte betressend. Bom 15. September 1923.

Für nachfolgende dienstliche Verrichtungen, die auf Antrag oder im Interesse von Privaten vorgenommen werden, werden die Gebühren wie folgt festgesett:

Reignungen gong ent gen Genniterin inte lange leliation.	
1. Beiwohnung bei einer auf Wunsch von Privaten vorgenom- menen Ausgrabung ober Verlegung einer Leiche 6 000 000—15 000 000 Mark	
2. Ausstellung einer Bescheinigung zum Zwecke einer Leichen- überführung ober Leichenverlegung	
3. Untersuchung einer Leiche und Ausstellung des ersorderlichen Zeugnisses zum Zwecke der Feuerbestattung 3 000 000—15 000 000 Mark	
• 4. Leichenöffnung und Gutachten zum gleichen Zwecke 9 000 000—21 000 000 Mark	
5. Untersuchung und Begutachtung von Privatbauten, von geswerblichen und Fabrikanlagen	
sichtigung ober wissenschaftliche Aussührungen nicht erfordert 1 500 000 Mark	
6. Untersuchung und Begutachtung eines Geisteskranken behuss Aufnahme in eine Frrenanstalt	
7. Untersuchung und Begutachtung eines Taubstummen, Blin- den, Blödsinnigen oder Epileptischen behufs Aufnahme in eine entsprechende Anstalt	
8. Untersuchung einer angeblich kranken der gebrechlichen Pers son zur Befreiung von öffentlichem Dienst einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses	
9. Untersuchung von Schülern zur Feststellung der zeitlichen oder dauernden Befreiung vom Schulbesuche oder einzelnen Uns richtssächern einschl. der Ausstellung des Zeugnisses 1 500 000— 6 000 000 Mark	
10. Untersuchung und Begutachtung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst behufs Feststellung ihres Gesundheitszu- standes	
11. Untersuchung und Begutachtung von Personen, die für die Aus- übung einer gewerblichen Tätigkeit oder für private Zwecke nach Geset voer Verordnung ein kreisärztliches Zeugnis über ihren Gesundheikszustand notwendig haben 3 000 000—15 000 000 Mark	
12. Prüfung von Apothekerpraktikanten einschl. der Ausstellung des Zeugnisses	
13. Untersuchung und Begutachtung von Privat-Hebammen- schülerinnen, Wochenbettpslegerinnen, Krankenpslegepersonen, Säuglings- und Kinderfrankenpslegerinnen einschl. Zeugnis und Wiederimpsung	
In übrigen gelten die Bestimmungen der Besanntmachung vom 17. September 1921 (RegBl. Nr. 22, S. 201/2).	
Diese Anderungen treten am 15. September 1923 in Wirksamkeit und die Bekanntmachung vom 25. Juli 1923 (Reg. Wl. S. 236) gilt von da an als aufgehoben.	

Darmstadt, den 7. September 1923.

heffisches Ministerium bes Innern. In Bertretung: Solzinger.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Vom 31. August 1923.

Auf Grund des Artikel 46 der Gebührenordnung für die hessischen Notare in der Fassung des Gesehes vom 15. Dezember 1922 (Reg.=Bl. von 1923 S. 13) und in Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 6. März 1923 (Reg.=Bl. S. 63), vom 12. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 184) und vom 10. August 1923 (Reg.=Bl. S. 262) bestimmen wir:

Artifel I.

a) Artifel 3 Abf. 1 erhält folgende Kaffung:

"Der Mindestbetrag einer Gebühr ift, soweit nicht anderes bestimmt ift, 500 000 Mark."

b) Artifel 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die ferneren Wertklassen steigen bis zu 600 000 Mark um je 100 000 Mark und die Gebühren um je 2500 Mark, darüber hinaus um je 200 000 Mark und die Gebühren um je 2000 Mark".

Artifel II.

Bu ber Bebühr in Artifel 6 tritt

in den Wertklassen bis einschließlich 50 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 50 Millionen bis einschließlich 100 Millionen Mark ein solcher von 700 vom Sundert,

in den Wertklassen von über 100 Millionen bis einschließlich 500 Millionen Mark ein solcher von 500 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 500 Millionen bis einschließlich 2 Milliarden Mark ein solcher von 300 vom Hundert und

in den Wertklaffen von über 2 Milliarden Mark ein folcher von 100 vom Hundert.

- Als Mindestgebühr erhält jedoch der Notar in jeder Wertklasse die nach vorstehender Staffelung in einer vorausgehenden Wertklasse sebühr.

Artifel III.

Bu den Gebühren in Artikel 15, 16, 20, 21, 26, 28, 30 und 33 Sat 2 tritt ein Teuerungszuschlag von 99 900 vom Hundert, zu der Gebühr in Artikel 31 ein Teuerungszuschlag von 1900 vom Hundert und zu der Bergütung in Artikel 17 Abs. 2 ein Teuerungszuschlag von 199 900 Mark vom Hundert.

Artifel IV.

In Artifel 35 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "mindestens aber Hundert Mark" durch die Worte "mindestens aber 50 000 Mark" ersetzt.

Artifel V.

Artikel 36 Abs. 1 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Der einzelne Pauschsatz beträgt 50 vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 50 000 Mark und höchstens 5 000 000 Mark."

Artifel VI.

Die Entfernungsgebühr in Artikel 38 Abf. 1 wird auf 300 000 Mark erhöht.

Urtifel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gebühren und noch nicht beendigten Geschäfte.

Darmstadt, den 31. August 1923.

Heffisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 10. September 1923.

Auf Grund des § 18 der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Verordnung gleichen Betreffs vom 16. Ja=nuar 1923 (Reg=VI. S: 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Verordnung, die Kosten des Versahrens in Forst= und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg=VI. S. 323) wird die Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom-6. Juni 1923 (Reg.=VI. S. 151) und vom 16. August 1923 (Reg.=VI. S. 270) wie solgt geändert:

- 1. Die Gebühr in Ziffer 1 unter a) der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 wird auf 40 000 Mark, diejenige unter b) auf 20 000 Mark festgesett.
- 2. Die Gebühr in Ziffer 2 unter a) der Bekanntmachung vom 16. August 1923 wird auf 400 Mark, diejenige unter b) auf 200 Mark erhöht.
- 3. In der Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 16. August 1923 wird die Ziffer und das Wort 1 Million durch "5 Millionen" ersetzt.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft. Sie finden jedoch auf Zustellungen in Forst= und Feldrügesachen, für die die seitherigen Gebühren in das Rügeregister eingestellt und in denen die beantragten Strafbesehle bereits erlassen sind, keine Unwendung.

Darmftabt, ben 10. September 1923.

heffifches Ministerium der Juftig. In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Untererhebstelle Lumda betreffend.

· Vom 28. August 1923.

Die Untererhebstelle Lumda wird aufgehoben und deren Dienstbezirk der eigenen Erhebung des Finanzamts Grünberg zugeteilt

Darmstadt, ben 28. August 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtsgebühren. Bom 8. September 1923.

Auf Erund des Artikels 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abänderung des Brückengeld- und Ubersahrtgebührengesetzes (Reg.-Bl. Seite 420) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

8 1.

Die in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes verzeichneten Sätze werden mit sosvitiger Wirkung auf das Sechstausendsiache erhöht, der Mindestbetrag in Artikel 2 des Brückengeld- und Abersahrtzgebührengesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg.-Bl. Seite 151) wird auf 1 000 000 Mark festgesetzt.

§ 2

Blockscheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sätze verausgabt worden sind, behalten nur noch bis Ende dieses Monats ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 8. September 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Deffe.

Bekanntmachung, den Ausschlagssatz der staatlichen Wohnungsbauabgabe betreffend.

Vom 30, August 1923.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 24. April 1923 (Reg.=Bl. S. 119) wird auf Grund bes Artikel 7 des hessischen Landesgesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 21. Juni 1923 und § 10 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921 in der Fassung vom 18. August 1923 der Aussichlagssatz der staatlichen Wohnungsbauabgabe von je 100 Mark des abgabepslichtigen Wertes der Gebäude wie folgt festgesetzt:

a) für die Zeit vom 1. April 1923 bis 30. Juni 1923 auf 19 Mark,

b) für die Zeit vom 1. Juli 1923 bis 31. Dezember 1924 auf vierteljährlich 570 Mark.

Darmstadt, den 30. August 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Bekanntmachung, die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten betreffend. Bom 31. August 1923.

Durch Bekanntmachung vom 11. August 1922 (Reg. Bl. Nr. 21 von 1922 S. 227) ist der erst im Herbst dieses Jahres zur Erhebung kommende zweite Teilbetrag des Deckgeldes für die Deckzeit 1922 auf 400 Mark sestgeset worden. Dieser Betrag entsprach zur Zeit seiner Beranschlagung dem Geldswert für zwei Zentier Hauselse Die ungeheuere Geldentwertung, die in der letzten Zeit eingetreten ist, zwingt zu einer Veusestsetzung des zweiten Teilbetrags des Deckgeldes. Er wird deshalb in teilsweiser Abänderung unserer eingangs erwähnten Bekanntmachung auf den Geldwert eines Zentners Hafer seitgesetzt. Die Hie des hiernach zur Erhebung kommenden Betrags wird zu dem Zeitpunkt bestimmt, an dem die Erhebung angeordnet wird.

Darmftadt, den 31. Auguft 1923.

Heffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Uebel.

Bekanntmachung, den Aufkauf von Kartoffeln im Wirtschaftsjahr 1923/24 betreffend.

Bom 5. September 1923.

T.

Die in den Jahren 1922 und 1923 von den Provinzialdirektionen des Landes erteilten Aufkaufsgenehmigungen für Kartoffeln verlieren mit dem 1. Oktober d. J. ihre Gültigkeit.

П

Anträge auf Erteilung der Auffaufsgenehmigung für die Zeit nach dem 1. Oktober d. J. sind gemäß \$16 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zur Ausführung des Artikel II Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (Neichsgesetzbl. I, S. 699) vom 4. September 1923 bei dem Kreisamt zu stellen, in dessen Bezirk der Auffauf erfolgen soll.

Ш

Die für die Zeit nach dem 1. Ottober d. F. erteilten Auffaufsgenehmigungen verlieren mit dem 1. August 1924 ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 5. September 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Uebel.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 22. August 1923 (Reg. Bl. Nr. 31 S. 278) ist ein Fehler unterlaufen. Der Betreff muß Bekanntmachung, die Anderung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend, statt Bekanntmachung, die Reichsgewerbevordnung für das Deutsche Reich heißen.

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 33.

Darmstadt, den 21. September 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 28. September 1923.)

Inhalt: 1. Aussührungsbestimmungen zur Berordnung zur Aussührung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzs vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzl. I S. 699). (S. 289.) — 2. Verordnung, die Aussührung des Hauseitsgesetzl. I S. 699). (S. 289.) — 2. Verordnung, die Aussührung des Hauseitsgesetzl. I S. 452) betressetzl. Speciels und Psechantmachung, die Psiegegeldsätzl in den Landessheils und Psiegeanstalten betressend. (S. 299.) — 3. Verlanntmachung, die Psiegegelder in der Anstalt für Schwachs und Visesininge "Alicestift" dei Darmstadt betressend. (S. 299.) — 5. Verlanntmachung, die Gebühren in Bildschwachsangelegenheiten betressend. (S. 300.) — 6. Erste Berordnung zur Aussührung des Reichsgesetzs über Mieterschup und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 353). (S. 300.) — 7. Verordnung über die weitere Erhöhung des Urlundensstempels. (S. 303.) — 8. Verlanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betressend. (S. 303.) — 9. Verlanntmachung, die Aussehung der Untererhebstelle Eichelhain detressend. (S. 303.) — 10. Verlanntmachung, die Aussehung der Untererhebstelle Allendorf a. d. Lahn betressend. (S. 304.) — 11. Verlanntmachung, die Trüsse Einer und Tränken von Tieren auf hessischen Schlachtviehmärkten. (S. 304.) — 12. Verlanntmachung, den Verlehr mit Milch betressend. (S. 304.)

Ausführungsbestimmungen zur Berordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. 1 S. 699). Bom 4. September 1923.

Auf Grund

1. des Artikel II der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesches vom 13. Juli 1923 (Reichsgesethl. I S. 699),

2. des § 1 der Preistreiberei-Berordnung (Reichsgesethl. 1923 I S. 700),

- 3. der §§ 7, 8, 10, 11, 23, 54, 57 und 63 der Vervrdnung über Handelsbeschränkungen (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 706),
- 4. der §§ 4, 6, 7, 16 und 20 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Reichsgesetzbl. 1923 1 S. 715),
- 5. der §§ 2 und 14 der Verordnung über Notstandsversorgung (Reichsgesetzbl. 1923 1 S. 718), 6. des § 17 der Verordnung über Preisprüsungsstellen (Reichsgesetzbl. 1923 1 S. 720),
- 7. des § 7 der Verordnung über Auskunstspslicht (Reichsgesetztl. 1923 I S. 723),
- 8. des § 3 der Wuchergerichtsverordnung (Reichsgesethl. 1923 1 S. 724)

wird bestimmt:

ŀ

Bur Preistreiberei=Berordnung.

(Reichsgesethl. 1923 I S. 700).

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 1 und 31 ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

П

Bur Verordnung über Sandelsbeschränkungen.

(Reichsgesethl. 1923 I S. 706).

§ 1 (zu § 15 Abj. 2, § 19 Abj. 1, § 38 Abj. 3, § 53, § 54 Abj. 2, § 60 Abj. 2 und § 63 Abj. 2 der Reichsverordnung).

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 1, 38 Abs. 3, 53, 54 Abs. 2, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

37

§ 2 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Handelserlaubnisstellen sind bei den Kreisämtern und in den Städten bei den Oberburgermeistern zu errichten.

§ 3 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Vorsitzende der Handelserlaubnisstellen sind die Areisdirektoren und die Oberbürgermeister. Die Mitglieder werden durch den Borsitzenden in einer dem Bedürsnis entsprechenden Zahl bestellt. Zwecks Bestellung der Vertreter des Handels hat die zuständige Handelskammer auf Ersuchen eine Vorschlagssliste einzureichen. Unter den vorgeschlagenen Vertretern des Handels müssen sich auch solche aus den Kreisen der im Bezirk der Handelserlaubnisstelle ansässigen Kartossels und Arzneimittelgroßhändler besinden. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Vorsitzenden sind auch die im Bezirk der Handelserlaubnisstelle bestehenden Erzeugervereinigungen (vgl. § 2 Ubs. 2 der Reichsverordnung) zu berücksichtigen.

Die Bestellung der Vertreter der Verbraucher erfolgt nach Anhörung der im Bezirk der Handels-

erlaubnisstelle bestehenden wichtigsten Verbraucherorganisationen.

§ 4 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Die Mitglieder der Handelserlaubnisstelle verwalten ihr Amt ehrenamtlich, jedoch ist ihnen auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Auswand und Zeitverlust zuzubilligen.

Die Amtsbauer der Mitglieder beträgt drei Jahre und läuft erstmals mit dem 31. Dezember

1925 ab.

§ 5 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden für jede einzelne Sitzung aus der Zahl der Mitglieder in der Weise zu berufen, daß an jeder Sitzung je zwei Vertreter des Handels und der Verbraucher teils nehmen. Ist ein Beisitzer an der Teilnahme der Sitzung verhindert, ist für ihn aus der Zahl der Mitsglieder der Handelserlaubnisstelle ein Ersatzmann zu berusen.

§ 6 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Für die Erteilung der Handelserlaubnis nach den §§ 3 und 4 der Reichsverordnung, sowie der Erteilung der Handelserlaubnis an Vereinigungen von Erzeugern im Sinne des § 2 Abs. 2 der Reichsverordnung ist die Auswahl der Beisitzer aus den Vertretern des Handels so zu treffen, daß einer der Vertreter des Handels aus den in Frage kommenden Handelskreisen entnommen wird.

§ 7 (zu §§ 8, 13 und 23 der Reichsverordnung).

Der Lauf der für Erhebung der Beschwerde festgesetzten Ausschlußfrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tage der Zustellung des angesochtenen Bescheids.

Aber Beschwerden (§ 8 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 der Reichsverordnung) entscheidet der

Provinzialausschuß im Verwaltungsstreitverfahren endgültig.

Für die Entscheidungen des Provinzialausschusses werden von dem Beschwerdeführer Gebühren und Ersat der Auslagen erhoben. Auf die Berechnung der Gebühren sinden die Artikel 115 und 117 des Gesekes, die Berwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Regierungsblatt S. 265) und die §§ 1 dis 5 und 9 der Berordnung über die Gebühren im Berwaltungsstreitversahren vom 27. Juli 1923 (Regierungsbl. S. 234) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Wertberechnung der Beitpunkt maßgebend ist, in dem der Provinzialausschuß mit der Angelegenheit besatt wird.

§ 8 (zu § 10 Abs. 3 der Reichsverordnung).

Den Borsitz bei den Berhandlungen hat der Kreisdirektor oder sein Bertreter, in den Städten der Oberbürgermeister oder ein von ihm zu bestellender Bertreter zu führen. Die Bestellung eines Bertreters, der nicht Beigeordneter ist, bedarf der Zustimmung des Kreisamts.

§ 9 (zu § 10 Abj. 3 der Reichsverordnung).

Der Vorsitzende und die Mitglieder sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesehwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Berhandlungen zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewbachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäftse und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht

Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Geheimhaltung durch Handschlag seitens des Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 der Reichsverordnung).

Der Borsitzende führt die lausenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor und trägt für ihre Aussührung Sorge. Er vertritt die Stelle nach außen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstüde.

§ 11 (zu § 10 Abs. 3 der Reichsverordnung).

Die Art und Beise der Einladung zu einer Sitzung bestimmt die Handelserlaubnisstelle.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gesaßt. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Stelle oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie einschließlich, so dürfen diese an den Verhandlungen und der Entscheidung nicht teilnehmen.

Die Entscheidung ift dem Antragfteller zuzustellen.

§ 12 (zu § 10 Abf. 3 der Reichsverordnung).

über jede Sitzung ist von einem beeidigten Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Es muß die wesentlichen Borgänge der Verhandlung enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollssührer zu unterzeichnen.

§ 13.

Die Kosten der Handelserlaubnisstellen sind von den Kreisen, soweit sie bei den Oberbürgermeistern errichtet sind, von den Städten zu tragen.

§ 14 (zu § 10 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Für die Erteilung der Handelserlaubnis (§§ 1, 3 und 4 der Reichsverordnung) haben die Handelserlaubnisstellen zur Deckung ihrer Unkosten eine Gebühr in Höhe des einhunderts dis eintausendsachen Betrags des Portosapes für einen einsachen Julandsbrief zu erheben. Für die Bemessung der Gebühr ist der am Tage der Einreichung des Zulassungsantrags dei der Handelserlaubnisstelle gültige Poststaris maßgebend. Gegen die Festsetzung der Gebühren ist die Beschwerde an das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zulässig.

§ 15 (zu § 11 der Reichsverordnung).

Kommunalverband ist der Kreis, vertreten durch das Kreisamt. Entschließungen des Kreisamts nach § 11 Abs. 1 der Reichsverordnung bedürsen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Aber Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung der Vorräte zwischen den Beteiligten ergeben,

entscheidet der Provinzialausschuß.

§ 16 (zu § 17 der Reichsverordnung).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 17 Abs. 1 der Reichsverordnung ist das Kreisamt. Für die Erteilung der Antausserlaubnis für Kartoffeln seitens des Kreisamts ist eine Gebühr in Höhe des fünfzig= bis fünshundertsachen Betrags des Portosates für einen einfachen Inlandsbrief zugunsten der Kreiskasse zu entrichten.

Kür die Bemessung der Gebühr ist der am Tag der Einreichung des Antrags gültige Posttarif

maßgebend.

§ 17 (zu § 17 der Reichsverordnung).

ilber Beschwerden gegen die Versagung der Ankaufserlaubnis für Kartoffeln entscheidet ein bei dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zu bildender Beschwerdeausschuß endgültig.

Der Lauf ber für Erhebung ber Beschwerde festgesetten Ausschluffrist von zwei Wochen beginnt

mit dem Tag der Zustellung des angefochtenen Bescheids.

§ 18 (zu § 17 ber Reichsverordnung).

Der gemäß § 17 Abs. 1 zu bildende Beschwerdeausschuß besteht aus einem Beamten des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, als Borsitzenden,

sowie einem Sachverständigen und einem Bertreter der Berbraucher, die beide nebst je einem Ersatzmann von der vorgenannten Ministerialabteilung zu bestellen sind.

Auf die Beisitzer des Beschwerdeausschusses finden die §§ 4 und 9 entsprechende Anwendung.

Bei der Beschluffassung des Beschwerdeausschusses entscheidet Stimmenmehrheit.

§ 19 (zu § 17 der Reichsverordnung).

Für die Erteilung und Versagung der Ankaufserlaubnis seitens des Beschwerdeausschusses ist eine Gebühr in Höhe des fünfzigs dis fünshundertsachen Betrags des Portosates für den einsachen Inlandsbrief zugunsten der Staatskasse zu entrichten mit der Maßgabe, daß bei Ablehnung der Beschwerde die Gebühr die auf den zwanzigsachen Betrag des vorgenannten Portosates ermäßigt werden kann.

Für die Bemessung der Gebühr ift der am Tag der Ginreichung bes Antrags gultige Posttarif

maggebend.

§ 20 (zu §§ 20 und 22 der Reichsverordnung).

Zuständige Behörde, die den Betrieb eines Handels durch unzuverlässige Personen zu untersagen und die Schließung von Geschäftsräumen anzuordnen hat, ist das Kreisamt.

§ 21 (zu § 20 Abf. 3 der Reichsverordnung).

Die zur Untersagung des Handels zuständigen Behörden können die durch die Veröffentlichung der Untersagung entstehenden Kosten den von der Untersagung Betroffenen auferlegen.

§ 22 (zu § 25 Abf. 5 der Reichsverordnung).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 der Reichsverordnung ist das Kreisamt.

§ 23 (zu § 54 Abs. 2 der Reichsverordnung).

ilber Beschwerden gegen die Ausschließung von Versteigerungen entscheidet der Provinzialaus-

Der Lauf der für Erhebung der Beschwerde sestgesetzen Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung der die Ausschließung betreffenden Verfügung.

§ 24 (zu § 57 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Als Behörden, die Ausnahmen von der Vorschrift des § 57 Abs. 1 der Reichsverordnung zulassen tönnen, werden die Kreisännter bestimmt, in deren Bezirk die periodischen Druckschriften erscheinen oder sonstige Mitteilungen ersolgen sollen.

§ 25 (zu § 59 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Zuständige Behörde im Sinne des § 59 Abs. 2 der Reichsverördnung ist das gemäß § 24 zuständige Kreisamt.

Bor der Erteilung der Erlaubnis ist das zuständige Kreisgesundheitsamt zu hören.

Ш.

Bur Berordnung über den Berfehr mit Bieh und Gleifch.

(Reichsgesethl. 1923 I G. 715).

§ 1 (zu §§ 4, 6, 7, 8, 14, 20 der Reichsverordnung).

Oberste Landesbehörde im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und § 20 der Reichsverordnung ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

§ 2 (zu § 2 der Reichsverordnung).

ilber Anträge im Sinne des § 2 Abs. 1 der Reichsverordnung mit Ausnahme solcher, die den gewerbsmäßigen Nachweis von Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh zum Gegenstand haben, entscheidet die Landeszulassungsstelle.

Uber Anträge, die den gewerbsmäßigen Nachweis von Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften

über Vieh zum Gegenftand haben, entscheibet bas zuständige Kreisamt.

Nr. 33.

293

§ 3 (zu § 2 der Reichsverordnung).

Die Landeszulassungsstelle (§ 2 Abs. 1) hat ihren Sit in Darmstadt. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter_bestimmt das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Der Landeszulassungsstelle können durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft weitere Aufgaben bei der Erlaubniserteilung im Verkehr mit Lebensmitteln übertragen werden.

Durch die Landeszulassungsstelle zur Erhebung gelangende Gebühren sind zugunsten der Staatskasse zu vereinnahmen. Unkosten und Auslagen der Stelle sallen der Staatskasse zur Last.

§ 4 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist eine Gebühr in Höhe des fünfzig- bis eintausends sachen Betrags des Portosates für einen einfachen Inlandsbrief zu entrichten.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 gelangt eine Gebühr in Höhe des fünfzigsachen Betrags des vorgenannten Portosates zugunsten der Kreiskasse zur Hebung.

Für die Bemessung der Gebühren ist der am Tag der Einreichung des Zulassungsantrags gültige Posttarif maßgebend.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 der Reichsverordnung).

Der Lauf der für Erhebung der Beschwerde sestigesetzten Ausschlußfrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag der Zustellung des angesochtenen Bescheids.

-§ 6 (zu § 6 Abf. 2 der Reichsverordnung).

ltber Beschwerden gegen die Versagung der Erlaubnis seitens der Landeszulassungsstelle entsicheidet ein bei dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zu bildender Beschwerdeausschuß.

Der Beschwerdeausschuß besteht aus sechs durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zu bestellenden Mitgliedern, und zwar:

1. aus einem Beamten des Ministeriums als Vorsigenden,

2. einem Beamten, ber die Befähigung zum Richteramt besitt,

3. je einem Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Metgergewerbes auf Vorschlag der Landwirtschafts- bzw. Handels- bzw. Handwerkskammer,

4. einem Verbraucher.

Für die Mitglieder zu 3 und 4 werden Stellvertreter ernannt.

§ 7 (zu § 6 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses verwalten ihr Amt ehrenantlich, jedoch ist ihnen auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Auswand und Zeitverlust zuzubilligen.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre und läuft erstmalig am 31. Dezember 1925 ab.

§ 8 (zu § 6 Abf. 2 ber Reichsverordnung).

Der Vorsitzende und die Mitglieder sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse, die durch die Verhandlungen zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bevbachten, und sich der Mitsteilung und Verwertung der Geschäftssund Betriedsgeheinmisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Geheinmaltung durch Handschaft geitens des Vorssitzenden zu verpflichten.

§ 9 (zu § 6 Abf. 2 ber Reichsverordnung).

Die Art und Beise der Ginladung zu einer Sitzung bestimmt der Beschwerdeausschuß.

Der Beschwerdeführer ift zu der Verhandlung zu laben.

§ 10 (zu § 6 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und außer dem Vorsitzenben und dem richterlichen Mitglied zwei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlufiassung entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden den Ausschlag.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Beschwerdeausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder dis zum dritten Grad der Seitenlinie einschließlich, so dürsen diese an der Entscheidung nicht teilnehmen.

Aber jede Sitzung des Beschwerdeausschusses ist ein Protofoll aufzunehmen.

Die Entscheidung ift dem Beschwerdeführer zuzustellen.

§ 11 (zu § 7 Abs. 2 der Reichsverordnung).

Für die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist von dem Beschwerdeführer eine Gebühr in der in § 4 Abs. 1 und 3 festgesetzen Höhe zugunsten der Staatskasse zu entrichten.

§ 12 (zu § 6 Abs. 2 der Reichsverordnung).

über Beschwerden gegen die Versagung der Erlaubnis seitens des Kreisamtes im Sinne von

§ 2 Abs. 2 entscheidet der Provinzialausschuß im Verwaltungsftreitverfahren endgültig.

Für die Entscheidung des Provinzialausschusses werden von den Beschwerdeführern Gebühren und Ersat der Auslagen erhoben. Auf die Berechnung der Gebühren sinden die Artitel 115 und 117 des Gesehes, die Verwaltungsrechtspslege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Regierungsbl. S. 265) und die §§ 1 dis 5 und 9 der Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsftreitversahren vom 27. Juli 1923 (Regierungsbl. S. 234) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Vertberechnung der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Provinzialausschuß mit der Angelegenheit besaßt wird.

§ 13 (zu § 8 der Reichsberordnung).

Kommunalverband ist der Kreis, vertreten durch das Kreisamt.

Entschließungen des Kreisamtes nach § 8 Abs. I der Reichsverordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Winisteriums für Arbeit und Wirtschaft.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Berwertung der Borrate zwischen den Beteiligten ergeben,

entscheidet der Provinzialausschuß.

§ 14 (zu § 16 der Reichsverordnung).

Die Abhaltung von Biehmärkten und marktähnlichen Beranstaltungen unterliegt der Genehmisgung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, dem auch die weiteren Besugnisse nach § 16 der Reichsverordnung übertragen werden.

IV.

Bur Berordnung über Rotstandsversorgung.

(Reichsgesethl. 1923 I S. 718).

§ 1 (zu §§ 1 bis 3, 6 und 9 ber Reichsverordnung).

Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 1 bis 3, 6 und 9 der Reichsverordnung ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

§ 2 (zu §§ 1 und 2 der Reichsverordnung).

Kommunalverband ist der Kreis, Borstand des Kommunalverbandes der Kreisdirektor oder dessen Stellvertreter, Gemeindevorstand in Landgemeinden die Bürgermeisterci, in den Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

Die in § 1 der Reichsverordnung den Gemeinden und Kommunalverbanden übertragenen Befug-

nisse werden durch deren Borstand wahrgenommen.

§ 3 (zu § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 ber Reichsverordnung).

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Reichsverordnung ist das Kreisamt, in den Städten der Oberbürgermeister.

§ 4 (zu § 11 Abf. 2 der Reichsverordnung).

Höhere Berwaltungsbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 der Reichsverordnung ist der Provinzialausschuß. V.

Bur Berordnung über Preisprüfungsftellen.

(Reichsgesethl. 1923 1 C. 720).

§ 1 (zu den §§ 2, 3, 4, 8, 11 Abf. 3, 12, Abf. 4, 14 und 17 der Reichsverordnung).

- 1. Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 2, 3, 4, 8 und 14 der Berordnung ist das Minisserium des Runern.
- 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 11 Abs. 3 der Verordnung ist das Kreisamt, in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern der Oberbürgermeister oder Bürgermeister.
- 3. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 12 Abs. 4 der Verordnung ift der Provinzials ausschuß.
- 4. Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung ist der Kreis, Vorstand des Kommunalverbandes der Kreisdirektor oder bessen Stellvertreter, Vorstand der Gemeinde in Landsgemeinden die Bürgermeisterei, in den Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

§ 2 (zu § 3 der Reichsverordnung).

Die öffentlichen Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Borsitzenden, dessen Stellvertreter und 8 bis 16 Mitgliedern. Die letzteren werden von dem Borstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde, welche die Preisprüfungsstelle errichten, in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 der Reichsversordnung von den Borständen der beteiligten Kommunalverbände und Gemeinden, und zwar

1. die eine Sälfte aus dem Kreise der Erzeuger, Sändler und sonstiger Unternehmer,

2. die andere Hälfte aus dem Kreise der Verbraucher berufen.

Vor Berusung der unter Ziffer I genannten Mitglieder sind die Landwirtschaftskammer, Handswerkskammer und zuständigen Handelskammern, vor Berusung der unter Zifser 2 genannten Mitglieder sind die Kreisausschüsse dzw. die beteiligten Stadts und Gemeindevertretungen zu hören.

Die Bahl ber Mitglieder kann mit Genehmigung des Minifteriums des Innern geandert werden.

§ 3 (zu § 3 ber' Reichsverordnung).

Der Vorsitzende der Preisprüsungsstelle führt die lausenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor und trägt sür ihre Aussührung Sorge. Er vertritt die Preisprüsungsstelle nach außen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schristüde namens der Preisprüsungsstelle.

§ 4 (zu § 3 der Reichsverordnung).

Die Art und Beise der Einladung zu einer Sitzung bestimmt die Preisprüsungsstelle. Zur Gültigsteit eines Beschlusses gehört, daß alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen sind, und außer dem Vorssitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens je die Hälste der Mitglieder der in § 2 bezeichneten Gruppen erschienen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entschedt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Die Verhandlung und Beschlußssassung sind nicht öffentlich. Artikel 56 Abs. 1 der Areiss und Provinzialordnung sindet entsprechende Anwendung.

§ 5 (zu § 3 der Reichsverordnung).

über jede Sitzung der Preisprüfungsstelle ist von einem beeidigten Protokollsührer ein Protokoll aufzunehmen. Es muß die wesentlichen Vorgänge enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollsührer zu unterschreiben.

§ 6,

Die Kosten der örtlichen Preisprüfungsstellen sind von den Gemeinden oder Kommunalverbänden, von denen sie errichtet werden, zu tragen. Im Falle des § 2 Abs. 2 der Berordnung ist der Maßstab, nach dem die Kosten von den einzelnen beteiligten Körperschaften zu tragen sind, bei der Vereinbarung zu bestimmen. Die Mitglieder der Preisprüfungsstelle verwalten ihr Amt ehrenamtlich, jedoch ist ihnen auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Auswahl und Zeitverlust zuzubilligen.

§ 7.

Den Vorständen der Kommunalverbände bzw. Gemeinden, in denen Preisprüfungsstellen errichtet sind, bleibt der Erlaß weiterer Aussührungsbestimmungen vorbehalten, insbesondere hinsichtlich der durch besondere Verhältnisse bedingten örtlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse. Diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 8 (zu § 4 der Reichsverordnung).

Die bestehenden ProvinzialsPreisprüsungsstellen in Darmstadt, Mainz und Gießen gelten als mittlere Preisprüsungsstellen im Sinne des § 4 der Verordnung für den Bezirk der betressenden Provinz. Aus die Zusammensehung der mittleren Preisprüsungsstellen, die Berusung ihrer Mitglieder und das Versahren sinden die für die örtlichen Preisprüsungsstellen in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die dem Vorstand des Kommunalverbandes zustehenden Besugnisse von dem Ministerium des Junern oder der von ihr bestimmten Behörde wahrgenommen werden.

§ 9 (zu den §§ 5 und 8 der Reichsverordnung).

Die bei dem Ministerium des Junern bestehende Landespreisprüfungsstelle gilt als Landespreisprüsungsstelle im Sinne des § 5 der Verordnung. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Junern ernannt. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammens jetzung, Verusung der Mitglieder und das Versahren der Landespreisprüfungsstelle, sowie die Abgrensung des Ausgabenkreises der Landespreisprüsungsstelle gegenüber den mittleren Preisprüfungsstellen vom Ministerium des Junern getroffen.

§ 10.

Die Preisprüfungsstellen haben für ihre Tätigkeit Gebühren nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern zu erheben.

§ 11

Die Kosten der mittleren Preisprüsungsstellen tragen der Staat und die Provinzen je zur Hälfte, soweit die Kosten nicht durch die Gebührenerhebung gedeckt werden. Die Kosten der Landespreisprüsungsstelle trägt der Staat.

VI.

Bur Verordnung über Ausfunftspflicht.

(Reichsgesethl. 1923 I S. 723).

§ 1 (zu § 1 der Reichsverordnung).

Das Ministerium sür Arbeit und Wirtschaft, das zuständige Areisamt sowie in Städten der Oberbürgermeister sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen zu verlangen.

VII.

Bur Wuchergerichtsordnung.

(Reichsgesethl. 1923, I, S. 724).

Die auf Grund der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Buchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesehll. S. 1909) errichteten Buchergerichte, nännich

- 1. bei dem Landgericht Darmstadt für den Bezirk der Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Langen, Offenbach und Seligenstadt,
- 2. bei dem Amtsgericht Offenbach a. M. für die Amtsgerichtsbezirke Langen, Offenbach und Seligenstadt, 3. bei dem Landgericht Gießen für die Brovinz Oberhessen,
- 4. bei dem Landgericht Mainz für die Provinz Rheinhessen, bleiben auch als Wuchergerichte im Sinne der Wuchergerichtsverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzl. I S. 724) bestehen.

VIII.

Mit dem Intrafttreten der Bestimmungen unter I bis VII werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetes über Höchstpreise vom 4. August 1914 (Rea. ≠ Bl. S. 315),

2. die Bekanntmachung gegen übermäßige Breissteigerung vom 27. Juni 1915 (Reg.-Bl. S. 182),

3. die Bekanntmachung, die Aussührung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915 (Reichsgesethl. S. 603), zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel betreffend, vom 5. Februar 1923 (Reg.-Bl. S. 45),

4. die Befanntmachung, die Fernhaltung unzuverläffiger Personen vom handel betreffend, pom 20. März 1923 (Reg. Bl. S. 86),

5. die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-

regelung bom 5. Ottober 1915 (Reg. Bi. S. 192),

6. die Bekanntmachung über die Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Breisprüfungsftellen und die Berforgungsregelung bom 6. November 1915 (Reg.-Bl. S. 211), 7. die Bekanntmachung, die Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel

mit Lebens- und Futtermitteln betreffend, vom 5. Juli 1916 (Reg.-Bl. S. 138),

8. die Bekanntmachung, betreffend die Abanderung der Bekanntmachung, die Berordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln betreffend, vom 5. Juli 1919 (Reg. Bl. S. 138), vom 8. Ottober 1920 (Reg. Bl. S. 331),

9. die Befanntmachung, betreffend die Abanderung der Befanntmachung, die Berordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln be-

treffend, vom 5. Juli 1919 (Reg. Bl. S. 138), vom 26. April 1921 (Reg. Bl. S. 90),

10. die Verordnung über den Handel mit Kartoffeln vom 5. Dezember 1921 (Reg.-Bl. S. 301), 11. die Bekanntmachung, die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Erlaubnis-

bescheinigungen zum Auffauf von Kartoffeln betreffend, vom 27. Januar 1922 (Reg. = Bl. S. 18), 12. die Verordnung über den Handel mit Kartoffeln vom 16. Juni 1922 (Reg. Bl. S. 139),

- 13. die Befanntmachung, Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichsgefethl. S. 270) betreffend, vom 18. April 1917 (Reg. Bl. S. 129),
- 14. die Befanntmachung, den Handel mit Tabakwaren betreffend, v. 7. Juli 1917 (Reg. Bl. S. 136), 15. die Bekanntmachung, betreffend die Abanderung der Bekanntmachung, den Handel mit Tabakwaren betreffend, vom 7. Juli 1917 (Reg. Bl. S. 136), vom 26. April 1921 (Reg. Bl. S. 90),

16. die Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 19. Juli 1917 (Reg. Bl. S. 146),

17. die Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Berordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Buchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgesethl. S. 1909), vom 4. Dezember 1919 (Reg. Bl. S. 437),

18. die Befanntmachung, betreffend Ausführung der Berordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Buchergerichte) vom 27. November 1919 (Reichsgeseichtl.

S. 1909), vom 14. Dezember 1920 (Reg.-Bl. S. 355),

19. die Bekanntmachung zur Ausführungsanweifung zu der Verordnung über Magnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Abergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtichaft vom 19. September 1920 (Reichsgesethl. S. 1675), vom 19. Ottober 1920 (Reg. Bl. S. 329),

20. die Bekanntmachung zur Ausführungsanweifung zu der Verordnung über Magnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Abergangszeit nach Aushebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesethl. S. 1675), vom 28. Januar 1921 (Reg.-Bl. S. 32),

21. die Bekanntmachung zu der Ausführungsanweisung vom 28. September 1920 zu der Berordnung über Magnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Abergangszeit nach Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920 (Reichsgesethl. S. 1675), vom 25. Avril 1922 (Rea. Bl. S. 100),

22. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Fleischversorgung (Reichsgesetht.

S. 459), vom 18. April 1922, vom 5. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 115),

23. die Befanntmachung, das Geset über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgefetbl. S. 459) betreffend, vom 13. Juni 1922 (Reg. Bl. S. 139),

24. die Berordnung, betreffend die Wänderung der Berordnung vom 5. Mai 1922 zur Ausführung des Gesehes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922, vom 5. Dezember 1922 (Reg.-Bl. S. 409),

25. die Befanntmachung, die Erneuerung der Biehhandelserlaubnisfarten für das Sahr 1923

betreffend, bom 5. Dezember 1922 (Reg. Bl. G. 410),

26. die Bekanntmachung, die Erhebung von Gebühren seitens der Provinzialausschüsse, in kriegswirtschaftlichen Beschlußsachen betreffend, vom 22. April 1921 (Reg. Bl. S. 74).

IX.

Die in den vorstehenden Ausführungsbestimmungen als oberfte Landesbehörden jeweils bestimmten Ministerien sind ermächtigt, diese Vorschriften zu ergänzen, abzuändern und aufzuheben. Für die Buchergerichtsverordnung steht diese Besugnis dem Ministerium der Justiz zu.

X.

Diese Aussührungsbestimmungen treten mit ihrer Berkündigung im Regierungsblatt in Kraft. Darmstadt, den 4. September 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Berordnung, die Ausführung des Hausgrbeitsgesets vom 20. Dezember 1911 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 472) betreffend. Bom 7. September 1923.

In Ausführung des § 44 Hausarbeitsgesehes (Heimarbeiterlohngesehes) vom 20. Dezember 1911 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 472) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde und Landesverwaltungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und

Wirtschaft;

höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 38, 40 und 47 des Neichsgesetzes das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe; im übrigen die der Polizeibehörde uns mittelbar vorgesetzte Behörde;

untere Berwaltungsbehörde das Kreisamt;

in den Gemeinden, auf die die Städteordnung Anwendung findet, die Bürgermeisterei oder, soweit eine besondere staatliche Polizeiverwaltung eingerichtet ist, diese; im übriger das örtlich zuständige Kreisamt.

Ortspolizeibehörde ist die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders eingerichtete staat-

liche Polizeibehörde oder der staatlich bestellte Polizeibeamte.

Für die von Polizeibehörden zu erlassenden Polizeiverordnungen ist die Zustimmung des Minisseriums für Arbeit und Wirtschaft einzuholen.

§ 2.

Bekanntmachungen, die nach § 35 Absat 4 des Reichsgesetzes erlassen werden, sind in der "Darmstädter Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 3.

Die Bekanntmachung, den Bollzug des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 betreffend, vom 12. März 1912 (Reg.-Bl. S. 191), wird aufgehoben.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Darmstadt, den 7. September 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano: Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsäte in den Landes-Beil: und Pflegeanstalten betreffend. Bom 10. September 1923.

Die in den Hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten zu erhebenden Pflegegelder werden vom

1. September d. R. an wie folgt festaesett:

I. In der ersten Masse:	täglich
1. für Heffen	7 950 000 M und mehr
2. für Nichthessen	10 650 000 M und mehr

II. In der zweiten Raffe:

III. In der dritten Masse:

2. für selbstzahlende Nichthessen 4 500 000 M und mehr

3. für heffische Fürsorgeverbande, Krankentaffen und die .

4. für nicht hessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen und sonstige Landesversicherungsanstalten 4 500 000 M und mehr

In besonderen Fällen fann in allen Rlaffen ein höheres Pflegegeld in Aufat tommen. Für Intradenpsleglinge wird der Pflegegeldsat auf 1200000 Mart täglich festgesett.

Für Krante, die auf Kosten hessischer Armens und sonstiger Fürsorgeverbande verpflegt und benen Rleidung und Leibwäsche von der Anftalt geliefert werden, sind die Selbsttoften von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 96000 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten usw. der betreffenden Bekannt-

machung vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Bur diejenige Zeit, mahrend ber die Kranten beurlaubt find und der Anstalt feinerlei Koften er-

wachsen, wird tein Pflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ist das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter Bu gahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In Hl. Klasse können auch Richthessen Aufnahme finden, insoweit freie Betten vorhanden sind.

Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 24. August 1923 wird ab 1. September d. J. auf-

gehoben.

Darmstadt, den 10. September 1923. Sessisches Ministerium des Innern.
In Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Unstalt für Schwach: und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 10. September 1923.

. Das in der Anstalt für Schwach= und Blödfinnige "Aliceftift" bei Darmftadt zu entrichtende

Bflegegeld wird mit Wirfung vom 1. September 1923 an, wie folgt, festgefett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Rind ift je nach den Bermögensverhaltniffen des Bahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 1 440 000 bis 1 680 000 Mart zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke

und Schuhe felbst zu stellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Roften einer öffentlichen Raffe, fo beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 1 680 000 Mart täglich. Für besondere Fälle ift der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für folche Kinder, für die ein den Mindestfan übersteigendes Pflegegeld erlegt wird und die Rleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelfall festzusependes Kleidergeld zu gahlen.

Darmstadt, den 10. September 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Hölzinger.

Bekanntmachung, die Gebühren in Wildschadens: Ungelegenheiten betreffend.

Bom 10. September 1923.

Unter Aushebung unserer Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 20) werden hierdurch mit Ermächtigung des hessischen Gesamtministeriums die in der Verordnung, den Ersat des Wildschadens betreffend, vom 2. August 1899 (Reg.-Bl. S. 412) vorgesehenen Gebühren und Trans-portkosten wie solgt neu sestgeseht:

- I. Die Gebühren der Sachverständigen nach § 11 Absat 1 der Verordnung bemessen sich nach dem Sat, der dem Staatsbeamten der Stufe II auf Grund der Reisetostenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 120) und den dazu erlassenen Bestimmungen als Tagegeld zusteht, mit der Maßgabe, daß für den ganzen Tag der doppelte Betrag, für den halben Tag der einsache Betrag dieses Sates gewährt wird.
- II. An Transportkosten wird für Wegestrecken, die nicht auf Gisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen, regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, sür jedes angesangene Kilometer des Hins und Rückwegs die den Staatsbeamten nach der Reisekostens verordnung zustehende Vergütung gewährt. Für den Ersat der Fahrtkosten bei Benutung von Gisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffenklichen regelmäßigen Verkehrsmitteln gelten die sür Beamte der Stufe II der Reisekostenverordnung maßgebenden Bestimmungen entsprechend.
- III. An Schreibgebühren, einschließlich des Ersates für Papier und Formulare kann ein Betrag in Höhe des 5fachen des jeweils geltenden Portos für einen einsachen inländischen Fernbrief bis zu 20 g liquidiert werden.
- IV. Die Schreibgebühr für die im § 8 der Verordnung bezeichneten Schriftstücke wird auf den 2½sachen Betrag des jeweils geltenden Portos eines einsachen inländischen Fernbriefs bis zu 20 g sestgesett.
- V. Die Gebühr des Genteinbedieners nach § 12 Absat 2 der Verordnung bemißt sich nach dem den Ortsgerichtsdienern für Zustellungen und Behändigungen zustehenden Gebührensat.
- VI. Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. August 1923 in Kraft.

Darmftabt, ben 10. September 1923.

Beffifches Minifterium des Junern.

In Bertretung: Rienberger.

Erste Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetes über Mieterschutz und Mietseinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R. G. Bl. l. S. 353). Bom 8. September 1923.

Auf Grund der §§ 7 Absat 7, 42 Absat 3 des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter wird hiermit folgendes bestimmt:

Artifel 1.

über die durch das Geset über Mieterschütz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.Bl. 1 S. 353) geregelten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (§§ 7, 27 des Gesetzes) entschieden die Amts-gerichte unter Hinzuziehung von 2 Beisitzern. Der eine Beisitzer muß Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, der andere Mieter oder Untermieter sein.

Artifel 2.

In Gemeinden, in denen im Vereinsregister eingetragene örtliche Hausbesitzer- oder Mietervereine bestehen, sind die Vorschlagslisten für die Beisitzer von den Vereinen aufzustellen und auf Ersordern dem zuständigen Amtsgericht bis zu dem verlangten Termin einzureichen.

Erfolgt die Einreichung nicht rechtzeitig, so sind die Vermieter- und Mieterlisten von den Gemeinden zusammenzustellen. Das Gleiche gilt in denjenigen Gemeinden, in denen eingetragene Hausbesitzer-

oder Mietervereine nicht bestehen.

Rr. 33. 301

Für jede Gemeinde ist eine Borschlagsliste der als Beisitzer in Betracht kommenden Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer und eine Liste der als Beisitzer in Betracht kommenden Wieter oder Untermieter anzulegen.

Als Vermicterbeisiter dürfen nur solche Hausbesiter in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die ihr Haus ganz oder teilweise vermietet haben; mit Wegfall dieser Voraussetzung erlischt die Taug-

lichkeit zum Beisiter.

Artifel 3.

Für die Auswahl der Beisitzer darf nur maßgebend sein, daß von ihnen eine gewissenhafte-und unparteische Ausübung des Amtes zu erwarten ist; nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Berussarten oder Bevölkerungstreisen darf ein Unterschied nicht gemacht werden. Personen, die gleichzeitig Vermieter und Mieter sind, sollen nicht zu Beisitzern bestellt werden. Das Gleiche gilt für Mitglieder und Vertreter von Gesellschaften und Genossenschaften, die ihren Mitgliedern satungsgemäß Wohnungen verschaffen, soweit diese Personen Wohnungen innehaben, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, es sei denn, daß sie von einem öctlichen Hausbesitzer- oder Mietervereine vorgeschlagen sind.

Auch solche Beisitzer durfen nicht bestellt werden, die zugleich mit dem Vollzuge der Magnahmen

gegen Wohnungsmangel betraut sind.

Personen, die hiernach zu Beisitzern oder ihren Stellvertretern nicht bestellt werden dürfen oder sollen, sind in die Listen nicht aufzunehmen.

Artifel 4.

Von der Aufnahme in die Vorschlagslisten sind serner diejenigen Personen auszuschließen, die nicht Deutsche oder nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in der Fassung der Besanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.G.V.). S. 371) und des Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt, vom 25. April 1922 (R.G.V.). S. 465), zum Amte eines Schöffen unsähig sind oder nach den §§ 33, 34 des Gerichtsversassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen nicht berusen werden sollen oder nach § 35 G.V. G. die Verusung zum Amte eines Schöffen absehnen dürfen.

Artikel 5.

Die Borschlagslisten sind bis spätestens 25. September 1923 an das für die Gemeinde zuständige

Amtsgericht einzusenden.

Der dienstaufsichtführende Richter des Amtsgerichts bestellt hieraus die Beisitzer und ebensoviele Stellvertreter für mindestens 12 Sitzungen im Jahr und für die Dauer von einem Geschäftsjahre. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1924.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden aus den eingereichten Vorschlagslisten durch das Los bestimmt, das der in Absat 2 erwähnte Amtsrichter in öffentlicher Sitzung zieht. Über den Vorgang der

Auslosung ist eine Riederschrift aufzunehmen.

Die Namen der ausgelosten Beisitzer und Stellvertreter sind in vier Jahreslisten in der durch das Los bestimmten Reihenfolge zusammenzustellen und die Beisitzer in dieser Reihenfolge zu den einzelnen Sitzungen zuzuziehen.

Artifel 6.

Aus den Listen sind die Namen derjenigen Personen nachträglich zu streichen, von denen festgestellt wird, daß sie zur Ausübung des Amtes unfähig sind oder als Beisitzer nicht berufen werden sollen oder die Berufung zu diesem Amte ablehnen dürsen (Artikel 3 und 4 der Verordnung) oder bezüglich derer sonstige Tatsachen bekanntgeworden sind, die sie zur Ausübung des Beisitzeramtes ungeeignet erscheinen lassen oder deren Verpflichtungserklärung innerhalb der gestellten Frist (Artikel 7 der Verordnung) nicht bei dem Amtsgericht eingeht. § 52 Abs. 4 G.V.G. sindet Anwendung.

Werden dadurch die Listen unvollständig und unzulänglich, jo hat der Amtsrichter die Liste nach den

Vorschriften dieser Verordnung zu ergänzen.

Die nachträglich ausgelosten Beisitzer sind der im Artikel 5 Absatz 4 bestimmten Reihenfolge an das Ende der Liste zu setzen.

Artifel 7.

Die bestellten Beisitzer und Stellvertreter haben die in § 7 Absat 3. Sat 5 und 6 des Gesetzes angegebene Verpflichtungserklärung in schriftlicher Form oder zu Protokoll gegenüber dem zuständigen Amtsgericht abzugeben. Sie sind hierzu binnen einer bestimmten Frist gleichzeitig mit der schriftlichen Nachricht über ihre Bestellung vom Amtsgericht durch Übersendung eines entsprechenden Bordrucks schriftlich aufzusordern.

Die Berpflichtungserklärungen haben zu beginnen: "Ich versichere an Cidesstatt". § 126 Abs. 1

und 3 bes B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

Artifel 8.

Jeder Beisitzer oder Stellvertreter soll zunächst nur zu einer Sitzung herangezogen werden. Mit der Zuziehung der Beisitzer und Stellvertreter zu den Sitzungen innerhalb des Geschäftsjahres ist erst von vorne wieder zu beginnen, wenn sämtliche Beisitzer und Stellvertreter ihrer Dienstpssicht genügt haben. Die in der Reihensolge wegen Verhinderung zu einer Sitzung nicht herangezogenen Beisitzer und Stellvertreter können, soweit ihre Namen nicht endgültig von der Jahresliste gestrichen worden sind, erst wieder in der Reihensolge der Liste zu Sitzungen herangezogen werden.

Artifel 9.

Wird eine Sache nach erfolgter Beweisaufnahme nicht in einem Termin erledigt, so kann der Amtsrichter anordnen, daß die Beisitzer auch in den weiteren Sitzungen mitzuwirken haben. Diese Ansordnung ist aktenkundig zu machen.

Artifel 10.

Die Beisitzer und ersorderlichenfalles die Stellvertreter sind zu den Sitzungen angemessene Zeit vorher zu laden und bei ihrer 1. Dienstleistung in öffentlicher Sitzung durch den Amtsrichter zu beeidigen; auf die Beeidigung sinden die Vorschriften des § 51 des Gerichtsversassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Sidesleistung kann rechtswirksam auch in der Weise ersolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Sidessorm erklärt: "Ich schwören"; der Schwörende ist vor seiner Beseidigung auf Leistung des Sides in der nichtreligiösen Form ausdrücklich hinzuweisen (Artikel 177 der Reichsversassung).

Artifel 11.

Die für die Vermieter- und Mieter-Beisitzer ausgestellten Listen sind vom Amtsgericht auch für die Bestellung von Beisitzern und Stellvertretern in der Folgezeit zu benutzen, nachdem die erforder- lichen Berichtigungen und Ergänzungen in der Liste veranlaßt sind.

Artifel 12.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für Schöffen

jeweils geltenben Gagen.

Beisiter und Stellvertreter, die ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder sich nicht rechtseitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in einer anderen Weise entziehen, sind vom Borsitenden zu einer Ordnungsstrase von 5—1000 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Borschriften des Gelbstrasengesetes vom 27. April 1923 (R.G.Bl. I, S. 254) Artikel II in seiner jeweiligen Fassung sowie des § 56 Absat 2 des Gerichtsversassungsgesetes sinden entsprechende Anwendung. Die Beisiter sind in der Ladung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen. Gegen die Festsetung von Strasen und Kosten sindet die sosorige Beschwerde nach Wasgabe der Z.P.D. an das übergeordnete Landgericht statt.

Arfifel 13.

Beschwerdestelle für das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde ist das Oberlandesgericht Darmstadt.

· Artikel 14.

Das Oberlandesgericht (Beschwerbestelle) entscheibet in der Besetzung eines Zivissenats. Der Senat ist im Wege der Geschäftsverteilung zu bestimmen. Die Aufgaben der Beschwerdestelle sind nur einem Senate zuzuteilen. Die wichtigeren Entscheidungen sind auf Anordnung des Vorsitzenden der Beschwerdestelle in der "Hessischen Rechtssprechung" zu veröffentlichen und der "Furistischen Wochensicht" mitzuteilen.

Darmstadt, den 8. September 1923.

So Bertretung: Lorbacher. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 15. September 1923.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg.-Bl. Seite 2) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August lsd. J.) wird hiermit verordnet, was solgt:

§ 1.

Die Borschriften unter b)—m) in Artikel 1 Absat 1 des vorbezeichneten Gesetzes — grändert durch § 1 der Berordnung vom 18. August 1923 (Reg. Bl. S. 264) — werden durch solgende ersetz:

b) im übrigen, mit Ausnahme der nachstehend besonders genannten Tarifstellen, auf das 350 000 fache:

c) für die Tarifftelle 10, Automaten und Musikwerke, auf das 30 000fache;

- d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen und 28, Eingabestempel auf das 30000fache;
- c) für die Tarifstelle 35 V 8, Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft, auf das 60000fache; f) für die Tarifstelle 35 V 1 2, Genehmigung zur Anlegung von Dampstesseln usw., auf das 1.500000fache:
- g) für die Tarifftellen 38, Gewerbeschein und 90, Wandergewerbeschein, auf das 100 000 sache;

h) für die Tarifstelle 43a, Jagd- und Fischereipacht, auf das 10fache;

- i) für die Tarifftelle 47a, Kraftsahrzeuge: Ziffer 3 und 4 bezüglich Kraftwagen auf das 2000000fache, im übrigen bezüglich der Tarifftelle 47a, auf das 10000000fache:
- k) für die Tarifstellen 53, Luxuswagen und 9, Reitpferde, auf das 60000fache; 1) für die Tarifstelle 57, Pässe, mit Ausschluß von D 3, auf das 30000fache:
- m) für die Tarifftelle 26, Berwaltungsftrafbescheibe, auf das 600fache.

8 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 15. September 1923.

Seffifches Minifterium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

In Abanderung unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. (Reg. Bl. S. 186) bestimmen wir:

- 1. In Sat 1 der Ziffer 21 werden die Worte "des Beginns der Arbeit" ersett durch die Worte: "der Rechnungszustellung". Sat 2 der genannten Ziffer wird gestrichen.
- 2. Borstehende Bekanntmachung tritt mit dem 1. September bs. Is. in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf folche Arbeiten, die bis zu dem genannten Zeitpunkt bereits absgeschlossen, für die Gebühren aber noch nicht angefordert sind.

Darmstadt, den 31. August 1923.

Beffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balser.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Untererhebstelle Eichelhain betreffend.

Bom 31. August 1923.

In der örtlichen Ginteilung der Dienstbezirke treten nachstehende Anderungen ein:

Die Untererhebstelle Eichelhain (Finanzkasse Lauterbach) wird aufgehoben und die Gemeinde und Gemarkung Eichelhain der Untererhebstelle Engelrod sowie die Gemeinde und Gemarkung Eichenrod der Untererhebstelle Hopfmannsseld — sämtlich zum Finanzamt (Kasse) Lauterbach gehörig — zugeteilt.

Darmstadt, den 31. August 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Doerr.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Untererhebstelle Allendorf a. d. Lahn betreffend. Bom 10. September 1923.

Die Untererhebstelle in Allendorf a. d. Lahn (Finanglaffe Gießen) wird aufgehoben und die Bemeinde und Bemarkung Allendorf dem eigenen Erhebungsbezirt der Finangkaffe Giegen zugeteilt.

Darmstadt, den 10. September 1923.

Seffisches Ministerium der Kinangen.

In Bertretung: Doerr.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend. Bom 8. September 1923.

Die Untererhebstelle Burgel ift aufgehoben und deren Dienstbezirk der eigenen Erhebung des Finanzamts Offenbach-Stadt zugeteilt worden. Sämtliche Erhebungen der von den Abgabepflichtigen bes Stadtteils Bürgel zu gahlenden Befälle werden somit von der Finangtaffe Offenbach=Stadt por= aenommen.

Darmstadt, den 8. September 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

' In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung über das Füttern und Tränken von Tieren auf hessischen Schlachtviehmärkten. Bom 11. September 1923.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Füttern und Tränken von Tieren auf Schlachtviehmärkten vom 21. Januar 1915 (R.G.Bl. I, S. 30) wird hiermit bestimmt:

Auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen durfen mit nachstehender Ausnahme die zum Verkauf eingestellten Tiere nur bis 12 Stunden vor dem Marktbeginn (der Verkaufszeit) gefüttert und getränkt werden. Als Getränk ist Rindern (mit Ausnahme von Kälbern), Schafen und Schweinen nur reines Waffer zu geben. Die Verabreichung von Salz und durfterzeugenden Mitteln ist verboten.

Die Futterration beträgt höchstens:

a) für 1 Rind 10kg Heu,

b) für 1 Schaf 1 kg Hen, c) für 1 Kalb 3 Liter Trank,

d) für 1 Schwein 8 Liter Trank.

Nach Schluß der Fütterungszeit bis 6 Stunden vor Marktbeginn eintreffende Tiere dürfen nur mit der halben Ration gefüttert und getränkt werden.

Nach Schluß der Fütterung ist das nicht aufgenommene Kutter und Getränk aus den Ställen und

sonstigen Unterkunftsräumen der Tiere zu entfernen.

Annerhalb 6 Stunden vor Marktbeginn eintreffende Tiere sind weder zu füttern noch zu tränken. Das gleiche gilt für alle Tiere während der Marktzeit.

Die Verwaltungen der Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe können bestimmen, bis zu welcher Zeit spätestens die für den Markt bestimmten Tiere aufgetrieben sein mussen.

Darmftadt, ben 11. September 1923. Seffifches Minifterium für Arbeit und Wirtichaft. In Bertretung: Uebel.

Berordnung, den Berkehr mit Milch betreffend. Bom 12. September 1923.

Die Berordnung des Gessischen Landes-Ernährungsamtes über den Berkehr mit Milch vom

23. Mai 1921 (Reg. Bl. S. 93) erhält im § 1 Abs. 2 folgenden Zusatz: Als anordnende Stelle (§ 5) und zuständige Behörde' (§ 11 Abs. 1) wird für den Bezirk der Rreise Mainz, Alzen, Oppenheim und Brog-Gerau bis auf weiteres ber Landestommiffar fur die besetten hessischen Gebiete bestimmt.

Darmftadt, ben 12. September 1923. Beffifches Minifterium für Arbeit und Birtichaft.

In Bertretung: Uebel.

Hr. 34.

Darmstadt, den 28. September 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 5. Ottober 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über die Erhebung von Berzugszuschlägen zu Landes= und Gemeindeabgaben. (S. 305.) —

2. Berordnung zur Aussührung des Gesets, die Auhegehalte und dinterbliebenenversorgung der Notare betreffend, vom 24. Juli 1923. (S. 306.) — 3. Bekanntmachung, die Gebühren sür amtstierärztliche Dienstsverrichtungen betreffend. (S. 306.) — 4. Bekanntmachung, die Gebühren sur amtstierärztliche Dienstsverrichtungen betreffend. (S. 306.) — 4. Bekanntmachung, die Gebührenordnung sur Debammen betreffend. (S. 308.) — 6. Bekanntmachung, die Pseggelder in der Anstalt sür Schwachs und Blödssinnige "Alicestist" bei Darmsstadt betreffend. (S. 308.) — 7. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Berichtsbiener betreffend. (S. 309.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend. (S. 309.) — 9. Bekanntsgür die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend. (S. 310.) — 10. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend. (S. 312.) — 12. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urtundenstempels. (S. 312.) — 13. Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung vom 25. März 1918, betreffend Ausssührungsbesten der Merichtsbollichen Grundstücken (Reg 281. S. 77). (S. 312.)

Berordnung über die Erhebung von Berzugszuschlägen zu Landes: und Gemeindeabgaben. Bom 22. September 1923.

Auf Grund des Artifel 9 der Hessischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Urtikel III § 1 des Reichsgesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuersgesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl I S. 198) in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl I S. 774) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Ausführungssbestimmungen sinden auf die staatliche Grunds und Gewerbesteuer, auch die vorläusige, Anwendung. Die hiernach zu erhebenden Zuschläge sließen in die Hauptstaatskasse.

§ 2,

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die in § 1 genannten Reichsvorschriften auch auf andere Landesabgaben und sonstige Staatseinnahmen anwendbar zu erklären.

§З

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern entsprechende Anordnung bezüglich ihrer Abgaben und sonstigen Ginnahmen treffen.

§ 4

Diese Berordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Beröffentlichung im Regierungssblatt folgt. Die Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit der Aussührung beauftragt.

Darmstadt, den 22. September 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Genrich. Raab.

I

Berordnung zur Ausführung des Gesethes, die Ruhegehalte und Sinterbliebenenversorgung der Rotare betreffend, vom 24. Juli 1923 (Reg. Bl. S. 213).

Bom 11. September 1923.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesekes, die Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung der Notare betreffend, vom 24. Juli 1923 (Reg. BI. S. 213) wird folgendes bestimmt:

Im Sinne bes Artifel 2 des Gefetes, die Ruhegehalte und hinterbliebenenversorgung der Notare betreffend, vom 24. Juli 1923 (Reg. Bl. S. 213) gilt ein Rechtsanwalt-Notar im Zweifel dann als voll beschäftigt, wenn sein durchschnittliches Gebuhren-Ginkommen als Notar und die durchschnittliche Bahl seiner Geschäftsnummern als Notar dem durchschnittlichen Einkommen und der durchschnittlichen Rahl der Geschäftsnummern eines rheinhessischen mit einer Rechtsanwaltschaft nicht verbundenen Notariats zum mindeften gleichkommt.

Das Ministerium ber Justig ift ermächtigt, die jur Ausführung bes § 1 dieser Berordnung erforderlichen Richtlinien aufzustellen. .

Die Berordnung tritt mit ihrer Berkundung in Kraft. Darmstadt, den 11. September 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich, von Brentano, Benrich, Raab.

Bekanntmachung, die Bebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. Bom 17. September 1923.

Die in ber Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg. Bl. C. 156) festgesetten Gebühren für amtstierärztliche Dienstwerrichtungen werden mit Wirfung vom 1. Ottober 1923 ab auf das Künfzehnhundertfache erhöht.

Die Befanntmachung vom 6. September 1923 ift von diefem Tage ab aufgehoben.

Darmftadt, den 17. September 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für Hebammen betreffend. Bom 14. September 1923.

An Stelle der Gebührenordnung für Hebammen vom 22. August 1923 (Reg. Bl. S. 279) tritt mit Wirfung vom 14. September 1923 die folgende Gebührenordnung in Kraft.

Die Bebammen im Bolksftaat Beffen find berechtigt, für ihre beruflichen Leiftungen zu berechnen:

'A. Grundtarif:

- 1. Für Untersuchung auf Schwangerschaft in der Wohnung der Hebamme
- 2. Für die Untersuchung einer Schwangeren außerhalb der Geburtszeit in
- 3. Für den Beiftand bei einer Fehlgeburt bis zur Dauer von 6 Stunden.
- 4. Für den Beistand bei einer regelmäßig verlaufenden Geburt oder Fruhgeburt, die die Anwesenheit der Hebamme bis zu 8 Stunden ersordert .5,00-15,00 Mark Für jede weitere Stunde erforderliche Anwesenheit der Hebamme. 0,50- 1,00 Mark
- 5. Zuschlag für die Leitung einer Zwillingsgeburt ober für die Hilfeleistung bei geburishilflichen Operationen oder bei arztlichen Eingriffen bei Fehl-
- 6. Für eine im Notfall vorgenommene Lösung der Arme und des Kopfes bei 4.00— 8.00 Mart

7. Für jeden der vorgeschriebenen Wochenbettbesuche in den ersten 10 Tagen
nach der Enthindung
Wird die Anwesenheit der Hebamme länger wie 1 Stunde benötigt,
für jede angesangene halbe Stunde
Für weiterhin verlangte Besuche gilt der gleiche Sat. 8. Für außerordentliche Berusungen am Tage
9. Fur außerordentliche Berufungen bei Racht (von abends 9 Uhr dis morgens
7 Uhr), sowie für außerordentliche Berufungen an Sonn- und Feiertagen . 1,50— 3,00 Mark
10. Für Beibringen eines Einlaufs (Klistiers) ober für eine Scheibenausspülung . 0,50— 1,00 Marf
11. Für das Anlegen eines Katheters
13. Für die Tamponade der Scheide bei Blutungen
14. Verfieht die Hebamme Pflegedienst bei einer Schwangeren oder Wöcherin,
so hat sie außer Verköstigung zu beanspruchen:
a) für den Tag
c) für Tag und Nacht
15. Weggebühren bei Berrichtungen in Nachbargemeinden für jeden Kilometer
Entfernung vom Wohnsik:
a) bei Tage
Bei Benutung der Eisenbahn darf das Fahrgeld berechnet werden,
außerdem die Zeitversäumnis, und zwar für jede angesangene halbe Stunde. 0,25— 0,50 Mart
Bei Stellung eines Fuhrwerks kann nur die Zeitverkäumnis berechnet
werden, keine Weggebühr.
16. Für Anmeldung eines Geburtsfalles bei dem Standesamt 0,30— 0,60 Mark 17. Für Ausstellung eines Besundscheines
If dazu eine besondere Untersuchung notwendig, so wird sie nach
Nr. 1 baw. 2 der Gebührenordnung berechnet.
B. Die Grundzahlen des Tarifs A werden mit den Zahlen des Reichsteuerungsinder, die auf wolle
Tausend Mark nach oben abzurunden sind, vervielsacht, um die Ecsamtgebühr zu ermitteln. Der . Reichsteuerungsinder wird regelmäßig in den Amtsverkündigungsblättern bekanntgegeben.
Erläuterungen. k. Die Mindestsätze müssen bei Wenigbemittelten und in allen Fällen, in denen eine Staatse,
Rreis- ober Gemeindekasse oder eine milde Stiftung für die Zahlung der Gebühren aufzu-
kommen hat, berechnet werden. Je nach dem Einkommen der Familie können die höheren
Säte Blat greifen.
2. Das Beibringen eines Einlaufs, einer Scheibenausspülung oder Anlegen eines Katheders
im Berlauf einer Geburt, Frühgeburt oder Fehlgeburt, sowie bei den Wochenbettbesuchen, kann nicht besonders berechnet werden, dagegen dürsen außer den Sätzen nach 10 bis 12
noch Besuchsgebühren berechnet werden, wenn die genannten Verrichtungen bei ankers
noch Besuchsgebühren berechnet werden, wenn die genannten Verrichtungen bei außers ordentlichen Berufungen notwendig werden.
3. Für etwaige Lieferung der bei der Geburt und im Wochenbett notwendigen Desinschtions-
mittel und Berbandsstoffe hat die Hebamme den jeweiligen Kaufwert der verbrauchten Mittel in Anrechnung zu bringen.
4. Die Hebamme muß auf Verlangen der Zahlungspflichtigen ihre Forderung durch eine
Rechnung begründen, in der die verschiedenen Leistungen einzeln aufgeführt und nach ihrer
Zeitdauer angegeben sind; sie muß deshalb über alle von ihr gemachten Besuche und ge-
leisteten Hilsen ein geordnetes Buch führen.
5. Außer den hier angeführten Gründen hat die Hebamme keine weitere Vergütung zu besansten, besonders keine Taufgeschenke, Patengeschenke usw.
Darmstadt, den 14. September 1923. Sessisches Ministerium des Innern.
Su Mantantin des Junetu.

In Bertretung: Solginger.

Bekanntmachung, die Pflegegeldfäte in den Landes-Beil- und Pflegeanstalten betreffend.

Bom 19. September 1928.	
Die in den Hessischen Landes-Beil- und Pflegeanstalten zu erhebenden	Pflegegelder werden vom
16. September d. J. an wie folgt festgesett:	•
I. In der ersten Klasse:	täglich
1. für Hessen	.39 750 000 M und mehr
2. für Nichthessen	.53 250 000 M und mehr
II. In der zweiten Masse:	
1. für Hessen	. 24 000 000 M und mehr
2. für Nichthessen	.32 250 000 M und mehr

III. In der dritten Klasse:

In besonderen Fällen kann in allen Massen ein höheres Pflegegeld in Ansak kommen. . Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldsat auf 6 000 000 Mart täglich festgesett.

Für Krante, die auf Kosten hessischer Armen- und sonstiger Fürsorgeverbande verpflegt und benen Rleidung und Leibmasche von der Anftalt geliefert werden, sind die Selbsttoften von den zahlungspflichtigen Kassen der Anstaltskasse mit 480 000 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten usw. der betreffenden Bekannt-

machung vom 9. Dezember 1911 (Reg. Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für biejenige Zeit, während ber die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten er-wachsen, wird kein Pflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ist das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Rlasse können auch Nichthessen Aufnahme finden, insoweit freie Betten vorhanden sind.

Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 10. September 1923 wird ab 16. September d. F.

aufgehoben.

Darmstadt, den 19. September 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Unstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 19. September 1923.

Das in der Anstält für Schwach= und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt zu entrichtende

Bflegegeld wird mit Wirkung vom 16. September 1923 an, wie folgt, festgesett:

Für jedes in die Unftalt aufgenommene Rind ift je nach den Bermögensverhältniffen bes Bahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pslegegeld von 7200 000 bis 8 400 000 Mart zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke

und Schuhe felbst zu stellen. Erfolgt die Aufnahme auf Rosten einer öffentlichen Rasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Falle 8 400 000 Mart täglich. Für besondere Fälle ift der Abschluß besonderer Bereinbarungen zuläffig. Für folche Rinder, für die ein den Mindeftfat übersteigendes Bflegegeld erlegt wird und die Rleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelfall festzusetendes Rleidergeld zu gablen.

Parmstadt, den 19. September 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 11. September 1923.

Unter Aushebung unserer Bekanntmachung vom 6. September 1923 werden anstelle der darin bestimmten Kehrgebührensätze mit Wirkung vom 10 September 1923 die solgenden Sätze sestenste:

- 1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftadt, Maing, Offenbach und Giegen das 1 120 000 fache,
- 2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes das 1230 000 fache der Grundgebührensätze der Befannt= machung vom 8. Mai 1922 (Reg =BI. S. 111).

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtgebührenbeträge können auf volle 5000 M bezw. 10000 M nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Unforderung geleistet, so ist der Schornsteinfegermeister berechtigt, Zahlung der Gebühren unter Zugrundelegung der am Zahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmftadt, den 11. September 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Rirnberger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend.

Bom 12. September 1923.

Auf Grund des § 21 der Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 37) in der Fassung des Artisel I Ziffer 3 der Verordnung gleichen Betreffs vom 17. Mai 1923 (Reg. Bl. S. 121) wird verordnet:

Artifel I.

Die Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Gerichtsvollzieher erhält für die Mitwirfung bei der Aufgabe einer Sache zur Post zum Zwecke der Hinterlegung (§ 375 des BGB.) eine Gebühr in Höhe der jeweilig festgesetzen Gebühr für eine Zustellung von Amts wegen."

2. Un Stelle der in § 7 bestimmten Gebührenfage merden erhoben:

Bon dem auf die nächsthöheren 500 000 Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes

Der Mindestbetrag dieser Gebühr beträgt 1 Million Mark.

3. In § 8 mird

a) der Absatz 1 durch folgende Borschrift ersett:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten einschließlich einer etwaigen Interventions= erklärung erhält der Gerichtsvollzieher von dem auf die nächsthöheren 500000 Mark abgerundeten Werte des Gegenstandes

b) in dem Absat 4 die Wegegebühr für jeden Weg auf "150 000 Mart" erhöht.

- 4. Die in § 9 bestimmte Gebühr von "6 Mart" und "3 Mart" wird auf "400 000 Mart" und "200 000 Mark" erhöht.
- 5. Die in § 10 Abfat 2 festgesette Gebuhr erhöht fich von "3 Mart" auf "20000 Mart" und von "20 Mart" auf "200 000 Mart".
- 6. In § 11 mird
 - a) in Abfat 2 die Gebühr von "3 Mart" auf "20 000 Mart" und von "6 Mart" auf "40 000 Mart" erhöht;
 - b) in Absat 3 die Gebühr von je "1,50 Mart" auf je "15000 Mart" erhöht.
- 7. Die Gebühr in § 12 Absat 1 von "3 bis 20 Mart" wird auf "20 000 bis 200 000 Mart" festgesett.
- 8. In § 13 Absat 2 erhöht sich die Gebühr von "1,50 bis 6 Mart" auf "10000 bis 60000 Mart".
- 9. In § 14 Absag 1 wird die Gebühr von je "6 Mart" auf "400000 Mart" und im Absak 3 von "6 Mart" auf "60 000 Mart" festgesett.
- 10. Der § 17 wird durch folgende Borschrift ersett:

Erhebt der Berichtsvollzieher für Rechnung des Auftraggebers in Källen, in benen ihm dies durch Gefet ober Dienstanmeisung geftattet ift, von dritten Berfonen Gelber, so erhält er für die Erhebung, Berwahrung und Ablieferung 400 Mart für jede angefangenen 10000 Mark.

Artifel II.

Die Gebühren werden auf volle Taufend nach oben abgerundet.

Artifel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu biesem Zeitpunkt noch nicht beendigten Geschäfte, in letterer Begiehung auch insoweit, als Arbeiten bereits geleiftet find.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung vom 18. August 1923 (Reg. Bl. S. 271) außer Kraft.

Darmstadt, den 12. September 1923. Seffisches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Borbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 22. September 1923.

Auf Grund des § 18 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Berordnung gleichen Betreffs vom 16. Januar 1923 (Reg BI. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Berordnung, die Kosten des Berfahrens in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg.-Bl. S. 323) werden die Bekanntmachungen, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 6. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 151), vom 16. Auguft 1923 (Reg. Bl. S. 270) und vom 10. September 1923 (Reg. Bl. S. 287) wie folgt geandert:

- 1. Die Gebühr in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 wird unter a) auf 130 000 Mark, diejenige unter b) auf 70 000 Mark festgesett.
- 2. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Sie findet jedoch auf Zustellungen in Forst= und Felbrügefachen, für die die feitherigen Gebühren in das Mügeregifter eingestellt und in denen die beantragten Strafbefehle bereits erlaffen find, feine Unwendung.

Darmstadt, den 22. September 1923. Seffisches Ministerium der Juftiz. In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Bom 19. September 1923.

Auf Grund des Artikel 46 der Gebührenordnung für die hesssischen Notare in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1922 (Reg.=Bl. von 1923 S. 13) und in Abänderung unserer Bekanntmachungen vom 6. März 1923 (Reg.=Bl. S. 63), vom 12. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 184), vom 10. August 1923 (Reg.=Bl. S. 262) und vom 31. August 1923 (Reg.=Bl. S. 286) bestimmen wir:

Artifel I.

Artifel 3 erhält folgende Fassung:

- "1. Der Mindestbetrag einer Gebühr ift, soweit nicht ein anderes bestimmt ift, 2000000 Mart.
- 2. Gebühren und Pauschsätze werden auf volle zehntausend Mart nach oben abgerundet."

Artifel II.

Bu der Bebühr in Artifel 6 tritt

in den Wertklassen bis einschließlich 200 Millionen Mark ein Teuerungszuschlag von 900 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 200 Millionen bis einschließlich 500 Millionen Mart ein solcher von 700 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 500 Millionen bis einschließlich 5 Milliarden Mark ein folcher von 500 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 5 Milliarden bis einschließlich 10 Milliarden Mark ein solcher von 300 vom Hundert,

in den Wertklassen von über 10 Milliarden Mark ein solcher von 200 vom Hundert. Als Mindestgebühr erhält jedoch der Notar in jeder Wertklasse die nach vorstehender Staffelung in einer vorausgehenden Wertklasse fällige Gebühr.

Artifel III.

Zu den Gebühren in Artikel 15, 16, 20, 21, 26, 28, 30 und 33 Sat 2 tritt ein Teuerungs= zuschlag von 499 900 vom Hundert, zu der Gebühr in Artikel 31 ein Teuerungszuschlag von 9900 vom Hundert und zu der Bergütung in Artikel 17 Abs. 2 ein Teuerungszuschlag von 999 900 Mark vom Hundert.

Artifel IV.

In Artikel 35 Abs. 2 Sat 1 werden die Worte "mindestens über 50 000 Mark" ersett durch die Worte:

"mindestens aber den doppelten Betrag, der zu der Zeit, zu der die Schreibgebühr fällig wird, für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr des Inlands zu entrichten ist."

Artifel V.

Artifel 36 Abs. 1 Sat 2 erhält folgende Fassung: .

"Der einzelne Bauschsatz beträgt 50 vom Hundert der zum Ansatz gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 50 000 Mark und höchstens 25 000 000 Mark."

Artifel VI.

Die Entfernungsgebühr in Urtifel 38 Abf. 1 wird auf 2 Millionen Mark erhöht.

Artifel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit bem 20. September 1923 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gebühren und noch nicht beendigten Geschäfte.

Darmstadt, den 19. September 1923.

Beffisches Ministerium der Justig.

von Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Berichtsvollzieher betreffend. Bom 14. September 1928

Auf Grund des § 3 Ubsat 1 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 16. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 37), setzen wir dis auf weiteres die Gebühren der Gerichtsvollzieher für die Zustellungen von Amts wegen auf die jeweilige Söhe derjenigen Gebühr fest, die die Post für eine förmliche Zustellung eines Briefes dis zu 20 Gramm im Orts= bezw. im Fernverkehr berechnet.

Die Bekanntmachung vom 18. August 1923 (Reg. Bl. S. 270) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 14. September 1923. Seffisches Ministerium der Justig. In Bertretung: Lorbacher.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 24. September 1928.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg. BI. S. 2) und Bollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August I. Js.) wird hiermit verordnet was folgt:

1.

Die Borschriften unter b) — m) in Art. 1 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes — geändert durch § 1 der Berordnung vom 18. August 1923 (Reg.=Bl. S. 264) — werden durch folgende ersetzt:

b) im übrigen, mit Ausnahme der nachstehend befonders genannten Tarifftellen, auf das 7 000 000 fache.

c) für die Tarifftelle 10, Automaten und Musikwerke, auf das 600 000 fache,

- d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen und 28, Eingabestempel, auf bas 600 000 fache,
 o) für die Tarifftellen 35 V 8, Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft, auf das 1 000 000 fache,
- f) für die Tarisstelle 35 VI 2. Genehmigung zur Anlegung von Dampstesseln usw., auf das 20 000 000 sache.
- g) für die Tarifftellen 38, Gewerbeschein und 90, Wandergewerbeichein, auf das 2 000 000 fache,

h) für die Tarifstelle 43a, Jagd= und Fischereipacht, auf das Zehnfache,

- i) für die Tarifstelle 47 a, Kraftfahrzeuge: Ziffer 3 und 4 bezüglich Kraftwagen auf das 30 000 000 fache, im übrigen bezüglich der Tarifstelle 47 a, auf das 15 000 000 fache,
- k) für die Tarifstellen 53, Luguswagen und 9, Reitpserde, auf das 1 000 000 sache, 1) für die Tarifstelle 57, Pässe, mit Ausschluß von D3, auf das 600 000 sache,
- m) für die Tarifstelle 26, Berwaltungsftrafbescheide, auf das 20 000 fache.

§ 2.

Diese Berordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 24. September 1923.

Bessisches Ministerium der Finanzen.

_ In Vertretung: Schäfer.

Bekanntmachung über Ubänderung der Bekanntmachung vom 25. März 1918, betreffend Uusführungsbestimmungen zur Berordnung des Bundesrats vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) über den Berkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Reg.-Bl. S. 77).

Bom 10. September 1923.

Der § 5 der Bekanntmachung vom 25. März 1918, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Berord= nung des Bundesrats vom 15. März 1918 (Reichsgesehbl. S. 123) über den Berkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Reg.=Bl. S. 77) erhält folgenden weiteren Absat:

"Der Absah 1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Rechtsgeschäfte der in dem Artikel 20 Absah 2 des Gesehes, die Feldbereinigung betreffend, in der Fassung vom 7. Juli 1906 (Reg.=Bl. S. 223) bezeichneten Art handelt."

Darmstadt, den 10. September 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. In Bertretung: Uebel.

C

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 35.

Darmftadt, ben 12. Oftober 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 19. Oftober 1923.)

Inhalt: 1. Gebührenordnung für die hessischen Kotare. (S. 313.) — 2. Berordnung dur Anderung der Aerordnung, die Kosten des Berjährens in Forst und Febrügesachen betreffend, vom 16. Dezbr. 1921 (Reg. Bl. S. 323). (S. 314.) — 3/4. Berordnung, die Ausführung des Gesegs über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Meicksgebietes vom 17. Juli 1923 (Neichsgesebi. 1. S. 648) betreffend. (S. 314/315.), — 5. Bekanntmachung, die Anderung der Eichordnung sir die Aheinschiesenschie und Klegesgelder in den Landes-Heinschlaften herreffend. (S. 315.) — 6. Bekanntmachung, die Pslegesgelder in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige, Aliceltische des Darmstadt betreffend. (S. 316.) — 7. Bekanntmachung, die Pslegesgelder in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige, Aliceltische des Darmstadt betreffend. (S. 316.) — 3/10. Bekanntsuachung, die Bebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 317.) — 11. Bekanntmachung, den Beschanftmaßzusschaft gerinnen und Kindertrantenpslegerinnen betreffend. (S. 318.) — 13. Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Krüsung von Kransenpslegepersonen betreffend. (S. 318.) — 14. Bekanntmachung, die Sebühren der Bauschäfter in Brandversicherungsangekengesiten betreffend. (S. 318.) — 15. Bekanntmachung, die Einsühren der Bauschäfter in Brandversicherungsangekengeschrieten betreffend. (S. 318.) — 15. Bekanntmachung, die Einsühren der Bauschäfter in Brandversicherungsangekengeschrieten betreffend. (S. 318.) — 16. Bekanntmachung, die Einsühren der Gebühr für die Kevision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend. (S. 319.) — 17. Bekanntmachung zur Abänderung der Anordnungen, die Sinrichtung und Führung des Verreinsregisters, des Güterrechtsregisters, des Jandelseregisters und des Benossenschaften der Verreisend. (S. 319.) — 19. Bekanntmachung über die Webühren der Behühren für des Arbeiten der Verreisenderes der überseschung über die Erschlung der Anmpskelben der Verreisen der Erschlung der Anmpskelben der Verreisen der Erschlung der Dampskelben der Verreisend

Bebührenordnung für die heslischen Rotare. Bom 26. September 1923.

Auf Grund des Artifel & der heffischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird folgende Bestimmung getroffen: Einziger Artifel.

Der Notar fann bei Annahme eines Auftrags einen Borfchuß verlangen, der die Sohe der Gebühren, einschließlich Baufchsak, für die Erledigung des Geschäftes nicht übersteigen dark.

Berzögert sich die Zahlung der fälligen Gebühren und Auslagen über eine Woche, so kann der Notar zu der fälligen Summe einen Zuschlag verlangen, der erforderlich ist, um die zwischenzeitliche Veringerung der durchschnittlichen Inlandstauftraft der geschuldeten Summe auszugleichen. Artikel 67 des Gesehes, das Rotariat hetreffend, vom 15. März 1899 und Artikel 43 Abs. 1 der Gebührenordnung für die hessischen Notare vom 26. August 1922 finden auf den Zuschlag Anwendung.

Die Berordnung tritt mit ber Berfündigung im Regierungsblatt in Rraft.

Darmstadt, den 26. September 1923.

i.

Beffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung zur Anderung der Berordnung, die Kosten des Berfahrens in Forst und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg. Bl. S. 323).

Bom 26. September 1923.

Auf Grund des Artikel I. Ziffer 2 des Gesetzes zur Anderung des Gesetzes, das Verfahren in Forst: und Feldrügesachen betreffend, in der vom 1. Januar 1905 an geltenden Fassung, vom 11. Oktober 1921 (Reg.: Bl. S. 223) bestimmen wir:

Urtifel I.

Die Berordnung, die Kosten des Berfahrens in Forst= und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg.=Bl. S. 323) wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 unter a) werden die Worte "von 1 Mark" durch die Worte "in Höhe des jeweiligen Mindestbetrags einer Gebühr des deutschen Gerichtstoftengesetzes (§ 7 D. G. K. G.)" ersett.
- 2. Im § 1 unter b) werden die Worte "außerhalb Heffens zu bewirkende" gestrichen.
- 3. Im § 2 werden die Worte "von 5 Mark" durch die Worte "in Höhe des Fünffachen der im § 1 unter a) festgesetzten Gebühr" und
- 4. im § 5 die Worte "Eine Gebühr von je 1 Mart" burch die Worte "Je eine Gebühr in der im § 1 unter a) festgesetzten Bobe" ersett.

Artifel II.

Gegenwärtige Berordnung tritt mit dem Tag der Berfündung in Kraft. Sie sindet auf alle Gebühren Unwendung, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig waren, bezüglich der Gebühr des § 1 unter a) mit Ausnahme der Fälle, in denen der Strasbesehl zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht rechtskräftig, aber bereits zugestellt war und ohne Einlegung des Einspruchs rechtskräftig wird.

Artifel III.

Die Bestimmungen des Artisel II Sat 2 sinden bei späteren Erhöhungen des Mindestbetrags einer Gebühr des deutschen Gerichtstostengesetzes entsprechende Anwendung, und zwar vom Tage des Intrastretens dieser Erhöhung an.

Darmstadt, ben 26. September 1923.

Beffisches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung, die Ausführung des Gesethes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebietes vom 17. Juli 1923 (Reichsgesethl. 1 S. 648) betreffend.

Bom 28, September 1923.

In Ausführung des Gesehes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsges bietes vom 17. Juli 1923 (Reichsgesehll. I S. 648) wird verordnet:

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Darmstadt, den 28. September 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung, die Ausführung des Gesethes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebietes vom 17. Juli 1923 (Reichsgesethl. 1 S. 648) betreffend.

Bom 28. September 1923.

In Ausführung des Gesethes über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichs= gebietes vom 17. Juli 1923 (Reichsgesethl. I S. 648) wird bestimmt:

Im besetten Bebiet merden

- 1. die Gemeinden der Kreise Alzey, Bingen, Darmstadt, Mainz und Worms, für die keine Gewerbegerichte bestehen, den Gewerbegerichten der betreffenden Städte, die Gemeinden des Kreises Oppenheim dem Gewerbegericht der Stadt Mainz zugeteilt,
- 2. von den Bemeinden, für die feine Raufmannsgerichte bestehen,
 - a) die Gemeinden der Kreise Bingen, Mainz, Oppenheim dem Kausmannsgericht der Stadt Mainz,
 - b) die Gemeinden der Kreise Alzey und Worms dem Raufmannsgericht der Stadt Borms,
 - c) die Gemeinden der Kreise Darmstadt und Groß-Gerau dem Kaufmannsgericht der Stadt Darmstadt jugeteilt.

Darmftabt, ben 28. September 1923.

Heffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Bekanntmachung, die Anderung der Eichordnung für die Rheinschiffe betreffend.

Bom 29. September 1923.

Die mit Bekanntmachung des. Staatsministeriums vom 27. Juni 1900, die Eich ing der Rheinschiffe betreffend (Hessisches Reg. 281. 1900 Nr. 56 S. 439) erlassene Eichordnung für die Rheinschiffe wird wie folgt abgeändert:

1. Die in § 20 der Eichordnung festgesetzen Gebühren für die Sichung werden als Grundgebühren auf ein Zehntel ermäßigt, jedoch fällt die Tarifstelle "bis zu 50 t Ladefähigkeit fort. Die folgende Tarifstelle umfaßt somit alle Schiffe dis 100 t Ladefähigkeit und fällt unter den ursprünglichen Tarifsat von 15 Mark.

Die Schreibgebühr für einen Duplikateichschein bleibt als Grundgebühr unverändert. Auf diese Grundgebühren wird die jeweilige Reichsteuerungszahl Lebenshal ungsinder) nach ihrer Beröffentlichung im Reichsanzeiger in der Weise angewandt, daß die vorbezeit neten Gebührensähe mit dem Lebenshaltungsinder des Bormonats vervielsacht werden

Die sich hiernach ergebenden Gebührensätze sind, wenn die Zehneizahl all oder weniger beträgt, auf volle 100 Mark nach unten, andernsalls auf volle 100 Mark i ach oben abzüsrunden.

- 2. Die für den Schiffsvermesser in § 23 vorgesehene Entschädigung v i 6 Mark fällt fort dafür sind ihm die gesetzlichen Reiselosten und Tagegelder zu vergüten
- 3. An Stelle des Sates in § 20: "Für neue Eichplatten und Eichsfalen umm" ist zu setzen: "Für Methilfe sowie für Eichplatten und Eichstalen und deren Anbringen gie d die wirklich erwachsenen Kosten zu ersetzen."
- 4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Gleichzeitzg wurd die Bekanntmachung vom 4. November 1922 (Reg.=Bl. Nr. 32, S. 371) außer Kraft gesetzt.

Darmftabt, ben 29. September 1923.

Beffifches Staatsministerium.

Mirich.

Bekanntinachung, die Pflegegeldsähe in den Landes-Kell-und Pflegeunkalten betteffend. Don 25. Sentember 1923.

Die in den Hessischen	Landes-Beil- und	Bfledeanstalten zu	erhebenden	Pflegegelder werden vom
24. September d. J. an wi	e folgt festgesett:			F19-5

I. 🗧	n der ersten Masse:		täglid)
	1. für Hessen		
	2. für Richthessen		190 000 000 M und mehr
H. S	n der zweiten Klasse:		<u>.</u>
`	1. für Hessen		85 000 000 <i>M</i> und mehr
	2. für Richtheffen		115 000 000 M und mehr
4H. Ş	n der dritten Klasse:		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
`	1. für selbstzahlende Hessen		60 000 000 M und mehr
	2. jür jelbitzahlende Nichthessen		80 000 000 M und mehr
•	3. für hessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen und) bie	
	Landesversicherungsanstalt Hessen		60 000 000 M und mehr
	4. für nichthessische Fürsorgeverbände, Krankenkassen	unt)
	jonstige Landesversicherungsanstalten		80 000 000 M und mehr

In besonderen Fällen kann in allen Klassen ein höheres Pflegegeld in Ansat kommen. Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegeldfak auf 21'000 000 Mart täglich festgesept.

Kür Kranke, die auf Kosten hessischer Armen- und sonstiger Fürsorgeverbände verpflegt und denen Meidung und Leibwäsche von der Anstalt geliefert werden, find die Selbstwiten von den zahlungspflichtigen Raffen der Anstaltekasse mit 1 700 000 Mark täglich zu ersetzen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten usw. der betreffenden Bekannt-

machung vom 9. Dezember 1911 (Reg. Bl. S. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diesenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten er-wachsen, wird kein Pflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ist das Pflegegeld vom Lag des Entweichens an 14 Lage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.-Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. In III. Rlasse können auch Nichthessen Aufnahme finden, insoweit freie Betten vorhanden sind.

Die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 19. September 1923 wird ab 24. September d. J.

aufgehoben.

Darinstadt, den 25. September 1923.

Beffifches Minifterium des Junern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Pflegegelder in der Unstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darmstadt betreffend. Bom 25. September 1923.

Das in der Anstalt für Schwach- und Blödfinnige "Alicestift" bei Darmstadt zu entrichtende Pflegegeld wird mit Wirfung vom 24. September 1923 an, wie folgt, festgesett:

Für jedes in die Anstalt aufgenommene Kind ist je nach den Bermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen und den Bedürfnissen des Kindes ein tägliches Pflegegeld von 25 200 000 bis 29 400 000 Mart zu entrichten. Selbstzahler haben außerdem noch die vorgeschriebenen Kleidungsstücke

und Schuhe felbft zu ftellen.

Erfolgt die Aufnahme auf Rosten einer öffentlichen Kasse, so beträgt das Pflegegeld in jedem Halle 29 400 000 Mark täglich. Hur besondere Kalle ist der Abschluß besonderer Bereinbarungen zulässig. Für solche Kinder, für die ein den Mindestfat übersteigendes Bflegegeld erlegt wird und die Rleider auf Grund besonderer Bereinbarung nicht von den Angehörigen gestellt werden, ist von diesen ein im Einzelfall festzusependes Rleidergeld zu gahlen.

Darmstadt, den 25. September 1923.	Heistige Weinisterium des Innern
•	In Bertretung: Spamer.

Behannimachung, die Gebühren der Schornfteinseger defressend. wem 15. September 1929.

An die Stelle der Sage der Befatininachung vom 11. Stopteinder 1923 Meten mit Wirfung vom

17. September 1923:

1. für die Rehrbezirte ber Städte Darmftadt, Maing, Offenbach, und Gießen das 2500 000 fache, 2. für die übrigen Rehrbegirfe des Landes das 2 700 000 fache der Grundgebührensage ber Befannt= machung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 111).

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamt gebührenbeträge können auf volle 5000 M bam. 10000 M nach oben aufgerundet werden.

Wird die Bahlung ber Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Unforderung geleiftet, fo ift ber Schornfteinfegermeifter berechtigt, Bahlung ber Gebühren unter Bugrundelegung ber am Rahlungstage geltenden Schluffelgahl zu verlangen.

Darmstadt, den 15. September 1923.

Beffifches Ministerium des Innern. In Bertretung: Rirnberger.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 22. September 1923.

Un die Stelle der Sage der Befanntmachung vom 15. September 1923 treten mit Wirfung vom 24. September 1923:

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen das 7500 000 fache, 2. für die Abrigen Rehrbezirke des Landes das 8100 000 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 111).

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbeträge können auf volle

5000 M bezw. 10 000 M nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Sagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ist ber Schornsteinfegermeister berechtigt, Bahlung ber Bebühren unter Zugrundelegung ber am Rahlungstage geltenden Schlüffelzahl zu verlangen.

Darmstadt, den 22. September 1923.

Beffifches Minifterium des Innern. In Vertretung: Dr. Reik.

Bekanntmachung, die Bebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 29. September 1923.

Un die Stelle der Sage der Bekanntmachung vom 22. Geptember 1923 treten mit Wirkung vom 1. Oftober 1923:

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftadt, Maing, Offenbach und Giegen bas 11 800 000 fache, 2. für die übrigen Rehrbezirfe des Landes das 12 700 000 fache der Grundgebührenfage der Befanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg = Bl. S. 111).

Die von ben Bahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbeträße können auf volle 10000 Mart nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, fo ift ber Schornsteinfegermeister berechtigt, Bahlung ber Gebühren unter Bugrundelegung ber am Bahlungstage geltenden Schlüffelzahl zu verlangen.

Darmstadt, den 29. September 1923.

Beffifches Ministerium bes Innern. In Bertretung: Dr. Reik.

Bekanntmachung, den Beschaffungszuschlag auf Arzneimittel für das besetzte Gebiet betreffend. Bom 26. September 1923.

Der besondere Beschäffungszuschlag auf Arzneien für das besetzte Gebiet wird unter dem Borbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 24. September 1923 ab von 100 000 Mark auf 500 000 Mark erhoht.

Darmstadt, den 26. September 1923.

Beffifches Minifterium bes Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Borschriften über die staatl Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betreffend. Bom 17. September 1923.

Die durch die Bekanntmachung vom 10. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 110 von 1922) in § 10 der Borschriften vom 15. Juli 1914 bestimmten Brüfungsgebühren von 60 Mark werden mit sofortiger Wirfung auf den zehnfachen Betrag des jeweiligen Bortos für einen Fernbrief bis ju 20 Gramm festgefekt.

Darmftabt, den 17. September 1923. Seffifches Minifterium Des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflege: personen betreffend. Bom 17. Ceptember 1923.

Die in § 7 Absat 1 der unterm 20. Juni I. J. (Reg. Bl. S. 159 von 1923) geänderten Borschriften über die staatliche Brufung von Krantenpflegepersonen auf 2000 Mart festgesette Brufungsgebühr wird mit fofortiger Wirfung auf den gehnfachen Betrag des Bortos für einen Fernbrief bis ju 20 g erhöht.

Darmstadt, den 17. September 1923.

Beffifches Minimerium des Innern.

In Bertretung: Epamer.

Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschätzer in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend. Bom 26. September 1923.

Unter Aufhebung unserer Befanntmachung in obiger Sache vom 19. Juni 1923 (Reg BI. S. 158) haben wir auf Grund des Urt. 65 des Gefetes, die Brandversicherungsanftalt für Gebäude betreffend, im Ginvernehmen mit dem Ministerium der Finangen bestimmt, daß die Taggebühren der Baufchager mit Wirfung vom 1. September 1923 an bis auf weiteres nach den jeweils für die Beamten der Stufe II der heffischen Reisekostenverordnung vom 24. Mai 1922 (Reg. Bl. G. 120) geltenden Saken, und amar in der Beife bemeffen werden, daß:

- a) diejenigen Bauschätzer, die zugleich hauptamtlich im Staats-, Gemeinde- oder ähnlichen Dienst beschäftigt find, ben zweifachen Betrag und
- b) die übrigen Baufchater den fünffachen Betrag des den Beamten der Stufe II der Reisekostenverordnung zustehenden Tagegeldes bei einem Zeitauswand von mindestens 8 Stunden und bei einem geringeren Zeitauswand die Hälfte dieses Betrags erhalten.

Darmstadt, den 26. September 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reiß.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Pferden aus Österreich und der Tschecho:Slowakei betreffend. Bom 25. September 1923.

Die Ziffer 8 der Befanntmachung vom 28. Juni 1422, die Ginfuhr von Pferden aus Ofterreich und der Tichecho=Slomakei betreffend (Reg.= PI S. 161), erhält folgende Faffung:

Bengfte und Stuten durfen erft bann in den freien Bertehr gelangen, wenn fie fich nach dem Ergebnis der serologischen Untersuchung auf Beschälseuche is unverdächtig ermiesen und mahrend ber Beobachtungszeit feine verdächtigen flinischen Erscheinungen der Beschälfeuche gezeigt haben.

Für die serologische Untersuchung wird für jedes Bferd eine Gebühr erhoben, deren Sohe jeweils

pon une bestimmt wird.

Darmstadt, ben 25. September 1923.

Seffifches Minifterium des Innern. von Brentano.

Bekanntmachung, die Erhebung einer Bebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend. Bom 19. September 1923.

Die von den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, Kirchen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden nichtstaatlichen Körperschaften für die Revision und den Abschluß ihrer Rechnungen durch die Oberrechnungsfammer zu entrichtenden Gebühren werden für die im Rechnungsjahr 1922 revidierten Rechnungen auf das Achthundertfache der nach den Befanntmachungen vom 14. November 1910 (Reg. Bl. S. 235), 9. August 1921 (Reg. Bl. S. 195) und vom 30. November 1922 (Reg. Bl. S. 405) in Betracht fommenden Gake erhöht.

Darmstadt, den 19. September 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung zur Abänderung der Unordnungen, die Einrichtung und Führung des Bereinsregisters, des Güterrechtsregisters, des Kandelsregisters und des Genosienicaftsregifters betreffend, vom 15. Dezember 1899. Bom 27. September 1923.

Einziger Artifel.

Der § 61 ber Anordnungen, die Ginrichtung und Führung bes Bereinsregisters, des Guterrechts= registers, des Handelsregisters und des Benoffenschaftsregisters betreffend, vom 15. Dezember 1899, Reg.=Bl. S. 1391, erhält folgende Faffung:

§ 61.

Die Steuerbeamten, die Bürgermeister, die Ortsgerichtsvorsteher und die Polizei= verwaltungen der Städte Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz, Worms und Bingen sind verpflichtet, alle in das Handelsregister einzutragenden Tatsachen, die ihnen befannt geworden find, dem Registergericht mitzuteilen (vgl. auch § 57 MG. a. AGG.). Die Registergerichte find ermächtigt, Die Berpflichtung auch ben Burgermeiftern und Ortsgerichts= vorstehern anderer Bemeinden aufzuerlegen, in denen ein lebhafter Bewerbebetrieb mit erheblichen Neugrundungen und registerpflichtigen Beranderungen stattfindet. Jede Burgermeifterei hat am Schluffe eines jeden Ralendervierteljahres dem Amtsgericht die dem Sandelsstand angehörenden Gewerbetreibenden zu bezeichnen, und zwar durch Mitteilung eines Auszuges aus dem Tagebuch, das sie nach § 12 der Berordnung, die Gewerbesteuer betreffend, vom 23. Juli 1884 gu führen verpflichtet ift. Sind mahrend eines Ralendervierteljahres Bewerbetreibende in dem Tagebuch nicht eingetragen worden, so ift die Anzeige hierüber mit der Mitteilung des Auszugs über etwa in einem der folgenden Ralendervierteljahre erfolgte Eintragungen in dem Tagebuch ju verbinden, andernfalls erft am Schluffe bes Ralenderjahres zu erstatten.

Darmstadt, den 27. September 1923. Seffisches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend. Bom 14. September 1923.

Die Untererhebstelle Rimbach (Finanzkasse Fürth) wird aufgehoben und die Gemeinden und Gemarkungen Rimbach, Lügel-Rimbach und Münschbach dem eigenen Erhebungsbezirk der Finanzkasse Fürth zugeteilt.

Darmstadt, ben 14. September 1923.

Beffifches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung, des Brüchengeldes und der Überfahrtgebühren. pom 22. September 1923.

Auf Grund des Artifel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abanderung des Brückengeld- und übersahrtgebührengeletzes (Reg.-Bl. S. 420) und Bollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sigung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1

Die in Artifel 1 des vorgenannten Gesches verzeichneten Sätz werden mit sofortiger Wirkung auf das Hunderttausendsache erhöht, der Mindestbetrag in Art. 2 des Prückengelbs und Ubersahrts gebührengesetz vom 15. Juli 1921 (NegeBl. S. 151) wird. auf fünf Millionen Mark seltgesetzt.

§ 2.

Blockscheine (16 und IIIc des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sate verausgabt worden sind, haben nur noch bis Ende dieses Monats Gultigkeit.

Darmftadt, den 22 September 1923.

Sofffica Boinisterium der Finanzen.

In Pertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die Bebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend. Bom 24. September 1923.

Der nach Ziffer i der Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend, vom 4. Juli l. Is. (Reg.=Bl. S. 186), zu entrichtende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 1. k. Mts. auf 430 000 vom Hundert erhöht.

Darmftabt, ben 24. September 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Berordnung über die Erhöhung der Dampfkesselprüfungsgebühren. Bom 26. September 1923.

Auf Grund des Artifels. 3, Absat. 2, des Gesets vom 26. März 1902, die Dampstessel und Dampsgesäße betreffend, wird hiermit unter Aushebung der Berordnungen vom 13. Juli 1923 (Reg.= BL. S. 216), und vom 17. August 1923 (Reg.=BL. S. 272), folgendes verordnet:

§ 1

Die Gebühren sür die vorgeschriebenen Begutachtungen der Genehmigungsgesuche und die technischen Untersuchungen der Dampstessel, wie sie in § 91 der Berordnung vom 8. November 1909, die Dampstessel betreffend. (Neg.-BI. S. 297) unter Abschnitt A. B. D. und E. und in § 1 der Berordnung vom 2. Mai 1912, die Abänderung der Berordnung vom 8. November 1909, über die Dampstessel betreffend (Neg.-BI. S. 385), unter Abschnitt B sestgesett sind und die bestimmungsgemäß vierteljährlich zur Erhebung gelangen, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1923 an mit der im der letzten Woche des betreffenden Bierteljahres veröffentlichten, auf volle Tausend nach oben abgerundeten wöchentlichen Reichsinderzisser sür Lebenshaltungskosten vervielsacht.

§ 2.

Die im § 43 der Berordnung vom 8. November 1909, die Dampstessel betreffend (Reg.=Bl. S. 297) festgesette Gebühr für Heizerprüfungen wird vom 1. September 1923 an mit der Hälfte der in der dem Prüsungstage vorhergehenden Woche veröffentlichten, auf valle Taufend nach oben abgerundeten wöchentlichen Reichsinderziffer für Lebenshaltungskosten vervielsacht.

§ 3

Die hiernach von den Zahlungspflichtigen zu entrichtenden Beträge werden stets auf volle Hunderts tausend Mark nach oben abgerundet.

Darmstadt, den 26. September 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Birtschaft.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 36.

Darmftadt, den 23. Oftober 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 30. Ottober 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung, die Abänderung des Artikel 15 Absat 3 der Städteordnung und des Artikel 15 Absat 4 der Landgemeindeordnung betreffend. (S. 321.) — 2. Bekanntmachung, die Stiftung des Lehrers Karl Emanuel Stod in Dortelweil betreffend. (S. 321.) — 3. Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen. (S. 322.) — 4. Bekanntmachung, die deutsche Arzneitaze 1923, 10. abgeänderte Aussgabe betreffend. (S. 322.) — 5. Bekanntmachung, Anderung der Grundzahlen für homöopathische Arzneismittel betreffend. (S. 323.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. (S. 323.) — 7. Bekanntmachung, die Fischereikarten betreffend. (S. 324.) — 8. u. 9. Bekanntsmachung, die Gebühren der Schornkeinscher betreffend. (S. 324.) — 10. u. 11. Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend. (S. 324/25.) — 12. u. 13. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundensstempels. (S. 326.) — 14. u. 15. Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückngeldes und der Aberschungebühren: (S. 327.) — 16. Berordnung über den Berkehr mit Kartoffeln. (S. 327.)

Berordnung, die Ubänderung des Artikel 15 Absat 3 der Städteordnung und des Artikel 15 Absat 4 der Landgemeindeordnung betreffend. Bom 26. September 1923.

Auf Grund des Artifel 9 der heffischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird verordnet:

Artifel 1.

Die in Artikel 15 Absat 3 des Gesetes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.=Bl. S. 367) und in Artikel 15 Absat 4 des Gesetes, die Landgemeindeordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.=Bl. S. 443) vorgeschriebene Veröffentlichung der genehmigten Ortssatzungen in dem den amtlichen Bekanntmachungen des Kreisamts dienenden Blatt kann mit Genehmigung des Ministeriums des Janern unterbleiben. In diesem Falle bestimmt das Ministerium des Innern, in welch sonstiger Weise die öffentliche Bekanntgabe der Ortssatung zu ersolgen hat.

Artifel 2.

Borstehende Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkundigung im Regierungsblatt in Kraft. Darmstadt, den 26. September 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Senrich. Raab.

Bekanntmachung, die Stiftung des Lehrers Karl Emanuel Stock in Dortelweil betreffend.

Bom 1. Oftober 1923.

Das Gesamtministerium hat am 26. September 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 10. Juni 1923 die Stiftung des Lehrers Karl Emanuel Stock in Dortelweil als rechtssähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Art. 7 des Hess. A. B. zum BGB. genehmigt.

Darmstadt, den 1. Oftober 1923:

Beffifches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen.

Bom 5. Oftober 1923.

I. Die Hessische Pachtschutzerdnung vom 25. Juli 1921 wird auf Grund ihres § 32 geändert wie folgt:

Im zweiten Sate des § 26 Absat 2 wird der erste Halbsat gefaßt wie folgt:

Sie wird aus dem Werte des Streitgegenstandes, mindestens aber aus dem höchsten für ein Pachtjahr nach Vereinbarung, Beschluß oder Vergleich zahlbaren Pachtzinse berechnet und beträgt:

für die ersten 500 000 000 Mart . vom Hundert, für die nächsten 500 000 000 Mark. 41/2 vom Hundert. für die nächsten 500 000 000 Mark. 4 vom Hundert, für die nächsten 500 000 000 Mark. 3½ vom Hundert, für die nächsten 500 000 000 Mart. 3 vom Hundert, für die nächsten 500 000 000 Mart: 21/2 vom Hundert, $2^{'}$ für die nächsten 500 000 000 Mark. vom Hundert, 11/2 vom Hundert, für die nächsten 500 000 000 Mart . für die nächsten 500 000 000 Mark. 1 vom Hundert. für alle darüber hinausgehenden Beträge. ½ vom hundert,

aber nicht weniger als den Betrag, der als Mindestbetrag einer Gebühr nach dem Gerichtskostengesetze für das Deutsche Reich, — in der Fassung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 I, S. 12ff.), — und den es ergänzenden Vorschriften jeweils erhoben wird.

II. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die Kosten (Gebühren und Auslagen), die im Versahren nach dem Gesetze vom 11. August 1922 zur Aussührung des § 5 der Reichspachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 zu erheben sind.

III. Diese Berordnung tritt mit dem 10. Oktober 1923 in Kraft. Sie gilt auch für Pachteinigungssachen, die bei ihrem Inkrafttreten anhängig, aber noch nicht entschieden sind.

IV. Mit dem Intrafttreten dieser Berordnung tritt die Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen vom 13. August 1923 (Reg. Bl. Nr. 32, S. 281), — mit Ausnahme ihres Abschnitts IV, — außer Kraft.

Darmftadt, den 5. Oftober 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die deutsche Urzneitare 1923, 10. abgeänderte Ausgabe betreffend.

1. Auf Grund des § 80 Abf. 1 der Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimmen wir, daß mit Wirkung vom 3. Oktober 1923 ab für Heffen die deutsche Arzneitage 1923, 10. abgeänderte Ausgabe, in Kraft tritt.

Dabei ist der Wortlaut von Ziffer I B der Allgemeinen Bestimmungen zu ändern, wie folgt: B. durch Bervielfältigung der Grundzahlen mit den amtlich bekanntgegebenen Schlüssels zahlen, und zwar

a) durch Bervielfältigung der Summe der Grundzahlen aus A. I. und III. mit der Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße, und

b) soweit Arbeitspreise zu berechnen find, durch Bervielfältigung der Grundzahlen aus A. II. mit der Schluffelgahl für die Arbeitsvergutungen.

Im Falle a) ist das Produft, im Falle b) die Summe der Produfte der Preis der Arznei,' ausgedrückt in Mark.

Biffer 2, letter Absat, erhält folgende Fassung: "Unter Vergütung ist das Produkt aus Grundzahl und der Schlüsselzahl für die Arbeits= vergütungen zu verftehen."

In Ziffer 7, Abfag 2, merben die Worte:

"aus Grundzahl und Schluffelzahl" erfett durch die Worte: "aus Grundzahl und ber Schlüffelzahl' für bie Arbeitsvergütungen".

In Biffer 19, vorletter Absat, werden die Borte: "mit der Schlüffelzahl" erfett durch Die Borte: "mit ben zugehörigen Schlüffelzahlen".

Die Schlüffelgahlen im Sinne ber Biffer I. B. der Allgemeinen Bestimmungen werden jeweils von dem Reichsministerium des Innern im Reichsanzeiger befannt gegeben.

2. Biffer 31 ber Allgemeinen Bestimmungen wird gestrichen. Die Biffer 32 trägt fünftig bie

Bezeichnung 31. 3. Der mit Wirkung vom 24. September 1923 auf 500 000 Mark erhöhte besondere Beschafzungs= zuschlag auf jede Arzneiabgabe (Rezept, Spezialität, Handverkauf) für das besetzte Gebiet kommt mit Infraftsetzung der zehnten abgeanderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 in Fortfall. Un seine Stelle tritt eine besondere, vom Reichsministerium des Innern jeweils befannt gegebene, erhöhte

Darmftadt, den 2. Oftober 1923.

Schlüffelzahl für Arzneimittel und Befäße.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, Anderung der Grundzahlen für homöopathische Arzneimittel betreffend. Bom 26. September 1923.

Wir bestimmen, daß mit Wirkung vom 22. September 1923 sich die Grundzahlen für hombopathifche Arzneimittel (Seite 8 ber Allgemeinen Bestimmungen) wie folgt andern:

Gegenstand	Sewicht .	Grund= zahlen
Berdünnungen, die mit einem Spiritus von 68 Bolumprozenten Alkohol und darüber hergestellt sind	1 g 10 g	4 28
gestellt sind	1 g 10 g 1 g 10 g	3 18 3 24
Desgleichen	1 g 10 g	1 6 1 4

Darmstadt, den 26. September 1923.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. Bom 5. Oftober 1923.

Die in ber Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 156) festgesetzten Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen werden mit Wirkung vom 15. Oftober 1923 ab auf bas Behntaufendfache erhöht.

Die Befanntmachung vom 17. September 1923 ift von diefem Tage ab aufgehoben.

Beffisches Ministerium des Innern. Darmstadt, den 5. Oftober 1923. In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Fischereikarten betreffend. Bom 9. Ottober 1923.

Auf Grund des Artisel 37 Absat 2 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1911 (Reg.-Bl. S. 71) bestimmen wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 8. Juni 1911 (Reg.-Bl S. 164) das solgende:

Auf Seite 3 der Fischereikarte ist das Lichtbild des Inhabers einzukleben und die Personals beschreibung des Inhabers der Fischereikarte aufzunehmen. Ausnahmen von dem Erfordernis des Lichtbildes können von dem Kreisamt zugelassen werden, wenn die Gültigkeit der Karte weniger als einen Monat beträgt und eine mißbräuchliche Berwendung nicht zu befürchten ist.

Darmstadt, den 9. Oftober 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Lom 8. Ostober 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 29. September 1923 treten mit Wirkung vom 8. Oktober 1923:

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmftadt, Mainz, Offenbach und Giegen bas 19 000 000 fache.

2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes das 21 000 000 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg.=BI. S. 111).

Die von den Bahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Befamtgebührenbetrage

können auf volle 10 000 Mart nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ist der Schornsteinsegermeister berechtigt, Zahlung der Gebühren unter Zugrundelegung der am Zahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmftadt, ben 8. Oftober 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 12. Oftober 1923.

An die Stelle der Sage der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1923 treten mit Wirkung vom 15. Oktober 1923:

1. für die Kehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen das 90 000 000 sache, 2. für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 100 000 000 sache der Grundgebührenfäße der Bekantmachung vom 8. Mai 1922 (Reg =Bl. S. 111).

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Befamt gebührenbetrage konnen auf

volle Millionen Mart nach oben aufgerundet merden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ist der Schornsteinsegermeister berechtigt. Zahlung der Gebühren unter Zugrundelegung der am Zahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmftadt, den 12. Oftober 1923.

Bestisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 2. Oftober 1923.

Auf Grund des § 18 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Berordnung gleichen Betreffs vom 16. Jasuar 1923 (Reg. BI. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Berordnung, die Kosten des Bersahrens in Forsts und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg. BI. S. 323) werden die Bekanntmachungen, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 6. Juni 1923 (Reg. BI. S. 151), vom 16. August 1923 (Reg. BI. S. 270) und vom 10. September 1923 (Reg. BI. S. 287) unter gleichzeitiger Aussehung der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 22. September 1923 (Reg. BI. S. 310) dahin geändert, daß die Gebühr in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 6. Juni 1923 unter a) auf 400 000 Mark, diesenige unter b) auf 200 000 Mark seitgesett wird.

Diese Bekanntmachung tritt sosort in Kraft. Sie findet jedoch auf Zustellungen in Forst= und Feldrügesachen, für die die seitherigen Gebühren in das Rügeregister eingestellt und in denen die beantragten Strafbefehle bereits erlassen sind, keine Anwendung.

Darmftadt, ben 2. Oftober 1923.

heffisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend. Bom 10. Oftober 1923.

Auf Grund des § 18 der Berordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend, vom 10. Januar 1916 in der Fassung der Berordnung gleichen Betreffs vom 16. Januar 1923 (Reg.-VI. S. 7 von 1916 und S. 18 von 1923) und des § 1 der Berordnung, die Kosten des Versahrens in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 16. Dezember 1921 (Reg.-VI. S. 323) bestimmen wir das Folgende:

- 1. Die Gebühren für die in § 1 Ziffer I 1, II 1 dis 3, III und IV, für die in § 5 Ziffer 6 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1900 (Reg.-Bl. S. 409), ferner für die in der Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 4. Juni 1921 (Reg.-Bl. S. 116) und für die in Ziffer II der Bekanntmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend, vom 20. Januar 1922 (Reg.-Bl. S. 7) bezeichneten Zustellungen und Behändigungen, ins-besondere auch für die Vollzugsnachrichten aus Anlaß der Berichtigung des reichsrechtlichen Grundbuchs im Feldbereinigungsvæfahren und für die Venachrichtigung von der Eintragung in die Liste der Genossen, werden festgesett:
 - a) auf die jeweils vom Neich bestimmte Postgebühr für eine Postkarte im Fernsverkehr, wenn der Amtsgehilse zur Bornahme der Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg dis zur Entsernung von mehr als 2 Kilometern zurücklegen muß;

b) auf die seweils vom Reich bestimmte Postgebühr für eine Postkarte im Ortsverkehr in allen übrigen Fällen.

- 2. Die Gebühren für die Erhebung von Stempel und Gerichtskoften betragen (§ 2 der Bekanntsmachung, die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend vom 20. Juni 1900 Reg. Bl. S. 409, Nusschreiben, betreffend die Einziehung von Kostenvorschüssen auf Grund des deutschen Gerichtskostengesets vom 17. Februar 1923 zu Nr. J. M. 5685 und Ausschreiben, betreffend die Anderung des deutschen Gerichtskostengesets und der Zivilprozesordnung auf Grund des Geses vom 21. Dezember 1922, vom 26. Februar 1923 zu Nr. J. M. 6434):
 - a) 400 Mark für jede angefangenen 10000 Mark, wenn der Amtsgehilfe zur Gelderhebung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg von mehr als 2 Kilometern zurücklegen muß;

b) 200 Mark für jede angefangenen 10000 Mark in allen übrigen Fällen. Der Anspruch auf die Hebgebühr steht dem Amtsgehilfen neben der Zustellungs-

und Behändigungsgebühr zu.

- 3. Der im Amtsblatt Kr. 11 vom 1. Juni 1906 Ziffer 3, in unserem Ausschreiben vom 17. und 26. Februar 1923 zu Kr. J. M. 5686 und 6434, die Einziehung der Gerichtskostenvorschüsse betreffend und im § 162 der Kostendienstamweisung angegebene Höchstbetrag, der dem Amtsegehilsen zur Erhebung aufgetragen werden kann, wird auf 1 Milliarde Mark erhöht.
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten sosort in Kraft. Sie finden jedoch auf Zustellungen in Forst- und Feldrügesachen, für die die jeweils seitherigen Gebühren in das Rügeregister eingestellt und in denen die beautragten Strafbesehle bereits erlassen sind, keine Anwendung.
- 5. Alle früheren, den obigen entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bekanntsmachungen vom 6. Juni 1923, 16. August 1923, 10. September 1923 und 2. Oktober 1923 treten alsbald außer Kraft.

Darmftadt, ben 10. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Dr. Schwarz.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 8. Ottober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 2) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August I. IS.) wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1. Die Borschriften unter b) — m) in Art. 1 Abf. 1 des vorbezeichneten Gesetzes — geändert durch § 1 der Berordnung vom 18. August 1923 (Reg. Bl. S. 264) — werden durch folgende ersett:

b) im übrigen mit Ausnahme der nachstehend besonders genannten Tarifftellen, auf das 13 000 000 fache,

c) für die Tarifftelle 10, Automaten und Musikwerke, auf das 1 200 000 fache,

- d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen, und 28, Gingabeftempel, auf das 1 200 000 fache, o) für die Tarifftelle 35 V 8 m, Erlaubnis jum Betrieb einer Wirtschaft, auf das 2 500 000 fache,
- 1) für die Tarifftelle 35 VI 2, Genehmigung jur Unlegung von Dampfteffeln ufm., auf das

g) für die Tarifftellen 38, Gewerbeschein, und 90, Wandergewerbeschein, auf das 4 000 000 fache,

h) für die Tarifftelle 43 a, Jagd- und Fischereipacht, auf das Behnfache,

- i) für die Tarifstelle 47a, Kraftfahrzeuge: Ziff. 2 und 4 bezüglich Kraftwagen auf das 60 000 000 fache, im übrigen bezüglich der Tarifstelle 47a auf das 30 000 000 fache,
- k) für die Tarifstellen 53, Luzuswagen und 61, Reitpferde auf das 2 000 000 fache, l) für die Tarifstelle 57, Pässe, mit Ausschlußevon D 3, auf das 1 200 000 fache, m) für die Tarisstelle 86, Berwaltungsstrasbescheide, auf das 50 000 fache.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium der Finanzen.

Jn Bertretung: Schäfer.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 13. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 2) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August l. 38.) wird hiermit verordnet was folgt:

Die Borschriften unter b)—m) in Art. 1 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes — geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. August 1923 (Reg. » Bl. S. 264) — werden durch folgende ersett:

b) im übrigen mit Ausnahme der nachstehend besonders genannten Tarifstellen, auf das 33000000fache:

c) für die Tarifftelle 10, Automaten und Musikwerke, auf das 3000000 fache;

d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen und 28, Eingabestempel auf das 3000000 fache;

e) für die Tarifftelle 35 V 8m, Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft, auf bas 6000000 fache; f) für die Tarifftelle 35 VI 2, Genehmigung zur Anlegung von Dampftesseln usw., auf das 100000000fache;

g) für die Tarifftellen 38, Gewerbeschein, und 90, Wandergewerbeschein, auf das 10000000fache;

h) für die Tarifstelle 43a, Jagd- und Fischereipacht, auf das 10 sache;

- i) für die Tarifftelle 47a, Kraftfahrzeuge: Ziffer 2 und 4 bezüglich Kraftwagen auf das 150000000fache, im übrigen bezüglich der Tarifstelle 47a auf das 75000000fache;
- k) für die Tarifftellen 53, Luguswagen, und 61, Reitpferde, auf das 5000000fache; 1) für die Tarifftelle 57, Pässe, mit Ausschluß von D3, auf das 3000000 fache;
- m) für die Tarifftelle 86, Verwaltungsstrasbescheide, auf das 200000fache.

Diese Berordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 13. Oftober 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen. Benrich.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtsgebühren. 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abanderung des Brückengeld- und Abersahrtgebührengesetzes (Reg.-Bl. S. 420) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1:

Die in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes verzeichneten Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das Zweihunderttausendsache erhöht, der Windestbetrag in Artikel 2 des Brückengelds und Ubersahrts gebührengesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 151) wird auf zehn Millionen Wark sestgesetzt.

§ 2.

Blodscheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sage verausgabt worden sind, haben nur noch bis Ende dieses Monats Gultigfeit.

Darmstadt, den 8. Oftober 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Ochäfer.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtsgebühren. Bom 13. October 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetses vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Wänderung des Brückengeld- und Ubersahrtgebührengesetzes (Reg.-Bl. S. 420) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes verzeichneten Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das Fünshunderttausendsache erhöht, der Mindestbetrag in Artikel 2 des Brückengeld- und Übersfahrtgebührengesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 151) wird auf Fünsundzwanzig Willionen Wark sestgesetzt.

Blockscheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sätze verausgabt worden sind, haben nur noch bis Ende dieses Monats Gültigkeit.

Darmftadt, den 13. Oftober 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen.

Benrich.

Berordnung über den Berkehr mit Kartoffeln. Bom' 15. Oktober 1923.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 718) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 13. Oktober 1923 angeordnet:

§ 1.

Der Versand von Kartoffeln in Mengen von über 50 Zentnern nach Orten außerhalb des im § 3 bezeichneten Wirtschaftsgebietes darf in der Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich 20. November 1923 nur auf Frachtbriefe erfolgen, die mit dem Genehmigungsvermerk der Landesversorgungsstelle zu Darmstadt versehen sind. Gegen die Versagung des Genehmigungsvermerks seitens der Landesverssorgungsstelle ist Beschwerde an das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zulässig; die Veschwerde hat keine ausscheidende Wirkung.

§ 2.

Der Versand von Kartoffeln in Mengen von über 50 Zentnern nach den im § 3 genannten außerhessischen Orten darf in der Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich 20. November 1923 nur auf Frachtbriefe ersolgen, die mit einem Sichtvermerk des für die Versandskation zuständigen Kreisamts versehen sind. Der Sichtvermerk ist nur dann zu versagen, wenn begründete Vermutung besteht, daß der Bestimmungsort nicht als endgültiger anzusehen ist. Gegen die Versagung des Sichtvermerks seitens des Kreisamts ist Beschwerde an das Ministerium für Arbeit und Virtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zulässig; die Beschwerde hat keine ausscheidende Wirkung.

§ 3.

Zu dem in § 1 bezeichneten Wirtschaftsgebiet gehören außer den Städten und Gemeinden des Volksstaates Hessen die Städte Franksurt a.M., Fulda, Gelnhausen, Griesheim a.M., Hanau, Höchst a.M., Kreuznach, Mannheim, Wetzlar und Wiesbaden.

§ 4.

Der Genehmigungsvermerk gemäß § 1 ist von der Landesversorgungsstelle in allen Fällen zu erteilen, in denen der die Kartoffeln zum Bersand bringende Händler oder Aufkäufer nachweist, daß er seit dem 1. Oktober 1923 die gleiche Menge Kartoffeln, die er auszusühren beabsichtigt, einer hessischen Bedarfsstelle von außerhalb Hessenscher kurchtbriefes über die an die hessische Bedarfsstelle ersolgte Lieserung zu erbringen.

§ 5.

Anträge auf Erteilung des Genehmigungsvermerks (§ 1) und des Sichtvermerks (§ 2) sind unter Beifügung der mit der Anschrift des Empfängers der Kartoffeln versehenen Frachtbriefe bei den für die Erteilung der Vermerke zuständigen Stellen einzureichen. In dem Antrag sind die Menge der zur Aussuhr vorgesehenen Kartoffeln, der Erzeugerort und die Versandstation, an der die Verladung stattsfinden soll, anzugeben.

Für die Erteilung der Vermerke ist für jeden Frachtbrief eine Gebühr in Höhe des zehnfachen Betrags des Portosates sür einen einsachen Inlandsbrief zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr ist der am Tag der Einreichung des Antrags bei der für die Erteilung des Vermerks zuständigen Stelle gültige Posttaris maßgebend.

8 6.

Für die Ausscht von Kartoffeln mittels Lastkraftwagen aus Hessen gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 und 5 Absat 2 entsprechend. An Stelle des Frachtbriesvermerk hat die für die Erteilung des Vermerks zuständige Stelle einen Erlaubnisschein auszustellen, den der Führer des Lastkraftwagens während der Ausschrung des Transportes bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen hat. Anträge auf Erteilung des Erlaubnisscheines sind unter Angabe der zur Ausschr vorgesehenen Wenge der Kartosseln, des Tages des Transportes, des Erzeugerortes und des Empfängers der Ladung bei der für die Erteilung des Erlaubnisscheines zuständigen Stelle einzureichen.

8 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Berordnung unterliegen der Strasvorschrift des § 13 der Berordnung über Notstandsversorgung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesethl. I S. 718). Kartoffeln, die ohne die nach den §§ 1, 2 und 6 vorgeschriebenen Bescheinigungen auf die Bahn aufgeliesert bzw. nittels. Lasttrastwagen aus Hessen ausgesührt werden sollen, sind diktch das zuständige Kreisamt zu beschlagnahmen und zu verwerten. Der Erlös ist sicherzustellen.

Darmstadt, den 15. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 37.

Darmftadt, den 31. Oftober 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 7. November 1923.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung, das Versicherungsgeses für gemeindliche Beamte. (S. 329.) — 2. Verordnung zum Geset, das Notariat betreffend. (S. 346.) — 3. Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Jahnärzte betreffend. (S. 346.) — 4. Zweite Verordnung zur Aussührung des Reichsgesets über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Neichsgesetzl. Teil 1 S. 353). (S. 348.) — 5. Oritte Verordnung zur Aussührung des Felds und des Forststrafgesetzl. (S. 351.) — 6. Vekanntmachung, die Vegebung von Dollarschanweisungen des Volksstaates Dessen betreffend. (S. 352.) — 7. Bekanntmachung, die Vorschriften sür den Verkehr und den Schutz der städtischen elektrischen Straßenbahnen in Giegen bekreffend. (S. 352.)

Bekanntmachung, das Bersicherungsgesetz für gemeindliche Beamte betreffend.

Bom 18. Oftober 1923.

Auf Grund der in Artikel III des Gesekes, die Abänderung des Hessischen Versicherungsgesetzes für gemeindliche Beamte vom 13. August 1920 betreffend, vom 3. Juli 1923 (Reg. Bl. S. 169) erteilten Ermächtigung wird hiermit nachstehend der Wortlaut des Versicherungsgesetzes für gemeinde siche Beamte, wie er sich aus dem Artikel I des genannten Gesekes ergibt, bekanntgemacht.

Darmstadt, den 18. Oftober 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

von Brentano.

Bersicherungsgesetz für gemeindliche Beamte.

I. Abschnitt.

Zweck der Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte. Bersicherungspflicht und berechtigung.

Artifel 1.

Die "Hessischerungsanstalt für gemeindliche Beamte" bezweckt die Gewährung von Ruhegehalten und die Hinterbliebenenversorgung nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Bersicherungsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sit in Darmstadt. Sie führt ein Siegel mit diesem Ramen und dem Landeswappen.

Artifel. 2.

Der Versicherungspflicht unterliegen:

1. Beamte und Bedienstete, die eine oder mehrere Stellen im Dienste von Landgemeinden oder von Gemeindeverbänden der in Absatzt lander bezeichneten Art hauptberuslich gegen Entgelt verschen, mindestens 17 Jahre und höchstens 55 Jahre alt sind. Beamte und Bebienstete, die bei dem Eintritt in ihr versicherungspflichtiges Amt älter sind, sind dann noch in die Bersicherungsanstalt aufzunehmen, wenn ste unter Anrechnung der nach Artikel 17 einzurechnenden Vordienstzeit mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben würden;

2. unter den gleichen Boraussetzungen wie zu Ziffer 1 die Gehilfen der Gemeindes, Rreis-

und Provinzialkaffenrechner;

42

I.

- 3. die Bürgermeister und Beigeordneten der Landgemeinden, deren-Amt eine Arbeitskraft ganz oder doch überwiegend in Anspruch nimmt, und mit dem Dienstbezüge verbunden find, auf die ihr und ihrer Kamilie Lebensunterhalt gang oder doch überwiegend gegründet werden kann.
- II. Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetes sind die Areise und die Provinzen, die auf Grund des Artikel 195ff. der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 gebildeten Verbände, sowie die von Gemeinden gebildeten rechtsfähigen Vereine, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb von Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerken und dergleichen befassen.

Artifel 3.

- I. Als versicherungsberechtigt sind auf Antrag ihrer Anstellungskörperschaft in die Versicherungsaustalt vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensicht aufzunehmen:
 - 1. Bürgermeister und Beigeordnete der Landgemeinden, soweit sie nicht nach Artikel 2 Absat 1 Ziffer 3 versicherungspflichtig sind, sowie die nebenberuslich tätigen Beamten und Bediensteten der in Artikel 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Stelle innehaben, für die im Boranschlag der Anstellungskörperschaft die Mittel unter Borsehung eines besonderen Ausgabepostens bereitgestellt sind, wenn deren Beschäftigung mindestens den vierten Teil einer vollen Arbeitskraft in Anspruch nimmt und dementsprechende Dienstbezüge bezahlt werden;

2. die Beamten und Bediensteten der Lande, Ortse, Innungse und Betriebstrankenkassen und der Krankenkassenverbände, der Religionsgemeinden und der staatlich anerkannten religiösen Verbande, sowie der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen, die Beamten und Bediensteten der handwerkstammer, der handelstammern und der Landwirtschaftskammer, der öffentlichen Sparkassen und des Sparkassenverbandes, der Annungen und

Innungsverbände, sofern sie ihren Dienst im Hauptberuf versehen.

Der Antrag kann von der Anstellungskörperschaft mit Wirkung nur für alle hiernach zur Zeit der Antragstellung versicherungsberochtigten Personen gestellt werden. Eine Begrenzung des Antrags auf einzelne Beamte oder Bedienstete ift unzulässig. Der Antrag kann nicht gurudgenommen, wohl aber bahin eingeschräukt werden, daß er auf zukunftig einzustellende Beamte und Bedienstete keine Unwendung finden soll.

II. Ortsgerichtsvorsteher, Amtsgerichtsgehilsenvertreter und Fleischbeschauer der Landgemeinden können auf eigenen Antrag, ohne daß es der Borlage einer Einwilligungserklärung ihrer vorgesetzten Behörde bedarf, als Versicherungsberechtigte aufgenommen werden, wenn sie ihr Amt im Hauptberuf versehen. Auch staatliche Untererheber find im gleichen Falle zur Antragstellung berechtigt; sie haben jedoch eine Erklärung ihrer vorgesetten Behörde vorzulegen, nach der diese sich verpflichtet, die ihr durch die Versicherung ihrer Untererheber erwachsenden Verpflichtungen der Versicherungsanstalt gegenüber zu erfüllen. Ein Widerruf dieser Erklärung während der Dauer des Dienstverhältnisses ist nicht zulässig.

III- Das Ministerium des Junern kann, nachdem es den Berwaltungsrat der Bersicherungsanstalt gehört hat, unter den in Absat I und II angegebenen Boraussehungen weiteren Berufsgruppen ein Beitrittsrecht einräumen.

Artifel 4.

Bekleidet ein Versicherungspflichtiger oder sberechtigter mehrere Amter, dann sind diese Amter bei der Beurteilung der Versicherungspflicht oder sberechtigung als eine Einheit aufzusassen.

Artikel 5.

Werden durch eine Anderung der dienstlichen Tätigkeit, auf der das Versicherungsverhältnis beruht, die seitherigen Dieustbezüge um mehr als 30 Hundertteile erhöht, dann beginnt mit der Aufnahme der neuen Tätigkeit eine neue Versicherung. Der Anspruch aus der durch das bisherige Dienstverhältnis begründeten Versicherung ruht während der Dauer der neuen Versicherung.

Artikel 6.

I. Für die Berficherungspflichtigen (Artikel 2) beginnt die Berficherung mit dem Tag, an welchem die die Versicherungspflicht begründende Stelle angetreten wird.

II. Die Versicherung erlischt, wenn eine ihrer gesetzlichen Vorausschungen wegfällt.

Artifel 7.

- I. Der Antrag nach Artikel 3 Absat I kann jederzeit mit der Maßgabe gestellt werden, daß nursolche Personen in die Versicherung aufgenommen werden können, die zur Zeit der Antragstellung höchstens 1 Jähr im Dienst der Anstellungskörperschaft stehen.
- II. Der Antrag nach Artikel 3 Absatz II ist innerhalb eines Jahres nach Antritt des zur Versicherung berechtigten Amtes unter Vorlage der ersorderlichen Nachweise zu stellen.
- III. Der Antrag ist bei dem Berwaltungsrat der Bersicherungsanstalt schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Berwaltungsrat.

Artifel 8.

Für Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung gilt Artikel 6 entsprechend.

Artikel 9.

- I. Die Anstellungskörperschaften der Versicherungspsclichtigen, sowie diesenigen, die von dem Recht der freiwilligen Versicherung nach Artikel 3 Absah I Gebrauch gemacht haben, sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt ihre sänntlichen Veamten und Vedienstete schriftlich unter Mitteilung der für die Beurteilung der Versicherungspsischt oder sberechtigung ersorderlichen Angaben anzumelden, sobald die gesetzlichen Voraussehungen für deren Versicherung vorliegen. In gleicher Weise sind dem Verwaltungsrat alle Anderungen in den dienstlichen Verhältnissen der Versicherten mitzusteilen.
- II. Die Anstellungskörperschaften haften der Versicherungsanstalt für allen Schaden, der ihr durch schuldhafte Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung im Sinne vorstehender Vorschrift erwächst.

Artifel 10.

- I. Die Vorschriften der Artikel 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Beante und Bedienstete, die einer Fürsorgeeinrichtung angehören, die ihnen im Fall ihrer Dienstunfähigkeit einen Ruhegehaltsauspruch und ihren Hinterbliebenen Sterbegehalt, sowie Witwens und Waisenpensionen mindestens in der durch dieses Geseh vorgesehenen Höhe gewährt.
- II. Versicherungspflichtige Beamte und Bedienstete, die voraussichtlich nur vorübergehend in dem Dienste der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes stehen, können auf Antrag mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt durch das Ministerium des Junern von der Versicherungspflicht im Sinne des Artikels 2 befreit werden.

Artitel 11.

- I. Die Fürsvrgeeinrichtungen einzelner Gemeinden und Körperschaften können, unbeschadet bereits erworbener Ansprüche ihrer Mitglieder, jedoch ohne daß es ihrer Zustimmung bedarf, mit der Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte im Wege freiwilliger übereinkunft vereinigt werden.
- II. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, die sich gemäß Artikel 3 Absatz zur Abernahme der durch die freiwillige Versicherung ihrer Beamten und Bediensteten entstehenden Verpslichtungen bereit erklärt haben, dürfen nur solche Unterstützungseinrichtungen gründen, die eine Erhöhung der von der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zu gewährenden Ruhesgehalte und Hinterbliebenenrenten zum Zweck haben.

II. Abschnitt.

Ruhegehaltsgewährung.

Artikel 12.

- I. Berficherte, die
 - 1. wegen eines körperlichen Gebrechens ober wegen Schwäche ihrer körperlichen ober geistigen Kräfte zur Ausübung ihres Dienstes dauernd unfähig geworden,
- 2. das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben oder 3. durch Krankheit länger als 1 Jahr von der Versehung ihres Dienstes abgehalten worden sind, und aus einem dieser Gründe (Kr. 1—3) aus dem Dienst ausscheiden, haben nach Maßgabe dieses Gesehes Ausbruch auf Ruhegehalt.

- II. Dienstunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichs wertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.
- III. Voraussehung für den Anspruch auf Ruhegehalt ist in jedem Falle, daß der Versicherte eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt hat und sein Ausscheiden aus dem Dienste nicht durch eigenes, im ordentlichen Diziplinarversahren sestgestelltes Verschulden veranlaßt ist. Für Versicherte, die auf Grund einer Wahl die zur Versicherung verpsilichtende oder berechtigende Stelle erhalten haben, kann der Anspruch bereits mit dem Ablauf der ersten Wahlberiode, frühestens aber nach Gjähriger Vekleidung der Stelle entstehen, wenn bei der unmittelbar nachsolgenden Wahl der Versicherte nicht wieder gewählt wird. Im Falle des Artikels 5 wird bei der Feststellung, ob eine 10 jährige Dienstzeit zurückgelegt ist, die Dienstzeit aus den auseinandersolgenden Versicherungen zusammengerechnet.
- IV. Ist die Dienstunfähigkeit nachgewiesenermaßen die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Versicherte in Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Ruhegehalt auch schon vor Abslauf der zehnjährigen Dienstzeit ein.

Artifel 13.

- 1. In den Fällen des Artikels 12 Absat I hat die Anstellungsgemeinde oder skörperschaft dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt von der bevorstehenden. Dienstentlassung des Versicherten rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Dienstunsälle, die voraussichtlich Ansprüche nach Artikel 12 Absat IV nach sichen, und das Ableben eines Versicherten oder eines Auhegehaltsempfängers sind alsbald anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind dem Verwaltungsrat die zum Nachweis der Auhegehaltsvoter Hinterbliebenensürsorgeansprüche ersorderlichen Belege zu übermitteln. Artikel 9 Absat II sindet Anwendung.
- II. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts tritt mit dem Zeitpunkte ein, von dem ab die Voraussehungen des Artikels 12 gegeben sind.

Artifel 14.

- I. Wird ein wegen Dienstunfähigkeit (Artikel 12 Absat I Nr. 1 und 3) in den Auhestand versetzer Versicherter wieder dienstfähig, so ist er verpflichtet, das früher von ihm bekleidete Amt oder ein anderes ihm augebotenes und seiner Verussbildung entsprechendes, sowie mindestens sein früheres Gehalt gewährendes Amt in der Gemeinde oder bei der Körperschaft zu übernehmen, bei der er früher augestellt war, oder bei einer anderen Gemeinde oder Körperschaft, sosen ihm dies ohne unbillige Härte zugemutet werden kann.
- 11. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes ruht, wenn und solange das Mitglied nach wieders erlangter Dienstfähigkeit die ihnt gemäß Absach I angebotene Wiederanstellung ablehnt.
- III. Weigert sich die Anstellungsgemeinde oder ekörperschaft, einen früher in ihren Diensten gewesenen Beamten oder Bediensteten nach Wiedereintritt der Dienstjähigkeit troß sich bietender Gelegenheit wieder einzustellen, so hat sie der Versicherungsanstalt den Ruhegehalt des Versicherten zu ersezen.

Artifel 15.

- I. Wird ein in den Ruhestand versester Versicherter im Reichsdienst oder in einem Staats-, Kirchen-, Kommunal- oder öffentlichen Schuldienste nicht nur versuchs- oder probeweise wieder ein- gestellt, oder länger als 6 Monate beschäftigt, so ruht das Necht auf den Bezug des Ruhegehalts insoweit und insvlange, als der Gehalt des neuen Amts unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des früheren Gehalts-übersteigt. Das gleiche gilt für den Fall des Eintritts in den Privatdienst.
- II. Mit der Gewährung eines neuen Ruhegehalts im Falle wiederholter Versetung in den Kuhestand fällt der Anspruch des Versicherten auf den früheren Ruhegehalt insoweit weg, als dieser dem neuen Ruhegehalt gleichkommt. Der Bemessung des neuen Ruhegehalts ist die in dem früheren und die in dem letzten Amte verdrachte Dienstzeit zugrunde zu legen. Im Falle einer Verminderung des Diensteinkommens bei der letzten Wiederanstellung ist der Artikel 20 entsprechend anwendbar.

Artifel 16.

- I. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.
- 11. Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts kann durch den Verwaltungsrat dem Bezugsberechtigten entzogen werden, wenn dieser wegen einer während seines aktiven Dienstwerhältnisses begangenen strasbaren Handlung zum Nachteil der Anstellungsgemeinde oder störperschaft zu einer Gesängnisstrase von mindestens sechs Wonaten oder einer schwereren Freiheitsstrase verurteilt worden ist. Der Ruhegehalt kann dem im Inlande wohnenden Angehörigen der Versicherten ganz oder teils weise zugewiesen werden, wenn der Versicherte die Familie ganz oder überwiegend aus seinem Dienstseinkommen unterhalten hat.

Artifel 17.

I. Die für die Festsetzung des Auhegehalts maßgebende Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das die Versicherungspflicht oder sberechtigung begründende Ant an berechnet.

II. In die Dienstzeit wird auch eingerechnet:

1. die Zeit der gesetzlichen oder freiwilligen Zugehörigkeit des Versicherten zur Versicherungsaustalt für gemeindliche Beamte in einem früher bekleideten Amt, sosern nicht die Bezüge aus dem neuen Ant um nicht als 30 Hundertteile höher sind. Findet eine Einrechnung nicht statt, dann sind die Bestimmungen der Artikel 5 Sat 2, 12 Absat III Sat 3 und 19 Absat III entsprechend anwendbar;

2. die Zeit der Anstellung in einem mit Ruhegehaltsberechtigung verdundenen Amt des hessischen Staates, eines anderen Landes, oder des Reichs, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverdandes, sowie die Verwendungsdienstzeit nach Maßgabe der jeweils für die hessischen Staatsbeamten geltenden Vorschriften;

3. die vor Eintritt in das Amt oder während eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatstruppenteil verbrachte Militärdienstzeit sowie die Zeit berufsmäßig geleisteten Wilitärdienstzeit, soweit sie 2 Jahre übersteigt, nach Maßgabe der jeweils

für die staatlichen Beamten geltenden Vorschriften; 4. die nach Eintritt in das die Versicherung begründende Amt während des Krieges 1914/18 zurückgelegte Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesehes vom 4. Juli

1921 (Reichsgesethl. Nr. 71 Seite 825).

III. Die nach Absatz II einzurechnende Dienstzeit wird der Dienstzeit aus der erstsolgenden Verssicherung zugerechnet.

Artifel 18.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt die in einem früher bekleideten Amt zurückgelegte Dienstzeit dann nicht in Betracht:

1. wenn der Versicherte auf Grund dissiplinären oder gerichtlichen Erkenntnisses aus dem

Dienst entlassen worden ist:

2. wenn der Versicherte, ohne daß die Voraussehungen des Artikels 15 Absat II vorliegen, aus dem früher von ihm bekleideten Amte unter Bezug eines Ruhegehalts ausgeschieden ist.

Artifel 19.

- 1. Der Auhegehalt beträgt bei vollendeter 10jähriger Dienstzeit sowie im Falle des Artikels 12 Absat IV $^{35}/_{100}$ und steigt nach vollendetem 10. Dienstjahr mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $^2/_{100}$ und von da ab um $^1/_{100}$ desjenigen ruhegehaltssähigen Diensteinkommens, das der Beamte bei seiner Versehung in den Auhestand aus dem die Versicherungspsischt oder sberechtigung begründenden Amt mindestens 3 Jahre lang bezogen hat, oder das ihm auf Grund einer bestehenden Gehaltss oder Lohnordnung gewährt wurde. Die jeweils für die staatlichen Auhegehaltsempfänger gültigen Vestimmungen sind entsprechend anwendbar. Über den Vetrag von $^{80}/_{100}$ dieses Einkommens hinaus sindet eine Steigerung nicht statt.
- II. Ist das zulest bezogene Diensteinkommen auf Grund einer bestehenden Gehalts- oder Lohnsordung gewährt worden, dann wird bei einer nachträglichen Anderung der Sate dieser Gehalts- oder

Nr. 37.

Lohnordnung das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen dahin abgeändert, daß die neuen Säte nach den entsprechenden gesetlichen Bestimmungen für die hessischen Staatsbeamten der Berechnung des Ruhes gehalts oder der hinterbliedenenbezüge zugrunde gelegt werden. Beruht das zulett bezogene Dienste einkommen nicht auf einer noch bestehenden Gehalts oder Lohnordnung, dann kann der Verwaltungsrat eine entsprechende anderweitige Berechnung des Ruhégehalts oder der Hinterbliedenenbezüge vorsnehmen. Seine dahingehende Entscheidung ist nicht ansechtbar; sie bedarf jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Junern.

- III. Den nach Artikel 12 Absah III Sah 2 und 3 vor zurückgelegter 10 jähriger Dienstzeit in den Ruhestand versetzen Versicherten werden für jedes an der 10 jährigen Dienstzeit sehlende Dienstjahr ³/100 an dem Mindestsah von ³⁵/100 in Abzug gebracht.
- IV. Erleidet der Bersicherte ohne sein Berschulden in Ausübung oder aus Beranlassung der Aus- übung seines Amtes einen Unfall, der ihn dienstunfähig macht, so können dem Ruhegehalt bis zu $^{20}/_{100}$ des ruhegehaltssähigen Diensteinkommens zugesetzt werden.
 - V. Beim Bemessen des Ruhegehalts werden nur volle Monate berücksichtigt.

Artifel 20.

- I. Wenn sich das dienstliche Einkommen eines Versicherten während seiner Dienstzeit vermindert hat, so ist auf seinen Antrag der Berechnung des Nuhegehalts austatt des im setzen Dienstzeit bezogenen Gehalts der durchschnittliche jährliche Vetrag des während der anrechnungsfähigen Dienstzeit bezogenen ruhegehaltsfähigen Einkommens zugrunde zu segen.
- II. Hatte ein Versicherter früher mindestens 5 Jahre lang ein höheres Diensteinkommen bezogen, so kann er verlangen, daß austelle der in Absah I zugelassenen Berechnung dieser höhere Betrag beim Bemessen seines Ruhegehaltes zugrunde gelegt wird. Das Verlangen ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Verminderung des Diensteinkommens dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

Artifel 21.

- I. Das für die Leistungen an die Versicherungsanstalt in Betracht kommende Diensteinkommen (leistungspslichtiges Diensteinkommen) wird zum ersten Male bei Beginn der Versicherung und in der Folge jeweiß am Schlusse des Rechnungsjahres auf den Betrag sestgeset, den der Versicherte am 31. März als Jahresdiensteinkommen zu beziehen berechtigt ist. Sinc Aurechnung der auf Grund des Reichzgesches vom 23. Dezember 1920 (Reichzgesethlatt 1921, S. 1) zur Auszahlung kommenden Wirtsschaftsbeihilse sindet nicht statt. Die Anstellungskörperschaften haben der Versicherungsanstalt jährlich bis spätestens 1. Juni die ersorderlichen Angaben einzureichen. Den Angaben muß ein Nachweis des Rechners der Anstellungskörperschaft beiliegen, aus dem ersichtlich ist, welche Bezüge an sämtliche Geshalts- und ständigen Lohnempfänger der Anstellungskörperschaft für den Monat März ausbezahlt wurden.
- II. Auf dem Diensteinkommen oder der Bürokostenvergütung ruhende dienstliche Aufwendungen, 3. B. Vergütungen an Gehilfen und bergleichen, sind in Abzug zu bringen.

Artifel 22.

- I. Besteht das Diensteinkommen nicht in einer festen Besoldung, sondern ganz oder zum Teil aus wandelbaren Bezügen, so ist der Wertanschlag dieser Bezüge zu ermitteln.
- II. Die Höhe des Wertanschlags für wandelbare Bezüge wird bemessen nach dem tatsächlichen Durchschnittsertrag in den der Festschung vorausgegangenen drei Rechnungsjahren und, wenn dies nicht möglich ist, in sonst geeigneter Weise, mit Ausschluß der nur auf vorübergehenden Verhältnissen beruhenden Einkommensteile. Bei Festschung der leistungspslichtigen Bezüge mit rückwirkender Kraft ist der Festschung für die rückliegende Zeit das wirklich bezogene Einkommen zugrunde zu legen. Der Wertanschlag wandelbarer Bezüge ist neu sestzusehen, sobald die für die frühere Festschung maßgebenden Verhältnisse sich geändert haben.
- III. Durch die Satzung (Artikel 61) können nähere Vorschriften darüber erlassen werden, ob und inwieweit ein nicht in einer festen Besoldung bestehendes Diensteinkommen als leistungspslichtig zu gelten hat.

Artifel 23.

Die nach Artikel 21 und 22 nötigen Entschließungen einschließlich der Entscheidung darüber, ob Teile des Diensteinkommens (Nebenbezüge) als ruhegehaltsfähig oder leistungspflichtig zu gelten haben, trifft der Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt. Sie sind dem Versicherten, sowie der Anstellungsgemeinde oder -körperschaft mitzuteilen. Artikel 66 Absah III sindet Anwendung.

Artifel 24.

Jeder Auhegehaltsempfänger ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt über alle für die Beurteihung der Frage des Beginns, des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedersgewährung des Auhegehalts erhebliche Tatsachen auf Verlangen vollständigen Aufschluß zu geben und kann hierzu nötigensalss durch einstweilige Einhaltung des Ruhegehalts veranlaßt werden.

III. Abschnitt.

Berhältnis zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und zur -Angestelltenversicherung.

Artifel 25.

Durch den Beitritt zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beante wird das Necht der Beanten und Bediensteten zur freiwilligen Weiterversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht berührt. Eine Aufrechnung etwaiger aus der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung ihnen zustehenden Ansprüche auf das Ruhegehalt oder das Witwen- und Waisengeld sindet nur in den in Artikel 27 und 75 vorgesehenen Ausnahmefällen statt.

Artifel 26.

- I. Bürgermeister, Beamte und Bedienstete, die beim Eintritt in die Versicherung eine Anwartsschaft auf Nente sür den Fall des Alters, der Juvalidität oder der Berussunfähigkeit sowie auf Hintersbliebenenversorgung auf Grund der Neichsversicherungsordnung oder des Versicherungsgesetzes für Angestellte besitzen, haben innerhalb 6 Monaten, von Beginn der Versicherung an gerechnet, dem Verswaltungsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie sich freiwillig weiterversichern wollen oder nicht.
- II. Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung des Versicherten übernimmt die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt
 für Angestellte gegenüber die Obliegenheiten des Versicherten, wenn der Versicherte gleichzeitig sein
 Einverständnis damit erklärt, daß die Veiträge für seine Weiterversicherung mindestens in dem zur
 Aufrechterhaltung der Anwartschaft ersorderlichen Betrage von seiner Anstellungskörperschaft bei der
 Gehaltszahlung einbehalten und an die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte zur Veranlassung der Weiterversicherung abgesührt werden. Gibt der Versicherte auf Angehen von seiten der Versicherungsanstalt diese Erklärung nicht ab, dann hat er alse Obliegenheiten der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt sür Angestellte gegenüber unter eigener Verantwortung selbst zu
 übernehmen.
- III. Berzichtet der Versicherte auf freiwillige Weiterversicherung auf eigene Kosten, so übernimmt die Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte die freiwillige Weiterversicherung auf ihre Rechnung. Besondere Beiträge für die reichsgesetzliche Versicherung werden in diesem Falle nicht erhoben. Diese werden vielmehr aus den nach Artikel 43 entrichteten Beiträgen der Versicherten und aus den auf die Gemeinden und Anstellungskörperschaften entfallenden Umlagen (Artikel 52—54) entnommen.

Artifel 27.

- I. Hat die Versicherungsanstalt gemäß Artikel 26 Absatz III die freiwillige Versicherung auf eigene Rechnung übernommen, so mindert sich dennuächst der Ruhegehalt, das Witwen- und Waisengeld um die Veträge, die dem Versicherten und seinen Hinterbliebenen auf Grund der reichsgesetzlichen Arsbeiter- und Angestelltenversicherung zuerkannt werden.
- II. Erhält ein Versicherter Juvalidenrente vor Erwerd eines Ruhegehaltsanspruchs (Artikel 12 und 75), so sind ihm die zur Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte entrichteten eigenen Beiträge abzüglich des auf die Invalidenversicherung entfallenden Anteils zurückzwergüten.

Artifel 28.

Ift im Spruchversahren über den Anspruch eines Versicherten auf Andeldenrente oder im schiedsserichtlichen Versahren über den Anspruch eines Versicherten auf Ruhegeld (§ 25 des Versicherungssegesetzt Angestellte) das Vorliegen einer dauernden Erwerdssoder Verufsunsähigkeit rechtskräftig anerkannt, so sind hieran auch die Stellen gebunden, die über den Antrag auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Gesetzt untscheiden haben.

Artifel 29.

- I. Um die infolge einer Erkrankung drohende dauernde Dienstunsähigkeit eines Versicherten absuwenden, kann die Versicherungsanstalt für gemeindliche Veamte zu dem von dem Träger der reichssgesetzlichen Arbeiters und Angestelltenversicherung oder der Anstellungskörperschaft eingeleiteten Heilversahren Zuschüffe leisten. Für Erkrankte, die nicht der reichsgesetzlichen Arbeiters oder Angestelltensversicherung augehören, kann die Hessischerungsanstalt für gemeindliche Beante das Heilsversahren selbst übernehmen. Den Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt ganz oder überwiegend aus seinem Diensteinkommen bestritten wurde, kann der Verwaltungsrat während der Dauer des Heilverfahrens ein Hausgeld gewähren; das Hausgeld fällt weg, solange und soweit das Diensteinskommen aus Ernad des Dienstvertrages weitergezahlt wird.
- II. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn zu erwarten ist, daß das Heilversahren den Empfänger eines Ruhegehaltes wieder dienstfähig macht.

IV. Abschnitt.

Hinterbliebenenversorgung.

A. Sterbegehalt.

Artifel 30.

- I. Hinterläßt ein Auhegehaltsempfänger eine Witwe ober eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, so wird den Hinterbliebenen der Auhegehalt noch für das auf den Sterbemonat solgende Vierteljahr ausbezahlt. Hat der Verstorbene Eltern oder Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, in Beschüftigkeit hinterlassen, oder reicht sein Nachlaß zur Deckung der Kosten der Beerdigung nicht aus, so kann der Verwaltungsrat den Auhegehalt für das auf den Sterbemonat solgende Vierteljahr bewilligen.
- II. Stirbt ein Auhegehaltsempfänger ohne Hinterlassung von Angehörigen, die zum Weiterbezug des Ruhegehaltes berechtigt sind, so sindet eine Zurückerhebung des Ruhegehalts für den Rest des Sterbemonats nicht statt.
- III. Stirbt ein noch im Amt befindlicher Versicherter, der zur Zeit seines Todes eine Anwartschaft auf Ruhegehalt (Artikel 12) erworden hatte, so ist die Anstellungsgemeinde oder körperschaft verpslichtet, die ruhegehaltsfähigen Bezüge des Verstordenen an die in Absah I Sah I genannten Hinterbliedenen für das auf den Sterdemonat solgende Viertelighr auszuhezahlen.
- IV. Die Hinterbliebenen haben für die Zeit des Weiterbezugs des Gehalts oder Ruhegehalts keinen Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld.

B. Witwen= und Waisenversorgung.

Artifel 31.

Huches Hatte ein männlicher Versicherter, der zur Zeit seines Todes eine Anwartschaft auf Ruches gehalt erworden hatte oder Ruchegehalt bezog, eine Witwe oder eheliche oder durch nachfolgende Che legitimierte oder für ehelich erklärte (§ 1736 BGB.) Kinder oder Adoptivfinder, deren Adoption vor länger als fünf Jahren stattgefunden hat, so erhalten diese Hinterbliebenen Witwens und Waisengeld nach solgenden Vorschriften.

Artifel 32.

Das Witwengeld beträgt vom 1. Januar 1923 an 60 vom Hundert des Ruhegehalts, den zu beziehen der Verstwebene berechtigt war oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Artifel 33.

- I. Das Waisengeld beträgt:
 - 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Verzicherten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ½ des Witwengeldes für jedes Kind;
 - 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Bergicherten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war:
 - a) beim Vorhandensein eines bezugsberechtigten Kindes: 3/3 bes Witwengelbes;
 - b) beim Vorhandensein zweier bezugsberechtigten Kinder: die Hälfte desselben für jedes Kind;
 - e) beim Vorhandensein von drei oder mehr bezugsberechtigten Kindern: 1/3 desselben für jedes Kind.
- II. Der Jahresbetrag des Witwengelbes und des Waisengelbes wird für jeden Bezugsberechtigten in der Weise nach oben abgerundet, daß jeder Betrag mit 12 ohne Pfennigrest teilbar ist.

Artifel 34.

- I. Hinterläßt eine weibliche Versicherte, die zur Zeit ihres Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte oder einen Ruhegehalt bezog, eheliche oder diesen gleichgestellte Kinder (Artifel 31), so erhalten diese Waisengeld, das unter entsprechender Anwendung des Artisels 33 mit der Maßgabe berechnet wird, daß an die Stelle des Witwengeldes der Ruhegehalt zu treten hat, den zu beziehen die Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn sie am Todestage in den Kuhestand versetzt worden wäre.
- II. Hat ein Kind sowohl Anspruch auf Waisengeld nach Artikel 33 als auch auf Grund des vorsstehenden Absates, so erhält es das der Berechnung nach höhere Waisengeld.
- III. Nach dem Tode der versicherten Chefrau eines erwerbsunfähigen Chemanns, die den Lebenssunterhalt der Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht dem Manne Witwerrente zu nach Maßgabe des Artikels 32, solange der Mann bedürftig ist.

Artifel 35.

Halt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht diesen Waisengeld zu, solange sie bedürftig sind, jedoch längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

· Artifel 36.

- I. Witwens und Waisengeld dürsen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, den zu beziehen der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.
- II. Bei Anwendung dieser Beschräntung wird das Witwen= und Waisengeld verhältnismäßig gefürzt.

Artikel 37.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbliebenen Berechtigten von dem nächstsolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach Artikel 33 bis 36 gebührenden Beträge befinden.

Artifel 38.

- I. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, und hat dieser zur Zeit seiner Versheiratung das 50. Lebensjahr hereits zurückgelegt, so wird das nach Maßgabe der Artikel 32 und 36 berechnete Witwengeld für jedes angesangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um ½0 gefürzt. Nach sünsjähriger Daner der Ehe wird für jedes angesangene Jahr ihrer weiteren Daner dem gefürzten Betrag ½10 des berechneten Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.
- II. Auf den nach Artikel 33 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwensgelds ohne Einfluß.

Artifel 39.

- I. Geschiedene oder getrennt lebende Chefrauen erhalten Witwengeld nur dann, wenn sie von dem Verstorbenen unterhalten wurden oder der Verstorbene unterhaltspflichtig war. Das Witwensgeld darf in diesem Falle den Betrag der jährlichen Unterstützung im Durchschnitt der letzten drei Jahre und die Hälfte des Auhegehaltes nicht übersteigen.
- II. Keinen Auspruch auf Witwen- und Woisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder eines Mitglieds aus einer She, die erst nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen worden ist. Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwengeld, wenn die She mit dem verstorbenen Versicherten zu einer Zeit geschlossen wurde, zu der sein Leben durch Krankheit ernstlich bedroht war, sosern innerhalb dreier Monate, vom Sheabschluß gerechnet, infolge der Krankheit der Tod eingetreten ist.

Artifel 40.

- I. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbegehalts, für die nachher geborenen Kinder mit dem Tage der Geburt. Das Witwen- und Waisengeld wird nwnatlich im voraus bezahlt. Der Anspruch auf Sterbegehalt und auf Witwen- und Waisengeld kann weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt.
- II. Ist bei dem Ableben eines Bersicherten oder Ruhegehaltsempfängers kein Sterbegehalt (Artikel 30) zu zahlen, so ist das Witwen- und Waisengeld vom ersten Tag des auf den Sterbetag folgen- den Monats ab zu bezahlen.

Artikel 41.

- I. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:
 - 1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
 - 2. für jedes Waisenkind außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem es das achtzehnte Lebensjahr vollendet.
- II. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

V. Abschnitt.

Aufbringung der Mittel.

Artifel 42.

Die Mittel für die Versicherung werden aufgebracht:

- 1. durch Beitragsleiftungen der Versicherten (Artikel 43),
- 2. durch einen bauernden Staatsbeitrag (Artifel 50),
- 3. durch Ersatleistungen der Austellungskörperschaften (Artikel 51),
- 4: durch Umlagen auf die Gemeinden und Körperschaften, in deren Dienst die Versicherten stehen (Artikel 52).

Artifel 43.

- I. Die Versicherten haben an die Versicherungsanstalt als Jahresbeitrag drei Hundertteile des leistungspflichtigen Diensteinkommens, das innerhalb des Nechnungsjahres tatsächlich bezogen wurde, zu entrichten.
- II. Versicherte, für die vor ihrem Eintritt in eine die Versicherung begründende Stelle Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung geleistet worden sind, ist die für ihre Person entrichtete Beitragshälfte auf den Jahresbeitrag anzurechnen, wenn die Versicherungsanstalt für sie die sreiwillige Weiterversicherung auf eigene Rechnung übernimmt (Artikel 26 Absah III).
- III. Der Jahresbeitrag ist von den noch im Amt befindlichen Versicherten durch diesenige Kasse, der die Auszahlung ihres Gehalts obliegt, durch Abzug von diesem zu erheben, und an die Versicherungs-

anstalt vierteljährlich bis zum 15. des ersten Wonats im folgenden Vierteljahr unter Abersendung einer Nachweisung über die im abgelaufenen Vierteljahr bezahlten Bezüge abzuliefern. Für die richtige Erhebung und Ablieferung haftet die Anstellungskörperschaft, in deren Dienst der Versicherte steht.

IV. Bei den nicht mehr im Amt befindlichen Bersicherten ist der Jahresbeitrag in Monatsraten jeweils innerhalb einer Woche vor Monatsschluß zu entrichten. Alle Ausprüche an die Bersicherungs-anstalt erlöschen, wenn der Bersicherte mit der Entrichtung von Jahresbeiträgen länger als 6 Monate von der Fälligkeit an im Rückfande bleibt.

Artikel 44.

Bei Austritt, Ruhestandsversetzung oder Ableben eines Versicherten ist der Jahresbeitrag bis zum Schlusse bestreffenden Monats in der seitherigen Höhe zu bezahlen.

Artifel 45.

I. Mit dem Dienstaustritt scheidet der Versicherte auch aus der Versicherung aus und verliert damit, abgesehen von dem Fall der freiwilligen Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach Artikel 48, für sich und seine Hinterbliebenen jeden Anspruch an die Versicherungs-

II. Scheidet ein Bersicherter vor erworbener Anwartschaft (Artikel 12 Absatz III) aus der Berssicherung aus, weil seine Dienststelle aufgehoben wurde, dann werden ihm auf seinen Antrag die von ihm gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. Der Antrag ist dinnen zweier Jahre, vom Dienstsaustritt an gerechnet, zu stellen. Hatte in einem solchen Falle die Bersicherungsanstalt auf eigene Rechnung die freiwillige Weiterversicherung in der reichsgesetzlichen Juvalidens und Altersversicherung übernommen (Artikel 26), dann ist der Betrag des auf den Versicherten entsallenden Anteils an Verssicherungsbeiträgen auf die zurückzuzahlenden Beiträge aufzurechnen.

Artifel 46.

Wenn ein Versicherter vor Zurücklegung von zehn anrechnungsfähigen Dienstiahren stirbt und eine Witwe oder eheliche oder diesen gleichgestellte unverheiratete Kinder unter 18 Jahren hintersläßt, die keinen Anspruch auf Witwens und Waisengeld haben, so werden den Hinterbliebenen auf ihren Antrag die von dem Verstorbenen gezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet.

Artifel 47.

Die monatlichen Ruhegehalte, Witwen- und Waisengelber, Jahresbeiträge und Nachzahlungen sowie die Rückerstattungsbeiträge sind nach oben auf volle Mark abzurunden.

Artifel 48.

- I. Versicherten, die aus dem die Versicherungspflicht oder sterechtigung begründenden Ant ausscheiden, nachdem sie die Anwactschaft auf Ruhegehalt erworben haben (Artikel 12), ist auf ihren Antrag von dem Verwaltungsrat nach ihrer Wahl entweder die freiwillige Fortsetzung der Versicherung oder die Aufrechterhaltung der dis dahin erworbenen Anwartschaft zu gestatten, sofern das Ausscheiden nicht durch Dienstentlassung im Disziplinarweg verursacht ist. Der Antrag nuß innerhalb eines Jahres vom Ausscheiden aus der Versicherung gestellt werden.
- II. Scheidet ein Bersicherter aus und übernimmt ein Amt, das ihn zur Versicherung bei der Versicherungsanstalt weder berechtigt noch verpflichtet, so darf die freiwillige Weiterversicherung nur gewährt werden, wenn die neue Anstellungskörperschaft bei etwaiger Anhegehaltsversorgung die bei der Versicherungsanstalt erworbene Dienstzeit bei der Berechnung des Kuhegehalts aus der neuen Dienstzstelle außer Betracht läst.
- III. Scheidet ein Versicherter, der mit mehreren Amtern der Versicherungsanstalt angehört, aus einem oder mehreren dieser Amter aus, dann ist ihm die freiwillige Fortsetzung der Versicherung oder die Aufrechterhaltung der bereits erworbenen Anwartschaft aus den niedergelegten Antern auf Antrag von dem Verwaltungsrate, zu gestatten, sosern die unter Zisser I dieses Artikels gesorderten Vorauspsetzungen vorliegen.

- IV. Für die Dauer der freiwilligen Weiterversicherung haben die Versicherten außer den Jahressbeiträgen die sonst den Anstellungskörperschaften zur Last sallende Umlage (Artikel 53) aus eigenen Mitteln in den von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Veträgen und Fristen an die Versicherungsanstalt zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge und der Umlagen wird aus dem jeweiligen leistungsspslichtigen Diensteinkommen berechnet, das der Versicherte beziehen würde, wenn er sich noch in dem Amte besände, das er bei seinem Ausscheiden bekleidete.
- V. Zur Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsanwartschaft ist eine Anerkennungsgebühr zu zahlen. Diese beträgt dis zu 10 Jahren seit Beginn der Beitragszahlungen 6 vom Hundert, vom 11. dis 20. Jahre 4 vom Hundert und vom 21. Jahre an 2 vom Hundert des jeweiligen seistungspflichtigen Diensteinkommens, das der Versicherte unter Anrechnung der beim Ausscheiden aus seinem Amte erworbenen ruhegehaltssähigen Dienstjahre beziehen würde, wenn er sich noch im Dienste befände.
- VI. Abernimmt ein freiwillig Versicherter wieder ein Amt, das ihn zum Beitritt in die Verssicherungsanstalt verpflichtet oder berechtigt, dann darf der Ruhegehalt aus beiden Versicherungen zussammen nicht mehr betragen, als der Ruhegehalt aus einer der beiden Stellen unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit.
- VII. Die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der freiwillig Versicherten und ihrer Hinterbliebenen sind um 10 Hundertteile zu kürzen.

Artifel 49.

I. Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (Artikel 48) tritt Gewährung von Ruhegehalt erst dann ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Versicherte wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens dauernd nicht mehr imstande sein würde, das zuletzt von ihm bekleidete Amt weiter zu versehen.

Artifel 50.

Der dauernde Staatszuschuß an die Versicherungsanstalt beträgt 1½ Hundertteile der leistungspflichtigen Diensteinkommen der Versicherten nach dem Stand am 31. März eines jeden Jahres (Artitel 21 Absah 1), jedoch nicht über ½ der vom Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Umlage der Anstellungskörperschaften.

Artifel 51.

Die Anstellungskörperschaften, in deren Dienst Kuhegehaltsempfänger sowie im Dienst und im Ruhestand verstorbene Versicherte oder frühere Versicherte standen, sind verpflichtet, der Versicherungs-austalt 10 Hundertteile der entsprechenden Ruhegehalte und der Hinterbliebenenbezüge vorweg zu ersetzen.

Artifel 52.

Soweit die der Versicherungsanstalt nach Artikel 42 Zisser 1—3 zusließenden Mittel zur Deckung der ihr obliegenden Leistungen einschließlich der Mittel zur Beschaffung des ersorderlichen Vetriebs- kapitals nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag durch Umlage auf diesenigen Anstellungskörperschaften, in deren Dienst die Versicherten stehen, zu beschaffen.

Artifel 53.

- I. Die Umlage bemist sich nach den ruhegehaltssähigen Bezügen der Versicherten. Gebührens bezüge und die Bezüge des von dem Bürgermeister angenommenen Büropersonals sowie der Geshilsen der Gemeindes, Kreiss und Provinzialkassenrechner sind derjenigen Gemeinde oder Körperschaft in Ansatz u bringen, in deren Dienste der Versicherte tätig ist. Für die Pflicht der Anstellungskörperschaften zur Teilnahme an der Jahresumlage sind die nach Artifel 21 auf den 31. März des betreffenden-Jahres getroffenen Festsehungen der leistungspslichtigen Diensteinkommen der Versicherten maßgebend. Sie wird auch dann sür das volle Jahr berechnet, wenn der Beginn der Versicherung innerhalb des Jahres eintrat. Die auf die ruhegehaltssähigen Bezüge der staatsichen Untererheber und der Ortsgerichtsvorssteher entsallenden Umlagen werden von der Staatskasse getragen.
- 11. Die jährliche Umlage erhöht sich für Versicherte, die bei Beginn ihrer Beitragszahlung das 40. Lebensjahr vollendet haben, um ½ vom Hundert, für diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet haben, um 1 vom Hundert.

Artikel 54.

- I. Vom Verwaltungsrat der Versicherungsanstalt wird nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres der durch Umlage zu beschafsende Fehlbetrag sestgestellt und auf die beteiligten Gemeinden
 und sonstigen Körperschaften nach Vorschrift der Artikel 52 und 53 umgelegt. Der Beschluß des Verwaltungsrats bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Junern. Der Entwurf des Umlagehebregisters ist dem Ministerium des Innern zur Vollziehbarkeitserklärung vorzulegen. Nachdem diese erfolgt ist, wird jeder Anstellungskörperschaft der auf sie entfallende Umlagebetrag angesordert. Dieser ist binnen Monatsfrist nach Empfang der Ansorderung an die Kasse der Versicherungsanstalt abzuführen.
- II. Nachtragsumlagen sind nach dem jeweiligen Ausschlagskveffizient der Hauptumlage der in Betracht kommenden Jahre zu berechnen.
- III. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Junern zu beschließen, daß für das laufende Rechnungsjahr Vorschüsse in vierteljährlichen Raten von den Anstellungskörperschaften zu zahlen sind.

Artifel 55.

Die an die Versicherungsanstalt von den Versicherten und den Anstellungskörperschaften auf Grund dieses Gesetzes zu entrichtenden Leistungen werden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben maßgebenden Vorschriften beigetrieben.

Artikel 56.

Der Verwaltungsrat hat für die sichere Ausbewahrung und Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalt zu sorgen.

VI. Abschnitt.

Die Berwaltung und Vertretung der Bersicherungsanstalt.

Artifel 57.

- I. Die Anstellungsgemeinden, störperschaften und die Versicherten nehmen an der Verwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte durch den Ausschuß und den Verswaltungsrat teil. Der Ausschuß hat die Wahl von vier Mitgliedern des Verwaltungsrats vorzunehmen und beim Erlaß der Satung der Versicherungsanstalt mitzuwirken.
- II. Die weiteren Borschriften über die von dem Ausschuß vorzunehmenden Wahlen können durch die Sahung getroffen werden.
 Artikel 58.
- I. Die Wahl des Ausschusses wird provinzweise in der Weise vorgenommen, daß von den Verssicherten einer jeden Provinz auf je 1 bis 150 Versicherte ein Ausschussmitglied, auf 151 bis 300 Verssicherte ein zweites, auf 301 bis 450 Versicherte ein drittes usw. gewählt wird. Die Wahlhandlung findet durch schriftliche Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Für jedes Ausschußemitglied ist ein Ersatmann zu wählen. Die Wahlen ersolgen auf sechs Jahre; die Amtsdauer des Geswählten gilt bis zur rechtsgültig ersolgten Wahl des Amtsnachfolgers. Streitigkeiten über die Wahlen werden endaültig von der zuständigen Provinzialdirektion entschieden.
 - II. Die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in der Satung zu regeln.
- III. Durch die Wahlen zum Ausschuß darf die Bersicherungsanstalt mit Kosten nicht belastet werden.

Artikel 59.

Die Berwaltung und Vertretung der Versicherungsanstalt steht unter Aussicht des Ministeriums des Innern einem Verwaltungsrat von neun Mitgliedern zu.

Artifel 60.

I. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von dem Ministerium des Innern, ein weiteres Mitglied, das zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, von dem Ministerium der Finanzen ernannt.

- II. Die Anstellungsgemeinden und störperschaften sind im Verwaltungsrat durch drei Mitsglieder vertreten, von denen je eins von den Provinzialausschüssen der drei Provinzen aus der Zahl der Ortsvorstandspersonen der Anstellungsgemeinden oder der Kreisausschußmitglieder der Provinz oder aus den Vorstandspersonen der übrigen Anstellungskörperschaften zu wählen sind. Wählbar sind nur solche Personen, die der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte nicht als Versicherte angehören.
- III. Die vier weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Ausschuß aus der Zahl der Versicherten gewählt. Von ihnen müssen mindestens zwei der Versicherungspflicht (Artikel 2) unterliegen und je ein Mitglied aus jeder Provinz stammen.
- IV. Für jedes der gewählten Mitglieder ist gleichzeitig ein Ersahmann zu wählen. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats ersolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder bleiben bis zum Dienstantritt ihrer Nachsolger im Amt. Scheiden ein gewähltes Mitglied und sein Ersahmann während einer Wahlperiode gleichzeitig aus, so findet für den Rest Ergänzungswahl statt.

Artifel 61.

Die Satzung wird von dem Berwaltungsrat mit Zustimmung des Ausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artifel 62.

- I. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens füns Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Die Veschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen wird der Gesichäftsgang bei dem Verwaltungsrat durch die Satzung geregelt. Durch die Satzung kann die Erledigung bestimmter Arten von Geschäften dem Vorsitzenden übertragen werden.
- II. Die Ausschußmitglieder sowie die auswärtigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Bemühungen Tagegelder und Reisekosten, deren Sätze durch den Verwaltungsrat bestimmt werden.

Artifel 63.

Die Beamten und das Büropersonal der Versicherungsanstalt werden von dem Verwaltungsrat ernannt. Ihre Gehalte und sonstigen Bezüge, einschließlich der dem Vorsitzenden und dessen Stellverstreter zu zahlenden Vergütungen, sind aus der Kasse der Versicherungsanstalt zu entrichten. Sie werden von dem Verwaltungsrat sestgesett.

Artifel 64.

- I. Die Jahresrechnung wird durch die Oberrechnungskammer geprüft und abgeschlossen.
- II. Der Verwaltungsrat kann die Prüfung einzelner Abschnitte der Rechnung durch einen mit Genehmigung des Ministeriums des Junern zu bestellenden Sachverständigen vornehmen lassen. Im Falle einer solchen Vorprüfung genügt für die Jahresrechnung das von dem Sachverständigen besicheinigte summarische Ergebnis für den geprüften Rechnungsabschnitt.

Artifel 65.

Bis zum 1. Dezember jeden Jahres ist auf Grund der Bücher für das abgelaufene Nechnungsjahr ein vorläufiger Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse und die Entwicklung der Kasse klarstellender Geschäftsbericht anzusertigen und auszugsweise in der "Darmstädter Zeitung" zu veröffentlichen.

Artifel 66.

- I. Der Berwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten worden ist.
- II. Er entscheidet daher insbesondere über die Festsetzung der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstzeit, über die Gewährung und die Höhe der Ruhegehalte und der Witwen- und Waisengelder sowie über die Beteiligung an den Kosten eines Heilversahrens, über den Verlust des Ruhegehalts-

Nr. 37.

343

anspruchs und das Ruhen des letzteren in den Fällen der Artikel 14 Absatz II, 15 und 16, über die Verspflichtung und Berechtigung zur Versicherung und deren Dauer, über die der Versicherungsanstalt zukommenden Leistungen an Versicherungsbeiträgen, über die Frage des Verschuldens eines Versicherten (Artikel 12 Absatz IV).

III. Die Entscheidungen über bestrittene Ansprüche und Leistungen der Versicherten oder deren Hinterbliebenen, sowie der Anstellungsgemeinden oder störperschaften sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten schriftlich zuzusertigen.

Artifel 67.

1. Entscheidungen des Verwaltungsrats über:

1. die Verpslichtung und Berechtigung zur Versicherung und deren Dauer, die Festschung des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und die Anrechnung von Vordienstzeit,

2. die Schuldigkeit der Bersicherten und der Gemeinden und sonstigen Körperschaften zur Leistung von Beiträgen und Umlagen, sowie über Ersatzansprüche auf Grund der Artikel 9 Absak II und 14 Absak III.

3. die Ansprüche auf Ruhegehalt, Sterbegehalt aus der Kasse der Versicherungsanstalt, Witwens und Waisengelder, sowie über die Ansprüche auf Kückerstattung von Beiträgen der Vers

ficherten

können von den Beteiligten unter Ausschluß des Rechtswegs binnen einer Notfrist von einem Monat, von Zustellung an gerechnet, mit Klage bei dem Schiedsgericht für gemeindliche Beamte (Artikel 68) angesochten werden. Zuständig ist das Schiedsgericht, in dessen Bezirk der Versicherte seinen dienstelichen Wohnsitz hat oder hatte, oder im Falle der Ar. 2 die Körperschaft ihren Sitz hat. Gegen die Entsscheidung des Schiedsgerichts ist binnen eines Monats nach der Zustellung des Urteils Verusung an ein besonderes Gericht (Oberschiedsgericht) zulässig, das endgültig entscheidet.

- II. Auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats steht in den in Absatz I bezeichneten Fällen gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates die Klage zu, die jedoch nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstoße.
- III. Für die im schiedsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Ansprüche sind die früheren rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsrats, der Verwaltungs- und Schiedsgerichte, sowie die Entschließungen des Ministeriums des Junern über die Höhe der Umlage maßgebend.

Artifel 68.

- I. Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte werden von dem Ministerium des Innern für jede Provinz mit dem Sitze in der Provinzialhauptstadt errichtet. Diese Schiedsgerichte setzen sich zusammen auß je einem Vorsißenden oder dessen Stellvertreter und je zwei Beisigern oder deren Stellvertretern.
- II. Der Vorsitzende und bessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Anstellungskörpersichaften und der Versicherten vom Ausschuß (Artikel 57) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- III. Das Oberschiedsgericht hat seinen Sit in Darmstadt. Es setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier Beisitzern oder deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Sie müssen die Besähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Die Veisitzer und deren Stellvertreter werden je zur Hälfte aus den Vertretern der Anstellungskörperschaften und der Versicherten vom Ausschuß auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- IV. Die Beisitzer der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts bleiben bis zum Dienstantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheiden ein Beisitzer und dessen Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so sindet für den Rest der Wahlzeit Ergänzungswahl statt.
- V. Die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht entscheiden in mündlicher und öffentlicher Berhandlung. Die Parteien sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen eines Vertreters oder Beistandes zu bedienen. Das Versahren ist kostenlos. Im übrigen sinden die Vestimmungen der Reichsversicherungsvordnung über das Spruchversahren vor den Versicherungsämtern und dem Oberversicherungsamt sinngemäß Anwendung.
 - VI. Die Kosten der Gerichtshaltung trägt der Staat.

Artifel 69.

Die bis zur Bildung der Schiedsgerichte (Artifel 68) anhängig werdenden Streitfälle sind im Verwaltungsstreitversahren nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Artifel 70.

Gegen die nicht mit Klage im schiedsgerichtlichen Verfahren aufechtbaren Entschließungen des Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt findet nur die Beschwerde an das Ministerium des Innernstatt, welches endgültig entscheidet.

VII. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Artifel 71.

Von der Versicherungspilicht befreit sind diejenigen Beamten und Bediensteten, die auf Erund des Artikels 57 des Fürsorgekassegeses vom 29. Juli 1908 bereits von der Beitrittspilicht entbunden waren, aber von dem Recht der freiwilligen Versicherung keinen Gebrauch gemacht haben.

Artifel 72.

- I. Den Versicherten, die erst durch dieses Gesch versicherungspslichtig ober sberechtigt geworden sind, sowie denjenigen Personen, denen auf Grund des Artikels 3 Absat III zukünftig ein Beitrittsrecht eingeräumt wird, wird auf ihren Antrag die Dienstzeit, die sie nach vollendetem 17. Lebensjahr in einem die Versicherungspslicht oder sberechtigung begründenden Amte zugebracht haben, oder während der sie im Dienste des hessischen Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands angestellt waren, jedoch höchstens dis zum 1. Januar 1909 als ruhegehaltssähig angerechnet, wenn und insweit sie sich zur Nachzahlung der Beiträge und die Anstellungskörperschaften sich zur Nachzahlung der Umlagen bereit erklären, die auf diese Zeit entfallen. Der Antrag muß dis 1. Januar 1924 oder innerhalb 6 Monaten nach Einräumung des Beitrittsrechtes bei dem Verwaltungsrat schriftlich gestellt werden. Die zu seiner Begründung ersorderlichen Nachweise, insbesondere über die jeweilige höhe der ruhegehaltssähigen Bezüge in den einzelnen zur Anrechnung angemeldeten Jahren sind mit dem Antrag vorzusegen oder nachträglich beizubringen.
- II. Nach Ablauf der in Absatz I bemerkten Frist ist eine nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeit aus Billigkeitsgründen und nur dann zulässig, wenn der Versicherte nicht ausdrücklich auf die Rechtsnachteile der Versäumung der Frist schriftlich hingewiesen worden ist. Diese Vergünstigung sindet auch auf die Beamten und Bediensteten Anwendung, die sich am 1. Januar 1909 in einem die Versicherrungspslicht oder sberechtigung begründenden Amt befanden.
- III. Die nachzuzahlenden Beträge sind, wenn der Bersicherte sie nicht in einer Summe oder in Teilbeträgen innerhalb kürzerer Fristen entrichten will, innerhalb dreier Jahre durch Abzug am Dienste einkommen in Monatkraten zu erheben.

Artifel 73.

Ist ein Bersicherter vor Inkrasttreten dieses Gesetzes nach zurückgelegter schniähriger, aber vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten oder gestorben, dann werden der Ruhesgehalt oder die Hinterbliebenenbezüge nach Artikel 19, mit der Waßgabe berechnet, daß für jedes an der zehnjährigen Dienstzeit sehlende Dienstjahr 3/100 an dem Sat von 35/100 in Abzug gebracht werden. Die hiernach zu gewährenden Bezüge müssen jedoch mindestens den Betrag erreichen, der dem Bezugsseberechtigten nach dem Gesetz vom 13. August 1920 zusteht.

Artifel 74.

Wird von einem Versicherten die Einrechnung früherer Dienstzeit nach Artikel. 72 nicht beansprucht, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit vom Inkrafttreten des Gesehes an gerechnet.

Artifel 75.

Gelangt ein Versicherter, der sich zur freiwilligen Fortsetzung der Invalidenversicherung bereit erklärt hat, vor völliger Rückerstattung der Juvalidenversicherungsbeiträge an die Versicherungsanstalt sür gemeindliche Beamte in den Genuß einer Juvalidenrente, so wird der Auhegehalt sange und inso-weit einbehalten, dis der von der Versicherungsanstalt für ihn verauslagte Betrag an Juvalidenverssicherungsbeiträgen gedeckt ist.

Artitel 76.

I. Auhegehaltsempfänger, die sich am 1. April 1920 in dem Genuß einer Invaliden- oder Altersrente besanden, erhalten von diesem Zeitpunkt an den Ruhegehalt ungekürzt ausgezahlt. Eine Rücerstattung oder Aufrechnung der von der Fürsorgekasse für das Kassenmitglied verauslagten oder auf das Eintrittsgeld angerechneten Invalidenversicherungsbeiträge sindet nicht statt.

II. Bersicherte, die vor dem 1. April 1920 ohne Zuerkennung einer Invaliden- oder Altersrente in den Ruhestand getreten sind, und ihre Invalidenversicherung gemäß Artikel 26 Mbsak I und II auf eigene Rechnung fortseten, haben die von der Bersicherungsanstalt für sie nach dem 1. April 1920 geleisteten Beträge zu erstatten. Artikel 75 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 77.

Die am 1. Januar 1923 laufenden Ruhegehälter und hinterbliebenenbezüge werden nach den Bestimmungen, die für die vor dem 1. Oktober 1919 in den Ruhestand versesten hessischen Staatsbeamten oder im Falle ihres vor dem 1. Oktober 1919 ersolgten Todes für ihre hinterbliebenen gelten, umgerechnet. Gründet sich das den Ruhegehaltsbund hinterbliebenenbezügen ursprünglich zugrunde liegende ruhegehaltssähige Diensteinkommen nicht auf eine bei Inkrafttreten dieses Gesetze noch gültige Gehaltsboder Lohnordnung, dann hat der Verwaltungsrat eine den derzeitigen Verhältnissen entssprechende Eingruppierung in die zur Zeit bestehenden Gehaltsboder Lohnordnungen vorzumehmen. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist nicht ausechtbar; sie bedarf jedoch der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Artifel 78.

Die von der Versicherungsanstalt nach den Bestimmungen des Artikels 77 zu zahlenden Mehrsbezüge sind von sämtlichen Anstellungskörperschaften im Weg des Umlageversahrens nach Artikel 53 und 54 aufzubringen. Die Erhebung der Umlage erfolgt gemeinsam mit der nach den Bestimmungen des Abschnitts V von den Anstellungskörperschaften zu tragenden Umlage.

Artifel 79.

Empfängern von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen werden Bezüge, die sie auf Grund der Gesehe, die Gewährung von Teuerungszulagen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hintersbliebenenbezügen der Hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 20. Mai 1921 (Reg.-Bl. S. 92) und die Gewährung von Unterstührungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der Hessischen Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 (Reg.-Bl. S. 221) mit den nachfolgenden Aussührungs- und Ergänzungsverord- nungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1922 erhalten haben, auf die nunmehr vom 1. Januar 1923 an zur Auszahlung kommenden Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge ausgerechnet.

Artifel 80.

- I. Dieses Geset tritt in der gegenwärtigen Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft. Die auf Grund der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. August 1920 vor dem 1. Januar 1923 gestellten Anträge von versicherungsberechtigten Personen auf Aufnahme in die Versicherungsanstalt bleiben rechtswirksam.
 - II. Das Ministerium des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmftadt, ben 3. Inli 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Berordnung zum Gesetz, das Notariat betreffend. Bom 16. Ottober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 der hessischen Berfassung vom 12. Dezember 1919 wird angeordnet:

I.

In dem Gesetz, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899, wird nach Artisel 73 folgende Vorschrift eingestellt:

Artifel 73a.

"Stehen der Abhaltung der im Artikel 73 vorgeschriebenen Wahlversammlung Schwierigkeiten im Wege, so kann das Ministerium der Justiz den Wahltag hinaussehen und die Amtsdauer des Vorsihenden und der Mitglieder der Notarskammer verlängern, sowie eine Wahl durch schriftliche Abstimmung ohne Wahlversammlung anordnen."

II.

Diese Berordnung tritt mit Wirfung vom 1. Oktober 1923 in Kraft. Darmstadt, ben 16. Oktober 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnärzte betreffend. 190m 8. Ottober 1923.

Im Cinvernehmen mit dem Ministerium der Justiz werden die Bestimmungen der Bekanntsmachungen über die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnärzte vom 15. Juni 1922 (Reg.-Bl. S. 133) und vom 31. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 257) mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 wie solgt abgeändert:

A. Bebühren.

Für die von Gerichten, Gerichtsvorsitzenden oder Staatsanwälten aufgetragenen Geschäfte haben au Gebühren zu erhalten:

1. Die beamteten Arzte und die nicht beamteten, in staatlichen und sonstigen öffentlichen Krankenund Pflegeanstalten angestellten Arzte.

Die unter Nr. 1—7 aufgeführten Grundbeträge, vervielfältigt mit der Hälfte des jeweiligen Portv- sabes für einen Fernbrief bis 20 Gramm.

ettien Occupatel and a comment		
1. Für gerichtliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschau) ein-	50	Mark
schließlich des Fundberichts und Gutachtens	90	220000
2. Für Leichenschau mit anschließender Leichenöffnung einschließlich des zu		
Protofoss gegebenen Besundes und Gutachtens für jeden der beiden	100	003 . f
Gerichtsätzte	1.20	Mark
3. Für ein schriftliches, aussührliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten		
mit Norgeichichte. Angabe des Befundes und eingehender wissenschaftlicher		
Erläuterung, es mag eine Person oder eine Sache betreffen	50-200	Mark
4. Für die Ausstellung eines Befundscheins, eines Zeugnisses, einer einfachen		
gutächtlichen Außerung (mit Einschluß der Untersuchung) oder für schrift-		
liche Beantwortung vom Gericht usw. vorgelegter Fragen ohne eingehende		
Ittle Beittibritting point Gertaft allo. beigeregter Gragen affine emgayene	20	Mark
gutächtliche Ausführung		220000
5. Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von drei	50	Mark
Stunden		
Für jede weitere ganze oder angefangene Stunde	19	Mark
Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Sätze für jeden Tag		
heinnders berechnet.		
The state of the s		

Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ist die Terminszgebühr in der dort festgesetzten Vergütung einbegriffen.

6. Für jede in den Fällen unter Ziffer 3 und 5 notwendige vorgängige Untersluchung (Vorbesuch usw.)	20	Mark
so ist für die weiteren die Genehmigung des ersuchenden Gerichtsbeamten besonders einzuholen. Mehr als fünf Voruntersuchungen können nicht		
berechnet werden. Bei Begutachtung von Personen, deren Gesundheits- oder Geistes-		
zustand dem Sachverständigen durch vorausgegangene Behandlung, inse besondere Anstaltsbehandlung, bekannt ist, können Gebühren für Vorsuntersuchungen überhaupt nicht berechnet werden.		
7. Für etwaige notwendige Afteneinsichtnahme	20—75	Mark
Bei Aften von geringem Umfange, die ein eingehendes Studium nicht erfordern, z. B. Entmündigungsaften mit wenigen Zeugenvernehmungen		
ist die Gebühr für Akteneinsicht in der Gebühr für das Gutachten eins geschlossen.	, ,	
Im übrigen soll der Mindestsatz nur bei umsangreichen Akten über- schritten werden; der Höchstsatz ist nur bei sehr zeitraubendem Aktenstudium zulässig.		
8. Bei Vornahme der unter Ziffer 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Geschäfte und der nach Ziffer 4 ausahmsweise notwendig gewordenen Untersuchung		,
außerhalb des Wohnsiges des beamteten Arztes treten zu den unter den genannten Ziffern angegebenen Gebühren die Bezirkstagegelder und Uber-		
nachtungsgebühren, bei gerichtsärztlichen Geschäften außerhalb des Dienst- bezirks die Tagegelber (Ubernachtungsgebühren) nach Maßgabe der Reise-	•	
kostenverordnung vom 24. Mai 1922 (RegBI. S. 120), sowie deren je- weiligen Anderungen.		`
II. Die bestellten Gerichtsärzte, praktischen Arzte und Zahnärzte.	•	
Die unter Nr. 9—16 aufgeführten Grundbeträge, vervielfältigt mit dem vollen jeweiligen Portosat für einen Fernbrief bis 20 Gramm.	•	
9. Für die gerichtsärztliche Besichtigung einer Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschließlich Fundbericht und Gutachten	50	Mark
10. Für Leichenschau mit anschließender Leichenöffnung einschließlich des zu Protokoll gegebenen Befundes und Gutachtens	120	Mark
11. Für ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten mit Vorgeschichte, Angabe des Befundes und eingehender wissenschaftlicher Erläuterung, es mag eine Person oder eine Sache betreffen	50200	Mark
ethiniethna, es mai eine Betivit voet eine Gaule verteilen		Mark
12. Für einen Fundbericht mit gutächtlicher Außerung		Mark
12. Für einen Fundbericht mit gutächtlicher Außerung 12a. Kurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit (Krankheitsbericht) 13. Für Zeitversäumnis bei Terminen als Sachverständiger oder sachvers	. 10	Mark
12. Für einen Fundbericht mit gutächtlicher Außerung 12a. Kurze Bescheinigung über Krankheit ober Gesundheit (Krankheitsbericht) 13. Für Zeitversäummis bei Terminen als Sachverständiger ober sachversständiger Zeuge für jede angefangene Stunde (Für den ganzen Tag nicht über 200 Mark.)	. 10	
12a. Kürze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit (Krankheitsbericht) 13. Für Zeitversäumnis bei Terminen als Sachverständiger oder sachversständiger Zeuge für jede angesangene Stunde	. 30	Mark
12a. Kurze Bescheinigung über Krankheit ober Gesundheit (Krankheitsbericht) 13. Für Zeitversäumnis bei Terminen als Sachverständiger ober sachversständiger Zeuge für jede angefangene Stunde	30 15	Mark Mark Mark
12a. Kurze Bescheinigung über Krankheit oder Gesundheit (Krankheitsbericht) 13. Für Zeitversäummis dei Terminen als Sachverständiger oder sachversständiger Zeuge für jede angesangene Stunde	30 15	Mark Mark

16. Für Voruntersuchungen in den Fällen unter Ziffer 11 und 12...... Bei etwa ersorderlicher Vornahme der Untersuchung außerhalb des Wohnsitzes des Arztes tritt zu der Untersuchungsgebühr der unter Ziffer 15 vorgeschriebene Sat für den durch die Hins und Heimreise (nicht durch die Erledigung des Geschäfts) erwachsenen Zeitverlust.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juni 1922 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 31. Juli 1923 (Reg.=Bl. Nr. 29) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, ben 8. Oftober 1923.

Sessisches Ministerium des Innern.

20 Mark.

In Vertretung: Spamer.

Zweite Berordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetztl. Teil I S. 353).

Bom 16. Oftober 1923.

Auf Grund der Vorschriften des Neichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 wird im Anschluß an die Erste Ausschrungsverordnung vom 8. September 1923 (Reg.-VI. L. I S. 300) hiermit folgendes bestimmt:

I. Abschnitt.

Mietericus.

Artifel 1.

Bu § 30 Abf. 2 des Gesetzes:

In Fällen, in denen die gesetliche Miete gilt, ist sowohl der Vermieter als auch der Mieter berechtigt, die Zahlung des Mietzinses in Monatsabschnitten zu verlangen.

Artitel 2.

Ru § 32 Abf. 2 des Gesetes:

Als Behörde im Sinne des § 32, Abs. 2 des Gesetzes, die über Einwendungen gegen einen Ersatzraum zu entscheiden hat, gilt dasjenige Ministerium oder Landesamt, zu dessen Geschäftsbereich der herauszugebende Raum gehört.

II. Abschnitt.

Mieteinigung sämter.

Artifel 3.

Bu § 37 bes Gefetes:

Die Mieteinigungsämter werden von den Gemeinden auf ihre Kosten errichtet. Die bisherigen bleiben bestehen.

In Gemeinden, in denen ein Wieteinigungsamt nicht errichtet ist oder seine Errichtung auf Schwierigsteiten stößt, kann das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft seine Aufgaben auch einer anderen Stelle, insbesondere mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz, auch einem mit Beisißern besetzten Amtssaricht übertragen. Die Kostenpflicht der Gemeinden wird hierdurch nicht berührt.

Soweit die Abertragung an die Amtsgerichte erfolgt ist, wird bestimmt, daß die Feststellung der Sicherung eines Ersatraumes (§§ 6, 16 des Gesebes) nicht erst in der Zwangsvollstreckung, sondern schon im Versahren über die Aushebung des Mietverhältnisses getroffen werden kann, wenn dies nach Lage des Einzelfalles möglich und zweckmäßig erscheint.

Artikel 4.

Bu § 38 des Gesetzes.

Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Für jedes Mitzglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestimmen.

Artifel 5.

Bu § 38 Abs. 2 bes Gesetes.

Der Vorsitzende muß zum Richteramte befähigt sein oder die Prüsung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Seine Amtszeit soll mindestens 1 Jahr betragen. Er wird auf Antrag der Gemeinde von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, soweit es sich um einen richterlichen Beamten handelt, nach Benehmen mit dem Ministerium der Austiz bestellt.

Falls der Borsitzende kein Richter oder Beamter ift, hat er die im § 7 Abi. 3 San 4 des Gesekes

geforderte Verpflichtungserklärung der Gemeinde gegenüber abzugeben.

Der Borsitzende erhält für seine Tätigkeit eine im Einverständnis der beiden Ministerien für Arbeitund Wirtschaft und der Justiz sestzusetzende Vergütung, sowie Reisekosten und Tagegelder nach den für die Amtsrichter jeweils geltenden Sätzen.

Der Borsissende untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, sofern er richterlicher Beamter ist, jedoch in diziplinarer Hinsicht der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz.

Artifel 6.

Bu § 38 Abf. 3, 4 des Gefetes:

Die Beisiter werden auf Grund von Vorschlagslisten, die die Gemeindebehörden von örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereinen einzusordern haben, von den Gemeindevertretungen gewählt. Sind derartige Bereine in einer Gemeinde nicht vorhanden, so sind Listen über Vermieter und Mieter von der Gemeindebehörde aufzustellen.

Auf die Auswahl der Beisiber finden die Bestimmungen in Artikel 3, 4 der Ersten Berordnung zur Ausführung des Reichsgesebes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 8. September 1923

(Reg. Bl. T. 1 S. 300) Anwendung.

Die auf Grund des Artikel 7 der genannten Ersten Verordnung geforderte Verpflichtungserklärung ist der Gemeindebehörde gegenüber abzugeben.

Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Amtes als Beisiber richten sich nach den Artikeln 18ff.

der Landgemeindeordnung.

Die Beisitzer erhalten Tagegelder nach den für Schöffen jeweils geltenden Sätzen.

Die Beifiger find zu den Sigungen des Mieteinigungenmtes rechtzeitig zu laden.

Beisiter, die ohne genügende Entschuldigung ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Öbliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden in eine Ordnungsstrase von 5—1000 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Vorschriften des Gelbstrasenzgesets vom 27. April 1923 (R. G. Bl. T. I S. 254) Artikel II in seiner jeweiligen Fassung sowie des 56 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinden entsprechende Anwendung. Aus die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sind die Beisitzer in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Gegen die Festsetzung von Strasen und Kosten sindet die sosortige Beschwerde nach Waßgabe der BPO. an das Ministerium sür Arbeit und Wirtschaft statt.

Artifel 7.

Bu § 38 des Gesetzes:

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen heranzuzieher sind, bestimmt der Vorsitzende. Im übrigen findet Artikel 8 Satz 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Aussührung des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsännter vom 8. September 1923 (Reg.-VI. T. I S. 300) Anwendung.

Artifel 8.

Der Schriftführer des Mieteinigungsamtes wird von dem Vorsitzenden bestimmt, wenn es sich um einen Justizbeamten handelt, mit Genehmgiung des Ministeriums der Justiz. Er erhält eine gemäß Artikel 5 dieser Vervrdnung sestzusetzuse Vergütung sowie Reisekosten und Tagegelder, wie sie den betressenden Beamten jeweiß zustehen.

·Artifel 9.

Bu § 39 bes Gefetes:

Das Mieteinigungsamt entscheibet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß Vermieter aus dem Kreise der Hausbesitzer, der andere Mieter oder Untermieter sein.

Die Vorsitzenden und die Beisitzer können Vorverhandlungen abhalten, insbesondere einen Augensichein einnehmen. Der Vorsitzende kann ferner, falls in der von ihm geseiteten Vorverhandlung ein Vergleich nicht zustande kommt, eine Entscheidung treffen, wenn sie sosort ersolgen kann und die Besteiligten es beautragen. Mit Abhaltung von Vorverhandlungen können die Beisitzer nur gemeinsam beauftragt werden.

Artifel 10.

Bu § 38 des Gesetes:

Die Gemeinden haben für die Abhaltung der Sitzungen einen geeigneten Sitzungkraum und ein Wartezimmer sowie die für beide erforderliche Heizung und Beleuchtung, die Schreibmaterialien und einen Amtsgehilsen zur Besorgung der Gerichtsbienergeschäfte zu stellen.

Artifel 11.

Ru § 45 bes Gefetes:

Aus Vergleichen, die in einem vor den Beisitzern stattsindenden Versahren (Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung) abgeschlossen sind, sindet ebenso wie aus Vergleichen vor dem Vorsitzenden des Mietseinigungsamtes oder der Beschwerdestelle (§45 Abs.1 des Gesetzes) die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Artifel 12.

Bu § 40 Abi. 1 des Gefetes:

Zustellungen an die Beteiligten-ersolgen nach Maßgabe der Verordnung die Zustellung im Verswaltungsstreitversahren betreffend, vom 23. März 1912 (Reg.-Vl. S. 185).

Artifel 13.

Bu § 41 Abs. 2 des Gesetzes:

Landesregierung im Sinne des § 41 Abs. 2 Sat 3 des Gesches ist das Hessische Gesamtministerium.

Artifel 14.

Bu § 46 Abj. 1 des Gesetzes:

Un Gebühren find zu erheben:

Im Borverhandlungsversahren (Artikel 9) das Zweisache, im Versahren vor dem Mieteinigungsamt das Dreisache, im Versahren vor der Beschwerdestelle das Fünfsache

der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtstostengesets vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 Teil 1 S. 12) in seiner jeweiligen Fassung. Der Berechnung der Gebühr ift der Jahresbetrag der gesetlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetes) zugrunde zu legen. Die Mieteinigungsännter und die Beschwerdestelle werden ermächtigt, eine dis zu 50 v. H. geringere Gebühr in Ansatzu bringen, wenn die Erhebung der höheren Gebühr für den Zahlungspflichtigen unter Berücssichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine unerträgliche Härte oder aus besonderen Gründen des Einzelfalles eine erhebliche Unbilligkeit bedeuten würde.

Artifel 15.

Bu § 46 Abj. 1, 2 des Gefetes:

Außer den Gebühren sind Schreibgebühren in der jeweils geltenden Söhe des § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes und der hessischen Bekanntmachung, die Berechnung der Schreibgebühren bestreffend, vom 19. März 1923 (Reg.-Bl. S. 77) zu erheben.

Artifel 16.

Bu § 46 Abj. 2 des Gesetzes:

An baren Auslagen werden die Postgebühren und die in § 72 Zisser 2—7 des Gerichtskostengesetzes genannten, sowie alle für etwa von Amtswegen bewirkte Zustellungen und Behändigungen entstehenden Auslagen erhoben. § 73 Abs. 2 (Postgebühren bei Ladungen ohne Jnanspruchnahme der Post) und § 84 Abs. 1 (Berpflichtung zur Borschusseistung) des Gerichtskostengesetzes sinden Anwendung:

Die Borfchriften des § 72 Ziffer 5 des Gerichtstoftengesehes gelten auch für die Beisiker.

Artifel 17.

Bu § 46 bes Gefetes:

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der das Berfahren vor dem Mieteinigungs-

amt oder der Beschwerdestelle bemitragt hat.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit einer Partei die Kosten durch Entsiche dung des Mieteinigungsamtes oder der Beschwerdestelle auferlegt oder von ihr durch eine gegenüber dem Mieteinigungsamt oder der Beschwerdestelle abgegebene Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegsliche Vermögen der ersteren ersolglos ist oder aussichtslos erscheint.

Artifel 18.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Versahrens von der anderen Partei, die nach § 46 Abs. 5 des Gesetzes Gebührensreiheit genießt, freiwillig übernommen sind.

III. Abschnitt.

Schluß: und Übergangsvorschriften.

Artikel 19.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, soweit nicht diese Verordnung oder noch solgende weitere Aussührungsvorschriften etwas anderes bestimmen.

Artifel 20.

Bu § 50 Abf. 2 des Gefetes:

Anordnungen, die von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft und von den Gemeinden auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 zum Schuß der Mieter (NGBl. S. 653), der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (NGBl. S. 1143) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (NGBl. S. 949), des Gesetzes über Verlängerung der Gestungsdauer des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Juli 1921 (NGBl. S. 933), des Gesetzes über Verlängerung der Gestungsdauer, des Wohnungsmangelgesetzes vom 28. Juni 1922 (NGBl. Teil 1 S. 529) erlassen sind, treten insoweit außer Krast, als die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

Artifel 21.

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert gleichzeitig mit dem Reichsgesetz ihre Wirksamkeit.

Darmstadt, den 16. Oftober 1923.

Heffisches Ministerium der Justiz.

Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Vertretung: Lorbacher.

Raab.

Dritte Berordnung zur Ausführung des Feld: und des Forststrafgesetzes.

Bom 17. Oftober 1923.

Auf Grund des Artikel V des Gesetzes jur Anderung des Feld= und des Forststrafgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.=Bl. S. 153) wird bestimmt:

Artikel 1.

Der Wert eines Zentners Roggen im Sinne des Feld= und des Forststrafgesetes wird bis auf weiteres auf fünf Milliarden Mark festgesett.

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt am 20. Oftober 1923 in Kraft.

Darmftadt, ben 17. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Lorbacher.

Bekanntmachung, die Begebung von Dollarschatzanweisungen des Bolksstaates : Helpen betreffend. 180m 20. Ottober 1923.

In der Bekanntmachung, die Aufnahme von Staatsanleihen des Volksstaates Hessen (Reihe XXXVI und XXXVII betressend — Reg. Vl. 1923 S. 110 — ist unter den versügbaren Anleihekrediten Nr. B 17 der Betrag von 995 000 000 Mark zur Erhöhung des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse ausgeführt.

Der Finanzausschuß des Hessischen Landtags hat in seiner Situng vom 12. Oktober 1923 der in Artikel 2 der Drucksache Nr. 877 des II. Landtags vorgesehenen weiteren Erhöhung des Betriedsstockes der Hauptstaatskasse zugestimmt. Es ist dabei auszugehen von dem Betrag von 5 Millionen Goldmark als der Höhe des Betriedsstockes der Hauptstaatskasse in der Vorkriegszeit. Die Regierung ist ermächtigt, den hiernach sich ergebenden Betrag im Wege des Staatskredits zu beschaffen und zu diesem Iwecke Staatsschuldverschreibungen, Schabanweisungen und Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssate zu beschaffen.

Es werden daher von der Hessischen Staatsschuldenverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Verwaltung der Staatsschuld betressend, vom 27. Oktober 1919 (Reg. Bl. Ar. 33) Dollarschatz anweisungen unter folgenden Bedingungen begeben:

Die Ausgabe der Schahanweisungen erfolgt in Stücken von vier Mark 20 Pf. Gold = ein Dollar, und zwar:

Reihe A im Gesamtnennwert von 250000 Dollar (Eine Million Fünfzigtausend Goldmark). Die Hessische Landesbank zu Darmstadt hat die selbstschuldnerische Bürgschaft gegen Verpfändung von Waldgrundstüden in der Oberförsterei Eudorf (Oberhessen), Gemarkungen Elbenrod und Eudorf, mit einem Flächeninhalt von rund 760 Hettar und einem Goldwert von 2100000 Mark übernommen.

Reihe B: in dem gleichen Nennwert unter gleichen Bedingungen gegen Verpfändung von Waldsgrundstücken in der Oberförsterei Bad Salzhausen, Gemarkung Harbwald, mit einem Flächeninhalt von rund 650 Hettar und einem Goldwert von 2080000 Mark an die Hessische Landesbank.

Die Schatanweisungen sind unverzinslich. Ihre Rückzählung erfolgt bei der Hauptstaatskasse und der Hessischen Landesbank zu Darmstadt sowie bei den sonstigen mit der Einlösung betrauten Banken am 18. Oktober 1926 zu 120 Prozent des Nennwertes in Mark Reichswährung, wobei der Dollar zum Durchschnitt der Mittelturse der amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New-Pork im Monat September 1926 umgerechnet wird. Der Einlösungskurs wird öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20. Oktober' 1923.

Seffisches Ministerium der Finanzen.

Benrich.

Bekanntmachung, die Vorschriften für den Verkehr und den Schutz der städtischen elektrischen Straßenbahnen in Gießen betreffend. Bom 15. Ottober 1923.

Der nach § 7 Absat 2 der oben bezeichneten Borschriften vom 8. November 1909 (Reg.=Bl. S. 268) von Fahrgästen, die absichtlich keine Zahlung leisten, zu entrichtende Betrag, der laut Bekanntmachung im Hessischen Regierungsblatt Nr. 29 vom 2. Oktober 1922 (S. 343) bereits von 3 Mark auf 20 Mark erhöht wurde, wird nunmehr auf den jeweiligen Portosat eines Fernbrieses bis zu 20 Gramm mit sosortiger Wirkung sestgesett.

Darmftadt, den 15. Oftober 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen.

Beffifches Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Beife.

In Bertretung: Wagner.

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 38.

Darmstadt, den 5. November 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 12. November 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über wertbeständige Abgaden, Gebühren und Steuern. (S. 353.) — 2. Meinbetragsverordnung. (S. 354.) — 3. Prüfungsordnung sür die Gendarmerie=Areissommissae. (S. 355.) — 4. Bekanntsmachung, die Pstegegelder in der Anstalt für Schwach= und Blödsinnige "Alicestist" bei Darmstadt betreffend. (S. 357.) — 5. Bekanntmachung, die Pstegegeldsäße in den Landes-Peil= u. Pstegeanstalten betreffend. (S. 358.) — 6. Bekanntmachung, den § 123 der Reichsversicherungsordnung; hier: die Prüfung sür Jahntcchniker betreffend. (S. 359.) — 7. u. 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinsger betreffend. (S. 359.) — 9. Bekanntmachung, die Gebühren sür die Arbeiten der Vermeisungsämter betreffend. (S. 359.) — 10. u. 11. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenitempels. (S. 360.) — 12. Bekanntmachung, Anschlußgleis sür die Firma Wiedelind & Kempf, Weka=Berke in Offenbach a. M., auf dem Bahnhof Offenbach=Oft. (S. 360.) Dffenbach = Dft. (G. 360.)

Berordnung über wertbeständige Abgaben, Bebühren und Steuern.

Bom 25. Ottober 1923.

Auf Grund des § 16 der Berordnung des Reichspräsidenten über Steuerauswertung und Bereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oftober 1923 (Reichsgesethl. I S. 939) wird mit Ermächtigung des Finanzausschuffes des Landtags Folgendes verordnet:

Artifel 1.

Die Berordnung des Reichspräfidenten über Steueraufwertung und Bereinfachungen im Beftenerungsverfahren vom 11. Oftober 1923 (Reichsgesethl. I G. 939) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Musführungs- und Durchführungsbestimmungen finden auf famtliche heffischen Steuern, Abgaben und Gebühren Anmendung. Das Beffifche Minifterium der Finangen ift ermächtigt, abweichende Bestimmungen au treffen.

Artifel 2.

Die Bemeinden, Gemeindeverbande und andere öffentlich = rechtliche Rorperschaften fonnen mit Benehmigung des guftandigen Minifteriums entsprechende Anordnungen bezüglich ihrer Abgaben und fonstigen Einnahmen treffen.

Artifel 3.

Diefe Berordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Beröffentlichung im Regierungs= blatt folgt, mit der Maggabe, daß hinsichtlich der staatlichen Grund= und Gewerbesteuer die Bor= schriften erstmals auf Bahlungen für das Rechnungsjahr 1924 anzuwenden find. Die Ministerien sind mit der Ausführung beauftragt.

Darmstadt, ben 25. Oftober 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Kleinbetragsverordnung. Bom 23. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 der hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 und im Einklang mit § 16 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steuerauswertung und Vereinsachungen im Beskeuerungsversahren vom 11. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I Seite 939) wird angeordnet:

Artifel I.

Gebührenaufwertung.

Sämtliche auf Landesrecht beruhende Gebühren öffentlich-rechtlicher Art sind mindestens im 10fachen Betrag der jeweiligen Postgebühr für die Beförderung eines Briefes dis zu 20 Gramm im Fernverkehr anzusehen. Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, für alle oder einzelne Gebühren einen anderen Mindestbetrag festzusehen.

Artifel II.

Allgemeine Bestimmungen über Aleinbeträge.

Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, Staatseinnahmen aller Art, auch wenn sie auf landesgesetzlicher Vorschrift beruhen, außer Ansatz und Erhebung zu setzen, wenn andernsalls Kosten erwachsen würden, die in keinem angemessenn Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen.

Artikel III.

Besondere Bestimmungen über Kleinbeträge, die von Behörden der Neichsfinanzverwaltung verwaltet werden.

Die ergangenen und noch ergehenden Borschriften des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung kleiner Beträge im Steuerversahren finden Anwendung auf die auf Landesrecht beruhenden Steuern und Abgaben öffentlich-rechtlicher Art, soweit sie gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung von Behörden der Reichssinanzverwaltung verwaltet werden. Dies gilt nicht für die nach Artikel I dieser Berordnung aufgewerteten Gebühren.

Artifel IV.

Besondere Bestimmungen über Aleinbeträge, die nicht von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet werden.

8 1.

Die Festsehung und Erhebung auf Landesrecht beruhender Abgaben und Gebühren öffentlicher echtlicher Art (einschließlich Auslagen), die nicht gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung von Behörden der Reichssinanzberwaltung verwaltet werden, unterbleibt, unbeschadet der Borschrift in Artikel 1 dieser Berordnung, wenn der einzuziehende Betrag das Fünfsache der jeweiligen Postgebühr für die Besörderung eines Brieses dis zu 20 Gramm im Fernververkehr voraussichtlich nicht überschreitet oder wenn andernfalls Kosten erwachsen würden, die in keinem angemeisenen Berhältnis zu dem einzuziehenden Betrage stehen.

Sind von demfelben Pflichtigen gleichzeitig mehrere Beträge zu entrichten, dann find die Einzel-

schuldigkeiten zusammenzurechnen.

§ 2.

Auf Nachsorberungen von Abgaben und Gebühren und auf Berichtigungen von Festsetzungen sindet § I entsprechende Anwendung.

Erstattungen unterbleiben, wenn der zu erstattende Betrag das Fünffache der in § 1 genannten Postgebühr voraussichtlich nicht überschreitet und die Erstattung nicht beantragt wird. Als Antrag im Sinne dieser Borschrift gilt auch ein Antrag auf Berichtigung einer Festsehung oder die Einlegung eines Rechtsmittels.

§ 1 Absat 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4.

In einzelnen Fällen kann die Beitreibung eines Abgaben- oder Gebührenbetrags, und zwar ohne Rücklicht auf die in § 1 bestimmte Grenze, unterbleiben, wenn das Zwangsversahren voraussichtlich Kosten verursachen würde, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrage stehen. गरः, ३४,

Bekanntmachung, den § 123 der Reichsversicherungsordnung; hier: die Prüfung für Rahntechniker betreffend. Bom 15. Oftober 1923.

Die nach § 5 der Bekanntmachung vom 7. März 1919 (Reg.=Bl. S. 128) zu entrichtende Gebühr für die Prufung wird mit Wirkung vom 15. Oftober 1923 ab auf einen Grundbetrag von 5 Mark, vervielfacht mit der zur Zeit der allgemeinen Zulaffungsverfügung jeweils bekannten Reichsinderzahl für Lebenshaltung, festgesett.

Die Befanntmachung vom 24. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 27) wird hierdurch aufgehoben.

Darmftadt, ben 15. Oftober 1923.

Seififches Ministerium des Innern.

Abteilung für öffentliche Besundheitspflege.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 19. Ottober 1923.

Un bie Stelle ber Sage ber Befanntmachung vom 12. Oftober 1923 treten mit Birfung vom 22. Oktober 1923:

1. für die Kehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen das 400 000 000 fache, 2., für die übrigen Kehrbezirke des Landes das 450 000 000 fache der Grundgebührensätze der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111).

Die von den Zahlungepflichtigen jeweils zu erhebenden Gefamtgebührenbeträge können auf

volle Millionen Mark nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung' der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleiftet, fo ift der Schornsteinfegermeister berechtigt, Bahlung der Bebühren unter Zugrundelegung der am Rahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmftabt, ben 19. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 24. Ottober 1923.

Unter Aufhebung unferer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1923 werden anstelle der darin bestimmten Rehrgebührensäte mit Wirkung vom 22. Oftober 1923 die folgenden Sate festgefett:

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen das 660 000 000 fache, 2. für die übrigen Rehrbezirke des Landes das 700 000 000 fache der Grundgebührenfage der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 111).

Die von den Bahlungspflichtigen jeweils ju erhebenden Befamtgebührenbetrage fonnen auf

volle Millionen Mart nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb's Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ist der Schornsteinsegermeister berechtigt, Zahlung der Gebühren unter Zugrundelegung der am Zahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmstadt, den 24. Oftober 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Bom 24. Oftober 1923.

Der nach Biffer 1 der Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Bermeffungsämter betreffend vom 4. Juli d. 38. (Reg. Bl. G. 186) zu entrichtende Teuerungszuschlag wird mit Wirkung vom 25. d. Mts. auf 9 999 900 vom Sundert festgefekt.

Darmftadt, den 24. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Balfer.

3/6/0

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 20. Oftober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg.=Bl. S. 2) und Bollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August 1. Js.) wird hiermit verordnet was folat:

8 1

Die Borschriften unter b) — m) in Art. 1 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes — geändert durch \S 1 der Berordnung vom 18. August 1923 (Reg. N. S. 264) — werden durch solgende ersetz:

- b) im übrigen mit Ausnahme der nachstehend besonders genannten Tarifftellen, auf das 150 000 000 fache,
- c) für die Tarifftelle 10. Automaten und Musikwerke, auf das 15 000 000 fache.
- d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen, und 28, Gingabeftempel, auf das 15 000 000 fache,
- e) für die Tarifftelle 35 V 8, Erlaubnis jum Betrieb einer Wirtschaft, auf das 25 000 000 fache,
- 1) für die Tarifftelle 35 VI 2, Genehmigung zur Anlegung von Dampftesseln usw., auf das 500 000 000 fache,
- g) für die Tarifftellen 38, Gewerbeschein, und 90, Wandergewerbeschein, auf das 50 000 000 fache,
- h) für die Tarifftelle 43 a. Ragd- und Fischereipacht, auf das Behnfache.
- i) für die Tarifftelle 47a, Kraftfahrzeuge: Ziff. 2 und 4 bezüglich Kraftwagen auf das 700 000 000 sache, im übrigen bezüglich der Tarifftelle 47a auf das 350 000 000 fache,
- k) für die Tarifstellen 53, Luguswagen, und 61, Reitpferde, auf das 25 000 000 fache,
- 1) für die Tarifftelle 57, Bäffe, mit Ausschluß von D 3, auf das 15 000 000 fache.
- m) für die Tarifftelle 86, Bermaltungsftrafbescheibe, auf das 500 000 fache.

\$ 2.

Diefe Berordnung tritt mit fofortiger Wirkung in Rraft.

Darmstadt, den 20. Oftober 1923.

Beffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 24. Ottober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 2) und Bollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August I. Js.) wird hiermit verordnet:

Die in § 1 der Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels vom 20. d. Mts. verzeichneten Maßstäbe werden mit Ausnahme desjenigen für die Tarifstelle 43 a, Jagd= und Fischerei= pacht, mit sofortiger Wirkung auf das Doppelte erhöht.

Darmstadt, den 24. Oftober 1923.

Bessisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, Unschlußgleis für die Firma Wiedekind & Kempf, Weka-Werke in Offenbach a. M., auf dem Bahnhof Offenbach Oft. Bom 17. Ottober 1923.

Wir haben der Firma Wiedekind & Kempf, Weka-Werke zu Offenbach a. M., die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof=Oft zu Offenbach a. M. aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmitadt, den 17. Oftober 1923.

Heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Beffe.

Sessisches Regierungsblatt.

Mr. 39.

Darmstadt, den 9. November 1923.

(Siebenter Lag nach Ablauf bes Ausgabetags: 16. November 1923.)

Inhalt: 1. Verordnung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend. (S. 361.) — 2. Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend. (S. 361.) — 3. Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. (S. 363.) — 4. Berordnung über den Gerichtsstand in Strassachen bei den Amtsgerichten Langen und Offenbach. (S. 364.) — 5. Verordnung über die weitere Erhöhung des Urkundensstempels. (S. 364.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend. (S. 365.) — 7. u. 8. Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der thersachtsgebühren. (S. 368.) — 9. Bekanntmachung, die Begebung von Dollarschaftanweisungen des Volksstaates Dessen betreffend. (S. 368.)

Berordnung, die Bebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Bom 26. Oftober 1923.

Auf Grund des Artifel 9 der hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 wird angeordnet:

Artifel I.

Artikel 46 der Gebührenordnung für die hessischen Notare in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1922 (Reg.-Bl. von 1923 S. 13) erhält folgende Fassung:

"Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, salls die Umstände es geboten erscheinen lassen, einzelne oder alle Gebühren und Pauschssätze anderweitig sestzusetzen und auch sonstige die Gebührenordnung ergänzende oder abändernde Bestimmungen zu tressen."

Artikel II.

Diese Berordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1923 in Kraft. Darmstadt, den 26. Oktober 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend.

Bom 29. Oftober 1923.

Auf Grund des Artifel 46 der Gebührenordnung für die hessischen Actare in der Fassung der Berordnung des Gesamtministeriums vom 26. Oktober 1923 wird unter Aushebung der Bekanntmachungen vom 6. März 1923 (Reg.-VI. S. 63), vom 12. Juli 1923 (Reg.-VI. S. 184), vom 10. August 1923 (Reg.-VI. S. 262), vom 31. August 1923 (Reg.-VI. S. 286) und vom 19. September 1923 (Reg.-VI. S. 311) angeordnet:

Artifel I.

Die in der Gebührenordnung für die hessischen Notare in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1922 (Reg.-Bl. von 1923 S. 13) bestimmten Gebührensätze und Wertstusen werden durch Grundzahlen ersetzt, die mit der jeweiligen Teuerungszahl vervielsätigt werden.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten unter Abrundung auf den nächsthöheren durch I-Million teilbaren Betrag.

T

Artifel II.
Die Grundzahl der in Artikel 3 der Gebührenordnung bestimmten Mindestgebühr ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, 1 Mark.
Artifel III.
Die volle Gebühr des Artikel 6 der Gebührenordnung beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark abgerundeten Gegenstandswerte:
bis zu einer Grundzahl von 10 Mark einschließlich
. Artikel IV.
In den nachfolgenden Bestimmungen werden die Grundzahlen sestgesett:
a) in Artikel 15 auf 1 bis 50 Mack; b) in Artikel 16 Absatz 1, soweit nicht die volle Gebühr in Ansatz uktommen hat, auf 10 bis 200 Mark und in Absatz 2 und 3 auf 5 bis 200 Mark;
c) in Artikel 17 Absat 2 auf 2 Mark; d) in Artikel 20 Absat 1 bei einem Wert bis zu einer Grundzahl von bei höherem Wert auf 2 Mark und in Absat 2 auf je 1 Mark;
e) in Artikel 21 für die Mindestgebühr auf 1 Mark, für die Höchstgebühr auf 10 Mark und für unbestimmte Gegenstandswerte auf 2 Mark;
f) in Artitel 26 Absatz 1 auf 1 bis 10 Mark und in Absatz 3 auf 100 Mark;
g) in Artifel 28 auf 1 Mart;
h) in Artikel 30 Absatz 1 auf 1 Mark und in Absatz 2 auf 50 Pfennig;
i) in Artikel 33 Sat 2 auf 50 Mark; k) in Artikel 36 für den Mindestbetrag des Pauschsatzes auf 50 Pfennig und für den Höchstbetrag auf 10 Mark;
l) in Artifel 38 auf 1 Mart.
Artikel V.
a) Artikel 3 Absaß 2 erhält solgende Fassung: "Gebühren und Pauschsäße werden nach der Bervielfältigung mit der Tenerungszahl auf volle Willionen Wart nach oben abgerundet."
b) Im Artikel 5 wird als Absats 4 folgende Vorschrift eingestellt: "Die Grundzahlen und die für die Berechnung maßgebenden Teuerungszahlen sind im Gebührenregister ersichtlich zu machen."
c) Artikel 12 Absat 2 erhält solgende Fassung: "Für die Versteigerung von Wein erhält der Notar von dem Gesamterlös eine Gebühr von 1 vom Tausend."
d) Zu Artikel 14 Absatz 1 wird die Gebühr auf 3/10 bis 8/10 der vollen Gebühr festgesetzt.
e) In Artikel 19 wird die Gebühr auf 2/10 der vollen Gebühr sestigesett.
ty Die in Artikel 31 Absak I hestimmte Gehühr beträgt von der auf die nächsthöheren
. 10 Millionen Mark abgerundeten Summe bis zu einer Grundzahl von 1000 Mark
einschließlich
Artifel VI.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1923 in Kraft und sindet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gebühren.

Darmftadt, den 29. Oftober 1923.

Bessisches Ministerium der Justig. non Brentano.

Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. 180m 27. Oftober 1923.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachungen vom 15. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 16), vom 30. Juni 1923 (Reg. - Bl. S. 182), vom 24. Juli 1923 (Reg. - Bl. S. 216).und vom 14. August 1923 (Reg. - Bl. S. 226) bestimmen wir:

Die Bestimmungen im Gebührentarif vom 20. Juli 1921 (Reg.≠Bl. S. 170) unter A Ziffer 4, 13

und 14 I Absat 1 und unter B Ziffer 1 Absat 1 erhalten folgende Fassung:

A Biffer 4: Für die Bornahme einer freiwilligen öffentlichen Berfteigerung beweglicher Sachen, worunter auch die Berfteigerung von Früchten auf dem Halm oder Stock ober von Holz auf bem Stamm begriffen ift, einschließlich ber Beurkundung ber Versteigerung (§§ 63 bis 79), sind die jeweils für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren zu erheben.

A Ziffer 13: Für die Bornahme einer Bollstreckungsmaßregel (Artikel 30 AG. 3. FGG.)

find die jeweils für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren zu erheben.

A Ziffer 14 I Absatz 1: Für Schätzung von Grundstücken erhält der Ortsgerichtsvorsteher von jeder angefangenen Million Mark:

a) bis zu einem Werte von einer Milliarde Mark einschließlich . . . 200 Mark

b) von dem Mehrbetrage bis zu einem Werte von 50 Milliarden Mark 50 Mart. c) von dem Mehrbetrage

B Ziffer 1 Absatz 1: Für Zustellungen und Behändigungen von gerichtlichen und ortsgerichtlichen Berfügungen und Schriftstücken an Beteiligte die jeweils vom Reich bestimmte Bostgebühr für eine Bostfarte im Ortsverfehr.

Von den Ortsgerichten (einschließlich Ortsgerichtsdienern) wird, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 zu der Gebühr ein Tenerungszuschlag derart erhoben, daß die Gebühr:

a) in den Städten Darmftadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms das 100 millionenfache,

b) in allen übrigen Gemeinden das 75 millionenfache der im Gebührentarif vom 20. Juli 1921 bestimmten Gebühr beträgt. Dasselbe gilt auch von der Entsernungsgebühr von 3 Mark.

Zu der im Gebührentarif unter A Ziffer 4 und 13 und unter B Ziffer 1 bestimmten Gebühr wird ein Teuerungszuschlag nicht erhoben.

Abweichend von der Bestimmung in § 2 wird zu der im Gebührentarif unter A Ziffer 14 bestimmten Schähungsgebühr ein Teuerungszuschlag berart erhoben, daß die Gebühr:

a) in den Städten Darmftadt, Offenbach, Giegen, Maing und Worms das 100 fache,

b) in allen übrigen Gemeinden das 75 fache der im Gebührentarif bestimmten Gebühr beträgt.

§ 3 unserer Bekanntmachung vom 17. November 1922 (Reg. Bl. S. 402) erhält folgende Fassung: "Der Ortsgerichtsvorsteher erhält bei gebührenpflichtigen Geschäften zur Bestreitung ber

von ihm zu tragenden Bureaus und Portokoften eine Pauschvergütung von einem Fünftel der zum Unsage gelangenden Gebühr, unter Ausschluß der Entfernungegebühr. Der Mindeftbetrag dieser Pauschvergütung ift 200 Millionen Mark, wenn von dem Ortsgerichtsvorsteher auf eigene Rechnung angeschafftes Schreibpapier oder Formular verwendet worden ift."

. Eine nach bem Wert oder Zeitauswand berechnete Gebühr kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch erscheint, auf einen der Tätigkeit des Ortsgerichts sowie dem Interesse und der Leiftungsfähigkeit des

Bahlungspflichtigen angemessenen Betrag herabgesett werden. Auf die Berabsetung finden die Borschriften der §§ 187, 188 der Dienstanweisung für die Ortsgerichte vom 24. November 1899 entsprechende Anwendung.

Die Ortsgerichtsvorsteher können das in Ziffer 5 unseres Amtsblattes Ar. 1 von 1907 genannte Berzeichnis der Gebühren und Auslagen monatlich und in besonderen Fällen wöchentlich aufstellen und einreichen. Das für die Aufstellung zu benutende Formular braucht nicht gedruckt zu fein.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. November 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 27. Ottober 1923.

Sessisches Ministerium der Justig.

In Bertretung: Lorbacher.

Berordnung über den Gerichtsstand in Strafsachen bei den Amtsgerichten Langen und Offenbach. Bom 22. Oftober 1923.

Auf Grund der Berordnung der Reichsregierung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die beutsche Gerichtsbarkeit vom 13. Juli 1923 (RGBl.1 S. 634) wird angevronet:

Artifel 1.

Für die im besetzten und unbesetzten Gebiet des Amtsgerichtsbezirks Langen begangenen strafbaren Handlungen, für deren Aburteilung nach den geltenden Borichriften das Amtsgericht ober Schöffengericht Langen zuständig ist, ist ein Gerichtsstand auch bei dem Amtsgericht bzw. Schöffengericht Difenbach begründet.

Artifel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Darmstadt, den 22. Ottober 1923.

Seffisches Ministerium der Juftig.

In Vertretung: Lorbacher.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 27. Oftober 1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 2) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landtags (Sitzung vom 10. August lid. Js.) wird hiermit verordnet was folgt:

Die Borschriften unter b)—m) in Artikel 1 Absat 1 des vorbezeichneten Gesetzes — geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. August 1923 (Reg. Bl. C. 264) — werden durch folgende ersett:

- b) im übrigen mit Ausnahme ber nachstehend besonders genannten 2000-millionenfache; c) für die Tarisstelle 10, Automaten und Musikwerke, auf das 200=millionenfache, d) für die Tarifftellen 17, Beglaubigungen und 28, Eingabestempel, 200-millionenfache, e) für die Tarifftelle 35 V 8, Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft, 350-millionenfache. f) für die Tarifftelle 35 VI 2, Genehmigung zur Anlegung von Dampf-

g) für die Tarifftellen 38, Gewerbeschein und 90, Wandergewerbeschein, 600=millionenfache.

h) für die Tarifstelle 43a, Jagd- und Fischereipacht, auf das Zehnfache,

i) für die Tarifstelle 47a Kraftsahrzeuge; Ziffer 2 und 4 bezüglich Kraftwagen auf das 10000-millionenfache, im übrigen bezüglich der Tarifitelle 47 a auf das 5000-millionenfache, k) für die Tarifstellen 53, Luguswagen und 61, Reitpferde, auf das. !. 300 = millionenfache, 1) für die Tarifftelle 57, Pässe, mit Ausschluß von D3, auf das. . . . 200 = millionenfache, m) für die Tarifftelle 86, Verwaltungsstrasbescheide, auf das. 10=millionenfache. Diese Berordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Rraft.

Darmstadt, den 27. Ottober 1923.

Bessisches Ministerium der Finangen.

In Vertretung: Dörr.

Bekanntmachung, die Bebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend.

Bom 24. Oftober 1923.

Die Bekanntmachung, die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend, vom 1. Juli d. Js. (Reg. Bl. S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August d. Js. (Reg. Bl. S. 303) wird mit Ermächtigung des Finanzausschusses des Landtags mit Wirkung vom 29. d. Mts. vie folgt geändert:

1. Ziffer 1 erhält folgende Fassung: .

"Die Gebühren werden durch Bervielfältigung der Grundgebühren (Gebühren-zuschlägen) mit den Teuerungszuschlägen gebildet. Die Teuerungszuschläge entsprechen bis auf weiteres dem vom Neichsminister der Finanzen nach § 3 des Gesetze über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 jeweils sestgesetzen Goldaufgeld. Maßgebend sind die am Tage ber Bebührenentrichtung gultigen Gabe."

2. In Ziffer 5 wird "22000 Mart" burch "2,80 Mart" und "14000 Mart" burch "1,70 Mart" erfett.

3. In Ziffer 8 Absat 2 Zeile 1 werden die Worte "Grenzausgleichen und" in Ziffer 8 Absat 2 Zeile 4 die Worte "bei Ab- und Zugängen" gestrichen.

Der lette Sat von Ziffer 8 Absat 2 erhält folgende Fassung:

"Wird wegen eines Zugangs zu einem Grundstüd aus rechtlichen Gründen ein besonderes Grundstüd gebildet, dann sind dessen doppelter Flächeninhalt und dessen doppelter Wert anzusegen, wenn für das abgebende Grundstüd ein Wert nicht anzusegen ist."

4. Ziffer 10 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Die Reihenfolge der Trennflächen bemißt sich dabei nach dem Werte derart, daß die Trennflächen mit höherem Werte stets benen mit geringerem vorausgehen."

5. Biffer 21 wird gestrichen.

6. In Ziffer 22 werden zweimal die Worte "zehn Mark" in "0,10 Mark" geändert.

7. In Ziffer 23 wird "5000 Mark" durch "2 Mark Grundgebühr" und in Ziffer 24 "20000 Mark" durch "2,00 Mart" erfest.

Die Bekanntmachung und der umseitig folgende Tarif finden auch auf alle Arbeiten, die vor em 29. lf. Mts. begonnen sind, nach diesem Tage aber erst abgeschlossen werden, Anwendung.

Darmitadt, den 24. Oftober 1923.

Seffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Balser.

Tarif für Forts

		Größe der Trenn										n n
-	Wert		51	101	201	301	401	501	601	801	1001	1501
Orb.	1	bis	bis	bis	biŝ	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
Nr.	in	50 .	100	200	300	400	500	600	800	1000	1500	2000
	Mark -				,				 .	Bel	ühr	e n
١	<u>-</u>	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
,	1 10	1,70	2,10	2,50	2,80	3,10	3,50	3,80	4,10	4,50		
1	11 20	2,70	3,10	3,50	3,80	4,10	4,50	4,80	5,10	5,50	5,80	6,10
$\begin{bmatrix} 2 \\ 3 \end{bmatrix}$	21 30	3,70	4,10	4,50	4,80	5,10	5,50	5,80	6,10	6,50	6,80	7,10
4	31— 40	4,60	5,00	5,40	5,70	6,00	6,40	6,70	7,00	7,40	7,70	8,00
- 1	41 50	5,40	5,80	6,20	6,50	6,80	7,20	7,50	7,80	8,20	8,50	8,80
5 6	51— 100	6,10	6,50	6,90	7,20	7,50	7,90	8,20	8,50	8,90	9.20	9,50
7	101— 200	7,50	7,90	8,30	8,60	8,90	9,30	9,60	9,90	10,30	10,60	10,90
8	201— 300	8,80	9,20	9,60	9,90	10,20	10,60	10,90	11,20	11,60	11,90	12,20
9	301— 400	10,20	10,60	11,00	11,30	11,60	12,00	12,30	12,60	13,00	13,30	13,60
10	401— 500	11,90	12,30	12,70	13,00	13,30	13,70	14,00	14,30	14,70	15,00	15,30
11	501— 600	13,60	14,00	14,40	14,70	15,00	15,40	15,70	16,00	16,40	16,70	17,0
12	601— 700	15,30	15,70	16,10	16,40	16,70	17.10	17,40	17,70	18,10	18,40	18,7
13	701— 800	17,00	17,40	17,80	18,10	18,40	18,80	19,10	19,40	19,80	20,10	20,4
14	801 900	18,90	19,30	19,70	20,00	20,30	20,70	21,00	21,30	21,70	22,00	22,3
15	901— 1 000	20,90	21,30	21,70	22,00	22,30	22,70	23,00	23,30	23,70	24,00	24,3
16	1001— 1500	24,30	24,70	25,10	25,40	25,70	26,10	26,40	26,70	27,10	27,40	27,7
17	1501— 2000	27,70	28,10	28,50	28,80	29,10	29,50	29,80	30,10	30,50	30,80	31,1
18	2001- 2500	31,10	31,50	31,90	32,20	32,50	32,90	33,20	33,50	33,90	34,20	34,5
19	2 501 — 3 000	34,50	34,90	35,30	35,60	35,90	36,30	36,60	36,90	37,30	37,60	37,9
20	3 001 — 3 500	37,90	38,30	38,70	39,00	₹ 39,30	39,70	40,00	40,30	40,70	41,00	41,3
21	3 501- 4 000	41,30	41,70	42,10	42,40	42,70	43,10	43,40	43,70	44,10	44,40	44,7
22	4 001 4 500	44,80	45,20	45.60	45,90	46,20	46,60	46,90	47,20	47,60	47,90	48,2
23	4 501— 5 000	48,40	48,80	49,20	49,50	49,80	50,20	50,50	50,80	51,20	51,50	51,8
24	5001 6000	52,00	52,40	52,80	53,10	53,40	53,80	54,10	54,40	54,80	55,10	55,4
25	6 001 7 000	55,20	55,60	56,00	56,30	56,60	57,00	57,30	57,60	58,00	58,30	58,€
26	7 001— 8 000	58,40	58,80	59,20	59,50	59,80	60,20	60,50	60,80	61,20	61,50	61,8
27	8 001 9 000		62,00	62.40	62,70	63,00	63,40	63,70	64,00	64,40	64,70	65,0
28	9 001— 10 000		65,20	65,60	65,90	66,20	66,60	66,90	67,20	67,60	67,90	68,2
29	10 001 15 000		69,90	70,30	70,60	70,90	71,30	71,60	71,90	72,30	72,60	72,9
30	15 001 20 000		74,60	75,00	75,30	75,60	76,00	76,30	76,60	77,00	77,30	77,6
31	20 001— 30 000		80,90	81,30	81,60	81,90	82,30	82,60	82,90	83,30	83,60	83,9
32	1		87,20	87,60	87,90	88,20	88,60	88,90	89,20	89,60	89,90	90,
33		1	93,50	93,90	94,20	94,50	94,90	-95,20	95,50	95,90	96,20	96,
34	I		99,80	100,20	100,50	100,80	101,20	101,50	101,80	102,20	102,50	102,8
35	I		106,10	106,50	106,80	107,10	107,50	107,80	108,10	108,50	108,80	109,
36	I		112,50	112,90	113,20	113,50	113,90	114,20	114,50	114,90	115,20	115,
37	I		118,90	119,30	119,60	119,90	120,30	120,60	120,90	121,30	121,60	121,
38	1		125,40	125,80	126,10	126,40	126,80	127,10	127,40	127,80	128,10	128,

[·] usw: für je 10 000 Mark mehr Wert 6,50 Mark mehr.

schreibungsvermessungen

2001	3001	4001	5 001	6001	8001	10 001	19.001	14 001	10.001	10.00	00.00-	22.00-	
bis	bis	bis	bis	bis	bis	10 001 bis	12 001	14 001	16 001	18 001	20 001	22 001	24 001
3000 ·	4000	5000	6000	8000	10 000	12 000	bis 14 000	bis 16 000	ьіз 18 000	bis 20 000	bis	biš	bis
i n	<u> </u>	t		3000	10 000	12 000	14 000	10 000	18 000	20 000	22 000	24 000	26 000
m	Ma 1			- -	·		Γ		T				·
	11	0	p 	q 	[r	j s	t	u 	v	<u>w</u>	<u> </u>	<u>у</u>	z .
	.			<u> </u>		•		İ					
7,40	7,80												ļ
8,30	8,70	ļ						ĺ					
9,10	9,50	9,80	10,20	}		-					ļ	1	
9,80	10,20	10,50	10,90	11,20	11,50					ļ		ĺ	
11,20	11,60	11,90	12,30	12,60	12,90	13,30	13,60	13,90	14,30	14,60	14,90	15,30	15,6
12,50	12,90	13,20	13,60	13,90	14,20	14,60	14,90	15,20	15,60	15,90	16,20	16,60	16,9
13,90	14,30	14,60*	15,00	15,30	15,60	16,00	16,30	16,60	17,00	17,30	17,60	18,00	18,3
15,60	16,00	16,30	16,70	17,00	17,30	17,70	18,00	18,30	18,70	19,00	19,30	19,70	20,0
17,30	17,70	18,00	18,40	18,70	19,00	19,40	19,70	20,00	20,40	20,70	21,00	21,40	21,7
19,00	19,40	19,70	20,10	20,40	20,70	21,10	21,40	21,70	22,10	22,40	22,70	23,10	23,4
20,70	21,10	21,40	21,80	22,10	22,40	22,80	23,10	23,40	23,80	24,10	24,40	24,80	25,1
22,60	23,00	23,30	23,70	24,00	24,30	24,70	25,00	25,30	25,70	26,00	26,30	26,70	27,0
24,60	25,00	25,30	25,70	26,00	26,30	26,70	27,00	27,30	27,70	28,00	28,30	28,70	29,0
28,00	28,40	28,70	29,10	29,40	29,70	30,10	30,40	30,70	31,10	31,40	31,70	32,10	32,4
31,40 34,80	31,80	32,10	32,50	32,80	33,10	33,50	33,80	34,10	34,50	34,80	35,10	35,50	35,8
38,20	35,20 38,60	35,50	35,90	36,20	36,50	36,90	37,20	37,50	37,90	38,20	38,50	38,90	39,2
41,60	42,00	38,90	39,30	39,60	39,90	40,30	40,60	40,90	41,30	41,60	41,90	42,30	42,6
45,00	45,40	42,30 45,70	42,70 46,10	43,00	43,30	43,70	44,00	44,30	44,70	45,00	45,30	45,70	46,0
48,50	48,90	49,20	49,60	46,40	46,70	47,10	47,40	47,7 0	48,10	48,40	48,70	49,10	49,0
52,10	52,50	52,80	53,20	49,90 53,50	50,20 53,80	50,60 54,20	50,90 54.50	51,20	51,60	51,90	52,20	52,60	52,9
55,70	56,10	56,40	56,80	57,10	57,40	57,80	54,50 58,10	54,80	55,20	55,50	55,80	56,20	56,5
58,90	59,30	59,60	60,00	60,30	60,60	61,00	61,30	58,40 61,60	58,80 62,00	59,10	59,40	59,80	60,10
62,10	62,50	62,80	63,25	63,50	63,80	64,20	64,50	64,80	65,20	62,30 65,50	62,60	63,00	63,3
65,30	65,70	66,00	66,40	66,70	67,00	67,40	67,70	68,00	68,40	68,70	65,80 69,00	66,20 69,40	66,50
68,50	68,90	69,20	69,60	69,90	70,20	70,60	70,90	71,20	71,60	71,90	72,20	72,60	69,70 72,90
73,20	73,60	73,90	74,30	74,60	74,90	75,30	75,60	75,90	76,30	76,60	76,90	77,30	77,6
77,90	78,30	78,60	79,00	79,30	79,60	80,00	80,30	80,60	81,00	81,30	81,60	82,00	82,3
84,20	84,60	84,90	- 85,30	85,60	85,90	86,30	86,60	86,90	87,30	87,60	87,90	88,30	88,6
90,50	90,90	91,20	91,60	91,90	92,20	92,60	92,90	93,20	93,60	93,90	94,20	94,60	94,9
96,80	97,20	97,50	97,90	98,20	98,50	98,90	99,20	99,50	99,90	100,20	100,50	100,90	101,20
03,10	103,50	103,80	104,20	104,50	104,80	105,20	105,50	105,80	106,20	106,50	106,80	107,20	107,50
09,40	109,80	110,10	110,50	110,80	111,10	111,50	111,80	112,10	112,50	112,80	113,10	113,50	113,8
15,80	116,20	116,50	116,90	117,20	117,50	117,90	118,20	118,50	118,90	119,20	119,50	119,90	120,20
22,20	122,60	122,90	123,30	123,60	123,90	124,30	124,60	124,90	125,30	125,60	125,90	126,30	126,60
28,70	129,10	129,40	129,80	130,15	130,40	130,80	131,10	131,40	131,80	132,10	132,40	132,80	133,10

usw. für je 2000 qm Trennfläche 0,40 Mark Gebühren.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrts gebühren. Bom 20. Oftober 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abanderung des Brückengeld= und Ubersahrtgebührengesetzes (Reg.=Bl. S. 420) und Bollmacht des Finanzausschusses Landtags (Sitzung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die in Artifel 1 des vorgenannten Gesetzes verzeichnefen Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das 2 500 000 sache erhöht, der Mindestbetrag in Artisel 2 des Brückengeld= und Ubersahrtgebührengesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg.-BI. S. 151) wird auf 125 Millionen Mark sestgesetzt.

§ 2.

Blockscheine (1b und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sate verausgabt worden sind, haben nur noch bis Ende dieses Monats Gültigkeit.

Darmftadt, ben 20. Oftober 1923.

Beffifches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Schäfer.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtgebühren. Bom 24. Ottober 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abanderung des Brückengeld- und Abersahrtgebührengesetzes (Reg.-Bl. S. 420) und Vollmacht des Finanzausschusses Landtags (Sitzung vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1.

Die in Artifel 1 des vorgenannten Gesetzes verzeichneten Sätze werden mit sofortiger Wirkung auf das Fünf Millionenfache erhöht, der Mindestbetrag in Artifel 2 des Brückengeld= und Ubersahrtgebührengesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg.=BI. S. 151) wird auf 250 Millionen Mark festgesetzt.

§ 2.

Blockscheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sätze verausgab worden sind, haben nur noch bis Ende dieses Monats Gültigkeit.

Darmftadt, den 24. Oftober 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, die Begebung von Dollarschatzanweisungen des Bolksstaates Hessen betreffend. Bom 29. Ottober 1928.

Die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1923 (Neg. Bl. Nr. 37) wird dahin geändert, daß die Reihe A der Schatzanweisungen in 250 000 Stücke von je vier Mark 20 Pfennig Gold — ein Dollar eingeteilt wird, während die Neihe B folgende Einteilung erhält:

250 000 Stücke zu einer Mark 05 Pfennig Gold . . . = 1/4 Dollar, 125 000 Stücke zu zwei Mark 10 Pfennig Gold . . . = 1/2 Dollar, 62 000 Stücke zu vier Mark 20 Pfennig Gold . . . = 1 Dollar, und 12 500 Stücke zu einundzwanzig Mark Gold . . . = 5 Dollar.

Darmstadt., den 29. Oftober. 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Schäfer.

Sessisches Regierungsblatt. Nr. 40.

Darmftadt, den 12. November 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 19. November 1923.)

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Einfuhr von Pierden aus den Oststaaten betreffend. (S. 369.) — 2. u. 3. Beskanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche-Dienstverrichtungen betreffend. (S. 370.) — 4. Berordnung zur Ergänzung der Berordnung über die Gebühren im Berwaltungsstreitversahren vom 27. Juli 1923, Reg.-Bl. S. 234. (S. 371.) — 5. Bekanntmachung, die Anderung der Schlüsselzahlen zur Arzueitage betreffend. (S. 371.) — 6. Bekanntmachung, die Berechnung der Schlüsselzahlen zur Arzueitage betreffend. (S. 371.) — 7. Berordnung, die Abänderung der Abgaben sür zischerenden der Erfend. (S. 372.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 372.) — 9. Berordnung, die Ubänderung der Abgaben sür Jagdwassendsselben der Schonntmachung über die örtlichen Bolzugsbehörden sür Jagdwassendsselbengsunternehmens. (S. 373.) — 10. Bekanntmachung über die örtlichen Bolzugsbehörden sur Anlage eines Anschlüßgleises der Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt vom Bahnhof Pfungstadt aus betreffend. (S. 374.) — 12. Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Übersahrtgebühren. (S. 374.) — 13. Berordnung über die weitere Erhöhung des Urfundenstempels. (S. 374.) — 14. Bekanntmachung, die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Urbeit, Gas und Leitungswasser betreffend. (S. 375.) — 16. Berordnung über die Anmeldung von Brotzefreide= und Wehlbeständen. (S. 375.) — 16. Berordnung über die Anmeldung von

Bekanntmachung, die Einfuhr von Pferden aus den Oststaaten betreffend.

Rom 24. Oftnber 1923

Auf Grund des § 7 Absat 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 ordnen wir unter Aushebung der Bekanntmachungen vom 28. Juni 1922 (Reg.-Bl. S. 159) und vom 25. September 1923 (Reg.-Bl. S. 318) das Folgende au:

Pferde dürsen aus den Oststaaten (Österreich, Ungarn, Tschecho-Slowatei, Kolen, Jugoslavien

und Rumanien) nur unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. Für die einzusührenden Pferde sind Ursprungszeugnisse beizubringen, die von der Ortsbehörde des Ursprungszoder disherigen Standortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde des Aussuhrlandes hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit des betreffenden Tieres versehen sein und die genauen Kennzeichen (Signalement) jedes Pferdes enthalten müssen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgesertigt, so mußihm eine amtlich beglaubigte deutsche übersetung beigesügt sein. Aus dem Zeugnis müssen die Herseung beigesügt sein. Aus dem Zeugnis müssen die Herseunst der Tiere und der dis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit zu ersehen sein. Die tierzärtliche Bescheinigung muß sich endlich auf die Angabe erstrecken, daß am Hersunstsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzen 40 Tage vor der Absendung eine anzeigepslichtige Seuche der Einhuser nicht geherrscht hat.

Das vereinzelte Auftreten von Bläschenausschlag in einer Nachbargemeinde steht der

Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, muß aber aus ihm ersichtlich sein.

Bei Pferden, für die keine vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisse beigebracht werden können, ist ein von der Zentralstelle des Aussuhrstaates bestätigter Pferdepaß beizubringen. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Ist diese Frist während des Transportes abgelaufen, so müssen, damit die Zeugnisse für weitere 8 Tage Geltung haben, die Tiere von einem beamteten oder von einem von der Staatsbehörde besonders hierzu ermächtigten Tierarzt erneut untersucht werden. Der Besund ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

3. Vor der Verladung hat eine besondere Untersuchung der Pferde durch einen beamteten oder einen besonders hierzu ermächtigten Tierarzt stattzusinden. Der Besund ist ebenfalls in das

Beugnis einzutragen.

- 4. Die Einfuhr der Pferde (Hengste, Stuten, Wallache) ist auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt. Sie ist der Überwachung eines beainteten Tierätztes (Grenztierarztes) unterswörsen. Die Überwächung erstreckt sich auf Prüsung der vorschriftsnäßigen Aussertigung der für die einzusührenden Pferde beizubringenden Ursprungszeugnisse sowie der Einsuhrsbewilligung, ferner auf die klinische Untersuchung der Pferde, die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere.
- 5. Von der Eintrittsstation aus sind die Pferde, sofern sie unverdächtig besunden sind, nach ersolgter Blutentnahme und Kennzeichnung an den in der Einsuhrbewilligung bezeichneten Bestimmungsort zu senden. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes ist von dem Grenztierarzt drahtlich von dem Abgang des Transportes unter Angabe der Wagennummern in Kenntnis zu sehen. Die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes benachtichtigt den zuständigen beamteten Tierarzt. Etwaiges Ausbleiben des Transportes ist dem Grenztiers arzt drahtlich zu melden.

6. Die Bahnbeförderung des Transportes von der Eintrittsstation zum Bestimmungsort hat unter Eisenbahnverschluß ohne Ent-, Um- oder Zuladung zu erfolgen. Das Nusladen hat im Beisein des beamteten Tierarztes oder seines amtlich bestellten Vertreters zu geschehen.

7. Am Bestimmungsorte unterliegen die Pferde der polizeilichen Beobachtung. Ein Wechsel des Standortes ist nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig und darf nur ausnahmsweise gestattet werden. Ist ein solcher ersolgt, so ist die polizeiliche Beobachtung an diesem neuen Standort sortzusehen. Die polizeiliche Beobachtung darf erst aufgehoben werden, wenn die Blutuntersuchung die Unverdächtigkeit der Pferde ergeben hat und wenn die Tiere nach dem Zeugnis des beamteten Tierarztes während der Beobachtungszeit keine verdächtigen klinischen Erscheinungen gezeigt haben. Die Ortspolizeibehörde des Absenderortes hat die Ortspolizeibehörde des neuen Standortes drahtlich von dem Eintressen der Tiere und den zu ergreisenden Mahregeln in Kenntnis zu sehen:...

8. Während ber Dauer der polizeilichen Beobachtung durfen hengste nicht zum Decken benutt und Stuten nicht gebeckt werden.

9: Die Kosten ber erforderlichen Untersuchungen fallen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Ginführenden zur Last.

Darmitadt, den 24. Ottober 1923.

Bestietung: Spanier.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend.

Die in ber Befanntmachung vom 6. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 156) festgesetten Gebühren für amtstierarztliche Dienstverrichtungen werden mit Wirtung vom 1. November 1923 auf das Einmill'ionen ache erhöht.

Die Bekanntmachung, vom' 5. Oftober 1923 ift' von' diefem Tage ab aufgehoben:

Darmitadt, den 24. Ottober 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.
In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. Bom' 5. November 1928?

Die in der Bekanntmachung vom-6. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 156) sestgeschen Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen werben vom 15. November 1923 ab auf das Dreißigmillionenfache erhöht.

Die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1923 ist von diesem Tage ab aufgehoben.

Darmstadt, den 5. November 1923!

Seffisches Ministerium des Innern.

Berordnung zur Ergänzung der Berordnung über die Gebühren im Berwaltungsftreitverfahren vom 27. Juli 1923, Reg. Bl. S. 234. Bom 24. October 1923.

Auf Grund der Artikel 118 und 143 des Gesetzes, die Berwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1923 (Reg. Bl. S. 186) wird verordnet:

3 1.

Die Berordnung über die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren vom 27. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 234) wird durch solgende Vorschrift ergänzt:

§ 12a.

Die Vorschriften des 6. Abschnittes des Gerichtstostengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetztl. 1923, Teil I S. 12) über Kostenzahlung und Kostenzorschuß in dürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und § 16 dieses Gesetzes sinden entsprechend Anwendung.

§ 2.

Diese Berordnung tritt am Tage nach ihrer Berkundigung im Regierungsblatt in Kraft.

Die Vorschrift des § I findet auf die vor dem Intrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Vermaltungsstreitsachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem Tag des Inkrafttretens beendigt war.

Sweit die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung erst nach Zahlung der erforderten Gebühr erfolgen soll, findet diese Verordnung auf die vor ihrem Intrastireten auhängig gewordenen

Sachen keine Anwendung.

Darmstadt, den 24. Ottober 1923.

heffisches Ministerium des Junern. bon Brentano.

Bekanntmachung, die Anderung der Schlüsselzahl für Urbeitsvergütungen betreffend. Vom 30. Ottober 1928.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir mit Wirkung vom 29. Oktober 1923, daß hie Apotheter des Landes berechtigt sind, bei Berechnung der Arbeitsvergütungen eine Schlüsselsahl von 90 Millionen in Anrechnung zu beingen.

Darmstadt, den 30. Ottober 1923.

hessisches Ministerium des Innern. In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Berechnung der Schlüsselzahlen zur Arzneitaze betreffend.

Bom 30. Oliober 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir mit Wirkung vom 30. Ottober

1923 wie folgt:

Die Apotheken haben bis auf weiteres, längstens bis 31. Dezember 1923 die Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße im Sinne der Ar. 1 Ba der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneistare. 1923 aus dem jeweils gültigen, in den Postanstalten durch Aushang veröffentlichten Goldsumrechnungssatz für Reichssteuern und Zölle zu errechnen.

Alls Schlüsselzahl für Arzneimittel und Gefäße gilt im unbesetzen Gebiet der durch, 100 geteilte, im besetzen Gebiet der durch 100 geteilte und um 33 1/3 vom dundert erhöhte Goldzollumrechnungssat. Die Schlüsselzahl ist nötigenfalls in der Weise abzurunden, daß Endsummen von 1 bis 500,000, fortfallen,

Endsummen über 500 000 auf die nächste durch 1000 000 teilbare Zahl erhöht werden.

Die Festsehung und Veröffentlichung von Schlüsselzahlen für Arzneimittel und Gefäße fällt mit dem 30. Ottober 1923 weg, die Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen wird in der hisherigen Weise auch weiterhin befanntgegeben.

Darmstadt, den 30. Ottober. 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Spamer.

Berordnung, die Abanderung der Abgaben für Fischereikarten betreffend.

Bom 27. Oftober 1923.

Auf Grund des Gesetzes, die Abgaben für Jagdwaffenpässe und Fischereikarten betreffend, vom · 17. Dezember 1921 (Neg.-V. S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Folgende verordnet:

Artifel 1.

Unter Aushebung der Bestimmungen unter I, 1; II, 1; sowie III der Berordnung, die Abgaben für Fischereikarten betreffend, vom 17. Januar 1923 (Reg. Bl. S. 21) werden die Abgaben für Fischereikarten für Reichsbeutsche, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Wohnsig oder dauernden Ausenthalt haben, sowie die Abgabe für die Ausstellung eines Fischereikartenduplikates wie solgt geregelt:

- I. Die Abgabe beträgt für die obengenannten Reichsdeutschen:
 - 1. für Fischereikarten, die auf die Dauer von 3 Monaten bis zu einem Jahr ausgestellt werden 2 Mark,

vervielfältigt mit der in der letzten Kalenderwoche vor Zahlung der Abgade von dem statistischen Reichsamt veröffentlichten wöchentlichen Reichsinderziffer für Lebenshaltungskosten unter Abrumdung dieser Ziffer auf den nächstniedrigeren durch 10 Millionen teilbaren Betrag. Der aus der Vervielfältigung der Grundabgade mit diesem Vervielfältigungssatz sich ergebende Abgadensatz sist auf einen durch 10 Millionen teilbaren Betrag abzurunden.

- 11. Die Abgabe für die Ausstellung eines Duplikats einer Fischereikarte beträgt 0,25 Mark, vervielkältigt mit dem unter I genannten Vervielkältigungsfaktor.
 - III. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft. Zedoch bleiben die vor diesem Tage ausgestellten Fischereikarten bis zum Zeitpunkt ihres Ablaufs in Gültigkeit. Fischereikarten, die nach dem 1. Oktober gegen Entrichtung der seitherigen Abgaben ausgestellt worden sind, werden mit Ablauf von 14 Tagen, vom Zeitpunkt der Verkündigung dieser Verordnung im Regierungsblatt ab gerechnet, ungültig. Wird eine danach ungültig gewordene Fischereikarte innerhalb der vorgenannten Frist erneuert, so ist lediglich ¾ der oben bestimmten Abgabe zu entrichten.

Darmstadt, ben 27. Oktober 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reiß.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 29. Oktober 1923.

An die Stelle der Sätze der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1923 treten mit Wirkung vom 29. Oktober 1923:

- 1. für die Kehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen

Die von den Zahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtgebührenbeträge können auf volle zehn Millionen Mark nach oben aufgerundet werden.

Bird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ist der Schornsteinsegermeister berechtigt, Zahlung der Gebühren unter Zugrundelegung der am Zahlungstage geltenden Schlösselzahl zu verlangen.

Darmstadt, den 29. Oktober 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reiß.

Berordnung, die Abanderung der Abgaben für Jagdwaffenpaffe betreffend.

. 20m 29. Oftober 1923.

. Auf Grund des Gesehes, die Abgaben für Jagdwaffenpässe und Fischereikarien betreffend, vom 17. Dezember 1921 (Reg. Bl. G. 327) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen das Kolgende bestimmt:

Artifel 1.

Unter Aufhebung der in Artikel 1, unter I, Ziffer 1 und 2 und in Artikel 2 der Verordnung, die Jagdwaffenpässe betreffend vom 17. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 21) getroffenen Bestimmungen werden bie Abgaben für Sagdwaffenpaffe für Reichsbeutsche, die im Bolksstaat Beffen, sowie für solche, die in einem anderen deutschen Lande ihren Wohnsit oder dauernden Aufenthalt haben, sowie die Abaabe für Ausstellung eines Ragdwaffenvaßduplikats wie folgt geregelt:

- I. Die Abgabe für den Jagdwaffenpaß beträgt:
 - 1. für Reichsbeutsche, die im Volksstaat Sessen ihren Wohnsit oder dauernden Aufenthalt haben 20 Mark,
 - 2. für Reichsbeutsche, die in einem anderen deutschen Land ihren Wohnsit oder dauernden Aufenthalt haben

 - b) auf 7 unmittelbar aufeinanderfolgende Tage 5 Mark,

vervielfältigt mit der in der letten Kalenderwoche vor Zahlung der Abgabe von dem statistischen Reichsamt veröffentlichten wöchentlichen Reichsinderziffer für Lebenshaltungstoften unter Abrumdung dieser Ziffer auf den nächst-niedrigeren durch 10 Millionen teilbaren Betrag.

II. Die Abgabe für die Ausstellung eines Duplikates eines Jagdwaffenpasses beträgt 0,50 Mark, vervielfältigt mit dem unter I genannten Bervielfältigungsfattor.

Artifel 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Oktober lifd. F. in Kraft. Jedoch bleiben die vor diesem Tage ausgestellten Jagdwaffenpässe bis zum Zeitpunkt ihres Ablaufs in Gültigkeit. Jagdwaffenpässe, die nach dem 1. Oktober gegen Entrichtung der seitherigen Abgaben ausgestellt worden sind, werden mit Ablauf von 14 Tagen vom Zeitpunkt der Berkündigung dieser Berordnung im Regierungsblatt ab gerechnet ungültig. Wird ein danach ungültig gewordener Jagdwaffenpaß innerhalb der vorgenannten Frist erneuert, so ist lediglich 3/4 der in Artifel I bestimmten Abgabe zu entrichten.

Darmstadt, ben 29. Oftober 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

An Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung über die örtlichen Bollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens. Bom 23. October 1923.

Abschnitt I ber Bekanntmachung über die örtlichen Bollzugsbehörden für die Geschäfte des Giedlungsunternehmens vom 30. März 1920 (Reg. Bl. S. 75) ist mit Wirkung vom 1. Ottober 1923 aufgehoben. Der Amtsbezirk des Landamtmanns zu Darmftadt umfaßt fortan die gesamte Provinz Startenburg.

Darmstadt, ben 23. Ottober 1923. Sessisches Ministerium der Finangen.

Henrich.

Bekanntmachung, Zurücknahme der Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises der Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt vom Bahnhof Pfungstadt aus betreffend.

Wir haben die der Firma Heinrich Schulz zu Pfungstadt unterm 12. Juli 1920 erteilte Erlaubnis zur Anlage eines Anschlußgleises vom Bahnhof Pfungstadt aus mit Wirkung vom heutigen Tage an zuruckgezogen.

Darmftadt, gen 24. Oftober 1923.

Beffisches Ministerium der Finangen. In Bertretung: Deffe.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtsgebühren. Bom 27. Ottober 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abanderung des Brüdengeld- und Abersahrtgebührengesetzes (Reg.-Bl. S. 420) und Vollmacht des Finanzausschusses des Landiags (Situing vom 10. August 1923) wird hiermit bestimmt:

§ 1

Die in Artifel 1 bes vorgenannten Gesetzes verzeichneten Sätz werden mit sosortiger Wirkung auf bas 30 Millionensache erhöht, der Mindestbetrag in Artifel 2 des Frückengeld- und Ubersahrtgebührensgesetzes vom 15. Juli 1921 (Reg. Bl. S. 151) wird auf 1500 Millionen Mark sestgesetzt.

8 2

Blodscheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Säte verausgabt worben sind, haben nur noch bis 7. fommenden Monats Gultigkeit.

Darmstadt, ben 27. Ottober 1923.

Seffisches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung: Dörr.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 6. Nopember 1923.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg. VI. S. 2) und der Verordnung über wertbeständige Abgaven, Gebühren und Steuern vom 25. Oktober 1923 wird hiermit verördnet:

Die in § 1 der Verordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels vom 27. v. Wis. verzeichneten Maßstäbe werden mit Ausnahme desjenigen für die Tarisstelle 43a, Jagd- ünd Fischereipacht, mit sofortiger Wirkung auf das Siebenfache erhöht.

Darmstadt, den 6. November 1923.

Sessisches Ministerium der Finanzen.

Henrich.

Bekanntmachung, die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser betreffend (Reichsgesetzbl. S. 997). 190m 5. November 1923.

Auf Grund des § 1 der Verordnung der Neichsregierung vom 24. Oktober 1923 betreffend die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser — Neichsgelethl. S. 997 — wird hiermit folgendes bestimmt:

Zuständige Behörden für die Zulassung eines anderen Zahlungsversahrens im Sinne des § 1 Absatz 2 der Verordnung sind die Kreisamter.

Darmstadt, den 5. November 1923.

Seffifdes Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Berordnung, die Unmeldung der Kärtoffelbestände betreffend. Bom 25. Oktober 1928.

Auf Grund des § 1 der Berordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesethlatt I S. 723) wird angeordnet:

Landwirtschaftliche Unternehmer, deren Kartoffelernte in diesem Jahr ihren Eigenbedarf übersteigt, haben bis zum 15. November 1923 bem für den Erzeugerort zuständigen Rreisamt schriftlich mitauteilen:

1. wiepiel Bentner Rartoffeln der eigenen Ernte dieses Jahres von ihnen bis zum 10. November

1923 vertauft wurden; 2. welcher Bestand an Karroffeln sich am 10. November 1923 noch im Besitz des Unternehmers befindet;

3. welche Mengen von bem gemäß Ziffer 2 anzugebenden Bestand für den eigenen Bedarf

benötigt werden.

Buwiderhandlingen gegen bie Bestimmungen des § 1 ober der auf Grund dieser Anordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen unterliegen ber Strafvorschrift des § 6 ber Verordnung über Ausfunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesethl. I S. 723).

Darmstadt, ben 25. Ottober 1923.

Seffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft!

Maab.

Berordnung über die Anmeldung von Brotgetreide und Mehlbeständen.

Bom 23. Oftober 1923!

Auf Grund der Reichsverordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBI. I S. 723)

wird andeordnet:

I. Die Getreide- und Mehlhändler, Mühlenbesitzer, Bäder, Lagerhalter und die landwirtschafte lichen Genossenschaften sowie die sonstigen Personen und Gesellschaften, die Getreide und Mehl für sich ober andere lagern — mit Ausnahme der Erzeuger — sind verpflichtet, bis auf weiteres jeweils zum 5. jeden Monats, erstmals am 5. November 1923, ber Landesbersorgungsftelle in Darmstadt nach dem umseitig abgedruckten Formular ihre am letten Tage des Bormonats auf eigenen ober fremden Lagern gehaltenen Borräte an Brotgetreide und Mehl anzuzeigen. Insolange die Kommunalverbände noch Brotgetreide und Mehl besitzen, bezieht sich diese Austunftspflicht auch auf diese.

Soweit das Eigentum an den in ihrem Besitze besindlichen Brotgetreibebeständen und Mehl anderen zusteht, haben die Anzeigepflichtigen die Eigentumer dieser Borrate unter Angabe der ihnen gehörenden

Getreibemengen anzugeben.

II. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe ober mit einer bieser Strafen, wird bestraft, wer vorsätzlich die nach Ziffer I angeordnete Auskunft ganz ober teilweise verweigert ober nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ber eine dieser Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden, auch wenn sie dem Auskunftspflichtigen nicht gehören.

Darmstadt, ben 23. Ottober 1923.

Beffifdes Millifterfum für Arbeit und Wirticaft."

Raab.

Bestandsanzeige über

	Brotge	etreide	und	Mehlb	estände	:: :
Raßgabe der	Verordnung	vom 23. Ofti	ober 1923 j	ür den Mon	ıat	192

			rma waren an 1f eigenen und 1en:			
	(Vetreide	:		Mehl:	
	Weizen	Roggen	Gerste	Weizen= mehl	Roggen= mehl	Misch- mehl
•	dz	· dz	dz	dz	dz	dz
Bestände nach der letzten Meldung:	,	-	· •			
Jugänge im Laufe des Monats:						
Zusammen : Abgänge im Laufe des Wonats :						
Somit Bestände am Monatslepten	<u> </u>		•			·
jiervon waren: a) Eigentum der anzeigepflichtigen Firma:						
b) fremdes Eigentum und zwar:						,
	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>		

Hessisches Regierungsblatt. Mr. 41.

Darmstadt, ben 15. November 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 22. November 1923.)

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ausführung des Wohnungsmangelgesetes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesethl. S. 754). (Š. 377.)

Berordnung, betreffend die Ausführung des Wohnungsmangelgesets vom 26. Juli 1923 (Reichsgesethl. S. 754).

Bom 22. Oftober 1923,

Auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juni 1923 (Neichsgesetzbl. S. 754) wird hiermit folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Gemeindebehörden werden auf Grund des § 1 des Gesches verpflichtet, die nach diesem Geseh und diefer Berordnung zuläffigen Anordnungen und Magnahmen zu treffen.

Die Kreisämter werden ermächtigt, die Gemeinden zur Durchführung der geeigneten Anordnungen anzuhalten ober erforderlichenfalls selbst die geeigneten Magnahmen unmittelbar zu treffen. Die Befugnisse des Ministeriums für Arbeit und Birtschaft nach §§ 1 und 10 des Gesches werden hierdurch nicht berührt.

Erhaltung des verfügbaren Wohnraums.

Artifel 2.

Ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde dürfen :

a) Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgebrochen,

b) mehrere Wohnungen zu einer nicht vereinigt werden.

Räume, die bis jum 1. Oftober 1918 zu Wohngweden bestimmt oder benutt waren, dürfen zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindebehörde Ausnahmen zulassen, wenn für ben beauspruchten Raum entsprechender neuer Wohnraum erstellt wird.

Unzeige= und Austunftspflicht.

A. Im Allgemeinen.

. Artifel 3.

Der Verfügungsberechtigte hat:

a) der Gemeindebehörde unverzüglich, fpatestens binnen drei Tagen, gegebenenfalls auf dem vorgeschriebenen Formular Anzeige zu erstatten, sobald Wohn-, Fabrit-, Lager-, Wertstätten, Dienft-, Bureau-, Geschäfteraume ober sonstige Raume gefündigt, unbenutt find ober sonst frei werben, oder wenn der Inhaber seinen Wohnsig ins Ausland verlegt hat;

b) der Gemeindebehörde auf Berlangen jederzeit über die Zahl, Lage und Größe der Räume

einer Wohnung, sowie die Auzahl der Personen des Haushaltes Meldung zu erstatten; I.

c) den Beauftragten der Gemeindebehörde und dem Mieteinigungsamt über Wohnungen und Räume, sowie über deren Bermietung Auskunft zu erteilen und die Besichtigung den Beauftragten der Gemeinden, sowie dem von ihr zugewiesenen Wohnungesuchenden, sofern dieser einen Ausweis der Gemeindebehörde über die Zuweisung seiner Wohnung vorzeigt, gestatten.

Als unbenutt gelten Wohnungen und Räume der unter a) bezeichneten Art, wenn sie völlig leer ftehen ober nur gur Aufbewahrung von Sachen bienen, fofern bem Berfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann, wenn die tatsächliche Benützung eine widerrechtliche ift, ober wenn ber Berfügungsberechtigte seinen Wohnsit bauernd ober zeitweilig in bas Ausland verlegt hat. Die Berlegung wird vermutet, wenn der Berfügungsberechtigte feine Einrichtungsgegenstände in größerem Maßstabe vertauft oder sich ein Jahr von feinem Wohnfig entfernt gehalten hat.

B. Bei Doppelwohnungen.

Artifel 4.

Jeber, der außer seiner Wohnung noch eine oder mehrere andere Wohnungen in oder außerhalb seines Wohnortes besitzt, hat der Gemeindebehörde des Wohnortes Anzeige zu erstatten und babei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung angesehen werden foll. Die gleiche Berpflichtung gilt für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes, die außer der mit den übrigen Haushaltsangehörigen gemeinsamen Wohnung noch eine eigene Wohnung haben.

Wird in der Anzeige die in der Wohnortsgemeinde gelegene Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, fo leitet die Gemeindebehörde die Anzeige an jene Gemeindebehörde weiter, in beren Bezirk

sich die anderen Wohnungen befinden.

Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, oder wird die Anzeige unterlassen, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, zu bestimmen, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ift. Liegen die Wohnungen in den Bezirken verschiedener Gemeinden und hat jede Gemeinde die in einem anderen Bezirke liegende Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, so fteht dem Verfügungsberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung der letten Gemeindebehörde die Beschwerde an das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zu. Falls die Wohnungen im Bereiche verschiedener Länder liegen, ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminifter zu richten.

Befdlagnahme von Räumen.

Artifel 5.

Bur Unterbringung wohnungssuchender Personen können beschlagnahmt werden:

a) unbenutte Wohnungen oder andere unbenutte Räume im Sinne des Artikels 3 Absat 2 mit den notwendigen Zubehörräumen;

b) Wohnungen, die nach Artikel 4 nicht als Hauptwohnung anzusehen find;

c) unbenutite Fabrit, Lager, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden ober sonstige Raume sowie unbenugte Gaftraume in Hotels, Fremdenheimen (Benfwnen, Sommerwohnungen) und bergl.;

d) Räume ober Nebenräume solcher Wohnungen, die im Berhältnis zur Zahl ber Bewohner und unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Bedürsnisse (Artikel 7) als übergroß anzu-

e) benutte Räume der unter c) bezeichneten Art, fofern nicht dem Inhaber der Räume durch ihre Beschlagnahme die Fortführung des Betriebes in unbilliger Beise erschwert wird. Räume ber unter c) genannten Art konnen auch zu bienftlicher, geschäftlicher, gewerblicher ober anderweitiger Verwendung beschlagnahmt werden, wenn dadurch mittelbar Räume zu Wohnzweden frei werden;

f) benutte Raume, die in absehbarer Beit frei werden, mit Wirfung vom Tage bes Frei-

werdens an.

Artikel 6.

Die Jnauspruchnahme von Gebäuden oder Räumen, die im Eigentum oder in der Berwaltung des Reiches ober eines Landes ober im Eigentum oder in der Berwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen und öffentlichen Zwecken ober zur Unterbringung von Angehörigen ber Berwaltung Nr. 41.

bes Reiches, des Landes oder der Körperschaft zu dienen bestimmt sind, ist nur zulässig, wenn von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde kein Einspruch erhoben wird. Diese Behörden entscheiden auch, ob die im Satz 1 erwähnten Boraussetzungen im Einzelfalle vorliegen. Ist Einspruch erhoben, so entscheibet bei Gebäuden oder Räumen, die zur Berfügung des Reiches stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung. Landesregierung ist das hessische Gesamtministerium.

Die Bestimmungen des Absates 1 finden auf Gebäude und Räume, die im Eigentum oder in der Berwaltung gemeinnütziger Anstalten und Stiftungen, sowie gemeinnütziger nicht auf Erwerb gerichteter Organisationen stehen, oder die religiosen oder anerkannt gemeinnüßigen oder milbtätigen Zweden

dienen, entsprechend Anwendung.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Anordnungen und Magnahmen, die auf Grund des Gesetzes und dieser Verordnung getroffen sind. Das Recht der Gemeindebehörden aus Artikel 2 und 3 bleibt jedoch unberührt. Die Versagung nach Artikel 2 ift unzulässig, wenn gleich wertiger neuer Wohnraum hergestellt wird.

Verträge der im Absatz 1 und 2 genannten Stellen über die Ermietung von Gebäuden oder. Gebäudeteilen zu öffentlichen Zweden dürfen nicht der Genehmigung der Gemeindebehörden unter-

Artifel 7.

Bei der Beschlagnahme ist auf den Beruf, die Familien- und persönlichen Verhältnisse des Inhabers der Räume Rücklicht zu nehmen.

Bei der Beschlagnahme von Käumen und Nebenräumen übergroßer Wohnungen (Artikel 5d) sind dem Wohnungsinhaber die zur angemessenen Unterbringung der Haushaltsangehörigen und die für deren Berufs- oder Erwerbstätigkeit erforderlichen Räume, d. h. die nach Bahl, Alter, Geschlecht und Gefundheitszustand der Haushaltsangehörigen benötigten Schlafraume, eine Küche mit Zubehör, mindestens einen Wohnraum, die beruflich notwendigen Arbeitsräume, ferner ausreichender Raum zur sachgemäßen Aufbewahrung der in den frei zu machenden Räumen befindlichen Möbel und Einrichtungsgegenständen zu belassen. Dabei ift neben der Zahl auch die Größe der belassenen Räume zu berücksichtigen.

Familienwohnungen sind in den frei zu machenden Räumen nur dann einzurichten, wenn sich hieraus kein unerträglicher Zustand für die Bewohner ergibt und sich eine besondere Kochgelegenheit beschaffen läßt. In allen anderen Fällen können in den verfügbaren Räumen nur Einzelpersonen untergebracht werden; diese sind jedoch verpflichtet, für Reinigung der Räume und eigene Bedienung zu sorgen, falls sich hierüber mit dem Wohnungsinhaber keine Einigung erzielen läßt.

Artifel 8.

In der Beschlagnahmeverfügung sind Tag und Stunde, von dem ab die möglichst genau zu bezeichnenden Räume als beschlagnahmt gelten, anzugeben. Der Verfügungsberechtigte ist ferner darin auf sein Beschwerberecht (j. Artitel 28) aufmertsam zu machen.

Als Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Verordnung gilt bei Beschlagnahme einzelner Räume einer übergroßen Wohnung derjenige, der die Räume zurzeit der Beschlagnahme bewohnt (Inhaber der Wohnung), andernfalls der Hauseigentümer oder derjenige, der in seinem Auftrag das Haus verwaltet.

Ist der Hauseigentümer unbefannt oder befindet er sich, ohne einen Bewollmächtigten zurückgelassen zu haben, im Ausland, so erfolgt die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung an den Inhaber der Wohnung und durch öffentlichen Aushang auf der Bürgermeisterei. Ist von mehreren Mieteigentümern nur der eine oder andere unbekannt oder im Ausland, so wird er von den anderen Mieteigentümern mitvertreten.

Wirkung der Beschlagnahme.

Artifel 9.

Mit der Beschlagnahme verliert der Verfügungsberechtigte die Besugnis, über die Räume zu verfügen, insbesondere sie einem anderen als dem ihm von der beschlagnahmenden Behörde zugewiesenen Wohnungssuchenden zu vermieten oder zu überlassen oder bauliche Anderungen an ihnen vorzunehmen.

Die Beschlagnahme bleibt auch bei einem Wechsel der Person des Versügungsberechtigten wirksam.

Räumungspflicht.

Artifel 10.

Die Inhaber beschlagnahmter Räume sind innerhalb einer angemessenen, von der beschlagnahmenden Behörde zu bestimmenden Frift, die mindestens drei Tage betragen muß, auf Rosten der Gemeindebehörde zur Räumung verpflichtet.

Bauliche Anderungen.

Artifel 11.

Die beschlagnahmende Behörde ist berechtigt, in den beschlagnahmten Räumen auf Kosten der Gemeinde bauliche Anderungen durchzuführen, soweit diese ersorderlich sind, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck instand zu seigen. Der Verfügungsberechtigte ift vorher zu hören. Die Anordnungen sollen in der Regel nur erfolgen, wenn die Schaffung eines dauernd verwertbaren Zustandes möglich ist.

Beendigung der Beschlagnahme.

Artifel 12.

Berzichtet die beschlagnahmende Behörde auf die beschlagnahmten Räume oder wird die Anordnung, auf Grund deren die Beschlagnahme erfolgt, aufgehoben, so sind die Räume dem Verfügungsberechtigten in angemessener Frist zuruck zu gewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Mieteinigungsamt.

Artifel 13.

Sind bauliche Anderungen vorgenommen, so ist in den Fällen des Artikel 11 mangels anderer schriftlicher Vereinbarungen auf Antrag des Verfügungsberechtigten der der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechende Zustand der Räume wieder herzustellen unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutung.

Verwertung beschlagnahmter Räume.

Artifel 14.

Die beschlagnahmende Behörde kann beschlagnahmte Räume entweder selbst weiter vermieten oder dem Verfügungsberechtigten für die Räume einen Wohnungssuchenden als Mieter oder Untermieter zuweisen. Kommt zwischen dem Verfügungsberechtigten und dem Wohnungssuchenden ein Mietvertrag nicht zustande, so sest auf Anrufen der beschlagnahmenden Behörde das Mieteinigungsamt einen Mietvertrag fest, falls dadurch für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder der Art des Mieters zu besorgen ist. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungssuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Stellt der Berfügungsberechtigte der Gemeindebehörde Bohnräume, die eine abgeschlossene Wohnung nicht darstellen, oder abgeschlossene Wohnungen, die durch Teilung oder Ausbau einer Wohnung gewonnen werden, bevor eine Beschlagnahme erfolgt ist, freiwillig zur Verfügung, so genügt der Nutungsberechtigte den Vorschriften des Absatzes 1, wenn er mit einem der auf der Wohnungslifte der Gemeindebehörde eingezeichneten Wohnungssuchenden, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsit hatten oder zu den im Artitel 23 dieser Berordnung bezeichneten Personen gehören, einen Mietvertrag innerhalb der Frist abschließt. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten Einblick in die Wohnungelifte zu gewähren.

Die Borschriften des Absatzes 2 gelten auch für den Fall, daß zur Verfügung gestellter Wohnraum

durch Aufhebung des Mietvertrages wieder frei wird. Hauseigentümer sollen bei der Vergebung freiwerdender Wohnungen ihres eigenen Anwesens nach Billigkeit berücksichtigt werden.

Artikel 15. Bei Wohnungen, die von Bauvereinigungen im Sinne des § 16 Absat 1 Sat 3 des Reichsmietengesetes erstellt sind, ift die Gemeindebehörde zur Bezeichnung der aufzunehmenden Wohnungesuchenden **Mr. 41.** 881

erst dann berechtigt, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft die Räume nicht innerhalb der ihr gestellten Frist an einen Wohnungssuchenden vergibt, der bereits seit mindestens einem Jahre der Gesellschaft oder Genossenschaft als Witglied angehört.

Wertwohnungen.

Artifel 16.

Die Juanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angehörigen eines Betriebes von dem Inhaber des Betriebes ecrichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, ist in der Regel nur für Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des gleichen Betriebes zulässig. Die Vorschriften über die Anzeigepflicht und die Beschlagnahme sinden nur dann Anwendung, wenn solche Räume länger als 4 Wochen nicht benutzt sind und keine sichere Aussicht auf die Benutzung innerhalb der nächsten vier Wochen besteht.

Soweit es sich um die Unterbringung von Personen handelt, die vor dem 1. Januar 1914-ihren Wohnsit in Deutschland nicht hatten, oder zu den im Artitel 23 genannten Personen nicht gehören, bedarf der Juhaber des Betriebes der Zustimmung der Gemeindebehörde, es sei denn, daß es sich um die Belegung von Räumen handelt, die für die besonderen Zwecke der Unterbringung von Wandersarbeitern oder ähnlichen Personen errichtet sind.

Beamtenwohnungen.

Artifel 17.

Aber die durch Versetzung eines Beamten freiwerdende Wohnung kann das zuständige Ministerium oder Landesamt entweder zu Gunften des Amtsnachfolgers oder eines anderen Beamten des Geschäftsbereiches versügen.

Die durch Todessall oder Ausscheiden eines Beamten aus dem Dienste freiwerdende Wohnung unterliegt nicht dem Zugriff des Wohnungsamtes, sosen das zuständige Ministerium oder Landesamt diese Wohnung innerhalb einer dreiwöchigen Frist für den Amtsnachsolger in Anspruch nimmt.

Beamten, die vor ihrer Verschung an dem Orte ihrer früheren Dienststellung in die Wohnungsliste als Wohnungssuchende eingetragen waren, ist die Wartezeit bei der Eintragung in die Wohnungsliste ihres neuen Dienstortes anzurechnen. Die Vorschrift des Artikel 23 Ziffer 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.

Wohnungen, die infolge Zuweisung einer Beamtenwohnung in einem nach dem Jahre 1918 errichteten staatseigenen Gebäude frei werden, stehen dem vorgesetzten Ministerium oder Landesamt des bisherigen Wohnungsinhabers oder im Nichtbedarfssalle einem von dem Hessischen Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zu bestimmenden Ministerium zur Verfügung.

Das in Betracht kommende Ministerium oder Landesamt hat in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 den Vermieter und die Gemeindebehörde von der Juanspruchnahme der Wohnung zu verständigen und hierbei den neuen Mieter zu bezeichnen. Weigert sich der Vermieter, den Mietvertrag abzuschließen, so hat auf Anrusen des Ministeriums oder Landesamts das Mieteinigungsamt den Mietvertrag sestzusepen:

Die Vorschriften der Absätze 1, 2, 3, 5 sinden auf die Angehörigen der Reichswehr sinngemäße Anwendung.

Entschädigung der Verfügungsberechtigten.

Artifel 18.

Für die beschlagnahnten Räume hat die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle des Artifel 17 dem Versügungsberechtigten von dem Beginn der Beschlagnahme an eine angemeisene Entschädigung zu gewähren, soweit ihm durch die Beschlagnahme eine selbständige Verwertung der Räume entzogen wird. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so werden die Höhe der Entschädigung und die Zahlungsbedingungen von dem Wieteinigungsamte sestgesett. Vermietet die Gemeindebehörde die Räume nicht selbst weiter, so endet die Entschädigungsverpsichtung mit dem Inkrastreten des Wietvertrages zwischen dem zugewiesenen Wohnungssuchenden und dem Verfügungsberechtigten. Vei Festsetung der Vergütung sind auch die durch eine Räumung entstehenden Kosten zu berückstigen.

Aberlassung von Wohnräumen.

Artifel 19.

Wohnräume, insbesondere auch möblierte Räume, dürsen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde vermietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden.

Jeder Bechsel im Eigentum oder im Besitz eines Wohnhauses ist von dem bisherigen Eigentümer oder Besitzer, bei Erbfällen von Erben der Gemeindebehörde unter Mitteilung der genauen Anschrift des neuen Eigentümers oder Besitzers mitzuteilen; die Anzeige ist spätestens binnen zweier Wochen von dem Ilbergang des Eigentums oder Besitzes ab zu erstatten. Zum Beziehen der durch den Eigentumssoder Besitzwechsel freiwerdenden Wohnungen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde ersorderlich.

Wohnungstausch.

Artifel 20.

Wollen Personen, die vor dem 1. Januar 1914 in Deutschland ihren Wohnsit hatten, oder Personen, bei denen die im Artikel 23 genannten Voraussekungen vorliegen, ihre selbständigen benutzten Wohnungen innerhalb des Reichsgebietes miteinander tauschen, so sind sie verpslichtet, die Genehmigung der beteiligten Gemeindebehörden unter Beifügung der schriftlich gegebenen Zustimmung der Vermieter vor Durchsührung des Tausches einzuholen. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet das Mietseinigungsamt. Unter diesen Voraussehungen ist die Genehmigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erteilen; bei Idberschreitung dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt. Die Vorschriften über die zulässige Belegung und Benutzung behalten Gültigkeit.

Wohnraumvermittlung.

Artifel 21.

liber die Vermittlung von Wohnräumen durch private Wohnungsnachweise oder die Verössentlichung von Wohnungsangeboten und Wohnungsgesuchen in Zeitungen und Zeitschriften kann die Gemeindebehörde nähere Anweisungen erlassen. Derartige Vorschriften bedürsen der Genehmgiung des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Verteilung des vorhandenen Wohnraums.

Artifel 22.

Der Zuzug in eine Gemeinde darf nicht versagt werden. Jeder Wohnungssuchende ist bei der Verteilung des vorhandenen Wohnraums vorbehaltlich der Bestimmung des Artifel 23 nach Maßgabe der Dringlichkeit und bei gleicher Dringlichkeit des Zeitpunktes seiner Anmeldung zu berücksichtigen.

Borzugsweise Unterbringung.

Artifel 23.

Bei der Unterbringung von Wohnungssuchenden sind vorzugsweise zu berüchtigen:

1. Deutsche, die aus dem Ausland oder aus einem besetzten oder insolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen oder einem einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile vertrieben worden sind.

Als vertrieben im Sinne des Absates l'gelten nur

a) diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls der fremden Macht das Gebiet verlassen mußten;

b) diejenigen, denen der Aufenthalt in den Gebieten durch sonstige Maßnahmen der Behörde oder andere gleichzwingende Gründe unmöglich gemacht worden ist;

c) diejenigen, welche bei Ausbruch oder während des Krieges in den Gebieten gewohnt, sie alsdann verlassen haben und insolge von Mahnahmen der dortigen Behörden nicht zurücklehren konnten.

Alls ein gleichzwingender Grund im Sinne des Absahes 2 Ar. 2 ist der allgemeine Ber-fall des Wirtschaftslebens in diesen Gebieten nicht anzusehen.

Die Eigenschaft als Bertriebener ift burch eine amtliche Bescheinigung festzustellen.

Zur Ausstellung der Bescheinigung sind die Bürgermeisterei der Heimatgemeinde und die Stelle berechtigt, deren Aufgabe die Betreuung des Flüchtlings ist.

Von der Beibringung der amtlichen Bescheinigung sind befreit alle Deutschen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze von amtlichen Flüchtlingspapieren waren.

Der Anspruch nach Absat 1 erlischt, sobald der Vertriebene eine Wohnung bezogen hat, sofern es sich nicht lediglich um eine Notwohnung handelt;

2. die in den Gemeindebezirk versetten Beamten und Militärpersonen;

3. Familien mit 3 oder mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Kindern.

Versuch gütlicher Ginigung.

Artifel 24. "

Eingriffe auf Grund dieser Verordnung dürfen nur erfolgen, wenn der Versuch einer gutlichen Einigung erfolglos geblieben ift.

Ausnahmebestimmungen.

Artifel 25.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sinden auf Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind oder künftig bezugsfertig werden.

Auf Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebiete bereitgestellten Mitteln errichtet sind, sinden die Vorschriften des Gesetzes dagegen Anwendung.

Zuständigkeit.

Artifel 26.

Buständig zur Ausübung der Befugnisse dieser Befanntmachung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeindebehörde.

Unter Gemeindebehörde im Sinne dieser Berordnung ist in den Städten mit Städteordnung der Oberbürgermeister oder Bürgermeister, im übrigen Bürgermeisterei und Gemeinderat zu verstehen.

In den Städten mit Städteordnung können die nach dieser Bekanntmachung der Gemeindebehörde zustehenden Besugnisse und die Durchsührung der auf Grund dieser Bekanntmachung getroffenen Maßnahmen oder Anordnungen einer besonderen Dienststelle (Wohnungsamt) übertragen werden. Die gleiche Einrichtung kann auch von den übrigen Städten und den größeren Landgemeinden getroffen werden, falls ein Bedürsnis hiersür vorhanden ist. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet das Hessische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Zustellungen.

Artifel 27.

Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen sind mit schriftlicher, tatsächlicher und rechtlicher Begründung dem Betroffenen zuzustellen.

Beschwerdeverfahren.

Artifel 28.

Gegen die auf Grund dieser Berordnung getroffenen Berfügungen können die Beteiligten innerhalb 5 Tagen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei der verfügenden Stelle einzureichen; diese kann der Beschwerde abhelfen.

Die Beschwerde hat hinsichtlich des Vollzugs aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdestelle — siehe Absat 3 — kann jedoch auf Antrag den sosortigen Vollzug der angesochtenen Verfügung anordnen,

falls hierdurch fein unverhältnismäßig großer Nachteil für einen Beteiligten enifteht.

Aber die Beschwerde gegen Versügungen der Gemeindebehörde entscheidet das Mieteinigungsamt, gegen solche des Kreisamts das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig. Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamtes ist die Rechtsbeschwerde gemäß § 41 des Geses über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGV. I S. 353) zulässig.

Vollftredung.

Artifel 29.

Die Vollstrechung rechtskräftiger Verfügungen, insbesondere solcher, durch die Wohnungen und andere zu Wohnzwecken geeignete Räume zur Linderung der Wohnungsnot beschlagnahmt werden oder deren Räumung und überlassung an die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Wieter angeordnet ist, erfolgt gemäß den Vorschriften der Notverordnung, die Vollstreckung von Beschlagnahmen zur Linderung der Wohnungsnot betreffend, vom 28. Oktober 1919, im Wege unmittelbaren polizeilichen Iwanges nach den Grundsähen für die Vollstreckung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur.

Gegen Reich und Land ist die Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen unzulässig; das gleiche

ailt für die Reichsbank.

Strafbestimmungen.

Artifel 30.

Mit Geldstrafe von mindestens 20000 Mark und mit Gefängnis ober mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer einem gemäß Artikel 2 der Berordnung erlassenen Berbote zuwiderhandelt;

2. wer einer gemäß Artifel 3, 4 der Verordnung erlassenen Anordnung zuwider vorsäßlich eine Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollsständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet;

3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund des § 6 des Gesetzes erlassen worden ist. Auf die Höhe der Strafen finden die Vorschriften des jeweiligen Geldstrafengesetzes Anwendung.

Ausführungsanordnungen.

Artifel 31.

Die von den Gemeindebehörden zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassenden Anordnungen bedürfen in den Städten mit Städteordnung der Genehmigung des hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, im übrigen des Kreisamts.

Artifel 32.

Diese Berordnung tritt am I. November 1923 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die hessische Berordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 1. Februar 1921 (Reg. Bl. S. 34) aufgehoben.

Die etwa auf Grund dieser Verordnung von den Gemeinden erlaisenen Anordnungen bleiben jedoch in Kraft, soweit sie mit dem Inhalt des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 und dieser Verordnung nicht im Widerspruch stehen.

Darmftadt, den 22. Ottober 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Sessisches Regierungsblatt. Hr. 42.

Darmftabt, ben 19. November 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26, November 1923.) .

Inhalt: 1. Gesch über die Bestellung eines Sonderausschusses bes Landtages. (S. 385.) — 2. Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. (S. 386.) — 3. Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Eier. (S. 386.) — 4. Bekanntmachung, die Aussührung des vierten Buches der Reichsversicherungs=

Beset

über die Bestellung eines Sonderausschusses des Landtages.

Bom 16. November 1923.

Das hessische Bolt hat durch ben Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Für die Beschlußfaffung über:

- 1. Steuern und fonftige Auflagen,
- 2. Ausgaben bes Staates,
- 3. Unleihen des Staates,
- 4. unter Mitwirfung des Landtags zu treffende Magnahmen, welche die Regierung auf dem Gebiete der Bolfsernährung oder der Erwerbelofenfürforge oder gur Bereinfachung oder Berbilligung der öffentlichen Berwaltungen, insbesondere jum Bollzuge der Berordnung zur Herabminderung der Berfonalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Berordnung) pom 27. Oftober 1923 (Reichsgesethl. I S. 999 ff.) für erforderlich erachtet,

genügt die Beschluffaffung eines Sonderausschuffes von achtzehn Mitgliedern, den der Landtag mahlt. Die Befchlußfaffung des Sonderausschuffes genügt in den Fällen des Abfages 1 auch dann, wenn bei ihr von verfaffungsrechtlichen Borschriften abgewichen werden foll.

Die Borschriften des Artifels 23 der Berfaffung bleiben unberührt.

Artifel 2.

Eine Beschlußsassung nach Artikel 1 Ziffer 1 ist auszusetzen und der Landtag ist innerhalb dreier Tage jur Beschluffaffung ju berufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Sonder-

Artifel 3.

· Jede der im Sonderausschusse vertretenen Mitgliedervereinigungen tann ihre Stimmen nur einheitlich abgeben; fie hat so viele Stimmen, als die Mitgliedervereinigung Stimmen zählt. Die besondere Borfchrift des Artifels 2 bleibt hierdurch unberührt.

Die in den Artikeln 30 und 31 der Berfassung enthaltenen Erfordernisse für das Zustande= tommen eines gültigen Beschluffes gelten auch für die Beschlußsaffung im Sonderausschuffe. Im übrigen tann diefer Ausschuß seine Geschäftsordnung felbständig ordnen.

. I.

Artifel 4.

Diefes Gefet tritt mit dem Tage der Ausgabe des Regierungsblatts in Rraft, in dem es veröffentlicht wird. Es tritt mit dem Ablauf des Monats Marg 1924 außer Kraft.

Darmftadt, den 16. Movember 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. Bom 14. November 1923.

Wir bestimmen hiermit:

Ι.

In § 2 unserer Bekanntmachung vom 27. Oktober 1923 (Reg.=BI. S. 363) werden die Worte "das 100 millionenfache" burch die Worte "das 8000 millionenfache" und die Worte "das 75= millionenfache" durch die Worte "das 6000=millionenfache" ersett.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. November 1923 in Kraft.

Darmstadt, den 14. November 1923.

Beffisches Ministerium der Juftig.

In Bertretung: Dr. Schwarz.

Berordnung über den Berkehr mit Milch, Butter und Eier. Bom 31. Oktober 1923.

Verkehr mit Milch.

§ 1.

Bur Sicherstellung des Frischmilchbedarfs für milchversorgungsberechtigte Personen (Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, werdende und stillende Mütter, Kranke, konnen

1. Kuhhalter angehalten werden, einen Teil der von ihren Kühen erzeugten Milch abzuliefern,

2. Molkereien verpflichtet werden, einen Teil der von ihnen erfaßten Vollmilch an bestimmte Bedarfsitellen zu liefern.

Zuständig zur Ausgabe einer Auflage an die Auhhalter nach § 1 Ziffer 1 ist das Kreisamt, in bessen Bezirk sich der kuhhaltende Betrieb besindet. Bei Bemessung der Auflage darf der Eigenbedarf des Ruh-

halters nicht beschränkt werden. Die Lieferung der Milch hat zu dem für das Landesgebiet maßgebenden Preise zu erfolgen. Besteht ein solcher Preis nicht, so ist er nach der Marktlage von einem Schiedsgericht von 3 Mitgliedern zu bestimmen; die liefernde und die empfangende Stelle ernennt je ein Mitglied des Schiedsgerichts, ber Obmann wird durch das Kreisamt bestimmt.

Bis zur Bestimmung des Preises durch das Schiedsgericht wird der zu entrichtende Preis von

Im übrigen hat das Kreisamt die Lieferbedingungen sestzusetzen und auch über Streitigkeiten dem Kreisamt festgesett. zu entscheiden, die sich aus der Lieferung ergeben.

§ 3.

Zuständig zur Aufgabe einer Auflage an die Molkereien nach § 1 Ziffer 2 ist die Landesver-

Für die Lieferung der Bollmilch aus Molkereien findet § 2 Absat 2 und 3 entsprechende Anwendung. jorgungsstelle. Die Landesversorgungsstelle kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Magnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß ihr die bisher bei der Milchlieferung benutten Molfereis und sonstigen Einrichtungen und Geräte (Kühleinrichtungen, Gefäße, Beförderungsmittel und dergleichen) von dem Besitzer gegen eine angemessene Bergutung zur Berfügung gestellt werden. Mr. 42.

Die Vergütung ist von der Landesversorgungsstelle zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffes gegen die Person oder Stelle, zu deren Gunften sie ersolgt. Ihre ihre höhe entscheidet in Streitsällen die Ministerialsabteilung für Ernährung und Landwirtschaft endgültig.

Die Landesversorgungsstelle kann für Molkereien, die nach § 1 Ziffer 2 mit einem wesentlichen Teil ihrer Vollmilchanlieferung zur Frisch milchlieferung herangezogen werden, aus den Liefergemeinden ein Liefergebiet nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Wilch vom 23. Mai 1921 (Reg. Vl. S. 93) bilden.

§ 4.

Die Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle sind besugt:

- 1. Betriebseinrichtungen und die dem Betrieb dienenden Käumlichkeiten der Molkereien zu besichtigen;
- 2. Einsicht in die Geschäftsbücher und die sonstigen Aufzeichnungen über die ans und abgelieferte Milch zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, über hierdurch zu ihrer Kenntnis gelangte Eincichtungen und Geschäftsverhältnisse der Molkereien Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 5.

Macht ein Kreisamt von der Ermächtigung des § 2 keinen Gebrauch, kann die Landesversorgungsstelle den Kuhhaltern Auflagen machen. § 2 Absat 2 und 3 finden alsdann entsprechende Anwendung.

§ 6.

Kommt ein Kuhhalter seiner Lieferpflicht gemäß § 1 Ziffer 1 nicht ober nur teilweise nach, hat er für jeden Liter Milch, der an der Auflagemenge sehlt, eine Buße in Höhe des jeweiligen Stallpreises für die Milch an die Kreiskasse zu zahlen. Bei Festsetzung der Buße sind Fehlmengen unter einem Liter auf volle Liter aufzurunden.

Die Einziehung dieser Buße erfolgt nach den Bestimmungen über die Einziehung von fälligen Gemeindeabgaben.

§ 7.

Kommt eine Molkerei ihrer Lieferpslicht gemäß § 1 Ziffer 2 nicht oder nur teilweise nach, oder ist sie nach Lage ihrer Verhältnisse, insbesondere wegen ungünstiger Verkehrsverbindungen, nicht in der Lage, Frischmilch in solcher Beschaffenheit zu liefern, daß nach der Besörderung zum Verbrauchsort eine Verwendung in einwandfreier Beschaffenheit gewährleistet werden kann, hat sie für jeden Liter, der an der Auflagemenge fehlt, eine Abgabe in Geld zu zahlen, deren Höhe von der Landesversorgungsstelle bestimmt wird. Die Abgabe darf den jeweiligen Stallpreiß sür Milch nicht übersteigen. Bei Besmessung der Abgaben sind Fehlmengen unter einem Liter auf volle Liter aufzurunden.

\$8.

Die Molkereien sind verpflichtet, monatlich der Landesversorgungsstelle eine stbersicht über die angelieferte Milch und über deren Verwertung einzusenden.

8 9

Die Kreisämter haben die Hälfte der ihnen aus der Entrichtung der Buße zusließenden Einnahmen (§ 6) zum ersten jeden Monats an die Landesversorgungsstelle abzusühren. Aus den hieraus und der Entrichtung der Abgabe seitens der Molkereien der Landesversorgungsstelle erwachsenden Einnahmen (§ 7) sind Mittel zur Berbilligung der Milch für die bedürftigen Teile der Bevölkerung bereitzustellen.

§ 10.

Wer im Volksstaat Hessen Milch in einer Menge von über 2 Litern ankausen will, sei es für den eigenen Gebrauch oder zur Wiederveräußerung oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder sür Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beaustragter einer Mehrheit von Verbrauchern, bedarf hierzu der Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird erteilt:

1. für Molfereien und für den Anfauf von Milch bei Molfereien durch die Landesversorgungsstelle,

2. für den Ankauf bei Kuhhaltern oder Sammlern durch das Kreisamt des Petriebssitzes bes Kuhhalters dzw. Sammlers.

Unberührt bleiben die örtlichen Bestimmungen über die Versorgung der bezugsberechtigten Bevölkerung.

§ 11.

Eine Erlaubnis nach § 10 Absat 2 Ziffer 2 soll nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller sich verpslichtet, die von ihm angekaufte Milch einer bestimmten Bedarfsstelle zuzusühren oder sie nach den Weisungen der amtlichen Berteilungsstelle der zugewiesenen Bedarfsgemeinde zur Verteilung zu bringen. In Liefergemeinden von Molkereien soll die Erlaubnis zum Milchankauf nur dann erteilt werden, wenn die Milchankieserung aus dieser Gemeinde an die Molkerei in einem Misverhältnis zur Zahl der in der betreffenden Gemeinde gehaltenen Kühe steht.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht als hinreichend sachverständig anzusehen ist, oder sonstige Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf die Geschäftsssührung annehmen lassen; endlich wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art gegen die Erteilung der Erlaubnis bestehen.

§ 12.

Über die Erlaubnis gemäß § 10 ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen. Dieser ist mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten zu versehen. Beim Ankauf von Milch ist der Erlaubnisschein stets mitzusühren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Beauftragten von Molkereien ist ein mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Untersschrift des Beauftragten zu verschender Ausweis auszustellen, den der Beauftragte beim Ankauf von Milch stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

§ 13.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 ist eine Gebühr in Höhe des fünfzigsachen Betrages des Portosates für einen einsachen Inlandsbrief zu entrichten. Für die Bemessung der Gebühr ist der am Tage der Einreichung des Antrags auf Erteilung der Ankausserlaubnis gültige Posttaris maßgebend.

§ 14.

Die Erlaubnis zum Ankauf nach § 10 kann zurückgenommen werden, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben ober sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war, ober wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartum.

§ 15.

Gegen die Festsetzung der Auflage (§§ 2, 3, 5), sowie gegen die Bersagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Ankauf (§ 10) steht den Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen die Besichwerde zu mit der Maßgabe, daß für Beschwerden gegen die Festsetzung der Auflage (§ 2) und gegen die Bersagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Ankauf seitens des Kreisamts (§ 10) die Landesversorgungsstelle, gegen die Festsetzung der Auflage (§ 3 und 5) und die Bersagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Ankauf seitens der Landesversorgungsstelle (§ 10) das Ministerium sür Arbeit und Wirtschaft, Abteilung sür Ernährung und Landwirtschaft, zuständig ist. Eine weitere Beschwerde sindet nicht statt. Der Lauf der Beschwerdefrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag der Bekanutgabe der abzuliesernden Milchmengen bzw. der Bersagung oder Zurücknahme der Erlaubnis zum Ankauf an den Lieserungspflichtigen bzw. den Antragsteller.

§ 16.

Die Inhaber einer Handelserlaubnis nach § 1 der Reichsverordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesethl. I, S. 706) bedürfen auch der besonderen Erlaubnis nach § 10; ebenso ist diese Erlaubnis neben der nach den Vorschriften der Reichsgewerberrdnung auszustellenden Gewerbeslegitimationstarte oder neben dem Wandergewerbeschein ersorderlich.

§ 17.

Soweit nach § 10 der Ankauf von Milch nur mit besonderer Erlaubnis zulässig ist, dürfen Kuhhalter oder Molkereien Milch nur an solche Personen abgeben, die im Besitze des nach § 12 vorgeschriebenen Erlaubnisscheines sind.

§ 18.

Die Landesversorgungsstelle kann für die Festsetzung der Auflage an die Kuhhalter und die Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Wilch, insoweit hierfür das Areisamt zuständig ist, nähere Anordnungen treffen.

§ 19.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Gelbstrafe ober mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- 1. den nach § 1 ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt unbeschadet der Verspflichtungen nach §§ 6 und 7;
- 2. ohne die nach § 10 erforderliche Erlaubnis im Bolksstaat Hessen Milch ankauft;
- 3. den Bestimmungen der §§ 12 und 17 zuwiderhandelt;
- 4. in den nach § 8 vorgeschriebenen monatlichen Nachweisungen unrichtige Angaben macht oder diese nicht oder nicht rechtzeitig einsendet.

Neben der Strase kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strasbare Handlung bezieht, auch wenn die Erzeugnisse weder dem Täter noch dem Teilnehmer gehören.

Die Landesversorgungsstelle kann Molkereien, deren Unternehmer oder Leiter sich in Besolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen. Gegen eine solche Verfügung ist Beschwerde binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen an den zuständigen Provinzialausschuß zulässig. Die Beschwerde hat eine ausschliebende Wirkung. Der Lauf der Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der angesochtenen Verfügung.

Für die Entscheidung des Provinzialausschusses werden von dem Beschwerdeführer Gebühren und Ersat der Auslagen erhoben. Auf die Berechnung der Gebühren sinden die Artikel 115 und 117 des Gesekes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.-Bl. S. 265) und die §§ 1 dis 5 und 9 der Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren vom 27. Juli 1923 (Reg.-Bl. S. 234) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Wertberechnung der Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Provinzialausschüß mit der Angelegenheit besaßt wird.

H.

Berkehr mit Butter.

§ 20.

Wer im Volksstaat Hessen Butter oder Käse beim Erzeuger, bei Molkereien, Käsereien oder mildsverarbeitenden Betrieben zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gesmeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beaustragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankauft, bedarf hierzu einer besonderen, für bestimmte Gemeinden gültigen Erlaubnis.

In gleicher Weise bedarf einer besonderen Erlaubnis derjenige, welcher Butter oder Käse im Meinverkauf an den Verbraucher absett.

§ 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die Erlaubnis nach § 20 Absat 1 wird von der Landeszulassungsstelle in Darmstadt, die Erlaubnis nach § 20 Absat 2 von dem Kreisamt der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers erteilt.

§ 12 Absat 1 findet entsprechende Anwendung.

Die Grlaubnis kann zeitlich begrenzt werden; sie berechtigt, insoweit sie zum Ankauf von Butter und Käse erteilt ist, nur zum Ankauf in den in dem Erlaubnisschein angegebenen Gemeinden.

§ 22.

Auf die Bersagung und die Zurüdnahme der Erlaubnis (§ 20) sindet § 11 Absat 2 und § 14 entsprechende Anwendung.

Ferner ist die Erlaubnis zum Ankauf von Butter und Käse zu versagen, wenn der Antragsteller vor dem 1. Oktober 1922 noch nicht im gewerblichen Butteraufkauf tätig war oder ihn längere Zeit nicht ausgeübt hat.

Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 23.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 20 ist eine Gebühr in Höhe des fünfzig- bis fünfhundertsfachen Betrages des Portosates für einen einsachen Fnlandsbrief zu entrichten.

Für die Bemessung der Gebühr ist der am Tag der Einreichung des Antrags gultige Posttarif maßgebend.

§ 24.

Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen Beschwerde zulässig. Der Lauf der für Erhebung der Beschwerde sestigesten Ausschlußfrist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag der Zustellung des angesochtenen Bescheides.

§ 25.

Aber Beschwerden gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis entscheidet ein bei dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zu bildender Beschwerdeausschuß endaultig.

Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Beamten des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, als Vorsitzenden sowie einem zurzeit zugelassenen Buttersausstäuser oder butterverkaufenden Kleinhändler und einem Vertreter der Verbraucher, die beide nebst je einem Ersatzmann von der vorgenannten Winisterialabteilung zu bestellen sind.

§ 26.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses verwalten ihr Amt ehrenamtlich, jedoch ist ihnen auf Berlangen eine angemessene Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust zuzubilligen. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt ein Jahr und läuft erstmalig am 31. Dezember 1924 ab.

Der Vorlißende und die Mitglieder sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtung und Geschäftsverhältnisse der Beschwerdeführer, die dusch die Verhandlungen zu ihrer Kenntnisktommen, Verschwiegenheit zu beobachten, und sich der Mitteilung und Verwertung etwaiger Geschäftse und Betriedsgeheimnisse der Beschwerdesführer zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Geheimshaltung durch Handschaft eines des Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 27.

Für die Beschlußsassung des Beschwerdeausschusses entscheidet Stimmenmehrheit.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlungen einzelne Mitglieder des Beschwerdeausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie einschließlich, so dürsen diese an der Entscheidung nicht teilnehmen.

Die Entscheidung ift dem Beschwerdeführer zuzustellen.

§ 28.

Für die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist von dem Beschwerdeführer eine Gebühr in der in § 23 sestgeseten Höhe zu Gunsten der Staatstasse zu entrichten.

§ 29.

Soweit nach § 20 der Ankauf von Butter oder Käse nur mit besonderer Erlaubnis zulässig ist, dürsen Hersteller von Butter oder Käse diese nur an solche Personen abgeben, die im Besitze des nach § 21 vorgeschriebenen Erlaubnisscheines sind.

§ 30.

Die auf Grund der Berordnung, betreffend Ankauf von Butter und Käse, vom 13. Dezember 1922 (Reg.-Bl. S. 416) erteilten Aufkaufsgenehmigungen verlieren mit dem 1. Januar 1924 ihre Gültigkeit

§ 31.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Gelbstrafe ober mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- 1. ohne die nach § 20 erforderliche Erlaubnis Butter und Käse ankaust oder im Kleinverkauf an den Verbraucher absetz;
- 2. den Bestimmungen im § 21 Absatz 2 und 3 und § 29 zuwiderhandelt;
- 3. den ihm auf Grund von § 22 Absat 3 gesetzten Bedingungen vorsätzlich zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn die Erzeugnisse weder dem Täter noch dem Teilnehmer gehören.

III.

Berkehr mit Giern.

§ 32.

Wer im Volksstaat Hessen Eier unmittelbar beim Erzeuger zum Wiederverkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Wehrheit von Verbrauchern ankauft, bedarf vom 1. Januar 1924 ab hierzu einer besonderen Erlaubnis. -§ 16 findet Anwendung.

§ 33

Die Erlaubnis (§ 32) wird von dem Kreisamt erteilt, in dessen Bezirk der Auskauf ersolgen soll. Auf die Erteilung, Versagung, Zurücknahme der Erlaubnis sowie auf die Beschwerde gegen die Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis sinden die §§ 11 Absah 2, 12, Absah 1, 14, 21, Absah 3, 23 bis 28 entsprechende Anwendung.

Der Beschwerbeausschuß (§ 25) besteht außer dem Vorsitzenden und einem Vertreter der Versbraucher aus einem bisher im Eierankauf oder Eierhandel tätigen Aufkäufer oder Händler, dessen Bestellung durch die Ministerialabteilung für Ernährung und Landwirtschaft erfolgt.

§ 34.

Soweit nach § 32 der Aufkauf von Eiern nur mit besonderer Erlaubnis zulässig ist, dürfen Erzeuger Eier nur an solche Personen abgeben, die im Besitz des nach-§ 33 vorgeschriebenen Erlaubnisscheines sind.

§ 35.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe ober mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- 1. ohne die nach § 32 erforderliche Erlaubnis Eier ankauft;
- 2. in anderen als den im Erlaubnisschein bezeichneten Gemeinden Eier ankauft (§§ 33, 21 Absatz);
- 3. beim Ankauf den ihm erteilten Erlaubnisschein nicht mit sich führt und auf Verlangen vorzeigt (§§ 33, 12 Absatz);
- 4. der Bestimmung des § 34 zuwiderhandelt.

IV.

§ 36.

Die Ministerialabteilung für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nähere Anordnungen dur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zu erlassen.

§ 37.

Mit der Berkundigung dieser Berordnung im Regierungsblatt treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung, die Lieferung von Frischmilch an Bedarfsstellen betreffend, vom 18. November 1921 (Reg. Bl. S. 293);

2. die Bekanntmachung, betreffend die Versorgung mit Frischmilch, vom 9. Dezember 1922 (Rea.-Bl. S. 415);

3. alle auf Grund der unter 1 und 2 genannten Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen.

Mit dem 31. Dezember 1923 tritt außer Kraft: die Verordnung, betreffend Ankauf von Butter und Käse, vom 13. Dezember 1922 (Reg. VI. S. 416).

Darmftadt, ben 31. Ottober 1923. Seffifdes Minifterium fi

Heffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung, die Ausführung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend. Bom 8. November 1923.

Artifel I.

Die §§ 4—18 der Bekanntmachung, die Ausführung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend, vom 21. Dezember 1911 — Regierungsbl. S. 589 — in der Fassung späterer Bekanntmachungen, insbesondere derjenigen vom 27. Februar 1923 — Regierungsbl. S. 64 —, werden aufgehoben.

Artifel II.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Quittungskarten den Arbeitzebern unmittelbar so rechtzeitig zuzustellen, daß diese mit dem Inkrasttreten der Bekanntmachung die Beiträge selbst entrichten können. Im Interesse der Kostenersparnis ist möglichst von der Ausstellung neuer Karten abzusehen.

Artikel III.

Die Ausstellung und der Umtausch der Duittungskarten, welche Verrichtungen seither den Einzugsstellen oblagen, haben unbeschadet des § 1456 der Neichsversicherungsordnung vom Tage des Inkraftstretens der Bekanntmachung an in Städten mit eigenen Versicherungsämtern durch diese, im übrigen durch die Bürgermeistereien zu ersolgen.

Artifel IV.

Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Arbeitgebern, wonach die ersteren an Stelle ber Arbeitgeber die Markenverwendung übernehmen, sind der Landesversicherungsanstalt von den Arbeitgebern sosort mitzuteilen. In diesen Fällen kann auch die Ausstellung und der Umtausch der Quittungstarten durch die Krankenkassen ersolgen.

Artifel V.

Diese Bekanntmachung tritt in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen am 2. Dezember 1923 in Kraft. Der entsprechende Zeitpunkt für das beseißte Gebiet wird von dem Hessischen Ministerium für Arbeit und Wirtschaft noch bestimmt werden.

Darmstadt, den 8. November 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Sessisches Regierungsblatt. Ur. 43.

Darmftadt, ben 26. November 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 2. Dezember 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über die Berarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit. (S. 393.) — 2. Berordnung über den Bertrieb von Sprengstossen an den Bergbau. (S. 393.) — 3. u. 4. Bekanntmachung, die Sebühren der Schornsteinseger betreffend. (S. 394.) — 5. u. 6. Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brüdensgeldes und der Übersahrtgebühren. (S. 396.) — 7. Bekanntmachung, den Erkah von Anordnungen zur Ersgänzung der Schissahrtspolizeiordnung sür den nichtkanalisierten Wain vom 15. Januar 1899 (Reg. Bl. S. 15 ss.) und der Schissahrtspolizeiordnung sür den nichtkanalisierten Wain von der Regnismündung abwärts vom 23. Rovember 1901 (Reg. Bl. S. 705 st.) betreffend. (S. 396.) — 8. Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnungen sür Arzie, Tierärzte und Apotheler betreffend. (S. 398.) — 9. Bekanntmachung, die Anderung der Borschriften über die Prüfung der Nahrungsmittelchemiser vom 22. Februar 1894 (Reg. Bl. S. 295 v. 1894) betreffend. (S. 400.)

Berordnung über die Berarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit.

Bom 30. Oftober 1923.

:: In Ausführung der Berordnung über die Berarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit vom 4. Mai 1923 (Reichsgesethl. I S. 284) wird bestimmt:

Oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe.

Darmstadt, den 30. Ottober 1923.

Beffifdes Gefamtministerium.

Ulcich. von Brentano. Senrich. Raab.

Berordnung über den Bertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau. Bom 6. November 1923.

Auf Grund des Artifels 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1880, den Berkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Reg. Bl. S. 139), in Berbindung mit § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt S. 61) wird die nachstehende Berordnung erlassen.

§ 1

Sprengstoffe im Sinne diefer Berordnung find:

A. die Befteinsprengstoffe, und zwar

I. Pulversprengstoffe,

II. brifante Besteinsprengstoffe,

III. Sprengstoffe, die ganz oder vorwiegend aus Nitrokörpern oder Nitroglyzerinpulvern bestehen, die noch aus Heeresbeständen stammen.

B. die Wettersprengstoffe.

Batronen zum Sprengen mit fluffigem Sauerstoff fallen nicht unter biese Berordnung.

8 2

Sprengstoffe, welche an den Bergbau vertrieben werden sollen, bedürfen hierzu der Zulassung durch die Obere Bergbehörde.

Т

Sprengftoffe, welche nachweislich bereits in einem anderen beutschen Lande jum Bertrieb an ben Bergbau formlich zugelaffen find, gelten ju ben bafelbft bestehenden Bedingungen ohne weiteres auch als für ben Bertrieb an ben heffischen Bergbau jugelaffen.

Als Bergbau im Sinne dieser Berordnung gelten alle nach gesetzlicher Borfchrift ber polizei=

lichen Aufficht ber Bergbehörden unterftehenden Betriebe.

Buwiderhandlungen gegen die vorstehenden Borschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Straf= gesethuches bestraft, soweit nicht nach anderen gesetlichen Bestimmungen hartere Strafen verwirft

Weitergehende bergpolizeiliche Borfchriften über Sprengstoffe für ben Bergban werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die porftehende Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundigung in 'Rraft.

Darmstadt, den 6. November 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 6. November 1923.

An die Stelle der Sate ber Befanntmachung vom 29. Ottober 1923 treten mit Wirkung vom 5. November Ifd. 33.:

1. für die Rehrbezirke der Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach und

ber Grundgebührensäße der Bekanntmachung vom 8. Mai 1922 (Reg. Bl. S. 111).

Die von den Rahlungspflichtigen jeweils zu erhebenden Gesamtgebuhrenbetrage konnen auf

polle hundert Millionen Mart nach oben aufgerundet werden.

Wird die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 5 Tagen nach erfolgter Anforderung geleistet, so ift ber Schornsteinfegermeifter berechtigt, Bahlung ber Gebühren unter Bugrundelegung ber am Zahlungstage geltenden Schlüsselzahl zu verlangen.

Darmstadt, den 6. November 1923.

Beffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend. Bom 14. Rovember 1923.

Auf Grund bes § 43 ber Schornsteinsegerordnung vom 4. März 1923 (Reg.=Bl. S. 41) werden unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 8. Mai 1922 (Reg.=Bl. S. 111) und vom 6. No= vember 1923 die Gebühren für die Schornsteinreinigung mit Wirfung vom 12. Rovember I. 38. wie folgt neu geregelt:

I. Die Gebühren der Schornfteinfeger betragen:

1. Für die Reinigung von fteigbaren, fogenannten deutschen Schornsteinen, die

1 Stodwert durchlaufen 13 Goldpfennige, . 16 Goldpfennige, 2 Stodwerke durchlaufen 3 Stodwerke burchlaufen 20 Goldpfennige, 4 Stodwerke burchlaufen 24 Goldpfennige, 28 Goldpfennige, 5 Stodwerfe durchlaufen ufm. für jedes weitere Stodwert 7 Goldpfennige.

2.	Kür	die Reinigung	von en	gen	, 1	oge	nai	nnte	en	ru	ſſi	(d)	e n	Schornsteinen,	die
	0	1 Stodwerf	durchlauf	en									10	Goldpfennige,	
		2 Stockwerfe	durchlau	fen									13	Goldplennige,	
		3 Stockwerte	durchlau	fen									17	Goldptennige,	
		4 Stadmerfe	durchlau	fen									21	Boldpfennige,	
		5 Stadwerfe	hurchlau	fen		·							25	Goldpfennige,	
		6 Stadmerfe	hurchlau	fen									29	Golopfennige,	
		usm. für jede	s weitere	St	ođi	wer	t						4	Goldpfennige.	
3. Für bas Reinigen eines Schornsteinaufsates bis zu															
•	0	2 Meter Boh	e	.			•							Goldpfennige,	
		über 2 Meter											8	Goldpfennige.	

- 4. Für das einmalige Reinigen eines engen russischen, in das Gebäude eingebauten Zentrals heizungs-, Wäscherei-, Schreinerei-, Wetgerei-, Schmiede-, Hotelküchen-, Gastwirtschafts- Schornsteins, sowie eines russischen Bäckerei- oder ähnlichen gewerdlichen Zwecken dienenden Schornsteins, ohne Rücksicht auf die Stockhöhe, 40 Goldpfennige.
- 5. Für die Reinigung von weiten, steigbaren, in das Gebäude eingebauten ZentralheizungsSchornsteinen oder von solchen Schornsteinen, die den in der vorgenannten Ziffer 4
 genannten gewerblichen Zwecken dienen, sowie von Schornsteinen für größere Feuerungen
 zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche in ihrer Söhe ganz oder teilweise freistehen, für jeden lausenden Meter 8 Goldpfennige. Für die Reinigung von Schornsteinen
 für Dampstesselselseurungen und Ziegeleien berechnen sich die Gebühren nach Stunden auf
 der Grundlage des abgeschlossenen Lohntarifs.
- 6. Für das Ausbrennen der sogenannten russischen Schornsteine einschließlich der nach § 32 der Schornsteinsegerordnung damit zu verbindenden Fegung, sind die doppelten Gebühren zu entrichten.
- 7. Bei Inanspruchnahme außerhalb ber regelmäßigen Fegeperioden steht dem Schornsteins fegermeister eine Ganagebühr zu. Diese berechnet sich nach Stunden auf der Grundlage des abgeschlossen Lohntariss; außerdem sind die tarismäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.
- 8. Für das Reinigen der Schornsteine zur Nachtzeit, während Überstunden, oder an Sonns und Feiertagen sind außer den tarismäßigen Stundenlöhnen die doppelten Gebühren für Schornsteinreinigung usw. zu entrichten. Als Nachtstunden und Überstunden gelten die im Lohntarif sestgelegten Zeiten.
- II. Maßgebend für die Umrechnung der Goldmarkgebühren ift der Wert der Goldmark nach dem letten amtlichen Dollarbriefturs der Berliner Börse am Bortage des Zahlungstages der Gebühren. Der sich ergebende Papiermarkbetrag kann auf volle Milliarden aufgerundet werden.
- III. Für die Bornahme der Schornsteinreinigungen außerhalb der Gemarkung des Sitzes des Schornsteinfegermeisters ist ein Zuschlag auf die nach obigen Gebühren zu errechnende Zahlung von 5 % zu zahlen.
- IV. Für die im besetzen Gebiet vorgenommenen Reinigungen wird außerdem ein weiterer Zuschlag auf die Zahlungen in Höhe von 20 % bewilligt.
- V. Umsatssteuer darf den Zahlungspflichtigen neben den Gebühren nicht besonders in Rechnung gestellt werden.

Darmstadt, den 14. November 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrtgebühren. Bom 6. November 1923.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesethes vom 20. Dezember 1922 zur weiteren Abanderung des. Brückengeld- und Aberfahrtgebührengeseites (Reg.-Bl. S. 420) und der Verordnung über wertbeständige Abgaben, Gebühren und Steuern vom 25. Ottober 1923 wird hiermit bestimmt:

Die in Artifel 1 des vorgenannten Gesetes verzeichneten Säte werden mit sofortiger Wirkung auf bas Zweihundert-Millionenfache erhöht, der Mindestbetrag in Artitel 2 des Brüdengelb-und überfahrtgebührengesetes vom 15. Juli 1921 (Reg. Bl. S. 151) wird auf zehn Milliarden Mart festgesett.

Blodscheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Säte verausgabt worden find, haben nur noch bis 15. dieses Monats Gültigfeit.

Darmstadt, den 6. November 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen. Benrich.

Bekanntmachung über die weitere Erhöhung des Brückengeldes und der Überfahrt: gebühren. Bom 16. November 1923.

Auf Grund des Artifels 6 des Gefetes vom 20. Dezember 1922 jur weiteren Abanderung bes Brudengeld= und Uberfahrtgebührengesetes (Reg.=Bl. S. 420) und der Berordnung über wertbeständige Abgaben, Gebühren und Steuern vom 25. Oftober 1923 (Reg.=Bl. S. 353) wird hiermit bestimmt:

Die in Artikel 1 bes vorgenannten Gefetes verzeichneten Sate werden mit fofortiger Wirkung auf bas Fünsmilliardenfache erhöht, der Mindestbetrag in Artifel 2 des Brudengeld- und Uberfahrtgebuhrengesehes vom 15. Juli 1921 (Reg. Bl. S. 151) wird auf Zweihundertfünfzigmilliarden Mark festgesett.

Blodicheine (Ib und IIIa des Tarifs), die unter Erhebung der bisherigen Sage verausgabt worden find, haben nur noch bis Ende diefes Monats Bultigfeit.

Darmstadt, den 16. November 1923.

Sessisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, den Erlag von Anordnungen zur Erganzung der Schiffahrts: polizeiordnung für den kanalisierten Main vom 15. Januar 1899 (Reg.-Bl. S. 15 ff.) und der Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitmündung abwärts vom 23. November 1901 (Reg.:Bl. S. 705 ff.) betreffend.

Bom 6. November 1923.

Auf Grund des Artifels IX des zwischen Gessen, Breußen, Bayern und Baden wegen Kanali= fierung des unteren Mains abgeschlossenen Staatsvertrags vom 1. Februar 1883 (Reg. Bi. S. 33 ff.) werden nach festgestelltem Einverständnis der Regierungen der Mainuferstaaten, sowie auf Grund des Artifels 64 Absat 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Nedar usw. betreffend, die nachstehenden Anordnungen als Ergän-Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 366 Ziffer 10 des R.=St.= G.=B. bestraft.

Darmstadt, den 6. November 1923.

Seffisches Minifterium ber Finangen. Abteilung für Baumefen.

Dr. Rras.

I. Anordnung.

zur Regelung der Durchfahrt durch die Obermainbrücke in Frankfurt am Main.

Bur Regelung der Durchfahrt burch die Obermainbrude in Frankfurt am Main ift bei Wafferftanden von 1,75 m Lohrer Begel und barüber auf der Notbrude beim Neubau der "Alten Brude" ein Wahrschaudienst eingerichtet. Für den Schiffahrts= und Flogverkehr wird bis auf weiteres folgendes verordnet:

1. Der Wahrschaudienst gibt von 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1/2 Stunde nach Sonnen-untergang die im § 41 der Rheinschiffshrtspolizeiordnung vom 1. April 1923 vorgeschrie= benen Signale. Danach wird das Unnahern aller gu Tal gehenden Schiffe und Floge burch Aufziehen von Flaggen, und zwar in folgender Beife bemertbar gemacht:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Tal tommt, durch Aufziehen der roten, b) wenn ein Schleppzug zu Tal fährt, durch Aufziehen der weißen,

c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der roten und weißen Flagge. Durch jedes Zeichen wird gleichzeitig angezeigt; daß die Talfahrt frei ist, während ber Mangel eines Beichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ift.

- 2. Die auf der Bergfahrt der Obermainbrude in Frankfurt sich nähernden Schiffe und Schleppzüge müffen, iber Maininfel halten Schleppzüge muffen, wenn das Zeichen für die Talfahrt aufgehißt ift, ungefähr in Sobe
- 3. Im Bereiche der Obermainbrücke ist das Begegnen von Schiffen mit anderen Schiffen und mit Flößen, sowie das Uberholen von in gleicher Richtung sahrenden Schiffen und Flößen unbedingt verboten.
 - 4. Den Unordnungen der preugischen und hessischen Stromaufsichtsbeamten ift ohne Bergug Folge zu geben.

II. Anordnung

aur Regelung des Schiffs- und Flohverkehrs im Mainbogen bei Groß: Steinheim.

Um Unfalle bei dem Berkehr von Schiffen und Flößen in dem Mainbogen bei Groß=Steinheim gu verhüten, wird folgendes verordnet:

- 1. Die Führer der die Schleuse Resselstadt zu Berg, sowie der die Schleuse Groß-Arogenburg zu Tal burchfahrenden Fahrzeuge haben sich burch Befragen der Schleufenbeamten oder beren Bertreter ju vergemiffern, ob ein Begegnen im Mainbogen bei Groß-Steinheim gu
- 2. Die zu Tal fahrenden Schleppdampfer und Einzelfahrzeuge haben bei der Durchfahrt durch die Gifenbahnbrude unterhalb Groß-Auheim ihre Durchfahrt durch den Dainbogen bei Groß=Steinheim durch Beichen mit der Dampfpfeise, Huppe oder sonstigen Alarmvor= richtungen von höchstens 4 Sekunden Dauer anzukundigen.

Die Führer der auf der Bergfahrt fich bem Mainbogen bei Groß-Steinheim nähernben Fahrzeuge und Schleppdampfer haben auf folche Rufzeichen zu achten und fich durch Ausblid nach ber Gifenbahnbrude bei Groß-Auheim ju vergemiffern, ob ein Begegnen mit entgegenkommenden Schleppzügen oder Einzelfahrzeugen im Mainbogen bei Groß-Steinheim zu erwarten ist. In diesem Falle haben sie 300 m unterhalb des Begels von Brog. Steinheim (Rote Mauer) zu halten und die Borbeifahrt ber entgegenkommenden Fahrzeuge oder Schleppzüge abzumarten, bis die Befahr eines Bufammenftoges vorüber ift.

Die Führer der zu Tal den Mainbogen bei Groß-Steinheim durchsahrenden Schlepp= dampfer oder Ginzelfahrzeuge haben beim Durchfahren des Bogens die Fahrgeschwindig= teit auf ein solches Maß zu verringern, als zur sicheren Steuerung des Fahrzeuges, Schleppzuges oder Schleppdampfers erforderlich ift.

Zu Tal fahrende Flöge haben vor und in dem Mainbogen bei Groß=Steinheim sich nahe des rechten Ufers zu halten.

Bekanntmachung, die Anderung der Prüfungsordnungen für Arzte, Tierärzte und Apotheker betreffend. Bom 6. November 1923.

Den nachstehenden Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 30. Oktober 1923 (Nr. II 8875A), die Erhöhung der Gebühren für die reichsgesestlich geregelten Prüfungen betreffend, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Darmstadt, den 6. November 1923.

Hessisches Landesamt für das Bildungswesen.

In Bertretung: Urftabt.

Der Reichsminister des Junern hat auf Grund der ihm vom Reichsrat in seiner Sitzung am 1. Februar 1923 erteilten Ermächtigung die Gebühren für die reichsgesetzlich geregelten Prüfungen durch Erlaß vom 30. Oktober 1923 nunmehr mit Wirkung vom 5. November 1923 an festgesetzt, wie folgt:

1. Sämtliche nachstehend aufgeführten Gebührensätze sind in Grundzahlen ausgedrückt. Die in Wirklichkeit zu entrichtenden Sätze ergeben sich aus der Vervielfältigung dieser Grundzahlen mit der vor dem Tage der Zahlung jeweiß zuletzt bekanntgegebenen Reichsinderzisser der Lebenshaltungskosten.

II. Die sächlichen und Verwaltungsgebühren sowie die Gesamtgebühren sür die pharmazeutische Vorprüsung sind bis zu dem von der zuständigen Landeszentralbehörde bezeichneten Zeitspunkt, im allgemeinen spätestens vor der Ladung zu der betreffenden Vorprüsung oder Prüsung, an die von ihr bezeichnete Stelle zu entrichten.

III. Die übrigen Gebührensätze sind vor der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bezeichnete Stelle zu entrichten.

IV. In denjenigen Fällen, in denen die gesamten Prüsungsgebühren nach der disher in Kraft besindlichen Regelung bereits voll eingezahlt worden sind, haben die Prüslinge nur die Hälste der nach vorstehenden Grundsätzen berechneten sächlichen und Berwaltungsgebühren sowie der Einzelgebühren für die noch nicht bestandenen Prüsungsteile nachträglich zu entrichten. Bei Wiederholungsprüsungen kommen die vollen Gebührensätze in Anwendung. Wer dis zum 31. Dezember 1923 die Prüsung noch nicht abgeschlossen hat, hat sür die noch nicht bestandenen Prüsungsteile die vollen Gebührensätze zu entrichten.

A. Argiliche Prüfungen. 1. Argiliche Borprüfung.

Anatomische Brüfung									Grundzahl		Mark,
Physiclogische Prüfung									Grundzahl	6	Mart,
Physitalische Brufung									Grundzahl	3	Mart,
Chemische Brüfung.									Grundzahl		Mart,
Zoologische Brüfung									Grundzahl	2	Mark,
Botanische Prüfung									Grundzahl	2	Mark,
Sächliche und Verwalti	unc	ıŝŧ	ប់ពី	ten	l			٠,,	Grundzahl	31	-Mark.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des § 12 Absat 5 der Prüfungsordnung für Arzte nur die Gebührenanteile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind außer dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Berswaltungskosten die Gebührenanteile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, auß neue zu entrichten.

2. Arztliche Prüfung.

Teil.	1	ክቀቆ	Prüfungsabschnitts	I	Grundzahl	4	Mark,
			Brüfungsabschnitts		Grundzahl		Mart,
			Prüfungsabschnitts	_			Mart,
			Prüfungsabschnitts		Grundzahl		Mart,
			Brüfungsabschnitts		Grundzahl		Mart,
Teil	4	bes	Prüfungsabschnitts	П	Grundzahl	4	Mart,

Nr. 43.

```
Teil 1 des Brüfungsabschnitts III Grundzahl 10
                                               Mark.
Teil 2 des Prüfungsabschnitts III Grundzahl
                                            4 Mart.
                                            4 Mart.
Teil 3 des Brüfungsabschnitts III Grundzahl
Teil 4 des Brüfungsabschnitts III Grundzahl
                                               Mart.
                                               Mart.
Teil 5 des Brüfungsabschnitts III Grundzahl
Teil 1 des Prüfungsabschnitts IV Grundzahl
                                               Mart,
Teil 2 des Brüfungsabichnitts IV Grundzahl
                                               Mark,
                            V Grundzahl 5
                                               Mart,
       Brüfungsabschnittl
      Brüfungsabschnitt"
                            VI Grundzahl
                                               Mark,
       Prüfungsabschnitt
                            VII Grundzahl
                                               Mart.
                                            5
                                Grundzahl 34 Mark.
Sächliche und Verwaltungskosten
```

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Teil eines Abschnitts außer den anzusezenden Gebühren jedesmal 4 Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

B. Tierärztliche Prüfungen.

1. Tierärztliche Borprüfung.

a) Naturwissenschaftlicher Abschnitt:

Zoologische Prüfung ... Grundzahl 2 Mark, Botanische Prüfung ... Grundzahl 2 Mark, Physikalische Prüfung ... Grundzahl 2 Mark, Chemische Prüfung ... Grundzahl 2 Mark, Chemische Prüfung ... Grundzahl 2 Mark, Allgemeine Kosten ... Grundzahl 4 Mark.

b) Anatomisch-physiologischer Abschnitt:

Anatomische Prüsung Grundzahl 4 Mark, Prüsung in der Gewerbelchre . . . Grundzahl 2 Mark, Physiologische Prüsung Grundzahl 3 Mark, Allgemeine Kosten Grundzahl 13 Mark.

Zieht der Prüfling seine Weldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekanntgegeben ist, so sind die dafür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von 4 Mark für allgemeine Kosten ganz zurückzuzahlen. Tritt er später zurück oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 33 Absah 2 der Prüfungskordnung sür Tierärzte insoweit beschließen, als nicht zusolge Beschlusses nach § 27 a. a. D. die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

2. Tierärztliche Prüfung.

```
Brüfungsabschnitt I
                                          Grundzahl
                                                          Mart.
                                                      6 H Mart.
Unterabschnitt A des Prüfungsabschnitts II Grundzahl
Unterabschnitt B des Prüfungsabschnitts II Grundzahl
                                                      2.5 Mark,
Unterabschnitt A des Brüfungsabschnitts III Grundzahl
                                                         Mart,
                                                      2,5 Mart,
Unterabschnitt B des Brüfungsabschnitts III Grundzahl
Unterabschnitt C des Brüfungsabschnitts III Grundzahl
                                                         Mart.
Prüfungsabschnitt IV . . . . . . . . III Grundzahl
                                                         Mart.
                  V . . . . . . . . III Grundzahl
                                                         Mart.
Brüfungsabichnitt
Brüfungsabschnitt VI . . . . . . . . III Grundzahl
                                                         Mart.
Prüfungsabschnitt VII . . . . . . . . III Grundzahl
                                                      3
                                                         Mart.
Sächliche und Verwaltungskosten . . . III Grundzahl 32
                                                         Mart.
```

Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt ober zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den vorstehenden Sähen in sinngemäßer Anwendung des § 63 Absat 2 der Prüfungsordnung für Tierärzte nochmals zu erheben sind, jedesmal 4 Mark, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 a. a. D. unter b) weitere 4 Mark sür sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

C. Pharmazeutische Prüfungen.

1. Pharmazeutifche Vorprüfung.

Die Grundzahl für die pharmazeutische Vorprüfung beträgt 24 Mark.

2. Pharmazeutische Brüfung.

Prüfungsabschnitt	Ι.										Grundzahl	7	Mart,
Brüfungsabschnitt												7	Mart,
Brüfungsabschnitt												7	Mart,
Brüfungsabschnitt													Mart,
Brüfungsabschnitt													
Prüfungsabschnitt III B													

Brüfungsgegenständen usw. Grundzahl 44 Mark: Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Berwaltungstoften jedoch nur im Kalle einer Wiederholung der Abschnitte IIA, IIB und IIIA je 10 Mart zu entrichten.

Bon der Erhebung besonderer Berwaltungszuschläge außer den vorstehend aufgeführten Gebühren

ift in Bukunft abzusehen.

Es wird im Allgemeinen der Billigkeit entsprechen, wenn die gemäß § 58 Ablat 4 der Br. O. für Arzte und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Prüfungsordnungen zurudzuerstattenden Beträge gleichfalls nach porstehenden Grundsätzen unter Anwendung der por dem Tage der Ruderstattung jeweils zulest befanntgegebenen Reichsinderziffer ber Lebenshaltungsfosten als Multiplikators berechnet werben. Im hinblid barauf, daß die Entscheidung hierfür am besten von Fall zu Fall getroffen wird, tann von der Aufstellung bindender Richtlinien in dieser Frage abgesehen werden, wie im Sinne der vorstehenden Ausführungen überhaupt Einzelheiten der sich aus der neuen Gebührenregelung je nach ben besonderen Berhältnissen an den verschiedenen Universitäten ergebenden Maßnahmen dem Ermessen der zuständigen Landeszentralbehörden überlassen werden darf.

Bekanntmachung, die Anderung der Borschriften über die Prüfung der Nahrungsmittel: chemiker vom 22. Februar 1894 (Rea.-Bl. 5. 295 v. 1894) betreffend. Bom 6. Rovember 1923.

Die mit Berordnung vom 4. August 1894 in Rraft gesetzten Borschriften, betreffend bie Brufung der Nahrungsmittelchemiker, werden einem Ersuchen des. Herrn Reichsministers des Innern vom 30. Oftober 1923 entsprechend mit Wirfung vom 5. November 1923 ab wie folgt geändert:

"A. Vorprüfung.

Die Grundzahl für die Vorprüfung der Nahrungsmittelchemiker beträgt 30 Mark.

Für Brüflinge, welche das Befähigungszeugnis für das höhere Lehramt befigen, betragen in den in § 7 Absat 5 der Borschriften, betreffend die Brüfung der Nahrungsmittelchemiter, vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 Mark. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Brüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absats 2 a. a. D.).

B. Sauptprüfung.

I. Technischer Abschnitt:

Für jeden der ersten drei Teile Grundzahl 10 Mart, Für den vierten Teil Grundzahl 6 Mark, II. Für den wissenschaftlichen Abschnitt Grundzahl 12 Mark, III. Allgemeine Kosten Grundzahl 60 Mark.

Bei einer Wiederholung find die Gebührensate für diejenigen Prüfungsteile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 Mark für jeden zu wiederholenden Prüfungsteil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Kur die Nachbrufung in einem Kache des willenschaftlichen Abschnitts sind 6 Mark zu zahlen.

Für die Berechnung der an Hand dieser Grundzahlen in Wirklichkeit zu entrichtenden Gebühren würden die mit meinem obenbezeichneten Rundichreiben vom 30. Ottober 1923 bezüglich der reichsgesetzlich geregelten Prüfungen mitgeteilten Richtlinien als maßgebend anzusehen sein."

Darmstadt, den 6. November 1923.

Seffisches Landesamt für das Bildungswesen.

In Bertretung: Urftabt:"

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 44.

Darmstadt, den 4. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 11. Dezember 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über ein vereinsachtes Enteignungsversahren zur Beschaffung von Arbeitegelegenheit. (S. 401.)

— 2. Gesch, die Sicherung der Wertbeständigseit der staatlichen Gesälle betressend. (S. 402.)

— 3. Gesch, die Abstellung der angerordentlichen Siaatstredite und des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse auf den Goldmarkwert und die Ubernahme von Bürgschaften betressend. (S. 403.)

— 4. Bekanntmachung, den Beschaftungspulchten betressend. (S. 404.)

— 5. Bekanntmachung, die Gebühren sur amtstierätzitiche Dienstverrichtungen betressend. (S. 404.)

— 6. Bekanntmachung, die Bebühren sur amtstierätzitiche Dienstverrichtungs des Krastwagenbetriebs Bensheim—Lindenssels betressend (S. 404.)

— 7. Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüsung der Gerichtsschreibers und Gerichtsvollziehers Aspiranten betressend. (S. 404.)

— 8. u. 9. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kasselsend betressend. (S. 405.)

— 10. Bekanntmachung, Ausselsung des Jollamts in Gernsheim betressend. (S. 405.)

— 11. Bersordnung über die weitere Erhösung des Urkundenstempels. (S. 405.)

— 12. Bekanntmachung, die Begebung einer Dollaranseihe des Bolksstaates Hespenseihen (S. 405.)

— 13. Verordnung, die Ersebung von Gebühren sind Furtermitteln, sowie sür die Erteilung zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtermitteln, sowie sür die Erteilung zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtermitteln, sowie sür die Erteilung zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtermitteln, sowie sür die Erteilung zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtermitteln, sowie sür die Erteilung zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtermitteln, sowie sür die Erteilung den gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtermitteln, sowie sür die Erteilung den gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschens und Furtersiteln. (S. 406.)

— 14. Bekanntsmachung, die Keigerbärd wer von Bekanntsmachung der Beichen der Erbeitung der Beichühren der

Berordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Urbeitsgelegenheit. Bom 6. Rovember 1923.

Auf Grund des Artifels 9 der Beffifchen Berfaffung wird verordnet:

Artifel 1.

Für Arbeiten, die zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit bestimmt sind, kann das Gesamt=ministerium durch einen im Regierungsblatt bekannt zu machenden Erlaß anordnen, daß ein vers einsachtes Enteignungsversahren stattfindet.

· Soweit eine solche Anordnung ergeht, sind die Borschriften des Gesetes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juni 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.=Bl. S. 735) und des Gesetes, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Reg.=Bl., S. 265) mit den nachstehenden Anderungen anzuwenden.

Artifel 2.

An die Stelle des Provinzialausschusses tritt in den Fällen der Artikel 3, 39, 46, Absat 2 und des Artikels 49 Absat 1 Ziffer 3 des Enteignungsgesetzes der nach Artikel 22 a. a. D. zuständige Kreisdirektor, in den Fällen der Artikel 14 Absat 2, Artikel 33 und 58 Absat 2 und 6 a. a. D. die nach Artikel 28 a. a. D. zuständige Lokalkommission. Ihre Mitglieder werden von dem nach Artikel 22 a. a. D. zuständigen Kreisdirektor bestellt.

Eine Entscheidung im Sinne der Artikel 34 und 38 des Enteignungsgesetzes ergeht in dem vereinsachten Enteignungsversahren nicht.

Urtifel 3.

Die in Artikel 25, 26, 27 des Enteignungsgesetzes vorgeschriebenen Ladungen zu der Tagfahrt vor der Lokalkommission finden nicht statt.

Die in Artikel 24 legter Absatz und Artikel 33 Ar. 3 a. a. D. bezeichneten Wirkungen treten bezüglich derjenigen Personen ein, die trot der öffentlichen Ladung (Artikel 24 a. a. D.) ohne Entschuldigung ausbleiben. In der öffentlichen Bekanntmachung, die diese Ladung enthält, ist auf diese Ausschlußwirkungen und darauf hinzuweisen, daß Einzelladungen nicht ergehen.

Urtifel 4.

Soweit nach dem Enteignungsgeset Rechtsmittel zulässig sind, findet die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt. Auf das Beschwerdeversahren sind die Bestimmungen des Artikels 95 ff. des Berwaltungsrechtspslegegesetzes mit Ausnahme der Artikel 99 Absat 1, 100 und 101 entsprechend anzuwenden. Eine mündliche Berhandlung sindet in der Beschwerdeinstanz nicht statt. Die Beschwerde hat ausschende Wirkung.

Artifel 5.

Die Festsetzung der Kosten (Artikel 120 Verwaltungsrechtspflegegesetzes) erfolgt für beide Instanzen durch den Kreisdirektor.

Artifel 6.

Alle Entscheidungen und Entschließungen ergeben in Beschlußform.

Artifel 7.

Mit der Ausführung dieser Berordnung ist das Ministerium des Innern beauftragt. Die Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 6. Rovember 1923.

Seffifches Gefamtministerium.

Ulrich, evon Brentano. Henrich. Raab.

Beset, die Sicherung der Wertbeständigkeit der staatlichen Befälle betreffend.

Bom 9. November 1923.

Das Hessische Bolf hat durch den Landtag das folgende Geset beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Notverordnungen in möglichster Anlehnung an die eingeleitete Auswertungsgesetzgebung des Reiches eine Anpassung der Einnahmen des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer öffentlich rechtlichen Körperschaften an die Geldentwertung herbeizusühren, auch soweit diese Einnahmen auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Dabei können die der Auswertung zu unterwersenden Grundziffern sowohl auf die in der Vorkriegszeit geltenden. als auch auf die später sestgesetzten Säte zurückgesührt werden. Auch wo dies gesetzlich nicht vorgesehen ist, können die Einnahmen nach dem Wert von Sachgütern, insbesondere von Bodenerzeugnissen (z. V. Noggen), bemessen werden.

§ 2.

Die Ausführungsvorschriften bes Gesetzes werden von dem Gesamtministerium erlassen.

Darmstadt, den 9. November 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Gesetz, die Abstellung der außerordentlichen Staatskredite und des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse auf den Goldmarkwert und die Übernahme von Bürgschaften betreffend. Bom 24. November 1923.

Das Heffische Volk hat durch den Landtag das folgende Geset beschloffen:

Artifel 1.

Alle im zweiten Teile des Staatsvoranschlags oder auf Grund besonderer Regierungsvorlagen bewilligten außerordentlichen Kredite sind mit ihrem Goldmarkwert bewilligt. Dabei ist die Goldmark mit dem Betrag von ¹⁰/₄₂ Dollar nach dem Mittelkurs der letzen amtlichen Berliner Rotierung sür Auszahlung New-Pork vor dem Tage des Abschlusses des Entwurfs des Staatsvoranschlags oder der Ansorderung der Kredite beim Landtag durch besondere Regierungsvorlagen anzunehmen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Entwurf des Staatsvoranschlags sür das Rechnungsjahr 1922 am 1. Januar 1921, der Entwurf des Staatsvoranschlags sür das Rechnungsjahr 1923 am 1. Oktober 1922 abgeschlossen war. Bei Ausgabe von-Schuldurkunden auf Mark erfolgt die Kückunrechnung der Goldmark in Papiermark in gleicher Weise nach der letzten Notierung vor dem Tage der Festsetung des Nennwertes der auszugebenden Schuldurkunden. Ist der sich hiernach ergebende Markbetrag geringer als der in der Kreditbewilligung angegebene, so behält es bei letzterem sein Bewenden.

Die Regierung wird ermächtigt, die hiernach sich ergebenden Beträge im Wege des Staatsfredits zu beschaffen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel

zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssate auszugeben.

Die Berwendung diefer Mehrbetrage bedarf der Buftimmung des Minifteriums der Finangen.

Artifel 2.

Artikel 1 dieses Gesekes findet auf den Betriebsstock der Hauptstaatskasse entsprechende Anwens dung mit der Maggabe, daß der Betriebsstock 10 (zehn) Millionen Goldmark beträgt.

Artifel 3.

Die Regierung ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hautstaffe über den in den jeweiligen Finanzgesehen bewilligten Umsang (einschließlich der auf Grund der Vorbemerkung Nr. 10 zum Staatsvoranschlag genehmigten Kreditüberschreitungen) hinaus Schatsanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssahe auszugeben, wobei der Gesamtbetrag von 3 Millionen Goldmark nicht überschritten werden darf. Artikel 1 dieses Gesehes findet entsprechende Anwendung.

Artifel 4.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, für die Sicherung der Nahrungsmittel= und Brennstoff= versorgung der Bevölkerung Bürgschaften zu Gunsten wirtschaftlicher oder öffentlicher Bereinigungen, denen die Bersorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Brennstoffen obliegt, dis zur Söhe des nach Artikel 2 dieses Gesehes sestgestellten Betriebsstockes der Hauptstaatskasse zu übernehmen oder Kredite dis zur gleichen Söhe zu gewähren. Sbenso wird die Regierung ermächtigt, für hessische Körperschaften des öffentlichen Rechtes Bürgschaften zu übernehmen oder Kredite zu gewähren.

Jede Anordnung im Sinne des Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Artifel 5.

Das Gesetz vom'22. Juni 1923, die Erhöhung des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse betreffend (Reg.=Bl. Nr. 23), tritt außer Kraft.

Artifel 6:

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmstadt, den 24. November 1923:

Seffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, den Beschaffungszuschlag für das besetzte Gebiet betreffend.

Bom 12. November 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Reichsgewerbeordnung bestimmen wir, daß mit Wirfung

durch 100 geteilte und um 20 v. H. er	isselzahl für Urzn rhöhte Goldzollum	eimittel und Gefäße im besetzen Gebiet der xechnungssat gilt.
Darmstadt, den 12. November	1923.	Heffisches Ministerium des Junern. In Bertretung: Spamer.
Bekanntmachung, die Gebühren	für amtstierär z Vom 21. November	tliche Dienstverrichtungen betreffend. 1923.
amtstierärztliche Dienstverrichtungen we fache erhöht.	erden vom 1. Dezer	Reg =Bl. S. 156) festgesetzten Gebühren für nber 1923 ab auf das Fünshundertmillionen=
Die Bekanntmachung vom 5. Nov	ember 1923 ist vo	on diesem Tage ab aufgehoben.
Darmstadt, den 21. November	1923.	Heffisches Ministerium des Innern. In Bertretung: Spamer.
		deverbandes zur Aufrechterhaltung els betreffend. Bom 21. Rovember 1923.
8. Juli 1911 ist der Sazung des von	den Gemeinden B und Lindenfels ge	die Landgemeindeordnung betreffend, vom ensheim, Elms= und Wilmshaufen, Reichen= gründeten Berbandes zur Aufrechterhaltung igung erteilt worden.
Darmstadt, den 21. November	1923.`	Hertretung: Dr. Reit.
		die Prüfung der Gerichtsschreiber= reffend. vom 17. November 1923.
der Gerichtsichreiber- und Gerichtsvollzi auf Antrag ausgeschiedenen Oberlandes	icher=Ufpiranten bi gerichtsrats Dr. A	g, den Borbereitungsdienst und die Prüfung etreffend, vom 7. Januar 1899 an Stelle des immermann den Landgerichtsrat Hilde: Prüfung der Gerichtsschreiber= und Gerichts=
Darmstadt, den 17. November	1923.	Heffisches Ministerium der Zustiz. In Bertretung: Lorbacher.
Bekanntmachung, die ört	liche Einteilung	g der Kassestellen betreffend.
Die Untererhebstelle Ofarben (Fina der Untererhebstelle Nieder=Wöllstadt (F	ınzfasse Friedberg) Finanzfasse Friedb	wird aufgehoben und die Gemeinde Ofarben erg) zugeteilt.
Darmstadt, den 9. November 1	923. §	essisches Ministerium der Finanzen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend.

Vom 10. Rovember 1923.

- 1. Die Gemeinde Münster (Finanzkasse Butbach) wird von der Untererhebstelle Maibach abgetrennt und der Untererhebstelle Fauerbach v. d. H. zugeteilt.
- 2. Die Untererhebstelle Hoch-Weisel (Finanzkasse Butbach) wird aufgehoben und der eigenen Erhebung der Finanzkasse Butbach zugeteilt.

Darmstadt, den 10. November 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen.

3n Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, Aufhebung des Zollamts in Gernsheim betreffend.

Bom 15. November 1923.

Das Zollamt Gernsheim im Bezirk des Hauptzollamts Darmstadt wird vom 1. Januar 1924 an aufgehoben. Seine Besugnisse werden vom gleichen Tage an auf das Zollamt Psjungstadt überstragen.

Darmstadt, den 15. November 1923.

Heffisches Ministerium der Finanzen. Benrich.

Berordnung über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels. Bom 16. November 1923.

Auf Grund des Artifels 9 des Gesetzes über die Erhöhung des Urkundenstempels vom 3. Januar 1923 (Reg.-Bl. S. 2) und der Berordnung über wertbeständige Abgaben, Gebühren und Steuern vom 25. Oktober 1923 wird hiermit verordnet:

Die in § 1 der Berordnung über die weitere Erhöhung des Urfundenstempels vom 27. v. Mts. verzeichneten Maßtäbe werden mit Ausnahme desjenigen für die Tarifstelle 43 a, Jagd= und Fischerei= pacht, mit sofortiger Wirkung auf das Fünfzigsache erhöht.

Darmstadt, den 16. November 1923.

Beffifches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Balfer.

Bekanntmachung, die Begebung einer Dollaranleihe des Volksstaates Hessen betreffend. Bom 1. Dezember 1923.

Durch Geset vom 24. November 1923, die Abstellung der außerordentlichen Staatstredite und des Betriebsstockes der Hauptstaatskasse auf den Goldmarkwert und die Übernahme von Bürgschaften betreffend, ist der Betriebsstock der Hauptstaatskasse auf 10 Millionen Goldmark erhöht. Die Regierung ist ermächtigt, den hiernach sich ergebenden Betrag im Wege des Staatsfredits zu beschaffen und zu diesem Zwecke Staatsschuldverschreibungen, Schahanweisungen und Wechsel zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssah auszugeben. Hiervon sind bereits in Anspruch genommen 2,1 Millionen Goldmark, sodaß noch ein Kredit von 7,9 Millionen Goldmark zur Verfügung steht. Es wird daher von der Hessischen Staatsschuldbenverwaltung nach den Bestimmungen des Gesehes, die Berwaltung der Staatsschuld betreffend, vom 27. Oktober 1919 (Reg.-Vl. Kr. 33) eine Dollarsanleibe unter folgenden Bedingungen begeben:

- 1. Die Ausgabe der Anleihe erfolgt in 2 Reihen zu je zwei Millionen einhunderttausend Goldmark = je 500 000 Dollar.
- 2. Für die Schuld samt Zinsen haftet der Volksstaat Hessen mit seinem gesamten Bermögen; für die Berzinsung und Tilgung sind aus den allgemeinen Staatseinfünften insbesondere die auf Goldbasis gestellten Einnahmen aus der Steuer auf das Grundvermögen bereitgestellt worden.

- 3. Es werden Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt, die bei der Reihe A auf 4.20, 8.40, 21 und 42 M Goldmark gleich 1, 2, 5 und 10 Dollar nordamerikanischer Währung, bei der Reihe B auf 42, 105, 210 und 420 M Goldmark gleich 10, 25, 50 und 100 Dollar nordamerikanischer Währung lauten.
- 4. Die Zinszahlung erfolgt bei der Reihe A durch Zahlung eines Aufgeldes von 15 vom Hundert bei der Mückzahlung, bei der Neihe B durch Einlösung der beigefügten Zinssscheine, die über 5 vom Hundert lauten. Die Verzinfung der Reihe B wird ganzjährig für die Zeit vom 1. Oktober des einen bis zum 30. Sextember des nächsten Jahres geleistet, und zwar jeweils am 1. Juli. Die Zinsbeträge werden auf 5 Goldpfennig nach oben abgerundet. Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Juli 1925 für die Zeit von der Ausgabe dis 1. Oktober 1925 mit einem sesten Zinssah von insgesamt 9%.

5. Steuern und sonstige Forderungen des Hessischen Staates, soweit sie auf Goldbasis gestellt sind, können durch Hingabe von Stücken dieser Anleihe in Höhe ihres Nennwertes gezahlt werden.

6. Die Reihe A ist jährlich mit mindestens 2 vom Hundert durch freihändigen Rückfauf, Auslosung oder Bildung eines Tilgungsstocks zu tilgen und spätestens am 1. Oktober 1926 zurückzuzahlen, die Reihe B ist mit mindestens 1 vom Hundert jährlich zu tilgen. Die Reihe A kann vom 1. Oktober 1924 an, die Reihe B vom 1. Oktober 1925 an ganz oder teilweise zur Nückzahlung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten — bei Reihe A einsschließlich 5 % Zinsen sürs Jahr ohne Ausgeld — gekündigt werden. Die Anleihegläubiger haben kein Kündigungsrecht gegen den Staat.

Die Rückahlung des Kapitals mit Aufgeld, sowie die Einlösung der Zinsscheine erfolgt in der am Rückahlungs- bzw. Fälligkeitstage geltenden Währung, wobei der Dollar zum Durchschnitt der Mittelkurse der amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung New-York in dem 2. vor der Rückahlung bzw. Fälligkeit gelegenen Kalendermonat gerechnet wird. Es bleibt das Recht vorbehalten, die Einlösung auch in Nentenmark, Goldmark oder in einem anderen gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel vorzunehmen.

7. Alle auf die Anleihe bezüglichen Bekanntmachungen haben in einer Darmstädter, Franksfurter und Berliner Zeitung zu erfolgen, und zwar die Bekanntmachungen der Zinsbeträge und der für die Rückzahlungen festgesetzten Mittelwerte jeweils spätestens 14 Tage vor Fälligkeit. In Berlin und Frankfurt wird je eine Einlösungsstelle errichtet werden.

Darmstadt, den 1. Dezember 1923.

heffisches Ministerium der Finanzen. Senrich.

Verordnung, die Erhebung von Gebühren für die Zulassung zum Handel und Ankauf von Lebens: und Futtermitteln, sowie für die Erteilung zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschäften über Vieh betreffend. Bom 16. Rovember 1923.

I

Die in den Aussührungsbestimmungen zur Verordnung zur Aussührung des Artikel VI Absak 3 bes Notgesetzes vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 699) vom 4. September 1923 (Reg.-Vl. S. 289) enthaltenen Vorschriften über die Gebührenfestsetzung werden dahin geändert:

1. Abschnitt II § 7 Absat 3 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidungen des Provinzialausschusses werden von dem Beschwerdeführer Gebühren und Ersat der Auslagen erhoben. Auf die Berechnung der Gebühren sinden die Artikel 115 und 117 Absat 1 dis 3 des Gesets, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 8. Juli 1911 (Regierungsbl. S. 265) und die §§ 1 dis 5 und 9 der Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren vom 27. Juli 1923 (Regierungsbl. S. 234) sowie die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gebühren im Verwaltungsstreitversahren vom 27. Juli 1923, (Regierungsbl. S. 324), vom 24. Oktober 1923 (Regierungsbl. S. 371), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Vertberechnung der Zeitpunkt maßgebend ift, in dem der Provinzialausschuß mit der Angelegenheit besaßt wird.

2. Abschnitt II § 14 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung und Versagung der Handelserlaubnis (§§ 1 und 4 der Reichsverordnung) haben die Handelserlaubnisstellen zur Deckung ihrer Unkosten eine Gebühr zu erheben, die im Falle der Erteilung 3 dis 30 Goldmark, im Falle der Bersagung der Erlaubnis eine dis zwei Goldmark beträgt. Bei der Berrechnung des Reichsmarkbetrages ist der am Tage vor der Entscheidung der Handelserlaubnisstelle amtlich notierte Berliner Mittelkurs sür Auszahlung New-York zugrunde zu legen. Gegen die Festsetzung der Gebühr ist die Beschwerde an das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zulässig.

3. Abschnitt II § 16 Absat 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung und Versagung der Ankaufserlaubnis für Kartoffeln seitens des Kreisamts ist eine Gebühr zugunsten der Kreiskasse au entrichten, die im Falle der Erteilung drei dis dreißig Goldmark, im Falle der Versagung der Erlaubnis eine Goldmark beträgt. Bei der Verechnung des Keichsmarkbetrages ist der am Tage vor der Entscheidung des Kreisamts amtlich notierte Verliner Mittelsfür Auszahlung New-York zugrunde zu legen. Gegen die Festsehung der Gebühr ist die Veschwerde an das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft zulässig.

4. Abschnitt II § 19 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung und Versagung der Ankaufserlaubnis seitens des Beschwerdeausschusses ist eine Gebühr in höhe von drei dis dreißig Goldmark zugunsten der Staatskasse zu entrichten. Bei der Berechnung des Reichsmarkbetrages ist der am Tage vor der Entscheidung des Beschwerdeausschusses amtlich notierte Berliner Mittelkurs für Auszahlung New-Pork zugrunde zu legen.

5. Abschnitt III § 4 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 ist eine Gebühr in Höhe von drei bis fünfzig Goldmark, für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 eine Gebühr in Höhe von drei Goldmark zu entrichten. Bei der Berechnung des Reichsmarkbetrages ist der am Tage vor der Entscheidung der Landeszulassungsstelle amtlich notierte Berliner Wittelkurs für Auszahlung New-York zugrunde zu legen.

6. Abschnitt III § 11 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist von dem Beschwerdesührer eine Gebühr in der in § 4 festgesetzten höhe zugunften der Staatstasse zu entrichten.

H.

Die in der Verordnung über den Verkehr mit Milch, Butter und Eiern vom 31. Oktober 1923 (Darmstädter Zeitung Nr. 258 vom 3. November 1923) enthaltenen Vorschriften über die Gebührensfestsetzung werden dahin geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 ist eine Gebühr in Höhe von zwei Goldmark zugunsten der die Erlaubnis erteilenden Stelle zu entrichten. Bei der Berechnung des Reichsmarkbetrages ist der am Tage vor der Entscheidung auf den Antrag amtlich notierte Berliner Mittelkurs für Auszahlung New-York zugrunde zu legen.

2. Nach $\S 15$ wird folgender $\S 15$ a eingeschaltet: .

Für die Entscheidungen der Landesversorgungsstelle und des Ministeriums für Arbeit und Wirtsschaft in der Beschwerdeinstanz (§ 15) ist eine Gebühr in Höhe von zwei dis drei Goldmark zu entrichten. Bei der Berechnung des Neichsmarkbetrages ist der am Lage vor der Entscheidung auf den Antrag amtlich notierte Berliner Mittelkurs für Auszahlung New-York zugrunde zu legen. Die Gebühr ist im Falle der Entscheidung durch die Landesversorgungsstelle zu deren Gunsten, im Falle der Entscheidung durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, zugunsten der Staatskasse zu vereinnahmen.

3. § 23 erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 20 ist eine Gebühr in Höhe von einer dis zwanzig Goldmark zu entrichten. Bei der Berechnung des Neichsmarkbetrages ist der am Tage vor der Entscheidung auf den Antrag antlich notierte Berliner Mittelkurs für Auszahlung New-York zugrunde zu legen.

III.

Die Berordnung tritt mit ihrer Verkündigung in der Darmstädter Zeitung in Kraft. Für Anträge, die bereits eingereicht, jedoch noch nicht entschieden sind, ist die neue Gebührenregelung maßgebend.

Darmstadt, den 16. November 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Bekanntmachung über die Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 23. Oktober 1923 (Reichsgesethl. T. I S. 1054). Bom 26. November 1923.

Auf Grund des § 2 Absat 2 der Reichsverordnung über die Krankenhilfe bei den Krankenkassen vom 23. Oftober 1923 — Reichsgesethl. T. I S. 1054 — wird hiermit folgendes bestimmt:

Artifel 1.

Die Vertreter der Arzte im Aberwachungsausschuß werden von den ärztlichen Kreisvereinen, diejenigen der Krankenkassen im gegenseitigen Benehmen der beiden in Hessen bestehenden Krankenskassenberden bestimmt. Falls lettere sich nicht einigen, so bestimmt das Versicherungsamt die Zahl der von den einzelnen Verbänden zu stellenden Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter von den in Absatz 1 genannten Organisationen zu bestellen.

Urtifel 2.

Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre.

Artifel 3.

Der Aberwachungsausschuß hält seine Sikungen in den Räumen des Versicherungsamtes ab. Seine Entscheidungen sind mit turzer Begründung zu versehen und dem Berufungstläger zuzustellen.

Urtifel 4.

Die Bersicherungsämter haben zu veranlassen, daß die Überwachungsausschüffe sobald wie möglich gebildet werden.

Sollten die Arzte oder Kassen die Benennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses verweigern oder innerhalb einer angemessenen Frist unterlassen oder die Tätigkeit des Ilberwachungsausschusses verhindern, so ist dem Vorsigenden des Oberversicherungsamtes unverzüglich hierüber Vorlage zu machen. Dieser kann zunächst nochmals eine gütliche Einigung versuchen. Andernfalls tritt er an die Stelle des Überwachungsausschusses und erläßt die ersorderliche Entscheidung; Artikel 3 Sah 2 sindet Anwendung.

Darmstadt, den 26. November 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Berordnung, die Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten betreffend.

Vom 20. November 1923.

In Ergänzung der Berordnungen, betreffend die Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten, verordnen wir, wie folgt:

Von jest ab ift die Staatsbürgerkunde mundliches Brufungsfach

Darmftadt, den 20. November 1923.

3m Auftrage des Beffifchen Gefamtminifteriums:

Urftabt.

Sessisches Regierungsblatt. Ar. 45.

Darmftadt, ben 11. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 18. Dezember 1923.)

Inhalt: 1. Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen. (S. 409.) — 2. Gesetz zur Absänderung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umberziehen betreffend, vom 22. Dez. 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1909/18. Dezember 1922. (S. 410.) — 3. Gesetz, die Festseung der Grunds und Gewerbesteuersätze sür die zweite Hälfte des Rechnungssahres 1923 betreffend. (S. 411.) — 4. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Einrichtung und Besugnisse der Oberrechnungskammer betreffend. (S. 412.) — 5. Besantmachung, die zur Staatskasse seehenden Gebühren sür Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Amtsärzte betreffend. (S. 412.) — 6. Besantmachung, die deutsche Arzueitage 1923 betreffend, hier Abänderung der Besantmachung vom 30. Juli 1923 (Reg.: Bl. Ar. 27 S. 244). (S. 413.) — 7. Besantmachung, Anderung der Ar. 6 der Allgem. Bestimmung der Deutschen Arzueitage 1923 betreffend. (S. 414.) — 8. Besantmachung, die Stiftung des Herrn Broder Bolquardsen in Eberswalde, "Broder: Bolsquardsen-Stiftung" betreffend. (S. 414.) — 9. Besantmachung, Anschungseis für die Firma Peter Brenner, Sägewert und Holzhandlung in Großellmstadt betreffend. (S. 414.) — 10. Berordnung, Höcksteise süber den Bertehr mit unsedlen Wetallen, vom 11. Juni 1923 (Reichsgesehl. I S. 366). (S. 416.) — 12. Berichtigung. (S. 416.)

Berordnung über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen.

Bom 29. November 1923.

I. Die Hessische Pachtschutzerdnung vom 25. Juli 1921 wird auf Grund ihres § 32 geändert wie folgt:

Im zweiten Sage des § 26 Abfag 2 wird der erfte Halbsatz gefaßt wie folgt:

Sie wird aus dem Werte des Streitgegenstandes, mindestens aber aus dem höchsten für ein Pachtjahr nach Bereinbarung, Beschluß oder Bergleich zahlbaren Pachtzinse berechnet, und beträgt:

vom Hundert, für die ersten fünf Billionen Mark 41/2 vom Bundert, für die nächsten fünf Billionen . Mark für die nächsten fünf Billionen Mark vom Hundert, für die nächsten fünf Billionen Mark 31/2 vom Hundert, für die nächsten fünf Billionen Mark vom Sundert, . für die nächsten fünf Billionen Mart 21/2 vom Hundert, für die nächften fünf Billionen Mart vom Hundert, für die nächsten fünf Billionen Mart 11/, vom Sundert, für die nächsten fünf Billionen Mart vom Hundert, für alle darüber hinausgehenden Beträge 1/2 vom Hundert,

aber nicht weniger, als den Betrag, der als Mindestbetrag einer Gebühr nach dem Gerichtskostengesetze für das Deutsche Reich. — in der Fassung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt I, Seite 12 ff.), — und den es ergänzenden Vorschriften jeweils erhoben wird.

- II. Die Vorschriften dieser Berordnung gelten auch für die Kosten (Gebühren und Auslagen), die im Versahren nach dem Gesetze vom 11. August 1922 zur Aussührung des § 5 der Reichs= pachtschutzordnung zu erheben sind.
- III. Diese Berordnung tritt mit dem 3. Dezember 1923 in Kraft. Sie gilt auch für Pachteinigungs= sachen, die bei ihrem Inkrafttreten anhängig, aber noch nicht entschieden sind.
- IV. Mit dem Inkrafttreten dieser Berordnung treten die bisher geltenden Borschriften über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen insoweit außer Kraft, als sie durch die aus vorgegangenen Anordnungen ersetzt worden sind.

Darmstadt, den 29. November 1923.

Beffifches - Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Besetz zur Abänderung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend, vom 22. Dezember 1900 in der Fassung des Gesetzes

pom 31. Märg 1909

18. Dezember 1922. Bom 29. November 1923.

Das Hessische Bolf hat durch ben Sonderausschuß des Landtags das folgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Die Wandergewerbsteuer wird in Böhe der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1900, abgeändert burch Gesetz vom 31. März 1909, vorgeschriebenen Steuersätze erhoben.

Artitel 2.

Artifel 5 des Geseiges vom 22. Dezember 1900 erhält folgende Faffung:

Die Wandergewerbsteuer ist in dem ganzen angesetzen Betrage vor Beginn des Betriebs in Goldmark zu entrichten.

Artifel 3.

Artifel 13 erhält folgenden Bufat:

Die Bandergewerbsteuerstrafen fließen in die Landestaffe.

Urtifel 4.

Das Abanderungsgesetz vom 18. Dezember 1922. wird aufgehoben.

Artifel 5.

Dieses Geset tritt mit dem Tage der Berkundigung in Kraft.

Artifel 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft beauftragt.

Darmftadt, den 29. November 1923.

Beffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset, die Festsetzung der Brund: und Gewerbsteuersätze für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 betreffend. Bom 29. November 1928.

Das Dessische Bolk hat durch den laut Gesetz vom 16. November 1923 bestellten Sonderausschuß folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

An Stelle der Steuersätze, die in Artikel 1 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1923 genannt sind, treten für die zweite Hälste dieses Rechnungsjahres folgende Jahresbeträge, je von Einhundert Mark Steuerwert:

- a) 1. zweieinhalb Goldpfennige,
 - 2. fünfundzwanzig Goldpfennige,
- b) breiviertel Goldpfennige.

Auf die sich hiernach berechnende Goldmarksteuerschuld finden Amvendung die Verordnung des Reichs= präsidenten über Steuerauswertung und Vereinsachungen im Vesteuerungsversahren vom 11. Oktober 1923 (Neichsgesetzblatt I S. 939) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Aussührungs= und Durchführungsbestimmungen, insbesondere auch die Abrundungsverordnung vom 31. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1049).

Zum Zwecke des Ausschlags der nach Sat 1 zu berechnenden Steuern ist der Goldwert der Steuersätze in Artikel 1 des Finanzgesehes für das Rechnungsjahr 1923 je gleich einem Fünfstausenbstel ihres Betrages anzunehmen.

Artifel 2.

Die Aussertigung von Steuerbescheiden über die nach Artikel 1 festgesetzte Steuer kann unterbleiben und durch allgemeine Bekanntmachung ersetzt werden.

Urtifel 3.

Die Borschriften der Artifel 1 und 2 finden Anwendung auf die nach dem Gesetz über die Erhebung vorläufiger Grund- und Gewerbsteuer für das Rechnungsjahr 1923 vom 10. Juli 1923 (Regierungsblatt S. 225) für die zweite Balfte des Rechnungsjahres zu entrichtenben Staatssteuern.

Artifel 4.

Das Ministerium bes Innern ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß auf die Erhebung der Grund- und Gewerhsteuer in den Gemeinden anzuwenden.

Artifel 5.

Dieses Geset tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Krast. Hinsichtlich der für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1923 zu entrichtenden vorläufigen Grunds und Gewerbsteuer verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der Gemeindes steuern das Ministerium des Innern beauftragt.

Darmstadt, den 29. November 1923.

Seffifches Gefamtministerium.

Ulrich. v. Brentano. Henrich. Raab.

Geseth, die Abänderung des Gesethes über die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend. Vom 4. Dezember 1923.

Das Hessische Bolt hat auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses bes Landtags vom 16. November 1923 durch diesen Ausschuß das folgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, in den Aufgaben und der Organisation der Oberrechnungs= kammer (— Gesetz, die Einrichtung und die Besugnisse der Oberrechnungskammer betreffend vom 14. Juni 1879, Regierungsblatt S. 479 —) die Anderungen eintreten zu lassen, die sie für geeignet hält, um Arbeiten, deren Bedeutung in keinem Berhältnis zu dem für ihre Aussührung ersorderlichen Berwaltungsauswand steht, in Wegsall zu bringen.

Artifel 2.

Im Falle des Artifel 1 fonnen die Mitglieder der Oberrechnungsfammer unbeschadet ihrer Stellung und Befugnisse bei der Kammer mit anderen Obliegenheiten betraut werden.

Artifel 3.

Mit der Ausführung dieser Berordnung ist das Ministerium der Finanzen beauftragt. Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berkündung in Kraft.

Darmstadt, den 4. Dezember 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die zur Staatskasse sließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Umtsärzte betreffend. 180m 26. November 1923.

Für nachfolgende dienstliche Berrichtungen, die auf Antrag oder im Interesse von Privaten vorgenommen werden, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

	, , , , , , ,		
1.	Beiwohnung bei einer auf Wunsch von Privaten vorgenommenen Aus- grabung oder Berlegung einer Leiche	б	Goldmarf.
2.	Ausstellung einer Bescheinigung aum Amerte einer Reichenüberführung		,
2	oder Leichenverlegung	2	Goldmark,
υ.	Untersuchung einer Leiche und Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses		
1	gum Zwecke der Feuerbestattung	6	Goldmark,
¥.	Leichenöffnung und Gutachten jum gleichen Zwede	10 - 20	Goldmark,
Э.	unterfullying and Deallachilla non Aringthouten non gemerklicken		
	und Kudttianiagen	3—15	Goldmark.
	isuus ole veallachiling eine norgilagehende Ortakolichtigung aban		,
•	willenschaftliche Aussuhrungen nicht erfordert.	2	Goldmark,
6.	unterjuchung und Beautachtung eines Meisteskraufen behufe glufnahme		<u> </u>
	in the Attenuntati	3—6	Goldmark,
7.	miccialling and Deguidenting eines Tothitummen Rinken Misk-	• •	ottomatt,
	fillingen over Sprieprischen behufs Aufnahme in eine entsprechende Anstolt	13	Goldmark,
8.	untersuchung einer angeblich franken ober gebrechlichen Rerfon zur		ottomati,
	Befreiung von öffentlichem Dienst einschl. ber Ausstellung des Zeugnisses	1-3	Goldmark,
	Im Falle mehrere Personen aus einer Familie zu untersuchen	. –0	Sotomutt,
	sind, nicht über	E.	(QalSmark
		อ	Goldmark,

9. Untersuchung von Schülern zur Feststellung der zeitlichen oder dauernden Befreiung vom Schulbesuche oder einzelnen Unterrichtssächern einschl.				
der Ausstellung des Zeugnisses	1—3 Goldmark,			
19. Untersuchung und Begutachtung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst behus Feststellung ihres Gesundheitszustandes				
11. Untersuchung und Begutachtung von Personen, die für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder für private Zwecke nach Geset oder Berordnung ein kreißärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand	,			
notwendig haben .	3—6 Goldmark,			
12. Prüfung von Apothekerlehrlingen einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses	1 Goldmark,			
13. Beglaubigung der Dienstzeugnisse für Apothekerlehrlinge und Apothekers	•			
gehilfen	0,50 Goldmark,			
14. Untersuchung und Begutachtung von Privat-Hebammenschülerinnen, Wochenbettpslegerinnen, Krankenpslegepersonen, Säuglings- und Kinder-				
frankenpflegerinnen einschließlich Zeugnis und Wiederimpfung	1 Goldmark.			
Die unter Ziffer 1—14 festgelegten Goldmarkbeträge sind mit dem Goldumrechnungskurs vom Tag der Zahlung der Gebühr zu vervielfachen, wobei nach den jeweils für die Staatseinnahmen und Ausgaben geltenden Abrundungsbestimmungen zu versahren ist.				
Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. September 1921 (Reg.= Bl. Nr. 22 S. 201/2).				
Diese Anderungen treten am 10. Dezember I. J. in Wirksamkeit und die Bekanntmachung vom 7. Septemrer I. J. (RegBl. S. 285 von 1923) gilt von da ab als aufgehoben.				

Darmstadt, den 26. November 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die deutsche Arzneitage 1923 betreffend; hier Abanderung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1923 (Reg. Bl.'Nr. 27, S. 244).

Bom 4. Dezember 1923.

In Abanderung der Ziffern 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1923 zu Mr. Dt. d. J. II 6675 (Reg.-Bl. Nr. 27) ordnen wir auf Grund des § 80 Absat 1 der Reichsgewerbeordnung mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab au:

1. daß folgende Beftimmungen über den Abschlag von den Preisen der Arzneitage auf Grund des § 376 Biffer 1 der Reichsversicherungsordnung einzuhalten find:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag bis zu 20 Goldmark ist unter der Boraus= setzung, daß eine angemessene Vorauszahlung von den Kassen geleistet worden ist, ein Abschlag von 2% zu gewähren; wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so braucht der Apothefer bei einem Acchnungsbetrag bis zu 20 Goldmark keinen Abschlag zu gewähren. Bei höheren monatlichen Rechnungsbeträgen sind für die weiteren 100 Goldmark 4%, für die noch höheren Beträge 6% nachzulassen. Erfolgt tägliche Rechnungstellung oder Barzahlung, so sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags 6% nachzulassen.

Die Gewährung des Abschlags ist vorbehaltlich anderweitiger örtlicher Bereinbarungen bavon abhängig, daß die Rechnung binnen 4 Tagen nach ihrem Gingang bei der Raffen= stelle beglichen wird.

Lieferungen für mehrere Krankenkaffen, die in einem Berband gufammengefchloffen sind, dürfen bei der Feststellung des für die Sohe des Abschlags maßgebenden monatlichen Rechnungsbetrags zusammengerechnet werden, wenn die Rechnungen auf einem Blatt ohne Trennung der einzelnen Raffen aufgeführt find.

- 2. Die Apothefer sind verpflichtet, die Bestimmungen unter Ziffer 1 auch zur Anwendung zu bringen bei der Lieferung von Arzneien auf Kosten des Reichs, der knappschaftlichen Kassen, der Berufsgenossenschaften und der Schutpolizei, sowie bei Berordnungen der Beratungsstelle sür Geschlechtstranke dann, wenn die Kosten für die Berordnungen der Beratungsstelle von einer Landesversicherungsanstalt getragen werden.
- 3. Bei allen Arzneirechnungen für Staats= und Gemeindekassen, öffentliche und milbe Fonds gelten hinsichtlich des Nachlasses dieselben Bedingungen wie unter Ziffer 1.

Darmftadt, den 4. Dezember 1923.

Beffifches Ministerium bes Innern.

von Brentano.

Bekanntmachung, Anderung der Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitage 1923 betreffend. Bom 4. Dezember 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir, daß die nachstehende Anderung der Nummer 6 der Allgemeinen Bestimmungen der Arzneitage mit Wirkung vom 1 Dezember 1923 ab für Hessen in Kraft tritt.

"Ergibt sich bei der Endrechnung ein Betrag, der nicht schon durch 10 Milliarden Mark teilbar ist, so ist ein überschießender Betrag bis zu 5 Milliarden Mark einschließlich auf die nächstniedere, über 5 Milliarden Mark auf die nächsthöhere durch 10 Milliarden Mark teilbare Zahl abzurunden."

Darmftadt, den 4. Dezember 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Stiftung des Herrn Broder Bolquardsen in Eberswalde, "Broder-Bolquardsen-Stiftung" betreffend. Vom 30. November 1923.

Das Gesamtministerium hat am 27. November 1923 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde die Stiftung des Herrn Broder Bolquardsen in Ebersmalde, "Broder-Bolquardsen-Stiftung", als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuch genehmigt.

Darmftadt, den 30. November 1923.

Beffisches Ministerium des Junern.

von Brentano.

Bekanntmachung, Unschlußgleis für die Firma Peter Brenner, Sägewerk und Holzhandlung in Groß: Umstadt betreffend. Bom 17. November 1928.

Wir haben der Firma Peter Brenner, Sägewerk und Holzhandlung zu Groß-Umstadt, die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Groß-Umstadt aus ein Anschlußgleis anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch ergehenden besonderen Bestimmungen der Reichsbahndirektion Mainz geführt werden.

Darmstadt, den 17. November 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen.

In Bertretung: Balfer.

Berordnung, Söchstpreise für Milch und Butter betreffend.

Bom 29. November 1923.

Auf Grund des § 1 Absat 2 der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetz blatt I S. 700) und der Ziffer I der hessischen Aussührungsbestimmungen vom 4. September 1923 (Reg.-Bl. S. 289) wird angeordnet:

§ 1.

Für Bollmilch wird ein Höchstpreis von 0,20 Goldmark für den Liter ab Stall festgesetzt. Dieser Preis gilt auch, wenn nach den Gepflogenheiten in der Gemeinde die Milch an einen Sammelort gebracht wird.

Insofern die Milch von Molkereien nach dem Fettgehalt bezahlt wird, gilt dieser Höchstpreis für eine Milch mit einem Normalsettgehalt von 3%. Das unter Zugrundelegung dieses Höchstates in Anwendung zu bringende Fettgehaltbezahlungsversahren muß der Landesversorgungsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 2.

Der Kleinverkaufspreis für die Milch darf 0,28 Goldmark für den Liter nicht übersteigen. Sollte aus besonderen Gründen der Anlieserung oder Verteilung, insbesondere auch durch Lieserungen aus Molkereien, ein höherer Kleinverkaufspreis gerechtfertigt erscheinen, so können Städte und Gemeinden einen solchen mit Genehmigung unserer Ministerialabteilung für Ernährung und Landwirtschaft sestsetze.

§ 3,

Der Ankaufspreis für Landbutter bei dem Erzeuger wird auf 2 Goldmark, der Kleinverkaufs= preis auf 2,50 Goldmark für das ½ kg festgesett.

§ 4

Die Abgabepreise für Molkereibutter haben sich nach den gemäß § 1 zu zahlenden Milchpreisen zu richten, sie werden von der Landesversorgungsstelle festgesetzt. Im Kleinverkauf darf Molkereisbutter nur dann zu höheren Preisen, wie diese im § 3 bestimmt sind, verkauft werden, wenn durch die Verpackung oder durch den Stempelausdruck einwandfrei die herstellende Molkerei ersehen werden kann.

§ 5.

Für die Berechnung des Reichsmarkbetrages nach vorstehenden Bestimmungen ist der am Tage vor der Lieferung auf Grund der amtlichen Berliner Kurse für Auszahlung New-York errechnete Mittelkurs maßgebend.

§ 6.

Die vorerwähnten Preise sowie die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von anderen Stellen und Behörden sestgesetzen Preise sind Höchstpreise im Sinne der Preistreibereiverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 700). Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 28 der vorerwähnten Verordnung bestraft.

87

Diese Berordnung tritt mit ihrer Berkundung in der Darmftabter Zeitung in Rraft*).

Darmftadt, den 29. November 1923.

Beffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

^{*)} f. Darmft. 3tg. Nr. 285 v. 5. Dezember 1923.

Berordnung zur Ausführung des Gesethes über den Berkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923. (Reichsgesethl. I S. 366). Bom 15. November 1923.

Auf Grund des § 16 Absat 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetztl. I S. 366) und des Artikel 1 der hierzu erlassenen hessischen Aussführungsverordnung vom 3. August 1923 wird hiermit bestimmt:

In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ist der auf den Erwerb von Gegenständen der im § 1 des Gesetzes genannten Art gerichtete Gewerbebetrieb im Umhersziehen von Haus zu haus an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten allgemein verboten.

Darmstadt, den 15. November 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Berichtigung.

Bei der Beröffentlichung der Berordnung über den Berkehr mit Milch, Butter und Giern vom 31. Oktober 1923 (Reg. Bl. S 386) wurden die Eingangsworte dieser Berordnung versehentlich nicht mit abgedruckt. Der Eingang der Berordnung muß, ergänzt, wie folgt lauten:

Berordnung über den Berkehr mit Milch, Butter und Giern. Bom 31. Oftober 1923.

Auf Grund des § 19 der Berordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesethlatt I S. 706) und § 6 der Berordnung über Notstandsversorgung vom gleichen Tage (Reichsgesethlatt I S. 718), sowie des § 3 der Berordnung über den Berkehr mit Milch vom 30. April 1921 (Reichsgesethlatt S. 498) wird mit Justimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 25. Oktober 1923 — I/1 — 602 — angeordnet:

Berkehr mit Milch.

§ 1.

Bur "Sicherstellung des Frischmilchbedarfs" usw.

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 46.

Darmftadt, den 19. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 26. Dezember 1923.)

Inhalt: Geset über die Abänderung des Gesetes, die Felbbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1906 (Reg.-Bl. 1906, S. 233 ff.). S. 417.)

Beset

über die Abänderung des Gesetzes, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1906 (Reg.:Bl. 1906,

5. 233 ff.). Bom 22. November 1923,

Das hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel I.

Das Geset, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887, in der Fassung der Besauntsmachung vom 7. Juli 1906 (Reg.-Bl. 1906, S. 233ff.) wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Bu Artifel 1.

- 1. In Absat 1 sind die Worte "die Förderung der Landeskultur" zu ersețen durch: "die Förderung der Landwirtschaft".
 - 2. In Ziffer 3 wird das Wort "Multur" ersett durch "Wirtschafts".
 - 3. Ziffer 5 wird wie folgt gefaßt: "durch die Ausführung weiterer wirtschaftlicher Magnahmen".

II. Bu Artifel 2.

- 1. In Absat 2 sind die Worte "wenn dieses von den Interessen der Landeskultur geboten ist" zu ersetzen durch: "wenn ganz besondere wirtschaftliche Gründe dies geboten erscheinen lassen".
 - 2. In Absat 2 ist das Wort "Bereinigung" zu ersetzen durch "Feldbereinigung".
- 3. Absat 3 erhält folgende Fajsung: "Grundstücke einer angrenzenden Gemarkung einschließlich der einer angrenzenden Gemarkung zugeteilten gemarkungsselbständigen Grundstücke dürfen, wenn und insoweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Feldbereinigung notwendig ist, insbesondere zur Herstlung wirtschaftlich zweckmäßiger Gemarkungsgrenzen, öffentlicher Wege, Entwässerungs und Beswässerungsanlangen, einer geeigneten Vorslut oder zur Verbesserung der Gewannanlage im Laufe des Feldbereinigungsversahrens zugezogen werden."

III. Zu Artikel 3.

Der bisherige Artikel 3 ist zu streichen und wird ersetzt durch folgenden Artikel 3:

Artifel 3.

Die Feldbereinigung kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und findet statt:

1. wenn mehr als ein Fünftel der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als einem Fünftel des Gesamtslächengehalts des Feldbereinigungsbezirks einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen:

53

- 2. auf Antrag eines oder mehrerer beteiligter Grundeigentümer, wenn in der Abstimmungstagsahrt (Artifel 9) die Eigentümer von mehr als einem Fünftel des Gesamtslächengeholts des Feldbereinigungsbezirts. sie beschließen. Widersprechen indessen in dieser Tagsahrt Fünfssechsteil der beteiligten Grundeigentümer, so unterbleibt die Aussührung der Feldbereinigung:
- 3. in Gemarkungen, die keine Parzellenvermessung haben oder deren Parzellenvermessung nach dem Gutachten des Landesvermessungsamts erneuerungsbedürftig ist (Artikel 4 des Geseißes, die Ausstührung und Erneuerung der Katastervermessungen betreffend), auf Antrag der erweiterten Landeskommission nach Anhörung der Gemeindevertretung und des Kreissausschusses durch Beschluß des Winisteriums für Arbeit und Wirtschaft, wenn in der von der Landeskommission von Amts wegen zu veranlassenden Abstimmungstagsahrt (Artikel 9) die nach Zisker 2 für das Zustandesommen einer Feldbereinigung ersorderliche Mehrheit nicht erzielt wurde und eine Parzellenvermessung oder die Erneuerung einer Parzellenvermessung ohne gleichzeitige Feldbereinigung unwirtschaftlich ist;
- 4. unter den gleichen Voraussetzungen, wie in Ziffer 3, wenn Teile der Feldgemarkung einer Gemeinde durch die Anlage von Sisenbahnen, Kunststraßen, Kanäsen, Deichanlagen, Bachergulierungen, umfangreichen Bodenverbesserungen u. das. in Anspruch genommen werden müssen oder wenn auf Teilen einer oder mehrerer Gemarkungen die Ausstührung vorstehender Arbeiten, die zweckmäßig nur bei gleichzeitiger Feldbereinigung ausgeführt werden können, wirtschaftlich geboten ist. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Gemarkung parzellarisch vermessen ist oder nicht.

IV. Bu Artifel 4.

Der bisherige Artikel 4 wird durch folgenden Artikel 4 in neuer Fassung ersett:

Ohne Bustimmung bes Gigentumers können zur Feldbereinigung nicht zugezogen werden:

- 1. Gebäude, die zu dauernden privaten oder öffentlichen Zwecken errichtet sind, und die zu ihnen gehörenden Hofräume, serner Hausgärten, Parkanlagen, Bauplätze und nicht vereinzelt liegende Weinberge;
- 2. Friedhöfe, sowie Grundstude, auf denen sich Denkmäler und Familiengräber befinden;
- 3. Sand-, Lehm-, Mergel-, Ton- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Stein- kohlen-, Braunkohlen-, Gips- und Düngekalklager, endlich zum Bergbau gehörende Grund- stücke, sosern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke in dauerndem und nicht nur ver- einzelt wiederkehrendem Betriebe sind;
- 4. Grundstüde, auf benen sich Mineralquellen ober sonstige für Zwede ber Wasserversorgung, jür die Hauswirtschaft ober für gewerbliche Zwede bestimmte ober im Gebrauch stehende Quellen besinden, soweit es dieser Grundstüde zur angemessenn Benutung der Quellen bedarf:
- 5. Hofgüter, deren Grundstüde in wohlgerundetem Zusammenhang um das Hofgebäude liegen;
- 6. Waldungen.

Die Zustimmung kann an Bedingungen geknüpft werden, die im Falle ihrer Vereinbarung für das ganze Feldbereinigungsversahren, insbesondere auch für die Schiedsgerichte, bindend sind.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann eines der in Absatz 1 ausgeführten Grundstücke ausnahmsweise, wenn das Unternehmen sonst nicht zweckmäßig ausführbar ist, durch Beschluß der Vollzugskommission zugezogen werden; in diesem Falle hat. Entschädigung des Grundeigentümers einzutreten, die, salls darüber nicht eine Vereinbarung stattsindet, auf dem Wege des Enteignungsversahrens sestzusehen ist.

Auch ohne Zustimmung des Eigentümers sind unbebautes Hosreitegelände, Hausgärten, Parksanlagen, Baupläße und Weinberge dann zwangsweise zur Feldbereinigung zuzuziehen, wenn dies für die Zwecke der Feldbereinigung zur Anlage oder Verbesserung des Straßens, Wegs und Grabennehes oder zur Festsehung oder Anderung der Hospieites oder Erundstückzgrenzen oder zur besseren baulichen Ausnuhung des Geländes ersorderlich ist.

Baldgrundstücke können nur nach Anhörung der oberen Forstbehörde und mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft zugezogen werden.-

V. Artifel 4a.

Hinter Artifel 4 ist ein neuer Artifel 4a einzuschieben mit jolgender Aberschrift:

Befanntmachungen, Offenlegungen, Einwendungen und gütliche Berhandlungen:

Die in diesem Geset vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen haben im Aintsverskundigungsblatt oder, wenn Gemarkungen verschiedener Kreise in/Betracht kommen, in den betreffenden Amtsverkündigungsblättern, sowie in ortsüblicher Beise in der betreffenden Gemeinde und in den Nachsbargemeinden zu ersolgen, sofern dort im Grundbuch eingetragene beteiligte Grundeigentümer wohnen.

Bor dem Beginn einer nach dem Gesetz ersorderlichen Disenlegung von Aften und Karten hat eine öffentliche Bekanntmachung mit Angabe der offenzulegenden Aften und Karten, sowie Beginn und Ende der Dauer der Offenlegungsfrist zu ersolgen.

Einwendungen gegen den Juhalt der offengelegten Atten und Karten sind in der zur Entgegensahme von Einwendungen nach Ablauf der Offenlegungsfrist abzuhaltenden Tagfahrt schriftlich oder zu Protofoll vorzubringen. Die Sinwendungen sollen die Beschwerdepunkte und die Begründung enthalten. Zu dieser Tagfahrt sind die Beteiligten in der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Nechtssolge einzuladen, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte, die mit einer von einer Behörde beglaubigten oder ausgestellten Vollmacht versehen sind, vertreten lassen.

Ist der Inhalt der offengelegten Aften und Karten nicht von allgemeiner oder von geringerer Bedeutung, so kann von einer Tagsahrt zur Entgegennahme von Einwendungen abgesehen werden. In diesem Falle sind die Beteiligten in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Einwendungen während der Offenlegungsstrift dei der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der die Offenlegung stattsindet, schriftlich eingereicht werden können.

Bei gütlichen Verhandlungen über die Einwendungen der Veteiligten sind diese Verhandlungen und die Erklärungen niederschriftlich aufzunehmen, soweit sie Anderungen der Arbeiten ergeben. Zustimmende Erklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden; sie sind für den Rechtsnachsolger bindend.

Bei den gütlichen Verhandlungen über Einwendungen gegen den Zuteilungsplan (siehe Artikel 17 Absat 1 Ziffer 3 und Artikel 34) ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich,

- 1. wenn Grundstüde, die bei der Disenlegung der Zuteilungsarbeiten einem minderjährigen Kind, einem Mündel oder einem Pisegling zugeteilt waren, mit Grundstüden umgetauscht werden sollen, die bei der Offenlegung der Zuteilungsarbeiten dem Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund oder dem Pfleger zugeteilt waren;
- 2. wenn Grundstüde, die bei der Offenlegung der Zuteilungsarbeiten einem minderjährigen Kind, einem Mündel oder einem Pflegling zugeteilt waren, zur Masse abgegeben werden sollen.

V1

Hinter 4a ist ein neuer Artikel 4b und ein neuer Artikel 4b1 einzuschalten mit folgender Aberschrift:

Zustellungen.

Artifel 4b.

Die Urteile des Schiedgserichts und des Oberschiedsgerichts, die Entscheidungen der Landeskommission, sowie Beschlüsse der Vollzugskommission sind jedem Streitbeteiligten durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift bekanntzumachen.

Artifel 461.

Die im Feldbereinigungsversahren ersorderlichen Zustellungen sollen in der Regel auf dem Wege der Inanspruchnahme der örtlichen Polizeibehörde oder der Bürgermeisterei des Wohnortes des Zustellungsempfängers durch einen Beamten oder Angestellten der Polizei oder Gemeinde bewirkt werden. Die Zustellungen können auch in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellungen von Amts wegen ersolgen.

Mit der Zustellung muß dem Beteiligten eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel gegeben werden.

Kommt eine größere Zahl von Beteiligten in Betracht, so kann die Zustellung durch eine Offenslegung ersetzt werden, sosern es sich nicht um die Zustellung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung oder einer Entscheidung der Landeskommission handelt. Hierbei ist in sinngemäßer Anwendung des Artikel 4a, Absahl und 2, zu verfahren.

Im übrigen wird die Regelung des Zustellungswesens durch Verordnung erfolgen; insbesondere fann auch durch Verordnung das Versahren bei einer öffentlichen Zustellung abweichend von den

dieserhalb bestehenden Vorschriften der Zivilprozefordnung geregelt werden.

VII. Artifel 4c.

Hinter Artikel 4 b1 ist ein neuer Artikel einzuschieben mit folgender Aberschrift:

Ausmärker.

Jedem außerhalb des Feldbereinigungsbezirks wohnenden Beteiligten (Ausmärker) ist in der ersten an ihn zu richtenden Zustellung anheimzugeben, zur Wahrung seiner Interessen eine im Feldbereinigungs-bezirk wohnende Persönlichkeit zu bestellen.

VIII. Artifel 4d.

Hinter Artifel 40 ift ein neuer Artifel einzuschieben mit folgender Aberschrift:

Rechts= und Amtshilfe.

Alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Feldbereinigungsbehörden nach allgemeinen Grundsätzen Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Auf Ersuchen der letztgenannten Stellen sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berechtigt und verpflichtet, auch eidliche Vernehmungen vorzunehmen.

Die baren Auslagen sind der ersuchten Behörde zu erstatten.

Wird die Mitwirkung eines Forstsachverständigen notwendig, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forsts und Kameralverwaltung, den mitwirkenden Forstsachverständigen.

IX. Artifel 4e.

hinter Artifel 4d ift ein weiterer Artifel einzusügen mit folgender Uberschrift:

Beteiligung und Vertretung.

Beteiligter Grundeigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, soweit sein Grundbesitz unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 von der Feldsbereinigung betroffen wird. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer des Grundstücks gleichgestellt.

Wenn ein nach dem Absat 1 beteiligter Grundeigentümer oder bekannte Erben desselben nicht vorhanden sind, der Aufenthalt der Beteiligten unbekannt ist oder diese sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, so ist der Besitzer als Beteiligter zu erachten, insosern er sich durch eine entsprechende

Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer beteiligt ist, so findet die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesethuchs entsprechende Anwendung.

Steht das Cigentum an einem Grundstück mehreren Personen nach Bruchteilen zu, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Dabei entscheibet die Mehrheit der Bruchteile, bemessen nach der Größe; bei Gleichheit entscheidet das Los.

Ein gemeinsamer Vertreter ist auch zu bestellen, wenn ein Grundstück im Miteigentume zur gessamten Hand steht, soweit bas Gesamthandsverhältnis nicht im ehelichen Cüterrechte begründet ist.

Wird innerhalb einer bestimmten Frist ein Vertreter nicht bestellt, so wird er von Amts wegen ernannt.

Besteht über das Eigentum eines Grundstücks ein Rechtsstreit und können sich die Streitteile über die Beteiligung nicht einigen, so gilt dis zur rechtskräftigen Entscheidung der Besitzer als beteiligt. Ist auch der Besitz streitig, so sindet auch hier die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Nr. 46.

Sind die Grenzen mehrerer Grundstücke streitig, so gelten für die Beteiligung die allgemeinen Vorschriften (Absah 1). Die streitigen Flächen werden für die im Versahren notwendigen Berechnungen und für die Kostenausbringung gleichmäßig zwischen den Beteiligten geteilt. Die Forderung eines Kückersahes von Kosten nach beendetem Rechtsstreite wird dadurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuchs, nach denen eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung anderer Personen bedarf, kommen im Vollzuge dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. § 2113 des Bürgerlichen Gesethuchs findet bei Feldbereinigungen auf Versügungen der Vorerben keine

Anwendung.

Steht ein beteiligter Grundeigentümer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, ist eine vorsläusige Vormundschaft oder Pflegschaft errichtet oder ein Nachlaßpfleger bestellt, so bedarf der gesetzliche Vertreter, Pfleger und Nachlaßpfleger für die auf Grund dieses Gesetzs abzugebenden Erklärungen keiner Genehmigung des Vormundschafts oder Nachlaßgerichts, des Gegenvormundes, Veistandes oder Familienrats. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 4 a, Absatz 6, vorgesehenen Fälle.

Der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung ober Anstalt des öffentlichen Rechts ober einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung bedarf keiner Genehmigung

der Auffichtsbehörde.

Konkursverwalter bedürsen nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerssammlung.

Fibeikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten an dem Verfahren teilzunehmen.

X. Zu Artikel 5.

- 1. Absat 1 erhält folgenden Zusat: "Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Feldbereinigung."
- 2. Absat 2 ift zu streichen.

XI. Zu Artifel 6.

- 1. Statt der Worte "Wird die Feldbereinigung . . . bis . . . über den Antrag auf" ift zu setzen: "Wird der Antrag auf Einleitung der Feldbereinigung von der Landeskommission für zulässig erachtet oder handelt es sich um ein Versahren nach Artikel 3 Ziffer 3 oder 4 des Gesetzes, so hat über die".
 - 2. Un Stelle des Wortes "Kommissärs" ist zu setzen: "Kommissars".
- 3. Statt "welche jedoch" ist zu setzen: "die jedoch", statt "demselben" = "diesem" und statt "welche mehr als die Hälste" = "die mehr als ein Fünsteil".

XII. Bu Artitel 7.

Diefer Artifel ift zu ftreichen.

XIII. Zu Artifel 8.

- 1. Dem Absatz ist hinter "Nutnießern" noch zuzuseten: "sowie von den Eigentümern berggesetzlich verliehener Bergwerke oder dinglicher Abbaurechte auf Grund des Gesetzs vom 10. März 1917 (Reg.-Bl. S. 42), soweit sie räumlich von der Feldbereinigung berührt werden".
- 2. In dem Absat 3 sind die Worte "als" bis "zusteht" zu streichen und dafür zu setzen: "als diese Ansprüche nach Artikel 18 oder 35 zu erledigen sind".
 - 3. In den Absätzen 1 und 3 ist statt "Bereinigung" zu setzen: "Feldbereinigung".

XIV. Zu Artifel 9.

- 1. Die Überschrift des Artikels ist abzuändern in "Abstimmungstagfahrt".
- 2. In Absat 1 ist nach dem Worte "Beteiligten" einzuseten: "durch dreimalige öffentliche Bekanntsmachung" und sind zu streichen die Worte: "auf dem Wege" bis "Bekanntmachung".
 - 3. In Absat 1 ist statt des Wortes "Kommissär" zu setzen "Kommissar".
 - 4. Am Ende des Absațes 1 sind die Worte "mindestens 14 Tage vorher" zu streichen.
- 5. Statt "Kreisblatt" ift "Amtsverkündigungsblatt", statt "Kreisblättern" ist "Amtsverkündigungs» blättern" einzusehen.
- 6. In Absat 2 ist statt "Bereinigungsbezirks" = "Feldbereinigungsbezirks" und statt "Grundsbesitzen" zu sehen: "beteiligten Grundeigentümern".
 - 7. Die Abjäte 3 und 4 find zu streichen.

NV. Au Artifel 10.

- 1. Statt der Überschrift "Rechtliche Folge des Ausbleibens, beziehungsweise Abstimmungsergebnis" ist zu sehen: "Rechtliche Folge des Ausbleibens, Abstimmungsergebnis und Verfügungsbeschräufungen tatsächlicher Art".
 - 2. Statt "Bereinigung" ift zu jegen "Feldbereinigung".

Statt der Worte "dieser Rechtsnachteil . . . bis anzudrohen" ist zu setzen "auf diese Rechtssolge ist in der betreffenden Bekanntmachung (Artikel 9) hinzuweisen".

XVI. Bu Artifel 11.

- 1. Ju Absat 1 ist statt des Wortes "Kommissär" zu setzen: "Kommissar" und das Wort "dasselbe" zu streichen und dafür einzusetzen: "es".
- 2. Nach dem Worte "Abstimmungsprotokolls" in Absat List noch zu ergänzen: "in einer Gemeinde des Feldbereinigungsbezirks".
- 3. Die Worte "in dem einschlägigen Kreisblatt" sind zu streichen und dafür einzusehen: "in den in Artikel 9 Absaß 1 bezeichneten Amtsverkündigungsblättern".
- 4. Dem Absatz 1 ist noch folgender Satz anzufügen: "In gleicher Weise ist ein Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft auf Erund des Artikel 3, Ziffer 3 und 4, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen."
- 5. In Absat 2-sind die Worte: "oder Rechtsbeständigkeit" zu streichen und dafür einzuseten: "des Bersahrens und die Feststellung". Ferner sind vor "binnen 14 Tagen" die Worte einzuschieben: "während der Offenlegung oder", und ist statt "Kreisblatt" zu sehen: "Amtsverkündigungsblatt".

XVII

Hinter Artifel 11 ift ein neuer Artifel 11 a einzuschieben:

Artifel Ila.

Hand der Zusammenstellung durch den Kommissar die Abstimmung oder schriftliche Erklärung die ersorderlichen Mehrheiten (Artikel 3) ergeben und der Kommissar das Ergebnis zur öffentlichen Kenntnis gebracht (Artikel 11 Absah 1), so ist von diesem Zeitpunkt an den beteiligten Grundeigentümern und den beteiligten Versügungsberechtigten verboten, ohne Genehmigung der Vollzugskommission und, solange diese noch nicht gebildet ist, des Kommissas der Landeskommission (Artikel 11 Absah 1) auf Grundstücken des Feldbereinigungsbezirks Kulturveränderungen oder Bauwerke, Feldscheuern, Brunnen, Gruben und Einfriedigungen herzustellen oder herstellen zu lassen oder an bestehenden Anlagen dieser Art Anderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Gleiches gilt für die Neuanlage von Baumstücken, sowie von Dauerkulturen. Im Fall des Artikel 3, Zisser 3 und 4, gilt das gleiche, sobald durch öffentliche Bekanntmachung die Abstimmung angeordnet ist.

Sind Anderungen, Herstellungen und Anlagen dieser Art ohne die vorgeschriebene Genehmigung ersolgt, so braucht im Feldbereinigungsversahren hierauf keine Nücksicht genommen zu werden. Auch kann die Vollzugskommission nicht genehmigte Anderungen, Herstellungen und Anlagen, unbeschabet der Möglichkeit, eine Vestrasung nach Artikel 56a zu erwirken, auf Kosten dessenigen, von dem die Anderungen, Herstellungen und Anlagen herrühren, nach Maßgabe des Artikel 1 der Verordnung, die Zwangsvolsstreckung im Feldbereinigungsversahren betr., vom 18. März 1922 beseitigen lassen.

Auf die vorstehenden Vorschriften ist in der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung und im Falle des Absahes 1 Sah 3 in der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der Abstimmung hinzuweisen.

Das in Absat 1 erlassene Verbot erlischt, sobald durch den beauftragten Kommissar sestgestellt und öffentlich bekanntgegeben wird, daß die Feldbereinigung nicht stattfindet.

XVIII, Zu Artifel 12.

1. In der Uberschritt sind die Worte "Ministerium des Innern" zu ersetzen durch "Ministerium für Arbeit und Wirtschaft" und in Absatz 1 die Worte "Unserem" dis "Junern" durch "dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft".

- 2. In Absat 2 ist das erste Wort "Dasselbe" zu streichen und zu ersetzen durch: "Es".
- 3. Absat 2 Bof. a ift zu ftreichen und wird durch folgende Fassung ersett: .
 - a) auf Antrag der Landeskommission über die Regulierung von Gemarkungsgreuzen und die Zuziehung von Grundstüden einer angreuzenden Gemarkung im Falle des Artikel 2 Absak 3, wenn die Einwilligung der beteiligten Gemeindevertretungen und Grundeigentümer nicht ersolgt ist.
- 4. In Absat 2 Bos. c sind die Worte "in Betreff der" zu ersetzen durch die Worte "über die".

XIX. Zu Artifel 13.

1. Absat 2 erhält folgende Fassung:

Sie besteht:

- 1. aus dem Vorsitienden des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, oder bessen Vertreter;
- 2. aus einem landwirtschaftlich-technischen Mitglied dieser Abteilung;
- 3. aus einem fulturtechnischen Mitglied dieser Abteilung;
- 4. aus einem Mitglied dieser Abteilung, das die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt besitzt;
- 5. aus einem von dem Ministerium der Justiz zu benennenden richterlichen Beamten;
- 6. aus einem Oberlandmeffer im Feldbereinigungsbienft;
- 7. aus einem von dem für den Schutz der Natur- oder Bandenkmäler zuständigen Ministerium zu benennenden Mitglied;
- 8. aus einem im Feldbereinigungswesen ersahrenen Landwirt, der von der Landwirtschaftskammer benannt wird,

als ständigen Mitgliedern, von denen die unter 2—8 bezeichneten Mitglieder nebst Stellvertretern von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft bestellt werden,

- 9. aus drei Landwirten, von denen der Provinzausschuß der Landwirtschaftskammer jeder Provinz auf die Dauer von 6 Jahren je einen nebst je einem Stellvertreter wählt, als nicht ständigen Witgliedern.
- 2. Absat 3 ift zu streichen, Absat 4 wird Absat 3 und erhält folgenden Wortlaut:

 "Der Landeskommission werden die ersorderlichen Beamten beigegeben."

XX. Bu Artifel 14.

1. Zu Absat 1:

- a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung: "Die Einleitung des Verfahrens und Antragstellung nach Artikel 3, Ziffer 3 und 4".
- b) In Ziffer 2 ift die Klammer, wie folgt zu faffen: "(Artifel 5 und 6)".
- c) Ju Ziffer 3 ist statt des Wortes "Kommissärs" zu setzen: "Kommissars".

d) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

"Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Verfahrens und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Artifel II)".

- e) In Ziffer 5 sind die Worte "und" bis "Vollzugskommissäns" zu streichen und dazür zu seten: "des Feldbereinigungskommissars". Statt "Bereinigungsgeometers" ift zu seten: "Oberlandsmessers im Feldbereinigungsdienst". Hinter "Sachverständigen" ist das Wort "und" zu streichen und statt dessen ein Beistrich zu seten. Nach dem Worte "Schiedsrichtern" ist noch einzuseten: "und der zu bestellenden Oberschiedsrichter, sowie die Entlassung von Sachsverständigen oder Schiedsrichtern".
- f) In Ziffer 9 ist statt "(Artikel 18)" zu setzen: "(Artikel 18 und 21a Absat 5)". Zisser 9 erhält am Schlusse einen Beistrich und folgenden Zusat: "sowie des Kommissars der Landeskommission im Falle des Artikel 11a Absat 1 und über im Offenlegungsversahren erhobene Einswendungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist".

g) Es ist solgende Ziffer 9a einzuschieben: "9a Beschlußfassung gemäß Artikel 21a Absak 4".

h) Es werden folgende Ziffern 10a und 10b eingeschoben:

"10a. Die Entscheidung über Gesuche um Ablehnung von Schiedsrichtern (Artikel 35 Absatz 2)".

"10b. Die Erteilung von Rechtsbescheiden (Artifel 35 Schlugabsat)".

i) Ziffer 11 wird gestrichen.

- k) Ju Ziffer 12 wird hinter "Anlagen" zugesetzt: "die Entscheidung über Einwendungen gegen die Genossenschaftssatzung und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Genehmigung dieser Satzung".
- l) Es ist folgende Ziffer 12a einzuschieben: "12a. Beschlußfassung über die Heranziehung von Eingentümern von nicht zur Feldbereinigung zugezogenen Grundstücken zu den Kosten (Artikel 52 What 4)".
- m) Es wird folgende Ziffer 12b eingeschoben: "12b. Die Entscheidung über anderweite Regelung der Kostenpslicht bei Grenzregulierungen (Artifel 52 Absat 5)".
- n) In Ziffer 13 ist statt "Bereinigungskassewesens" zu setzen: "Nassewesens der Feldbereinigungsgesellschaften". Hinter "Nechnungen" ist noch zuzusetzen: "sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen die geprüften Rechnungen".
- o) In Ziffer 14 sind nach dem Worte "Bollzugskommission" der Beistrich und dann die Worte "die Einsetzung" zu streichen; ferner ist das Wort "eines" zu ersetzen durch das Wort: "des". Statt "Bereinigungsgesellschaft" ist zu setzen: "Feldbereinigungsgesellschaft".
- 2. Ju Absat 2 ist das Wort "Bos." zu ersetzen durch das Wort "Ziffer". Außerdem ist vor der Ziffer 4 noch die Ziffer 1 einzusetzen und sind nach Ziffer 10 statt der Worte: "und 11" zu setzen: "9a, 12a und 12b".
- 3. Am Schlusse des Absates 2 ist noch folgender Satz einzufügen: "Die Entscheidungen der Landes- kommission sind endgültig".

XXI. Zu Artifel 15.

1. Ju Absat 1 ift das Wort, Bereinigungsgesellschaft" zu ersehen durch "Feldbereinigungsgesellschaft".

2. Absaţ 2 erhält solgenden Wortlaut:

Dieje besteht:

- 1. aus einem Feldbereiniungskommissar ober dessen Vertreter als Vorsitzenden;
- 2. aus dem von der Landeskommission zu bestellenden Oberlandmesser, welcher den Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten hat:
- 3..aus dem Bürgermeifter der Gemeinde, welcher die betreffende Gemarkung angehört. Sind mehrere Gemarkungen beteiligt, so sind die Bürgermeifter aller beteiligten Gemeinden Mitglieder der Kommission; Stellbertreter des Bürgermeifters ist der Beigeordnete;
- 4. aus einem, nebst einem Stellvertreter, von der Landeskommission zu bezeichnenden, bei der Feldbereinigung nicht beteiligten Sachverständigen;
- 5. aus zwei weiteren Sachverständigen, nebst zwei Stellvertretern, welche von den beteiligten Grundeigentumern gewählt werden; die Stellvertreter vertreten sich auch untereinander;
- 6. aus dem Bertreter des zuständigen Kulturbauamts, der jedoch nur bei der in Artikel 17 angeführten Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie bei Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen mitzuwirken hat.

3. Nach Absat 2 wird ein neuer Absat 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In größeren Gemeinden können fur den unbeteiligten Sachverständigen auch zwei Stellvertreter bestellt werden.

4. Absat 3 wird Absat 4.

5. Es ift folgender neuer Absat 5 anzufügen:

"Die Ausführung der Beschlüsse, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Landesstommission und den sonstigen Behörden, sowie die Vertretung der Volkzugskommission bei diesen obliegt dem Vorsigenden."

XXII. Zu Artifel 16.

1. Die überschrift hat zu lauten:

"IV. Feldbereinigungsversahren", darunter: "Beginn des Feldbereinigungsversahrens".

2. Artifel 16 erhält folgende neue Kaffung:

"Der Beginn des Feldbereinigungsversahrens wird von der Landeskommission angeordnet und von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission öffentlich bekannt gemacht."

XXIII.

Hinter Artikel 16 ift ein neuer Artikel 16 a mit folgender überschrift einzuschieben:

Aufforderung zur Richtigstellung des Grundbuchs usw.

Artifel 16a.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beginns des Feldbereinigungsversahrens (Artikel 16) oder mit besonderer öffentlicher Bekanntmachung hat der Vorsitzende der Vollzugskommission die Beteiligten öffentlich aufzusordern, die Einträge der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern, insoweit diese den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten dei dem zuständigen Gericht berichtigen und insbesondere auch ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Feldbereinigungsversahren berücksicht werden können.

Bugleich hat der Vorsitzende der Vollzugskommission die Beteiligten öffentlich aufzusordern, alle Rechte, hinsichtlich deren eine Berichtigung oder Ergänzung der öffentlichen Bücher unterbleibt, sowie solche Rechte, deren Bestand aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich ist, innerhald der gleichen Frist bei ihm anzumelden und das Bestehen dieser Rechte durch ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis des Eigentümers des belasteten Grundstücks nachzuweisen oder es glaubhaft zu machen. Wer dieser Aufsorderung nicht nachsommt, verliert den Auspruch auf Berücksichtigung der nicht angemeldeten Rechte im Feldbereinigungsversahren. Auf diese Rechtssolge ist in der Aufsorderung hinzuweisen.

XXIV. Artifel 16b.

Hinter Artitel 16a ist ein neuer Artifel 16b mit folgender Aberschrift einzufügen:

Die Wahl der einheimischen sachverständigen Rommissionsmitglieder, der Schiedsrichter und der Oberschiedsrichter.

Alsbald nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beginns des Feldbereinigungsversahrens (Artifel 16) hat der Feldbereinigungskommissar die Wahl der zur Vollzugskommission zu berusenden einheimischen Sachverständigen nebst Stellvertretern (Artifel 15, Absat 2, Ziffer 5), sowie die Wahl der von den beteiligten Grundeigentümern zu bestimmenden Schiedsrichter nebst Stellvertretern (Artifel 35) zu veranlassen. Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Der Feldbereinigungskommissar hat Tag und Ort der Wahl öffentlich bekannt zu machen (Artikel 4a.).

Die Wahlhandlung ist durch den Feldbereinigungskommissar oder seinen Beauftragten zu leiten.

Jeder beteiligte Grundeigentümer hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt eine gültige Wahl nicht zustande, so hat die Landeskommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu bestellen.

XXV. Artifel 16c.

Hinter Artikel 16b ist ein Artikel 16c mit folgender Überschrift einzufügen:

Berfammlung der beteiligten Grundeigentümer.

Nachbem von der Landeskommission der Beginn des Feldbereinigungsversahrens angeordnet worden ist, hat der Feldbereinigungskommissar eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer abzuhalten.

Die Einladung zu dieser hat unter Einhaltung der in Artikel 9 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

426 Nr. 46.

Die Versammlung hat zu beschließen, wie die Feldbereinigungskoften aufgebracht werden sollen, vb durch Ausschlag auf den Flächengehalt oder den Abschähungswert der Grundstücke oder, abgesehen von den in Artikel 20 bezeichneten Fällen, durch Bildung und Veräußerung von Massegrundstücken, sowie ferner, ob Beiträge nach Bedürfnis erhoben oder die sausenden Mittel durch die Aufnahme von Darlehen beschafft werden sollen. Ist die Vildung von Massegrundstücken beschlossen, so hat sie vorsbehaltlich der Vorschrift des Artikel 52, Absah 3 Sah 3, durch einen gleichmäßigen Abzug vom Abschähungsswert der zum Versahren zugezogenen Grundstücke zu erfolgen.

Außerdem können Bunsche und Antrage seitens der Beteiligten vorgebracht und beraten werden.

In dieser Versammlung hat jeder anwesende beteiligte Grundeigentümer eine Stimme; die Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit der Anwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Beteiligten verbindlich.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat unter Androhung dieses Rechtsnachteils zu erfolgen. Kommen gültige Beschlüsse nicht zustande, so hat die Vollzugskommission die ersorderlichen Beschlüsse zu sassen.

XXVI. Zu Artifel 17.

- 1. In Sat 1 Ziffer 1 Sat 1 ist nach dem Worte "Meliorationsplan" noch einzufügen: "nebst Erläuterungsbericht".
- 2. In Absat 1 Zisser 1 Sat 2 ist statt "derselbe" zu setzen: "Er" und sind die Worte "den Kreisrat" zu streichen und dafür einzuseten: "das Kreisamt".
 - 3. In Absat 1 Ziffer 1 Sat 3 ift statt "Bereinigungsbezirks" zu seten: "Feldbereinigungsbezirks".

4. In Absat 2 ift hinter "Sie umfaßt" einzufügen:

"a. Feststellung der der Feldbereinigung unterworfenen und der zwangsweise zuzus ziehenden Grundstücke (Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1—6 und Absatz 4)". Die Buchstaben a, b, c, dwerden: b, c, d, e.

5. Der Ziffer 2 des Absahes 1 ift am Ende folgender Zusat anzusügen:

"Parzellen ohne feststehende Grenzen sind in jeder Gewann abteilungsweise zu versmessen und nach dem Grundbuchinhalt zu berechnen."

- 6. In Absat 1 Ziffer 3 Sat 1 ift nach dem Worte "Ersatgrundstüde" noch zu ergänzen: "Ersatzstüde und des Ersatzes nach Maßgabe des Artikel 31".
- 7. In Absat 1 Ziffer 3 ist statt "Bereinigung" zu setzen: "Feldbereinigung", und statt "Güter» verzeichnisses" = "Zuteilungsverzeichnisses".
- 8. In Absat 1 Ziffer 4 ist statt "unter der technischen Leitung Bezirks-Kulturingenieurs" zu setzen: "durch das Kulturbauamt".
 - 9. In Absat 2 ist statt "Bereinigungsbezirt" zu setzen: "Feldbereinigungsbezirt".

XXVII. Bu Artifel 18.

1. Absat 1 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Insbesondere liegen die unter 1, 20 und 4 im vorhergehenden Artikel bezeichneten Arbeiten der gesamten Vollzugskommission ob, während die Vildung der Ersatzrundstücke, Ersatzücke und des Ersatzs nach Maßgabe des Artikel 31 nur von dem Feldbereinigungskommissar, dem Oberlandmesser im Feldbereinigungsdienst und dem von der Landeskommission ernannten nicht beteiligten Sachverständigen (Zuteilungskommission), die Abschäung des Vodens und der Väume und der sonstigen Dauerkulturen (z. V. Rebstöcke, Hopsen, Spargel), sowie der dauernden Vodenwertsänderungen durch den Oberslandmesser im Feldbereinigungsdienst und die drei Sachverständigen, die jedoch in eigenen Angelegensheiten nicht mitzustimmen haben, zu besorgen sind (Abschäungskommission). Den Vorsitz in der Abschäungskommission führt der Oberlandmesser im Feldbereinigungsdienst.

2. Folgender neue Absat 2 ift einzuschieben:

Die Vollzugskommission ist beschlußsähig, wenn außer dem Vorsisenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsisenden; bei Stimmengleichheit in der Abschäungskommission entscheidet die Stimme des unbeteiligten Sachverständigen. Beschlüsse von geringerer Bebeutung können auf dem Wege der Umfrage herbeisgesührt werden.

Nr. 46.

- 3: Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Worte "welche endgültige Entscheidung trifft" sind zu streichen.
 - 4. Der bisherige Absat 3 wird Absat 4.

XXVIII. Zu Artifel 19.

Dieser Artifel ist zu streichen.

XXIX. Zu Artifel 20.

1. In Absat 1 Sat 1 ift ftatt "Anlage" zu seten: "Anlagen".

2. Absat 1 erhält solgenden Zusat: "Zur Vermeidung offenkundiger Unbilligkeiten können gering beteiligte Gründeigentümer, die von dem Feldbereinigungsverfahren keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Vorteil haben, durch die Vollzugskommission von dem für die gemeinschaftlichen Anlagen nötigen Landabzug ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Beteiligten befreit werden; der Beschluß der Vollzugskommission gehört zu den Arbeiten nach Artikel 17 Absat 1 Zisser 3".

3. Folgender neue Absat 2 wird eingeschoben:

- "Mißförmige Grundstüde (Auswender, Dreispisen u. dgl.) dürsen nur gebildet werden, insoweit dies insolge der Geländegestaltung oder durch die Anlage eines zwecknäßigen Wegs und Grabennetzes notwendig ist. Die Fläche, die auf mißförmige Grundstüde entfällt, ist im Höchstmaß von 1000 qm für Acker und von 600 qm für Wiesen der Masse der beteiligten Grundstüde zu entnehmen. Die hierdurch entstehenden Massegrundstüde sind zur Bestreitung der Kosten zu verwenden."
- 4. In Absat 2, der Absat 3 wird, sind folgende Säte anzusügen: "Ist sür eine Gemarkung das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, so bedars es in den Fällen des Sates 1 zum Erwerbe des Eigentums und zum Erwerbe dinglicher Rechte an Massegrundstücken keiner Eintragung in das Mutations-verzeichnis, Grundbuch oder Hypothekenbuch nach Maßgabe des dis zur Anlegung des Grundbuchs noch geltenden Rechts. Jedoch hat auch in diesem Falle der Vorsitzende der Vollzugskommission die Eintragung der Rechtsänderung in dem Anhang zum Mutationsverzeichnis (Artikel 44) oder in dem Hypothekenbuch zu veranlassen."

XXX. Bu Artifel 21.

1. In der Uberschrift ist statt der Worte "Ersatzgrundstücke und der Ersatzftücke" zu setzen: "Gesamtsabsindung (Ersatzgrundstücke und Ersatzftücke)".

2. In Absah 1 und 2 ift ftatt "Bereinigung" zu seben: "Feldbereinigung".

3. In Abjag I und 3 ift fur "Bereinigungsbezirfs" zu jeten: "Feldbereinigungsbezirfs".

4. In Absat 1 ift ftatt "Besigers" zu segen: "Grundeigentumers".

5. Ju Absat 2 ist statt des Wortes "abgetretenen" zu seinen jenenen".

6. In Absah 3 ift statt "Minimalgröße" zu setzen: "Mindestgröße".

7. Hinter Abjat 1 ist folgender neuer Absat 2 einzufügen:

"Jit eine Gemeinde bei der Feldbereinigung beteiligt, so sind ihr auf Antrag zum Zwecke der Schaffung von Baugelände in dem Ortsbering oder in dessen unmittelbarer Rähe geeignete Grundstücke auch dann zuzuteilen, wenn die Zuteilung in Grundstücken ersolgen muß, die im Vergleiche zu den von der Gemeinde eingeworsenen Grundstücken von anderer Lage, Güte und Kulturart sind."

Absat 2, 3 und 4 werden Absat 3, 4 und 5.

8. Folgender Schlufabsah ift anzufügen:

"Auch im übrigen kann auf Antrag Geld statt Land für eingeworfenes Land zugewiesen werden."

XXXI.

Hinter Artifel 21 sind folgende neue Artifel 21a und 21b einzuschalten:

Artifel 21a.

Das Ersatgrundstück (Artikel 21) soll in der Regel in dem Gebiete des Feldbereinigungsunternehmens liegen, in dem sich das Einlagegrundstück befindet.

Auf Antrag der Eigentümer kann jedoch mit Zustimmung der beteiligten Vollzugskommission der Ersat ganz oder teilweise in dem Gebiete eines benachbarten Unternehmens gegeben werden, wenn wichtige wirtschaftliche Gründe hierfür vorliegen.

Die Vollzugskommissionen haben in ihren Beschlüssen (Absat 2) Bestimmungen zu treffen:

- a) über den Ausgleich der Wertsermittlung für die im Bereiche verschiedener Unternehmen gelegenen Grundstücke;
- h) über die Heranziehung zu den Kosten der in Betracht kommenden einzelnen Unternehmen.

Die mangelnde Zustimmung von Vollzugskommissionen kann, wenn die übrigen Voraussehungen nach Absah 2 vorliegen, auf Antrag durch die Landeskommission erseht werden; sie erläht dann auch für diese Vollzugskommissionen die Vestimmungen nach Absah 3.

Die Beteiligten können gegenüber Beschlüssen nach Absat 2 und 3 die Entscheidung der Landskommission anrusen.

Artifel 21b.

Besteht ein Grenzstreit bezüglich mehrerer in ein Feldbereinigungsunternehmen eingeworsenen Grundstücke und wird er während des Bersahrens nicht erledigt, so sind die für die in Betracht kommenden streitigen Grundstücke gebildeten neuen Grundstücke nebeneinander zu legen. Für die endgültige Grenze ist das gerichtliche Urteil maßgebend.

XXXII. Zu Artikel 22.

- 1. In Sat 1 ist statt "abgetretenen" zu setzen: "eingeworfenen".
- 2. In Sat 2 sind die Worte "nicht übertragbar ist ober" zu streichen.

XXXIII. Zu Artifel 23.

In Absatz 1 ift ftatt "Interessen" zu setzen: "Gründe".

XXXIV. Artifel 24.

Bleibt unverändert.

XXXV. Zu Artifel 25.

- 1. Fin Absat 1 Sat 1 sind die Worte von "dann" bis "würden" zu streichen und dafür zu setzen: "in anderen Fällen als der in Artikel 24 bezeichneten Art absehen".
 - 2. In Absat 2 ift ftatt "Bereinigungsverfahrens" zu seben: "Feldbereinigungsverfahrens".
- 3. In Absat 2 sinb hinter Sat 4 solgende weitere Sätze einzusügen: "Hat die Bildung der Ersatsstüde nach Beendigung des Feldbereinigungsversahrens durch die Landeskommission zu ersolgen, so liegt sie dem Vorsitzenden und den ständigen Mitgliedern ob. Vor der Bildung der Ersatstüde ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Wünsche vorzubringen. Die Vildung der Ersatstüde ist den Beteiligten mit dem Ansügen mitzuteilen, daß innerhald einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erhoben werden können. Die Bestimmungen des Artisel 35 sinden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein besonderes Schiedsgericht (bzw. Oberschiedsgericht) zu bestellen ist und in diesem Falle, wenn die nach Artisel 35 von den beteiligten Grundeigentümern zu wählenden Mitglieder nicht ausreichen oder nicht mehr vorhanden sind, diese von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zu bestimmen sind. Sind Einwendungen nicht erhoben oder erledigt worden, so hat die Landeskommission die ersolgte Bildung der Ersatstüde für vollziehdar zu erklären und der Vorsitzende der Landeskommission hat den Tag sestzusetzen, der als Zeitpunkt der Aussichrung zu gelten hat, sowie die Ausssteinung der neuen Grundstüde anzuordnen und nach Aussschlung neuer oder nach Ergänzung oder Berichtigung der alten Zuteilungszurfunden die Berichtigung des bereits neu ausgestellten Zuteilungsverzeichnisses und des Katasters, sowie die nachträgliche Berichtigung des bereits aufgestellten zuteilungsverzeichnissen Grundbuchs und Hrtisel 43 bereits aufgestellten neuen Grundbuchs zu veranlassen."

XXXVI. Zu Artifel 26.

1. Absat 1 wird durch folgenden neuen Absat ersett:

Der Wert tragfähiger Obstbäume ober sonstiger Dauerkulturen (z. B. Rebstöcke, Hopsen, Spargel) auf Grundstücken, die einem anderen Eigentümer überwiesen werden, sowie der auf solchen Grundstücken stehenden Wald- und Wildbäume, deren Erhaltung wegen des Vegel- und Userschutzes ober wegen des Landschaftsbildes oder aus sonstigen Gründen von der Vollzugskemmission für geboten erachtet wird, ist durch die Abschäungskommission zu ermitteln und dem bisherigen Eigentümer zu

Mr. 46. 429

vergüten. Der neue Eigentümer hat den für ihn veranschlagten Wert an die Feldbereinigungsgesellschaft zu bezahlen. Gine Entschädigung für versetsbare ober abgängige Obstbäume ober Dauerkulturen ober für andere als die in Sak I bezeichneten Bäume findet nicht statt. Reboch ist dem bisherigen Eigentumer gestattet, solche Bäume oder Dauerfulturen zu entfernen.

2. Der bisherige Absat 2 wird Absat 3.

3. In diesem bisherigen Absat 2 sind die Worte "die darauf stehenden Bäume" durch: "den darauf befindlichen Bestand", "Forsttechnikers" durch "Forstsachverständigen", "Werts derselben" durch "Bestandswerts" und "Besigern" durch: "Gigentumern" zu erseben.

4. Folgender neue Absat 2 wird eingeschoben:

Auf Obftbäume, die bei der überweifung der Erfaggrundstude vorhanden sind, finden die Borschriften ber Artikel 85 und 86 bes Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetbuch, sowie bes § 910 Absak 1 bes Bürgerlichen Gesethuches keine Anwendung. Das gleiche gilt auch für die in Absat 1 bezeichneten Balb- und Bilbbaume, und zwar für die Zeit nach ber Uberweifung ber neuen Grundstüde, sofern auf Grund des Artikel 37 Absat 4 das Stehenbleiben dieser Bäume ausdrücklich zum Knhalke einer Eigentumsbeschränkung gemacht worden ift.

XXXVII.

Nach Artikel 26 ist ein neuer Artikel 26a mit folgender Aberschrift einzusetzen:

Anordnungen für Keldarbeiten.

Artifel 26a.

Die Bollzugskommission hat im Kalle des Bedürfnisses Anordnungen für die Ernte und für die Ausführung von Keldbestellungsarbeiten für die nächstjährige Ernte zu treffen.

Beitergehende Borschriften über Feldarbeiten während des Feldbereinigungsversahrens sind nur

in besonderen Källen zulässig.

XXXVIII. Bu Artifel 27.

- 1. In Absah 1 Sah 1 sind die Worte: "und sie kann Anordnungen für die Ausführung von Keldbestellungsarbeiten für die nächstjährige Ernte treffen", zu ftreichen.
 - 2. In Absat 2 ist statt "Sachverständigen" zu setzen: "Abschähungskommission".

3. Folgender Absat 3 wird eingeschoben:

Die Offenlegung des Geldausgleichsverzeichnisses hat nach Artikel 52 Absatz 5 zu erfolgen. Gegen bie Abichatung ift die Beschwerbe an bas Schiedsgericht julaffig. Die Borschriften des Artikel 34 finden entsprchened Anwendung.

XXXIX. Zu Artifel 28.

- 1. In Sat 1 ift ftatt "Bereinigung" und "Bereinigungstaffe" zu setzen: "Feldbereinigung" und "Keldbereinigungsfalle".
 - 2. In Sat I sind die Worte nach dem Strichpunkt von "fie find" bis "entrichten" zu streichen.

3. In Saß 2 sind die Worte "jedoch" und "auch" zu streichen. 4. In Saß 2 sind die Worte "Besitzer" durch "Eigentümer" und "Termine" durch "Ziel-Zahlungen"

zu erseten.

5. Sat 3 fällt weg und wird durch folgenden Sat ersett: "Die Geldausgleichung ist, soweit sie nicht vor der auf die Besitzeinweisung solgenden Ernte entrichtet wird, von da an zu verzinsen. Die Bollzugskommission bestimmt die Höhe des Zinsfußes, der für alle bei derselben Feldbereinigung vorkommenden Fälle dieser Art der nämliche sein soll, und den Kalendertag des Beginns der Verzinsung."

Nach Artifel 28 ist ein neuer Artifel 28a einzuschieben:

Artifel 28a.

Wenn die der Geldausgleichsberechnung zugrunde gelegten Abschätzungswerte des Bodens, der Bäume, der Waldbestände und der sonstigen Dauerkulturen (z. B. Rebstöde, Hopfen, Spargel) von bem wirklichen Wert zur Zeit der Aufstellung des Geldausgleichsverzeichnisses erheblich abweichen, fönnen die für Zuviels und Zuwenigempfänge an Lands und Baumwert zu zahlenden Gelbentschädigungen gleichmäßig erhöht oder herabgesett werden.

XLI.

Rach Artifel 28a ift ein neuer Artifel 28b einzuschieben:

Artifel 28b.

Das Geldausgleichsverzeichnis ist mindestens sieben Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offenszulegen. Können die innerhalb der Offenlegungszeit erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden, so sind sie dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

XLII Bu Artifel 29.

Artifel 29 erhält folgende neue Fassung:

"Steht dem Eigentümer ein Anspruch auf eine Geldausgleichung zu, so kann jeder, der an dem Grundstück ein dingliches Recht hat, bei dem Vorsitzenden der Vollzugskommission den Antrag stellen, daß die Geldausgleichung an ihn in Höhe des Geldbetrags seines auf Zahlung eines Kapitals gerichteten Rechts oder, wenn sein dingliches Recht ein Recht anderer Art ist, in Höhe dessen Wertes gezahlt werde, es sei denn, daß die Geldausgleichung den Betrag von 200 Mark nicht erreicht oder daß die Geldaussgleichung niedriger als der zwanzigste Teil des Schätzungswertes des eingeworsenen Grundstücks ist. In den Fällen des Artifel 26 ist der Schätzungswert des eingeworsenen Grundstücks einschließlich der Bäume, für die eine Geldausgleichung ersolgen soll, maßgebend. Wird der Antrag von mehreren dinglich Berechtigten gestellt, so ist das Geld mangels einer Einigung der Beteiligten über dessen Artischen gestellt, so ist das Geld mangels einer Einigung der Beteiligten über dessen Antragsteller nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundsstücks maßgebenden Bestimmungen abzuliefern. Einem dinglichen Recht steht auch ein Recht gleich, das durch die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs gesichert ist. Der Antrag muß dinnen einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Frist zur-Ossenlegung des Geldausgleichungsverzeichnisse sit hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Bestimmungen des Absahes I sinden keine Anwendung, wenn der Eigenkümer eines zur Feldbereinigung zugezogenen Grundstücks ganz durch Geld entschädigt werden soll. In einem Falle dieser Art ist die Geldentschädigung an den dinglich Berechtigten auch ohne dessen Antrag abzusühren, sosen und soweit der Eigenkümer hierin einwilligt. Bird diese Einwilligung nicht erteilt, so ist, salls der dinglich Berechtigte hierauf nicht ausdrücklich Verzicht leistet, das Geld zu hinterlegen und es bleibt jedem Beteiligten überlassen, sein Recht an dem hinterlegten Geldbetrag im Rechtswege geltend zu machen. Kommen mehrere dinglich Berechtigte in Frage, so ist das Geld, salls die Beteiligten sich nicht anders weitig einigen, an das Amtsgericht der belegenen Sache wegen Erössnung eines Verteilungsversahrens nach Maßgabe des Absakes 1 Sah 3 abzuliesern."

XLIII. Artifel 30.

Bleibt unverändert.

XLIV. Bu Artifel 31."

Artikel 31 erhält folgende Fassung:

"Bei verpachteten Grundstücken sind die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung solcher und einer Vereindarung aber auf Antrag des Pächters oder des Verpächters durch die Vollzugskommission nach solgenden Regeln zu ordnen:

Für das von dem Verpächter abgetretene Land ist ein entsprechender Ersatzu bilden, sosern das Pachtverhältnis übertragbar ist. Die Vorschriften des Artikel 37 Absatz 1 und Absatz 3 sinden sinngemäße Anwendung.

Verpächter und Pächter sind nach der Überweisung (Artikel 36) berechtigt, eine Neusestschung des Pachtpreises zu verlangen. Die neuen Pachtpreise sind mangels anderweiter Vereinbarung nach Ablauf des Pachtjahres wirksam, innerhalb dessen die Überweisung des Grundstücks stattgesunden hat. Etwaige Anträge auf Pachtpreisänderung müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 6 Monaten nach erfolgter überweisung des Grundstücks gestellt werden.

Die Vorschriften der Artikel 34 und 35 finden sinngemäße Anwendung.

Nr. 46.

Erfährt ein Pachtgrundstück durch die Feldbereinigung eine so erhebliche Beränderung, daß dem Pächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses ohne Unbilligkeit nicht zugemutet werden kann, so kann die Vollzugskommission auf Antrag des Pächters die Kündigung des Pachtvertrags zum Ende des lausenden Pachtjahres zulassen. Der Antrag und die Kündigung sind innerhalb der in Absat 3 bestimmten Frist zu betätigen."

NLV. Bu Artifel 32.

Dieser Artikel wird gestrichen.

XLVI. Bu Artifel 33.

Absat I erhält folgende Fassung:

"Kann aus wirtschaftlichen Gründen für ein einzelnes, für sich allein verpachtetes Grundstück ein Ersatz nicht gebildet werden, so gilt der Pachtvertrag, sosern nicht ein anderes vereinbart wird, nach der Ernte als aufgelöst."

XLVII.

Hinter Artikel 33 wird folgender Artikel 33 a eingefügt:

Artifel 33a.

"Die vorstehenden Bestimmungen über Pachtgrundstücke sinden sinngemäße Anwendung bei entgeltlichem Nießbrauch oder ähnlichen Rechtsverhältnissen an Grundstücken."

XLVIII. Zu Artifel 34.

- 1. Ju Absat 1 ist "Bos. 4 Artikel 17" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: "Artikel 17 Absat 1 Zisser 4".
- 2. In Absat 2 sind die Worte "nach vorgängiger öffentlicher, beziehungsweise ortsüblicher Bekanntmachung" zu streichen und ist das Wort "berselben" durch "dieser" zu ersetzen.
 - 3. In Absat 3 Sat 1 ift nach dem Worte "Ersatgrundstüde" noch zu erganzen: "und Ersatstüde".
- 4. Ju Absat 3 ist hinter Sat I noch zuzusetzen "Auszüge aus den topographischen Zuteilungs» verzeichnissen sind nicht zuzustellen."
 - 5. In Absat 3 Sat 2 find die Worte "Zugleich mit" zu streichen und zu ersetzen durch: "während"!
 - 6. In demfelben Sat ift nach "abgestedten" noch zuzufügen: "oder ausgesteinten".
- 7. In Absat 3 ist noch folgender Sat 3 anzufügen: "In den Auszügen sollen die Offenlegungszeit und die Einwendungstagfahrt angegeben sein".
 - 8. Abjat 4 ift zu streichen.

XLIX.

Hinter Artifel 34 ist ein neuer Artifel 34a einzufügen:

Artifel 34a.

"In der Zeit vom Beginn der Disculegung der Zuteilungsarbeiten an bis zu dem Tag des Ilbergangs des Eigentums an dem neuen Grundstüd ist dem bisherigen Eigentümer und dem bisherigen Bersügungsderechtigten, undeschadet der Vorschrift des Artikel II.a, ohne die Genehmigung der Vollzugskommission auch jede Verschlechterung eines in die Feldbereinigungsmasse gefallenen Grundstüds verboten. Die Veschäbigung oder Entsernung abgeschätzter Vänme oder abgeschätzter Dauerkulturen (z. B. Rebstöde, Hopfen, Spargel) ist den genannten Versonen in der Zeit von dem Tage der Abschäung an bis zu dem Tage des Eigentumsübergangs auf den neuen Eigentümer untersagt. Das gleiche gilt in Ansehmag der abgeschätzten Walds und Wildbäume auch für den neuen Eigentümer, dem die Grundstüde mit diesen Väumen nach Maßgabe des Artikel 36 Absat 2 überwiesen worden sind, sosen aus Erundstüde mit diesen Väumen nach Maßgabe des Artikel 37 Absat 4 das Stehenbleiben dieser Väume ausdrücklich zum Inhalt einer Eigentumsbeschränkung gemacht worden ist. Die abgeschätzten Väume sind durch Kumerierung zu kennzeichnen.

Die Bestimmungen des Absatzes I sind vor der Offenlegung des Zuteilungsplanes besonders öffentlich bekanntzumachen."

L.

Hinter Artikel 34a wird folgender Artikel 34b mit folgender Überschrift eingeschaltet:

Beschränfung der Verfügung über eingeworfene Grundstüde.

Artifel 34b.

"Vom Beginn der Offenlegung des Zuteilungsplans bis zu dem in Artikel 36 Absat 2 bezeichneten Zeitpunkt dürsen Versügungen über die eingeworsenen Grundstücke nur mit Genehmigung der Vollzugsstommission getroffen werden. In eiligen Fällen kann der Vorsikende der Vollzugskommission die Genehmigung erteilen. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen erteilt, so steht dem beteiligten Grundeigentümer, der versügen will, binnen einer Woche von der Zustellung der Entscheidung an ihn die Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unausechtbar. Der Vorsikende hat den Tag, an dem die Offenlegung des Zuteilungsplans beginnt, dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen."

LI. Bu Artifel 35.

Artikel 35 erhält folgende neue Fassung:

"Können die Einwendungen der Beteiligten in den Fällen des Artikel 17 Absat 1 Zifser 2 und 3, der Artikel 23, 27, 28 b., 31 Absat 2 und 3, 33 Absat 2, 34 b., 49 und 52 Absat 3 auf gütlichem Wege nicht erledigt werden, so kann die für die Arbeiten verantwortliche Stelle auf die Einwendung Vordescheid erteilen. Soll trot des Vordescheids die Beschwerde aufrecht erhalten bleiben, so ist dies dinnen einer Frist von 7 Tagen nach dessen Bekanntgabe dem Feldbereinigungskommissar anzuzeigen, andernsalls die Beschwerde als zurückgenommen gilt. Können die Einwendungen der Beteiligten in den zur Zuständigsfeit der Schiedsserichte gehörenden Angelegenheiten nicht auf gütlichem Weg oder durch Vorbescheid erledigt werden; so sind sie dem Schiedsgericht vorzulegen. Es besteht auß 3 Mitgliedern, von denen zwei nehst Stellvertretern von den beteiligten Grundeigentümern oder in den Fällen des Artikel 16 b., Schlußabsat, von der Landeskommission, das dritte mit Stellvertreter von der Landeskommission bestimmt werden. Letzteres sührt den Vorsitz. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sollen im Austrag der Landeskommission von dem Feldbereinigungskommissar dei der ersten Verwendung vereidigt werden; bei späteren Verwendungen ist auf die Vereidigung hinzuweisen. Veteiligte Grundeigentümer können nicht Schiedsrichter oder Stellvertreter sein.

Auf die Mitglieder des Schiedsgerichts ist die Bestimmung in Artikel 15 Absat 4 anwendbar. Auch finden auf sie die §§ 41, 42, 43 und 44 Z P.D. entsprechende Anwendung. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Landeskommission.

Wenn durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts in die Rechte eines Dritten und insbesondere in eine zu Emssten eines Dritten bereits ersolgte Zuteilung (Drittbeteiligten) eingegriffen werden soll, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts nur dann ergehen, wenn dem Drittbeteiligten durch Ladung zur Schiedsgerichtsverhandlung Gelegenheit zum Gehör gegeben worden ist.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann, unbeschabet der Bestimmung in Artikel 34b Sat 4, nach der das Schiedsgericht endgültig entschiedet, innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung für diesenigen Fälle, die innerhalb des im ersten Abschnitt der Feldbereinigung sestzusstellenden Ortsberings liegen, sowie in allen Fällen des Artikel 21 Absat 2, von den Streitbeteiligten (Beschwerdeführer, Drittbeteiligten) Berusung an das Oberschiedsgericht versolgt werden. Dieses besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 nebst Stellvertretern von dem Landtag nach Anhörung der Landswirtschaftskammer und 2 nebst Stellvertretern von der Landeskommission bestimmt werden. Die Landeskommission bezeichnet den Vorsißenden. Die Entscheidung des Oberschiedsgerichts ist endgültig. Die Mitglieder des Oberschiedsgerichts werden von dem Vorsißenden der Landeskommission oder dessen Beaustragten vereidigt. Die Vorschriften des Absates 1, Schlußsat, und Absat 2 sinden entsprechende Anwendung.

Das Schiedsgericht kann in Anschung von Rechtsfragen einen Rechtsbescheid der Landeskommission einholen, der für das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht bindend ist. Die gleiche Befugnis steht dem Oberschiedsgericht zu, sosern nicht bereits das Schiedsgericht einen Rechtsbescheid über die gleiche Rechtsfrage eingeholt hat." LH

Bur überschrift von Artikel 36.

In der überschrift ist statt "Zuweisung" zu setzen: "Überweisung" und statt "etc." = "usw."; auch sind hinter dem Worte "Ersatzurundstücke" die weiteren Worte einzusügen: "und der Ersatzucke".

LIII. Zu Artifel 36.

1. Absat 1 erhält folgende Fassung:

"Hat der Zuteilungsplan offengelegen und sind die gegen ihn etwa erhobenen Einwendungen erledigt, so erklärt die Landeskommission den Zuteilungsplan für vollziehdar. Zur Förderung gemeinnütiger Unternehmungen und zur im öffentlichen Interesse gelegenen Hedung der Bautätigkeit kann die Landeskommission, auch noch bevor von ihr der allgemeine Zuteilungsplan für vollziehdar erklärt wird, die Zuteilung einzelner Grundstücke oder Ersatztücke für vollziehdar erklären. In einem Falle dieser Art hat die Entschädigung des früheren Eigentümers für einen Ernteausfall durch Geldausgleichung nach Maßgabe der Artikel 27 und 28 zu ersolgen."

2. Absat 2 erhält folgenden Zusat:

"Ersatstücke für Erundstücke, die mit anderen dinglichen Rechten als mit Hypotheken, Erundschulden, Rentenschulden und Reallasten belastet sind, werden nur auf Antrag des Eigentümers oder des Berechtigten ausgesteint, wenn diese Rechte mit einem bestimmten Zeitpunkte erlöschen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen, wenn die Aussteinung nach der Beendigung des Feldbereinigungs- versahrens erfolgt."

LIV. Bu Artifel 37.

- 1. Jm Absat 1 Sat 1 ist statt "Bereinigungsgesellschaft" = "Feldbereinigungsgesellschaft" und in Sat 3 statt "Absat" zu setzen: "Sat".
 - 2. Dem Absat 1 ift folgender Sat noch anzufügen:
- "Schon vor dem Atbergang des Eigentums an den Massegrundstücken auf die Feldbereinigungsgesellschaft ist diese befugt, nach Maßgabe des Artikel 20 über die Massegrundstücke zu verfügen."
 - 3. In Absat 2 ift der Sat 2 zu ftreichen.
 - 4. Der Absat 3 ist wie folgt-zu fassen:

"Tritt nach Absatz 1 ein Eigentumswechsel ein, so geht das Eigentum frei von allen Rechten über, die vor dem nach Artikel 36 bestimmten Tage das Eigentum von Grundstücken beschränkt haben, aus denen die neuen Grundstücke gebildet worden sind. Nur Rechte dieser Art, die ohne Beeinträchtigung ihres Zweckes nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden können, bleiben an dem disher belasteten Grundstück bestehen; auch sie erlöschen aber, sosen sie in dem Zuteilungsplan nicht berückssichtigt worden sind. Zu den nicht übertragdaren Rechten gehören namentlich auch alle dinglichen Acchte, die vererblich und veräußerlich sind, sosen nicht int einzelnen Falle durch die Vollzugskommissionen auch die Übertragung eines solchen Rechts auf ein anderes Grundstück angeordnet wird. Ein Recht, das mit dem Vollzuge der Bereinigung entbehrlich wird, erlischt."

5. In Wjat 4 sind die Worte "soweit dies der Zweck der Feldbereinigung erfordert" durch die Worte: "in der Feldbereinigung" und ist das Wort "Grunddienstbarkeiten" durch das Wort "Dienst-barkeiten" zu ersetzen; ferner sind hinter dem Wort "Eigentumsbeschränkungen" die Worte "und Auflagen" einzuschalten und sind solgende Säte 2 und 3 anzusügen:

"Bei Grunddienstbarkeiten bedarf es zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung hat jedoch auf Antrag der Vollzugskommission zu erfolgen."

6. Der Artifel erhält folgenden Absat 5:

"Die Steuern und öffentlichen Lasten bleiben bis zur Ingebrauchnahme des neuen Katasters auf den Grundstücken haften, auf denen sie vor der Uberweisung der neuen Grundstücke gehaftet haben. Werden gemeindesteuerpslichtige gegen gemeindesteuerfreie Grundstücke umgetauscht, so treten diese in die Klasse iener über und umgekehrt."

LV. Bu Artifel 38.

- 1. In Absat 1 ist das Wort "die" vor dem Worte "Landeskommission" durch die Worte "der Vorssitzende der" zu ersetzen.
- 2. In Absat 1 sind die Worte "die Ausstellung des topographischen Güterverzeichnisses und des neuen Katasters" zu streichen und durch solgende Worte zu ersetzen: "die Berichtigung des topographischen Zuteilungsverzeichnisses auf Grund des Verfahrens nach Artikel 35".
 - 3. Absat 2 fällt weg.
 - 4. In Absat 3 ift statt "Güterverzeichnisses" zu setzen: "Zuteilungsverzeichnisses".
 - 5. Absat 3 erhält folgenden Zusat:

"soweit diese Grundstücke nicht nach vorläufiger Buchberichtigung in anderes Eigentum übersgegangen sind. Ob und inwieweit Zuteilungsurfunden auch noch in anderen Fällen oder Eigentumssurfunden zu erteilen sind, kann im Wege der Verordnung bestimmt werden."

6. In Absat 4 ist statt "Güterverzeichnisses" zu setzen: "Buteilungsverzeichnisses".

LVI. Zu Artifel 39.

In Absatz 1 ift:

- a) in Sat. 1 das Wort "die" vor dem Wort "Landeskommission" zu streichen und durch die Worte "der Vorsitzende der" zu ersetzen;
 - b) in Sat 2 das Anfangswort "Sie" durch das Anfangswort "Er" zu ersetzen.

LVII. Artifel 40.

Bleibt unverändert.

LVIII. Bu Artifel 41.

- 1. Ju Absat 1 Sat 1 ist das Wort "die" vor dem Worte "Bollzugskommission" durch die Worte "der Vorsitzende der" zu ersetzen.
 - 2. Der Absat 3 ift zu ftreichen.

LIX: Artifel 42.

Bleibt unverändert.

LX. Zu Artifel 43.

In Absat 1 ist das Wort "die" vor dem Worte "Landeskommission" durch die Worte "der Lorsitzende der" zu ersetzen.

LXI. Artikel 44.

Bleibt unverändert.

LXII. Zu Artifel 45.

In Absah 1 ift ftatt "Bereinigungsgesellschaft" zu sehen: "Feldbereinigungsgesellschaft".

LXIII. Artifel 46-48.

Bleiben unverändert.

LXIV. Zu Artifel 49.

- 1. In der itberschrift ist statt "Bereinigungsplans" zu setzen: "Feldbereinigungsplans".
- 2. In Absat 1 Sat 1 ift zu setzen: "Dienstbarkeiten" statt "Grunddienstbarkeiten".
- 3. In Absat 1 Sat 1 sind die Worte "welche durch die Rücksicht auf überwiegende wirtschaftliche Interessen" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: "die aus wirtschaftlichen Gründen".
 - 4. In Absat 1 Sat 2 ift vor "34" noch einzuseten: "18".
- 5. In Absatz 1 ist hinter Satz 2 noch folgender Satz einzuschieben: "Betrifft die Anderung nur einzelne Beteiligke, so genügt Bekanntgabe mittels Zustellung an jeden Betroffenen".
- 6. In Absat 2 ist statt "Die Vollzugskommission" einzuseten: "Der Vorsitzende der Vollzugs» kommission".

LXV. Bu Artifel 50.

Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Die Unterhaltung der öffentlichen Feldwege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen ist, sofern nicht ein anderes bestimmt wird, der Gemeinde oder den Gemarkungsinhabern aufzuerlegen.

Wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sind die ersorderlichen Anordnungen zu treffen.

Wenn bei einer Feldbereinigung wichtige Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen geschaffen worden find, fo foll die Bollzugskommission in der Regel vor ihrer Auflösung eine Bassergenossenschaft mit dem Zweck der Unterhaltung der geschaffenen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen errichten. Genoffe muß jeder-an der Feldbereinigung beteiligte Grundeigentumer (Artikel 4e) werben, deffen Grundstüde oder Interessen auch bei den betreffenden Anlagen beteiligt sind. Die Genossenschaftsfatzung ist von der Bollzugskommission aufzustellen. Sie ist 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen, innerhalb welcher Frist von diesen bei Meidung des Ausschlusses Einwendungen erhoben werden können, über die, salls sie nicht im gutlichen Wege erledigt werden, die Landeskommission entscheidet. Die Bekanntmachung der' Offenlegung hat außer durch öffentliche Verkundigung nach Maßgabe des Artikel 4a auch durch Bekanntgabe an die einzelnen Beteiligten zu erfolgen. Die Satung muß den Genoffenschaftszwed enthalten und außerdem den Vorschriften des Artikel 37 Ziffer 1, 3—11, 13 und 14 bes Gefetes, die Bache und die nicht ftandig fliegenden Gewäffer betreffend, in der Kaffung ber Bekanntmachung vom 30. September 1899 entsprechen. Die Sagung und jede Abanderung berfelben unterliegt ber Genehmigung bes Ministeriums bes Innern im Einvernehmen mit ber Landestommission. Nach erfolgter Genehmigung ift die Satung und jede Abanberung derselben in den Amtsverkundigungsblättern berjenigen Kreife, in benen die Anlage liegt, im Auszug zu verkündigen. Wit dieser Verkündigung gilt die Wassergenossenichaft als errichtet und wird die Abanderung der Satung wirksam. Nach der Errichtung ber Genoffenschaft hat der Feldbereinigungskommissar die Wahl und die Einsetzung des Genoffenschaftsvorstandes zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 40-48, 49, Ziffer 1, 50-52, 54-57, 69, 76 und 82-93 des vorgenannten Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betr., entsprechende Anwendung."

LXVI. Ru Artifel 51.

Bleibt unverändert.

LXVII. Zu Artifel 52.

1. Absat 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Die Kosten der Tätigkeit der Landeskommission, der Prüfung des allgemeinen Melivrations» planes, die Kosten der Zuteilungs» und Eigentumsurkunden, die Kosten der nach völlzogener Feldbereinigung noch weiter vorzunehmenden Katasterarbeiten werden vom Staate getragen. Ebenso überninmt der Staat die festen Bezüge und die Reisekosten werden vom Staate getragen. Ebenso überninmt der Baat die festen Bezüge und die Reisekosten des Vorsitsenden der Vollzugskommission, sowie die sestwaltungsoversekretärs dei dem Vorsitsenden der Vollzugskommission, der Vorstände der Feldbereinigungsämter und derzenigen Landsmessen die selbständige Bearbeitung von Feldbereinigungen übertragen ist. Die durch Mitwirkung des Vorstandes des Kulturbauamtes und seines Vertreters entstehenden Kosten einschließlich der Tagesgelder und Reisekosten dieser Beamten werden ganz, die sestreten Verüge der übrigen bei derFeldbereinigung tätigen kulturtechnischen Beamten und Hilsskräfte werden zur Hälfte vom Staate getragen. Alle übrigen Kosten trägt die Feldbereinigung.

Soweit sie nach Abs. 1, Saß 2 und Saß 3 dem Staate nicht endgültig zur Last fallen, werden die sesten Bezüge der kulturtechnischen und der vermesjungstechnischen Beanten einschließlich ihrer Hilfs- kräfte, sowie die Tagegelder und Reisekosten sämtlicher Beanten und Hilfskräfte und des undeteiligten Sachverständigen vom Staate vorgelegt und demnächst von den beteiligten Feldbereinigungsgesellsschaften in der für jedes einzelne Unternehmen entstandenen Höhe zurückerhoben. Zum Ausgleich von Beränderungen des Geldwertes werden nach näherer Anordnung des Ministeriums für Arbeit und Virtsichaft und des Ministeriums der Finanzen dabei Zuschläge in der von diesen Ministerien sestgeseten Höhe erhoben; von diesen Ministerien kann auch angeordnet werden, daß die dem Staate zu erstattenden Beträge nach Richtzahlen (Inderzahlen) oder anderen, dem Geldwerte angepaßten Maßstäben bemeisen

werden. Die einzelnen Feldbereinigungsgesellschaften sind verpflichtet, Abschlungen zu leisten, die unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Feldbereinigungkarbeiten von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Ministerium der Finanzen sestgesest werden."

- 2. In Absat 3 sind die Eingangsworte "Dieser Betrag, wie die übrigen Bereinigungskosten" durch die Worte: "Der zurückzuerhebende Betrag, wie die übrigen Feldbereinigungskosten", und die Worte "(Artikel 16c)" zu ersehen.
 - 3. Ablat 3, Sat 3 erhält folgende Kassung und Zufäte:
- "Für Grundstüde gering beteiligter Grundeigentümer, die aus der Feldbereinigung keinen oder nur einen geringen Vorteil haben, werden die Eigentümer mit keinem oder nur mit einem diesem Vorteil entsprechenden, von der Vollzugskommission zu bestimmenden Beitrag zu den Gesamtkosten herangezogen. Bei der Bestimmung dieses Betrags hat die Vollzugskommission die gesamten Vorteile zu berücksichtigen, die der Eigentümer von der Feldbereinigung hat. Für Grundstüde, die von der Feldbereinigung einen verhältnismäßig größeren Vorteil haben als der Durchschnitt der zugezogenen Grundstüde, kann die Vollzugskommission zur Vermeidung ofsenkundiger Unbilligkeiten den Eigentümer mit einem diesem Vorteil entsprechenden höheren Veragzu den Gesamtkosten heranziehen. Über Beschwersden gegen Beschlüsse, in denen die Vollzugskommission die Kostenpsticht eines Veteiligten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abweichend von der gewöhnlichen Norm regelt, sowie gegen Beschlüsse, in denen ein Antrag auf eine solche Regelung abgelehnt wird, entscheidet das Schiedsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Vollzugskommission bei deren Vorsitzenden einzulegen."
 - 4. Hinter Absat 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingeschoben:
- "Die Landeskommission kann auf Antrag der Vollzugskommission Eigentümer von Grundstücken die zu der Feldbereinigung nicht zugezogen sind, aber erweislich an den Vorteilen des Unternehmens wesentlichen Anteil haben, in einer den Vorteilen entsprechenden Weise zu den Kosten des Unternehmens heranziehen.
- Bei Gemarkungsgrenzregelungen werden die Kosten der Bermessung, Absteckung und Ausssteinung der neuen Gemarkungsgrenze, sowie die Kosten der Grenzanlagen (Grenzwege oder Grenzgräben) und der Verschleifung von Grenzhohlen von den beteiligten Feldbereinigungsunternehmen und in Ansehung von Gemarkungen, in denen eine Feldbereinigung nicht stattsindet, von den Gemarkungsinhabern je zur Hälfte getragen. Die Kostenpslicht kann auf Antrag eines der Beteiligten zur Vermeidung offenkundiger Unbilligkeiten durch die erweiterte Landeskommission in anderer Weise geregelt werden."
- 5. Absat 4.wird Absat 6 und ist in Sat 2 statt "Bereinigungsgesellschaft" zu setzen: "Feldbereinis gungsgesellschaft".
 - 6. Dieser Absatz erhält weiter folgenden Zusatz:
- "Wird eine Beschwerde oder Einwendung von der zur Entscheidung hierüber zuständigen Stelle zurückgewiesen, so kann dem Beteiligten die Zahlung einer Gebühr an die Feldbereinigungskasse aufserlegt werden, wenn die Beschwerde oder die Einwendung nach der freien Aberzeugung der zur Entsscheidung hierüber berusenen Stelle mutwillig erhoben worden war. Die Gebühr soll je nach dem Umfang der Beschwerde oder Einwendung 1 bis 1000 Mark betragen. Im Wege der Verordnung kann entsprechend dem Geldwerte die Höhe der Gebühr anders bestimmt werden."
 - -7. Absat 5 wird Absat 7 und erhält folgende Fassung:
- "Die Verzeichnisse über Ausschlagung der Kosten werden von dem Vorsitzenden der Vollzugs» kommission nach vorhergegangener siebentägiger Offenlegung für vollstreckbar erklärt."
- 8. Absat 6 wird Absat 8 und ist statt "von den Eigentümern geschuldeten Kostenbeiträge und" zu seigen: "hiernach von den Eigentümern zu seistenden Kosten, sowie" und statt "den Berechtigten" = "der Feldbereinigungsgesellschaft".
 - 9. Hinter diesem Absat wird folgender neuer Absat 9 eingeschoben:
- ' "Die Beitreibung der in Absatz 7 und 8 bezeichneten Kosten, Entschäbigungen und Herauszahlungen ersolgt nach den wegen Einbringung der Gemeindegefälle bestehenden Vorschriften."

Mr. 46. 437

- 10. Absaß 7 wird Absaß 10. Es sind die Worte "Versammlung der Veteiligten" durch: "Vollzugsstommission", "Landeskultur-Rentenkasse" durch: "Landeskreditkasse", "Garantie" durch "Gewährsleistung", "Tilgungsrente" durch: "Tilgungsbetrag" und "und ist in diesem Falle" durch "in diesem Falle ist" zu ersehen.
- 11. Absat 8 wird Absat 11 und Absat 9 wird Absat 12. In letterem ist statt "Bereinigung" zu seben: "Feldbereinigung" und statt "Bereinigungskasse" = "Feldbereinigungskasse".
- 12. Absat 10 wird Absat 13. Statt "Bereinigungskasse" ist zu setzen: "Feldbereinigungskasse" und statt "und ist für die Verrechnung" = "für die Verrechnung ist".
 - 13. Absat 11 wird Absat 14. Statt "Bereinigungsrechner" ift zu seben: "Feldbereinigungsrechner".
 - 14. Diefer Absatz erhält folgenden Zusat:

"Die geprüfte Rechnung ist nach öfsentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen. Die Bekanntmachung hat nach Vorschrift des Artikel 4a Absah 4 zu erfolgen. Iber Einwendungen, die durch gütliche Verhandlungen nicht erledigt werden können, entscheidet die Landeskommission."

15. Folgender neue Absat 15 ift am Ende des Artifels einzusehen:

"Waldgrundstüde, die nach Lage und Größe zu einem nachhaltigen sorstlichen Betriebe geeignet sind ober Teile eines solchen sorstlichen Betriebes bilden, tragen zu den Kosten der Feldbereinigung nur insoweit bei, als die eingeworsenen Grundstüde (hier — die Wald-Abschnitte) zur Bildung von Massensgrundstüden oder zum Bar-Ausschlag (Artifel 16 a Absat) und die neuen Grundstüde (hier — die Wald-Buschnitte) zu ungedeckten Kosten herangezogen werden."

LXVIII. Zu Artifel 53.

1. Es ist folgender Sat anzufügen:

"Auch werden Auslagen, die aus Anlaß der Berichtigung des Grundbuchs und des Hypothekenbuchs der Staatskasse erwachsen, nicht in Ansat gebracht."

2. Es ift folgender zweiter Absat zuzuseten:

"Nach erfolgter öffentlicher Aufforderung gemäß Artikel 16a ist der Feldbereinigungskommissar in Ansehung aller in der zu bereinigenden Gemarkung gelegenen Grundstücke besugt, die Unterschriften unter Löschungsbewilligungen zu beglaubigen. Die gleiche Besugnis kann durch das Ministerium der Justiz auch anderen Beamten der Feldbereinigungsbehörde verliehen werden."

LXIX. Zu Artifel 54.

- 1. In der Aberschrift ift statt "Bereinigungsgesellschaft" zu seben: "Feldbereinigungsgesellschaft".
- 2. In Abfat 1 ift ftatt "Bereinigungsarbeiten" zu feten: "Feldbereinigungsarbeiten".
- 3. Absat 2 ist wie folgt zu fassen:

"Nach Auflöfung der Bollzugskommiffion (Artikel 14 Ziffer 14) wird die Fèldbereinigungsgefellichaft burch ben Burgermeifter ber bei ber Felbbereinigung beteiligt gewesenen Gemeinde und im Falle, daß mehrere Gemeinden hierbei beteiligt waren, durch die Bürgermeister dieser mehreren Gemeinden, sowie durch die früheren, in Artikel 15, Absatz, Biffer 4, bezeichneten Sachverständigen, soweit diese noch vorhanden find, als Borftand vertreten. Der Borftand steht unter der Aufsicht der Landestommission. Ergibt sich nach Auflösung der Vollzugskommission, daß die Bildung von Ersatstüden nicht oder nicht bem Gefege entsprechend erfolgt ift, so liegt die nachträgliche Bildung der Erfatstude der Landeskommission, und zwar dem Borsigenden und deren ständigen Mitgliedern ob. Die Kosten der nachträglichen Bilbung der Ersatstude fallen der Staatskaffe zur Laft, soweit nicht die Landeskommission für den einzelnen Fall ober Artifel 36 Absatz, letter Sat, etwas anderes bestimmt. Der Landestommission liegt nach Auflösung der Bollzugskommission auch die Erledigung anderer Arbeiten ob, die an sich zur Auständigkeit der Vollzugskommission gehören würden. Dasselbe gilt, wenn die Vollzugskommission grar noch nicht aufgelöst ist, aber die gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder nicht mehr vorhanden sind und von der Landeskommission eine Erganzung der Bollzugskommission nicht mehr für angemessen erachtet wird. Das Verfahren, in dem die vorbezeichneten Arbeiten zu erledigen sind, wird nötigenfalls burch die Landeskommission in Anlehnung an die Borschriften des Gesetzes besonders geregelt".

LXX. Bu Artifel 55.

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn zwar keine Feldbereinigung, aber die Veränderung und Regulierung von Weinbergsgelände, sowie die Anlegung und Veränderung von Flurs und Gewannwegen und Wassergräben in Weinbergsgelände in ganzen Gemarkungen oder in einzelnen Fluren oder Gewannen beantragt wird."

2. Absat 2 erhält folgende Fassung:

- "Die Vollzugskommission kann hierbei, soweit dies im Rahmen des nach Absat 1 eingeleiteten Versahrens geboten ist, bestimmen, daß jeder Beteiligte verpslichtet ist, das ersorderliche Land gegen Bahlung des Schätungspreises abzutreten und anderes Land, wie insbesondere überslüssig gewordene Wege, Bäche und dergleichen, gegen den Schätungswert anzunehmen. Wird hiernach ein Grundstück oder ein Grundstücksteil dem Grundstück eines Dritten zugeteilt, so erstrecken sich die an dem letzteren Grundstück bestehenden dinglichen Nechte auf das zugeteilte Grundstück oder die zugeteilten Grundstücksteile. Soweit die zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile mit dinglichen Nechten besastet sind, sinden die Vorschriften des Artikel 29 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in den Fällen des Absatzs 1 daselbst an die Stelle des Schätungswertes eines eingeworfenen Grundstücks der Schätungswert des Stammgrundstücks tritt und daß dann, wenn nicht ein bloßer Grundstücksteil, sondern ein ganzes Grundstück einem Dritten zugeteilt wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatzeil, sondern ein ganzes Grundstück einem Dritten zugeteilt wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatzeil, baselbst zu versahren ist."
 - 3. In Absat 3 ist statt "Bereinigungsversahren" zu setzen: "Feldbereinigungsversahren".
- 4. Absat 3 wird Artikel 55a und beginnt: Werden bei einer Feldbereinigung oder bei einem Versfahren der in Artikel 55 bezeichneten Art usw. wie bisher.

LXXI. Artifel 56.

Die überschrift "V. Teilung von Grundstüden" und Artikel 56 werden gestrichen.

LXXII.

Hinter Artikel 56 ist ein neuer Artikel einzuschalten mit der Aberschrift:

"V. Strafbestimmungen.

Artifel 56a.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Artikel 11a und des Artikel 34a und gegen Anordnungen der Vollzugskommission im Sinne des Artikel 26a werden, soweit nicht durch andere gesehliche Bestimmungen eine höhere Strase verwirkt ist, auf Antrag der Vollzugskommission mit Geldstrase bestrast. Für diese Geldstrase sind die jeweiligen Vorschriften maßgebend, wie sie reichserechtlich sür Geldstrasen bei Vergehen gesten. Eine vorsähliche oder sahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Artikel 11a und des Artikel 34a und gegen Anordnungen der Vollzugskommission im Sinne des Artikel 26a begründet gegenüber der Feldbereinigungsgesellschaft die Pflicht zum Ersate des ihr durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens."

LXXIII.

Hinter Artikel 56a ist ein neuer Artikel einzuschalten:

"Va. Sigungspolizei.

Artifel 56b.

Der Feldbereinigungskommissar oder sein Stellvertreter hat diesenigen Rechte, die nach Artikel 67 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen, vom 8. Juli 1911 dem Kreise direktor zustehen."

LXXIV.

Hinter Artikel 56 b ist folgender weiterer Artikel einzuschalten:

"Vb. Betreten ausgeschlossener Grundstüde.

Artifel 56c.

Die mit der Ausführung der Feldbereinigung betrauten Beamten und ihr Hilfspersonal sind befugt, auch vom Feldbereinigungsverfahren ausgeschlossene Grundstüde zu betreten und auf ihnen

die erforderlichen Gerätschaften aufzustellen und Vermessungszeichen zu errichten, sowie Vermessungen auszuführen, wenn dies infolge der Feldbereinigung erforderlich ift."

LXXV.

In der Aberschrift zu Artikel 57 ift ftatt "VI. Schlußbestimmungen" zu setzen: "VI. Ausführungsbestimmungen."

LXXVI. Artifel 57.

1. Absat 1 ift zu streichen.

2. Absak 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Ausführung bes gegenwärtigen Gesetzes erfolgt burch die Ministerien für Arbeit und Wirtschaft, der Juftig und ber Finanzen. Insbesondere konnen die genannten Ministerien die Zwangsvollftredung aus Beschlüssen der Feldbereinigungsbehörden und aus Entscheidungen der Schiedegerichte

Artifel II.

Dieses Gesetz findet auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen

Verfahren Anwendung.

Die Berufung an das Oberschiedsgericht ift auch dann zulässig, wenn die Berufungsfrift zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen wäre, und zwar in allen Fällen, in benen nicht bereits die Ausführung (Artikel 36 Absatz) erfolgt ist. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu laufen.

Artifel III.

Ift vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesches ein Landabzug zur Bildung von Massegrundstüden bereits beschloffen worden, so ist das durch die Ausscheidung der Mifformen, nach Artifel 20 Absat 2 gewonnene Masseland auf den früher beschlossenen Landabzug anzurechnen.

Urtifel IV.

In dem Absat 3 des Artifel 94 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Reg. Bl. 1899 G. 133ff.) find am Schlusse unter Wegfall des Punktes folgende Worte beizufügen:

"und daß die Teilungslinien zueinander gleich laufen, sowie bei Adergrundstüden, die keine Gewannlage für sich bilden, außerbem zu benjenigen Längeseiten gleichlaufen, die an Kulturland

angrenzen.".

Artifel V.

Das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes, wie er sich aus den in Artifel I vorgesehenen Anderungen ergibt, in fortlaufender Artikelsolge und unter Berichtigung der Berweisungen auf andere Artifel und etwa unterlaufener offensichtlicher formeller Frrtumer mit dem Ausfertigungstag bes gegenwärtigen Gefehes im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Artifel VI.

Soweit andere Gesetze auf Bestimmungen des seitherigen Gesetzes Bezug nehmen, treten die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen bes gegenwärtigen Gesetzes an ihre Stelle.

Artifel VII.

Dieses Geset tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetes bereits bestellten nicht beteiligten Sachverständigen haben jedoch, jolange sie als solche bestellt bleiben, entgegen der Bestimmung des Artikel 15 den Borsikenden der Vollzugskommission im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Darmstadt, den 22. November 1923.

Sessisches Gesamtministerium.

Raab. v. Brentano. Henrich. Ulrich.

Bekanntmachung, das Geset über die Feldbereinigung betreffend.

Lom 22. November 1923.

Auf Grund der in Artikel V des Gesetzes vom 22. November 1923 über die Abänderung des Gesetzes, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1906 erteilten Ermächtigung wird hiermit nachstehend der Wortlaut des Gesetzes, die Feldsbereinigung betreffend, wie er sich aus dem Artikel I des geannten Gesetzes ergibt, veröffentlicht.

Darmstadt, den 22. November 1923.

Seffifdes Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Uebel.

Beset, die Feldbereinigung betreffend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

3wed der Feldbereinigung.

Artifel 1.

Die Feldbereinigung bezweckt die Förderung der Landwirtschaft:

- 1. durch die Anlage von öffentlichen Feldwegen, welche eine freie Bewirtschaftung der Grundstücke zulassen;
- 2. durch die Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke der einzelnen Eigentümer in eine für die Bewirtschaftung günstigere Lage, Größe und Form; sowie in Verbindung mit 1 und 2;
- 3. durch die Herstellung sachdienlicher Birtschafts- und Gemarkungsgrenzen, Wasserlauf- und gemeinschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen;
- 4. burch die Bildung von Grundstüden für öffentliche Zwede, insbesondere für die Lehm-, Sand-und Riesgewinnung, sowie zur Einrichtung von Bleichplätzen, Viehtummelplätzen usw.;
- 5. durch die Ausführung weiterer wirtschaftlicher Waknahmen.

Umfang der Feldbereinigung.

Artifel 2.

Der Bezirk einer Feldbereinigung soll in der Regel eine Gemarkung umfassen, doch kann er auch aus mehreren Gemarkungen, oder aus Teilen verschiedener Gemarkungen zusammengesetzt werden, wenn diese eine wirtschaftlich zusammenhängende Fläche bilden.

Die Feldbereinigung kann ausnahmsweise in der Beschränkung auf Teile einer Gemarkung zuge- lassen wenn ganz besondere wirtschaftliche Gründe dies geboten erscheinen lassen.

Grundstüde einer angrenzenden Gemarkung einschließlich der einer angrenzenden Gemarkung zugeteilten gemarkungsselbständigen Grundstüde dürsen, wenn und insoweit dies zur Erfüllung der Ausgaben der Feldbereinigung notwendig ist, insbesondere zur Herstellung wirtschaftlich zwecknäßiger Gemarkungsgrenzen, öffentlicher Wege, Entwässerungs und Bewässerungsanlagen, einer geeigneten Vorslut oder zur Verbesserung der Gewannanlage im Laufe des Feldbereinigungsversahrens zugezogen werden.

Voraussehungen des Zustandekommens.

Artifel 3.

Die Feldbereinigung kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und findet statt:

1. wenn mehr als ein Fünftel der beteiligten Grundeigentümer mit mehr als einem Fünftel des Gesamtslächengehalts des Feldbereinigungsbezirks einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen;

Nr. 46. 441

2. auf Antrag eines ober mehrerer beteiligter Grundeigentumer, wenn in der Abstimmungstagfahrt (Artifel 14) die Eigentumer von mehr als einem Fünftel des Gesantflächengehalts des Feldbereinigungsbezirks sie beschließen. Widersprechen indessen in dieser Lagfahrt Fünffechsteil ber beteiligten Grundeigentumer, fo unterbleibt die Ausführung ber Feld-

bereinigung:

3. in Gemarkungen, die keine Parzellenvermessung haben oder deren Parzellenvermessung nach dem Gutachten des Landesvermessungsamts erneuerungsbedürftig ist (Artifel 4 des Gesetzes, die Ausführung und Erneuerung der Katastervermessungen betreffend), auf Antrag ber erweiterten Landestommission nach Anhörung der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses durch Beschluß des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, wenn in der von der Landeskommission von Amts wegen zu veranlassenden Abstimmungstagsahrt (Artikel 14) die nach Ziffer 2 für das Zustandekommen einer Feldbereinigung erforderliche Mehrheit nicht erzielt wurde und eine Parzellenvermessung oder die Erneuerung einer Parzellenvermessung ohne gleichzeitige Feldbereinigung unwirtschaftlich ist;

4. unter ben gleichen Boraussehungen, wie in Ziffer 3, wenn Teile ber Feldgemarkung einer Gemeinde durch die Anlage von Gifenbahnen, Kunftstraßen, Kanälen, Deichanlagen, Bachregulierungen, umfangreichen Bodenverbesserungen u. bgl. in Anspruch genommen werden muffen oder wenn auf Teilen einer oder mehrerer Gemarkungen die Ausführung vorstehender Arbeiten, die zwedmäßig nur bei gleichzeitiger Feldbereinigung ausgeführt werden können, wirtschaftlich geboten ift. Hierbei macht es keinen Unterschieb, ob die Gemarkung parzellarisch

vermessen ift oder nicht.

Befreiung von der Feldbereinigung.

Artifel 4.

Ohne Buftimmung bes Eigentümers fonnen zur Feldbereinigung nicht zugezogen werden:

1. Gebäude, die zu dauernden privaten oder öffentlichen Zweden errichtet sind, und die zu ihnen gehörenden Hofraume, ferner Hausgarten, Barkanlagen, Baupläte und nicht vereinzelt liegende Weinberge;

2. Friedhöfe, sowie Grundstude, auf denen sich Denknialer und Familiengraber befinden;

3. Sand-, Lehm-, Mergel-, Ton- und Erzgruben, Stein- und Schieferbruche, Torf-, Steintohlen-, Braunfohlen-, Gips- und Dungefaltlager, endlich jum Bergbau gehörende Grundftude, sofern diese Gruben, Bruche, Lager und Bergwerke in dauerndem und nicht nur vereinzelt wiederfehrendem Betriebe sind;

4. Grundstude, auf benen fich Mineralquellen oder sonstige für Zwede der Bafferverforgung, für die Hauswirtschaft oder für gewerbliche Zwede bestimmte oder im Gebrauch stehende Quellen befinden, soweit es biefer Grundstude zur angemessenen Benutzung der Quellen

bebarf:

5. Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Aufammenhang um das Hofgebäude liegen;

6. Waldungen.

Die Zustimmung fann an Bedingungen gefnupft werben, die im Falle ihrer Bereinbarung für

das ganze Feldbereinigungsverfahren, insbesondere auch für die Schiedegerichte, bindend sind.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so tann eines der in Absatz 1 aufgeführten Grundstücke ausnahmsweise, wenn das Unternehmen sonft nicht zwedmäßig ausführbar ift, durch Beschluß der Vollzugskommission zugezogen werben; in diesem Falle hat Entschädigung bes Grundeigentumers einzutreten, die, falls barüber nicht eine Vereinbarung stattfindet, auf dem Wege des Enteignungsverfahrens festzuseten ist.

Auch ohne Zustimmung des Eigentumers sind unbebautes Hofreitegelande, Hausgärten, Partanlagen, Bauplate und Beinberge bann zwangsweise zur Felbbereinigung zuzuziehen, wenn bies für die Zwede der Feldbereinigung gur Anlage oder Berbesserung des Stragen-, Weg- und Grabennetes ober jur Festsehung ober Anderung ber Bofreites ober Grundstudsgrenzen ober gur besseren baulichen

Ausnutung bes Geländes erforderlich ift.

Baldgrundstüde können nur nach Unhörung der oberen Forstbehörde und mit Zustimmung bes Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft zugezogen werden.

Befanntmachungen, Offenlegungen, Ginwendungen und gutliche Verhandlungen.

Artifel 5.

Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen haben im Amtsverstündigungsblatt oder, wenn Gemarkungen verschiedener Kreise in Betracht kommen, in den betressenden Amtsverkündigungsblättern, sowie in ortsüblicher Weise in der betressenden Gemeinde und in den Nachsbargemeinden zu ersolgen, sosern dort im Grundbuch eingetragene beteiligte Grundeigentümer wohnen.

Vor dem Beginn einer nach dem Gesetz erforderlichen Offenlegung von Akten und Karten hat eine öffentliche Bekanntmachung mit Angabe der offenzulegenden Akten und Karten, sowie Beginn und Ende

ber Daner der Offenlegungsfrift zu erfolgen.

Einwendungen gegen den Juhalt der offengelegten Atten und Karten sind in der zur Entgegensahme von Einwendungen nach Ablauf der Offenlegungsfrist abzuhaltenden Tagsahrt schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Die Einwendungen sollen die Beschwerbepunkte und die Begründung enthalten. Zu dieser Tagsahrt sind die Betrisigten in der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Hinweis auf die Rechtssolge einzuladen, daß die Nichterscheinenden mit Einweidungen ausgeschlossen sind. Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte, die mit einer von einer Behörde beglaubigten oder ausgestellten Bollmacht versehen sind, vertreten lassen.

Ist der Inhalt der offengelegten Akten und Karten nicht von allgemeiner oder von geringerer Bedeutung, so kann von einer Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen abgesehen werden. In diesem Falle sind die Beteiligten in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Einwendungen während der Offenlegungsfrist bei der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der die Offenlegung stattsindet,

schriftlich eingereicht werden können.

Bei gütlichen Verhandlungen über die Einwendungen der Beteiligten sind diese Verhandlungen und die Erklärungen niederschriftlich auszunehmen, soweit sie Anderungen der Arbeiten ergeben. Zusstimmende Erklärungen können nicht mehr zurückgenommen werden; sie sind für den Rechtsnachfolger bindend.

Bei den gütlichen Verhandlungen über Einwendungen gegen den Zuteilungsplan (siehe Artikel 26, Absah 1, Ziffer 3, und Artikel 47) ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich:

- 1. wenn Grundstücke, die bei der Offenlegung der Zuteilungsarbeiten einem minderjährigen Kind, einem Mündel oder einem Pflegling zugeteilt waren, mit Grundstücken umgetauscht werden sollen, die bei der Offenlegung der Zuteilungsarbeiten dem Juhaber der elterlichen Gewalt, dem Vormund oder dem Pfleger zugeteilt waren;
- 2. wenn Grundstüde, die bei der Offenlegung der Zuteilungsarbeiten einem minderjährigen Kind, einem Mündel oder einem Pflegling zugeteilt waren, zur Masse abgegeben werden sollen.

Buftellungen.

Artifel 6.

Die Urteile des Schiedgserichts und des Oberschiedsgerichts, die Entscheidungen der Landeskommission, sowie Beschlüsse der Vollzugskommission sind jedem Streitbeteiligten durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift bekanntzumachen.

Artifel 7.

Die im Feldbereinigungsversahren ersorderlichen Zustellungen sollen in der Regel auf dem Wege der Juanspruchnahme der örtlichen Polizeibehörde oder der Bürgermeisterei des Wohnortes des Zustellungsempfängers durch einen Beamten oder Angestellten der Polizei oder Gemeinde bewirkt werden. Die Zustellungen können auch in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßsordnung über die Zustellungen von Amts wegen ersolgen.

Mit der Zustellung muß dem Beteiligten eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel gegeben werden.

Kommt eine größere Zahl von Beteiligten in Betracht, so kann die Zustellung durch eine Offenslegung ersett werden, sofern es sich nicht um die Zustellung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung oder einer Entscheidung der Landeskommission handelt. Hierbei ist in sinngemäßer Anwendung des Artikel 5, Absat 1 und 2, zu versahren.

Im übrigen wird die Regelung des Zustellungswesens durch Verordnung erfolgen; insbesondere kann auch durch Verordnung das Versahren bei einer öffentlichen Zustellung abweichend von den dieserhalb bestehenden Vorschriften der Zivilproßzesordnung geregelt werden.

Ausmärker.

Artifel 8.

Jedem außerhalb des Feldbereinigungsbezirks wohnenden Beteiligten (Ausmärker) ist in der ersten an ihn zu richtenden Zustellung anheimzugeben, zur Wahrung seiner Interessen eine im Feldsbereinigungsbezirk wohnende Persönlichkeit zu bestellen.

Rechts= und Amtshilfe.

Artifel 9.

Alle staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Feldbereinigungsbehörden nach allgemeinen Grundsätzen Rechts- und Amtshilse zu leisten. Auf Ersuchen der letztgenannten Stellen sind die staatlichen Verwaltungsbehörden berechtigt und verpflichtet, auch eidliche Vernehmungen porzunehmen.

Die baren Auslagen find der ersuchten Behörde zu erstatten.

Wird die Mitwirfung eines Forstsachverständigen notwendig, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forsts und Kameralverwaltung, den mitwirkenden Forstsachverständigen.

Beteiligung und Vertretung.

Artifel 10.

Beteiligter Grundeigentümer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, soweit sein Grundbesitz unter Berücksichtigung von Artikel 4, Absatz 1 und 2, von der Feldbereinigung betroffen wird. Der Inhaber einer erblichen Leihe wird dem Eigentümer des Grundstücks gleichgestellt.

Wenn ein nach dem Absatz 1 beteiligter Grundeigentümer oder bekannte Erben desselben nicht vorhanden sind, der Aufenthalt der Beteiligten unbekannt ist oder diese sich außerhalb des Deutschen Reiches aushalten, so ist der Besitzer als Beteiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ift unbekannt ober ungewiß, wer beteiligt ift, so findet die Borschrift bes § 1913 des Bürgerlichen

Gesethuchs entsprechende Anwendung.

Steht das Eigentum an einem Grundstüd mehreren Personen nach Bruchteilen zu, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Dabei entscheibet die Mehrheit der Bruchteile, bemessen nach der Größe; bei Gleichheit entscheibet das Los.

Ein gemeinsamer Bertreter ift auch zu bestellen, wenn ein Grundstud im Miteigentume zur gesamten

hand steht, soweit das Gesamthandsverhältnis nicht im ehelichen Guterrechte begründet ist.

Wird innerhalb einer bestimmten Frist ein Vertreter nicht bestellt, so wird er von Amts wegen

Besteht über das Eigentum eines Grundstücks ein Rechtsstreit und können sich die Streitteile über die Beteiligung nicht einigen, so gilt dis zur rechtskräftigen Entscheidung der Besitzer als beteiligt. Ist auch der Besitz streitig, so sindet auch hier die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Sind die Grenzen mehrerer Grundstücke streitig, so gelten für die Beteiligung die allgemeinen Borschriften (Absatz 1). Die streitigen Flächen werden für die im Versahren notwendigen Verechnungen und für die Kostenausbringung gleichmäßig zwischen den Beteiligten geteilt. Die Forderung eines

Rudersates von Kosten nach beendetem Rechtsstreite wird dadurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuchs, nach denen eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung anderer Personen bedarf, kommen im Bollzuge dieses Gesetzes nicht zur Anwendung. § 2113 des Bürgerlichen Gesethuchs sindet bei Feldbereinigungen auf Verfügungen der Vorerben keine Anwendung.

Steht ein beteiligter Grundeigentümer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, ist eine vorläusige Vormundschaft oder Pflegschaft errichtet oder ein Nachlaßpfleger bestellt, so bedarf der gesetsliche Vertreter, Pfleger und Nachlaßpfleger für die auf Grund dieses Gesetses abzugebenden Erklärungen keiner Genehmigung des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts, des Gegenvormundes, Beistandes oder Familienrats. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 5, Absat 6, vorgesehenen Fälle.

Der gesetliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung ober Anstalt des öffentlichen Rechts ober einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung bedarf keiner Genehmigung

der Aufsichtsbehörde.

Konfursverwalter bedürsen nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigers versammlung.

Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten an dem Verfahren teilzunehmen.

II. Einleitung der Feldbereinigung.

Antrag auf Feldbereinigung.

Artifel 11.

Der Antrag auf Einleitung des Feldbereinigungsversahrens ist bei der Landeskommission zu stellen. Diese entscheidet über die Zulässigkeit der Feldbereinigung.

Abstimmung der Grundeigentumer.

Artikel 12.

Wird der Antrag auf Einleitung der Feldbereinigung von der Landeskommission für zulässig erachtet oder handelt es sich um ein Verfahren nach Artikel 3, Zisser 3 oder 4, des Gesehes, so hat über die Einleitung der Feldbereinigung unter Leitung eines von der Landeskommission bestellten Kommissars eine öffentliche Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer stattzusinden, die jedoch unterbleibt, wenn dei Prüsung des Antrags sich ergibt, daß in diesem sämtliche oder mehr wie ein Fünsteil der beteiligten Grundeigentümer, die mehr als ein Fünsteil der betreffenden Fläche besitzen, sich untersichristlich dafür erklärt haben.

Artifel 13.

Den Lehns- und Erbleihherren, den Anwärtern bezüglich der zu einem Fideikommisse gehörenden Grundstücke, den Zehnt-, Grund- oder Tilgungsrente-, Fischerei-, Weide- und sonstigen dinglich Berechtigten, sowie den Pfandgläubigern steht kein Widerspruchsrecht gegen die Feldbereinigung zu; sie können nur insofern an den Verhandlungen teilnehmen, als es hierbei auf Sicherung ihrer Nechte
ankommt.

Dasselbe gilt von Pächtern und zeitlichen Rusnießern, sowie von den Eigentümern berggesetlich verliehener Bergwerke oder dinglicher Abbaurechte auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1917 (Reg.=Bl. S. 42), soweit sie räumlich von der Feldbereinigung berührt werden.

Hinsichtlich der aus der Feldbereinigung erwachsenden Ansprüche der dinglich Berechtigten, sowie der Verpächter und Pächter ist der Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als diese Ansprüche nach Artikel 27 oder 50 zu erledigen sind.

Abstimmungstagfahrt.

Artifel 14.

Bur Abstimmung der beteiligten Grundeigentümer über den Antrag auf Feldbereinigung wird von dem Kommissar der Landeskommission eine in einer Gemeinde des Feldbereinigungsbezirkes abzuhaltende Tagsahrt angeordnet, zu welcher die Beteiligten durch dreimalige öffentliche Bekanntsmachung in dem Amtsverkündigungsblatte, falls Gemarkungen verschiedener Areise in Betracht kommen, in den betreffenden Amtsverkündigungsblättern, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und in den angrenzenden Gemeinden einzuladen sind.

Nr. 46. 445

Wenn die öffentliche Bekanntmachung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei. Gleichwohl soll den bekannten, außerhalb des Feldbereinigungsbezirks wohnenden beteiligten Grundeigentümern beziehungsweise ihren Vertretern die erste Abstimmungstagfahrt noch durch besondere Zuschrift mitgeteilt werden.

Rechtliche Folge des Ausbleibens, Abstimmungsergebnis und Verfügungsbeschränkungen tatsächlicher Art.

Artifel 15.

Diesenigen beteiligten Grundeigentümer, welche in der anberaumten Abstimmungstagsahrt weder persönlich, noch durch gehörig Bevollmächtigte abstimmen, werden als für die Bereinigung stimmend angesehen; auf diese Rechtssolge ist in der betreffenden Bekanntmachung (Artikel 14) hinzus weisen.

Artifel 16.

Der von der Landeskommission beauftragte Kommissar stellt das Abstimmungsergebnis zusammen und bringt es unter siebentägiger Ofsenlegung des Abstimmungsprotokolls in einer Gemeinde des Feldbereinigungsbezirks — wenn in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 12 eine Abstimmung untersblieben ist, der schriftlichen Erklärung — in den in Artikel 14, Absat 1, bezeichneten Amtsverkündigungssblättern zur öfsentlichen Kenntnis. In gleicher Weise ist ein Beschluß des Ministerium sur Arbeit und Wirtschaft aus Grund des Artikel 3, Zisser 3 und 4, zur öfsentlichen Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Versahrens und die Feststellung des Ergebnisses sind während der Offenlegung oder binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt an gerechnet, mittels schriftlicher Beschwerde bei der Landeskommission geltend zu machen.

Artifel 17.

Hat nach der Zusammenstellung durch den Kommissar die Abstimmung oder schriftliche Erklärung die ersorderlichen Mehrheiten (Artikel 3) ergeben und der Kommissar das Ergebnis zur öffentlichen Kenntnis gebracht (Artikel 16, Absak 1), so ist von diesem Zeithunkt an den beteiligten Grundeigentümern und den beteiligten Berfügungsberechtigten verboten, ohne Genehmigung der Vollzugskommission und, solange diese noch nicht gebildet ist, des Kommissard der Landeskommission (Artikel 16, Absak 1) auf Grundstücken des Feldbereinigungsbezirks Kulturveränderungen oder Bauwerke, Feldscheuern, Brunnen, Gruben und Einsriedigungen herzustellen oder herstellen zu lassen oder an bestehenden Unlagen dieser Art Anderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Gleiches gilt für die Neuanlage von Baumstücken, sowie von Dauerkulturen. Im Fall des Artikel 3, Zisser 3 und 4, gilt das gleiche, sobald durch össentliche Bekanntmachung die Abstimmung angeordnet ist.

Sind Anderungen, Herstellungen und Anlagen dieser Art ohne die vorgeschriebene Genehmigung ersolgt, so braucht im Feldbereinigungsversahren hierauf keine Rücksicht genommen zu werden. Auch kann die Vollzugskommission nicht genehmigte Anderungen, Herstellungen und Anlagen, unbeschadet der Möglichkeit, eine Bestrasung nach Artikel 72 zu erwirken, auf Kosten dessenigen, von dem die Anderungen, Herstellungen und Anlagen herrühren, nach Maßgabe des Artikel 1 der Vervordnung, die Zwangsvollstreckung im Feldbereinigungsversahren betreffend, vom 18. März 1922 beseitigen lassen.

Auf die vorstehenden Vorschriften ist in der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung und im Falle des Absahes 1, Sat 3, in der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der Abstimmung hinzuweisen.

Das in Absatz 1. erlassene Berbot erlischt, sobald durch den beauftragten Kommissar sestgestellt und öffentlich bekanntgegeben wird, daß die Feldbereinigung nicht stattsindet.

III. Feldbereinigungsbehörden.

. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Artifel 18.

Dem Ministerium für Arbeit und. Wirtschaft steht die oberfte Leitung der Feldbereinigungsangelegenheiten zu.

Es beschließt insbesondere:

- a) auf Antrag der Landeskommission über die Regulierung von Gemarkungsgrenzen und die Zuziehung von Grundskücken einer angrenzenden Gemarkung im Falle des Artikel 2, Absat 3, wenn die Einwilligung der beteiligten Gemeindevertretungen und Grundeigentümer nicht ersolgt ist;
- b) bei Teilung von Grundstücken über die Bildung kleinerer Parzellen, als sie nach Artikel 94 des Gesetzes, die Aussührung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betressend, vom 17. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 133ff.) zulässig sind;
- c) über die Itbernahme von durch das Feldbereinigungsverfahren entstehenden Kosten auf die Staatskasse.

Landeskommiffion.

Zusammensehung.

Artifel 19.

Die obere Leitung der mit der Feldbereinigung verbundenen Geschäfte und die Entscheidung in den ihrer Zuständigkeit überwiesenen Fällen steht einer zu diesem Behuse zu bestellenden Landesstommission für Feldbereinigung zu.

Sie befteht:

- 1. aus dem Vorsitzenden des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft, oder dessen Vertreter;
- 2. aus einem landwirtschaftlichetechnischen Witglied dieser Abteilung;
- 3. aus einem kulturtechnischen Mitglied dieser Abteilung;
- 4. aus einem Mitglied dieser Abteilung, das die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ober das Richteramt besitt;
- 5. aus einem von dem Ministerium der Juftig zu benennenden richterlichen Beamten;
- 6. aus einem Oberlandmesser im Feldbereinigungsdienst;
- 7. aus einem von dem für den Schutz der Natur- oder Baudenkmäler zuständigen Ministerium zu benennenden Mitglied;
- 8. aus einem im Feldbereinigungswesen ersahrenen Landwirt, der von der Landwirtschafts- kammer benannt wird,

als ständigen Mitgliedern, von denen die unter 2—8 bezeichneten Mitglieder nebst Stellvertretern von dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft bestellt werden;

9. aus drei Landwirten, von denen der Provinz-Ausschuß der Landwirtschaftskammer jeder Provinz auf die Dauer von 6 Jahren je einen nebst je einem Stellvertreter wählt, als nicht ständigen Mitaliedern.

Der Landeskommission werden die erforderlichen Beamten beigegeben.

Zuständigkeit.

Artifel 20.

Neben der allgemeinen Leitung des Feldbereinigungswesens liegt der Landeskommission insbesondere ob:

- 1. die Einleitung des Verfahrens und Antragstellung nach Artikel 3, Ziffer 3 und 4;
- 2. die Beschlußfassung über die Frage der Zulässigkeit einer Feldbereinigung auf Grund bestellten Antrags (Artikel 11 und 12);

- 3. die Anordnung der Abstimmung und die Bestellung eines die Abstimmung leitenden Kommissars (Artikel 11);
- 4. die Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Verfahrens und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses (Artikel 16);
- 5. die Ernennung des Feldbe einigungskommissars, des Oberlandmessers im Feldbereinigungsbienst, eines, gegebenenfalls dreier Sachverständigen, des oder der zu bestellenden Schiedsrichter und der zu bestellenden Oberschiedsrichter, sowie die Entlassung von Sachverständigen oder Schiedsrichtern (Artifel 21 und 50);
- 6. die Anordnung des. Beginns des Feldbereinigungsgeschäfts (Artikel 22);
- 7. die Prüsung und Genehmigung der Abschnittsarbeiten, die Genehmigung der Bildung von mehr wie vier Abschnitten und mehrerer Abteilungen (Artifel 26 und 47);
- 8. die Beschlußfassung über die Lollziehbarkeit eines Projektabschnittes (Artikel 51);
- 9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Vollzugskommission, sowie des Kommissas der Landeskommission im Falle des Artikel 17, Absah 1, und über im Offenslegungsversahren erhodene Einwendungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist (Artikel 27 und 30, Absah 5);
- 10. Beschlußfassung gemäß Artikel 30, Absat 4;
- 11. die Entscheidung über die Einwendungen gegen den allgemeinen Meliorationsplan (Artikel 47);
- 12. die Entscheidung über die Gesuche um Ablehnung von Schiederichtern (Artikel 50, Absat 2);
- 13. die Erteilung von Rechtsbescheiden (Artifel 50, Schlußabsat);
- 14. der Erlaß von Anordnungen wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, die Entscheidung über Einwendungen gegen die Genossenschaftssatzung und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Genehmigung dieser Satzung (Artikel 65);
- 15. Beschlußfassung über die Heranziehung von Eigentümern von nicht zur Feldbereinigung zugezogenen Grundstücken zu den Kosten (Artikel 67, Absat 4);
- 16. die Entscheidung über anderweite Regelung der Kostenpflicht bei Grenzregulierungen (Artikel 67, Absatz 5);
- 17. die Beaufsichtigung des Kassewesens der Feldbereinigungsgesellschaften, die Revision und der Abschluß der Rechnungen, sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen die geprüften Rechnungen (Artikel 67);
- 18. die Auflösung der Bollzugskommission und Beaufsichtigung des Vorstandes der Feldbereinigungsgesellschaft im Falle des Artikel 69.

Bur Teilnahme an den Situngen, in denen die Beschlußfassung in den in Ziffer 1, 4, 9, 10, 15 und 16 aufgeführten Fällen erfolgen soll, sind auch die nicht ständigen Mitglieder, dei Verhinderung ihre Stellvertreter, zu berufen. Zu Beschlußfähigkeit in diesen Fällen wird die Anwesenheit von mindestenszwei ständigen und mindestenszzwei ständigen Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erfordert. Die Beschlüsse werden nach Simmenmehrheit gesaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen der Landeskommission sind endgültig.

Vollzugskommission.

Artifel 21.

Die Ausführung der Feldbereinigung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine Vollzugskommission, welche die Feldbereinigungsgesellschaft zugleich rechtlich zu vertreten hat.

Diese besteht:

- 1. aus einem Feldbereinigungskommissar ober bessen Vertreter als Vorsitzenden;
- 2. aus dem von der Landeskommission zu bestellenden Oberlandmeiser, welcher den Vorsitzenden im Verhinderungsfall zu vertreten hat;

- 3. aus dem Bürgermeister der Gemeinde, welcher die betreffende Gemarkung angehört. Sind mehrere Gemarkungen beteiligt, so sind die Bürgermeister aller beteiligten Gemeinden Mitglieder der Kommission; Stellvertreter des Bürgermeisters ist der Beigeordnete;
- 4. aus einem, nehst einem Stellvertreter, von der Landeskommission zu bezeichnenden, bei der Feldbereinigung nicht beteiligten Sachverständigen:
- 5. aus zwei weiteren Sachverständigen, nebst zwei Stellvertretern, welche von den beteiligten Grundeigentümern gewählt werden; die Stellvertreter vertreten sich auch untereinander:
- 6. aus dem Vertreter des zuständigen Kulturbauamts, der jedoch nur bei der in Artifel 26 angeführten Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie bei Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen mitzuwirken hat.

In größeren Gemeinden können für den unbeteiligten Sachverständigen auch zwei Stellvertreter bestellt werden.

Sachverständige, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Feldsbereinigungskommissars von der Landeskommission entlassen werden und sind in diesem Falle nicht wieder wählbar.

Die Ausführung der Beschlüsse, der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Landeskommission und den sonstigen Behörden, sowie die Vertretung der Volkzugskommission bei diesen obliegt dem Vorsitzenden.

IV. Feldbereinigungsverfahren.

Beginn des Feldbereinigungsverfahrens.

Artifel 22.

Der Beginn des Feldbereinigungsverfahrens wird von der Landeskommission angeordnet und von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission öffentlich bekannt gemacht.

Aufforderung zur Richtigstellung des Grundbuchs ufw.

Artifel 23.

Wit der öffentlichen Bekanntmachung des Beginns des Feldbereinigungsversahrens (Artikel 22) oder mit besonderer öffentlicher Bekanntmachung hat der Vorsitzende der Vollzugskommission die Beteiligten öffentlich aufzusordern, die Einträge der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern, insoweit diese den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem zuständigen Gericht berichtigen und insbesondere auch ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Feldbereinigungsversahren berücksichtigt werden können.

Bugleich hat der Vorsitzende der Vollzugskommission die Beteiligten öffentlich aufzusordern, alle Rechte, hinsichtlich deren eine Berichtigung oder Ergänzung der öffentlichen Bücher unterbleibt, sowie solche Rechte, deren Bestand aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich ist, innerhalb der gleichen Frist bei ihm anzumelden und das Bestehen dieser Rechte durch ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis des Eigentümers des belasteten Grundstücks nachzuweisen oder es glaubhaft zu machen. Wer dieser Aufstorderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Berücksichtigung der nicht angemeldeten Rechte im Feldbereinigungsversahren. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufsorderung hinzuweisen.

Die Wahl der einheimischen sachverständigen Rommissionsmitglieder und der Schiedsrichter.

Artifel 24.

Alsbald nach der öffentlichen Bekanntmachung des Beginns des Feldbereinigungsverfahrens (Artikel 22) hat der Feldbereinigungskommissar die Wahl der zur Vollzugskommission zu berusenden einheimischen Sachverständigen nebst Stellvertretern (Artikel 21, Absat 2, Zisser 5), sowie die Wahl der von den beteiligten Grundeigentümern zu bestimmenden Schiedsrichter nebst Stellvertretern (Artikel 50) zu veranlassen. Die Wahl ersolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Nr. 46.

. Der Feldbereinigungskommissar hat Tag und Ort der Wahl öffentlich bekannt zu machen (Artikel 5). Die Wahlhandlung ist durch den Feldbereinigungskommissar oder seinen Beauftragten zu leiten. Jeder beteiligte Grundeigentümer hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgesgebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt eine gültige Wahl nicht zustande, so hat die Landeskommission die Sachverständigen und

Schiedsrichter zu bestellen.

Versammlung der beteiligten Grundeigentümer.

Artifel 25.

Nachdem von der Landeskommission der Beginn des Feldbereinigungsversahrens angeordnet worden ist, hat der Feldbereinigungskommissar eine Versammlung der beteiligten Grundeigentümer abzuhalten.

Die Einladung zu dieser hat unter Einhaltung der in Artikel 14 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

Die Versammlung hat zu beschließen, wie die Feldbereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Ausschlag auf den Flächengehalt oder den Abschäungswert der Grundstücke oder, abgesehen von den in Artisel 28 bezeichneten Fällen, durch Bildung und Veräußerung von Massegrundstücken, sowie serner, ob Beiträge nach Bedürsnis erhoben oder die lausenden Mittel durch die Aufnahme von Darlehen beschafft werden sollen. Ist die Vildung von Massegrundstücken beschlossen, so hat sie vorbehaltslich der Vorschrift des Artisel 67, Absat 3, Sat 3, durch einen gleichmäßigen Abzug vom Abschäungswert der zum Versahren zugezogenen Grundstücke zu erfolgen.

Außerdem können Bunsche und Anträge seitens der Beteiligten vorgebracht und beraten werden.

In dieser Bersammlung hat jeder anwesende beteiligte Grundeigentümer eine Stimme; die Beschlüsse ersordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit der Anwesenden und sind unter dieser Borausssehung auch für die nicht erschienenen Beteiligten verbindlich.

Die Einladung zu dieser Bersammlung hat unter Androhung dieses Rechtsnachteils zu erfolgen. Kommen gültige Beschlüsse nicht zustande, so hat die Vollzugskommission die ersorderlichen Beschlüsse zu fassen.

Arbeitseinteilung.

Artifel 26.

Die Feldbereinigung vollzieht sich in folgenden Hauptabschnitten:

- 1. Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes nehst Erläuterungsbericht. Er hat das Projekt für die künftigen gemeinsamen Anlagen und für die allgemeine. Flächeneinteilung zu enthalten, ist in gemeinsamer Beratung unter dem Borsit eines Vertreters der Landesstommission durch das Kreisamt, die sonst etwa von der Landeskommission ernannten Sachsverständigen, die Mitglieder der Vollzugskommission und der einschlägigen Ortsvorstände zu prüsen und bedarf der Genehmigung der Landeskommission. Wenn ersorderlich, haben sich an den allgemeinen Plan besondere Pläne für einzelne Abteilungen des Feldbereinigungss bezirks anzuschließen.
- 2. Aufnahme des Besitstandes.

Sie umfaßt:

- a) Feststellung der der Feldbereinigung unterworsenen und der zwangsweise zuzusziehenden Grundstücke (Artikel 4, Absat 1, Zisser 1—6, und Absat 4);
- b) in Gemarkungen ohne Parzellenvermessung die Vermessung, Kartierung und Berechnung der einzelnen Grundstücke;
- c) die Bestimmung der Bodenklassen und ihrer Werte;
- d) die Abschätzung des Werts des Grund und Bobens und
- e) die Feststellung des Eigentums der einzelnen Grundeigentümer nach Kulturart, Größe und Wert.

Parzellen ohne feststehende Grenzen sind in jeder Gewann abteilungsweise zu vermessen und nach dem Grundbuchinhalt zu berechnen.

57

3. Bildung der Ersatzrundstüde, Ersatstüde und des Ersatzes nach Maßgabe des Artikel 44, nachdem den Beteiligten Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche vorzubringen, Festsetzung der zu leistenden und zu empfangenden Geldentschädigungen und Ausstellung eines toposgraphischen Zuteilungsverzeichnisses. Die Vermessung zum Zwecke der Ausstellung eines topographischen Zuteilungsverzeichnisses hat im Zusammenhange mit den der Feldsbereinigung nicht unterliegenden Gemarkungsteilen nach den für die Katastervermessung maßgebenden Grundsätzen und die Bezeichnung der gebildeten Grundstüde nach den für das Nataster bestehenden Vorschriften zu ersolgen.

4. Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen durch das Kulturbauamt.

Wit Zustimmung der Landeskommission können die gesamten Arbeiten in mehr als vier Abschnitte und ein größerer Feldbereinigungsbezirk in mehrere, nach einander zu bearbeitende Abteilungen einsgeteilt werden. Auch können in den vier Abschnitten vorgesehene Arbeiten, soweit tunsich, gleichzeitig vorgenommen werden.

Beschlüsse der Vollzugskommission.

Artifel 27.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Mitglieder der Vollzugskommission bei den dieser überwiesenen Geschäften mitzuwirken. Insbesondere liegen die unter 1, 2c und 4 im vorhersgehenden Artikel bezeichneten Arbeiten der gesanten Kommission ob, während die Vildung der Ersaßgrundstüde, Ersahstüde und des Ersahs nach Maßgabe des Artikel 44 nur von dem Feldbereinigungsstommissar, dem Oberlandmesser im Feldbereinigungsdienst und dem von der Landeskommission ernannten nicht beteiligten Sachverständigen (Zuteilungskommission), die Abschäung des Bodens und der Väume und der sonstigen Dauerkulturen (z. V. Nedstöde, Hopfen, Spargel), sowie der dauernden Bodenwertsänderungen durch den Oberlandmesser im Feldbereinigungsdienst und die drei Sachversständigen, die jedoch in eigenen Angelegenheiten nicht mitzustimmen haben, zu besorgen sind-(Absschügungskommission). Den Vorsiß in der Abschäungskommission führt der Oberlandmesser im Feldsbereinigungsdienst.

Die Vollzugskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Borsikenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden: bei Stimmengleichheit in der Abschähungskommission entscheidet die Stimme des undeteiligten Sachverständigen. Beschlüsse von geringerer Bedeutung können auf dem Wege der Umfrage herbeisgesührt werden.

Insoweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, kann gegen alle Beschlüsse der Bollzugskommission innerhalb sieben Tagen nach deren Bekanntgabe von den Beteiligten die Beschwerde an die Landeskommission verfolgt werden.

Die Beschwerde hat teine aufschiebende Wirkung.

Gelände für gemeinschaftliche Anlagen.

Artifel 28.

Diejenige Fläche, welche für gemeinschaftliche Anlagen nötig wird, ist von der Masse det eiligten Grundstücke zu entnehmen, wogegen die einzuziehenden Wege, Gräben und dergleichen zur Masse sallen. Ergibt sich hierbei ein Itderschuß, so sind Massegrundstücke zu bilden, welche zur Bestreitung der Kosten zu verwerten sind. Ein etwaiger Mehrbedars ist von sämtlichen beteiligten Grundeigentümern nach dem Wertverhältnisse, in welchem sie an der Masse teilnehmen, zu decken. Zur Bermeidung offenstundiger Unbilligkeiten können gering beteiligte Grundeigentümer, die von dem Feldbereinigungssversahren keinen oder nur einen unverhältnismäßig geringen Borteil haben, durch die Vollzugskommission von dem für die gemeinschaftlichen Anlagen nötigen Landabzug ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Beteiligten besreit werden; der Beschluß der Vollzugskommission gehört zu den Arbeiten nach Artitel 26, Absa 1, Ziffer 3.

Mißförmige Grundstücke (Auswender, Dreispiken und bergleichen) dürfen nur gebildet werden, insoweit dies infolge der Geländegestaltung oder durch die Anlage eines zweckmäßigen Weg- und Grabennehes notwendig ist. Die Fläche, die auf mißsörmige Grundstücke entfällt, ist im Höchstmaß von 1000 qm Mr. 46. 451

für Ader und von 600 am für Wiesen der Masse der beteiligten Grundstücke zu entnehmen. Die hierdurch

entstehenden Massegrundstude find zur Bestreitung ber Rosten zu verwenden.

Die Beräußerung von Massegrundstüden wird durch den Borsitsenden der Vollzugskommission oder durch ein von dem Borsitsenden beauftragtes Mitglied der Kommission vorgenommen und beurkundet; der Beodachtung der in den §§ 313, 873, 925 des Bürgerlichen Gesetduchs vorgeschriebenen Formen bedarf es nicht. Der Borsitsende der Vollzugskommission hat die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuche zu veranlassen. Ist für eine Gemarkung das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, so bedarf es in den Fällen des Sates 1 zum Erwerbe des Eigentums und zum Erwerbe dinglicher Rechte an Massegrundstüden keiner Eintragung in das Mutationsverzeichnis, Grundbuch oder Hypothekenbuch nach Maßgabe des dis zur Anlegung des Grundbuchs noch geltenden Rechts. Jedoch hat auch in diesem Falle der Borsitzende der Bollzugskommission die Eintragung der Rechtsänderung in dem Anhang zum Mutationsverzeichnis (Artikel 59) oder in dem Hypothekenbuch zu veranlassen.

Bildung der Gesamtabfindung (Ersatgrundstüde und Ersatstüde).

Artifel 29.

Zum Zwede der Feldbereinigung ist der Grund und Boden innerhalb des Feldbereinigungsbezirks nach seinem Werte abzuschäßen, und es sind die Grundstüte eines Grundeigentümers durch andere jenen in ihrer Güte gleiche oder nahestehende Grundstüde, unter Berücksichtigung ihrer Lage und ihrer Kulturart und desseinigen besonderen Wertes, welchen die abgetretene Fläche hatte, zu ersehen (Ersatzrundstüde). Berschiedenheiten in der Güte der dem Umtausche unterworfenen Grundstüde sind hierbei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesamtwert der Ersatzrundstüde, unter Anrechnung des Abzuges für gemeinschaftliche Anlagen und für Massegrundstüde, dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Zedem selbständigen Grundstüde ist eine zur freien Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichseit zu geben.

Ist eine Gemeinde bei der Feldbereinigung beteiligt, so sind ihr auf Antrag zum Zwecke der Schaffung von Baugelände in dem Ortsbering oder in dessen unmittelbarer Nähe geeignete Erundstücke auch dann zuzuteilen, wenn die Zuteilung in Grundstücken ersolgen muß, die im Bergleiche zu den von

der Gemeinde eingeworfenen Grundstüden von anderer Lage, Gute und Rulturart sind.

Der Schätzungswert einer Dienstbarkeit ober eines anderen Rechtes, das durch die Feldbereinigung erlischt, ist von dem Werte des eingeworfenen Grundstücks, der Schätzungswert eines Rechtes, das trot der Feldbereinigung an dem bisher belasteten Grundstücks sortbesteht, von dem Werte dieses Grundstücks

in Abzug zu bringen.

Es ist gegebenensalls dahin zu wirken, daß in einer jeden einzelnen Abteilung eine Ausgleichung der Ansprüche in Grund und Boden stattsindet. Grundstücke unter der Mindestgröße dürsen aber nur gebildet werden, wenn der Gesamtslächengehalt aller Grundstücke eines Grundeigentümers in einer Kulturart innerhalb des ganzen Feldbereinigungsbezirks die Mindestgröße nicht erreicht.

Rleine, nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind in Geld auszugleichen.

Auch im übrigen kann auf Antrag Geld statt Land für eingeworfenes Land zugewiesen werden.

Artifel 30.

Das Ersatzrundstück (Artikel 29) soll in der Regel in dem Gebiete des Feldbereinigungsunter-

nehmens liegen, in dem sich das Einlagegrundstück befindet.

Auf Antrag der Eigentümer kann jedoch mit Zustimmung der beteiligten Vollzugskommission der Ersatz ganz oder teilweise in dem Gebiete eines benachbarten Unternehmens gegeben werden, wenn wichtige wirtschaftliche Gründe hiersür vorliegen.

Die Bollzugskommissionen haben in ihren Beschlüssen (Absat 2) Bestimmungen zu treffen:

a) über den Ausgleich der Wertsermittlung für die im Bereiche verschiedener Unternehmen gelegenen Grundstücke:

b) über die Heranziehung zu den Kosten der in Betracht kommenden einzelnen Unternehmen. Die mangelnde Zustimmung von Vollzugskommissionen kann, wenn die übrigen Voraussehungen nach Absatz vorliegen, auf Antrag durch die Landeskommission ersetzt werden; sie erläßt dann auch für diese Volkzugskommissionen die Vestimmungen nach Absatz.

Die Beteiligten können gegenüber Beschlüssen nach Absatz 2 und 3 die Entscheidung der Land-

fommission anrusen.

Artifel 31.

Besteht ein Grenzstreit bezüglich mehrerer in ein Feldbereinigungsunternehmen eingeworfenen Grundstücke und wird er während des Versahrens nicht erledigt, so sind die für die in Betracht kommenden streitigen Grundstücke gebildeten neuen Grundstücke nebeneinander zu legen. Für die endgültige Grenze ist das gerichtliche Urteil maßgebend.

Artikel 32.

Für jedes von mehreren eingeworsenen Grundstücken eines Beteiligten ist aus der für ihn nach dem Artikel 29 sestgestellten Gesamtabsindung ein Grundstück von möglichst gleichem Werte (Ersasstück) zu bestimmen, soweit die abgetretenen Grundstücke zusolge des Bestehens von Mits oder Gesamteigentum, zusolge eines Fideisommißs oder erblichen Leihverhältnisses, zusolge von dinglichen Belastungen, Versstügungsbeschränkungen, Vormerkungen oder Widersprüchen oder aus einem sonstigen Grunde versschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegen. Wegen einer Belastung, die durch die Feldbereinigung erlischt, sind Ersasstücke nicht zu bilden.

Artifel 33.

Die Bildung der Ersatstücke nach dem Artikel 32 hat im Anschluß an die Feststellung der Ersatsgrundstücke und vor deren überweisung an die Beteiligten zu ersolgen. Ist jedoch die Bildung von Ersatsstücken durch das Bestehen von Hypotheken, Grunds oder Rentenschulden veranlaßt, so kann sie, soweit dies durch überweigende wirtschaftliche Gründe bedingt ist, mit Zustimmung der Landeskommission die nach der überweisung der Ersatzgrundskäcke ausgesetzt werden.

Werden nach dem Absatz, Satz, Ersatskücke gebildet, so finden die Vorschriften der Artikel 47, 50 entsprechende Anwendung.

Artifel 34.

Bleiben Ersasstüde, die für mehrere, an verschiedenen Grundstüden desselben Eigentümers bestehende Hypotheken, Grunds oder Kentenschulden zu bilden wären, hinter der zulässigen Mindestgröße zurück, so hat die Vollzugskommission anstatt der mehreren nach dem Artikel 32 zu bildenden Ersasstüde ein Grundstück zu bestimmen. Auf dieses Grundstück gehen die bezeichneten Kechte mit gleichem Range über; ist eines der abgetretenen Grundstücke mehrfach belastet, so behalten die Rechte in dem Verhältnisse zueinander ihren früheren Rang. Der Wert des bestimmten Grundstücks muß zur Sicherung aller darauf übergehenden Rechte ausreichen. Übersteigt ein Recht den Wert des disher belasteten Grundsstücks, so wird sein Mehrbetrag den anderen übertragenen Rechten im Kange nachgestellt.

Artikel 35.

Aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen kann die Volkzugskommission von der wegen bestehender Hypotheken, Grunds oder Rentenschulden an sich gebotenen Bildung von Ersatskücken auch in anderen Fällen als der in Artikel 34 bezeichneten Art absehen. Sie hat in diesem Falle anstatt der Ersatzstücke die Bruchteile eines Ersatzrundstücks zu bestimmen, auf welche die bezeichneten Belastungen.

zu übertragen sind.

In dem Falle des Absat 1 können der Eigentümer, die dinglich Berechtigten, sowie ein Gläubiger, der einen vollstreckdaren Schuldtitel gegen den Eigentümer oder einen dinglich Berechtigten erwirkt hat, jederzeit die Bildung von Ersatstüden nach Maßgabe des Artikel 32 verlangen. Der Antrag auch nur eines Beteiligten hat die Bildung aller auf das Ersatsgrundstüd entsallenden Ersatstüde zur Folge. Bevor die Ersatstüde gebildet oder die im Absat 1 bezeichneten Belastungen erloschen sind, ist eine Teilung, Zusammenlegung oder Belastung des Ersatsgrundstüds, sowie eine Beräußerung von Trennstüden desselben nicht zulässig. Der Antrag auf Bildung der Ersatstüde ist vor der Beendigung des Feldbereinigungsversschen zu stellen. Hat die Bildung der Ersatstüde nach Beendigung des Feldbereinigungsverssahrens durch die Landessommission zu erfolgen, so liegt sie dem Borsitzenden und den ständigen Mitzgliedern ob. Vor der Bildung der Ersatstüde ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Wünschworzubringen. Die Bildung der Ersatstüde ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, Wünschworzubringen. Die Bildung der Ersatstüde ist den Beteiligten mit dem Ansügen mitzuteilen, daß innershalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erhoben werden können. Die Bestimmungen des Artikel 50 sinden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein besonderes Schiedsgericht (bzw. Oberschiedssgericht) zu bestellen ist und in diesem Falle, wenn die nach Artikel 50 von den beteiligten Grundeigenstümern zu wählenden Mitglieder nicht ausreichen oder nicht mehr vorhanden sind, diese von dem

Nr. 46. 453

Vorstand der Landwirtschaftskammer zu bestimmen sind. Sind Einwendungen nicht erhoben oder erledigt worden, so hat die Landeskommission die ersolgte Bildung der Ersatstüde für vollziehdar zu erklären und der Borsitzende der Landeskommission hat den Tag festzusezen, der als Zeitpunkt der Ausstührung zu gelten hat, sowie die Aussteinung der neuen Grundstüde anzuordnen und nach Ausstellung neuer oder nach Ergänzung oder Berichtigung der alten Zuteilungsurkunden die Berichtigung des bereits neu ausgestellten Zuteilungsverzeichnisse und des Katasters, sowie die nachträgliche Berichtigung des bereits nach Artikel 54, 55, 56, 59 berichtigten Grundbuchs und Hypothekenbuchs oder des nach Artikel 58 bereits aufgestellten neuen Grundbuchs zu veranlassen. Die Kosten, die durch die Vildung von Ersatstücken nach der Beendigung des Feldbereinigungsversahrens entstehen, sallen dem Eigentümer des Ersatzgrundsfücks zur Last.

Bäume.

Artifel 36.

Der Wert tragfähiger Obstbäume ober sonstiger Dauerkulturen (z. B. Rebstöde, Hopsen, Spargel) auf Grundstüden, die einem anderen Eigentümer überwiesen werden, sowie der auf solchen Grundstüden stehenden Walds und Wildbäume, deren Erhaltung wegen des Vogels und Userschutzes oder wegen des Landschaftsbildes oder aus sonstigen Gründen von der Vollzugskommission für geboten erachtet wird, ist durch die Abschäungskommission zu ermitteln und dem disherigen Eigentümer zu vergüten. Der neue Eigentümer hat den für ihn veranschlagten Wert an die Feldbereinigungsgesellschaft zu bezahlen. Eine Entschädigung für versetzbare oder abgängige Obstbäume oder Dauerkulturen oder für andere als die in Sat 1 bezeichneten Bäume sindet nicht statt. Jedoch ist dem bisherigen Eigentümer gestattet, solche Bäume oder Dauerkulturen zu entsernen.

Auf Obstbäume, die bei der Überweisung der Ersatzrundstücke vorhanden sind, finden die Vorschriften der Artisel 85 und 86 des Ausführungsgesetzt zum Bürgerlichen Gesetbuch, sowie des § 910, Absabürgerlichen Gesetbuches keine Anwendung. Das gleiche gilt auch für die in Absah 1 bezeichneten Walds und Wildbäume, und zwar für die Zeit nach der Überweisung der neuen Grundsstücke, sofern auf Grund des Artisel 52, Absah 4, das Stehenbleiben dieser Bäume ausdrücklich zum

Inhalte einer Eigentumsbeschränkung gemacht worden ist.

Werden Baldgrundstücke einem neuen Eigentümer überwiesen, so kann der bisherige Eigentümer den darauf besindlichen Bestand entsernen; unterläßt er dies, so ist er durch Zahlung des von den Sachverständigen unter Zuziehung eines Forstsachverständigen zu ermittelnden Bestandswerts zu entsschädigen, in diesem Falle hat die Vollzugskommission zu bestimmen, ob die Entschädigung nur von dem neuen Eigentümer, oder ob und inwieweit sie von den Eigentümern einer größeren Fläche zu übernehmen ist.

Anordnungen für Feldarbeiten.

Artikel 37.

Die Vollzugskommission hat im Falle des Bedürfnisses Anordnungen für die Ernte und für die Ausführung von Feldbestellungsarbeiten für die nächstährige Ernte zu treffen.

Weitergehende Borschriften über Feldarbeiten während des Feldbereinigungsverfahrens sind nur

in besonderen Källen zulässig.

Geldausgleichung.

Artifel 38.

Die Vollzugskommission hat zu beschließen, ob und inwieweit Verschiedenheiten in bezug auf den Düngungszustand, die Feldbestellungsarbeiten oder auf noch nicht geerntete Kulturgewächse durch Geld ausgeglichen werden sollen. Etwaige dauernde Borrichtungen und ein außerordentlicher Auswand zur Erhöhung des Ertrags oder zum Schutze der Grundstücke sind von dem neuen Eigentümer, jedoch nur insoweit, als sie diesem zum Auten gereichen und nicht schon bei der Abschätzung berücksichtigt worden sind, zu vergüten.

Die Größe der zu leistenden, beziehungsweise zu empfangenden Vergütungen bei Verschiedenscheiten der Grundstücke in bezug auf Düngungszustand, auf Feldbestellungsarbeiten und noch nicht geerntete Kulturgewächse, sowie in bezug auf etwaige dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Auswendungen wird bei mangelnder Vereinbarung durch die Abschähungskommission sestgesetzt. Die

Ausgleichungen haben durch Barzahlungen zu erfolgen; insofern die Verbesserungen jedoch durch die Bollzugskommission angeordnet worden sind, ist auch die Ausgleichung in Land gestattet.

Die Offenlegung des Geldausgleichsverzeichnisse hat nach Artikel 67, Absat 5, zu erfolgen. Gegen die Abschätzung ist die Beschwerde an das Schiedsgericht zulässig. Die Vorschriften des Artikel 47 finden entsprechend Anwendung.

Artifel 39.

Die infolge der Feldbereinigung zu leistenden Ausgleichungen in Geld werden aus der betreffenden Feldbereinigungskasse und in diese gezahlt. Die Bollzugskommission kann dem neuen Eigentümer Biel-Zahlungen gestatten, vorausgesett, daß genügende Sicherheit geleistet wird. Die Geld-ausgleichung ist, soweit sie nicht vor der auf die Besitzeinweisung folgenden Ernte entrichtet wird, von da an zu verzinsen. Die Bollzugskommission bestimmt die Höhe des Zinsfußes, der für alle bei derselben Feldbereinigung vorkommenden Fälle dieser Art der nämliche sein soll, und den Kalendertag des Beginns der Berzinsung.

Artifel 40.

Wenn die der Geldausgleichsberechnung zugrunde gelegten Abschätzungswerte des Bodens, der Bäume, der Waldbestände und der sonstigen Dauerkulturen (z. B. Rebstöde, Hopfen, Spargel) von dem wirklichen Wert zur Zeit der Aufstellung des Geldausgleichsverzeichnisses erheblich abweichen, können die für Zuviel- und Zuwenigempfänge an Land- und Baumwert zu zahlenden Geldentschädigungen gleichmäßig erhöht ober herabgesetzt werden.

Artifel 41.

Das Geldausgleichsverzeichnis ist mindestens sieben Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen. Können die innerhalb der Offenlegungszeit erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden, so sind sie dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Artifel 42.

Steht bem Eigentümer ein Anspruch auf eine Gelbausgleichung zu, so kann jeder, der an dem Grundstüd ein dingliches Recht hat, bei dem Borsigenden der Bollzugskommission den Antrag stellen, daß die Geldausgleichung an ihn in Höhe des Geldbetrags seines auf Zahlung eines Kapitals gerichteten Rechts oder, wenn sein dingliches Recht ein Recht anderer Art ist, in Höhe dessen Wertes gezahlt werde, es sei benn, daß die Gelbausgleichung den Betrag von 200 Mark nicht erreicht oder daß die Gelbausgleichung niedriger als der zwanzigste Teil des Schätzungswertes des eingeworfenen Grundstücks ist. In den Fällen des Artikel 36 ist der Schätzungswert des eingeworfenen Grundstücks einschließlich der Bäume, für die eine Geldausgleichung erfolgen soll, maßgebend. Wird der Antrag von mehreren binglich Berechtigten gestellt, so ift das Geld mangels einer Einigung der Beteiligten über dessen Verteilung an das Amtsgericht der belegenen Sache zur Eröffnung eines Verteilungsverfahrens für die Antragsteller nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks maßgebenden Bestimmungen abzuliefern. Einem dinglichen Recht steht auch ein Recht gleich, das durch die Eintragung einer Bormerkung ober eines Widerspruchs gesichert ift. Der Antrag muß binnen einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Frist zur Offenlegung des Geldausgleichsverzeichnisses bei dem Borsitzenden der Bollzugskommission gestellt werden. Bei der Bekanntmachung der Offenlegung des Gelbausgleichsverzeichnisses ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Die Bestimmungen bes Absates I finden keine Anwendung, wenn der Eigentümer eines zur Feldbereinigung zugezogenen Grundstücks ganz durch Geld entschädigt werden soll. In einem Falle dieser Art ist die Geldentschädigung an den dinglich Berechtigten auch ohne dessen Antrag abzusühren, sosern und soweit der Eigentümer hierin einwilligt. Wird diese Einwilligung nicht erteilt, so ist, falls der dinglich Berechtigte hierauf nicht ausdrücklich Berzicht leistet, das Geld zu hinterlegen und es bleibt jedem Beteiligten überlassen, sein Recht an dem hinterlegten Geldbetrag im Rechtswege geltend zu machen. Kommen mehrere dinglich Berechtigte in Frage, so ist das Geld, falls die Beteiligten sich nicht anderweitig einigen, an das Amtsgericht der belegenen Sache wegen Eröfsnung eines Verteilungsversahrens nach Maßgabe des Absates 1, Sat 3, abzuliefern.

Beidrantter Eintrag zur Sicherung eines Anspruchs auf eine Geldsumme.

Artifel 43.

Ift in einer Gemarkung das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen, so sinden die Vorschriften der Artikel 32 bis 35, sowie des Artikel 42 auf eine Eigentumsbeschränkung, mit der zur Sicherung eines Anspruchs auf eine Geldsumme ein Grundskuck belastet ist, sowie auf ein anderes zu dem gleichen Zwecke bestehendes Recht entsprechende Anwendung.

Bestehende Pactverhältnisse.

Artitel 44.

Bei verpachteten Grundstüden sind die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung solcher und einer Vereinbarung aber auf Antrag des Pächters oder des Verpächters durch die Vollzugskommission nach solgenden Regeln zu ordnen:

Für das von dem Verpächter abgetretene Land ist ein entsprechender Ersatzu bilden, sofern das Pachtverhältnis übertragbar ist. Die Vorschriften des Artisel 52, Absatz 1 und Absatz 3, sinden sinngemäße Anwendung.

Verpächter und Pächter sind nach der Überweisung (Artikel 51) berechtigt, eine Neusesstaung des Pachtpreises zu verlangen. Die neuen Pachtpreise sind mangels anderweiter Vereinbarung nach Ablauf des Pachtjahres wirksam, innerhalb dessen die Überweisung des Grundstücks stattgefunden hat. Etwaige Anträge auf Pachtpreisänderung müssen bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 6 Monaten nach erfolgter Überweisung des Grundstücks hestellt werden.

Die Vorschriften der Artifel 47 und 50 finden sinngemäße Anwendung.

Erfährt ein Pachtgrundstück durch die Feldbereinigung eine so erhebliche Beränderung, daß dem Pächter die Fortsetung des Pachtverhältnisses ohne Unbilligkeit nicht zugemutet werden kann, so kann die Bollzugskommission auf Antrag des Pächters die Kündigung des Pachtvertrags zum Ende des sausenden Pachtjahres zusassen. Der Antrag und die Kündigung sind innerhalb der in Absah 3, Sah 3, bestimmten Frist zu betätigen.

Artifel 45.

Kann aus wirtschaftlichen Gründen für ein einzelnes, für sich allein verpachtetes Grundstud ein Ersatz nicht gebildet werden, so gilt der Pachtvertrag, sofern nicht ein anderes vereinbart wird, nach der Ernte als ausgelöst.

Inwieweit hierbei bem Pächter ober Verpächter eine Vergütung für Düngung, Einsaat usw. ober basür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer anderen Zeit ober in einem anderen Abschnitte der Fruchtsolge aus dem Pacht fällt, als solches vertragsmäßig seststand, ist von der Vollzugskommission zu bestimmen.

Artifel 46.

Die vorstehenden Bestimmungen über Pachtgrundstücke sinden sinngemäße Anwendung bei entsaeltlichem Nießbrauch oder ähnlichen Rechtsverhältnissen an Grundstücken.

Offenlegung der Arbeiten und Einwendungstagfahrt.

Artifel 47.

Sobald die Arbeiten eines Abschnittes — mit Ausnahme von Artikel 26, Absat 1, Ziffer 4 —, beendigt sind, werden die darüber erwachsenen Akten der Landeskommission zur Prüsung vorgelegt.

Sind die von dieser etwa erhobenen Anstände erledigt, so werden die Atten zur Einsicht der Beteiligten in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise in derzenigen Gemeinde, welche mit der größten Fläche beteiligt ist, mindestens 14 Tage lang offengelegt.

Jedem beteiligten Grundeigentümer ist bei der Bekanntgabe der Offenlegung ein Auszug aus den Gütergeschossen zuzustellen, und zwar nach der Aufnahme des Besitzkandes ein Auszug über die eingeworsenen Grundstüde und nach der Ausstellung des Zuteilungsplans ein Auszug über die Ersatzrundstüde und Ersatze aus den topographischen Zuteilungsverzeichnissen sind nicht zu stellen.

0

Während der Offenlegung des Zuteilungsplans werden die vorher im Felde abgesteckten oder ausgesteinten neuen Grundstücke den Beteiligten an Ort und Stelle vorgezeigt. In den Auszügen sollen die Offenlegungszeit und die Einwendungstagsahrt angegeben sein.

Artifel 48.

In der Zeit vom Beginn der Offenlegung der Zuteilungsarbeiten an dis zu dem Tag des stibersgangs des Eigentums an dem neuen Grundstück ift dem bisherigen Eigentümer und dem bisherigen Verfügungsberechtigten, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 17, ohne die Genehmigung der Vollzugsstommission auch jede Verschlechterung eines in die Feldbereinigungsmasse gefallenen Grundstücks verboten. Die Beschätzung oder Entfernung abgeschätzter Väume oder abgeschätzter Dauerkulturen (z. V. Rebstöcke, Hopfen, Spargel) ist den genannten Personen in der Zeit von dem Tage der Abschätzung an dis zu dem Tage des Gigentumsübergangs auf den neuen Eigentümer untersagt. Das gleiche gilt in Ansehung der abgeschätzten Walds und Wildbäume auch für den neuen Eigentümer, dem die Grundstücke mit diesen Bäumen nach Maßgabe des Artikel 51, Absat 2, überwiesen worden sind, sosen aus Grund des Artikel 52, Absat 4, das Stehenbleiben dieser Väume ausdrücklich zum Inhalt einer Eigenstumsbeschräntung gemacht worden ist. Die abgeschätzten Väume sind durch Numerierung zu kennzeichnen.

Die Bestimmungen des Absahes 1 sind vor der Offenlegung des Zuteilungsplans besonders öffentlich bekanntzumachen.

Beschräntung der Verfügungen über eingeworfene Grundstüde.

Artitel 49.

Vom Beginn der Offenlegung des Zuteilungsplans dis zu dem in Artikel 51, Absat 2, bezeichneten Zeitpunkt dürsen Berfügungen über die eingeworfenen Grundsküde nur mit Genehmigung der Vollzugsstommission getrossen werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende der Vollzugskommission die Genehmigung erteilen. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Auslagen erteilt, so steht dem beteiligsten Grundeigentümer, der versügen will, dinnen einer Woche von der Zustellung der Entscheidung an ihn die Beschwerde an das Schiedsgericht zu. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unansechtbar. Der Vorsitzende hat den Tag, an dem die Offenlegung des Zuteilungsplans beginnt, dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Shiedsgericht und Oberschiedsgericht.

Artifel 50.

Können die Einwendungen der Beteiligten in den Fällen des Artikel 26, Absat 1, Ziffer 2 und 3, der Artikel 33, 38, 41, 44, Absat 2 und 3, 45, Absat 2, 49, 64 und 67, Absat 3, auf gütlichem Wege nicht erledigt werden, so kann die sür die Arbeiten verantwortliche Stelle auf die Einwendung Vorbescheid erteilen. Soll troß des Vorbescheids die Beschwerde aufrecht erhalten bleiben, so ist dies binnen einer Frist von 7 Tagen nach dessen Bekanntgabe dem Feldbereinigungskommissar anzuzeigen, andernsalls die Beschwerde als zurückgenommen gilt. Können die Einwendungen der Beteiligten in den zur Zuständigkeit der Schiedzserichte gehörenden Angelegenheiten nicht auf gütlichem Weg oder durch Vorsbescheid erledigt werden, so sind sie dem Schiedzgericht vorzulegen. Es besteht aus 3 Mitgliedern, von denen zwei nehst Stellvertretern von den beteiligten Grundeigenkümern oder in den Fällen des Artikel 24, Schlußabsat, von der Landeskommission, das dritte mit Stellvertreter von der Landeskommission bestimmt werden. Letzteres führt den Vorzulegen der Witglieder des Schiedzgerichts sollen im Austrag der Landeskommission von dem Feldbereinigungskommissar bei der ersten Verwendung verseibigt werden; bei späteren Verwendungen ist auf die Vereidigung hinzuweisen. Beteiligte Grundeigenstümer können nicht Schiedsrichter oder Stellvertreter sein.

Auf die Mitglieder des Schiedsgerichts ist die Bestimmung in Artikel 21, Absat 4, anwendbar. Auch finden auf sie die §§ 41, 42, 43 und 44 BPD. entsprechende Anwendung. Aber, das Ablehnungs-gesuch entscheidet die Landeskommission.

Wenn durch die Entscheidung eines Schiedsgerichts in die Rechte eines Dritten und insbesondere in eine zu Gunften eines Dritten bereits erfolgte Zuteilung (Drittbeteiligten) eingegriffen werden soll, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts nur dann ergehen, wenn dem Drittbeteiligten durch Ladung zur Schiedsgerichtsverhandlung Gelegenheit zum Gehör gegeben worden ist.

Mr. 46. 457

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann, unbeschadet der Bestimmung in Artikel 49, Sat 4, nach der das Schiedsgericht endgültig entscheidet, innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung für diesenigen Fälle, die innerhalb des im ersten Abschnitt der Feldbereinigung sestzustellenden Ortsberings liegen, sowie in allen Fällen des Artikel 29 Absat 2, von den Streitbeteiligten (Beschwerdeführer, Drittbeteiligten) Berusung an das Oberschiedsgericht versolgt werden. Dieses besteht auß 5 Mitgliedern, von denen 3 nehst Stellvertretern von dem Landtag nach Anhörung der Landwirtschaffskammer und 2 nehst Stellvertretern von der Landeskommission bestimmt werden. Die Landeskommission bezeichnet den Vorsitzenden. Die Entscheidung des Oberschiedsgerichts ist endgültig. Die Mitglieder des Oberschiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden der Landeskommission oder dessen Beaustragten vereidigt. Die Vorschriften des Absates 1, Schlußsat, und Absat 2 sinden entsprechende Anwendung.

Das Schiedsgericht kann in Ansehung von Rechtsfragen einen Rechtsbescheid der Landes-kommission einholen, der für das Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht bindend ist. Die gleiche Besugnis steht dem Oberschiedsgericht zu, sofern nicht bereits das Schiedsgericht einen Rechtsbescheid über die gleiche Rechtsfrage eingeholt hat.

Aberweisung und Aussteinung der Ersaggrundstüde und der Ersahstüde, Eintritt der Rechtsänderungen, Berichtigung des Grundbuchs usw.

Artifel 51.

Hat der Zuteilungsplan offen gelegen und sind die gegen ihn etwa erhobenen Einwendungen erledigt, so erklärt die Landeskommission den Zuteilungsplan sür vollziehbar. Zur Förderung gemeinsnüßiger Unternehmungen und zur im öffentlichen Interesse gelegenen Hedung der Bautätigkeit kann die Landeskommission, auch noch bevor von ihr der allgemeine Zuteilungsplan für vollziehbar erklärt wird, die Zuteilung einzelner Grundstüde oder Ersatztüde für vollziehbar erklären. In einem Falle dieser Art hat die Entschädigung des früheren Eigentümers für einen Ernteaussall durch Geldausgleichung nach Maßgabe der Artikel 38 und 39 zu ersolgen.

Der Vorsitzende der Vollzugskommission sett darauf einen Tag sest, der als Zeitpunkt der Ausstührung zu gelten hat, überweist die neuen Grundstücke den Beteiligten und ordnet die Aussteinung der Grundstücke an. Ersatstücke für Grundstücke, die mit anderen dinglichen Rechten als mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten belastet sind, werden nur auf Antrag des Eigentümers oder des Berechtigten ausgesteint, wenn diese Rechte mit einem bestimmten Zeitpunkte erlöschen. Die Kosten hat der Eigentümer zu tragen, wenn die Aussteinung nach der Beendigung des Feldbereinigungs-versahrens erfolgt.

Der nach Absaß 2 bestimmte Tag ist von dem Borsitzenden der Bollzugskommission öffentlich bekannt zu machen und ebenso wie die ersolgte überweisung dem örtlich zuständigen Amtsgerichte besonders mitzuteilen.

Artifel 52.

Mit dem nach Artikel 51 bestimmten Tage gehen die Massegrundstücke in das Eigentum der Feldbereinigungsgesellschaft und die für Wege, Gräben und sonstige gemeinschaftliche Anlagen bestimmten Grundstücke, sosen nicht ein anderes bestimmt worden ist, in das Eigentum der Gemeinde über. Die den Beteiligten überwiesenen Grundstücke treten mit diesem Zeitpunkt in Ansehung des Eigentums, der übertragbaren Belastungen sowie aller übrigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der durch sie ersesten Grundstücke. Ist nach den Artiseln 34, 35, 43 versahren worden, so ersahren die dort bezeichnten Belastungen, mit dem im Sat 1 bezeichneten Zeitpunkte die durch diese Vorschriften bedingten Anderungen. Schon vor dem Ibergang des Eigentums an den Masserundstücken auf die Feldbereinigungssgesellschaft ist diese befugt, nach Maßgabe des Artikel 28 über die Masserundstücke zu verfügen.

Sind nach dem Artikel 33 vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt Ersatztück für Hypotheken, Grunds und Kentenschulden nicht gebildet worden, so erstrecken sich, dis dies erfolgt ist, jene Rechte auf denjenigen Bruchteil der Ersatzrundstück, welcher dem Verhältnisse des Wertes der bisher belasteten zu dem Werte der Ersatzrundstück entspricht.

Ť

458 Nr. 46.

Tritt nach Absat 1 ein Sigentumswechsel ein, so geht das Sigentum frei von allen Rechten über, die vor dem nach Artifel 51 bestimmten Tage das Sigentum von Grundstüden beschränkt haben, aus denen die neuen Grundstüde gebildet worden sind. Nur Rechte dieser Art, die ohne Beeinträchtigung ihres Zweckes nicht auf ein anderes Grundstüd übertragen werden können, bleiben an dem disher belasteten Grundstüd bestehen; auch sie erlöschen aber, sosenn sie in dem Zuteilungsplan nicht berücksichtigt worden sind. Zu den nicht übertragdaren Nechten gehören namentlich auch alle dinglichen Rechte, die vererblich und veräußerlich sind, sosenn nicht im einzelnen Falle durch die Vollzugekommissionen auch die übertragung eines solchen Rechts auf ein anderes Grundstüd angeordnet wird. Ein Recht, das mit dem Vollzuge der Feldbereinigung entbehrlich wird, erlischt.

Die Vollzugskommission kann in der Feldbereinigung die zugeteilten Grundstücke mit Dienstebarkeiten, sowie im öffentlichen Interesse mit Eigentumsbeschränkungen und Auflagen belasten; diese Nechte und Beschränkungen gelangen mit dem im Absat 1 bezeichneten Zeitpunkte zur Entstehung.

Bei Grunddienstbarkeiten bedarf es zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Sintragung in das Grundbuch. Die Eintragung hat jedoch auf Antrag

der Vollzugskommission zu erfolgen.

Die Steuern und öffentlichen Lasten bleiben bis zur Ingebrauchnahme des neuen Katasters auf den Grundstücken haften, auf denen sie vor der überweisung der neuen Grundstücke gehaftet haben. Werden gemeindesteuerpflichtige gegen gemeindesteuerfreie Grundstücke umgetauscht, so treten diese in die Klasse jener über und umgekehrt.

Artifel 53.

Hat die Uberweisung der Grundstüde und die etwaige nachträgliche Bildung von Ersahstüden (Artikel 33, Absah 1, Sah 2) stattgesunden, so veranlaßt der Vorsihende der Landeskommission die Berichtigung des topographischen Zuteilungsverzeichnisses auf Grund des Versahrens nach Artikel 50.

Auf Grund des topographischen Zuteilungsverzeichnisse sind den beteiligten Grundeigentümern Urfunden über die ihnen zugeteilten Grundstücke zuzusertigen, soweit diese Grundstücke nicht nach vorsläufiger Buchberichtigung in anderes Sigentum übergegangen sind. Ob und inwieweit Zuteilungsurfunden auch noch in anderen Fällen oder Sigentumsurfunden zu erteilen sind, kann im Wege der Verordnung bestimmt werden.

Der Aufstellung bes Katasters sind die Bermessungen, Kartierungen und Berechnungen, die zum Zwecke der Aufstellung des topographischen Zuteilungsverzeichnisses vorgenommen worden sind, sowie

die in diesen Verzeichnissen enthaltenen Bezeichnungen der Parzellen zugrunde zu legen.

Artifel 54.

Sobald das Nataster erneuert ist, hat der Borsitzende der Landeskommission die Berichtigung des Grundbuchs von Amts wegen herbeizusühren. Er ersucht zu diesem Zwecke das zuständige Amtsgericht, die eintragungssähigen Rechtsänderungen, die nach diesem Gesetz und den weiter im Zuteilungsplan

getroffenen Bestimmungen eingetreten sind, in das Grundbuch einzutragen.

Dem Ersuchen sind, außer der Bescheinigung, daß der Zuteilungsplan für vollziehbar erklärt ist, diejenigen Angaben beizufügen, die zur Eintragung der zugeteilten Grundstücke, sowie zu dem Zwecke ersorderlich sind, um bei den in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Rechten und Versügungsbeschränkungen die Ersahstücke zu vermerken, auf denen sortan die Rechte und Versfügungsbeschränkungen haften.

Artifel 55.

Das Amtsgericht hat dem in Artikel 54 bezeichneten Ersuchen entsprechend das Erundbuch zu berichtigen. Bei einer Hypothek, einer Erundschuld oder einer Rentenschuld ist die Vorlegung des über das Recht erteilten Briefs nicht erforderlich, das Amtsgericht hat jedoch den Besitzer des Briefs zur Vorslegung anzuhalten und auf demselben die vollzogenen Anderungen zu vermerken.

Wird nach Maßgabe des Artikel 35 eine Hypothek, eine Grund- oder Rentenschuld auf den Bruchteil eines Grundstücks eingetragen, so ist im Grundbuch auf die im Artikel 35, Absatz, bezeichneten Rechte,

und Beschränkungen zu verweisen.

Artifel 56.

Solange nicht nach dem Artikel 54 die allgemeine Berichtigung des Grundbuchs veranlaßt worden ist, kann jeder Gigentümer, jeder dinglich Berechtigte, sowie ein Gläubiger, der einen vollstrechtaren

Mr. 46. 459

Schulbtitel gegen einen Eigentümer ober einen binglich Berechtigten erwirkt hat, falls er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, verlangen, daß der Borsitzende der Bolszugskommission bezüglich der Grundstücke, auf die sich das Recht des Eigentümers oder des dinglich Berechtigten erstreckt, die Berichtigung des Grundbuchs veranlaßt. In diesem Falle sind dem Ersuchen nur diesenigen Angaben beizufügen, welche sich auf die von der beantragten Berichtigung betroffenen Grundskücke beziehen. Bevor die im Artikel 33, Absah 1, Sah 2, bezeichneten Ersahskücke gebildet sind, sindet eine Berichtigung nach dem Sah nicht statt. Die Vorschriften des Artikel 35, Absah 2, sinden entsprechende Anwendung.

Ms amtliches Berzeichnis ber Grundstude im Sinne bes § 2, Absat 2, der Grundbuchordnung

dient, solange das neue Kataster nicht aufgestellt ift, der Zuteilungplan.

Von jeder Eintragung, die vor der allgemeinen Berichtigung des Grundbuchs in Ansehung eines Ersatz- oder Massegrundstücks vollzogen wird, hat das Amtsgericht die Vollzugskommission zu benachtrichtigen.

Artifel 57.

Ist für eine Gemarkung das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen, so sinden die besonderen Vorschriften der Artikel 58 bis 62 Anwendung.

Artifel 58.

Nach der Erneuerung des Katasters hat der Vorsitzende der Landeskommission die Aufstellung eines neuen Grundbuchs, sowie die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amts wegen herbeizusühren; die Vorschriften des Artikel 54, Absat 2, finden entsprechende Anwendung.

Eine vorgängige Sonderberichtigung des Grundbuchs oder des Hypothekenbuchs nach Maßgabe des Artikel 56 findet nicht statt.

Artifel 59.

Eine Berfügung, die vor der Errichtung des neuen Grundbuchs über ein überwiesenes Grundstück oder ein Massegrundstück oder über ein Recht an einem solchen getrossen wird, ersolgt unter der Bezeichnung, die dem Grundstück im Zuteilungsplane beigelegt ist. Die Rechtsänderung ist nach den discherigen Gesehen mit der Maßgabe zu wahren, daß an die Stelle des Mutationsverzeichnisse ein besonderer Anhang zu demselben tritt, eine überschreibung der in diesem Anhang vollzogenen Einträge in das bisherige Grundbuch nicht stattsindet und in dem Hypothekenbuche ersichtlich zu machen ist, daß das Unterpsand ein überwiesenes Grundsfück oder ein Massegrundstück ist.

Ein überwiesenes Grundstück ober ein Massegrundstück, das veräußert ober verpfändet werden soll, braucht vor der Veräußerung oder Verpfändung nicht auf den Namen des Veräußerers oder Verspfänders überschrieben zu werden.

Artifel 60.

Ift zur Verfügung über ein Grundstüd ober zur Zwangsvollstreckung in ein solches ein Auszug aus dem Grundbuch erforderlich, so ist, falls ein überwiesenes Grundstüd den Gegenstand bildet, ein Auszug aus dem Zuteilungsplane, sowie ein Auszug aus dem disherigen Grundbuch über dassenige Grundstüd oder diesenigen Grundstüde beizubringen, an deren Stelle das überwiesene Grundstüd getreten ist. Bevor die im Artisel 33, Absah 1, Sah 2, bezeichneten Ersahstüde gebildet sind, wird ein Auszug aus dem Zuteilungsplan nicht erteilt; die Vorschriften des Artisel 35, Absah 2, sinden entsprechende Anwendung. Zur Verfügung über ein Massegrundstüd oder zur Zwangsvollstreckung in ein solches ist ein Auszug aus dem Zuteilungsplan ersorderlich, der das Grundstüd, das Eigentum der Feldbereinigungsgesellschaft, sowie ein etwa an dem Grundstüd bestehendes Recht ersichtlich macht.

Will ein Sondernachfolger desjenigen, dem das überwiesene Grundstüd oder das Massegrundstüd zugeteilt worden ist, über dasselbe verfügen, oder soll gegen ihn die Zwangsvollstredung betrieben werden, so tritt an die Stelle des Auszugs aus dem Zuteilungsplan ein Auszug aus dem Anhang zum Mutationsverzeichnis.

Eines nach dem bisherigen Rechte erforderlichen Auszugs aus dem Hypothekenbuche bedarf es in Ansehung eines Massegrundstücks nicht; in Ansehung eines überwiesenen Grundstücks ist er für diejenigen Grundstück beizubzingen, an deren Stelle das überwiesene Grundstück getreten ist.

Artifel 61.

Dem Eintrag eines rechtmäßigen Erwerbtitels, der hinsichtlich eines überwiesenen Grundstücks oder eines Massegrundstücks im Anhange zum Mutationsverzeichnisse vollzogen wird, kommen die rechtslichen Wirkungen zu, die mit dem Eintrag eines rechtmäßigen Erwerbtitels in dasjenige Mutationssverzeichnis verbunden sind, das zu dem für die Gemarkung bestehenden Grundbuche gehört.

Artifel 62.

Die Vorschrift des Artikel 56, Absat 3, sindet auf Eintragungen in den Anhang zum Mutationssverzeichnis und in das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

- Artifel 63.

Die weiteren Borschriften, welche zur Durchführung der in den Artikeln 53 bis 62 enthaltenen Bestimmungen ersorderlich sind, werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

Nachträgliche Anderungen des Feldbereinigungsplans.

Artifel 64.

Solange nicht die Aufstellung des neuen Katasters beendigt ist, kann auch nach der Überweisung der Grundstücke die Bollzugskommission diejenigen Anderungen der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie diejenigen Ergänzungen und Anderungen des Zuteilungsplans in bezug auf Dienstbarkeiten und Eigentumsbeschränkungen vornehmen, die aus wirtschaftlichen Eründen geboten sind. Auf das Bersahren sinden die Borschriften der Artikel 27, 47, 50 entsprechende Anwendung. Betrifft die Anderung nur einzelne Beteiligte, so genügt Bekanntgabe mittels Zustellung an jeden Betrossenen. Auch bleibt die Vollzugskommission besugt, Fretümer des Zuteilungsplans, insbesondere solche in den geometrischen Arbeiten, zu berichtigen.

Eine Berichtigung des Grundbuchs, die auf Grund des Absatzt erforderlich wird, hat der Vorsitzende der Vollzugskommission von Amts wegen zu veranlassen.

Dauernde Unterhaltung der Anlage.

.Artifel 65.

Die Unterhaltung der öffentlichen Feldwege, Gräben und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen ist, sofern nicht ein anderes bestimmt wird, der Gemeinde oder den Gemarkungsinhabern aufzuerlegen.

Wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wenn bei einer Feldbereinigung wichtige Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen geschaffen worden sind, so soll die Vollzugskommission in der Regel vor ihrer Austösung eine Wasserunssanlagen errichten. Wenosse der Unterhaltung der geschaffenen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen errichten. Genosse muß jeder an der Feldbereinigung beteiligte Grundeigentümer (Artifel 10) werden, desenossenschaftse oder Interessen auch dei den betreffenden Anlagen beteiligt sind. Die Genossenschaftssaumg ist von der Vollzugskommission aufzustellen. Sie ist 14 Tage lang zur Einsicht der Veteiligten offenzulegen, innerhalb welcher Frist von diesen dei Meidung des Ausschlusses Einwendungen erhoben werden können, über die, salls sie nicht im gütlichen Wege erledigt werden, die Landeskommission entscheidet. Die Bekanntmachung der Öffenlegung hat außer durch öffentliche Verkündigung nach Waßgade des Artifel 5 auch durch Bekanntgade an die einzelnen Beteiligten zu ersolgen. Die Satung muß den Genossenschaftszweich enthalten und außerdem den Vorschriften des Artifel 37, Ziffer 1, 3—11, 13 und 14 des Gesetzs, die Väche und die nicht ständig sließenden Gewässer betreffend, in der Fassung dersekanntmachung vom 30. September 1899 entsprechen. Die Satung und jede Abänderung derselben unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der Landeskommission. Nach ersolgter Genehmigung ist die Satung und jede Abänderung derselben in den Amtsverkündigungsblättern dersenigen Kreise, in denen die Anlage liegt, im Auszug zu verkündigen. Wit dieser Verkündigung gilt die Wasserenossenossenschliegt und wirk die Abänderung der Satung wirksam. Nach der Errüchten und wird die Abänderung der Satung wirksam. Nach der Errüchten und wird die Abänderung der Satung wirksam.

Nr. 46. 461

der Genossenschaft hat der Feldbereinigungskommissar die Wahl und die Einsetzung des Genossenschaftsvorstandes zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Artikel 40—48, 49, Ziffer 1, 50—52, 54—57, 69, 76 und 82—93 des vorgenannten Gesetzes die Bäche, und die nicht skändig sließenden Gewässer betreffend, entsprechende Anwendung.

Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Artifel 66. /

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis von in diesem Gesetz bestimmten Terminen und Fristen findet nicht statt.

Roftenwesen.

Artifel 67.

Die Kosten der Tätigkeit der Landeskommission, der Prüsung des allgemeinen Meliorationsplanes, die Kosten der Zuteilungs- und Sigentumsurkunden, die Kosten der nach vollzogener Feldbereinigung etwa noch weiter vorzunehmenden Katasterarbeiten werden vom Staate getragen. Sbenso übernimmt der Staat die sessen Bezüge und die Reisekosten des Borsizenden der Bollzugskommission, sowie die sessen Bezüge der Verwaltungsinspektoren und des Verwaltungsobersekretärs dei dem Vyrssizenden der Bollzugskommission, der Borstände der Feldbereinigungsämter und derzenigen Landmesser, welchen die selbständige Bearbeitung von Feldbereinigungen übertragen ist. Die durch Mitwirkung des Vorstandes des Kulturbauamtes und seines Vertreters entstehenden Kosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten dieser Beanten werden ganz, die sesten Bezüge der übrigen bei der Feldbereinigung tätigen kulturtechnischen Beanten und Hilsekräfte werden zur Hälfte vom Staate getragen. Allse übrigen Kosten trägt die Feldbereinigung.

Soweit sie nach Absat 1, Sat 2 und Sat 3, dem Staate nicht endgültig zur Last fallen, werden die festen Bezüge der kultutechnischen und der vermessungstechnischen Beamten einschließlich ihrer Hilfsträfte, sowie die Tagegelder und Reisekosten sämtlicher Beamten und Hilfsträfte und des underteiligten Sachverständigen vom Staate vorgelegt und demnächst von den beteiligten Feldbereinigungssgesellschaften in der für jedes einzelne Unternehmen entstandenen Höhe zurückerhoben. Zum Ausgleich von Beränderungen des Geldwertes werden nach näherer Auordnung des Ministeriums für Arbeit und Birtschaft und des Ministeriums der Finanzen dabei Zuschläge in der von diesen Ministerien sestgesetzen Höhe erhoben; von diesen Ministerien kann auch angeordnet werden, daß die dem Staate zu erstattenden Beträge nach Richtzahlen (Inderzahlen) oder anderen, dem Geldwerte angepaßten Mäßstäben bemessen werden. Die einzelnen Feldbereinigungsgesellschaften sind verpflichtet, Abschlagszahlungen zu leisten, die unter Berücksichung des jeweiligen Standes der Feldbereinigungsarbeiten von dem Ministerium

für Arbeit und Birtichaft und dem Ministerium der Finanzen festgesetzt werden.

Der zurückzuerhebende Betrag wie die übrigen Felbbereinigungskoften und die Koften für gemein-🗸 schaftliche Anlagen werden auf die beteiligten Grundbesiter nach Maggabe des hierfür gefaßten Beschlusses (Artitel 25) ausgeschlagen. Dagegen sind die Rosten für Verbesserungen, welche nicht im Interesse der ganzen Gemeinschaft, sondern im Interesse einzelner Grundstüde ausgeführt wurden, oder Rosten, für deren Übernahme eine Verpflichtung einzelner Teilnehmer oder öffentlicher Kaffen vorhanden ift, von den betreffenden Besitzern, beziehungsweise Berpflichteten zu tragen. Für Grundstude gering beteiligter Grundeigentumer, die aus der Feldbereinigung keinen oder nur einen geringen Vorteil haben, werben die Eigentumer mit keinem ober nur mit einem diesem Borteil entsprechenden, von der Bollzugskommission zu bestimmenden Beitrag zu den Gesamtkosten herangezogen. Bei der Bestimmung dieses Betrags hat die Bollzugskommission die gesamten Vorteile zu berücksichtigen, die der Eigentumer von der Feldbereinigung hat. Für Grundstücke, die von der Feldbereinigung einen verhältnismäßig größeren Vorteil haben als der Durchschnitt der zugezogenen Grundstücke, kann die Vollzugskommission zur Bermeibung offenkundiger Unbilligkeiten den Eigentumer mit einem diesem Borteil entsprechenden höheren Betrag zu den Gesamtkoften heranziehen. Über Beschwerden gegen Beschlüsse, in denen die Bollzugskommiffion die Roftenpflicht eines Beteiligten nach Maßgabe ber borftehenben Bestimmungen abweichend von der gewöhnlichen Norm regelt, sowie gegen Beschlüsse, in denen ein Antrag auf eine solde Regelung abgelehnt wird, entscheibet das Schiedsgericht. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Auftellung des Beschlusses der Vollzugskommission bei deren Borsigenden einzulegen.

Die Landeskommission kann auf Antrag der Bollzugskommission Eigentümer von Grundstücken, die zu der Feldbereinigung nicht zugezogen sind, aber erweislich an den Vorteilen des Unternehmens wesentlichen Anteil haben, in einer den Vorteilen entsprechenden Weise zu den Kosten des Unternehmens heranziehen.

Bei Gemarkungsgrenzregelungen werden die Kosten der Bermessung, Abstedung und Aussteinung der neuen Gemarkungsgrenze, sowie die Kosten der Grenzanlagen (Grenzwege oder Grenzgräben) und der Verschleisung von Grenzhohlen von den beteiligten Feldbereinigungsunternehmen und in Ansehung von Gemarkungen, in denen eine Feldbereinigung nicht stattsindet, von den Gemarkungsinhabern je zur Hälfte getragen. Die Kostenpflicht kann auf Antrag eines der Beteiligten zur Vermeidung offenstundiger Unbilligkeiten durch die erweiterte Landeskommission in anderer Weise geregelt werden.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Versahrens trägt die unterliegende Partei. Ist dies die durch die Vollzugskommission rechtlich vertretene Feldbereinigungsgesellschaft, so sallen die Kosten der Feldbereinigungskasse zu. Wird eine Beschwerde oder Einwendung von der zur Entscheidung hierüber zusständigen Stelle zurückgewiesen, so kann dem Beteiligten die Jahlung einer Gebühr an die Feldbereinigungskasse auferlegt werden, wenn die Beschwerde oder die Einwendung nach der freien Überzeugung der zur Entscheidung hierüber berusenen Stelle mutwillig erhoben worden war. Die Gebühr soll je nach dem Umsang der Beschwerde oder Einwendung 1 dis 1000 Mark betragen. Im Wege der Berordnung kann entsprechend dem Geldwerte die Höhe der Gebühr anders bestimmt werden.

Die Verzeichnisse über Ausschlagung der Kosten werden von dem Vorsitzenden der Vollzugskommission nach vorhergegangener siebentätiger Offenlegung für vollstreckbar erklärt.

Zu Gunsten der hiernach von den Eigentümern zu leistenden Kosten, sowie der von ihnen zu leistenden besonderen Entschädigungen und Herauszahlungen steht der Feldbereinigungsgesellschaft ein Recht auf Befriedigung aus den den Schuldnern zugeteilten Grundstüden zu. Die Verpslichtung, die besonderen Entschädigungen und Herauszahlungen zu leisten, soll auf den Antrag des Vorsitzenden der Vollzugstommission im Grundbuch eingetragen werden.

Die Beitreibung der in Absat 7 und 8 bezeichneten Kosten, Entschädigungen und Herauszahlungen erfolgt nach den wegen Einbringung der Gemeindegefälle bestehenden Vorschriften.

Wenn die Versammlung der Beteiligten die Deckung der Kosten durch Kapitalaufnahme bei der Landeskreditkasse beschlossen hat, so liegt, falls auf anderem Wege, z. B. durch Errichtung einer Landeskultur-Genossenschaft, eine genügende Sicherheit nicht beschafft werden kann, den betreffenden Gemeinden die Verpflichtung zur Übernahme der Gewährleistung für den Eingang der Zinsen und Tilgungsbetrag ob; in diesem Falle ist von Sicherung der Forderung genannter Kasse durch Hypothekenbestellung abzusehen.

Die durch die erste Abstimmung und die Offenlegung des Ergebnisses entstehenden Kosten sind aus der betreffenden Gemeindekasse zu bestreiten.

Wenn die Feldbereinigung beschlossen wird, sind diese letzteren Kosten aus der Feldbereinigungskasse zu ersetzen.

Für das gesamte Kostenwesen wird eine Feldbereinigungskasse gebildet; für die Verrechnung ist von der Vollzugskommission mit Genehmigung der Landeskommission ein Rechner zu bestellen. Bezüglich der Vergütung, Dienstführung und Sicherheitsleistung ist das Geeignete zu beschließen. Einnahmen und Ausgaben haben nur nach Anweisung des Vorsitzenden der Vollzugskommission zu ersolgen.

Die Revision und der Abschluß der von dem Feldbereinigungsrechner gestellten Rechnungen ersolgt durch die Landeskommission. Die geprüfte Rechnung ist nach öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen. Die Bekanntmachung hat nach Vorschrift des Artikel 5, Absat 4, zu ersolgen. Über Einwendungen, die durch gütliche Verhandlungen nicht erledigt werden können, entscheidt die Landeskommission.

Waldgrundstücke, die nach Lage und Größe zu einem nachhaltigen forstlichen Betriebe geeignet sind oder Teile eines solchen forstlichen Betriebes bilden, tragen zu den Kosten der Feldbereinigung nur insoweit bei, als die eingeworfenen Grundstücke (hier = die Wald-Abschnitte) zur Bildung von Massensgrundstücken oder zum Bar-Ausschlag (Artikel 25, Absat 1) und die neuen Grundstücke (hier = die Waldsbellchnitte) zu ungedeckten Kosten herangezogen werden.

Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artifel 68.

Die Berhandlungen, die durch die Feldbereinigung veranlaßt werden, sind ebenso wie die durch dieselben veranlaßten Eintragungen in das Grundbuch und die Beräußerungen von Massegrundstücken von Stempel und Gerichtsgebühren befreit. Auch werden Auslagen, die aus Anlaß der Berichtigung des Grundbuchs und des Hypothekenbuchs der Staatskasse erwachsen, nicht in Ansah gehracht.

Nach erfolgter öffentlicher Aufforderung gemäß Artikel 23 ift der Feldbereinigungskommissar in Ansehung aller in der zu bereinigenden Gemarkung gelegenen Grundstücke besugt, die Unterschriften unter Löschungsbewilligungen zu beglaubigen. Die gleiche Besugnis kann durch das Ministerium der Fulkiz auch anderen Beamten der Feldbereinigungsbehörde verliehen werden.

Auflösung der Bollzugskommission und fernere Bertretung der Feldbereinigungsgesellschaft.

Artifel 69.

Nach Beendigung der Feldbereinigungsarbeiten wird die Bollzugskommission aufgelöft.

Nach Auflöfung der Bollzugskommission (Artikel 20, Absah 1, Ziffer 18) wird die Feldbereinigungsgesellschaft durch den Bürgermeister der bei der Feldbereinigung beteiligt gewesenen Gemeinde und im Falle, daß mehrere Gemeinden hierbei beteiligt waren, durch die Bürgermeister dieser mehreren Gemeinden, sowie durch die früheren, in Artifel 21, Absat 2, Ziffer 5 bezeichneten Sachverständigen, soweit biese noch vorhanden sind, als Borstand vertreten. Der Borstand steht unter der Aufsicht der Landestommission. Ergibt sich nach Auslösung der Vollzugekommission, daß die Bildung von Ersabstüden nicht ober nicht dem Gesetze entsprechend erfolgt ift, so liegt die nachträgliche Bilbung der Ersatstude ber Landestommission, und zwar dem Borsitenben und beren ftandigen Mitgliedern ob. Die Koften der nachträglichen Bilbung ber Ersatstude fallen ber Staatstaffe zur Laft, soweit nicht die Landestommiffion für den einzelnen Fall oder Artifel 51, Absat 2, letter Sat, etwas anderes bestimmt. Der Landeskommission liegt nach Auslösung der Bollzugskommission auch die Erledigung anderer Arbeiten ob, die an sich zur Zuständigkeit der Bollzugskommission gehören wurden. Dasselbe gilt, wenn die Bollzugskommission zwar noch nicht ausgelöst ist, aber die gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder nicht mehr vorhanden sind und von der Landestommission eine Erganzung der Bollzugstommission nicht mehr für angemessen erachtet wird. Das Bersahren, in dem die vorbezeichneten Arbeiten zu erledigen sind, wird nötigenfalls durch die Landeskommission in Anlehnung an die Borschriften des Gesetzes besonders geregelt.

Weht ein Sachverständiger ab, so bestellt die Landeskommission den Ersatzmann.

Artifel 70.

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn zwar keine Feldbereinigung, aber die Veränderung und Regulierung von Weinbergsgelände, sowie die Anlegung und Veränderung von Flur- und Gewannwegen und Wassergsdelände in Weinbergsgelände in ganzen Gemarkungen oder in einzelnen Fluren oder Gewannen beantragt wird.

Die Vollzugskommission kann hierbei, soweit dies im Rahmen des nach Absat 1 eingeleiteten Versahrens geboten ist, bestimmen, daß jeder Beteiligte verpslichtet ist, das ersorderliche Land gegen Zahlung des Schätungspreises abzutreten und anderes Land, wie insbesondere überslüssig gewordene Wege, Bäche und dergleichen, gegen den Schätungswert anzunehmen. Wird hiernach ein Grundstück oder ein Grundstücksteil dem Grundstück eines Dritten zugeteilt, so erstrecken sich die an dem letzteren Grundstück bestehenden dinglichen Rechte auf das zugeteilte Grundstück oder die zugeteilten Grundstücksteile. Soweit die zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile mit dinglichen Rechten besastet sind, sinden die Vorschriften des Artifel 42 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in den Fällen des Absatzes 1 daselbst an die Stelle des Schätungswertes eines eingeworfenen Grundstückes der Schätungswert des Stammgrundstücksteil, sondern ein ganzes Grundstück einem Dritten zugeteilt wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatze daselbst zu versahren ist.

Artifel 71.

Werden bei einer Feldbereinigung oder bei einem Versahren der im Artikel 70 bezeichneten Art Grundstücke einer Gemarkung, in der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gegen Grundstücke einer Gemarkung umgetauscht, in der das Grundbuch nicht angelegt ist, so unterliegen die umgetauschten Grundstücke von der Überweisung an die Beteiligten an dem Liegenschaftsrechte der Gemarkung, mit welcher sie vereinigt werden. Die Berichtigung des Grundbuchs ersolgt, unbeschadet des Rechtes der Beteiligten auf eine vorgängige Sonderberichtigung, auch in Ansehung der Gemarkung, in der das Feldbereinigungsversahren nicht anhängig war, auf Ersuchen der Landeskommission.

V. Strafbestimmungen.

Artifel 72.

Vorsätliche Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Artikel 17 und des Artikel 48 und gegen Anordnungen der Vollzugskommission im Sinne des Artikel 37 werden, soweit nicht durch andere gesetsliche Bestimmungen eine höhere Strase verwirkt ist, auf Antrag der Vollzugskommission mit Geldstrase bestrast. Für diese Geldstrase sind die jeweiligen Vorschristen maßgebend, wie sie reichsrechtlich für Geldstrasen dei Vergehen gelten. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Artikel 17 und des Artikel 48 und gegen Anordnungen der Vollzugskommission im Sinne des Artikel 37 begründet gegenüber der Feldbereinigungsgesellschaft die Pflicht zum Ersate des ihr durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens.

VI. Sigungspolizei.

Artifel 73.

Der Feldbereinigungskommissar ober sein Stellvertreter hat diejenigen Rechte, die nach Artikel 67 bes Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen, vom 8. Juli 1911 dem Kreise direktor zustehen.

VII. Betreten ausgeschlossener Grundstücke.

Artifel 74.

Die mit der Ausführung der Feldbereinigung betrauten Beamten und ihr Hilfspersonal sind befugt, auch vom Feldbereinigungsverfahren ausgeschlossene Grundstücke zu betreten und auf ihnen die erforderslichen Gerätschaften aufzustellen und Vermessungszeichen zu errichten, sowie Vermessungen auszusühren, wenn dies infolge der Feldbereinigung erforderlich ist.

VIII. Ausführungsbestimmungen.

Artifel 75.

Die Aussührung des gegenwärtigen Gesetzes ersolgt durch die Ministerien für Arbeit und Wirtschaft, der Justiz und der Finanzen. Insbesondere können die genannten Ministerien die Zwangsvollstreckung aus Beschlüssen der Feldbereinigungsbehörden und aus Entscheidungen der Schiedsgerichte regeln.

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 47.

Darmftadt, ben 20. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 27. Dezember 1923.)

Inhalt: 1. Geset, die Ausnahme von Anleihen für Zwecke der wertschaffenden Erwerbslosensürsorge betreffend. (S. 465.) — 2. Berordnung über die einheitliche Auslösung des Stolberg-Bernigerode'schen Hausvermögens. (S. 465.) — 3. Bereinbarung zwischen Bolksstaat Heistaat Preußen wegen einheitlicher Auslösung des Stolberg-Bernigerode'schen Hausvermögens. (S. 467.) — 4.: Geset zur Erhöhung der Gerichtskoften. (S. 469.) — 5. Geset, die Berpfändung von staatlichem Grundbesit betreffend. (S. 471.) — 6. Geset, die Anderung des Gesets vom 22. Juni 1923, die Beschaffung der Mittel zur Durchsührung des Gesets dur Berbesserung der Wasser= und Bodenverhältnisse des Nieds im Kreise Groß-Gerau betreffend. (S. 471.) — 7. Geset zur Anderung des Hundelungeses vom 15. Oktober 1921/20. Dezember 1922 betreffend. (S. 472.)

Gesetz, die Aufnahme von Anleihen für Zwecke der wertschaffenden Erwerbslosen= fürsorge betreffend. Vom 29. November 1923.

Das Hessische Bolk hat auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses bes Landtags vom 16. November 1923 (Reg.-Bl. S. 385) durch den Sonderausschuß das folgende Gesetz beschlossen:

8 1

Für Zwecke ber wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge können die Kreise mit Zustimmung des Kreisausschusses, die Provinzen mit Zustimmung des Provinzialausschusses Anleihen aufnehmen.

8 2

Diefes Befet tritt fofort in Rraft.

Darmftadt, den 29. November 1923. -

' Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Berordnung über die einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernigerode'schen Hausvermögens. Bom 3. Dezember 1923.

Auf Grund des Artifel 2 der Verordnung wegen einheitlicher Auflösung in mehreren Ländern befindlichen gebundenen Vermögens vom 30. März 1922 (Reg.=Vl. S. 117) wird verordnet:

Artifel 1.

Die einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernigerode'schen Hausvermögens erfolgt nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Vereinbarung zwischen dem Volksstaat Heisen und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher Auflösung des Stolberg-Wernigerode'schen Dausvermögens vom 27. Oktober 1923.

Artifel 2.

Das Ministerium der Justiz und das Ministerium der Finanzen können durch Berordnung oder Beschluß aus in Heffen befindlichen Teilen des in Artikel 1 genannten Bermögens einen Schutsorst

ober mehrere Schukforfte bilden. Der Schukforst unterliegt einer besonderen staatlichen Forstaufsicht und muß nach einem bestimmten von der oberen Forstbehörde genehmigten Wirtschaftsplan ordnungs= mäßig verwaltet werden. Der Schukforft ift außerdem, unbeschadet der Borschriften in Artifel 41 bis 52 des Landgesetzes vom 1. September 1919 (Reg =Bl. S. 321), im gangen und in Ansehung aller zu ihm gehörenden Grundstüde sowie in Unsehung bestehender Unteile hieran zu Gunften des Defifichen Staates mit einem Borkaufsrecht für alle Berkaufsfälle belaftet; er barf ferner ohne Genehmigung < ber oberen Forstbehörde auch nicht in Unsehung einzelner dazu gehörender Grundstude oder einzelner Anteile hieran veräußert oder geteilt werden. Genehmigungspflichtige Beräußerungen sind auch Beräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Auf das dem Beffischen Staate zustehende Bortaufsrecht finden die Bestimmungen des § 5, des § 6 Abf. 1 und 2, der §§ 7 und 8, des § 9 Abf. 1 sowie der §§ 10 und 11 des Reichsfiedelungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesethl. S. 1429) mit der Maggabe entsprechende Univendung, daß die Frift zur Ausübung des Borfaufsrechts zwei Monate und, fofern es fich um die Ausübung des Borfaufsrechts anläglich einer Beräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter handelt, drei Wochen beträgt. Im übrigen werben die Rechtsverhaltniffe an dem etwa zu bildenden Schukforft durch Berordnung des Besssischen Gesamtministeriums oder mit dessen Ermächtigung durch gemeinschaftliche Berordnung des Ministeriums der Juftig und des Ministeriums der Finanzen geregelt werden, soweit nicht dieserhalb eine gesetzliche Regelung erfolgt.

Durch Verordnung oder Beschluß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Ministeriums der Finanzen können aus in Hessen gelegenen Teilen des in Artikel 1 genannten Vermögens auch geschlossene Landgüter gebildet werden, die ebenfalls den in Absat 1 Sat 3, 4 und 5 bezeichneten Beschränkungen mit der Maßgabe unterliegen, daß für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung und zu Teilungen das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Auftändig ist. Die Vorschrift in Absat 1

letter Sat findet ebenfalls Anwendung.

Artifel 3.

Das in dem § 8 der Vereinbarung bezeichnete Zeugnis soll von der zuständigen hessischen Fideikommißsauflösungsbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen preußischen Fideikommißsauslösungsbehörde erteilt werden; im übrigen finden auf dieses Zeugnis die für den Erbschein geltenden Vorschriften, insbesondere auch die gebührenrechtlichen, entsprechende Anwendung.

Artifel 4.

Zuständige hessische Fibeikommikauslösungsbehörde im Sinne dieser Verordnung und der nachstehend abgedruckten Vereinbarung ist das Landgericht in Gießen. Das genannte Landgericht entschiedet in der Besetzung einer Zivilkammer. Durch das Präsidium des Landgerichts wird bestimmt, welche Zivilkammer die dem Landgericht in seiner Eigenschaft als Fideikommikauslösungsbehörde obliegenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Präsidium kann für die Erledigung dieser Geschäfte auch eine besondere Abteilung des Landgerichts in der Besetzung einer Zivilkammer bilden. Die dem Landgericht in seiner Eigenschaft als Fideikommikauslösungsbehörde obliegende Tätigkeit ist eine solche in Angelegenheiten der serichtsbarkeit. Gegen Versügungen des Landgerichts findet das Rechtsmittel der sosortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Artifel 5.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verfündung in Kraft. Sofern schon vor diesem Zeitpunkt von den preußischen Auflösungsbehörden ein Versahren zur Herbeiführung der freiwilligen einheitlichen Auslösung des in dem Artikel 1 bezeichneten Vermögens eingeleitet ist, hat die Verordnung hinsichtlich dieses Versahrens rückwirkende Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Aussührung dieser Verordnung

zu erlassen.

Darmstadt, den 3. Dezember 1923.

Heffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Nr. 47. 467

Bereinbarung zwischen dem Bolksstaat Hessen und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher Auflösung des Stolberg: Wernigerode'schen Hausvermögens.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernigerode'schen Hausvermögens, soweit sich seine Bestandteile zum Teil in Hessen und zum Teil in Preußen besinden, zu ermöglichen, haben die Hesselfische und Preußische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1

Die Auflösung der in Gessen und Preußen befindlichen Teile des Stolberg-Wernigerode'schen Bermögens soll einheitlich ersolgen auf Grund des Preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen (Adelsgeset) vom 23. Juni 1920 (Preuß. Gesetzamml. S. 367) sowie der dazu ergangenen Preußischen Ausführungsbestimmungen und sonstigen weiteren preußischen Borschriften, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Für das Auflösungsversahren sind die für die preußischen Teile des Hausvermögens zuständigen preußischen Auflösungsbebörden zuständig. Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten erstrecken sich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 8 auch auf die in Hessen befindlichen Teile des Hausvermögens.

§ 3.

Die Auflösung des Hausvermögens bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministeriums der Justiz sowie der preußischen Minister der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 4

Der Hausvermögensinhaber kann über Gegenstände, die zum Hausvermögen gehören, entgeltlich verfügen und Verpflichtungen für das Hausvermögen eingehen, auch soweit er darin bisher beschränkt war. Zu unentgeltlichen Verfügungen bedarf er der Genehmigung der Auslösungsbehörde.

Hausrechtliche Bestimmungen, nach denen Grundftude ohne weiteres Bestandteile bes Saus-

vermögens merben, treten außer Rraft.

§ 5

Für die in Hessen besindlichen Teile des Hausvermögens gelten die preußischen Bestimmungen über Waldsicherungen und über die Bildung von Landgütern nicht. Die Hessische Kegierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann indessen aus diesen Teilen einen oder mehrere Schutzsorste sowie ein oder mehrere geschlossen Landgüter bilden und deren Rechtsverhältnisse durch besondere Berordnung regeln, soweit dieserhalb nicht eine gesehliche Regelung erfolgt.

Die innerhalb der geschlossenen Ortslage von Schierke zwischen Begenstraße und Ottoweg einerseits und der Kalten Bode andererseits gelegenen Ortsteile von Schierke bleiben im Interesse

dieses Kurortes von einer Waldsicherung frei.

\$ 6

Die Hausstiftung und die Graf-Botho-Stiftung können von der preußischen Auflösungsbehörde nach Maßgabe des Familienschlusses in eine Stiftung allgemeinen bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

• Dies gilt jedoch nur unbeschadet der Rechte und Rechtsverhältnisse, die sich daraus ergeben, daß die beiden genannten Stiftungen etwa schon jest eigene Rechtspersönlichseit besitzen. Im übrigen sinden § 18 Absah 1 Sah 2 und Absah 2 des Preußischen Abelsgesetzes sowie § 21 Absah 3 und 4 und § 32 Absah 2 Sah 2 die 6 der preußischen Verordnung über die Zwangsausschlösung der Familiens güter und Hausvermögen vom 19. April 1920 (Preuß. Gesetzamml. S. 463) entsprechende Anwendung.

Die Benutung des in Gessen befindlichen Archivs ist wie in bisheriger Weise weiter zu gestatten; das zuständige Auslösungsamt hat im Einvernehmen mit dem Gessischen Staatsarchiv eine Be-

nugungeordnung für das Archiv aufzustellen.

§ 7.

Soweit nach dem Familienschluß oder den Satungen der nach § 6 Absat 2 zu bildenden Stiftungen das zuständige preußische Auslösungsamt Entscheidungen treffen soll, wird das Preußische Ausschiedungsamt für Familiengüter in Naumburg für zuständig erklärt. Die Entscheidungen sind nach Maßgabe der in der Preußischen Zwangsauflösungsverordnung gegebenen Grundsätze, insbesondere auch in dem daselbst geordneten Versahren, zu treffen.

§ 8

Die zur Vollziehung des rechtsfräftig bestätigten Familienschlusses erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die hesiischen Teile handelt, auf Ersuchen der preußischen Auslösungsbehörde, soweit nicht in Absatz und 4 etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen dieser Art an hessische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auslösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Hessischen Regierung zu bestimmenden Auslösungsbehörde. Im übrigen gelten auch, soweit die Ersuchen an hessische Behörden gerichtet sind, die einschlägigen preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Bersügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auslösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preuß. IMBI. S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in helstschen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand die Vermögensbestandteile nach Maßgabe des rechtse frästig bestätigten Familienschlusses frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen hessischen Auflösungse

behörde über feine Berechtigung.

Bestehen in den Fällen des Absatt und 2 zwischen den zuständigen hessischen und preußischen Auslösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familien=

guter unter Bugichung von zwei von der Bessischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

Eintragungen in ein hessisches Grundbuch, die einen nach § 5 dieser Bereinbarung gebildeten Schutzforst oder ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut betreffen, erfolgen auf Ersuchen der hessischen oberen Forstbehörde, bzw. des Hessischen Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 9.

Die gegenwärtig oder künftig in Hessen geltenden Borschriften, betreffend Berfügungen über hessische Grundstücke (vgl. insbesondere Artifel 42 bis 52 des Hessischen Landgesetzes vom 1. September 1919 — Hessellatt S. 321 —), werden durch diese Bereinbarung nicht berührt.

§ 10.

Die Zwangsauflösung beginnt nicht vor dem 1. Oktober 1923. Unberührt bleibt jedoch die Vorschrift der Preußischen Zwangsauflösungsverordnung, daß für die Auslösung des Hausvermögens der Wegfall des am 1. April 1923 vorhandenen Besitzers maßgeblich ist.

Berlin, den 27. Oftober 1923.

Im Namen der Hessischen Staatsregierung auf Grund der Vollmacht des Hessischen Staats= ministeriums vom 26. Juli 1923

.Wirklicher Geheimer Rat

gez.: Dr.-Ing. Maximilian Frhr. von Biegeleben,

Seffifcher Außerordenilicher Gefandter, Stellvertretender Bevollmächtigter jum Reichsrat.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 22. September 1923 erteilten Bollmacht

Wirklicher Geheimer Oberjustigrat gez.: Dr. jur. Ernst Kübler, Ministerialdirektor a. D. Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Beset zur Erhöhung der Berichtskosten. Bom 5. Dezember 1923.

Das Hessische Bolf hat durch den Sonderausschuß des Landtags auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses des Landtags vom 16. November 1923 (Regierungsblatt S. 385) solgendes Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Im Gesetz, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 (Reg.=Bl. S. 436) in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1910 (Reg.=Bl. S. 21), des Gesetzes vom 10. März 1917 (Reg.=Bl. S. 40) und der Verordnung vom 27. Juli 1923 (Reg.=Bl. S. 219) treten, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, an die Stelle der ziffermäßig sestzes Gebührensätze und Wert=grenzen die Veträge, die sich durch Vervielsältigung der im Artisel 2 bestimmten Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben.

Die Teuerungszahl ist für jede Kalenderwoche die in der vorangegangenen Kalenderwoche vom Statistischen Neichsamt veröffentlichte wöchentliche Reichsinderziffer für die Lebenshaltungskosten unter Aufrundung auf den nächsthöheren durch eine Million teilbaren Betrag.

Bei Berechnung der Gebühren und Schreibgebühren ist die für den Zeitpunkt der Fälligkeit nach Absat 2 maßgebende Teuerungszahl zugrunde zu legen.

Urtifel 2.

- 1. Die Grundzahl für den im Artifel 11 Absat 1 und Artifel 12 bestimmten Höchstbetrag ber Gebühr ist 10 Mark.
- 2. Die nach Artikel 19 Absatz 1 für je 1000 Mark des Vermögens zu erhebende Gebühr, beträgt 10 Mark.

Im Absat 3 wird folgender neuer Sat hinzugefügt:

Im Falle einer wesentlichen Anderung der wirtschaftlichen Berhältnisse kann das Ministerium der Justiz die im Sat 3 bestimmte Freigrenze anderweitig sestseten.

- 3. Die Brundgahlen find:
 - a) für die im Artifel 27 Absat 4 Sat 4 bestimmte Gebühr 0,40 Mart bis 10 Mark;
 - b) für den im Artifel 28 Absat 1 bestimmten Bochstbetrag der Gebühr 10 Mark;
 - c) für die im Artikel 32 Absat 1 Sat 4 bestimmte Gebühr 0,40 Mark bis 10 Mark;
 - d) für die im Artikel 33 bestimmte Gebühr unter Ziffer 1 0,50 Mark bis 2 Mark und unter Ziffer 2 1 Mark bis 20 Mark;
 - e) für die im Artifel 34 bestimmte Gebühr 1 Mart;
 - f) für die im Artifel 35 bestimmte Gebühr 0,50 Mark;
 - g) für die im Artifel 37 bestimmte Bebuhr 3 Mart;
 - h) für die im Artifel 41 bestimmten Bebühren

bei Biffer 1 unter a) 2 Mart bis 20 Mart,

b) 1 Mark bis 10 Mark,

c) 1 Mart bis 10 Mart,

bei Ziffer 2 unter a) 10 Mark bis 40 Mark,

b) 2 Mark bis 20 Mark,

c) 2 Mark bis 20 Mark,

bei Biffer 3 unter a) 50 Mart bis 500 Mart,

, b) 30 Mark bis 200 Mark,

c) 20 Mark bis 100 Mark,

d) 10 Mark bis 40 Mark,

bei Ziffer 4 für die Eintragung einer Profura 5 Mark und für deren Löschung 3 Mark;

- i) für die im Artifel 44 Abfat 1 beftimmte Bebühr 0,50 Marf;
- k) für die im Artifel 48 Abfat 1 bestimmten Gebühren

unter a) 10 Mark bis 100 Mark, "b) 5 Mark bis 20 Mark.

und den im Absat 2 bestimmten Mindestbetrag der Gebühr unter a) 2 Mark und benjenigen unter b) 0,50 Mark;

- 1) für die im Artikel 49 bestimmte Gebühr 2 Mark bis 10 Mark.
- 4. Die im Artifel 50 bestimmte Gebühr beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark aufgerundeten Werte des Vermögens:

bis zu einer Erundzahl von 10 Mark einschließlich 5 vom Hundert. vom Mehrbetrage bis zu einer Erundzahl von 100 Mark einschließlich 3 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu einer Erundzahl von 1000 Mark einschließlich 2 vom Hundert, vom Mehrbetrage 1 vom Hundert.

- 5. Die Grundzahlen find:
 - a) für die im Artifel 53 Abfat 1 bestimmte Bebühr 0,50 Mart;
 - b) für die im Artifel 54 Absat 1 bestimmte Bebühr 1 Mart;
 - c) für den im Artifel 55 Absat 1 bestimmten Bochstbetrag der Gebühr 10 Mark;
 - d) für die im Artikel 56 Absat 2 bestimmte Gebühr 1 Mark und den im Absat 3 Sat 2 bestimmten Sat 0,50 Mark.
- 6. Die im Artikel 58 Absat 1 Ziffer 1 bestimmte Gebühr beträgt von dem auf die nächste höheren 10 Millionen Mark aufgerundeten Werte:

bis zu einer Grundzahl von 1000 Mark einschließlich 0,40 vom Hundert, vom Mehrbetrag

Bei Wertpapieren ist die Gebühr nach dem gemäß Artifel 19 Ziffer 9 des Gesehes über den Urstundenstempel zu ermittelnden Werte zu bestimmen. Bei Hinterlegung von Geld in sremder Währung findet auf die Wertermittlung der Artifel 19 Ziffer 10 des Gesehes über den Urfundenstempel Anwendung.

Die Grundzahl für die in Ziffer 2 bestimmte Gebühr beträgt für die erste hinterlegte Urkunde • 0,50 Mark, für jede weitere Urkunde 0,10 Mark.

- 7. Die Grundzahlen sind: >
 - a) für die im Artifel 61 bestimmte Bebühr 1 Marf;
 - b) für den im Artifel 62 bestimmten Sochstbetrag der Gebühr 10 Mark;
 - c) für die im Artifel 69 Absat 1 bestimmte Gebühr 1 Mark;
 - d) für den im Artifel 74 bestimmten Bochstbetrag der Bebühr 20 Mart;
 - e) für die im Artifel 78 Absat 2 bestimmte Gebühr 1 Mark und für die im Absat 4 bestimmte Gebühr 1—5 Mark;
 - f) für die im Artifel 98 Absat 1 Biffer 26 bestimmte Gebühr 1 Mart.
- 8. Die im Artikel 72a Absat 1 bestimmte Gebühr beträgt von dem auf die nächsthöheren 10 Millionen Mark aufgerundeten Werte:

Die Grundzahl für die im Absat 2 Sat 1 bestimmte Freigrenze beträgt 50 Mark; der Sat 2 wird gestrichen.

Artifel 3.

Soweit in dem Gesetz, die Gerichtskosten betreffend, vom 30. Dezember 1904 (Reg.=BI. S. 436) und in den dieses Gesetz abändernden oder ergänzenden Bestimmungen auf Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzt verwiesen ist, die durch die vierte Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetz-VI. I S. 1040). ersetzt sind, finden die Vorschriften dieser Versordnung vom 30. Oktober 1923 mit Wirkung vom 9. November 1923 Unwendung.

Urtifel 4.

Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung im Artisel 3, mit dem zweiten auf die Berstündung im Regierungsblatt folgenden Tag in Krast und findet auf alle zu dieser Zeit noch nicht fällig gewordenen Gerichtssosten Anwendung.

Die Berordnung zur Anderung des Gesetzes, die Gerichtskoften betreffend, vom 27. Juli 1923 (Reg. Bl. S. 219) ist vom Landtag in seiner Sitzung vom 9. November 1923 auf Grund des Artikel 9 der Bersassung bestätigt worden. Sie tritt insoweit außer Kraft, als ihr die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen.

Darmitadt, den 5. Dezember 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich, von Brentano, Henrich, Raab.

Beset, die Berpfändung von staatlichem Brundbesitz betreffend. 20m 9. November 1923.

Das Beffische Bolt hat durch den Landtag das folgende Gesch beschloffen:

Artifel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung von Forderungen an den Staat oder an Körperschaften oder Anstalten, für die der Staat eine Hastung übernommen hat, seiner Bersügung unterliegendes Grundeigentum im Vorkriegswerte von höchstens 20 Millionen Mark und mit einer Grundsläche von höchstens 1/10 der gesamten staatlichen Waldsläche zu verpfänden. Die Verpfändeng bedarf der Zustimmung des Gesamtministeriums.

Artifel 2.

Mit der Ausführung diefes Gesehes wird das Ministerium der Finangen beauftragt.

Darmftadt, den 9. November 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Illrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset, die Anderung des Gesethes vom 22. Juni 1923, die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des Gesethes zur Verbesserung der Wasser: und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Groß: Gerau betressend. 1923.

Das Beffische Bolt hat durch den Landtag das folgende Gefet beschlossen:

Einziger Artikel.

In Abanderung des Gesetzes vom 22. Juni 1923, betreffend die Beschaffung der Mittel zur Durchsührung des Gesetzes zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau, wird die Regierung ermächtigt, die Wittel deren der Astheim-Erseider Entwässerungs- verband zum Vollzuge des Gesetzes zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau vom 11. Juni 1923 bedarf, für den Verband schon im Voraus dadurch sicher zu stellen, daß sie eine Anleihe von 440 000 Zentnern Roggen aussest und zu diesem Zwecke Staats- schuldverschreibungen zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssat ausgibt.

Darmftadt, den 7. Dezember 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Besetz zur Anderung des Hundesteuergesetzes vom 15. Oktober 1921 betreffend.

Bom 5. Dezember 1923.

Mit Zustimmung des Sonderausschusses des Landtags (Geset vom 16. November 1923, Reg. Bl. S. 385) wird das Hundesteuergeset mit Wirtung vom 1. Januar 1924 an wie solgt geändert:

1. Artifel 1 erhält folgende Fassung:

Die Besitzer von Hunden haben für jeden Hund alljährlich eine Steuer nach dem Goldwert an die Staatstasse zu entrichten (Staatsabgabe).

Die Staatsabgabe beträgt, wenn der Beginn des hundebesites fällt in die Zeit

vor dem 1. Juli jährlich 12 Goldmark, vom 1. Juli ab 6 Goldmark

für jeden Hund.

2. Artifel 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt:

a) das Halten von Hunden innerhalb ihrer Gemarkung nach Maßgabe dieses Gesselses mit einer jährlichen Steuer (Gemeindeabgabe),

b) den mehrfachen Hundebesit mit einem jährlichen, nach der Zahl der Hunde sich erhöhenden Zuschlag

zu belegen.

Macht eine Gemeinde von dem Besteuerungsrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch, so ist der Kreis berechtigt, von den im Gemarkungsbezirk dieser Gemeinde gehaltenen Hunden eine jährliche Steuer (Kreisabgabe) zu erheben. Das Recht des Kreises zur Erhebung einer jährlichen Steuer erstreckt sich auch auf die in den selbständigen Gemarkungen gehaltenen Hunde. Auf die Kreisabgabe sindet die Vorschrift des Absatzs 1 entsprechende Anwendung.

Die Gemeindes und Areisabgabe (mit Einschluß des Zuschlags für den mehrsachen Hundebesitz) ist in Goldmark anzusetzen und zusammen mit der Staatsabgabe (Artikel 1) zu erheben. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Junern anordnen, daß die jährliche Gemeindes und Areisabgabe sowohl für den einssachen als auch den mehrsachen Hundebesitz in einem Vielsachen der jährlichen Staatsabgabe bestehen oder durch 4 teilbar sein soll.

3. Nach Artikel 2 ist als Artikel 2a einzuschalten:

Die Hundesteuer (Staats-, Gemeinde- und Kreisabgabe) ist in deutschem Währungsgeld zu entrichten. Als Wertverhältnis, zu dem das derzeitige Währungsgeld in Goldmark umzurechnen ist (Goldumrechnungssat, Schlüsselzahl) gilt der vom Reichsminister der Finanzen
bestimmte, am Zahlungstag gültige Goldumrechnungssatz für Reichssteuern. Die Zahlung
kann auch in Kentenmark oder in jedem anderen demnächst gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel erfolgen.

4. a) In Artifel 8 werden ersett: "ftaatlichen und etwaigen Gemeindesteuer" durch "hinterzogenen Steuer (Staats-, Gemeinde- und Kreisabgabe)" und "10000 Mart" durch "40 Goldmart".

b) Als zweiter und dritter Absatz von Artikel 8 sind einzuschalten:

Eine uneinbringliche Gelbstrase ist in haft umzuwandeln. Die Strasversolgung von Zuwiderhandlungen verjährt in drei, die Strasvollstreckung in zwei Jahren.

5. In Artifel 10 ist der erste Absah wie folgt zu ergänzen:

Sie sind ermächtigt, die Erhebung oder auch nur die Anforderung der Hundesteuer (Staats-, Gemeinde- und Kreisabgabe) den Gemeinden zu übertragen, sowie allgemein die Erhebung der volken Jahressteuer in Zielen anzuordnen.

Darmstadt, den 5. Dezember 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. v. Brentano. Henrich. Raab.

Hessisches Regierungsblatt.

Hr. 48.

Darmstadt, den 21. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf des Ausgabetags, 28. Dezember 1923.)

Inhalt: 1. Geset über die Festsetung der Grunds und Gemerbsteuer für das vierte Ziel des Rechnungsjahres 1923: (S. 473.) — 2. Geset über eine außerordentliche Abgabe von Waldbesitz. (S. 474.) — 3. Geset, die Erhöhung des Betriebsstock der Hauptstaatstasse betreffend. (S. 475.) — 4. Berordnung über die Enteignung von Gelände zur Bahnhosserweiterung Villingen betreffend. (S. 475.) — 5. Geset über die Gebühren der Kataltersvermessungen. (S. 476.) — 6. Geset zur Abänderung des Gesets, die Landwirtschaftstammer betreffend, vom 16. Mai 1906 (Reg.-V. S. 143.) (S. 477.) — 7. Bekanntmachung, die zur Staatskasse sückenseiterung des Brüdengelds und Aberlahrtgebührengesets vom 15. Juli 1921/20. Dezember 1922 betreffend. (S. 479.) — 9. Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassellen betreffend. (S. 480.)

Beset über die Festsetzung der Grund= und Gewerbsteuer für das vierte Ziel des Rechnungsjahres 1923. Bom 18. Dezember 1923.

Das Hessische Bolf hat durch den laut Gesetz vom 16. November 1923 bestellten Sonderausschuß folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Das vierte Ziel der vorläufigen Staats-Grund= und Gewerbsteuer für das Rechnungsjahr 1923, errechnet auf Grund des Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 1923, die Festsehung der Grund= und Gewerbsteuersätze für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 betreffend (Reg.=Bl. S. 411), ist im doppelten Betrage zu entrichten.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit des vierten Zieles wird auf den 12. Januar 1924 vorverlegt.

Artifel 2.

Artifel 2 und 4 des Gesehes vom 29. November 1923, die Festsehung der Grund= und Gewerbssteuersätze für die zweite Hälfte des Rechnungsjahres 1923 betreffend (Reg.=Bl. S. 411), finden Anwendung.

Artifel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berkundung im Regierungsblatt in Kraft. Mit der Ausführung ist das Ministerium der Finanzen, hinsichtlich der Gemeindesteuern das Ministerium des Innern, beauftragt.

Darmstadt, den 18. Dezember 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

9474

Beset über eine außerordentliche Abgabe vom Waldbesitz. Bom 18. Dezember 1923.

Das Hessische Bolk hat auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses des Landtags vom 16. November 1923 durch diesen Ausschuß das folgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Von den im Gebiete des Bolksstaates Hessen belegenen Waldgrundstücken wird für das Rech= nungsjahr 1923 eine außerordentliche Staatsabgabe erhoben.

Der Abgabe unterliegen nicht Grundstücke, die im Eigentum eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft stehen.

Artifel 2.

Die Abgabe beträgt vom Hektar achtzehn Goldmark. Sie ist in zwei gleichen Raten am 5. Januar und 5. Februar 1924 fällig und an die Hauptstaatskasse zu entrichten.

Artifel 3.

Abgabeschuldner ist, wer nach dem Geseth, die Aussührung des Landessteuergesetzes betreffend, vom 7. August 1920 (Reg. Bl. S. 237) zur Entrichtung der staatlichen Grundsteuer von diesen Grundstücken verpflichtet ift.

Bon der Abgabe befreit sind Personen, deren gesamter hessischer Waldbesitz am 1. April 1923 weniger als einhundert Heftar betrug.

Urtifel 4.

Die Beranlagung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst= und Kamerals verwaltung. Der Abgabeschuldner erhält einen schriftlichen Abgabebescheid. Die Zustellung des Abgabes bescheides kann durch eingeschriebenen Brief erfolgen; dabei genügt eine Zustellung an eine mit der sorstlichen Berwaltung des Abgabepslichtigen betraute Stelle.

Gegen den Abgabebeschrid ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung unter Ausschluß jedes anderen Rechtsmittels Beschwerde an das Ministerium der Finanzen zulässig. Dieses entscheidet endgültig. Durch Einlegung der Beschwerde wird die Wirksamkeit des angesochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung und Beitreibung der Abgabe nicht aufgehalten.

Artifel 5.

Die Regierung wird ermächtigt, als Zahlung auf die Abgabe Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzunehmen, die von einem Abgabeschuldner oder unter Mithastung oder Gewährleistung eines solchen ausgestellt und durch Berpfändung von Grundeigentum hypothesarisch gesichert sind. Um die Bestellung wertbeständiger Hypothesen nach dem Reichsgeseste über wertbeständige Hypothesen vom 23. Juli 1923 (Reichsgesehlatt I, Seite 407) sowie nach der dritten Berordnung zur Durchführung jenes Gesehes vom 2. November 1923 (Reichsgesehlatt I, Seite 1075) zu ermöglichen, wird die Regierung serner ermächligt, sür die Berzinsung und Rückzahlung solcher Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Bürgschaft zu übernehmen.

Artitel 6.

Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Berkundung im Regierungsblatt in Kraft. Mit der Ausführung bieses Gesethes ift das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmftadt, ben 18. Dezember 1923.

Beffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

131

Beset, die Erhöhung des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse betreffend.

Bom 12. Dezember 1923.

Das Hessische Bolk hat auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses des Landtags durch diesen Ausschuß das solgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Bur Erhöhung des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse auf 20 Millionen Goldmark wird die Regierung ermächtigt, weitere 10 Millionen Goldmark im Wege des Staatskredites flüssig zu machen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen, Schahanweisungen und Wechsel zu einem der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zinssahe auszugeben.

Artifel 2.

Die Regierung ist ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse über den in den jeweiligen Finanzgesehen bewilligten Umfang (einschließlich der auf Erund der Vorbemerkung Nr. 10 zum Staatsvoranschlag genehmigten Kreditüberschreitungen) hinaus Schahanweisungen oder Wechsel zu einem der Lage des Geldmarkts entsprechenden Zinssahe auszugeben, wobei der Gesamtbetrag von 6 Millivnen Goldmark nicht überschritten werden darf.

Artifel 3.

Artifel 1 des Gesehes vom 24. November 1923, die Abstellung der außerordentlichen Staatskredite und des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse auf den Goldmarkwert und die übernahme von Bürgschaften betreffend (Reg.-Bl. Nr. 44), findet auf die Artikel 1 und 2 dieses Gesehes entsprechende Anwendung.

Darmstadt, den 12. Dezember 1923.

Beffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Berordnung, die Enteignung von Gelände zur Bahnhofserweiterung Billingen betreffend. Bom 5. Dezember 1928.

Auf Grund des Artifels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg. Bl. S. 677) wird hiermit verordnet:

8 1

Dem Reichs-(Eisenbahn-) Fiskus, vertreten durch die Reichsbahndirektion Frankfurt a. Main, wird hiermit das Recht erteilt, das zum Zwecke der Bahnhofserweiterung Villingen erforderliche Gelände nach Waßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 soweit nötig im Enteignungswege zu erwerben.

8 2

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsversahrens wird auf 6 Monate festgesetzt.

\$ 3.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft. Das Ministerium des Innern ist mit ihrem Bollzug beauftragt.

Darmstadt, den 5. Dezember 1923.

Seffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset über die Gebühren der Katastervermessungen. Bom 13. Dezember 1923.

Das Hessische Bolk hat auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses des Landtages vom 16. November 1923 durch diesen Ausschuß das solgende Gesetz beschlossen:

Artifel 1.

Für Natastervermessungen, über die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht endgültig abgerechnet worden ist, sind von den Kostenpslichtigen nach den folgenden Bestimmungen nach Goldsmark zahlbare Gebühren an die hessische Staatskasse zu entrichten.

Artifel 2.

Die Gebühren werden durch Bervielfachung einer Grundgebühr mit der Arbeitszeit berechnet, welche auf die einem Kostenpflichtigen nach den geltenden Grundsähen zur Last fallenden Arbeiten einer Katastervermessung verwandt worden ist.

Die Grundgebühr wird durch nicht ansechtbare Entschließung des Ministeriums der Finanzen nach Benehmen mit dem Ministerium des Junern für das ganze Land einheitlich sestgesett. Sie soll so bemessen werden, daß die Gebühren nicht über die für den Durchschnitt des Landes ermittelten Selbstefeten hinausgehen, die sich errechnen:

- a) für die Arbeitsleistung: auf der Grundlage der Goldmarkbezüge der Beamten;
- b) für den sachlichen Aufwand: nach einem angemessenen Zuschlage hierzu.

Artifel 3.

Sind Zahlungen in Goldmark umzurechnen, so sind sie nach dem Goldumrechnungssatze zu leisten, der nach der Auswertungsverordnung des Deutschen Reichs vom 11. Oktober 1923 und den dazu erlassenen Durchsührungsbestimmungen am Tage der Zahlung jeweils gilt.

Artifel 4.

Neben den Gebühren, die nach diesem Gesetze in die hessische Staatskasse fließen, werden von dieser sonstige Kosten für eine Katastervermessung nicht erhoben.

Artikel 5.

Zahlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für Kosten einer Katastervermessung geleistet worden sind, werden in Höhe des Goldwertes, den der Betrag am Tage der Zahlung hatte, auf den Goldwert der Gebühr angerechnet.

Artifel 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium der Finanzen betraut. Es erläßt die zu seinem Bollzuge weiter ersorderlichen Anordnungen. Es kann insbesondere bestimmen, wie im Falle des Artikel 5 Zahlungen in Goldmark umzurechnen sind.

Der lette Absat des Artikel 7 des hessischen Gesetzs, die Ausführung des Landessteuergesetzs betreffend, vom 7. August 1920 (Reg.=VI. S. 238) gilt entsprechend.

Artifel 7.

Dieses Gesetztritt mit dem Tage der Ausgabe des Regierungsblattes in Kraft, in dem es versöffentlicht wird.

Darmstadt, den 13. Dezember 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, vom 16. Mai 1906 (Reg.: Bl. S. 143). Bom 16. November 1923.

Das Heffische Bolt hat durch den Landtag das folgende Gefet beschloffen:

Т

Der Artifel 43 Absat 3 des Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, vom 16. Mai 1906 (Reg.=Bl. S. 143) wird wie folgt geändert:

Die Erhebung der Umlage erfolgt durch die Landwirtschaftskammer oder durch die Gemeindeseinnehmer. Die Landwirtschaftskammer beschließt, ob die Umlage in einem oder mehreren Zielen erhoben werden soll.

TT.

Dieses Gesetz tritt mit feiner Berfundigung in Rraft.

Darmstadt, den 16. November 1923.

Befüsches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano, Benrich. Raab.

Bekanntmachung, die zur Staatskasse sließenden Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend. Bom 18. Dezember 1923.

Für die nachbenannten Dienstgeschäfte der beamteten Tierärzte werden im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund des Artikel 16 des Aussührungsgesetzes vom 13. Mai 1921 zum Reichsviehseuchengesetz (Reg.-Bl. S.107) unter Aushebung der Bekanntmachungen, die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend, vom 6. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 156) und vom 21. November 1923 (Reg.-Bl. S. 404) die hierunter verzeichneten Gebühren sestgesetzt und zur Staatsskasse ausgezogen:

I.

Für die auf Grund des § 16 des Reichsviehseuchengesetzt vom 26. Juni 1909 vorgeschriebene amtstierärztliche, Beaufsichtigung der Viehmärkte, Tierschauen, Ausstellungen usw.

bis zu 100 Stück Pferde oder Großvieh einschließlich. . . 6 Goldmark, für jedes weitere angefangene Hundert mehr. 5 Goldmark.

Je 2 Stück Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Ferkel oder Hunde, oder je 10 Stück Geflügel oder Kleintiere werden für ein Stück Großvieh gerechnet.

Die Gebühr wird für jeden Tag erhoben, an dem eine Untersuchung stattfindet.

Die auf Grund früherer Vorschriften abgeschlossenen Verträge bleiben ausgehoben, soweit nicht in einzelnen Fällen durch das Ministerium des Junern anderes bestimmt wird.

Für die Ausstellung einer amtstierärztlichen Bescheinigung auf Märkten usw. 1 Goldmark.

H

1. Für die auf Grund des Reichsviehseuchengesetzs oder der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften, sowie der auf dieses Gesetz oder diese Ausführungsvorschriften gegründeten Anordnungen der Landesregierung, der Berwaltungs oder Polizeibehörden vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchungen von zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Berkauf zusammengebrachten Tierbeständen, — ausgenommen die in Ziffer I und III genannten — einschließlich der in jedem Falle auszustellenden amtstierärztlichen Bescheinigung:

5 Stüd Pferde oder Großvieh einschließlich . . પ્રાકુ કરા 10 Stud Pferde oder Großvieh einschließlich . . bis zu 25 Stud Pferde oder Großvieh einschließlich . . માકુ જ્ઞાંવ 50 Stud Pferde ober Großvieh einschließlich . . 10 Goldmark bis zu 100 Stud Pferde ober Großvieh einschließlich . . 12 Goldmark 100 Stud Pferde ober Großvieh 15 Goldmark. Die Vorschrift in Ziffer I Absah 2 ist sinngemäß anzuwenden. 2. Für jede besonders verlangte weitere antistierärztliche Bescheinigung. 1 Goldmark.

III.

1. Für jede amtstierärztliche Untersuchung eines Tierbestandes, ausgenommen die in Ziffer 1 und Il genamiten, die auf Grund des Reichsviehseuchengesethes ober ber hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften, sowie der auf dieses Geset ober diese Ausführungsvorschriften gegründeten Anordnungen der Landesregierung, der Berwaltungs- oder Polizeibehörden vorzunehmen sind, einschließlich der in jedem Falle auszustellenden amtstierärztlichen Bescheinigung:

> 5 Stud Pferde oder Großvieh einschließlich . . 2 Goldmark 10' Stud Pferde ober Großvieh einschließlich . . 3 Goldmark bis zu 25 Stud Pferde oder Großvieh einschließlich . : 4 Goldmark bis zu 50 Stud Pferde oder Großvieh einschließlich . . 5 Goldmark bis zu 100 Stud Pferde ober Großvieh einschließlich . . 6 Golbmark 100 Stud Pferde oder Großvieh 10 Goldmark.

Die Vorschrift der Ziffer 1 Absat 2 findet ebenfalls sinngemäße Unwendung.

2. Für jede besonders verlangte weitere amtstierärztliche Bescheinigung. 1 Goldmark.

Die Erhebung der Beträge erfolgt entweder durch Verwendung von Stempelmarken oder durch die staatlichen Kassen nach näherer Anordnung. Der für die gebührenpflichtigen Geschäfte zu zahlende Betrag ift von dem beamteten Tierarzt auf jedem Zeugnis, jeder Bescheinigung usw. zu vermerken und in bem zu führenden Tagebuch einzutragen, einerlei, ob ber Betrag burch Stempelmarken sogleich entrichtet ober später von der Bezirkskasse erhoben wird.

Ist der beamtete Tierarzt zu vergeblichen Dienstgängen veranlaßt worden, so ist von dem Zahlungs-pflichtigen eine Gebühr von 6 Goldmark zu erheben.

Schafherden sind stets nach Ziffer III zu behandeln. Nach den §§ 163 und 166 der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengeset ist in jedem Falle der gefamte Bestand zu untersuchen, aus dem die Ausfuhr von Bieh erfolgen soll. Demnach ist der Berechnung ber Gebühren auch stets die Studzahl des untersuchten Bestandes zugrunde zu legen, nicht aber die Anzahl der Tiere, derenthalben die Untersuchung verlangt wurde.

Bei Untersuchung von Tieren verschiedener Besiger, die in einem Eisenbahnzug trausportiert oder sonft zusammengebracht worden sind, hat jeder Besitzer die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

Die tierärztlichen Untersuchungen gemäß § 166 Absat 2 der Ausführungsvorschriften unterliegen den Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung nicht. Die beamteten Tierärzte sind demnach berechtigt, für solche Untersuchungen Gebühren nach ber für Tierärzte geltenden Vorschrift zu berechnen.

Die Zahlung kann sowohl in Rentenmark wie in Papiermark erfolgen. Der Umrechnung ist der am Zahlungstag gultige Goldumrechnungsfaß zugrunde zu legen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1924 in Kraft.

Darmstadt, den 13. Dezember 1923.

Seffisches Ministerium des Innern.

In Vertretung: Spamer.

Besetzur weiteren Abänderung des Brückengeld: und Überfahrtgebührengesetzes vom 15. Juli 1921 betreffend. Bom 5. Dezember 1923.

Mit Zustimmung des Sonderausschusses des Hessischen Landtags (Geset vom 16. November 1923, Reg. Bl. S. 385) wird folgendes verordnet:

Urtifel 1.		
Artifel 1 des obigen Gesetzes wird wie folgt geändert:		
Das Brüdengeld für die Benukung der stehenden Brüden bei Morma	Brüdengelb	
Wiaind=Foltheim und Offenbach (für den auf hessischen Hoheitsgehiet gelegenen	bei Worms, Wain3=	gebühren bei Gerns:
Len), somie die Gebuhren für die Ubertahrten bei Gernsheim und Onnenheim	Rostheim u.	heim und
werden wie folgt festgesett:	Offenbach	Oppenheim
I. Für Personen:	Goldpfennig	Golopfennig
a) für jede Person, mit Ausnahme der Kinder unter 8 Jahren	3	5
b) Blode von Brudengeloscheinen zu je 50 Stud (ober pon 25 Scheinen		ľ
für Hin= und Rudweg)	100	150
II. Für Tiere:		•
a) für ein Stud Großvieh (3. B. Pferd, Maultier, Ochs, Ruh, Rind,		•
unbeschlagenes Küllen, Cfel usw.)	10	25
b) für ein Stud Rieinvieh (3. B. Ralb, Schwein, Schaf, Hammel, Bock,		i
Biege, Lamm, Zidchen, Ferkel, Hund usw)	5	10
Für Tiere, die getragen werden, wird feine Gebühr erhoben.		. 1
Tiere, die sich auf Fuhrwerken befinden, werden als Ladung behandelt.	ĺ	
III. Für Fuhrwerte		i
(außer der Gebühr für die dazu gehörigen Personen und daß Zugvieh nach I u. II):	ľ	}
a) für Fahrräder, für Schubkarren oder andere von Menschen gedrückte		ŀ
oder gezogene Handsuhrwerke	3	5
Biode: Ermäßigung wie zu Ib.	25	
b) für leichte, zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerke	25	50
1. für den Wagen mit 2 Rädern	10	95
2. für den Wagen mit 4 Rädern	$\begin{array}{c} 10 \\ 25 \end{array}$	25
3. für die Ladung die unter IV bestimmte Gebühr.	20	50
Ladungen unter 100 kg unterliegen dieser Gebühr nicht.	ŀ	
Bei nicht bespannten Fuhrwerken wird die Gebühr von der		İ
Ladung ebenfalls nach IV erhoben.		
d) für Kraftfahrzeuge, und zwar:		
a) für Motorzweiräder	10	25
Motorrader mit Anhängewagen werden nach & behandelt.		ŀ
β) für Kraftwagen zum Befördern von Personen	100	200
7) für Kraftwagen zum Befördern von Laften:		
1. mit weniger als 250 kg Ladefähigkeit	100	200
2. mit einer Ladefähigkeit von 250 kg und mehr	150	300
3. für Anhängewagen	100	200
		٠.
IV. Für Ladungen: a) für unverladene Güter (Lasten) für je 50 kg	`.	0
b) für Ladungen auf Fuhrwerken der Tarifftellen IIIb, c und d:	5	10
1. unter 250 kg	10	25
2. von 250 bis weniger als 500 kg	25	50.
3. von 500 bis weniger als 1000 kg	50	100
4. von 1000 bis weniger als 2500 kg	100	200
5. siber 2500 kg für je 500 kg mehr	25	50
	1	1

Artifel 2.

Der Mindestbetrag in Artifel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1921 wird auf eine Goldmark sestigesetzt.

Die durch Artifel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1922 geänderten Artisel 5 und 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1921 werden in ihrer ursprünglichen Fassung, jedoch unter Anderung des Wortes "Mart" in "Goldmart" wiederhergestellt.

Artifel 4.

Das Brückengelb und die Übersahrtgebühren sind in deutschem Währungsgeld zu entrichten Als Wertverhältnis, zu dem das derzeitige Währungsgeld in Goldmark umzurechnen ist (Goldumsrechnungssak, Schlüsselzahl), gilt der vom Reichsminister der Finanzen bestimmte jeweilige Goldumsrechnungssak sür Reichssteuern. Die sich hierbei ergebenden einzelnen Brückengelbsäke sind derart abs oder aufzurunden, daß Zahlung in verkehrsüblichem Währungsgeld möglich ist. Die Zahlungkann auch in Rentenmark oder in jedem anderen demnächst gesetzlich zugelassenen Zahlungsmittel ersolgen.

Anderungen ber in deutschem Bahrungsgeld ufw. berechneten Gebühren treten mit Beginn bes

auf ihr Befanntwerden bei der Brudengelbhebestelle folgenden Tages in Rraft.

Auf den Brüden und an den Anlegestellen der Uberfahrten ift eine Gebührenordnung anzubringen, Die die einzelnen Säte in Goldmart (Rentenmart) enthalten foll.

Artifel 5.

Das Ministerium der Finanzen ift ermächtigt,

- a) als Goldumrechnungssatz oder Schlüsselzahl im Sinne des Artikel 4 Satz an Stelle des Goldumrechnungssatzes für Reichssteuern ein anderes Wertverhältnis zu bestimmen,
- b) von Anwendung des neu festgesetzten Goldumrechnungssages abzusehen, wenn er gegenüber dem seither angewandten nicht um mehr als 25 v. H. abweicht,
- c) weitere Bestimmungen über die Abrundung der sich bei ber Umrechnung in deutsches Mährungsgelb ergebenden einzelnen Brudengelbfage zu treffen,
- d) Brückengelb und Ubersahrtgebühren in einzelnen Fällen oder für Fälle bestimmter Art aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen,
- e) die Erhebung des Brückengeldes für Personen und Fahrräder, soweit sie als Beförderungs= mittel tatfächlich benutt werden, an den drei stehenden Brücken bis auf weiteres auszusetzen.

Artifel 6.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Mit seiner Ausführung ist das Ministerium der Finanzen beauftragt.

Darmftadt, den 5. Dezember 1923.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend.

Bom 11. Dezember 1923.

Die Gemeinden Mittel= und Nieder=Seemen (Finanzkasse Nidda) werden von der Untererheb= stelle Gedern abgetrennt und der Untererhebstelle Ober=Seemen (Finanzkasse Nidda) zugeteilt.

Darmstadt, ben 11. Dezember 1923.

Beffifches Ministerium ber Finangen.

In Bertretung: Balfer.

Hessisches Regierungsblatt.

Mr. 49.

Darmftadt, ben 28. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 4. Januar 1924.)

Inhalt: 1. Geset über die Ausschlang der Familienfibeikommisse betreffend. (S. 481.) — 2. Geset über die Forstverswaltung im Bolksstaat Hessen. (S. 491.) — 3. Geset zur Abänderung des Urkundenstempelgesetel. (S. 503.) — 4. Geset zur Abänderung der Jagdwassenpaßverordnung. (S. 503.) — 5. Bekanntmachung, Abänderung der Ausstührung der sandwirtschaftlichen Unsalversicherung betressend. (S. 503.) — 6. Bekanntmachung, Abänderung der Deutschen Arzueitaze 1923 betressend. (S. 504.) — 7. Bekanntmachung, die Unsahme einer Koggenanleihe des Bolksstaates Pessen. (S. 504.) — 8. Bekanntmachung, die Ersweiterung der Staatsanleihen des Volksstaats Pessen, Keihe XXXV und XXXVII betressend. (S. 505.) — 9. Geset zur Derabminderung des öffentlichen Personalauswands (Dessisses Personal-Abbau-Geseh). (S. 509.) 10. Bekanntmachung, Abänderung des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 betressend. (S. 511.) — 11. Geset über die Altersgrenze der Staatsbeamten. (S. 511.)

Beset über die Auflösung der Familienfideikommisse betreffend.

Bom 11. November 1923.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die Errichtung neuer sowie die Vergrößerung bestehender Fideikommisse ist verboten.

Stiftungsmäßige Bestimmungen, wonach Grundstücke ohne weiteres Bestandteile eines Fideistommisses werden, treten außer Kraft.

Artifel 2.

Die bestehenden Fideikommisse werden nach Maggabe dieses Gesehes aufgelöft.

Artifel 3.

Der Inhaber eines Fibeikommisses kann burch Rechtsgeschäft unter Lebenden auch ohne Zustimmung der Anwärter über Bestandteile des Fibeikommisses verfügen.

Bur unentgeltlichen Verfügung bedarf jedoch der Juhaber eines Fideikommisses auchsten Unwärters oder dessen gesetlichen Vertreters sowie der Genehmigung der Fideikommissaussbehörde. Ist der gesetliche Vertreter des nächsten Anwärters zugleich der Inhaber des Fideistommisses, so ist die Vertretungsmacht dieses Vertreters für die Erteilung der Zustimmung ausgeschlossen. Es hat in einem solchen Falle die Fideikommisausschöftengsbehörde einen Anwärterpsleger zu bestellen. Die Vestimmungen des Bürgerlichen Gesetbuchs über Pslegschaft sinden mit der Maßgade entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vormundschaftsgerichts die Fideikommisausschörde tritt. Unentgeltliche Verfügungen sind auch dann wirksam, wenn sie den dieserhalb getrossenen stiftungsemäßigen Vestimmungen entsprechen.

Artifel 4.

Ein Fibeikommiß wird, sobald es nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der sideiktommissarischen Nachsolgeordung auf den zunächst solgeberechtigten Anwärter übergegangen ist, in dessen hand nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften von jeder nach Artikel 3 noch bestehenden sideikommissarischen Bindung frei.

Artifel 5.

Wird ein Fibeikommiß nach Maßgabe bes Artikel 4 frei, so finden die Vorschriften der §§ 1942 dis 1961 sowie der §§ 1967 bis 2031 des Bürgerlichen Gesethuchs, der §§ 779 dis 781, 784 und 785 der deutschen Zivilprozeßordnung, des § 76 des Reichsgesches über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 sowie der §§ 214 dis 238 der Konkursordnung entsprechende Anwendung. Es treten namentlich an die Stelle des Nachlasses das Fideikommißvermögen, an die Stelle des Erblassers der lette Vorgänger im Fibeikommiß, an die Stelle der Erben der in Artikel 4 bezeichnete Fideikommißverdssolger, an die Stelle der Nachlaßgläubiger die Fideikommißgläubiger, an die Stelle der Nachlaßeschultung, an die Stelle des Nachlaßkonkurses der Rocklaßeschultung, an die Stelle des Nachlaßkonkurses der Fideikommißkonkurs, an die Stelle des Nachlaßgerichts und des Konkursgerichts die Fideikommißauflösungsbehörde und an die Stelle des Nachlaßverwalters der Fideikommißverwalter. Die Fideikommißauflösungsbehörde kann mit der völligen oder teilweisen Durchsführung des Konkursversahrens ein richterliches Mitglied beauftragen. Die zweisährige Frift zur Stellung des Ankurags auf Anordnung einer Fibeikommißverwaltung oder auf Eröffnung des Fibeikommißskonkurses (Sah 1 in Verbindung mit dem § 1981 Absah 2 des Bürgerlichen Gesehbuchs und dem § 220 der Konkursordnung) beginnt erst mit der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses.

Artifel 6.

Ift in einer nach Artikel 5 angeordneten Fibeikommißverwaltung die Sicherstellung eines Fibeikommißgläubigers erfolgt (§ 1986 Absat 2 des Bürgerlichen Gesethuchs), so kann die Fibeikommißauflösungsbehörde jederzeit auf Antrag eines bei der Sicherstellung Beteiligten die Anderung, Aufshehung oder Herabseung der geleisteten Sicherstellung anordnen. Die Anordnung der Fibeikommißauflösungsbehörde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Wenn auf Grund einer solchen Anordnung die Eintragung in ein öffentliches Buch oder öffentliches Register ersorderlich ist, so ist die Fibeikommißauflösungsbehörde befugt, um die Eintragung zu ersuchen, salls dem nicht gesetzliche Vorschriften eines anderen Landes oder des Reiches entgegenstehen.

Artifel 7.

Die bisherigen gesetlichen, stiftungsmäßigen ober sonstigen für ben jeweiligen Fibeikommißenachsolger verbindlich gewesenen Bestimmungen über Ansprücke von Familienmitgliedern auf Unterhalt, Apanagen, Abssindungen, Ausstatungen, Ausstener, Wittum, Studiengelber, Erziehungsgelber ober auf Leistungen ähnlicher Art sinden auch bei der Nachsolge in das Fideikommiß durch denjenigen Answärter Anwendung, in dessen das Fideikommiß nach Artikel 4 frei wird. Auch späterhin kommen nach Maßgabe jener Bestimmungen aus Anlaß dieses letzten Nachsolgefalls, aber auch aus Anlaß bereits früherer Nachsolgefälle Ansprüche der bezeichneten Art neu zur Entstehung, wenn die hiersür gesorderten Boraussehungen sich erst nachträglich in der Person eines Mitglieds der Familie erfüllen. Zedoch können in der Person von Familienmitgliedern, die nicht schon vor dem in Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkte geboren oder erzeugt waren, neue Ansprüche nicht mehr entstehen, es sei denn, daß es sich um Kinder des letzten Inhabers eines Fideikommisses handelt. Soweit ein Anspruch nach den maßgebenden Bestimmungen nach dem Wegsall des Berechtigten oder dessen Bezugsrechts auf einen anderen übergeht, sindet nach dem Intrastreten des Gesehes ein solcher übergang nur noch einmal statt.

Die in Absat 1 bezeichneten Ansprüche können, insbesondere soweit sie auf Zahlung von Geld gerichtet sind, auf Antrag des Berechtigten oder Verpslichteten von der Fideikommisausschlichten unter Perücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpslichteten entsprechend den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anderweitig festgesett werden, soweit dies der Villigkeit entspricht und in dieser Hinsicht nicht bereits durch stiftungsmäßige Vestimmungen eine ausreichende Vorsorge getrossen

ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artifel 8.

Die bisherigen stiftungsmäßigen Bestimmungen über die Ausbringung der zur Versorgung versorgungsberechtigter Personen ersorderlichen Mittel, insbesondere über die dem Fideikommißbesißer auferlegten Beiträge, bleiben, solange versorgungsberechtigte Personen vorhanden sind und je nach Maßgabe des bestehenden Bedürsnisses, auch weiterhin wirkfam. Soweit es sich hierbei nicht um Versbindlichkeiten gegenüber bestimmten natürlichen oder juristischen Personen handelt, können diese Versbindlichkeiten durch den nach Artikel 9 bestellten Psleger gestend gemacht werden.

Artifel 9.

Aur Verwaltung vorhandener nicht rechtsfähiger Versorgungsmassen, insbesondere solcher zu Gunften versorgungsberechtigter Familienmitglieder, Angestellten, früherer Angestellten ober beren Hinterbliebenen, kann auf Antrag bes Inhabers bes freigewordenen Kibeikommikvermögens, eines Bersorgungsberechtigten oder einer solchen Berson, die eine Amwartschaft auf eine demnächstige Berforaung besitet, ein Afleger bestellt werden, der die Rechte der Verforgungsberechtigten und Verforgungsanwärter zu wahren hat. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesethuchs über Pflegschaft finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Bormundschaftsgerichts die Kibeikommißauflösungsbehörde tritt. Unbeschadet der Borschrift des § 1919 des Bürgerlichen Gesethuchs tann die Bilegichaft auch dann aufgehoben werden, wenn tein Bedürfnis niehr für fie besteht. Vor Anordnung der Pflegschaft und vor Bestellung der Person des Pflegers sollen der Cigentumer der Bersorgungsmaffe und der etwa soust zur Verfügung über dieselbe Berechtigte tunlichst genort werben. Gine folche Bileaschaft ift auch neben einer angeordneten Fideikommißverwaltung (Artikel 5) zulässig. Wit der Anordnung der Bflegschaft verliert der Cigentümer oder der sonst Berfügungsberechtigte die Besugnis, die Betsorgungsmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, soweit durch die Fideifommikauflösungsbehörde nichts anderes bestimmt wird. Die Vorschriften des Burgerlichen Gesethuchs zu Gunften berjenigen, welche Rechte von einem Richtberechtigten herleiten finden entsprechende Univendung.

Ist eine Pslegschaft nach Maßgabe bes Absates 1 angeordnet, so sind Zwangsvollstreckungen und Arreste in die Versorgungsmasse zu Gunsten eines anderen Gläubigers als eines Versorgungsberechtigten ausgeschlossen. Auch kann der Psleger verlangen, daß Maßregeln der Zwangsvollstreckung, die zu Gunsten eines solchen anderen Gläubigers in die Versorgungsmasse ersolgt sind, ausgehoben werden. Die Vorschrift des § 785 der Zivilprozesvohnung gilt entsprechend.

Artifel 10.

Zum Zweck der Sicherstellung der versorgungsberechtigten Personen (Artikel 7 und 8) kann auf Antrag eine hierauf beschränkte Fideikommißverwaltung angeordnet werden, wenn die Sicherstellung sich nicht auf eine andere Weise ermöglichen läßt.

Kommt es zu einer allgemeinen Fibeikommißverwaltung ober zu einem Fibeikommißkonkurs (Artikel 5), so sind die versorgungsberechtigten Angestellten, srüheren Angestellten ober deren Hintersbliebenen vor den übrigen Gläubigern zu befriedigen oder ihre Ansprüche, soweit diese einer Sicherstellung bedürfen, mit Vorrang vor den übrigen Gläubigern sicherzustellen.

Artifel II.

Fibeikommisschulden, jur die bisher nur die Nutungen des Fibeikommisses gehaftet haben, wandeln sich in Stammschulden um.

In Ansehung einer Hypothek, Erundschuld oder Rentenschuld ist die Bestiedigung aus dem Erundstüd auf dem Bege der Zwangsversteigerung auch dann zulässig, wenn ausdrücklich vereinbart worden ist, es könne die Bestiedigung aus dem Erundstüd lediglich im Bege der Zwangsverwaltung erfolgen. Besteht jedoch in dem Zeitpunkt, in dem sich nach der Bestimmung in Absat 1 die Fideikommisschulden in Stammschulden umwandeln, an dem Erundstüd im Range gleich oder nach einem solchen dinglichen Recht noch ein anderes dingliches Recht, für das die gleiche Beschränkung nicht gilt, so geht das erstere Recht, soweit die Bestiedigung nunmehr auch auf dem Bege der Zwangsversteigerung erfolgen kann, dem letzteren Recht bei einer Zwangsversteigerung im Range nach.

Die Umwandlung der in Absat 2 bezeichneten Rechte bedarf zur Erhaltung der Birksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs keiner Eintragung in das Grundbuch.

Artifel 12.

Der jeweilige Inhaber bes von der fibeikommissarischen Bindung frei gewordenen Bermögens ist bis zur Rechtskraft des Fibeikommisauflösungsbeschlusses (Artikel 17) verpflichtet, sowohl der Fideikommisauflösungsbehörde als auch allen Ministerien sowie der oberen Forstbehörde, der oberen Landswirtschaftsbehörde, dem Landesamt für das Bildungswesen und dem Landessiedlungsamt auf Anfordern die zur Erfüllung der diesen Behörden nach Maßgabe des Artikel 14 obliegenden Aufgaben nötigen Auskünfte zu geben, insbesondere auch ihnen die ersorderlichen Urkunden vorzulegen und, soweit tunlich,

zu beschaffen sowie ihnen die erforderliche Besichtigung aller Teile des freigewordenen Fideikommisses u gestatten. Auch sind die genannten Behörden berechtigt, eine Bersicherung an Eidesstatt von dem jeweiligen Inhaber des freigewordenen Fideikommisse zu fordern und abzunehmen. Die Fideikommissaussöhehörde hat dem Ersuchen eines Ministeriums, des Landesamts für das Bildungswesen, der oberen Forstbehörde, der oberen Landwirtschaftsbehörde und des Landesssiedlungsamts um Abnahme einer eidesstattlichen Bersicherung zu entsprechen. Der Nachfolger in das Fideikommiß, in dessen hand das Fideikommißvermögen nach Artikel 4 freigeworden ist, hat außerdem binnen einer Frist von 2 Wochen, nachdem er von seiner Nachfolge Kenntnis erhalten hat, der Fideikommißaussöhnigsbehörde von dieser seiner Nachfolge schriftlich Anzeige zu erstatten.

Zuwiderhandlungen der in Absat 1 genannten Personen gegen die ihnen baselbst auferlegten Verpflichtungen werden, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 29 bis 36 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Reg.-VI. S. 287), die auch auf Verfügungen und Anordnungen der in Absat 1 genannten Behörden sürrentsprechend anwendbar erklärt werden, auf Antrag der Behörde, deren Anordnungen unerfüllt geblieben sind, und im Falle des Absates 1 Sat 3 auf Antrag der Fibeikommisauflösungsbehörde mit

Gelbstrafe bis zu 10000000 Mark bestraft. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Artifel 13.

Bis zur Nechtskraft des Fideikommißauflösungsbeschlusses (Artikel 17) dürsen zu einem aufgelösten Fideikommiß gehörende landwirtschaftlich benutte Grundstücke nur mit Genehmigung der oberen Landswirtschaftschörde im Einvernehmen mit dem Landessiedlungsamt veräußert werden. Der Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift steht eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter gleich. Eine Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung bedarf jedoch der Gesnehmigung dann nicht, wenn die Zwangsvollstreckung zu Gunsten einer Forderung ersolgt, für die schon vor dem Inkraftkreten dieses Gesetze Gemme des Vermögens gehaftet hat.

Artifel 14.

Bis zur Rechtskraft bes Fibeikommißauflösungsbeschlusses (Artikel 17) können aus Bestandteilen bes aufgelösten Fibeikommisses

- 1. durch Verordnung oder Beschluß des Gesamtministeriums auf Antrag des Eigentümers des freigewordenen Fibeikommisses Stiftungen gebildet werden, soweit es sich namentlich um Sammlungen, Archive, gemeinnützige Einrichtungen und Versorgungsmassen handelt;
- 2. durch Verordnung oder Beschluß des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums der Finanzen auch ohne Antrag Schutzforste gebildet werden, die unter besonderer staatlicher Forstaussicht stehen;
- 3. burch Berordnung oder Beschluß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft auch ohne Antrag geschlossene landwirtsschaftliche Güter gebildet werden, die, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 42 dis 52 des Landgesetzs vom 1. September 1919 (Reg. Bl. S. 321), im ganzen und in Ansehung aller zu ihnen gehörenden Grundstücke sowie in Ansehung von hieran bestehenden Anteilen zu Gunsten des hessischen Staates mit einem Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle belastet sind und die ohne Genehmlgung der oberen Landwirtschaftsbehörde auch nicht in Ansehung einzelner dazu gehörender Grundstücke oder in Ansehung von Anteilen hieran veräußert oder geteilt werden dürsen.

Genehmigungspflichtige Veräußerungen im Sinne des Absates 1 Zisser 3 sind auch Veräußerungen durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Für Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung gilt dies jedoch dann nicht, wenn die Zwangsvollstreckung zu Gunsten einer Forderung ersolgt, für die schon vor dem Inkrasttreten dieses Gesetes der Stamm des Fideikommißevermögens gehaftet hat. Auf das dem Staate nach Maßgabe der Bestimmungen in Absat 1 Zisser 3 zustehende Vorkaufsrecht sinden die Vorschriften des § 5, des § 6 Absat 1 und 2, der §§ 7 und 8, des § 9 Absat 1 sowie der §§ 10 und 11 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1429) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts 2 Monate und, sosen der Ausübung des Vorkaufsrechts anläßlich einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter handelt, 3 Wochen beträgt.

Nr. 49. 485

Durch Verordnung oder Beschluß des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft und des Ministeriums der Finanzen kann nach Anhörung des Inhabers ein geschlossenes landwirtschaftliches Gut in mehrere geschlossene landwirtschaftliche Güter geteilt oder auch ganz oder teilweise ausgehoben werden. Sine Teilung soll nur aus Gründen des Gemeinwohls ersolgen. Die Tatsache allein, daß ein Grundstück mit Genehmigung der oberen Landwirtschaftsbehörde veräußert worden ist, läßt dessen Zugehörigkeit zu einem geschlossenen landwirtschaftlichen Gute unberührt.

In den Fällen des Absates 1 Ziffer 1 erfolgt die Feststellung der Satung durch Beschluß des Gesamtministeriums, das zuvor die antragsberechtigten Versonen (siehe auch Artifel 26 und 31) hören soll.

Soweit es sich um Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben, handelt, kann auf Antrag des Eigentümers durch Verordnung oder Beschluß des Gesamt-ministeriums auch ihre übertragung auf eine vorhandene Stiftung oder auf eine andere Nechtsperson angeordnet werden.

Der Vermögensübergang vollzieht sich in den Fällen des Absates 1 Ziffer 1 und des Absates 5 in dem Augenblick, in dem die Verordnung in Kraft tritt oder der Beschluß des Gesamtministeriums dem Eigentümer zugestellt wird, sofern nicht die Verordnung oder der Beschluß einen anderen Zeitpunkt

bestimmt.

Bur Stellung des nach Absat 1. Ziffer 1 erforderlichen Antrags auf Bildung von Stiftungen zum Zwecke der Sicherstellung versorgungsberechtigter Personen (Artikel 7 und 8) ist auch der Fideikommißsverwalter besugt. Dieser kann den Antrag auch noch nach der Rechtskraft des Fideikommißaussebeschlisses stellen, wenn es sich um die Bildung von Stiftungen zur Sicherstellung versorgungsberechtigter Versonen handelt.

Artifel 15.

Hard mit dem aufgelösten Fideikommiß eine Stiftung in Zusammenhang gestanden, so kann durch Verordnung oder Beschluß des Gesamtministeriums die Zweckbestimmung oder die Versassung dieser Stiftung oder beides geändert werden. Auch kann in gleicher Weise bestimmt werden, ob und inwieweit eine solche Stiftung erlöschen soll und an wen das Stiftungsvernmögen zu sallen hat. Die Vorschriften des § 87 Absat 2 Sah 1 des Würgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 Absat 2 Halbsat 2 des Gesetze, die Aussührung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 sinden entsprechende Anwendung.

Sofern nicht ein Fall des § 87 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesethuches vorliegt, bedarf es zu einer Maßnahme der in Absatz 1 bezeichneten Art der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Diese Zustimmung kann auf Antrag des Ministeriums der Justiz durch Beschluß der Fideikommißauslösungsbehörde ersetz

werden.

Artifel 16.

Wenn ein Fibeikomniß schon nach den Bestimmungen des Fideikommißrechts oder namentlich auch nach den besonderen stiftungsmäßigen Bestimmungen mit dem Wegsall desjenigen, der in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetes der Fideikommißinhaber ist, erlischt (Artikel 34), so bleibt ein für den Fall eines solchen Erlöschens vorgesehenes stiftungsmäßiges Anfalls oder Heicht an sich bestehen. Zedoch wird in jedem einzelnen Falle solcher Art durch Verordnung oder Beschluß des Gesamtministeriums bestimmt werden, ob das Ansalls oder Heicht in Wegsall zu kommen hat und, salls es bestehen bleiben soll, wann, unter welchen Bedingungen, Verpsichtungen oder Auflagen, mit welchen rechtlichen Wirkungen und Folgen, sowie überhaupt in welcher Weise das Ansalls oder Huslagen, mit welchen rechtlichen Wirfungen und Folgen, sowie überhaupt in welcher Weise das Ansalls oder Huslasen bleibt ein vorgesehenes stiftungsmäßiges Ansalls oder Huslasen sich und dann bestehen, wenn es gerade für den Fall der Auslösung des Fibeikommisses lediglich im Wege eines besonderen gesetlichen Ausspruchs vorgesehen ist. Ein für einen solchen Fall vorgesehenes stiftungsmäßiges Ansalls oder Huslascht bleibt auch dann bestehen, wenn die Auslösung eines Fibeikommisses nach Waßgabe des Artikel 27 ersolgt. Sosen hiernach ein gerade für den Fall einer gesetlichen Auslösung vorgesehenes Unfalls oder Heinfalls oder Huslosung.

Artitel 17.

Die Fideikommißauflösungsbehörde hat von Amts wegen einen Beschluß darüber zu fassen, daß, wann und in wessen hand das Fideikommiß nach Maßgabe des Artikel 4 frei geworden ist. Der Fidei-

kommigauflösungsbeschlug barg nicht eher ergehen, als bis bas Ministerium ber Justiz erklärt hat, bag gegen ihn aus ben Gesichtspunkten ber Artitel 14 und 37 keine Bebenken geltend zu machen sind. Der Beschluß ist demjenigen, in deisen Hand das Fideikommiß frei geworden ist, sowie demjenigen, der nach Maßgabe ber fibeitommissarischen Nachfolgeordnung bei Fortbestand des Fibeitommisses der nächste Kibeikommikanwärter sein würde, besonders und den übrigen Amwärtern durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen, die außer durch die "Darmstädter Zeitung" mindestens auch noch durch eine andere Zeitung zu erfolgen hat. Burde ber nächste Anwarter ein Abkömmling besienigen sein, in bessen Sand das Fibeikommiß frei geworden ist, so ist der Beschluß außerdem auch noch demienigen besonders zuzustellen, der bei Fortbestand des Fibeikommisses der nächste Anwärter aus der nächstberusenen Seitenlinie sein würde. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gilt mit dem Tag als bewirkt, in dem seit der zulett erfolgten Bekanntmachung zwei Wochen verftrichen find. Auch soweit nach dem Vorftebenden ber Beschluß nicht den Anwärtern besonders zugestellt werden muß, soll gleichwohl die Zustellung an alle Unwärter erfolgen, die der Fideikommigauflösungsbehörde befannt sind. Beschwerdeberechtigt (Artifel 36) sind außer den in Sat 3 und 4 besonders bezeichneten Versonen auch alle übrigen Unwärter bes früheren Fibeikommisses. Ik der Fibeikommißauflösungsbeschluß rechtskräftig geworden, so kann nicht geltend gemacht werden, dag die in diesem Geset vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt maren.

Soweit durch die Aussüchrungsvorschriften zu diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt werden wird, erfolgen, nachdem der Fideikommisanslösungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, die zur Vollziehung der Aussöhung erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch oder in sonstige össentliche Bücher voter Register und insbesondere die Löschung der Fideikommiseigenschaft in dem Grundbuch auf Ersuchen der Fideikommisanslösungsbehörde. Dies gilt auch dann, wenn an sich zur Vollziehung eine rechtsgeschäftsliche Erklärung der Beteiligten ersorderlich sein würde.

Der Nachweis darüber, daß und wann das Fideikommiß frei geworden ist, wird durch ein von der Fideikommißauflösungsbehörde auf Grund des rechtskräftig gewordenen Fideikommißauslösungsbejchulses auszustellendes Zeugnis gesührt. Auf Antrag ist von der Fideikommißauslösungsbehörde auch ein Zeugnis darüber auszustellen, in wessen Hand das Fideikommiß freigeworden ist. Ein solches Zeugnis, das auch nur in der Beschränkung auf einzelne Bestandteile des freigewordenen Fideikommißvermögens ausgestellt werden kann, steht in seinen Nechtswirkungen einem Erbscheine gleich.

Artifel 18.

Bei einem Santfideikomniß (Kondominat) wird jeder einzelne Anteil, sobald er nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der sideikommissarischen Nachfolgeordnung auf den in diesen Anteil zunächst folgeberechtigten Anwärter übergegangen ist, in dessen Hand nach Maßgabe der Borschriften in Artikel 19 bis 26 von der sideikommissarischen Bindung frei.

Artifel 19.

In Ansehung eines jeden einzelnen nach Artifel 18 freigewordenen Anteils hat die Fideikommiße auflösungsbehörde von Amts wegen durch einen in entsprechender Anwendung des Artifel 17 Absat zu erlassenden Teilsideikommißauflösungsbeschluß sestzustellen, daß, wann und in wessen Hand der Anteil sreigeworden ist. Hierdei ist auch die Größe des freigewordenen Anteils anzugeben. Die Fideikomniße auflösungsbehörde hat nach eingetretener Rechtstraft dieses Beschlusses das Grundbuchamt in Ansehung des freigewordenen Anteils um Löschung der Fideikommißeigenschaft zu ersuchen. In dem in entsprechender Anwendung des Artifel 17 Absat 3 Sat 2 und 3 zu erteilenden Zeugnis darüber, in wessen hand ein Anteil srei geworden ist, ist ebensalls die Größe des Anteils anzugeben.

Die Eigentümer von Anteilen, die nach Artikel 18 freigeworden sind, können im ganzen unter Lebenden und von Todes wegen über ihre Anteile verfügen. Die Vorschriften der §§ 2033 bis 2037 des Bürgerlichen Gesetbuchs und des §859 der Zivilprozehordnung finden entsprechende Anwendung.

Artifel 20.

Solange nicht alle Anteile nach Artifel 18 freigeworden sind, findet eine Aufhebung der Gemeinsschaft nicht ftatt.

Artifel 21.

In Ansehung eines jeden freigewordenen Anteils, der in das Eigentum mehrerer Versonen gekommen ist, kann auf Antrag eines der Gigentümer des freigewordenen Anteils oder des Inhabers eines noch gebundenen Anteils durch die Fideikommißauflösungsbehörde ein Anteilspfleger bestellt werden.

Die Fibeikommißauflösungsbehörde soll vor der Bestellung eines Anteilspflegers die Eigentümer des freigewordenen Anteils tunlichst hören. Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eigentümer soll die Fibeikommißauflösungsbehörde nur aus wichtigem Grunde abweichen.

Mit der Anordnung einer Anteilspflegschaft verlieren die Eigentümer des frei gewordenen Anteils, unbeschadet jedoch der den Eigentümern verbleibenden Rechte zur Verfügung über ihren Anteil im ganzen nach Maßgabe des Artifel 19 Absatz, die Besugnis, den Anteil zu verwalten, soweit durch die Fideikommißausschlöften nichts anderes bestimmt wird.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesethuchs zu Gunften derjenigen, welche Rechte von einem Richtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen die Eigenstumer eines freigewordenen Anteils als solche richtet, kann nur gegen den Anteilspfleger geltend gemächt werden.

Der Anteilspfleger ist durch die Fibeikommißauflösungsbehörde seines Antes aus wichtigem Grunde zu entheben, insbesondere auch dann, wenn durch ihn eine ordnungsmäßige Verwaltung des Samtvermögens oder des unter die Anteilspflegschaft gestellten Anteils an deinselben gefährdet wird.

Im übrigen finden auf eine Anteilspflegschaft die Borschriften des Bürgerlichen Gesethuchs über die Pflegschaft mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Borniundschaftssgerichts die Fideikommißauflösungsbehörde tritt. Unbeschadet der Borschrift des § 1919 des Bürgerslichen Gesethuchskann die Pflegschaft auch dann aufgehoben werden, wenn kein Bedürsnis mehr für sie besteht. Die Anteilspflegschaft ist außerdem dann aufzuheben, wenn alle Anteile freigeworden sind.

Wer als Eigentümer im Sinne des Absahes 2 in Betracht zu kommen hat und wer beteiligt im Sinne des § 16 Absah 1 des Reichsgesehes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder beschwerdeberechtigt ist, wird durch die Ausführungsverordnung bestimmt werden.

Artifel 22.

Im übrigen bleiben auch in Ansehung der freigewordenen Anteile die bisherigen Bestimmungen mit dem durch Artikel 3 geänderten Inhalt in Geltung, solange nicht alle Anteile nach Maßgabe des Artikel 18 freigeworden sind.

Artifel 23.

Ist das Samtsideikommiß in Ansehung aller Anteile nach Maßgabe des Artikel 18 freigeworden, so finden die Borschriften der Artikel 5 dis 17, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Artikel 24 dis 26, entsprechende Anwendung. Entsprechende Anwendung finden serner außer den in Artikel 5 und in Artikel 19 bereits angestührten Borschriften des Bürgerlichen Gesehuchs auch noch die Borschriften der §§ 2038 dis 2044 und der §§ 2058 dis 2063 des Bürgerlichen Gesehuchs sowie der §§ 86 dis 98 des Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Sinne der zulest angesührten Borschriften gift die Fideikommißauslösungsbehörde als Nachlaßgericht. Die Fideikommißsauslösungsbehörde kann die Bermittlung einer Auseinandersetzung einem ihrer Mitglieder, einem Amtsrichter oder mit Zustimmung der Beteiligten einem Notar übertragen.

Artifel 24.

Der nach Maßgabe des Artitel 18 Absat 1 zu erlassende Fideikonunikauslösungsbeschluß hat sests zustellen, daß und wann, nachdem alle einzelnen Anteile des Saintsideikommisses nach Artikel 19 freisgeworden sind, nunmehr die vollständige Auflösung des Sanntsideikommisses cröolgt ist. Nach eingestretener Nechtskraft dieses Beschlusses hat die Fideikommikauslösungsbehörde das Grundbuchamt nur noch um diesenigen Eintragungen zu ersuchen, die nach den zusolge der Vorschrift in Artikel 19 Absat 1 Sat 3 bereits ersolgten Löschungen noch ersorderlich sind.

In dem nach Artikel 17 Absat 3 Sat 2 und 3 bezeichneten Zeugnis ist für jeden Anteilseigentümer auch die Größe des freigewordenen Anteils anzugeben.

Artifel 25.

Die in dem Artifel 12 dem jeweiligen Inhaber eines freigewordenen Vermögens auferlegten Verpflichtungen liegen auch dem jeweiligen Eigentümer eines freigewordenen Fideikommißanteils ob.

Artifel 26.

In den Fällen des Artikel 14 Absat 1 Ziffer 1 und Absat 5 bedarf es eines Antrags aller Eigenstümer der freigewordenen Anteile.

Artifel 27.

Auf Antrag des Fideikommißbesitzers kann ein Fideikommiß oder bei einem Samtsideikommiß ein Fideikommißanteil mit Zustimmung der jeweiligen beiden nächsten Anwärter durch Beschluß oder Berordnung des Gesamtministeriums auch schon vor dem in Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkte mit sosortiger Wirksamkeit in der Hand des Antragstellers für ausgelöst erklärt werden. Sosern der gesetliche Bertreter eines Anwärters, der hiernach zustimmen muß, zugleich der Inhaber des Fideikommisses oder der andere Anwärter ist, der ebenfalls zustimmen muß, ist die Bertretungsmacht des gesetlichen Bertreters ausgeschlossen. Es hat in einem solchen Falle die Fideikommißauflösungsbehörde einen Anwärterspsleger zu bestellen, und zwar zutressenbenfalls für jeden Anwärter einen besonderen Psleger. In dem Antrag ist insbesondere darzulegen; daß und in welcher Weise für den weiteren Bestand vorhandener Archive, Sammlungen, gemeinnütziger Einrichsungen und Versorgungsmassen sowie sür den Bestand und eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung vorhandener Waldungen und landwirtschaftlicher Güter Vorssorge getrossen werden soll. Der Antrag und die Zustimmung bedürsen der öffentlichen Beurkundung. Die Vorschriften der Artikel 5 bis 17 und, salls ein Samtsibeikommiß zur sosortigen Ausstüglichung kommt, auch der Artikel 23 sinden entsprechende Anwendung.

Die Auflösung eines Fideikommisses ist nicht deshalb unwirksam, weil die Anwärter, die zugestimmt haben, nicht die beiden nächsten Anwärter gewesen sind.

Artifel 28.

Fft zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Fideikommißstiftung infolge einer beigefügten Besriftung oder Bedingung oder aus einem sonstigen Grunde noch nicht in Birksamkeit getreten, so wird die Fideikommißstiftung mit dem genannten Zeitpunkt wirkungssos.

Artifel 29.

Ein Fibeikommiß wird alsbald mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst, wenn in diesem Zeitpunkte die Fibeikommißstiftung noch widerruflich ist. Die Vorschriften der Artikel 5 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

Artifel 30.

Die Fideikommißauflösungsbehörde hat auf Antrag des Ministeriums der Fustz durch Beschluß barüber vorab zu entscheiden, ob nach Maßgabe dieses Gesetzes der Fall der Auflösung eines Fideiskommisses eingetreten ist (Vorbeschluß). Die Bestimmungen des Artikel 17 Absah 1 Sah 3 bis 8 sinden entsprechende Anwendung; beschwerdeberechtigt ist auch das Ministerium der Justiz (Artikel 36).

Artifel 31.

Maßnahmen der in dem Artikel 7 Absatz 2 sowie in den Artikeln 9, 14, 15 und 16 bezeichneten Art können auch schon vor dem in Artikel 4, 18 und 23 bezeichneten Zeitpunkte getroffen werden, Maßnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 5 jedoch nur auf Antrag des Inhabers des Fideiskommisses mit Zustimmung des jeweiligen nächsten Anwärters (Artikel 3 Absatz 2); handelt es sich um ein Samtsideikommiß, so bedarf es des Antrags aller Inhaber der noch gebundenen Anteile nebst Zustimmung je des nächsten Anwärters dieser Inhaber sowie des Antrags der Eigentümer etwa schon freigewordener Anteile.

Sviern durch die nach Maßgabe des Absates 1 getroffenen besonderen Anordnungen ein Eintrag in das Grundbuch erforderlich wird, erjolgt die Eintragung auf Ersuchen der Fideikommißaussesbehörde.

Mr. 49. 489

Artifel 32.

Die in dem Artifel 12 dem jeweiligen Inhaber eines von der sideikommissarischen Bindung freigewordenen Vermögens auferlegten Verpflichtungen liegen auch jedem Inhaber eines noch gebundenen Fideikommissanteils ob.

Artifel 33.

Auf Sammlungen und Büchereien, die zu einem aufgelösten Fibeikommiß gehören, und für die einzelnen Teile solcher Sammlungen und Büchereien sinden die Bestimmungen der Kunstschung vom 8. Mai 1920 (Reichsgesehblatt Seite 913) auch nach der Auslösung und nach eingetretener Rechtstraft des Fibeikommißauflösungsbeschlusses Anwendung. Im Falle des Berkaufs solcher Sammlungen und Büchereien oder einzelner Teile hiervon steht dem hessischen Staate ein Vorkaufsrecht zu. Das gilt auch dann, wenn ein Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter ersolgt. Auf dieses Vorkaufsrecht sinden die Vorschriften der §§ 504 bis 510 des Bürgerlichen Gesetzuchs entsprechende Anwendung.

Die Verbringung von Archiven oder einzelner Teile derselben aus dem hessischen Staatsgebiet wie überhaupt jede örtliche Veränderung bedarf, soweit dem nicht die Vorschrift des Artikel 82 Absah 6 der Reichsversassung entgegensteht, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zuwiderhandlungen hierargen werden ebenfalls nach Maggabe des § 4 der in Absah I genannten Verordnung bestraft.

Artifel/34.

Die Bestimmungen des Fibeikommißrechts und namentlich auch die besonderen Bestimmungen der Stiftungsurkunde, wonach ein Fibeikommiß oder ein Fideikommißanteil schon vor dem in Artikel 4, 18 und 23 bezeichneten Zeitpunkt ausgelöst wird, werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt. Wird hiernach auf Grund einer solchen Bestimmung ein Fideikommiß nach dem Jukrasttreten dieses Gesetzs ausgelöst, so werden die aus Anlaß einer solchen Ausschung sich ergebenden Rechtsverhältnisse durch Verordnung oder Beschluß des Gesamtministeriums in jedem einzelnen Falle in tunlichster Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzs besonders geregelt werden.

Artifel 35.

Der gegenüber dritten Personen oder gegenüber Behörden zu führende Nachweis darüber, wer der nächste oder der zweitnächste Anwärter ist (Artikel 3, 27 und 31) wird durch ein Zeugnis der Fideistommißausschörde geführt. Auf die Erteilung eines solchen Zeugnisses sinden die Vorschriften über die Erteilung eines Erbscheins entsprechende Anwendung.

Artifel 36.

Die Fibeikommißauflösungsbehörde ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Fibeikommiß liegt. Erstreckt sich das Fibeikommiß über die Bezirke mehrerer Landgerichte, so wird das als Fibeikommißsauflösungsbehörde zuständige Landgericht durch das Ministerium der Fustiz bestimmt. Das Landgericht entscheidet als Fibeikommißauflösungsbehörde in der Besehung einer Zivilkammer. Die der Fibeikommißsauflösungsbehörde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen Berfügungen der Fibeikommißauflösungsbehörde sindet unbeschadet des in dem Artikel 4 für entsprechend anwendbar erklärten § 76 des Reichsgeseßes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Artifel 37.

Das Gesamtministerium ist ermächtigt, die einheitliche Auflösung eines Fibeikommisses, das sich auch noch auf ein anderes Land oder auf mehrere andere Länder erstreckt, durch Berordnung besonders zu regeln

Die Bestimmung in Absatzgilt bis zur Rechtstraft des Fideikommisauflösungsbeschlusses (Artikel 17) auch dann, wenn der in Hessen gelegene Teil des Fideikommisses schon nach Artikel 4 des Gesches frei geworden ist.

Artifel 38.

Fibeikommisse im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Stammgüter, Familiengüter, Hansgüter der vormals landesherrlichen sowie der diesen Familien durch Artikel 57 des Einführungsgesetzes zum Bürger-

lichen Gesethuch gleichgestellten Familien und des sonstigen ehemaligen hohen Abels. Stiftungsmäßige Bestimmungen im Sinne dieses Gesetzes stehen Bestimmungen in Hausgesetzen, Familienverträgen, lettwilligen Berfügungen, Erbrezessen, Erbverbrüderungen oder in ähnlichen Urkunden sowie auch Rechtssätz und Herkommen gleich.

Artifel 39.

In dem Auflösungsversahren werden nur die baren Auslagen erhoben. Gebührenpflichtig ist jedoch die Tätigkeit der Fideikommißauflösungsbehörde auf Grund des Artikel 7 Absat 2, des Artikel 17 Absat 3 Sat 2 und 3, des Artikel 19 Absat 1 Sat 4 und des Artikel 24 Absat 2 sowie die Tätigkeit des Oberlandesgerichts auf Grund des Artikel 36 Sat 5. Unberührt bleibt auch die auf allgemeinen Vorsschriften beruhende Gebührens, Stempels und Abgabepflicht, insbesondere auch, soweit es sich um das Versahren vor dem Grundbuchamt handelt.

Artifel 40.

Das Gesantministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung Aussührungsbestimmungen zu erlassen. Das Gesantministerium kann namentlich, soweit nicht dieserhalb eine gesetzliche Regelung ersolgt, im Wege der Verordnung

- 1. die Nechtsverhältnisse in Ansehung der Schuksorste und landwirtschaftlichen Güter (Artifel 14) näher regeln, insbesondere für die Fälle, in denen an einem Schuksorst oder an einem landwirtschaftlichen Gut mehrere Eigentümer ober mehrere Aukungsberechtigte beteiligt sind, über die Vertretung dieser Mehrheit von Personen und über die Vesugnisse dieser Verstretung Bestimmungen treffen;
- 2. besondere Bestimmungen namentlich auch über das Verfahren bei einer Zwangsvollstreckung in Grundstüde treffen, soweit solche Bestimmungen dadurch nötig werden, daß die Grundsstüde nach Maßgabe dieses Gesetzes nur mit staatlicher Genehmigung veräußert werden dürsen oder einem Vorkaußrecht des Staates unterliegen:
- 3. Bestimmungen tressen, durch die die Vorschristen des Gesetzes über die Auflösung von Samtsideikommissen ergänzt oder, soweit es sich nicht um die grundsätliche Bestimmung des Artikel 18 handelt, auch abgeändert werden, mit der Maßgabe jedoch, daß diese ergänzenden oder abändernden Bestimmungen der Kammer alsbald vorzulegen und auf deren Verlangen sosort auszuheben sind;
- 4. Bestimmungen dieses Gesehes zu ändern, soweit sich dies insolge einer Anderung der reichsrechtlichen Bekanntmachung über den Berkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom
 15. März 1918 (Reg.-Bl. S. 123) oder insolge einer Anderung sonstiger reichsgesehlicher
 oder landesgesehlicher Bestimmungen, auf die in diesem Geseh Bezug genommen wird,
 als nötig oder zweckmäßig erweisen sollte;
- 5. die Koftenfrage regeln, jedoch unter Berüdsichtigung der grundsätzlichen Borschrift des Urtitel 39.

Artifel 41.

Dieses Geset tritt alsbald mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten der Artitel 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betreffend, vom 18. Juli 1858 (Reg. Bl. S. 329), soweit es sich um die Besugnisse der Standesherren handelt, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Versügungen zu treffen, sowie die Verordnung wegen einheitlicher Auflösung in mehreren Ländern besindlichen gebundenen Vermögens vom 30. März 1922 (Reg. Bl. S. 117) außer Kraft.

Der Artikel 14 Absat 1 bes Gesetes, die Ausstührung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 363) wird, soweit er Bestimmungen über die Löschung der Fideikommißeigenschaft betrifft, aufgehoben; im übrigen tritt an die Stelle des in dem genannten Artikel 14 bezeicheneten Amtsgerichts die Fideikommißauflösungsbehörde.

Barmftadt, den 19. November 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Senrich. Raab.

Beset über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen.

Bom 16, Ropember 1923,

Das Helfische Bolt hat durch den Landtag folgendes Gefet beschloffen:

l Teil

Die Einteilung des Staatsgebietes und die Organisation der Staatsforstperwaltung. A. Die Einteilung des Staatsgebietes.

Artifel 1.

Das gesamte Staatsgebiet ist in staatliche Forstverwaltungsbezirke (Forstamtsbezirke) einzuteilen. Die Bildung und Veränderung der Forstamtsbezirke ersolgt durch Entschließung des Gesamtsninisteriums.

Innerhalb der Forstamtsbezirke wird der Bald zu Staatsförstereien und Baldwärterbezirken zusammengeschlossen. Die Einteilung des Gemeindewaldes in Staatsförstereien und Waldwärterbezirke erfolgt im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Privatförstereien und Privatsorstverwaltungsbezirke können nur aus Schutzorsten (Artikel 28 und 38) mit Genehmigung der oberen Forstbehörde gebildet werden.

B. Die Organisation der Staatsforstverwaltung.

Artifel 2.

Die staatliche Forstverwaltung steht unter der Leitung der oberen Forstbehörde.

Artifel 3.

Die Forstamtsbezirke werden von staatlichen Forstäntern verwaltet, bie der oberen Forstbehörde unmittelbar unterstellt sind. Die Vorstände dieser Amter tragen für die Bewirtschaftung des Waldes und die ordnungsmäßige Geschäftsführung innerhalb ihrer Dienstbezirke die Verantwortung.

Die staatlichen Forstämter werben von Forstmeistern als Antevorständen geleitet.

Das Forstamt ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde aller staatlichen Beamten und Bediensteten der örtlichen Forstverwaltung innerhalb des Forstamtsbezirks.

II. Teil.

Borschriften für alle Waldungen.

Ziele, der Waldwirtschaft.

Artifel 4.

Der Wald ist nach den Grundsäßen einer pfleglichen Forstwirtschaft nachhaltig zu bewirtschaften. Seine Ertragsfähigkeit ist zum Besten des Gemeinwohls zu erhalten und möglichst zu steigern.

Forsthoheit.

Artifel 5.

Alle Grundstücke, die in das Waldgrundverzeichnis (Artifel 8) eingetragen sind, stehen unter der Forsthoheit des Staates.

Die Forsthoheit umfaßt alle Anordnungen und Maßnahmen der Behörden, die

- a) dem Forit-, Jagd-, Fischerei- und Logelschut dienen (Forstpolizei) und
- b) der betriebstechnischen Oberaussicht des Staates über die Bewirtschaftung aller Baldgrundstücke nach Maßgabe des Artikel 4 entspringen.

Artifel 6.

Die Forsthoheit wird von den nach Geset, Verordnung und Dienstanweisung zuständigen Staats- behörden ausgeübt.

Aus der Forsthoheit erwächst der oberen Forstbehörde die Pflicht, auf einen geordneten, dem Gemeinwohl dienlichen Waldzustand und eine pflegliche Bewirtschaftung aller Waldungen hinzuwirken.

Begriff und Arten des Waldes.

Artifel 7.

Alls Wald gelten alle Grundstücke, die wesentlich der Holzzucht dienen und außerhalb des geschlossenen Ortsberings liegen (Waldgrundstücke).

Der Bald zerfällt in Staats-, Gemeinde- und Privatwald. Wald im Eigentum von hessischen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Mark- und Gesellschaftswald steht, sosen nicht in diesem Geset ein anderes bestimmt ist, dem Gemeindewald gleich.

Gesellschaftswald im Sinne des Absates 2 ist nur der Wald solcher Vereinigungen mehrerer Personen, deren Waldanteile mit Hausbesitz verbunden und nur mit diesem veräußerlich und vererblich sind.

Waldgrundverzeichnis.

Artifel 8.

Für Gemarkungen, die Waldgrundstücke enthalten, ist ein Waldgrundverzeichnis anzulegen.

In das Waldgrundverzeichnis sind sämtliche Waldgrundstücke (Artikel 7) einzutragen.

Die aus der Eintragung erwachsenen Rechte und Pflichten enden mit der Löschung des Eintrags.

Artifel 9.

Grundstüde, die nicht wesentlich der Holzzucht dienen, können auf Antrag des Eigentümers oder Gemeinde, in deren Gemarkung sie liegen, und bei selbständigen Gemarkungen auf Antrag des Gemarkungsinhabers durch Eintragung in das Waldgrundverzeichnis unter Forstschutz gestellt werden, wenn dies nach ihrer Lage in und au Waldungen nach Ansicht des Forstamts und des Kreisamts im Interesse des polizeilichen Schutzes liegt.

Anderung der Benutzungsart.

Artifel 10.

Die Umwandlung eines Waldgrundstücks oder von Teilen eines Waldgrundstücks in eine andere als sorstmäßige Benutung ist nur mit Genehmigung der oberen Forstbehörde zulässig.

Bei Erteilung der Genehmigung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb der die gerodete Fläche in die anderweitige Benutzung übergeführt werden muß.

Ist die Umwandlung (Absat 1) in unzulässiger Weise erfolgt oder wird die in Absat 2 bestimmte Frist nicht eingehalten, so ist dem Pssichtigen durch die obere Forstbehörde aufzugeben, das Grundstück binnen einer zu bestimmenden Frist nach deren Anordnung wieder aufzusorsten.

Aufforstung.

Artikel 11.

Baldblößen und zur Aufforstung geeignetes, landwirtschaftlich und zu Beidezwecken nicht benuttes Öbland müssen auf Anordnung der oberen Forstbehörde innerhalb einer von ihr zu bestimmens den Frist aufgeforstet werden.

Die Aufforstung von Grundstücken, die keine Baldgrundstücke im Sinne des Artikel 7 sind, ist nur mit Genehmigung der oberen Forstbehörde zulässig. Für landwirtschaftlich genutte Grundstücke darf die Genehmigung nur im Einverständnis mit der oberen Landwirtschaftsbehörde erteilt oder verweigert werden.

Sonstige Anordnungen der Forstbehörden.

Artifel 12.

Jeber Walbeigentümer ist verpflichtet, den sonstigen sorstpolizeilichen Anordnungen der oberen Forstbehörde zum Schutze des Waldes gegen Schädigungen zu entsprechen und ihr alle Auskünste zu geben, deren sie zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben bedarf.

Rechtsmittel.

Artifel 13.

Gegen die Anordnungen der Forstbehörden (Artifel 9 bis 12) ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei der oberen Forstbehörde schriftlich einzureichen oder zu Protofoll zu erklären. Gibt die obere Forstbehörde der Beschwerde nicht statt, so entscheidet hierüber das der oberen Forstsbehörde vorgesetze Ministerium und bei Gemeindewald und dem nach Artikel 7 Absah 2 ihm gleichsgestellten Bald das Ministerium des Junern endgültig.

Ist Gefahr im Verzuge, so wird die Durchführung einer Anordnung durch deren Ansechtung nicht gehemmt.

Magnahmen zur Durchführung der Anordnungen.

Artifel 14.

Die obere Forstbehörde kann die zur Durchführung ihrer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen durch Dritte ausführen und die hiernach entstandenen Kosten von den Pflichtigen einziehen lassen.

Kann die zu erzwingende Maßnahme nicht durch Dritte ausgeführt oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist die odere Forstbehörde berechtigt, Geldstrassen dis insgesamt 10 Milliarden Mark oder Haftstassen bis zu sechs Wochen dem Eigentümer gegenüber anzudrohen und sestzusehen. Die Vorschriften des Geldstrassenselehes vom 27. April 1923 (Reichsgesehblatt Seite 254) in der Fassung des Gesehes über Vermögensstrassen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesehblatt Seite 943) und die etwaigen späteren Anderungen und Ergänzungen sinden entsprechende Anwendung.

Unmittelbarer Zwang kann nur ausgeübt werden, wenn, soweit und solange die zu treffenden Magnahmen ohne solchen undurchführbar sind.

Der Ausführung durch einen Dritten (Absat 1) sowie der Festsetzung einer Geld- oder Haftfrase (Absat 2) muß stets eine schriftliche Androhung vorhergehen. In ihr ist, sosen eine Maßnahme erswungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Aussührung gesordert wird.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels ist dasselbe Rechtsmittel zulässig, wie gegen die Anordnung, um deren Durchsetung es sich handelt (Artifel 13). Das Rechtsmittel erstreckt sich zugleich auf diese Anordnung, sofern es nicht bereits rechtskräftig oder Gegenstand eines besonderen Rechtsmittelversahrens geworden ist.

Ist die Anordnung wegen Gesahr im Verzuge bereits durchgeführt, so richtet sich die Ansechtung nur gegen die zur Aussührung gebrachte Zwangsmaßregel.

Eine festgesette Geld- oder Haftfrase kann von der oberen Forstbehörde wieder aufgehoben werden, wenn die Richterfüllung der Auflage nachträglich genügend entschuldigt wird.

Artifel 15.

Geldsorberungen der Staatssorstverwaltung sowie Geldstrafen können im Verwaltungszwangsversahren beigetrieben werden. Weitere Anordnungen trifft das Ministerium der Finanzen.

Beräußerung.

Artifel 16.

Die Veräußerung eines Waldgrundstücks sowie eines Anteiles hieran bedarf der Genehnigung der oberen Forstbehörde. Das Gleiche gilt, wenn der Holzbestand eines Waldgrundstücks auf dem Stocke zur Selbsternte des Käufers veräußert werden soll.

Einer Veräußerung im Sinne dieser Vorschrift steht die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkurdverwalter gleich. Eine Veräußerung im Wege der Zwangsvolls
streckung bedars jedoch der Genehmigung dann nicht, wenn die Zwangsvollstreckung zu Gunsten einer Forderung ersolgt, die schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetze entstanden ist und für die, sosern es sich um ein Waldgrundstück handelt, das zu einem Fideikommiß oder zu einem nach Maßgabe des Gesetzes über die Auflösung der Familiensideikommisse aufgelösten Fideikommiß gehört, schon vor dem genannten Zeitpunkt der Stamm des Vermögens gehaftet hat. Die Genehmigung zu einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung gilt als im voraus erteilt, wenn die Bestellung der Hypothek, Grunds oder Kentenschuld, auf Grund der die Zwangsvollstreckung stattsindet, mit Zustimmung der oberen Forsts behörde erfolgt ist. Die Erteilung dieser Zustimmung ist bei der Eintragung der Hypothek, der Grundschuld oder Kentenschuld im Grundbuch zu vermerken.

Teilung.

Artifel 17.

Zur Teilung von Waldgrundstücken ist die Genehmigung der oberen Forstbehörde ersorberlich. Bei der Teilung dürfen selbständige Waldgrundstücke unter 0,5 Hektar nicht gebildet werden.

Verfagt die obere Forstbehörde die Genehmigung, so ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Austellung des Beschlusses Beschwerde an das vorgesetzte Ministerium zulässig.

Von der Bestimmung des Absabes 1 Sat 2 kann das vorgesetzte Ministerium Besreiung bewilligen. Wird die Besreiung nachträglich bewilligt, so ist die Teilung von Ansang an als gültig anzusehen.

Vorfaufsrecht.

Artifel 18.

Alle Walbgrundstüde sowie Eigentumsanteile an Walbgrundstüden sind, unbeschadet der Vorsichriften der Artisel 50 bis 52 des Landgesetzes vom 1. September 1919 (Neg.-VI. Seite 321), zu Gunsten des Hessischen Staates mit einem Vorsaufsrecht sür alle Verkaufsfälle belastet. Auf das Vorsaufsrecht sinden die Vorschriften des § 5, des § 6 Absat 1 und 2 der § 7 und 8, des § 9 Absat 1 sowie der § 10 und 11 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Neichsgesetzlatt Seite 1429) mit der Wassgabe entsprechende Anwendung, daß die Frist zur Ausübung des Vorsaufsrechts sechs Wochen und, sosen es sich um die Ausübung des Vorsaufsrechts anlästlich der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung handelt, drei Wochen beträgt.

Die Gemeinde, in beren Gemartung das Waldgrundstück liegt, kann beauspruchen, daß der Hessischen Staat das ihm zustehende Vorkaufsrecht ausübt und die aus dieser Ausübung des Vorkaufsrechts erworbenen Rechte an die Gemeinde gegen vollen Ersat der dem hessischen Staat durch die Ausübung entstandenen Kosten und Aufwendungen abtritt, sofern sich das Waldgrundstück nach Lage und Größe zum Ankauf durch die Gemeinde eignet. Die Entscheidung über die Eignung steht dem Ministerium des Innern nach Anhörung der oberen Forstbehörde zu. Hat der hessische Staat auf Verlangen der Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist die Gemeinde verpslichtet, die durch die Ausübung vom hessischen Staat erworbenen Rechte innerhalb einer ihr von ihm gesetzen Frist zu erwerben. Der hessische Staat hat der Gemeinde Mitteilung zu machen, sobald für ihn die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts zu lausen beginnt.

III. Teil.

Borichriften für den Gemeindewald und den ihm gleichgestellten Bald.

Forstliche Bewirtschaftung.

Artifel 19.

Der innerhalb eines Forstamtsbezirfs gelegene Wald hessischer Gemeinden sowie der ihm nach Artifel 7 Absat 2 gleichgestellte Wald wird von dem Forstamt unter Leitung der oberen Forstbehörde forstlich bewirtschaftet.

Artifel 20.

Die sorstliche Bewirtschaftung ersolgt unter Mitwirkung des Waldeigentümers nach Maßgabe der solgenden Borschriften sowie einer Dienstanweisung über das Zusammenwirken der Forstbehörden und der Waldeigentümer.

Beirat.

Artifel 21.

Der oberen Forstbehörde steht ein aus den Reihen der Waldeigentümer zu wählender Beirat für den Wald zur Seite.

Dem Beirat liegt es ob, die sich bei der Bewirtschaftung des Waldes ergebenden gemeinsamen Aufgaben zu fördern und bei der grundsätlichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Waldsarbeiter mitzuwirken.

Er ist insbesondere dazu berufen:

- a) ein gedeihliches Zusammenwirken der Staatssorstwerwaltung mit den Vertretern des Waldes und den Waldarbeitern zu gewährleisten und zu fördern,
- b) sich über Angelegenheiten zu äußern, die durch Verordnung besonders bezeichnet oder ihm von der oberen Forstbehörde vorgelegt werden.

Forsteinrichtung und jährlicher Wirtschaftsplan.

Artifel 22.

Für die Bewirtschaftung sind Forsteinrichtung und jährlicher Wirtschaftsplan maßgebend. Sie werden von der Staatsforstverwaltung nach den für sie jeweils geltenden Grundsähen aufgestellt und ausgeführt.

Die Verwertung der Walderzeugnisse bleibt dem Waldeigentümer übersassen. Auf seinen Antrag fann jedoch das Forstamt mit Genehmigung der oberen Forstbehörde diese Verwertung für einzelne

Fälle oder für einen bestimmten Zeitraum gang oder teilweise übernehmen.

Die Vergebung von Arbeiten und Lieserungen sowie der Abschluß aller durch die sorstliche Bewirtsschaftung ersorderlichen Verträge ersolgt nach den Entwürsen des Forstamts durch den Waldeigentümer. Die Art der Vergebung und der Abschluß der Verträge bedarf der Genehmigung des Forstamts. Versagt dieses die Genehmigung, so entscheidet über deren Erteilung die der Gemeindeverwaltung vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Forstbehörde endgültig.

Artifel 23.

Die Forsteinrichtung ist dem Baldeigentümer von dem Forstamt mitzuteilen. Über etwaige Einswendungen entscheidet die obere Forstbehörde.

Erhebt der Waldeigentümer innerhalb einer Frist von 4 Wochen vom Tage der Mitteilung an feine Einwendungen, so gilt der Jahreshiedsah als festgesett. Hierdurch wird der Waldeigentümer zugleich verpflichtet, die Geldmittel zur Verfügung zu stellen, welche zu dessen Durchführung sowie für sonstige sorstliche Nasnahmen, die in dem Wirtschaftszeitraum notwendig werden, ersorderlich sind.

Artifel 24.

Der jährliche Wirtschaftsplan wird dem Waldeigentümer zur Erklärung seines Einverständnisses von dem Forstamt zugestellt. Über etwaige Einwendungen hat das Forstamt mit den Beteiligten zu verhandeln. Der Wirtschaftsplan wird alsdann mit den erwachsenen Verhandlungen der oberen Forstsbehörde zur Prüsung und Genehmigung vorgelegt.

Ergibt sich hierbei, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen Forstbehörden und dem Waldeigentümer bestehen, so ist zunächst durch weitere, auf Beranlassung der oberen Forstbehörde zu sührende Verhandlungen mit den Beteiligten eine Verständigung zu versuchen. Bleibt der Versuch ergebnissos, so entscheidet die obere Forstbehörde nach Anhörung des Kreisamts über die Streitpunkte. Gegen diese Entscheidung steht der Gemeinde Veschwerde an das Ministerium des Junern zu. Die Veschwerde ist innerhalbieiner Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Veschlusses bei dem Kreisamt oder dem Ministerium des Innern einzulegen.

-Artifel 25.

Ergeben sich bei der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes oder des ihm nach Artikel 7 Absat 2 gleichgestellten Waldes zwischen den Forstbehörden und dem Waldeigentümer Meinungsverschiedens heiten, die weder die Forsteinrichtung (Artikel 23) noch den jährlichen Wirtschaftsplan (Artikel 24) zum Gegenstand haben, so entscheidet hierüber das Ministerium des Innern nach Anhörung der oberen Forstsbehörde endgültig.

Außerordentliche Holzfällungen.

Artifel 26.

Außerordentsiche Holzfällungen zur Deckung außerordentlicher Ausgaben sind von dem Waldeigentümer durch das zuständige Kreisamt bei dem Forstamt zu beantragen und bedürfen der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet das Ministerium des Junern nach Anhörung der oberen Forstbehörde.

Das Kreisamt hat die bestimmungsgemäße Verwendung der aus den außerordentlichen Holz-

fällungen erzielten Gelderlöse zu überwachen.

Forstbetriebsstod.

Artifel 27.

Außerordentliche Einnahmen aus Holz, das über den Jahreshiebsat hinaus aufällt, können, sofern nicht außerordentliche Ausgaben der Gemeinde zu bestreiten sind, in einem Forstbetriebsstod augesammelt und zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus dem Wald sowie zu Waldverbesserungen verwendet werden. In gleicher Weise sollen andere Mehreinnahmen aus dem Walde dem Forstbetriebsstod zugesführt werden.

Das Rähere über Bildung, Berwendung und Auflösung des Forstbetriebsstocks kann durch Orts-

satung geregelt werden.

and the second second

IV. Teil.

Borichriften für den Privatwald.

A. Der Schutforft.

Artifel 28.

Für Schutsforste, die auf Grund des Gesetzes über die Auflösung der Familiensideikommisse vom 15. November 1923 sowie auf Grund der Verordnung wegen einheitlicher Auslösung in mehreren Ländern besindlichen gebundenen Vermögens vom 2. Dezember 1921 (Reg.-Bl. Seite 291) gebildet werden, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Erweiterte betriebstechnische Oberaufsicht.

Artifel 29.

Der Schutzforst unterliegt im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 einer erweiterten betriebstechnischen Oberaufsicht durch die obere Forstbehörde.

Forsteinrichtung.

Artifel 30.

Der Bewirtschaftung bes Schutforstes ist eine Forsteinrichtung zugrunde zu legen.

Die Forsteinrichtung ist nach den für die Staatsforstverwaltung geltenden Formvorschriften auf-

zustellen und der oberen Forftbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Prüsung und Feststellung des örtlichen Waldzustandes durch die obere Forstbehörde sind in Anwendung der in Artikel 4 des Gesetzes bezeichneten allgemeinen Grundsätze die den örtlichen Verhält-nissen entsprechenden besonderen Wirtschaftsgrundsätze und Wirtschaftsziele mit dem Waldeigentümer zu vereinbaren. Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Bedürsnisse des Waldeigentümers Rücksicht zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten werden durch beiderseitig benannte Sachverständige entschieden.

Mr. 49. 497

Wird eine ordnungsmäßige Forsteinrichtung innerhalb einer bestimmten Frist nicht vorgelegt oder entspricht die vorgelegte Forsteinrichtung nicht den Anforderungen, so kann die obere Korstbehörde selbst eine Forsteinrichtung aufstellen ober die vorgelegte Forsteinrichtung ergänzen.

Aflicht der Bewirtschaftung nach der genehmigten Forsteinrichtung.

Artifel 31.

Der Walbeigentumer ist verpflichtet, nach ber genehmigten Forsteinrichtung zu wirtschaften und jährliche Wirtschaftspläne nach ben Formvorschriften ber Staatsforstverwaltung aufzustellen.

Die Wirtschaftsergebnisse sind alljährlich bis zu einem bestimmten Zeitpunkte nach den Anordnungen der oberen Forstbehörde vorzulegen. Wesentliche Abweichungen von der genehmigten Forst-

einrichtung bedürfen der Zustimmung der oberen Forstbehörde. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Forsteinrichtung in einer die Nachhaltigkeit gefährdenden Weise nicht eingehalten wird ober nicht eingehalten werden kann, so ist die obere Forstbehörde befugt, nach örtlicher Feststellung die nötigen forstlichen Anordnungen zu treffen.

Bewirtschaftung durch genügend befähigte Beamte.

Artifel 32.

Kür die Bewirtschaftung und Berwaltung des Schutsforstes sind genügend befähigte Forstbeamte zu bestellen. Die Anforberungen hinsichtlich ihrer Befähigung und Vorbildung bestimmt bas Ministerium ber Finanzen. Die erforderlichen Nachweise hierüber sind der oberen Forstbehörde vor Bestellung dieser

Brivatbeamten durch die Waldeigentümer zu erbringen.

Die obere Forstbehörde ist ermächtigt, Privatforstbeamten, die den von dem zuständigen Ministerium gestellten Anforderungen entiprechen, die Ausübung der Forstpolizei zu übertragen. Die Abertragung der Forstpolizei erfolgt durch Beschluß der oberen Forstbehörde. Die Waldeigentumer können weder ihren Beamten die Ubernahme der Forstpolizei verbieten noch die Leistung einer Entschädigung hierfür aus ber Staatstaffe verlangen.

Staatliche Verwaltung des Schutforftes.

Artifel 33.

Unterbleibt eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Schutforstes in einer das Gemeinwohl gefährdenden Beise oder unterläßt es der verfügungsberechtigte Besitzer eines solchen Forstes, nach der genehmigten Forsteinrichtung zu wirtschaften, so kann auf Antrag der oberen Forstbehörde das zuständige Ministerium die staatliche Verwaltung des Schutzforstes auf Rechnung der Beteiligten nach Maßgabe ber bieserhalb von bem zuftändigen Ministerium zu treffenden naberen Bestimmungen beschließen. Das gleiche gilt, wenn ber Walbeigentümer ben nach Artifel 31 Absat 3 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt ober den Vorschriften des Artikel 32 zuwiderhandelt.

Gegen den Beschluß des zuständigen Ministeriums findet das Rechtsmittel der Berufung an den Bermaltungsgerichtshof ffatt. Die Berufung ift innerhalb einer Frift von vier Wochen nach Buftellung des Beschlusses bei dem zuständigen Ministerium einzulegen. Im übrigen finden die Vorschriften der Artifel 77, 78 Absat 2 und 3 sowie die Artifel 80, 81 und 83 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege

betreffend, vom 8. Juli 1911 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften in Absat 2 gelten auch dann entsprechend, wenn der Beteiligte sich nur durch die näheren, entweber alsbald ober späterhin getroffenen Bestimmungen über bie Durchführung ber staat-

lichen Verwaltung beschwert fühlt.

Die nach Absat 1 angeordnete Berwaltung ist aufzuheben, wenn der Grund zu ihrer Anordnung nach Ansicht der oberen Forstbehörde weggefallen ift. Die Aufhebung der Verwaltung erfolgt durch Beschluß des zuständigen Ministeriums.

Veräußerung oder Teilung.

Artifel 34.

Auch die Veräußerung ober Teilung eines zu einem Schutforst gehörenden Grundstuds, das fein Waldgrundstück ist, bedarf der Genehmigung der oberen Forstbehörde. Die Vorschriften der Artikel 16 und 17 finden auch insoweit entsprechende Anwendung. Die Tatsache allein, daß ein Grundstück mit Genehmigung der oberen Forstbehörde veräußert worden ist, läßt dessen Zugehörigkeit zu einem Schutzsorft unberührt.

Vortaufsrecht.

Artifel 35.

Mit dem in Artifel 18 bezeichneten Vorkaufsrechte find die Schutforste und die zu.einem Schutsorst gehörenden Erundstücke belastet, die keine Waldgrundstücke sind.

Teilung von Schutforften, Gingliederung fonftiger Grundstüde in einen bestehenden Schutforft.

Artifel 36.

Schutsforste können nach Anhörung der Schutzforsteigentümer durch Beschluß oder Verordnung des Ministeriums der Finanzen in mehrere Schutzforste geteilt oder auch ganz oder teilweise aufgehoben werden. Eine Teilung soll jedoch nur aus Gründen des Gemeinwohls erfolgen.

In gleicher Weise können zu Bestandteilen bestehender Schutzforste auch Grundstücke erklärt werden, die nicht zu einem Fideikommiß oder zu einem nach Maßgabe der Fideikommißauflösungsgesetzgebung aufgelösten Fideikommisse gehören. Soweit es sich hierbei um Grundstücke handelt, die nicht im Waldgrundverzeichnis (Artikel 8) eingetragen oder überhaupt nicht Waldgrundstücke sind, ist ein Antrag des Eigentümers ersorderlich. Auf Antrag des Eigentümers kann dies nachträglich auch sur solche Grundstücke ersolgen, die zu einem aufgelösten Fideikommiß gehören, die aber die zur Nechtskraft des Fideikommißausschlichungsbeschlusses nicht zu einem Bestandteil eines Schutzforstes gemacht worden sind.

Zusammenschluß von Schutzforsten zu einem Brivatforstverwaltungsbezirke.

Artifel 37.

Die obere Forstbehörde kann mehrere Schutzforste auf Antrag der Eigentümer oder von Amts wegen zu einem Privatsorstverwaltungsbezirke vereinigen und diesen Bezirk in Privatsörstereien einsteilen. Gegen den Beschluß der oberen Forstbehörde steht den beteiligten Schutzforsteigentümern das Rechtsmittel der Berufung auf den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Vorschriften des Artikel 33 Absatz Satz und 3 gelten entsprechend.

Der Vorstand des Privatsorstverwaltungsbezirks wird von den beteiligten Schutzsorsteigentümern bestellt. Die Vorschriften der Artikel 32 und 33, Absat 1 Sat 2 und Absat 2 sinden entsprechende Answendung.

Bildung von Schutforsten aus nicht gebundenem Privatwald.

Artifel 38.

Durch Beschluß ober Verordnung des Ministeriums der Finanzen können Schutzforste im Sinne der Vorschriften der Artikel 29 bis 37 auch aus Privatwald gebildet werden, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Waldgrundverzeichnis als Privatwald I. Nasse eingetragen ist.

Einem so gebildeten Schutzforst können auch Waldgrundstücke angegliedert werden, die im Waldsgrundverzeichnis als sideikommissarisch gebundene Grundstücke oder als Privatwald II. Klasse einsgetragen sind.

Auf Antrag des Eigentumers können zu Bestandteilen solcher Schutsvrste auch Grundstüde erklärt werden, die nicht in dem Waldgrundverzeichnis eingetragen oder überhaupt nicht Waldgrundstüde sind.

B. Der übrige Privatwald.

Artifel 38a.

Die Ausübung des Verkaufsrechts (Artikel 18) ist außer in den Fällen des § 6 Absat 2 des Reichssiedlungsgesetzt vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1429) auch dann ausgeschlossen, wenn:

1. das Waldgrundstück hinsichtlich seines Bodens und Holzbestandes sich in einem waldbaulich befriedigenden Zustande befindet;

- 2. das Waldgrundstück mit einem landwirtschaftlichen Betriebe eine wirtschaftliche Einheit bildet und zugleich mit diesem veräußert wird;
- 3. das Waldgrundstud von einer Waldgenossenschaft, in deren Bezirk das Grundstud liegt, erworben wird;
- 4. der Käufer ein Landwirt ist, der die Gewähr für eine waldbaulich gute Bewirtschaftung des Waldgrundstücks der oberen Forstbehörde gegenüber übernimmt.

Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sich das Waldgrundstück in einem forstwirtschaftlich befriedigenden Zustande befindet ober ob es einen wesentlichen Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes bildet ober ob der Käuser die Gewähr für eine waldbaulich gute Bewirtschaftung des Waldsgrundstücks der oberen Forstbehörde gegenüber übernimmt, entscheiden von den Beteiligten benannte Sachverständige.

Genoffenschaftswald und Waldgenoffenschaft.

Artikel 39.

Privatwaldgrundstücke einer oder mehrerer Gemarkungen können zu einem Genossenschaftsivald zusammengeschlossen werden, wenn sie sich nach Lage und Größe hierzu eignen. Die Schutzbriteigenschaft eines Waldgrundstücks schließt seine Zuziehung zu einem Genossenschaftswald nicht aus. Einem Genossenschaftswald können nach den örtlichen Verhältnissen und aus wirtschaftlichen Gründen auch ausnahmsweise Waldgrundstücke zugeteilt werden, die dem hessischen Staat, einer Gemeinde oder einem in Artikel 7 Absatz genannten Eigentümer gehören.

Der Zusammenschluß der Waldgrundstücke zu einem Genossenschaftswald ersolgt nach Prüfung aller Verhältnisse durch Beschluß der oberen Forstbehörde. Der Beschluß ist in dem hessischen Regierungssblatt bekannt zu machen; er wird durch die Bekanntmachung rechtswirtsam.

Die jeweiligen Eigentümer der zu einem Genossenschaftswald vereinigten Grundstücke bilden eine Waldgenossenschaft. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse bleiben durch die Vildung der Genossenschaft unberührt.

Aufgaben der Waldgenoffenschaft.

Artifel 40.

Die Waldgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat den Zweck, als selbständiger Verwaltungskörper die gemeinsamen Belange der beteiligten Waldeigentümer zu wahren und die Waldwirtschaft namentlich durch forstliche Belehrung und Veratung, durch gemeinsame Untersnehmungen sowie durch Herfellung und Unterhaltung gemeinsamer Anlagen zu fördern.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich, soweit sie nicht durch Versordnung geregelt werden, nach der Satzung.

Forstliche Beratung durch die Landwirtschaftskammer.

Artifel 41.

Waldgenossenschaften und Eigentümer von Privatwald, der nicht zu einem Schutzforst gehört, werden von der Landwirtschaftskammer für Hessen durch sorschieftlich vorgebildete Sachverständige beraten. Die Vorschriften des Artifel 32 Absah I Sak 2 und 3 gelten entsprechend.

Genossenschaftswald kann durch Beschluß der Waldgenossenschaft, sonstiger Privatwald durch besondere Vereindarung zwischen Waldeigentümern und Staat der Bewirtschaftung der Staatssorstverwaltung unterstellt werden. Waldeigentümer, deren Wald unter Staatssorstverwaltung steht, scheiden aus dem Verdand der Landwirtschaftskammer aus und sind von Beiträgen zu ihr befreit.

Die Vorschrift des Absates 1 findet auch insoweit keine Anwendung, als der hessische Staat, eine Gemeinde, ein in Artikel 7 Absat 2 genannter Eigentümer oder ein Schutzorsteigentümer Mitglied der Baldgenossenschaft ist.

V. Teil.

Kolten, Strafvorschriften, Abergangs- und Schlukbestimmungen.

A. Roften.

Artifel 42.

Die Kosten der betriebstechnischen Oberaussicht des Staates über alle Waldungen (Artikel 5 und 29) fallen insoweit der Staatstasse zur Last, als diese Aufsicht durch Mitglieder der oberen Forstbehörde ausgeübt wird. Alle übrigen Kosten, welche bem Staat durch die ihm nach diesem Geset übertragenen Aufgaben entstehen, werden, insoweit sie der Staat nicht übernimmt, auf die beteiligten Walbeigentumer nach ber Fläche und dem Umfang ber Leiftung bes Staates ausgeschlagen. Rauh- und Reinertrag konnen beim Ausschlag neben der Kläche berücklichtigt werden.

Kosten, die auf die Gemeinden und solche Walbeigentümer entfallen, deren Wald nicht zu einem Schutforst gehört, sind durch das zuständige Kreisamt den Gemeinden vorlagsweise aufzuerlegen. Die Gemeinde hat biese Koften von ben in Betracht kommenden Walbeigentumern zu erheben und mit ihrem Kostenanteil alljährlich in einer Summe an die Staatstasse abzuführen. In gleicher Beise kann Balbgenoffenschaften die Verpflichtung auferlegt werden, die auf die Mitglieder der Genoffenschaft entfallenden Roften auszuschlagen, zu erheben und die eingezogenen Betrage an die Staatstaffe abzuführen.

B. Strafvorschriften.

Artifel 43.

Eigentümer, Baldgenoffen, Nutungs-, Gebrauchs- oder Dienstbarkeitsberechtigte, sowie Käufer werden bestraft mit einer Gelbstrafe bis zur Sohe bes viersachen Wertes der gewonnenen Erzeugnisse, wenn sie vorsätlich ober fahrlässig:

1. in Waldungen entgegen den allgemeinen oder besonderen Betriebsplänen (Korsteinrichtungen und jährlichen Wirtschaftsplänen) Holz fällen ober fällen lassen ober forstliche Rutungen vollziehen ober vollziehen lassen;

2. Waldgrundstude ohne Genehmigung in eine andere als forstmäßige Benutung umwandeln

ober umwandeln lassen (Artikel 10), ober

3. das auf einem Waldgrundstud oder auf einem Teile eines solchen Grundstuds stehende Holz ohne Genehmigung auf bem Stode veräußern ober erwerben (Artifel 16).

Bei Kahrlässigkeit kann die Strase bis auf den halben Wert der gewonnenen Erzeugnisse ermäßigt werben.

- C. Übergangs: und Schlußbestimmungen.

Nichtanwendung des Artikel 32 auf die bereits im Dienst befindlichen Brivatforstbeamten.

Artifel 44.

Die obere Forstbehörde kann die Borschriften des Artikel 32 auf Brivatsorstbeamte, die den sorstwirtschaftlichen Betrieb in Privatwaldungen bei Erlaß dieses Gesetzes geleitet haben ober benen ber Forkichut in solchen Walbungen übertragen war, anwenden.

Amtsbezeichnung der Privatforstbeamten.

Artifel 45.

Brivatforstbeamte (Artifel 32) dürfen die Bezeichnung Förster, Nevierförster, Oberförster, Forst= meister, Forstrat, Obersorstmeister, Obersorstrat nur führen, wenn das zuständige Ministerium die Führung dieser Bezeichnung genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die für den hessischen Staatsforstbienst ersorderliche Vorbildung nachgewiesen wird und die Gehalts- und Versorgungsbezüge nicht hinter den Bezügen zuruchbleiben, die der Beamte erhalten wurde, wenn er im Staatsforstdienst verwendet oder angestellt wäre.

Brivatforstbeamte, benen eine ber im Absatz 1 aufgeführten Bezeichnungen vor dem 1. Januar 1923

bereits rechtmäßig von dem Waldbesitzer beigelegt war, burfen diese Bezeichnung weiterführen.

Den nach Absat 1 und 2 beigelegten Bezeichnungen ist ein Zusatz anzufügen, der das Privatdienstverhältnis zum Ausdruck bringt.

Mr. 49. 501

Ergänzende Vorschriften des Gesehes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte usw. vom 30. Juli 1920.

Artifel 46.

Urtikel 2 des Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalsorstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien vom 30. Juli 1920 (Reg.-Bl. Seite 198) wird wie folgt ergänzt:

Die obere Forstbehörde wird ermächtigt:

1. Schutsforste, welche die Größe einer Försterei nicht erreichen sowie entlegene Teile von Schutsforsten in den Bezirk von Staatsförstereien einzugliedern. Die Eingliederung erfolgt durch Beschluß der oberen Forstbehörde. Die Betriedsvollzugsgeschäfte in diesen Waldungen werden auf Grund einer zwischen der oberen Forstbehörde und den Schutzsorsteigentümern getroffenen Vereindarung von dem Förster der Staatssörsterei wahrgenommen. Kommt eine solche Vereindarung nicht zustande, so trifft die obere Forstbehörde die im Interesse des Gemeinswohls und zur Erhaltung des Waldes ersorderlichen Anordnungen;

2. Staats- und Gemeindewald sowie Privatwald, auch wenn er zu Schutsorsten gehört, einer Privatsörsterei zuzuteilen und dem Privatsörster auf Grund einer mit den an der Privatsförsterei beteiligten Eigentümern getroffenen Vereindarung alle Aufgaben zu übertragen, die in einer staatlichen Försterei dem staatlichen Förster hinsichtlich dieser Waldungen obliegen;

3. im Gemenge siegende Staatsförstereien und Privatsörstereien zu einem besonderen sorste lichen Berwaltungsbezirk zu vereinigen, salls sich dies aus wirtschaftlichen Gründen als zweckmäßig und notwendig erweist. Der Borstand eines solchen Forstverwaltungsbezirks wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen der oberen Forstbehörde und den an dem Forstverwaltungsbezirk beteiligten Schutzsorsteigentümern bestellt. Kommt eine solche Verseinbarung nicht zustande, so ernennt die obere Forstbehörde den Vorstand des Forstverwaltungsbezirks und trifft, salls ihm nicht die Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes von den beteiligten Schutzsorsteigentümern übertragen wird, alle ersorderlichen Anordnungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der oberen Forstbehörde steht den beteiligten Schutzforsteigentümern das Rechtsmittel der Berusung an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Vorschriften des Artisel 33 Absatz und 3 gelten entsprechend.

Soweit bei den Beschlüssen und Anordnungen der oberen Forstbehörde Gemeindewald in Betracht

kommt, finden die Bestimmungen in Artifel 1 Absat 3 sinngemäße Anwendung.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien vom 30. Juli 1920 underührt.

Artifel 47.

Stellvertretungen und Aushilsen, die bis zur Umwandlung oder Eingliederung einer erledigten Kommunalsorstwartei in eine Staatssörsterei durch zeitweilige Verhinderung oder Beurlaubung eines Kommunalsorstwarts oder durch Verstärfung des Forstschutzes ersorderlich werden, können bis zur Dauer von sechs Monaten von der oberen Forstbehörde selbständig angeordnet werden.

Bei Stellvertretungen und Aushilfeleistungen von längerer Dauer sinden die Vorschriften des Artisel 4 Absatz des Gesetzes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstebezüge der Kommunalsorstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien vom 30. Juli 1920 entsprechende Anwendung.

Genoffenichaftstaffe.

Artifel 48.

Das Vermögen der Genossenschaftskasse für "staatlich bestätigte Forstwarte" fällt an den hessischen Staat. Die Zinsen dieses Vermögens, und gegebenenfalls auch die Vermögensmasse selbst, sind zur Gewährung von Unterstüßungen an im Ruhestand besindliche Kommunalsorstwarte, an Witwen und Waisen solcher Beamten sowie zum Ausgleich von Härten zu verwenden, die sich bei der Aussührung des Gespes über die Ermächtigung der Staatsregierung zur Neuregelung der Dienstbezüge der Kommunalssorstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien vom 30. Juli 1920 (Reg.-VI. Seite 198) und der hierzu erlassenen Abänderungsgesetze ergeben.

Die öbere Forstbehörde wird ermächtigt, über das Vermögen nach Maßgabe des Absațes 1 zu

verfügen.

Regelung der Rechtsverhältnisse der Markgenossenschaften und Gesellschaften (Artikel 7 Absatz.-2).

Artifel 49.

Die Rechtsverhältnisse der Anteilseigentümer von Mark- und Gesellschaftswald (Artikel 7 Absat 2) sind durch eine ausreichende schriftliche Satung zu regeln. Die obere Forstbehörde kann zur Vorlage einer solchen Satung innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufsordern und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Erlaß einer Satung anordnen.

In heffen gelegener Wald nichtheffischer Eigentümer.

Artifel 50.

Auf den in Hessen gelegenen, nichthessischen Staats und Gemeindewald sowie den ihm gleiche gestellten Wald finden nur die Vorschriften des II. Teiles Anwendung, wenn der Wald durch genügend vorgebildete und befähigte Forstbeamte (Artikel 32) bewirtschaftet wird und nicht ein Vergeltungsrecht zur Anwendung zu bringen ist. Die gesetzlichen Vestimmungen können durch Vereinbarungen zwischen ben Waldeigentümern und der oberen Forstbehörde ausgehoben, abgeändert und ergänzt werden.

Außerordentliche Eingriffe in die normalen Holzvorräte in Zeiten wirtschaftlicher Rot.

Artifel 51.

Falls in Zeiten wirtschaftlicher Not Eingriffe in die normalen Holzvorräte der nachhaltig eingerichteten Waldungen durch das Reich oder das Land angeordnet werden, so sollen diese Eingriffe in die Vorräte der Staats, Gemeinde und Privatwaldungen möglichst gleichmäßig ersulgen.

Artifel 52.

- Zuständiges Ministerium im Sinn dieses Gesehes ist das der oberen Forstbehörde vorgesetzte Ministerium.

Erlaß von Ausführungsbestimmungen.

Artikel 53.

Das Gesamtministerium wird ermächtigt, im Wege der Verordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Das Gesamtministerium kann namentlich auch im Wege der Verordnung

- 1. besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einer Zwangsvollstreckung in Waldgrundsstucke treffen, soweit solche Bestimmungen dadurch nötig werden, daß die Grundstücke nach Waßgabe dieses Gesetzes nur mit staatlicher Genehmigung veräußert werden dürsen oder einem Vorkaufsrecht des Staates unterliegen,
 - 2. Bestimmungen dieses Gesetzes ändern, soweit sich dies infolge einer Anderung der reichserechtlichen Besanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 123) oder infolge einer Anderung sonstiger reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Bestimmungen, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, als nötig oder zweckmäßig erweisen sollte.

Intrafttreten des Gesethes.

Urtikel 54.

Dieses Geset tritt mit seiner Vertündigung im Besisichen Regierungsblatt in Rraft.

Die besonderen Rechte der Standesherren auf dem Gebiete des Forstwesens — Artikel 23, 24 und 37 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogtums betreffend, vom 18. Juli 1858 (Reg.=Bl. Seite 329) — werden mit dem Jukrastkreten dieses Gesetzes ausgehoben.

Gleichzeitig tritt das Geset, die Forstverwaltung im Großherzogtum Hessen betreffend, vom 15: April 1905 (Rea.=Bl. Seite 149) außer Kraft.

Darmstadt, den 16. November 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Befet zur Abanderung des Urkundenstempelgesetes. 20m 28. Rovember 1923.

Das Hessische Bolk hat durch den Sonderausschuß des Landtags folgendes Gesetz beschlossen: Einziger Artikel.

In dem Tarif zu dem Gesetz über den Urkundenstempel in der aus der Bekanntmachung vom 24. März 1910 und den späteren Abänderungen und Ergänzungen sich ergebenden Kassung wird die Bestimmung in Nr. 35 Ziffer XVII Spalte 2 ausgehoben und durch solgende Bestimmungen ersetzt:

XVII. Genehmigung jum Erwerb von Grundstüden durch Ausländer und juristische Bersonen

Das Ministerium ber Justig ist ermächtigt, im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen bie Stempelabgabe für die Genehmigung gum Erwerb von Grundstücken durch juristische Bersonen zu ermäßigen ober gang zu erlassen."

Darmftadt, den 28. November 1923.

Beifiiches Befamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Senrich. Raab.

Befet zur Abanderung der Jagdwaffenpagverordnung. Bom 24. November 1923.

Das Bessische Bolt hat durch den Landtag folgendes Befet beschloffen:

Artitel 1.

Die Bestimmung unter Buchstabe l des § 2 der Berordnung, die Jagdwaffenpässe betreffend, vom 30. Juni 1894 in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 4. November 1914 (Reg.=Bl. S. 475) erhält folgenden Zusap: "sowie die Schüler der staatlichen Försterschule in Schotten, wenn sie sich an der Jagdausübung unter Leitung des Lehrers der Jagdekunde zu Unterrichtszwecken auf einer staatlichen Regiejagd beteiligen".

Artifel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Berkundung in Kraft.

Darmftadt, den 24. November 1923.

Seffisches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, Abänderung der Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallverlicherung betreffend. Bom 6. Dezember 1923.

Auf Grund des § 1020 der Neichsversicherungsordnung wird in Abänderung des § 13 der Bekanntmachung, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unsallversicherung betreffend, vom 30. Mai 1913 (Reg.=Bl. S. 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1920 (Reg.=Bl. S. 72) hiermit folgendes bestimmt:

Die Gemeinden erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab für die Erhebung der Beiträge und die hiermit verbundenen Arbeiten eine Vergütung von 5 % der eingezogenen Beträge. Die Berautung kann bei Einsendung der Beiträge an den Genossenschaftsvorstand abgezogen werden.

Darmstadt, den 6. Dezember 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Maab.

Bekanntmachung, Abanderung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend.

Bom 19. Dezember 1923.

Auf Grund des § 80 Absat 1 der Gewerbeordnung bestimmen wir in Abanderung unserer Bestanntmachung vom 7. November 1923 zu Nr. M.d.J. II 9399, daß mit Wirfung vom 20. Dezember I. Js. ab die Grundzahlen in Nr. 23 der allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitage wieder 20, 40, 60 und 15 betragen.

. Darmitadt, den 19. Dezember 1923.

Beffifches Minifterium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Aufnahme einer Roggenanleihe des Bolksstaates Hessen (Reihe XXXX) betressend. Bom 12. Dezember 1923.

Nach dem Geseth vom 7. Dezember 1923, die Anderung des Gesetses vom 22. Juni 1923, die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des Gesetses zur Verbesserung der Wasser- und Bodenverhält- nisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau betreffend (Keg.-Bl. Nr. 47), steht der Regierung für diesen Zweck ein Kredit von 440000 Zentner Roggen zur Verfügung.

Hierauf soll nach den Bestimmungen des Gesekes, die Verwaltung der Staatsschulden betreffend, vom 27. Oftober 1919 (Reg.-Vl. Nr. 33), eine von der Staatsschuldenverwaltung zu verwaltende Staatssanleihe auf Roggen im Betrage von 440 000 Zentner unter Aufrechnung bereits begebener 90 000 Zentner

zu folgenden Bedingungen aufgenommen werden:

1. Für die Schuld samt Zinsen haftet das Land Hessen mit seinem gesamten Bermögen. Der Betrag für die Verzinsung und Tilgung ist aus den allgemeinen Staatseinkünften, insbesondere aus den auf Roggenbasis gestellten Einnahmen aus den Staatsdomänen bereitsgestellt.

2. Die Anleihe ift in 4 Abteilungen von 100000 (Abteilung 1), 100000 (Abteilung 2), 100000 (Abteilung 3), 140000 Zentnern (Abteilung 4) eingeteilt. Es werben Schuldverschreibungen

auf den Inhaber ausgestellt im Betrage von 1, 2, 5 10 und 50 Zentnern Roggen.

3. Die Zinszahlung erfolgt in der am Fälligkeitstage geltenden Währung ganzjährig und zwar für das ganze Zinsjahr jeweils nach Ablauf von 9 Monaten des Zinsjahres. Der Zinssah beträgt 5 vom Hundert des Mittels der amtlichen Notierungen für den Zentner an der Franksturter Produkten-Börse während des zweiten der Fälligkeit vorhergegangenen Monats, also bei Abteilung 1 des Monats Mai. Die Festsehung des Mittels erfolgt durch die Landwirtschaftskammer in Darmstadt, dei deren Verhinderung durch den Vorstand der Produkten-Börse in Franksurt a. M. Bei Wegsall dieser Produkten-Börse tritt an ihre Stelle diesenige in Berlin.

4. Die Anleihe ist mit 1 vom hundert jährlich durch freihändigen Ruckfauf, Auslosung ober Bildung eines Tilgungsstocks zu tilgen und kann vom 1. Januar 1930 an jederzeit mit

-3 Monaten Frist zur Rückzahlung gekündigt werden.

Die Küdzahlung erfolgt unter Zugrundelegung des Mittels der amtlichen Notierungen für den Zentner Roggen während des 3. vor der Küdzahlung gelegenen Kalendermonats. Die Feststellung der Preise geschieht wie sür die Zinszahlung. Die Anleihegläubiger haben kein Kündigungsrecht gegen den Staat.

- 5. Alle auf die Anleihe bezüglichen Bekanntmachungen haben in einer Darmstädter, Frankfurter und Ber iner Zeitung zu erfolgen, und zwar die Bekanntmachungen der Zinsbeträge und der für die Rüdzahlung festgesetzten Mittelwerte jeweils spätestens 14 Tage vor Fälligkeit. In Berlin und Frankfurt wird je eine Einlösungsstelle errichtet werden.

Für die übrigen Abteilungen wird der Beginn der Berzinsung später bekannt gegeben.

Darmstadt, den 12. Dezember 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen.

In Vertretung: Schäfer.

Bekanntmachung, die Erweiterung der Staatsanleihen des Bolksstaats Hessen, Reihe XXXVI und XXXVII betreffend. Vom 19. Dezember 1923.

Nach Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 1923, die Abstellung der außerordentlichen Staatskreite und des Betriebsstocks der Hauptstaatskasse auf den Goldmarkwert und die Übernahme von Bürgschaften betreffend (Reg.-Bl. 1923 Ar. 44), gelten die im zweiten Teile des Staatsvoranschlags oder auf Grund besonderer Regierungsvorlagen genehmigten außerordentlichen Kredite mit ihrem Goldmarkwert bewilligt. Nach Artikel 1 des genannten Gesetzs in Goldmark umgerechnet stehen an Krediten sür andere außerordentliche Bedürfnisse des Staates, worauf Staatsschuldsverschreibungen, Schapanweisungen und Wechsel begeben werden dürsen, zur Verfügung:

4=			
	Papiermark	Goldmark	Goldmark
1. Durch die Finanzgesetze der Rechnungsjahre 1911—1922	· -	413 340 936	
2. Für weitere Beteiligung des Staates an der Landeshypothekenbank		5 000 000	
3. Zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit (Reg.=Bl. 1914, Nr. 41)		631 200	• I
4. Für die Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes in Offenbach (Druch. Nr. 35 und 62, Protofoll	wag	159.000	
Nr. $\frac{6}{5}$ ber II. Kammer bes 36. Landtags) 5. Beteiligung des Staates an der Kriegs-Getreides Gesellschaft G. m. b. H. in Berlin (Drucks, Nr. 38 und 62, Protokoll Nr. $\frac{6}{5}$ der II. Kammer des		152 000	•
36. Landtags) 6. Mernahme ber Hausbomänen in das Landes-		300 000	· .
eigentum (Drucks. Nr. 123, Protokoll Nr. 19 des I. Landtags)	10.900 000	3 633 000	
7. Zuschüsse zu öffentlichen Notstandsarbeiten (Drucks. Nr. 127, Protokoll Nr. 25 des I. Landstags)	800 000	289 000	
und 1915 (Reg. & Bl. 1919 Nr. 24)		10 396 848	
9. Zur Beschaffung von Land für das Siedlungs- unternehmen (RegBl. 1919 Nr. 25)	5 000 000	1 087 000	
Neckarwasserkräfte (Drucks. Nr. 791, Protokoll Nr. 107 bes I. Landtags)	5 000 000	289 000	
11. Für Erbauung von Mietwohnungen für Beamte (Druckj. Nr. 658 und 797, Protokoll Nr. 107 des I. Landtags)	16 400 000	916 000	
12. Wohnungsfürsorge für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates (Drucks. Nr. 866, Protokoll Nr. 110 des I. Landtags)	5 000 000	200 000	
zu übertragen		436 234 984	<u> </u>
	l	I	1 64

	Papiermar t	Goldmark	Goldmark -
Übertrag	· •	436 234 984	
13. Regulierung des Seegrabens und Entwässerung der Rheinniederung in den Gemarkungen Rhein-		.00 201 001	
dürkheim, Ibersheim, Hamm, Eich und Gimbs-			
heim (Drucks. Nr. 812, Protokoll Nr. 107 des 1. Landtags)	520 000	29 000	
14. Beteiligung am Großschiffahrtsweg Rhein— Main—Donau (Drucks. Kr. 822, Protokoll			
Nr. 108 bes I. Landtags)	5 000 000	253 800	
Nr. 888, Protofoll Nr. 120 des I. Landtags).	200 000	4 600	
. 16. Beteiligung an der Rhein—Main—Donau- Aktiengesellschaft (Kapitalerhöhung)	4 000 000	800	•
17. Neckarkanalisierung und Ausbau der Neckar- wasserkräfte	25 000 000	5 400	
18. Errichtung eines Beamtenerholungsheimes	25 000 000	9 400	
(Druckf. Nr. 668, Protokoll Nr. 41 des II. Lands tags)	130 000 000	$24\ 000$	• .
19. Innere Einrichtung bes neuen Kreisamts- gebäubes in Offenbach (Druck. Kr. 681, Proto-			•
toll 66 des II. Landtags)	51 500 000	9 400	
20. Regierungsvorlage, Bad-Nauheimer Staats- quellenvertrieb G. m. b. H. betreffend (Druckf.	. ==		
Nr. 691, Protofoll Nr. 41 bes II. Landtags) 21. Nach bem Finanzgesetz für das Rechnungsjahr	750 000	150	
1923	2 054 084 735	5 226 000	
ministeriums betreffend (Drucks. Nr. 806, Proto- koll Nr. 69 des II. Landtags).	370 000 000	13 500	•
23. Regierungsvorlage, die Errichtung von Be-		10 000	••
amtenwohnungen betreffend (IV. Reihe) (Druck sache Nr. 748, Protokoll Nr. 68 des II. Landtags)	4.000 000 000	565 200	
24. Regierungsvorlage, die Herstellung der Woh- nung für den hessischen Gesandten und die äußere		•	•
Herftellung des Gesandtschaftsgebäudes, in Ber- lin betreffend (Drucks. Rr. 805, Protokoll Rr. 70-			
des II. Landtags)	125 000 000	5 300	
hörden im besetzten Gebiet; hier die Beschaffung- eines Kraftwagens betreffend (Druch. Nr. 809,	•		
Protofoll Nr. 69 des II. Landtags)	. 300 000 000	11 700	
26. Regierungsvorlage, die Regulierung der Selz- in den Gemarkungen Nieder-Olmusw. betreffend (Drucks. Nr. 810, Protokoll Nr. 69 des II. Land-			-
tags)	44 444 445	1 600	
zu übertragen		442 385 434	
	.1	ļ	

 19. h		<u> Papiermark</u>	Gold mark	Goldmark
	Nbertrag		442 385 434	in a state of
27.	Regierungsvorlage, Ausbau des Dachstocks auf bem Kolizeiamtsaebäude in der Hügelstraße zu		112 000 101	1.1 + A.1 (A.1) -
	Darmstadt betreffend (Drucks. Nr. 824, Prototoll Nr. 73 bes II. Landtags)	62 000 000	2 100	
	Regierungsvorlage, die innere Einrichtung des alten Palais zu Darmstadt betreffend (Druckf. Nr. 822, Protokoll Nr. 73 des II. Landtags).	32 500 000	1 300	
29.	Regierungsvorlage, die innere Einrichtung für den Ums und Erweiterungsbau des Kreisamts.		,	
v.o	gebäudes zu Lauterbach betreffend (Druckf. Nr. 837, Protokoll Nr. 73 des II. Laudtags).	70 000 000	2 400	•
30.	Regierungsvorlage, Anschaffung einer Schnells presse für die Druckerei des Landesvermessungssamtes betreffend (Drucks. Nr. 838, Protokoll			•
31.	Nr. 73 bes II. Landtags)	150 000 000	600	\$ \$
	Druckerei im Landgerichtsgefängnis zu Darmsstadt betreffend (Drucks. Nr. 880, Protokoll Nr. 73 des II. Landtags)	· · · · <u>· · · · · · · · · · · · · · · ·</u>	. 18 100	442 409 934
	Wohnungsbaudarlehen.	y	•	
32.	Gewährung von Baukostenzuschüssen zur Försterung des Wohnungsbaues (RegBl. 1919			• • • •
33	'Nr. 21 und 1920 Nr. 23) 5 000 000 4 355 000 Förderung des Wohnungsbaues (Reg. VI. 1921	9 355 000	1 930 000	
00,	Nr. 25, 1922 Nr. 9 und Drudf. Nr. 597, Protofoll Nr. 656) 50 Millionen	>		
	60 Millionen 20 Millionen 570 Millionen	700 000 000	2 771 600	, Na
34	Förderung des Wohnungsbaues im Jahre 1923 (Drucks. Nr. 655 und Protokoll Nr. 41 des II Landtags).	2 500 000 000	556 910	
35	. Ausbau der Bauftoffbeschaffungsstelle Frank- furt a. M. (Druch. Nr. 791, Protokoll Nr. 70	1 000 000 000		
36	des II. Landtags). . Ausbau der Baustoffbeschaffungsstelle Franksfurt a. M. (Drucks. Nr. 854, Protokoll Nr. 73	1 000 000 000	53 800	
37	bes II. Landtags)	24 000 000 000	21 500	
	Wohnungsbaues im Jahre 1923 a) für das Rechnungsj. 1923 68,5—2,5 Milliarden	66 000 000 000		
	b) für das Rechnungsj. 1924	67.500 000 000	5.800	5 339 61
•	II. Landtags),	*	3,	9 998 01

	<u> Papiermark</u>	Goldmark	Goldmark
Braunkohlenbergwerk und Arafiwerk "Ludwigshoffnung".			
38. Zum Bau einer elektrischen Zentrale (Protofoll Nr. 10 bes 35. Landtags)		505 000	
39. Für den Ausbau des Kraftwerks (Druchache Nr. 643/653, Protokoll Nr. 126 d. II. Kammer und Nr. 194, Protokoll Nr. 26 d. I. Kammer des 35. Landtags).		250 000	
40. Für ben Erwerb der Solms-Braunfelsschen Braunkohlengruben in der Wetterau (Druck. Nr. 116, Brotokoll Nr. 17 der II. Kammer und			
Protofoll Nr. 7 d. I. Kammer des 36. Landtags) 41. Für den Ausbau des Kraftwerks (Drucks. Nr. 23, Protofoll Nr. 18 des I. Landtags)	650 000	302 300	
42. Ausbau des staatlichen Kraftwerks und Anlage neuer Betriedspunkte (Drucks. Nr. 240, 336 und 337, Protokoll Nr. 38 und 52 des I. Landtags)	10 000 000	423 200	
43. Erwerb der Grubenfelder Ernst und Friedrich V der Gewerkschaft Friedrich (Drucks. Nr. 863 und Protokoll 113 des I. Landtags)	. 1 500 000	60 000	
44. Ausbau ber Wölfersheimer Anlagen zur Ersteugung von Preßsteinen (Drucks. Nr. 694, Prostokoll Nr. 66 des II. Landtags)	170 000 000	34 200	1 774 700
		zusammen	449 524 244
Hierauf sind beschafft ober gemäß Artikel 6, Absab 2 bes Tilgungsgesetzes angerechnet worden:		•	
45. Schuldentilgungsmittel 1910—1912 46. Schuldentilgungsmittel 1916, 1917 und 1918 47. Darlehen von Banken, Bersicherungsgesells schaften usw. (Reihe XX, XXIII—XXXV und		2 862 656 115 900	
XXXVIII— $XXXIX$) =	318 321 500	1 687 900	$4\ 666\ 456$
Bleibt verfügbarer Anleihekredit			444 857 788

Hierauf wurden nach der Bekanntmachung vom 5. April 1923 (Reg.-Bl. 1913, Seite 108) die Staatsanleihen Reihe XXXVI und XXXVII begeben. Diese Anleihen werden hiermit, wie folgt, erweitert:

a) die Markanleihe, Reihe XXXVI

von einem Nennwert bis zu 2 Milliarden Mark auf 100 000 Goldmark.

Diese Anleihe wird zu Lasten der unter Ordnungsnummer 1—31 aufgeführten Kredite, abzüglich der Tilgungs- und Darlehensmittel unter Ordnungsnummer 45—47, also auf restlich 437743478 Mark verrechnet:

b) die Braunkohle-Roggen-Anleihe, Reihe XXXVII

von bisher bis 30000 Einheiten auf 53500 Einheiten, umgerechnet zu je 5 Bissionen Mark, also 267500 Bissionen Mark = 267500 Goldmark.

Diese Anleihe wird auf die Kredite unter Ordnungsnummer 32-44 gestellt.

Nr. 49.

Nach. Aufrechnung der Anleihebeträge unter a) und b) stehen an Anleihekrediten noch 444.490.288 Mark zur Verfügung.

3n der Stückelung treten folgende Anderungen ein:

Die Markanleihe, Reihe XXXVI, wird in Inhaber-Schuldverschreibungen auch im Betrage von 1, 5, 10, 50, 100, 500 Millionen, ferner von 1, 5 und 10 Milliarden Mark ausgegeben. Im übrigen regelt sich die Begebung, Verzinsung und Rückzahlung nach den in der Bekanntmachung vom 5. April 1923 enthaltenen Bestimmungen.

Darmstadt, den 19. Dezember 1923.

Seffisches Ministerium der Finangen.

Benrich.

Geset zur Serabminderung des öffentlichen Personalaufwands (Hessisches Personale Ubbau-Geset). Bom 19. Dezember 1923.

Das Hessische Bolk hat auf Grund des Gesetzes über die Bestellung eines Sonderausschusses des Landtages vom 16. November 1923 durch diesen Ausschuß das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die in den Artikeln 1 (mit Ausnahme des Abschnitts VI), 2 bis 9 und 15 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesethlatt I, Seite 999 ff.) enthaltenen allgemeinen Grundsähe sowie der Artikel 10 jener Verordnung gelten entsprechend für die Beamten und Angestellten des hessischen Staates und der hessischen Gemeinden (Gemeindeverbände). Sie gelten entsprechend auch für Beamte und Angestellte hessischer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, denen aus Mitteln des Staates oder der Gemeinden Zuschüsse gewährt werden. Für Beamte und Angestellte anderer hessischer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts können sie durch Entschließung des Gesamtministeriums für entsprechend anwends bar erklärt werden.

Artifel 2.

Das Gesetz über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 (Reg.-Bl. Seite 179) wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält die jolgende Fassung:

Staatsbeamte treten mit bem Ablaufe bes Monats in ben Ruhestand, ber auf ben

Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Wenn dringende Kücksichten der Staatsverwaltung in ganz besonderen Einzelfällen die Fortsührung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Staatsbeamte ersordern, tann das Gesamtministerium auf Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde die Versetung in den Ruhestand die zu einem Jahre hinausschieden. Dies gilt jedoch nicht bei richterlichen Beamten.

2. § 3 erhält folgenden Zusat: '"auch nicht auf die Notare".

3. § 4 erhält die folgende Fassung:

Die Bestimmungen dieses Gesetes gelten auch für die hauptberussich tätigen Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Ausnahme der gewählten Beamten. Auf Gemeinden unter 6000 Einwohnern sind die Bestimmungen nur nach näherer Anordnung des Ministeriums des Innern anzuwenden.

4. Hinter § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

Durch Verordnung des Gesamtministeriums wird bestimmt, wie weit dieses Geset für die Beamten hessischer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes gilt. Auf die Kirchen des Landes sindet diese Bestimmung nach Maßgabe der Vereinbarungen Unwendung, die hierüber mit den Verwaltungen der Kirchen getroffen werden.

5. § 5 wird mit Wirfung vom Infrafttreten dieses Gesetze ersetzt durch folgende Vorschrift:

Für Beamte, die nach ihrer Versetung in den Kuhestand einen rechtlichen Anspruch auf Weiterzahlung ihrer vollen Gehaltsbezüge haben, können allgemein von diesem Gesetze abweichende Vorschriften erlassen werden.

6. Der lette Sat bes § 6 wird gestrichen.

Staatsbeamte sowie — im Nahmen der §§ 4 und 4n des Gesetze über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 (in der vorausgehenden neuen Fassung) — Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Nechts, dei denen die Vorausssehungen des Artifel 1 des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten dis zum Ablaufe des Monats Dezember 1923 erfüllt sind, treten mit dem Ablaufe des Monats Januar 1924 in den Ruhestand.

. Die Zeit, zu der solche Beamte des besetzten Gebietes in den Ruhestand treten, welche bei Inkraftstreten des Gesetzes über die Altersgrenze der Staatsbeamten in jenem Gebiete das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, wird durch Anordnung des Gesamtministeriums bestimmt.

Artifel 3.

Alls Beamtenvertretung im Sinne des Artifel 3, § 5 Absatz 2 der Personal-Abbau-Verordnung des Deutschen Reiches vom 27. Oktober 1923 gelten die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Beamtenverbände und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund.

Artifel 4.

Die Regierung ist ermächtigt, die gelblichen Auswendungen zu bewirken, die zum Vollzuge der Personal-Abban-Verordnung des Deutschen Reichs vom 27. Oktober 1923 oder dieses Gesehes erforderslich sind. Dies gilt insbesondere von der Gewährung von zugesicherten Auhegehalten, Absindungssummen und Zuschüssen zu Umzugskosten im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 der Personal-Abban-Verordnung des Deutschen Reiches vom 27. Oktober 1923.

Artifel 5.

Die Negierung ist ermächtigt, durch Einzelverordnungen die weiteren Anordnungen zu treffen, die sie zum Vollzuge der Personal-Abdau-Verordnung des Deutschen Reiches vom 27. Oktober 1923 sowie dieses Gesetzes für erforderlich erachtet. Die Grundsätze, nach denen die Auswahl der zu entlassenden Beamten und Angestellten ersolgen soll, bedürsen der Austimmung des Sonderausschusses des Landetages. (Gesetz vom 16. November 1923, Regierungsblatt Seite 179.) Mit Justimmung des Sonderausschusses ausschusses kann die Regierung zum Vollzuge der Personal-Abdau-Verordnung des Deutschen Reiches und dieses Gesetzes auch bestehende gesetzliche Vorschriften ausheben, ändern oder ergänzen. Sie kann ferner Anderungen in Organisation (Ausbau, Gliederung, Zusammensetzung) und Zuständigkeit von Amtern und Behörden der im Artikel I genannten Stellen treffen, namentlich auch ihre Aushebung anordnen; soweit es sich um eine Anderung von Gesetzen handelt, ist hierzu die Zustimmung des Sonderausschusses ersorderlich.

Der Sonderausschuß kann einen Unterausschuß bilden, dessen Befugnisse vom Sonderausschuß bestimmt werden.

Artifel 5a.

Muf die Kirchen des Landes sinden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe der Vereins barungen Anwendung, die hierüber mit den Verwaltungen der Kirchen getroffen werden.

Artifel 6.

Mitider Ausführung dieses Gesetzes ift das Gesamtministerium beauftragt.

Artifel 7.

Dieses Gesetztritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten im besetzten Gebiete bleibt der Entschließung des Gesamtministeriums vorbehalten.

Darmstadt, den 19. Dezember 1923.

Seffifdes Gesamtministerium.

. Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, Abänderung des Gesethes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 betreffend. Vom 19. Dezember 1923.

Das Gesetz über die Atersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 ist durch das hessische Personal-Abdau-Gesetz vom 19. Dezember 1923 mit Wirkung vom Jukrasttreten des zuletzt erwähnten Gesetzes an geändert worden. Mit seinem neuen nunmehr maßgebenden Wortlaute wird es nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 19. Dezember 1923.

Seffisches Gesamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Beset über die Altersgrenze der Staatsbeamten.

Bom 2. Juli 1923.

Das Hessische Volk hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Staatsbeamte treten mit dem Ablaufe des Monats in den Ruhestand, der auf den Monat folgt,

in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Wenn dringende Rüchichten der Staatsverwaltung in besonderen Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Staatsbeamte ersordern, kann das Gesamtministerium auf Antrag der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde die Versetzung in den Ruhestand bis zu einem Jahre hinausschieden. Dies gilt jedoch nicht bei richterlichen Beamten.

§ 2.

Diefes Geset findet auch auf Beamte Anwendung, die sich im einstweiligen Ruhestande befinden.

\$ 3

. § .4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die hauptberuflich tätigen Beamten der Gemeinsten (Gemeindeverbände) mit Ausnahme der gewählten Beamten.

Auf Gemeinden unter 6000 Einwohnern sind die Bestimmungen nur nach näherer Anordnung des

Ministeriums des Innern anzuwenden.

§ 5.

Durch Verordnung des Gesamtministeriums wird bestimmt, wie weit dieses Gesetz für die Beamten hessischer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes gilt. Auf die Kirchen des Landes findet diese Bestimmung nach Waßgabe der Vereinbarungen Anwendung, die hierüber mit den Verwaltungen der Kirchen getroffen werden.

§ 6.

Für Beamte, die nach ihrer Versetung in den Ruhestand einen rechtlichen Anspruch auf Weitersachlung ihrer vollen Gehaltsbezüge haben, können allgemein von diesem Gesetze abweichende Vorsichriften erlassen werden.

8 1

Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Für das besetzte Gebiet wird der Tag des Inkrafttretens durch Berordnung des Gesamtministeriums bestimmt.

Zur Nachricht.

Das Sessische Regierungsblatt erscheint nach Bedarf in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format. So oft eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird dies in der "Darmstädter Zeitung" angezeigt.

Sowohl der Hauptteil als die Beilage kann getrennt bezogen werden. Der Bezugspreis des Hauptteils beträgt ab 1. Januar 1924 für den Monat 1.20 Goldmark, der der Beilage 0.60 Goldmark.

Fehlende Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Ausbleiben soft, b. h. bei Erscheinen der nächstfolgenden Nummer, gemeldet wird.

Zuschriften, welche Aufnahmen in das Hessischen Regierungsblatt zum Gegenstand haben. sind an die Redaktion desselben (Zentralstelle für die Landesstatistik, Bleichstraße Nr. 1) zu richten; dagegen sind alle Schreiben, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben (Rheinstraße Nr. 15) zu richten. Alle Zuschriften sind portofrei einzusenden

Darmftadt, im Dezember 1923.

Die Expedition des Hessichen Regierungsblattes.

Hr. 50.

Darmftadt, den 29. Dezember 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags, 5. Januar 1924.)

Inhalt: 1. Berordnung dur Aussührung des Art. 12 Abs. 2 des hessischen Aussührungsgesetzes dum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Reg.=Bl. S. 133) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1922 (Reg.=Bl. S. 240) und vom 28. Kovember 1923 (Reg.=Bl. S. 514). (S. 513.) — 2. Gesetz dur Abänderung des hessischen Aussührungsgesetzes dum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Reg.=Bl. S. 133) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. August 1922 (Reg.=Bl. S. 240). (S. 514.) — 3. Berordnung dur Anderung des Feld= und des Forststraßesetzes. (S. 514.) — 4. Berordnung dur Abänderung der Dundesteuer= Berordnung. (S. 515.) — 5. Berichtigung. (S. 516.)

Verordnung zur Ausführung des Art. 12 Abs. 2 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch vom 17. Juli 1899 (Reg.: Bl. S. 133) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 10. August 1922 (Reg.: Bl. S. 240) und vom 28. No: vember 1923 (Reg.: Bl. 514). Bom 15. Dezember 1923.

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 des hessischen Aussührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch vom 17. Juli 1899 (Reg =Bl. S. 133) in der Fassung der Abanderungsgesetze vom 10. August 1922 (Reg.=Bl. S. 240) und vom 28. November 1923 (Reg.=Bl. S. 514) wird bis auf weiteres bestimmt:

Urtifel I.

Die im Artifel 12 Absat 1 des hessischen Aussührungsgesetzes jum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Wertgrenze wird auf 20 Goldmark festgesetzt.

Artifel II.

Der Wert des geschenkten oder lettwillig zugewendeten Gegenstandes ist in Goldmark zu ermitteln. Steht der Goldmarkwert nicht ohne weiteres sest, so ist der Wert des Gegenstandes zunächst in Reichswährung zu ermitteln. Der so gesundene Wert ist dann in Goldmark nach dem Goldmarechnungssate umzurechnen, den der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 2 Abs. 3 der Auswertungsverordnung vom 11./18. Oktober 1923 (Reichsgesetzt. I S. 939/979) festsett und sortslausend veröffentlicht.

Die in Absat 2 Sat 2 angegebene Umrechnung hat auch dann stattzufinden, wenn ein auf Reichswährung lautender Betrag geschenkt oder letztwillig zugewendet wird.

Für die Ermittlung des Wertes nach Absah 1 und Absah 2 Sah 1, sowie für die Umrechnungen nach Absah 2 Sah 2 und Absah 3 ift im Falle einer Schenkung unter Lebenden der Tag des Absschlusses Schenkungsvertrags, im Falle einer Zuwendung durch Verfügung von Todes wegen der Sterbetag zugrunde zu legen.

Darmftadt, den 15. Dezember 1923.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Benrich. Raab.

Besetzur Abänderung des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch vom 17. Juli 1899 (Reg.:Bl. S. 133) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. August 1922 (Reg.:Bl. S. 240). Som 28. November 1923.

Das hessische Bolk hat durch den Sonderausschuß des Landtags auf Grund des Gesetzes vom 16. November 1923 (Reg. Bl. S. 385) das folgende Gesetz beschlossen:

Dem Artifel 12 des hessischen Aussührungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch vom 17. Juli 1899 (Reg.=Bl. S. 133) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. August 1922 (Reg.=Bl. S. 240) wird folgender Absat 2 beigefügt:

"Das Gesamtministerium kann die Wertgrenze des Absatz 1 den veränderten wirts schaftlichen Verhältnissen anpassen und insbesondere beweglich gestalten."

Darmstadt, den 28. November 1923.

Beffifches Befamtminifterium.

Ulrich. von Brentano, Henrich. Raab.

Berordnung zur Anderung des Feld. und des Forststrafgesetzes. Bom 22, Dezember 1923

Auf Grund des Artikel 9 der Verfassung wird folgendes verordnet:

Artifel 1.

Das Felbstrafgeset in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 153) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 9 Absat 1 werden die Worte "einhundert Mark" durch die Wörte "zwanzig Goldspfennig" ersetzt. In demselben Artikel wird im Absat 1 als Sat 2 solgende Bestimmung eingestellt:

Der Schadensersat, auf den erkannt wird, ift in Goldmark festzuseten.

2. Der Artifel 17 Absat 2 erhält folgende Fassung:

Die Strafbestimmung im Absat I findet nur Anwendung, wenn der Wert des Entswendeten fünfzehn Goldmark nicht übersteigt.

3. Der Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Strasbestimmung im Absah 1 findet nur Anwendung, wenn der Schaden fünssichn Goldmark nicht übersteigt.

4. Im Artifel 26 werden die Worte "den Wert eines Zentners Roggen" durch die Worte "fünfsehn Goldmart" ersett.

Artifel 2.

Das Forststrafgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 153) wird dahin geändert:

1. Im Artifel 9 Absat 1 werden die Worte "einhundert Mark" durch die Worte "zwanzig Gold» pfennig" ersett. In demselben Artifel wird im Absat 1 als Sat 2 solgende Bestimmung eingestellt:

Der Schabensersat, auf den erkannt wird, ift in Goldmark festzuseten.

2. Der Artifel 17 Absat 2 erhält folgende Fassung:

Die Strafbestimmung im Absat 1 findet nur Anwendung, wenn der Wert des Entwendeten fünfzehn Goldmark nicht übersteigt.

3. Der Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Strafbestimmung im Absak I findet nur Anwendung, wenn der Schaden fünfszehn Goldmark nicht übersteigt.

4. Im Artifel 26 werden die Worte "den Wert eines Zentners Roggen" durch die Worte "fünfsehn Goldmart" ersetzt.

Artifel 3.

Hit in den Fällen der Artifel 1 und 2 der Wert des Entwendeten oder der Schaden in Reichswährung bestimmt, so ist er in Gelb umzurechnen. Für die Umrechnung gilt der Golbumrechnungsfat, der nach Artifel IV ber Berordnung auf Grund bes Reichsgesetjes über Bermögensstrafen und Bugen bom 23. November 1923 (Reichsgesethlatt I Seite 1117) bei Zahlung ber auf Goldmark lautenben Bermögensstrafen anzuwenden ift. Maßgebend für die Umrechnung ift der Goldumrechnungsfat im Zeitpunkt der Begehung der Tat. Der in Gold umgerechnete Betrag ift auf volle 10 Goldpfennige aufzurunden

Artikel 4.

Die Roften des Verfahrens in Feld- und Forftrugesachen werden in Goldmark festgesettt. Gebühren und Auslagen, die nach den Koftenbestimmungen noch in Reichswährung zu berechnen find, werben jum Zweck der Festjegung in Goldmark umgerechnet. Maßgebend für die Umrechnung ist der Umrechnungsfat (Artifel 3) im Zeitpunkt bes Rostenansates. Der Gesamtbetrag ift auf volle 10 Goldpfennige auf-

Auf die Umrechnung bei Zahlung und Beitreibung der auf Goldmark lautenden Koften finden die Bestimmungen der Artifel IV und V der Verordnung auf Grund des Reichsgesetzes über Vermögens-

strafen und Bugen vom 23. November 1923 (Reichsgesethlatt I Seite 1117) Anwendung.

Artifel 5.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Regierungsblatt in Kraft und findet auch bei Taten Anwendung, die vor Infrafttreten dieser Berordnung begangen sind.

Darmstadt, 22. Dezember 1923.

Seffifches Gefamtministerium.

Mirich. von Brentano. Benrich.

Berordnung zur Abänderung der hundesteuer-Berordnung. Bom 22. Dezember 1923.

Auf Grund des Hundestenergesetzes vom $\frac{15. \, \, \text{Oktober } 1921}{5. \, \, \text{Dezember } 1923}$ wird die Hundestener-Verordnung vom 4. November 1921 mit Zustimmung des Ministeriums des Junern mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Absat 1 ift nach dem ersten Sat einzuschalten: Befindet sich der hund nur vorübergehend an dem Wohnort des Besitzers, dann ift die Unmeldung da zu erstatten, wo ber Hund dauernd gehalten wird.

h) Die beiden nächsten Sate von Absat 1 bilben einen besonderen (zweiten) Absat, der bis-

herige zweite wird dritter Absat.

2. In § 2 ist der Schlußpunkt zu erschen durch "; " und alsdann zuzufügen: 3. wenn der hundebesitzer sich nur vorübergehend (besuchsweise auf furze Zeit) in heffen

3. § 6 erhält jolgende Kaisung:

liber die An- und Abmeldung des Hundebesites von Hundezüchtereien, von Personen und Anstalten, die hunde vorübergehend in Pflege oder zur Anlernung nehmen, sowie über die Steuerpflicht ber hundezüchter können nach Maggabe bestimmter Grundfage Bergunftigungen gewährt werden. Die Grundfage hierfur werden in der hundesteuer-Dienftanweisung befannt gegeben.

4. § 7 erhält folgende Fassung: Wer sich zu Beginn des 1. Januar im Besitze eines hundes befindet, hat dafür ohne Rudficht auf die demnächstige Dauer seines Besites alljährlich eine Steuer von 12 Goldmart an die Staatstaffe zu entrichten. (Jahresbetrag ber Staatsabgabe.)

Den Jahresbetrag der Staatsabgabe hat auch zu entrichten! 1. wer in der ersten Sälfte des Kalenderjahres in den Besitz eines hundes gelangt, 2. wer einen früher besessenen Hund abgemelbet, aber im folgenden Kalenderjahre, und zwar vor Ablauf eines Jahres von jener Abmeldung an gerechnet, wieder einen Hund angeschafft hat, sofern er nicht schon nach Ziffer 1 zur Zahlung des Jahresbetrags verpslichtet ist,

3. wer die Abmeldung bis über den Schluß des Jahres hinaus unterläßt, in dem er einen

Dund abgeschafft hat.

In letterem Falle ist die Abgabe dann niederzuschlagen, wenn der Hundebesitzer im abgelaufenen Kalenderjahr aus Hessen verzogen ist. Liegt diese Boraussetzung nicht vor, dann

fann die Abgabe aus Billigfeitsgrunden niedergeschlagen werden.

Wer in der zweiten Hälfte des Kalenderjähres in den Besitz eines Hundes gelangt, hat für den Rest des Kalenderjahres die Hälfte des Jahresbetrags der Staasabgabe — 6 Goldsmark an die Staatskasse zu entrichten, sofern er nicht nach Ziffer 2 des zweiten Absabes zur Zahlung des Jahresbetrags verpflichtet ist.

Der Jahresbetrag der Staatsabgabe nach Absak 1 ist in 2 gleichen in den Monaten Januar und Juli fälligen Zielen zu entrichten. Für den Jahresbetrag nach Absat 2 kann allgemein oder für bestimmte Fälle Zahlung in 2 Zielen zugelassen werden. Die Erundsätze

hierfür werden in der Hundesteuer-Dienstanweisung bekannt gegeben. 5. § 8 erhält folgende Kassung:

Gemeinden und Kreise, die von den Hundebesitzern nach Artikel 2 des Hundeskeuersgesetzes eine Steuer (Gemeindes oder Kreisabgabe, Zuschlag für den mehrsachen Hundebesitz) erheben wollen, haben hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Junern einzuholen (Gemeinden durch Vermittlung des Kreisamts), wenn der Jahresbetrag der Gemeindes oder Kreisabgabe und der Zuschlag für den mehrsachen Hundebesitz je den Betrag von 12 Goldmark übersteigt. Der genannte Jahresbetrag sowie der Zuschlag müssen durch 2 teilbar sein.

Die Erhebung der Steuer nach Absat 1 erfolgt gleichzeitig mit der Staatsabgabe. Die für diese angeordnete oder zugelassene Zahlung in 2 Zielen sowie die sonstigen Anordnungen für die Staatsabgabe gelten entsprechend auch für die Gemeindes und Kreisabgabe einschließlich des Zuschlags für den mehrfachen Hundebesitz. Als Bergütung für ihre Erhebung ist von den Gemeinden und Kreisen eine Gebühr zu entrichten, die im Einvernehmen mit dem

Ministerium bes Innern festgesett wird.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hälfte des Jahresbetrags der Staatsabgabe begründet ohne weiteres die Verpflichtung zur Entrichtung der Hälfte des Jahresbetrags der Gemeindes oder Kreisabgabe und der Hälfte des Zuschlags für den mehrsachen Hundebesit.

7. a) In § 11 Absat 1 wird das fünfte Wort ersett durch "Staatsabgabe".

h) Als Absat 2 ift einzuschalten:

Das Rechtsmittelversahren (Absat 1) gilt entsprechend auch für den Steueransat nach § 8 (Gemeindes oder Kreisabgabe, Zuschlag für den mehrsachen Hundebesitz) mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ministeriums der Finanzen das Ministerium des Innern tritt.
c) Der bisherige zweite wird britter Absat.

8. In § 12 werden im ersten und vierten Absatz ersett "100 Mark" durch "40 Goldmark".

9. In § 15 werden die Worte "am 1. Januar 1922" ersetzt durch "vom $\frac{15.\ 10.\ 21}{5.\ 12.\ 23}$ am 1. Januar 1924".

Darmstadt, den 22. Dezember 1923.

Sessisches Ministerium der Finanzen.

Benrich.

Berichtigung.

In Artifel 20 des Gesetzes, die Feldbereinigung betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1923 muß es in Absatz, Zeile 1 und 2 (Reg. Bl. Nr. 46, S. 447) statt: "Ziffer 1, 4, 9, 10, 15 und 16" richtig heißen: "Ziffer 1, 4, 9, 10, 11, 15 und 16".

Chronologische Übersicht

ber im

Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1923

enthaltenen

Besetze, Berordnungen usw.

			
Datum des Gesețes usw.	Inhalt	Nummer bes Reg.= Blattes	Seite
15. Dez. 1922	6. zur Abanderung bes Gemeindeumlagen-G. vom 8. Juli 1911, in der Fassung des G.	,	
15. Dezember 15. Dezember	vom 22. August 1922 G., die Gebührenordnung für die hessischen Rotare betreffend G., betreffend die Ergänzung des G., die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und hinterbliebenenbezügen der hessischen Versichen	2 2	9 13
15. Dezember 16. Dezember	G., die Erhöhung des Betriedsstockes der Hauptstaatskosse betreffend G., die Besoldung, die Rubegehalte und die Hinterbliehenenversoraum der wit den	. 3	17 49
20. Dezember 22. Dezember	Rechten der Vollsschullehrer angestellten israelitischen Religionslehrer betreffend	19 1	161 2
28. Dezember 28. Dezember	3., die Abanderung der Fleischelchauordnung vom 9. April 1903 betreffend -	1 1 1	5 6 8
29. Dezember 29. Dezember	6. zur Ergänzung des G. über die Erhebung von Zuschlägen zu gerichtlichen Bestundungen, vom 13. August 1920. 3., die Justruftion für die Justisikatur der Oberrechnungskammer betreffend	1 1	1 5
30. Dezember 31. Dezember	G., die dritte Ergänzung des G. vom 14. Ottober 1921, die Befoldungen der Staats- beamten betreffend B., die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landeshypothekenbank	. 2	10
2. Januar .	B., die Bilegegeldiähe in den Landese Reile und Rifegegnitalten und dar Gaiteatte ta-	2	16
3. Januar 3. Januar	Nerventranke betreffenb 6. über Erhebung des Urkundenstempels 3. die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	2 1 1	$^{14}_{\ 2}_{\ 5}$
3. Januar 4. Januar	B., die Deutsche Arzneitore 1923 betreffend B., die Abänderung der Brüfungsordnung zur Vornahme der Gesettenprüfungen in Hellen betreffend	· 1	7
4. Fanuar 6. Fanuar	B., die Bergütungen für vorwiegend im Anterelie Kringter erfolgende Amtsgelcköfte der	3 4	24 29
6. Januar 9. Januar	Bürgermeister der Landgemeinden betreffend. B., die Ausf. des Reichs-G. vom 6. Juli 1904 über die Befämpfung der Reblaus betreffend B., die Gebühren der Bauschätzer in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend	$\begin{array}{c}2\\3\\2\end{array}$	$15 \\ 24 \\ 15$
10. Januar 12. Januar	8., die Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen der beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnärzte betreffend . 3., Gebühren in Wildschabensangelegenheiten betreffend	3 3	20 20
13. Şanuar 15. Şanuar	Berein, Bischofsheim bei Mainz	4	25
l5. Šanuar l5. Januar	B., die Gebühren der Ortsgerichte betreffend B., die Gebührenordnung für Hebammen betreffend B., die Abänderung der B. vom 8. November 1909 über die Dampstessel betreffend	$\begin{bmatrix} 2\\3\\3 \end{bmatrix}$	16 21 24
15. Januar 16. Januar 17. Januar	8., die Bebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend	4 3 3	31 18 21
17. Şanuar 💡	B., die Stiftung der Familie des Lehrers Johannes Feid in Büttelborn "Armentapitals stiftung der Familie Johannes Feid zu Büttelborn" Letreffend	4	26
I.	·	66 .	

Daium bes Gesețes usw.	, Inhalt	Nummer bes Reg.= Blattes	Seite
17. Januar 18. Junuar	8., die Algabe für Fischereifarten betreffend. 8., die örtliche Einteilung der Kassenbezirte betreffend.	3 3	21 22
19. Januar	3. über die B., die Beschränfung des Aleinsandelsverkauss betreffend, vom 14. No- bember 1922	4	26
20. Jinuar		4	25
21. Januar	B., die Anderung der B. vom 9. Juni 1920 über die Ausbildung und Brüfung für den höheren Staatsdienst im Bernichungsfach betreffend	· 4	30
23. Januar	8., die Stiftung des Wasserschrenkesselszucrungs und Economier-Vervandes in Heidelberg "Stiftung des Wasserschrenkesselszucrungs und Economier-Verbandes zur Unterführung behöreitiger Witwen und ehemasiger Dozenten" betreisend	4	26
23. Januar	l 👊 – Sie Wehühren der Gerichtsnollzieher betrettend	4.	30
24. Juuar	94 hen \$ 123 her Meichsversicherungsordnung, hier die Prüfung der Zahntechniser vert.	4	լ27
24. Fanuar 25. Finuar	B., die Anderung der Prüfungsordnung für die Abhaltung einer Prüfung für Tierzucht- inspektoren an der Landesuniveriität Gießen vom 26. April 1905 betressend . B., die Gebühren der Schernsteinseger betressend	4 4	32 27
25. Januar	8., die Prüfungsordnung für Studierende der Landwirtschaft an der Pessischen Landers univerlität in Gieken num 15. Sentember 1922 betroffend	4	32
27. Januar	B. über die weitere Echöhung der in dem G., die Gewährung von Unterplusingen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der heilischen Verslicherungsanstalt für gemeindliche Beamte betreffend, vom 24. August 1922 fests	4	27
28. Januar	geletten Unterstützungsbeträge. 8., die Stiftung des Wasserröhrenkessels-Feuerungs- und Economiser-Verbandes in Heibelberg "Stiftung des Wasserröhrenkessels-Feuerungs- und Economiser-Verbandes zur Forschung auf dem Gebiet des Maschinenbaues" betreffend.	4.	27
00 Yannan	B., die Gebühren für die Arbeiten der Bermeslungsänter betreffend	$\stackrel{\frown}{4}$	30
29. Januar 30. Januar	B., die Pflegegesber in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestist" bei Darmsstadt betreisend	4	28
30. Fanuar	l m vur Befämnfung übertriebenen Aufmands	5	33
31. Finnar	l n Sie Brutiche Arzneitare 1923 zweite abgeänderte Ausgabe, vetreffend	4	29
31. Finuar	l M. über guverarbentliche Maknahmen gegen Ukphnungsmangei	4 7	31 64
31. Fannar 1. Februar	8. wegen Abanderung der Hundesteuerverordnung 8., die Abanderung der Dienstvorschriften für das Versahren der Zwangsvollstreckung im Vermaltungsmeg nom 10. April 1894 auf Grund der V. vom 13. Dezember 1922	,	
	1 Yestmaffania	4	29
1. Februar 5. Februar	8., die Abgabe von Tuberfulinen in Apotheten betreffend . 3., den Vertehr mit Armeimitteln betreffend . 3., die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der beamteten und praktischen	5 5	34 35
5. Februar	4 Giarareta Instruitand	5	35
5. Februar	8., die Ausf. der B. des Reichskanzlers vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzu- nerkölliger Rerignen vom Handel betreffend	6	45
6. Februar	3. über die Echöhung der Gebühren bei ilberwinterung von Fahrzeugen und Flößen im flaatlichen Sicherheitst afen bei Bingen	5	34
7. Februar	B., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend. B., der Fassung der B., die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend	5 5	$\begin{array}{c} 36 \\ 37 \end{array}$
9. Februar 12. Februar	1 9 Sie Cirinbung eines Rerbondes "Aberlandanlage Schlitzerland" zweds Errigtung	6	45
10 Calendar	und Betrich eines Eleftrizitätswerfes betreffend	5	40
13. Februar 14. Februar	3. über eine weitere Erhöhung der in dem G., die Gewahrung von Unterpurungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der hestischen Bersticherungsgnesselt für gemeindliche Begute betreffend, vom 24. August 1922 fests		
	gesetzten Unterstützungsbeträge	5	36 33
14. Februar 15. Februar	1 92 Sie Granhung der (Rehühren tür die Benueung des Bontzeugs der gebiogische	6	46
16. Februar 17. Februar	Landesanstalt betreisenb	6	43
21. Februar	betressend	6	45 41

Datum bes Gesets usw.	Inhalt	Rummer bes Neg Blattes	Seite
21. Februar	B., betreffend bie Ausf. bes Reichsgesetes, bie Schlachtvieh- und Fleischbeschan be-		
21. Februar 22. Februar	treffend B., die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungeamter betreffend B., die Pilegegelbigte in den Londes-Heil- und Pslegeanstalten und der Heilstätte sur	7 6	52 45
22. Februar 24. Februar	Rerventrante bei Gießen betreffend. 3., die Umzu istosten und Auswandsentschäbigungen der Staatsbeamten betreffend. 3., die Psteggelber in der Anstalt für Schwache und Blödinnige "Alicestist" bei Darmeter bei Der Beite beite bei Darmeter bei beite beite bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei beite bei Darmeter beite bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei bei Darmeter bei beite bei Darmeter beite bei Darmeter bei bei Darmeter bei bei Darmeter bei bei Darmeter bei beite bei Darmeter bei bei bei Darmeter bei bei bei Darmeter bei bei bei bei bei bei bei bei bei bei	6 7	43 50
27. Februar 27. Februar	stadt betreffend. 3. über die Echöhung des Brudengeldes und der Aberfahrtsgebuhren . 3. den Borbereitungsdienst und die Staatsprüfung für den mittleren Dienst an den	6 . 6	44 42
27. Februar	wissenschaftlichen Bibliotheten bes Volksstaates Bessen betreisenb. B., die Fassung bes § 9 der B. vom 21. Dezember 1911 zur Ausf. bes vierten Buches ber	6	46
27. Februar	B., die Stiftung des Ferdinand L. Keuerbach in Nem-Port Gerhinand & Souerbach	7	64
28. Februar	B. über die Echöhung des Urlundenstempels	10 6	82 42
28. Februar 1. März	3., die Bezirte der Bermeijungsämter betreffend	7	64
2. März	Rueff, Fabrit pharm. und chem. Praparate zu Pfungkabt, betreffend B., die Gebühren der Bauschätzer in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend	9 7	78
6. März 6. März	l 2. , die Weilinge Arxheilare 1923, dritte abaeänderte Viusaabe betroffend	7	63 62
6. März	B. jur dritten abgeanderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend B., die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend	7 7	62 63
6. März	l 😎., die Underung der Erntungsordnungen für Artte. Rohnärzte Tierärzte und Anathofar		บอ
7. März	hinsichtlich der Echöhung der Prüsungsgebühren betreffend	. 8	69
9. März	22. Februar 1894 betreffenb	8	68 .
9. März	3. die Gebuhren der Schornsteinfeger befreisend	8 8	66 66
9. März 10. März	B., die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend . B., die Gebühren im Cichweien betreffend .	8	67
13. März	😻 , ole Unst. des G. vom 27. April 1881 über die Aufühung und den Schukder Kischerei hate - 1	8 8	68 65
14. März	B., die Gemährung eines Teuerungszuschlags zu den landesrechtlichen Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend		
15. März	20., oie Angerung der Brittingsordnungen für die inristische Sofulfätznröfung zu der l	8	67
17. März	Landesuniversität Gießen vom 31. Januar 1907 betreffend	8 9	69
17. März	3. dur wonnerung der 33 12 und 24 der Ausführungsberordnung zur Gemerkenrkung 1	"	75
19. März	vont 20. März 1912	10 9	87
19. März	3. uver die Ausgabe höhermertiger Stemnelmarken	9	77 78
20. März	B., die Erstredung des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1922 auf die ersten zwei Monate des Rechnungsjahres 1923 betreffend		-
20. März	3. Ole Chonling der Gebuhren nach dem Glebührentorif zur R für das Rarfahren dem 1	8	65
20. März	Bwargsvollstredung im Verwaliungsweg betreffend	9	74
20. März 21. März	höhere Lehrant vom 4. März 1919 betreffend . B., die Fernhaltung unzuverläsliger Personen vom Handel betreffend . B., die Bslegegeldsätze in den Landes-Heils und Pflegeanstalten und der Heisstätte für	9 10	80 86
21. März	B. zur Abanderung der B., den Radfahrverfehr hetreifend nom 6 Mei 1907/98	9	76
23. März	3. zur Abanderung des Artifels 42 bes 63, pom 18. Suli 1899 die Mustiferung des Au	10	83
24. März	über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betressend. B., die Reuorganisation der Finanzbehörden, hier örtliche Einteilung der Kassenbezirke	9	73
24. März	Defretiend	9	78
24. Marz	B., die Einteilung ber Finanzamtebezirfe betreffend	9	80
	Amtsärzte betreffend	10	81

			
		Nummer.	
Datum "	,	bes	~ ·.
oes .	. Inhalt	Reg.=	Seite
Gesetzes usw.	· ·	Blatte3	
Ociebes uin.		Diuties	
		10	86
25. März	B., Einteilung der hesslichen Oberförstereien betreffend	10	δŪ
26. März	B., die Pflegegelder in der Anstalt für Schwache und Blödsinnige "Alicestift" bei Darm- ftabt betreffend	10	82
27. März	B. die Ausstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der zu-	-	-
27. Matz	achariaen Mazeighnungen der Grundbuchkarten betrettend	10	88
31. März	192 Sia Varfassuna har Rambaduninerlität Clieken betreffend	10	88
4. April	👊 Sie ärtliche Ginteilung der Polienbezirfe betrettend	10	83
4. April	l 🕦 - Sia Offian Seruma Ser 98 - horn S. Womenther 1909 (1902) off Wallty Helle Gettellend	10	87
5. April	3., die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staat-	11	89
# Ofu if	lichen Landwirtschaftsberater betreffend	**	0.0
. 5. April	On huntithaftellaratar hatraffond	11	90
· 5. April	B., die Aufnahme von Staatsanleihen des Bolfsstaates Hessen (Reihe XXXVII und		
o. aptit	VVVIII) hetroffend	13	108
6. Avril	B Sie Deutiche Arzueitare 1923, merte abacanderte Ausgabe, betreffend	10	83
10. April	m über die einheitliche Nuisdiung des Solms-Braunfelsichen, des Gendurgichen und	10	97
,	bes Landgraf von Heisenichen gebundenen Bermögens	12	97
13. April	3., die Abanderung der Ausführungsverordnung zum G. über die Ausübung und den	12	102
1= 0r!(Schutz Bischerei betreffend	1.2	102
17. April	Cilcherei hetrofienh	12	103
20. Abril	sk Sie Rust zum Reichsarheitsnachmeisgesetz vom 22. Ruli 1922 zur Errichtung eines	'	
. 20. (1)	oomeinsamen Lankesamts für Arbeitsvernuttlung vetreffend	12	103
23. April	m – über die Mreiäheichilberung von Glegenständen des notwendigen Lebensbedaris	13	106
23, April	1 90 über die Umlegung von Baulaud in der Gemeinde Biernheim	14	114
23. April	l na Muidulubaleia für die Kirma Mehr Rieber, Koldidaewert Beerfelden, betreffend	14	117
¹ 24. Npril	B., die Pflegegelber in der Anstalt für Schwach- und Blodfinnige "Alicestift" bei Darm-	13	105
0.4. 00	stadt betreffend . B., die Pflegegelbjäte in ben Landes-Heils und Pflegeanstalten und der Heilstätte für] "	100
.24. April	I Warnaufranto in (Walton hetrettella	13	105
.24. April	l na San Musicklaasiak Ser itaatlichen Mahnungsbauabaabe betrettend	14.	119
25. April	1 98., die Rusführung des G. zur Erhaltung leiftungsfähiger Krantentallen verreffend von	1	,,,,
•	1 99 903#1 1093	13	$\begin{array}{c} 112 \\ 120 \end{array}$
25. April	B., Anderung der Brüfungsordnung für Apotheter betreffend	14	120
25. April	6., die Gebühren für die Ausfunftserteilung aus den polizeilichen Melderegistern bestreffend	21	185
26. April	1 92 Sia (Rabiitron in Fiduncian hetretten)	13	112
26. Aptil 27. April	l m Sie Gehühren für gerichtäärstliche Rerrichtungen der beamteten Arste, prattuchen		
zr. apin	I Write und Rebuärzte betreffend	14	114
27. April	1 98 Sie Gebühren ber nichtärztlichen Peichenbeldiauer betrettend	14	115
27. April	1 98 Sie Wehührenordnung für Sehammen betreffend	· 14	115
1. Mai	l 👊 Sia Doutsche Armeitare 1923 füntte ahgeänderte Alusaabe, betrellend	14	115
2. Mai	B., die Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Npotheken vom 14. Januar 1897 betreffend	14	115
5. Mai	6. zur Anderung des G., die Ausstührung der Deutschen Strafprozehordnung betreifend,	1	***
ə. Weat	1 hans 0 Cami 1970	14	113
·11. Mai	1 92 • Sia articha Gintaituna Ser Quijeftellen hetreffend	14	119
12. Mai	l n bas Norhältnis ber Reamten ulw, in Beilen zum republikanichen Staat betreffend	14	114
14. Mai	1 m Sie Alehühren Ser Schernsteinieger hetreffenh	14	116
16. Mai	la Sie Stiftung ber nerstorbenen Eng Körichel zu Büdingen betressend	14	120
17. Mai	l R. die Reiträge der Gebammenichülerinnen und Wochenpuegeschulderinnen in der Ped-	14	116
1= 0m '	ammenlehranstalt Mainz betreffend . 3., die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend .	15	121
17. Mai	3., die Gebuhren der Gerichtsvohlzieher und Gerichtsveller vertigend		
.17. Mai	Ausübung des Hufbeschlags vom 13. Juni 1885 betreffend	15	`126
18. Mai	1 Omaita W über gubergranntliche Manushmen gegen Bohnungsmangel	14	120
23. Mai	l 📆 Son 8 192 9398 O · Gior die Prüfung der Labntechnifer betrettend	15	126
24. Mai	1 9 Sie Musiührung bes G. zur Abänderung des Gemeindeumlagen-G. vom 8. Kull 1911	,-	100
!	in der Fassung des G. vom 15. Dezember 1922 betreffend	15	128
-	1	I	ı

Datum bes Gesețes usvo.	Inhalt	Nummer bes Reg.• Blattes	Seite
25. Mai	B., die Pflegegelber in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darm- stadt betreffend	15	127
25. Mai	B., die Pflegegelbiate in ben Landes-Beil- und Pflegeanstalten und der Beilstätte für nerbentrante in Gießen betreffend	15	•
26. Mai ·	8., die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend	15	$\frac{127}{128}$
29. Mai	8. über die Kosten des Mahn- und Awangsversahrens im Rermattungsmeg	15	122
29. Mai 30. Mai	3., die Sühneverhandlung im Strafversahren und die Strafvollstredung betreffend 6., die weitere Erstredung des Finang-G. für 1922 auf die Monate Juni und Juli des	16	130
1. Juni	Rechnungsiahres 1923 betreffend	14 .	. 114
1. Juni	treffend B., die Deutsche Arzneitage 1923, sechste abgeänderte Ausgabe, betreffend	16	135
4. Juni	1 B., die Gebühren für gerichtstierärztliche Rerrichtungen der beginteten und prottilchen l	16	133
4. Juni	Tierärzte betreffend	16	131
4. Juni	11. August 1922 . B. über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen	17 17	141
5. Juni	23. über die Erhöhung des Urkundenstempels	16	$\frac{142}{130}$
5. Şuni	B., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend.	16	134
6. Ծաու	8., die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend	17	151
6. Juni	B., die Gebühren für amtstierärztliche Dienstwerrichtungen betroffend	18	156
-8. Juni 8. Juni	B. zur sechsten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend	16	133
8. Juni	in Gast- und Schanswirtschaften	16	134
8. Juni	Landesanstalt betreffend	16	136
9. Zuni	B., die Aussuhrung der Kleingarten- und Kleinpochtlandordnung betreffend	18 17	159
11°.Şuni	6., zur Berbeiserung der Basser- und Bodenverhältnisse des Rieds im Areise Groß-Gerau	17	$\begin{array}{c} 152 \\ 143 \end{array}$
II. Şuni	8. über die Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücker und Orte-	1.	140
15. Juni	grundbücher sowie der Grundbuchtarten und Grundsseuerfataster	17	148
15, Ծաոi	21. März 1914 B., die Pflegegeschfätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und der Heilstätte für	16	129
15. Juni	Nerventrante in Gießen betreffenb	17	. 150
15. Ծառi	treffend B., die Bergutungen für vorwiegend im Interesse Privater erfolgende Amtsgeschäfte	18	158
15 00	der Bürgermeister der Landgemeinden betreffend	18	158
15. Juni 15. Juni	B., die Borlesungsgebühren an der Landesuniversität Gießen betreffend	18	160
18. Şuni	B., die Pflegegelber in der Anstalt für Schwache und Blödfinnige "Alicestift" bei Darme	18	160
18. Juni	ntabt betreffend B., die Ordnung der Diplomprufung für Volkswirte an der Landesuniversität Gießen	18	158
19. Ծառi	betreffend	19	. 162
20. Juni	B., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend	18 17	$\frac{158}{151}$
20. Juni	3., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend	18	. 159
20. Juni	. uver die Abanderung des Art. 118 des B., die Berwaltungsrechtspflege betreffend 1	21	186
20. Şuni	b. zur Abanderung der Gemeindeumlagen-G. vom 8. Juli 1911/7. August 1920/12. Of- tober 1921/22. August 1922, in der Kassung des Aband. G. vom 15. Dezember 1922	24	209
21. Juni	G., die vierte Ergänzung bes G. vom 14. Ottober 1921, die Besolbungen ber Staatsbeamten betreffenb		
21. Şuni	6. zur zweiten Anderung des G. über die Bohnungsbauabgabe	$\begin{array}{c} 17 \\ 22 \end{array}$	137 193
21. Juni	6., die Errichtung einer hessischen Landesbant betreffend	24	210
21. Şuni	G. zur Abanberung des Art. 42 bes G. vom 18, Juli 1899, die Ausf. des G. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarteit betreffend	24	212 .
22. Juni	G., die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des G. zur Berbesserung der Mosser-		
	und Bodenverhältnisse des Rieds im Kreise Groß-Gerau betreffend	18	156

22. Şuni 23. Şuni 25. Şuni 25. Şuni 26. Şuni 26. Şuni	Inhalt 6., die Erhöhung des Betriedsstods der Hauptstaatskasse betressend 6., die Ausbedung der Standesvorrechte betressend 8., Aulage eines Schmalspurgleises für die Firma Offenbacher Schraubenindustrie betressend 8. über die Erhöfung der Verwaltungskostenbeiträge dei Tilgungsdarsehen 8., den Pslanzenbesichtigungsdienst betressend 8., Anderung der Deutschen Arzneitare 1923 betressend 8., bie Pslegegelder in der Anstalt sür Schwach- und Bsöbsinnige "Alicesisst" bei Darm-	Nummer bes Neg Blattes 23 25 21 18	201 217 192 159
22. Şuni 23. Şuni 25. Şuni 25. Şuni 26. Şuni 26. Şuni	6., die Ausschung der Standesvorrechte betreffend B., Anlage eines Schmalspurgleises für die Firma Offenbacher Schraubenindustrie betreffend B. über die Erhöfung der Verwaltungstostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen B., den Pstanzenbesichtigungsdienst betreffend B. Anderung der Verusitäre 1923 betreffend	25 21 18 18	217 192
25. Tuni 25. Tuni 26. Tuni 26. Tuni	betreffend B. über die Erhöfung der Berwaltungskoftenbeiträge bei Tilgungsdarlehen	18 18	
25. Žuni 26. Juni 26. Juni	B. über die Erhöfung der Berwaltungstoftenbeiträge dei Tilgungsdarlehen	18	150
26. Juni 26. Juni	33 Ambering her Deutschen Arzueitare 1923 betreffend		160
26. Juni 1	B., hie Aflegeaelber in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darm-	19	165
·	De pic Littlemance in per antituit fat Campani, and Creating B. Hamister	1.0	100
26. Juni	stadt betreffend . B., die Pflegegelbfabe in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und der Heilstätte für	19	166
	Rerventrante in Gicken betreffend	19	166
26. Şuni	M. hie Raul Magner-Stiftung" betreffend	23	207
27. Sami	6. sur Anderung bes Relde und bes Korststraf-G.	18	153
	B. jur Ausführung bes Feld- und bes Forfistraf- G.	18	$155 \\ 168$
27. Juni	B., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	19	100
-	6., betreffend die Abanderung des Kess. G. vom 13. Mai 1921 zur Ausführung bes Reichs-Liehseuchen-G. vom 26. Jui 1909	20	180
28. Juni	G., die Abanderung des Sesi. E., die E.tschäbigung für an Maul- und Mauenseuche ge- fallene Rinder und Ziegen betreffend, vom 13. Mai 1921	20	180
28. Juni	B., die Einteilung der Finanzamtsbezirke betreffend	20	183
28 Šuni	3. die Frechung von Dectoeld für Redecten der Stuten betreffend	21	192
29. Juni	3. zur Ausführung der 2. des Reichspräsibenten über die vorläufige Unterbringung	٠.	105
- 1	Ausgewiesener vom 14. Juni 1923	19	$\begin{array}{c c} 167 \\ 182 \end{array}$
	8., die Gebühren ber Ortsgerichte betreffenb	20 20	179
2. Şuli	B., Anderung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend	20	181
3. Juli 3. Juli	3. gur siebenten abgeänderten Ansgabe ber Deutschen Arzneitage 1923 betreffend	20	181
3. Zuli	B. die Gebühren der Schornsteiniger betreffend.	20	181
3. Juli	38. Lie artliche Einteilung der Kallenbezirke betreilend	20	183
3. Şuli	G., die Abanderung bes Beff. Berficherunge. G. fur gemeindliche Beamte bom	20	169
0.00.0	13. August 1920 betreffend	22	195
3. Şuli 2 206	3. zur Anderung der B. vom 10. Februar 1922, die Wohnungsbauabgabe betreffend	22	199
3. Zuli 4. Zuli	Ergänzungs-Bestimmungen zu den Lorschriften, die Abgabe starkwirfender Arzueimittel in den Apothelen betreffend	21	186
4. Ջոն	B., die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend	21	186
5. Buli	K über die bellijden Landesfarben und stlaggen	25	218
6. Şuli	B. die Austellungsgebühren der Gerichtsvollzieber betroffend	20	183 208
9. Juli 9. Juli	3., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend . 3. über die Gebühren für die Wahrung der Veränderungen, die während der Offensiegung der noch nach der bisherigen Gesetzung aufzustellenden Grundbücher vors	23	
	amehmen find	25	222
10. Zuli	6. über die Erhebung vorläufiger Grund- und Gewerbesteuer für dos Rechnungsjahr 1923	$\frac{26}{20}$	225 184
12. Şuli	B., die Gebührenordnung für die hesse Notare betreffend . B., die Abanderung der &. vom 8. November 1909 über die Dampstessel betreffend	24	216
13. ઉપદ	B., den Berkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln betreffend	26	240
13. Şuli 14. Şuli	Vinanzaelek für has Mcchnungsjahr 1923	23	201
14. Şuli	B. das Kinanzaelek für das Rechnungslahr 1923 betreffend	23	207
14. Şuli	1 %. die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener vetrettend	24	214
15. Şuli	2. zur Ausführung bes Arbeitenachweis- G. vom 22. Juli 1922	26 23	233 208
16. Zuli	B., die Gebühren ber Schornsteinseger betreffend	23	208
16. Şuli 20. Şuli	B. die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die	.	
10	herrechnungstammer betreifend	25	224
20. Juli	G. über die Schutpolizei	28 26	249 236
21. Juli	B., die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffenb	$\frac{20}{24}$	214
23. Şuli 23. Şuli	B., die Gebührenordnung für hebammen betressend	25	223
23. Juli	B., die örtliche Einteilung der Kassellen betressend	. 26	240

Datum bes Gesețes usw.	Inhalt	Nummer bes Reg Blattes	Scite
24. Şuli	G., die Ruhegehalte und Hinterbliebenenverforgung der Rotare betreffend	24	213
24. Juli	8., die Doutsche Araneitage 1923 botreffond	24	214
24. Juli	B., die Gebühren der Ortegerichte betreffend	24	216
24. Suli	8. über die einheitliche Auflöhung des Stolherg-Rofflaichen Hausvermögens	26	226
24. Şufi 24. Şuli	Landesgebührenordnung für die Rechtsauwälte in Hollen	26	229
24. Juli 25. Juli	B., die Ausstellung der Grundbücher (Ortsgrundbücher) und die Fertigung der zu- gehörigen Abzeichnungen der Grundbuchkarten betreffend	26	240
-	Vimtearate betreffend	26	236
25. Zuli	B., die Psiegegelber in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darm- ftadt betreffend	26	237
25. Zuli	B., die Pflegegeldiähe in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und der Heistätte für		
26. Juli	Nerventrante in Gießen betreffend	26	237
26. 3 ⁿ fi	ber Bürgermeister der Landgemeinden betreffend	26	237
27. Zuti	3. zur Anderung des E., die Gerichtstoften betreffend, vom 30. Dezember 1904	$\begin{array}{c} 26 \\ 25 \end{array}$	$\frac{238}{219}$
27. Juli	3. über die Gebühren im Verwaltungstreitversahren	26	234
27. Žuli	8., die Stiftung des Geheimen Medizinalrats Prosessor Dr. Sommer in Gießen be-]	20.
27. Juli	tressend . B., die Stiftung des Apotheters Hans Braun in Darmstadt "Hans Braun-Stiftung"	26	238
90 0(:	betreffend	26	238
28. Zuli 30. Zuli	3. zur Ausführung des Notgeletzes vom 24. Februar 1923	26	238
30. Nuli	B., die achte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend 3weite B. zur Ausführung des Felds und Forsistragelehes	27 27	244
31. Ruli	B., Anderung der Deutschen Arzueitage 1923 betreffend	27	$\frac{248}{245}$
31. Juli	8., die Gebühren für gerichtsärztliche Berrichtungen der beamteten Arzte, praktischen		240
1. August	Arzte und Zaknärzte betreffend	29	257
1, Ջացայն	22. Februar 1894 betreffend	30	272
1. Ջացար 2. Ջացան	B., die Anderung der Prüsungsordnungen für Arzte, Tierärzte und Apotheser betreffend B., die Gebühren der nichtärztlichen Leichenbeschauer betreffend	27 29	246
3. Ջազայե	8., die Gebühren der Schornsteinseger betressend	27	$\frac{259}{248}$
3. Ջնոցոյի	8., die Gebühr für die Ecteilung der Erlaubnis über den Berkehr mit unedlen Metallen		
3. Ջացայ	gum Gewerbebetrieb betreffenb	27	244
6. Ջայար	3. jur Ansjührung des G. über den Berkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923. B., die Anderung der Deutlichen Arzneitage 1923 betreffend	27	241
7. Ջազայե	3. die Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreffend	30 29	$\frac{268}{259}$
7. Չնոյա	3., die Aufhebung der "Sirich-Bestheimerichen Stiftung" betreffend	29	260
8. Ջացայ	B., das Finanz-V. für das Rechnungsjahr 1923 betreffend	29	257
9. Ջացայն	B. jur Abanderung der Anordnungen, die Ginrichtung und Führung des Vereins-		
	registers, des Guterrechteregisters, des Sandeleregisters und bes Genosienichafts-		
9. Ջացայ	registers betresiend, vom 15. Dezember 1899	29 29	261
10. Linguit	B., die Gebühren der Schornsteinsgeger betreffend	29 29	$\frac{263}{260}$
10. Ջազայե	3., die Gebührenordnung für die hessischen Rotare betreffend	29	262
13, Ջացայ	B., die Pflegegeldsäte in den Landes-Seil- und Pflegeanstalten betreffend	29	260
13. Ջացայն	8. über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungsfachen	32	281
14. Ջացա յե	3., die Pilegegelber in der Anstalt für Schwach- und Blödfinnige "Alicestist" bei Darm-		
14. Ջոցսի	stadt betreffend	29	261
16. Ջայար 16. Ջայա թ	3., die Ocbühren der Gerichtsdiener betreffend	$\frac{29}{30}$	$\begin{array}{c} 262 \\ 270 \end{array}$
17. Ջոցոյն	3. über die weitere Erhöhung des Brüdengelde und der Aberfahrtegebühren	29	263
17. Ջազայե	B., die Gebührenordnung für hebammen betreffend	30	267
17. August	B., die Vereinfachung im Kassen- und Rechnungswesen betreffend	30	265
17. Ասցոյե	3. die Gebühren für gerichtstierärztliche Verrichtungen ber beginteten und proftischen		
17 97	Tierarzte betreisend	30	269
17. Ջացայե 18. Ջացայե	3. über die weitere Erhöhung des Urlundenstempels	30	272
-or withink	we are the retrieve cryogang our attraction them.	29	264

			
D-4	,	Nummer	
Datum		bes	
, bes	Inhalt	Reg	Seite
Gesetzes usw.		Blattes	,
00/000		Sintige	, i
10. 96	W Sin Mihithran für Sin Sin Straiten San Barmatinnassimter hatraffans	29	264
18. Ջացա յ 18. Ջազա յք	B., die Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter betreffend	30	269
18. August	B., die Gebühren für amtetierärztliche Dienstverrichtungen betreffend	30	269
18. August	B., die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend	30	270
18, Ջեսցայն	B., die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener betreffend	30	271
20. Augun	B., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	30	269
20. August	B., betr. die Abanderung der Ausführungs-B. jum Reichsmicten-G. vom 13. Juni 1922	31	276
22. August	B., die Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend	31 31	$\begin{array}{c c} 278 \\ 279 \end{array}$
22. August	B., die Gebührenordnung für Hebammen betreffend	31	278 278
23, Ջացայե 24, Ջացայե	B., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	31	280
24. Huguit	B., die Pflegegelber in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darm-	٠.	•••
24. august	stadt betreffend	32	283
28. August	stadt betreffend	}	l '
• •	11 9uni 1993	31	273
28. August	3. jur B. jur Ausf. bes G. vom 9. Auguft 1923 über ben Bertehr mit Ebelmetall, Ebel-		
	fteinen und Berlen betreffend	31	276
28. August	B., die Aufhebung der Untererhebstelle Lumda betreffend	32	287
30. August	3., den Ausschlagssat der staatlichen Wohnungsbauabgabe betreffend	$\frac{32}{32}$	288 286
31. August 31. August	B., die Gebührenordnung für die hessischen Rosare betreffend	32	288
31. Ջացալ 31. Ջացալ	B., die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungsämter betreffend	33	303
31. August	3. die Aufhebung der Untererhebstelle Eichelhain betreffend	33	303
1. September	3. den Beldhaffungszulchlag auf Arzneimittel für das belehte Gebiet betreffend	31	278
1. September	B., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend . B., die Abänderung der B. vom 7. Januar 1922, die Erhebung von Gebühren für staat-	32	283
3. September	B., die Abanderung der B. vom 7. Januar 1922, die Erhebung von Gebühren für staat-		200
. ~	liche Brüfungen betreffend	$\frac{32}{32}$	282 284
4. September	Ausführungs-Bestimmungen zur B. zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Not-G.	32	204
4. September	nom 13 Guli 1923	33	289
5. September	vom 13. Juli 1923	32	288
6. September	B., die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend	32	284
6. September	8., die neunte abgeänderte Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend	32	284
6. September	B., die Gebühren für amtstierärztliche Dienstwerrichtungen betreffend	32 -	284
· 7. September	B., die Ausführung des hausarbeits-G. vom 20. Dezember 1911/27. Juni 1923, in der		900
0 ~	Faisung vom 30. Juni 1923 betreffend	33	298
8. September	hörigen Abzeichnungen der Grundbuchfarten betreffend	32	282
8. September	B. über die weitere Erhöhung des Brüdengeldes und der Aberfahrtegebühren	32	287
8. September	Grite n. zur Ausführung bes Reichs-G. über Micterschutz und Micteinigungsämter vom		
- r · · · · · · ·	1. Juni 1923	33	300
8. September	B., die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend	33	304
10. September	B., die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend	32	287 299
10. September	B., die Pflegegelbfätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend	00	200
10. September	ftadt betreffend	33	299
10. September	B., die Gebühren in Bilbichabens-Angelegenheiten betreffend	33	300
10. September	B., die Aushebung der Untererhebstelle Allendorf a. d. Lahn betreffend	33	304
10. September	1 3. über Abanderung der B. vom 25. März 1918, betreffend Ausf. Best. zur B. des BR.	1	
	bom 15. März 1918 über ben Bertchr mit landwirtschaftlichen Grundstüden	34	312
11. September	B. über das Füttern und Tränken von Tieren auf hestischen Schlachtviehmärtten	33	304
11. September	B. zur Ausführung des G., die Ruhegehalte und hinterbliebenenversorgung ber Notare	34	306
11. September	betreffend, vom 24. Juli 1923	34	309
12. September	B., den Verkehr mit Milch betreffend	33	304
12. September	3. die Gebühren der Gerichtsnollsieher und Gerichtsdiener betreffend	34	309
14. September	19. die Gebührenordnung für Hebammen betreffend	34	306
14. September	3. die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend	34	312
14. September	B., die örtliche Einteilung der Kassestellen betreffend	35	319
	1	I	1

Datum bes Gesehes usw.	Juhalt	Nummer bes Reg Blattes-	Seite
15. September 15. September	B., die zur Staatskasse fließenden Gebühren für Dienstgeschäfte der Kreisärzte und Amtsärzte betroffend	32 33	285 303
15. September 17. September 17. September	8., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend	35 34	317 . 306
17. September 19. September 19. September	pscgerinnen betreffend . B., die Borschr. über die staatl. Prüfung von Krankenpslegepersonen betreffend . B., die Pflegegeldsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend . B., die Pflegegelder in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestist" bei Darm-	35 35 34	318 318 308
19. September 19. September	stadt betreffend B., die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend B., die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die	34 34	308 311
22. September	Oberrechnungstammer betreffend	35 34	$\frac{319}{305}$
22. September 1 22. September	B., die Gebühren der Gerichtsbiener betreffend	34 35	$\frac{310}{317}$
22. September	B. über die weitere Erhöhung des Brüdengelbes und der Aberfahrtsgebühren	35	320
24. September	8. über die weitere Erhöhung des Urkundenstempels	34	312
24. September 25. September	8., die Gebühren für die Arbeiten der Bermessungkämter betreffend	35 35	$\frac{320}{316}$
25. September	8., die Pflegegelder in der Anstalt für Schwach- und Blödsinnige "Alicestift" bei Darm-		
25. September	stadt befreffend	35 35	$\begin{array}{c} 316 \\ 318 \end{array}$
26. September	Gebührenordnung für die heisischen Rotare	35	313
26. Schtember	Gebührenordnung für die hessischen Notare		
26. September	treffend, vom 16. Dezember 1921	35 35	$\frac{314}{317}$
26. September	8., die Gebühren der Bauschätzer in Brandversicherungsangelegenheiten betressend	35	318
26. September	3. über die Erhöhung der Dampffesselvrüfungsgebühren	35	320
26. September	23., die Abänderung des Art. 15 Abi. 3 der Städtcorbnung und des Art. 15 Abi. 4 der Landgemeindeordnung betreffend	36	321
26. September	B., Anderung der Grundzahlen für homöopathische Arzueimittel betreffend	36	323
27. September	8. zur Abanderungen der Anordnung, die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, des Güterrechtsregisters, des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters des		
28. September	treffend, vom 15. Dezember 1899	35	319
28. September	gebietes vom 17. Juli 1923 betreffend . 8., die Ausführung des G. über Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichs-	35	314
	gebiets vom 17. Juli 1923 betreffend	35	315
29. September 29. September	8., die Anderung der Eichordnung für die Rheinschiffe betreffend	35 35	$\frac{315}{317}$
1. Oftober	B., die Stiftung des Lehrers Karl Emanuel Stod in Dortelweil betreffend	36	321
2. Oftober	8., die Deutsche Arzneitare 1923, 10. abgeänderte Ausgabe, betreffend	36	322
2. Oftober 5. Oftober	B., die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend	36	$\frac{325}{322}$
5. Oftober	8. über die Gebühren und Auslagen im Bachteinigungssachen	36 36	323
8. Oftober	B., die Gebühren ber Schornsteinseger betreffenb	36	324
8. Oftober 8. Oftober	3. über die weitere Erhöhung des Urfundenstempels	36	326
8. Oftober	3. über die weitere Erhöhung des Brüdengelbes und der Abersahrtsgebühren	36	327
9. Oftober 9. Oftober	Arzte und Zahnärzte betreffend	37 36	346 324
9. Ottober	ftadt betreffend B., die Pflegegelbfate in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten betreffend	38 38	357 358
10. Ottober	8. , die Gebühren der Gerichtsdiener betreffend	36	325
12. Oftober 13. Oftober	B., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend	36	324
19. Andret	w. abou die wettete Ethohand der tittambenfientheis	36	326
I.		67	•

13. Oftober 15. Oftober 15. Oftober 15. Oftober		Blattes	
15. Oftober	B. über die weitere Erhöljung des Brudengeldes und ber fiberfahrtsgebühren	36	327
	3. über den Berkehr mit Kartoffeln	36	327
20. 2110000	B., den § 123 der Neicheversicherungeordnung: hier: die Brüfung für Zahntechniter betr. B., die Vorschriften für den Versehr und den Schut der ftädtischen elettrischen Straffen-	38	359
10 54 7	bahnen in Gießen betreffend	37	352
16. Oftober 16. Oftober	3. zum E., das Notariat betreffend . 3weite V. zur Mieführung des Reichs-E. über Mieterschung und Mieteinigungsämter vom	37	346
17. Oftober	1. Juni 1923	37 37	348
17. Ottober	l B., Anichlungleis für die Firma Wiedelind & Rempf, Weka-Werke in Offenbach a. M., auf		351
18. Oftober	bem Bahnhof Cssenbach-Oft	38	360
18. Oftober	Brüfungsordnung für die Gendarmerie-Kreisfommissare	37 38	329 355
19. Ottober	B., die Gebühren der Schornsteinieger betreffend	38	359
20. Ottober	B., die Begebung von Doslarschanweilungen bes Bollestaates hessen betreffend	37	352
20. Ettober	2. über die weitere Eihöhung des Urlundenstempels	38	360
20. Oftober	B. über die wittere Erhöhung bes Brudengeldes und der Aberfahrtegebühren	39	368
22. Oftober	B. über ben Gerichteftand in Straffachen bei ben Aintegerichten Longen und Offenbach	39	364
22. Oltober	3., betreffend die Ausführung des Wohnungsmangel-G. vom 26. Auli 1923	41	377
23. Oftober	Rleinbetrags=B. B. über die örtlichen Bollzugsbehörben für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens .	38	354 '
23. Oftober	B. über die örtlichen Vollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens.	40	373
23. Oftober	3. über die Aniuelbung von Brotgetreides und Mehlbeständen	40	375
24. Oftober	B., die Gebühren der Schornsteinieger betreffend	38 •	359
24. Oftober 24. Oftober	B. die Gebühren für die Arbeiten der Vermellungsämter betreffend	38 38	359 360
24. Ottober	3., die Gebühren für die Arbeiten der Bermeffungennter betreffend	39	365
24. Oftober	3. über die weitere E hohung des Brüdengelbes und der Aberfahrtsgebühren	39	368
24. Oftober	B., die Ginfuhr von Pierden aus den Oftstaaten betreffend	40	369
24. Oftober	B., die Gebühren für amtetierärztliche Dienstverrichtungen betreffend	40	370
24. Ottober	23. just Erganung der B. über die Gebühren im Berwaltungsftreitversahren vom 27. Juli 1923	40	371
24. Oftober	8., Buriiduahme der Erlaubnis zur Anlage eines Anlickußgleiles der Firma Heinrich Schulz zu Viungstadt vom Bahnhof Piungstadt aus betreffend	40	374
25. Oftober	3. über wertbeständige Abgaben. Gebühren und Steuern	38	353
25. Oftober	B., die Unmeldung ber Kartoffelbestande betreffend	40	375
26. Ottober	B., die Gebührenordnung für die heisischen Rotare betreffend	39	361
27. Oltober	8., die Gebühren der Ortägerichte betreffend	39	363
27. Oftober	3. über die weitere Echöfung bes Urkundenstempels	39	364
27. Oftober	3., die Abänderung der Abgaben für Fildereitarten betreffend	40	372
27. Oftober	B. über die weitere Erhölzung des Brüdengelbes und der Aberfahrtsgebühren	40	374 361
29. Ottober 29. Ottober	B., die Gebührenordnung für die heisischen Notare betressend	39 39	368
29. Ottober	B., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend	40	372
29. Oftober	B., die Abanderung der Abgaben für Jagdwassenpalle betreffend	4ŏ	373
30. Oftober	8., die Anderung der Schlüsselzahl für Arbeitsvergütungen betreffend	40	371
30. Oftober	B. die Berechnung ber Schlüselgablen zur Argneitare betreffenb	40	371
30. Oftober	B. über die Berarbeitung von Zellhorn in der Hausarbeit	43 ~	393
31. Oftober	3. über den Berkehr mit Milch, Butter und Gier	42	386
5. November 5. November	B., die Ecbühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen betreisenb	40	370
0.00	Leitungewasser betreffend	40 .	374
6. November	3. über die weitere E höfung des Arlundenstempels	40	374
6. November 6. November	23. über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau	43	393 394
6. Rovember	B., die Gebühren der Schornsteinseger betreffend	43 43	394
6. November	3., den Erlaß von Anordnungen zur Ergänzung der Schissahrtspolizeiordnung für den kanalisierten Main vom 15. Januar 1899 und der Schissahrtspolizeiordnung für den	40	
	nichtkanalisierten Main von der Regnil mündung abwärts vom 23. Kovember 1901		
	betreffend	43	396

Datum bes Gesetzes usw.	Inhalt	Nunimer bes Neg.= Blattes	Seite
6. November 6. November	B., die Anderung der Prüfungsordnungen für Arxte, Tierärzte und Apothefer betreffend B., die Anderung der Borichriften über die Prüfung der Rahrungsmittelchemifer vom	. 43	398
	22. Februar 1894 betreffend	43	400
6. November 8. November	3. über ein vereinsachtes Enteignungsverfahren zur Beschaftung von Arbeitsgelegenheit	44	401
9. November	B., die Ausführung der vierten Bu hes der Reichsverlicherungsordnung betreffend	42 44	392 402
9. November	B., die örtliche Einteilung der Kalschiellen betressend	44	404
9. November	6., die Verpfändung von staatlichem Grundbesit betreffend	47	471
10. November	8., die örtliche Einteilung der Kallestellen betreffend	44	405
14. November	6. über die Aufto ung der Familienfideilommille	49	481
12. November 14. November	B.: den Veichaisungszuschlag für das besette Gebiet betreisend	44	404
14. November	B., die Gebühren der Ortsgerichte betreffend	42 43	386 394
15. November	B., Aushebung des Zollanits in Gernsheim betreffend	44	405
15. November	3. gur Ausführung des G. über ben Berfehr mit uneblen Metallen bom 11. Juni 1923 .	45	416
16. November	6. über die Bestellung eines Sonderausichuffes im Landtag	42	385
16. November	3. über die witere Erhöhung des Brudengeldes und der Aberfahrtegebuhren	43	396
16. Rovember 16. Rovember	8. über die weitere Erhöhung des Urlundenstempels		405
16. November	weis von Gelchäften über Lieh betreffend	44	406
16. November	6. Ther die Construction im Rollstraat Selico	48 49	477 491
17. November	G. über die Forstverwaltung im Vollestaat Hessen. B., den Vorbereitungsdienst und die Prüsung der Gerichtscher- und Gerichtsvoll- zieher-Niviranten betreisend	44	404
17. November	zieher-Aiviranten betreffend B., Anichlußgleis für die Firma Peter Brenner, Sägewerf und Holzhandlung in Gr Unistadt, betreffend	45	414
20. November	18., die Reiseprüsung an den höberen Lehranstatten betressend	44	408
21. November 21. November	B., die Gebühren für anitetierärzitliche Dienstverrichtungen betreffend	44	404
22. November	Benöheim - Lindensels betreffend	44	404
22. November	1887, in der Fassung der B. vom 7. Juli 1966	46	417
24. November	6., die Abitellung der außerordentlichen Staatstredite und des Betriebsstocks der Hauptsstraften und des Abriebsstraften betressend	46 44	440 403
24. November .	6. Hit Abanderung der Jagdwaffenvaß-V.	49	503
26. November	1 B. über die Krantenhilfe bei den Krantentassen vom 23. Oftober 1923	44	408
26. November	23., die zur Staatstaffe stiegenden Gebühren für Dienstgeschäfte ber Arcisärzte und Amtsärzte betreffend	45	412
28. November 28. November	6. zur Abanderung des fless fless francenflempel-G. 5. zur Abanderung des hess fless fluställerungs-G. zum BGB. vom 17. Juli 1899 in der	49	503
29. November 29. November	Fassung des Möänderungs-G. vom 10. August 1922 3. über die Gebühren und Auslagen in Pachteinigungssachen 5. zur Abänderung des G., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen be-	50 45	514 409
20. Modemoet	treffend vom 22. Dezember 1900, in der Fassung des E. vom 31. März 1909/18. Dezember 1922	45	410
29. November	6., die Festschung der Grund- und Gewerbesteuersätze für die zweite Hälfte bes Rech- nungsjahres 1923 betreffend	45	411
29. November 29. November	B., Söchstweise für Milch und Butter betreffenb	45	415
30. November	betreffend	47	465
1 @	Stiffung" betreffend	45	414
1. Dezember 3. Dezember	B., die Begebung einer Dollaranleihe des Bollsstaates Helsen betreffend	44	405
4. Dezember	8. über die einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernigerode'schen Hausvermögens 6., die Abänderung des G. über die Einrichtung und Besugnisse der Oberrechnungs-tammer betreisend .	47 45	465 412
4. Dezember	tammer betreffend	45	413

Datum bes Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer bes Reg.= Blattes	Seite
4. Dezember	B., Anderung ber Rr. 6 ber Allgem. Best. der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend .	45	414
5. Dezember 5. Dezember	G. zur Erhöhung ber Gerichtstoften	47	469
	treffend	47	472
5. Dezember	treffend	48	.475
5. Dezember	v. zur weiteren woanderung des Brudengelds und Uderjahrigebuhrens. vom		450
6. Dezember	15. Juli 1921/20. Dezember 1922 betreffend	48 49	$\begin{array}{c} 479 \\ 503 \end{array}$
7. Dezember	6., die Anderung des G. vom 22. Juni 1923, die Beschaffung der Mittel zur Durch- führung des G. zur Berbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse des Rieds im	, 4. 8	, , ,
	Kreise Groß-Gerau betreffend	. 47	471
11. Dezember	B., die örtliche Einteilung der Rassestellen betreffend	48	480
12. Dezember 12. Dezember	G., die Erhöhung des Betriebsstads des Hauptstaatstafse betreffend	48	475
12. Degember	betreffend	49	504
13. Dezember	6. über die Sebühren der Katastervermessungen	48	476
-13. Dezember	B., die zur Staatstaffe fließenden Gebühren für amtstierärztliche Dienstverrichtungen		
17 0	betreffend	48	477
15. Dezember	3. zur Ausführung bes Art. 12 Abs. 2 des heis. Auss. "G. zum BGB. vom 17. Juli 1899		•
	in der Fassung der Abanderungs-GG. vom 10. August 1922 und vom 28. Novem- ber 1923	50	513
18. Dezember	6. über die Festsehung der Grunds und Gewerbesteuer für das vierte Ziel des Rechs	50	010
: *	nungsjahres 1923	48	473
18. Dezember	G. über eine außerordentliche Abgabe vom Waldbesit	48	474
19. Dezember	B., Abanderung der Deutschen Arzneitage 1923 betreffend	49	504
19. Dezember	B., die Erweiterung der Staatsanleihen des Volksstaats Hessen, Reihe XXXVI und	49	505
19. Dezember	XXXVII betreffend	49	909
201 20000111001	9fbbatte(3.)	49	509
19. Dezember	B., Abanberung bes G. über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 be-		
	treffend	49	511
22. Dezember	B. zur Anderung des Feld- und Forststraf-G.	50	514
22. Dezember	3. zur Abanderung der Hundesteuer-B.	50	515

Sachregister

Kessischen Regierungsblatt vom Jahre 1923.

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat Sans Beder in Dieburg.

(Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1923 enthält 50 Rummern.)

Abkürzungen:

G. - Gefet. B. - Berordnung. B. - Befanntmachung. Ausf. - Ausführung. Anw. - Anweifung. Beft. - Bestimmungen. Berf. = Berfassung. D. G. = Ortsgericht.

Wieberholt fich bas Stichwort innerhalb eines und besfelben Artifels, fo wird es nur durch feinen Anfangsbuchstaben ausgebrückt.

Malforbe, . Schnüren, 66 Biff. 4.

Abänderung, f. Abgaben. — von G., B., B., j. die betr. GG. ujw. Abbrechen von Gebäuden, 377 Art. 2.

Abfälle der Schlachttiere, 55, 14 Nr. 11.

Abfindungen, f. Ansprüche.

Abgabe der Gewerbesteuererffärung, Frist dazu, 128.

Abgabe (als Zahlung) für nicht gelieserte Milch, 387 §§ 7, 9. — s. a. außergrobentliche A., Tuberkulose.

Abgabebeicheibe,

Wohnungsbau, 200 Ziff. 11.

Waldbesit, 474 Art. 4.

Abgaben

1. für Fischereikarten, B. v. 17. Jan., 21;

- B., die Aband. ber A. bafür betreffend, vom 27. Ott., 372;

2. besgl. für Jagdwaffenpaffe, B. v. 29. Oft., 373;

3. B. über wertbeständige A., v. 25. Ott., 353;

4. Unterbleiben der Festsetung und Erhebung von A., 354 Art. IV.

Abgabenfreiheit

des Entwässerungsverbands, 144 Art. 2. der Landesbant, 211 Art. 10.

Abgabeichuldner der Wohnungsbauabgabe, 194 Ziff. 17; 196 Art. 5, 8a.

Ableben, f. Tod.

Ablehnung

1. der Wiederanstellung, 332 Art. 14;

2. Gebühr für A.:

a) der Hinterlegung, 470 Art. 2, 76; b) des Verwaltungsstreitversahrens, 235 § 8;

3. f. a. Erlaubnis, Beifiger.

Ablieferung

der Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 9.

von Milch, 386 §§ 1, 2, 5, 6.

Abrechnung, Bezug von Stempelmarten auf A., 33 §§ 2-6. Abrundung

1. der Gehaltsbeträge ufw., 12 Art. 4; 140 Art. 4;

2. ber Stempelbetrage, 3 Art. 3;

3. ber Zinsen ber Dollaranleihe, 406, 4;

4. der Argneifosten, 414;

Abrundung

5. ber Zahlungen nach bem Berlicherungs-G. für gemeind-liche Beamte, 175 Art. 44; 339 Art. 47;

6. von Gebühren:

a) nach bem heif. Gerichtstoften-G., 219 Art. 1, 2:

b) in Pachteinigungssachen, 141; 143 I;

c) der Danipfteffelprufungegebühren, 320 § 3;

d) der Eichgebühren, 315, 1; e) der Gebühren der Notare, 362 Art. V;

f) ber Berichtsvollzieher, Schornfteinfeger, Bermeffungeämter, j. ob.

Abschätzung der Grundstude bei der Feldbereinigung, 451 Art. 29.

Abschätzungekommission, 426 Art. 18, 26; 450 Art. 27, 36, 38. Abschlag auf Arzneirechnungen, 7 Biff. 2, 4, 5; 244; 413,

Abschlagszahlungen auf die Kosten der Feldbereinigung, 435 Art. 52; 461 Art. 67.

Absetzen von Butter und Käse, 389 § 20.

Abstellung, f. Goldmartwert.

Abstimmung, f. öffentliche A.

Abstinmungsergebnis, 445 Art. 16. Abstinmungsprotofoll, 445 Art. 16. Abstinmungstagjahrt, 418 Art. 3, 9; 441 Art. 3, 14, 15. Abzeichen, Tragen im Dienst, 114.

Abzeichnungen, f. Grundbücher.

Mbzug an der Friedensmiete, 276, I, 1.

Abel, Aufhebung feiner Borrechte, 217 Art. 1, 2.

Aboptivtinder, f. Kinder.

Aften der Feldbereinigung, Brüfung und Offenlegung, 455 Art. 47.

Albacher Hof, Buteilung, 22.

Miceftift, Anstalt für Schwach- und Blobfinnige bei Darmtabt, B., die Pisegegelber darin betr., v. 30. Jan., 28; B. v. 24. Febr., 44; B. v. 26. März, 82; B. v. 24. April, 105; B. v. 25. Mai, 127; B. v. 18. Juni, 158; B. v. 26. Juni, 166; B. v. 25. Juli, 237; B. v. 14. Aug., 261; B. v. 24. Aug., 283; B. v. 10. Sept., 299; B. v. 19. Sept., 308; B. v. 25. Sept., 316; B. v. 9. Ott., 357.

Allgemeine Befanntmachung an Stelle der Aussertigung der Steuerbescheide, 411 Art. 2.

Mtenfeld, Zuteilung, 79.

Altersgrenze ber Staatsbeamten, G. barüb. v. 2. Juli, 179; B., Aband. des G. v. 2. Juli 1923 betr., v. 19. Dez., 511. Alzen, Finanzlaife, 79. Amtsanwalt, f. Staatsanwaltichaft. Amtsärzte, f. Kreisärzte. Umtebezeichnung des Brivatforstbeamten, 500 Art. 45. Umtebauer 1. ber Mitglieber: a) bes Beichwerbeausschusses, 293 § 7; b) des überwachungsausichuffes, 408 Art. 2: e) bes Ausschuises ber Berficherungsanstalt, 341 Art. 58; d) bes Bermultungsrats, Art. 60; e) ber Schiedsgerichte für gemeindliche Beamte, 343 Urt. 68: 2. des Borfigenden und der Mitglieder der Rotarstammer, Verlängerung, 346 Art. 73a. Umtsenthebung des Auteilspfiegers, 487 Art. 21. Umtsgehilfen, Zustellungsgebühren, 130, 2; 151, 1. - f. a. Gerichtsbiener. Umtegericht, I. Forst- und Feldrügesachen, 155 Art. III; II. als Micteinigungsamt, 348 Art. 3: III. Tätigteit im Micterichut, 300 Art. 1, 2, 5, 7; – Beiliter der A., 300 Art. 1ff.; insbes.: Vorschlanslisten, Art. 255., — Auswahl, Art. 3 — Ausichiuß, Art. 4, 6, - Bestellung ber B. und ber Stellvertreter, Art. 5, - Berpflichtungserflärung, Art. 7, – Heranzichung, Art. 8, 9; IV. Genehmigung des A., 73 Art. 42: 212 Art. I (42) V. bei ber Felbbereinigung, 432 Art. 34b; 454 Art. 42; 456 Art. 49, 51; 458 Art. 54, 55. – J. a. Langen, Offenbach, Darmstadt. Amtsgerichtsgehilfenvertreter, versicherungsberechtigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3. Amtegeichäfte, f. Bürgermeifter. Amtshilfe, f. Rechtehilfe. Umtenachfolger eines Beamten, Wohnung, 381 Art. 17. Umtstierärztliche Dienstverrichtungen, B., die Gebühren bafür betr., v. 9. März, 66; B. v. 8. Juni, 156; B. v. 21. Juli, 236; B. v. 7. Aug., 259; B. v. 18. Aug., 269; B. v. 6. Gevt., 284; B. v. 17. Gept., 306; B. v. 5. Dit., 323; B. v. 24. Ott., 370; B. v. 5. Nov., 370; B. v. 21. Nov., 404; B. v. 13. Dez., 477 Umtetierärztliche Untersuchung, Beauffichtigung, Bescheinigungen, Reugniffe, f. baf. Amteverfündigungeblatt. 419 Mrt. 4a; 442 Mrt. 5, 14, 16, 25, 65. bes Rreiles Groß-Gerau, 146 Art. 8. Amtsverichwiegenheit der Schuppolizeibeamten, 249 Art. 5; 253 Art. 32. Anberung 1. der Benutungsart eines Waldgrundstuds, 492 Art. 10; Strafvorldriften, 500 Att. 43: 2. ber dienstlichen Tätigteit eines Bersicherten, 170 Art.3b, 6; 330 Art. 5, 9; 3. ber Sicherstellung eines Fibeitommigglaubigere, 482 Art. 6; 4. von G., B., B., Dienstanweisungen, f. die betr. GG. ufm.; - s. a. Organisations-A., bauliche A., nachträgliche A., Schlüffelzahlen. Androhung von Biningsmagnahmen, 493 Art. 14. Anertenntuis, Gebühr im Berwaltungsftreitverfahren, 235 § 8.

Anericnungegebühr zur Aufrechterhaltung ber Aubegehalts-

amoartichaft, 175 Virt. 45; 340 Virt. 48.

Anjallrecht, 485 Art. 16.

Anfechtung ber Beschlüsse bes Berbandsansschusses bes Mit heim Ezjelder Entwässerungsverbandes, 146 Art. 8. ber Enticheidungen des Verwaltungsrats ber Verficherungsauftalt, 343 Art. 67. Angehörige, Feld- und Forftbeichädigung gegen A., 154, 8; 155, 8. Angestellte 1. der Sändler mit unedlen Metallen. 243 Art. 14: — der Edelmetallhändler, 274 Art. 12: 2. verjorgungsberechtigte A., Vorrang bei Fibeitommißverwalfung oder - Konfurs, 483 Urt. 10; 3. f. a. weibliche A., Berficherungs-V. Angestelltenverlicherung, Verhältnis der Versicherung gemeindlicher Beaniten zur A., 335 111. Anhang zum Mutationsverzeichnis, 459 Art. 59-62. Unhör der Berufsvereinigung des Wirtschaftsgewerbes, 134, I. der Handwerfstammer, Handelstammer, 295 § 2. des Kreisamts, 495 Art. 24. -- bes Kreisausichuffes, 418 Art. 3; 441 Art. 3. — bes Kreisgesundheitsamts, 292 § 25. - ber Schutsforsteigentümer, 498 Art. 36. — der Landwirtichaftstammer, 295 § 2; 432 Art. 35; 457 Art. 50. - ber oberen Forstbehörde, 418 Art. 4; 441 Art. 4. ber Stadt- und Gemeindevertretung, 295 § 2; 418 Art. 3; 441 Art. 3. ber Berbraucherorganisationen, 290 § 3. - ber Berfügungsberechtigten, 380 Art. 11. Anfauf von Milch, 387 §§ 10ff. - von Butter und Raje, 389 §§ 20ff. - von Giern, 391 §§ 32ff. — J. a. Lebensmittel Ankaufserlaubnis, f. Erlaubnis II. Ankaufspreis für Landbutter, 415 § 3. Anlage, i. Dampfteisel, Anschlußgleis. Unlagefosten des Entwässerungsunternehmens, 145 Art. 7, 8. Bujchug bagu und Anleihe bafür, 147 Art. 12. Antagen, f. gemeinichaftliche A. Unlegung des Grundbuchs, B. v. 4. Jan., 29. von Dampftesseln, i. d. Anleihen, G., die Aufnahme von A. für Zwede der wertschaffenden Erwerbslofenfürforge betr., v. 29. Nov., 465. als außerordentliches Dedungemittel nach dem Finange G., 202 Urt. 2; Rundigung und Tilgung baj. j. a. Dollar-A., Roggen-A., Staats-A., Anlagefasten. Anternen von Hunden, 515, 3. Anmeloung der Kartoffelbestände, B. v. 25. Ott., 375. von Brotgetreide- und Mehlbaft inden, B. v. 23. Ott., 375. - der Beriicherungspflichtigen und eberechtigten, 171 Art.6; 331 Art. 9. -- der Hunde, 515, la. Anordnung der Zwangsversteigerung, Gebühr, 222 Ziff. 22. Anordnungen für Feldarbeiten, 429 Art. 26a; 453 Art. 37. — f. a. Maßnafmen.

— von Leistungen auf das Diensteinkommen der Schutpolizeibeamten, 250 Art. 12.

— auf die Polizeidienstzeit, 255 Art. 43, 44.

auf die Entschädigung für an Maul- und Klauenscuche ge-

Anpaffung, j. Gelbentwertung.

fallene Tiere, 180.

Unrechnung

- ber Borbienstzeit versicherter gemeindlicher Beamten, 177 Urt. 68a; 344 Urt. 72. Unichlufigleise,

. I. Eclaubnis:

1. für die Firma Gebr. Beber, Holzsägewert Beerfelben, B. v. 23. April, 117;

2. für die Firma Biedelind & Rempf, Befa-Berfe in Offenbach a. M., auf bem Bahuhof Offenbach-Oft, 23. v. 17. Oft., 360;

II. Burüdnalme ber Erlaubnis zur Anlage eines A .:

1. ber Firma Julius Rueif, Fabrit pharm. und chem. Bravarate ju Pfungftabt, B. v. 1. Marg, 78;

2. ber Firma Beinrich Schulz zu Pfungstadt vom Bahnhof Pfungfindt aus betr., v. 24. Oft., 374.

Ansprüche von Familienmitgliedern auf Unterhalt, Apanagen, Abfindungen, Ausstattungen, Aussteuer, Wittum, Einbiengelber, Erziehungegelber u. a., 482 Art. 7, 14. Anstalt, j. Alicestift.

Anstalten bes öffentlichen Rechts, Wald, 492 Art. 7.

Anstellung ber Schuppolizeibeamten, 249 Art. 1; 3. Mbich.

Anstellungsgemeinbe, 332 Art. 13, 14, 16, 30, 54, 57, 60. Anstellungsförverschaften, 170 Art. 3, 5, 6, 18, 39, 40, 45, 47, 48a, 49-51, 51a, 68a, 75b; 330 Urt. 3, 7, 9, 10, 13,

14, 16, 21, 26, 30, 42, 43, 48, 50—55, 57, 60, 68. Anstellungezeit eines Berficherten, 333 Art. 17.

Anteile des Samtfideifommiffes, Freiwerden, 486 Art. 18-26. Anteilepfleger, 487 Art. 21.

auf Befreiung ober Erlaß der Wohnungsbauabgabe, 199 Siff. 6.

- auf Eclaß ber Dedgelbes, 192.

- auf Ecteilung eines Erbicheins ober Testamentsvollstrederzeugnisses, auf Eintrag in ein öffentliches Register, Bebühr, 1 Biff. 2.

auf Genehmigung zum Auffauf von Kartoffeln, 288.

auf Erteilung des Genehmigungs- und Sichtvermerts,

– bes Eclanbnisscheins für Kartoffeln, 328 § 6.

— auf Bersorgung der Schutvolizeibeamten, 256 Art. 49. — auf Aufnahme in die Bersicherungsanstalt, 171 Art. 5;

– besgl. der Anstellungskörperschaft, 170 Art. 3, 5; 330 Art. 5: 331 Art. 7.

--- auf Zurückerstattung ber Beiträge Versicherter, 174 Art. 42; 339 Art. 45, 46.

auf freiwillige Fortset ung ber Berficherung, 174 Art. 45;

339, Art. 48. auf Anrechnung ber Bordienstzeit, 177 Art. 68a; 344 Mrt. 72.

— auf Einleitung des Enteignungsverfahrens zur Bahnhofserweiterung Billingen, 475 § 2.

— auf Bornahme ber Felbbereinigung, 417 Art. 3; 440 Art. 3, 11; 444 Art. 11, 12, 14.

– auf Zahlung der Geldausgleichung an einen dinglich Berechtigten, 430 Art. 29: 454 Art. 32.

— auf Anordnung der Fideikommißverwaltung oder Eröffnung bee F.-Konturfes, 482 Art. 5.

— auf Besteilung eines Pflegers zur Berwaltung von Verforgungema fen, 483 Art. 9.

auf Bestellung eines Anteilspflegers, 487 Art. 21.

— auf Bildung einer Stiftung zur Sicherstellung versorgungsberechtigter Perfonen, 485 Art. 14.

beigl. bei Anteilen. 488 Art. 26.

- auf außerordentliche Holzfällungen, 496 Art. 26.

— auf staatliche Verwultung des Schutzforstes, 497 Art. 33. — auf Eingliederung von Erundstüden in einen Schutzforst, 498 Art. 36;

— auf Bereinigung von Schupforsten, Art. 37:

Antrag

auf Bisbung von Schutsorsten aus nicht gebundenem Privativald, Art. 38.

– J. a. Straf-A., Erlaubnis.

Antragsteller, Kostentragung in Bachteinigungssachen, 142, 5. Unwaitstammer, Gutachten, 233 Urt. 21.

Anwärter, f. Fibeitommiß-A. Anwarterdienstalter, 12 Art. 5.

Anwärterpfleger, 481 Art. 3, 27.

Amwartichaft, Erwerbung durch den Berficherten, 171 Art. 9. 42, 45; 331 Art. 12, 45, 48.

Anzeige

ber eine Nach- oder Neuveranlagung der Wohnungsbauabgabe bedingenden Beränderungen, 199 Biff. 5.

von der Dienstentlassung des Versicherten, 332 Art. 13. ber freiwilligen Beiterversicherung, 335 Art. 26.

— f. a. Bestand & A., Anmelbung.

— von der Hinterlegung, Gebühr, 470 Art. 2, 7a.

- von der Nachfolge in das freigewordene Fibeitommiß, 484 Mrt. 12, 25, 32. Anzeigen (Inferate)

ber Sandler mit uneblen Metallen, 242 Art. 12.

ber Edlmetallhändler, 274 Art. 10.

Anzeigepflicht

ber Sändler mit uneblen Metallen, 243 Art. 13.

– der Edelmetallhändler, 274 Art. 10.

nach dem Wohnungsmangel-G., 377 Art. 3, 4: 382 Art. 19.

Apanagen, j. Ansprüche.

Apotheten,

B., die Abgabe von Tuberfulinen in A. betr., v. 1. Febr.,

B., die Aband. der Boricht. über die Einrichtung und den Betrieb der A. v. 14. Jan. 1897 betr., v. 2. Mai, 15.

Ergangungs-Best. zu den Borichr., Die Abgabe ftartwirtenber Aczneimittel in ben A. betr., v. 4. Juli, 186. Apothefer,

B., Anderung der Brufungsordnung für A. betr., v. 25. April, 120.

B., die Anderung ber Brufungsordnung für A. hinsichtlich ber Erhöhung ber Brufungsgebühren betreffenb, v. 6. Marz, 69; 72; B. v. 1. Aug., 246; B. v. 6. Nov., 398 (insbej. S. 400).

Arbeit, f. Ministerium für A.

Arbeitgeber, Quittungefarten, 392 Art. II, IV. Arbeiten

zur Beichaffung von Arbeitsgelegenheit, 401 Art. 1.

ber Feldbereinigung, Offenlegung, 455 Art. 47. – f. a. Vermeisungsämter, Kreisvermessungsämter. Arbeitseinteilung der Feldbereinigung, 449 Art. 26.

Arbeitsgelegenheit, B. über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von A., v. 6. Rov., 401.

Arbeitsnachweise, Bezirte ber öffentlichen A., 233 § 2.

Arbeitsnachweis-G., f. Reichs-A. Arbeitsvergütungen, B., die Anderung der Schlüsselgablen bafür betr., v. 30. Oft., 371.

Arbeitsvermittlung, f. Landesamt für A.

Archive aus Fideikommissen, 484 Art. 14; 488 Art. 27.

insbei. von Solms-Braunfels, 100 § 6.

Stolberg-Bernigerobe, 467 § 6.

Berbringung von Al. aus Beffen, 489 Art. 33.

Arheilgen. Buteilung, 84.

Armentavitalftijtung, f. Stiftungen.

Arnsburg, Buteilung, 22. Arrest, dinglicher, 125 § 12.

A in die Berforgungemaffe, 483 Art. 9.

Arzneien, f. homöopathiiche A.

Arzneitare,

I. B., die Deutsche A. 1923 betr., v. 3. Jan., 7., - B., die zweite abgeänderte Ausgabe betr., v. 31.Jan., — britte abgeänderte Ausgabe, B. v. 6. März, 62 — B. zur dritten abgeänderten Ausgabe der D. A.1923, · v. 6. März, 62, — B., vierte abgeänderte Ausgabe betr., v. 6. April, — B., fünfte abgeänderte Ausgabe betr., v. 1. Mai, 115, — B., sechste abgeänderte Ausgabe betr., v. 1. Juni, 133, — В. zur sechsten abgeänderten Ausgabe, v. 8.Juni, 133, — B., Anderung der D. A. betr., v. 26. Juni, 165, — B., Anderung der D. A. betr., v. 3. Juli, 181, — B. zur siebenten abgeänderten Ausgabe der D. A., v. 3. Juli, 181, — B., die D. A. 1923 betr., v. 23. Juli, 214,
— B., die D. A. 1923 betr., v. 24. Juli, 214,
— B., die achte abgeänderte Ausgabe der D. A. betr.,
v. 30. Juli, 244, - B., Anderung der D. A. betr., v. 31. Juli, 245, - B., die Anderung der D. A. betr., v. 6. Aug., 268, — B., die Abänderung der D. A., achte abgeänderte Ausgabe betr., v. 16. Aug., 269, - B., die Anderung der D. A. betr., v. 22. Aug., 278, (f. die Berichtigung S. 288), - B., die neunte abgeänderte Ausgabe der D. A. betr., v. 6. Gept., 284, B., die zehnte abgeänderte Ausgabe betr., v. 2. Oft., — B., die D. A. betr., hier: Abanderung der B. v. 30. Juli 1923, B. v. 4. Dez., 413,
— B., Anderung der Ar. 6 der Allgem. Best. der D. A. 1923 betr., v. 4. Dez., 414, — В., Abanderung der D. A. betr., v. 19. Dez., 504; II. B., die Berechnung ber Schlüsselzahlen zur A. betr., v. 30. Oft., 371. 1. B., die Anderung der Brüfungsordnung für A. hinsichtlich der Erhöhung der Prüfungsgebühren betr., v. 6. Marz, 69; 70; B. v. 1. Aug., 246; B. v. 6. Nov., 2. B., die Gebühren für gerichtsätztliche Verrichtungen der beamteten A., praktischen A. und Zahn-A. betr., v. 10. Jan., 20; B. v. 27. April, 117; B. v. 31. Juli, 257; B. v. 8. Oft., 346; 3. Rezept zur Abgabe von Tuberfulinen, 35 §§ 1, 2; 4. Vertreter der A. im Aberwachungsausschuß, 408, Art. 1; 5. j. a. Kreis-, Amts-A. Arztliche Kreisvereine, 408 Art. 1. Aftheim-Erfelder Entwässerungsverband, 143 Art. 1, 3, 5, 8, Aufbewahrung des Fleisches schwachfinniger Rinder, 58. Aufbringung ber Mittel für die Bersicherung gemeindlicher Beamten, 338 Art. 42. Aufforderung jur Leistung, Gebühr des Rechtsanwalts, 231 Art. 9. i. a. öffentliche A.

Arzneimittel, B., den Berkehr damit betr., v. 5. Febr., 35.

Arzneimittelgroßhandler, in den Handelserlaubnisstellen, 290

B., ben Beschaffungszuschlag auf A. für das besetzte Gebiet betr., v. 1. Sept., 278; B. v. 26. Sept., 317.

Angebot zum Erwerb von A., 292 § 25.

- f. a. homöopathische A.

Aufforstung, 492 Art. 11. Aufgabe zur Bost, Gebühr des Gerichtsvollziehers, 215 Art. I. I; 309 Art. I, 1. Aufgaben des Aftheim-Erfelder Entwässerungsverbands, 144 Art. 3. – der Landesbant, 210 Art. 2. — s. a. Zweck. Aufhebung: I. der Standesvorrechte, G. v. 22. Juni, 217; II. ber "Birich-Bestheimerschen Stiftung", B. v. 7. Hug., III. von Amtern: 1. von Finangtaffen: Lich, 22; Bensheim, 23; Ortenberg, 78; Bilbel, 79; Pfungftabt, 83; Kaftel 119; 2. von Oberforstereien : Ernfthofen, 86; 3. von Untererhebstellen: hungen, 22; heppenheim, 78; Goddelau, Langenhain, Muschenheim, 84; Qued, 119; Wohnfeld, 240; Bürgel, 304; Kimbach, 319; Otarben, 404; Hochweisel, 405, Lumba, B. v. 28. Aug., 287, Eichelhain, B. v. 31. Aug., 303; Allendorf a. d. Lahn, B. v. 10. Sept., 304; 4. bon Bermeffungsämtern: Schotten, Ofthofen, Somberg, 64; 5. bes Zollamts Gernsheim, B. v. 15. Nov., 405; 1V. wirtschaftlicher BB., 297, VIII; V. der Beschlagnahme von Räumen, 380 Art. 12; VI. der Dienststelle eines Bersicherten, 174 Art. 42; 339 Art. 45; VII. ber Sicherstellung eines Fibeikommiggläubigers, 482, Art. 6: VIII. eine geschlossenen landwirtschaftlichen Guts, 485 Art. 14; IX. der Gemeinschaft beim Samtfideikommiß, 486 Art. 20; X. der Anteilspflegichaft, 487 Art. 21. von Kartoffeln im Wirtschaftsjahr 1923/24, B. v. 5. Sept., j. a. Anfauj. Auflagen, Beschlußfassung des Sonderausschusses, 385 § 1. Auflösung, 1. B. über die einheitliche A. des Solms-Braunfelsschen, bes Jenburgichen und des Landgraf von Hessenschen gebundenen Bermögens, v. 10. April, 97, Bereinb. zwischen dem Bolksstaat Bessen und dem Freistaat Breugen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlicher gebundener Vermögen, 99; 2. V. über die einheitliche A. des Stolberg-Roklaschen Hausvermögens vom 24. Juli, 226, - Bereinbarung zwischen Hessen, Anhalt und Preußen darüber vom 9. Mai, 227; 3. der Familienfideifommiffe, G. darüber v. 11. Nov., 481; insbes. Art. 2, 16, 27, 30, 34; — des Samtfideikommisses, 487 Art. 24: — falls bas Fideikommiß sich über mehrere Länder erstreckt, 489 Art. 37; 4. der Bollzugsfommiffion, 437 Art. 54; 447 Art. 20; 463 Art. 69. Auflösungsbehörde, 98 Art. 3—6; 100 § 8; 101 § 3. Genehmigung, 467 §§ 4, 8. – j. a. Fideikommiß-A. Auflösungsbeschluß, j. Fideikommiß-A. Aufnahme

bes Besitsstandes, 449 Art. 26. j. a. Staatsanleihen, Roggenanleihe.

Aufrechnung von Ansprüchen aus reichsgesetzlicher Versicherung

auf Ruhegehalt usw. gemeindlicher Beamten, 335 Art. 25,

Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Versicherung, 175 Art. 45; 339 Art. 48.

Aufrundung der Ausschlagsätze der Wohnungsbanabgabe, 200 Ziff. 11.
— f. a. Abrundung.

Aufschiebende Wirfung der Beichwerde; 242 Art. 8; 253 Art. 35; 402 Art. 4.

Aufficht über ben Vorstand ber Felbbereinigungsgesellschaft, 437 Art. 54: 463 Art. 69.

Aufstellung

bes Ratasters, 458 Art. 53.

- eines neuen Grundbuchs, 459 Art. 58.

— j. a. Grundbücher.

Aufsuchung von Urfunden, Gebühr, 222 Ziff. 21.

Aufwand, B. gur Befampfung übertriebenen A., v. 30. Jan.,

Aufwandsentschäbigungen der Staatsbeamten, B. v. 22. Febr.,

Aufwendungen für die Ausbildung der Schutpolizeibeamten, 251 Art. 15.

Aufwertung, Gebühren-A., f. Anbassung.

Augenschein burch bas Mieteinigungsamt, 350 Art. 9.

Ausbildung

für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach, B., die Abanderung der B. v. 9. Juni 1920 betr., v. 21. Jan.,

- A. und Ausbildungszeit der Schutpolizeibeamten, 251 Art. 15-17.

- ber Genbarmeriefreistommissare, 355 §§ 1ff.

ber Gelabenen im Enteignungsverfahren, 402 Art. 3.

- in ber Abstimmungstagfahrt, 445 Art. 15.

Auseinandersetung, Abertragung an einen anderen Notar, Gebühr, 220 Ziff. 8; 469 Art. 2, 39.

Ausfertigung, f. Steuerbescheib.

Ausfuhr von Kartoffeln, 328 § 6. Ausführung, Ausf.-Best., Ausf.-Anw. zu Gesehen usw., s. bie betreffenden GG.

Ausgabe, f. Schuldverschreibungen, Arzneitare, Stempelmarfen.

Ausgaben für Wohnungsbauten, 195 Art. 1, 3.

— f. a. Staat&A.

Ausgewiesene, Unterbringung, 31 Art. 1, 2.

- B. zur Ausf. der B. bes Reichspräsidenten über bie vorläufige Unterbringung A. v. 14. Juni 1923, v. 29. Juni,

Ausgleich bei ber Felbbereinigung, 451 Art. 29, 30.

- A. in Gelb ober Land, 454 Art. 38ff.

Ausfunftserteilung aus den polizeilichen Melberegistern, G., die Gebühren bafür betr., v. 25. April, 185.

Ausfunftspersonen, Entschädigung im Bollftredungsverfahren, 125 § 11.

Ausfunftspflicht, Ausf.-Best. zur B. barüb., 296 VI.

— der Landes- und Gemeindenbehörden, 211 Art. 12.

— ber Händler mit unedlen Metallen, 243 Art. 13.

- ber Edelmetall-Sändler, 274 Art. 11.

— bes Inhabers

1, bes von ber fibeitommiffarischen Bindung freigewordenen Bermögens, 483 Art. 12,

- besgl. bei Anteilen, 488 Art. 24;

2. bes noch gebundenen Fibeitommiffes, 489 Art. 32,

— bes Versicherten, 335 Art. 24,

— des Walbeigentümers, 493 Art. 12,

— nach bem Wohnungsmangel-G., 377 Art. 3, 4.

- f. a. Anmelbung.

Auslagen, 1. Noften:

- in Bachteinigungssachen, B. v. 4. Juni, 142: B. v. 13. Aug., 281,

- im Berfahren vor bem Micteinigungsamt, 350 Art. 16, 17,

- im Mahn- und Bollstredungsverfahren im Berwaltungsweg, 124 §§ 9if.,

— ber beamteten und praftischen Tierarzte, 133 D.,

- ber Berichtsvollzieher, 39 § 16,

- für Schreibpavier und Vorbrude (Landburgermeister) 158,

— bei Austunfterteilung, 185 Art. 1,

— f. a. Gebühren;

2. ber Waren, Preisbeschilberung, 106 § 1.

Gebühren für übermittelung usw. einer aus bem A. über-

wiesenen Nachlaßmasse, 221, Ziff. 20; 470 Art. 2, 8. — s. a. Pflanzensenbungen.

Ausländer, Jagdwaffenpässe, 21 Art. 1.

– Fischereikarten, 22, I.

Ausländische Bahlungsmittel, B., ben Verkehr damit betr., v. 13. Juli, 240.

Auslandspässe, 3 Art. 7.

Ausmärker, 420 Art. 4c: 443 Art. 8.

Ausnahmen von Borichriften:

über die Beschäftigung weiblicher Angestellten in Wirtschaften, 134 I.

über Fischereitarten, 324.

— des Gemeindeumlagen-G., 209 Art. 1.

ber Jagdwaffenpaß-23., 403 Art. 1.

bes G. über den Berfehr mit unedlen Metallen, 242 Art.6.

- besgl. mit Ebelmetallen, 274 Urt. 5.

über Zeitungsanzeigen, 292 § 24.

des Wohnungsmangel-G., 377 Art. 2; 383 Art. 25.

f. a. Befreiung. 3

Musicheiben

eines Schutpolizeibeamten, 253 Art. 32; 254 Art. 41,

— eines Beamten, Wohnungs, 381 Art. 17.

- cines Versicherten, 174 Art. 42, 45; 339 Art. 45, 48.

1. ber Entschäbigung für gefallenes Bich, 180;

2. bon Roften:

a) der Anlage- des Entwässerungsunternehmens, 146 Art. 8;

b) der Feldbereinigung, 147 Art. 11; 461; , c) der Forstverwaltung, 500 Art. 42;

3. der Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 9; 200 Ziff. 11. Ausichlagsjat

ber staatlichen Wohnungsbaugbaabe, B. v. 24. April. 119: B. v. 30. Aug., 288.

- Erhöhung, Ermäßigung bes A., 199 Biff. 4.

— Festiehung, 200 Ziff. 11.

Ausschluß

von der Aufnahme in die Vorschlagsliften der Beisiger des Amtsgerichts, 301 Art. 4, 6.

– bes Bortaufsrechts, 498 Art. 38a.

- ber Wiebereinsehung in ben vorigen Stand, 461 Art. 66. - f. a. Rechtsweg

Ausschluffristen, 189, 26.

Ausschuß der Versicherungsanstalt, 341 Art. 57, 58, 61.

Ausstattungen, Ausstener, i. Ansprüche.

Mussenung ber Beichlugiaffung bes Sonberausichuffes bes Lanotage, 385 Art. 2.

Aussteinung der neuen Grundstüde, 428 Art. 25; 453 Art. 35.

– der Erjasgrundstücke, 433 Art. 36; 457 Art. 51.

Ausstellung ber Duittungsfarten, 392 Art. III, IV. — f. a. Beicheinigung, Zeugnisse. Ausstellungen, f. Beauflichtigung. Austritt eines Berficherten, 174 Art. 41; 339 Art. 44, 45. Ausübung, f. Forstpolizei, Forsthoheit, Bortaufsrecht, Fischerei, Hufbeichlag. Auswahl ber Beisiter: des Amtsgerichts, 301 Art 3. – des Mieteinigungsamts, 349 Art. 6. Ausweis zum Anfauf von Milch, 388 § 12. Auswender, f. mißförmige Grundstüde. Außerordentliche Abgabe vom Waldbesit, G. v. 18. Dez., Außerordentliche Eingriffe in die normalen Holzvorräte, 502 21rt. 51. Außerorbentliche Einnahmen, 1. nach dem Finang-G., 202 Art. 2; 207; 257; 2. aus Holz, 496 Art. 27. Außerordentliche Holzfällungen, 496 Art. 26. Außerordentliche Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, B. v. 31. Jan., 31; zweite B. v. 18. Mai, 120. Ausbehnung auf das ganze Land, 240 § 4. Außerorbentliche Staatstrebite, f. St. Muszeichnungen, f. Berleihung. aus den Gütergeschoffen, 455 Art. 47. — aus dem Grundbuch und Zuteilungsplan, 459 Art. 60. Automaten, 2 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1. Autonomie bes Abels, 217 Art. 2. Babenhausen, Untererhebstelle, 119.. — Finanzamtsbezirt, 183. Bäcer, Melbepflicht, 375, I. Baben, Anerkennung ber bort abgelegten Brufung für gahntechnifer, 126. Bad-Nauheim, Galinenrentamt, 8. Balsbach, Zuteilung, 84. Bahnhofserweiterung, s. Villingen. Batteriologische Fleischuntersuchung, 53 Ziff. 10; 54 Ziff. 12; 56 Biff. 16 III Mr. 7. Bauherr, Kostentragung, 135, 5. Bauland, Umlegung in der Gemeinde Biernheim, B. v. 23. April, 114. Bauliche Anderungen in beschlagnahmten Räumen, 380 Art. 11, 13. Baume bei ber Felbbereinigung, 428 Art. 26: 453 Art. 36. Baumstüde im Felbbereinigungsbezirt, 422 Art. 11a; 445 Art. 17. Bauplätze, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Baufchaber, B., die Gebühren berf. in Brandversicherungsangelegenheiten betr., v. 9. Jan., 15; B. v. 2. März, 63; B. v. 19. Juni, 158; B. v. 26. Sept., 318. Bauveränberungen, Fortführungsgebühr, 149 Art. 6, 7. Bauvereinigungen, 380 Art. 15. Bauwerte im Feldbereinigungsbezirf, 422 Art. 11a; 445 Beamte, I. B., das Verhältnis der B. usw. in Sessen zum republitanischen Staat betr., v. 12. Mai, 114; II. 1. der Feldbereinigung, 438 Art. 56c; 464 Art. 74; 2. der Landesbant, 211 Art. 6;

3. Landesversorgungsstelle, 387 § 4;

III. Unterbringung versetter B., 383 Art. 23;

4. ber Berficherungsanstalt, 342 Art. 63;

Reamte. IV. Verlicherungspflicht ber Gemeinde-B., 169 Art. 2: 329 Art. 2; - besgl. ber Krankenkassen usw., 170 Art. 3: 330 Art. 3: — Befreiung von ber Versicherungspflicht, 344 Art.71; V. s. a. Staats. B., gemeinbliche B. Beamtenausichuß ber Schutpolizei, 252 Art. 28. Beamtenwohnungen, 381. Beamtete Arzte, j. gerichtsärztliche Verrichtungen. Beamtete Tierarzte, f. b. Beauflichtigung ber Liehmärfte, Tierschauen, Ausstellungen, 156, I; 477, I. Beauftragte der Landesversorgungsstelle, 387 § 4. Bebecken, f. Deckgeld. Bedienstete der Gemeinden, Versicherungspflicht, 169 Art. 2; 329 Art. 2. besgl. der Prankenkaisen usw., 170 Urt. 3; 330 Urt. 3. — Befreiung von der Versicherungspflicht, 344 Art. 71. Bedingung bei einer Fibeitommißftiftung, 488 Art. 28. Beedentirchen, Zuteilung, 23. Beeidigung der Beisiber des Amtsgerichts, 302 Art. 10. — s. a. Berpslichtung. Beendigung der Belchlagnahme von Räumen, 380 Art. 12, 13. Beförderung der Schutpolizeibeamten, 249 Art. 4. Befreiung von der Auskunftsgebühr, 185 Art. 1, 2. von der außerordentlichen Abgabe vom Baldbesit, 474 21rt. 1, 3. von der Feldbereinigung, 418 Art. 4: 441 Art. 4. - von ber Fortführungegebühr, 149 Art. 7. bes Abels von öffentlich-rechtlichen Pflichten ufw., 217 bon ben Borichr. ber Prüfungsordnung für Rreistommiffare, 357 § 16. von der Wohnungsbauabgabe, 193 Art. I, 6; 196 Art. 5; 199 Biff. 6. f. a. Webühren-, Stempel-Freiheit, Ausnahmen. — von ber Versicherungspflicht, 331 Art. 10; 344 Art. 71. Befristung bei einer Fidcikommißstiftung, 488 Art. 28. Begebung, f. Dollaranleihe. Befugnisse, f. Oberrechnungskammer. Beginn bes Felbbereinigungsverfahrens, 425 Art. 16: 448 Art. 22—24. der Versicherung, 330 Art. 6, 8. Beglaubigungen, 2 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1. Begründung ber Einwendungen nach dem Felbbereinigungs-G., 419 Art. 4a: 442 Art. 5. ber Entscheibungen, 213 Art. 2; 241 Art. 4; 251 Art. 19; 252 Art. 28; 253 Art. 34; 273 Art. 3; 343 Art. 66; 383 Art. 28; 408 Art. 3. Behändigung, f. Zustellungsgebühr. Beigeordnete der Landgemeinden, Versicherungspflicht bzw. Recht, 170 Art. 2, 3; 330 Art. 2, 3. Beihilfebescheid, 135, 2. Beihilfebarlehen, B., die Gewährung von solchen zur Forderung des Wohnungsbaues betr., v. 1. Juni, 135. Beinhards, Grundbuchanlegung, 29. Beirat der Waldeigentümer, 495 Art. 21. Beifiber, f. bie betr. Ausschüffe, Schiebsgerichte, Amter ufw. Beitrag

ber israelit. Religionsgemeinden zu ben Lehrerstellen,

— zum staatlichen Pensionssonds, Art. 5.

·161 Art. 2;

Beiträge ber Bersicherten, 335 Urt. 26, 42, 43. – f. a. Hebammenlehranstalt. Beitreibung I. der Kosten, Entschädigungen und herauszahlungen im Felbbereinigungeverfahren, 436; 462; ber Gelbforderungen der Staatsforstverwaltung sowie Geldstrafen, 493 Art. 15: — ber Gebühren usw. der Standesamter, 73 Art. 42; 212 Art. I, 42; — ber zu erstattenden Beträge zur Wohnungsbauabgabe, 197 Art. 6; der Leistungen an die Versicherungsanstalt, 176 Art. 51a; 341 Art. 55; II. Unterbleiben ber B. eines Abgaben- ober Gebührenbetrags, 354 § 4. Befämpfung, s. Reblaus, übertriebener Aufwand. Bekanntmachung einer einseitigen Willenserklärung und Bcurfundung berj., Gebühr 18 Art. 1, 2; 37 § 4. - j. a. öffentliche B., ortsübliche B. Belaftungen, f. bingliche B. Belege der Jahresrechnungen, 266 C. Belehrung, f. Rechtsmittel-B. Bellersheim, Buteilung, 22. Bellmuth, guteilung, 78. Belohnungen an Schutpolizeibeamte, 249 Art. 6. Bensheim, Aushebung ber Finangfasse, Errichtung einer Untererhebstelle, 23. Bensheim-Lindenfels, Kraftwagenbetrieb, B., die Bildung eines Gemeindeverbandes zur Aufrechterhaltung best. betr., v. 21, Nov., 404, Benutung, f. geologische Anstalt. Beratung, f. Landwirtschaftstammer. ber Schreibgebühren, B. v. 19. Marg, 77. der Dienstzeit Berficherter, 333 Art. 17, 18. ber Fortführungsgebühr, 148 Art. 3. - ber Bolizcibienftzeit, 254 Art. 43. — der Wohnungsbauabgabe, 196 Art. 4. — j. a. Breis, Schlüffelzahl. Bergbau, f. Sprengftoffe. Bergbau-Grundstüde, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Berichtigung 1. des Grundbuchs bei der Auflösung von ftandesherrlichem Bermögen, 98 Art. 4; 2. bei ber Felbbereinigung: a) des topographischen Zuteilungsverzeichnisses, 428 Art. 25; 453 Art. 35, 53 b) des Grundbuchs, 428 Art. 25; 453 Art. 35, 54 bis 56, 64, 71; falls das Grundbuch noch nicht angel gt ift, 459 Art. 57-62, 71. e) des Hypothefenbuchs, 428 Art. 25; 453 Art. 35, 58: d) bes Katafters, 428 Art. 25; 453 Art. 35. Berkach, f. Astheim. Berftadt, Zuteilung, 22

Berufsunfähigfeit, 336 Art. 28. Berufung 1. als Rechtsmittel: gegen die Entlassung eines Schutpolizeibeamten, 253

– gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, 432

Art. 35; 457 Art. 50;

gegen den Beschluß über staatliche Verwaltung des Schutforftes, 497 Art. 33,

— über Vereinigung von Schuhforsten zu einem Privatforstverwaltungsbezirt, Art. 37;

gegen sonstige Beschlüsse ber oberen Forstbehorbe, 501 Wrt. 46;

2. als Einberufung: bes Landtags, 385 Art. 2;

- ber Beisiger ber Sandelserlaubnisstelle, 290 § 5: — ber Mitglieder ber Preisprusungsstellen, 294 § 2; — besgl. ber mittleren, 296 § 8;

— besgl. der Landespreisprüfungsstelle, 296 § 9:

— İ. a. Zuziehung, Labung, Sihung.

Berufungsinftanz, Gebühren im Berwaltungsstreitverfahren,

Beschaffung, f. Arbeitsgelegenheit, Ried.

Beschaffungszuschlag auf Arzneimittel, 134; 284.

— besgl. für das belette Gebiet, B. v. 1. Sept., 278; B. v. 26. Sept., 317; B. v. 12. Nov., 404. Beschäftigung des Notars, 213 Art. 2; 306 § 1.

— j. a. weibliche Angestellte.

Beschälseuche, 318.

Beschaugebühren ber Fleischbeschauer, 6, I, II.

ber Leichenbeschauer, 115.

Bescheid, Gebühr im Berwaltungsstreitverfahren, 235 § 8. Bescheinigung ber Berfügungsberechtigung über eine im Schuldbuch eingetragene Forberung, 469 Art. 2, 3 b. Bescheinigungen und Zeugnisse auf Biehmärften, 156, 11; 477 I—III.

Beichlagnahme

1. von Kartoffeln, 328 § 7 2. von Räumen, 378 Art. 5ff., - Wirtung, 379 Art. 9,

- Räumung, Art. 10,

— bauliche Anderungen, Art. 11,

— Beendigung, Art. 12, 13, — Berwertung, Art. 14, 15,

— Entschäbigung, Art. 18. — i. a. Einzichung.

Beschlagnahmeverfügung, 379 Art. 8.

Beschluffähigkeit, Beschlusse, Beschluffassung des Verbandeausschuffes bes Aftheim-Erselber Entwässerungsverbands, 146 Art. 8.

bes Beschwerbeausschusses beim Ministerium für Arbeit und Wirtichaft, 291 § 18; 293 § 10; 390 §§ 27, 33.

der Landestommission für Feldbereinigung, 447 Art. 20.

— bes Landessteuerausschusses, 199 Ziff. 3.

- ber Preisprufungsftelle, 295 § 4.

- bes Sonderausschusses bes Landtags, 385 Art. 1-3.

— ber Versammlung der bei ber Feldbereinigung beteiligten Grundeigentümer, 426 Art. 166: 449 Art. 25.

ber Bollzugskommission, 450 Art. 27.

- bes Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt, 342 Art.62. Beschränkter Eintrag zur Sicherung eines Anspruchs auf eine Geldiumme, 455 Art. 43. Beichränkung

1. bes Kleinhandelsvertaufs, B. über die B., diej. betr., v. 14. Nov. 1922, v. 19. Jan., 26;

2. ber Berfügungen über eingeworfene Grundstücke, 432 Art. 34b; 456 Art. 49.

Berfügungs-B. tatfächlicher Art bei ber Felbbereinigung, 442 Art. Ila; 445 Art. 17.

gegen Unterfagung bes Hanbelsbetriebs, 87 § 2.

gegen Berjagung der Ankaufserlaubnis für Kartoffeln,

gegen Bersagung ber Genehmigung zum Versand von Kartoffeln, 337 § 1.

– besgl. bes Sichtvermerts, 338 § 2.

gegen Berfagung ber Erlaubnis jum Sanbel mit Bieh, Fleisch usw., 293 §§ 5, 6.

besgl. zum Nachweis von Gelegenheit zum Abichluß von Geschäften über Bieh, 294 § 12.

Beschwerbe

gegen Ablehnung bzw. Zurudnahme ber Erlaubnis zum Banbel mit unedlen Metallen, 241 Art. 4, 5.

- besgl. mit Ebelmetall usw., 273 Art. 3, 4,

gegen die Zurudnahme von Legitimationsfarten nach bem G. über den Berkehr mit unedlen Metallen, 243 Art. 15.

— besgl. mit Ebelmetallen, 275 Art. 13. - gegen Schließung einer Molferei, 389 § 19.

— besgl. des Gewerbebetriebs der Händler mit unedlen "Metallen, 242 Art. 8.

- besgl. mit Ebelmetall, 274 Art. 6.

— gegen Berbot ber ferneren Benutung ber Räume ber Bändler mit unedlen Metallen, 242 Art. 7.

– besgl. mit Ebelmetallen, 274 Art. 6.

- gegen bie Gebühr für Erteilung ber Handelserlaubnis, 291 § 14; 407, 2,

- besgl. für Antaufserlaubnis für Kartoffeln, 407, 3. - nach der B. über Handelsbeichränfungen, 290 § 7.

— gegen die Festsetung der Milchlieferungsauflage und gegen Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Anfauf von Milch, 388 § 15.

– besgl. von Butter, 390 § 24.

- besgl. von Giern, 391 § 33.

- gegen die Bezeichnung einer Wohnung als Hauptwohnung, 378 Art. 4.
- gegen die nach bem Wohnungsmangel-G. getroffenen Berfügungen, 379 Art. 8; 383 Art. 28.

gegen Berweigerung ber Bulaffung gur Brufung für Genbarmerie-Kreistommiffare, 356 § 8.

— gegen die Ausschließung von Bersteigerungen, 292 § 23. — gegen Ordnungsstrafe bei Shuppolizeibeamten, 253

Art. 28, 30. gegen ben Bescheid über die außerordentliche Abgabe von Waldbesit, 474 Art. 4.

gegen die Entscheidung ber Notarstammer über die Bollbeschäftigung eines Notars, 213 Art. 2.

gegen bie Festsetjung bes Werts bes Streitgegenstanbes, 232 Art. 13.

- gegen die Entscheidung auf Erinnerung gegen die Kostenrechnungen ber Bermeffungsamter, 189, 26.

— im vereinfachten Enteignungsverfahren, 402 Art. 4. gegen Beichlüsse über Rosten ber Feldbereinigung, 435 Art. 52; 461 Art. 67.

gegen Beschränfung ber Berfügung über eingeworfene Grundflude, 432 Art. 34b; 456 Art. 49.

gegen Beichlüsse ber Bollzugskommission, 450 Art. 27.

gegen die Abschätzung, 453 Art. 38.

— gegen die Anordnungen ber Forstbehörden, 493 Art. 13; — gegen Androhung von Zwangsmitteln, Art. 14.

- gegen die Berfagung ber Genehmigung gur Teilung bon Waldgrundstüden, 494 Art. 17.

— gegen den jährlichen Wirtschaftsplan, 495 Art. 24.

- gegen die Bestimmung aufschiebenber Wirtung einer Bejchwerbe, 242 Art. 8.

– Ausschluß der B., 120 Art. 2.

- j. a. Rechts-B., sofortige B., Einwendungen.

Beschwerdeausschuß, j. Ministerium für Arbeit und Birt-

Beschwerbeinstang, Gebühr im Berwaltungsftreitverfahren, 235 § 10.

Beschwerdestelle, 302 Art. 13, 14.

Bejettes Gebiet,

Beschaffungszuschlag auf Arzneimittel, B. v. 1. Sept., 278; B. v. 26. Sept., 317; B. v. 12. Nov., 404.

– G. über die Altersgrenzen der Staatsbeamten, 179 Art. 5.

Besetzung des Mieteinigungsamts, 349 Art. 9.

Besichtigung

1. ber Molfereien, 387 § 4;

2. des freigewordenen Fibeifommisses, 484 Art. 12; - besgl. bei Anteilen, 488 Art. 25

3. der noch gebundenen Fideikommisse ober Anteile, 489 Art. 32.

Besit, s. Grund-, Wald-B.

Beiiber

als beteiligter Grundeigentümer, 420 Art. 4e; 443 Art. 10. B. von hunben, Steuer, 472.

Besilbstand, Aufnahme, 449 Art. 26. Besolbung der mit den Rechten der Bolfsschullehrer angestellten israelitischen Religionstehrer, G. v. 16. Dez. 1922, Reg. - Bl. 1923, 161.

Bejoldungen der Staatsbeamten,

G., die britte Erganzung des G. v. 14. Oft. 1921 betr., v. 30. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 10.

vierte Erganzung des G. v. 14. Oft. 1921, G. v. 21. Juni,

Befoldungsbienstalter, 12 Art. 5.

ber Notare, 213 Art. 1.

— der Schutpolizeibeamten, 255 Art. 43.

Besoldungsbienstzeit ber ifraelit. Religionslehrer, 161 Urt. 3. Bestänbe, s. Kartossels, Brotgetreide- und Mehlbestänbe. Bestandsanzeige über Brotgetreide- und Mehlbestänbe, 375;

Bestandsveränderungen, Gebühr für Eintragung, 470 Art. 2,

Beftellung,

G. über bie B. eines Sonberausschusses bes Landtags, v. 16. Nov., 385.

B. der Sachverständigen und Schiederichter im Feldbereinigungeverfahren, 425 Art. 16 b; 449 Art. 24.

ber Bergleichsbehörde, 113 I.

— ber Mitglieder der Lokalkommission, 401 Art. 2. – s. a. Ernennung, Anteils- und Anwärterpfleger.

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umberziehen, Abanderung bes G., dicf. betr., v. 22. Dez. 1900 in ber Fassung bes G. v. 31. Marz 1909/18. Dez. 1922, v. 29. Rov., 410.

Bestimmungsort eingeführter Pferde, 370, 5—7.

Beteiligter i. S. bes Felbbereinigungs-G., 420 Urt. 4e; 11a, 16c, 20, 35, 52; 443 Urt. 10, 17, 24, 25, 28, 50, 67. Betreten der von der Feldbereinigung ausgeschlossenen Grund-

ftüde, 438 Art. 56c; 464 Art. 74.

Betrieb, f. Wirtschafts-B., Apotheten, Elektrizitätswerk, Schmelzereien, Gießereien.

Betrickskosten des Hausbesitzers, 276 I, 2.

Betriebstrantentassen, j. Krantentassen. Betriebsstod der Hauptstaatstasse, G., die Erhöhung dess. betr.,

v. 15. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 49; B. v. 22. Juni, 201. - G., die Abstellung des B. der Hauptstaatstasse auf den

Goldmarfwert betr., v. 24. Nov., 403. G., die Erhöhung bes B. der Hauptstaatstasse betr., v.

12. Dez., 475. Betriebsumlage bes Astheim-Erfelber Entwässer-bands, 147 Art. 10.

Bettenhausen, Zuteilung, 22.

Beurkundung von Zahlungen aus öffentlichen Kafien, 265. Beurfundungen, G. zur Erganzung des G. über die Erhebung von Buschlägen zu gerichtlichen B. v. 13. Aug. 1920, v. 29. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 1.

Beurlaubung, f. Urlaub.

Bewässerungsanlagen, 435 Art. 50; 460 Art. 65. Beweisgebühr,

ber Rechtsanwälte, 232 Art. 14;

- im Berwaltungsstreitverfahren, 235 § 5.

Bewirtschaftung bes Waldes, 491 Art. 4, 6. - bes Gemeindewaldes, 494 Art. 19, 20. - bes Schutsforstes, 496 Art. 30ff.; 500 Art. 44. Begirf einer Feldbereinigung, 440 Art. 2. Begirfe der Bermessungsämter, B. v. 28. Febr., 64. – der öffentlichen Arbeitsnachweise, 233 § 2. von Stempelmarken, B. v. 14. Febr., 33. von Geldstrafen durch den Adel, 217 Art. 2. Bibliotheten, B., ben Borbereitungsbienst und bie Staatsprüfung für ben mittleren Dienst an ben wissenschaftlichen B. des Volksstaates Heisen betr., v. 27. Febr., 46. j. a. Büchereien. Bibliothetsanwärter, 47 § 4. Biblis, Zuteilung, 78. Bieber, Zuteilung, 85. Bicberberg, Juteilung, 78. Bilbung, f. Schunforste, Stiftungen, geschlossene landwirt-schaftliche Güter, Gemeindeverband, Forstamtsbezirke, Ersatzrundstüde, Gesamtabsindung. Billiges Ermeffen, 142, 5. Bingen, Finanzfasse, 79. - S. a. staatlicher Sicherheitshafen. Birtert, Zuteilung, 84. Birtlar, Zuteilung, 22. Blätter, f. Anzeigen, Zeitungen. Blodscheine für Brüdengelb, 42 § 2; 263 § 2; 287 § 2; 320 § 2; 327 § 2 (2mal); 368 § 2 (2mal); 374; 396 § 2 (2mal). Blöbsinnige, f. Alicestift. Blojeld, Buteilung, 79. Blut ber Schlachttiere, 55, 14 Nr. 11. Blutvergiftung ber Schlachttiere, 53 Biff. 10; 54 Biff. 12; 59 Biff. 5. Bobenhausen I, Zuteilung, 78. Bobstadt, Zuteilung, 76, 78. Bobenverhältnisse, j. Ried. Bohrzeug, f. Geologische Anftalt. Bollftein, Zuteilung, 80, 119, 183. Borheimer Sof, Buteilung, 78. Brandversicherungsangelegenheiten, f. Bauschäher. Brandversicherungssumme, Berechnung ber Wohnungsbauabgabe, 196 Art: 4; 200 Ziff. 11. Braun, B., die Stiftung bes Apothelers Sans Braun in Darmstadt "Hans Braun-Stiftung" betr., v. 27. Juli, 238. Braunkohlenlager, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Brauntohlen-Roggen-Anleihe, 111. Braunshardt, Zuteilung, 80, 84. Breitenhaide, Zuteilung, 78. Brennstoffversorgung, Bürgschaftsübernahme ber Regierung, 403 Art. 4. Briefgebühr im Berwaltungswege, 124 §§ 5-7. Brifante Sprengstoffe, 393 § 1. Brotgetreide- und Dehlbestände, B. über die Anmelbung berf., v. 23. Oft., 375. Bruden, j. Graben. Brüdengelb und überfahrtsgebühren, B., Erhöhung berf. betr., v. 27. Febr., 42. weitere Erhöhung, B. v. 17. Aug., 263; B. v. 8. Sept., 287; B. v. 22. Sept., 320; BB. v. 8. u. 13. Oft., 327; BB. v. 20. u. 24. Oft., 368; B. v. 27. Oft., 374; BB. v. 6. u. 16. Nov., 396

- G. zur weiteren Abanberung bes Brudengeld- und fiber-

Brunnen im Feldbereinigungsbezirt, 422 Art. 11a; 445

Brüche, Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4.

v. 5. Dez., 479.

Art. 17.

fahrtegebühren. G. v. 15. Juli 1921/20. Dez. 1922 betr.,

Bücher, f. Geschäfts-B. Buchereien zu einem aufgeloften Fibeitommiß, 489 Art. 33. ber Sandler mit uneblen Metallen, 242 Art. 10. ber Ebelmetall-Sänbler, 274 Art. 8. Bübesheim, Grundbuchanlegung, 29. Zuteilung, 79. Bürgel, Aufhebung der Untererhebstelle, 304. Bürgerliche Gerichtsbarteit, Gebühr bes Rechtsanwolts, 230 B. - besgl. außerhalb eines b. Rechtsstreits, 231 D, E. Bürgerliches Gesethuch; B. zur Ausf. bes Art. 12 Abs. 2 bes bess, Rusf. G. zum BGB. v. 17. Juli 1899 in ber Fassung ber Abanderungs-GG. v. 10. Aug. 1922 und v. 28. Rov. 1923, v. 15. Dez., 513. G. zur Abanderung bes heff! Ausf.-G. zum BGB. v. 17. Juli 1899 in ber Fassung bes Aband.-G. v. 10. Aug. 1922, p. 28. Nov., 514. Bürgermeister. 1. Bergutungen für vorwiegend im Interesse Privater erfolgende Amtsgeschäfte der B. der Landgemeinden, B. v. 6. Jan., 15; B. v. 15. Juni, 158; B. v. 26. Juli, 2. Berficherungspflicht, bzw. -Recht, 170 Art. 2, 3, 330 Art. 2, 3; 3. Tätigfeit: a) als zuständige Behörbe, 295 § 1, b) als untere Bermaltungebehörbe, 298 § 1, c) als Silfsstellen, 199 Biff. 1: d) Mitteilungen an das Registergericht, 319 § 61; e) Bestellung ber Vergleichsbehörbe, 113 I; f) Tätigleit bei ber Felbbereinigung, 437 Art. 54; 463 Art. 69. Bürgermeister und Bürgermeisterei, 383 Art. 26. — als Gemeinbeworstand, 294 § 2; 295 §§ 1, 2, 7.
— als Ortspolizeibehörde, 298 § 1.
— sonstige Tätigkeit, 114; 392 Art. III; 419 Art. 4a, 4b 1; 442 Art. 5, 7. Burg-Gräfenrobe, Zuteilung, 79. Bürgschaft bes Staats für Anleihen bes Entwässerungsverbandes, 147 Art. 12. für Berginsung und Rückgahlung von Schulbverschreibungen, 474 Art. 5. Bürgschaften, G., die Abernahme von B. betr., v. 24. Nov., Büropersonal ber Bersicherungsanstalt, 342 Art. 63. Bürstabt, Zuteilung, 78. Buße für nicht abgelieferte Milch, 387 §§ 6, 9. Butter, B. über den Berkehr damit, v. 31. Ott., 386 (Berichtigung S. 416). - B., Söchstpreise für B. betr., v. 29. Nov., 415. Butterauftäufer, -Rleinhändler, 390 § 25.

Ф.

Dampstessel, B., die Abänderung der B. v. 8. Nov. 1909 über die D. betr., v. 15. Jan., 24; B. v. 4. April, 87; B. v. 13. Juli, 216; B. v. 17. Aug., 272.

— Anlagegenehmigung, 3 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1.

Dampstesselhrüfungsgebühren, B. über die Erhöhung ders., v. 26. Sept., 320.

Darmstadt, Amtsgericht D. I, Jugendgericht für Starkenburg, 159.

— Landgericht, Fibeisommihaussehörbe, 98 Art. 4.

— Buchergericht, 296 VII.

— Ortsgerichtsgebühren, 363 §§ 2, 4.

— Landamimann zu D., 373.

Dienstzeit Darmstabt. Versicherungsamt bes Kreises D., 31 Art. 1, 2. ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 14. j. a. Polizei-D., Anrechnung. – Grundbuchanlegung, 29. Dictesheim, Zuteilung, 85. Dilshofen, Zuteilung, 84. Dingliche Belastungen bei ber Felbbereinigung, 433 Art. 37, - Errichtung der Finanzkasse Darmskabt-Land, 84. - [. a. Landesversorgungsstelle, Landeszulassungsstelle, Provinzialpreisprufungsstelle, Technische Hochschule, Oberichiebsgericht für gemeindliche Beamte, Berlicherungsan-55; 452 Art. 32-35, 42, 52, 70. stalt für gemeinbliche Beamte, Kommunale Landesbant. Darmstadt—Dieburg, Beränderung der Kreisgrenzen, 158. Darmstädter Zeitung, 64; 277, 6; 298 § 2; 342 Art. 65; Dingliche Rechte an Fibeikommißgrundstücken, 483 Art. 11. Dinglicher Arreft, 125 § 12. Diplomprüfung für Bollswirte an der Landesuniversität 486 Art. 17. Gießen, B., die Ordnung ders. betr., v. 18. Juni, 162. Dauerfulturen im Felbbereinigungsbezirt, 422 Art. 11a: 445 Diplom-Bolfswirt, 162 §§ 1, 18. Dirette Steuern nach dem Finanz-G., 201 Art. 1. 2(rt. 17. — Wert bers., 428 Art. 26; 453 Art. 36. Direttoren ber Landwirtschaftsamter, 89 § 3; 93 § 17. Dauernheim und D.-Hof, Zuteilung, 79. Direktorium, Direktoren ber Landesbank, 210 Art. 4, 6. Dispacheur, Gebühr für Zurückveisung des Antrags auf Be-Dedgelb, B., die Erhebung von D. für Bebeden der Stuten betr., v. 28. Juni, 192; B. v. 31. Mug., 288. ftellung, 221 Biff. 15; 470 Art. 2, 5b. Dijziplinartammer für Schutpolizeibeamte, 253 Art. 30, Dentmäler, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Desinfettion von Reben, Bergutung, 24. 35-37; Vorsigenber, Beisiger, Art. 36. Deutsche Arzneitage, f. A. Difziplinarstrafverfahren, Gebühr bes Rechtsanwalts, 231 Dicobid (Dihnbrotobeinon), 186. Dieburg, Finanzkasse, 79. — Kreis, s. Darmstadt. j. a. Dienststrafverfahren. Dollaranleihe, B., die Begebung einer D. des Bollsstaates Dienstanweisung für die in der allgemeinen Landwirtschafts-Hessen betr., v. 1. Des., 405. Dollarschanganweisungen des Volksstaates Hessen, B., die Bepflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater, B. v. Dienstaufsicht über den Vorsitzenden des Mieteinigungsamts, gebung betr., v. 20. Oft., 352; B. v. 29. Oft., 368. 349 Art. 5. Doppelwohnungen, 378 Art. 4. Dorf-Güll, Zuteilung, 22. — Grundbuchanlegung, 29. Dienstaufsichtführender Richter, 38 §§ 10, 12; 301 Art. 5, 6. Dienstausrüstung, «Nieibung ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 10: 252 Art. 22. Dornbiel, Zufeilung, 79. Dornheim, f. Aftheim. Dortelweil, Zuteilung, 79. Dienstbeschäbigung ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 11. Dreieich, Forst, Zuteilung, 85. Dreispiten, f. mißförmige Grundstüde. – von Beamten bei Begleitung der Schuppolizei, 256 Art.53. Dienstbezüge, f. Ermächtigung. Dringlichkeitszuschlag ber Bermessungsämter, 189, 23. Diensteinkommen Drudichriften, f. Anzeigen. ber gemeindlichen Beamten, 172 Art. 18, 40, 45, 50; 334 Art. 21, 22. Düngefaltlager, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Duplifat, f. Fischereifarten, Jagowaffenpässe. ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 8ff. Dienstenthebung, f. vorläufige D. Duplikateichschein, 315, 1. Dienstentlassung ber Schutpolizeibeamten, 252 Art. 24, 25, 31, 33-35, 38. Durchfahrt burch die Obermainbrücke in Frankfurt a. M., 397 I. Dienstslagge, heisische, 218 Art. 2—4. Durchführung, f. Maßnahmen. Dienstgeschäfte, s. Kreisärzte. Durchführungsanordnungen zum Wohnungsmangel-G., 384 Dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschafts-Art. 31. pflege tätigen staatlichen Landwirtschaftsberater, B. v. Durchlässe, f. Gräben. 5. April, 89. Œ. Dienstsiegel der Landwirtschaftsämter, 94 § 22. Dienststelle eines Bersicherten, Aufhebung, 174 Art. 42: 339 Cbenbürtigfeit, 218 Urt. 2. Eberstadt, Zuteilung, 84. Dienststrafrecht der Schutpolizeibeamten, 252 Art. 23 if. Ecartsborn, Zuteilung, 78. Dienststrafversahren gegen Schuppolizeibeamte, Einseitung, Fortietung, 253 Art. 32, 34.
— Einstellung, Art. 33.
Dienstunfähigseit Edartshäuser Oberwald, Grundbuchanlegung, 29. Sbelmetalle, Ebelsteine und Berlen, B. jur Ausse, bes G. über ben Bertehr bamit v. 11. Juni 1923, v. 28. Aug., 273; B. zu diefer B., v. 28. Aug., 276. ber gemeindlichen Beamten, 171 Art. 9, 16; 331 Art. 12, Effolberbach, Zuteilung, 78. Che, Eingehung durch Schuppolizeibeamte, 249 Art. 6: 252 14, 19, Árt. 25. – der Schutpolizeibeamten, 251 Art. 17. Dienstunfälle Berficherter, 332 Art. 13; 334 Art. 19. Chefrau der Schuppolizeibeamten, Gewerbe, 250 Art. 6. Cheleute als Gesamtschuldner, 124 § 4. Dienstvergehen der Schuppolizeibeamten, 252 Art. 24. Dienstverrichtungen, s. amtstierärztliche D. Chelichfeitserklärung, 3 Art. 1. Dienstverweigerung des Schutpolizeibeamten, 252 Art. 25. Chelcheibungs und Chelchliegungsrecht ber Stanbesherren, Dienstvorschriften, s. Zwangsvollstredung. 218 Art. 2. Chrenamt, 290 § 4; 293 § 7; 295 § 6; 390 §§ 26, 33. Dienstwohnungen, Wohnungsbauabgabe, 197 Art. 6. Ehrengerichtliches Verfahren, Gebühr des Rechtsanwalts, Dienstzeit ber gemeindlichen Beamten, 171 Art. 9, 16; 332 Art. 12, 231 Art. 7. Chrensenatoren der Landesuniversität, 88.

Chrerbietung, Ehrungen für den Abel, 217 Art. 2, 4.

Eich, Zuteilung, 84.

Eichamtliche Brüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Berkehrs, Gebührenordnung dafür, 68 § 2.

Eichelhain, Aushebung der Untererhebstelle, B.v.31. Aug., 303.

Cichels, Ruteilung, 84.

Gichordnung für die Rheinschiffe, B., die Anderung berf. betr., v. 29. Sept., 315.

Eichwesen, B., die Gebühren barin betr., v. 10. Marz, 68; B. v. 26. April, 102.

Gib der Schutpolizeibeamten, 249 Art. 1.

— s. a. Berpflichtung.

Eidesitattliche Berficherung

1. des Inhabers des freigewordenen Fideifommisses, 484 Art. 12,

- besgl. bei Anteilen, 488 Art. 25;

2. bes Inhabers eines noch gebundenen Fideikommisses ober Anteils, 489 Art. 32.

Gier, B. über den Berfehr daniit, v. 31. Oft., 386 (Berichtig. b. 416).

Gierhändler, 391 § 33. Eigentümer, Wohnungsbauabgabe, 196 Art. 5.

[. a. Wald-E.

Einbauten, 383 Art. 26.

Einbehaltung bes Ruhegehalts, 345 Art. 75.

Einfriedigungen im Feldbereinigungsbezirf, 422 Art. 11a; 445 Art. 17.

Einfuhr von Bferben aus Ofterreich und der Tichechoflowatei,

B. v. 25. Sept., 318. Gingabestempel, 2 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1.

Eingeschriebener Brief als Bustellung, 474 Art. 4.

Einglieberung von Grundstüden in ben Schutforft, 498

Eingriffe auf Grund der Wohnungsmangel-G., 383 Art. 25. — f. a. außerorbentliche E.

Einhaltung bes Ruhegehalts, 335 Art. 24.

Ginheitlich, f. Auflösung.

Einheitsfäte für ben am Wohnfläche, 135, 6.

Cinlabung

zur Abstimmungstagfahrt, 444 Art. 14. s. a. Situng, Bersammlung, Berusung. Einlagegrundstüd, 427 Art. 21a; 451 Art. 30.

Cinleitung

bes - Dienstiftrafversahrens gegen Schutpolizeibeamte, 253 Art. 32; 254 Art. 38.

— ber Feldbereinigung, 444 II. Einnahmen, s. Staats-E., außerorbentliche E.

Einrechnung in die Dienstzeit Berficherter, 333 Art. 17. Einrichtung, f. Apotheten, Register, Oberrechnungsfammer. Einschränfung von öffentlichen Darstellungen usw., 239 § 3. Einsicht

1. in Geschäftsbücher:

a) ber Sändler mit unedlen Metallen, 243 Urt. 13;

b) ber Ebelmetallhändler, 274 Art. 11;

c) der Molfcreien, 387 § 4;

2. in die Wohnungeliste, 380 Art. 14.

- j. a. Vorlegung, Besichtigung.

Einspruch

gegen den Wohnungsbauabgabebescheid, 199 Ziff. 6. gegen die beablichtigte Entlassung der Schutpolizeibeamten.

gegen Bescheibe über Versorgung der Schuppolizeibeamten, 256 Art. 51.

gegen die Beschlagnahme von Gebäuden im Eigentum bes Reichs ober Landes, 379 Art. 6.

Einstellung bes Dienststrafversahrens gegen Schuppolizei-beamte, 253 Art. 33.

Einteilung

ber Finanzamtsbezirle, B. v. 24. März, 80; B. v. 28. Juni,

- ber heffischen Oberforstereien, B. v. 25. Marz, 86.

- bes Staatsgebietes, 491 A.

– f. a. örtliche E.

Eintragungen

1. zur Vollziehung ber Familienschlusses, 100 § 8; 468 § 8; 2. bei ber Felbbereinigung:

a) ber Rechtsänberungen, 458 Art. 54, 55;

b) eines rechtmäßigen Erwerbstitels, 460 Art. 61, e) in ben Anhang zum Mutationsverzeichnis und in bas

Hipothefenbuch, Art. 62; 3. der Waldgrundstücke, 492 Art. 8, 9.

f. a. Grundbücher, 4.

Eintragungegebühr, 1 Biff. 1, 2.

- insbes. bei Einträgen

a) ins Handelsregister, 220 Ziff. 9, 10; 469 Art. 2, 3h: b) ins Bereinsregister, 220 Biff. 11, 12, 15; 470 Urt. 2,

c) ins Güterrechtsregister, 220 Riff. 13, 15;

– ins Schiffsregister (Eintragung eines Schiffs, eines Pfandrechts an einem Schiff), 220 Ziff. 14 a, b, 15; 470 Art. 2, 4;

d) ins Grundbuch, 221 Ziff. 16, 17; 470 Art. 2, 5c, d;
— bei Zurudweisung, 221 Ziff. 15.

Eintritt der Rechtsanderungen bei der Feldbereinigung, 457 Art. 52.

Eintrittsstationen für Pferde, 370, 4.

Einwand gegen Festsetzung ber Grundmiete, 200 Biff. 10. Einwendungen

gegen den Juhalt offengelegter Aften und Karten nach dem Feldbereinigungs-G., 449 Art. 4a; 442 Art. 5.

— gegen die Bildung der Ersatstüde, 428 Art. 25; 452 Art.35. — gegen die Genossenschaftssatung, 435 Art. 50; 460 Art.65.

- gegen die Zuläffigfeit des Berfahrens und die Feststellung bes Ergebnisses bei der Feldbereinigung, 445 Art. 16.

gegen die Rechnung des Feldbereinigungsrechners, 462. gegen ben jährlichen Birtichaftsplan, 495 Art. 24.

Einwendungstagfahrt, 456 Art. 47.

Einziehung

1. als Strafe:

B. über die Anmeldung von Brotgetreide- und Mehlbeständen, 375 II;

. B. über den Berkehr mit Milch, Butter, Giern, 389 § 19; 391 §§ 31, 35;

- B. über Höchstpreise für Milch und Butter, 415 § 6; — Fibeikommißauflösungs-G., 489 Art. 33;

— s. a. Beschlagnahme;

2. E. ber Buße für nicht abgelieferte Milch, 387 § 6.

Einzugestellen, 64; 392 Art. III. Eleftrische Arbeit, B., die Berechnung des Preises bei der Lieferung von e. A., Gas und Leitungsmaffer betr., v. 5. Nov., 374.

Gleftrische Stragenbahnen in Giegen, B., die Borichriften für den Berfehr und ben Schut berf. betr., v. 15. Oft.,

Cleftrizitätswerk, B., die Gründung eines Berbandes "liberlandanlage Schligerland" zwede Errichtung und Betriebs eines E. betr., v. 12. Febr., 45.

Elsmhausen, Zuteilung, 23. – J. a. Gemeinbeverbanb.

Eltern gemeinblicher Beamten, Sterbegehalt, 336 Art. 30. Empfänger, f. Ruhegehalte. Enbe, j. Erlöschen.

Endgültige Entscheibung, 38 § 10; 87 § 2; 146 Art. 8; 200, 10; 241 Art. 4; 242 Art. 8; 273 Art. 3, 4; 291 § 17; 384 Art. 28; 341 Art. 58; 344 Art. 70, 77; 432 Art. 35; 447 Urt. 20; 457 Urt. 50; 474 Urt. 4; 493 Urt. 13, 22, 25. — s. a. unanfechtbar. Entel gemeinblicher Beamten, Baisengelb, 337 Art. 35-37, 39 - 41. Enteignung von Gelände zur Bahnhofserweiterung Billingen, V. v. 5. Dez., 475. Enteignungssachen, Gebühren bes Rechtsanwalts, 232 Art.15. Enteignungsverfahren, B. über ein vereinfachtes G. zur Beichaffung von Arbeitsgelegenheit, v. 6. Nov., 401. Entfernungsgebühr ber Notare, 63 Art. V; 184 Art. V; 262 Art. V; 286 Art. V1; 311 Art. VI. – der Ortsgerichte, 363 §§ 2, 5. Enthebung, f. Amts. C. Entlassung ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 14ff. - Dienstentlassung als Strafe, 252 Art. 24, 25, 31, 33-35, Entlassungsurfunde, 3 Art. 1. Entmundigungerecht der Standesherren, 217 Art. 2. Entschädigung 1. für an Mauls und Mauenseuche gefallene Rinder und Biegen, G., betr. die Abanderung des heff. G. dief. betr. v. 13. Mai 1921, v. 28. Juni, 180; 2. ber Berfügungsberechtigten beschlagnahmter Räume, 381 Art. 18: 3. der Mitglieder a) bes Beschwerbeausschusses, 293 § 7; 390 §§ 26, 33; b) ber Preisprüfungsstelle, 295 § 6; c) ber Mitglieber ber Sanbelserlaubnisstelle, 290 § 4; 3. f. a. Austunftspersonen, Sachverftandige, Bergutung. Enticheibung ohne mundliche Verhandlung, Gebühr im Verwaltungs. ftreitverfahren, 235 § 8. - f. a. Beschwerde, Einspruch, Sinwendungen, Berufung; Beschwerbeausschuß, Ministerium des Innern, der Finanzen, obere Forstbehörde, Oberlandesgericht, Provin-zialausschuß, Sachverständige, Schiedsgericht, Oberschieds-gericht, Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsrat; serner bie Einzelfälle, z. B. Schließung einer Wirtschaft. Entscheidungen (und Entschließungen) im vereinfachten Enteignungsverfahren, 402 Art. 6. Entschließungen, f. Entscheidungen. Entfiegelung, Gebühr 1. des Gerichtsvollziehers, 38 § 9; 2. des Gerichts, 221 Ziff. 19; 470 Art. 2, 7c. Entwässerungsanlagen, 435 Art. 50; 460 Art. 65. Entwässerungsverband, j. Aftheim-Erfelber E. Entweichen eines Kranten, 15, 44, 76, 106, 127, 150, 167, 261, 280, 299, 308, 316, 358. Entwurf des Umlage-Hebregisters, 176 Art. 51; 341 Art. 54. Entziehung bes Ruhegehalts eines Berficherten, 333 Art. 16. Entzündungen bei Schlachttieren, 55, 14 Rr. 8. Erbach (bei Heppenheim), Zuteilung, 78. Erbleibherren, 444 Art. 13. Erbleihverhältnis bei der Feldbereinigung, 452 Art. 32. Erbrezesse, Erbverbrüberungen, 490 Art. 38. Erbichein, Gebühr, 1 Ziff. 2; 220 Ziff. 5; 469 Art. 2, 3a. — Rechtswirfungen, 486 Art. 17. Erbvertrag, f. Testament. Erfelben, f. Astheim. Ergänzung von Gesetzen usw., f. die betr. GG. Ergänzungsbeschau, Gebühr, 6 II. Ergebnis ber Brufung ber Genbarmerie-Rreistommiffare, 356 §§ 12—14.

Erhaltung leistungsfähiger Krankenkaisen, B., die Ausf. des G. zur Erhaltung ders. betr. v. 27. März 1923, v. 25. April, 112. des verfügbaren Wohnraums, 377 Art. 2. Erhebung der Fortführungsgebühr, 149 Art. 4. - ber Hundesteuer, 516, 5. — der Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 9. - von Geldern, Stempel- und Gerichtstoften, f. Erhebungsf. a. Zuschläge, Urkundenstempel, Gebühren, Verzugszuschläge, Grundsteuer, Dedgelb, Umlage. Erhebungsgebühren ber Gerichtsbiener, 40 § 17; 208; 215 Art. I, 9; 270, 2; 287; 310, 10; 325, 2. Erhöhung, f. Beschaugebühren, Stempelfage, Betriebsftod, Gebühren, Dampftesselprufungegebühren, Brufungege-buhren, Berwaltungefostenbeitrage, Unterftugungebe-Erinnerung gegen bie Rostenrechnungen ber Bermeffungs. ämter, 189, 26. ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 11. ber Brufungsanwarter fur Genbarmerie-Rreistommiffare, ber gemeinblichen Beamten, 171 Art. 9; 331 Art. 12. Erlaß bes Decigelbes, 192. für unbrauchbare Stempelmarten, 34 § 6. ber Wohnungsbauabgabe, 193 Art. I, 6; 196 Art. 5; 199 3iff. 6. Erlaubnis 1. zum Handel 1. mit uneblen Metallen, 241 Art. 3, 9, — Ablehnung, Art. 4, 14, - Burüdnahme, Art. 5, 14, — Gebühr, Art. 17; 2. mit Ebelmetall um., 273 Art. 2, 7, 12, — Ablehnung, Art. 3, 12, Burudnahme, Art. 4, 12, — Gebühren, Art. 14; 3. mit Bieh, Fleisch usw., 292 § 2; 293 § 4; 407, 5; 4. Handelserlaubnis, 290 §§ 6, 14; II. zum Ankauf 1. von Mild, 387 §§ 10ff., — Berfagung und Zurücknahme, §§ 11, 14, 15; 2. von Butter, 389 §§ 20ff., - Bersagung und Zurüdnahme, §§ 24, 25; 3. von Giern, 391 §§ 32ff., — Bersagung und Inrüdnahme, § 33; 4. von Kartosseln, 291 §§ 16—19; III. zu Tanzbelustigungen, 239 § 3; IV. jum Betrieb von Schmelzereien und Giegereien, 341 Art. 2: V. zum Betrieb einer Wirtschaft, 1. Urfundenstempel, 2 Art. 1; 43 Biff. 3; 130, 3; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1; 2. Zurudnahme ber Erlaubnis, 239 § 2; VI. s. a. Anschlußgleise. Erlaubnisfchein für Ausfuhr von Kartoffeln, 328 § 6. – für Milchankauf, 388 §§ 12, 17. – besgl. Butter, 389 §§ 21, 29. - beegl. Eier, 291 § 34. Erlöschen einer Belaftung burch die Felbbereinigung, 452 Art. 32. eines Fibeifommiffes, 485 Art. 16, 34.

Erlöschen

von Niegbrauchsrechten, 98 Art. 4: 101 & 3.

ber Versicherung, 330 Art. 6, 8.

– des Rechts auf Witwen- und Waisengeld, 338 Art. 41. - aller Ansprüche an die Bersicherungsanstalt, 174 Art. 40;

339 Art. 43, 45. — f. a. Erstattung

Ermächtigung, f. Staatsregierung.

Ermäßigung

bes Ausschlagsates ber Wohnungsbauabgabe, 199 Riff. 4.

der Beschaugebühren, 6 I.

ber Gebühren im Berfahren vor bem Mieteinigungsamt, 350 Art. 14.

bes Urfundenstempels, 3 Art. 1, 5, 7.

Ernennung

der Beamten usw. der Bersicherungsanstalt, 342 Art. 63. ber Mitglieder ber Dissiplinarfammer für Schutpolizeis beamte, 254 Art. 36.

- der Landwirtschaftsbeamten, 89 § 4.

cines Bertreters im Feldbereinigungsverfahren, 420 Art.40; 443 Art. 10.

- ber Borligenden und der Mitglieder der Schiedsgerichte und bes Oberschiedsgerichts für gemeindliche Beamte, 343 Art. 68.
- bes Vorsihenden bes Verwaltungsrats der Versicherungsanstalt und seines Stellvertreters, 341 Art. 60.
- ber Mitglieder eines Brufungsausschusses, f. b. Erneuerung

der Parzellenvermeisung, 418 Art. 3; 441 Art. 3.

des Ratafters, 458 Art. 54, 58, 64. Ernsthofen, Oberförsterei, Aufhebung, 86.

Eröfinung, f. Testament. Errichtung, f. Landestultur-, Wassergenossenschaft, Schieds-gerichte, Landesbank, Elektrizitätswerk.

für Ausbilbungsfosten ber Schutpolizeibeamten, 251 Art. 15.

- bes Ruhegehalts des Versicherten, 332 Art. 14.

für unbrauchbare Stempelmarten, 34 § 6.

der an das Reich abzuliefernden Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 9a.

j. a. Schaben-E.

Erfatgrundstüde, Erfatsitude, Bilbung, 426 Art. 18: 450 Art. 26, 27, 29ff

Aussteinung, 433 Art. 36; 457 Art. 51.

Erfahraum, Sicherung, 348 Art. 3.

Erfahstüde, nachträgliche Bilbung, 437 Art. 54; 463 Art. 69. Erstattung

1. von Gebühren und Abgaben, 354 § 3; 2. ber Wohnungsbauabgabe, 197 Art. 6;

— Erlöschen des Rechts darauf, das.

Erftredung bes Finanggefetes

für das Rechnungsjahr 1922 auf die ersten zwei Monate bes Rechnungsjahres 1923, B. v. 20. März, 65.

G., die weitere E. des Kinang-G. für 1922 auf die Monate Juni und Juli des Nechnungsjahres 1923 betr., v. 30. Mai,

Ersuchen einer nichthessischen Behörbe, Gebühr für Erlebigung, 222 Biff. 24; 470 Art. 2, 7f.

Erteilung, j. Genehmigungs- und Sichtvermert, Erlaubnis. Ertragszuschlag, 209 Art. 1.

Erweiterte betriebstechnische Oberaufsicht über den Schutsforft, 496 Art. 29.

Erweiterte Landeskommission, 418 Art. 3; 441 Art. 3; 462. Erweiterung, f. Staatsanleihen.

Erwerb, f. Anfauf, juriftische Berfonen.

Erwerbsbeichränfungen für juriftische Perjonen, 513 Art. I, II: 514.

Erwerbelojenfürforge,

Beschluffassung bes Sonderausschusses barub., 385 Art. 1. B., die Aufnahme von Anleihen für Zwede ber wert-Schaffenben E., v. 29. Nov., 465.

Erwerbsunfähigteit, 336 Art. 28.

Erzeuger, Bertreter in ben Preisprüfungsstellen, 295 § 2. Erzeugervereinigungen, 290 §§ 3, 6.

Erzgruben, Feldbereinigung, 418 Art. 4, 441 Urt. 4.

Erziehungsgelber, f. Ansprüche.

Eschollbrücken, Ruteilung, 84.

Essenheim, Zuteisung, 79. Epen-Gefäß, Zuteilung, 84.

Eulbacher Forft (Finanglaffe), 183.

Fahrlässigteit, Feld- und Forstbeschädigung, 154 Art. I, Ar.8; 155 Art. 11 Nr. 8.

B. über die Anmelbung von Brotgetreide- und Mehlbeständen, 375 II.

G. über die Forstverwaltung, 500 Art. 43.

Fahrtkoften, f. a. Reisetoften. Fahrzeuge, f. Uberwinterung.

Fatultätsprüfung, f. juristische F.

Familien, f. finberreiche F.

Familienfibeitommiffe, G. über die Auflösung derf. b. 11. Nov., 481.

f. a. Fibeifommiffe. Familiengräber, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4.

Familiengüter, 489 Art. 38.

Familienmitglieder Anlprüche gegen ben Fibeitommisnache folger, 482 Art. 7—10, 14. Familienrat, Gebühr für beisen Tätigfeit, 469 Art. 2, 2a.

Kamilienichluß, 99 §§ 3, 6—8; 101 § 3; 102 § 3; 227 §§ 3, 6, 7; 467 §§ 6—8.

Familienverträge, 490 Art. 38.

Fauerbach v. d. H., Grundbuchanlegung, 29.

Fehlbetrag ber Berficherungsanstalt, 176 Art. 49, 51; 340 Art. 52, 54.

Fehlheim, Zuteisung, 23. Feid, B., die Stiftung der Familie des Lehrers Johannes Feid in Buttelborn "Armentapitalftiftung der Familie Johannes Feid zu Büttelborn" betr., v. 17. Jan., 26. Feldarbeiten, Anordnungen dafür, 429 Art. 26a; 453 Art. 37. Keldbereinigung,

1. G. über die Abanderung des G., die F. betr., v. 28. Gept. 1887 in ber Fassung ber B. v. 7. Juli 1906, v. 22. Nov.,

— B., das G. über die F. betr., v. 22. Nov., 440;

2. einzelnes:

-- 3wed ber F., 440 Art. 1,

- Umfang, Art. 2

Boraussetzung bes Buftanbetommens, Art. 3,

- Befreiung, Art. 4,

— Einleitung, Antrag, Art. 11, — Arbeitseinteilung, Art. 26;

3. F. im Aftheim-Erselber Entwässerungsverband, 144 Art. 4. 6;

Rosten bers., 147 Art. 11. Feldbereinigungsbehörden, 446 III.

Felbbereinigungsgesellschaften, 145 Art. 7, 9; 424 Art. 15; 447 Art. 21.

Eigentum an den Massegrundstüden, 457 Art. 52,

— Zurüderstattung der Kosten, 435 Art. 52; 461 Art. 67. — fernere Vertretung, 437 Art. 54; 463 Art. 69.

Felbbereinigungstaffe, 454 Art. 39; 462.

Felbbereinigungstommissar, 424 Art. 15, 16b, 16c, 18, 35, 50, 53, 56b; 447 Mrt. 20, 21, 24, 25, 27, 49, 65, 68, 73.

```
Feldbereinigungetoften, 426 Art. 16c; 449 Art. 25; 435 Art. 52;
    461 Art. 67.
Felbbereinigungsplan, nachträgliche Anderungen, 460 Art.64.
Feldbereinigungsrechner, 462.
Felbbereinigungsverfahren, 448 IV.
Feldbeichäbigung, 154 Art. I Rr. 6, 7; 514 Art. 1.
— fahrlässige F., 154 Ar. 8.
Feldentwendung, 154 Art. I Ar. 5; 514 Art. 1. Feldheim, Zuteilung, 23.
Feldscheuern im Feldbereinigungebegirt, 422 Art. 11a; 445
Feld- und Forftrügesachen, B. zur Anderung der B., die Roften
   bes Berfahrens barin betr., v. 16. Dez. 1921, v. 26. Gept ..
    314.
Feld- und Forftstraf-G.,
    1. G. gur Anderung besf. v. 27. Juni, 153;
      B. zur Anderung des G. v. 22. Dez., 514;
   2. B. zur Ausf. bes G. v. 27. Juni, 155;
      zweite B. zur Musf. bes G. v. 30. Juli, 248;
      britte B. zur Ausf. des G. v. 17. Oft., 351.
Fernbleiben vom Dienst bei Schutpolizeibeamten, 252
Fernhaltung unzuverläffiger Berfonen vom Sandel, B., die
   Ausf. ber B. bes Reichstanzlers v. 23. Gept. 1915 betr.,
    v. 5. Febr., 45; B. v. 20. März, 86.
Feste Bezüge der Fleischbeschauer, 6 1.
Festietung
   ber Grundmiete, 200 Ziff. 10.
— ber Grundgebühr für Katastervermessungen, 476 Art. 2.
- ber Rosten im vereinfachten Enteignangsverfahren, 402
    Art. 5.
   ber Bolizeistunde, 238 § 1.
- ber Untermiete und der Zuschläge, 277, 6, 7.
- ber Bergutung ber Ginzugeffellen, 64.
- bes Werts ber Sachbezüge, 112:
— j. a. Entichäbigung, Mietvertrag, Streitgegenstand, Grund-
   fteuerfate, Grund- und Gewerbefteuer, leiftungepflichtiges
    Diensteinkommen.
Feststellung der Maul- und Klauenscuche, 180.
Fettgehalt, 415 § 1.
Feuerbach, B., die Stiftung bes Ferdinand L. Feuerbach in
New-York "Ferdinand L. Feuerbach-Stiftung" betr., v.
   27. Febr., 82.
Fibeitommissarische Bindung, f. Freiwerden.
Fideifommisse, Berbot und Auflösung, 481 Art. 1, 2.
— Abergang der F., 481 Art. 4.
— Waldgrundstüd, zu einem F. gehörig, 494 Art. 16.
Fibeikommißanwärter, 444 Art. 13.
   Bustimmung zu Berfügungen, 481 Art. 3,
— Übergang des Fibeitommisses auf ihn, Art. 4ff.,
— Zustellung bes Auflösungsbeschlusses, Art. 17,
— Bustimmung zur Auflösung, Art. 27, 31,
 — Nachweis, wer F. ist, Art. 35.
Fideifommißauflösungebehörbe, 98 Art. 3-6; 100 § 8: 101
   § 3; 226 Art. 3, 4; 228 § 7; 466 Art. 3, 4; 482 Art. 5—7, 9, 12, 15, 17, 19, 21, 24, 27, 30, 35, 36, 39, 41.
   Genehmigung, 100 § 8; 468 § 8; 481 Art. 3.
Fideifommifauflösungsbeschluß, 482 Art. 5, 12, 13, 14, 17.
  - Teil-F., 486 Art. 19.
Fibeitommißbesiter, bemf. auferlegte Beitrage, 482 Art. 8.
Fibeitommißeigenschaft, Löschung, 486 Art. 17, 19, 41.
Fideifommifgläubiger, 482 Art. 5, 6.
Fibeilommißinhaber, Verfügungsbefugnis, 481 Art. 3.
  - Anträge, 488 Art. 31.
Fideitommißtonfurs, 482 Art. 5, 10.
Fibeikommiknachkolger, 481 Art. 4, 5c, 7.
Fibeifommißichulben, 483 Art. 11.
```

```
Fibeitommißschuldner, 482 Art. 5.
Fibeikommißstiftung, 488 Art. 28, 29.
Fideitommigverhältnis bei der Feldbereinigung, 452 Art. 32.
Fideisommigvermögen, 482 Art. 5.
Fideilommißverwalter, 482 Art. 5, 14.
Fideikommißverwaltung, 482 Art. 5, 6, 9, 10, 12.
Finanzamtsbezirfe, B., die Einteilung derf. betr., v. 24. März,
   80; B. v. 28. Juni, 183.
Finanzausschuß, Zustimmung, 4 Art. 9; 202 Art. 1; 210
Art. 5; 225 Art. 1.
Finanzbehörden, Neuorganisation bers., hier: örtliche Gin-
   teilung der Kassenbezirfe, B. v. 24. März, 78.
    1. für das Rechnungsjahr 1922, B., die Erstredung besf.
      auf die ersten zwei Monate bes Rechnungsjahres 1923
      betr., v. 20. März, 65;
      — G., die weitere Erstreckung des F.-G. für 1922 auf
      bie Monate Juni und Juli des Rechnungsjahres 1923
      betr., v. 30. Mai, 114;
   2. für das Rechnungsjahr 1923, G. v. 14. Juli, 201;
      — B., das Finanz-G. für das Rechnungsjahr 1923 betr.,
      v. 14. Juli, 207; B. v. 8. Mug., 257.
Finangtaffen,
   1. Aufhebung: Lich, 22; Bensheim, 23; Ortenberg, 78;
      Vilbel, 79; Pfungftabt, 83; Kaftel, 119;
   2. Errichtung: Seppenheim, 78; Darmstadt-Land, 84;
     Offenbach-Land, 85.
Finanzministerium, f. Ministerium der Finanzen.
Finnen der Schlachttiere, 55, 13 Nr. 2; 56, 16 III Nr. 4:
Finten, Fang in der Frühjahrsschonzeit, 103.
Kischerei,
   B., die Ausf. des G. v. 27. April 1881 über die Ausübung
   und ben Schut berf. betr., v. 13. März, 65.
   B., die Abanderung der Ausf.- B. jum G. über die Aus-
   übung und den Schutt der Fischerei betr., v. 13. April,
   B., die Ausf. des G. v. 27. April 1881 betr., v. 14. April,
    103.
Fischereiberechtigte, 444 Art. 13.
Fischereitarten
   1. B., die Abgaben bafür betr., v. 17. Jan., 21;
      — B., die Abänderung der Abgaben dafür, v. 27. Ott.,
   2. B., die F. betr., v. 9. Oft., 324.
Fischereipacht, 3 Art. 5; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal);
   360 § 1; 364 § 1.
Fischereischut, 491 Art. 5.
Fischfang, Berbot, 66 Ziff. 3.
Fischpässe, 66 Ziff. 1—3.
Fleisch, f. Bieh.
Fleischbeschauer, Bergütungen, 6 1.
Fleischbeschauer der Landgemeinden, Bersicherungsberechtigte,
   170 Art. 3; 330 Art. 3.
Fleischbeschauordnung v. 9. April 1903, L., die Abänderung
   beri. betr., v. 28. Dez. 1922, Reg. Bi. 1923, 6.
Fleischvergiftung der Schlachttiere, 53 Ziff. 10; 55 Ziff. 14
   Nr. 17; 56 Ziff. 16 111 Nr. 7, Ziff. 17
Flomborn, Zuteilung, 79.
Flöße, hessische Handelsflagge, 219 Art. 4.
  - f. a. Aberwinterung.
Aluffigfeitsmaße, f. Derbftgefäße.
Folgen, f. Ausbleiben, Rechtsnachteile.
Förberung, f. Wohnungsbau.
Forstämter, 491 Art. 3, 9, 19, 22-24, 26.
Forftbeschädigung, 155 Art. II Rr. 6, 7; 514 Art. 2;
— fahrlässige F., 155 Nr. 8.
Forstbetriebsstock, 496 Art. 27.
```

Forsteinrichtung für Gemeindewald, 495 Art. 22, 23, 25. für Schutforft, 496 Art. 30, 31, 33. - Strafvorschr., 500 Art. 43. Forstel, Zuteilung, 85. Forstentwendung, 154 Art. II Rr. 5; 514 Art. 2. Förstereien, f. Ermächtigung. Försterschule, Schüler der staatlichen F. in Schotten, 503 Art. 1. Forsthoheit, 491 Art. 5; — Ausübung, Art. 6. Forstliche Beratung, s. Landwirtschaftskammer. Forstliche Bewirtschaftung, f. B. Forstmeister, 491 Art. 3. Forstpolizei, 491 Art. 5. - Übertragung der Ausübung der F. an Privatforstbeamte, 497 Art. 32. Forstrügesachen, s. Feld.=R. Forstsachverständige im Feldbereinigungsversahren, 420 Art.4d; 443 Art. 9, 36. Korstschut, 491 Art. 5, 9. Forftstraf-G., f. Feldstraf-G. Forstverwaltung im Bolfsstaat Hessen, G. darüb. v. 16. Rov., ftaatliche F., 491 Art. 2. Forstverwaltungsbezirke (Forstamtsbezirke), 491 Art. 1, 3. F. aus Staats- und Privatförstereien, 501 Art. 46. Forstwirtschaft, 491 Art. 4, 5. Fortführung, f. Grundbücher. Fortführungsgebühren, 148 Art. 1-9. Fortichreibungsvermessungen, Tarif, 366. Frachtbriefe, f. Genehmigungs- und Sichtvermert. Frankenhausen, Zuteisung, 84. Franksurt a. M., Sih des Landesamts für Arbeitsvermitts lung, 103 Art. 2. Durchfahrt durch die Obermainbrude, 397. — Reichsbahndirektion, 475 § 1. — s. a. Wirtschaftsgebiet, Freien-Seen, Zuteilung, 23. Freiheit, f. Stempel, Gebühren-F., Befreiung. Freiwerden des Fibeifommiffes, 481 Art. 3, 5, 7, 12, 17; - ber Anteile bes Samtfibeikommisses, Art. 18—26. Freiwillige Fortsetzung ber Versicherung, 175 Art. 45; 339 Art. 48, 49. Freiwillige Gerichtsbarfeit, B. zur Mönderung bes Urt. 42 bes G. v. 18. Juli 1899, die Ausf. des G. über die Angelegenheiten der f.G. betr., v. 23. März, 73. G. zur Aband. des Art. 42, v. 21. Juni, 212. Freiwillige Verfügungsstellung von Wohnungen, 380 Art. 14. Freiwillige Versicherung, 170 Art. 3, 6; 330 Art. 3, 9. Freiwillige Versteigerung, Gebühren: 1. bes Notars, I3 Art. II; 2. des Gerichtsvollziehers, 38 §§ 7, 14; 271 Art. I, 1; 3. des Ortsgerichts, 182 § 1; 363 § 1. Freiwillige Beiterversicherung gemeindlicher Beamten, 173 Art. 24, 40, 42, 45. auf Grund der Reichsversicherungsordnung ober des Bersicherungs-G. für Angestellte, 335 Art. 25-27. übernahme ber f. B., 335 Art. 26, 27; 338 Art. 43, 45. Friedberg, Bezirkstaffe, 8. Friedhöfe bei ber Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Friesenheim, Zuteilung, 23. Fristbestimmung in Nachlaßsachen, Gebühr, 220 Ziff. 8; 469 Art. 2, 3e. für Steuererflärungen, 9 Art. 1.

zur Abgabe der Gewerbesteuererflärung, 128.

für Anträge, Beschwerben usw., s. d.

— J. a. Bortaufsrecht.

Frühjahrsschunzeit, Fischerei, 102 11; 103. Führung, J. Register. Fulda, J. Wirtschaftsgebiet. Fürsorgeeinrichtungen, 331 Art. 10, 11. Fürstengrund, Zuteilung, 84. Futtermittel, f. Lebensmittel. Küttern und Tränken von Tieren auf hessischen Schlachtviedmärkten, B. v. 11. Sept., 304.

Gabernheim, J. Gemeindeverband. Ganggebühren der Fleischbeschauer, 6, 1. Gänswiese, Zuteilung, 23. Gas, j. elektrische Arbeit. Bast- und Schantwirtschaften, erganzende Borichr. zu ben Borfchr. über die Beschäftigung weiblicher Angestellten darin, v. 8. Juni, 134. Gau-Bischofsheim, Zuteilung, 79. Gebäude, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Gebäubewert, f. Brandversicherungssumme. Gebühren,

I. B. über wertbeständige G., v. 25. Oft., 353; - B., die Gewährung eines Teuerungszuichlags zu ben landesrechtlichen G. ber Gerichtsvollzieher betr., v. 14. März, 67;

II. Gebühren der Behörden, Beamten usw.:

1. für gerichtsärztliche Berrichtungen ber beamteten Arzte, praktischen Arzte und Zahnärzte, B. v. 10.Jan., 20; B. v. 27. April, 117; B. v. 31. Juli, 257; B. v. 8. Dtt., 346;

2. der Bauschäher in Brandversicherungsangelegenheiten, B. v. 9. Jan., 15; B. v. 2. März, 63; B. v. 19. Juni, 158; B. v. 26. Sept., 318;

3. ber Gerichtsbiener, B. v. 16. Jan., 18; B., die Fassung der B. betr., v. 9. Febr., 37; B. v. 13. Febr., 40; B. v. 17. Mai, 121; B. v. 6. Juni, 151; B. v. 14. Juli, 214; B. v. 16. Juli, 208; B. v. 16. Mug., 270; B. v. 18. Aug., 271; B. v. 10. Sept., 287; B. v. 12. Sept., 309; B. v. 22. Sept., 310; B. v. 2. Ott., 324; B. v. 10. Ott., 325;

4. ber Gerichtsvollzieher, B. v. 16. Jan., 18; B., die Fassung der B. v. 16. Jan. betr., v. 9. Febr., 37; B. v. 23. Jan., 30; B. v. 9. März, 67; B. v. 17. Mai, 121; B. v. 14. Juli, 214; B. v. 18. Aug., 270; B. v. 18. Aug., 271; B. v. 12. Sept., 309; B. v. 14. Sept., 312;

5. jur Staatstaffe flichenbe G. für Dienstgeschäfte ber Kreisärzte und Amtsärzte, B. v. 24. Mars, 81; B. v. 25. Juli, 236; B. v. 15. Sept., 285; B. v. 26. Nov., 412:

6. der nichtärztlichen Leichenbeschauer, B. v. 27. April,

115; B. v. 2. Nug., 259; B. v. 4. Sept., 284;
7. ber Ortsgerichte, B. v. 15. Jan., 16; B. v. 30. Juni, 182; B. v. 24. Juli, 216; B. v. 14. Nug., 262; B. v. 27. Ott., 363; B. v. 14. Nov., 386;
8. ber Nechtsanwälte, B. v. 22. Dez. 1922, Reg.-Bl.

1923, 5;

9. ber Schornsteinseger, B. v. 3. Jan., 5; B. v. 25. Jan., 27; B. v. 7. Febr., 36; B. v. 16. Febr., 43; B. v. 9. März, 66; B. v. 14. Mai, 116; B. v. 5. Juni, 134; 2. Mai, 50. 3. v. 14. Mai, 110, S. v. 3. Juni, 184; B. v. 20. Juni, 151; B. v. 27. Juni, 168; B. v. Juli, 181; BB. v. 9. u. 16. Juli, 208; B. v. 26. Juli, 238; B. v. 3. Aug., 248; B. v. 10. Aug., 260; B. v. 20. Aug., 269; B. v. 23. Aug., 278; B. v. 1. Sept., 283; B. v. 6. Sept., 284; B. v. 11. Sept., 309; BB. v. 18. 29. Sept., 284; B. v. 11. Sept., 309; BB. v. 18. 29. Sept. BB. v. 15., 22., 29. Sept., 317: BB. v. 8. u. 12. Oft., 324; BB. v. 19. u. 24. Ott., 359; B. v. 29. Ott., 372; BB. v. 6. u. 14. Nov., 394;

Gebühren.

II. Gebühren ber Behörben, Beamten usw.:

10. für gerichtsärztliche Verrichtungen ber beamteten und prattischen Tierarzte, B. v. 5. Febr., 35; B. v. 4. Juni, 131; B. v. 17. Aug., 269;

- für amtstierärztliche Dienstverrichtungen, B. v. 9. Mārz, 66; B. v. 6. Juni, 156; B. v. 21. Juli, 236; B. v. 7. Aug., 259; B. v. 18. Aug., 269; B. v. 6. Sept., 284; B. v. 17. Sept., 306; B. v. 7. Oft., 323; B. v. 24. Oft., 370; B. v. 5. Nov., 371; B. v. 21. Nov., 404; B. v. 13. Dez., 477;

11. für die Arbeiten der Bermessungsämter, B. v. 28. De₃. 1922, Reg. Bl. 1923, 8; B. v. 29. San., 30; B. v. 21. Febr., 45; B. v. 26. Mai, 128; B. v. 4. Suli, 186; B. v. 9. Nug., 263; B. v. 18. Nug., 264; B. v. 31. Nug., 303; B. v. 24. Sept., 320; BB. v. 24. Oft., 359 u. 365;

III. für besondere Tätigkeiten und Berfahren:

1. für die Austunftserteilung aus den polizeilichen Melberegistern, G. v. 25. April, 185;

2. für die Benutung des Bohrzeugs der geologischen Lanbesanstalt, B., die Erhöhung bert. betr. v. 15. Febr., 46; B. v. 8. Juni, 136;

3. im Eichweien, B. v. 10. März, 68; B. v. 26. April, 112:

4. für die Erteilung der Erlaubnis über den Berfehr mit unedlen Metallen zum Gewerbebetrieb, B. v. 3. Aug., 244;

5. für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und Ortsgrundbücher sowie ber. Grundbuchkarten und Grundsteuerfatafter, B. v. 11. Juni, 148;

- für die Wahrung der Beränderungen, die mahrend der Offenlegung der noch nach der bisherigen Gesetzgebung aufzustellenden Grundbücher vorzunehmen sind, B. v. 9. Juli, 222;

6. 3mpfgebühren, B. v. 17. März, 75;

7. G. über die Geb. der Katastervermessungen, v.

13. Dez., 476; 8. G. und Auslagen in Pachteinigungssachen, B. v. 4. Juni, 142; B. v. 13. Aug., 281; B. v. 5. Oft., 322; B. v. 29, Rov., 409

9. B., die Abanderung der B. v. 7. Jan. 1922, die Erhebung von G. für staatliche Brüfungen betr., v. 3. Sept., 282;

10. für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungstammer, B., die Erhebung einer G. betr., v. 20. Juli, 224; B. v. 19. Sept., 319;

11. bei Aberwinterung von Fahrzeugen und Flößen im staatlichen Sicherheitshafen bei Bingen, B. über die Erhöhung derf., v. 6. Febr., 34:

12. im Berwaltungsftreitverfahren, B. barüber v. 27. Juli, 234;
— B. zur Ergänzung ber B. v. 27. Juli, v. 24. Oft., 371:

13. in Bilbichabensangelegenheiten, B. v. 12. Jan., 20; B. v. 10. Sept., 300;

14. B., die Erhöhung der G. nach dem Gebührentarif zur B. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Berwaltungsweg betr., v. 20. März, 74;

15. B., die Erhebung von G. für die Zulassung zum Handel und Antauf von Lebens- und Futtermitteln sowie für die Erteilung (ber Erlaubnis?) zum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis von Geschäften über Bieh betr., v. 16. Nov., 406;

Gebühren.

III. für besondere Tätigkeiten und Berfahren:

in anderen GG., BB., BB. enthaltene Bestimmungen über Gebühren:

1. der Fleischbeschauer, 6 I;

2. für Besuch ber Ausbildungsturfe für Sufschmiede,

3. für Begutachtung der Genehmigungsgesuche und Untersuchung der Dampstessel, 24; 87 § 1; 216 § 1; 320 § 1;

4. für Eichung ber Rheinschiffe, 315, 1;

5. für Entscheibungen:

a) bes Beschwerbeausschusses, 294 § 11; 407, 6; 390 §§ 28, 33;

b) ber Landesversorgungsstelle und des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft, 407 II, 2;

c) bes Provinzialausichusses, 290 § 7; 389 § 19;

d) über Roften im Felbbereinigungsverfahren, 436; 462;

6. für Erteilung der Handelserlaubnis, 291 § 14; 407, 2;

7. für Erlaubnis zum Sandel

a) mit unedlen Metallen, 243 Art. 17; b) mit Edelmetall, 275 Art. 14; 276 II;

c) mit Bieh, Fleisch um., 293 § 4; 407, 5;

8. für Erlaubnis zum Antauf

a) von Mild), 388 § 13; 407 II, 1;

b) von Butter, 390 § 20; 407 II, 3;

c) von Eiern, 391 § 33; d) von Kartoffeln, 291 §§ 16, 19; 407, 3, 4;

9. für Erteilung bes Genehmigungs- und Sichtvermerts, 328 § 5;

10. im Fibeitommig-Auflösungeberfahren, 490 Art. 39; 11. im Berfahren vor dem Mieteinigungsamt, 350 Art.14

12. auf Grund des Personenstands-G., 73 Art. 42; 212

Urt. I (42);

13. der Preisprüfungsstellen, 296 § 10;

14. für Gühneversuch, 130, 1;

15. für Untersuchung der Pferde, 318; 16. des Mahn- und Zwangsverfahrens im Verwaltungs-

weg, 122 §§ 1ff.; IV. Auferlegung von G. und Auslagen, 87 § 2; 292 § 12; 406 I:

V. Aufwertung, 354 Art. I;

- Unterbleiben der Festsehung und Erhebung, 354 Art. IV.

s. a. Anerkennungs-, Antrags-, Beschau-, Brief-, Eintragungs-, Entfernungs-, Gang-, Grund-, Heb-, Mahn-, Pfändungs-, Prüfungs-, Schreib-, Stück-, Tarif-, Ber-steigerungs-, Wechjelprotest-, Zeit-, Zusak-, Zustellungs-G.

im übrigen s. weiter Eintragungen, Zuschlag, Ausland, Bormundschaft, Erbschein, Rachlaßsicherung, Zeugnisse, Testamente u. ä. Stichworte.

Gebührenordnung

für Hebammen, B. v. 15. Jan., 21; B. v. 27. April, 115; B. v. 23. Juli, 223; B. v. 17. Nug., 267; B. v. 22. Nug., 279; B. v. 14. Sept., 306.

für die hessischen Rotare, G., dies. betr., v. 15. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 13; B. v. 6. März, 63; B. v. 12. Juli, 184; B. v. 10. Aug., 262; B. v. 31. Aug., 286; B. v. 19. Sept., 311; B. v. 26. Sept., 313; B. v. 26. Oft., 361; B. v. 29. Ott., 361.

für eichamtliche Brüfungen und Beglaubigungen außerhalb des eichpflichtigen Verkehrs, 68 § 2.

j. a. Lanbes-G.-D.

Gebührenregister ber Notare, 362 Art. V. Gebührentarif, f. Gebühren. Gebühren- und Auslagenfreiheit, 219 Art. I, 1. – bei ber Feldbereinigung, 463 Art. 68. Gebührenwesen im Berwaltungsstreitverfahren, 186. Gebührnisse ber Schuppolizeibeamten, 250 Art. 8ff. Gebunden, f. Vermögen. Gebern, Zuteilung, 78. Gefälle, f. ftaatliche G. Gefängnis, 1. Berurteilung eines Schuppolizeibeamten zu G., 252 Art. 25; 2. Androhung: B. zur Ausf. bes Not-G., 239 § 3;
— B. über ben Berfehr mit Kartoffeln, 328 § 7: – B. über die Anmeldung von Brotgetreide- und Mehlbeständen, 375 II: — Ausf.-B. zum Wohnungsmangel-G., 384 Art. 30; – B. über den Berkehr mit Milch, Butter, Giern, 389 § 19; 391 §§ 31, 35; - B. über Höchstpreise für Milch und Butter, 415 § 6; — Fibeitommißauflösungs-G., 489 Art. 33; 3. Folgen der Verurteilung, 333 Art. 16. Gegenstände, f. Lebensbedarf. Geheime Bahl, 425 Art. 16b; 448 Art. 24. Gehilsen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialtassenrechner, Bersicherungspsicht, 169 Art. 2; 329 Art. 2. Gehlpit, Zuteilung, 84. Beinebeim, f. Aftheim. Gelände für gemeinschaftliche Anlagen, 450 Art. 28. - J. a. Enteignung. Gelbsucht ber Schlachttiere, 54 Nr. 12. Geldausgleich bei der Feldbereinigung, 427 Art. 21, 36; 451 Art. 29, 38ff., 51. Gelbausgleichsverzeichnis, 454 Art. 38, 40-42. Gelbentwertung bei Beihilfebarleben, 135, 7-9. – Anpassung ber Einnahmen an die G., 402 § 1. Gelbstrafe 1. gegen Schutpolizeibeamte, 252 Art. 26, 28, 32 2. Androhung: B., die Jagdwaffenpässe betr., 21 Art. 1; B. gur Befämpfung übertriebenen Aufwands, 33 Art. 2; – B., die Abgabe von Tuberfulinen in Apothefen betr., 35 § 3;
— B., die Ausf. des G. über die Ausübung und ben Schut ber Fischerei betr., 66 Biff. 5; - G. über die Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 10; — G. über die heisischen Landesfarben und Flaggen, - B. zur Ausf. bes Not-G., 239 § 3; – V. über ben Berkehr mit Kartoffeln, 328 § 7; – V. über die Anmelbung von Brotgetreide- und Mehlbeständen, 375 II; — Aust.=B. zum Wohnungsmangel-G., 384 Art. 30; -- B. über ben Verkehr mit Milch, Butter, Giern, 389 § 19; 391 §§ 31, 35; - B. über den Bertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau, 394 § 3: — Schiffahrtspolizeiordnung für den Main, 396: — Feldbereinigungs-E., 438 Art. 56a; 464 Art. 72; B. über Sochstpreise für Milch und Butter, 415 § 6; - Sundesteuer-G., 472; Fibeitommißauflösungs-G., 484 Art. 12; 489 Art. 33; – G. über die Forstverwaltung, 493 Art. 14; 500 Art. 43. Gelegenheitsnachweis, f. Bieh. Gelnhausen, s. Wirtschaftsgebiet. Gemartung, Bezirk einer Felbbereinigung, 440 Art. 2.

Bemarfungsgrenzen, f. Beranberung. Gemartungsgrenzregelungen, Kosten, 436; 462. Gemeindeabgabe für hunde, 472. Gemeindeabgaben, f. Berzugszuschläge. Gemeindeaufsichtsbehorbe, f. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Hanbel und Gewerbe. Gemeindebeamte, Bersicherungspflicht, 169 Art. 2; 329 Art. 2. - Ruhestandsversezung, 179 § 4. Gemeindebeamter als Vergleichsbehörbe, 113 I. Gemeinbebehörben, Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, 120 Art. 1, 2. Unterbringung Ausgewiesener, 167 Art. 3, 5, 6. Buständigkeit nach dem Reichsmieten-G., 276 I, 2. Genehmigung, 382 Art. 19, 20. fonstige Tätigfeit, 349 Art. 6; 377 Art. 1-4, 10 14-17, 21, 26, 31. Gemeindediener, Gebührin Wilbschadensangelegenheiten, 300. Gemeinbeeinnehmer, 477 I. Gemeindekaffe, 1. Zahlung aus berf.: Impfgebühr, 76; - Feldbereinigungstoften, 462 2. Ginnahmen: Sundesteuer, 2 Biff. 2; Gebühren usw. ber Standesämter, 73 Art. 42: 212 Art. I (42); Gelbstrafen wegen Wohnungsbauabgabe, 200 Biff. 13, Gemeindekassenrechner, f. Gehilfen. Gemeinden, 1. Steuern: a) Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer für 1923, 225 Art. 1: b) Ortsfatung wegen Bemeffung ber Gewerbesteuer, 210 Art. 2; c) Befugnis zur hundesteuer, 2 Biff. 2; 64; 472; 516, 5, 6; Wohnungsbauabgabe: Aufammenschluß zu Verbänden, 194 Ziff. 14; Zuichläge zu derf., 198 Art. 8, Ausschlag, Erhebung, Ablieferung der Wohnungsbauabgabe bzw. Erfetzung, 198 Art. 9, 9a; 3. Roften: Buichuffe zu ben Roften ber hoberen Burgerichulen, a) 129 Art. 1; b) Rosten der Mieteinigungsämter, 348 Art. 3, 10; c) Kosten und Entschäbigung nach bem Wohnungs-mangel-G., 380 Art. 11, 18; d) Unterhaltung der öffentlichen Feldwege, 435 Art.50; 460 Art. 65; e) Kosten ber Forstverwaltung, 500 Art. 42; 4. Abernahme der Gewährleistung für Zinsen und Tilgungsbetrag, Felbbereinigungstosten, 462; 5. Erhebung der Beiträge für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, 503; 6. Unterbringung der Ausgewiesenen, 31 Art. 1—3; 7. Eigentumsübergang an Wegen, Gräben usw. bei ber Feldbereinigung, 457 Art. 52; 8. Waldbesit ber E., frei von ber außerordentlichen Abgabe, 474 Art. 1 ; 9. Anspruch gegen ben Staat auf Abtretung der aus ber Ausübung bes Bortaufsrechts an Waldgrundstüden erworbenen Rechte, 494 Art. 18.

Gemeinden und Gemeinde-Berbande, Beteiligung an der Landesbank, 210 Art. 5, 8. Berzugszuschläge zu den Abgaben, 305 § 3. Anordnung wertbeständiger Abgaben usw., 353 Art. 2.

- Unterstützungseinrichtungen, 331 Art. 11.

- f. a. Gemeinbekasse.

Gemeinderat, 114; 383 Art. 26.

Gemeinderatsmitglied, Bergleichsbehörde, 113 I.

Gemeindeumlagen-G. v. 8. Juli 1911 in der Fassung des G. v. 22. Aug. 1922, G. zur Abanberung besf. v. 15. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 9; B., die Ausf, des G. v. 15. Dez. 1922 betr., v. 24. Mai, 128.

— G. zur Abanderung des G.-II.-G. v. 8. Juli 1911/7. Mug. 1920/12. Oft. 1921/22. Aug. 1922, in ber Fassung des Ab-

änberungs-G. v. 15. Dez. 1922, v. 20. Juni, 209. Gemeinbeverband, B., die Bilbung eines G. zur Aufrechterhaltung bes Kraftwagenbetriebs Bensheim-Linden-fels betr., v. 21. Nov., 404.

Gemeinbeverbande, Beamte berf., 330 Art. 2.

- j. a. Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeindevertretung, 6 I; 233 § 1; 349 Art. 6.

Gemeindevorstand, f. Bürgermeister, *ci, Oberbürgermeister. Gemeindewalb, 491 Art. 1, 7.

- Borichriften für den G., 494 III.

— Buteilung zu einer Privatförsterei, 501 Art. 46. Gemeindliche Beamte,

1. G., betr. die Ergänzung des G., die Gewährung von Unterflützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und Hinterbliebenenbezügen der heffischen Berficherungsanstalt für g. B. betr., v. 24. Aug. 1922, v. 15. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 17.;

- B. über bie weitere Erhöhung ber Unterftühungen

v. 27. Jan., 27; B. v. 14. Febr., 36; 2. G., die Abanderung des helf. Berficherungs-G. für g. B. v. 13. Aug. 1920 betr., v. 3. Juli, 169;

Berficherungs-G. betr., v. 18. Ott., B., bas 329.

Gemeinnütige Einrichtungen aus Fibeitommijfen, 484 Art. 14,

Gemeinnütziger Klein-Gartenbau-Verein Bischofsheim bei Mainz, B. über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an benf., v. 13. Jan., 25.

Gemeinschaftliche Anlagen, Gelände dafür, 450 Art. 28. Genbarmerie-Kreistommiffare, Brufungsordnung für dief., v. 18. Oft., 355.

Gendarmeriewachtmeister, Ausbildung zu Kreiskommissaren,

355 §§ 3 ff.

Genchmigung, f. Ministerien bes Innern, der Juftig, für Arbeit und Birtschaft; Amtsgericht, Kreisamt, Gemeindebehörde, Landesversorgungsstelle, Vormundschaftsgericht, obere Forstbehörde, Fideilommißauflösungsbehörde, ferner: Stiftungen sowie sonftige Einzelfälle unter ihren Stich-

Genehmigungsvermert auf Frachtbriefen, 327 §§ 1, 4, 5. Genossenschaftstasse für staatlich bestätigte Forstwarte, 501, Art. 48.

Genossenschaftsregister, j. Register.

Genossenichaftssahung, 435 Art. 50; 460 Art. 65. Genossenichaftswald, 499 Art. 39.

Genfingen, Untererhebstelle, 79.

Geologische Landesanstalt, B., die Erhöhung der Gebühr für die Benutung des Bohrzeugs der g. L. betr., v. 15. Febr., 46; B. v. 8. Juni, 136.

Gerechtsame bes Abels, 218 Art. 2.

Berichtlich, f. Beurfundungen.

Berichtsärztliche Berrichtungen,

B., die Gebühren für g. B. der beamteten Arzte, praftischen Krzie und Zahnärzte betr., v. 10. Jan., 20; B. v. 27. April, 117; B. v. 31. Juli, 257; B. v. 8. Oft.,

besgl. ber beamteten und praktischen Tierärzte, B. v. 5. Febr., 35.

Gerichtsbarkeit bes Abels, 217 Art. 2.

Gerichtsbiener, Gebühren-berf., B. v. 16. Jan:, 18; B.; die Fassung ber B. v. 16. Jan. betr., v. 9. Febr., 37; B. v. 13. Febr., 40; B. v. 17. Mai, 121; B. v. 6. Juni, 151; B. v. 14. Juli, 208; B. v. 16. Juli, 214; B. v. 6. Juni, 151; B. v. 16. Juli, 208; B. v. 16. Juli, 214; B. v. 16. Jug., 270; B. v. 18. Aug., 271; B. v. 10. Sept., 287; B. v. 12. Sept., 309; B. v. 22. Sept., 310; B. v. 2. Oft., 324; B. v. 10. Dft., 325. Gerichtstoften,

B. gur Anderung bes G., dief. betr., v. 30. Dez. 1904, v. 27. Juli, 219.

G. zur Erhöhung berf., v. 5. Dez., 469.

Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieher-Afpiranten, B. v. 17. Nov., 404.

Gerichtsstand in Straffachen bei den Umtsgerichten Langen und Offenbach, B. v. 23. Oft., 364.

Gerichtsvollzieher,

1. Gebühren berj., B. v. 16. Jan., 18; B., die Fassung ber B. v. 16. Jan. betr., v. 9. Febr., 37; B. v. 23. Jan., 30; B. v. 9. März, 67; B. v. 17. Mai, 121; B. v. 14. Juli, 214; B. v. 18. Aug., 270; B. v. 18. Aug., 271; B. v. 14. Juli, 214; BB. v. 18. Aug., 270 u. 271; B. v. 12. Sept., 309; B. v. 14. Sept., 312;

2. B., die Gewährung eines Teuerungszuschlags zu den landesrechtlichen Gebühren der G., betr., v. 14. März,

67; 3. B., die Zustellungsgebühren der G. betr., v. 6. Juli, 183. Gernsheim, Aufhebung bes Zollamts, B. v. 15. Nov., 405.

— überfahrtsgebühren, 479 Art. 1.

Gesamtabfindung bei der Feldbereinigung, Bildung, 451 Art. 29ff.

Gesamteigentum, f. Miteigentum.

Gesamtjahreseinkommen eines Ruhegehalts-, Witwen-, Waisengelbempfängers ber heff. Berficherungsanftalt für gemeinol. Beamte, 28.

Gesamtministerium, 4 Art. 9; 98 Art. 2; 141 Art. 8; 143 Mrt. 1, 8; 179 § 6; 202 Mrt. 2; 210 Mrt. 5; 213 Mrt. 2; 217 Mrt. 2, 5; 219 Mrt. 7; 226 Mrt. 2; 251 Mrt. 21; 254 Mrt. 36; 350 Mrt. 13; 379 Mrt. 6; 401 Mrt. 1; 402 Mrt. 2; 466 Mrt. 2; 471 Mrt. 1; 484 Mrt. 14—16, 27, 34, 37, 40; 401 Mrt. 1; 52; 514 491 Art. 1, 53; 514.

Zustimmung, 51 III.

Gesamtschuldner, 124 § 4; 143 I; 196 Art. 5; 211 Art. 7, 8; 351 Art. 17.

Gesamtsenat der Landesuniversität, 88. Geschäfte ber Landesbank, 210 Art. 4.

J. a. Siedlungsunternehmen, Bieh.

Geschäftsbericht ber Versicherungsanstalt, 342 Art. 65. Weschäftsbücher

ber Händler mit unedlen Metallen, 242 Art. 10, 13; 243. der Ebelmetallhändler, 274 Art. 8; 275; 276.

ber Molfereien, 387 § 4.

Weichäftsorbnung bes Sonberausichuffes bes Landtags, 385 Árt. 3.

Geschäfteräume,

1. Schließung von G., 292 § 20;

Wiederaufhebung berf., 292 § 22;

2. G. der Händler mit unedlen Metallen, 242 Art. 9, 13; — ·ber Ebelmetallhänbler, 274 Art. 11.

Geschenke an Schutpolizeibeamte, 249 Art. 6.

Geschiedene oder getrennt lebende Chefrauen gemeindlicher Beamten, Witwengelb, 338 Art. 39. Geschlossene Gesellschaften, Polizeistunde, 239 § 1.

Gesellschaftswald, 492 Art. 7.

Rechtsverhältnisse ber Anteilseigentümer, 502 Art. 49. Gesellenprüfungen, B., die Abanderung ber Brufungsord. nung zur Bornahme ber G. in heffen betr., v. 4. Jan., 24. Geschlossene landwirtschaftliche Güter, f. Landgüter.

Weichwifter, G.-Rinder gemeindlicher Beamten, Sterbegehalt, | 336 Art. 30. Gefteinsprengstoffe, 393 § 1. Gesuch, f. Zulassung. Getreidehändler, Melbevflicht, 375 I. Gemährung, f. Beihilfebarleben, Teuerungszuschlag, Unterstütungen. Gewerbe ber Chefrau eines Schuppolizeibeamten, 250 Art. 6. Gewerbebetrieb ber Sändler mit unedlen Metallen, 242 Art. 7ff. der Ebelmetall-Sändler, 274 Art. 6ff. Gewerbebetrieb im Umberziehen, W. zur Abanderung bes G., die Besteuerung besf. betr., v. 22. Dez. 1900 in ber Fajjung ber GG. v. 31. Marz 1909 fund 18. Dezember 1922, v. 29. Nov., 410. Berbot bei unchlen Metallen, 416. Gewerbegerichte der Gemeinden der Kreise Mzey, Bingen, Darmstadt, Mainz, Worms, Oppenheim, 315. Gewerbeordnung, B. zur Abanderung ber §§ 12 und 24 der Ausf.-B. zur S. D. v. 20. März 1912, v. 17. März, 87. B., die Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich betr., v. 22. Aug., 278 (muß richtig beigen: B., die Anderung der Deutschen Arzneitare 1923 betr., f. S. 288.) Gewerbeschein, 3 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1. Gewerbesteuer, f. Grundsteuer. Gießen, Landgericht als Fibeifommißaustösungsbehörbe, 98 Art. 4; 227 Art. 4. — Buchergericht, 296 VII. großes Augendgericht am Amtsgericht &. für Dberheffen, 159. Ortsgerichtsgebühren, 363 §§ 2, 4. - f. a. Provingialpreisprufungsstelle, Landesuniversität, clettr. Straßenbahnen. Gießereien, 241 Art. 2. Gipelager, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Glashütten, Zuteilung, 79. Glauberg, Zuteilung, 79; 80. Goddelau, Aufhebung der Untererhebstelle, 74; 84. Errichtung der Untererhebstelle, 119. Goldmartwert, G., die Abstellung ber außerordentlichen Staatstredite und bes Betriebsstocks ber Hauptstaats-tasse barauf, v. 24. Nov., 403. Gontersfirchen, Zuteilung, 23. Gräben im Ried, Bruden, Durchlässe, Schleußen, Puntpwerte, 144 Art. 4, 5, 7, 9. Grafenbruch, Zuteilung, 85. Gräfenhausen, Untererhebstelle, 23 Biff. 8. Grenganlagen, Roften, 462. Grengstreit bei einer Feldbereinigung, 428 Art. 216; 452 Art. 31. Griesheim bei Darmstadt, Zuteilung, 84. Griesheim a. M., J. Wirtschaftsgebiet. Gronau, Zuteilung, 23. Große Jugenbgerichte, 159. Große Gerau, Finanzkasse, 23 Ziff. 9. – į. a. Ried. Großhandel mit uneblen Metallen, 241 Urt. 2. mit Ebelmetall usw., 273 Art. 2. Groß-Kausen, Zuteilung, 78. Groß-Karben, Zuleilung, 79. Groß-Steinheim, Zuteilung, 85. — Schiffs- und Floßvertehr im Mainbogen, 397 II. Groß-Unitabt, Finanzfasse, 84. Gruben, Felbbereinigung, 418 Urt. 4; 441 Urt. 4. - im Feldbereinigungsbezirt, 422 Art. 11a; 445 Art. 17.

Grundbesit, f. staatlicher G. Grundbuch, B., die Anlegung besf. betr., v. 4. Jan., 29. Grundbuchamt, Berechnung und Vereinnahmung der Fortführungsgebühr, 148 Art. 3, 5, 9, 10. Grundbücher. 1. B., die Aufstellung der G. (Orts-G.) und die Fertigung der zugehörigen Abzeichnungen der Grundbuchtarten betr., v. 27. Marz, 88; B. v. 24. Juli, 240; B. v. 8. Sept., 2. B. über die Gebühren für die Fortführung der bisherigen G. und Orts-G. sowie der Grundbuchtarten und Grundsteuerfataster, v. 11. Juni, 148; 3. B. über die Gebühren für die Wahrung der Veräuberungen, die mahrend ber Offenlegung ber noch nach ber bisherigen Gesetgebung aufzustellenben G. vorzunehmen find, v. 9. Juli, 222; 4. Eintragung im G., a) der Pflicht, zu den Anlagekosten des Entwässerungsunternehmens beizutragen, 146 Art. 8, b) ber Verpflichtung, die besonderen Entschädigungen und Herauszahlungen zu leiften, 462; c) auf Auflösung bes Kideikommisses, 486 Art. 17, 19. d) Gebühren für Eintragungen im G., f. Eintragungsgebühren; 5. Berichtigung, f. d. Grundbuchfarten, f. Grundbücher. Grundbuchsauszug, 459 Art. 60. Gründe, s. Begründung. Grundeigentumer bei ber Felbbereinigung, 417 Art. 3, 4, 4a, 4e, 11e, 16b, 16c, 20, 35, 50, 52; 440 %rt. 3, 4, 10, 12, 14, 15, 17, 24, 25, 28, 50, 65, 67. Grundgebühren der Bermeisungsämter, 186, 1ff. für Eichung ber Rheinschiffe, 315, 1. – s. a. Grundzahlen. Grundachalte ber Benmten, 137 Art. 1. der israel. Religionsschrer, 161 Art. 1. Grundmiete, Festletzung, 200 Ziff. 10. Grundrenteberechtigte, 444 Urt. 13. Grundschuldbrief, 458 Urt. 55. Grundschulben bei der Feldbereinigung, 452 Art. 33-35, 52. – für eine Kideikommißschuld, 483 Art. 11. — an Waldgrundstüden, 494 Art. 16. Brundsteuerfatafter, f. Grundbücher. Grundstüde, Veräußerung landwirtschaftlicher G. eines aufgelösten Fibeifommiffes, 484 Art. 13. G. im Waldgrundverzeichnis, 491 Art. 5. — s. a. landwirtschaftliche G., Schätzung, juristische Personen. Grunds und Gewerbesteuern nach bem Finang-G., 201 Art. 1. vorläufige G .- und G .- St. für bas Rechnungsjahr 1923, G. über die Erhebung derf., v. 10. Juli, 225. Buschläge zur ftaatlichen G.- u. G.-St., 305 § 1. G. über die Festsetung ber G.- u. G.-St. für bas vierte Biel bes Rechnungsjahres 1923, v. 18. Dez., 473. Brund- und Gewerbesteuerfate, G., die Festjetung berf. für bie zweite Hälfte bes Rechnungsiahres 1923 betr., v. 29. Rov., 411. Gründung, s. überlandanlage. Grundzahlen

1. für homoopathische Arzneimittel, B., Anderung berf.

betr., v. 26. Cept., 323;

- für Arzneien, 322;

```
Grundzahlen
                                                                   – J. a. Register.
   2. ber Gebühren
      a) ber Notare, 361 Art. I, 361 Art. I-V;
      b) ber Bermessungsamter, 365 I;
      c) der Katastervermessungen, 476 Art. 2;
   3. ber Gerichtstoften, 469 Art. 1, 2;
   4. ber Brufungegebühren
      a) für Arzte, Tierarzte, Apothefer, 398 1;
      b) Nahrungsmittelchemiter, 400;
   5. der Pflegegelder
     a) im Alicestift, 357;
     b) in ben Landes-Beil- und Pflegeanstalten, 358.
Gumpereberg, Buteilung, 84.
Gunbernhaufen, f. Rogborf.
Gutachten
                                                                  Hauptstaatstasse,
   ber Handels-oder Handwertstammer, 241 Art. 4; 273 Art. 3.
- bes Borftands der Anwaltsfammer, 233 Art. 21.
 – polizeiärztliches, 251 Art. 17, 21.
Güter, j. Landgüter.
Güterrechtsregister, Gebühren für Eintragung 220 Biff. 13, 15.
- f. a. Regifter.
Gütlich, f. Berfuch.
Gutliche Berhandlungen im Felbbereinigungsverfahren, 419
   Art. 4a; 442 Art. 5.
Hafer, als Decaelb, 192.
 - besgl. ber Wert eines Zentners H., 288.
Haft, Androhung:
   B., die Abgabe von Tubertulinen in Apotheten betr., 35 § 3.
     – B., die Ausf. des G. über die Ausübung und den Schut
   ber Fischerei betr., 66 Biff. 5.
— G. über die hessischen Landesfarben und sslaggen, 219
   Nrt. 5.
- B. über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau,
                                                                  haustonten, 277, 4.
   394 § 3.
  - Schiffahrtspolizeiordnung für ben Main, 396.
- Sunbeftener-G., 472.
 - G. über die Forstverwaltung, 493 Art. 14.
Haftung
   für die Dollaranleihe, 405, 2.
   für die Berbindlichkeiten der Landesbant, 211 Art. 7, 8.
                                                                     f. a. Vermögen.
— für die Roggenanleihe, 504, 1."
— für die auf das Reich übergegangenen Staatsanleihen, 108.
— für Stempelmarken, 34 § 3.
- für Erhebung und Ablieferung der Beiträge der Berficher-
   ten, 339 Art. 43.
- für die Wohnungsbauabgabe, 196 Art. 5.
                                                                     17. Mai, 116.
- ber Anstellungskörperschaften, 331 Art. 9.
Sahn, Zuteilung, 84.
Haingrund, Buteilung, 84.
hanau, f. Birtichaftsgebiet.
Sandel,
   B., die Ausf. ber B. bes Reichstanzlers v. 23. Sept. 1915
   zur Fernhaltung unzuverläffiger Personen vom S. betr.,
   v. 5. Febr., 45; B. v. 20. März, 86.
— f. a. Groß-, Klein-H., Lebensmittel, Bertreter.
Handelsbeschräntungen, Ausf.-Best. zur B. über H., 289 II.
                                                                     Buteilung, 79.
Sandelsbetrieb, Untersagung, 292 § 20.
   Wieberaufnahme, 292 § 22.
Hanbelserlaubnis, 388 §§ 16, 20, 32; 407, 2.
Banbelserlaubnisftellen, 290 § 2;
  - Vorsitzenber, Mitglieber, §§ 3—6, 8—12.
Handelsflagge, hessische, 218 Art. 2-4.
hanbelstammer, Bedienstete berf. versicherungsberechtigt, 170
                                                                  Herabjekuna
    Art. 3; 330 Art. 3.
- Gutachten der H., 241 Art. 4; 273 Art. 3.
```

```
Handelsregister, Gebühren für Eintragungen, 220 Ziff. 9, 10.
händler, Bertreter in ben Preisprufungsfiellen, 295 § 2.
handwertstammer,
Beamte und Bebienstete berf. versicherungsberechtigt,
170 Art. 3; 330 Art. 3.
  - Gutachten der H., 241 Art. 4; 273 Art. 3.
Harbwald, Grundbuchanlegung, 29.
Hardtsteinshecken, Zuteilung, 85.
Harheim, Zuteilung, 79.
Harreshausen, Zuteilung, 119.
— Finanzamitsbezirf, 183.
Harrheim, Zuteilung, 79.
Hauptgrabennet, 144 Art. 4, 5.
    G., die Erhöhung der Betriebsstocks derf. betr., v. 15. Dez.
    1922, Reg. Ht. 1923, 49; G. v. 22. Juni, 201; G. v.
   12. Dez., 475.
G., die Abstellung bes Betriebsstods ber H. auf ben Gold-
   mariwert betr., v. 24. Nov., 403.
   Rachweis der Berwendung der Wohnungsbauabgabe, 197
   Einnahmen, Berzugszuschläge, 305 § 1. außerorbentliche Abgabe vom Waldbesit, 474 Art. 2.
Hauptwohnung, 378 Art. 4.
Hausarbeit, s. Zellhorn.
Hausarbeits-G. v. 20. Dez. 1911/27. Juni 1923 in ber Fassung
    v. 30. Juni 1923, B., die Ausf. desf. betr., v. 7. Sept., 298.
Hausbesitzervereine, 300 Art. 2.
Hausen, Zuteilung, 85.
Hausgarten, Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4.
Hausgeld, 336 Art. 29.
Hausgesetze, 490 Art. 38.
hausgüter, 489 Art. 38.
Hausvermögen, 217 Art. 1.
   B. über die einheitliche Auflösung des Stolberg-Wernige-
   robe'schen S., v. 3. Dez., 465.
Bereinbarung zwischen bem Boltsstaat Bessen und bem
    Freiftaat Breugen barüb., 467.
Hebanmen, B., die Gebührenordnung für dies. betr., v. 15. Jan., 21; B. v. 27. April, 115; B. v. 23. Juli, 223; B. v. 17. Aug., 267; B. v. 22. Aug., 279; B. v. 14. Sept.,
Hebammenlehranstalt Mainz, B., die Beiträge der Hebammen-
    schülerinnen und der Wochenpflegeschülerinnen betr., v.
Hebammenschülerinnen, j. Hebammenlehranstalt.
Bebgebühr, f. Erhebungegebühr.
Heilbehandlung ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 11.
Beilstätte, f. Nervenfrante.
Heilverfahren für gemeindliche Beamte, 336 Art. 29.
Beimfallrecht, 485 Art. 16.
Heizer, f. Brufungsgebühren.
Heldenbergen, Grundbuchanlegung, 29.
Helmhof, Grundbuchanlegung, 30.
Hembach, Zuteilung und Finanzamtsbezirk, 80; 1191. 38:
heppenheim, Aufhebung ber Untererhebstelle und Errichtung
    einer Finanzfasse, 78.
Berabminderung bes öffentlichen Bersonalauswands (Beff.
    Berfonalabbau-G.), G. v. 19. Dez., 509.
    ber Ortsgerichtsgebühren, 16 § 3; 363 § 6.
    ber Sicherftellung eines Fibeitommiggläubigers,
```

Heranziehung der Beiliter des Amtsgerichts, 302 Art. 8. - bes Mieteinigungsamts, 349 Art. 7. - j. a. Labung, Einlabung, Situng. Berbstgefäße, Gebühr für Eichung, 68 § 4. Hergershausen, Buteilung, 119. Herschaftliche Titel, 217 Art. 2. Bergilappenrotlauf, 54 Biff. 11; 55, 14 Nr. 10; 59 Biff. 4. Deffen, 1. Bolfsstaat S., j. Dollaranleihe, Dollarschatanweisungen, Staatsanleihe, Moggenanleihe, befettes Gebiet, Balt, Forstverwaltung; Bereinbarungen mit and. Staaten: f. Bermögen, Hausvermögen: 2. Landgraf v. S., B. über die einheitliche Auflösung des Landgraf von Seisenichen gebundenen Bermögens, v. 10. April, 97; - Bereinb. mit Preußen, 101 Art. III. Heisisch, f. Landesbant, Landesfarben, Zentralstelle, Bersicherungsanstalt. Beffische Rechtsprechung, 302 Art. 14. Beusenstamm, Zuteilung, 85. Hilfsmittel bei ber Prüfung für Gendarmeriewachtmeister, 356 Hinterbliebenenbezüge, f. Ruhegehalte. Hinterbliebenenversicherung, f. reichsgesetliche H. Sinterbliebenenverforgung 1. der mit den Rechten der Vollsschullehrer angestellten ifraclitischen Religionslehrer, G. v. 16. Dez. 1922, Reg.= Bl. 1923, 161 (insbef. Art. 3): 2. der Notare, G. v. 24. Juli, 213; B. zur Ausf. des G., v. 11. Sept., 306; 3. der Schutpolizeibeamten, 254 Art. 41; - gemeindlicher Beamter, 178 Art. 69b, 75a; 336 IV; 344 Art. 73, 77, 79. Hinterlegung 1. der Gelbausgleichung, 430 Art. 29; 454 Art. 42; 2. Gebühr, 221 Ziff. 18, 19; 470 Art. 2, 6, — Anzeige bavon, 7a, — Ablehnung, 7b; — von Geld und Urfunden, Gebühr, 470, 6. Hinterziehung ber Hundesteuer, 472. der Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 10. Hirzenhain, Zuteilung, 78. Hochschullehrer, Ruhestandsversehung, 179 § 5. Höchst a. M., s. Wirtschaftsgebiet. Höchstpreise für Milch und Butter, B. v. 29. Nov., 415. Sochweisel, Grundbuchanlegung, 30. - Aufhebung der Untererhebstelle, 405. Hof-Gull, Zufeilung, 22. Hof Graß, Zuteilung, 23. hofguter, Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. hofheim (Finangtaffe), 184. Höhe der Wohnungsbauabgabe, 197 Art. 7. Hohenstein, Zuteisung, 23. Hoher Abel, 490 Art. 38. Höhere Lehranstalten, B., die Reifeprüfung an denj. betr., v. 20. Nov., 408. Sohere Schulen, G., betr. bie Abanberung bes G. über bie Koften berj., v. 21. Marg 1914, v. 15. Juli, 129. Söhere Verwaltungsbehörde, f. Areisamt, Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung für Handel und Gewerbe, Provinzialausichuß. Höherer Staatsbienst, s. Vermessungssach. Höherer Verwaltungsbeamter, 343Art. 68; 349Art. 5; 446Art. 19. Höheres Lehramt, B., die Abänderung der Ordnung der Prüfung und des Vorbereitungsdienstes für das h. L. v.

Holzfällungen, außerordentliche, 496 Art. 26. Holzhausen, Zuteilung, 79. Holzborratstapital, Gingriff, 211 Art. 7. Holzzucht, 492 Art. 7. homberg, Aufhebung bes Bernieffungsamts, 64. Domoovathische Arzneimittel, B., Anderung der Grundzahlen für folche betr., v. 26. Gept., 323. Haritan, Zuteilung, 80. Horrweiler, Zuteilung, 79, 80. Horrweiler, Zuteilung, 79, 80. Huspeschaft, B., betr. Aband. der B. v. 20. März 1905, die Ausf. des G. über die Ausübung des H. v. 13. Juni 1885 betr., v. 17. Mai, 126. Bundesteuer, 1. G. v. 20. Dez. 1922, Reg. Bl. 923, 2; G. v. 5. Dez., 2. B. wegen Abanderung ber S.-B. v. 31. Jan., 64; B. 22. Dez., 515. Hundesteuerstrafen, 2 Biff. 3. Sundezüchtereien, 515, 3. hungen, Errichtung einer Finanzfasse, Aufhebung ber Untererhebstelle, 22. Hypotheten bei der Feldbereinigung, 452 Art. 33—35, 52. für Fideitommißichulben, 483 Art. 11. — an Balbgrunbstüden, 494 Art. 16. Hypothefenbrief, 458 Art. 55. Hypothefenbuch, Berichtigung, 459 Art. 58.

J.

Fgelhausen, Zuteilung, 79. Fibenstabt, Zuteilung, 79. Fmpsgebühren, B. v. 17. März, 75. Inder, f. Reichsinbergahl. Indirekte Auflagen nach bem Finanzell., 201 Art. 2. Inhaber bes von ber fibeitommiffarischen Bindung freigewordenen Bermögens, 482 Art. 7, 9, 11, 12, 14. j. a. Fibeitommiß.J. Inheiden, Zuteilung, 22. Infrafttreten von Gesetzen ulw., f. die betr. GG. Inlandspäjje, 3 Art. 7. Inserate, j. Anzeigen. Instandsehungsarbeiten, große, 276 1, 3. Instanz, 235 §§ 7, 9. — j. a. Berufungs-, Revisions-, Beschwerbe-J. Instruttion, f. Justifitatur. Intradenpsleglinge, 15; 44; 76; 106; 127; 150; 166; 260; 280; 299; 308; 316; 358. Innungen, - Verbande, Beamte und Bedienstete versicherungsberechtigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3. Innungstrantentassen, 5. Arantentassen. Invalidentente, 178 Art. 74, 75; 335 Art. 27, 28, 75, 76. Invalidendersicherung, 5. reichsgesehliche I. Henburg, B. über die einheitliche Auflösung bes Jenburgichen gebundenen Bermögens v. 10. April, 97. - Bereinb. mit Preußen, 101 Art. II. Fraclitische Religionegemeinden, Gehalt der Lehrer, 161 Art. 2, 6. Ffraelitische Religionslehrer, G., die Besoldung, die Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der mit ben

I (i).

Rechten der Bolfsschullehrer angestellten i. R., botr., v. 16. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 161.

Fagbpacht, 2 Art. 1, 5; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1, Fagblichut, 491 Art. 5.

4. März 1919 betr., v. 20. März, 80.

Jagbwaffenpaffe, Kindesstattannahme, 3 Art. 1. Kirch-Brombach, Zuteilung, 84. Kirchenangelegenheiten des Abels, 218 Art. 2. 1. B. v. 17. Jan., 21; – G. zur Abänderung derf. v. 24. Nov., 503; 2. B., die Abanberung ber Abgaben für J. betr., v. 29. Oft., 373. Kirichhausen, Zuteilung, 78. Klage beim Schiesdgericht für gemeinbliche Beamte, 343 Art. 67. Zagdwaffenpaßduplikat-Stempel, 21 Art. 2. Jahresbeitrag der Bersicherten, 174 Art. 40, 44, 63; 338 Kleestadt, Zuteilung, 79. Art. 42—44, 46. Aleidergeld Jahreshiebjak, 495 Art. 23. Jahreslisten der Beisitzer des Amtsgerichts, 301 Art. 5. der Schutpolizeibeamten, 250 Art. 10. — für Pfleglinge, s. Alicestift. \Aleen-Auheim, Untererhebstelle und Zuteilung, 23 Ziff. 5. Jahresrechnung der Versicherungsanstalt, 342 Art. 64. Jährlicher Wirtschaftsplan, j. W. Kleinbeträge, 354 Art. II, III, IV. Jugendgerichte, große, 159. Kleinbetrags-V. v. 23. Oft., 354. Jugendgerichts-G., B. jur Ausf. besf. v. 8. Juni, 159. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung, B., die Ausf. ders. betr., v. 9. Juni, 152. Berhältnis zum Feld- und Forst-Str.-G., 153 Art. I Nr. 1-3; 154 Art. II Nr. 1-3; 155 Art. III. Kleingartenbau-Verein, f. gemeinnütiger K. Jugenbliche, Feld-ober Forstfrevel, 153, 2; 154, 2; 155 Art. III. Aleinhandel, Jugenheim, Untererhebstelle, 23 Ziff. 3. 1. Preisbeschilberung ber Waren im R., 106 § 1; Jugoslawien, s. Oststaaten. 2. R. mit unedlen Metallen, 241 Art. 3; – mit Ebelmetall, 273 Art. 2. Juristische Fakultätsprüfung an der Landesuniversität Gießen, Meinhanbelsverkauf, B. über die B., die Beschränkung bess. betr., v. 14. Nov. 1922, v. 19. Jan., 26. B., die Anderung der Prüfungsordnungen dafür v. 31. Jan. 1907 betr., v. 15. März, 69. Klein-Hausen, Zuteilung 78. Klein-Karben, Zuteilung, 79. Juristische Personen, Stempelabgabe für die Genehmigung zum Erwerb von Grunbstücken, 503.
— Schenkungen usw. an dies., 513 Art. I, II; 514. Juristische Wochenschrift, 302 Art. 14. Rleinrentnerfürsorge, B. zur Ausf. des G. darüb. v. 4. Febr. 1923, v. 21. Febr., 41. Klein-Umstadt, Zuteilung, 79. Kleinverkauf, s. Absetzen. Justifikatur der Oberrechnungskammer, B., die Instruktion für dies. betr., v. 29. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 5. Kleinverkaufspreis für Milch, 415 § 2; für Landbutter, § 3; Kaichen, Zuteilung, 79. Kammer, J. Landtag. für Moltereibutter, § 4. Rloppenheim, Zuteilung, 79. Rlub, Polizeistunde, 239 § 1. Karlsruhe, Oberversicherungsamt, 31 Art. 1. Rolmbach, f. Gemeinbeverband. Rartoffelbestände, V., die Anmeldung derf. betr., v. 25. Oft., 375. Kolnhausener-Hof, Zuteilung, 22. Kommissar für die Abstimmungstagsahrt, 444 Art. 11, 12, 14, Kartoffelhändler, in den Handelserlaubnisstellen, 290 § 3. Kartoffeln, B., den Auffauf von R. im Wirtschaftsjahr 1923/24 betr., 16, 17, 20. Romniffion zur Entscheidung über eine Beschwerbe über die v. 5. Sept., 288. Beschäftigung eines Notars, 213 Art. 2. — B. über den Berkehr mit R. v. 15. Oft., 327. — Antaufserlaubnis, 291 §§ 16—19; 407, 3, 4. Kommunale Landesbank zu Darmstadt, B. über Berleihung der Rechte einer Körperschaft an dief., v. — Bersand, 327 §§ 1, 2; — Ausfuhr, § 6, Käse, Antauf, 389 §§ 20ff. Kassenbezirke, B., die örtliche Einteilung ders. betr., v. 18. Jan., 20. Jan., 25. Kommunalforstwarte, s. Ermächtigung. Kommunalverband, s. Kreis. 22; B. v. 24. Marz, 78; B. v. 4. April, 83; B. v. 3. Juli, 183. Kondominat, f. Samtfibeitommiß. Raffen- und Rechnungswesen, B., die Bereinfachung barin Köngernheim, Untererhebstelle und Zuteilung, 23. König, Zuteilung, 84. Konfursverwalter, Beräußerung durch ihn, 484 Art. 13, 14, betr., v. 17. Aug., 265. Rasiestellen, B., die örtliche Einteilung bers. betr. v. 22. Dez., 1922, Reg.-Bl. 1923, 8; B. v. 11. Mai, 119; B. v. 23. Juli, 240; B. v. 8. Sept., 304; B. v. 14. Sept., 319; B. v. Konradsborf, Zuteilung, 78. 9. Nov., 404; B. v. 10. Nov., 405; B. v. 11. Dez., 480. Körperschaft, Rastel, Aufhebung der Finanzfasse, 119. 1. B. über Verleihung der Rechte einer R. an die Kom-Kataster, Aufstellung und Erneuerung, 458 Art. 53, 54, 58, 64. munale Landesbant in Darmstadt, v. 20. Jan., 25; Katastervermessungen, G. über die Gebühren bers. betr., 2. Walb im Eigentum einer R., 492 Art. 7; v. 13. Dez., 476. 3. K. bes öffentlichen Rechts. Rauf, f. Anfauf. I. solche sind: Kaufmannsgerichte der Gemeinden der Kreise Bingen, Mainz, a) Entwässerungsverband, 144 Art. 2; Oppenheim, Azet, Worms, Darmstadt, Groß-Gerau, 315. Kinder gemeinblicher Beamten, Sterbegehalt, 336 Art. 30: — Waijengeld, Art. 31, 33—37, 39—41. b) Waldgenossenschaft, 499 Art. 40; Bersicherungsanstalt für gemeindliche Beamte, 169 Art. 2; 329 Art. 1; Kinderkrankenpflegerinnen, B., die Borschr. über die staatl. II. Rechte berselben: Brufung derf. betr., v. 17. Sept., 318. a) Anordnung wertbeständiger Abgaben, 353 Art. 1; Kinderreiche Familien, 383 Art. 23. Beschlagnahme von Gebäuden in deren Eigentum, Kinderzuschlag ber Beamten, 11 3iff. 4; Art. 2 3iff. 2; 138, 4, 5.

– ber Beamtenwitwen, 12 3iff. 5. 378 Art. 6; c) Balbbesitrift frei von der außerordentlichen Abgabe, 474 Art. 1. — ber israel. Religionslehrer, 161 Art. 1.

Roften

1. des Mahn- und Awangsverfahrens im Berwaltungsweg, B. v. 29. Mai, 122:

2. des Berfahrens in Forst- und Feldrügesachen, B. zur Anderung der B. v. 16. Dez. 1921, v. 26, Sept., 314: 515 Art. 4:

3. G., betr. die Abanderung des G. über die R. ber höheren Schulen v. 21. März 1914, v. 15. Juli, 129;

4. R. ber Sanbelserlaubnisstellen, 291 § 13:

5. der Landeszulaffungeftelle, 293 & 3: 6. ber Mieteinigungsämter, 348 Art. 3; 7. in Pachteinigungsjachen, 142, 5;

8. der Breisprüfungsftellen. 295 88 6. 11.

9. der Beröffentlichung der Untersagung der Handelserlaubnis, 46: 292 § 21:

10. der Unterhaltung und Räumung der Gräben usw. im Ried, 146 Art. 9:

- der Verwaltung, Unterhaltung und bes Betriebs, Art. 10;

– der Feldbereinigung, Art. 11;

11. der Räumung beschlagnahmter Räume, 380 Art. 10, 18; – baulicher Beränderungen, Art. 11:

12. der Untersuchung eingeführter Pferde, 370, 9;

13. ber Felbbereinigung, 426 Art. 16c; 435 Art. 52; 449 Art. 25; 461 Art. 67;

– ber nachträglichen Bilbung der Erfatskücke, 437 Art. 54; 463 Art. 69;

14. bes Fibeifonmiß-Auflösungsverfahrens, 490 Art. 39, 40;

15. ber Forstverwaltung, 500 Art. 42; 16. ber Schiedsgerichte für gemeinbliche Beamte, 343 Art. 68.

— s. a. Anlage•K.

Praftfahrzeuge, 3 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 365 § 1.

Kraftwagenbetrich, f. Bensheim—Lindenfels.

Krantenhilfe, f. Krantentassen. Krantentassen, B., die Ausf. des G. zur Erhaltung leistungsfähiger R. betr., v. 27. März 1923, v. 25. April, 112.

Krantenhilfe bei den R., B. v. 26. Nov., 408. — Auskunft an K., 185 Art. 1.

— Zustellung der Quittungklarten, 392 Art. II. — Martenverwendung, 392 Art. IV. Kranfenkassen und Bedienstete versicherungsberechtigt, 170 Art. 3: 330 Art. 3.

Krantentaijenverbände, 408 Art. 1.

Kranfenpflegepersonen, B., die Borichr. über die staatliche Brufung berf. betr., v. 20. Juni, 159; B. v. 17. Gept.,

Krankenversicherung der Schutpolizeibeamten, 256 Art. 53. Brantheit, f. Erfrantung.

Krantheitsbericht, beicheinigung, Gebühr, 20.

Kredit für Wohnungsbau, 196 Art. 1, 2.

· f. a. Staats=R.

Kreisabgabe für hunde, 472; 516, 5, 6. Kreisamt.

Genchmigung, 73 Art. 42; 212 Art. 1 (42); 290 § 8: 384 Art. 31.

— als zuständige Behörde, 239 § 2; 292 §§ 20, 25; 294 § 3; 295 § 1; 374.

– als zuständige Verwaltungsbehörbe, 292 § 22.

— als höhere Verwaltungsbehörde, 291 § 16.

- als untere Berwaltungsbehörde, 233 § 1; 298 § 1.

- sonstige Tätigteit: 6, 1; 7, 11; 64; 167 Art. 1, 3, 5, 6; 238 §\$ 1, 3; 241 Art. 3—8, 13, 15; 256 Art. 49; 273 Art. 2 bis 5, 12, 13; 288; 291 § 15; 292 §§ 2, 24; 296 § 1; 324; 328 §§ 2, 5—7; 355 §§ 2, 4; 375 § 1; 377 Art. 1; 386 §§ 2, 5, 9, 10, 21, 33; 449 Art. 26; 492 Art. 9, 26, 42; 516,5. Preisarate, B., die zur Staatstalle fließenden Gebühren für Dienstigeschäfte der K. und Amtsätzzte betr., v. 24. März, 81; B. v. 25. Juli, 236; B. v. 15. Sept., 285; B. v. 26. Nov., 412.

Mreisausichuk, Enticheibung, 87 § 2. Kreisausichugmitglieber, 342 Art. 60.

Rreisdireftor, 114; 401 Art. 2, 5.

- als zuständige Behörde, 86 § 1.

— als Borstand des Kommunalverbands, 294 § 2: 295 §§ 1, 2, 7.

als Borlibenber ber Sanbelserlaubnisftellen, 290 §§ 3, 8-10, 12,

Preise

. als Kommunalverbänbe, 291 § 15; 294 § 12; 295 § 1. — Gemeindeverbänbe, 330 Art. 2.

— Aufnahme von Anleihen, 465 § 1.

— Besteuerung der Hunde, 472; 516, 5, 6.

Arcisgrengen, f. Beranberung.

Preistaffe, Einnahmen, 293 § 4; 387 § 6; 407, 3.

Kreistaffenrechner, f. Gehilfen. Kreistommiffare, f. Genbarmerie-R.

Rreugnach, f. Wirtschaftsgebiet.

Kriminalbienft, Beschäftigung ber Prüfungsanwärter für Genbarmerie-Preistommiffare, 355 § 4.

Kuhhalter, Milchlieferung, 386 §§ 1, 2, 5, 6.

Rulturbauanit, 87 § 2.

Kulturbaubehörde, staatliche (Kulturbauamt), 144 Art. 4,

Kulturveränderungen

im Felbbereinigungsbezirf, 422 Art. 11a: 445 Art. 17. Kortführungsgebühr. 149 Art. 6. 7. Rundigung

1. der Dollaranieihe, 406, 6. ber Roggenanleihe, 504, 4:

2. des Pachtvertrags bei der Feldbereinigung, 431 Art. 31: 455 Art. 44.

– j. a. Wiebereinstellung.

Runftreiten, Einschränfung, 239 § 3.

Runitichut-B. 489 Art. 33.

Kurzung ber Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, 175 Art. 45; 340 Art. 48.

bes Witmen- und Waisengelbes, 174 Art. 35a; 337 Art. 37,

Labung ber Beiliger bes Amtsgerichts, 302 Art. 10. - f. a. Einlabung, Situng.

Lager, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4.

Lagerhalter, Welbepflicht, 375 I. Lämmerspiel, Zuteilung, 85.

Land

Beschlagnahme von Gebäuden in bessen Eigentum, 378 Art. 6.

Balbbesit bes L. frei von der außerordentl. Abgabe, 474 Art. 1.

Unzulässigfeit von Zwangemagnahmen gegen bass., 384 Art. 29.

i.a. Staat. Landamtmann

für die Provinz Rheinheisen (Starkenburg-Nord), 152.

L. Darmftadt, 373.

Landbutter, Antaufs- und Kleinverkaufspreis, 415 § 3.

Laubesabgaben, f. Verzugszuschläge. Landesamt für Arbeitsvermittlung,

B., die Ausf. zum Reichsarbeitsnachweisgeset v. 22. Juli 1922 gur Errichtung eines gemeinsamen 2. f. A. betr., v. 20. April, 103,

Landesamt für Arbeitsvermittlung,

- Aust. Beft, ber oberften Landesbehörden in den Landern Breußen, Hessen und Walbed zum Neichsarbeitsnachweis-G. für ein gemeinsames L. f. A., 103;

- insbef.: Errichtung, Art. 1; Sit, Art. 2; Träger, Art. 3; Berbandsausschuß, Art. 4; Borsit, Art. 5; Delegation,

– L. f. A. i. S. des Arbeitsnachweis-G., 233 § 1.

Landesamt für das Bilbungswesen, 47 §§ 2, 5, 6, 11; 162 §§ 2, 5, 19.

Landesamt (preuß.) für Familiengüter, 100 § 8; 468 § 8. Landesamter, Berfügung über Beamtenwohnungen. 381 Art. 17.

Lanbesbant, Besijische, G., die Errichtung einer solchen betr., v. 21. Juni, 210.

– j. a. Kommunale L.

Landesfarben und flaggen, heisische, G. barüber v. 5. Juli, 218.

Landesgebührenordnung für die Rechtsanwälte in Beffen v. 24. Juli, 229.

Lanbedgenbarmeriedirektion, 355 §§ 2, 4, 5, 15. Lanbedgenbarmeriedirektor, 356 §§ 8, 13. Lanbed-Heils und Pflegeanstakten, B., die Pflegegelbsätze darin betr., v. 2. Jan., 14; B. v. 22. Febr., 43; B. v. 21. März, 76; B. v. 24. April, 105; B. v. 25. Mai, 127; B. v. 15. Juni, 150; B. v. 26. Juni, 166 (Bericht. S. 200); B. v. 25. Juli, 237; B. v. 13. Aug., 260; B. v. 24. Aug., 280; B. v. 10. Sept., 299; B. v. 19. Sept., 308; B. v. 25. Sept., 316; B. v. 9. Ott., 358.

Landesherrliche Familien, 489 Art. 38.

Lanbes-Sypothetenbant,

1. B., die Musgabe von Schuldverschreibungen burch bie Hessische &. betr., v. 31. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 16; B. v. 17. Febr., 45;

2. Berschmelzung mit der Landesbank, 212 Art. 13.

Landestaffe, 2 Biff. 3. Landestommiffar für die besetten hessischen Gebiete, 304.

Landestommission für Feldbereinigung, 418 Art. 3, 4b, 13, 21a, 25, 50; 441 Art. 3, 6, 11, 12, 16, 21, 22, 24, 26, 30, 33, 35, 47, 50, 51, 53, 54, 58, 67, 69, 71. — Zusammensehung und Zuständigfeit, 446 Art. 19, 20. — Entscheidung, 460 Art. 65, 67. Landestredittasse, Kapitasausnahme, 462.

Landestulturgenoffenschaft, 462.

Lanbespolizeischule, 356 § 6.

Landespreisprüfungsstelle, 296 §§ 9, 11.

Landesrechtlich, f. Gebühren.

Landesregierung, 350 Art. 13.

Landessiebelungsamt, 484 Art. 13.

Landesiteuerausichus,

Vertreter des Vorsitzenden und des beamteten Mitglieds, 199 Biff. 2

Beichlußunfähigfeit, Biff. 3.

Landesuniversität Gießen,

B., die Verfassung der L. betr. v. 31. März, 88.

– B., die Borlesungsgebühren an ders., betr. v. 15. Juni, 160.

 f. a. Prüfungsorbnung für Tierzuchtinspektoren, Lands-wirtschaftstudierende, juristische Fakulkatsprüfung, Diplomprüfung.

Landesvermessungsamt, 189, 26.

Landesversicherungsanstalt, 335 Art. 26.

Landesversorgungsstelle, 337 §§ 1, 4, 5, 6; 375 I; 386 §§ 3—5, 7-10, 15, 18, 19; 415 § 4.

Genehmigung, 415 § 1.

Landesverwaltungsbehörbe, f. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Lanbeszulassungsftelle, 292 §§ 2, 3; 389 § 21; 391 § 33. Landgemeinden, f. Beamte, Bedienstete, Fleischbeschauer, Bürgermeifter, Beigeordnete.

Landgemeindeordnung, B., die Aband. des Art. 15 Abs. 4 der L.-D. betr., v. 26. Sept., 321.

Landgericht, 302 Art. 12.

— als Fibeikommißaussölungsbehörbe, 489 Art. 36. — L. Darmstadt als Fibeikommißaussölungsbehörbe, 98 Art. 4.

-- besgl. Gießen, 98 Art. 4; 227 Art. 4; 466 Art. 4.

Landgerichtspräsident, 213 Art. 2.

Landgraf, f. Beffen.

Landgüter, geschlossene,

aus Solms-Braunfels'ichem Hausvermögen, 98 Art. 2; 100 §§ 5, 9.

aus Stolberg - Wernigerobichem hausvermogen, Art. 2: 467 § 5.

aus Fibeikommissen, 488 Art. 14; 490 Art. 40.

Landfrantentaffen, f. Krantentaffen.

Landtag,

312.

G. über die Bestellung eines Sonderausschusses des L., v. 16. Nov., 385.

Renntnis des L., 4 Art. 9; 196 Art. 2; 254 Art. 39; 490

Bestimmung ber Mitglieber bes Oberschiedsgerichts, 432 Art. 35; 457 Art. 50.

Landwirte in der Landeskommission für Feldbereinigung, 423 Art. 13; 446 Art. 19.

Landwirtschaft, B., die Brüfungsordnung für Studierende ber L. an ber Bessischen Landesuniversität in Gießen v. 15. Sept. 1922 betr., v. 25. Jan., 32.

j. a. Bertreter ber 2. Landwirtschaftliche Genossenschaften, Meldepflicht, 375 I. Landwirtschaftliche Grundstücke, B. über Aband. des B. v. 25. Marg 1918, betr. Ausf. Best. gur B. ber B.-R. v. 15. Marg 1918 über ben Bertehr mit I. G., v. 10. Sept.,

Landwirtschaftliche Güter, f. Landgüter.

Landwirtschaftliche Schulen, 89 § 3.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung, B., Aband. der Ausf. beri. betr., v. 6. Dez., 503.

Landwirtschaftliche Unternehmer, Anmelbung ber Kartoffelbestände, 375 § 1.

Landwirtschaftliches Bereins- und Genossenschaftswesen, 92

Landwirtschaftliches Bersuchsweien, 92 § 11. Landwirtschaftsamt, Bezirk, 89 § 2; 90 § 3ff.

- innerer Geschäftsbetrieb, 92 §§ 12ff.

— Untersuchung von Pflanzensenbungen, 160.

Landwirtschafts-Affessoren, Räte, Reserendare, 89 §§ 1, 4. Landwirtschaftsberater, B., die dienstliche Stellung der in der allgemeinen Landwirtschaftspflege tätigen staatlichen L. betr., v. 5. April, 89.

- Dienstanweisung für dies., B. v. 5. April, 90.

Landwirtichaftstammer,

G. zur Aband. bes G., die L. betr., v. 16. Mai 1906, v. 16. Nov., 477.

Beamte und Bebienftete |ber L. berficherungsberechtigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3.

Provinzausschüsse ber L., 446 Art. 19. Borstand der L., 428 Art. 25; 453 Art. 35.

forstliche Beratung ber Brivatwalbeigentumer, 499 Art. 41. Benennung eines Landwirts zur Landeskommission für

Felbbereinigung, 446 Art. 19. Landwirtschaftspflege, f. Landwirtschaftsberater.

Langd, Zuteilung, 22.

Langen, Gerichtsstand in Straffachen, B. v. 22. Dft., 364. Main. Langen-Brombach, Untercrhebstelle und Zuteilung, 80. B., ben Erlag von Anordn. jur Ergang, ber Schiffahrts. Langsborf, Zuteilung, 22. polizeiordnung für ben fanalisierten D. v. 15. Jan. 1899 Lanzenhain, Aufhebung der Untererhebstelle, 84. und der Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtfanalifierten Lastfraftwagen, s. Ausfuhr von Kartoffeln. Lastschriftzettel, 265. M. von der Regnihmundung abwärts v. 23. Nov. 1901 betr., v. 6. Nov., 396. Laubach und -Wald, Zuteilung, 23. Fischfang in ber Frühjahrsschonzeit im M., 103. Mainbogen, i. Groß-Steinheim. Laufgewichtswagebalten, Gebühr für Prüfung, 68 § 3. Lautern, Zuteilung, 23. Mainz, Bezirtstalle, 8. — s. a. Gemeindeverband. Finanzfasse M. II, 79; 80. Lebensbedarf, B. über die Preisbeschilberung von Gegen-ftanden des notwendigen L., v. 23. April, 106. – Großes Jugendgericht am Amtsgericht W. für Rheinhessen, 159. Lebenshaltung f. Reichsinderzahl. Buchergericht, 296 VII. - Ortsgerichtsgebühren, 363 §§ 2, 4. Lebenslängliche Anstellung ber Schubpolizeibeamten, 250 - f. a. Provinzialpreisprüfungsstelle. Art. 14. Lebensmittel, B., die Erhebung von Gebühren für die Bu-Mainz-Kostheim, Brüdengeld, 479 Art. 1. laffung zum Hanbel und Antauf von L. und Futter-Mainz-Mombach, Untererhebstelle, 8. mitteln, v. 16. Nov., 406. Lecheim, j. Aftheim. Malchen, Zuteilung, 84. Mannheim, f. Wirtschaftsgebiet. Marienberg, Zuteilung, 23. Legitimationstarten nach bem G. über ben Bertehr mit unedlen Metallen, Zurücknahme, 243 Art. 15. Marienborn, Zuteilung, 79. — besgl. nach dem G. über den Berkehr mit Ebelmetallen, Martanleihe, 111. 275 Art. 13. Markgenossenschaften, 502 Art. 49. Lehmgruben, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Lehnsherrn, 444 Art. 13. Markhallen, Preisbeschilberung ber Waren, 106 § 1. Markwald, 492 Art. 7. Massegrundstüde, 426 Art. 16c; 449 Art. 25, 28, 52, 59-61. Lehranstalten, f. höhere L. Lehrer, s. Hochschule, Universitäts-L. Leichenbeschauer, B., die Gebühren der nichtärztlichen L. Massenheim, Zuteilung, 79. Maßnahmen betr., v. 27. April, 115; B. v. 24. Aug., 259; B. v. 4. Sept., 1. zur Durchführung ber Anordnungen ber oberen Forftbehörde, 493 Art. 14; Leidheden, Grundbuchanlegung, 30. 2. j. a. Wohnungsmangel. Leiftungsfähig, f. Krantentaffen. Maul- und Klauenseuche, G., betr. die Aband. des hess. G., Leiftungspflichtiges Diensteinkommen, 172 Art. 18, 40, 45, 50; 334 Art. 21, 22, 43, 48, 50, 53. bie Entschädigung sür an bers. gesallene Kinder und Ziegen betr., v. 13. Mai 1921, v. 28. Juni, 180. Mehlbestände, s. Brotgetreidebestände. Mehlhändler, Melbepslicht, 375 I. Leitungswasser, s. elektrische Arbeit. Lettwillige Verfügungen, 490 Art. 38. Leuftabt, Grundbuchanlegung, 30. Mehrere Amter eines Versicherungsberechtigten, 170 Art. 3a: — Zuteilung, 79. 330 Art. 4. Lich, Aushebung ber Finanzfasse, Errichtung einer Unterer-Meilbach, Zuteilung, 22. Melberegister, G., die Gebühren für die Auskunftserteilung hebstelle, Zuteilung, 22. Lichtbild, 324; 388 § 12; 389 § 21. aus den polizeilichen M. betr., v. 25. April, 185. Liefergebiet, Liefergemeinden, 387 § 3. Melbung jur Diplomprufung für Boliswirte, 163 §§ 7-10. Lieferung Meliorationsplan, 435 Art. 52; 449 Art. 26: 67. von Milch, 386 §§ 1, 3, 7. Mergelgruben, Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. von elettrischer Arbeit, f. b. Merfenfrig, Zuteilung, 78. Lindenfels, f. Gemeindeverband. Messel, Zuteilung, 84 Listen, Jahres-, Borschlags-L. Meghilfe beim Eichen ber Rheinschiffe, 315, 3. Ligberg, Zuteilung, 78. Metalle, f. uneble M. Lofalfommission, 401 Art. 2. Metgergewerbe, f. Vertreter. Lollar, Grundbuchanlegung, 30. Micteinigungsamt, Lorich, Zuteilung, 78. I. Organisation: Los, Entscheidung, 301 Art. 5; 420 Art. 4e: 443 Art. 10. 1. Borfitenber, 348 Art. 4-9, 11: Löichung 2. Beiliter, Art. 4, 6, 7, 9, 11;
— Labung und Beeidigung, Art. 10; bes Eintrags im Walbgrundverzeichnis, 492 Art. 8. ber Fibeitommißeigenichaft, 486 Art. 17, 19, 40. — Reisekosten, Ordnungsstrafen, Art. 12; Lumba, Aufhebung ber Untererhebstelle, B. v. 28. Aug., 3. Schristführer, Art. 8; II. Tätigfeit: Lütel-Wiebelsbach, Zuteilung, 85. Luxuswagen, 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 1. Festsetung bes Mietvertrags a) zwischen Ausgewiesenen und Wohnungsinstaber, 365 § 1. 120 Art. 2 b) zwischen Wohnungssuchenden und Berfügungs-Maar, Grundbuchanlegung, 30. berechtigten, 380 Art. 14;

Mahn- und Zwangsverfahren im Berwaltungsweg, B. über

bie Koften besf. v. 29. Mai, 122.

Mahnbote, Mahngebühren, Mahnzettel, 122 § 1.

Maifische, Fang in der Frühjahrsschonzeit, 103.

— bei Beamtenwohnungen, Art. 17;

a) ber Grundmieten, 200 Biff. 10;

b) ber Untermiete, 277, 7;

2. Festsetung

Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Mieteinigungsamt, III. Abteilg. für Ernährung und Laubwirtschaft, 94 §§ 18, 19, 21; 100 § 8; 145 Art. 6, 8; 226 Art. 2; 229 § 7; 292 §§ 18; 388 § 15, 25, 33, 36; 468 § 8; II. Tätigfeit: 3. Enticheibung a) bei Verweigerung der Zustimmung zum Woh-- Enticheibung, 336 § 1; nungstausch, 382 Art. 20; h) auf Beschwerben nach dem Wohnungeniangel-G., — Genehmigung, 94 §§ 18, 19, 21; 415 § 2; 466 Art. 2; — Beschwerbeausschuß, 291 §§ 17—19; 293 §§ 6 ss.; 384 Art. 28; c) der Entschädigung für den Verfügungsberechtigten 390 §§ 25ff.; 391 § 33 beschlagnahmter Räume, 381 Art. 18; Borsikender der Abteilung, 446 Art. 19. d) der Frist zur Zurudgabe beschlagnahmter Räume, Ministerium der Finanzen, 9 Art. 1; 34 §§ 2, 5, 6; 97 Art. 2; 149 Art. 7, 11; 144 Art. 2, 7, 8. 11, 12; 196 Art. 1, 7, 8, 8a; 199, 2; 202 Art. 1; 209 Art. 1; 210 Art. 5, 9, 14; 223; 225 Art. 1; 380 Art. ĭ2; III. teine Ansechtung von Berfügungen beim M., 31 Art.3. Mieteringungsämter, f. Mieterschutz. 226 Art. 2; 251 Art. 18; 256 Art. 50, 55, 56; 305 §§ 2, 4; Mieten, f. Reichsmieten G. 341 Nrt. 60; 353 Art. 1; 354 Art. 1, 11, V; 403 Art. 1, 3, 4; 465 Art. 2; 466 Art. 2; 473; 476 Art. 2, 6; 480 Art. 5; 484 Art. 14; 493 Art. 15, 32, 36, 38. Mieter, Wohnungsbauabgabe, 196 Art. 5, 6. - M. ober Unter-M. als Beisither beim Amtsgericht, 300 Art. 1, 2. Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, 410 Art. 4d; Mieterschutz und Mieteinigungsämter, erfie B. zur Ausf. bes Reich-G. v. 1. Juli 1923 barüb., v. 8. Sept., 300. Zweite B. zur Ausf. bes Reichs-G., v. 16. Oft., 348. 443 Art. 9: 474 Art. 4. Enticheidung, 474 Art. 4. Miniferium bes Jinnern,
6 I; 7 II; 333 Art. 1, 2; 102 I, II; 126, 1, 3, 4; 156 I;
170 Art. 3; 180; 185 Art. 1; 196 Art. 1, 6, 8, 8a;
199, 2; 209 Art. 1; 210 Art. 5; 225 Art. 1; 238 §§ 1, 2;
250 Art. 9—11, 18, 20, 21, 27, 34, 35, 37, 39, 40, 43, 47,
49—51, 55, 56; 296 §§ 8—10; 330 Art. 3, 10, 50, 59, 60,
68, 242 Art. 48, 255 § 8—10; 330 Art. 3, 10, 50, 59, 60, Mictervereine, 300 Art. 2. Mietvertrag 1. zwischen Ausgewiesenen und Bermietern, 120 Art. 2; 2. zwischen Wohnungssuchenben und Verfügungsberechtigten, 380 Art. 14; — bei Beamtenwohnungen, Art. 17; 68; 343 Mrt. 68; 355 § 2, 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16; 411 Mrt. 4; 472; 473; 476 Mrt. 2; 477 I; 491 Mrt. 1; 516, 7; Genehmigung, 6, 1; 64; 172 Mrt. 16, 51, 75a; 249 Mrt. 6; 295 §§ 2, 7; 305 § 3; 321 Mrt. 1; 334 Mrt. 19, 54, 61, 64, 65 Mietzins, Zahlung, 348 Art. 1. Militärpersonen, Unterbringung versetter, 383 Art. 23. Militärdienstzeit Bersicherter, 333 Urt. 17. Milch, 1. B., ben Verschr damit betr., v. 12. Sept., 304; B. v. 31. Ott., 386 (Berichtigung S. 416); 21. Ott., 386 (Berichtigung S. 416); 77; 435 Art. 50; 460 Art. 65; 516, 5. Entscheidung, 493 Art. 13, 18, 24-26. Ministerium ber Juftig, 2. B., Höchstwreise für M. betr., v. 29. Nov., 415. . 14 Mrt. II; 18 Mrt. I, 1, 14; 19 Mrt. III; 37 § 3; 40 §§ 18, 21; 73 Mrt. I, II; 97 Mrt. 2, 4; 99 § 3; 122 Mrt. II; 213 Mrt. II; Mrt. 2; 226 Mrt. 2, 5; 227 § 3; 298 IX; 306 § 2; Milzbrand, 56 Ziff. 16 III Ar. 8; Ziff. 17. Mindestbetrag 1. einer Gebühr 346 Art. 73a; 348 Art. 3, 5, 8; 356 § 9; 361 Art. I; 402 a) nach bem heff. Berichtstoften-G., 219 Art. I, 2; Art. 7; 465 Art. 2; 466 Art. 2; 469 Art. 2; 484 Art. 14, b) bes Notars, 63 Art. II; 184 Art. I; 262 Art. I, II; 286 Art. I, II, IV; 311 Art. I; 362 Art. II; 15, 17, 30, 36. Genehmigung, 99 § 3; 113 I; 467 § 3. Entscheidung, 402 Art. 4. 2. einer Stempelabgabe, 3 Art. 3. Mineralquellen, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Mißförmige Grundstücke, 427 Art. 20; 450 Art. 28. Minister, G. über die Alteregrenze, 179 § 3. Miteigentum bei der Feldbereinigung, 452 Art. 32. Ministerien, Verfügung über Beaintenwohnungen, 381 Art. 17. Ministerium, der oberen Forstbehörde vorgesettes M., 497 Mitglieber, f. Brüfungsausschuß, Beschwerdeausschuß usw. Art. 33, 45, 52. Mitgliebervereinigungen bes Landtags, 385 Art. 3. — Entscheidung, 493 Urt. 13, 14, 17. Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Mitteilung an die handelstammer von Cintragungen im handels-I. 1. als oberfie Landesbehörde, 233 § 1; 241 Art. 1; 273 register, 261. Mrt. 1; 289 I, II § 1; 292 § 1; 294 § 1; 295 § 1; --- an bas Registergericht, 319 § 61. 298 § 1; 314; 351 Art. 19; — s. a. Anzeige, Anmelbung. Mittel, f. Aufbringung, Ried. 2. als Landesverwaltungsbehörbe, 298 § 1; 3. oberfte Leitung bei der Feldbereinigung, 446 Art. 18; Mittel-Gründau, Grundbuchanlegung, 30. 4. Genehmigung und Zustimmung, 291 § 15; 293 §§ 3, 6; 296 § 1; 298 § 1; 382 Art. 21, 31; 418 Art. 4; Mittel-Kinzig, Zuteilung, 84. Mittel-Seemen, Zuteilung, 78; 480. Mittlere Preisprüfungsstellen, 296 § 8. 441 Art. 4; Mittlerer Dienst, f. Bibliothefen. Möblierte Raume, 382 Art. 19. 5. Entscheibung, 291 § 14; 348 Art. 6; 407, 2, 3; 418 Art. 3; 441 Art. 3; 6. funftige Zuständigseit: 98 · Art. 2; 104 Art. 4, 5; 135, 1—3, 6, 8—10; 144 Art. 2, 4, 7, 8, 11, 12; 167 Art. 1, 2, 4—7; 193 Art. 1, 2, 8; 196 Art. 1, 3, 6—8, 8a; 199 Ziff. 2; 226 Art. 2; 234 § 2; 242 Art. 10, 17; Molfereibutter, Preis, 415 § 4. Moltereien, Milchlieferung, 386 §§ 1, 3, 7, 8. Schließung, 389 § 19. Momart (Finangfasse), 183. 277, 6; 293 §§ 3, 6; 296 § 1; 348 Mtt. 3, 5, 6, 20; 377 Mtt. 1, 4, 17, 26, 29; 466 Mtt. 2; 484 Mtt. 14; Mombach (Finanzfasse), 184. Monatliche Zahlung bes Mietzinses, 348 Art. 1. Monatsbericht ber Landwirtschaftsämter, 93 § 14. II. Abteilg. für Sandel und Gewerbe, 274 Art. 8, 14; — als Gemeindeaussichtsbehörde, 233 § 1: Mörfelben, Zuteilung, 23. Mörschel, B., die Stiftung der verstorbenen Eva M. in Bü-— als höhere Bermaltungsbehörde, 298 § 1;

bingen betr., v. 16. Mai, 120.

— als oberfte Landesbehörde, 393;

Mosbach, Zuteilung, 79. Mühlenbesitzer, Melbepflicht, 375 I. Mühlheim, Zuteilung, 85. Mühlsachsen, Zuteilung, 22. Mümling-Grumbach, Zuteilung, 85. Münbliche Verhandlung, 343 Art. 68. Münster (Oberh.), Zuteilung, 22; 119. Untererhebstelle, 405. Muschenheim, Zuteilung, 22. — Aufhebung der Untererhebstelle, 84. Musikalische Brobuktionen, Einschränkung, 239 § 3. Mujilwerfe, 2 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal): 360 § 1; 364 § 1. Mutationsverzeichnis, Anhang, 459 Art. 59-62. Mutwillige Veranlaffung einer Amtshandlung, Gebühr, 219 Art. I, 3; 469 Art. 2, 1. N. Nacheichgebühren, 68 § 1. Nachfolge in das freigewordene Fibeifommiß, 484 Art. 12. Nachlaß, j. Abschlag. Nachlaßlicherung, Gebühren, 220 Ziss. 5; 469 Art. 2, 3c. Nachsuchen der Schutpolizeibeamten um Entlassung, Art. 15. Nachträgliche Anderungen bes Feldbereinigungsplans, 460 Art. 64. Nach - (Reu-) veranlagung ber Wohnungsbauabgabe, 199 Žiff. 5. Nachweis über Freiwerben bes Fibeifommisses, 486 Art. 17, 19. — wer Fideitommißanwärter ist, 489 Art. 35 (3, 27, 31). Nachzahlung ber Beiträge und ber Umlage, 177 Art. 68a; 344 Art. 72. Nahrungsmittelchemifer, B., die Anderung der Vorschr. über die Prüfung ders. v. 22. Febr. 1894 betr., v. 7. März, 68; B. v. 1. Aug., 272; B. v. 6. Nov., 400. Nahrungsmittelversorgung, Bürgschaftsübernahme ber Regierung, 403 Art. 4 Namensänberung, 3 Art. 1. Nebenbeschäftigung ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 6. Nebenleistungen, Bergütungen bafür, 276 1, 1. Merventrante, Pflegegelbsähe in der Heilanstalt für N. in Gießen, B. v. 2. Jan., 14; B. v. 22. Febr., 43; B. v. 21. März, 76; B. v. 24. April, 105; B. v. 25. Mai, 127; B. v. 15. Juni, 150; B. v. 26. Juni, 166; B. v. 25. Juli, Neubauten, 383 Art. 25. Neueinteilung, f. Ermächtigung. Neu-Jienburg, Zuteilung, 85. Neuorganisation ber Finanzbehörben, hier: örtliche Ginteilung ber Raffenbezirte, B. v. 24. Marz, 78. Neuregelung, j. Ermächtigung. Neutsching, 7. Stratzlung.
Neutsching, Zuteilung, 84.
Neuveranlagung, 1. Nachveranlagung.
Nibda, Finanzfasse, 79.
Nieder-Beerbach, Zuteilung, 23, 84.
Nieder-Sessingen, Zuteilung, 79.
Nicder-Sessingen, Zuteilung, 79. Nieber-Eschbach und Sohemark, Zuteilung, 79. Nieber-Kinzig, Zuteilung, 84. Nieberlegung, f. Beisitzer. Nieber-Mocktabt, Zuteilung, 79. Nieber-Olm, Finanzfasse, 23 Ziff. 7. Nieber-Ramstadt, Zuteilung, 84. Niederichlagung der Hundeabgabe, 516, 4. Nieberichrift, j. Protofoll. Rieber-Geemen, Buteilung, 78; 480.

Rieber-Böllftabt, Buteilung, 79. Niegbrauch an Grundstüden bei ber Feldbereinigung, 431 Art. 33a; 455 Art. 46. Nießbrauchrechte, Erlöschen, 98 Art. 4; 101 § 3. Ritroforper, Nitroglyzerinpulver, 393 § 1. Nonnenroth, Zuteilung, 22. Normalfettgehalt, 415 § 1. Notare, 1. G., die Ruhegehalte und Hinterbliebenenverforgung beri. betr., v. 24. Juli, 213; - B. zur Ausf. des G. v. 24. Juli, v. 11. Gept., 306; 2. Gebührenordnung für die hessischen R., G. v. 15. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 13; B. v. 6. Mārz, 63; B. v. 12. Juli, 184; B. v. 10. Aug., 262; B. v. 31. Aug., 286; B. v. 19. Sept., 311; B. v. 26. Sept., 313; B. v. 26. Oft., 361; B. v. 29. Oft., 361; 3. N. als Beisiger, 213 Art. 2: 4. Bollbeschäftigung ber N., 213 Art. 2; 306 § 1. Notariat, B. zum G. das N. betr., v. 16. Oft., 346. Notarstammer, 213 Art. 2. Bahl der N., 346 Art. 73a. Noten, f. Brufungs-n. Notgesch v. 24. Febr. 1923, B. gur Musf. besf. v. 28. Juli, Ausf.-Best. zur B. zur Ausf. bes Art. VI Abs. 3 bes Rot-G. v. 13. Juli 1923, v. 4. Sept., 289. Notstandsversorgung, Ausf.-Best. zur B. barüb., 294 IV. Notitöde, 180. Nutmießer, 444 Art. 13. Nuhungsberechtigter, Wohnungsbauabgabe, 194 Biff. 17; 196 Art. 5, 6, 8a. Obbornhofen, Zuteilung, 22. Ober-Beerbach, Zuteilung, 23. Ober-Beisingen, Zuteilung, 22. Oberburgermeister, als zuständige Behörde, 86 § 1; 294 § 3; – als Gemeinbevorstand, 294 § 2; 295 §§ 1, 2, 7. — als Borsitenber der Handelserlaubnisstelle, 290 §§ 3. 8-10, 12, sonstige Tätigkeit: 296 § 1; 383 Art. 26. D. von Mains und Borms, 238 § 1. Obere Bergbehörbe, 393 § 1. Obere Forstbehörde, 100 § 8; 468 § 8; 491 Art. 2, 3, 6, 11, 12—14, 19, 21, 22, 29, 30—33, 37, 39, 44, 46—50. Entscheidung, 495 Art. 23, 24, 46. - Anhör, 496 Art. 25, 26. Genehmigung, 97 Art. 2; 100 § 8; 466 Art. 2; 491 Art. 1, 10, 11, 16, 17, 24, 26, 30, 31, 34. Eintragungen auf beren Ersuchen, 229 § 7. [. a. Ministerium. Obere Landwirtschaftsbehörbe, 492 Art. 11; Genehmigung, 484 Art. 13, 14. Ober-Erlenbach und -Wald, Zuteilung, 79. Ober-Eichbach, Untererhebstelle, 79. D.-E. und -Hardwald und -Hohemart, Zuteilung, 79. Ober-Florsheim, Untererhebstelle, 79; Buteilung, 80. Oberförstereien, B., Einteilung ber heffischen D. betr., v. 25. März, 86. Aufhebung von D.: Ernsthofen, 86. — Neubilbung: Waldmichelbach-Nord, 86. Ober-Kinzig, Zuteilung, 84. Oberhessen, Großes Jugendgericht, 159. Ober-Lais, Zuteilung, 79. Oberlandesgericht, 98 Art. 4; 302 Art. 13, 14; 466 Art. 4;

489 Art. 36.

Oberlandesgerichtspräsident, 213 Art. 2. Oberlandmesser, 426 Art. 18; 446 Art. 19, 21, 27. Obermainbrücke in Frankfurt am Main, Durchfahrt, 397 1. Ober-Modstadt, Zuteilung, 79. Ober-Ramstadt, Zuteilung, 84. Oberrechnungstammer, 1. B., die Instruction für die Justisitatur bers. betr., v. 29. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 5; 2. B., die Erhebung einer Gebühr für die Revision nichtstaatlicher Rechnungen burch die D., v. 20. Juli, 224; B. v. 19. Scpt., 319; 3. G., die Aband. des G. über die Einrichtung und Befugnisse ders. betr., v. 4. Dez., 412; 4. Brüfung ber Rechnung a) der Hessischen Landesbank durch die D., 211 Art. 9; b) der Berficherungsanstalt, 342 Art. 64. Oberschiedsgericht für gemeindliche Beante, 343 Art. 68. im Feldbereinigungsverfahren, 419 Art. 4b, 25; 442 Art.6, 35, 50. Ober-Seemen, Zuteilung, 79. Oberstaatsanwalt, 355 §§ 2, 4. Oberfte Landesbehörde, f. Ministerium für Arbeit und Wirt-Oberste Landwirtschaftsbehörde, 89 §§ 4, 5. Obertshausen, Zuteilung, 85. Oberversicherungsamt, Justimmung bess., 112. — Borsihender bes D., 408 Art. 4. - D. Karlsruhe, 31 Art. 1. Ober-Widdersheim, Grundbuchanlegung, 30. Dbstbäume, f. Bäume. Obland, 492 Art. 11. Difenbach, Gerichtsstand in Straffachen (für Langen), B. v. 22. Oft., 364. - Großes Jugendgericht am Amtsgericht D., 159. - Buchergericht, 296 VII - Ortsgerichtsgebühren, 363 §§ 2, 4. — Errichtung der Finanzfasse D.-Land, 85. - Brückengeld, 479 Art. 1. Offenlegung nach bem Felbbereinigungs-G., 419 Art. 4a, 4b; 442 Art. 5, 7, 16, 38, 41, 47, 65, 67. j. a. Grundbücher. Offentliche Abstimmung ber Grundeigentümer, 444 Art. 12. Disentliche Aufsorderung zur Richtigstellung bes Grundbuchs und Anmelbung von Rechten bei der Felbbereinigung, 425 Art. 16a; 448 Art. 23. Offentliche Behörde, Ersuchen um Auskunft, 185 Art. 1. Difentliche Bekanntmachungen nach dem Felbbereinigungs-G., 419 Art. 4a; 442 Art. 5, 14, 16, 22-25, 51, 65. nach dem Fideitommigauflösungs-G., 486 Art. 17. Offentliche Beurfundung, 488 Art. 27. Öffentliche Darstellungen und Beluftigungen, Einschränfung, 239 § 3, Offentliche Ladung, 402 Art. 3. Bächter. Offentliche Lasten bei ber Feldbereinigung, 433 Art. 37: 458 Art. 52. Öffentliche Urkunde, 211 Art. 11. Offentliche Berhandlung, 343 Art. 68. Dffentlicher Versonalauswand, G. zur Herabminderung bess., v. 19. Dez., 509. Difentlich-rechtliche Befugnisse, Ausübung durch ben Abel, 217 Art. 2 Offentlich-rechtliche Körperschaften, f. R. Difentliches Register, f. Antrag. Ofarben, Zuteilung, 79. – Aufhebung der Untererhebstelle, 404. Oppenheim, ilberfahrtsgebühren, 479 Art. 1.

Orbentliche Einnahmen 201 Art. 1. Ordnung, f. Prüfungs-D. Ordnungsstrafen gegen Schutpolizeibeamte, 252 Art. 24, 26-30. gegen die Beisiter des Amtsgerichts, 302 Art. 12. – desgl. des Mieteinigungsamts, 349 Art. 9. Organisation ber Staatsforstverwaltung, 491 B. Organisationsänberungen der Oberrechnungstammer, 412 Ortenberg, Aufhebung der Finanzkasse und Errichtung einer Untererhebstelle, Zuteilung, 78. Ortliche Ginteilung der Kassestellen, B. v. 22. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 8; B. v. 11. Mai, 119; B. v. 23. Juli, 240; B. v. 8. Sept., 304; B. v. 14. Sept., 319; B. v. 9. Nov., 404; G. v. 10. Nov., 405; B. v. 11. Dez., 480.

— ber Kassenbezirke, B. v. 18. Jan., 22; B. v. 24. März, 78; B. v. 4. April, 83; B. v. 3. Juli, 183.
Ortliche Vollzugsbehörden für die Geschäfte des Siedlungsunternehmens, B. barüb. v. 23. Oft., 373. Ortsbehörde, 192 Ortsgerichte, B., die Gebühren derf. betr., v. 15. Jan., 16; B. v. 30. Juni, 182; B. v. 24. Juli, 216; B. v. 24. Nug., 262; B. v. 27. Oft., 363; B. v. 14. Nov., 386. Ortsgerichtsbiener, Gebühren, 182 §§ 2, 5; 216 1; 263 1. Ortsgerichtsvorsteher, 1. Mitteilungen an bas Registergericht, 319 § 61; 2. Paufchvergütung für Bürofosten usw., 363 § 5; Berzeichnis der Gebühren, 364 § 7; · 3. Versicherungsberechtigung, 170 Art. 3; 330 Art. 3. Ortsgrundbücher, f. Grundbücher. Ortstrantentaffen, f. Krantentaffen. Ortspolizeibehörde, 180; 274 Art. 11, 12; 243 Art. 14; 370, 5; 419 Art. 4b1; 442 Art. 7. j. a. Bürgermeisterei, staatliche Bolizeibehorde. Drisjatung, 179 § 4; 194 Biff. 17; 198 Art. 8a; 210 Art. 2; 496 Art. 27. Beröffentlichung ber genehmigten D., 321 Art. 1. Ortsstatut, f. Ortssahung. Ortsübliche Befanntmachung, 199 Ziff. 4; 419 Art. 4a: 442 Art. 5, 14, 25. Ortsvorstände, 449 Art. 26. Ortsvorstandspersonen, 342 Art. 60. Ortszuschlag ber Beamten, 10 Biff. 2; 138, 2, 3. der israelit. Religionslehrer, 161 Art. 1. Diterreich, f. Ginfuhr, Oftstaaten. Ofthofen, Aufhebung des Bermessungsamts, 64. Bachteinigungsjachen, B. über die Gebühren und Austagen barin, v. 4. Juni, 142; B. v. 13. Nug., 281; B. v. 5. Oft., 322; B. v. 29. Rov., 409. Wohnungsbauabgabe, 196 Art. 5, 6. - bei der Feldbereinigung, 444 Art. 13. Bachtichubordnung, B. jum Bollgug bes § 28 ber heis. B.-Sch.-O. v. 25. Juli 1921/11. Aug. 1922, v. 4. Juni,

Bachtverhältnisse bei der Feldbereinigung, 430 Art. 31, 33; 455 Art. 44-46.

Parkanlagen, Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Barteipolitische Betätigung ber Schutyvolizeibeamten, 250 Art. 7.

Barzellenvermeisung, 418 Art. 3: 441 Art. 3. Basse, 2 Art. 1, 7; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 365 § 1.

Patershausen, Zuteilung, 85. Batronate, 218 Art. 3. Bauschsatz der Notare, 14 Art. II; 184 Art. IV; 262 Art. V; 286 Art. IV; 311 Art. V; 362 Art. IV, V. nach § 28 der Bachtschutzerbnung, 141. Bauschvergütung ber Ortsgerichte, 16 § 2; 183 § 6; 216 I; 263 1. - bes Ortsgerichtsvorstehers, 363 § 5. Perlen, J. Edelmetalle. Berjonal-Abbau, Beschlußfassung des Sonderausschusses, 385 Art. 1 Perfonal-Abbau-G. v. 19. Dez., 509. Personalausweise, 3 Art. 7. Personalbeschreibung bes Inhabers ber Fischereitarte, 324. Personenstandsangelegenheiten, 3 Art. 1. Betterweil und Wald, Zuteilung, 79. Bjandgläubiger, 444 Art. 13. Pfandrecht, f. Schiff. Pfändungsgebühr im Berwaltungsweg, 122 §§ 2, 3. Bjerbe, f. Einfuhr aus Ofterreich und der Tichechoflowafei, B. v. 25. Sept., 318. - aus ben Ditstaaten, B. v. 24. Oft., 369. - s. a. Reitpferde. Pferdefleisch, 57 Ziff. 20. Pferdepaß, 369, 2. Pfirschbach, Grundbuchanlegung, 30. Bflanzenbesichtigungedienst, B., denj. betr., v. 25. Juni, 160. Pflanzensendungen ins Ausland, Untersuchung, 160. Pflege von Hunden, 515, 3. Pflegegelder in der Anstalt für Schwach- und Blödfinnige Mlicestist" bei Darmstadt, B. v. 30. Jan., 28; B. v. 24. Febr., 44; B. v. 26. März, 82; B. v. 24. April, 105; B. v. 25. Mai, 127; B. v. 18. Juni, 158; B. v. 26. Juni, 166; B. v. 25. Juli, 237; B. v. 14. Aug., 261; B. v. 24. Aug., 283; B. v. 10. Sept., 299; B. v. 19. Sept., 308; B. v. 25. Sept., 316; B. v. 9. Ott., 357. Pflegegelbsätze in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten und ber Seilstätte für Nerventrante, B. v. 2. Jan., 14; B. v. 22. Febr., 43; B. v. 21. März, 76; B. v. 24. Npril, 105; B. v. 25. Mai, 127; B. v. 15. Juni, 150; B. v. 26. Juni, 166 (Bericht. S. 200); B. v. 25. Juli, 237; B. v. 13. Aug., 260; B. v. 24. Nug., 280; B. v. 10. Sept., 299; B. v. 19. Sept., 308; B. v. 25. Sept., 316; B. v. 9. Ott., 358. Pfleger zur Verwaltung nicht rechtsfähiger Versorgungsmaffen, 483 Art. 9. s. a. Anwärter-Pf., Anteils-Pf. Pflichten ber Schutpolizeibeamten, 249 Art. 3. Bjungstadt, 1. Finangfasse, 23 Biff. 4: - Aushebung der Kinanzkasse, Errichtung einer Untererhebstelle, 83; · Zuteilung, 84; 2. Abertragung ber Befugniffe bes Rollamts Bf. auf Gernsheim, 405. Charmazeutische Prüfungen, Gebühren, 72 D; 400. Potellate, 56 Biff. 17. Polen, f. Oftstaaten. Polizeiamt, f. Borstand, Kriminaldienst. Polizeiämter, staatliche, 238 § 1. Polizeibehörde, j. staatliche B. Polizeidienstzeit, 254 Art. 43. Volizeilich, j. Melberegister. Bolizcioffiziere, 249 Art. 1. — Entlassung, 251 Art. 20; 253 Art. 34. — Berweis, 252 Art. 28. Beisiter in der Disziplinarkammer, 254 Art. 36;

Polizeistunde Festletung, Berlangerung, 238 § 1. Bolizeiversorgungeschein, 254 Art. 41, 44, 47. Polizeiwachtmeister, 249 Art. 1. — Entlasjung, 251 Art. 20; 253 Art. 34. – Beisitzer in der Disziplinarkammer, 254 Art. 36. Polizeiverwaltung, Mitteilungen an bas Registergericht, 319 § 61. staatl. B. als untere Verwaltungsbehörbe, 298 § 1. Post, Gebühr des Gerichtsvollziehers bei Aufgabe einer Sache zur Post zum Zweck ber Hinterlegung, 38 § 6; 215. Art.l, l. Präditate des Abels, 217 Art. 2. Prattische Arzte, s. gerichtsärztliche Verrichtungen. Brattische Tierarzte, f. T. Präsident, s. Oberlandesgerichts-, Landgerichts-P. Präsidium des Landgerichts, 98 Art. 4; 227 Art. 4; 466 Art. 4. Preis, B., die Berechnung des P. bei der Lieferung von eleftrischer Arbeit, Gas und Leitungswaffer betr., v. 5. Nov., 374. B. für abgelieferte Milch, 386 §§ 2, 3. — s. a. Höchst-B., Breisverzeichnis. Breisankundigung, Preissorberung, 107 § 4. Preisbeschilberung von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, B. darüb. v. 23. April, 106. Breisprüfungestellen, Ausf.-Best. zur B. barüb., 295 V. — insbej. Borfihender, Mitglieder, 295 § 2. - mittlere B., 296 § 8. — J. a. Provinzial-P. Preistreiberei-V., Ausf.-Best., 289 1. Preisverzeichnis ber Waren, 107 §§ 3, 4. -- insbes. ber Händler mit unedlen Metallen, 242 Art. 11. - besgl. mit Ebelmetallen, 274 Art. 9, 10. Brivate Wohnungenachweise, 382 Art. 21. Privatforstbeamte, Nichtanwendung des Art. 32 der G. über die Forstverwaltung auf die bereits im Dienst befindlichen, 506 Nrt. 44; Umtobezeichnung, Art. 45. Abertragung der Ausübung der Forstpolizei, 497 Art. 32. Privatförstereien, 491 Art. 1; 498 Art. 37. Buteilung von Staats- und Gemeindewald, 501 Art. 46. Forstverwaltungsbezirt aus B. und Staatsforstereien, bas. ' Privatforstverwaltungsbezirke, 491 Art. 1: 498 Art. 37. Brivatwald, 492 Art. 7. Boricht, für benf., 496 IV; 498 B. Bilbung von Schutforsten aus nicht gebundenem P.,. 498 Art. 38. Poduktiv, f. Erwerbslosenfürsorge. Pofessoren, Anteil an Unterrichtsgelbern, 160 (2 BB.). — Nuhestandsverschung, 179 § 5. Profura, Eintragung und Löschung, 469 Art. 2, 3 h. Protestgebühr, f. Wechselproteste. Protofoli, 48 § 10; 154 I, 8; 155 II, 8; 192; 243 Art. 14; 253 Art. 30; 256 Art. 49; 274 Art. 12; 291 § 12; 294 § 10; 295 § 5; 301 Art. 5, 7; 419 Art. 4a; 442 Art. 5; 493 Ñrt. 13, --- j. a. Abstimmungs-P. Protofollführer, f. Schriftführer. Provinzausschüffe der Landwirtschaftskammer, 446 Art. 19. Provinzen, Aufnahme von Anleihen, 465 § 1. Gemeinbeverbände, 330 Art. 2.

— Kosten ber Preisprüfungsstellen, 296 § 11.

— Schiedsgerichte für gemeinbliche Beamte, 343 Art. 68.

Ausscheiben wegen Dienstunfähigfeit, Art. 42.

Provinzialausichuß, 1. als zuständige Behörde, 239 § 2; 2. als höhere Verwaltungsbehörde, 294 § 4; 295 § 1; 3. Wahl ber Mitglieder bes Berwaltungerats ber Bersicherungsanstalt, 342 Art. 60; 4. Enticheibung, 239 § 2; 241 Art. 4; 290 § 7; 291 § 15; 292 § 23; 294 § 12; 389 § 19; 5. Zustimmung, 465 § 1; 6. sonstige Tätigkeit, 242 Art. 8; 273 Art. 3, 4. Provinzialdirettion, 219 Art. 4. - Entscheidung, 341 Art. 58. Provinzialfaffenrechner, f. Gehilfen. Brovingialpreisprüfungsftellen, 296 § 8. Prozeggebühr im Berwaltungsftreitverfahren, 235 § 5. der Aften der Feldbereinigung, 455 Art. 47. ber Jahresrechnung ber Berficherungsanstalt. Mrt. 64. ber Rechnungen ber Landesbank, 211 Art. 9. Prüfungen (= Examen) I. B., die Aband. der B. v. 7. Jan. 1922, die Erhebung von Gebühren für staatliche Brufungen betr., v. 3. Sept., 282: II. 1. B. ber Berichtsichreiber- und Berichtsvollzieher-Mipiranten, B. v. 17. Nov., 404; 2. B., die Borichr. über die staatliche B. von Kranfenpflegepersonen betr., v. 20. Juni, 159; B. v. 17. Sept., 3. P. für das höhere Lehramt, B., die Aband. der Ord-13. 3. 3. 11t das hohere Lehrantt, B., die Nould. der Oto-nung ders. v. 4. März 1919 betr., v. 20. März, 80; 4. P. der Nahrungsmittelchemifer, B., Anderung der Borschr. darüb. v. 22. Febr. 1894 betr., v. 7. März, 68; B. v. 1. Aug., 272; B. v. 6. Nov., 400; 5. B., die Borschr. für die staatl. P. don Säuglingspflegerinnen und Rinderfrankenpflegerinnen betr., v. 17. Sept., 318; 6. B. für den höheren Staatsbienft im Bermeffungsfach, B., die Aband. der B. v. 9. Juni 1920 betr., v. 21. Jan., 30; 7. B. ber Zahntechnifer, B. v. 24. Jan., 27; B. v. 23. Mai, 126; B. v. 15. Oft., 359; B. für Boltswirte, 164 §§ 11ff.; - Wieberholung, – j. a. Ķrüfungsordnung, Diplom-P., Reife-P. Brufungsanwärter (Genbarmeriefreistommissare), 355 §§ 1, Brüfungsausschuß, Diplomprüfung für Volkswirte, 162 §§ 2, 3, 5, 6, 18, 20, 21.

— [. a. B.-Kommission. Brüfungsgebühren für Apothefer, 247; 400. — für Arzte, 246; 398. — mittlerer Bibliothetbienst, 47 § 6. — Gesellenprüfungen, 24.
— Heizer, 88 § 2; 216 § 2; 272; 320 § 2. höheres Lehramt, 80. Huibeichlag, 126, 1. juriftische Kafultätsprüfung, 69. Krantenpflegepersonen, 159: 318. - Landwirtschaftstudierende, 32. - Nahrungsmittelchemifer, 69; 272; 400. — Säuglinge- und Kinderkrankenpflegerinnen, 318. - Tierarzte, 247; 399. - Tierzuchtinspektoren, 32. — Volkswirte (Diplomprüfung), 165 § 20. — Zahntechnifer, 27; 359. — f. a. Brüfungen, Prüfungsordnung, Dampfteffel-P.-G.

Prüfungstommission für Bibliothefare (mittlerer Dienst), 47 § 5. für Gendarmerie-Kreistommissare, 356 §§ 7, 10—2. -- f. a. Brüfungs-Ausschuß. Brufungenoten. mittlerer Bibliothefsbienft, 48 § 10. Gendarmerie-Preistommissare, 356 § 12. Brüfungsordnung, B., Anderung ber P. für Apothefer betr., v. 25. April, — B. für Arzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, B., die Anderung berf. hinsichtlich ber Erhöhung ber Brufungsgebühren betr., v. 6. März, 69; B. v. 1. Aug., 246; B. v. 6. Nov., 398. B. für die Genbarmeric-Preisfommiffare, v. 18. Oft., 355. B., die Aband. der P. jur Bornahme der Gefellenprufungen in Beffen betr., v. 4. Jan., 24. für die juristische Fakultätsprüfung an der Landesuniverfitat Gießen v. 31. Jan. 1907, B., die Anberung berf. betr., v. 15. März, 69. für Studierende ber Landwirtschaft an ber Besisichen Landesuniversität in Gießen v. 15. Sept. 1922, B. v. 25. Jan., 32. - für die Abhaltung einer Brüfung für Tierzuchtinspektoren an ber Landesuniversität Gieken v. 26. April 1905, B., bie And. berf. betr., v. 24. Jan., 32. - B., die Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte an ber Landesuniverlität Giegen betr., v. 18. Juni, 162. f. a. Prüfung. Pulversprengstoffe, 393 § 1. Bumpwerte, j. Graben. Qued, Aufhebung der Untererhebstelle und Zuteilung, 119. Quellen, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Quittungsfarten, 392 Art. II-III. Rabatt, J. Abjchlag. Rabertshaufen I und II, Zuteilung, 22. Radfahrfarte, 3 Art. 6. Radfahrverfehr, B. zur Abänd. der B. denf. betr. v. 6. Mai 1907/28. Oft. 1919, v. 21. März, 83. Rabheim, Zuteilung, 79. Rang ber Rechte an Grundstüden bei ber Felbbereinigung, 452 Art. 34. Ranstadt, Zuteilung, 79. Ratserteilung, Gebühr des Rechtsanwalts, 231 Art. 5, 9. 1. für Ausgewiesene, 167 Art. 2; 2. der Sandler mit unedlen Metallen, Berbot der ferneren Benütung, 242 Art. 7; - desgl. der Edelmetallhändler, 274 Art. 6; 3. Bohn-R.: Beichlagnahme, 378 Art. 5ff.; — Wirtung, 379 Art. 9; - Räumung, Art. 10; — bauliche Anderungen, Art. 11; — Beendigung, Art. 12, 13; — Berwertung, Art. 14, 15; — Entschäbigung, Art. 18; — ∫. a. Wohn-N. Räumung beschlagnahmter Räume, 380 Art. 10. Reblaus, B., die Ausf. des Reichs-G. v. 6. Juli 1904 über die Befämpfung berf. betr. v. 6. Jan., 24. Rechner der Feldbereinigungsfasse, 462. Rechnung bes Felbbereinigungsrechners, 462. — j. a. Jahres-R.

Rechnungen, f. Ober-Rechnungstammer.

Rechnungsabschluß, -führung ber Landesbank, 211 Art.9.

Rechnungsjahr, f. Finang-G., Grund- und Gewerbesteuer.

Rechtfertigung, f. Berantwortung.

Rechtsänderungen, Gintritt bei ber Feldbereinigung, 457

Eintrag, 458 Art. 54, 59.

Rechtsanwälte,

1. B., die Gebühren der R. betr., v. 22. Dez. 1922, Reg.-**B**1, 1923, 5;

— Landesgebührenordnung für die R. in Helsen, v.

24. Juli, 229;

2. Notar zugleich R., Ruhegehalt usw., 213 Art. 2; Rechtsbescheid, 432 Art. 35; 457 Art. 50.

Rechtsbeschwerde

nach bem G. über Mieterschut, 302 Art. 13, 14.

gegen die Entscheidung der Mieteinigungsamts, 384 Art.28. Rechtsfähigfeit, Berleihung an den Gemeinnützigen Rlein-Gartenbau-Berein Bischofsheim bei Mainz, B. v. 13. Jan.,

Rechtsfolgen, f. Ausbleiben, Rechtsnachteile. Rechtsmittel, Hundesteuer, 516, 7.

Rechtsmittelbelehrung, 419 Art. 4b1; 442 Art. 7.

Rechtsmittelentscheidungen, Wohnungsbauabgabebescheid, 199 Biff. 9,

Rechtsmittelverfahren nach bem Gemeinbeumlagen-G., 9 Art. 1.

Rechtsnachteile, 425 Art. 16a, 16c; 448 23, 25.

Rechtsftreit über ben Gebührenanspruch eines Rechtsanwalts, 233 Art. 21.

Mechts- und Amtshilfe im Feldbereinigungsverfahren, 420 Art. 4d; 443 Art. 9.

Rechtsweg, Ausschluß, 135, 9; 213 Art. 2; 255 Art. 48; 343 Art. 67; 482 Art. 7.

Regale, 218 Art. 3. .

Regierung

I. Errichtung der Landesbank ober Beteiligung baran, 210 Art. I

– Beschaffung der Mittel, Art. 2;

II. Ermächtigung der R.:

1. jur Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechseln, 49 Art. 1; 201 Art. 1, 2; 202 Art. 2, 3; 403 Art. 1, 3; 405; 471; 475 Art. 1, 2;

2. jur Erhebung der Grund. und Gewerbesteuer, 225 Art. 1;

3, zur Anpassung ber Einnahmen an die Gelbentwertung, 402 § 1;

4. jur Abernahme von Bürgichaften gur Gicherung ber Nahrungsmittel- und Brennstoffverforgung, Art. 4;

5, zur Annahme von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zur Abernahme der Bürgschaft für deren Berzinsung und Rückzahlung, 474 Art. 5;

6. zu Organisationsänderungen der Oberrechnungsfammer, 412 Art. 1;

7. jur Reuregelung der Dienstbezüge der Kommunalforstwarte sowie zur Neueinteilung der Förstereien, G. v. 30. Juli 1920, Ergänzung, 501 Art. 46;

Regierungsbaurat der Kreisverwaltung, 114.

Regierungsblatt, 197 Art. 7; 372 111; 373 Art. 2; 401 Art. 1; 499 Art. 39.

Register, B. jur Abanberung ber Anordnungen, die Einrichtung und Führung bes Bereins-R., bes Güterrechts-R., bes Sandels-R. und bes Genoffenschafts-R. betr., v. 15. Dez. 1899, v. 9. Aug., 261; B. v. 27. Sept., 319. Registergerichte, 319. § 61.

Regnit, f. Main. Reich, Abergang hessischer Staatsanleihen auf das R. und Haftung bes R., 108.

Beichlagnahme von Gebäuden im Eigentum bes R., 378 Art. 6.

– Unzulässigkeit von Zwangsmaßnahmen gegen das N., 384 Art. 29.

Reichenbach, Zuteilung, 23.

— f. a. Gemeindeverband. Reichsangehörigfeit, 46 § 2.

Berluft, 333 Art. 16; 338 Art. 41.

Reichsarbeitsminister, 378 Urt. 4.

Reichsarbeitsnachweis-G. vom 22. Juli 1922;

B., die Ausf. zu benif. zur Errichtung eines gemeinsamen Landesamts für Arbeitsvermittlung betr., v. 20. April, 103.

Must. Best. ber oberften Landesbehörden in den Ländern Breugen, helfen und Balbed zu dem G. für ein gemeinsames Landesamt für Arbeitsvormittlung, 103.

— V. zur Ausf. bes G. v. 15. Juli, 233. Reichsbank, Unzulässigkeit von Zwangsmaßnahmen nach dem Wohnungsmangel-G., 384 Art. 29.

Reichs- (Gifenbahn-) Fistus, Enteignungsrecht zur Bahnhofserweiterung Billingen, 475 § 1.

Reichsgebiet, f. Wiedereinstellung.

Reichsgesetliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Berhältnis ber Berficherung gemeinblicher Beamten bagu, 335 III.

Neichsgewerbeordnung, f. Gewerbeordnung

Reichsinderzahl für Lebenshaltung, 315; 320 §§ 1, 2; 358 (2mal); 361 Art. I; 398 L

Reichsmicken-G. v. 13. Juni 1922, B. betr. die Aband. der

Ausf. B. bazu, v. 20. Aug., 276. Reichsregierung, Entscheidung, 379 Art. 6. Reichsteuerungszahl, f. Reichsinberzahl.

Reichsversicherungsanstalt, 335 Art. 26.

Reichsversicherungsordnung,

1. B., bie Faffung ber § 9 ber B. v. 21. Dez. 1911 gur Ausf. des vierten Buches des ABD. betr., v. 27. Febr.,

64; — B., die Ausf. bes vierten Buches der RBO. betr.,

2. B., ben § 123 ber ABD., hier: die Brufung ber Rahntechnifer betr., v. 24. Jan., 27; B. v. 23. Mai, 126; B. v. 15. Oft., 359;

3. f. reichsgesetzliche Invalidenversicherung.

Reichs-Vichseuchen-G. v. 26. Juni 1909, G. betr. die Aband. des hess. G. v. 13. Mai 1921 zur Auss. dess., v. 28. Juni,

Keichswehr, Beamtenwohnungen, 381 Art. 17.

Reichswirtschaftsgericht, 242 Art. 8.

Reifeprüfung an den höheren Lehranstalten, B. v. 20. Nov., 408.

Reifezeugnis

eines Inmnafiums, Realgymnafiums, Oberrealschule, 30. höherer Lehranftalten, 162 § 2.

Reisekosten

ber Gerichtsvollzieher, 37 § 3.

der Landwirtschaftsbeamten, 93 § 18.

- ber beamteten und praftischen Tierärzte, 133 C.
- ber Beamten bes Verwaltungsgerichts, 236 § 12.

— R. und Tagegelber:

- der Beifiger des Amtsgerichts, 302 Art. 12.
- bes Vorsitienben bes Mieteinigungsamts, 349 Art. 5:
- des Schriftführers, Art. 8.
- ber Schiffsvermesser, 315, 2.
- f. a. Fahrtfosten.

Reisetoften

ber Stanbesbeamten, 73 Urt. 42.

— ber Mitglieber bes Berwaltungerate ber Bersicherungsauftalt, 342 Art. 62. Reisepässe, s. Pässe. Reitpferde, 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 365 § 1. Reflame ber händler mit uneblen Metallen, 242 Art. 12. ber Ebelmetallhändler, 274 Art. 10. Religionsgemeinden, Beamte und Bedienstete versicherungsberechtigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3; [. a. ifraelit. R. Religionslehrer, s. israelitische R. Rendel, Zuteilung, 79. Rentenschulben bei der Feldbereinigung, 452 Art. 33—35, - für eine Fibeitommißschulb, 483 Art. 11. — an Waldgrundstücken, 494 Art. 16. Rentenschuldbrief, 458 Art. 55. Republit, j. Staat. Revision der Rechnung des Feldbereinigungsrechners, 462. – f. a. Prüfung, Oberrechnungskammer. Revisionsbemerfung, Unterlassung, 5. Revisionsbeschwerde, Wohnungsbauabgabe, 199 Biff. 7. Revisionsinftang, Gebühren im Berwaltungsftreitverfahren, 235 § 6. Rezepte, Tagierung und Eintragung, 115. – J. a. Arzte. Rhein, Fischfang in der Frühjahrsschonzeit, 103. Rheinhessen, Großes Jugendgericht, 159. Rheinschiffe, B., die Anderung der Eichordnung für dies, betr., v. 29. Sept., 315. Richter. Anwendung der Borichr. über Ruhegehalt usw. der R. auf die Notare, 213 Art. 1. R. als Vorsitiender der Dissiplinarkammer für Schutzpolizeibeamte, 254 Art. 36. Befähigung zum R.-Amt, 293 § 6; 343 Art. 68; 349 Art. 5; 423 Art. 13; 446 Art. 19. Richteramt, |. Richter. Rieb, 1. G. zur Verbeiserung der Basser- und Bodenverhält= nisse bes R. im Kreife Groß-Berau, v. 11. Juni, 2. G., die Beichaffung der Mittel gur Durchführung bes G. betr., v. 22. Juni, 156;
— Anderung des G., G. v. 7. Dez., 471. (j. a. S. 504). Rimbach (Obw.), Aufhebung ber Untererhebstelle, 319. Rimbach (Oberheffen), Zuteilung, 119. Rinder, G. betr. die Aband. des heff. G., die Entichadigung für an Mauls und Klauenseuche gefallene R. betr., v. 13. Mai 1921, v. 28. Juni, 180. Ringelshaufen, Zuteilung, 22. Rödgen, Zuteilung, 8. Robheim a. d. Horloff, Grundbuchanlegung, 30. - Zuteilung, 23. Robheim v. d. H. und Bald, Zuteilung, 79. Roggen, J. Zentner, Wert. Roggenanleihe, B., die Aufnahme einer A. der Bolfsstaates Bellen (Reihe XXXX) betr., v. 12. Dez., 504. Roßborf, Zuteilung, 84. Rogborf-Bundernhausen, Berand. ber Gemarfungegrengen, 158. Röthges, Zuteilung, 22. Rotteime, 56 Biff. 16, III, Nr. 8; Biff. 17. Rückzahlung ber Beihilfebarleben, 135, 8-10.

Ruhegehalte,

1. G., betr. die Erganzung bes G., die Gemährung von Unterftützungen an die Empfänger von R. und Sinterbliebenenbezügen ber hestlichen Bersicherungsanstalt für gemeinbliche Beamte betr., v. 24. Aug. 1922, v. 15. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 17

- B. über die weitere Erhöhung der Unterftühungen,

v. 27. Jan., 27; B. v. 14. Febr., 36;

2. R. ber mit den Rechten ber Boltsschullehrer angestellten ifraelitischen Religionslehrer, G. v. 16. Dez. 1922, Reg. -

Bl. 1923, 161 (insbef. Art. 3); 3. R. der Notare, G. v. 24. Juli, 213; B. zur Ausf. des G. v. 24. Juli, v. 11. Sept., 306;

4. R. der Beamten, 11 Art. 2; 139 Art. 2.

5. R. der Schutpolizeibeamten, 255 Art. 46;

6. der gemeinblichen Beamten, 171 Art. 9ff., 44, 69b, 75a; 331 Art. 12ff.; 344 Art. 73, 75—77, 79; — Höhe, 172 Art. 16; 333 Art. 19.

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit ber ifrael. Religionslehrer, 161 Art. 3.

— f. a. Anrechnung der Bordienstzeit.

Ruhen des Rechts auf Bezug

des Ruhegehalts, 332 Art. 14—16;

2. des Witwen- und Baisengelbes, 338 Art. 41.

Ruhestandsverseizung

der Staatsbeamten, 179 §§ 1ff.

- eines Berficherten, 174 Art. 41, 691; 332 Art. 15, 44. Rumänien, f. Oftstaaten. Rumpenheim, Zuteilung, 85. Ruppertsburg, Zuteilung, 23.

Sachbezüge, Festsetzung bes Werts, 112. Sachverständige,

1. Tätigfeit:

a) bei ben Landwirtschaftsämtern, 160;

b) nach bem Reichsmieten-G., 277, 6; c) im Beschwerbeausschuß, 292 § 18;

d) Brüfung ber Jahresrechnung ber Bersicherungsan-stalt, 342 Art. 64;

c) im Feldbereinigungsverfahren, 424 Art. 15; 18; 54; 448 Art. 21, 26, 27, 36, 69; – Wahl berj., 448 Art. 24

f) Entscheidung über die Forsteinrichtung beim Schutzforft, 496 Art. 30; — über den Zustand eines Waldgrundstück usw., Art. 38;

2. Gebühren: in Wildschadensangelegenheiten, 20; 300 I; - Entschädigung im Vollstredungsverfahren, 125 § 11.

Sachverständige, j. a. Forst-S. Sammlungen aus Fibeikommissen, 484 Art. 14, 27, 33. Samtsibeikommiß, Freiwerden der Anteile, 486 Art. 18—26. Sandgruben, Feldbereinigung 418 Art. 4; 441 Art. 4. Saijen, Zuteilung, 119. Sahung

bes Aftheim-Erfelber Entwässerungsverbands, 144 Art. 2.

– ber Landesbant, 210 Art. 3, 5, 11.

- ber Markgenossenichaften und Gesellschaften, 502 Art. 49. — einer Stiftung aus Fibeikommißbestandteilen, 485 Art. 14.

— ber Berlicherungsanstalt, 341 Art. 57, 61, 62.

— ber Walbgenossenschaft, 499 Art. 40.
— ber Wasserschieft aft, 435 Art. 50; 460 Art. 65.

Säuglingspflegerinnen, B., die Borichr. über die ftaatl. Prüfung derj. betr., v. 17. Sept., 318. Schaasheim und -Wiesen, Zuteilung, 79.

Schaden bei Forst- und Feldfreveln, 153,4: 154,4: 514 Art. 1, 2. Schabensersatpflicht nach dem Feldbereinigungs-G., 438 Art. 56a; 464 Art. 72. Schantwirtichaften, f. Gaftwirtichaften. Schakanweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe: nach dem Finanz-G., 202 Art. 3. zur Erhöhung bes Betriebsstods ber Hauptstaatstasse, 49 Art. 1, 2; 201 Art. 1, 2. - zur Abstellung auf den Goldmartwert, 403 Art. 1, 3. zur Ausgabe ber Dollarichabanweilungen, 405. - I. a. Dollar-Sch. Schatung von Grunbstuden, Gebuhr ber Ortsgerichte, 182 § 1; 363 § 1. Schaufenster, Schaufästen, Preisbeschilberung ber Waren, 106 § 1. Schaustellungen, Einschränkungen, 239 § 3. Scheckprotest, f. Wechselprotest. Schenkungen an juriftische Personen, 513 Art. I, II: 514. Schiebsgericht 1. für gemeinbliche Beamte, 343 Art. 67, 68 (Beiliter. Art. 68): 2. im Feldbereinigungsverfahren, 419 Art. 4b, 25, 34b, 52; 442 Art. 6, 35, 49, 50, 67.;
— Kosten bes Berfahrens, 462; — Enticheibung, 454 Art. 38, 41; 3. für den Breis für abgelieferte Milch, 386 §§ 2, 3. Schiederichter im Felbbereinigungeverfahren, 425 Art. 16h, 35; 448 Art. 24, 50. Schieferbrüche, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. zur Ergänzung der Sch. für den tanalisserten Main bom 15. Januar 1899 und der Sch. für den nichtkanalisierten Main von der Regnitmündung abwärts v. 23. Nov. 1901

Schiffahrtspolizeiordnung, B., ben Erlag von Anordnungen betr., v. 6. Nov., 396. Schiffe

hessische Handelsslagge, 219 Art. 4.

Eintragung eines Sch. ober eines Pfandrechts an einem Sch. ins Schiffsregister, Gebühr 220 Biff. 14, a, b; 15. Schiffs- und Flogvertehr im Mainbogen bei Groß-Steinheim,

397 II. Schiffsvermeiser, Reiseloften, 315, 2.

Schlachthofe, f. Schlachtviehmärtte.

Schlachtviehhöje, s. Schlachtvichmärkte. Schlachtviehmärkte, B. über das Füttern und Tränken von Tieren auf heffischen Sch., v. 11. Sept., 304.

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeset, B., betr. die Ausf. besf. v. 21. Febr., 52.

Schleifeld, Zuteilung, 79. Schleußen, f. Graben.

Schlierbach, Zuteilung, 79.

Schließung

- 1. von Geschäftsräumen, 292 § 20; Wiederaufhebung, 292 § 22;
- 2. des Gewerbebetriebs ber Sändler mit unedlen Metallen, 242 Art. 7, 8;
- desgl. mit Edelmetall, 274 Art. 6;

3. von Molfereien, 389 § 19; 4. einer Wirtschaft, 239 § 2.

Schlüsselzahl, B., die Anderung der Sch. für Arbeitsvergütungen betr., v. 30. Oft., 371.

Schlüsselzahlen, B., die Berechnung der Sch. zur Arzneitage betr., v. 30. Oft., 371.

für Arzneien, 322; 404.

Schmal-Beerbach, Zuteilung, 23. Schmalspurgleis, Anlage für die Firma Offenbacher Schrau-ibenindustrie, B. v. 23. Juni, 192.

Schmelzereien, 241 Art. 2.

Schöffengerichte, Forst- und Feldrügesachen, 155 Art. III.

Schönberg, Zuteilung, 23. Schönhausen, Zuteilung, 78.

Schonzeiten, Fischerei, 102 I, II.

Schornsteinseger, B., die Gebühren ders. betr., v. 3. Jan., 5: B. v. 25. Jan., 27; B. v. 7. Jebr., 36; B. v. 16. Febr., 3. v. 23. 3an., 27; v. v. 7. 3vevt., 30; v. v. 10. 3vevt., 43; v. v. 9. März, 66; v. v. 14. Mai, 116; v. v. 5. 3ani, 134; v. v. 20. 3ani, 151; v. v. 27. 3ani, 168; v. v. 3. 3ali, 181; v. v. v. v. 16. 3ali, 208; v. v. 26. 3ali, 238; v. v. 3. Aug., 248; v. v. 10. Aug., 260; v. v. 20. Aug., 260; v. v. 23. Aug., 278; v. v. 1. Sept., 283; v. v. 264; v. v. 11. Sant. 200; v. v. n. 15. 22 6. Sept., 284; B. v. 11. Sept., 309; BB. v. 15., 22., 29. Sept., 317; BB. v. 8. u. 12. Oft., 324; BB. v. 19. u. 24. Oft., 359; B. v. 29. Oft., 372; BB. v. 6. u. 14. Nov., 394.

Schotten, Aufhebung des Vermessungsamtes, 64.

Schreibgebühren, B., die Berechnung berf. betr., v. 19. Marg,

- Sch. im Verfahren vor dem Mieteinigungsamt, 350 Art. 16.

— in Kachteinigungssachen, 142, 4. — für Schreibwerf, 77 §§ 1 ff. — bei Sühneversuch, 130, 1.

- ber beamteten und praftischen Tierargte, 133 D.

- im Berwaltungsweg, 122 §§ 2, 5. — in Wilhschabensangelegenheiten, 20; 300.

Schreibwert, f. Schreibgebühren.

Schriftführer

der Handelserlaubnisstelle, 291 § 12. – des Ölicteinigungsamts, 349 Art. 8.

- ber Breisprüfungsstelle, 295 § 5.

Schriftliche Horm, 51 III; 154 I 8; 155 II 8; 171 Art. 5, 6, 68a; 210 Art. 3; 243 Art. 14; 251 Art. 10; 252 Art. 28; 253 Art. 30, 35; 256 Art. 49; 274 Art. 12; 301 Art. 7; 331 Art. 7, 9, 25, 58, 66, 72; 346 Art. 73a; 375 § 1; 382 Art. 20; 383 Art. 27; 417 Art. 3; 419 Art. 4a; 440 Art. 3; 442 Urt. 5, 16.

Schulangelegenheiten bes Abels, 218 Art. 2.

Schuldner der außerorbentlichen Abgabe vom Waldbefit, 474 Art. 3.

Schuldverschreibungen, B., die Ausgabe durch die Selfische Landes-Sypothetenbank betr., v. 31. Dez. 1922, Reg. Bi. 1923, 16; B. v. 17. Febr., 45.

j. a. Staat&"Sch. Schulen, j. höhere Sch.

Schüler der staatlichen Försterschule in Schotten, 503 Art. 1. Schut, f. Forst-, Jagd-, Fischerei-, Vogel-Sch., elektr. Straßenbahnen.

Schutforst aus Teilen

1. des Golms-Braunfelsschen, Renburgschen und Landgraf von Heffenschen Bermögens, 97 Art. 2; 99 § 5; 100 § 9; 100 § 2;

2. besgl. von Stolberg-Rogla, 226 Art. 2; 228 §§ 5, 7; 3. besgl. von Stolberg-Bernigerobe, 465 Art. 2; 467 § 5;

4. aus Fibeitommißbestandteilen, 484 Urt. 14: 490 Urt. 40: II. Borichr. für Sch., 496 A;

— Einglieberung in ben Bezirf von Staate- ober Privatförstereien, 501 Art. 46. Schuhforsteigentumer, f. Balbeigentumer.

Schutpolizei, G. barüb. v. 20. Juli, 249. Schutpolizeibeamte, 249 Art. Iff .:

– Gebührnisse, Art. 8ff.

- Anstellung und Entlassung, Art. 13ff.;

Dienststrafrecht, Art. 23ff.; Berjorgung, Art. 41 ff.

Krankenversicherung, Art. 52. Schwachsinnige, f. Aliceftift.

Staatliche Berwaltung bes Schutsforstes, 497 Art. 33. Schwalheim, Zuteilung, 8. Staatlicher Grundbesit, G., die Berpfändung von ft. G. betr., Schwanheim, Zuteilung, 23. v. 9. Nov., 471. Schweigepflicht, f. Berichwiegenheit. Staatlicher Sicherheitshafen, f. Aberwinterung. Staatsabgabe für Hunbe, 472; 515, 4—6. Schweinerotlauf, "Seuche, "Best, 54 Nr. 9, 10; 56 Biff. 17; 59 Biff. 3, 4. - vom Waldbesit, 474 Art. 1, 2. Schwidartshausen, Zuteilung, 78. Staatsanleihe, Sedmauern, Zuteilung, 85. Selbstichuldnerisch, f. Burgichaft. B., die Aufnahme von St. des Volksstaates Sessen (Reihe XXXVI und XXXVII) betr., v. 5. April, 108. Gelters, Buteilung, 78. Beichluffassung des Sonderausschusses über St., 385 Sicherheiten, Bermertung, 125 § 12. Sicherheitshafen, f. Aberminterung. Art. 1. Sicherstellung eines Fibeitommißgläubigers, 482 Art. 6. Staatsanwaltichaft (Amtsanwalt), Ausbildung ber Genbarmerie-Rreisfommiffare, 355 § 4. Sicherung, f. Ersabraum, Wertbeständigfeit. Staatsardiv, 228 § 6; 467 § 6. Sichtvermerte, 3 Art. 7. Staatsausgaben, S. auf Frachtbriefen, 328 §§ 2, 5. Verwendung auf die verschiedenen Verwaltungszweige Sidenhofen, Buteilung, 119. nach bem Finang G., 202 Art. 4. Gieblungsunternehmen, B. über die örtlichen Bollzugsbe-Beschluffassung bes Sonderausschusses über St., 385 hörben für bie Geschäfte besf., v. 23. Oft., 373. Siegelungen, Gebühr bes Gerichtsvollziehers, 38 § 9. Art. 1. - Gerichtsgebühr, 221 Ziff. 19: 470 Art. 2, 7c. Staatsbeamte, Singspiele, Ginschräntung, 239 § 3. 1. B., die Umzugstosten und Auswandsentschädigungen bers. betr., v. 22. Febr., 50; Situngen bes Beschwerbeausschusses, 293 §§ 9, 10. 2. G., die vierte Erganzung des G. v. 14. Ott. 1921, die - der Sandelserlaubnisstelle, 291 § 11. Besoldungen der St. betr., v. 21. Juni, 137; - der Landestommission für Feldbereinigung, 447 Art. 20. 3. G. über die Mtersgrenze ber St. v. 2. Juli, 179; — ber Preisprüfungsstelle, 395 §§ 4, 5.
— bes überwachungsausschusses, 408 Art. 3. - B., Abanderung bes G. v. 2. Juli 1923 betr., v. 19. Dez., 511; Sihungspolizei des Feldbereinigungstommiffars, 438 Art. 56b; 4. Beamte ber Landesbant find St., 211 Art. 6; 464 Art. 73. — desal. Angehörige der Schutpolizei, 249 Art. 1. Sibungeraum bes Mieteinigungsamts, 350 Art. 10. Staatsbehörden, Dienstflagge, 219 Urt. 4. Sofortige Beschwerbe Staatsbeitrag, f. Staatszuichuß. 1. gegen Verfügungen ber Fibeikommigauflöfungsbe-hörbe, 98 Art. 4; 227 Art. 4; 466 Art. 4; 489 Art. 36 Staatsbürgertunde, Brüfungsfach, 408. Staatseinnahmen, Außeranjah, 354 Art. II. (17, 30); Staatsförstereien, 491 Art. 1. 2. gegen Orbnungestrafen: gegen Beifiger bes Umts-Staatsforstverwaltung, 211 Art. 7. gerichts, 302 Art. 12; - Organisation der St., 491 B. - besgl. bes Mieteinigungsamts, 349 Art. 6. Unterftellung des Genoffenschaftswaldes und Privativaldes Solms-Braunfels, B. über bie einheitliche Auflösung bes unter die St., 499 Urt. 41. Soling-Braunfelsichen gebundenen Bermögens v. 10. April, Staatsgebiet, Einteilung, 491 A. 97; - Bereinb. mit Preußen, 99 Art. I. Staatstaffe, Sommer, B., die Stiftung bes Beh. Medizinalrats Prof. 1. B., die gur St. fliegenden Gebühren für Dienft-Dr. Commer in Giegen betr., v. 27. Juli, 238. geschäfte ber Kreisarzte und Amtsarzte betr., v. Sonderausschuß, G. über die Bestellung eines G. bes Land-24. März, 81; tages, v. 16. Nov., 385. 2. Einnahmen: Anteil an Unterrichtsgeldern, 160 (2 BB.); Sonderbach, Zuteilung, 78. Condergebühr für Grundbuchfortführung, 149 Art. 8. - Gebühren für Rataftervermessungen, 476 Art. 1; - Sundesteuer, 472; Sparkassen, Beteiligung an ber Landesbant, 210 Art. 5, 8. - Gelbstrafen wegen Bohnungsbauabgabe, 200 Biff. 13; Sparkaffen, Berband, Beamte und Bedienstete versicherunge-— sonstige Einnahmen: 293 § 3; 294 § 11; 390 § 28; berechtigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3. Sprendlingen, Zuteilung, 85. Sprengstoffe, B. über beren Bertrieb an ben Bergbau, v. 6. Nov., 393. 407, I, 4, 6; II, 2; 410 Art. 3; 3. Ausgaben: Zahlung bes Gehalts ber ifrael. Religionslehrer, 161 Art. 2; - Kosten der Feldbereinigung, 435 Art. 52, 54; 461 Spruchverfahren, 255 Urt. 48. Art. 67, 69; Staat, B., bas Berhältnis ber Beamten usw. in Beffen gum — Kosten der Forstverwaltung, 500 Art. 42; republikanischen St. betr., v. 12. Mai, 114. - Roften ber Breisprufungestellen, 296 § 11; - Förberung des Entwässerungsunternehmens, 147 Art. 12. — St. trägt Umlage der Versicherungsanstalt, 340 - Forsthoheit, 491 Art. 5. haftung für die Berbindlichfeiten ber Landesbant, 211 Art. 53; — sonstige Ausgaben, 296 § 11; Art. 7, 8. — f. a. Zuschüsse. – Abergang von Ansprüchen aus Unfällen von Schutpolizei-Staatsfredite, G., die Abstellung der außerordentlichen St. beamten auf ben St., 256 Art. 54. auf den Goldmartwert betr., v. 24. Nov., 403. — s. a. Hessen, Staatsfasse, Land, Regierung, Vortaufsrecht. Staatliche Forstverwaltung, Bezirf, Forstämter, Landwirts ichaffsberater, Bolizeiverwaltung, Prüfungen, j. bb. Staatsministerium, 4 Art. 7. Staatsprüfung für den mittleren Dienst an den wissenschaftlichen Bibliothefen des Boltsftaates Seffen, B. v. 27. Febr., Staatliche Gefälle, G., die Sicherung der Wertbeständigkeit berj. betr., v. 9. Nov., 402.

Staatsregierung, f. Regierung.

Staatliche Polizeibehörde, als Ortspolizeibehörde, 298 § 1.

Staatsschuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu beren Ausgabe:

nach dem Finang-G., 202 Art. 2, 3.

gur Erhöhung bes Betriebsftods ber hauptstaatstaffe. 49 Art. 1; 201 Art. 1, 2; 475 Art. 1, 2.

zur Berbefferung der Baffer- und Bodenverhältnisse bes Riebs, 471.

- zur Abstellung auf den Goldmartwert, 403 Art. 1, 3.

zur Ausgabe der Dollarschahanweisungen, 405.

Staatsvoranschlag, 250 Art. 10, 12.

Staatswald, 492 Art. 7.

Buteilung zu einer Privatförsterei, 501 Art. 46.

Staatswappen, 218 Art. 3.

Staatszuschuß an bie Berficherungsanstalt, 176 Art. 47; 338 Art. 42, 50.

Stabeden, Zuteilung, 79.

Städteordnung, B., Die Aband. des Art. 15 Abf. 3 ber St.-D. betr., v. 26. Cept., 321.

Städtische, j. elettrische Straßenbahnen.

Stadtverordneter, als Bergleichsbehörbe, 113 I. Stadtvertretung, 233 § 1.

Staffel, Zuteilung, 23.

Stammguter, 489" Art. 38. Stammichulben, 483 Art. 11.

Standesbeamte und stellvertretende St., Gebührenbezug, 73 Art. 42.

Gebühren nach dem Personenstands-G., 212 Art. I (42). Standesherren, Berfügungen über ihre Guter und Familienverhältnisse, 490 Art. 41.

Aufhebung besonderer Rechte auf dem Gebiet des Forstwejens, 502 Art. 54.

Standesvorrechte, G., die Aufhebung berf. betr., v. 22. Juni,

Starkenburg, Großes Jugendgericht, 159.

Stauanlagen für Triebwerfe, 87 §§ 1, 2.

Steigerts, Buteilung, 23. Steinbach, Zuteilung, 85.

Steinberg, Buteilung, 79.

Steinbrüche, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Steinheim, Zuteilung, 23.

Steintaute, Buteilung, 78.

Steinfohlenlager, Feldbereinigung, 418 Art. 4: 441 Art. 4. Stellung, f. dienstliche St.

Stellvertreter von Borfitenben ufm., f. die betr. Stichworte. Stempel für Duplitate: Jagdwaffenpaß, 21 Art. 2.
— Fischereikarte, 22 III.

Stempelabgabe, f. Ilrfundenstempel-G.

Stempelfreiheit bei ber Felbbereinigung, 463 Art. 68.

Stempelmarten, B., den Bezug derf. betr., v. 14. Febr., 33. - B. über die Ausgabe höherwertiger St., v. 19. März, 78. Stempelfate, Erhöhung, 2 Art. 1.

Sterbegehalt gemeindlicher Beamten, 336 IV.

Stettbach, Zuteilung, 23.

Steuerbeamten, Mitteilungen an bas Registergericht, 319

Steuerbehörde, Festschung der Erundmicte, 200 Ziff. 1. Steuerbescheid, 210 Art. 3.

Unterbleiben ber Ausfertigung, 411 Art. 2.

Steuererflärungen, 9 Urt. 1.

Steuerfreiheit bes Entwässerungsverbands, 144 Urt. 2.

- der Landesbank, 211 Art. 10.

Steuern, V. über wertbeständige St., v. 25. Dft., 353.

— birekte St. nach dem Finanz-G., 201 Art. 1. — Beschlußfassung des Sonderausschusses über St., 385 § 1. — St. bei der Feldbereinigung, 433 Art. 37; 458 Art. 52. Stieffinder, Kinderzuschlag, 11 Biff. 6.

Stiftung eines Fibeitommiffes, 488 Art. 28, 29, 38.

Stiftungen,

1. aus standesherrlichem Hausvermögen, 100 §§ 6, 7; 101 Art. II § 3; 101 Art. III § 2; 467 §§ 6, 7;

- Bilbung von St. aus Bestandteilen aufgelöster Fideifommiffe, 484 Art. 14;

St. im Rusammenhang mit dem aufgelöften Ribeifommiß, 485 Art. 15;

2. Genehmigung von St.:

ber Familie bes Lehrers Johannes Feid in Büttel-born "Armenkapitalstiftung der Familie Johannes Feid zu Büttelborn", B. v. 17. Jan., 26;

– des Wasserröhrentessel-Feuerungs- und Economiser-Verbandes in Heidelberg "Stiftung des Wasserröhrenkessellergeuerungs- und Economiser-Verbandes zur Forschung auf dem Gebiet des Maschinenbaues", B. v. 23. Jan., 26;

— besgl. "zur Unterstützung bedürftiger Witmen und

ehemaliger Dozenten", B. v. 23. Jan., 26;
— bes Ferbinand L. Feuerbach in New-Porf "Ferbinand L. Feuerbach-Stiftung", B. v. 27. Febr., 82; — der verstorbenen Eva Mörschel zu Budingen, B. v. 16. Mai, 120;

— "Baul Wagner-Stiftung", B. v. 26. Juni, 207;
— bes Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Commer in Giegen, B. v. 27. Juli, 238;

— bes Apotheters Hans Braun in Darmstadt "Hans Braun-Stiftung", B. v. 27. Juli, 238; — bes Lehrers Karl Emanuel Stod in Dortelweil,

B. v. 1. Ott., 321;

- bes herrn Brober Bolquarbien in Eberswalbe

"Brober Bolquarbsen-Stiftung", B. v. 30. Rov., 414; 3. B., die Aufhebung ber "hirich-Bestheimer'ichen Stiftung" betr., v. 7. Aug., 260;

4. Walb im Eigentum vom St., 492 Art. 7;

5. Beamte und Bedienstete von St. versicherungsberech. tigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3.

Stiftungeurfunde, 489 Art. 34.

Stock, B., die Stiftung des Lehrers Karl Emanuel Stock in Dortelweil betr., v. 1. Oft., 321.

Stodheim, Grundbuchanlegung, 30. · Untererhebstelle und Zuteilung, 79.

Stolberg-Robla'sches Hausvermögen, B. über die einheit-liche Auslösung best., v. 24. Juli, 226; Vereinb. zwischen Heisen, Anhalt und Breußen darüb., v. 9. Mai, 227.

Stolberg-Wernigerode, desgl., B. v. 3. Dez., 465; Bereinb. zwischen dem Boltsstaat Hessen und dem Freistaat Preußen

barüb., 467.

Störe, Fang in ber Frühjahrsschonzeit, 103. Strafantrag, Erfordernis, 154, 8: 155, 8.

Strafbestimmungen, f. Zuwiderhandlungen.

Strafen, f. Dronungsstrafe, Gelbstrafe, Haft, Gefängnis, Buchthaus.

Straflosigfeit bei fahrläss. Keld- und Korstbeschädigung, 154. 8; 155, 8.

Strafprozehordnung, G. zur Anderung des G., die Ausführung der deutschen StBD. betr., v. 9. Juni 1879, v. 5. Mai, 113.

Strafrecht nach bem Gemeindeumlagen-G., 9 Art. 1.

Straffachen, f. Gerichtsstand.

Strafverfahren,

B., die Sühneverhandlung im Str. und die Strafvollstrectung betr., v. 29. Mai, 130.

St. nach dem Gemeindeumlagen-G., 9 Art. 1.

– bei Hinterziehung der Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 10.

Strafverfolgung, f. Berjährung. Strafvollstredung, f. Berjährung, Strafverfahren.

Stragenbahnen, f. eleftrische St.

Teuerungszuschläge, Stragenhandel, Breisbeschilberung ber Baren, 106 § 1. II. in sonstigen GG., BB., BB. enthaltenen Best. über T.; Streitgegenstand, Festsetung ber Werts, 232 Art. 13; 234 zu den Bebühren für die Aufstellung ber Grundbücher ufw., 88; 240; - in Bachteinigungssachen, 409 I. Streithain, Buteilung, 79. Streitige burgerliche Gerichtsbarfeit, Gebuhr bes Rechts-— zu ben Prüfungsgebühren für staatliche Brüfungen, 282: — zu Ruhegehalt und Wartegelb, 11 Art. 2 Ziff. 3, 4; anwalts, 230 B. Studgebühren ber Bermeijungsämter, 187, 3. — zum Witwengeld, 12 Riff. 6. Studiengelber, f. Ansprüche. Lierärzte, Studierende, f. Landwirtschaft. 1. B., die Gebühren für gerichtstierärztliche Verrichtungen ber beamteten und praktischen T. betr., v. 5. Febr., Stundung bes Dedgelbes, 192. 35; B. v. 4. Juni, 131; B. v. 17. Aug., 269; Stuten, f. Dedgelb. 2. B., die Anderung ber Prüfungsordnung für T. hin-Sühneverhandlung im Strafverfahren, B. v. 29. Mai, 130. sichtlich ber Erhöhung ber Prüfungsgebühren betr., v. 6. März, 69; 71; B. v. 1. Aug., 246; B. v. 6. Nov., 398; 3. Fleischbeschau durch T., 52 1, 3; Tag der Ausführung der Feldbereinigung, 457 Art. 51. - Beschaugebühren, 6 II; Tagebuch 4. Zeugnisse usw. für Pferbe aus ben Oftstaaten, 369, der Fleischbeschauer, 57 Ziff. 21. - ber Landwirtschaftsämter, 93 § 13. Tierbestand, f. Untersuchung. - ber Tierarzte, 478 IV. — über die Ecwerbetreibenden, 319 § 61. Tiere, f. Schlachtviehmärtte. Tierschauen, f. Beaufsichtigung. Tagegelber Tierzuchtinspeftoren, B., die Anderung der Brufungeordder beamteten und praktischen Tierärzte, 132 B. nung für die Abhaltung einer Brufung für T. an ber - ber Beisiger bes Mieteinigungsamts, 349 Art. 5. - j. a. Reisekosten. Landesuniversität Giegen v. 26. April 1905 betr., v. Tagfahrt zur Entgegennahme der Einwendungen nach dem 24. 3an., 32. Tilgung Feldbereinigungs-G., 419 Art. 4a; 442 Art. 5. der Dollaranleihe, 406, 6. s. a. Abstimmungs-T. — ber Roggenanleihe, 504, 4. Tanzbeluftigungen, Erlaubnis, 239 § 3. - des Wohnungsbaufredits, 196 Art. 3. Tarif für Fortichreibungsvermessungen, 366. Tilgungsdarlehen, f. Verwaltungstoftenbeiträge. Tarifgebühren der Vermessungsämter, 187, 4, 6. Tausch von Wohnungen, 382 Art. 20. Tilgungerenteberechtigte, 444 Art. 13. Technische Hochschule zu Darmstadt, B., die Vorlesungs-gebühren an berj. betr., v. 15. Juni, 160. Titel, f. Berleihung. Tob Teilfibeitommißauflösungsbeschluß, 486 Art. 19, 24, 33, 37. eines Beamten, Wohnung, 381 Art. 17. – bes Schutpolizeibeamten, 254 Art. 41. – eines Berficherten, 174 Art. 41, 69b; 332 Art. 13; 339 Teilung geschlossener landwirtschaftlicher Güter, 484 Art. 14. — des Schutsorstes, 97 Art. 2; 226 Art. 2; 498 Art. 36. Art. 44, 46; 344 Art. 73. Todes wegen, Zuwendungen durch Berfügung von T. an — von zum Schutforst gehörigen Grundstücken, 497 Art. 34. – von Waldgrundstücken, 494 Art. 17. juristische Personen, 513 Art. I, 11; 514. Tongruben, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Testament und Erbvertrag, Gebühr für Bermahrung und Er-Topographisches Zuteilungsverzeichnis, Berichtigung, boffnung, 220 Biff. 7; 459 Art. 2, 3d. Art. 53. Testamentsvollstrederzeugnis, f. Antrag. Torflager, Feldbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Teuerungszahl Tragen von Abzeichen, 114. zu den Gebühren der Notare, 361 Art. 1, V. ju ben Gerichtstoften, 469 Art. 1. Traifa, Zuteilung, 84. Trais-Horloff, Zuteilung, 23. Tenerungszuschläge, Tränken, j. Füttern. I. B., die Gewährung eines T. zu ben landesrechtlichen Gebühren ber Gerichtsvollzieher betr., v. 14. Marz, 67 Transportfosten in Wildschadensangelegenheiten, 20; 300. - s. a. Reises, Fahrt-K. (aufgehoben: 216 Art. III.); II. in sonstigen GG., BB., BB. enthaltene Best. über T .: Trebur, j. Ajtheim. — ber Apothefer, 7 Biff. 2, 62; 115; — zu Arzneien, 181; 214; 245 (2 mal); 278; 284; Trennflächen, 365, 4. Trichinen, 55, 13 Nr. 4: 60 Biff. 8. Tichecho-Slowatei, j. Pferde, Oftstaaten. — ber Bauschätzer, 16; 63. Tuberfuline, B., deren Abgabe in Apothefen betr., v. 1. Febr., - ber Gerichtsbiener, 40; - ber Gerichtsvollzieher, 122, 3 und Art. II; 271 – Berkchr damit, 35 § 1. Tubertulose ber Schlachttiere, 53 Riff. 11; 55 Riff. 14: 56 — ber Notare, 63 Art. III; 184 Art. II, III; 282 3iff. 16, 111 Nr. 1; 57 3iff. 19; 59 3iff. 7; 61 3iff. 12. Art. II, III; 286 Art. II, III; 311 Art. II, III; - der Ortsgerichte, 182 §§ 2, 4; 216 1; 263 1; 363 §§ 2—4; überfahrtsgebühren, f. Brüdengelb. – ber Nechtsanwälte, 5; übergang eines Fibeitommisses, 481 Art. 4. — ber israel. Religionslehrer, 161 Art. 1; - der Schornsteinseger, 5; 27; 36; 43; 66; 116; 134; übergroße Wohnungen, 378 Art. 5, 7, 8. "Uberlandanlage Schlitzerland", B., die Grundung eines Ber-151: 168: 181: 208:

- ber Bermessungsämter, 8; 30; 45; 128; 186, 1:

263; 264; 359; 365, 1;

bands zweds Errichtung und Betriebs eines Cleftrigitats.

werfs betr., v. 12. Febr., 45.

überlassung von Wohnräumen, 382 Art. 19. Ubernahme

ber Kosten der Feldbereinigung, 147 Art. 11.
— der freiwilligen Versicherung, 335 Art. 26, 27, 43, 45.

- ber Gewährleiftung, f, Gemeinden, 4.

- f. a. Bürgschaften.

Abersicht über die von Molfereien gelieferte Milch, 387 § 8. Abertragung der Aufgaben des Micteinigungsamts auf das Amtsgericht, 348 Art. 3.

der Forstpolizei, s. d. Abertrieben, f. Aufwand.

Uberwachungsausschüsse, 408 Art. 1-4.

Aberweisung der Ersatgrundstüde, 457 Art. 51.

Aberwinterung von Fahrzeugen und Flößen im staatlichen Sicherheitshafen bei Bingen, B. über die Erhöhung ber Gebühren dabei, v. 6. Febr., 34.

Umbauten, 383 Art. 25.

Umfang der Feldbereinigung, 440 Art. 2.

Umbergieben, j. Gewerbebetrieb.

Umlage

ber Anstellungsförperschaften, 175 Art. 45, 47, 49, 51, 68 a, 75 b; 335 2(rt. 26, 48, 50, 52-54; 78.

· ber Landwirtschaftstammer, 477 1.

1. von Bauland in der Gemeinde Biernheim, B. v. 23. April, 114;

2. von Kosten: des Astheim-Erselder Entwässervbandes, 147 Art. 10;
— der Heldbereinigung, 147 Art. 11;
— der Betriebskosten, 276 I, 2;

3. ber Wohnungsbauabgabe, 194 Ziff. 17; 198 Art. 8a. Umtausch ber Quittungstarten, 392 Art. III, IV. Umwandlung eines Waldgrundstücks, 492 Art. 10.

Strafvorschriften, 500 Art. 43. Umzugstosten der Staatsbeamten, B. v. 22. Febr., 50. Unansiechtbare Entscheidung, 172 Art. 16, 75a; 333 Art. 19,

77; 432 Art. 34b; 456 Art. 49; 476 Art. 2.

– J. a. endgültig. Unbegründete, unzulässige Antrage, Gebühr für Zurud-weisung, 221 Ziff. 19.

Unbenutte Wohnungen und Räume, 378 Art. 5.

Undenheim, Zuteilung, 23. Unedle Metalle, B. zur Ausf. des G. über ben Berkehr damit v. 11. Juni 1923, v. 3. Aug., 241; B. v. 15. Nov., 416.

B., die Gebühr für Erteilung der Erlaubnis über den Berfehr mit u. Dt. zum Gewerbebetrieb betr., v. 3. Aug., 244. Uneheliche Kinder gemeindlicher Beamten, Waisengeld, 337 Art. 35-37, 40, 41.

Unentgeltliche Berfügung über Bestandteile des Fibeitommiffes, 481 Art. 3.

Unfall, Ansprüche eines Schutpolizeibeamten, 256 Art. 54.

– J. a. Dienst-11.

Unfallverlicherung, f. landwirtschaftliche U.

Ungarn, j. Oftstaaten.

Universitätelehrer, Ruhestandeverschung, 179 § 5.

Unterbleiben, f. Gebühren, Beitreibung.

Unterbringung,

1. B. zur Ausf, ber B. bes Reichspräsibenten über bie vorläufige U. Ausgewicsener v. 14. Juni 1923, v. 29. Juni, 167;

2. 11. wohnungsuchender Bersonen, 378 Art. 5; 382

Art. 23;

- f. a. vorzugsweise II.

Untere Berwaltungsbehörbe, f. Kreisamt, Bürgermeisterei, staatliche Polizeiverwaltung.

Untererheber, staatliche, versicherungsberechtigt, 170 Art. 3; 330 Art. 3.

Untererhebstellen,

1. Errichtung: Lich, 22; Bensheim, 23; Ortenberg, 78; Bilbel, 79; Pfungstadt, 83; Goddelau, 119;

2. Aufhebung: Lumba, B. v. 28. Aug., 287; Gichelhain, B. v. 31. Aug., 303; Allenborf a. d. Lahn, B. v. 10. Sept., 304; Hungen, 22; Heppenheim, 78; Gobbelau, Lanzenhain, Mujchenhein, 84; Qued, 119; Wohnfelb, 240; Burgel, 304; Rimbach, 319; Ofarben, 404; Hochmeisel, 405.

Unterhalt, f. Ansprüche.

Unterhaltung ber öffentlichen Feldwege, Graben ufw., 435 Art. 50; 460 Art. 65.

s. a. Rosten.

Unter-Lais, Zuteilung, 79.

Unterlassung der Revisionsbemerkung, 5.

Untermiete, Festsehung, 277, 7.

Untermieter, f. Mieter.

Unternehmer, Vertreter in ben Breisprüfungsstellen, 295 § 2. Unterrichtsgelder, f. Vorlesungsgebühren. Unterjagung

bes Gewerbebetriebs ber Sändler mit unedlen Metallen, 242 Art. 8.

– bes Handelsbetriebs, 87 § 2; 292 § 20.

Unterftellung, f. Staatsforstverwaltung.

Unterfiühungen,

G., betr. die Erganzung bes G., die Gewährung von 11. an die Empfänger von Ruhegehalten und hinterbliebenenbezügen ber heffischen Berficherungsanstalt für gemeindliche Beamte betr., v. 24. Aug. 1922, v. 15. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 17.

B. über bie weitere Erhöhung ber 11. v. 27. Jan., 27;

B. v. 14. Febr., 36.

Unterstützungseinrichtungen, 331 Art. 11.

Unterjuchung

1. gegen Schutpolizeibeamte, 253 Art. 34;

2. von Vilanzensendungen usw., 160.

3. amtstierärztliche II. eines Tierbestands, 157, III, IV; 477, II, III.

Untersuchungsrichter, Ausbildung der Gendarmerie-Areis-fommissare, 355 § 4. Unzuverlässige Personen,

B., die Fernhaltung folder vom Handel betr., v. 20. März, 86.

- B., die Ausf. der B. des Reichstanzlers v. 23. Sept. 1915 zur Fernhaltung u. P. vom Handel betr., v. 5. Febr., 45. Urfunde,

Eintragungsgebühren, 1 Ziff. 1.

Gebühr für Auffuchung einer It., 222 Biff. 21; 470 Art. 2, 7e.

- für hinterlegung, 470 Art. 2, 6.

Gebühr bes Rechtsanwalts für Entwurf einer U., 231 Art. 10.

s. a. Zuteilungs-II., Eigentums-II., Aufnahme.

Urfunden der Landesbant, 211 Art. 11. Urfundenstempel.

1. G. über Erhebung desf. v. 3. Jan., 2;

— G. zur Aband. des G., v. 18. Rov., 503;

2. B. über die Erhöhung dest. v. 28. Febr., 42;
— B. über die weitere Erhöhung v. 18. Aug., 264; B.

v. 15. Sept., 303; B. v. 24. Sept., 312; BB. v. 8. und 13. Oft., 336; BB. v. 20. u. 24. Ott., 360; B. v. 27. Oft., 364; B. v. 6. Nov., 374; B. v. 16. Nov., 405.

Urfundeperson, Gebühren des Gerichtsvollziehers, 38 § 9. Urlaub

eines Kranken, 15; 44; 76; 106; 127; 150; 167; 261; 280; 299; 308; 316; 358.

ber Prüfungsanwärter für Gendarmerie-Arcistommiffare, 355 § 5.

566 Ursprungszeugnisse für Pferbe, 369, 1. Urteile bes Schiedsgerichts und Oberschiedsgerichts im Feldbereinigungsversahren, 419 Art. 4h; 442 Art. 6. Urteilsgebühr im Verwaltungestreitverfahren, 235 & 5. Utphe, Zuteilung, 23. Beränberung von Gemarfungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen find, B. v. 15. Juni, 158. der Forstamtsbezirke, 491 Art. 1. Beränderungen, f. Grundbücher. Veranlagung ber außerorbentlichen Abgabe von Waldbesit, 474 Art. 3. — ber Wohnungsbauabgabe, 200 3iff. 10. Beranlagungsversahren nach dem Gemeindeumlagen-G., 9 Art. 1. Berantwortung (Rechtfertigung) bes Schutpolizeibeamten, 253 Art. 29, 34. Verarbeitung, j. Zellhorn. Veräußerung, 1. landwirtschaftlicher Grundstücke eines aufgeloften Ribeifommiffes, 484 Art. 13: — geschlossener landwirtschaftlicher Güter, 484 Art. 14: 2. von Maffegrundstüden, 451 Art. 28 3. bes Schutforftes, 97 Art. 2; 466 Art. 2; 497 Art. 34; 4. eines Waldgrundstuds sowie von Holz, 493 Art. 16, 18; — Strafvorschriften, 500 Art. 43. Berband, j. Aberlandanlage Schliterland. Berbande, j. Gemeinde-B. Berbandsausschuf, 1. bes Aftheim-Erfelder Entwässerungsverbands, 144 Art.2, 2. bes gemeins. Landesamts für Arbeitsvermittlung, 104 Art. 4, 6; — Borsit, Art. 5; Berbefferung, f. Wafferverhältniffe. Verbilligung der Milch für die bedürftige Bevölkerung, 387 § 9. Verbot ber Errichtung und Bergrößerung von Fibeitommissen, 481 Art. 1. - ber Berichlechterung eines Grundftude der Feldbereinigungemaffe, ber Beschädigung bon Baumen usw., 431 Art. 34a; 456 Art. 48. f. a. Berfügungsbeichränfungen, Untersagung.

Berbraucher, f. Bertreter. Bereibigung ber Mitglieber bes Schiebsgerichts und bes Dberichiedegerichte, 432 Art. 35; 456 Art. 50.

Bereinbarungen beffens mit anderen Staaten, f. Stolberg-Roßla, Auflösung.

Bereine, als Gemeindeverbande, 330 Art. 2.

Bereinfacht, f. Enteignungsverfahren.

Bereinfachung im Raffen-u. Rechnungswesen, B.v. 17. Aug., 265. Bereinigung

von Fürsorgeeinrichtungen mit ber Versicherungsanstalt, 331 Art. 11.

- mehrerer Wohnungen, 377 Art. 2.

Bereinnahmung der Fortführungsgebühr, 149 Art. 5.

– J. a. Register.

Bereinstegister, Gebühren für Eintragungen, 220 Ziff. 11, 12, 15; 470 Art. 2, 3, k, 1.

Berfahren vor den Schiedsgerichten für gemeindliche Beamte, 343 Art. 68.

--- s. a. Beranlagungs-, Rechtsmittel-, Straf-B., Felbbereinigungs.B., Enteignungs.B., Zwangsvollstredung, Forstund Felbrügesachen.

Berfassung ber Landesuniversität Gießen (Abanderung), B. v. 31. Marz, 88.

Berfügung über Bestandteile bes Fibeitommisses, 481 Art. 3. über freigewordene Anteile eines Samtfideifommiffes,

486 Urt. 19, 20.

über ein Grundftud, 459 Art. 59, 60.

Berfügungsberechtigte über Raume, 379 Art. 8, 9, 11-14.

— Anzeigepflicht, 377 Art. 3, 4. — Entschäbigung, 381 Art. 18. Berfügungsbeschränkungen, j. Beschränkung. Vergleich,

Gebühr im Berwaltungsstreitverfahren, 235 § 8. - V. vor dem Mieteinigungsamt, 350 Art. 11.

Vergleichsbehörde, 113, I. Bergütung,

I. I. für Desinfektion von Reben, 24;

2. für Benuhung ber Molfcreigerate usw., 386 § 3;

3. für Nebenleiftungen, 276, I, 1;

für Räume und Berpflegung für Ausgewiesene, 167 Art. 3;

5. für die Erhebung ber Beitrage für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, 503;

II. ber Wohnungsbauabgabe, 197 Art. 6;

III. 1. ber Einzugsstellen, 64;

2. ber Mitglieder ber Brufungefommiffion für Sufichmiebe, 126, 2;

3. des Borfitsenden des Mieteinigungsamts, 349 Art. 5; - bes Schriftführers, Art. 8:

- f. a. Entschäbigung.

Bergütungen für vorwiegend im Interesse Privater erfolgende Amtegeschäfte ber Bürgermeister ber Landgemeinden, B.

v. 6. Jan., 15; B. v. 15. Juni, 158; B. v. 26. Juli, 237. Berhältnis, j. Beamte.

Berhältniswahl, 341 Art. 58.

Berjährung der Strafverfolgung und Bollstreckung,

1. ber Hundesteuerhinterziehung, 472; 2. nach dem Wohnungsbauabgabe-G., 198 Art. 10. Verfauf von Sammlungen und Büchereien aus Fibei-

tommissen 489 Art. 33.

f. a. Absehen, Beräußerung. Berfaufspreis ber Waren, 106 § 1.

Bertehr, f. Arzneimittel, Rabfahr-V., Ebelmetalle, uneble Metalle, ausländische Zahlungsmittel, landwirtschaftliche Erundbücher, Milch, Eier, Butter, Vieh, Kartoffeln, eleftr. Stragenbahnen.

Berfürzung ber Bolizeistunde, 239 § 2.

Verlängerung

ber Polizeiftunde, 238 § 1.

ber Amtsbauer, f. d.

Berleihung von Titeln und Auszeichnungen durch den Abel, 217 Art. 2.

- j. a. Körperschaft, Rechtsfähiafeit.

Verlust

aller Ansprüche an die Versicherungsanstalt, 339 Art. 45. ber Rechte aus bem Dienstverhaltnis ber Schuppolizeibeamten, 253 Art. 31, 32, 33.

ber Reichsangehörigkeit, 333 Art. 16; 338 Art. 41.

Vermessung, f. Ratafter-V.

Bermeljungsämter,

- 1. Gebühren für die Arbeiten derf., B. v. 28. Dez. 1922, Reg.-Bl. 1923, 8; B. v. 29. Jan., 30; B. v. 21. Febr., 45; B. v. 26. Mai, 128; B. v. 4. Juli, 186; B. v. 9. Aug., 263; B. v. 18. Aug., 264; B. v. 31. Aug., 303; B. v. 24. Sept., 320; B. v. 24. Ott., 359; B. v. 24. Ott., 365;
- 2. B., die Begirfe beri. betr. v. 28. Febr., 64;

3. Aufhebung von B .: Schotten, Ofthofen, homberg, 64; 4. Berechnung, Bereinnahmung, Ermäßigung der Fortführungegebühr, 148 Art. 3, 6-8.

Bermessungsfach, B., die Aband. der B. v. 9. Juni 1920 über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsbienst barin betr., v. 21. Jan., 30. Vermieter, Beisither beim Amtsgericht, 300 Art. 1, 2. Vermietung beschlagnahmter Räume, 380 Art. 14. - von Wohnräumen, 382 Art. 19. Bermittlung von Wohnraum, 382 Art. 21. Vermögen, B. über die einheitliche Auflösung der Solms-Braunfels-

ichen, bes Jenburgichen und bes Landgraf von Seisenichen gebundenen Bermögens, v. 10. April, 97.

- Bereinb. zwischen dem Bolksstaat Hessen und dem Freistaat Preußen wegen einheitlicher Auflösung zwischenstaatlichen gebundenen Vermögens, 99.

f. a. Genoffenschaftstaffe.

Beröffentlichung

des Abstimmungsergebnisses, 445 Art. 16.

– ber Ortssatzungen, 321 Art. 1.

Berpfändung von ftaatlichem Grundbesit, G. v. 9. Nov., 471. Verpflegung für Ausgewiesene, 167 Art. 2.

Berpflichtung (= eibliche B.),

ber Bibliothefsanwärter, 47 § 4.

- des Borsitzenden und der Mitglieder der Handelserlaub= nisstellen, 291 § 9.

der Mitglieder des Beschwerbeausschusses beim Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, 293 § 8; 390 §§ 26, 33. Verpflichtungszeit der Schutpolizeibeamten, 250 Art. 14. Berpflichtungserklärung der Beisiter des Amtsgerichts, 301

Verrichtungen, j. gerichtsärztliche V.

Versagung

1. der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, Stempel,

2. f. a. Sicht- und Genehmigungsvermerk: Erlaubnis. Bersammlung der bei der Feldbereinigung beteiligten Grundeigentümer, 425 Art. 16c; 449 Art. 25.

Bersand von Kartoffeln, 336 §§ 1, 2.

Berichiebenheit der Rechtsverhältnisse bei der Feldbereinis gung, 452 Art. 32.

Berfchwiegenheit bes Borsikenden und der Mitglieder der Handelserlaubnisstellen, 290 § 9.

– ber Beamten usw. ber Landesversorgungsstelle, 387

— des Beschwerdeausschusses beim Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, 390 §§ 26, 33; 293 § 8.

Berfette Beamte usw., Unterbringung, 383 Art. 23. Berficherte,

freiwillige Weiterversicherung, 173 Art. 24; 335, III.

Jahresbeitrag an die Bersicherungsanstalt, 174 Art. 40. — Austritt, Ruhestandsversetzung, Ableben, Art. 41, 696;

339 Art. 44. Ausscheiden aus der Versicherung, Art. 42, 45; 339

Art. 45, 48.

Anrechnung der Bordienstzeit, 177 Art. 68a; 344 Art. 72. — Beitrageleistungen, 338 Art. 42-44.

— Beisiter der Schiedsgerichte, 343 Art. 68. Versicherung, s. eibesstattliche V.

Bersicherungsamt, 392 Art. III; 408 Art. 1, 3, 4.

B. des Kreises Darmftadt, 31 Art. 1, 2.

Versicherungsanstalt, hestische, für gemeindliche Beamte, 1. G., betr. die Ergänzung des G., die Gewährung von Unterstützungen an die Empfänger von Ruhegehalten und hinterbliebenenbezügen der B. betr., v. 24. Aug. 1922, v. 15. Dez. 1922, Reg. Bi. 1923, 17;

- B. über die weitere Erhöhung der Unterstützungen, v. 27. Jan., 27; B. v. 14. Febr., 36;

Berlicherungsanstalt, hessische, für gemeindliche Baamte,

2. Best. des Bersicherungs-G. für gemeindliche Beamte. 169 Art. 1; 18, 24, 40, 42, 45, 47, 48a, 49, 51, 51a, 75b; 329 Art. 1 ff.; 334 Art. 21, 26, 29, 43;

— Berwaltung und Bertretung, 341, VI.

Versicherungsberechtigte, 170 Art. 3; 330 Art. 3. Berficherungs-G. für gemeindliche Beamte, v. 13. Aug. 1920, G., die Abanderung desf. betr., v. 3. Juli, 169.

B., das G. betr., v. 18. Oft., 379.

Berficherungsgeset für Angestellte, B., die Ausf. desf. betr., v. 15. Jan., 31.

Bersicherungspflicht ber Gemeindebeamten, 169 Art. 2, 3a; 329 Art. 2.

– Befreiung bavon, 344 Art. 71.

Bersicherungspflichtige, 170 Art. 4, 6; 329 Art. 2, 6. Verforgung

versorgungsberechtigter Familienmitglieder, 482 Art. 7 bis 10, 14.

der Schutpolizeibeamten, 254 Art. 41ff.

— s. a. Nahrungsmittel-, Brennstoff-B., Hinterbliebenen-B. Berjorgungsmassen, 483 Art. 9, 14; 488 Art. 27.

Berfteigerungen, Berfäufe, gewerbsmäßige, 4 Art. 8. Berfteigerungsgebühr im Berwaltungsweg, 122 §§ 2, 4. Bersuch gütlicher Einigung auf Grund des Wohnungsmangel-

G., 383 Art. 24. Verteidigung im Verwaltungsstrasverfahren, Gebühr des

Rechtsanwalts, 232 Art. 12.

ber Ausgewiesenen, 167 Art. 1.

– ber Geldausgleichung, 430 Art. 29; 454 Art. 42.

- bes vorhandenen Wohnraumes, 382 Art. 22. Bertrag, Festsehung der Rechtsanwaltsgebühren durch B., 229 Art. 2

Verträge über Jagd- und Fischereipacht, 3 Art. 5.

Vertreter

bes Handels, 290 §§ 3, 5; 295 § 2.

— ber Landwirtschaft, Biehhandels, Mehgergewerbes, 293 § 6. ber Berbraucher, 292 § 18; 293 § 6; 295 § 2; 390 § 25;

ber Erzeuger, Unternehmer, 295 § 2.

- von Borsigenden usw., s. die betr. Stichwörter.

Bertretung

in Körperschaften bes Abels, bes öffentl. Rechts, 217 Art.2. ber Beteiligten im Feldbereinigungsverfahren, 419 Art.4a, 4e; 442 Art. 5, 10.

der Feldbereinigungsgesellschaft, 437 Art. 54: 463 Art. 69. - des Gemeindeverbandes, 233 § 1.

- der Berficherungsanstalt, 341 VI.

– s. a. Stadt=V., Gemeinde=V.

Bertrieb, f. Sprengstoffe. Bertriebene, 382 Art. 23.

Berwahrung, j. Testament.

Verwaltung

ber Schutpolizei, 251 Art. 20; 253 Art. 34.

ber Bersicherungsanstalt, 341, VI.

– nicht rechtsfähiger Bersorgungsmassen, 483 Art. 9.

— s. a. staatliche B.

Berwaltungsbeamter, Beisiber der Dissiplinarkammer für Schutpolizeibeamte, 254 Art. 36.

Verwaltungsbehörde, f. höhere und untere V.

Berwaltungsbehörden nach dem G. über bas Berfahren in Berjorgungsfachen, 255 Art. 47, 48.

Verwaltungsgerichtshof, 9 Art. 1.

Enticheidung, 497 Art. 33, 37, 46.

Verwaltungstoften des Hausbesithers, 276, I, 2.

Bermaltungstoftenbeiträge bei Tilgungsdarleben, B. über die Erhöhung derj. v. 25. Juni, 159.

Volle Gebühr Berwaltungsrat der Bersicherungsanstalt, 171 Art. 3, 5, 6, 16, 45, 51, 58, 75a; 330 Art. 3, 7, 9, 10, 13, 16, 20, 23, 24, der Notare, 362 Art. III. - ber Rechtsanwälte, 229 Art. 2. 26, 29, 30, 40, 48, 54, 56, 57, 59, 61, 63, 66, 77; — Bor-- im Berwaltungsstreitverfahren, 235 §§ 4ff. sitender: Art. 60; - Entscheibungen, Art. 66, 67. Vollmild, Höchstpreis, 415 § 1. Verwaltungsrechtspflege, G. über die Aband. des Art. 118 bes G., die B. betr., v. 20. Juni, 186. Berwaltungsstrasbescheid, 2 Art. 1; 264 § 1; 312 § 1; 336 Vollstreckbarerklärung ber Berzeichnisse über Ausschlag der Felbbereinigungstoften, 436; 462. Bollstredung der Verfügungen nach dem Bohnungsmangel-§ 1 (2mal); 360 § 1; 365 § 1. Berwaltungsstreitversahren, B. über die Gebühren barin, v. 27. Juli, 234; B. zur Ergänzung der B. v. 27. Juli, v. G., 384 Art. 29. Bollstredungshandlung (freiw. Gerichtsb., Verwaltungsrechtspflege ober - Zwangsverfahren), Gebühr bes Gerichts-24. Off., 371. poliziehers, 38 §§ 10, 13. Berwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten, Vollstreckungsmaßregeln, Gebühr ber Ortsgerichte, 182 § 1; Gebühren bes Rechtsanwalts, 232 F Berwaltungsweg, f. Zwangsvollstredung, Mahnverfahren. Berwarnung als Strafe, 153, I, 2; 154, II, 2. 363 § 1. Vollstreckungsverfahren, Gebühren des B. im Verwaltungs-Berweis gegen Schutpolizeibeamte, 252 Art. 26, 28. weg, 122 §§ 2ff. Berwendung des Auffommens aus der Wohnungsbauabgabe, Vollziehbarerflärung ber Bilbung ber Ersatgrundstüde, 428 Urt. 25; 453 197 Art. 7. Art. 35. Berwenbungsbienstzeit Bersicherter, 333 Art. 17. bes Zuteilungsplans, 433 Art. 36; 457 Art. 51. Verwertung Vollziehung des binglichen Arrestes, 125 § 12. beschlagnahmter Räume, 380 Art. 14. Bollzugsbehörden, f. örtliche B. bon Sicherheiten, 125 § 12. Bollzugstommission, 418 Art. 4; 441 Art. 4; 419 Art. 4b; 442 Art. 6; 422 Art. 11a; 445 Art. 17, 26—28, 30, 34 bis 39, 42, 44, 45, 48, 49, 52, 56, 64, 65, 67, 70, 72. Verzeichnis ber Gebühren des Ortsgerichts, 263, II; 364 § 7. – ber Preise, j. P. - Vorsitiender und Zusammensetzung, 447 Art. 21. - Auflösung, 437 Art. 54; 463 Art. 69. 1. auf die beschlagnahmten Räume, 380 Art. 12; Voraussehungen des Zustandekommens der Feldbereinigung, - auf die Rechte aus dem Dienstverhältnis der Schuts-417 Art. 3; 440 Art. 3. polizeibeamten, 253 Art. 33: Vorbereitungsbienst — auf Strafverfolgung, 154, 8, 9; 155, 8; für den mittleren Dienst an den wissenschaftlichen Biblio-— auf freiwillige Weiterversicherung, 335 Art. 26. theten des Boltsstaates Bessen, B. v. 27. Febr., 46. 2. Gebühr im Berwaltungestreitverfahren bei einem B., für das höhere Lehramt, B., die Aband. der Ordnung dess. 235 § 8. v. 4. März 1919 betr., v. 20. März, 80. Verzinsung B. ber Gerichtsichreiber und Gerichtsvollzieher-Aipiranten, ber Beihilfebarlehen, 136, 10. B. v. 17. Nov., 404. Vorbeschluß, 488 Art. 30 – der Geldausgleichung, 454 Art. 39. — des Wohnungsbaufredits, 196 Art. 3. Borgänger im Fideifommiß, 482 Art. 5. – s. a. Zinszahlung. Vorkaufsrecht des hesslichen Staates Verzögerungsgebühr 1. am Schutforst, 97 Art. 2; 466 Urt. 2; 498 Art. 35; 2. an Grundstuden aufgelöfter Fibeifommiffe, 484 Art. 14; für ben Notar, 313. für die Schornsteinfeger, f. deren Gebührenordnungen. 490 Art. 40; Berzugezuschläge zu Landes- und Gemeindeabgaben, B. über — auf Büchereien und Sammlungen, 489 Art. 33; die Erhebung von solchen v. 22. Sept., 305. 3. an Waldgrundstüden, 494 Art. 18. Vorläufige Dienstenthebung der Schukpolizeibeamten, 254 Vieh, V., die Erhebung von Gebühren für die Erteilung (der Art. 38. Erlaubnis?) jum gewerbsmäßigen Gelegenheitsnachweis Borläufige Grundsteuer, s. G. von Geschäften über Bieh betr., v. 16. Nov., 406. Vorläufige Unterbringung, f. 11. - Ausf.-Beft. zur B. über den Bertehr mit Bieh und Fleifch, Vorlegung, Gebühr für B. 292, III. 1. der beim Nachlaßgericht niedergelegten Erflärungen usw. Viehhandel, s. Vertreter. Viehmärfte, s. Beaufsichtigung. Vichseuchen-E., s. Reichs-E. 220 Riff. 8; 469 Art. 2, 3f.; 2. eines Eintrags im Handels- und Genoffenschaftsregister, 470 Art. 2, 3f; Bilbel, Aufhebung ber Finangkasse und Errichtung einer – im Schiffsregister, 470 Art. 2, 5a. Untererhebitelle, 79. Borleiungsgebühren Billingen, Bahnhofserweiterung, B., die Enteignung von an ber Landesuniversität Gießen, B. v. 15. Juni, 160. Gelände bazu betr., v. 5. Dez., 475. an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, B. v. Buteilung, 22. Vogelichut, 491 Art. 5. 15. Juni, 160. Vormerkungen bei der Feldbereinigung, 452 Art. 32, 42. Bolisernährung, Beschlußfassung bes Sonderausschusses, Vormundschaftsgericht, Genehmigung, 419 Art. 4a; 442 385 Art. 1. Volksschullehrer, mit den Rechten der V. angestellte israel. Gebühr für die Tätigkeit des B., 219 Art. 1, 4; 469 Art. 2,2. Meligionslehrer, 161 Art. 1, 3, 6, 7. Bolfsstaat Hessen, 5. Hessen. Bolfswirte, B., die Ordnung der Diplomprüfung für V. an Vormundschaftsangelegenheiten, Auskunft darin, 185 Art. 1. Vormundschaftsrechte ber Stanbesherrn, 217 Art. 2. Bornahme, f. Gefellenprüfungen. der Landesuniversität Gießen betr., v. 18. Juni, 162. Vorrechte des Abels, Aufhebung, 217 Art. 1, 2. Vollbeschäftigung der Notare, 213 Art. 2; 306 § 1.

Borichlagsliften für bie Beifiter 1. der Amtsgerichte, 300 Art. 2ff., 11; 2. des Micteinigungsamts, 349 Art. 6. Vorichusse der Anstellungstörperschaften, 176 Art. 51; 341 — bes Notars, 313. Borfigenber, f. Prüfungs., Berbandsausichuß. Borftand der Feldbereinigungsgesellschaft, 467 Art. 54; 463 - ber Forstämter, 491 Art. 3. - bes Bolizeiannts als zuständige Behörde, 86 § 1. — bes — des Bermeisungsamts, 114. - des Kommunalverbands, f. Kreisdirektor. - ber Gemeinde, f. Bürgermeister und sei, Oberbürgers Vorverhandlungen bes Mieteinigungsamts, 350 Art. 9, 11. Borzugsweise Unterbringung ber Wohnungssuchenben, 382 Mrt. 23. Bachtmeister, f. Genbarmeric-B. Bagner, B., bie "Baul-Bagner-Stiftung" betr., v. 26. Juni, 207. Wahl ber Beisither bes Mieteinigungsamts, 349 Art. 6. — der Notarstammer, 346 Art. 73a. — ber einheimischen Sachverständigen und der Schiederichter bei ber Feldbereinigung, 425 Art. 16b; 448 Art. 24. - bes Ausschusses ber Bersicherungsanstalt, 341 Art. 58. – ber Mitglieder des Berwaltungsrats, Art. 60. — bes Vorstandes der Wassergenossenschaft, 435 Art. 50; 461 Art. 65. Wahrung, f. Gebühren. Baisengelb, 140 Art. 3 Rr. 7 Art. 4. für Kinder gemeindlicher Beamter, 174 Art. 35a, 44, 75a; 336 Art. 31, 33-37, 39-41. Bald, Zusammenschließung, 491 Art. 1. — Bewirtschaftung, Art. 4, 5. - Begriff und Arten, Art. 7. - in helfen gelegener 28. nichtheffischer Eigentümer, 502 Art. 50. Walbbesth, G. über eine außerordentliche Abgabe davon, v. 18. Dez., 474. Waldblößen, 492 Art. 11. Waldeigentumer, 1. Pflichten, 493 Art. 12; - Kosten der Forstverwaltung, 500 Art. 42; 2. beim Gemeindewald: a) Beirat, 495 Art. 21; b) Forsteinrichtung und jährlicher Wirtschaftsplan, Art. 22—25; e) Meinungsverschiedenheiten mit der oberen Forstbehörde, 496 Art. 25 d) außerorbentliche Holzfällungen, Art. 26; 3. beim Schutforft, 496 Art. 30, 32, 33, 36, 37, 46; 4. beim Brivatwald: 496 Art. 30ff.; 499 Art. 41. Walderlenbach, Zuteilung, 78. Waldgenossenickaft, 499 Art. 38, 39.

— Aufgaben bers., Art. 40.

— Beratung, Art. 41.

— Kosten der Forstverwaltung, 500 Art. 42. Waldgrundstüde, 1. Feldbereinigunge.G., a) Teilnahme an den Koften, 437; 462; h) Entfernung bes Bestandes ober Entichädigung, 453 Art. 36;

Waldgrundstücke, 2. Forstverwaltungs-G.: 492 Art. 7ff.; — Anderung ber Benutungsart, Art. 10; — Beräußerung, Art. 16.; Teilung, Art. 17; — Bortaufsrecht, Art. 18. Waldgrundverzeichnis, 491 Art. 5, 8, 9, 36, 38. Wald-Michelbach-Nord, Oberförsterei, 86. Walbungen bei ber Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. — Vorschr. für alle B. nach dem Forstverwaltungs-G., 491, II. Waldwärterbezirke, 491 Art. 1. Waldwirtschaft, Ziele, 491 Art. 4, 5. Wallborf, Zuteilung, 23. Wallerstädten, s. Asiheim. Wandelbare Bezüge, 334 Art. 22. Wanderarbeiter, 381 Art. 16. Wanbergewerbeschein, Urfundenstempel, 3 Art. 2; 264 § 1; 312 § 1; 336 § 1 (2mal); 360 § 1; 364 § 1. Zurnanahme, 243 Art. 16. Wandergewerbesteuer, 410 Art. 1, 2. Wandergewerbesteuerstrafen, 410 Art. 3. Bappen, f. Staats-B. Waren, Breisbeschilberung, 106 §§ 1, 2. Warnung, 252 Art. 26. Wartegelb der Beamten, 139 7—9; 140 Art. 4. Waschenbach, Zuteilung, 84. Wassergelb, 276, I, 2. Wassergenossenschaft, 435 Art. 50; 460 Art. 65. Wasserröhrenkessel-Feuerungs- und Economiser-Berband in Beibelberg, Stiftung "zur Forschung auf bem Gebiet bes Maschinenbaues", B. v. 23. Jan., 26. — besgl. zur "Unterflützung bedürftiger Witwen und ehemaliger Dozenten", B. v. 23. Jan., 26. Wasserschaft der Schlachttiere, 54 Nr. 13. Baffer- und Bobenverhältnisse bes Riedes im Kreise Groß-Gerau. 1. G. zur Berbesserung berf. v. 11. Juni, 143; 2. G., bie Beichaffung ber Mittel gur Durchführung bes G. betr., v. 22. Juni, 156; — Anderung dieses G., G. v. 7. Dez., 471. Wechsel, I. im Eigentum ober Besit eines Wohnhauses, 382 Art. 19; II. als Wertpapiere, Ermächtigung der Regierung zu beren Ausgabe nach bem Finanz-G., 202 Art. 3;
— für die Haupftaatstasse, 49 Art. 1, 2; 201 Art. 1, 2; 475 Art. 1, 2 — zur Abstellung auf den Goldmarkwert, 403 Art. 13; — zur Ausgabe ber Dollarschatanweisungen, 405. Bechselproteste, Gebühr der Gerichtsvollzieher, 18 Art. I, 4; 38 § 8; 121 § 2; 131, 2; 215, 2; 271 Art. I, 2; 309 Art. I, 3. Weggebühren ber Gerichtsvollzieher, 38 § 8; 309 Art. I, 3h. 🕳 der Leichenbeschauer, 115; 259. – der Hebammen, s. die Geb.-Ord. für diese. Wehnerts, Zuteilung, 119. Behrmachtsversorgungs-G., 254 Art. 41, 46-48; 57. Beibliche Angestellte, erganzenbe Boricht. zu ben Boricht. über beren Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften, v. 8. Juni, 134. Beibeberechtigte, 444 Art. 13. Weigerung der Wiederanstellung, 332 Art. 14. Beinberge, bei ber Felbbereinigung, 418 Art. 4; 441 Art. 4. Beinbergsgelände, Beränderung und Regulierung, sowie von Wegen und Gräben barin, 438 Art. 55; 463 Art. 70.

Weiterstadt, Zuteilung, 84.

```
Beiterversicherung, f. freiwillige B.
                                                                             Witwen.
  Werlwohnungen, 381 Art. 16.
                                                                                 2. gemeinblicher Beamter:
  Wert
                                                                                    a) Sterbegehalt, 336 Art. 30:
      1. ber Sachbezüge, Festsetzung, 112;
                                                                                    b) Bitwengelb, 174 Art. 35a, 44, 75a; Art. 31, 32, 36,
     2. der Feld- oder Forstentwendung, 154 Art. I, 5; Art. II, 5;
                                                                                       38--41;
                                                                             Witwengeld, 140 Art. 3, 4.
        — ber Beschädigung, 154 Art. I Rr. 6, 7; Art. 11
                                                                             Witwen- und Baisenversorgung gemeindlicher Beamter,
        Nr. 6, 7; 514 Art. 2;
     3. des Zentners Roggen, 155 Art. 1; 248; 351 Art. 1; 4. des Streitgegenstandes, 232 Art. 13; 239 §§ 1—3; — insbes. in Pachteinigungssachen, 322, 1,; 409 1; 5. eines Zentners Hafer als Deckgeld, 288.
                                                                             Witwerrente, 337 Art. 34.
                                                                             Bochenmartt, Breisbeschilderung ber Baren, 106 § 1.
                                                                             Bochenpflegeschülerinnen, f. Hebammenlehranftalt.
                                                                             Wohnbach, Zuteilung, 22.
 Wertanschlag wandelbarer Bezüge, 334 Art. 22.
                                                                             Wohnen ber Schutpolizeibeamten, 250 Art. 9.
 Wertbeständige Abgaben, Gebühren und Steuern, B. v.
                                                                             Bohnfeld, Aufhebung der Untererhebstelle, 240.
     25. Ott., 353.
                                                                             Wohnraum, Erhaltung des verfügbaren, 377 Art. 2.
— Aberlassung, 382 Art. 19.
 Wertbeständigkeit, G., die Sicherung der B. der staatlichen
                                                                            — Bermittlung, Art. 21.
— Berteilung, Art. 22.
Bohnungen, Bereinigung mehrerer, 377 Art. 2.
     Gefälle betr., v. 9. Nov., 402.
 Bertpapiere, Gebühr für hinterlegung, 470 Art. 2, 6.
   - Pfändung, Versteigerung, freihändiger Verkauf, Weg-
nahme, 125 § 12.
                                                                                f. a. Bert-B., Beamten-B., Räume, Bohnräume, mob-
 Wertschaffend, s. Erwerbslosenfürsorge. Wetterseld, Zuteilung, 23.
                                                                             lierte Zimmer.
Wohnungsamt, 383 Art. 26.
 Wettersprengftoffe, 393 § 1.
                                                                                feine Berfügung über Beamtenwohnungen burch bas B.,
Behlar, f. Birtschaftsgebiet.
Biberruf, f. Zulassung.
                                                                                 381 Art. 17.
                                                                             Bohnungsbau, B., die Gewährung von Beihilfebarlehen zur
 Widerruflichkeit einer Fideikommißstiftung, 488 Art. 29.
                                                                                Förderung des 28. beir., v. 1. Juni, 135.
 Wiberspruch
                                                                             Wohnungsbauabgabe,
bei der Feldbereinigung, 444 Art. 13; 452 Art. 32, 42.
— gegen den Mietvertrag, 380 Art. 14.
Biederaufsorstung, 492 Art. 10.
                                                                                1. B., den Ausschlagssatz der staatlichen W. betr., v. 24.April 119; B. v. 30. Aug., 288;

— G. zur zweiten Anderung des G. über die W. v.
 Wieberaufnahme bes Verfahrens.
                                                                                   21. Juni, 193;
— B. ber neuen Fassung des G. über bie W., v.
     Gebühr im Berwaltungestreitversahren, 235 § 9.
    gegen Dienftstrafertenntniffe gegen Schutpolizeibeamte,
                                                                                   3. Juli, 195;
    254 Art. 39.
                                                                                       B. zur Anderung der B. v. 10. Febr. 1922, die B.
Wieberanstellung eines Bersicherten, 332 Art. 14, 15.
                                                                                   betr., v. 3. Juli, 199
Wiederdienstfähigwerben eines Berficherten, 332 Art. 14.
                                                                               II. insbes.: Definition, 196 Art. 3;
Biedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichstgebietes, B., die Ausf. des G. v. 17. Juli 1923 betr., v. 28. Sept., 314; B. v. 28. Sept., 315.
                                                                                  — Berechnung, Art. 4;
— Schuldner, Art. 5;
— Erstattung, Ar. 6;
Wiederholung der Prüfung
                                                                                      Höhe, Art. 7;
Žujchläge, Art. 8;
    für ben mittleren Bibliothefsbienst, 48 § 11.
    der Gendarmerie-Areistommissare, 357 § 15.
                                                                                  — Umlegung, Art. 8a;
— Ausschlag, Erhebung, Ablieferung, Erfat Art. 9,
  – der Diplomprüfung für Volkswirte, 165 § 19.
Wiesbaden, f. Wirtschaftsgebiet.
                                                                                  9a;
Bilbichabensangelegenheiten, B., Gebühren barin betr., v.
                                                                            — Hinterziehung, Art. 10;
— Beranlagung, 200 ziff. 10.
Wohnungsliste, 380 Art. 14, 17.
12. Jan., 20; B. v. 10. Sept., 300. Bilmshausen, Zuteilung, 23.
  - f. a. Gemeindeverband.
                                                                            Wohnungsmangel, B. über außerordentliche Magnahmen
Bippenbach, Zuteilung, 78.
Birkungstofigfeit einer Fibeikommißftiftung, 488 Art. 28:
                                                                               bagegen, B. v. 31. Jan., 31; zweite B., v. 18. Mai, 120.
Ausbehnung auf das ganze Land, 240 § 4.
Wirt, Polizeistunde, 239 § 1.
                                                                            Wohnungsmangel-Weset v. 26. Juli 1923, B. betr. die Auss.
Birtschaft, Schließung, 239 § 2.
                                                                            besi., v. 22. Oft., 377.
Wohnungssuchende, 378 Art. 5, 14, 15, 17, 18, 23.
   j. a. Gaste, Schanten
Wirtschaftsberatung, 91 §§ 6ff.
                                                                            Wohnungstausch, 382 Art. 20.
Wirtschaftsbetriebserlaubnis, 2 Art. 1; 43 Biff. 3; 130, 3;-
                                                                            Worms, Brudengelb, 479 Art. 1.
    264 § 1; 312 § 1.
                                                                               Ortsgerichtsgebühren, 363 §§ 2, 4.
Birtichaftsgebiet für ben Bertehr mit Kartoffeln, 328
                                                                           — Religionslehrer der israel. Gemeinde, 162 Art. 6.
Buchergerichtsordnung, Auss. Best. zu ders., 296, VII.
    §§ 1, 3.
Wirtschaftstataster ber Landwirtschaftsämter, 93 § 15.
                                                                           Burzelbach, Zuteilung, 23.
Wirtichaftsplan, 495 Art. 22, 24.
— Strafvorschr., 500 Art. 43.
Wiffenichaftlich, f. Bibliothefen.
                                                                            Rahl der Mitglieder der Preisprüfungsstelle, 295 § 2.
Wittum, f. Ansprüche.
                                                                            Šahlung .
Witwen,
                                                                               des Mietzinses, 348 Art. 1.
    1. der Beamten:
                                                                             – der Bersorgung der Schutpolizeibeamten, 256 Art. 50.
      a) Kinberzuschläge, 12 Biff. 3
                                                                             – des Witwen- und Waisengelds, 338 Art. 40.
      b) Teuerungszuschlag, 12 Ziff. 6, 7;
                                                                           Bahlungen, Beurfundung, 265.
```

Bahlungsmittel, ausländische, B., ben Bertehr bamit betr., v. 13. Juli. 240. Rahnärzte.

B., die Anderung der Brufungsordnung für A. hinfichtlich ber Erhöhung ber Brufungegebühren betr., v. 6. März,

J. a. gerichtsärztliche Berrichtungen.

Bahntechnifer, B., die Brüfung derf. betr., v. 24. Jan., 27; B. v. 23. Mai, 126; B. v. 15. Ott., 359.

Behntberechtigte, 444 Art. 13. Beilharder Bald, Zuteilung, 84. Zeitauswand für Schreibwert, 77 §§ 1si. Zeitgebühren der Bermessungsämter, 187, 3—5. Zeitungen, Wohnungsanzeigen, 382 Art. 21.

— Bekanntmachung durch die Z., 486 Art. 17. — f. a. Anzeigen, Amtsverfündigungsblatt, Darmstädter Zei-

Zeitungsanzeigen, 292 § 24.

Bell, Zuteilung, 23; 3. und Revier-Z. (Finanzkasse), 183. Bellhorn, B. über die Berarbeitung dess. in der Hausarbeit, v. 30. Oft., 393.

1. Noggen, Wertmesser bei Feld- und Forstfrevel, 154 Art. 1 Nr. 5—7; Art. II Nr. 5—7; 155 Art. I; 248; 351 Art. 1; 514 Art. 1, 2;

2. Wert eines 3. Hafer als Dedgelb, 288. Zentralstelle für die Ausgewiesenenfürsorge, 168 Art. 7. Zerlegung geschlachteter Tiere, 53, Liff. 8.

Zeugnis.

ber Fibeitommigauflösungsbehörbe, 18 Art. 3; 100 § 8; 466 Art. 3; 468 § 8.

- über Freiwerden eines Fideikommisses, 486 Art. 17, 19, 24. — barüber, wer Fibeikommißanwärter ist, 489 Art. 35.

- über Diplomprüfung für Bolfswirte, 165 §§ 17, 18.

— über bas Recht zur Führung ber Handelsflagge, 219 Art. 4.

– s. a. Bescheinigungen, Ursprungs-Z.

Zeugnisbuch der Brufungsanwärter für Gendarmeriefreisfommiffare, 356 § 6.

Beugninge des Nachlaggerichts, Gebühr, 220 Riff. 6, 469 Art. 2,

Ziegen, G., betr. die Aband. des heis. G., die Entschädigung für an Maul- und Mauchseuche gefallene Z. betr., v. 13. Mai 1921, v. 28. Juni, 180.

Zinsen, f. Genoffenschaftstaffe.

Binszahlung der Dollaranleihe, 406, 3.

— der Roggenanleihe, 504, 3.

– f. a. Berzinsung.

Bivilsammer, Fibeisommißauflösungsbehörbe, 98 Art. 4; 227 Art. 4; 466 Art. 4; 489 Art. 36.

Zollamt Gernsheim, Aufhebung, B. v. 15. Nov., 405.

Zubilligung einer Entschädigung für an Maul- und Klauenjeuche gefallene Tiere, 180.

Buchthaus, Androhung, B. über Hochstpreise für Milch und Butter, 415 § 6.

Zusertigung der Entscheidung des Berwaltungsrats der Bersicherungsanstalt, 343 Art. 66.

j. a. Zustellung.

Zugang zu einem Grundstück, 365, 3. Bulässigfeit der Feldbereinigung, 421 Art. 5; 444 Art. 11, 12.

1. von Sprengstoffen, 393 § 2;

2. zum Borbereitungsbienft und Ausbildung:

a) an den wissenschaftlichen Bibliotheten, 46 § 2; — Gesuch, das.;

b) ber Genbarmeriefreistommissare, 355 §§ 2, 6;

— Widerruf, 356 § 5;

Zulassung, 3. zur Brüfung,

a) ber Bibliothefare, 47 § 6;

b) Diplomprufung für Boltswirte, 162 §§ 2, 10;

c) Genbarmeriefreistommiffare, 355 § 1;

— Gejuch, 356 § 8: — s. a. Gebühren.

Zurüderstattung ber Beiträge bes Berficherten, 174 Art. 42, 44; 339 Urt. 45-46.

Zurückgabe beschlagnahmter Räume, 380 Art. 12.

Rurudnahme

bes Antrags, Gebühr nach dem Gerichtstoften-G., 219 Art. I, 3; 469 Art. 21.

des Einspruchs gegen die beabsichtigte Entlassung der Schutpvolizeibeamten, 251 Art. 21. der Klage ober des Rechtsmittels, Gebühr im Verwal-

tungeftreitverfahren, 235 § 8.

s. a. Erlaubnis, Anschlußgleis, Legitimationsfarten, Wanbergewerbicheine.

Zurudvergütung ber Beiträge zur Bersicherungsanstalt, 335 Art. 27.

Zurüdweisung

bes Einspruchs gegen bie beabsichtigte Entsassung ber Schuppolizeibeamten, 251 Art. 21.

unbegründeter ober unzulässiger Antrage, Gebühr, 470 Mrt. 2, 7d.

Zusammenschluß von Schutforsten zu einem Privatforstverwaltungsbezirt, 498 Art. 37.

Busammenftellung ber nach bem ftanbischen Beichluffen gum Hauptvoranschlag für das Rechnungsjahr 1921 zur Bestreitung ber Staatsausgaben stattgefundenen Bewilli-gungen, 203.

J. a. Abstimmungsergebnis.

Busangebühr ber Fleischbeschauer, 6, 1.

Zuschlag, Gebühr für Erteilung bes G. 222 Ziff. 23.

Buschläge

ju gerichtlichen Beurtundungen, G., jur Erganzung bes G. über beren Erhebung, v. 13. Aug. 1920, v. 29. Dez. 1922, Reg. Bl. 1923, 1. – zu den Gebühren der Notare wegen Verzögerung, 313.

zur Grundmiete und für große Inftanbsetjungsarbeiten, 277, 6.

zu Grunds und Gewerbesteuer, 305 § 1; — zu anderen Abgaben, § 2.

für mehrsachen Hundebesit, 516,5. zu den Steuersähen 202 Art. 1.

zur Wohnungsbauabgabe, 194 Biff. 17; 198 Art. 8, 8a, 9a; 200 Biff, 11,

s. a. Beschaffungs-, Teuerungs-3.

Buichülle

zu den Rosten der höheren Bürgerschulen, 129 Art. 1. jum Beilverfahren, 336 Art. 29.

– f. a. Staats-Z., Anlagefosten.

Bustandige Aufsichtsbehörde, Fibeitommigauflösungsbehörde, 98 Art. 5; 101 Art. III § 2.

Buständige Behörde (Berwaltungsbehörde), f. Kreisamt, Brovinzialausschuß, Borftand bes Polizeiamts, Kreisdirektor, Oberburgermeifter, Burgermeifter.

Zuständigkeit nach dem Wohnungsmangel-G., 383 Art. 26. Buftellung,

I. der Entscheidung

1. des Beschwerbeausschusses; 294 § 10; 390 §§ 27, 33;

2. der Handelserlaubnisstelle, 291 § 11; 3. der Notarstammer, 213 Art. 2;

4. des Aberwachungsausschusses, 408 Art. 3;

5. der Rechtsmittelentscheidungen, Wohnungsbauabgabebeicheib, 199 Biff. 9;

Art. 5.

Zustellung, II. der Ordnungsstrafe, 252 Art. 28; Ruwiberhanbiungen: B. zur Ausf. bes Not-G. v. 24. Febr. 1923, 239 § 3. III. ber Beschlagnahmeverfügung, 379 Art. 8; B. über ben Berfehr mit Kartoffeln, 328 § 7. IV. eingeschriebener Brief als 3., 474 Urt. 4. — B., die Anmeldung der Kartoffelbestände betr., 375 § 2. — B. über die Anmeldung von Brotgetreide- und Mehlbe-Rustellungen im Felbbereinigungsverfahren, 419 Art. 4 h ff.; 442 Art. 6, 7. ständen, 375, II. B. gur Ausf. bes Wohnungsmangel-G., 384 Art. 30. B. über ben Berfehr mit Milch, Butter, Gier, 389 § 19; - bes Fibeitommißbeichlusses, 486 Art. 17. — im Berfahren vor bem Mieteinigungsamt, 350 Art. 12. 391 §§ 31, 35. — nach dem Wohnungsmangel-G., Art. 27.: B. über ben Bertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau, — s. a. Zufertigung. 394 § 3. Buftellungegebühren, 1. der Gerichtsvollzieher, B. v. 6. Juli, 183; (aufgehoben: Schiffahrtspolizeiordnung für ben Main, 396. – B., Höchstpreise für Milch und Butter betr., 415 § 6. 270) 312; - Feldbereinigungs-G., 438 Art. 56a; 464 Art. 72. - für Behanbigungen, 37 § 5 - bei einfacherer Form bes Rachweises, 37 § 5 — Fibeitommißauflöjungs-G., 484 Art. 12, 33. — bei Zustellung von Amts wegen, 18 Art. I, 1; 30; G. über die Forstverwaltung, 500 Art. 43. Zuziehung der Beisitzer des Amtsgerichts, 301 Art. 5, 8, 10. 37 § 3; 67; 2. der Amtsgehilfen, 130, 2; 151, 1; 208; 270, 1; 287; — s. a. Berusung, Situng. Buzug in eine Gemeinbe, 382 Art. 22. 324; 325. Zwangsverfahren, f. Mahnverfahren. Zwangsversteigerung, 3. ber Ortsgerichtsbiener, 183 § 5; 216, I; 263, I; 363 § 1. Zustimmung I. Gebühren: 1. des Eigentümers zur Feldbereinigung, 418 Art. 4 1. für Anordnung, 222 Biff. 22; 2. von Behörden ufm., f. Fideifommigauflöfungebehörde, 2. des Gerichtsvollziehers, 39 § 11; Finanzausschuß, Gesamtministerium, Oberversicherungsamt, Gemeindebehörde, Ministerium für Arbeit und 3. des Rechtsanwalts, 231 Art. 3; "Wirtschaft, Kreisausschuß, Provinzialausschuß, Zuteilungstommission, 426 Art. 18; 450 Art. 27. II. wegen Fideitommißichulden, 483 Art. 11. Zwangsverwaltung, Gebühr, 1. des Rechtsanwalts, 230 Art. 4; Buteilungsplan, 459 Art. 56, 59, 60, 64. — Bollziehbarerilarung, 433 Art. 36; 457 Art. 51. Zuteilungsurfunden, 458 Art. 53. 2. bes Gerichtsvollziehers, 39 § 11. Zwangsvollstredung im Bermaltungsweg, B., die Aband. der Dienstvorichr. für bas Berfahren berj., Buteilungsverzeichnis, Berichtigung, 458 Art. 53. Butritt zu den Geschäfteräumen ber handler mit unedlen v. 10. April 1894 auf Grund der B. v. 13. Dez. 1922 betr., Metallen, 243 Art. 13. v. 1. Febr., 29. B., die Erhöhung der Gebühren nach dem Gebührentarif Zuweisung der Ausgewiesenen, 167 Art. 1. gur B. für bas Berfahren berf. betr., v. 20. März, 74. - eines Mieters, 380 Art. 14. 3. aus Vergleichen vor dem Mieteinigungsamt, 350 Art. 11. Buwiderhandlungeh: B., die Jagdwaffenpässe betr., 21 Art. 1. 3. in ein Grundstüd, 459 Art. 60. 2. zur Befämpfung übertriebenen Auswands, 33 Art. 2. — g. in die Bersorgungsmasse, 483 Art. 9.
— Beräußerung im Wege der 3., 484 Art. 13, 14, 16, 18, — B., die Abgabe von Tubertulinen in Apotheten betr., 35 § 3. - B. über die Preisbeschilderung von Gegenständen bes notwendigen Lebensbedarfs, 108 § 6. - Gebühr der Z. im Berwaltungsstreitverfahren, 235 § 11. 3wed der Feldbereinigung, 440 Art. 1. — B., die Ausf. des G. über die Ausübung und den Schut — ber Bersicherungsanstalt für gemeinbliche Beamte, 329 der Fischerei betr., 66 Biff. 5. – G. über die Wohnungsbauabgabe, 198 Art. 10. Art. 1. — G. über die hessischen Landessarben und -flaggen, 219 j. a. Aufgaben. Zwischenstaatlich, f. Vermogen.

Beilagen

zu dem

Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1923.

Darmstadt.

Buchhandlung des heffischen Staatsverlags.



Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmftabt, ben 9. März 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azeizlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Bernhard Greifzu in Eisenach). (S. 1.) — 2. Bekanntmachung zur Azeizlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Continental-Licht= und Apparatebau-Geschschaft in Franksurt a. M.) (S. 1.) — 3. Bekanntmachung zur Azeizlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Georg Haufurt a. M.) (S. 1.) — 3. Bekanntmachung zur Azeizlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Georg Haufurt, Apparatebauanstalt in Karlsruße i. B.). (S. 2.) — 4. Bekanntmachung, betressend die Aussührung der Keichsversicherungsordnung; hier den Prämientaris der Genossenschaft sür die Unssührung der Fahrzeug= und Keittierhaltungen. (S. 3.) — 5. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindesteuern für das Kechnungsjahr 1921. (S. 3.) — 6. Übersicht der sür das Rechnungsjahr 1922 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürssische der israelitischen Keligionsgemeinden des Kreises Gießen. (S. 5.) — 7. Namensveränderungen. (S. 5.) — 8. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 5.) — 9. Dienstnachrichten. (S. 5.) — 10. Ruhestandsversetungen. (S. 8.)

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Bernhard Greifzn in Eisenach).

Der Azetylenschweißapparat "Greif" der Firma Bernhard Greifzu in Eisenach wird in den Größen G1, G2, und G4 mit 1, 2 und 4 kg Karbidfüllung unter der Typennummer J 80 nach § 12 der Azetylenverordnung zum bauernden Betrieb in Arbeiteraumen und außerdem in den gleichen und den weiteren Größen G6, G8 und G10 mit 6, 8 und 10 kg Karbidfüllung unter der Typen= nummer A66 nach § 14 a. a D. zur vorübergehenden Benutung in Arbeitsräumen zugelaffen.

Apparate, benen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werben, muffen mit einem Fabrifschild versehen sein, das auf den zur Besestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Thüringischen Bereins für Dampftesselbetrieb in Gotha erkennen lätt und im übrigen je nach

Größe die Aufschriften der nachftehenden Tabelle enthalt:

Name und Wohnort des Kabrikanten

Jahr der Anfertigung Laufende Fabrikationsnummer

Upparat=Bröße	G 1	G2	G 4	l G-6	l G8	G 10
Nutbarer Inhalt des Gasbehälters in 1	52	94	159	212	299	385
Größte Dauerleistung in Std./1	500	500	1000	1500	2000	2000
Döchstgewicht der Gesamtbelastung der Glocke in kg	16	29	42	56	70	90
Typennummer	J 80 ober A 66	J 80 ober A 66	J 80 ober A 66	00		

Darmstadt, den 25. Januar 1923.

Seffifdes Minifterium für Arbeit und Birtichaft.

Raab.

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Continental=Licht= und Apparatebau-Gefellichaft in Frankfurt a. Dt.).

Der Azetylenapparat "Nova" mit abgeänderter Entwicklerpatrone, hergestellt von der Firma Continental-Licht= und Apparatebau-Gefellschaft in Frankfurt a. M., wird in den Größen 272 und 273 mit 2 und 4 kg Karbidfüllung unter der Typennummer J 74 nach § 12 der Azetylenverordnung П.

jum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 272-275 mit 2, 4, 6 und 10 kg Rarbidfüllung unter der Typennummer A 60 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benugung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen 273-275 von den Beftimmungen der Biffer 11 Absag 3 der Technischen Grundfate für den Bau von Azetylenanlagen zugelaffen.

In den Angaben über bie Droffel und das Fabritschild — f. Bekanntmachung vom 20. April

1922 (Reg.=BI. Beilage Rr. 5' S. 66) - andert fich nichts.

Darmstadt, den 13. Februar 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Maab.

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Georg Haufler, Apparatebananstalt in Karleruhe i. B.).

Der Azetylenhochbruckapparat der Firma Georg Haufler, Apparatchauanstalt in Karlsruhe in Baden, wird in den Größen I und II mit 2 bzw. 1 kg Beagidfüllung unter der Typennummer I 81 nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen, unter der Typennummer A 67 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benutung in Arbeitsräumen und unter der Mr. 19 nach § 26, Ziffer 4 a. a. D. zu Beleuchtungszwecken im Ausnahmemege auf Grund bes § 28 a. a. D. unter nachftebenden besonderen Bedingungen zugelaffen:

1. Die Drudreguliervorrichtung ift fo einzuftellen, daß fie bei einem Gasuberdrude im Apparate von höchstens 1 Atm. Die Entwicklung unterbricht.

2. Das Sicherheitsventil ist so einzustellen, daß es bei einem Uberdrucke von höchstens $1^1/2$ Atm. abbläst und eine Drucksteigerung über diese Grenze hinaus zuverlässig verhindert.

3. Die Einstellung und das zuverlässige Arbeiten beider Sicherheitsvorrichtungen sind durch den Sachverständigen bei der amtlichen Abnahme der Apparate genau nachzuprüsen. Alsdann sind die Druckreguliervorrichtungen und das Sicherheitsventil je mittelst eines durch die Stellschraube durchgestedten Stiftes gegen nachträgliche Anderung der Belaftung ju sichern. Die Stifte find mit den Bentilgehäusen durch Zinntropfen zu verbinden, die mit einem Abdrucke des Dienststempels des abnehmenden Sachverständigen zu versehen find.

4. Das Manometer ift durch ben Sachverständigen auf richtiges und zuverläffiges Anzeigen

der porfommenden Drude zu prüfen.

Apparate, benen vorbezeichnete Bergünftigungen gemahrt werven, muffen mit einem Fabrifschilb verseben sein, bas auf ben zur Beseitigung bienenden Zinntropfen oder Rieten den Stempel der Badifden Gefellichaft jur Abermachung von Dampfteffeln in Mannheim erkennen läßt und im übrigen je nach Größe die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

> Name und Wohnort des Fabrikanten Jahr der Anfertigung Laufende Fabrifationsnummer Avvarat=Größe 21 10 Wasserinhalt des Entwicklers in 1 150 300 Größte Dauerleistung in Stundenlitern J 81 A 67 Typennummer (§ 26 Biff. 4) bzw. Nr. 19

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Darmstadt, den 21. Februar 1923. In Bertretung: Dr. Bagner.

Befanntmachung, betreffend die Ausführung der Reichsversicherungsordnung; hier den Brämientarif der Genoffenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeng= und Reittierhaltungen.

Die nachstehend abgedruckte Befanntmachung des Reichsversicherungsamtes, Abteilung für Unfallversicherung, vom 15. Dezember 1922 bringen wir unter Bezugnahme auf die Befanntmachung vom 6. Dezember 1921 — Reg.=Bl. Beilage Nr. 18 — hiermit zur Beröffentlichung.

Darmstadt, den 28. Dezember 1922. Soffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 805 und 842 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes vom Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis auf weiteres sestgesette "Erste Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallsversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921" nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1922.

Das Reichsversicherungsamt,

Abteilung für Unfallversicherung.

(gez.) Dr. Raufmann.

Erster Nachtrag zum Prämientarif

der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug: und Reittier: Haltungen vom 2. Dezember 1921.

Die Sage ber Mindeftpramie werden, wie folgt, geandert:

ftatt 24 Mark find 300 Mark und

statt 6 Mark sind 75 Mark zu erheben.

Die neuen Sate gelten vom 1. Januar 1923 bis auf meiteres.

Beschluß.

Festgeseht gemäß § 804 ber Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 15. Dezember 1922.

Das Reichsverficherungsamt,

(L. S.)

Abteilung für Unfallversicherung. (gez.) Dr. Kaufmann.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

		Ųm	lagen der	politischer	Gemeind	en		
		Stenerwerte						
Gemeinden .	-Um• lagen≠ bebarf	Gebäude und Bau- pläge	Lands und forstw. genute Grundstüde und Rechte	Unlage= und Betriebs= tapital	Zu= sammen	Ausschlags- fat in Pf. auf 100 <i>M</i> Steuerwert	Bemerkungen .	
	.#	M	A	.16	M·			
Aftheim	125 000 120 000 40 000 200 000	783 000 736 700 309 000 2 177 200	1 390 700 1 542 400 969 600 5 791 100	816 000 574 200 508 600 7 803 400	2 989 700 2 853 300 1 787 200 15 771 700	424,0 ¹) 350, ²) 500, ²) 500 224,0 ¹) 50, ²) 200, ³) 150		

	- /	Uml	agen der	politischen	Bemeind	en	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
			Steuer	merte -		OV. OF Y. C.		
* Gemeinden	Um= lagen= bebarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forstw. genukte Grundstücke und Rechte	Anlage und Betriebs= fapital	Zu- fammen	Ausfchlags= fat in Bf. auf 100 M Steuerwert	Bemerkungen .	
	М	ж	. M	M	M		<u> </u>	
Bischofsheim	718 000 75 000 143 196 55 000 153 000	8 998 000 1 519 800 1 494 800 228 700 1 250 200	3 524 200 3 425 000 4 860 400 574 500 3 824 700	8 193 500 2 000 300 3 786 300 235 700 3 013 200	20 715 700 6 945 100 10 141 500 1 038 900 8 088 100	1) 150, 2) 550, 3) 500 108,0 141,2 532,0 189,2	Einfcl. Riebhäuser=	
Erfelben	165 000 30 000 6 324 1 193 300	839 300 907 000 140 400 6 424 500	3 451 800 1 904 500 699 000 6 939 200	1 705 100 1 496 600 261 400 17 151 100	5 996 200 4 308 100 1 100 800 30 514 800	275,2 70,0 57,6 1) 250, 2) 580, 3) 380	hof. Gem. Kornjand.	
Ginsheim mit Gustavsburg und GinsheimRheinauen Goddelau	1 040 936 6 000 170 000	12 390 300 75 300 1 882 200	1 901 000 686 700 2 798 800	76 172 100 118 800 3 247 500	90 463 400 880 800 7 928 500	1) 74, 2) 124, 8) 124 1) 74, 2) 124, 3) 124 1) 225, 2) 295, 3) 140	Mit Zuziehung des Philippshospitals.	
	30 000	1 582 200	2 502 900	3 247 200	7 332 300	1) 43, 2) 55, 5) 30	Ohne Bugiehung bes Bhilippshofpitals.	
Sroß=Gerau	1 030 000 40 000 161 057 47 000 35 000 165 000 100 000 200 000 122 600 180 000 1 400 000	13 482 600 261 000 7 703 700 762 100 148 900 1 058 500 722 000 3 892 800 2 143 900 3 663 900 22 107 500 1 454 500	2 749 300 2 240 600 1 630 000 5 157 600 2 942 800	41 744 600 94 600 5 327 200 707 200 340 600 1 240 500 1 625 600 2 851 200 2 028 800 6 430 300 54 201 700 2 294 300	2 949 200 1 473 100 4 490 000 5 242 300 9 493 300 6 413 300 11 724 200 81 466 800 6 691 600	365,6 1) 100, *) 150, *) 100 159,6 237,6 225,2 210,8 191,2 1) 100, *) 200, *) 175 1) 100, *) 200, *) 200 1) 200, *) 400, *) 200		
Trebur	184 000	1 934 700	4 483 500	2 654 500	9 072 700	1 100, 2 300, 1 150	Auenbesiger.	
Wallborf	4 000 105 300 11 188	2 002 200 3 252 800 3 264 800	894 800	2 913 300 2 188 200 2 194 000	6 335 800	¹) 200, ³) 200, ³) 200	Mit Zugiehung ber Auenbesiger. Wit Gundhof, ohne III. Abteilung.	
Wallerstädten Wolfstehlen Worfelden	25 350 110 000 105 000 155 000	3 264 800 1 007 200 941 600 1 007 000	2 583 700 3 521 000	2 194 000 1 444 600 1 355 900 2 206 500	5 035 500 5 818 500	1) 100, 2) 300, 8) 200 1) 200, 2) 250, 3) 100	Mit Gundhof, ganz.	

Anmertung: 1) Für Gebäude und Bauplage. — 2) Für land= und forftw. genutte Grundstüde und Rechte. — 3) Für Anlage= und Beiriebetapital.

Borstehende Ubersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in allen Gemeinden in 4 Zielen, und zwar in den Monaten April, Juli, Oktober 1921 und Januar 1922 stattfindet

Groß=Gerau, den 1. Dezember 1922.

Heffisches Arcisamt Groß-Berau.

Dr. Wallau.

Überficht der für das Rechnungsjahr 1922 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeinde= bedürfnisse der ifraelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Orb.	Gemeinben	Ausschlag	Bemerkungen
Nr.		"K	
1 2 3 4 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	Allendorf a. d. Lba. Alten-Bused Beuern Sießen Broßen=Bused Großen=Rinden Holzsein mit Grüningen Houngen mit Inheiden und Utphe Langsdorf mit Birklar Leihgestern Lich Bollar mit Ruttershausen, Mainzlar und Daubringen Vondorf mit Kesselbach, Küddingshausen u. Gailshausen Obbornhosen mit Bellersheim und Wohnbach Reiskirchen Treis a. d. Lba. Wahenborn-Steinberg mit Garbenteich Wiesel	403 284	Der Boranschlag ist für die Zeit vom 1. Apri 1920/22 aufgestellt und hier das 3. Dritte der vorgesehenen Umlagen eingestellt. Desgleichen. Desgleichen. Wie zu Ord.=Nr. 1. Desgleichen. Desgleichen. Wie zu OrdNr. 1. Tesgleichen. Desgleichen. Desgleichen. Desgleichen. Desgleichen. Desgleichen. Desgleichen.

Gegenwärtige Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 2 Zielen, und zwar in den Monaten Februar und Mai 1923, stattsindet.

- Giegen, den 22. Dezember 1922.

heffisches Kreisamt Giefen.

In Bertretung: Belder.

Mamensveränderungen.

1. Am 19. Juni 1922 murde dem Eugen Kumpf, geboren am 5. August 1914, dem Oskar Kumpf, geboren am 18. Februar 1916, und Johanna Kumpf, geboren am 21. Dezember 1917, fämtlich zu Mannheim wohnhaft, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familien= namen "Bucher", —

2. am 11. Dezember 1922 wurde der am 3. Oftober 1922 geborenen Irmgard Suber zu Hofheim gestattet, neben ihrem seitherigen Bornamen in Zukunft den weiteren Bornamen "Elisabetha", und zwar an zweiter Stelle — au führen.

Bulaffung jur Rechtsanwalticaft.

Am 21. Dezember 1922 wurde' ber Gerichtsassesson Dr. Samuel Heß zu Darmstadt zur Rechtse anwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zu Darmstadt zugelassen.

Dienfinachrichten.

1. Am 9. September 1922 wurde der Schulamtsanwärter Wilhelm Dammann aus Biebesheim zum Lehrer an der Bolfsschule zu Wighausen, Kreis Darmftadt, -

2. am 27. September 1922 wurde ber Lehrer Jakob Schrauth zu Wald-Amorbach zum Lehrer an der Bolfsschule ju Briesheim, Rreis Darmftadt, -

3. am 13. November 1922 wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Urberach, Kreis Dieburg, Heinrich Hartmann zum Lehrer an ber Bolfsschule zu Gechtsheim, Kreis Mainz, -

4. am 14. November 1922 wurde der Lehrer Emil Bill zu Buttelborn zum Lehrer an der Bollsschule zu Stockstadt, Kreis Groß=Gerau, —

5. am 15. November 1922 wurde die Lehrerin Gertrud Berner zu Buchschlag zur Lehrerin an der Bolfsichule ju Egelsbach, Kreis Offenbach, - ernannt;

6. am 22. November 1922 wurde dem Pfarrer Wilhelm Köhler zu Bernsburg die II. evangelische Bfarrstelle zu Nidda, Defanat Schotten, -

7. an demselben Tage murde dem Pfarraffistenten Abolf Grießmer zu Steinbach i. D. die II. evangelische Barrftelle zu Beerselben, Defanat Erbach, - übertragen;

8. am 23. November 1922 murbe ber Schulamtsanwärter Rarl Frant aus Worms jum Lehrer an der Bolfsschule zu Mörfelden, Kreis Groß Gerau, —

9. am 24. November 1922 wurde ber, Lehrer Beinrich Borngaffer zu Flomborn zum Lehrer an der Bolfsichule gu Reu-Ifenburg, Kreis Offenbach, - ernannt;

10. am 26. November 1922 wurde der auf die evangelische Pfarrstelle zu Engelrod, Defanat Lauter= bach, prafentierte Pfarraffiftent Sans Leging ju Huffelsheim für diefe Stelle beftätigt;

11. am 1. Dezember 1922 wurde der Kanzleigehilfe Karl Beppler zum Kanzlisten bei dem Amts= gericht Offenbach a. M., -

12. am 4. Dezember 1922 wurde der Schulamtsanwärter Friedrich Cronenberg aus Stadeden jum Lehrer an der Bolfsschule ju Bachenheim, Kreis Borms, -

13. am 7. Dezember 1922 wurde der Finanzpraktikant Beinrich Bofmann aus Griesheim b. Darm= stadt jum außerplanmäßigen Ministerialoberrevisor bei bem Ministerium der Finanzen vom 1. April 1922 au, —

14. am 11. Dezember 1922 wurde der Ministerialamtmann im Ministerium des Innern, Regierungs= rat Dr. Walter Beinemann jum ftändigen Gilfsarbeiter bei dem Staatsprafidenten mit der

Amtebezeichnung "Legationsrat", mit Wirfung vom 1. Oftober 1922 an, - ernannt;

15. an demfelben Tage wurde der Forstwart der Kommunalforstwartei Stammheim, Oberförfterei Friedberg, Wilhelm Karl Schneeberger zu Stammheim unter der Amtsbezeichnung "Förster" vom 1. Juli 1922 an in den Staatsdienst übernommen;

16. am 12. Dezember 1922 wurde der Legationerat Robert Freiherr Low von und zu Steinfurth ju Darmstadt jum Regierungsrat bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. Oftober 1922 an, -

17. am 13. Dezember 1922 wurde die Schulamtsanwärterin Emma Reichert aus Darmftadt zur Lehrerin an der Bolfsichule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, - ernannt;

18. am 14. Dezember 1922 wurde dem Pjarrverwalter Adolf Allmohn die evangelische Pfarrstelle ju Rirtorf, Defanat Alsfeld, übertragen;

19. an demfelben Tage wurde der Lehrer Albert Rosar zu Reichenbach zum Lehrer an der Bolks= schule zu Wirhausen, Kreis Darmftadt, -

20. an demfelben Tage wurde der Schulaintsanwärter Bans Erhard aus Bensheim zum Lehrer an der evangelischen Bolfsichule zu hofheim, Kreis Bensheim, -

21. an demfelben Tage wurde der Schulamtsamwärter Richard Meller aus Chersheim jum Lehrer an der Bolfsschule ju Eppertshausen, Kreis Dieburg,

22. an demfelben Tage wurde der Schulamisanwarter Beinrich Bulauf aus Nieder-Breidenbach jum Lehrer an der Bolfeschule gu Dber-Dhmen, Kreis Alsfeld, -

23. an demfelben Tage wurde der Schulamtsamwärter Johann Chrift aus Gimbsheim zum Lehrer an der Boitsschule zu Gich, Kreis Darmftadt, -

24. am 15. Dezember 1922 wurde der Oberregierungsrat bei dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft hermann Freiherr Schend gu Schweinsberg zu Darmstadt zum Ministerialrat im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft und der Vorstand des Kulturbauamts Darmstadt Oberbaurat Friedrich Heyl zum vortragenden Rat beim Ministerium für Arbeit und Wirtschaft unter Belaffung ber Umitsbezeichnung als "Oberbaurat", beide mit Wirfung vom 1. Januar 1923 an, --

25. an deinselben Tage wurde der Revisionsgehilfe Wilhelm Hechler zu Darmstadt zum Verwaltungsobersekretär bei der Zentralstelle für die Gewerbe zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April
1922 an, —

26. an demfelben Tage wurde der Schulamtkanwärter Jafob Ohl aus Wiebelsbach jum Lehrer an

der Bolfsichule ju Rieder-Alingen, Rreis Dieburg, -

27. am 16. Dezember 1922 wurde der Studienrat an der Höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen Dr. Karl Hail Sainer zum Studiendireftor an der Realschule und dem Prorealgymnasium zu Laubach, mit Wirfung vom 16. Dezember 1922 an,

28. am 18. Dezember 1922 wurde der Studienrat an der Oberrealschule zu Gießen Dr. Otto Leng zum Studienrat an der Höheren und erweiterten Mädchenschule zu Gießen, mit Wirfung vom

1. Januar 1923 an, —

29. am 19. Dezember 1922 wurde der Privatdozent an der Landesuniversität Gießen Dr. C. August Emge zu Gießen zum außerplanmäßigen außerordentlichen Prosessor der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, —

30. an demselben Tage wurde der Studienassessor Dr. Lucie Jacobi aus Worms zum Studienrat

an der Höheren Mädchenschule zu Offenbach, —

31. an demselben Tage wurde der Berwaltungsinspektor Friedrich Gengenbach aus Oppenheim zum Verwaltungsoberinspektor sowie die Verwaltungsobersekretäre Johann Justuß Keimherr aus Friedberg und Karl Wilhelm Vatter aus Offenbach zu Verwaltungsinspektoren, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1922 an, —

32. an demselben Tage wurden der Berwaltungsinspektor Johannes Hach aus Alsseld zum Bermaltungsoberinspektor sowie die Berwaltungsobersekretäre Johannes Dippel aus Alsseld, Heinrich Hebeler aus Gießen, Friedrich Holthaus aus Oppenheim, Ludwig Karl Ihring aus Groß-Gerau, Philipp Wilhelm Kloß aus Mainz und Konrad Münkler aus Bensheim zu Berwaltungsinspektoren, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1922 an, — ernannt;

33. am 20. Dezember 1922 wurde der Forstmeister der Oberförsterei Lampertheim, Forstmeister Wilhelm Schaaf zu Lamperthein in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Offenbach versett;

34. an demselben Tage wurden die Finanzpraktikanten Ernst Cidemüller aus Eberstadt bei Darmstadt, Karl Wilhelm Geiß aus Nidda, Heinrich Nickel aus Messel und Johannes Wenz aus Braunshardt zu Hauptskaatskasseoberbuchhaltern bei der Hauptskaatskasse vom 1. April 1922 an, —

35. an demselben Tage wurde der Kanzleigehilfe Otto Lampmann aus Darmstadt zum Ministerials Kanzleiafsistenten bei dem Ministerium des Junern, mit Wirkung vom 19. Dezember 1922 an, —

36. am 21. Dezember 1922 wurde der vortragende Rat in dem Landesamt für das Bildungswesen, Oberschulrat Christoph Glückert zum Ministerialrat in dem Landesamt für das Bildungswesen, mit Wirfung vom 1. Oktober 1922 an.

37. an demselben Tage wurden der Lehrer an der Bolksschule zu Darmstadt Karl Friedrich und der Seminarlehrer an dem Lehrerseminar zu Alzen Johann Hoffmann zu ständigen Hilfs= arbeitern bei dem Landesamt für das Bildungswesen mit der Amtsbezeichnung "Schulrat",

mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an. —

38. an demselben Tage wurde der Verwaltungsobersefretär Friedrich Wilhelm Howech aus Worms zum Verwaltungsinspektor bei dem Kreisamt Worms, mit Wirkung vom 1. April

'1922 an, —

- 39. an demselben Tage wurde der Landgestütsbeiknecht Johann Ullrich zu Darmstadt zum Landsgestütsausseher beim Desissschen Landgestüt und Karl Abolf Stockenhosen zu Darmstadt zum Schmiedegehilsen beim Dessisschen Landgestüt, beide mit Wirkung vom 1...Januar 1923 an, ernannt;
- 40. an demselben Tage wurde der Forstwart der Kommunalforstwartei Hard und Heide Karl Bergk aus Lang-Göns vom 1. November 1922 an unter der Amtsbezeichnung "Förster" in den Staatsdienst übernommen;

41. am 22. Dezember wurden die Lehrer Georg Beiland, Rarl Raufch und Beinrich Bagner gu Offenbach ju Rektoren an ber Bolksschule ju Offenbach, —

42. an demfelben Tage wurde die Schulamtsanwärterin Margarete Schminke aus Darmstadt zur Lehrerin an der Bolksschule zu Altheim, Kreis Dieburg, —

43. an demfelben Tage murde der Finangpraktikant Richard Rleinschnit aus Crouberg i. T. Bum außerplanmäßigen Ministerialrevisor bei dem Sefretariat des Landesaints für das Bildungs= wesen, mit Wirfung vom 1. Ottober 1922 an, -

44. an demfelben Tage murde der Berwaltungspraftifant Frig Robler aus Michelftadt i. D. jum Ministerialrevisor bei der Buchhaltung bes Ministeriums des Innern, mit Wirfung vom

1. Oftober 1922 an, -

45. an demfelben Tage wurde der Polizeiwachtmeister auf Brobe Ernst Bidczist aus halle a. b. S. jum Bolizeiwachtmeister bei bem Polizeiamt Bad-Nauheim, mit Wirfung vom 1. November

46. an demselben Tage wurde der Polizeiwachtmeister auf Probe Friedrich Klein aus Babenhausen jum Bolizeiwachtmeister bei dem Bolizeiamt Offenbach, mit Wirkung vom 1. Januar

47. an demfelben Tage murde der Schwerfriegsbeschädigte Georg Roß zu Darmftadt zum Kanglei= afsiftenten bei dem Ministerium fur Arbeit und Wirtschaft, mit Wirtung vom 1. Januar 1923 an, -

48. am 23. Dezember murden der Lehrer Adam Rorner ju Franklich-Crumbach und ber Schulamts= anwärter Hermann Bohl aus Winterfasten zu Lehrern an der Bolfsichule zu Rieder-Ramftadt

Kreis Darmstadt, —

49. an demfelben Tage wurde die Stenotypiftin Elisabeth Seim zu Darmstadt zum Rangliften bei dem Ministerium der Finanzen — ernannt.

Durch Entschließung vom 16. Dezember 1922 ift die Ernennung des Studienrats Bans Seiler zu Gießen zum Studiendirektor an der Realschule und dem Prorealgymnasium zu Laubach auf Bunsch des Genannten zurückgenommen worden.

Rubeftandsperfebungen.

1. Um 29. Juni 1922 murde der Lehrer an der Bolksschule zu Mainz Philipp Beinmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli 1922 an, -

2. am 27. September 1922 wurde ber Lehrer an der Bolfsichule ju Bonsheim, Rreis Alzen, Theodor Qut auf fein Nachsuchen, unter Anerkennung feiner dem Staate geleifteten Dienfte, mit Wirfung vom 1. Oftober 1922 an, -

3. am 30. November 1922 wurde der Reftor an der Bolfsschule zu Weiterstadt, Kreis Darmstadt,

Wilhelm Schmidt vom 1. Dezember 1922 an, —

4. am 3. Dezember 1922 wurde der Lehrer an der Bolfsschule zu Beisenau, Kreis Maing, Johann Bahn auf fein Nachsuchen, unter Unerkennung feiner bem Staate geleifteten Dienfte, mit Wirfung vom 16. Dezember 1922 an, -

5. am 12. Dezember 1922 murde ber Oberjuftiginspettor bei dem Amtsgericht Schlit Johann Beorg Bol's auf Nachsuchen, unter Anerfennung feiner bem Staate geleifteten Dienfte, vom

1. Januar 1923 an, —.

6. am 15. Dezember 1922 wurde der Ministerialrat im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft August Mangold ju Darmstadt auf fein Nachsuchen, unter Unerkennung feiner bem Staate geleisteten Dienste, mit Wirfung vom 1. Januar 1923 an, -

7. am 26. Dezember 1922 murde die Lehrerin an der Bolfsichule zu Lorich, Kreis Bensheim, Barbara Megner auf ihr Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung ihrer dem

Staate geleifteten Dienste, mit Wirfung vom 1. Januar 1923 an, -

8. am 27. Dezember 1922 murde ber Umtsobergehilfe bei bem Landgericht Darmftadt Wilhelm Wiegand auf Rachsuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Februar 1923 an,

9. am 30. Dezember 1922 murde der Gendarmeriewachtmeifter Guftan Reichardt gu Dber=Erlenbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an, in den Ruheftand verfest.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 20. März 1923.

Inhalt: 1. Befanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. (S. 9.) — 2. Befanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Friedrich Winterling, autogene Schweißerei in Crimmitschau). (S. 10.) — 3. Befanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen sür das Rechnungssiahr 1922. (S. 11.) — 4. Abersicht über die in den ifraelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden Umlagen für 1922 (S. 11.) — 5. Übersicht über die in den ifraelitischen Gemeinden des Kreises Darmstadt zu erhebenden Umlagen für das Rechnungszahr 1922. (S. 12.) — 6. Abersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Gemeindesteuern sür das Rechnungszahr 1921. (S. 12.) — 7. Namensveränderungen. (S. 13.) — 8. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 14.) — 9. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 14.) — 11. Dienstentlassungen. (S. 15.) — 12. Außestandsversehungen. (S. 16.)

Befanntmachung, die Genehmigung von Schenfungen betreffend.

Im Laufe des II. Halbjahres 1922 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Lfb. Nr.	S dy en ter	Empfänger	Gegenstanb und Wert ber Schenkungen	Bemerfungen
1	Seisen-Darmstädter Unterfifigungs- verein in Chicago	Stadt Offenbach	9 880 Æ	Shentung.
2	Frau M. Sommerhoff und Herr und Frau Abolf v. Buttlar in Bübesheim	Evangel. Rirchengemeinde in Büdesheim	13 000 M	Schenkung zur Anschaffung einer Glode.
. 3 	Berlags-Buchfänbler Dr. phil. h. c. Theodor Oswald Weigel in Leipzig	Seffische Landesuniversität	60 000 M	Schenkung zur Bermehrung der Forschungs= mittel und der Förderung der betriebenen Studien an dem botanischen Institut.
4	Privatin Amalie Purgolb in Darm- fladt	Stadt Darmstadt	10 000 M	Schenfung zu wohltätigen Zweden au- gunften von alten, franten und be- burftigen Bersonen ber Stadt Darmftadt,
5	Rentner Grich Wasserschleben in Gießen	Stadt Gießen	100 000 M	Stiftung zur Unterstützung Silfsbedurf- tiger, insbesondere für bedürftige Lungen- trante der Stadt Gießen.
6	Ungenannt	Evangel. Kirchengemeinde Obbornhofen	40 000 M	Schenfung gur Beichaffinng neuer Rirchen- gloden.
7	Gemeinde Nieder-Alingen und An- gehörige der Gemeinde Nieder- Klingen	Evangel. Kirchengemeinde Rieder=Alingen	36 000 M	Schenfung zur Beschaffung von Gloden.
8	Bergmann-Clektrizitätswerke AG. Berlin	Technische Hochschule in Darmftabt	50 000 M	Schenkung zugunften des Lehrftuhls Glektro- technik IV.
9	W. Duß in Nord-Amerika	Evangel. Rirchengemeinbe Brauerschwenb	15 000 M	Shentung gur Beichaffung neuer Gloden.
10	M. Airn geb. Keller in Lancaster, Nord=Umerita	Evangel. Rirchengemeinbe Neunfirchen	10 000 M	Schenkung zur Anschaffung eines neuen Orgelprospetts aus Zinkpfeifen.

Lid. 'Nr.	Schen'ter	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	'Bemerfungen
11	Bilbhauer Philipp Schwarz in Darmstadt	Stadt Darmstadt	9 9 56 M	Schenkung unter bem Namen "Müllers SchwarzsStiftung" zugunsten kranker, hilfsbedürstiger Personen.
12	Frau Luife Schiffer Witwe, geb. : Sanauer, in Seppenheim a. b.W.	Gemeinde Heppenheim a. bB.	7 000 M .	Stiftung unter ber Bezeichnung "Peter und Buise Schiffer-Stiftung". Die jähr- lichen Zinsen sollen zur Ausdilbung eines braven, jungen Mannes des Ortes im Handwerk, sohne Unterschied der Kon- fession, verwandt werden.
18 ; ;	Josef & Reiling in Nord-Amerita, gurzeit in Bensheim	Stadt Bensheim a. b. B.	50 000 <i>M</i>	Schenfung unter ber Bezeichnung "Albert Reiling-Stiftung" zum Andenken an feinen im Kriege gefallenen Neffen und zugunften 'der Tuberkulofe Fürforge innerhalb der Stadt Benöheim.
14 ,	August Feigel, Weinhanbler in Bensheim	Stadt Bensheim a. d. B.	10 000 A	Schenkung unter ber Bezeichnung "August Feigel-Stiftung" zugunften der Aubers skutose-Fürsorge innerhalb der Stadt Bensheim.
15	Geh. Justizrat Friedrich Burgolb in Burmftadt	Stadt Darmstadt	189 310,32 ./6	Schenkung mit ber Berpflichtung, verschiebene Auflagen und Bermächtniffe zu erfüllen bzw. auszuzahlen.
16	Fraulein Lisa Dehler in Biebels- , heim	Evangel. Rirchengemeinbe Biebelsheim	50 000 M	Schenkung einer neuen Bronzeglotte im Wert von 50000 Mark zum Anbenken an ihre verstorbenen Eltern und ihren verstorbenen Bruder.
17 .	Fabritbefiber Eduard Staffel, in Firma Louis Staffel, in Wigen= haufen	Tecnische Hochschule in Darmstadt	100 000 <i>M</i>	Shenfung.
18 -	Grafin v. Franken-Sierstorpff zu Eltviller-Aue	Gemeinbe Beibesheim	50 000 M	Schenkung für Urmenzwede.

Darmstadt, den 31. Januar 1923.

heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Reit.

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Friedrich Winterling, autogene Schweißerei in Crimmitschau).

Der Azetylenentwickler System "Uberschwemmung" der Firma Friedrich Winterling, autogene Schweißerei in Trimmitschau, wird in der Größe 3 mit 2×1 kg Karbidfüllung unter der Typenmummer J 82 nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und unter der Typennummer A 68 nach § 14 a. a. O. zur vorübergehenden Benutung in Arbeitsräumen auselassen

Bur Berhinderung der Aberschreitung der nachstehend aufgeführten, nach Maßgabe der Bestimmungen der Azetylenverordnung festgelegten Höchstleistungen mussen die Apparate in der Gaszusilbrungsleitung zwischen Meiniger und Wasservorlage eine Drossel von nachstehenden Ab-

meffungen erhalten:

Apparat=Größe	3
Durchmesser der Bohrung in mm	4,8
Droffetstädte in mm	3,0

Apparate, denen vorbezeichnete Bergünstigungen gemährt werden, mussen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Besestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Gewerbeaussichtsamts in Zwickau erkennen läßt und im übrigen die Ausschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrifanten:

Jahr ber Anfertigung.

Laufende Fabrikationsnummer

Apparrat=Größe .	3
Rugbarer Inhalt des Gasbehälters in 1	310
Größte Dauerleistung in Std./l	1500
Typennummer	J 82 oder A 68.

Darmstadt, den 22. Februar, 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Bekanntmachung, den Ansschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Rechnungsjahr 1922 betreffend.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen jür das Jahr 1922 ein Beitrag von 6500 Mark erhoben werden. Zu demselben haben alle Jsraeliten des Rabbinatssprengels Bingen mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen einen Beitrag von 0,416 Pfennig. auf 1 Mark 1921er Reichseinkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren; zu leisten. Der ausgeschlagene Betrag soll in einem Ziel, und zwar im Wonot Januar 1923, erhoben werden.

Maing, ben 16. Januar 1923.

Provinzialdirettion Rheinheffen.

In Bertretung: Berberg.

Übersicht über die in den ifraelitischen Religionsgemeinden bes Kreises Erbach zu erhebenden Umlagen für 1922.

Gemeinden	Ausichlag M	B'emerfungen		
pagit	2867	Der Boranschlag istrjür 1920/22 aufgestellt und hier //, ber Gefamtumlage aufgeführt		
Kirch=Brombach	250	Desgleichen.		
Rönig	4032	Desgleichen.		
Neuftabt	1330	Der Boranichlag istt für 1922/24 aufgestellt und hier '/, ber Gesantumlage aufgesührt.		
Bfaffen=Beerfurth	170	Der Boranschlag iftifür 1920/22 aufgestellt und hier		
Reichelsheim	2200	is our selamanage aufgefagts.		

Vorstehende Ubersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Umlagen für 1922 mit der Reichseinkommensteuer ausgeschlagen und erhoben werden.

Erbach, den 6 Februar 1923.

Seffifches Arcisamt Erbach.

. In Bertretung: Roefener.

Übersicht über die in den israclitischen Religionsgemeinden des Areises Darmstadt zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1922.

Gemeinden	Umlagen= bedarf M	Bemerfungen
Arheilgen . Darmstadt Eberstadt Erzhausen, Weiterstadt und Wighausen . Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wighausen . Grießheim Wessel . Ober=Ramstadt Pjungstadt mit Eschollbrücken und Hahn Rohdorf .	1 500 4 500 000 14 000 1 000 70 040 4 700 13 230 65 220 27 000	Der Boranfchlag ist für 1921/23 aufgestellt und kommt hier ½ von 3000 M = 1000 M in Ansah.

Borstehende Ubersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen alsbald stattfinden soll.

Darmstadt, den 19. Februar 1923.

heffisches Kreisamt Darmftadt.

In Bertretung: Wuhl.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921.

		Un	ilagen der p	olitischen Ge	emeinden		
•		Steuerwerte -					
& emeinden	llmlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forftw. genuhte Grundstüde und Rechte	Unlage= und Betrieb8= fapital	Zu= fammen	Nusschlags= sak in Bs. auf 100 M Steuerwert	
Bieber Buchfchlag Dietekheim Diekenbach Dreieichenhain Dubenhofen Egelsbach Froschhausen Vögenhain Vickenhain Vainhausen Vainhausen Vainfladt Vausen Vügekheim Vügekheim Vügekheim Vügekheim Vügekheim Vügekheim Vügekheim Vügekheim	300 000 56 686 120 000 99 500 75 000 3 600 40 050 27 000 60 000 90 000 6 500 260 000 155 000 190 000 43 000 140 895 88 000	- 6 268 800 5 183 600 3 595 800 2 579 600 1 972 800 1 281 500 3 596 300 839 600 1 093 400 5 085 600 490 200 2 568 300 1 736 900 4 045 500 1 878 600 3 013 500 1 983 000	2 336 000 111 400 1 637 700 3 120 300 1 037 500 3 112 500 2 723 900 744 400 1 684 900 1 684 900 1 684 900 1 568 200 1 1 358 800 2 769 000 843 100 1 1 950 600 2 000 700 1 622 700	11 702 500 373 600 2 747 700 5 288 500 1 710 700 2 806 600 2 917 500 1 950 100 2 981 800 2 1 368 700 588 900 - 7 380 500 2 100 000 4 668 100 1 696 200 10 473 400 775 100	20 307 300 5 668 600 7 981 200 10 988 400 4 721 000 7 200 600 9 237 700 3 534 100 27 502 500 1 647 300 11 307 600 4 405 900 9 556 700 5 750 100 15 487 600 15 487 600 11 380 800	1) 60 2) 100 3) 150 100,0 150,0 90,55 158,864 5,0 43,355 76,398 104,165 35,0 39,458 229,933 350,0 200,0 86,871 90,973 77,323	

		Umlag	en der polit	ischen Geme	inden	
			Steue	rwerte		
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläße	Land= und forstw. genugte Grundstücke und Rechte	Anlage: und Betriebs= fapital	Zu= fammen	Ausschlags= fat in Pf. auf 100 .K Steuerwert
	M	, "K	M ·	ж	M	
Lämmerspiel Langen Mainslingen Mühlheim Keu-Jsenburg Obertshausen Offenbach Offenthal Rembrücen Rumpenheim Seligensladt Sprendlingen Reisfirchen Relbausen	64 400 460 980 9 000 1 408 502 600 000 128 000 16 867 446 79 000 3 000 150 000 473 679 62 000 52 000	1 271 000 14 611 800 645 600 12 455 400 27 318 600 2 789 400 257 142 700 667 800 208 300 3 654 100 6 920 000 8 744 800 1 098 800 907 000	410 700 5 115 500 809 600 2 343 400 5 092 400 634 300 36 834 200 1 329 600 1 81 900 1 945 400 3 891 000 3 813 800 971 500	1 718 100 17 661 600 687 800 63 084 900 42 430 400 5 785 300 1 205 339 500 2 284 000 2 55 200 2 967 200 16 141 200 86 995 500 1 257 200 1 173 200	3 399 800 37 388 900 2 143 000 77 883 700 74 841 400 9 209 000 1 499 316 400 4 281 400 8 566 700 26 952 200 49 554 100 3 905 800 3 051 700	123,293 41,997 1)100 *)100 *)20 80,0 140,0 112,5 . 184,519 46,482 180,0 11,181 1)75 *)100 *)10 158,738

Anmerkung: 1) Gebaube und Bauplage. -- 2) Land= und forsitw. genute Grundstücke und Rechte. -- 3) Anlage= und Betriebs-

Borftehende Uberficht wird hiermit als richtig bescheinigt.

Offenbach, den 3. Januar 1923.

Beffifches Areisamt Offenbach.

Spamer.

Mamensveränderungen.

1. Am 20. Januar wurde dem am 28. März 1895 geborenen Morit Stern, Kaufmann zu Mainz, gestattet vor seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen "Frit,"

2. am 23. Januar wurde der Philippine Anna Theresia Klag, geboren am 30. April 1911, und dem Philipp Karl Franz Klag, geboren am 13. August 1912, beide zu Gernsheim wohnhaft, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Wunderle", —

3. am 26. Januar wurde dein am 15. Oftober 1904 zu Gießen geborenen Karl Brobrecht, wohnhaft zu Rodheim, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Anickel", —

4. am 1. Februar wurde der am 26. August 1922 geborenen Emilie Katharina Thorn in Büdes= heim gestattet, neben ihren seitherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen "Karola", und zwar an letzter Stelle, —

5. am 3. Februar wurde dem am 14. November 1922 geborenen Berbert Kraft zu Darmstadt gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft die Vornamen "Herbert Wilhelm Karl", —

6. am 10. Februar wurde dem am 20. Februar 1895 zu Gießen geborenen Paul Dippel, Clektromonteur zu Cassel, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Burthart", —

7. am 16. Februar wurde den Cheleuten Johann Befenreuther und Elisabeth Margarete, geborenen Löwenberger von Schönholz, sowie ihren Kindern Hans Alfred Besenreuther, geboren am 19. Mai 1907 und Walter Besenreuther, geboren am 5. Juli 1912, sämtlich zu Friedberg wohnhaft, gestattet, an Stelle ihres seitherigen Familiennamens in Zukunft den bürgerlichen Familiennamen "de Monte" — zu führen.

Bulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

Am 17. Januar wurde dem Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat Hermann Metz zu Darmstadt, unter gleichzeitiger Wiederaushebung dessen Bulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Umtsgericht Darmstadt I, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkensburg erteilt.

Aufgabe der Bulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

1. Am 22. Januar hat der Rechtsanwalt und Notar Heinrich Zwilling zu Osthosen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Osthosen, —

[2. am 23. Januar hat der Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Schott zu Pfeddersheim seine Zustaffung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Pfeddersheim — aufgegeben.

Dienftnadrichten.

1. Um 8. April 1922 wurde der Lehrer Hermann von der Hend zu Gustausburg zum Rektor an der Bolksschule zu Gustausburg (Gemeinde Ginsheim), —

2. am 31. Oftober 1922 wurde der Schulamtsanwärter Rarl Bungert aus Nieder-Lahnstein

jum Lehrer an der Bolksschule zu Sponsheim, Kreis Bingen, -

3. am 13. November 1922 murde ber Schulamtsanwärter Hans Flach aus Mainz zum Lehrer

an der Bolksschule zu Bechtsheim, Kreis Mainz. —

4. am 15. November 1922 wurde der provisorische Fachlehrer an der Fortbildungsschule zu Worms Karl Karthaus zum Fachlehrer an der Fortbildungsschule daselbst, mit Wirtung vom 1. Upril 1922 an, —

5. am 7. Dezember 1922 wurde die Schulamtsanwärterin Anna He ist aus Darmstadt zur Lehrerin an der Volksschule zu Biebesheim, Kreis Groß-Gerau, —

6. am 13. Dezember 1922 murbe ber Lehrer Friedrich Raifer ju Sorgenloch jum Lehrer an

der Volksschule zu Ober-Olm, Kreis Maing, -

7. am 17. Dezember 1922 wurden der Kommerzienrat Heinrich Ludwig Langsdorf und der Kaufmann Dr. Ludwig Fertsch, beide zu Friedberg, zu Handelsrichtern und der Brauereibesitzer C. J. Melchior zu Butbach zum Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Giegen für die Zeit dis zum 31. Dezember 1924, —

8. am 20. Dezember 1922 wurden die Unwärterinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen Elisabeth Heiland aus Worms, Anneliese Uhrig aus Worms, Luise Endner aus Darms stadt, Lulu Wernher aus Oppenheim zu Lehrerinnen an der Eleonorenschule zu Worms, —

9. am 23. Dezember 1922 wurden der Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Darmstadt, Direktor Paul Paschte zu Darmstadt zum Sandelsrichter und der Direktor Karl Kahlert zu Darmstadt zum Ergänzungsrichter bei dieser Kammer, beide für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924, —

10. an demfelben Tage murden die Lehrer Ludwig Henrich zu Ofthofen, Abam Müller zu Heppenheim und Karl Roth zu Wühlheim sowie die Schulamtsanwärter Franz Wiltenburger aus Montigny und Jakob Beschel aus Worms zu Lehrern an der Bolksschule zu Worms, —

11. an demselben Tage wurde die Schulamtsanwärterin Julie Erlewein aus Schwäb.=Gemund

zur Lehrerin an der Bolksschule zu Worms, -

12. am 29. Dezember 1922 wurden durch Entschließung des Hessischen Gesamtministeriums vom 22. Dezember 1922 der Oberamtsrichter, Geheime Justizrat Sdmund Benke zu Bensheim, der Amtsgerichtsdirestor Dr. Gottsried Hau städt zu Darmstadt, der Landgerichtsrat Dr. Gustav Güngericht zu Darmstadt, der Amtsgerichtsrat Dr. Theodor Metzu Sorsch zu Mitgliedern, der Oberamtsrichter, Geheime Justizrat Friedrich Kolb zu Michelstadt, der Landgerichtsrat Heuß zu Darmstadt, der Landgerichtser Dr. Karl Werner zu Darmstadt, der Amtsgerichtserat Kriedrich Kolb zu Michelstadt, der Umtsgerichtserat Karl Kleinsch midt zu Groß-Gerau zu stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkammer

bei bem Landgericht der Proving Starkenburg; ber Landgerichtsrat Eugen Funt zu Giegen, ber Landgerichtsrat Ernst Cramer ju Biegen, ber Amtsgerichtsrat Satob Reller ju Biegen. ber Amtsgerichtsrat Burthard Thurn ju Lauterbach ju Mitgliedern, der Landgerichtsrat Hans Rüchler zu Biegen, der Umtsgerichterat Frang Groß zu Giegen, der Oberamterichter Ernft Hofmener zu Altenstadt, der Amtsgerichtsrat Karl Muhl zu Nidda zu stellvertretenden Dit= gliedern der Difgiplinarfammer bei dem Landgericht der Proving Oberheffen; der Landgerichts= rat, Geheime Justigrat Dr. Franz Bogel zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Dr. Franz Specht zu Mainz, der Landgerichtsrat Dr. Hans Schneider zu Mainz, der Oberamtsrichter Johann Joseph Strigler zu Nieder=Olm zu Mitgliedern, der Landgerichtsrat Friedrich Dahn zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Frit Kopp zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Dr. Maximilian Münzen= berger zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Joseph Gehm zu Maing zu ftellvertretenden Mitgliedern der Dissiplinarfainmer bei dem Landgericht ber Proving Rheinheffen; der Landgerichtsdirektor Dr. Ferdinand Stein zu Darmftadt, der Landgerichtsdireftor, Geheime Juftigrat August Sattemer ju Mainz, der Landgerichtsrat Karl Rummel zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Bermann Mül= ler II. zu Darmstadt, der Landgerichtsrat Dr. Gustav Maurer zu Darmstadt, der Landgerichts= rat Rarl Adolf Mener zu Gießen zu Mitgliedern, der Oberlandesgerichtsrat Ferdinand Schmidt ju Darmstadt, der Landgerichtsdirektor Joseph Birf ch zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Frig Reuroth ju Gießen, der Landgerichtsrat Johann Georg Lubwig Gauf zu Darmstadt, der Amtsgerichts rat Ludwig Koeler zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Julius Gilmer zu Fürth zu stellvertretenden Mitgliedern des Difziplinarsenats bei dem Oberlandesgericht; der Landgerichtsprafident Beheime= rat Rarl Theobald zu Darmftadt, der Oberlandesgerichterat Ludwig Lang zu Darinftadt, der Landgerichtsdirektor Rudolf Bratorius ju Biegen, der Oberamtsrichter Frig Bachtel ju Bingen, der Amtsgerichtsrat Ludwig Neuroth ju Darmftadt, der Oberamtsrichter Dr. Ernft Brill zu Schotten zu Mitgliedern, der Landgerichtspräfident Heinrich Nees zu Mainz, der Oberlandesgerichtsrat hermann Belder ju Darmftadt, der Landgerichtsdireftor Bilhelm Müller zu Mainz, der Amtsgerichtsrat Albert Hoffmann zu Friedberg, der Amtsgerichtsrat Dr. Beinrich Friedenreich zu Mainz und der Oberamtsrichter Bermann Rehart zu . Ulrichstein zu ftellvertretenden Mitgliedern des Difziplinarhofs bei dem Oberlandesgericht, alle für die Beit bis jum 31 Dezember 1924, -

13. am 30. Dezember 1922 wurde der Lehrer Adam Neeb zu Wallbach, Kreis Erbach, zum Lehrer

an der Bolfsichule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, -

14. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Julius Hofmann aus Pfungftadt, Kreis Darmstadt, zum Behrer an der Bolksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, —

15. am 1. Januar wurde der Inspektor bei der Bessischen Landes-Hupothekenbank Christian Stuckert zum Borstande des Verwaltungsburos und zugleich zum Stellvertreter des Vorstandes der Buchhaltung und der Korrespondenz-Abteilung, —

16. am 2. Januar wurde der Kanzleigehilfe Martin Gengnagel zum Kanzlisten bei dem Amts-

gericht Darmstadt I, mit Wirfung vom 1. Januar an, -

17. am 3. Januar wurde der Kanzleigehilfe Sebaftian Weber zum Kanzliften bei dem Amts= anwalt zu Worms, mit Wirkung vom 1. Januar an, — ernannt.

1. Die am 14. Dezember 1922 erfolgte übertragung einer Lehrerftelle zu Eppertshaufen an ben Schulamtsanwarter Richard Meller aus Chersheim, -

2. die Versetzung des Lehrers Bramm zu Obbornhofen nach Pfungstadt, Kreis Darmstadt, — wurden zurüdgenommen.

Dienstentlaffungen.

1. Um 14. Dezember 1922 wurde ber außerplanmäßige außerordentliche Brofessor an ber Landessuniversität Gießen Dr. Arthur Franz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November 1922 an, —

2. am 10. Januar murde der Berwaltungsoberfefretar bei dem Kreisamt Schotten Rarl Beber

auf sein Rachsuchen, mit Wirkung vom 1. April 1922 an, -

3. am 18. Januar wurde der Polizeioberafsiftent Karl Zimmer bei dem Polizeiamt Bensheim, mit sofortiger Wirkung, —

4. am 23. Januar murbe ber Polizeimachtmeifter Ludwig Daniel zu Offenbach auf sein Rach=

suchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, -

5. am 6. Februar wurde der Polizeiwachtmeister Karl Nagel zu Viernheim auf sein Rachsuchen, mit Wirkung vom 16. Februar an, — aus dem Staatsdienst entlassen.

Dem Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen am Landgericht der Provinz Starkenburg, Kommerzienrat Ludwig Froelich zu Darmstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Anerkennung seiner während 28 Jahren als Handelsrichter dem hessischen Staate geleisteten vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar an, erteilt worden.

Aubestandsversetungen.

1. Am 31. Mai 1922 wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Mommenheim, Kreis Oppenheim, Georg Roth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni 1922 an, —

2. am 13. Juli 1922 wurde der Lehrer an der Bolfsichule zu Ibersheim, Kreis Worms, Leons hard Lug auf fein Nachsuchen, unter Anersennung feiner dem Staate geleifteten Dienfte, vom

16. Juli 1922 an, —

3. am 22. August 1922 murbe ber Lehrer an ber Bollsschule zu Mainz Beinrich Beider auf fein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, unter Anerkennung seiner bem Staate geleisteten Dienste, vom 16. September 1922 an, --

4. am 30. Dezember 1922 wurden die Kammermusiker am Landestheater zu Darmstadt Ulrich Robbe vom 1. Januar an und Rudolf Müller vom 1. April an, unter Anerkennung ihrer

dem Staate geleisteten Dienste. -

5. am 2. Januar wurde der Studienrat an dem Wolfgang-Ernst=Gymnasium zu Büdingen Hans Will auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Februar an, —

6. an demfelben Tage wurde der Lehrer an der Bolfsschule zu Seeheim, Rreis Bensheim, Deinrich Sofferberth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste,

vom 1. Januar an, —

in den Ruhestand versett.

7. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Lindheim, Kreis Büdingen, Jasob Steder auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar au, —

8. am 4. Januar murde der Umtsgerichtsdireftor des Umtsgerichts Mainz, Geheime Juftigrat Ludwig Reundörfer auf fein Nachsuchen, unter Unerkennung feiner dem hessischen Staate

geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, -

9. am 15. Januar wurde der Borstand der landwirtschaftlichen Schule zu Michelstadt, Landwirtsschaftsrat Wilhelm Otto Thömsgen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

10. am 23. Januar wurde der Oberrechnungsrat Johannes Hallstein zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung der dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. März an, —

11. am 30. Januar wurde der Reftor der Webschule ju Lauterbach Rarl Bfündel auf fein Nach= fuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleifteten Dienste, mit Wirfung vom 1. Mai an, —

12. am 31. Januar wurde die Oberpflegerin Katharine Kern an der Landes-Heils und Pflegeanstalt "Philippshospital" bei Goddelau auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Februar an, —

13. am 6. Februar wurde der Oberafsiftent bei dem Landgericht zu Darmstadt Georg Heinrich Weis auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, --

9

Sessisches Regierungsblatt.

Hr. 2.

Darmftadt, ben 18. Januar 1923.

(Siebenter Tag nach Ablauf bes Ausgabetags: 25. Januar 1923.)

Inhalt: 1. Geset zur Abanderung des Gemeindeumlagengesches vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Gesetes vom 22. August 1922. (S. 9.) — 2. Geset, die dritte Ergänzung des Gesetes vom 14. Oktober 1921, die Bessoldungen der Staatsbeamten betressend. (S. 10.) — 3. Geset, die Gebührenvrdnung für die hessischen Notare betressend. (S. 13.) — 4. Bekanntmachung, die Pslegegeldsäte in den Landes-Zeils und Pslegeanstalten und der Heilsäte für Nervenkranke betressend. (S. 14.) — 5. Bekanntmachung, die Bergütungen sür vorwwiegend im Interesse Privater ersolgende Amtsgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden betressend. (S. 15.) — 6. Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschäter in Brandversicherungsangelegenheiten betressend. (S. 15.) — 7. Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Dessissendes-Hypothekendank betressend. (S. 16.) — 8. Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betressend. (S. 16.)

Gesetz zur Abänderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1922. Nom 15. Dezember 1922.

Das hessische Bolf hat durch den Landtag das nachfolgende Geseth beschlossen:

Artifel 1.

In Artifel 39 des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Gesetzes vom 22. August 1922 sind die Worte zu streichen:

"Artifel 31-37 (Beranlagungsverfahren)"

"Artifel 40-47 (Rechtsmittel gegen Die Beranlagung)"

"Artifel 53 (Anwendbarfeit von Borfchriften des Ginfommenftenergesekes)".

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Für das Beranlagungs-, Rechtsmittel- und Strasversahren sowie für das Strasrecht gelten sinngemäß die Borschriften der Reichsabgabenordnung, insoweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichssinanzhoss der Berwaltungsgerichtshof und an die Stelle des Neichsministers der Finanzen das Minissterium der Finanzen tritt. Soweit nach den gesetzlichen Borschriften Steuererklärungen abzugeben sind, ersolgt die Festsetzung der Fristen durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern."

Artifel 2.

Für alle bis jest noch nicht erledigten Rechtsmittel gegen die Beranlagung zur Grund= und Gewerbesteuer gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen. Die Vorschriften über das Beranlagungsversahren finden erstmals Unwendung für das Steuerjahr 1923.

Darmstadt, den 15. Dezember 1922.

Beffifches Gefamtminifterium.

Ulrich. von Brentano. , In Bertretung: Schäfer. Raab.

Besetz, die dritte Ergänzung des Gesetzes vom 14. Oktober 1921, die Besoldungen der Staatsbeamten betreffend. 1920 Dezember 1922.

Das Besigiche Bolf hat durch den Landtag das nachfolgende Befet beschloffen:

Artifel 1.

Das Gesetz über die Besoldungen der Staatsbeamten vom 14. Ostober 1921 (Reg.-Bl S. 232) und die Gesetze über dessen Ergänzung vom 20. Dezember 1921 (Reg.-Bl. S. 1 von 1922) und vom 30. März 1922 (Reg.-Bl. S. 101) werden, wie folgt, abgeändert:

1. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung) — vergleiche Artikel 2, Absah 1 des Geseites vom 14. Oktober 1921, Reg.=Bl. S. 232 — werden die Grundgehaltssätze, wie folgt, geändert:

A. Bei den aufsteigenden Behältern.

in S1	ufe	1.	. 2	3	4	5	6	7	8	9		
Gruppe	I	9 700	10 100									monatlich
Gruppe		10600										monatlich
Gruppe	$\Pi\Pi$	11 700	12200									monatlich
Gruppe	ΊV	12800	13400									monatlich
Gruppe			14700	15300	15900	165.00	17100	17700	18200	18700		monatlich
Gruppe			16 100	16800	17 500	18100	18 700	19300	19900	20500	Mark	monatlich
Gruppe			18 100	18800								monatlich
Gruppe			20500		22300							
Gruppe		21 500	22600	23700	24800	25900	27000	28100	$29\ 100$	Marf 1	nonatli	ďo ·
Gruppe			25800	27200	28600	30000	31 400	32700	34 000	Marf 1	nonatli	ci)
Gruppe			29300	31 100	32800	34500	36200°	37900	39600	Mark 1	nonatli	ct)
Grunne	XII	32500	35 000	37 500	$40\ 000$	42500	45000	47500	Mark 1	nonatlid	h	
Gruppe	XIII	42000	47000	52000	57000	62000	Mark 1	nonatlid	h		•	

B. Bei den Einzelgehältern.

I. 62 000 Mark monatlich

11. 70 000 Mark monatlich

[II. 77 500 Mark monatlich

IV. 85 300 Mark monatlich

V. 93 000 Mark monatlich

VI. 100 000 Mark monatlich

2. Artifel 13, Absat 1 erhält folgende Fassung:

Die planmäßigen Beamten erhalten einen Ortszuschlag in folgender Bobe:

	Monatsbetrag bei einem Grundgehalt													
in Ortsflasse.	bis 11 600 M	über 11 600 bis 12 900 M	über 12 900 bis 15 400 M	über 15 400 bis 17 500 M	über 17 500 bis 22 600 <i>M</i>	über 22 600 bis 32 800 <i>M</i>	über 32 800 <i>M</i>							
A B	# 2400 1800 1500 1200 900	3000 2300 1900 1500 1100	# 3600 2700 2300 1800 1400	# 4200 3200 2600 2100 1600	#800 3600 3000 2400 1800	\$\mathcal{A}\text{\$6}\$ \$5400 \$4100 \$3400 \$2700 \$2000	#6000 4500 3800 3000 2300							

3. Artikel 16 Absat 1 erhält folgende Fassung: .

"Der Bemessung des Ruhegehaltes wird der in Artifel 13 angegebenen Ortes zuschlag für die Ortsklasse B zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht."

4. Artifel 17 Absat 1 erhält folgende Fassung:

"Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt vom 1. Ofwber 1922 ab für Kinder bis zum vollendeten sechensjahr monatlich 2000 Wark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 2500 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 3000 Wark."

- 5. In Artifel 17 Absat 2 Ziffer 2 in der Fassung der Ziffer 4 des Artisels 1 des Gesetzes vom 30. März 1:22 (Reg.: Bl. S. 102) ist das Wort "jährlich" durch "monatlich" und die Zahl "4000" dreimal durch "2000" zu ersetzen.
- 6. Artifel 17 Abfat 3 Biffer 4 erhält nachstehende Faffung:
 - "4. Stieffinder, die in ben Sausstand bes Beainten aufgenommen find."

Artifel 2.

- . 1. In Artikel 35 des bereits vom Landtag verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes, die Ruhegehalte der Staatsbeamten betreffend (Anlage 1 zur Regierungsvorlage vom 5. März 1921, Landtagsdrucksache Nr. 657) in der Fassung der Ziffer 5 des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 (Reg. Bl. S. 2 von 1922) ist an Stelle von "60 000 Mark" zu sehen "46 500 Mark monatlich".
 - 2. Artifel 45 Ubsat 1 dieses Besehentwurfs wird, wie folgt, geandert:

"Den Beamten im Auhestand werden neben dem Auhegehalt oder Wartegeld Kinderzuschläge (Art. 17 des Besoldungsgesehes vom 14. Oktober 1921) nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt."

3. Artifel 46 Abfat 1 des genannten Gesetzentwurfs erhalt folgende Faffung:

"Zur Anpassung an die Beränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu dem Ruhegehalt und Wartegeld ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt und dem Wartegeld nach den gleichen Grundsähen berechnet, wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der aktiven Beamten. Hierbei gilt auch der in Artikel 43 erwähnte Zuschuß als Ruhegehalt "

4. Dem Artifel 47 des mehrbezeichneten Gesehentwurss wird folgender (3.) Absah angesügt: "Sosern das Ruhegehalt oder Wartegeld nach den Borschriften über das Ruhen dieser Bezüge teisweise ruht, wird jedoch der Tenerungszuschlag zu dem nicht ruhenden Teile gewährt; salls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Tenerungszuschlag ein weiterer Tenerungszuschlag von einem gewissen Teile des Diensteinsommens gewährt wird, wird dieser von dem nicht ruhenden Teile des Ruhegehalts oder Wartezgeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Bersorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält."

Urtifel 3.

1. In Artifel 2 Absat 1 des gleichfalls vom Landtag bereits verabschiedeten Entwurfs eines Gesches über die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten (Anlage 2 zur Regierungs= vorlage vom 5. März 1921, Landtagsdrucksache Nr. 657) ist an Stelle von "40 v. H." zu sehen "60 v. H."

zu sehen "60 v. H." 2. In Artifel 2 Absatz des genannten Gesehentwurfs in der Fassung der Ziffer 7 des Artisels 1 des Gesehes vom 20. Dezember 1921 (Reg.-Bl S. 2 von 1922) ist an Stelle von "3000 Mart" "und 28000 Mart" zu jehen "3000 Mart" und "25000 Mart monatlich".

3 In Artifel 14 Ziffer 3 des erwähnten Gesetzentwurfs ist an Stelle von "4000 Mark" und "2000 Mark" zu setzen "8400 Mark monatlich" und "4200 Mark monatlich".

4. In Artifel 15 dieses Geseigentwurfs ift an Stelle von "3000 Mark" zu seigen "6300 Mark monatlich".

5. Artifel 22 Absat 1 und 2 des Gesethentwurfs mird burch folgende Borschrift ersett:

"Den Witwen von Beamten werden neben dem Witwengeld Kinderzuschläge (Art. 17 des Besoldungsgesetzes vom 14 Oktober 1921) nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach den gleichen Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Beamtenwaisen die Kinderzuschläge dis zum vollendeten 21. Lebens= jahre, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist."

6. Artifel 23 Absat 1 biefes Entwurfs erhält folgende Fassung:

"Bur Anpassung an die Beränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu dem Witwengeld ein veränderlicher Tenerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Witwengeld nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Tenerungszuschlag aus dem Diensteinsommen der aktiven Beamten; hierbei gilt auch der in Artikel 20 bezeichnete Zuschuß als Witwengeld".

7. Dem Artikel 24 des mehrerwähnten Gesetzentwurs wird folgender (3.) Absat angesügt:
"Sosern das Witwengeld nach den Borschriften über das Ruhen dieser Bezüge
teilweise ruht, wird jedoch der Teuerungszuschlag zu dem nicht ruhenden Teile gewährt;
falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag ein weiterer
Teuerungszuschlag von einem gewissen Teile des Diensteinkommens gewährt wird,
wird dieser von dem nicht ruhenden Teile des Witwengeldes nur insoweit gewährt,
als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält."

Artifel 4.

Die festgestellten Monatsbeträge (Dienstbezüge der Beamten ufw., Ruhegehaltsbeträge, Wartegeld sowie Witwen- und Waisengeldbezüge) sind in allen Fällen auf volle Mart nach oben abzurunden.

Artifel 5.

Die am 30. September 1922 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Be=

amten behalten ihr Befoldungs- und Unmarterdienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Bekanntgabe der neuen Bestimmungen in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe die bisherigen Grundsgehaltssätz zugrunde gelegt.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Auhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Für die Festsetzung der Bezüge der Anhegehaltsempfänger und der hinterbliebenen sind hierbei bis zur endgültigen Regelung die Bestimmungen in Artikel 5 des bereits vom Landtag versabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes, die Anhegehalte der Stuatebeamten betreffend (Regierungsvorlage vom 5. März 1921, Landtagsdrucksache Nr. 657), zugrunde zu legen.

Artifel 7.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft.

Artifel 8.

Die durch dieses Gesetz beschlossenen Anderungen finden vom gleichen Zeitpunkte ab auch Answendung auf das Gesetz vom 14. Oktober 1921 über die Besoldungen, Ruhegehalte und hintersbliebenenversorgung der Bolksschullehrer.

Darmstadt, den 30. Dezember 1922.

Befüsches Gefamtministerium.

Ulrich, von Brentano, Genrich, Raab.

Nt. 2.

Besetz, die Gebührenordnung für die hessischen Notare betreffend. Vom 15. Dezember 1922.

Das hessische Bolf hat durch den Landtag folgendes Gesetz beschlossen:

Artifel I.

Die Verordnung über Zuschläge zu den Gebühren der Notare vom 7. März 1922 — Neg.=VI. Nr. 5 vom 17. März 1922, S. 33 — ist auf Grund des Artikels 9 der hessischen Versassung vom 12. Dezember 1919 von dem Landtag bestätigt worden. In gleicher Weise ist die Gebührenordnung sür die hessischen Notare vom 26. August 1922 — Neg.=VI. Nr. 22 vom 4. September 1922, S. 229 — bestätigt worden mit folgender Naßgabe:

In Artikel 8 Ziffer 2 werden die Worte "unbeschadet der Bestimmung des Artikels 7 Absah 1 Ar. 4. Wird im Falle des Absahes 1 Ar. 2" geändert in "unbeschadet der Bestimmung des Artikels 7 Absah 1 Ar. 3. Wird in diesem Falle".

In Artifel 22 Ziffer 2 werden die Worte "sosern von dem Notar gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird" derart in eine neubeginnende Zeile geseht, daß sie sich auf Ziffer 1 und 2 beziehen.

Artifel II.

In der Gebührenordnung für die hessischen Notare vom 26. August 1922 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 die nachstehenden Anderungen ein. Diese Anderungen finden jedoch keine Answendung auf Gebühren, die vor diesem Tage entstanden sind oder auf Gebühren, die nach diesem Tage, aber vor der Veröffentlichung dieses Gesetzes entstanden, aber bereits eingefordert oder entzrichtet sind.

Artifel 6 erhält folgende Faffung:

"Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Berte:

١.	1.	bis	1000	Mar	f einschliei	glich .							· 100 Wark,	
	2.	von	mehr	als	1 000	2 000	Mark	einschli	eglich	. •			200 Mart,	
			mehr										300 Mark,	
	4	von	mehr	als									400 Marf,	
			mehr			6000	Mark	einschli	efilich				500 Mark,	
					6000—								600 Mark,	
	7.	von	mehr	als	8 000—	10000	Mark	einschli	eklich				700 Mart,	
					10 000								800 Mart,	
	9.	naa	mehr	ดไร	12 000—	14 000	Mark	einichli	eglich				900 Mark,	
	10.	von	mehr	als	14 000	17 000	Mark	einschli	eglich				1000 Marf,	
	11.	von	mehr	a[ŝ	17 000—	20000	Mark	einschli	eklich			:	1100 Mark,	
	12.	von	meĥr	als	20 000-	25 000	Mark	einschli	eblich		•		1200 Mark,	
	13.	non	meĥr	alŝ	25000—	30000	Mark	einschli	eßlich			٠	1400 Mark,	
	14.	von	mehr	als	30 000-	35 000	Mark	einichli	eglidr				1600 Mark,	
	15.	von	mehr	als	35 000—	40000	Mark	einschli	eglich				1800 Mark,	
	16.	von	mehr	a[ŝ	40 000-	50000	Mark	einschli	eglich				2000 Mart,	
	17.	von	mehr	ดไร	50 000-	000 00.	Mark	einschli	eBlich				2300 Warf,	
	18.	non	meĥr	alŝ	60 000—	70000	Mark	einschli	eglich				2600 Marf,	
	19.	von	mehr	ดโริ	70 000-	80 000	Mark	einschli	eßlich				2900 Mark,	
	20.	von	mehr	als	000 08	90 000	Mark	einschli	eglich			٠	3200 Mart,	
	21.	von	mehr	als	90000 - 1	000 000	Mark	einschli	eglich				3500 Mark.	
	~ .	•			AY CE . C.		. ,	30.00	ബ ന			٠.	an Yur	

2. Die ferneren Wertklaffen steigen um je 20 000 Mark und die Gebühren im Gegenstandswert bis 400 000 Mark um je 300 Mark, darüber hinaus um je 200 Mark."

Artifel 12 Absat 1 erhält solgende Fassung:

"1. Für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm, erhält der Notar von dem Betrag des erzielten Gesamterlöses das Eineinhalbsache der vollen Gebühr."

In Artikel 15 wird die Gebühr erhöht auf 200-5000 Mark.

In Artifel 16 werden die Gebührensätze der Ziffer 2 und 3 erhöht auf: von 500-20000 Mark.

In Artifel 17 wird die Bergütung in Absah 2 erhöht auf 300 Mark.

In Artifel 19 werden die Worte: "wenn der Wert" bis einschließlich "bei Werten über 50 000 Mart" gestrichen.

In Artifel 20 werden die Gebührenfätze von 30, 50 und 25 Mark erhöht auf 100, 200 und

100 Ptarf.

In Artikel 21 wird der Gebührenrahmen von 25-1000 Mark erhöht auf 50-3000 Mark und die Bebühr von 50 Mark auf 200 Mark.

In Artifel 26 Abfat 1 wird der Gebührenrahmen erhöht auf 100-5000 Mark und in

Absah 3 der Höchstsah auf 10000 Mark.

. In Artikel 28 wird die Gebühr auf 100 Mark erhöht.

In Artifel 30 Absatz 1 wird die Gebühr erhöht auf 100 Mark und in Absatz 2 auf 50 Mark

In Artifel 33 wird ber Buchftbetrag der Gebühr auf 5000 Mart festgesett.

In Artifel 36 Abfat 1 hat der 2. Sat gu lauten:

"Der einzelne Bauschsat beträgt 50 vom Sundert, bei Gebühren über 2000 Mark 40 vom hundert der jum Unsag gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 50 Mart und höchstens 5000 Mart."

. In Artifel 38 wird die Entfernungsgebühr auf 100 Marf festgesett.

Artifel 46 erhält folgende Faffung:

"Das Ministerium ber Juftig wird ermächtigt, falls die Umftände es geboten erscheinen laffen, einzelne oder alle Gebühren und Paufchfage durch prozentuale Buschläge oder in anderer Weise zu erhöhen."

Artifel III.

Dieses Gefet tritt mit der Beröffentlichung im Regierungsblatt in Rraft.

Darmstadt, den 15. Dezember 1922.

Beffifches Gefamtministerium.

Ulrich. von Brentano. Henrich. Raab.

Bekanntmachung, die Pflegegeldsätze in den Landes:Heil: und Pflegeanstalten und der Heilstätte für Nervenkranke betreffend. Bom 2. Januar 1923.

Es wird hiermit gur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in den heffischen Landes-Beil= und Pflegeanstalten sowie in der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen zu erhebenden Pflegegelder vom 1. Januar 1923 an, wie folgt, feftgefett worden find:

I. In der ersten Klasse: 1. für Hessen	täglich 540 Warf, 900 Warf.
II. In der zweiten Klasse:	
1. für Heffen	360 Mark, 675 Mark.
III. In der dritten Klasse:	
1. für selbstzahlende Hessen	225 Mark, 450 Mark,
3. für hessische Fürsorgeverbände, Arankenkassen und die Landesversicherungs: austalt Hessen	270 Wark,
versicherungsanstalten	380 Mark.

Nr. 2.

15

In befonderen Fällen kann in allen Klaffen ein höheres Pflegegeld in Anfat kommen.

Für Intradenpfleglinge wird der Pflegegelbfal auf 100 Mart täglich feftgesett.

Bur Krante, die auf Roften heffischer Armen- und fonstiger Fürsorgeverbande verpflegt werden und benen Rleidung und Leibmasche von der Anstalt geliefert werden, find die Selbstfoften von den zahlungspflichtigen Raffen der Unftaltsfaffe mit 7,50 Dark täglich zu erfegen.

Der § 43 des Regulativs für die Landes-Beil= und Pflegeanstalten usw. der betreffenden

Befanntmachung vom 9. Dezember 1911 (Reg. Bl. C. 569) gilt auch weiter als aufgehoben.

Für diejenige Zeit, während der die Kranken beurlaubt sind und der Anstalt keinerlei Kosten

erwachsen, wird fein Bflegegeld erhoben.

Beim Entweichen eines Kranken ist das Pflegegeld vom Tag des Entweichens an 14 Tage weiter zu zahlen, wenn der Kranke nicht vorher nach § 32 des Regulativs vom 9. Dezember 1911 (Reg.=Bl. S. 569) aus der Anstalt entlassen wird. Insoweit Betten vorhanden sind, können auch Richthessen in III Rlasse Aufnahme finden.

In der Heilstätte für Nervenkranke in Gießen werden die Kranken nur in I. und II. Klasse verpflegt.

Es gahlen in der erften Rlaffe:

Heffen	
in der zweiten Klaffe:	
Heffen	675 Wark und mehr, 900 Mark und mehr.
Für Fürsorgeverbande, Krankenkaffen und	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Hessen	
	November 1922 (Reg.=Bl. Nr. 34 von 1922) wird
Darmftadt, den 2. Januar 1923.	Seifiiches Ministerium des Innern.

vom

In Bertretung: Bolginger.

Bekanntmachung, die Bergütungen für vorwiegend im Interesse Pripater erfolgende Umtsgeschäfte der Bürgermeister der Landgemeinden betreffend. Bom 6. Januar 1923

Auf Grund der Artifel 84 Absat III und 89 der Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911 bestimmen wir hierdurch mit fofortiger Wirfung:

- 1. Die in § 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1913 (Reg.=Bl. S. 310) aufgeführten Bebührenfäge werden auf das Bundertfache erhöht.
- 2 Rach § 1 ber erwähnten Befanntmachung wird folgender Barggraph eingeschoben:

Werden bei gebührenpflichtigen Amtsgeschäften Schreibvapier und Bordrucke verwendet, die auf Rechnung der Gemeinde angeschafft wurden, so erhöht sich die Bergütung um ein Fünftel der angusegenden Bebühr."

Darmftadt, ben 6. Januar 1923.

Seffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Bekanntmachung, die Gebühren der Bauschäter in Brandversicherungsangelegenheiten betreffend. Bom 9. Januar 1923

Unter Aussehung der in unserer Bekanntmachung vom 22. November 1922 — Reg.=Bl. S. 404 veröffentlichten Gebühren genehmigen wir auf Grund des Artifels 65 des Gesehes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, daß mit Wirkung vom 15. Dezember 1922 an bis auf weiteres den Bezügen der Bauschäher eine erhöhte Taggebühr einschließlich Teuerungszuschlag vom 2000 Mark bei mindestens achtstündiger Arbeit und bei Arbeit von geringerer Dauer die Hälfte dieser Gebühr zu Grunde gelegt wird.

Darmstadt, den 9. Januar 1923.

Seffifches Ministerium des Junern

In Bertretung: Emmerling.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hopothekenbank betreffend. Bom 31, Dezember 1922.

Auf Grund der Befanntmachung des hessischen Staatsministeriums vom 17. Januar 1903 (Reg.=Bl. S. 23) wird der Hessischen Landes=Hypothekenbank zu Darmstadt die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden zu 6% verzinslichen Kommunalschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 20 Millionen Mark (Reihen 43, 44, 45 und 46) nebst zugehörigen Zinsscheinen genehmigt. Die Rückzahlung ist dis zum 2. Januar 1929 ausgeschlossen. Die Stückeeinteilung für jede Reihe zu je 5 000 000 Mark ist folgende:

150 Stück, Buchstabe G zu 10 000 Mark = 1 500 000 Mark 400 Stück, Buchstabe A zu 5 000 Mark = 2 000 000 Mark 750 Stück, Buchstabe B zu 2 000 Mark = 1 500 000 Mark.

Darmftadt, den 31. Dezember 1922.

heffisches Ministerium ber Finanzen.

Henrich.

Bekanntmachung, die Gebühren der Ortsgerichte betreffend. Bom 15. Januar 1923.

§ 1

Mbweichend von der Bestimmung in § 1 unserer Bekanntmachung vom 17. November 1922 (Reg.=Bl. S. 402) wird zu der im Gebührentarif unter A Ziffer 4 Absatz 1 und 2 bestimmten Gesbühr ein Tenerungszuschlag derart erhoben, daß die Gebühr

a) in den Städten Darmftadt, Offenbach, Giegen, Maing und Worms das Bierfache und

b) in allen übrigen Gemeinden das Dreifache der im Gebührentarif bestimmten Gebühr beträgt.

§ 2

Der Höchstbetrag der in § 3 unserer Bekanntmachung vom 17. November 1922 bestimmten Bauschvergütung wird auf taufend Mark festgesetzt.

§ 3.

Sine nach dem Wert oder Zeitauswand berechnete Gebühr kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch erscheint, auf einen der Tätigkeit des Ortsgerichts sowie dem Interesse und der Leistungsfähigskeit des Zahlungspslichtigen angemessenn Betrag herabgesett werden. Auf die Herabsehung finden die Vorschriften der §§ 187, 188 der Dienstanweisung für die Ortsgerichte vom 24. November 1899 entsprechende Anwendung.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 in Kraft. Soweit seit dem 1. Dezember 1922 höhere Gebühren oder Bauschvergütungen entsprechend den seitherigen Bestimmungen bereits bezahlt sind, besteht keine Verpflichtung zur Rückzahlung.

Darmftadt, den 15. Januar 1923.

Heisisches Ministerium der Justiz.

In Bertretung: Borbacher.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmftabt, ben 12. April 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Beiträge der Gemeinden, Körperschaften und Privatwaldbesitzer zu den Kosten der Forstverwaltung betreffend. (S. 17.) — 2. Zurücknahme einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 47.) — 3. Dienstnachrichten. (S. 47.) — 4. Berichtigung. (S. 48.)

Bekanntmachung, die Beiträge der Gemeinden, Körperschaften und Privatwaldbesitzer zu den Kosten der Forstverwaltung betreffend.

Mit Zustimmung des Hessischen Landtags werden als Beiträge zu den Kosten der Forstverwaltung für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 erhoben:

1. für 1920:

- a) von den Gemeinden, Körperschaften und den der staatlichen Forstverwaltung angeschlossenen Privatwaldbesitzern 1. Klasse 20,— M für den ha Wald,
- b) von den Brivatwaldbesitzern 2. Klasse 10,- M für den ha Wald,

2. für 1921:

Nacherhebung der 2. Gälfte; 1. Gälfte siehe Regierungsblatt Beilage Nr. 3 vom 14. März 1922

- a) von den Gemeinden, Körperschaften und den der staatlichen Forstverwaltung angeschlossenen Privatwaldbesitzen 1. Klasse

3. für 1922:

- 60,- M für den ha Wald,
- b) von den Privatwaldbesitzern 2. Klasse 30,- M für den ha Bald.

Ein Berzeichnis der hiernach zu erhebenden Beiträge wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, ben 22. Februar 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Rirnberger.

Gemarkungen

Beiträge

der Gemeinden, Körperschaften und Privatwaldbesitzer zu den Kosten der Forstverwaltung.

Abturgungen: G. = Gemeinde, Br. = Private, Pf. = Pfarrei, R. = Rirche, Sch. = Schule, M. = Mart.

Für 1920

Beitragsfläche

Für 1921

Bei-

Beitragsfläche

.Ge=

Für 1922

Beitragsfläche

• bzw. Gemeinben	Dber= försterei	eigen- tümer	meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Masse	Privats ivald 2. Klaffe	trag	meinde- wald bzw. Brivat- wald I. Nlasse	Brivats ivald 2. Klasse	trags- er- höhung	meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Klasse ha	Privat- wald 2. Klasse	Bei- trag .U
<u></u>			•	·	•		-	1	1		
		•		z Star	kenbu	_					
Alffhöllerbach _	König ·	G. Pr.	10,7	$\frac{-}{56,6}$	214,— 566,—	10,7	 56,6	160,50 $424,50$	10,7	56,6	642,— 1698,—
Uffolterbach	Wald-Michelbach] (ij.	256,5	$\frac{10,0}{14,9}$	5130,—	256,5	14,9	3847,50	256,5		15390
Uirlenbach	Beerfelben	Br. G.	216,7	<u> </u>	149,— 4334,—	204,6		111,75 3069,—	204,6	14,9	447,— 12276,—
Albersbach	Virfenau	Pr. Br.		$\begin{array}{c} 294,2 \\ 19,9 \end{array}$	2942,— 199,—		$\begin{array}{c} 294,2 \\ 19,9 \end{array}$	$2206,50 \ 149,25$	<u> </u>	294,2 19,9	8826,— 597,—
Allertshofen	Ernsthofen	છે.	13,9		278,	13,9		208,50	13,6	^	816,—
શાંકેઇતર્ભ	Jugenheim	Pr. E.	234,0	24,4	$\begin{vmatrix} 244, - \\ 4680, - \end{vmatrix}$	234,0	24,4	183,— 3510,—	234,0	24,4	732,— 14040,—
Altheim	Meisel .	₽r. Ġ.	295,3	13,6	136,— 5906,—	 295,3	13,6	102, $4429,50$	— 295,3	13,6	408, 17718,
Unnelsbach	Söchft	ઉ.	13,5		270,—	13,5	_ i	202,50	13,5	_	810,—
Arheilgen	Darmstadt	Br. G. Bf.	91,8 9,4	83,5 —	835,— 1836,— 188,—	91,8 9,4	83,5 —	626,25 1 377,— 141,—	— 96,0 9,4	83,5 	2505,— 5760,— 564,—
Usbach	Ernsthofen	₿r. (ÿ.	' 134,9	149,3	1493,— 2698,—		149,3	1119,75 $2023,50$	130.2	146,3	4389,— 7812,—
•		Br.	_′	1,6	16,	´	1,6	12		1,6	48,
Nichbach	Wald-Michelbach	Ö. Br.	92,3		1846,— 11.—	92,3	-,1	$1384,50 \\ 8,25$			5 538,— 33,—
Mijelbrunn Unerbach •	König Jugenheim	Br. G. G.	 36,4 5,7	5,5 —	55,— 728,— 114,—	 36,4 5,7	5,5	5,25 41,25 546, 85,50	- 36,4 5,7	5,5 —	165,— 2184,— 342,—
Vabenhansen	Jugenheim und Bensheim Vabenhausen und Schaasheim	Br. G.	1307,3	13,7	137, 26146,	1307,3	13,7	102,75 19609,50	_	13,7	411,— 78438,—
Bolthausen .	Fugenheim	Br. G.	53,3	109,0	1090,— 1066,—		109,0	817,50 799,50		109,0	3270,— 3198,—
Bauichheim	Mainz	Pr. G.	14,2	57,2	572,— 284,—	$\frac{-}{14,2}$	57,2	429,— 213,—	14,2	57,2	1716,— 852,—
Beedenfirchen	Bensheim	Br. G.	58,2	$\frac{31,4}{50.0}$	314,— 1164,—	- 58,2	$\frac{31,4}{50.0}$	235,50 873,—		$\frac{30,5}{50,0}$	915,— 3492,—
Beerfelden	Beerfelben	Br. G.	447,8	50,9	509,— 8956,—	447,8	50,9	381,75 6717,—	447,1	50,9	1 527, 26 826,
Bensheim	Bensheim	Pr. G.	522,9	174,1	1741, 10458,	522,8	174,1	1305,75 7842,—	522,8	174,1	5 223,— 31 368,—
Berfach Biblis	Dornberg Jägersburg	Br. Br. G.	359,1	26,5 0,5 —	265,— 5,— . 7182,—	359,1	26,5 0,5 —	198,75 3,75 5386,50	359,1	26,5 0,5 —	795,— 15,— 21546,—

			3	ür 19	20	3	ür 19	21		ğür 19	22
	[Beitra	gsfläche	ļ	Beitra	gsfläche		Beitra	gsflädje	
Gemartungen bzw.	Ober= försterei	Wald= eigen=	Ge- meinde- wald bzw.	Privat-	Bei=	Ge- meinde- wald bzw.	Privat-	Bei- trags- er-	Ge- meinde- wald baw.	Privat-	Bei-
Ø c m e i n b e n		tümer	Brivat- wald 1. Klasje	2. Masse		Brivat- wald 1. Masse	2. Klasje	իöhung	Brivat= tvald 1. Klasje	2. Staffe	
	<u> </u>		ha	ha	16	ha	ha	.16	l ha	ha	.16
Viđenbady ,	Juganheim	V. Pf. Br.	138,2 1,4		2764,— 28,— 342,—	138,2 1,4		2073,— 21,— 256,50	138,2 1,4	$\frac{-}{34,2}$	8292,- 84,- 1026,-
Bieber Biebesheim Billings	Offenbach Gernsheim Groß-Bieberau	&. &. &.	$ \begin{array}{r} 312,3 \\ 6,2 \\ 51,6 \end{array} $		6246,— 124,— 1032,—	315,7 6,2 51,6	— ·	4735,50 93,— 774,—	315,7 6,2 51,9		18942, 372, 3114,
Birtenau	Birtenau	Pr. G. K.	232,3 10,8	7,0	70,— 4646,— 216,—	232,1 10,8	7,0	$\begin{bmatrix} 52,50 \\ 3481,50 \\ 162, \end{bmatrix}$	232,1 10,8	7,0	210, 13 926, 648,
Birfert . " Br. S.	König	Pr. G. Pr.	20,8	$\frac{49,7}{28,9}$	497,— 416,— 289,—	20,8	$\frac{49,7}{28,9}$	372,75 312,— 216,75	20,8	$\frac{49,7}{28,9}$	1 491, 1 248, 867,
" H. S. Bifchofsheim	Mainz-Raunheim	Pr. G. Br.	410,0	$\frac{7,8}{-2,4}$	8200,	410,0	7,8	58,50 6150,—	410,0	$\begin{bmatrix} 7,8\\-2,4 \end{bmatrix}$	234, 24 600,
dilstein	Rönig	G. Br.	19,5	$\frac{2,4}{36,5}$	24,— 390,— 365,—	19,5	$\frac{2,4}{36,5}$	18,— 292,50 273,75	19,5	$\frac{2,4}{36,5}$	$egin{array}{c} 72, \ 1170, \ 1095, \ \end{array}$
odenrod onsweiher	Lindenfels Birtenau	Fr. G. Br.		58,3 - 35,1	583,— 914,—	45,7	58,3 —	$\begin{bmatrix} 437,25 \\ 685,50 \end{bmatrix}$	45,7	58,3	1749 2742
randau	Ernsthosen	Br.	179,2	30,1 44,1	351, 3584, 441,	179,1	35,1 — 44,1	263,25 2686,50	179,1	35,1	1053 10746
raunshardt	Groß-Gerau	(F.)	13,8	8,1	276,— 81,—	13,8	8,1	330,75 207,— 60,75	13,8	44,1 — 8,1	1 323 828 243
dreitenbach u. Mühlhausen dreitenbrunn	Hönig	Öbn. G. Pr.	18,0 33,4	192,5	360,— 668,— 1925,—	18,0 33,4	192,5	270,— 501,— 1443,75	18,0 33,4	192,5	1080 2004
drensbady	Groß-Bieberau	G. Br.	115,0	4,1	2300,— 41,—	115,0	4,1	1725,— 30,75	115,0	4,1	5775 6900 123
Brombach	Lärzenbach	G. Br.	13,1		262,— 195,—	13,1	$\frac{1}{19.5}$	196,50 146,25	13,1	19,5	786 585
dürgel Büttelbozu	Offenbach Groß-Gerau	Pr. G. Br.	331,8	0,6 - 40,0	6,— 6636,— 400,—	331,8 —	$\frac{0.6}{40.0}$	4,50 4977, 300,		$\frac{0.6}{40.0}$	18 19908 1200
Bullan mit Entergrund	Michelstadt	Fr.	0,1	111,9	1119,—	0,1	111,9	1,50 839,25		111,9	3357
oloniewalb rumftabt darmftabt	Ernsthosen Gernöheim Bessungen Bessungen und	ર્ધા. ઉ. ઉ.	36,4 1501,9	0,1 — —	1, 728, 30038,	36,4 1501,5	0,1 _ _	0,75 $546,$ $22522,50$	36,4	0,1 	$ \begin{array}{c c} 3, \\ 2184, \\ 89712, \\ \end{array} $
arsberg	Kranichstein Hirschhorn	₽r. G.	49,4	5,6	56,— 988,—	— 49,4	5,6 —	42,— 741,—	49,5	5,6	168, 2970,
dieburg .	Dieburg	Br. G.	974,3	37,9	379,— 19486,—	974,3	37,9	284,25 $14614,50$		37,9	$1137 \\ 58458$
iete\$heim	Groß∗Steinheim	Br. G.	231,9	6,8 	68,— 4638,—	230,0	6,8	51,— 3450,—	230,0	6,8	13800
ieķenbad)	Offenbach	Pr. G. Pr.	663,7	$\frac{21,9}{0,6}$	$\begin{bmatrix} 219, - \\ 13274, - \\ 6 - \end{bmatrix}$	663,7	21,9	164,25 9955,50	663,7	$\frac{21,9}{-0.6}$	657 39822
orf Erbach	Michelstadt	Br.	79,3	51,9	6,— 1586,— 519 —	79,3	0,6 	$\begin{bmatrix} 4,50 \\ 1189,50 \\ 980.95 \end{bmatrix}$	79,3	0,6 51.0	$\frac{18}{4758}$
ornberg	Dornberg	₽r.¹)	_	0,2	519,— 2,—	_	$\begin{array}{c} 51,9 \\ 0,2 \end{array}$	389,25 1,50	_	$\begin{bmatrix} 51,9\\0,2 \end{bmatrix}$	1 557 6
¹) (Gbe.)	•			·	ı		, ,	1	1	·	ı

			<u>•</u>	ür 192) A .		ür 19	9.1	1 6	ğür 19	9.0
,,]	·					Z I			
Gemartungen bzw.	Dber-	Wald= eigen=	Ge= nicinde= wald	gēfläche Privat∙	Bei•	Ge= meinbe= wald	gsfläche Privat=	Bei- trags-	Ge= meinde= wald	gsfläche Privat-	Bei-
Cemein ben	försterei	tümer	bziv. Privat= ivald 1. Klasje	wald 2. Klasse		1. Klaffe	2. Majje	er- höhung	1. Stlaffe	1	
		<u> </u> 	lia	l ha		ha	ha 	M.	ha I	ha	
Dornbiel	Hornberg	땅. 路r. 땅.	79,8 -103,0	2,3	1 596,— 23,— 2060.—	79,8 — 103,0	2,3	1 197, 17,25 1 545,	79,8	2,3	4788,— 69,— 6180,—
Dornheim		₩r. Ø.	222,8	0,8	8,—	222,8	0,8	6,— 3342,—	222,8	0,8	24, 13368,
Dreieichenhain Dubenhofen	Langen Münster	G. Fr.	903,4	215,0	4456,— 18068,— 2150,—	903,4	215,0	3342,— 13551,— 1612,50	903,4	215,0	54204,—
Dürr-Cilenbach Dujenbach	Wald-Wichelbach Höchst	℧. ℧.	$\frac{1,3}{16,5}$		26,— 330,—	$\substack{1,3\\16,6}$		19,50 249,—	16,6		78,— 996,—
Eberbach Ebertsberg	Lindenfels Michelftadt	Pr. Pr. G. Br.		22,8 28,1 — 211,5	228,— 281,— 912,— 2115,—	— 45,6 —	22,8 28,1 — 211,5	171,— 210,75 684,— 1586,25	45,6	22,8 28,1 211,5	684,— 843,— 2736,— 6345,—
Cheritadt	Everstadt	(T.)	780,9	60,6	15618,— 606,—	780,9	$\frac{213,6}{60,6}$	11713,50 454,50	782,1	60,6	46926,— 1818,—
Egelsbach	Langen Langen und Kra-	Ġ.	486,1		9722,—	486,1		7 291,50	486,1		29166,
Ellenbach	nichstein Lörzenbach	Br. G. Br.	17,3	2,2 41,8	22,— 346,— 418,—	17,3	$\frac{2,2}{41,8}$	16,50 259,50 313,50	17,3	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	1038,— 1254,—
Elmshausen u. Wilmshausen Elmshausen	Benāheim	ີ່ છે່ຽπ. ¹)	$55,1 \\ 20,4$		1102,— 408,—	55,1 20,4		826,50 306	55,1 20,4		3 306,— 1 224,—
Elsbach Eppertshausen	Michelstadt Münster	Br. Br. G. Br.	305,2	$ \begin{array}{c} 20,7 \\ 103,0 \\ - \\ 0,2 \end{array} $	207,— 1030,— 6104,— 2,—	305,2	$\begin{array}{c} 20,7 \\ 103,0 \\ \\ 0,2 \end{array}$	155,25 772,50 4578,— 1,50	305,2	$\begin{bmatrix} 20,7\\ 103,0\\ -\\ 0,2 \end{bmatrix}$	621, 3090, 18312, 6,
Crbady	Michelftadt	છે. ક્રે.	312,0 36,2		6240,— 724,—	312,0 36,2		4 680,— 543,—	307,9 31,4		18474,— 1884,—
. Erbach	Heppenheim	Pr. G. Br.	10,7	0,8 25,8	8,— 214,— 258,—	10,7	$\frac{0.8}{25.8}$	6,— 160,50 193,50		0,8 	24,— 642,— 774,—
Erbach, Kirschhausen, Son- derbach und Wald-Erlen- bach (für Brivatwald siehe die	Şeppenheim		178,5	-	3570,—	178,5	_	2677,50		_	10710,—
einzelnen Gemarkungen) Erbuch	Midjelstadt	(I. Br.	21,9	 140,8	438,— 1408,—	21,9	140,8	328,50 1056,—	19,0	140.8	1 140,— 4 224,—
Erfelden Erlenbach	Dornberg Michelstadt	9કેr. ઇ.		2,3	23,— 1086,—	- 54,3	2,3	17.25 814.50	54,3	2,3	69,— 3258,— 2286,—
Erlenbach	Lörzenbach	Pr.	-2,2	76,2	762,— 44,—	2,2	76,2	571,50 33,—	2,2	76,2 - 13,8	132,— 414,—
Ernsbach	Michelstadt	¥r. G.	27,9	13,8 51,5	138, 558, 515,	27,9 —	13,8 	103,50 418,50 386,25	27,9	51,5	1 674, 1 545,
Ernsthosen	Ernsthofen	¥r. G. ¥r.	26,2	13,5	524,— 135,—	. 26,2	13,5	393,— 101,25	26,2	13,5	1572,— 405,—
Erzbach	Lindenfels	φι. Θ. βι.	8,2	64,3	164,— 643,—	8,2	64,3	123,— 482,25	8,2	$\begin{array}{c c} \hline -64,3 \\ \hline \end{array}$	492,— 1929,—
Erzhaufen	Mörfelben	&. Ġ. ¥r. ∤	49,9	18,9	998,— 189,—	49,9	18,9	748,50 141,75	49,9	18,9	2994,— 567,—
Eichollbrücken	Eberfiadt	₫.	115,1	-	2302,	115,1		1726,50	116,2	-	6972,—

¹⁾ Fürft gu Erbach. Schönberg.

	Ī		Gr. 2	ir 192	0		ür 19	2 1		ür 19	2 2
		l	Beitrag	sfläche		Beitrag	stläche	os t		gsiläche	
Gemartungen	Ober=	Wald-	Ge= meinde=			. Ge- meinde-	į	Bei≠	Ge# meinde#		
bzw.		eigen=	wald	Privat-	Bei∗	ivalb	Privat=	trags=	wald	Privat-	Bei∗
Gemeinden	jörsterei	tümer	bzw.	เบดใช	trag	bzw.	walb	er-	baw.	wald	trag
Generate			Brivat-	2. Klaffe		Privat=	2. Majje	höhung	Privat-	2. Stajje	
			1. Klaffe	,		1. Riaffe			1. Maije		
<u> </u>	<u> </u>		ha	ha	.16	ha	ha	Jb	ha	lia_	.16
čķean	Beerfelden	Œ.	47,0	_	940,	44,0		660,—	44,0		2640,—
-	6.1. 1.	Pr.	$\frac{-}{37,3}$	65,6	656,— 746,—	37,3	65,6	492,— 559,50	37,3	65,6	1968,— 2238,—
šķen-Gejāß	König	13	7,0	_ [140,— 140,—	7,0	_	105,—	7,0	_	420,—
	1	Br.	·'`	23.6	236	'	23,6	177,—		23,6	708,—
čulsbach	Lörzenbad)	₽r.		20.2	202,	— 117,7	20,2	151,50 1765,50	117,7	20,2	606,— 7062,—
fahrenbach	Birtenau	V. Br.	117,7	13.0	2354, 130,	111,1	• 13 ,0	97,50		13,0	390,—
Fallen=Veläß	Beerfelden	Ġ.	218,9		4378,—	218,6		3279,-	218,6		13116,—
. ,		Pr.	- i	228,8	2288,—	— :	228,8	1716,— 8,25	_	$\begin{array}{c} 228,8\\1,1\end{array}$	6864, ~ 33,—
falten-Gejäßer Forst	Beerfelben	Pr. G.	12,7	1,1	11,— 254,—	12,7	1,1	190,50	1		762,—
forfiel	König	Pr.	12,1	50,3	503,—		50,3	377,25		50,3	1509,—
jorst Dreicich	Henburg	Br.	-	1.2	12,—	_	1,2	9,		1,2	36,—
Rev. Sprenblingen fränkisch-Erumbach	Lindenfels	G.	153,5	<u>_</u>	3070,—	153,5		2302,50 699,75		93,3	9210,— 2799,—
· £ 1 [Ober-Ramstadt	Pr. Pr.	<u> </u>	$\begin{array}{c} 93.3 \\ 47.4 \end{array}$	933,— 474,—	_	93,3 $47,4$	355,50		47,4	1422,—
franfenhaujen frau-Naujes	Lengfeld	Pr.		90,8	908,—	l _	90,8	681,—		90,8	2724,-
franskaajes Frohnhofen	Lindenfels	Br.		27,4	274.—		27,4	205,50	<u> </u>	27,4	822,-
frojdhaujen	Scligenstadt	Œ.	156,8		3136.—	156,8		2352,—	156,8		: 9408,
tompunica	Overland	Pr.		0,2	2,—		0,2	1,50		0,2	6, 4326,
fürstengrund	König	U. Br.	72,1	163,6	1442 — 1636 —	72,1	163,6	1081,50 1227,	72,1	163,6	4908,-
Fürth mit Altlechtern	Lörzenbady	Œ.	459,9		$\cdot 9198.$ —	460,2	—	6903,—	460,2	l —	27612,-
	m # m' f . (t - f	Pr.		32,5	325,—	10 6	32,5	243,75 $294,$	$\frac{1}{19,6}$	32,5	975,— 1176,—
Yabern	Mald-Michelbach	G. Pr.	19,6'	73,3	392,— 733,—	19,6	73,3	549.75		73,3	2 199,-
Yabernheim	Ernsthofen		95,9		1918,—	95,9	_	1438,50		—	5754,-
•		Br.		40,5	405,—	- en e	40,5	303,75 954,—	63,6	40,5	1215,- 3816,-
Yanınıclêbad)	Rothenberg	(§. 2)	63,6 13,2		1272,— 264,—	63,6		198.—	13,2	_	792,-
•		ıβr.		224,3	2243,—		224,3	1 682,23	i —	224,3	6729,-
Yänswiese	Mörfelben	Pr.		0,2	2,-		0,2	1,50 781,50) — 52,1	0,2	6,- 3126,-
Veorgenhausen	Messel Gernsheim	(y.	69,4 782,5		1388,- $15650,-$	52,1 782,5		11737,50	782,5	=	46950,-
Vernsheim		Br.		5,6	56,—	1 —	5,6	42 —		5,6	168,-
Ylattbach	Lindenfels	Ġ.	9,4		188,—	9,4	45.6	141,— 342,—	9,4	45,6	564,- 1368,-
Vorzheim	Birfenan .	Br. G.	9,5	45,6	456,— 190,—	9,5	45,6	142,50	9,5	— ·	570,-
Sofficial	Z/IIII	Pr.		13,7	137	· - , .	13,7	102,7	5 —	13,7	411,-
Yökenhain_	Fienburg	∯r.		2,1	21,-		2,1	15,73 3301,5		$\frac{2}{1}$	63,- 13206,-
Yräfenhansen	Dtörfelden	(G. (S.³)	220,1 1,3	<u> </u>	4402,— 26,—	$\begin{array}{c c} - & 220,1 \\ - & 1,3 \end{array}$		19,5			78,-
•		Pr.	1 —	36,9	369,—	-l	36,9	276,7	5	36,9	1107,-
Gras-Ellenbady	Lörzenbach	Ġ.	140,8	l —	2816,-	- 140,8	95.0	2112,- 269,2	140,8	35,9	8448,- 1077,-
Âlvain .	Hirschlorn	⅓r. Ů.	22,9	35,9	359,- 458,-	$\frac{-}{22,9}$	35,9	343,5			1374,-
Örein '	ຜູ້ນະໄໝ່ທຸດຄະນ	Pr.	1 —	168,9	1689,-	-	168,9	1266,7	5 —	168,9	
Griesheim	Dornberg	Ġ.	174,2		3484,-	- 174,2	<u> </u>	2613,-		357,3	10452,- 10719,-
•	1	Pr.		357,3	3 573,-	-	357,3	2679,7	0 -	331,3	10110,-
	•										

			ช	ür 19	20	8	ür 19	2 1		Für 19	22
			Beitra	gsfläche	<u> </u>	Beitra	gsfläche		Beitra	gsfläche	
Gemartungen	Dber-	Balb=	Ge- meinbe-]	Ge- meinbe-]	Bei-	Ge- meinbe-		
bzw. '	försterei	eigen=	wald	Privat=		เซลโซ	Privat-	trags.	mald	Privat-	Bei•
Gemeinden		tümer	bzw. Privat-	walb	trag	bzw. Privat-	walb	636	bzw. Privat-	wald	trag
	•		wald 1. Klajje	2. Rlaffe		ıvalb 1. Majje	2. Klaffe	höhung	walb 1. Klaije	2. Masse	
		<u> </u>	ha	ha	.16	ha	ha	16	ha	ha	.16
Gronau	Heppenheim	G. Pf.	83,4 0,7	_	1668, 14,	83,4 0,7	_ _	1251,— 10,50	83,4 0,7	_	5004,— 42,—
Groß-Bieberau	Groß=Bieberan	Pr. G.	297,4	110,0	1100,— 5948,—	297,4	110,0	825,— 4461,—	 297,4	110,0	3300, 17844,
Groß-Gerau	Groβ=Geran	Br. G.	, <u></u> , 225,1	21,4	214,— 4502,—	$\frac{-}{225,1}$	21,4	160,50 3376,50		21,4 —	642,— 13506,—
GroßeGumpen GroßeHausen	Lindenfels .	Pr. Pr.		$\begin{array}{c} 4,4\\144,9\end{array}$	44, 1449,		4,4 144,9	33, <u>-</u> 1086,75		$\begin{array}{c} 4,4 \\ 144,9 \end{array}$	132, 4347,
	Jägersburg	G. Br.	5,7 —	52,2	114,— 522,—	5,7 —		85,50 391,50	5,7	$\frac{-}{52,2}$	342,— 1566,—
Groß-Rohrheim	Jägersburg	G. Pr.	262,4 —	1,8	5248,— 18,—	257,6 —		3864,— 13,50	257,6	1,8	15456,— 54,—
Groß-Steinheim	Urvß≠Steinheim	G. Pr.	284,5	1,8	5690,— 18,—	284,5	1,8	4267,50 $13,50$		1,8	17070, 54,
Groß-Umstadt	Lengfeld'	G. Pr.	763,3	65,2	15266,— 652,—	763,3	65,2	11449,50 $489,-$		_	45798,—
Groß-Zimmern Günterfürst	Dieburg Nichelstabt	હિં. હિં.	715,5 70,0		14310,— 1400.—	715,5° 70,0		10732,50 1050	715,5 70,0	65,2 —	1956,— 42930,— 4200,—
Viittersbach	Beerfelben	Pr. G.	$\frac{-}{29,1}$	67,4 —	674,— 582,—	$\frac{1}{29,1}$	67,4	505,50 $436,50$	29,1	67,4	2022,— 1746,—
Gumpersberg	König	₿r. G.	7,6	177,7	1777,— 152,—	7,6	177,7 —	1332,75 114,—	7,6	177,7	5331, 456,
		1) 华r.	0,7	35,9	14, 359,	0,7	35,9	$10,50 \ 269,25$	0,7	 35,9	42.— 1077.—
Gundernhausen	Bessungen	G. Pr.	200,2	0,9	4004,— 9.—	200,2	0,9	3003,— 6,75	200,2	0,9	12012,— 27,—
Şähnlein	Gernsheim	G. Pr.	0,3		6,—	0,3	- 0,1	4,50 0,75	0,3	0,1	18,
Haingrund .	König	F. Pr.	1,2	164,7	24', - $1647, -$	1,2	164,7	18,— 1235,25	1,2	$\frac{0,1}{164,7}$	3,— 72,—
Hainhaus Hainhausen	König Offenbach	¥r. G.	 173,0	6,0	60,— 3460,—	173,0	6,0	45,— 5190,—	173,0	6,0	4941,— 180,— 10380,—
Hainstadt am Main	Groß-Steinheim	Pr. G.		-7,1 -	71,— 4270,—	213,5	7,1	53,25 3 202,50	213,5	7,1	213,— 12810,—
Hainstadt im Odenwald	Şöchft	\ ¥r. ଔ.	179,4	0,5	5,— 3588,—	179,4	0,5	3,75 $2691,$	179,4	0,5 —	15,— 10764,—
Haisterbach .	Michelstadt	Br. G.	29,5	9,8	98,— 590,—	$\frac{-}{29,5}$	9,8	73,50 $442,50$	29,5	9,8	294,— 1770,—
Hammelbach	Lörzenbach	Br. Ú.	181,4	238,5	2385,— 3628,—	181,4	238,5	1788,75 2721,—	181,4	238,5	7155,— 10884,—
Harpertshausen	Schaafheim	¥r. &.	56,5	109,3	1093,— 1130,—	$\frac{-}{56,5}$	109,3	819,75 847,50	56,5	109,3	3 279,— 3 390,—
Harreshausen	Echaafheim	Pr. G.	292,2	$\frac{0.5}{-0.5}$	5,— 5844,—	292,2	0,5	3,75 $4383,$ —	292,2	0,5 —	15, 17 532,
Hartenrod	Wald-Michelbach	Br. G.	0,6	26,4	264, 12,	0,6	26,4	198,— 9,—	0,6	26,4	792,— 36,—
Haffenroth	Mönchbruch Lengield	Br. Br. G.	99,3	38,0 27,9 —	380,— 279,— 1986,—	99,3	38,0 27,9	285,— 209,25 1489,50	99,3	38,0 27,9	1140, 837, 5958,
Hausen h. d. S.	Groß=Steinheim	Br. G. Br.	158,9	$\frac{44,6}{0,2}$	3178,— 2,—	158,9	$\frac{44,6}{0,2}$	334,50 2383,50 1,50	158,9	$\frac{44,6}{0,2}$	1338,— 9534,— 6,—

¹⁾ Gemeinherrschaft Breuberg.

			8	ür 19	20	8	ür 19	2 1	8	ür 19	2 2
Gemarkungen bzw. Gemeinden	Ober- försterei	Walbs eigens tümer	Ge= meinde= wald bzw.	gsfläche Privat- walb 2. Masse ha	Bei- trag	Beitrag Ge- meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Klasse ha	Privat- Wald 2. Klajje	Bei- trags- er- höhung	Ge- meinde- wald bzw. Bringt-	Privat- wald 2. Masse ha	Bei- trag
Hebstahl Helmhof Hembach Heppenheim Herchenrobe Hergershausen Hesing Hesseach Hesseach Heuseach Heuseach Heuseach Heuseach Heuseach Heuseach Hochstädten Höchstädten Höchstädten Höchstädten Höchstädten Höchstädten Höchstädten Höchstädt Hochstädt Hochstach Hochstach Hochstach	Rothenberg Winipsen König Deppenheim Ernsthosen Babenhausen Lengselb Beerselben Dockste Lengselb Offenbach Hirscheim Döchst Bensheim Böchst Bensheim Böchst Bensheim Böchst Bensheim Böchst Bensheim Böchst Bensheim Böchst Bensheim	OFFI. I. I. I. I. I. I. I. I. I. I. I. I. I		ha 376,9 0,4 43,5 6,0 48,9 0,5 14,7 91,1 9,3 364,1 2,5 1,3 112,0 50,0 35,6 0,8 4,7 29,5 70,3	970,— 3769,— 4,— 108,— 435,— 17580,— 60,— 8,— 489,— 6942,— 3536,— 147,— 358,— 911,— 1126,— 93,— 5120,— 3641,— 8362,— 13,— 11418,— 1120,— 1090,— 120,— 500,— 6546,— 8,— 47,— 282,— 1590,— 295,— 506,— 8,— 47,— 282,— 1590,— 506,— 8,— 6546,— 8,— 8,— 8,— 8,— 8,— 8,— 8,— 8,— 8,— 8	ha 48,5 5,4 879,0 0,4 347,1 176,8 20,8 56,3 255,4 418,1 263,8 570,2 54,5 6,0 327,3 14,1 79,5 25,3 28,1	ha	727,50 2826,75 3,— 81,— 326,25 13.185,— 45,— 366,75 5206,50 3,75 2652,— 110,25 312,— 683,25 844,50 69,75 3831,— 2730,75 6271,50 18,76 3957,— 9,76 817,5,— 817,5,— 4909,5 267,— 6,— 6,— 211,5 1192,5 221,2 379,2 421,5	48,5 5,4 879,0 0,4 347,1 176,8 20,8 56,3 255,4 418,1 263,8 570,2 54,5 6,0 327,3 5 14,1 79,5 5 0 327,3 14,1 79,5 5 25,3 5 25,3 79,0	376,9 0,4 43,5 6,0 48,9 0,5 14,7 91,1 9,3 359,7 2,5 112,0 50,0 35,6 0,8 4,7 29,5 70,3	2910,— 11 307,— 12,— 324,— 1 305,— 1 80,— 24,— 1 467,— 20 826,— 1 10 608,— 441,— 1 248,— 2 733,— 2 79,— 1 5324,— 1 10 791,— 2 5086,— 3 360,— 1 5828,— 3 360,— 1 500,—
Hüttenthal Hunnmetroth Tgelsbach Tügesheim Tugenheim Kallstadt Kelsterbach	Beerfelben König Hörzenbach Difenbach Jugenheim Birkenau Kelkerbach	\$7. \$2. \$7. \$7. \$3. \$4. \$4. \$4. \$4. \$4. \$4. \$4. \$4	14,8 46,5 535,9 53,9 654,7	348,3 22,7 25,4 ————————————————————————————————————	296,- 3483,- 930,- 227,- 254,- 10718,- 1178,- 137,- 225,- 13094,- 114,-	654,7	$ \begin{array}{c c} & - \\ & 348,3 \\ \hline & 22,7 \\ & 25,4 \\ \hline & 41,8 \\ \end{array} $	222,- 2612,2 697,5 170,2 190,5 8038,5 313,5 808,5 102,7 168,7 9820,5 85,5	- 14,8 5	348,3 	888,— 10449,— 2790,— 681,— 681,— 1248,— 32154,— 1248,— 3234,— 411,— 30282,— 342,—

¹⁾ Fürst zu Erbach-Schönberg. 2) Gemeinherrschaft Breuberg.

Simbard Sonig Simbard Sonig Simbard Sonig				8	ür 19	2 0	8	ür 19	21		Für 1	9 2 2
Simbady Similar Sim	Glaman Europa		- M		gsfläche		_	gēfläche.	_lī		gŝflädje	
Semeinbach	ū			meinbe-	Brivat-	Bei-	meinde-	Brivat-		meinde-	- Rrinate	Bei=
Part	Gemeinben	förfterei	tümer	bzw.	1		bzw. Bringts			bzw.	wald	trag
## Rimbarch ## Rönig				1. Masse		į	1. Klaffe			walb	2. Masse	
Rirch-Beerfurth Simbenfels 6. 36,0 33,7 337 292,75 50,0 33,7 22,75 40,0 33,7 22,75 40,0 33,7 22,75 40,0 33,7 22,75 40,0 33,7 22,15 40,0 33,7 22,1 40,0 33,7 22,1 40,0 33,7 22,1 40,0 33,7 22,1 41,0 41,0 41,0 48,0 36,9 48,0 36,0 36,0 36,0 36,0 36,0 36,0 36,0 36,0 42,3 90,4 42,2 <th< td=""><td></td><td></td><td><u> </u> </td><td></td><td> ha</td><td>1 :-</td><td><u> </u></td><td> ha</td><td>1</td><td><u> </u></td><td>ha</td><td> .16 </td></th<>			<u> </u> 		ha	1 :-	<u> </u>	ha	1	<u> </u>	ha	.16
grirch-Brombadh grirch-Bro	ŕ	Ť	Pr.		33,7	337,	l — `	33,7	252,75	 	33,7	2814,— 1011,—
βirichfganien βr. (67,9 — 90,4 904) 904, 1018,50 (7.9 — 40,0) 407,9 — 1018,50 (7.9 — 40,0) 90,4 (7.9 — 40,0) 407,9 — 40,0 <t< td=""><td>, ,</td><td>'</td><td>Pr.</td><td></td><td>ı</td><td>489,—</td><td><u> </u></td><td>48,9</td><td>366,75</td><td> ′</td><td> 48,9</td><td>2214,— 1467,—</td></t<>	, ,	'	Pr.		ı	489,—	<u> </u>	48,9	366,75	′	 48,9	2214,— 1467,—
Aftechabt Schaafgein Br. St. Os. Os. Os. Os. Os. Os. Os. Os. Os. Os	•		Pr.			904,—	· —	90,4	678	-	90,4	2538,— 2712,—
ßlein-Vlußeim Klein-Bieberau Groß-Steinßeim Ernithofen gr. G. 373,0 180,6 373,0 37		1	Pr.		30,0	300,—			225		30,0	900,
Mein-Bicheran Crnsthofen Gr. 108,6	·	1	Br.		0,4	4,		0,4	3,—		, ,	12,-
Stein-Gerant Groß-Gerant G. 150,1 -7 3002 150,1 -7 59,25 50,15 150,1 -7 900		Crnsthofen	ઉ.		_	2172,		_	1629,—	108,6		22356,— 6516,—
Rein-Gumpen	Klein-Gerau	Groß-Gerau	Ġ.	150,1		3002,—	150,1	<u></u>	2251,50	150,1		9006,
Actein-Krohenburg Groß-Steinheim Ar. 366,6 41,1 411, 308,25 41,1 308,25 41,1 12,2 41,1 12,3 366,6 41,1 308,25 41,1 12,3 366,6 41,1 308,25 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,3 366,6 41,1 12,2 41,1 308,25 41,1 42,2 11,6 42,2 11,6 42,2 42,2 11,6 43,2 42,2 11,6 43,2 42,2 11,6 43,2 42,2 11,6 44,2 41,1 308,5 51,- 49,3 49,3 42,2 42,2 11,6 43,3 49,3 42,2 11,6 43,3 49,3 49,3 42,2 11,6 49,3 49,3 49,3 49,2 41,3 31,5 40,6 40,8	Klein-Gumpen	Lindenfels	(ÿ.			214,—		\ \frac{7,9}{-}	160,50	10,7		237,— 642,— 96,—
Keim-Mohrheim Gernöheim Fr. — 1,6 16,- 1,6 12/- — 1,6 4 20 Klein-Steinfleim Groß-Steinfleim G. 82,2 — 1644,- 82,2 — 1,6 12/- 1,6 12/- 1,6 15/- — 6,8 51/- — 6,8 20 Klein-Melhitabt Gedaafheim G. 213,1 — 4262,- 213,1 — 423,- 31,50 213,1 — 1278 Klein-Melhitabt G. 189,0 — 3780,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 2835,- 189,0 — 283,5 — 133 —	Mein-Arohenburg	Groß≠Steinheim	Pr. G.	i	41,1	411,— 7332,—		41,1 —	308,25			1233,— 21996,—
Age Age		Gernsheim				16,— 68,—				<u>—</u>		48, 204,
Klein-Welsheim Br. Geligenstadt Br. 189,0 4,2 42, 31,50 31,50	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·									,		4932,
Klein-Zimmern Messen Pr. Ge.	·	' ''	Pr.		4,2	42,—	i — i		31.50	'		126,— 126,— 11340,—
Knoden mit Breitenwiesen Heppenheim G. 27,2 — 544,— 27,2 — 408,— 27,2 — 163 Kocherbach Balb-Wichelbach G. 0,8 — 36,8 10,— 0,8 — 36,8 12,— 0,8 — 36,8 110,— 0,8 — 36,8 12,— 0,8 — 36,8 110,— 0,8 — 12,— 0,8 — 36,8 110,— 0,8 — 12,— 0,8 — 36,8 110,— 0,8 — 12,— 0,8 — 36,8 110,— 0,8 — 4096,50 273,1 — 4096,50 273,1 — 4096,50 273,1 — 4096,50 273,1 — 4096,50 273,1 — 241,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5 724,5		Messel			0,3	3,			2,25		. 0,3	3390,—
Rönig	Knoden mit Breitenwiesen	Heppenheim			36.8	544,—		26.9	408,—	27,2		1632,—
Rönig König König König König König Königitädten Königitädten Königitädten Königitädten Königitädten Königitädter Dom. Bald Königitädter	Nocherbach	Wald-Michelbach	Ġ.	0,8		16	0,8		12,			1104,— 48,— 1809,—
Rönigstädter DomWald Rönchbruch Br. — 39,4 394,— 39,4 295,50 — 39,4 118: And Rollmbach Breidach Breidach Breidach Breidach Breidach Brumbach Brum	König	König	Ġ.	271,9	′ I	5438,	273,1		4096,50			16386,
Königstäbter DomWalb Mönchbruch Pr. 3,1 31,- 3,1 23,25 3,1 34 Kreibach Birtenau Br. - 44,4 444,- - 87,- 5,8 - 34 Kreibach Birtenau Br. - 42,8 42,8 33,9 - 44,4 333,- - 44,4 133 Krödelbach Br. - 42,8 42,8 321,- - 42,8 128 Krumbach Br. - 12,4 124,- - 12,4 93,- - 12,4 Krumbach Br. - 41,7 41,7 - 1594,- 79,7 - 1195,50 79,4 - 476 Laimmerspiel Br. - 41,7 41,7 - 179,5 - 2692,50 179,5 - 0,2 2692,50 179,5 - 0,2 65670 Br. - 1094,5 - 2	Königstädten	<u> </u>	G.	86,8		1736,—	' 1		1302,	- 1	_	5520,
Rreidach Birfenau Br. — 44,4 444,——— 508,50 33,9 — 44,4 1333 Rrödelbach Brumbach Br. — 42,8 428,—— 42,8 321,—— 42,8 128. Rrumbach Brumbach Br. — 12,4 124,—— 12,4 93,——— 12,4 93,——— 12,4 375 Br. — 41,7 417,—— 1195,50 79,4 — 4766 Br. — 41,7 417,—— 41,7 312,75 — 41,0 1230 Br. — 41,7 417,—— 0,2 2,—— 0,2 1,50 — 0,2 65,670 Br. — 21,9 219,—— 21,9 164,75 — 21,9 655		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Pr.	5.8		31,—	_		23,25	ı		1182,— 93,—
Krödelbach Pörzenbach \$\frac{\mathbb{R}}{\text{C}}\$. \frac{42,8}{\text{H}}\$ \rightarrow{42,8}{\text{826,}} \rightarrow{41,3}{\text{321,}} \rightarrow{42,8}{\text{619,50}} \rightarrow{321,}{\text{619,50}} \rightarrow{41,3}{\text{372}} \rightarrow{2478}{\text{372}} 2478	, i	· '	 3.		I	444,	_	!	333,—∙	<i>-</i> ∣	44,4	1332,— 2034,—
Krumbach Lindenfels \$\frac{\partial x}{\text{C}}\$. \frac{12,4}{\text{C}}\$. \frac{124}{\text{C}}\$. \frac{124}{\text{C}}\$. \frac{372}{\text{4764}}\$. Lampertheim \$\frac{\partial x}{\text{C}}\$. \frac{12,4}{\text{C}}\$. \frac{124}{\text{C}}\$. \frac{124}{\text{C}}\$. \frac{124}{\text{C}}\$. \frac{124}{\text{C}}\$. \frac{1195,50}{\text{50}}\$. \frac{79,7}{\text{C}}\$. \frac{1195,50}{\text{50}}\$. \frac{79,4}{\text{C}}\$. \frac{1234}{\text{C}}\$. \	Arödelbach	Lörzenb a ch	છ.	41,3	_		1	42,8	321,— 619,50	_	42,8	1284, 2478,
Lampertheim Crops-Steinheim (G. 179,5 — 3590,— 179,5 — 2692,50 179,5 — 0,2 1,50 — 0,2 1,	Frumbach	Lindenfels	Œ.	-	— · I	1594,	· — '		93, - $1195, 50$			372,— 4764,—
Lampertheim Lampertheim G. 1094,5 — 21890,— 1094,5 — 16417,50 1094,5 — 65670 6570	Lämmerspiel	Groß-Steinheim	Ø. [179,5	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3 590,—	179,5	— ·)	2692,50	179,5	_	1230,— 10770,—
	Lampertheim	Lanipertheim	છ.	1094,5	!	21890,	1094,5	 `	1,50 $16417,50$	- 1	 Ⅱ	65,670,—
Langen G. 801,5 16030, 801,5 12022,50 801,5 48090	Langen	Langen	G	801,5			801,5	$\frac{21,9}{0.4}$		801,5	$\frac{21,9}{0.4}$	657,— 48090,— 12,—

			8	ür 19	20	3	ür 19	2 1	{	für 19	2 2
Gemartungen bzw. Gemeinben	, Ober- försterei	Walds eigens tümer	Ges meindes wald bzw.	gšflāche Privat- wald 2. Klaffe ha	Bei- trag	Ges meindes wald bzw.	gsfläche Privat- walb 2. Klaffe ha	Bei- trags- er- höhung	Ges meindes wald bzw.	Brivat- ıvaló 2. Klajje	Beis trag
Langen-Broinbach Langenthal Langftabt	König Rothenberg Schaafheim	G. Vr. ¹) Vr. ²) G. Vr.	46,0 — 2,4 — 179,0	64,6 83,0 318,0	920,— 646,— 830,— 48,— 3180,— 3580,—	46,0 — 2,4 — 179,0	64,6 83,0 - 318,0	690,— 484,50 622,50 36,— 2385,— 2685,—			2760,— 1938,— 2490,— 144,— 9540,— 10740,—
Langhar Lancenan Lancebach	Lindenfels Michelstadt	Br. G. Br. G.	16,0 16,1	$\begin{array}{c} 0.5 \\ \hline 81.7 \\ \hline \end{array}$	5,— 320,— 817,— 822,—	16,0 38,8	$\frac{0,5}{81,7}$	3,75 240,— 612,75 582,—	$\frac{-}{16,0}$ $\frac{-}{38,8}$	$\frac{0,5}{81,8}$	15,— 960,— 2454,— 2328,—
Lauten-Weschniß Lautern	Lörzenbach Ernsthosen	Pr. G. Pr. G. Pr.	15,1 42,0	51,4 	514,— 302,— 155,— 840,— 227,—	15,1 - 42,0	51,4 15,5 	385,50 226,50 116,25 630,— 170,25	$\frac{15,1}{42,0}$	51,4 	1542,— 906,— 465,— 2520,— 681,—
Lecheim Lengfeld Lichtenberg-Obernhaufen Lindenfels	Dornberg Lengfelb Groß-Bieberau Linbenfels	Br.*) G. Br. Br. G.	59,4 - 122,4	29,1 - 1,2 2,0	291,— 1188,— 12,— 20,— 2448,—	59,4 — — — 122,4	29,1 1,2 2,0	218,25 891,— 9,— 15,— 1836,—		29,1 — 1,2 2,0	873, 3564, 36, 60, 7344,
Linenhach Lipelbach Löhrbach	Lörzenbach Wald-Michelbach Birkenau	\$r. \$r. \$r. \$. \$r.	= 122,1 = 1 35,1	6,1 21,2 21,1 80,2	61,— 212,— 211,— 702,— 802,—	35,1	$ \begin{array}{r} 6,1 \\ 21,2 \\ 21,1 \\ \hline 80,2 \end{array} $	45,75 159,— 158,25 526,50 601,50		$\begin{array}{c} 6,1 \\ 21,2 \\ 21,1 \\ \hline 80,2 \end{array}$	183,— 636,— 633,— 2106,— 2406,—
Lorich Lorich	Lörzenbach Lorich	(F). Pr. (V).	57,9 		1158,— 87,— 842,—	59,2 - 42,1	8,7 —	888,— 65,25 631,50	59,2 — 35,0	- 8,7 -	3552,— 261,— 2100,—
Lüşelbadı	Ernsthofen	Pr. G. Pr.	82,1	55,1 	551,— 1642,— 193,—	82,1	55,1 	413,25 1231,50 144,75	82,1 —	55,1 - 19,3	1653,— 4926,— 579,—
Lüyel=Wiebelsbach Madenheim	Rönig Birfenau	E. Pr. G. Kr.	113,9 — 21,8	$\frac{137,0}{67,3}$	2278,— 1370,— 436,— 673,—	113,9 — 21,8	137,0 67,3	1708,50 1027,50 327, 504,75	21,8	137,0 	6834,— 4110,— 1308,— 2019,—
Malchen Mainflingen	Eberstadt Seligenstadt	\$1. \$1. \$1. \$1.	311,6	21,8 	218,— 6232,— 147,—	314,8	$\frac{21,8}{-14.7}$	163,50 4722,— 110.25	314,8	21,8 - 14.7	654,— 18888,— 441,—
Weßbach Wessel	Groß-Bieberau Meisel	Fr. Fr.	43,0 239,6	29,9	860,— 299,— 4792,—	43,0 237,5	29,9	645,— 224,25 3 562,50	43,0	$\frac{1}{29}$,9	2580,— 897,— 14250,—
Messenhausen	Münster Münster	¥r. G. Vr.	255,0 — 17,1	$\frac{0,3}{3,8}$	3,— 342,— 38,—	17,1	$\frac{0,3}{-3,8}$	2,25 256,50 28,50	<u> </u>	$\frac{0,3}{3,8}$	9,- 1026,- 114,
Michelftadt Wit-Lechtern WittelsSingia	Midjelstadt Lörzenbadj	\$1. G. Br. G.	647,3 35,4 — 19,0	10,5	12946,— 708,— 105,—	647,3 35,4 	10,5	9709,50 531,— 78,75 285;=	647,3 35,4	10,5	38838,- 2124,- 315,- 1140,-
Mittel-Kinzig Mittershaufen u. Scheuer- berg	König Heppenheim	(Y). (Y). (Y). (Y).	34,4 —	43,1 26,4	688,— 264,—	34,4 —	43,1 ————————————————————————————————————	285,— 323,25 516,— 198,—	34,4. —	43,1 - 26,4	1 293,— 2 064,— 792,—

¹⁾ F. S. 2) Vr. S. 3) (The.).

			8	ür 19:	2 0	3	ür 19	2 1		jür 19	2 2
Gemarkungen bzw. Gemeinden	Ober- försterei	Walds eigens tümer	Beitra Ge- meinde- walb bzw. Brivat- walb 1. Klasse ha	Privat- ivald 2. Klajje	Bei- trag	Ge- meinde- wald bzw.	Brivat- wald 2. Klasse	Bei= trags= er= höhung	Beitra Ge- meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Klasse ha	Privats wald 2. Klasse	Bei- trag
Mörfelden .	Mörfelden	(I). Br.	454,6	2,8	9092, 28,	454,6	2,8	6819, 21,	454,6		27 276,— 84,—
Mörlenbach	Birtenau	Ö. Br.	111,8	121,8	2236,—	111,8	121,8	1677,—	111,8		6708,—
Womart	König	Tr.	54,8		1218,— 1096,—	54,8	_ `	913,50 822,—	54,8	121,8	3654,— 3288,—
Mosbady	Боф [t	છ.	197,6	70,9	709.— 3952.—	197,6	70,9	531,75 2964,—	197,6	70,9	2127,— 11856,—
Mühlhaujen Mühlheim	Şödyft Öroß≠Steinheim	Br. Br. G. Br.	392,6	9,8 0,5 — 31,5	98, 5, 7852, 315,	391,8	9,8 0,5 — 31,5	73,50 3,75 5877,— 236,25	391,8	9,8 0,5 — 31,5	$ \begin{array}{c c} 294, \\ 15, \\ 23508, \\ 945, \end{array} $
Mümling-Grumbach	König	I. I. Br.	116,9		2338,—	118,1	_	1771,50		— ·	7086,—
Münster Rauheim	Münster Groß-Geran und Wörselben	Φι. Θ.	514,9 473,9	75,6	756,— 10298,— 9478,—	514,9 473,9	75,6 —	567,— 7723,50 7108.50	1	75,6	2268,— 30894,— 28434,—
Nedarhausen Nedar-Steinach	Hirichhorn Hirichhorn	Br. Br. G.	<u></u>	23,3 1,6	233,— 16,— 9834,—	<u>=</u> ′ 491,9	23,3 1,6	174,75 12,— 7378,50		23,3 1,6	699,— 48,— 29514,—
Neunkirchen	Crnsthosen	Br.	57,0	8,2	82,— 1140,—	57,0	8,2	61,50 855,—	57,0	8,2	246,— 3420,—
Neu-Neuburg Neustadt	Jsenburg Þödyft	Br. Br. G. Br.		38,3 1,3 — 5,7	383,— 13,— 5132,—		38,3 1,3 — 5,7	287,25 9,75 3849,—	256,6	38,3 1,3 —	1149,— 39,— 15396,—
Neutsch Nieder-Beerbach	Ernsthosen Eberstadt	Pr. Pr. G. Pr.	168,1	78,6 46,8	57,— 786,— 3362,— 468,—	168,1	78,6	$\begin{array}{r r} & 42,75 \\ & 589,50 \\ & 2521,50 \\ & 351, \end{array}$		5,7 78,6 - 46,8	171,— 2358,— 10056,— 1404,—
Nieder-Kinzig	König	Fr.	27,4	$\frac{10,0}{10,0}$	548, 100,	27,4	$\frac{10,0}{10,0}$	411, 75,	27,4	10,0	1644,— 300,—
Nieder-Klingen	Lengfeld	Er.	98,2	1,3	1964,—	98,2	1,3	1473,— 9,75	98,2	1,3	5892,— 39,—
Nieder-Liebersbach	Birtonau	G.	18,2	35,4	364,—	18,2	<u> </u>	273,—	18,2		1092,— 1062,—
Nieder-Wodau .	Ober-Ramstadt	G. Br.	139,5	—	354,— 2790,—	139,5	35,4	265,50 2092,50 96,75	139,5	35,4	8370.—
Niedernhausen	Groß-Bieberau	Ġ.	189,5	$\frac{12.9}{7.3}$	129,— 3790,—	189,5	12,9	2842,50	189,5	$\frac{12,9}{-}$	387,— 11370,—
Ricder-Ramftadt	Ober-Ramftadt	Br. G.	120,1	7,3	73,— 2402,—	120,1	$-\frac{7,3}{1}$	54,75 1801,50	120,1	7,3	219,— 7206,—
Nieder-Roden	Münster	Br. G.	502,5	1,5	15,— 10050,—	502,5	1,5	11,25 7,537,50	502,5	1,5	45,— 30150,—
Nonrod	Groß-Bieberau	娶r. ও.	32,3	179,3	1793,— 646,—	32,3	179,3	1344,75 484,50	32,3	179,3	5379,— 1938,—
Nordheim Ober-Abtsteinach	Worms Wald-Wichelbach	¥r. G. G.	14,5 36,2	3,9	39,— 290,— 724,—	14,5 35,6	3,9	$ \begin{array}{c c} 29,25 \\ 217,50 \\ 534, \\ 195,75 \end{array} $	14,5 35,6	3,9	117,— 870,— 2136,—
Ober-Beerbach	Jugenheim	Br. G.	129,8	26,1	261,— 2596,—	129,8	26,1	195,75 1947,—	129,8	26,1	783,— 7788,—
Ober-Finkenbach	Rothenberg	华τ. ઉ.	144,1	105,8	1058,— 2882,—	138,9	105,8	793,50 2083,50	138,9	105,8	3174,— 8334,—
Ober-Geriprenz	König	Pr. Pr.		139,5 25,0	1395,— 250,—		139,5 25,0	1 046,28 187,50		139,5 25,0	4 185,— 750,—

			8	ür 19	20	8	ür 19	2 1	[8	Für 19	22
•			Beitra	gsfläche		Beitra	gêflädje		Beitra	gsfläche	
Gemarkungen	Dber=	Wald-	Ge- meinde-			Ge. meinde.		Bci∗	Ge-		
bzw.	1	eigen-	wald	Privat-	Bei≠	walb	Brivat∗	trags=	meinde• wald	Privat-	Bei-
Gemeinben	försterei	tümer	bzw. Privat-	wald	trag	bzw. Brivat-	walb	er-	bzw. Privat-	wald	trag
			wald	2. Masse		walb	2. Masse	höhung	walb	2. Masse	
			1. Majje ha	ha	.16	1. Majje ha	ha	.16	1. Majje ha	ha	.16
Ober-Hainbrunn	Rothenberg	0	3				İ				1
Ober-hambach u. Unter-		Pr.	_	14,6	146,—		14,6	109,50		14,6	438,-
Hanibady	Heppenheim	Ydn. Br.	205,5	15,2	4110,— 152,—	205,5		3082,50 114,—	205,5	$ $ $15.2 \pm$	12330, 456,
Dber-Hilterstlingen	Michelitadt	Br.		4,4	44,—		4,4	33,—		4,4	132,-
Ober-Kainsbach Ober-Kinzig	Rönig König	Pr. G.	16.0	237,7	2377,— 320,—	 16,0	237,7	$\begin{bmatrix} 1782,75 \\ 240, \end{bmatrix}$	16,0	237,7	7131,- 960,-
* "		Br.	′	43,2	432,—		43,2	324,—	_'	43,2	1 296,-
Ober-Meingumpen	Lindenfels	(I. Pr.	15,8	47,3	316,— 473,—	15,8 —	47,3	237,— 354,75	15,8		948,- 1419,-
Ober-Alingen	Lengfeld	G. Pr.	137,3		2746,— 47.—	137,3	4,7	2059,50 35,25		 4,7	8238,- 141,-
Ober-Landenbach	Heppenheim	Br.		39,7	397		39,7	297,75	_	39,7	1 191,-
Ober-Liebersbach	Birfenan	Fr.	5,7	 65,5	114,— 655.—	5,7 —	 65,5	85,50 491,25		— 65,5	342,- 1965,-
Over-Modau	Ernsthofen	Ů.	126,4		2528,—	126,4	_	1896,—	126,4	— ·	7 584,-
Ober-Mossau	Michelstadt	ββτ. 	67,7	15,1	151,— 1354,—	67,7	15,1	113,25 1015,50		15,1	453,- 4062,-
Ober-Mumbach	Birkenau .	₿τ. G.	19,6	$\frac{299,7}{-}$	2997,— 392,—	19,6	299,7	2247,75 $294,-$	19,6	299,7	8991,- 1176,-
Ober-Nauses	Lengfeld'	₽τ. , Θ.	31,1	$\frac{30,9}{17,0}$	309,— 622,—	31,1	30,9	231,75 466,50	31,1	30,9	927,- 1866,-
Ober-Ostern	Lindenfels	Pr. Pr.	_	$\begin{array}{c} 17.8 \\ 137.6 \end{array}$	178,— 1376,—		$\begin{array}{c} 17.8 \\ 137.6 \end{array}$	$133,50 \\ -1032,$	_	$\begin{array}{c c} 17.8 \\ 137.6 \end{array}$	534, 4128,
Ober-Ramstadt	Ober=Ramstadt	G. Br.	497,6	1,3	9952,— 13.—	497,6	1,3	7464,— 9,75	497,6	<u> </u>	29856,- 39,-
Ober-Roden	Münster	G. Br.	587,6	$\frac{1}{71,3}$	11752,— 713,—	587,6	71,3	8814,— 534,75	587,6	1,3	35256,-
Ober-Scharbach	Bald-Michelbach	Br.	_	12,4	124	_	12,4	93.—	_	71,3 12,4	2139,— 372,—
Ober-Schönmattenwag	Wald-Michelbach	G. Br.	427,4	83,7	8548, 837,	427,3	83,7	$\frac{6409,50}{627,75}$	427,3	83,7	† 25638,– 2511,–
Ober-Sensbach	Beerfelden	&. Br.	157,8	- 1	3156	156,2	→	2343,- 2903.25	156,1		9366,-
Obertshausen	Offenbach	G. Br.	204,6	$\frac{387,1}{22,8}$	3871,— 4092,— 228.—	204,6	$\frac{387,1}{22,8}$	3069, 171,	204,6	388,2	11646,- 12276,-
Offenbach	Offenbach	&. G. Br.	536,1		10722,—	494,3	<u> </u>	$7414,50 \\ 5,25$	494,3	22,8	684, 29658,-
Offenthal ~	Offenbadi	Pt. Pt. G.		0,7 7,7	77,—		0,7 7,7	57,75		0,7 7,7	21,- 231,-
Olfen	Beerfelben	Br.	154,4	 55,5	3088,— 555,—	147,8		2217,— 416,25	147,8		8868,- 1665,-
Pfaffen-Veerfurth	Lindenfels	G. Pr.	109,0	9,9	2180, 99,	109,0	9,9	1635, $74,25$	109,0	9,9	6540,- 297,-
Pfirschbach	ស៊ូរ៉ូហ៊ី្រ	G. Pr.	27,9	·	558,— 898,—	27,9		418,50 673,50			1674,-
Pfungstadt	Eberstadt	છ.	1144,0	89,8 	22880,—	1146,0		17 190,—	1145,9	89,8	2694,- $68754,-$
		Pf. K.	2,2 0,8		44,— 16,—	2,2 0,8	_	33,— 12.—	2,2 0,8		132,- 48,-
Danieltast Ofalia di	Quattura di T	Br.		224,7	2247,—		224,7	1685,25		224,7	6741,-
Darınstadt, Klein-Gerau, Gräsenhausen	Bessungen, Groß- Gerau, Mörfelden	1)	60,2	_	1204,	60,2	_	903,—	60,2	_	3612,-
Radheim	Şödift	Ġ.	82,7		1654	82,7		1240.50			4962,-

¹⁾ Philippshospital bei Goddelau.

			. 8	ür 19	20	8	ür 19	21	<u> </u>	jür 19	22
Gemartungen bzw. Gemeinben	Dver= försterei	Wald= eigen= tümer	Beitra Ge= meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Klasje	Privat- wald 2. Alasje		Ges meindes wald bzw. Brivats wald 1. Klasse	gšfläche Brivat- walb 2. Klafje	Bei= trag&= · cr= höhung	Ges meindes wald bzw. Brivats wald L. Klasse	Brivat≠ ıvald 2. Ala je	
	<u> </u>	<u> </u> 	ha	ha	.16	ha	ha [.16	ha	ha	.16
Raibady	Schaafheim	G. Pr.	150,0	1,4	3000, 14,	150,0		2250,— 10,50	150,0	_ 	9000,— 42,—
Rai-Breitenbady	Şödift	Fr.	3,6	7,6	72,	3,6	$-\frac{1}{7,6}$	54,— 57,—	3,6	$-\frac{1}{7,6}$	216,— 228,—
Raidelbach	Ernsthosen	Ġ.	10,6	-	76,— 212,—	10,6		159,—	10,6		636,—
Ranbady Raunheim	Beerfelben Rannheim	Br. G. G. Br.	3,0 330,5	27,8 - - 26,1	278,— 60,— 6610,— 261,—	3,0 330,5	27,8 — — 26,1	208,50 45,— 4957,50 195,75	3,0 330,5	27,8 - - 26,1	834,— 180,— 19830,— 783,—
Rehbad) Reichelsheim im Odenwald	Beerfelden Lindenfels	Bt. Pr. G. Br.	26,5	1,1 - 8,7	11,— 530,— 87,—	<u>-</u> 26,5	1,1 - 8,7	8,25 8,25 397,50 65,25	 26,5	20,1 1,1 — 8,7	33,— 1590,— 261,—
Reichenbach	Benöheim	(§. 1)	$\begin{array}{c} 92,3 \\ 0,2 \end{array}$		1846,— 4,—	$92,3 \\ 0,2$		1384,50 3,—			5538,— 12,—
Neinheim	Groß-Bieberau	Ér. G.	$\frac{-}{42,4}$	66,3	663,— 848,—	42,4	66,3	$497.25 \\ 636$	42,4	66,3	1989, 2544,
Neisen mit Schimbach	Birkenau	Pr. G.		51,2	512,— 106,—		51,2	384,— 79,50		51,2	1536,— 318,—
Nembrüden	Offenbach	Br. G.	93,1	55,9 —	559,— 1862,—	$\frac{-}{93,1}$	55,9 —	419,25 1396,50		55,9 —	1677,— 5586,—
Richen Rimbach	Lengfeld Birkenau	Br. G. G. ¹)	$\frac{-}{42,8}$ $\frac{202,0}{21}$	2,4 — —	24,, 856, 4040, 42,	$\begin{array}{c}$	2,4 —	$egin{array}{c} 18,-\ 642,-\ 3030,-\ 31,50 \end{array}$	$\frac{-}{42,8}$ $\frac{202,0}{21}$	2,4 —	72,— 2568,— 12120,— 126,—
Rimhorn	Şödift	Vr. V. Vr.	2,1 <u></u> 110,1	$\frac{-34,0}{-24,2}$	340,— 2202,— 242,—	110,1	$\frac{-34,0}{24,2}$	255, - $1651, 50$ $181, 50$	110,1	$\frac{-34,0}{24,2}$	120,— 1020,— 6606,— 726,—
Rodau	Groß=Bieberau	Ö. Br.	0,8	$\frac{21,2}{30,4}$	16, 304,	0,8	30,4	12,— 228.—	0,8	30,4	48,— 912,—
Nohrbad) Nohrbad	Birkenau Lindenfels	Pr. G. Br.	1,0	34,0 	340,— 20,— 947,—	1,0	$ \begin{array}{c} 34,0 \\ \hline 94,7 \end{array} $	255,— 15,— 710.25	- 1,0	$\frac{34,0}{94,7}$	1020, 60, 2841,
Noßdorf Rothenberg	Vessungen Rothenberg	છે. છે. જે.	496,5 583,6 9,5		9930,— 11672,— 190,—	496,5 529,1 9,5	— — —	7447,50 7936,50 142,50	496,4 529,1		29784,— 31746,— 570,—
Rüffelsheim	Mönchbruch	Pr. G.	703,3	239,0	2390,— 14066,—	703,3	239,0	$1792,50 \\ 10549,50$		239,2	7 176,— 42 198,—
Rumpenheim	Offenbach	Pr. G.	$\frac{-}{125,7}$	43,2	432,— 2514,—	125,7	43,2	324,— 1885,50		43,2	1 296,— 7 542,—
Sandbach .	សូចិញ្ចាំ	Br. Ġ. ²)	213,8 9,3	0,5 — —	5,— 4276,— 186,—	2 13 ,8 9,3	0,5	$egin{array}{c} 3,75 \ 3207, \ 139,50 \end{array}$	213,8 9,3	0,5 -	15,— 12828,— 558,—
Sdjaafheim -	Schaafheim	Ér. É. Br.	530,8	$\begin{array}{c c} 22,1 \\ -5,4 \end{array}$	221,— 10616,— 54,—	530,8	22,1 — 5,4	165,75 7962,— 40,50	530,8	$\frac{22,1}{5,4}$	663,— 31848,— 162,—
Schannenbach	Heppenheim	Ö. Br.	23,5	18,2	470,— 182,—	23,5	18,2	352,50 136,50	23,5	18,2	1410,— 546,—
Sdylierbady	·Schaafheim	ß.	84,9	'	1698,	84,9	2,4	1273,50		l —'	5094,— 72,—
Schlierbach	Lindenfel3	Br. G.	$\frac{-}{29,5}$	2,4	24,— 590,—	$\frac{-}{29,5}$		18,— 442,50		2,4	1770,
Schneppenhausen	Mörfelben	Pr. Br.	. 	$\begin{bmatrix} 25,9\\6,2 \end{bmatrix}$	259,— 62,—	=	25,9 6,2	194,25 46,50		25,9 6,2	777,— 186,•-

¹⁾ Fürst zu Erbach-Schönberg. 2) Gemeinherrschaft Breuberg.

,	-		8	ür 19	20	8	ür 19	2 1	8	ğür 19	22
				gsfläche			gsflädje			gëflädje	
Gemarkungen	Ober=	Buly-	Ge≠			©e≠		Bei=	Ge-		
bztv.		eigen=	meinde= wald	Privat=	Bei=	meinde= wald	Privat≠	trags= ·	meinde= walb	Privat∗	Bei-
Gemeinben	försterei	tümer	baro.	wald	trag	bzw.	walb	er=	bzw.	walb	trag
Genternoen			Privat=	2. Masse	Ŭ	Privat= wald	2. Maije	իöկաոց	Brivat≠ wald	2. Rlaffe	
		ļi	1. Majje			1. Majje			1. Klajje		
·		<u> </u>	ha	ha	16	ha	ha	м	ha	ha	.16
šchöllenbach	Beerfelden ·	<u>წ</u> .	48,1	— 07.1	962,—	48,1	- 1	721,50	48,1		2886,-
5chönberg	Bensheim	Pr. G.	39,1	87,1	871, 782,	39,1	87,1	653,25 586,50	39,1	87,1	2613,- 2346,-
24,711,771	,	1)	11,1	— <u> </u>	222,	11,1	´ — _	166,50	11,1		666,-
5chönnen	Michelstadt	Br.	 73,4	6,7	67,— 1468,—	 73,4	6,7	50,25 1101.—	 73,4	6,7	201, 4404,
oujoinien _.	weta) priparet	Br.		220,6	2 206,—	— —	220,6	1654.50		216,7	6501
5dywanheim	Jägersburg	Ġ.	60,9		, 1218,—	55,0		825,—	55,0	— ´	3300,
Se d mauern '	König		10,5		210,—	10,5	100 7	157,50	10,5	100.7	630,
Seibenbach ·	Lörzenbach	Br. Br.	_	$109,7 \\ 40,1$	1097,— 401,—		109,7 40,1	822,75 300,75		109,7 40,1	3 291, 1 203,
seidenbuch	Lindenfels	Br.		0,6	6,—		0.6	4,50	_	0,6	18,
seeheim	Jugenheim	∭. 	471,3		9426,	471,3	50.5	7069,50		<u> </u>	28 278,
sechof	Lampertheim	Pr. Br.	_	59,5 4,7	595,— 47,—	_	59,5 4,7	446,25 35,25		4,7	1785, 141,
seligenstadt	Seligenstadt	Ġ .	515,5		10310,	515,5		7732,50	515,5	_ `]	30 930,
emb	Dieburg Babenhausen	Br. :	209.7	0,2	2,— 4194.—		0,2	1,50 $3145,50$		0,2	6, 12582,
dictenhofen diedelsbrunn	Wald-Wichelbach	&. &.	128,4	. —	2568	128,4		1926.—	128.4	<u>-</u>	7704.
		Pr.		22,4	224,—		22,4	168,—	′	22,4	672,
Sonderbach .	Heppenheim	G. Pr.	8,4	$\frac{-}{21,5}$. 168,— 215,—	8,4	$\frac{-}{21,5}$	126,- $161,25$	8,4 —	21,5	504, 645,
spachbrücken	Groß-Bieberan u.	l '		,-			,,				!
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Messel	(i).	262,0		5240,—	262,0		3930,—	262,0	1,0	$\begin{bmatrix} 15720, \\ 30, \end{bmatrix}$
öprendlingen Staffel	Flenburg Lugenheim	Pr. Pr.		1,0 17,6	10, 176,		1,0 17,6	7,50 132,	_	17,6	528,
eteman	Ernsthofen	₫.	78,5		1570,—	78,5	_	1177,50	78,5		4710,
		Pr.		19,9	199,—		19,9	149,25		19,9	597,
šteinbad)	König	G. Pr.	45,5	5,3	910,— 53,—	45,5	5,3	682,50 39,75	45,5 —	5,3	2730, 159,
Steinbach	Lörzenbach	Ġ.	35,9		718,—	35,9]	538,50	35,9	_	2154,
šteinbuch mit Neudorf	anish afficient	Pr. Br.	_	$\frac{8,4}{32,7}$	84,— 327,—		8,4 32,7	63, $245,25$		8,4 32,7	252, 981,
stierbach	Michelstabt König	Br.	_	6,0	60,—	_	6,0	45,	_	6,0	180,
todheim	Michelstadt	Ġ.	31,6	_	632,—	31,6		474,—	31,6	—	1896,
stockstadt am Rhein	Gernsheim	Pr. Pr.		10,3 9,1	103,— 91,—		$\begin{array}{c c} 10,3 \\ 9,1 \end{array}$	77,25 68,25	_	$10,3' \\ 9,1$	309, 273,
raija	Ober-Ramstadt	(i).	30,3	— .	606,	30,3		454,50			1818,
rebur	Langen u. Mainz	(3.	754,2	'	15084,	754,2		11313,—	754,2	_	45252,
rosel	Birkenau	<u></u> 65.	24,4	100.1	488,—	24,4	106.1	366,—	24,4	100.1	1464,
lberau	Groß=Bieberan	. Pr. G.		196,1	1961,— 1080,—	<u></u> 54,0	196,1	1470,75 810,—	 54,0	196,1	5883, 3240,
nter-Abtsteinad)	Wald-Michelbach	G.	54,7		1094,—	54,7		820,50	54,7		3282
lukan Cinkanbar	Wathanhana	Br.	20.0	166,6	1666,—	20.0	166,6	1249,50	30.0	166,6	4998, 1848,
Inter-Finkenbach	Rothenberg	G. Pr.	32,2	70,0	644, 700,	30,8	70,0	462,— 525,—	30,8	70,0	2100,
Inter-Flodenbach	Birkenau	Fr.	-	85,2	852,—	_	85,2	639,		85,2	2556,
inter-Gersprenz	König	Pr.		33,3	333,—	-	33,3	249,75		33,3	999,
Inter=Hambady Inter=Hiltersflingen	Heppenheim Lörzenbach	₿τ. ③.		28,1	281,— 360,—	- 18,0	28,1	210,75 270,—	18,0	28,1	843, 1080,
uncistannilen	Lorgenouty	₽r.	19,0	143,2	1432,—	10,0	143,2	1074,—	. 10,0	143,2	4296,

¹⁾ Fürst zu Erbach-Schönberg.

			8	ür 19	2 0	8	ür 19	2 1	8	ür 19	22
at *		_ "		gsfläche			gsfläche		1	gsfläche —	
Gemarkungen	Ober=	Wald-	Ge= meinde=			Ge- mcinbe-		Bei=	Ge= meinde=		
bzw.		eigen=	walb	Privat-	Bei=	wald	Privat=	trags=	wald	Privat=	· Bei=
Gemeinben	försterei	tümer	bzw. Brivat=	wald	trag	bzw. Brivat-	wald	er-	bzw. Privat=	wald.	trag
•			priout*	2. Klaffe		wald	2. Rlaffe	höhung	walb	2. Majje	
			1. Masse ha	ha	М	1. Rlasse ha	ha	м	1. Maije ha	L.	,,
		1 24		па			na			ha	.16
Inter=Mossau	Michelstadt	G. Pr.	96,5 —	363,6	1930,— 3636,—	93,4	363,6	1401,- $2727,-$	93,4 —	 363,6	5604,- 10908,-
Inter-Oftern	Lindenfels ,	Pr.	<u> </u>	107,2	1072,		107,2	804,—	_	107,2	3216,-
Inter=Scharbach	Wald-Michelbach	Fr.	43,3	65,3	866, 653,	43,3	 65,3	$649,50 \\ 489,75$	43,3	— 65,3	2598,- 1959,-
Unter-Schönmattenwag	Rothenberg	6 .	66,5		1330,-	66,5		.997,50			3990,-
	Rothenberg und Wald-Michelbach	Pr.		665,4	6654,—	_	665,4	4990,50		665,4	19962,-
lluter-Seusbach	Rothenberg	۵,	43,3	—	866,—	43,3	i I	649,50		•—	2598,-
Urberach	Meffel	Pr. G.	440,0	311,5	3115,—	440.0	311,5	2336,25		311,5	9345,-
itivetady	mteller	Br.	440,0	2,9	8800,— 29,—	440,0	2,9	$oxed{6600,21,75}$	441,1	2,9	26466,- 87,-
Lielbrunn	König	(ÿ.	126,7	—	2534,	126,7		1900.50	126,7		7 602,-
Biernheim	Viernheim ·	Br. G.	67,9	57,2	572,— 1358,—	67,6	57,2	429,— 1014,—	67,6	57,2	1716,- 4056,-
Böckelsbach	Birkenau	Br. G.	17,1	14,4	144, - 342, - 462	17,1	14,4	108,— 256,50		14,4	432,- 1026,-
Bahlen	Lörzenbach und	Pr.	_	46,2	462,	_	46,2	346,50		46,2	1386,-
	Wald-Michelbach	G. Pr.	35,9	15,1	718,— 151,—	35,7	 15,1	535,50 113,25			1722,- 453,-
Wald-Umorbach	Şödift	Œ.	187,5		3750,	187,5		2812,50	187,5		11250,-
•		1) Pr.	22,1	3,0	442,— 30,—	`22,1	3,0	$331,50 \\ 22,50$	22,1	3,0	1326,- 90,-
Wald=Erlenbach	Heppenheim	Ġ.	4,5	-	90,—	4,5		67,50			270,-
Wald-Michelbach	Wald-Wichelbach	Pr. G.	616,5	33,3	333,— 12330,—	·616,5	33,3	$ \begin{array}{r} 249,75 \\ 9247,50 \end{array} $	618,3	33,3	999,- 37 098,-
Ballbach	N önig	Pr. G.	11,2	200,6	2006,— 224,—	11,2	200,6	1504,50 168,—	11,2	198,8 —	5964,- 672,-
Wallerstätten	Dornberg	Pr.	$\frac{-}{16,5}$	87,7	877,— 330,—	16,5	87,7	$657,75 \ 247,50$	16,5	87,7 —	2 631,- 990,-
Baschenbach .	Ober-Ramstadt	\$r.2) G.	$\frac{-}{34,8}$	3,8	38,— 696,—	$\frac{-}{34,8}$	3,8	28,50 522,	34,8	3,8	114,- 2088,-
Rebern	Ernsthofen	Pr. Br.		8,3 50,8	83,— 508,—	_	8,3 50,8	62,25 $381,-$		8,3 50,8	249, 1524,
Beiher	Birkenau	.	133,8		2676,	133,8	—	2007,—	133,8		8028,-
Beistirchen	Seligenstadt	Pr.	270,2	35,5	355,— 5404,—	270,2	35,5	$ \begin{array}{c c} 266,25 \\ 4053, \end{array} $	270,2	35,5	1065,- 16212,-
Weiten=Geläß	König	Br. G.	71,4	0.9	9,— 1428,—	71,4	0,9	$\begin{bmatrix} 6,75 \\ 1071, \\ 2007, 70 \end{bmatrix}$	71,4	0,9	27,- 4284,-
Beiterstadt	Groß=Gerau	Br. G.	158,5	107,4	1074,— 3170,—	158,5	107,4	805,50 2377,50	158,5	107,4 —	3 222, 9 510,
		Pf. Pr.	0,8	179,7	16,— 1797,—	0,8	<u>⊸</u> 179,7	12, $1347,75$	0,8	179,7	$\begin{bmatrix} 48, \\ 5391, \end{bmatrix}$
Lectan .	Groß≠Bieberau	G. Br.	104,5 —	9,3	2090,— 93,—	104,5	9,3	$1567,50 \\ 69,75$	104,5	9,3	6270,- 279,-
Weschnit	Lörzenbach	Ğ. Pr.	60,1		1202,— 181,—	60,1	18,1	901,50 135,75	60,1	18,1	3 606, 543,
Wiebelsbach	Lengfeld	G. Pr.	97,3	26,5	1946,— 265,—	97,3	26,5	1459,50	97,3	-	5838,-
Wilmshaujen	Bensheim	\$1. \$) \$r.	0,2	$\frac{20,0}{10,6}$	205,— 4,— 106,—	0,2	$\frac{20,5}{10,6}$	198,75 3,— 79,50	0,2	26,5 — 10,6	795,- 12,- 318,-

¹⁾ Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. 2) (Gbe.). 3) Fürst zu Erbach-Schönberg.

			8	ür. 19	2 0	8	ür 19	2 1	8	ğür 19	22
Gemartungen Vzw. Gemeinben	Øber- försterci	Wald= eigen= tümer	Ges nicindes wald bziv. Brivats wald 1. Masse			Ges meindes wald bzw. Bringts	Brivate wald 2. Klasse		Ge= meinde= wald bzw. Bringt=	Brivat- ivald 2. Klaffe	Bei- trag
Wimpfen	 Wimpfen	U.	815,7	ha	<u>M</u> 16314,—	ha 815,7	ha	19995 50	ha	ha	.M
zympjen	zganpjen	₽r.¹)		7,5	125,—	515,7	7,5	12235,50 93,75	· ·	7,5	48942,— 225,—
Bintel	Lindenfels	(G.	29,1	$\frac{5,0}{22,6}$	582,—	29,1	5,0	436,50	29,1	$\frac{5,0}{30,c}$	150,̈— 1746,—
Winterkasten	Lindenfels	Br. G.	77,1	_	226,— 1542,—	77,1	22,6	169,50 $1156,50$		22,6	678,— 4626,—
Wighaujen	Mörfelden	Pr. G. Br.	42,9	134,4 — 16,0	1344,— 858,—	42,9	134,4	1008,— 643,50	42,9	134,4	4032,— 2574,—
Wolfstehlen	Dornberg	G. Br.	43,2	16,0	160,— 864,—	43,2	16,0	120,— 648,—	43,2	16,0	480, 2592,
Worfelben Würzberg	Groß-Gerau Michelstabt	Br.	94,0	8,3	12,— 83,— 1880,—	94,0	1,2 8,3	9, -62, 25 $1410, -$	94,0	1,2 8,3 —	36,— 249,— 5640,—
Zeilhard Zeilharder Wald Zell	Messel Messel Heppenheim	Pr. E.	86,4 63,1	305,4 	3054,— 1728,— 432,— 1262,—	86,4 	305,4 — 43,2 —	2 290,50 1 296,— 324,— 946,50	86,4 —	304,7 	9141,— 5184,— 1296,— 3786,—
Zell	König	Ձr. Ծ.	20,9	21,2	212,— 418,—	20,9	21,2	159,— 313,50		21,2	636,— 1 254,—
Zellhausen	Seligenstadt	Br. (G.	209,2	76,2	762,— 4184,—	209,7	76,2	571,50 3145,50	209,7	76,2	2286,— 12582,—
Zopenbach	Birfenau	Br. ()	213,7	105,7	1057,— 4274,—	213,7	105,7	792,75 3205,50	213,7	105,7	3171, 12822,
Zwingenberg	Jugenheim	Pr. G. Pr.	49,0 —	$\frac{75,8}{3,2}$	758,— 980,— 32,—	49,0 —	$\frac{75,8}{3,2}$	568,50 735,— 24,—	49,0 —	75,8 - 3,2	2274,— 2940,— 96,—
	1	B. 9	 Dropit	ıa Rhe	inhesse	n.	'	· ·			
Mzeŋ Bechenheim	Allzen Allzen	(i).	373,9 9,7		7478,— 194,—	373,9 9,7	_	5608,50 145,50	9,7	- ,	22434,— 582,—
Bingen Bornheim Budenheim	Bingen Alzen Mainz	华r. G. 华r. G.	1993,6 — 55,0	6,7 17,0	67,— 39872,— 170,— 1100,—	1993,6 — 55,0	17,0 —	50,25 29 904,— 127,50 825,—	1993,6	17,0	201,— 119616,— 510,— 3300,—
Erbes-Büdesheim	Mizen	¥3r.		30,0	300,— 70,—	3,5	$\frac{30,0}{-}$	225,- $52,50$		30,0	900,— 210,—
Finthen	Mainz	\$t. G.	30,8	66,6	666,— 616,—	30,8	66,6 —	499,50 462,—	30,8	66,6	1998,— 1848,—
Flonheim (3 Gdewald) *	Alzen	31. G.	235,3	$\frac{1,6}{-10.4}$	16,— 4706,—	235,3	$\frac{1,6}{10,4}$	$\begin{array}{r} 12,-\\ 3529,50 \end{array}$		$\frac{1,6}{-10}$	48,— 14118,—
Freilanbersheim	! Bingen	华r. G. G.*) 华j.*)	276,7 5,2	10,4 —	104,— 5534,— 104,—	276,7 5,2	10,4	78,— 4150,50 78,—	276,7 5,2	10,4 —	312,— 16602,— 312,—
Fürfeld	Alzen	93r. (g. 1^)	137,5 0,4	35,2	352,— 2750,— 8,—	137,5 0,4	35,2	264,— 2062,50 6,—	137,5 0,4	35,2	1056,— 8250,— 24,—
Yonfenheim	Mainz	Pr. ③. Pr. ⁷)	160,0	30,5 - 57,3	305,— 3200,— 573,—	·160,0	30,5 / 57,3	228,75 $2400,$ $429,75$	160,0 —	$\begin{array}{c} 30,5 \\ \hline 57,3 \end{array}$	915,— 9600,— 1719,—

1) am Berg. 2) im Tal. 3) Gewerkschaft Messel. 4) Kreis Alzey. 5) (ev. und kath.). 8) bayr. Gemeinde Winterborn. 7) und Pjarrei.

			3	ür. 19	20	8	ür 19	21	{{5}}	ğür 19	2 2
Gemartungen bzw. Gemeinben	Dber- försterei	Walbs eigens tümer	Beitra Ge- meinde- walb bzw. Privat- wald tvald 1. Klasse	Brivat- wald 2. Masse	Bei- trag	Ge- meinde- wald bzw. Kringt-	Privat- wald 2. Klasje	Bei- .trags- er- höhung	Beitra Ge- meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Klasse ha	Private wald 2. Klasse	Bei- trag
gadenheim geidesheim geidesheim geidesheim kainzeMombach kad keneBamberg kieder-Flörsheim kieder-Kiörsheim kieder-Kielen ob.= u. Nieder-Ingelheim offenheim et. Johann etein-Bodenheim etein-Bodenheim etein-Bodenheim Etein-Bodenheim	Bingen Mainz Maey Alzey Mainz-Mönchbruch Mzey Worms Mzey Bingen Alzey Bingen Mzey Bingen Mzey Bingen Mzey Bingen Mzey Bingen Mzey Bingen Mzey Bingen Mzey Wizey Mzey Mzey Mzey Mzey Mzey Mzey Mzey M	Fr. B. T. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B. B.		4,2 3,2 19,8 	42,— 76,— 32,— 198,— 858,— 3464,— 280,— 4,— 178,— 154,— 2644,— 24354,— 20,— 406,— 622,— 3210,— 2352,— 18,— 2352,— 162,— 354,— 4652,— 354,—	3,8	4,2 19,8 19,8 19,8 10,4 15,4 1,6 13,5 11,9 2,0 62,2 10,4 1,8 0,6 16,2 1 16,2	31,50 57,— 24,— 148,50 643,50 2598,— 210,— 3,— 133,50 115,50 1983,— 12,— 18265,50 26,25 64,50 2407,50 466,50 2407,50 16,50 78,— 1764,— 13,50 4,50 1764,— 121,50 265,50 3489,— 4236,— 532,50	3,8 	4,2 3,2 19,8 0,4 1,6 3,5 11,9 2,0	126, 228, 96, 96, 594, 12, 534, 105, 257, 60, 66, 54, 174, 7056, 54, 174, 7056, 1694, 174, 18, 7056, 1694, 113956, 16944, 2130, 7
Albady Allendorf an der Lahn Allendorf an der Lumda Allertshaufen Almenrod Alsfeld	Echiffenberg Echiffenberg Treis Nabenau Lauterbach Eudorf Romrod-Nord	C. Br. G. Br. G. Br. G. Br. G. Br. Br. Br. Br. Br. Br. Br. Br. Br. Br	Provi 110,5 19,1 582,5 60,8 168,3 2,6	0,2 	2210,— 2,— 382,— 43,— 11650,— 1216,— 8,— 3366,— 52,— 4,— 6,—	110,5 	0,2 4,3 10,5 - 0,8 - 0,4 0,6	1657,50 1,50 286,50 32,25 8737,50 78,75 912,— 708,— 6,— 2524,50 30,— 3,— 4,50	19,1 582,5 61,2 94,4 — 168,3 2,6	0,2 4,3 10,5 0,8 0,4 0,6	6630, 6,- 1146,- 129, 34950, 315,- 3672,- 5664, 24,- 10098,- 12,- 18,-

			8	ür 19	20	<u> </u>	ür 19	2 1	8	jür 19	2 2
Gemarkungen	ļ	Wald-	Beitras	gsfläche		Beitra Ge=	gsfläche	Bei-	Beitra Ge-	gsfläche	
bzw.	Dber-	eigen=	meinde- wald	Privat-	Bei-	meinde.	Privat=	trags=	meinbe-	Privat-	· Bei•
Gemeinben	försterei	tümer		wald 2. Alasse	trag	bzw. Privat- wald	wald 2. Majje	er= höhung	bzw. Privat- wald	tvalb 2. Klafje	trag
			1. Staffe ha	ha	.16	1. Masse ha		.16	1. Majje ha		.46
Alten-Buject	Gießen Rabenau	(ij,	204,5		4090,	204,5 0,6		3 067,50 4,50			12270
Ultenhain	Gicken Ulrichstein	¥г. У.	4,5	2,0	20, 90,	 4,5	2,0	15,— 67,50	—'	2,0	36, 60, 270,
Altenschlirf	Lauterbach	Pr. G. Pr.	26,0	$\frac{1,1}{20,7}$	11,— 520,— 207.—	26,0	$\frac{1,1}{20,7}$	8,25 390,— 155,25	24,7	$\frac{1,1}{20,7}$	33,— 1482,—
Altenstadt Altenstädter Mark	Dübelsheim	· · ·	282,6		5 6 5 2, —	282,6		4239,	282,6	— ·	621,— 16956,—
Alteniaviet wart Alteviederinis Angenrod	Dübelsheim Dübelsheim Romrob-Norb	Pr. G. Br.	69,4 -	$\frac{0,1}{15,0}$	1,— 1388,— 150,—	69, 4	$\frac{0,1}{15,0}$,75 1041, 112,50	69,4	$\begin{array}{c c} 0,1 \\ - \\ 15,0 \end{array}$	3, 4164, 450,
Ungersbady	Lauterbach	Er.	149,1 —		2982,— 258,—	150,2	′ 25,8	2 253,— 193,50	150,2		9012,— 774,—
Unnerod	Gießen	છે. Pr.	148,0 —	1,0	2960,— 10,—	148,0 —	1,0	2220,— 7,50	148,0	1,0	8880,— 30,—
Appenrod Appenborn (Hof) Arnshain	Airtorf Rabenau Wahleu	\$r. 1) G.		1,2 —	12,— 506,—	49,4 25,3	1,2	9,— 370,50 379,50	49,4 25,3	$-\frac{1,2}{-}$	36,— 2964,— 1518,—
Mjenheim Aķenhain	Friedberg Nieder=Dhmen	පැ. ප. ප.	23,6 7,1	21,0	210,— 472,— 142,—	23,6 7,3	21,0 —	157,50 354,— 109,50	$\frac{-}{23,6}$	21,0 —	630,— 1416,— 438,—
Aulen-Dicbach	Rübingen	Br. G. Br.	97,3	26,9	269,— 1946,—	97,3	26,9	201,75 $1459,50$	97,3	26,9	807,— 5838,—
Bad-Nauheim	Ober-Rosbach	હે.	146,3	-0,2	2926,—	146,3	0,2 —	1,50 2194,50	148,0		6,— 8880,—
Bannerob Banernheim	Grebenhain Friedberg	(I). Br. Br.	0,2 —	11,7	4,— 117,—	0,2	11,7	3,— 87,75	0,3 —	11,7	18,— 351,—
Beienheim Bellmuth	Bingenheim	ڻ.		0,2	2,— 1070,—	· — 55,4	0,2	1,50 831,—	— 55,4	-0,2	6,— 33 24 ,—
Bellersheim	Konradédorf Lidy	¥r. Ø. 20.	17,1 173,1	1,0 —	10, 342, 3462,	17,1		7,50 256,50	17,1	1,0 —	30,— 1026,—
Beltershain	Grünberg	G. Br.	0,3	5,2	5402,— 6,— 52,—	173,1 0,3	_ 5,2	2596,50 4,50	173,1 0,3		10386,—
Bergheim (Wald)	Konradsdorf und Schiffenberg	Œ.	166,6		3332,	166,6	_	39,— 2499,—	166,6	5,2	156,— 9996,—
Bermutshain	Grebenhain	¥r. G. Fr.	44,3	0,8	8, 886,	44,3	0,8	6,— 664,50	44,3	0,8	24,— 2658,—
Bernsburg	Wahlen	91. G. Pr.	3,0	$\frac{47,6}{-4,3}$	476,— 60,— 43,—	3,0	47,6	357,— 45,—	3,0	47,6	1428,
Bernsfeld	Burg=Gemünden	G. Pr.	12,3	$\frac{1}{31,2}$	246, 312,	12,3	$\frac{4,3}{31,2}$	32,25 184,50	12,3	4,3	129,— 738,—
Bernshauscu	Lauterbach	G. Br.		$\frac{31,2}{10,6}$	106.—	_	$\frac{31,2}{10,6}$	234,— — 79,50	_	31,2 	936,— 318,
Verstob	Rabenau	(명. 1)	127,7		2554,	127,7 4,9		1915,50 36,75	127,7 4,9		7 662,— 294,—
Berstadt, Ebc. u. 29 Gen. Bettenhausen	Bingenheim Lich	ម័ះ. បី. បី. ឃី.	294,3 17,7 85,2	0,5	5,— 5886,— 354,— 1704,—	294,3 17,7 84,7		3,75 4414,50 265,50 1270,50	294,3 17,7 84,7		15,— 17658,— 1062,— 5082,—

¹⁾ von Rabenau. II.

			3	ür 19	2 0	<u> </u>	ür 19	2 1	<u> </u>	jür 19	2 2
Gemartungen bzw. Gemeinben	Dber- försterei	Walb= eigen= tümer	Ge= meinde= wald	Privat-¦ ıvald 2. Klajje		Beitra Ge- meinde- wald bzw. Privat- wald 1. Majje ha	Privats wald 2. Maije	Bei- trags- er- höhung	Ge- meinde- walb bzw.	gšfläche Privat- wald 2. Klaije	trag
Behenrod Beuern	Feldfrücken Rabenau	G. Pr. G.	6,5 278,1		130,— 17,— 5562,—	6,5 — 278,1		97,50 12,75 4171,50	6,5 278,1	ha 	390, 51, 16686,
Bicben Billertshäufen Vindfachsen	Grebenau Romrod-Nord Bübingen	1) %r. %r. %r. %r. %r.	24,7 	7,6 8,3 0,8 1,5	76,— 494,— 83,— 8,— 4220,—	26,5 	7,6 - 8,3 0,8 - 1,5	198,75 57,— 370,50 62,25 6,— 3165,— 11,25	24,7 — 208,3	7,6 - 8,3 0,8 - 1,5	1590,— 228,— 1482,— 249,— 24,— 12498,— 45,—
Bingenheim Birkar Biffes Bleichenbach Bleidenrob	Bingenheim Lich Bingenheim Konradsdorf Homberg	&. &. W. &. &. &. Fr.	92,6 3,4 28,3 77,7 277,9 4,9		1852,— · 68,— · 566,— 1554,— 5558,— 98,— 187,—	91,6 3,4 28,3 77,7 277,9 4,9		1374,— 51,— 424,50 1165,50 4168,50 73,50 140,25	277,9 4,9		5496,— 204,— 1698,— 4662,— 16674,— 294,— 561,—
Bligenrod Blofelb Bobenhausen 1	Lauterbach Bingenheim Konradsdorf	华r. ③. ③. 华r.	54,6 2,7 —	$\frac{0,3}{-}$	3, 1092, 54, 39,	54,6 2,7	0,3 — 3,9	2,25 819, 40,50 29,25	- 54,6 2,7 -	0,3 - - 3,9	9,— 3276,— 162,— 117,—
Bobenhausen 2 Bobenrod Hist. Waldgemkg, Bodenrod	Ulrichstein Hoch-Weisel	G. Pr. G. Pr. Pr.	27,3 122,8 	$\begin{bmatrix} -5,2 \\ -9,3 \\ 0,1 \end{bmatrix}$	546,— 52,— 2456,— 93,—	27,3 122,8 —	5,2 9,3 0,1	409,50 39, 1842, 69,75 ,75	27,3 122,8 	5,2 - 9,3 0,1	1638,— 156,— 7368,— 279,— 3,—
Bonftadt Borsborf Brauerschwend	Friedberg Bad-Salzhaujen Alsjeld	G. G. Pr. G. Pr.	139,1 47,9 — 9,8		2782,— 958,— 4,— 196,— 16,—	139,1 47,9 — 9,8	0,4 - 1,6	2086,50 718,50 3, 147,	139,1		8346, 2874, 12, 588,
Breungeshain	Feldfrücken Schotten	设. ¥r. 杂.	53,1 — 11,9 3,3	34,9 —	1062,— 349,— 238,— 66,—	53,1 	34,9 —	12,— 796,50 261,75 178,50 49,50	— 11,9	$\frac{1,6}{34,9}$	48,— 3186,— 1047,— 714,— 198,—
Bruchenbrücken Büches Blidesheim	Friedberg Büdingen Friedberg	Pr. G. G. Br.	58,5 83,1 —	$\begin{bmatrix} 0,4 \\ - \\ 0,2 \end{bmatrix}$	4,— 1170,— 1662,— 2,—	58,5 83,1	0,4 — — 0,2	3, 877,50 1246,50 1,50	58,5 83,1	0,4 - 0,2	12, 3510, 4986, 6,
Büdinger Martwald Büßfeld	Bübingen Bübingen Homberg	(). Fr. ²) (). Fr.	1022,0 — 15,0 3,0	1,4 — 5,8	20440,— 14,— 300,— 60,— 58,—	1022,0 — 15,0 3,0	1,4 — — 5,8	15330,— 10,50 225,— 45,— 43,50	1022,0 — 15,0 3,0	- - - - 5,3	61320, 42, 900, 180, 159,
Burg-Bracht Burg-Gemünden	Bürg-Gemünden	(G. Pr. (G. Pr.	22,1 - 5,3 -	$\begin{bmatrix} -3, 4 \\ -3, 4 \\ -2, 3 \end{bmatrix}$	442,— 34,— 106,— 23,—	24,1 -5,3 -	$\begin{bmatrix} -3, 6 \\ -3, 4 \\ -2, 3 \end{bmatrix}$	361,50 25,50 79,50 17,25	24,1 — 5,3 —	$\begin{bmatrix} -3,3 \\ -3,4 \\ -2,3 \end{bmatrix}$	1446,— 102,— 318,— 69,—
Burg Gräfenrode Burkhards Burkhardsfelden	Frichberg Schotten Schiffenberg	Fr. Pr.	55,9 8,6 — —		1118,— 172,— 149,— 33,—	.55,9 8,6 — —	14,9 3,3	838,50 129,— 111,75 24,75	8,6	14,9 3,3	3354,— 516,— 447,— 99,—

^{1)} von Rabenan. 2) Fürst zu Pseuburg-Bübingen.

		<u> </u>					A 4 A .	0.4		· · · · · · · · ·	
•			<i>-</i>	ür 19	20	<u> </u>	ür 19	21	!	für 19	22
Gemarfungen bzw. Gemeinben	Dber- försterei	Walb≠ eigen≠ tümer	Ge- nicinde- wald bziv. Privat- walb	gšftäche Brivat- wald 2. Klalje	Bei≠ trag	Ges meindes wald bzw. Brivats wald	gšfläche Privat- walb 2. Klasse	Bei- trags- er- höhung	Ges meindes wald bzw. Brivats wald	Privat- wald 2. Maije	Bei- 'trag
•			1. Rlasse ha	ha	.16	1, Majje ha	ha j	.16	1. Maije ha	իլո	.16
Unsendern Unspeach Calbach Climbach Climbach Crainfeld Dannenrod Daubringen Danernheim Deckenbach Diebach a. H. Dirlammen	Schotten Bußbach Düdelsheim Treis Rabenau Grebenhain Homberg Treis Bingenheim Homberg Dübelsheim Lauterbach	6. F	5,9 399,2 29,3 99,8 34,6 36,4 0,3 75,8 136,2 — 77,2 22,9 168,5		118,— 26,— 7984,— 586,— 1996,— 692,— 728,— 452,— 1516,— 2,— 2724,— 17,— 30,— 1 544,— 458,— 3370,—	5,9 399,2 29,3 101,1 34,6 0,1 36,4 0,3 75,8 129,9 79,1 22,9 168,5		88,50 19,50 5988,— 439,50 1516,50 2,25 519,— 7,75 4,50 133,50 1137,— 1,50 12,75 22,50 1186,50 343,50 20,25 2527,50	399,2 29,3 101,1 34,6 0,1 36,4 0,3 75,8 129,9 79,1 22,9	2,6 	354,— 78,— 23952,— 1768,— 6,66,— 2076,— 2184,— 1356,— 154,— 4548,— 6,— 7794,— 51,— 90,— 4746,— 1374,— 131,—
Dubenrob Dübelsheim Echzell Echartsborn Echartsborn Echartshausen Estorberbacher Martwalb	Bübingen Dübelsheim Bingenheim Konrabsborf Dübelsheim Konrabsborf Rirtorf	京: (京: (京: (京: (京: (京: (京: (京: (25,1 358,6 333,4 18,2 149,4 32,9 12,2 37,3 8,7	0,3 0,3 - - 4,9 - - -	502,— 3,— 7172,— 3,— 6668,— 49,— 2988,— 658,— 244,— 746,— 174,—	25,1 358,6 333,4 18,2 149,4 32,9 12,2 37,3 8,7	0,3 -0,3 -0,3 -1 -4,9 	376,50 2,25 5379,— 2,25 5001,— 273,— 36,75 2241,— 493,50 183,— 559,50 130,50	25,1 358,6 333,4 18,2 149,4 32,9 12,2 37,3 8,7	- - 0,3 - - 5,5 - - - -	1506,— 9;— 21516,— 9,— 20004,— 1092,— 165,— 8964,— 1974,— 732,— 2238,— 522,—
Eichelhain Eichelfachsen Eichelsborf Eichenrob Einartshausen Elbenrob Espenrob	Burg-Gemünden Lauterbach Schotten Eichelsborf Lanterbach Felbfrücken Guborf Burg-Gemünden	#3. F F F F F F F F	24,5 24,0 15,7 2,8 6,9 2,7 69,6 67,0	3,0 21,7 13,0 	30,— 490,— 217,— 480,— 130,— 56,— 2,— 138,— 6,— 54,— 174,— 1392,— 1340,— 68,—	24,5 24,0 15,7 2,8 6,9 2,7 69,6 67,0	3,0 21,7 13,0 	22,50 367,50 162,75 360,— 97,50 235,50 42,— 1,50 103,50 4,50 40,50 130,50 1 044,— 1 005,— 51,—	24,5 24,0 15,7 2,8 6,9 2,7	3,0 21,7 13,0 	90,— 1470,— 651,— 1440,— 390,— 942,— 168,— 6,— 414,— 27,— 18,— 162,— 522,— 4176,— 4020,— 204,—

1) Holpital. 2) von Rabenau. 2) Märkerschaft (Gemarkung Dorf-Güll und Grüningen). 4) Darmstädter Gesellschaft. 5) Ffenburger Gesellschaft. 6) Stolberger Gesellschaft.

		3 ür 1920			8	ür 19	21	Für 1922			
Gemartungen . bzw Gemeinben	Dber- försterei	Wald- eigen- tümer	Ge- meinde- wald bzw. Rringt-	Privat=	Bei- trag	Ge- meinde- walb bzw. Krinat-	Privat- ivald 2. Klasse	Bei- trags- cr- höhung	Ges meindes wald bzw. Bringts	gsfläche Brivat- walb 2. Maije	trag
Erbenhaufen	Kirtorf	G.	13,3		266,	13,3	٠- ا	199,50	, ,		798,—
Ermenrob	Burg-Gemünden	Br. G.	0,8	9,2	92,— 16,—	0,8	9,2	12,	0,8	9,2	276,— 48,—
Cschenrob	Schotten	Pr. G. Pf.	22,7 1,8		8,— 454,— 36,—	$\frac{-}{22,9}$ $1,8$	0,8 	6,— 343,50 27,—	22,9 1,8	0,8	24,— 1374,— 108,—
Etting3hausen	Lich-	Pr. G.	291,0	39,5	395,— 5820,—	291,0	39,5	$\begin{array}{c c} 296,25 \\ 4365, \end{array}$	291,0	39,3	1 179, 17 460,
Eudorf	Gudorf	Br. •	1,5	1,6	16,— 30,—	1,5	1,6	12,— 22,50	1,5	$\frac{1}{-}$	48,— 90,—
Eulersdorf Fauerbach b. Nibba	.Grebenau Ridda	¥r. G. G.	19,3 98,3	1,1 	11, 386, 1966,	19,3 98,3	.1,1 _ _	8,25 $289,50$ $1474,50$	19,3 98,3	1,1	33,— 1158,— 5898,—
Fauerbach v. d. Höhe	Hoch-Weisel	Br. 항.	336,2	0,3	3, 6724,	336,2	0,3 —	$\frac{2,25}{5043,}$	336,2		9,— 20172,—
Feldheim Feldfrüden •	Lid) Urid)stein	Pr. Pr. G.	 58,9	0,3 0,1 —	3,— 1,— 1178,—	 58,9	0,3 0,1 	2,25 0,75 883,50	 58,9	0,3 0,1 —	9,— 3,— 3 534 ,—
Fischbach	Cudorf	Pr. G.	92,8	18,8	188,— 1856,—	92,8	18,8	141,— 1392,—	92,8	18,8 —	564,— 5568,—
Flenfungen Fleschenbach	Nieder-Ohmen Grebenhain	Pr. Pr. G.		5,0 ¹	50,— 14,— 212,—	10,6	5,0 1,4 —	37,50 10,50 159,	- 10,6	5,0 1,4 —	150, 42, 636,
Frau-Rombach	Lauterbach .	¥τ. 	_	14,4	144,		14,4	108,—		14,4 —	432,
Freien-Geen	Laubach	Er. G.	 198,1	20,0	200,— 3962,—	198,1	20,0	150, $2971,50$	198,1	20,0	600,— 11886,—
Freien-Steinau	Grebenhain	Br. G. Br. ¹)	212,0	0,1	1,— 4240,—	241,8	0,1	3 627,—	$\frac{-}{241,8}$	0,1	3,— 14508,—
Friedelhaufen Friedberg Frifdborn	Treis Ober-Rosbach Lauterbach	\$11) 2) (§		20,0 [200,— 186,—	52,5 9,3	20,0 - - -	150, 393,75 139,50	52,5 9,3	20,0 — — —	600,— 3150,— 558,—
Vambady	Buybach	Br. Ö.	<u>∵</u> 300,1	4,2	42,— 6002,—	300,1	4,2	31,50 4501,50		4,2 —	126, 18006,
Varbenteich	Schiffenberg	Br. G.	79,8	20,9	209, 1 596,	- 79,8	20,9 —	156,75 $1197,$	79,8	20,9	627, 4788,
Gedern -	Konradsborf	₿r.³) G.	52,1	28,8	288, 1042,	 52,1	28,8	216,— 781,50	52,1	28,8	864,— 3126,—
Geilshausen	Rabenau	赛r. ⑤. ²)	112,9		13,— 2258,—	131,3 113,1	1,3 _	9,75 1969,50 848,25	 131,3 113,1	1,3 —	39, 7878, 6786,
Veiß-Nibba	Bad-Salzhausen	\$r. G.	51,3	26,4	264,— 1026,—	51,3	26,4	198, 769,50	51,3	26,4 —	792,— 3078,—
Gelnhaar	Büdingen .	Br. G.	114,7	1,1	2294, -	114,7	1,1	8,25 $1720,50$	114,7	1,1	33,— 6882,—
Vettenau Vicpen	Bingenheim Gießen	罪r. び. び.	129,8 1354,8		22,— 2596,— 27096,—	129,8 1354,8	2,2	16,50 1947,— 20322,—	$\frac{-}{129,8}$ $1352,3$	2,2 — —	66,— 7788,— 81138,—
Elashütten	Nidda " u. Konradsdf.	Pr. G. Pr.	4,7 —	$-\frac{3,0}{1,9}$	30,— 94,— 19,—		3,0 - 1,9	22,50 70,50 14,25		3,0 - 1,0	90, 282, 57,

¹⁾ und Kirche. 2) von Rabenau. 3) und Märkerschaft.

				ür 192	9 0	3	ür 19	2 1	Für 1922			
Gemartungen bzw. Gemeinden	Ober= försterei	Malbs eigens tümer		psfläche Privat- walb 2: Klaffe	Bei- trag	Beitrag Ge- uneinde- walb bzw. Brivat- walb I. Klasse ha	pšįlāche Privats wald 2. Klajje ha	Bei- trags- er- höhung	Beitra Ge- meinbe- walb bzw. Privat- walb 1. Klasje ha	gšfläche Privat- walb 2. Klajje	Beistrag	
(Stauberg (Steinenhain (Sbeinenhain (Sbeinenbain (Sbeinenbain (Soben (Soben (Soben (Strebenau (Strebenhain (Strebenhain (Streben) (Streben-Linden (Streben-Lin	Dübelsheim Rahlen Erünberg Felblrüden Laubach Eichelsdorf Erebenau Erebenhain Ruhbach Nieber-Ohmen Treis Rabenau Treis Echiffenberg Ringenheim Rieber-Ohmen Echiffenberg Bingenheim Rieber-Ohmen Echiffenberg Erebenhain Hurg-Gemünben Dübelsheim Erünberg Bübingen Ober-Ejchbach Lauterbach Erebenhain Erinberg Enberg Enberg Enberg Enberg Erebenhain Erebenhain Erebenhain Erünberg Enberg	STOKETORE TO TO TO TO TO TO TO TO TO TO TO TO TO	89,4 51,3 24,9 227,9 — 25,9 — 74,9 — 154,7 — 17,7 366,2 — 200,5 — 3,3 — 107,0 428,9 — 5,9 — 8,6 — 24,5 — 112,9 32,5 0,3 — 61,3	2,2 1,9 8,6 0,7 4,3 2,8 83,2 4,7 3,9 14,6 7,2 3,4 6,3 28,8 8,6 - 8,0 - 38,9 8,9 - 1,4	1788,— 22,— 1926,— 199,— 498,— 86,— 4558,— 7,— 43,— 518,— 28,— 1498,— 394,— 354,— 39,— 7324,— — 4010,— 72,— 66,— 34,— 2140,— 172,— 66,— 34,— 2140,— 172,— 66,— 34,— 28,— 118,— 40,— 172,— 66,— 389,— 288,— 118,— 172,— 172,— 68,— 189,— 288,— 118,— 172,— 172,— 66,— 34,— 28,— 118,— 172,— 172,— 66,— 389,— 288,— 118,— 1226,— 14226,— 1226,— 1226,— 1226,— 1226,— 1226,—	129,0 — — — — — — 22,0 — — 113,1 — 32,5	2,2 1,9 8,6 0,7 4,3 2,8 83,2 4,7 3,9 14,6 7,2 3,4 6,3 2,8 4,0 28,8 8,0 — 8,0 — 38,9 — 1,4 — 1,4	1374,— 16,50 769,50 14,25 373,50 64,50 3418,50 5,25 388,50 21,— 2320,50 29,25 5493,— 116,25 340,50 3007,50 25,50 1605,— 47,25 6433,50 21,— 216,— 216,— 216,— 216,— 216,— 216,— 216,— 217,— 216,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,— 216,— 217,—	51,3 -24,9 -227,9 	2,2 1,9 8,6 0,7 4,3 2,8 83,2 4,7 3,9 14,6 7,2 3,4 6,3 2,8 8,6 1,2 8,6 1,4 1,4	5496,— 66,— 3078,— 1494,— 258,— 13 674,— 21,— 1554,— 84,— 4494,— 2496,— 117,— 21972,— 930,— 12030,— 216,— 198,— 12030,— 25734,— 84,— 354,— 258,— 7956,— 1470,— 516,— 1320,— 544,— 7740,— — 1167,— 1320,— 1167,— 1320,— 1167,— 1320,— 267,— 6786,— 11950,— 1167,— 1320,— 267,— 6786,— 11950,— 1167,— 1320,— 267,— 6786,— 11950,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 180,— 267,— 6786,— 1950,— 3678,—	
heblos heibertshausen heibelbady	Lauterbach Gießen Endorf	G. Br. Pr.	——————————————————————————————————————	- 4,4 6,4			 4,4 6,4	33,— 48,—	 	4,4 6,4	132, 192,	

¹⁾ Märkerschaft. 2) (Gbe.). 2) von Rabenau. 4) Fürst zu Psenburg-Bübingen. 5) Pfarrwald.

											
	•			ür 19	20		ür 19	21		jür 19	22
Gemarkungen		Wald=	Beitra Ge*	gsfläche 		Beitra.	gsfläche Í	Bei-	Beitra Ge-	gsfläche	
บ์สูเช.	Dber*	eigen=	meinde: wald	Privat=	Bci-	meinde= wald	Privat=	trags.	meinde= tvald	Privat≠	¥ci∗
Gemeinden	försterei	tümer	bzw. Brivat-	เบดใช	trag	bztv. Privat-	walb	er=	bziv. Krivats	เบลใช	trag
•			ivald 1. Klaije	2. Majje		ıvalb 1. Maije	2. Masje	höhung	ivald 1. Klajje	2. Staffe	
	<u> </u>	<u> </u>	ha	ha	.16	ha	ha	м	ha	ha	М
Heimertshausen Heisters	Kirtorf Lauterbach	Pr. G.	-	5,5	55,—	· —	5,5	41,25		5,5 —	165,
Heldenbergen Helpershain	Friedberg Ulrichstein	\$r. G. G.	62,6 17,5	7,1 —	71,— 1252,— 350,—	62,6 17,5	7,1	53,25 939,— 262,50	62,6	7,1 — —	213, 3756, 1050,
Şemmen	Lauterbach	Br. G. Br.	111	1,5 — 44,9	15, - 449,	111	1,5 44,9	11,25 — 336,75		1,5 44,9	45, 1347,
Şerbstein .	Lauterbach	(i). St. ¹)	264,0 25,8		5280,— 516,—	264,0 25,8	_	3 960,— 387,—	264,0 25,8	-	15840,— 1548,—
Candian Cat.	0	¥) Pr.	6,3	29,1	126,— 291,—	6,3		94,50 218,25		$\frac{-}{29.1}$	378,— 873,—
Herchenhain	Grebenhain	E. Pr.	43,3 —	-0,9	866,— 9,—	43,3	0,9	649,50 6,75	43,3	0,9	2598,— 27,—
Henchelheim Himbach	Bingenheim Düdelsheim	(y.	$\begin{array}{c} 40,3 \\ 160,5 \end{array}$		806,— 3210,—	$\frac{42,4}{146,7}$		636,— 2200,50	$\begin{array}{c c} 42,4 \\ 146,7 \end{array}$		2544,— 8802,—
Hirzenhain Hihtichen	Konradšdorf Büdingen	¥r. G. ¥r.	15,7	$\frac{2,1}{3,0}$	21, 314,	15,7	2,1	15,75 $235,50$	15,7	2,1	63,— 942,—
Hoch-Weisel Höchst an der Ridder	Hoch-Weisel Dübelsheim	\$t. &. &.	516,0 88,5	$\stackrel{2,2}{-}$	10320, -	516,0	2,2	16,50 7740,—	516,0	2,2	66,— 30960,—
Hödersborf	llfrichstein	G. Er.	3,6	=	1770,— 72,—	$\begin{array}{c} 88,5 \\ 3,6 \end{array}$	_	1327,50 54,—	$\begin{array}{c} 88,5 \\ 3,6 \end{array}$	=	5310,— 216,—
Şörgenau .	Lauterbach	G. Br.	10,8	1,4	216,— 27.—	10,8	1,4	10,50 162,—	10,8	1,4	42,— 648,—
Holzhausen v. d. H.	Ober=Eschbach	છે. Br.	149,5	2,7	2990,—	149,5	2,7	20,25 $2242,50$		$\frac{2,7}{2}$	81, 8970,
Holzheim	Buşbach	(5.)	26,3 57,0	2,4 	24,— 526,— 1140,—	$\begin{array}{c} \overline{26.3} \\ 57.0 \end{array}$	2,4 —	18,— 394,50 855,—	26,3 57,0	2,4 	72,— 1578,— 3420,—
Holz-Mühl	Grebenhain	Pr. G. Br.	59,8	$-\frac{8,5}{6,6}$	85,— 1196,— 66,—	59,8	8,5 - 6,6	63,75 897,— 49,50	59,8	$\frac{8,5}{-6,6}$	255,— 3588,— 198,—
Homberg	Homberg	F. Br.	157,6	$-\frac{5,0}{5,0}$	3152,— 50,—	157,6		2364,—	157,6	_ ·	9456
Hopfgarten (Alsfeld, Romrod-N., Stornborf	Br.		. 1	21,—		5,0	37,50	_	5,0	150,
Hopfmannsfeld	Lauterbach	છે. જે.	$\frac{-}{2,9}$ $\frac{2}{29,6}$	2,1	58,— 592,—	$\frac{2,9}{29,6}$		15,75 43,50 444,— 6,75	$\begin{bmatrix} 2,9\\29,6 \end{bmatrix}$	2,1 _	63,— . 174,— 1776,—
Hüttengesäß	Dübelsheim ·	Br. Ġ.	64,7	0,9	9,	64,7	0,9	970,50	64,7	0,9	27,— 3882,—
Hungen Hugborf	Lich Lauterbach	ଫ. ଫ.	454,8		9096,—	454,8 —	_	6822,	454,8	_	27 288,—
Ilbenstadt	Friedberg	Pr. G. Pr.	8,4	$\begin{bmatrix} 5,8 \\ -0,1 \end{bmatrix}$	58,— 168,—	8,4	5,8 -0,1	43,50 126,	8,4	5,8	174,— 504,—
Ilbeshausen	Grebenhain	Ÿ. Pr.	29,6	19,3	592,— 193,—	29,6	<u>}</u>	,75 444,	29,6	0,1	3,— 1776,—
Filmhaujen Risborf	Konradsdorf Rieder-Ohmen	Er.	17,8	— I	356,	17,8	19,3	144,75 267,	17,8	19,3	579,— 1068,—
Raichen Raulstos	Friedberg	Ġ.	50,6	0,4	1012,	50,6		3,— 759,—	50,6		12, 3036,
armiros	Schotten	Fr.	31,8	12,9	636,— 129,—	31,8	12,9	477, 96,75	31,8	12,9	1908,— 387,—

¹⁾ fath. 2) Hofpital. 3) Märferschaft.

	1		8	ür 192	2 0	ช	ür 192	2 1	1	ğür 19	22
Gemarkungen bzw. Gemeinden	Ober- försterei	Wald- eigen- tümer	Ges meindes wald bzw. Brivats wald 1. Klasse	Privat- wald 2. Klasse	l ı	Ges meindes wald bzw. Privats wald 1. Klasse	Brivat= wald 2. Masse	Beistragssers böhung	Ge- meinde- wald bzw. Brivat- wald 1. Klasse	Privat- ivald 2. Klaije	Bei- trag
Refenrod Refferrod Refferrod Refferbach Rirtorf Rlein-Eichen Rlein-Linden Rloppenheim Röddingen Landenhaufen Landenhaufen Langen-Bergheim Langen-Bergheim	Bübingen Rabenan Buhbach Kirtorf Laubach Dübelsheim und Friedberg Schiffenberg Ober-Eighbach Ulrichstein Utrichstein Vad-Salzhausen Lauterbach Eichelsborf Dübelsheim Hoch-Weisel.	OF TO THE TO THE THE THE THE THE THE THE THE THE THE	112,9 14,6 8,3 13,4 246,8 398,8 4,9	ha	4740,— 34,— 1242,— 13,— 2550,— 13,— 200,— 4,— 2258,— 52,— 222,— 292,— 59,— 166,— 234,— 268,— 1,— 408,— 786,— 68,— 3468,— 4936,— 7,— 7976,— 98,—	10,0 112,9 14,6 8,3 158,2 246,8 302,3 4,8	1,3 13,1 1,3 0,4 5,2 2,2 5,9 23,4 0,1 40,8 6,8 0,7	3555,— 25,50 934,50 1149,75 9,75 2541,— 98,255 4687,50 9,75 150,— 3,— 16,50 219,— 44,25 124,50 175,50 201,— 7,75 3702,— 589,50 51,— 2373,— 237	ha 237,0 62,3 153,3 168,9 -312,5 10,0 - 112,9 - 14,6 8,3 - 13,4 39,3 158,2 246,8 392,3 4,8	1,3 13,1 1,3 13,1 1,3 0,4 5,2 2,2 5,9 23,4 0,1 40,8 6,8 0,7	## 14220,- 102,- 3738,- 9198,- 393,- 10134,- 393,- 600,- 12,- 6774,- 156,- 66,- 876,- 177,- 498,- 702,- 804,- 2358,- 204,- 9492,- 14808,- 21,- 23538,- 288,-
Langsborf Langenhain Lanbach Lanber Lanter Lanterbach Lehnheim Lehrbach Leibheden Leihgestern Lensel	Lich Lanterbach Lanbach Lanbach Lanbach Lanbach Rieber-Dhmen Bahlen Bingenheim Schiffenberg Romrob-Rorb	100 年的年的年的年的年的年的年的年的年代。1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.	433,2 26,4 58,9 841,1 9,9 164,0 54,4 72,2 195,0 18,5 900,6 3,7	63,6 	8664,— 528,— 636,— 1178,— 1-1,— 16822,— 198,— 21,— 3280,— 1088,— 51,— 64,— 1444,— 77,— 18012,— 18012,— 174,—	433,2 26,4 58,9 841,1 9,9 164,0 	18,4 -0,1	6498,— 396,— 477,— 883,50 12616,50 148,50 15,78 2460,— 6,77 816,— 1083,— 20,24 48,— 20,24 238,50 138,- 77,50 138,-	840,2 9,9 164,0 54,4 72,2 195,9 18,5 900,6 3,7	5,1 6,4 2,7 18,4 0,1	$\begin{bmatrix} 1110, \\ 3, \\ 54036, \\ 222, \end{bmatrix}$

¹⁾ von Rabenau. 2) Marienstift.

-			-Für 1920			8	für 19	21	Für 1922		
Monortunes.			Beitragsfläche			Beitra	gēflädje	1	Beitragsfläche		
Gemarfungen	Dber=	Wald=	Ge=			Ge-		Bei=	Ge-	<u> </u>	
ษฐาบ.		eigen=	meinde= walb	Privat=	સci≠	meinde= wald	Privat=	trag3=	meinde= wald	Privat-	Bei-
Gemeinben	förfterei	tümer	ប់រូប.	เบลโช	·trag	bzw.	เบดใช	cr=	bzw.	ามสถิ	trag
	1		Privat= ivald	2. Klaffe	Ì	Privat- wald	2. Maffe	իöկսոց	Brivat= wald	2. Klaffe	
			1. Maffe		I	1. Maffe			1. Staffe		
	<u> </u>		ha	ha	. 16	ha	ha	.16	ha	ha	.14
Lindenstruth	Grünberg	Pr.		1,6	16,		1,6	12,—	<u>_</u>	1,6	48,—
Lißberg Lollar	Rouradsdorf Gießen	Pr.		1,4	14	<u></u>	1,4	10,50		1,4	42,—
	Отерен	(I). Br.	101,4	1,5	2028,— 15.—	101,4	. — i	1521,— 11,25	101,4	 1,5	6084,— 45,—
Londorf	Rabenau	ø.	107,0	-	2140,-	107,0		1605,	107,0		6420,—
		1) Pr.		0,1	1,—	188,4	$\frac{1}{1} - \frac{1}{0.1}$	1413,—	188,4		11304,—
Lorbach	Dübelsheim	Ġ.	95,8		1916,—	95,0		75 1 425,—	95,0	0,1	3,— 5700,—
Lükellinden Lumba	Schiffenberg Grünberg	% .	122,1	_	2442,—	122,1		1831,50	122,1	-	7326,
	ornaverg.	Œ. Pr.	17,3	13,9	346, 139,	17,3	13,9	259,50 $104,25$	17,3	- 13,9	1038,— 417,—
Maar Maibach	Lauterbach	℧.					- :		*****		_
20thionny	Hoch-Weisel	G. Pr.	211,5	1,0	4230,— 10.—	211,5	1,0	3172,50	211,5	,	12690,—
Mainzlar	Treis	Ġ.	135,5	— ·	2710,—	135,5		$\frac{7,50}{2032,50}$	135,5	1,0	30, 8130,
Massenheim	Ober-Gjehbach	% τ. ಄.	 39,5	0,4	4,— 790,—	39,5	0,4	3,-	· ' ;	0,4	12,—
Maulbady	Rictorf	⊕. ଔ.	1,7		34,—	1,7	_	592,50 $25,50$	$\begin{array}{c} 39,5 \\ 1,7 \end{array}$	 	2370,— 102,—
Meidjes .	Kirtorf u. Homberg	Pr.]	12,9	129,	_	12,9	96,75	<u> </u>	12,9	387,—
wienges	Stornborf	Ġ. Pr.	0,4	0,1	8,—	0,4		6,— —,75	0,4	0,1	24,— 3,—
Merkenfrit	Büdingen	· Ø,	120,9	— b	2418,—	120,9		1813,50	120,9	-,1	7 254,
Merlan	Nieder=Ohmen	Pr. G.	1,8	5,5	55,— 36,—	1,8	5,5	41,25		5,5	165,—
	l ` ′ l	Br.		1,9	19,—		1,9	$\frac{27}{4,25}$	1,8	1,5	108,— 45,—
Meklos	Grebenhain	Ġ. Pr.	8,4	9.1	168,	8,4	_ 1	126.—	8,4		504,
Metlos-Ochag	Grebenhain	છે.	6,7	9,1	91, 134,	6,7	9,1	68,25 $100,50$	6,7	9,1	273, 402,
Michelan	Bübingen	Pr.		14,4	144,		14,4	108 —		14,4	432,—
•		Ġ. Pr.	75,1	0,6	1502,— 6,—	75,1	0,6	$1126,50 \\ 4,50$	75,1	0,6	4506, 18,
Midyelbady	Schotten	Ġ.	67,9	—'	1358,	67,9		1018,50	67,9		4074,
Michelnau	Nibba	G. Br.	7,2	0,1	144,—	6,8		102,—	6,8		408,—
Mittel-Gründau	Düdelsheim	હ .	150,9	i	1, 3018,	150,9		-,75 $2263,50$	150,9	_0,1	3,— 9054,—
Mittel-Seemen	Nourabsborf	Pr. G.	24,0	0,1	1,— 480,—	24,0	0,1	,75 360,	$\frac{-}{24,0}$	0,1	3,— 1440,—
Münch-Leufel	Gudorf	Pr. G	1,5	0,7	7,— 30,—	1,5	0,7	5,25	_ 1	0.7	21,—
Münster	Laubach	G.	23,3		466,	23,3		22,50 $349,50$	1,5 23,3		90,— 1398,—
Münster	Hoch-Weisel	Œ.	213,1	}	4262,	213,1	_	3196,50	213,1	_	12786,
D łünzenberg	Friedberg	Pr. G.	1,9	3,7	37,— 38,—	3,9	3,7	27,75 58,50	3,9	3,7	111,— 234,—
Muschenheim	Lid) • .	Pr. G.	9,3	0,9	9,— 186,—	9,3	0,9	6,75 $139,50$	9,3	0,9	27,— 558,—
Nibba -	Nibba, Bad-Salz-	W.	97,4		1948,	97,4	-	1461,—	97,4		5844,
	hausen	Œ.	50,2	#	1004,—	50,8		762,	50,8		3048,—
Nieber-Bessingen	Lich	Pr. G.		9,6	96,	1	9,6	72,—		9,6	288,—
****** Orlingen	2111)	ı. ₽r.	154,4	1,9	3088,— 19,—	154,4	1,9	2316,— 14,25	154,4	1,9	9264,— 57,—
1) han Wahanan	l I	.	J	′ 1	'	l	-,-	,	l	-,-	J. j. =

¹⁾ von Rabenau.

			ช	ür 19	20	<u> </u>	ür 19	21	£	jür 19	22
			Beitra	gsfläche	i .	Beitra	gsfläche		1	gsfläche	
Gemartungen bzw.	Qber=	Walds eigens	Ge= meinde= walb	Privat-	' Bei≠	Be meinde wald	Brivat-	Bei≠ trags≠	Ge- meinde- wald	Brivat-	93ci≠
Gemeinben	jörfterei	tümer	bziv.	wald 2. Masse	trag	bzw.	walb 2. Klaffe	er> կöկung	baiv. Privat= ivald 1. Klajje	ıvald 2. Klaffe	trag
	<u>l</u>	<u> </u>	ha	ha	.16	ha	ha	.16	ha	ha	.16
Rieder-Erlenbach Rieder-Ejchbach	Ober-Eighbach Ober-Eighbach	ሆ. び. ኙr.	170,8 149,9	_ 	3416,— 2998,— 21,—	170,8 149,9		$egin{array}{c} 2562, \ 2248, 50 \ 15, 75 \end{array}$			10248,- 8994,- 63,-
Rieder-Florstadt .	Friedberg	G. Br.	278,5	3,1	55 70 ,—	278,5	3,1	$\begin{array}{c} 4177,50 \\ 23,25 \end{array}$	278,5	3,1	16710,— 93,—
Rieder-Gemünden	Burg-Gemünden	G. Br.	18,1	$-\frac{0,1}{0,7}$	362,— 7,—	18,1	0,7	271,50 5,25	18,1	0,7	1086, 21,
Nieder-Moditadt Rieder-Mörlen Rieder-Moos	Nidda Ober-Rosbach Grebenhain	ઇ. ઇ. ઇ. ૪.	0,5 164,7 3,0 1,4	— —	10,— 3294,— 60,— 28,—	0,5 164,7 3,0 1,4	— · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	7,50 2470,50 45,— 21,—	0,5 164,7 3,0 1,4		30, 9882, 180, 84,
Nieder-Ofteiden	Homberg	Br. G.	8,0	16,2 —	162, 160,	8,0	16,2	121,50 120,	8,0	16,2	486, 480,
Rieder-Ohmen	Nicder-Ohmon	Pr. E.	69,4	0,2	2,— 1388,—	69,4	0,2	1,50 1041,	69,4	0,2	$\begin{vmatrix} 6, -4 \\ 4164, -4 \\ 516 \end{vmatrix}$
Rieder-Rosbady	Ober-Rosbach	學r. ⑤. ⑥. ¹)	190,2 2,2	17,2 —	172, 3804, 44,	190,2 2,2	17,2 —	129,— 2853,— 33,—	190,2	17,2 	516, 11412, 132,
Ricber=Seemen Ricber=Stoll	Bübingen Lauterbach	હ. હ.	8,7	<u>-</u>	174,—	8,7	 	130,50 —	_	 	522,- - 567,-
Nicher=Weisel	Bukbadi	Br. G.	627,6	18,9	189,-12552,-	627,6	18,9	141,75 9414,—	627,6	$\frac{18,9}{-0,9}$	37656,-
Nieder-Wöllstadt Nösberts	Friedberg Lauterbach	\$\mathbb{F}\tau. \\ \mathcal{G}\tau. \\ \mathc	14,0 11,8		280,— 236,—	14,0 11,8		210,— 177,—	14,0	- - 1,0	27, 840,- 708, 30,-
Nonnenroth	Laubach	Bt. G.	139,7	1,0	2794,-	139,7	1,0	7,50 $2095,50$ e	139,7	0,8	8382,- 24,-
Obbornhofen - Oberan	Lid) Dübelöheim	Pr. G. G. Br.	97,6 72,9	0,8	8,— 1952,— 1458,— 7,—	97,6 72,9	$\begin{bmatrix} -0.8 \\ -0.7 \end{bmatrix}$	6,— 1464,— 1093,50 5,25		0,8	5856,- 4374,- 21,-
Ober-Bessingen	Lich	G. Br.	93,2	2,2	1861,— 22,—	93,2	- 2,2	1398,— 16,50	- 93,2	2,2	5592,- 66,-
Ober-Breidenbach	Rontrod-Süd Rontrod-Süd und	(3.	1,3	s,7	26,— 87,—	1,3	8,7	19,50 19,50 65,23	1,3	8,7	78,- 261,-
Ober-Erlenbad) Ober-Gldybad) Ober-Florfiabt Ober-Gleen	Stornborf Ober-Ejchbach Ober-Ejchbach Friedberg Kirtorf	¥r. &. &. &. &.	185,6 182,8 61,2 0,9		3712,— 3656,— 1224,— 18,—	185,6 182,8 61,2 0,9		2784,— 2742,— 918,— 13,50	- 185,6 - 182,8 - 61,2 0 0,9		11 136,- 10 968,- 3 672,- 54,-
Ober-Lais	Ribba	Br. G.	$\frac{-}{74,2}$	7,9	1484,—	73,7	$\frac{7,9}{-3}$	59,28 1105,50	73,7	$\frac{7,9}{-3}$	4422,-
Ober-Modstadt	98ibba	Br. G.	4,8	0,6	6,— 96,—	3,6	0,6	4,50 54,—	- 3,6	0,6	18,- 216,-
Ober-Mörlen	Ober-Rosbach	²) ඡු.	612,3 607,2		12246,— 12144,—	607,2		9 184,50 9 108,—	607,2		36738,- 36432,-
Ober-Moos	Grebenhain	₽τ. G.	39,7	6,8	68,— 794,—	39,7	6,8	51,— 595,5(39,7	6,8	204,- 2382,- 1491,-
Ober-Ofleiben	Homberg	Pr. G. Pr.	12,5	$\frac{49,7}{0,3}$	497,— 250,— 3,—	12,5	$\frac{49,7}{0,3}$	372,78 187,50 2,28	12,5	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$	750,- 9,-
1) Nieder und Obe II.	l ex-Rosbach. 2) Marin	ı valbunge	I en.		Н	ı	1	ii •	6		

•	_		[8	ğür 19	20	[8	ğür 19	21	{	ğür 19	2 2
Gemartungen . bzw. Gemeinben	Ob.cr- försterei	Walds eigens tümer	Beitro Ge- meinde- wald bzw. Privat- wald 1. Klasse ha	Privát≠ tvald 2. Klajje	trag	Beitra Ge= meinbe= walb bzw. Privat= walb 1. Klasse ha	Brivats wald 2. Klaffe	Bei- trags- er- höhung	Ge- incinde- ivald bzw. Bringt-	Privat≠ wald 2. Klajje	trag
Ober-Ohmen	Nieber-Ohmen	Œ.	87,2		1744,—	87,2		1308,—	87,2	_	5232,—
Ober-Nosbach	Ober-Nosbach	Br. G.	480,5	0,9	9610,—	480;2	0,9	6,75 $7203,$ —	<u></u> 480,2	0,9 —	27,— 28812,—
Ober-Schmitten Ober-Seemen Ober-Seibertenrob	Eichelsborf Konradsborf	學r. 學r. 例. 學r.	90,2	$\begin{bmatrix} 5,4\\0,2\\\\-\\3,7 \end{bmatrix}$	54,— 2,— 1804,— 37,—	90,2	5,4 0,2 — 3,7	40,50 1,50 1353,— 27,75	90,2	5,4 0,2 — 3,7	162,— 6,— 5412,— 111,—
Ober-Sorg Ober-Wegfurth	Ulrichstein Stornborf Lauterbach	G. Pr. Pr. G.	10,9 — — —	6,1	218,— 61,— 19,—	10,9 	6,1 1,9	163,50 45,75 14,25		6,1 1,9	654,— 183,— 57,—
Ober-Widdersheim	Bingenheim	₽r. (5.	49,0	20,4	204,— 980,—	49,0	20,4	153,— 735,—	49,0	20,4	612,— 2940,—
Odftadt Odenhausen	Ober-Nosbad) Rabenau	Br. G. G.	226,8 79,4	0,5 - - -	5,— 4536,— 1588,—	226,8 $79,4$ $85,4$	0,5 { - - -	3,75 3402,— 1191,— 640,50	226,8 79,4 85,4	0,5 — — —	15,— 13608,— 4764,— 5124,—
Des Ohmes, Muhlfirchen, Seis- belsborf und Bocenrod Dfarben Oppenrod	Bugbach Bahlen Friedberg Schiffenberg	¥r. ¥r. Gdn. G.	2,1 2,2 47,6	1,1 14,0	11,— 140,— 42,— 44,— 952,—	2,1 2,2 47,6	1,1 14,0 — —	8,25 105, 31,50 33, 714,	2,1 2,2 47,6	1,1 14,0 —	33,— 420,— 126,— 132,— 2856,—
Oppershofen	Friedberg	Pr. G.	3,0	. 0,7	7,— 60,—	$\frac{1}{3},0$	0,7	5,25 45,	3,0	0,7	21, 180,
Orleshausen Ortenberg Oftheim	Dübelsheim Konradsdorf Hoch-Beijel	¥r. G. G. ¥r. G.	80,7 20,9 4,8	0,2 — — 1,9	2, 1614, 418, 19, 96,	78,5 20,9 - 4,8	0,2 - 1,9 -	1,50 1177,50 313,50 14,25 72,—	78,5 20,9 - 4,8	- 1,9	6,— 4710,— 1254,— . 57,— 288,—
Otterbad) ** Peterweil Pjordt	Burg-Gemünden Ober-Eichbach Lauterbach	(G. Br. (G. (G.	5,2 - 173,2 -		104,— 5,— 3464,—	5,2 173,2 —	- 0,5 -	78,— 3,75 2598,—	5,2 173,2	-0,5	312,— 15,— 10392,—
Pohl-Göns	Bugbach	Pr. G. Pf.	133,2 0,4	17,1 ¹	171,— 2664,— 8,—		17,1 [- - :	128,25 1998,— 6,—	131,2 i	17,1 	513,— 7872,—
Queđ	Lauterbach	Bt. G.	_	1,4	14,		1,4 [†] —	10,50	_	1,4 *	42,— —
Quedborn	бгиньстд	Pr. G.	28,9	41,7	417, 578,	28,9	41,7 -	312,75 433,50	28,9	41,7	1251, 1734,
Nabertshauien ' Radmühl	Cichelsdorf Grebenhain	學r. 學r. 例.		3,5	35, 22, 532,	$\frac{-}{26,6}$	3,5 ∯ 2,2 — ↓	26,25 16,50 399,—	26,6	3,5 p	105,— 66,— 1596,—
Rainrod	Cicheledorf	娶r. 例.	$\frac{-}{21,2}$	14,9	149,— 424,—	21,2	14,9	$\frac{111,75}{318,-}$	21,2	$-\frac{14,9}{-\frac{7}{2}}$:	447,— 1272,—
Rainrod Ranftadt	Alsfeld Ridda	Pr. Br. G. Br.		$\begin{bmatrix} 5,6 \\ 27,9 \\ - \\ 2,5 \end{bmatrix}$	56,— 279,— 12,— 25,—		5,6 27,9 — 2,5	42,— 209,25 9,— 18,75		$ \begin{array}{c c} & 5,6 \\ & 27,9 \\ \hline & -2,5 \end{array} $	168,— 837,— 36,— 75,—

¹⁾ von Rabenau.

			8	ür 192	0	8	ür 19	2 1	8	ğür 19	22
			l .	gsflädje			38fläche			gsfläche	
Gemarfungen	Ober=	Æalb•	®e≠	'		Ge-		₿ci•	Ge- meinde-		
ຽຊາບ.		cigen-	meinde. valb	Privat-	Bei-	meinbe- walb	Privat-	trags-	walb	Privat-	Bei-
Gemeinden	försterei	tümer	ษฐาช.	wald	traa	bzw.	าบดใช้	er-	bzw.	walb	trág
Gemeineen		tunici	Brivat-	2. Klajje	8	Privat-	2. Majje	<u> ի</u> öկսոց	Privat-	2. Riaffe	
			tvald 1. Masse	· · .		wald 1. Klaffe			tvald 1. Masse	1	
		<u> </u>	ha	ha	М	ha	ha	.sa	ha	ha	.16
ebgeshain	Mrichstein	თ.	18,4		368,	18,4		276,	18,4		1104
athautan unk	Cudorf	Pr.	-	2,8	28,	-	$\begin{array}{c} 2.8 \\ 0.2 \end{array}$	21,— 1,50		$\begin{bmatrix} 2,8\\0,2 \end{bmatrix}$	84 6
eibertenrob	Bingenheim	Br. O.	100.7	0,2+	2,— 2454,—	122,7	ا شرق	1840,56		0,2	7362
eichelsheim i. d. A. eichlos	Grebenhain	G.	122,7 7,0	, ·	140,—	7,0	-	105,—	7,0	_	420
emjios	Otevenyun	Pr.	l <u>'</u> '	6,3	63,—		6,3			6.3	189
eimenrob	Grebenau	₫.	11,7		234,—	11,7		175,50			702
einhardshain	Grünberg	G .	8,7	l –	174,—	8,7	-	130,50	,	!	522
uta etu aŭ .	a	Pr.	inea	21,2	212,	100.0	21,2	159,	196,2	21,2	636
eistirdjen	Grünberg Rabenau	(ÿ. 1)	196,2	_ `	3924,	196,2. 10,0		2943,— 75,—	10,0		600
	Grünberg	ır.		0,9	9,		0,9	6,75		0.9	2
euters	Lauterbach	Ġ.	-		_	-	<u> </u>		_		! —
intbad)	Lauterbach	(g.				 	-		_	9,2	270
imloš	Lauterbach	¥τ. ઉ.	10,3	9,2	92, 206,	10,3	$\frac{9,2}{-}$	69,— 154,50	10,3]	$\frac{270}{618}$
inderbügen	Bübingen	<u> </u>	73,4	:	1468,	73,4		1101,—	73,4	l !	440
J.	, v	2)	18.8] - /	376,—	18,8		282,—	18,8	-	1128
irfeld	Lauterbach	Pr. Br.	_	0,4 ₀	23,—		0,4 2,3			0,4 2,3	12 69
odenberger u. Oppers.	Zuateroun)	₽ ι.	_	2,.,	20,		2,0	11,20			1
hofer Mark	Friedberg	℧.	368,1	—	7 362,	368,1		5521,50		l — "i	22086
odenberg	Φ#\$4f#6±!	Pr.		0,3 5		99.4	0,3	2,25	$\frac{-}{33,4}$	0,3	200
odenbad) odheim v. d. H.	Dübelsheim Bingenheim	(§.	33,4 97,7		668, 1954,	33,4 97,7		501, 1465,50			5862
odheim v. d. H.	Ober-Eichbach	Ğ.	678,1	_ '	13 562,-	678,1		10171,50	678,1		40686
**	au **	Br.		8,9	89,—		8,9	66,75	<u> </u>	8,9	26
ödgen	Gießen	(i). Br.	70,0	1,4	1400,— 14,—	70,5	1,4	$1057,50 \\ 10,50$		1,4	4 230 42
öthgeš	Laubach	6.	63,7		1274,—	63,7		955,50		['`	382
	•	₿r.		1,0	10,—		1,0	7,50		1,01	
ohrbadj	Bübingen	G. Br.	114,4	0,3	2288, 3,	114,4		1716, $2,25$	114,4	0,3	686
ommelbaufen	Dübelsheim	(i).	27,1		542,—	26,0		390,—	26,0		-1.566
onirob	Romrod-N. u. S.	Br.	l —	0,9	9,—		0,9	6,75		0,9	2'
ubingshain	Feldfrüden	(ÿ.	36,1	17.6	722,— 176,—	36,1	17,6		36,1	17,6	$\begin{array}{c}216\\52\end{array}$
übdingshausen	Rabenau	¥3τ. Θ.	153,9	17,6	3078,—	153,9	17,0	2308,50	153,9	17,"	923
	1	1)		- 1		292,2	_	2191,50	292,2	-	-17.53
	m. 66.	Pr.		4,8	48,	—	4,8	36,—		4,8	14-
uhlfirchen .	Wahlen	Fr.	6,5	1,8	130,— 18,—	6,5	1,8	97,50 $13,50$		1,8	396 5
uppertenrob	Nieder-Ohmen	Ġ .	48,5	1 1	970,	48,5	i	+ 727,50	48,5	— ·	-2910
	- '	Pr.		0,7	7,		0,7	5,25	i]	0,7	94.17
upperisburg uttershausen	Laubach Gießen	(i).	402,9 82,3	=	8058,— 1646,—	402,9 82,3		-6043,50 $-1234,50$		_	$\frac{2417}{4938}$
urreraduulen	<i>Θ</i> ιο β ειι	ır.	3	0,5	5,—	-	0.5	3,75	i} —	0,5	400
aajen	Grünberg	Pr. G.	9,7	I I	194,—	9,7	! <u></u> .	145,50 83,25	9,7		585
alz	Grebenhain	Br. G.	16,5	11,1	111,— 330,—	16,5	11,1	247.50		11,1	. 990
<u></u> 0	~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~	Br.	I	9,6	96,	.[9,6		l	9,6	28

¹⁾ von Rabenau. 2) Fürst zu Psenburg-Bübingen.

			8	ür 19	20	8	jür 19	2 1	8	Für 19	2 2
Gemartungen	Dber-	Wald-	Beitra Ges meindes	gsfläche	-	Beitra Ges meindes	gsfläche	Bei=	Beitra Ge- meinde-	gēfläche	
tzw. Gemeinben	förfterei	eigen- tümer	ivald bziv. Brivat- wald 1. Klaffe	2. Majje	Bei≠ trag	ivald bziv. Brivat- ivald 1. Klasse	Privat- walb 2. Rlaffe	trags. er. höhung	walb bzw. Kringts	Brivat- wald 2. Masse.	Vei≠ trag
			ha	ha	.16	ha'	l ha	.16	ha	ha	.st
Sandlof3	Lauterbach	۵.		_			_ :	· —	_	— . "	
Schabenbach	Homberg	Pr. G. Br.	 4,6 	11,2 13,8	112,— 92,— 138,—	4,6	11,2	69,—		11,2	,
Schadges Schlechtenwegen	Lauterbach Lauterbach	Br. G. Br.	7,0	1,9+	19,— 140,—	7,0	13,8 1,9 —	14.25 $105,$ —	7,0	13,8 1 1,9 0	490
Gräff. Görk'scher Wald I II - IV VII	Lauterbach Lauterbach Lauterbach Lauterbach	######################################	111	18,3 11,3 2,6 1,0	183,— 113,— 26,— 10,—	11.11	18,3 11,3 2,6 1,0	137,25 84,75 19,50 7,50		18,3 11,3 2,6 1,0	339,— 78,— 30.—
Gd)liķ	Lauterbach	છે.]	7,8	78,— —	_	7,8	58,50 —		$-\frac{7,8}{-}$	234,—
Schotten	Schotten Schotten u. Feld-	₽r. G.	124,8	3,6	36,— 2496,—	124,8	3,6	27,— 1872,—	124,8	3,6	108,— 7488,—
Sdywalbenrod Sdywalbeim Sdywarz	früden Eudorf Friedberg Alsfeld	광r. 광r. 광r. 항.	10,6	10,6 0,4 0,2	106,— 4,— 2,— 212,—		10,6 0,4 0,2	151.50	— 10,1	0.4 + 0.2	318,— 12,— 6,— 606,—
Schwickertshausen	Konradédorf	Pr. G. Pf.	14,8 1,8	4,3 —	43,— 296,— 36,—	14,8 1,8	4,3 	32,25 222,— 27,—	14,8 1,8	4,3 —	129,— 888,— 108,—
Sellurod	Ulrichstein	Pr. G. Pr	3,3	1,5 2,3	15, 66, 23,		$\frac{1,5}{2}$	11,25 49,50	3,3	1,5 +	45,— 198,—
Selters	Konradsborf	&. Br.	86,8		1736,	86,8	$\frac{2,3}{2}$	17,25 $1302,$ $-$	86,8	$\frac{2,3}{3}$	5208,—
Seibelsdorf Sichenhausen	Wahlen Schotten	Br. G.	42,7	0,3 0,5 —	5,— 854.—	 42,7	0,3	$\begin{array}{c} 2,25 \\ 3,75 \\ 640,50 \end{array}$		0,3	9,— 15,— 2562,—
Söbel Stammheim	Friedberg Friedberg	¥r. ⑤. 煲.	139,5 225,3	5,2	2790, 4506,	139,5 224,8	5,2 —	39,— 2092,50 3372,—	139,5 224,8	5,2 * —	156,— 8370,— 13488,—
Stangenrod	Nicder-Ohmen	₿τ. Ġ.	50,6	2,2	22, 1012,	50,6	2,2	16,50 759,—			66,— 2700,—
Staufenberg	Treis	- ₿t. G. 1)	237,7	15,1 	151,— 4754,— —	237,7 1,1	15,1 —	113,25 3565,50 8,25	237,7 1,1	15,1 " — —	453,— 14262,— 66,—
Steinbady Steinbady v. d. H. Steinberg	Schiffenberg Ober-Gjchbach Konrabsborf	Ýr. G. G.	$ \begin{array}{c c} & - \\ 196,0 \\ 181,5 \\ 2,4 \end{array} $	- 1,1 	11,— 3 920,— 3 630,— 48,—	$ \begin{array}{c c}$	1,1 - -	8,25 2940,— 2722,50 36,—	196,0		33,— 11760,— 10890,— 144,—
Steinfurt	Lauterbach	¥r. G.	1,5	0,4	4,— 30,—	4,6	0,4 —	3,— 69,—	4,6	0,4 —	12,— 276,—
Steinfurth	Friedberg	Pr. G.	8,9	3,5	35,— 178,—	10,4	3,5	26,25 $156,$	10,4	3,5	105,— 624,—
Steinheim	Bingenheim	¥f. (y.	$\begin{bmatrix} 0,3\\138,1\end{bmatrix}$		6,— 2762,—	138,1	_	2071,50	138,1	_ : }	8286,—
Stodhaujen	Lauterbach	Pr. G.	2,4	1,3 —	13,— 48,—	2,4	1,3	9,75 36,—	2,4	1,3	39,— 1 44 ,—
Stodhausen Stodhäuser Hos	Lauterbady Rieder=Dhmen	Pr. Pr. Pr.		3,3 44,4 7,6	33, 444, 76,	=	3,3 44,4 7,6 ₁	24,75 333,— 57,—	_	3,3 44,4 7,6	99,— 1 332,— 228,—

¹⁾ von Rabenau.

									**		
			3	ür 19	20	ซ	ür 19	21	8	jür 19	22
			Beitra	gêflädhe	:	Beitrag	gestäche		Beitrag	jöfläche	,
Gemartungen	Dber-	Wald:	(Je-			Ge-		¥ci≠	Ge-		
bzw.	_	eigen-	meinde= wald	Privat-	Bei-	meinbe= walb	Brivat=	trags.	meinde* wald	Privat-	Bei-
Gemeinben	j ör jtere i	tümer	bztv. Privat=	เบณโช	trag	bzw. Brivat-	างดใช	er-	bzw. Brivat-	เบลโจ	' trag
			างสใช	2. Klaffe		wald	2. Klajje	իöկասո	ivalb	2. Majje	
			1. Alaije		, I	1. Stlaffe	1.0	.16	1. Majje ba	i î	11
. <u></u> <u> </u>		<u> </u>	l ha	<u>ha </u>	.16 .	lia 	lia	• Ma	na I	l ha j	
Stockheim	Düdelsheim Eichelsdorf	(i). (i).	72,3 10,9	_	.1446, . 218,	72,3 10,9		$1084,50 \\ 163,50$		_	4338,— 654,—
Stornjels	, ,	Pr.		1,2	12,—		1,2	9,—	- 10,3	1,2	36,—
Strebendorf	Storndorf u. Rom- rod-Rord	Br.		2,2	22,—		2,2	. 16,50		2,2	66,
Stumpertenrod	Ulvidystein	Ġ.	1,9	— .	38,	1,9	_ ·	28,50	1,9	<u> </u>	114,
	· .	R.¹) Pr.	2,0	7,8	40, 78,≔	2,0	7,8	30,— 58,50	2,0 —	7,8	120,— 234,—
Treis, Münzenberg, Mär-	Liqu	9)2.	45,2		904,—	45,2	_ '	678,—	45,2	_	2712.—
teridjaft	,	Pr.	—	2,7	27,	· — ·	2,7	20,25	<u> </u>	2,7	81,—
Treis a. d. L.	Treis	(V). 18f.	169,5 0,5		3390,— 10,—	169,5 0,5		$\begin{array}{c} 2542,50 \\ 7,50 \end{array}$			10170, 30,
	Rabenau	2)		l —		27,2		204,	27,2		1632,
Udenhauseu.	Treis Grebenau	₿r. G.	8,6	5,4 —	54, 172,	8,6	5,4	40,50 129,—	8,6	5,4	162, 516,
lillerõhaujen	Lauterbach	₿r. G.	_	1,0	10,—	_	1,0	7,50		1,0	30,—
, ,		Pr.		37,5	375,		37,5	281,25		37,5	1125,
Nyhansen	Lauterbach	(I). Pr.		12,7			12,7	95,25		12,7	381,—
Mifa	Eichelsborf	Ġ.	44,9	-	898,	44,9		673,50	44,9		2694,—
	•	Fr.	24,6	3,8	492,— 38,—	24,6	3,8	369,— 28,50	24,6	3,8	1476,— 114,—
Utrichstein	Ulrichstein	G. Br.	35,9	25,5	718,— 255,—	39,0	$\frac{-}{25,5}$	585,— 191,25	39,0	25,5	2340,— 765,—
Unter-Schwarz	Lauterbach	Br.		11,0	. 110,	<u> </u>	11,0	82,50		11,0	330,—
Unter-Schmitten	Ridda Eichelsborf	G. Br.	1,3	0,2	26, 2,	1,3	0,2	19,50 1,50		0,2	78,— 6,—
Unter-Seibertenrod	Mrichitein	(i).	28,7		574,—	28,7		430,50	28,7	l — i	1722,—
Unter-Wegfurth	Lauterbach	Br. G.		2,2	_ `		2,2	16,50 — :		2,2	66,—
·	Bingenheim	Br. G.	52,6	26,5	265, 1052,	52,6	26,5	198,75 789, →		26,5	795,— 3156,—
Unter-Widdersheim Usenborn	Konradsborf	(G.	54.8		1096,—	46,3	_	694,50	46,3		2778,—
White serv		*) Bf.	51,6 0,4		1032, 8,	51,6 0,4	_ '	774, 6,	51,6 0,4		3096, 24,
	<u> </u>	Pr.	l —	4,2	42,—	-	4,2	31,50	—	4.2	126,
Badenrob	Stornborf	Pr.	10.6	0,8	8,—	10.6	0,8	6,— 159,—	10.6	0,8	24, 636,
Baitshain	Lauterbach	Br	10,6	11,8	212,— 118,—	10,6	11,8	88,50		11,8	354,—
Vilbel	Ober-Ejchbach	G. Br.	178,4	8,0	3568,— 80,—	178,4	8,0	2676,— 60,—	178,4	8,0	10704, 240,
Billingen	Laubach .	Ġ.	295,8		-5916 -	295,8	<u> </u>	4437,	295,8	_	17748,
Bodenrod	Wahlen	Pr.: Pr.:	_	$\begin{array}{c} 1,2\\0,2\end{array}$	12, 2,		1,2 0,2	9,— 1,50		1,2	36,—
Bollartshain	Grebenhain	ჱ.	27,7		994, 	27,7	· :	415,50	29,4		1764,—
Bonhaujen	Dübelsheim .	Br. G.	118,8	0,2	2,— 2376,—	118,2	0,2	1,50	118,2	0,2	7092,
Bahlen	Wahlen	ø.	6,1	;	122,	6,1	l	91,50	6,1		366,
		Br.		20,5	205,	-	20,5	153,75	1 -	20,5	615,

^{1) (}ev.). 2) von Rabenan. 3) Märferichaft.

	1	ſ		jür 19	~ 0	l o	ür 19	21)	ğür 19	22
Gemarkungen bzw. Gemeinben	Dber- försterei	Walds eigens tümer	Ges meindes wald	Privat- ivald 2. Alaffe	trag	Ges meindes wald bzw.	gšflädje Privat- wald 2. Klaffe ha	Bei= trags= er= höhung	Ge= meinde= wald bzw. Brivat=	Brivat- wald 2. Maije	Beis trag
Wallenrob Wallernhausen Wallersborf Wahenborn-Steinberg	Storndorf Nidda Grebenau Schiffenberg	Ø. Ø. \$r. Ø. Ø.	48,8 2,6 14,5 35,7 0,3	4,6	976,— 52,— 46,— 290,— 714,— 6,—	48,8 2,6 — 14,5 35,7		732,— 39,— 34,50 • 217,50 535,50	48,8 2,6 — 14,5	- 4,6	2928,— 156,— 138,— 870,— 2142,—
Redesheim Weidartshain Weib-Moos Weitershain	Bingenheim Laubach Lauterbach Rieder-Ohmen	Br. G. Fr. G. Fr. G.	48,5 4,4 10,6 101,4	7,6 - 3,8 - 8,4	76,— 970,— 88,— 38,— 212,— 84,— 2028,—	50,4 4,4 10,6 101,4	7,6 - 3,8 - 8,4	57,— 756,— 66,— 28,50 159,— 63,— 1521,—	50,4 4,4 10,6 101,4	7,6 - 3,8 - 8,4	228,— 3024,— 264,— 114,— 636,— 252,— 6084,—
Wenings Warnges	Rabenau Nieber-Ohmen Bübingen Lauterbach	1) Br. G. Pr. G. Pr.	 411,2 69,9	7,6 -2,5	10, 8224, 76, 1398, 25,	$ \begin{array}{c c} 268,7 \\ \hline 411,2 \\ \hline 69,9 \\ \hline \end{array} $	$-\frac{1,0}{7,6}$ $-\frac{7,6}{2,5}$	2015,25 7,50 6168,— 57,— 1048,50 18,75	268,7 	$-\frac{1,0}{7,6}$ $-\frac{7,6}{2,5}$	16122,— 30,— 24846,— 228,— 4194,— 75,—
Wetterfelb Wettfaasen Wicket Willof8	Laubach Nieder-Ohmen Gießen Lauterbach	⑤. 撃r. ⑥. ⑤. 撃r. ⑥.	161,6 -1,4 276,0 -		3232,— 4,— 28,— 5520,— 11,—	161,6 1,4 276,0 		2424,— 3,— 21,— 4140,— 8,25	161,6 		9696,— 12,— 84,— 16560,— 33,—
Windhaufen Winnerod Wingershaufen Wippenbach	·Stornborf Grünberg Schotten Konrabsborf	娶r. ⑤. 孕r. 孕r. ⑥. 罕.	3,5 — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	23,8 -0,3 3,1 -2,1	238,— 70,— 3,— 31,— 388,— 21,—	3,5 - 19,4	$ \begin{array}{c c} 23,8 \\ \hline 0,3 \\ 3,1 \\ \hline 2,1 \end{array} $	178,50 52,50 2,25 23,25 291,— 15,75	3,5 — — — — — — — — — — — —	23,8 0,3 3,1 2,1	714,— 210,— 9,— 93,— 1164,— 63,—
Biffelsheim Bölfersheim Bohnbach Bohnjeld	Ariedberg Friedberg Ariedberg	娶r. 娶r. ⑤. ⑤. ⑤.	39,6 — 97,1 167,0	0,3 0,6 - 0,2	792, 3, 6, 1942, 3340, 2,	39,6 — 97,1 167,0	0,3 0,6 — 0,2	594,— 2,25 4,50 1456,50 2505,— 1,50	39,6 — 97,1 167,0 —	0,3 0,6 - 0,2	2376,— 9,— 18,— 5826,— 10020,— 6,—
Gintg. Büdinger Markwald und Kefenrod Wolf	Ulrichstein Büdingen Büdingen	(V. Pr. ²) (V. Pr.	16,9 - 223,2 92,7 -	2,7 - 3,4	338,— 27,— 4464,— 1854,— 34,—	16,9 - 223,2 92,7 -		253,50 20,25 3348,— 1390,50 25,50	223,2 92,7	2,7 — — 3,4	1014,— 81,— 13392,— 5562,— 102,—
Bühldien-Moos Bahmen Beilbadi Bell	Lauterbach Lauterbach Ulrichstein ! Romrod-Nord	&. Vr. G. Vr. G. Vr. V. Vr.	- - - 1,5 - 1,1	2,4 13,6 5,6 - 2,1	24,— 136,— 30,— 56,— 22,— 21,—	1,5	2,4 13,6 5,6 2,1	18,— 102,— 22,50 42,— 16,50 15,75		$ \begin{array}{c c} & -2,4 \\ \hline & 13,6 \\ \hline & 5,6 \\ \hline & 2,1 \end{array} $	72,— 408,— 90,— 168,— 66,— 63,—

¹⁾ von Rabenan. 2) Prengische Gemeinde Wolserborn. 3) von Sald.

	[[ğür 19	20.		Für 19	2 1		Für 19	22
	Beitrag	şiläche		Beitrag	gë flädje		Beitra	gējlād):	
	Ge- meinde- wald bzw. Privat- wald L. Klajje	Privat- wald 2. Klajje	trag	Ge= meinbe= wald bzw. Privat= wald 1. Klasic	2. Straffe	Bei- trags- er- höhung	Ge= nieinde= ivald bziv. Brivat- ivald 1. Klaije	Brivate wald 2. Maije	Bei- tra3
	ha	ha	м	ha	ha	JL	ha	ha	м
Die Hauptsumme vorstehender Beträge berechnet sich jur die:									
Provinz Starkenburg	53 105,7 —	 18 <i>6</i> 24,9	1 062 114,— 186 249,—		 18 <i>6</i> 24,9	796825,50 139686,75			3175482, 558321,
Proving Rheinheisen	5865,7 —	 410,7	117314,— 4107,—		<u>-</u> 410,7	88 096,50 3 080,25		410,7	352386,— 12321,—
Proving Oberhessen	35581,0 — —	2297,8	711620,— 	1383,3		533 976,— 10 374,75 17 233,50	- "	$\frac{1}{2297,5}$	2218356,— 68925,—
Summe	94 552,4	21333,4	2104382,—	94 593,2 1383,3	21333,4	1 589 273,25	95770,4	21318,9	6385791;-

Hauptsumme der Beiträge: 10079446,25_M.

Aufgestellt auf dem Forstvermessungs= und Taxationsbüro.

Darmitadt, den 1. Februar 1923.

Lauk.

Burücknahme einer Bulassung jur Rechtsanwaltschaft.

Um 14. Februar wurde die Zulaffung des Rechtsanwalts Beni Bendheim zu Darmftadt zur Rechts= anwaltschaft beim Landgericht der Proving Starkenburg gurudgenommen.

Dienfinadrichten.

1. Am 18. Juli 1922 wurde der Studienassessor Dr. Frig Zichech aus Frankfurt a. M. jum Studienrat an der Realschule zu Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Juli 1922 an, —

2. am 30. Dezember 1922 murde der Schulamtsanmarter Ernft Belich aus Speyer jum Lehrer

an der Bolfsschule zu Aftheim, Kreis Groß-Berau, -

3. am 4. Januar wurden der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, Amtsgerichtsrat Dr. Franz Specht jum Umtsgerichtsbirektor bes Umtsgerichts Mainz und ber Umtsrichter bei bem Umts= gericht Langen, Amtsgerichtsrat Martin Winkler zu Mainz zum Amtsgerichtsrat bei bem Amtsgericht Mainz, beibe mit Wirkung vom 1. April an, -

4. am 5. Januar murde ber Lehrer Rarl Jofef Rahlen gu Groß-Steinheim gum Rettor an der

Volksschule daselbst, -

5. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Philipp Pabst aus Niedernhausen zum Lehrer an der Bolfsschule zu Klein-Umstadt, Kreis Dieburg, — 6. am 6. Januar wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, Amtsgerichtsrat Karl

Pauli zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt, —

7. an demfelben Tage wurde der Förster Heinrich Spaar zu Schellnhausen zum Förster der Forst= wartei Brog-Felda, Oberförfterei Romrod-Sud, -

8. an demselben Tage wurde die Kanzleigehilfin Anna Gerst aus Darmstadt zum Kanzlisten, mit Wirfung vom 1. Februar an, —

9. am 8. Januar wurde der Lehrer Georg Büchler zu Ober-Bainbrunn zum Lehrer an der

Bolksschule zu Hergershausen, Kreis Dieburg, —

10. an demselben Tage wurde der Lehrer Ludwig Schneider zu Dudenhofen zum Lehrer an der Bolksschule zu Kreidach, Kreis Heppenheim, —

11. an demfelben Tage wurde der Lehrer Abolf Staudt zu Bechenheim, Kreis Alzen, zum Lehrer

an der Volksschule zu Redarhausen, Kreis Geppenheim, -

12. an demfelben Tage wurden die Ministerialoberrevisoren Chriftoph Feid und Heinrich Frang ju Rechnungsräten bei dem Ministerium des Innern, —

13. an demfelben Tage wurden Georg Friedrich aus Momart und Rarl Schneucker aus Arns=

hain zu Bartern an der Landes Beil= und Pflegeanstalt Gießen, -

14. am 9. Januar wurden der Borstand des Kulturbauamtes Friedberg, Regierungsbaurat Otto Haud zu Friedberg zum Borstand des Kulturbauamtes Darmstadt mit der Amisbezeichnung als Oberbaurat und der Regierungsbaurat August Lorenz bei dem Kulturbauamt Friedberg zu Friedberg zum Borstand des Kulturbauamtes Friedberg, beide mit Wirtung vom 16. Januar an.

15. an demselben Tage wurden die Ergänzungsrichter bei der Kammer für Handelssachen zu Worms, Kausmann Max Guthmann, Brauereidirektor Heinrich Zaiß, Kausmann Johann Georg Siegel und Fabrikoirektor Fritz Schick, alle zu Worms, zu Handelsrichtern bei der genannten Kammer für die Zeit dis zum 31. Dezember 1924, Fabrikoirektor Albert Samson, Fabrikant Hans Baldenberg, Fabrikoirektor Hugo Lucius, Kausmann Jakob Gebhard, Kausmann Daniel Gallinger und Mühlenbesitzer Friedrich Weil, alle zu Worms, zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelssachen zu Worms für die Zeit dis zum 31. Dezember 1924, —

bei der Kammer für Dandelssachen zu Worms für die Zeit dis zum 31. Dezember 1924, — 16. an demselben Tage wurde der Verwaltungspraktikant August Mayer aus Franksurt a M. zum überplanmäßigen Ministerialrevisoren bei dem Ministerium des Innern vom 1. Oktober

1922 an. —

17. am 10. Januar wurde der Lehrer August Röhrle zu Groß-Hausen zum Lehrer an der Bolfs-

schule zu Worms, —,

18. an demselben Tage wurde der Ministerialoberrevisor August Roth zum Rechnungsrat bei der Buchhaltung des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirkung vom 1. April 1922 an, —

19. am 11. Januar wurde der Ministerialoberrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums für Arbeit und Wirtschaft Hugo Kitterspach zu Darmstadt zum Rechnungsrat bei dieser Buchshaltung, mit Wirtung vom 1. April 1922 an, —

20. am 12. Januar wurde der proviforische Amtsgehilfe Wendel Actermann aus Frankenhausen

jum Amtsgehilfen bei dem Besischen Landestheater vom 1. Januar an, -

21. am 13. Januar wurden der Lehrer Friedrich Göllner zu Groß-Rohrheim und der Schulamts= anwärter Johann Karl Knöß aus Erbach i. D. zu Lehrern an der Volksschule zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, —

22. an demfelben Tage murde die Schulamtsanwärterin Gertrud Trieb aus Biblis, Rreis Beng-

heim, zur Lehrerin an der Bolksschule daselbst — ernannt;

23. am 17. Januar wurde der Förster der Forstwartei Sensselder Tanne Philipp Köhres zu Forsthaus Apselbachbrucke in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Maulbach der Obersförsterei Kirtors versetz;

24. am 19. Januar murbe der Oberstenerseferetär Emil Morawsti zu Frankfurt a. M. zum Berwaltungsobersefretär an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirfung poin

15. Januar an. — ernannt.

Berichtigung.

In der Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alsseld genehmigten nachträglichen Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921 (Beilage Nr. 14, S. 137) ist bei Ober=Sorg in der Spalte "Ausschlagsat in Pfg. usw." 132,854 ju fegen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmftabt, den 20. April 1923.

Inhalt: 1. Befanntmachung, Burudnahme ber dem Monteur Beinrich Roth zu Schaafheim erteilten Erlaubnis um Bulaffung einer Kraftsahrzeuglinie zwischen Schaafheim und Babenhausen betreffend. (S. 49.) - 2. Befannt= machung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Hirma Keller & Anappich, G. m. b. D. zu Augsburg). (S. 49.) —
3. Ubersicht über die in den Gemeinden des Kreises Seppenseim zu ersebenden Gemeindesteuern für das Rechungssiahr 1921. (S. 50.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Alzey zu ersebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921. (S. 53.) - 5. Dienstnachrichten. (S. 55.) - 6. Ruhestandsversegungen. (S. 56.)

Bekanntmachung, Zurudnahme der dem Monteur Seinrich Roth in Schaafheim erteilten Erfanbnis um Zulaffung einer Rraftfahrzenglinie zwischen Schaafheim und Babenhausen betreffend.

Die dem Monteur Beinrich Roth von Schaafheim auf Grund der Reichsverordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien, vom 24. Januar 1919 und der Heffischen Ausführungsverordnung dazu vom 25. April 1919 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen unter Borbehalt jeder= zeitigen Widerrufs erteilte Erlaubnis, zwischen Schaafheim und Babenhaufen Bersonen mittels Kraft= wagen gegen Entgelt zu befördern, wird hiermit im Ginvernehmen mit bem Ministerium der Finangen zurudgenommen, weil Roth von ber ihm erteilten Erlaubnis feinen Bebrauch gemacht und feinen Kraftwagen weiterverkauft hat.

Darmstadt, den 7. März 1923.

Beffifches Ministerium des Junern.

In Bertretung: Dr. Reig.

Befanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Reller & Anappich, G. m. b. H. . zu Angeburg).

Der selbsttätige Montage-Azetylenapparat der Firma Keller & Knappich, G. m. b. D. zu Augsburg, System "Simplex", Modell XI, mit 2 kg Karbidfüllung wird unter der Typennummer J 84 nach § 12 der Agetylenverordnung jum dauernden Betrieb in Arbeitgräumen und unter der Typen= nummer A 70 nach § 14 a. a. D jur vorübergehenden Benugung in Arbeitsräumen zugelaffen.

Apparate, benen vorbezeichnete Bergünstigungen gemährt werden, muffen mit einem Fabritschild versehen sein, das auf den gur Besestigung dienenden Zinntropsen oder. Nieten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München erkennen läßt und im übrigen die Aufschriften der nachftehenden Tabelle enthält.

> Name und Wohnort des Fabrifanten Jahr der Anfertigung 😘 Laufende Fabrikationsnummer Apparat=Größe ' . Nutbarer Inhalt des Gasbehälters in 1 · Brößte Dauerleiftung in Stundenlitern Thpennummer 1995 | 1995 | 200 | 1984 oder A 70:

Darmstadt, denr9. März 1923: 1 Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. 2 In Bertretung: Dr Magner

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Heppenheim zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921.

		Umlagen	der polit	ischen Ge	meinben			Sonftig	e Aussch	läge
	Um-		Steuer	werte		Aus- fclags-	llm=		Aus= ichlags=	Bezeichnung ber Art be
Gemeinden	lagen= bebarf	Gebäude und Bau=	Lands und forstw. genuste Grundstücke	Anlage- und Betriebs- fapital	Zu- sammen	jak in Pfg. auf 100 M	lagen= bebarf	Steuer= wert .	fatin Pfg. auf 100 M Steuer=	Ausschlage und ber Ausschlage
,	· M	plähe M	und Rechte	M	М	Steuer- wert	M	M	wert	grundlage
Affolterbach .	18 000	552 000	786 200	1 220 400	2 558 600	70,400	1 320 40	2 058 000 74 200	6,44 5,600	Evang. Ein
Albersbach	6 000	95 600	193 800	436 200	725 600	82,800		719 100 3 800	14,00 26,400	Evang.
Alchbach	26 000	3 86 100	222 800	1 446 900	2 055 800	126,800	610 207	140 000 605 100	43,600 3,600	Evang.
Birfenau	149 000	2 620 700	1 906 800	4 020 300	8 547 800	¹) 100,000 ¹) 207,200	5 800 6 570	4 200 600 1 805 100	14,000 36,400	Evang. , Rath.
Bonsweiher .	27 000	2 90 600	501 400	980 700	1 772 700		2 350 60	1 500 400 130 500	16,000	Evang. Rath.
Brombach	8 000 6 000	49 400 182 100		174 300 428 000	411 900 814 300		153 125	351 900 637 600	4,400 1,960	Rath. Evang.
Dareberg Dürr-Glenbach	12 040 20 000	12 700 316 700	190 300	6 000 1 406 600	209 000	576,400	18 768	6 000 2 175 600	3,600	Evang.
Erlenbach	9 000	192 200		567 700	944 400	95,600	50 265	93 000 762 500 36 900	3,600	Raih. Evang. Rath.
Eulsbach'	9 000	46 600	142 100	277 300	466 000	193,200	17 147 3	459 100		Evang. Kath.
Erbach Fahrenbach	6 400 12 000	160 000 249 100		384 400 1 026 000			796 159	775 200 270 100 1 494 400	6,000	Rath. Evang. Rath.
Fürth	38 000	2 089 500	2 232 300	3 502 600	7 824 400	48,800	627 1 754 4 006	1 345 400	13,200	Evang. Rath.
Gabern Gorgheim	11 000 42 000	146 200 355 100					125 37	963 700 8 700	1,600 42,800	Rath. Evang.
Gras - Ellenbach	6 000	285 000	520 000	1 008 900	1 813 90	33,200	1 295 2 020 24	1 445 100	14,000	Rath. Evang. Rath.
Grein mit Michelbuch . Hammelbach .	5 800 15 000	43 100 642 700	280 500 741 600			0 93,308 0 53,200	3 770	2 247 000	16,800	Evang. Evang. Kath.
Hartenrob	7 000	106 90	209 700	522 900	839 50	0 83,600	190 137	92 400	15,200	Evang.
Hornbach	14 000	201 90	347 200	708 800	1 257 90	0 111,600		1 205 300	9,200	Rath. Evang.
Hambach .	10 000	1 077 10	944 800	1 261 300	3 283 20	0 30,5	616		35,00	Rath. Evang. Rath.
Seppenheim .	347 000	12 175 20	9 140 800	28 749 30	50 065 30	(°) 91,20		*)124940	1 1 10 01	Evang.
-			0 4 800 000	104 404 50	NOK 000 F0	1	I .	*) 321640 78620	$23,54\times4$	Rath. Evang.
Hirichhorn .	76 000	2 674 80	1	21 464 70	i	1	3 72	8 681 40	0 4,290	Rath. Evang.
Jgelsbach .	6 600	33 20	0 151 40	224 00	408 60	00 161,600	378			Rath.

^{*)} Richt Steuerwert, sonbern jahrliche Steuer.

		Umlagen	ber poli	tischen G	emeinben			Sonftig	e Ansla	läge
<u> </u>			Stener	merte		Nus- fchlags-	Um-		Nus- fclags-	Bezeichnung
Gemeinden	Um= lagen= bebarf	Gebäude und Baus pläge	Band- und forsiw. genukte Grundstücke und Rechte	Anlage- und Betriebs- tapital	Zu- fammen	jak in Pfg. auf 100 M Steuer=	lagen= bedarf	Steuer= werte	fat in Pfg. auf 100 M Steuer-	ber Art bes Ausschlags und ber Ausschlags= grundlagen
	M.	M	M	ж	.М.	mert	M.	м	wert	Branoragen
Rallstadt	2 100	80 300	138 100	214 000	432 4 00	48,800	148 206	180 400 238 600	8,400 8,800	Evang. Einw. Kath.
Rocherbach	8 000	137 900	283 400	450 300	871 600	92,000	6	8 800 795 800	7,200 0,640	Evang.
Rreibach	14 800	250 100	351 500	666 4 00	1 268 000	116,800	1095 30	1 078 200 38 400	10,400 8,000	Evang. "
Rrödelbach	1 600	81 900	212 300	281 000	575 200	28,000	217	12 800 478 600	4,800	Evang.
Arumbach	10 000	318 800	772 300	778 000	1 869 100	53,600	45 743	103 400 1 275 600	4,400 6,000	Evang.
A irschausen . Lauten-Weschnitz	25 500 12 000	549 000 169 900					3478 276 530	1 732 000 1 732 000 581 600 391 100	20,5 4,800	Rath. " Rath. " Ref. " Luth. "
Linnenbach	7 500	110 100	336 700	649 700	1 096 500	68,400	31 397 236	24 900 860 100 146 700	12,800 4,800	Rath. " Ref. Luth.
Ligelbach	. 6 200	84 800	202 900	244 000	531 700	116,800	56 176	29 400 422 200	19,200 4,400	Evang.
Löhrbach	39 000	34 5 100	540 400	1 183 500	2 069 000	188,800	22	10 200 1 962 300	21,600 15,200	Evang.
Borgenbach	20 000	307 300	776 700	64 800	1 748 800	114,400	2910 152	496 600	3,200	Evang.
Langenthal	11 800	194 300	322 700	1 148 300	1 665 300	70,858	334 377	554 600 714 800		Rath. Evang.
Madenheim mit Schnorrenbach	3 000	93 400	282 700	476 000	852 100	35,600 -	125 500	 479 200	· 10,800	Evang. " Rath. "
Mitlechtern	13 000	192 100	331 700	539 400	1 063 200	122,400	862 139	567 900 328 300	15,200	Luth. Ref. Ginw, von
,							117	92 600	12,800	Schlierbach. Rath. Einw.
Mittershausen mit Scheuer=		}			,					
berg	22 000	219 900	435 800	1 037 900	1 693 600	130,000	400	973 400		Ref.
							529 47	327 700 194 000		Luth. Luth. Einw. v. Scheuerberg.
M. 2 1	20.000	1 690 500	0.440.200	2 040 000	0.000.600	48,800	74 1031	140 300 426 000		Rath. Einw.
Mörlenbach	39 000	1 639 500	2 440 500	3 940 800	8 020 600	40,000	3762	5 294 100	7,200	Evang. Rath.
Nieber-Liebers= bach	21 000	511 800	756 000	1 479 800	2 747 600	76,800	600 2620	1 061 000 1 272 400		Evang.
Redathaufen .	5 000	165 700	170 100	352 000	687 800	72,696	155	552 500	2,805	Evang. "
Nedar-Steinach	60 000	2 940 500	1 015 500	33 672 700	37 62 8 700	15,945	196 2714 2528	35 300 6 474 000 1 129 200	4,192	Rath. Evang. Rath.
Ober = Abtftei=	17 000	326 600	346 700	707 500	1 380 800	123,200	1720	1 179 200	,,	Rath.
Ober=Liebers= bach	6 200	78 400			651 400	95,200	99 255	85 200 447 900		Evang.
]	}	· ·	ا ا	331900	0,000	latury.

<u>.</u>	•	Umlager	ı der poli	tischen Ge	meinden			. Sonftige	Ausid	jläge
	um=		Steue	rwerte		Aus- fclags-	12		Uus= fclags:	Bezeiconung
Gemeinden	lagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläke	Land= und forftw. genutte Grundftüde und Rechte	Anlage, und Betriebs= tapital	Zu= Jammen	faß in Pfg. auf 100 M Steuer:	Um= lagen= bedarf	Steuer∗ werte	jat in Pig. auf 100 A Steuer-	ber Art bes Ausschlags und ber Uusschlags=
	· M	M	M	M	M	ivert	M	· M	wert	grundlagen
Ober=Mumbach mit Geisenbach u. Kapsgrund	19 000	236 400	340 900	823 200	1 400 500	136,000	840			Evang. Einw.
Ober-Scharbach	8 500	147 600	179 500	317 800	644 900	132,000	90 292	459 500	6,400	Rath. " Evang. "
Ober=Schön= mattenwag .	1 100	244 700	619 900	768 200	1 632 800	6,800	$\frac{17}{2163}$	1 261 300	17,200	Kath. " Evàng. "
Ober = Lauden = bach Reifen	15 500 26 000	220 400 515 000	257 600 607 700			184,0 101,600	19 686 2 600	421 600		Rath. " Stath. " Evang. "
Rimbach	185 000	2 304 400			13 518 900	1.	80 13 400 300	68 900 6 954 800	12,000 19,600	Rath. " Evang. " Kath. "
Rohrbach	1 700	27 300	72 400	128 500	228 200	74,800	65	161 300	4,400	Evang. "
Siebelsbrunn .	22650	358 400	355 100	607 400	1 320 900	171,600	57 2 0 1 5		18,0	Rath. " Evang.
Steinbach	10 000	71.500	188 000	331 400	590 900	169,600	25 —	10 100 800		Rath. " Evang. "
Sonderbach	14 300	243 500	381 300	912 100	1 536 900	93,5	410 32	563 100 8 400	38,0	Rath. " Evang.
Tröfel .	46 260	426 200	4 75 100	1 096 500	1 997 800	231,600	1 400 4			Kath
Unter=Abtstei= nach Unter=Floden=	25 000	279 6 00	547 900	998 200	1 825 70 0	187,200	1 433 2 141	1 874 100 1 712 000		Kath. " Kath. "
bach m. Eichel= berg	52 000	471 200	347 200	647 000	1 465 400	355,200	13	12 200	10,800	Evang. "
Unter:Scharbach	10 000	141 100	240 700	482 000	863 800	116,000	1 830 455	788 800	6,000	Kath. " Evang. "
Unter=Schön= mattenwag .	45 000	649 800	1 447 800	1 613 700	3 711 300	121,600	364	35 300 165 200	ľ	Kath. " Evang
Bödelsbach	5 000	96 000	194 700	400 500	690 200	72,800	$\begin{array}{c c} 2862 \\ 1040 \end{array}$	2 582 400 683 500		Rath. " Evang. "
.c., Biernheim	870 000	8 783 200	10 647 200	23 801 500	43 231 900	i i	.10 3 000	1 400	71,600 15,0	Rath. " Evang. " Rath. "
Wahlen	2 000	290 100	286 900	569 400	1 146 400	3) 162,6	427			Evana. "
Wald-Erlenbad	8 400	94 300	252 800		569 4 00	'	32 930	449 800	0,800	Rath. " Rath
Wald=Michel= bach	42 000	2 331 000	-	7 699 700	••	! .	11 322	4 622 300	24,800	Evang.
	. •						158	131 700	12,000	Luth. Einw. v. Ober - Men= gelbach.
Beiher	12 000	435 700	.706 400	1,133 100	2,275,200	52,800	1 045 55 1 003	90 100	19,200	Kath. Einw. Evang.
Wefdnit		. : }		n 50-3	,, <u> </u> ,	+.,	1 000		5,600° 15	Kath "_
*) இஞ்	Stenerwer	t, fondern	jährliche	Steuer.			' i '	' ! "	•	•

		Umlagei	n ber pol	itifcen G	emeinben			Sonftige	ી પાકૃ (તું) (äge
* * 1	Um=		Steue	rwerte		Uus= Miags=	,,	·	Aus= ichlags=	Bezeichnung
Gemeinben	um= lagen= bebarf	Gebäube und Bau= pläße	Land- und forstw. genuste Grundstüde und Rechte	Unlage= und Betriebs= fapital	Zu= sammen	fak in Pfg. auf 100 M Stener=	llm= lagen= bebarf	Steuer- wert	faß in Pfg. auf 100 M Steuer=	der Art des Ausschlacks und der Ausschlags=
	M	M	M	M	M	wert	M	M	weri	grundlagen
Wimpfen a. B. mit Finkenhof, Forstbezirk, Hohenstabt, Wimpfen i. T. und Zintmer-				, - -	,	,				. :
höfer Feld	55 100	5 39 3 5 00	6 138 800	14 854 400	26 386 700	20,882	5000 800 200	9 896 900 1 701 400 513 900	4,702	Evang. Einw. Kath. Evang. Einw.
							600	1 601 500	3,746	v.Forsibezirt. Evang. Einw
Zopenbach	9 500	727 900	1 549 300	2 278 200	4 555 400	21,200	4765 37	4 106 800 2 100		v. Hohenstadt. Evang. Einw. Kath. "

Anmertung: ') Gebaude und Bauplage. — ') Lands und forfim, genutte Grundftude und Rechte. — ') Anlages und Betriebs. fapital. — ') Auf übrigen Grundbesit und Anlages und Betriebstapital.

Borstehende Übersicht wird hiermit unter dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen im Laufe des Rechnungsjahres 1922, spätestens jedoch dis zum 15. Dezember 1922 stattsfinden wird. Innerhalb dieses Erhebungszeitraums kann der Gemeinderat Erhebungsziese gestatten. Auf die Erhebungstermine des Reiches wird hierbei Rücksicht genommen.

Seppenheim, ben 3. Oftober 1922.

Besigiches Arcisamt Heppenheim.

Pfeiffer

Übersicht über die in den Gemeinden des Areises Alzen zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

′	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Uml	lagen der	politischen	Bemeind.	en 👍	
		:	Stener	merte	,		
Gemeinden	Um. lagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land und forftw. genukte Grundstücke und Rechte	Unlage= und Betriebs= lapital	Zu- Jammen M	Ausschlage= fat in Pf. auf 100 M Steuerwert	Bemerfungen
Albig Alzeh mit Schafhausen Babenheim Bechenheim Bermersheim Biebelsheim Bornheim	70 000 ,470 000 70 000 27 000 21 400 25 000 (140 000 y	121 000 210 400	3 928 000 8 620 400 1 795 600 1 158 900 2 150 100 1 074 000 3 618 500	10 325 600 49 351 700 2 991 300 365 500 873 000 2 619 900 2 150 300	15 446 800 75 014 800 5 281 000	66 182	10 (dite

•		Umlo	igen der po	litischen Ge	meinden	·	
			Stene	rwerte		Lus= jájlags=	
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Anlage-und Betriebs= fapital	Zu= fammen	fat in Pf. auf 100 M Steuer= wert	Bemerfungen
	M	· M	. M	M	<u> </u>	1500	<u> </u>
Bosenheim	92 000 42 000 24 000 56 048 120 000 28 000 70 000 180 000 130 000	677 100 390 600 130 700 364 000 757 300 240 700 695 400 1 845 000 1 592 200	2 019 100 1 991 500 1 158 800 2 274 900 5 328 000 2 123 200 5 455 400 6 119 800 6 872 400	8 258 500 1 300 200 379 800 4 885 100 3 709 800 600 100 2 361 600 7 937 200 6 627 900	5 934 700 3 682 300 1 669 300 7 524 000 9 795 100 2 964 000 8 512 400 15 902 000 15 092 500	155,015 114,059 143,773 74,492 122,510 94,467 82,233 113,193 86,136	a) gusj á l. Köngerns heimer Stüd.
Frei-Laubersheim	22 024 20 000 70 500 90 000 60 715 9 941	1 592 200 - 765 100 483 600 1 188 700 510 400 166 600	7 100 400 2 378 800 3 625 700 2 795 700 4 002 200 1 543 600	6 627 900 5 839 200 1 450 800 13 886 900 2 770 700 794 100	15 320 500 8 983 100 5 560 100 17 871 300 7 283 300 2 504 300	14,376 - 22,264 126,842 50,360 83,362 39,694	b) einschl. Köngerns heimer Stück a) einschl. Köngerns
Sau-Obernheim Gumbsheim Hadenheim Heimersheim Ippesheim Rettenheim Bonsheim Nad Heu-Bamberg Nieber-Wiefen Offenheim	1 888 150 000 28 000 68 200 45 150 23 192 26 000 80 000 60 000 50 000 35 573 47 600	166 600 1 920 000 189 500 719 900 725 900 173 200 444 300 529 400 285 000 412 700 362 700 498 600	1 315 600 9 887 400 1 067 000 2 002 200 4 022 700 449 900 1 579 500 3 540 600 1 961 000 1 380 700 928 700 3 608 100	794 100 9 918 700 1 798 400 3 355 200 2 921 500 785 400 760 800 1 688 500 1 867 700 988 900 2 205 800	2 276 300 21 726 100 3 054 900 6 077 300 7 670 100 1 408 500 2 784 600 5 758 500 4 113 700 4 860 700 2 280 300 6 312 500	8,294 69,041 51,656 112,221 59,643 164,657 93,371 141,947 145,854 102,866 156,010 75,406	heimer Stud. b) ausschl. Röngerns heimer Stud.
heim	70 000 97 800 65 562 100 000 79 330 300 000 60 000 10 000 40 000 125 000 33 000 45 300 55 000 144 700 50 000 35 000	785 100 929 500 169 900 467 600 760 800 3 792 400 421 500 80 700 401 000 769 100 350 200 871 700 315 900 833 500 3 145 500 594 100 380 000	1 977 700 2 197 400 1 038 400 1 936 100 2 240 800 5 584 700 1 629 300 2 949 900 2 960 900 1 747 700 4 533 500 988 000 5 355 400 4 047 900 3 335 800 1 468 700	7 334 000 5 348 500 1 016 400 5 077 100 3 727 900 14 112 500 2 929 000 736 400 2 002 800 2 795 500 951 000 3 559 100 1 430 400 2 351 600 12 803 700 3 618 600 1 829 100	10 096 800 8 475 400 2 224 700 7 480 800 6 729 500 23 489 600 4 979 800 1 065 700 5 353 700 6 525 500 3 048 900 8 964 300 2 734 300 8 540 500 19 997 100 7 548 500 3 677 800	69,329 115,398 154,627 133,675 117,884 127,716 120,487 93,835 74,715 191,556 108,236 154,502 165,673 64,399 72,361 66,238 95,166	

Anmertung: 1) Für Gebäude und Bauplage. — 3) Für land= und forstw. genutte Grundstüde und Rechte. — 3) Für Anlages und Betriebskapital.

Algen, den 3. Februar 1923.

Beffifches Rreisamt Alzen. In Bertretung: Reinhart.

Dienstnachrichten.

1. Um 2. Oftober 1922 murde der Lehrer Martin Beth gu Ofthofen, Rreis Worms, jum Reftor an der Bolksschule daselbst, -

2. an demfelben Tage murde der Lehrer Frang Roth zu Horchheim, Rreis Worms, jum Reftor

an der Bolksschule daselbst, -

3. am 19. Januar murde der Militaranmarter Baulus Schneider aus Steinbach, Kreis Giegen, jum Amtsgehilfen bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirfung vom 1. Januar an, -

4. am 22. Januar wurde der Forstwartaspirant für ben Staatsforftdienft Abam Ihrig gu Unter-

Sensbach zum Förfter vom 1. Januar an, -

5. am 23. Januar wurde der Fabritant Johannes Gerfter zu Mainz zum Erganzungsrichter bei ber Rammer für Sandelssachen ju Main, für die Zeit bis jum 31. Dezember 1924, -6. an demfelben Tage murde der Lehrer Jatob Thomas ju Groß-Zimmern jum Lehrer an der

Bolfsschule zu Eppertshaufen, Kreis Dieburg, -

7. an demfelben Tage wurde der Finangpraftifant Ludwig Bullen aus Dieburg jum überplanmäßigen Ministerialrevisor bei dem Ministerium der Finangen vom 1. Oftober 1922 an -

8. am 25. Januar murde dem Pfarrer Theodor Beber ju Schwarz die evangelische Pfarrftelle

ju Diegenbach, Defanat Offenbach, übertragen;

9. am 26, Januar murde ber hilfsauffeher Wilhelm Roth jum Strafanftaltsobermachtmeifter an dem Landgerichtsgefängnis ju Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April 1922 an, ernannt;

10. am 29. Januar murde dem Pfarrer Philipp Buhler ju Bobenhaufen die evangelische Pfartftelle zu Bingenheim, Defanat Nidba, -

11. an demfelben Tage wurde dem Bfarrer Friedrich Bogt zu Berchenhain die evangelische Pfarr=

ftelle zu Bernsburg, Defanat Alsfeld, — übertragen;

12. an demfelben Tage murde der Studienassessor Dr. Johann Rohl aus Badern jum Studienrat an bem Gymnafium zu Bingen, mit Wirtung vom 1. Februar an, -

13. an demfelben Tage murde der Studienaffeffor Dr. Rudolf Reumann aus Utphe jum Studienrat an der Real= und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, mit Wirfung vom 1. Februar an, -14. an demfelben Tage murde ber Lehrer Ludwig Schweizer ju Rehbach jum Lehrer an der

Boltsichule ju Beiten-Befag, Rreis Erbach, -15. an bemfelben Tage murde die Schulamtsanwärterin Luife Beifel aus Darmftadt jur Lehrerin

an der Bolfsichule zu Groß-Bieberau, Kreis Darmftadt, -

16. am 30. Januar murbe ber Juftiginfpettor Beter Borifch ju Schlit jum geschäftsleitenden Justiginspettor bei bem Amtsgericht Schlit, mit Wirtung vom 1. Januar an,

17. an bemfelben Tage murde die Lehrerin an der Soheren Bürgerschule ju Budingen Marie Fresenius zur Lehrerin an der Bolksschule zu Budingen, mit Wirfung vom 1. April an, -

18. am 31. Januar wurden der Landrichter bei dem Landgericht der Broving Oberheffen, Landgerichtsrat Rarl Abolf Meyer zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Gießen und der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrat Jatob Reller gum Landgerichtsrat bei dem Land= gericht der Broving Oberhessen - ernannt;

19. am 2. Februar murbe dem Pfarrer Wilhelm Rramer ju Bfungstadt=Dahn die evangelifche

Pfarrftelle ju Steinbach, Defanat Giegen, übertragen;

20. an demfelben Tage murde der Strafanstaltsmachtmeifter auf Brobe Philipp Joseph Bahl jum Strafanstaltsobermachtmeister am Landeszuchthaus Marienschloß, mit Wirkung vom 10. März an, ·

21. am 6. Februar murde der Lehrer Wilhelm Buß ju Dornheim, Rreis Groß=Gerau, jum Reftor

an der Bolksschule daselbst, -

22. an demfelben Tage murde der Lehrer Georg Frieß ju Rimbach, Kreis Beppenheim, jum Rettor an der Bolfsschule daselbst, -23. an demfelben Tage murde ber Lehrer Johannes Soll ju Fürth, Rreis Beppenheim, jum Rettor

an der Volksschule daselbst, -

24, an demfelben Tage murbe der Lehrer an der evangelifchen Schule zu Birkenau, Rreis Beppenheim, Johannes Pfeifer jum Reftor an diefer Schule,

25. an demselben Tage murde der Lehrer Jakob Riegel zu Hirschhorn, Kreis Heppenheim, jum: Rektor an der Bolksschule daselbst, —

26. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Philipp Haffinger aus Biebelnheim, Kreis Oppenheim, zum Lehrer an der Bolksschule zu Helpershain, Kreis Schotten, ernannt

Am 8. Februar wurde der Ministerialrat i. R. Mangold zu Darmstadt auf sein Nachsuchen von dem Unte eines Mitglieds des Technischen Oberprüfungsamts, unter Anerkennung der in genannter Eigenschaft dem Staate geleisteten Dienste, entbunden und zu seinem Nachfolger der Oberbaurat Friedrich Heyl zu Darmstadt ernannt.

Rufestandsverfegungen.

1. Um 7. Februar wurde der Gefängniswachtmeister am Amtsgerichtsgefängnis zu Alsfeld Georg Eberhard Welker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstnachfolgers an, —

2. am 8. Februar wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Finthen, Kreis Mainz, Karl Ofenloch auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Fe-

bruar an, —

3. am 17. Februar wurden der Brückenoberauffeher Johannes Kifsel und der Brückenaufseher Philipp Adler an der fliegenden Brücke bei Oppenheim (Oppenheimer Fahrt) auf ihr Nachsuchen, unter Anersennung der dem Staate geleifteten Dienste, vom 1. April an, —

4. am 22. Februar murde der Lehrer an der Bolksschule zu Storndorf Ludwig Steinhauer auf fein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner dem Staate

geleisteten Dienste, mit Wirfung vom 1. Marg an, -

5. am 28. Februar wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Unter-Schönmattenwag, Kreis Heppensheim, Philipp Wilhelm Beith auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staategeleisteten Dienste, vom 1. April an, —

6. an demfelben Tage wurde die Lehrerin an der Bolfsschule zu Darmstadt Lina Barendier auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom

1. April an, —

7. am 1. März wurde der Studienrat an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium Dr. Karl Maurer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 9. April an, —

8. an demselben Tage wurde der Studienrat an der Oberrealschule zu Heppenheim Dr. Georg Zilch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

9. an demfelben Tage murde der Oberreallehrer an der Oberrealschule ju Worms Wilhelm Pohl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirfung

vom 1. April an, —

10. am 2. März wurde der Ministerialrat bei der Ministerialabteilung für öffentliche Gesundheits= pslege Dr. August Balser zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten langjährigen vorzüglichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an.

12. am 6. März wurde die Lehrerin an der Bolksschule zu Darmstadt Luise Schweisgut auf wichten Aachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, .—

13. am 7. März wurde der Studienrat an der Oberrealschule zu Gießen Nikolaus Koob auf sein ums Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

in den Ruhestand versett. - inlums rojois un vollaft mus vollestill couragen, alles

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 1. Mai 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azeizlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Chemische Fabrik Grießheim=Clektron zu Franksurt a. M.). (S. 57.) — 2. Bekanntmachung, die Aussührung der Reichsversicherungsordnung betreffend; hier den Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug= und Reiktier= haltungen. (S. 58.) — 3. Bekanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Ausbringung der Kosten der Dandwerkskammer betreffend. (S. 58.) — 4. Übersicht der für das Rechnungsjahr 1922 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürsnisse der ifraelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. (S. 59.) — 5. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsiahr 1921. (S. 59.) — 6. Errichtung von Kirchengemeinden und Pjarreien sowie Anderung der Bezirse derselben. (S. 62.) — 7. Dienstnachrichten. (S. 62.) — 8. Dienstentlassungen. (S. 64.)

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Chemische Fabrik Griesheims Glektron zu Frankfurt a. M.).

Der Azetylenentwickler der Firma Chemische Fabrik Griesheim Elektron zu Franksurt a. M., System "Griesheim" für 10 kg Karbidsüllung, wird unter der Typennummer A 63 nach § 14 der Azetylenverordnung zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen zugelassen.

Bur Berhinderung der Uberschreitung der nachstehend aufgeführten, nach Maßgabe der Bestimmungen der Azeinlenverordnung sestgelegten Höchstleistungen mussen die Apparate in der Gaszuführungsleitung zwischen Reiniger und Wasservorlage eine Drossel von nachstehenden Absmelsungen erhalten:

Durchmeffer der Bohrung in min	8,2 bei Berwendung von 1 Wasservorlage 6 bei Berwendung von 2 Wasservorlagen
Drosselstärfe in mm	2

Upparate, denen vorbezeichnete Vergünstigungen gewährt werden, mussen mit einem Fabritschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampstesselsüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Jahr der Ankertigung

Laufende Fabrikationsnummer

Apparat=Größe

Nugbarer Inhalt des Gasbehälters in 1

Größte Dauerleistung in Stundenlitern

A 63

Darmftadt, ben 24. Märg 1923.

Beffifches Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Befanntmachung, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betreffend; hier: den Prämientarif der Genoffenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug= und Reittierhaltungen.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, Abteilung für Unfallversicherung, vom 13. März 1923 bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922 (Reg.-Bl. Beilage Nr. 1 von 1923) hiermit zur Beröffentlichung.

Darmftabt, ben 22. Marg 1923.

heffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Raab.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 805 und 842 der Reichsversicherungsordnung wird der nach Anhorung des Genossenschaftsvorstandes vom Reichsversicherungsamt für die Zeit vom 1. April 1923 dis auf weiteres sestyseiger zweiter Nachtrag zum Prämientarif der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921 nachstehend bekannt gemacht.

Berlin; den 13. Märg 1923.

Das' Reichsverficherungsamt,

Abteilung für Unfallverficherung.

Dr. Raufmann.

Zweiter Rachtrag' zum' Pramientarif

der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen vom 2. Dezember 1921!

1. Bu ben Tariffagen aller Gefahrflaffen wird ein Buschlag von 150 vom Sundert erhoben.

2. Die Cape ber Mindeftpramie werden, wie folgt, geandert :.

In allen Gefahrklassen wird für jedes Bierteljahr eine Mindestprämie erhoben, deren Döhe' das Zehnsache des am Schluß dieses Bierteljahres gültigen Portos sür einen eins sachen Brief im Inland-Fernverkehr beträgt.

Die neuen Sage gelten vom 1. April 1923 bis auf weiteres.

Beichluß.

Festgesett gemäß § 804 der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 13. Märg 1923.

Das Reichsversicherungsamt,

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Raufmann!

Befanntmachung, die Erhebung einer Umlage zur Aufbringung der Koffen der Sandwertstammer - betreffend.

Nach Maßgabe des § 1031 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit dem neuen § 44 des Statuts der Handwerfskammer haben wir auf Grund des diesjährigen, durch Rundschreiben eingeholten Bollversammlungsbeschlusses der Handwerkskammer die Erhebung einer Umlage für das Achnungsjahr 1923 genehmigt und den Ausschlagssah auf 1000 Mark Stammbeitrag für jeden Handwerksbetrieb und 67 Mark sür je 1000 Mark Steuerwert des gewerblichen Anlages und Betriebsstapitals sestgesetzt.

Darmstadt, den 26. März 1923.

Beffifches Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

Übersicht der für das Rechnungsjahr 1922 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der ifraelitischen Religionsgemeinden des Kreifes Friedberg.

Crb. Nr.	Gemeinden	Ausfclag M	Bemerfungen
1	Uffenheim mit Bruchenbrücken	4 200	Der Boranichlag ift für bie Zeit vom 1. April 1922/25 aufgeftellt
· . 2	Bad=Nauheim	100 000	und hier bas 1. Drittel ber vorgesehenen Umlagen eingestellt. Die Umlage foll auf die boppelten Grundzahlen und bie gangen
3	Budesheim	3 417	Einfommensteuerbetrage ausgeschlagen werben. Bie gu Orb.= Rr. 1.
4	Burg-Grafenrode	517	Bie zu Ord. Mr. 1.
5	Bugbach	20 126	Die Umlage foll gur Galfte auf bas Gintommen ber Mitolieber bie
6	Friedherg	80 000	andere Palite auf Grund, und Gewerbesteuer ausgeschlagen werden. Auf das Einkommen sollen 90%, auf Grund und Gewerbe 10%.
7	Gambach	1.00#	ausgelmiagen werden.
8	Griebel	1 925 434	Wie zu Ord.=Nr. 1.
ğ	Groß=Rarben mit Ofarben und Rendel	62 000	Wie zu Ord.=Nr. 1.
``	Otop-ventoen mit Diurben und gientoet	02 000	Der Ausschlag foll auf die boppelten Grundzahlen und die gangen
10 _	helbenbergen mit Raichen	9 930	Gintommensteuerbetrage erfolgen.
11	Mangenberg	500	Wie zu Ord. Ar. 1. Wie zu Ord. Ar. 1.
12	Nieber=Florstadt	3 183	Wie zu Ord.=Rr. 1.
13	Rieber=Weisel	16 000	Der Musichlag fall zu 3/ auf Matte und Chang to bet de
ŀ		10 000	Der Ausschlag foll gu 1/6 auf Befit und Gemerbe und 5/8 auf bas Ginfommen ausgeschlagen werben.
14	Rieder-Wöllstabt	5 100	Der Nudichlag fall mit Konshmissens des Ministeriums des de
- 1		0 200	Der Ausichlag foll mit Genehmigung bes Ministeriums bes Innern bom 18. l. Mts. ju Rr. M. b. 3. 8250 mit je 850 M auf bie
			fens mannlichen Mitglieber ber Gemeinbe erfolgen.
15	Robbeim v. b. S. mit Bolghaufen v. b. S.		benda mentenden metefferener ner glutteting etilnigen.
	und Bettermeil	4 980	Wie zu OrdNr. 1.
16	Staden mit Stammheim	1 400	Wie zu OrdAr. 1.
17	Bilbel	32 900	Wie zu Ord.= Mr. 1.
J	1		and the manufactor of the same

Gegenwärtige Ubersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen im Monat April d. Is. stattfinden soll.

Friedberg, den 26. Märg 1923.

Beffisches Kreisamt Friedberg.

Graef.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

		Umlagen	der polit	Sonftige Ausschläge						
		Steuermerte							Nus=	Bezeichnung
Gemeinden	Um- lagen- bedarf	pluge	Lands und forstw. genuste Grundstüde und Rechte	und und Beiriebs- fapital	Bu: sammen	fclags- fat in Pf. auf 100 M Steuer- wert	Um= lagen= bebarf	Steuer= werte	follags fat in Pf. auf 100 M Steuer	der Art des Ausschlags und der Ausschlags grundlagen
Allertshofen Altheim	13 000 30 000	86 500 624 700	308 900 2 003 400	603 700 3 806 700	999 100 6 434 800	130,12	.#	M.	weri	Arminomatic
Asbach Babenhausen Billings	60 000 6 000	3 434 200 118 400			 13 129 0 00	45,7		•		•

		Umlager	ı ber pol	itischen G	emeinben			Sonfti	ge Auss	H läge
Gemeinden	Um= lagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Steuer Band-und forfiw. genutte Grundftude und Rechte	Unlage- und Betriebe- fapital	Bu- fammen	Aus- ichlags- fat in Pfg. auf 100 M Steuer-	Um- lagen= bedarf	Steuer= werte	Aus: hlags= ab in Pfg. auf 100 M Steuer-	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlags=
	M·.	M	M.	.16	M	wert	M	N	wert	grundlagen
Branbau Brensbach Dieburg	12 000 20 000 265 000	479 100 894 300 7 206 300	2 071 500	2 663 800 4 381 500 16 105 900	4 596 400 7 347 300 27 445 900	27,221	3 390 5 500 30 980		19,396	Evangel. Cinw. Evangel. Cinw. Rathol. Cinw.
Dorndiel Eppertshaufen . Ernsthofen	3 000 80 000 52 000	373 900 1 009 500 326 700	421 400 1 309 700 728 000	727 900 2 404 800 1 443 100	4 724 000	19,695 169,348	900	2 087 300	4,312	Evangel. Einw.
Frantisch= Crumbach . Frantenhausen Frau=Nauses .	128 000 12 000 1 600	1 304 400 189 300 85 800	596 800 257 200	1 398 100 314 400	21 894 500 2 184 200 657 400	54,94 24,338	5 204	11 071 600	4,701	Evangel. Einw.
Georgenhaufen Groß=Bieberan Groß=Umftabt .	168 000 100 000 400 000	220 900 2 018 700 5 719 300	1 735 600 4 138 000 8 314 500	10 213 400	18 881 300 16 370 100 32 725 000	1) 47,278 1) 68,030	93	10 314 700 16 700 18 761 800	55,69	Evangel. Einw. Rathol. Einw. Auf die gem.evang.
φτο β >καιμποι . ,	100 000	0,10,000			 :		1 850	16 938 300	1,092	Parochian. Auf die evangel.
	i					. 	415	1 823 500	2,276	luth. Parochian Auf die evangel. ref. Parochian.
Groß=Bimmern	460 000	4 126 200	4 645 700	14 811 600	23 588 500	²) 540,0	2 640 9 500 17 500		9,988	Rathol. Einw. Evangel. Einw. Rathol. Einw.
Gundernhaufen Sabigheim	13 800 152 000	999 900 619 200		2 332 300 6 500 800	4 940 400 10 669 700		4 000 1 700			Evangel. Einw. Kathol. Einw.
Harperishausen Harreshausen Hergenrobe Hergershausen Hering	1 500 13 000 5 000 10 000	337 900 63 500 620 900 195 100	267 200 1 908 700	722 200 3 718 400	1 052 900 6 248 000	123,47	1		14,19 18,910	Evangel. Einw. Kathol. Einw.
Heubach Heeftabl Rlein=Bieberau	8 500 15 000	97 800 460 800	317 400 1 660 000		1 069 500 4 571 300	79,48 32,814				
Rlein=Umstadt . Rlein=Zimmern	11 200 110 000	548 100	1 094 600	1 963 100	3 605 80	305,064	1 78			Evangel. Einw. Rathol. Einw.
Langstadt	200 000				0 4 850 400 0 15 122 100		5 540 7 5 750	0 11 047 80 0 706 90		Evangel. Einw. Rathol. Einw.
Lichtenberg mit Obernhausen Lügelbach Wessenhausen .	.11 700	=			_	_	İ		-	
Megbach Mosbach Vinnster	3 000 5 400 158 000	318 200	1 166 200) 1 352 1 0		0 19,038				

		Umlage	n der poli	tijden Gi	meinden			Sonftig	ge Auss	Á Jläge
Gemeinden	Um=		Steue Land- und	rwerte Anlage		Ans= fclags- fak	Um-	Steuer-	Nus= fclags: fat	Bezeichnung der Art des
	lagen= bedarf	Gebäube und Bau= pläge	forstw. genute Grundstücke und Rechte	und Netriehse	_`Bu≠ ∫ammen	in Pfg. auf 100 M Steuer:	lagen= bedarf	werte	in Pfg. auf 100 <i>M</i> Steuer	Ausschlags und der Uusschlags= grundlagen
	M	M	M	M	M	wert	M	Mi	wert	gennotagen
Reunfirchen .	_	· <u>-</u>		_	_					
Neutsch .	7 000	134 400	689 200	1 556 800 2 468 400	2 380 400 4 327 400	29,406 32,352				
Nieber=Rlingen Nieber=Dobau	14 000 7 000	452 500 512 400	1 406 500 942 100	2 661 900		17,01		•		
Riebernhausen	11 700	286 400	981 900	1 389 300	2 657 600	44,03				
Dieber-Roben	40 000	989 000		972 200						
Nourob	3 500 18 000	80 100 535 000	216 000 1 885 600	524 300 2 674 400		42,67 35,33	4 370	4 335 800	10.08	Evangel. Ginto.
Ober=Moban .			-		-	+	2		,	,
Ober=Raufes .		_	_	_·		- -	160	75 400	21.220	Evangel. Einiv.
Ober=Roben .	_		_			_	15 575	6 502 100	23,954	Rathol. Einw.
Rabheim	6 200	225 300	928 000	1 401 400					· '	7
Raibach .	8 000	289 600	501 200	1 018 800	1 809 600	44,209		1 7 79 800 29 800	5,057 9,06	Evangel. Einw. Rathol. Einw.
Reinheim	265 000	2 938 200	4 593 300	20 092 400	2 7 623 900	95,932	27	20 000	3,00	maryor. Cinto.
Richen	29 900	387 400	1 922 400	2 524 700	4 834 500	61.847				
Robou	30 400	176 100	780 300	1 570 300	2 526 700	120,32			i .	Anofchl. Sotten-
	14 600	181 100	832 400	1 701 300	2 714 800	58,78				bacher Hof. Ginicht. Hotten:
	14 000	101 100	002 400	1 101 000	2 111 000	00,10			1	bacher Hof.
Rohrbach	17 000	291 100	858 300	1 880 000	3 029 400	56,12	2 600	2 907 700	8,942	Evangel. Einw.
Schnafheim .	1 800	329 200	· 864 700	1 410 900	2 604 800	6.910	i			,
Shlierbach . Shlok=Raufes	1.800	17 300	205 200	28 000	250 500		1		-	
Semb	100 000	727 600	3 648 700	4 034 900	8 411 200		1 782	6 510 800	2,737	Muf bie Evangel.
	,				•		1 520	6 018 600	2,526	beider Konfess. Auf die evangel. Luth Barocian
		i					52	21 500	24,186	Rath. Einw.
Sidenhofen .	10 000	377 500	1 172 600	2 207 800			1.700	4 697 800	10,005	Evangel Einw.
Spachbrücken	75 000	682 800	2 071 800	2 900 400	5 655 000	132,63	1			Soanger Ging.
lleberau .	170 000	669 000	2 065 000	3 517 000	6 251 000	2)408,850 5)204,425	3 000 57	5 753 600 300	5,214 1900,0	Evangel. Eimv. Rathol. Einw.
Urberach	287 114 10 200	2 310 100 26 200	1510 400 185 500	39 137 100 153 800						
Wembach mit Sahn	30 000	264 100	857 700	1 838 400	2 960 200	101,35	2 650	2 831 300	9,36	Evangel. Ginw.
Werfau	27 000	538 000	1 776 200	2 607 400	4 921 600	54,860		4 295 000		Evangel. Einw.
Wiebelsbach .	4 000	710 300	866 500	1 238 400	2 815 200	14,209	300 285	1 934 300 186 300		Evangel. Einw. Rath. Einw.
Zeilhard	42 000	409 900	1 150 700	1 572 200	3 132 800	134,07	400	100.900	10,230	raig. Enio.
Gentification ,	***					'			I	

Anmertung: 1) Gebaude und Bauplage. — 2) Land= und forstw. genute Grundstude und Rechte. — 3) Anlage= und Betriebs. tapital. — 1) Auf land- und forstw. genute Grundstude und Rechte sowie Anlage= und Betriebstapital. — 5) Auf Gebaude= und Bauplate sowie Anlage= und Betriebstapital.

Borftehende Ubersicht wird als richtig bescheinigt.

Dieburg, den 30. November 1922.

Heffisches Kreisamt Dieburg. Frhr. Schend.

Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien sowie Anderung der Bezirke derfelben.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern

1. vom 3. März wurde die fatholische Filialgemeinde Bischofsheim zur Pfarrfuratie mit Ginsheim als Filiale erhoben und die Zuteilung dieser Pfarrfuratie zum Defanat Darmstadt genehmigt;

2. vom 22. März wurde die mit Wirkung vom 1. April erfolgte Zuteilung der katholischen Filiale Ginsheim zu der neuerrichteten Pfarrkuratie Bischofsheim zurückgenommen und beschloffen, daß die Filiale Ginsheim bei Gustavsburg zu belassen fei.

Dienstnachrichten.

1. Um 6. Februar murde der Bolizeiaffistent Johannes Aulbach jum Bolizeioberaffistenten bei

dem Bolizeiamt Darmstadt, mit Wirfung vom 1. Februar an, -

2. an demselben Tage wurden der Polizeiamtsgehilse Philipp Laist zum Bolizeiasssistenten bei dem Polizeiant Biernheim, die Polizeiwachtmeister auf Probe Georg Leist, Johannes Faust und Karl Mehner zu Bolizeiwachtmeistern bei dem Polizeiamt Lampertheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. Februar an, —

3. am 8. Februar wurde der außerordentliche Prosessor an der Universität Rostock Dr. Max Muß zum ordentlichen Prosessor für Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule zu Darm=

stadt, mit Wirkung vom 1. April an, -

4. am 9. Februar wurden die Landwirtschaftsaffessoren Georg Schnitzler zu Darmstadt, Georg Leonhard zu Alzey, Heinrich Wenzel zu Büdingen und Otto Wenzel zu Sprendlingen in Mheinhessen zu Landwirtschaftsräten an einer Hessischen Landwirtschaftlichen Schule, mit Wirkung vom 1. Februar an, —

5. an demfelben Tage murte der Berwaltungspraftifant Adam Linder aus Rimbach i. D. jum

Berwaltungsobersefretär, mit Birkung vom 1. April 1922 an, —

6. am 13. Februar wurde der Lehrer Otto Loh zu Salz zum Lehrer an der Bolfsschule zu Baitshain, Kreis Lauterbach, — 7. an demselben Tage wurde der Militäranwärter Heinrich Grün zum Amtsgehilfen bei dem

Amtegericht Michelstadt, mit Wirkung vom 1. März an. — ernannt;

8. am 14. Februar wurde dem Pfarrer Dermann Schmidt zu Rogdorf die evangelische Pfarrstelle

zu Wingershausen, Dekanat Schotten, übertragen; 9. am 15. Februar wurde der Polizeiwachtmeister Ludwig Hillgärtner aus Kesselbach zum

Kriminalwachtmeister, mit Wirkung vom 1. Februar an, — 10. am 16. Februar wurde der Lehrer Georg Bopp zu Ober-Sensbach zum Lehrer an der Bosts=

ichule gu Beerfelden, Greis Erbach, -

11. an demselben Tage wurden die Kriminalwachtmeister Heinrich Grauer und Friedrich Schröter zu Polizeiwachtmeistern bei dem Polizeiamt Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an,

12. am 17. Februar murde der Lehrer Jafob Sieben ju Gbersheim jum Lehrer an der Bolfs-

ichule zu Bornheim, Kreis Mainz, — ernannt;

13. am 19. Februar wurde dem Pfarrer Heinrich Hartmann zu Schwanheim die I. lutherische Pfarrstelle zu Groß Umstadt, Defanat Groß-Umstadt, übertragen; 14. an demselben Tage wurde der Hilfsausseher Anton Jglhaut zum Strafanstaltsoberwachtmeister

am Landgerichtsgefängnis zu Mainz, mit Wirkung vom 1. April 1922 an, —

15. am 20. Februar wurden die Lehrer Ludwig Bill zu Dudenhofen, Friedrich Uhrig zu Dietenbach und Heinrich Bogel zu Dietesheim sowie der Schulamtsanwärter Reinhold Ruhr aus Offenbach zu Lehrern an der Volksschule zu Offenbach. —

16. am 21. Februar murde der Bermeffungspraftifant Philipp Mühl zu Worms zum Ober-

vermessungesefretar, mit Wirfung vom 1. April 1922 an, -

17. am 22. Februar murde der Schulamtkanwärter Albert Ries aus Lollar zum Lehrer an der Bolksschule zu Offenthal, Kreis Offenbach, —

18. am 23. Februar wurde der Landwirtschafterat an der landwirtschaftlichen Schule zu Darm= stadt, Georg Seeger zu Darmstadt zum Borstand der landwirtschaftlichen Schule zu Michel=

ftadt, unter Belaffung der Umtsbezeichnung als "Landwirtschaftsrat", mit Wirfung vom

19. an demfelben Tage wurden ber eheinalige Lehrer Beinrich Beil, wohnhaft gu Biesbaden, und der Schulamtsanwarter Bernhard Adam aus Rlein-Steinheim gu' Lebrern an ber Bollsichule gu Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, -

20. am 24. Februar murbe der Schulamtsanmarter Beinrich Ralfhof aus Sterbfrig, Rreis Schlüchtern, jum Lehrer an der Bolksschule ju Reuters, Kreis Lauterbach, -- :

21. am 25. Februar murde der Bermeffungsprattitant Beter Dog zu Alzen gum Dbervermeffungs

1. März an; —

23. am 27. Februar wurden der Lehrer Ludwig Rinn zu Seidenbuch, und der Schulamtsanmarter Friedrich Bayer aus hamm zu Lehrern an der Bolksschule zu Bidenbach, Preis Bensheim, —

24. an demfelben Sage murde der Rangleigehilfe Georg Mohr ju Mumling-Brumbach jum Rangliften bei ber Oberforsterei Bochst i. D. vom 1. Februar an, -

25. am 28. Februar murde der Lehrer Johannes Gffel gu Dienheim jum Lehrer an ber Bolts= ichule zu Rlein-Saufen, Rreis Bensheim, -

26. an demfelben Tage wurden der Schulamtsanwarter Wilhelm Baatich aus Weinheim, Rreis Alzen, jum Lehrer an der Bolfsschule ju Bürftadt, Kreis Bensheim,

27. an demfelben Tage wurden die Schulamtsanwärterinnen Marie Kreiter aus Darmftadt und Elisabeth Stappel aus Darmstadt zu Lehrerinnen an der Bolksschule zu Lorsch, Kreis Bensheim, '-

28. am 1. Marg, murde der Lehrer Johann Burner gu Groß=Bimmern gum Lehrer an der Bolfs= schule zu Radheim, Rreis Dieburg, -

29. an demfelben Tage murde der Lehrer Wilhelm Burg ju Gidenrod jum Lehrer an der Bolteschille zu Eichelsdorf, Kreis Schotten, -

30. an demfelben Tage wurde ber Schulamtsanwarter Wilhelm Wid aus Dieburg jum Behrer an der Boltsichule ju Mosbach, Kreis Dieburg, -

31. am 2. Marg murde die Schulamtsanwarterin Emilie Rag aus Ober-Borgern gur Lehrerin an der Bolfsschule ju Wiesed. Areis Biegen, -

32. am 5. März wurde der Berwaltungspraftikant Ludwig Kopp aus Bonn a. Rh., zum "überplanmäßigen Oberrechnungsrevisor bei ber Oberrechnungsfammer, mit Wirfung vom 1. Oftober 1922 an. -

33. an demfelben Tage wurde der Gendarmeriewachtmeister Wilhelm Rau, jum Kriminalwacht=

meister bei dem Polizeiamt Lampertheim, mit Wirfung vom 1. Marz an, — 34. an demselben Tage wurde der Bolizeiwachtmeister auf Probe Georg, Walthes jum Polizeis.

machtmeister bei dem Bolizeiamt Darmstadt, mit Wirfung vom 1. Marg an, 35. am 6. Marg wurden der Oberafsistent beim Umtsgericht Ober-Ingelheim, Philipp Jatob Being jum Juftigfetretar, mit Wirfung vom 1. Januar an, der Bangleiaffiftent beim Umtsgericht Darmstadt I Wilhelm Sahl jum Oberassistenten, mit Wirtung, vom 1. Marzian, und der Ranglift beim Umtsgericht Bugbach Wilhelm Seipp jum Rangleiaffistenten, mit Wirtung vom 1. Januar an, —

36. am 7. Marg wurde ber Studienaffeffor Werner Finfenwirth aus Darmftabt gum Studienrat an der Viftoriaschule zu Darmstadt, -

37. an demfelben Tage murde der Studienaffeffor Wilhelm Mohr aus Ofarben, Rreis Friedberg, gurgeit an ber beutschen Realschule ju Rio be Janeiro, jum Studienrat, mit Wirfung vom 1. März an, —

38. am 10. Mars wurde ber Regierungsbaurat Sugo Landmann gu Offenbach gum ftandigen "Dilfsarbeiter im Ministerium der Finangen und Mitglied feiner Abteilung für Bauwefen mit der Amtsbezeichnung "Regierungsbaurat", —

39' an demfelben Tage wurden der Kreisamtmann Sans Bornicheuer jum Ministerialamtmann bei dem Ministerium des Innern, unter Belaffung der Amtsbezeichnung als "Regierungsrat", und der Regierungsaffeffor Ferdinand Ruhn jum' Kreisamtmann mit der Amtsbezeichnung "Regierungerat", beide mit Wirfung vom 15. Marg an, -

40. am 13. Marg wurde der Lehrer Ludwig Sommer gu Inheiden gum Lehrer an der Bolf&= fcule zu Großen-Linden, Rreis Gießen, -

41. am 14. Marg wurde ber Ranglift Georg Lampert zu Bad-Nauheim zum Rangleiaffistenten

bei der Bad= und Kurverwaltung Bad-Rauheim vom 1. April an, -

42. am 15. Marg wurde der Obermediginalrat Dr. Wilhelm Groos zum Ministerialrat beim Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, mit Wirfung vom

43. an demfelben Tage murde der Brivatdozent an der Landesuniversität Gießen Dr. med. vet. Wilhelm Schauder ju Gießen jum außerplanmäßigen außerordentlichen Profeffor bei der veterinär= medizinischen Fakultät ber Landesuniversität Biegen, -

44. an demfelben Tage murde der Rechtsanwalt Rudolf Bendeder zu Bollftein zum Notar mit

dem Amtsfit zu Sprendlingen (Rheinheffen), 45. am 16. März wurde der Schulamtsanwärter Rarl Rull aus Geligenstadt zum Lehrer an der Volksichule zu Mühlheim, Kreis Offenbach, -

46. am 19. Marg murde der Landwirtschaftsaffeffor Dr. Leo Ronig zu Lich zum Landwirtschaftsrat an einer Hefsischen landwirtschaftlichen Schule, mit Wirkung vom 1. April an, -

47. am 20. Marg murde der Oberregierungsrat Beinrich Wilhelm Beiffenbach aus Maing-Raftel jum vortragenden Rat im Ministerium des Innern mit der Amtsbezeichnung "Dber= regierungsrat", -

48. an demselben Tage wurde der Reallehrer an der Oberrealschule zu Alsfeld, Rarl Dotter

jum Lehrer an der Boltsschule ju Alsfeld, mit Wirkung vom 9. April an, -

49. an demfelben Tage murde ber Lehrer Otto Jung ju Gleimenhain jum Lehrer an der Bolisfcule gu Dorf-Bill, Rreis Biegen, -

50. am 22. März wurde der Studienaffeffor Sans Krämer aus Wohnfeld jum Studienrat an der Soberen Burgerschule Bilbel, mit Wirkung vom 1. Marg an, -

51, an demselben Tage murde die Lehrerin Johanna Stahl zu Holzheim, Kreis Gießen, gur Lehrerin an der Bolksschule zu Hetschbach, Kreis Erbach, -

52. am 23. Marg wurde der Studienrat Dr. Julius Richter an der Oberrealschule zu Gießen Bum Studienrat an der Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt, mit Wirfung vom 9. April an, -53, an demselben Tage murde ber Lehrer Rarl Graulich zu Harhausen jum Lehrer an der

Bolfsschule zu Burg-Gemunden, Kreis Alsfeld, -54. an deinselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Rarl Müller aus Darmftadt zum Lehrer

an der Bolfsichule zu Schadenbach, Kreis Alsfeld, -

55 an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwarter Rudolf Riebel aus Bodenheim jum Lehrer an der Bolksschule zu Ohmes, Kreis Alsfeld, -

56. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter hans Arnold aus Mörlenbach jum Lehrer an der Bolksschule ju Seligenstadt, Kreis Offenbach, -

57, an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Rarl Obermann aus Röddingen gum Lehrer an der Bolfsichule zu Borgenau, Kreis Lauterbach, —

58. an demfelben Tage wurde die Lehrerin Franzista Fels zu Biernheim zur Lehrerin an der Bollsschule ju Muhlheim, Kreis Offenbach, -

59. an demfelben Tage murde Marie Kramer aus Hammelbach i. D. jur Oberpflegerin an der Bandes-Heils und Bflegeanstalt "Philippshospital" bei Goddelau, mit Wirkung vom 16. Februar an, ernannt.

Dienstentlaffungen.

1. Am 26. Februar wurde durch Entschließung des Ministeriums des Innern der Oberrevisor, Finangassessor Ernst Zimmer zu Darmstadt, mit Wirfung vom 16. Februar an, —

2. am 6. Marg murde der Regierungsrat Hobert Freiherr Low von und gu Steinfurth auf fein Nachsuchen aus dem Staatsdienft, mit Wirfung vom 15. Marg an, -

3. am 24. Märg wurden der Kriminalwachtmeifter Karl Kreihe aus Lichtenberg und der Bolizeis wachtmeister Ernft Dreher aus Br. Holland auf ihr Rachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, - aus dem Staatsdienft entlaffen.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmftabt, ben 23. Mai 1923.

Inhalt: 1. Übersicht ber von dem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1921 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürsnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach. (S. 65.) — 2. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921. (S. 67.) — 3. Namensveränderungen. (S. 69.) — 4. Dienstnachrichten. (S. 69.) — 5. Ruhestandsversetzungen. (S. 71.) — 6. Sterbefälle. (S. 72.)

Überficht der von dem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1921 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürsniffe der Gemeinden des Kreifes Lauterbach.

•		Umlagen	der polit	tischen Ge		Sonstige Ausschläge				
-			Steuermerte 2						Nus- jájlags:	Bezeichnung
Gemeinden	Um= lagen= bedarf	Gebäude und Bau= plage	Lande und forstw. genuste Grundstüde und Rechte	Unlage- und Betriebe- tapital	Zu= sammen	fchlags. fat in Pfg. auf 100 M Steuer- wert	Um· lagen= bedarf	Steuer= werte	fajlags: fat in Pfg. out 100 M Steuer: wert	der Art des Ausschlags und der
		1 670	l M	,/10·	·#	!	M.	M		<u>!</u>
Allmenrob	42 000	206 600	866 800	684 000.	1 757 400	240	ļ .			1.
Sidenborf	3 600	85 300	154 300	121 200						
· .	20 800	491 700	392 300	569 700	1 453 700					Ausschlag mit
Altenschlirf	5 000	360 900	1 029 400	1 006 000	2 396 300			•	ŀ	Hof Unters
Angersbach	40 000	1 396 600	1 569 800	2 576 800		73				Gidendorf.
Bannerob	28 000	85 900	314 000	427 300	827 200					2
Bermuthehain	12 000	397 900		1 228 400						
Bernshausen	38400	210 900	590 800	741 200						
Bligenrod	18 500	574 5 00	132 200	18 568 600	19 275 300	10			·	-
Crainfeld	40 000	513 000	1 138 800	1 494 900		128				
Dirlammen	36 000	256'700	692 000	871 000						
Eichelhain	3 000	185 400	578 200	561 500	1 325 100					
Eichenrob	30 000	149 900	337 200	751 000			i			
Fleschenbach	4 000 8 000	251 600	994 800	1 037 900			[•
Frau-Rombaci .	38 000	92 500	352 500	372 200	817 200					• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
~ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3 000	127 100 567 800	356 700 1 830 100	556 800						-
Freienpeinau	23 200	619 600	1 303 400	1 610 900 1 321 600				;		
ուվակորութ	26 800	657 300	1 364 900	1 521 600			l			04
Grebenhain	-0 000	091.900	1 904 900	T 911 000	ი ინი ბიი	10	[Ausschlag mit
Gunzenau	68 000	131 400	602 200	595 600	1 329 200	<u>-</u> 512				Eifenbach.
Bartershaufen	62 000	180 500	661 900	759 800						
Beblos	7 000	148 700	635 200	685 400						
Rimlos	4 400	182 600	213 700	197 000	593 300		l			
Beifters	38 000	86 100	286 300	359 000	731 400		ľ	•		
Dunichen=Dloos	19 200	33 100	162 400	110 200	305 700				i]	
Bahmen	46 000	112 000	358 300	575 600						•
Bemmen	56 000	109 100	544 300	589 900	1 243 300	452	1		i 1	

		Umlagen	der polit	ischen Ger	meinden	,		Sonftige	Ausjd	jläge
. Gemeinden	llm= lagen= bebarf	lagen= Gebäube Band- und Anlage= in forstw. und genuste Matriabs.		Nus= fclags- fat in Pfg. auf	Um= lagen= bebarf	Steuer> werte	Aus= jhlags= fah in Pfg. auf 100 M	Bezeichnung ber Art bes Ausschlags und ber		
•	M	plähe M	Grundstüde und Rechte	fapital M	jaminen M	100 M Steuer= mert	м	M	Steuer= wert	Ausichlages grundlagen
Herbstein Hörgenau Hölzmühl Höpfmannsfelb Huhdorf Hlbeshaufen Lanbenhausen Langenhain Lanterbach Nethlos Waar Methlos Waer-Woos Nieber-Woos Nober-Woos 0 000 56 000 12 000 28 000 48 000 15 000 80 000 92 000	1 702 900 155 300 86 000 214 000 225 500 651 600 546 600 309 500 10 704 500 77 300 843 900 113 000 182 500 137 200 65 600 217 100 454 800 128 800 129 7 500 321 800 150 400 142 300 67 200 164 200 164 200 164 200 156 100	2 222 700 476 700 370 900 885 700 479 500 1 223 800 1 552 700 1 039 600 3 444 100 419 800 542 400 414 600 234 000 211 300 751 600 976 300 284 700 438 300 760 500 834 100 469 200 378 500 513 100 696 000 2 478 200 425 800 1 759 900	2 800 900 615 200 289 400 769 800 541 900 1 722 700 1 060 400 1 078 100 38 681 600 2 136 400 453 700 403 200	6 726 500 1 247 200 746 300 1 869 500 1 246 900 3 598 100 3 159 700 2 427 200 52 830 200 1 580 700 968 600 1 353 200 936 000 501 700 505 900 2 029 700 2 029 700 2 075 200 1 160 400 1 179 900 1 180 906 1 180 906 1 2 11 800 959 200 759 300 1 541 500 2 720 500 4 000 500	452 164 152 388 42 256 380 400 76 132 765 272 224 236 — 240 220 198 23 20 244 380 308 88 87 708 425 100 164 300	729 1678,25	1 723 800 493 100	5 34	Nusschl. der früher fieuer= freien Wal- dungen. Nusschl. der früher sieuer- freien Wied= ejelschen Wal- dungen.	
Uhhausen Unter=Schwarz Unter=Wegfurth Vaitshain Wallenrob Wernges Willofs	44 000 26 000 16 000 24 000 11 000 20 000 40 000	154 900 127 300 82 500 94 700 587 400 172 100	458 100 441 300 357 400 281 400 1 513 100 803 000	486 200 314 200 277 600 267 400 1 542 900 611 400 682 200	1 099 200 882 800 717 500 643 500 3 643 400 1 586 500	404 296 224 376 31 -128				

Vorstehende Ubersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Ansügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in einem Ziel, und zwar in dem Monat Februar 1923, stattsfinden soll.

Lauterbach, den 7. Februar 1923.

Heisighes Kreisamt Lauterbach. von Werner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

		Umlag	gen der poli	tischen Gem	einden	•
			Steue	rwerte		
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forstw. genuhte Grundstücke und Rechte	Anlage- und Betriebs= fapital	Bu= fammen	Ausschlags: sat in Pf. auf 100 M Steuerwert
	M	M	M	M	M	<u> </u>
Uffhöllerbach mit Rilsbach und Stierbach	12 400	125 100	455 400	917 900	1 498 400	82,755
Uirlenbach Unnelsbach Affelbrunn Beerfelben Birtert Bodenrob Bölftein Breitenbrunn Bullau Dorf=Erbach Dufenbach Eberbach Eberbach Eberbach Eberbach Erbach	8 400 8 000 40 000 10 000 3 000 6 300 14 000 2 200 3 000 7 000 8 500 220 000	41 600 37 500 2 350 600 69 200 101 700 127 800 271 900 143 200 167 800 32 500 42 200 192 000 47 500 5 551 500	339 900 270 900 2 067 500 303 800 420 300 243 400 886 700 533 700 394 000 365 200 365 900 401 000 344 800 2 075 000	342 000 250 000 14 188 800 587 900 774 400 719 000 1 323 900 797 100 568 800 309 100 601 300 761 200 578 400 27 873 700	723 500 558 400 18 606 900 960 900 1 296 400 1 090 200 2 482 500 1 474 000 1 130 600 706 800 1 009 400 1 354 200 970 700 35 500 200	116,102 143,266 21,497 104,069 23,141 57,787 56,395 142,469 19,458 42,445 69,35 22,153 87,565
Erbuch Erlenbach Frisbach Erzbach Ezgbach Ezgens-Sefäß Forftel Frohnhofen Fuchtengrund Fachtengrund Fammelsbach Friegreng Firthengrund Fammelsbach Bumpersberg Painterfürft Fahttersbach Fainterbach F	1 400 11 000 2 100 8 000 2 500 2 700 3 000 7 400 3 000 10 800 52 000 4 000 27 200 3 000 10 000 5 600 10 000 27 600 10 000 1 500 9 000 8 300 10 350 18 000 2 000 617	41 300 121 100 68 900 122 700 83 800 168 300 168 300 47 500 31 300 217 100 352 100 84 300 194 700 182 300 44 200 172 200 461 300 316 700 149 500 142 200 81 000 98 400 217 100 562 000 80 200	222 900 429 100 179 400 353 900 429 000 294 300 779 700 375 600 245 500 723 800 1 087 100 434 200 931 300 495 600 495 600 547 900 211 200 389 900 1 018 600 660 100 432 500 408 800 1 88 700 539 600 448 300 1 538 600 445 500	387 000 426 900 252 700 800 000 514 400 799 200 2 211 400 507 900 391 400 1 215 600 3 499 000 912 600 1 112 100 785 100 885 800 438 500 461 100 2 968 300 3 086 600 667 600 502 200 633 800 470 300 450 800 1 874 600 25 300	651 200 971 100 501 000 1 276 600 1 027 200 1 261 800 3 364 700 931 000 668 200 2 156 500 4 938 200 1 431 100 1 475 400 1 616 000 693 900 1 023 200 4 448 200 2 274 900 1 023 200 1 023 200 1 023 200 1 023 200 2 102 200 2 102 200 2 102 200 3 975 200 3 975 200 5 975 200 5 975 200 5 975 200 5 975 200 5 975 200	2) 99,277 3) 59,661 21,498 112,578 41,916 62,744 24,338 21,398 8,916 79,484 44,9 50,081 105,302 27,951 119,600 20,469 61,881 80,703 156,372 62,048 24,609 12,004 85,454 91,864 93,386 156,087 5,031 11,279
pöchft	110 000 15 800 19 000 15 800 3 000	2 919 700 146 700 156 400 205 100 89 600	2 159 300 337 900 366 800 741 400 364 300	10 920 500 693 100 621 900 1 150 100 203 700	15 999 500 1 177 700 1 145 100 2 096 600 657 600	68,752 134,160 165,924 75,360 45,620

		· Umla	gen der poli	itischen Gem	einden	
			Steue	rwerte		
& emeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläze	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Anlage- und Betriebs= łapital	Zu= fammen	Ausschlags: fat in Pfg. auf 100 M Steuerwert
	M	M	<i>I</i>	i on	in	<u> </u>
Rimbach	10 000 5 500 32 000 24 500 120 000	160 700 162 100 703 800 212 800 3 591 900	500 800 343 700 1 361 300 763 600 2 075 000	933 800 866 500 4 079 900 834 100 12 982 300	1 595 300 1 372 300 6 145 000 1 810 500 18 649 200	62,677 41,08 52,075 135,600 1) 59,903 2) 99,838
Langen=Brombach B. S	25 000 4 200 7 000 15 000 300 000	495 300 88 000 275 000 565 900 7 060 500	752 100 321 200 370 800 876 900 2 480 500	1 761 800 499 200 2 649 200 1 972 300 41 746 900	3 009 200 908 400 3 295 000 3 415 100 51 287 900	83,078 46,235 21,257 43,922 1) 30,724 2) 87,784 3) 61,449
Dittel=Kinzig Ddomart Mühlhausen Wümling-Grumbach Neustabt Nieber=Kainsbach Nieber=Kinzig Ober=Hintenbach mit Hinterbach Ober=Hintenbach Ober=Kinzig	3 500 8 600 2 400 30 000 13 000 18 000 6 300 8 000 14 800 34 000 17 500	41 900 238 100 18 900 703 700 959 100 252 200 144 100 190 300 124 400 277 700 164 100	291 600 498 400 38 200 892 600 817 700 1 022 100 485 300 430 400 155 200 701 700 634 600	454 500 898 100 106 400 8 188 300 3 839 900 2 116 500 715 400 2 306 600 273 000 1 614 300 1 762 300	788 000 1 634 600 163 500 9 784 600 5 616 700 3 390 800 1 344 800 2 927 300 552 600 2 593 700 2 561 000	44,416 52,612 146,788 30,660 23,145 53,085 46,847 27,328 267,825 131,086 4) 58,645 2) 97,741
Ober=Rlein=Gumpen Ober=Ostern Ober=Ostern Ober=Sensbach Osser=Beersurth Psirschensch Raisen Raubach Rehbach Reichelschein Rinkorn Rorbach Rorbach	12 800 7 000 20 400 3 400 800 36 000 19 500 40 000 4 400 14 230 144 000 5 500 16 500	72 400 322 000 245 300 138 100 95 700 425 100 90 000 219 109 35 900 273 500 2 287 900 379 000 151 200	383 400 840 700 719 000 810 600 410 400 628 600 303 200 823 700 307 200 834 800 1 686 900 751 800 424 100	365 000 1 794 200 1 429 100 692 900 412 700 1 442 800 447 600 840 400 94 700 1 341 400 12 969 600 1 469 200 939 300	820 800 2 956 900 2 393 400 1 641 600 918 800 2 496 500 840 800 1 883 200 437 800 2 449 700 2 600 000 1 514 600	156,000 23,673 85,234 20,712 8,707 144,202 231,922 231,922 212,404 100,503 58,088 84,984 21,154 108,939
Hainbrunn Sanbbach	3 700 10 000 5 000 45 000 73 800	1 519 300 407 900 155 200 431 800 2 053 200	810 800 1 267 400 685 700 620 500 831 300	24 547 500 1 309 700 2 531 200 1 348 100 8 102 500	26 877 600 2 985 000 3 372 100 2 400 400 10 987 000	1,377 33,500 14,827 187,469 1) 64,482 2) 100,0 3) 64,482
Steinbuch . Stockheim . Unter=Fintenbach Unter=Gilterstlinge:: Unter=Wossau Unter=Oftern Unter=Oftern Unter=Sensbach	36 180 8 000 9 600 11 700 21 300 15 424 24 000	259 300 362 600 72 600 93 400 333 700 246 200 186 900	426 200 241 100 160 100 448 100 1 052 600 556 400 921 700	1 578 600 617 000 147 200 430 800 1 864 300 1 157 000 825 700	2 264 100 1 220 700 379 900 972 300 3 250 600 1 959 600 1 934 300	159,798 • 65,536 252,698 120,333 65,526 • 78,709 124,076

,		Umlagen der politischen Gemeinden								
		Steucrwerte								
Gemeinden	llmlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläke	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Anlage und Betriebs= fapital	Zu= fammen	Ausschlags= sat in Psg. auf 100 .K Steuerwert				
	.14	ЛL	м	м	.16	<u> </u>				
a) Bielbrunn	14 000	635 200	1 186 100	t 870 800	3 692 100	1) 55,100 2) 70,820 3) 11,225				
b) Brunnthal und Hainhaus	4 854	670 5 00	3 110 600	1 872 400	5 653 500	8,585				
Walb-Umorbach	-3 000 5 000 14 500	125 000 280 300 377 400	415 300 756 700 819 000	629 400 1 163 700 1 932 800	1 169 700 2 200 700 3 129 200	25,648 22,720 46,337				
b) Burgberg mit Eulbach und Burg- berger Gutergrund	3 252	. 458 100	945 300	1 943 800	3 347 200	9,715				
Bell	54 500	522 3 00	646 100	2 510 400	3 678 800	148,146				

Anmertung: ') Gebaube und Bauplage. - ') Sand= und forstw. genute Grundftude und Rechte. - ") Anlage= und Betriebs. fapital. - ') Auf Gebaube und Bauplage jowie Anlage= und Betriebstapital.

Erbach, den 16. Januar 1923.

Seffisches Areisamt Erbach.

In Bertretung: Saberforn.

Namensveränderungen.

1. Am 16. Februar wurde der am 5. Juni 1917 geborenen Margarete Wilhelmine Hotz zu Frankfurt a. M. gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zufunft den Familiennamen "Körner", --

2. am 6. März wurde dem Fischel Schut, Fabrikant zu Offenbach, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Bornamen "Felix", — 3. am 9. März wurde der am 4. Oktober 1916 zu Franksurt a.M. geborenen Anita Schmidt zu

3. am 9. März wurde der am 4. Oktober 1916 zu Frankfurt a. M. geborenen Anita Schmidt zu Obernzenn gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Graf", — 4. am 23. März wurde dem am 16. Juli 1922 geborenen Günter Maith zu Berlin gestattet,

an Stelle seiner seitherigen in Zufunft die Bornamen "Günter Josef", -

5. am 26. Marz wurde der am 1. November 1919 geborenen Erna Reichart zu Söchst i.D. gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Aufunft den Kamiliennamen "Wolf", —

gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Wolf", — 6. am 28. März wurde dem am 4. Januar 1909 geborenen Willy Funk zu Nieder=Modau gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunst den Familiennamen "Göckel" — zu sühren.

Dienstnachrichten.

1. Am 20. Februar wurde der Studienassessor Dr. Wilhelm Glitsch aus Oppenrod (Kreis Gießen) jum Studienrat an der Höheren Bürgerschule zu Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 1. Februar an, —

2. am 23. Februar wurde ber Schulverwalter Karl Joseph Hirschmann aus Sprendlingen i. Rh. jum Lehrer an der Höheren Bürgerschule daselbst, —

3. am 28. Februar wurde der Lehrer Johannes Lamberth zu Klein-Hausen zum Lehrer an der . Bollsschule zu Dienheim, Kreis Oppenheim, — 4. am 2. März murde der Lehrer Eduard Männchen jum Rettor an der Bolfsichule ju Maing, -

5. am 7. Marz wurde die Schulamtsanwärterin Mathilbe Doring aus Langen zur Lehrerin

an der Bolksichule zu Buttelborn, Kreis Groß Gerau, — ernannt;

6. am 20. März murde der auf die evangelische Pfarrftelle zu Rothenberg, Defanat Erbach i. D., prasentierte Pfarrassistent Jatob Reinheimer zu Heppenheim a. d. B. für diese Stelle bestätigt;

7. am 24. März murde der Unstellungsberechtigte Emil Munt zu Darmstadt zum Umtsgehilfen am chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule Darmstadt, mit Wirlung vom 1. April

an, ernannt;

8. am 26. März wurde der Regierungsbaurat bei der Kreisverwaltung Worms Hermann Heyer unter Ernennung zum Vorstand eines staatlichen Bauamts mit Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Vorstands des Hochbauamts Dieburg im Baubezirk Offenbach und des hochbautechnischen Teils der Amtsgeschäfte des Regierungsbaurats bei der Kreisverwaltung Offenbach als ständiger Stellvertreter dieses Beamten, mit Wirkung vom 1. April an, beauftragt;

9. an demfelben Tage murde dem Pfarrverwalter Beinrich Gebhard ju Neunfirchen die evangelische

Bfarrfielle zu Neunkirchen, Detanat Reinheim, übertragen;

10. am 27. Marz wurde der Schulamtsanwarter Otto Krat aus Wettsaasen zum Lehrer an der

· Bolksichule zu Ruppertenrod, Kreis Alsfeld, -

11. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Franz Roll aus Mainz unter Zurücksnahme seiner Ernennung für Nieder-Roden zum Lehrer an der Bolksschule zu Bobstadt, Kreis Bensheim —

12. an demfelben Tage murbe ber Schulamtsanwarter Beinrich Wiegner aus Monsheim jum

Lehrer an der evangelischen Boltsschule zu Lampertheim, Areis Bensheim, -

13. an demfelben Tage murde die Schulamtsanmarterin Betty Wegel aus hofheim gur Lehrerin

an der evangelischen Bolfsschule ju Lampertheim, Kreis Bensheim, -

14. am 28. März wurde der Borstand des Wasserbauamts Worms, Regierungsbaurat Wilhelm Beder unter vorläufiger Belassung in seiner bisherigen Dienststelle zum Borstand des Wasserbauamts Mainz mit der Amtsbezeichnung "Oberbaurat", der Borstand des Neckar-Bauamts Sirschhorn, Regierungsbaurat Heinrich Häusel vom Tage seines Rückritts in den hessischen Landesdienst (1. April 1923) zum ständigen Witglied (wissenschaftlichen Hilßarbeiter) des Landesamts für Wetter- und Gewässerkunde mit der Amtsbezeichnung "Regierungsbaurat" und der Bauamtmann, Regierungsbaurat Franz Pabst zu Mainz unter vorläufiger Belassung Berwalter des Wasserbauamts Mainz zum Borstand des Wasserbauamts Worms mit der Amtsbezeichnung "Regierungsbaurat".

15. an demselben Tage wurden die Lehrer Heinrich Simon zu Dieburg, Friedrich Konrad Westphal zu Wieseck und Heinrich Weisel zu Mainzlar, die Schulamtsanwärter Heinrich Dern aus Großen-Linden und Ernst Simon aus Wahlen, Kreis Alsseld, zu Lehrern an

der Boltsichule ju Giegen, -

16 an demselben Tage murde der Schulamtsanwärter Jatob Klippel aus Rieder-Hilbersheim

zum Lehrer an der Bolksschule zu Mainz, —

17. an demfelben Tage murde die Lehrerin an der Göheren Bürgerschule zu Alsfeld Glifabeth Schonebohm und die Schulamtsanwärterin Magdalene Hammer aus Thann i. Elfaß zu

Lehrerinnen an der Bollsichule gu Gießen, -

18. am 29. März wurden der mit der Bersehung der Stelle eines vortragenden Rates im Minifterium der Finanzen beauftragte Obersinanzrat Otto Lippert, unter Belassung seiner Amtsbezeichnung, zum vortragenden Rat bei diesem Ministerium, der ständige Hisarbeiter im Ministerium der Finanzen, Finanzrat Karl Uhrig, zum vortragenden Rat in diesem Minissterium mit der Amtsbezeichnung "Obersinanzrat" und der Gerichtsassessor Dr. Georg Gröninger aus Ochstadt zum Ministerialamtmann bei dem Ministerium der Finanzen mit der Amtsbezeichnung "Finanzrat", sämtlich vom 1. April an, —

19. an demselben Tage wurden die Lehrer Wilhelm Ihrig zu Rothenberg, Kreis Erbach, und Heinrich Krauß zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, die Schulamtsanwärter Friedrich Hering aus Reichelsheim i. D. und Dr. Georg Weigand aus Höchst a. M. sowie der Zeichenlehramts=

anwärter Georg Lort aus Allertshofen zu Lehrern an der Bolfsschule zu Darmstadt, — ernannt;

20. am 31. März wurde dem Pfarrer Martin Balldorf zu Engelstadt die evangelische Pfarrstelle zu Gau-Odernheim, Dekanat Alzen, übertragen;

21. an demselben Tage wurde die Lehrerin Luise Faßbender zu Offenbach zur Rektorin an der Madchenfortbildungsschule zu Offenbach ernannt;

22. am 3. April wurde dem Pfarrer Adolf, Kalbhenn zu Ober=Mockstadt die evangelische Pfarr= ftelle zu Großen=Buseck, Dekanat Gießen, —

23. an demselben Tage wurde dem Pfarrer Karl Klös zu Münster die evangelische Pfarrstelle zu Wirhausen, Dekanat Darmstadt, —

24. an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Richard Zimmer zu Breungeshain die evangelische Pfarrstelle zu Breungeshain, Dekanat Schotten, übertragen;

25. an demfelben Tage wurde der Kanzleigehilse Wilhelm Glafer zum Kanzlisten bei dem Amts= gericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 1. April an, —

26. an demselben Tage wurde der Hilfsaufseher Heinrich Langsdorf zu Rockenberg zum Straf= anstaltsoberwachtmeister am Landeszuchthaus Marienschloß, mit Wirkung vom 1. April an, —

- 27. am 4. April wurden der Kreisdirektor des Kreises Erbach Dr. Ernst Merc aus Offenbach a. M. zum Kreisdirektor des Kreises Heppenheim und der Kreisdirektor des Kreises Heppenheim Hermann Pfeiffer aus Darmstadt zum Kreisdirektor des Kreises Erbach, beide mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 28. an demfelben Tage wurde der Lehrer Johannes Jung ju Gögenhain jum Lehrer an der Bolksichnie zu Nieder-Modau, Kreis Dieburg. —

29. an demselben Tage wurde der Gewerbelehrer Dr. Leonhard Kraft zu Darmstadt zum Fach= lehrer an der Fortbildungsschule zu Darmstadt, mit Wirfung vom 1. März an, —

30. an demfelben Tage wurde die Schulamtsanwärterin Christine Richardt aus Effelder i. Thur. zur Lehrerin an der katholischen Bolksschule zu Gernsheim, Kreis Groß-Gerau, --

31. am 5. April wurde der Lehrer Martin Gerhard zu Herbstein zum Rektor an der Bolksschule zu Herbstein, Kreis Lauterbach. —

32. an demselben Tage wurden die Anwärterinnen für das Lehrfach an höheren Mädchenschulen Antonie Baur aus Darmstadt und Lina Görlach aus Gießen zu Lehrerinnen an der Höheren Mädchenschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —

33. am 7. Upril wurde der Reallehrer an der Realschule zu Gernsheim Georg Kanfer zum Realslehrer an dem Gymnasium zu Bensheim. —

34. am 11. April wurde die Hauswirtschaftslehrerin Maria Bolquardts aus Darmstadt zur Hauswirtschaftslehrerin an der Schillerschule zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt.

Ruheftandsverfegungen.

- 1. Um 8. März wurde der Studienrat an der Realschule zu Oppenheim Johannes Göt auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
- 2. am 12. März wurde der Oberreallehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Konrad Mohr auf sein Nachsuchen, unter Anersennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 9. April an, 3. am 15. März murde der Gendarmeriengatmeister Bartholomäus Ocinnich zu Finthen mit
- 3. am 15. März wurde der Gendarmeriewachtmeister Bartholomäus Heinrich zu Finthen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 4. am 19. März wurde der Lehrer an der Bollsschule zu Hargheim, Kreis Mainz, Heinrich Köhler auf sein Nachsuchen, unter Anersennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
- 5. an demfelben Tage wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Bad-Nauheim, Kreis Friedberg, Franz Schnitzler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. April an, —
- 6. am 10. April murde der Kreisschulrat bei dem Kreisschulamt Lauterbach Seinrich Undres auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Mai an, —
- 7. der Pfarrer, Kirchenrat Emil Münch zu Schotten wurde auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, in den Ruhestand versetzt.

Bestorben sind:

Sterbefalle.

1. am 25. Mai 1922 ber Amtsobergehilfe Karl Heinrich Reitel an der Lehr= und Bersuchsanstalt für Bein= und Obstbau zu Oppenheim;

2. am 4. August 1922 der Kommunalforstwart i. R. Heinrich Linkmann VI. zu Quedborn;

3. am 27. August 1922 der Bermalter i. R. an der landwirtschaftlichen Bersuchsstation Ludwig Rörbächer ju Darmftadt;

4. am 7. September 1922 der Strafanstaltsoberwachtmeister i. R. Rarl Hof mann gu Maing-Rostheim;

5. am 25. September 1922 ber Befängniswachtmeister Johann Wilhelm Brefper gu Bingen; 6. am 6. Oftober 1922 der Umtsobergehilfe Jatob Schmittgall an der Landesuniversität Gießen;

7. am 7. Oftober 1922 ber Regierungsbaurat Albert Blitt zu Schotten;

- 8. am 10. Oktober 1922 der Bfarrer i. R. Wilhelm Edhardt zu Darmstadt; 9. am 20. Oktober 1922 der evangelische Pfarrer Georg Strauch zu Offenbach, Dekanat Offenbach; 10. am 24. Oftober 1922 der Studienrat an der Realschule ju Dieburg Dr. Otto Burtenberger;
- 11. am 27. Oktober 1922 der evangelische Bfarrer Beinrich Barth zu Großen-Bused, Defanat
- 12. am 4. November 1922 der Gerichtsvollzieher i. R. Beter Berle zu Darmftadt;

13. am 8. November 1922 der Gendarmiewachtmeister Johannes Har zu König i. O.; 14 am 10. November 1922 der Amtsgerichtssefretär i. R. Karl Bierheller zu Rodheim;

15. am 15. November 1922 der evangelische Pfarrer i. R. Hermann Bener von Raunheim gu

16. am 22. November 1922 ber Landestheaterdiener i. R. Beinrich Binnkann ju Darmftadt;

17. am 25. November 1923 der evangelische Bfarrer i. R. Geheimer Kirchenrat Balentin Schrimpf von Bugbach zu Darmstadt:

18. am 29. November 1922 der Oberlandesgerichtstanglist i. R. Grünewald zu Darmftadt;

19. am 8. Dezember 1922 ber Theatermaschineriegehilfe i. R. Wilhelm Simmler gu Darmftadt; 20. am 13. Dezember 1922 ber hofjagdzeuginfpeftor i. R. Daniel Germann ju Darmftadt;

21. am 14. Dezember 1922 der evangelische Bfarrer und Defan August Rheinfurth gu Gau-Odernheim, Defanat Alzen;

22. am 19 Dezember 1922 ber Hoffilberverwalter i. R. Johann Friedrich Reiter zu Darmftadt; 23. am 3. Januar ber Hauptlehrer i. R. an ber Runftgewerbeschule ju Maing Unton Buber

zu Mainz: 24. am 7. Januar ber evangelische Pfarrer Julius Lehr von Wighaufen zu Darmftadt, Dekanat

25. am 9. Januar die Lehrerin i. R. Elife Ralbfuß ju Darmftadt;

26. am 17. Januar der evangelische Pfarrer Lic. Rarl' Bombel zu Reistirchen, Defanat Gieken; 27. am 18. Januar der evangelische Pfarrer und Defan Georg Baner ju Raunheim, Defanat Groß=Gerau;

28. am 27. Januar der evangelische Pfarrer Jatob Balter zu Trebur, Defanat Groß=Gerau;

29. am 1. Februar der Notar, Juftigrat hermann Jaeger zu Bensheim; 30. am 3. Februar der Schlofverwalter i. R. Abam Schäfer zu Darmstabt:

31. am 8. Februar der Rechnungsrat Ludwig Zimmermann zu Darmstadt; 32. am 10. Februar der ordentliche Prosessori. R., Geheimer Forstrat Dr. Karl Friedrich Wimmenauer ju Giegen;

33. am 16. Februar der Direktor der technischen Lehranftalten i. R., Professor Bermann Schurig ju Offenbach a. M.;

34. am 23. Februar der evangelische Pfarrer Jakob Bagner ju Wöllstein, Dekanat Wöllstein;

35. am 14. Marg der Amtsobergehilfe i. R. an der Universitäts-Frauenklinit zu Gießen Georg Mandler.

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Homberg a. d. Ohm vom 20. September 1922 murde der Aftuariatsafsistent Johann Wilhelm von Homberg a. d. Ohm, zuletzt Landsturmmann in der 6. Komp. Ref.=Inf.=Regts. 224, für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes murde der 15. Juni 1916 festgeftellt.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, ben 23. Juli 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azeihlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Apparatebau A.G. Neu-Ulm in Reu-Ulm). (S. 73.) — 2. Bekanntmachung zur Azeihlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Autogenivert Deilbronn Werk II der Maschinenfabrik Hartmann A.G. in Deilbronn a.R.). (S. 73.) — 3. Bekanntmachung zur Azeihlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Continental-Licht- und Apparatebau-Geselschaft zu Frankfurt a.M.). (S. 74.) — 4. Bekanntmachung, die Ausbringung der Mittel der Hessischen Brandversicherungskasse für 1922 betressend. (S. 74.) — 5. übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden nachträglichen Gemeindessessen für das Kechnungssahr 1921. (S. 75.) — 6. Ibersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach werteinden des Kreises Verschaft über die in den Gemeinden des Kreises Giehen zu erhebenden Gemeindesteuern sür das Kechnungssahr 1921. (S. 76.) — 8. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Seisen Gemeindesteuern sür das Kechnungssahr 1921. (S. 79.) — 9. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bensheim im Kechnungssiahr 1921 zu erhebenden Gemeindeumlagen. (S. 79.)

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Apparateban A.=G. Ren=Ulm in Ren=Ulm).

Der Firma Apparatebau A.=G. Neu-Um in Neu-Um ist die Mitbenutzung der dem Azetylen= apparat "Weso" der Firma Weso-Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Altona-Ottensen erteilten Typennummern J66 und A52 gestattet worden. Die Fabrisschilder müssen in diesem Falle den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen. Die Apparatebau-A.=G. Neu-Um beginnt mit der Fabrisationsnummer 10001.

Darmftadt, den 14. Mai 1923.

Beffifches Minifterium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

, Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Inli 1914 (Firma Antogenwerk Heilbronn Werk II der Maschinenfabrik Hartmann A.: G. in Heilbronn a. R.).

Der bereits nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 16 für Innenräume zugelassene Azetylenapparat Type E 2 und F 4 der Firma Autogenwerk Heilbronn Werk II der Maschinensabrik Hartmann A.S. in Heilbronn a. N. wird auch nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Ausstellung innerhalb von Arbeitsräumen unter der Typennummer A 72 zugelassen. Die Fabrisschilder müssen mit dem Stempel der Beratungsstelle des Württembergischen Landesgewerbevereins in Stuttsgart versehen sein. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1915 (Reg. BI. Beilage Nr. 9, S. 78), die Apparate der Gesellschaft für Heiz und Beleuchtungsswesen m. b. H. in Heilbronn betreffend, verwiesen.

Darmftadt, den 28. April 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Bechler.

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Continental-Licht= und Apparatebau-Gesellschaft zu Kranksurt a. M.).

Der Azetylen-Montage-Apparat "Novasig" der Firma Continental-Licht= und Apparatebau-Gesellschaft zu Franksurt a. M. Nr. 262 mit 1,5 kg Karbidfüllung wird nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 85 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. D. unter der Typennummer A 71 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen zugelassen.

Apparate, denen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropsen oder Nieten den Stempel des Dampskessel:Aberwachungsvereins in Franksurt a. W. erkennen läßt und im übrigen die Ausschriften

der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrifanten Jahr der Unfertigung Laufende Fabrifationsqummer

Rugbarer Inhalt des Gasbehälters in 1	43
Brößte Dauerleiftung in Stundenlitern	1600
Typennummer	J 85 oder A 71.

Darmftadt, den 4. Juni 1923.

Haab.

Befanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Sessischen Brandversicherungetaffe für 1922 betreffend.

Der Gesamtbedarf der Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1922 berechnet sich folgendermaßen: 1. Brandschäben, und zwar: a) zur Zahlung bereits angewiesene Ent= 312 308 957 M 32 & schädigungen . . . b) nachträglich zu erhöhende Rufchläge ju Entschädigungen vom Jahre 1922 und von früheren Jahren infolge ber weiteren Erhöhung der Baupreise . . 600 000 000 M - & 912 308 957 32 2. Nachträglich für 1921 angewiesene, noch nicht gedeckte Berwaltungstoften 1 563 000 3. Bur Erganzung des Betriebsfonds, deffen Fehlbetrag fich burch die riefigen Borauszahlungen an Brandentschädigungen des laufenden Jahres auf über 2000 Millionen Mark erhöht hat 1 595 000 000 4. Beitrag jur Landesfeuerloschfaffe, 1 Brozent ber Ginnahme von 2 680 000 000 % 26 800 000 5. Bergütung an die Gemeinden für erhöhten Feuerschut 40 000 000 6. Sonstige Rosten zur Verhütung von Brandschäden . . . 500 7. Zinfen von infolge fehlender Betriebsmittel aufgenommenen Kapitalien 10 000 000 14 968 90 8. Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer . . . 10 997 954 58 9. Befoldungen . 10. Bebühren an die Oberfinangfaffe: a) für Wahrung der Beränderungen in den Brandkatastern und für den Ausschlag der Beiträge 1800 000 M b) für Erhebung ber Beitrage . . 67 000 000 M 68 800 000 2 665 485 380 80 au übertragen

· ·		
	16	3
11 bertrag	2665485380	80
11. Für Revision der Bersicherungsfapitalien	157 115	78
12. Diäten und Reisekosten	109 113	55
13. Allgemeine Berwaltungskoften, wie Heizung, Beleuchtung, Porto, Telephongebühren, Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinder=		
fosten	1219345	81
14. Steuern, Abgaben, Reichsversicherungsstempel, Bereinsbeiträge .	12007000	—
15. Unterhaltung der Dienstgebäude	362429	19
16. Nachlässe und uneinbringliche Posten	5 000	
17. Erwerbung eines Dienstgebäudes in Gießen	285 829	70
Summe	2 679 631 214	83

Nach Berfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1923, zu Nr. M.d.J. 13318, soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von 100 Mart auf je 100 Mart Umlagekapital gedeckt werden und die Erhebung in vier Zielen in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, Juli, September und November d. Js. erfolgen.

Bestehender Berordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmftabt, ben 7. Mai 1923.

heffische Brandversicherungsfammer.

v. Hahn.

Überficht über die in den Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden nachträglichen Gemeindes stehenungsjahr 1921.

-	Umlagen der politischen Gemeinden							
•	Nachträg= licher Um- lagen= bebarf		Steuer	/				
Gemeinden		Sebaude Lands und forstw. genuste grundstüde und Rechte		Unlage=	Bu- sammen	Ausschlags= fat in Pf. auf 100 M Steuerwert		
	м	.16	M	M	M	<u> </u>		
Frau-Nauses Gundernhausen Dabisheim Dering Lengfelb Megbad Nieder-Klingen Rodau, ausschl. des Hottenbacher Hoses Rodau, einschl. des Pottenbacher Hoses	8 000 117 000 76 000 90 000 1 000 000 6 000 14 000 15 200 14 600	85 800 999 900 619 200 195 100 5 403 600 69 300 452 500 176 100 181 100	257 200 1 608 200 3 549 700 681 300 1 394 000 439 400 1 406 500 780 300 832 400	314 400 2 332 300 6 500 800 561 300 8 394 000 552 300 2 468 400 1 570 300 1 701 300	657 400 4 940 400 10 669 700 1 437 700 15 191 600 1 061 000 4 327 400 2 526 700 2 714 800	71,23 (213,69) 1) 195,47 (297,19) 2) 781,90 (868,78) 3) 586,43 (651,59) 661,29 (793,547) 56,550 (84,830) 32,352 (64,704) 60,16 (180,48)		
SchloßeNauses	7 200 40 000	17 300 710 300	205 200 866 500	28 000 1 238 400	250 500 2815 200	53,78 (107,56) 287,425 (359,281) 142,085 (156,294)		

Anmerkung: 1) Gebäude und Baupläge. — 2) Land= und forstwirtschaftlich genutte Grundstücke und Rechte. — Bie eingeklammerten Zahlen in der letten Spalte sind der Zuschlagssatz für die gesamte Steuererhebung in 1921.

Borftehende Uberficht wird als richtig bescheinigt.

Dieburg, den 7. Mai 1923.

Hessischen Rreisamt Dieburg.

Gebhardt.

übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Offenbach nachträglich zu erhebenden Gemeindes ftenern für das Rechnungsjahr 1921.

	Umlagen der politischen Gemeinden						
		1					
Gemeinben	Umlagen≠ . bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und .forftw. genugte Grundstüde und Rechte	Anlage: und Betriebs: fapital	Zu= fammen	Ausschlogs sat in Pf. auf 100 K Steuerwer	
	.16	.st.	M	м	м	1	
Dietesheim	359 154	3 595 800 .	1 637 700	2 747 700	7 981 200	450,0	

Offenbach, den 25. Dai 1923.

Beffifches Arcisamt Offenbach. Spamer.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921.

Umlagen der politischen Gemeinden							Sonstige Ausschläge			
. 1 "	•	. Steuerwerte							Uus= ichlags=	
	lagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Lands und forstw. genutte Grundstüde und Rechte M	Anlages und Betriebss Kapital	. Zu= fammen M	fclagsfat in Pf. auf 100 M Steuer: wert	Um- lagen= hedarf	Steuer- werte M	fat in Pf. auf 100 M Steuer- wert	
Albach Allendorf a. b. Lahn Allendorf a. b. Lumda Allendorfa. b. Lumda Allendorfa. b. Lumda Allen-Bujed Alnerod Bellersheim Beltershain Bersrod Bettenhaufen Benern Birflar Burkhardsfelben Climbach Daubringen Dorf-Gill	900 34 000 5 700 2 200 48 000 12 000 46 000 18 000 1 200 30 000 51 360 2 000 12 000 60 000	443 900 772 900 1 143 000 1 26 400 1 491 100 726 700 551 600 262 500 289 800 837 500 365 700 394 700 143 000 645 000 300 100	1 103 200 1 652 400 2 900 600 390 800 1 891 900 970 000 3 045 300 784 700	574 700 1 218 500 4 901 800 648 900 2 014 100 1 076 800 3 080 400 1 290 800 1 034 400 1 530 600 4 207 100 1 653 700 1 908 500 529 100 1 230 300 1 396 300	2 121 800 3 643 800 8 945 400 1 166 100 5 397 100 2 773 500 6 677 300 2 338 000 2 141 100 3 540 900 7 424 900 3 730 300 3 489 300 988 500 2 658 400 3 071 300	424,0 96,0 6,372 18,866 89,06 438,0 68,89 1) 60,0 2) 100,0 3) 60,0 4,67 46,598 1,616 1) 61,590 2) 102,650 3) 60,0 2) 100,0 3) 60,0 2) 100,0 3) 60,0 1) 25,0 2) 50,0 3) 50,0 1) 150,455 2) 250,752 3) 150,455				

		Umlag	en der pol	itischen Gen	teinben		Sonf	tige Auss	á)läge
Gemeinden	Um: lagen: bedarf	Gebäube und Bau= pläte	Stener Lands und forstw. genuste Grundstäde und Rechte M	Mnlage- und Betriebs- fapital	Bu: jammen	Nus- fdlagsfah in Hf. auf 100 M Steuer- wert	11m= lagen= bedarf	Steuer= werte	Nus= folags- fat in Pf. auf 100 M. Steuer- wert
Cberftadt	110 000	553 700	3 060 100	1 686 300	5 300 100	2,075	1		1
Steingskaufen	68 084 1 200 1 700 000	863 000 408 700 109 456 300	1 376 400 777 100 27 714 000	2 280 200 2 354 600 214 115 400	4 519 600 3 540 400 351 285 700	148,0 3,389		`	
Gobelnrob Großen=Bufect Großen=Linden	16 000 79 000 240 000	216 400 2 600 500 2 870 100	433 200 4 128 700 3 607 000	1 016 400 9 089 300 18 086 800	1 666 000 15 818 500 24 063 900	96,038 49,941			
Grünberg	177 200	4 250 200	3 995 400	18 671 100	26 916 700	1) 60,0 2) 100,0 3) 60,0			
Srfiningen	110 000 6 000 6 000 36 600 225 000 264 636 200 000 10 000	584 900 260 100- 314 600 491 700 3 743 400 852 600 3 047 700 449 800	2 044 800 730 300 1 364 400 555 100 3 188 700 4 152 500 3 718 400 1 844 000	1 319 700 1 740 800 1 534 300 1 119 000 17 592 400 2 256 200 10 041 100 1 459 800	2 731 200 3 213 300 2 165 800 24 524 500 7 261 300 16 807 200	21,968 18,672 172,0 92,0 3,64 118,997			
Resselbach	15 680 65 013		683 500 1 553 800	2 926 200 2 322 900		39,388			
Langb	20 000 50 000 4 100 7 000 51 500	2 046 000 894 100 354 600	5 320 400 3 247 900 770 100	2 461 100 4 561 400 6 373 600 2 330 000 3 651 500	11 927 800 10 515 600 3 454 700	41,230 42,0 3,899 20,262			
Ձiág	139 107	4 592 800	5 146 300	12 496 400	22 235 500				, ,
Lindenstruth Lollar Lollar Londors Lumba Mainzlar Münster Muschenheim Nieder=Bessingen	8 000 130 883 56 573 28 000 2 000 24 000 50 000 8 000	4 404 000 1 094 600 381 900 1 384 700 223 800 436 900	1 811 600 1 608 300 1 1 027 800 1 1 125 200 451 700 1 708 900	6 468 300 5 343 100 1 678 000 2 262 800 1 0 30 10 1 993-100	12 683 90 8 046 00 3 087 70 4 772 70 1 703 60 4 138 90 2 158 70	48,606 104,0 70,319 90,625 100,0 140,718 120,806 1) 19,617 2, 39,234 3) 39,234			
Nonnenroth	2 00 55 41 2 70	4 444 300	0 3 135 800	1 824 80	0 5 404 90	ə† 102,52€	3		

		Umla	gen der po	litischen G	meinden		Son	tige Aus	dhläge
			Stene	rwerte	-	Aus			2118-
Gemeinden	Um= lagen= bebarf	Gebäude und Baus plähe	Land- und forstw. genute Grundstüde und Rechte	Unlage- und Betriebs- kapital	Bu- fammen	in Pf. in Pf. auf. 100 M Steuer- wert	Um· lagen= bedarf	Steuer= . werte	follags fat in Pf auf 100 M Steuer
	M	М	M	.#6	M	wert	M	м	wert
ber-Börgern	72 000	305 800	2 382 100	1 329 300	4 017 200	¹) 160,0 ²) 200,0 ³) 160,0			
Obenhausen	1 200	231 000	849 900	1 103 800	2 184 700	5,492			l
Oppenrod	5 000	176 000	494 100	510 800	1 180 900	44,0			ŀ
luedborn	24 000	685 700	1 864 300	3 257 000	5 807 000	41,329			
abertshaufen	13 000	121 900	543 200	1 172 800	1 837 900	70,733			
deinhardshain deistirchen	27 000 9 000	210 000	711 600	1 283 100	2 204 700	122,5	l .		
tobheim	- 10 000	974 400 206 700	1 873 400	3 035 100	5 882 900	15,298			ł
tobgen	32 000		1 109 500	1 200 500	2 516 700	39,735	1	٠.,	
toogen	32 000	619 900	1 177 200	1 172 100	2 969 200	1) 100,0			
,				,		²) 125,0 ³) 70,0			
löthges	7 000	132 600	543 600	831 500	1 507 700	10,0	l i		
übbingshaufen	24 000	431 500	1 006 100	2 303 600	3 741 200	46,428			,
luttershausen	700	423 800	859 800		1 777 300	64,150			
agien	32 230	417 400	1 080 300	493 700 1 707 400	3 205 100	4,0	1000 10	1.000.000	44.040
tangenrob	17 000	186 400	646 900	1 400 700	2 234 000	100,558 76,097	1280 *)	1 080 300	11,848
taufenberg	2 400	860 400	1 227 600	888 100	2 976 100	8,0	1	_	
iteinbach	13 000	1 008 200	1 891 100	2 258 100	5 157 400	26.0		`	
teinheim	5 000	320 800	1 418 300	1 291 000	3 030 100	16,501		ŀ	
todhaufen	25 000	85 600	278 000	2 076 200	2 439 800	102,467	ĺ		
rais-Horioff	43 000	474 800	984 500	4 588 100	6 047 400	71,105			
reis a b. Sba	12 000	892 300	1 891 300	2 990 000	5 773 600	20,8	ł l		•
crohe	10 000	167 600	52 800	198 200	418 600	240.0		- 1	
tohe	14 000	398 900	2 086 600	2075100	4 560 600	30,698			
illingen	4 000	740 400	2 273 000	2 820 800	5 834 200	6.856	l i		
Bakenborn	120 931	2 146 800	2 289 800	3 040 900	7 477 500	161,241			
Beidartshain	33 000	329 700	414 200	2821900	3 565 800	92,545			
Beitershain	18 000	355 100	1 322 400	2 602 300	4279800	42,058			
Biefect	114 500	4 233 100	3 473 100	9 365 100	17 071 300	¹) 82,34	}		
						*) 102,93			
Binnerod	7 375	112 700	452 300	446 200	1 011 200	*) 102,93 72,933			
Feld= gemarkungen:									
bergheim : .	8 500	_	681 000		681 000	1,28	Ì	Į	
eloheim	-		- !	-				l	
berfteinberg	9 000	10 000	378 800	4 000	392 800	232,0	,		

^{*)} Auf bie Parzellenbefiger.

Borstehende Ubersicht wird hiermit veröffentlicht.

Biegen, ben 18. Januar 1923.

Beffifches Areisamt Gießen.

In Bertretung: Bemmerbe.

Anmertung: 1) Gebaube und Bauplage. — 2) Land= und forftw. genußte Grundftude und Rechte. — 3) Anlage= und Befriebs- fapital.

übersicht über die in den Gemeinden des Rreises Erbach nachträglich erhobenen Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

		Um	lagen der	politischen	- Gemeint	en	
			Steue	rwerte	***************************************		at in Pf.
Gemeinden	Um- lagen- bebarf	Gebäube unb Bau- pläge	Land- und forfiw. genutte Grundstüde und Rechte	Anlage= und Betriebs= tapital	Zu= fammen	für bie Rachtrags= steuern	für bie gesamte Gteuer- erhebung 1921
Höchst	440 000 39 500 15 000 150 000	2 919 700 146 700 89 600	2 159 300 337 900 364 300 2 480 500	10 920 500 693 100 203 700 41 746 900	15 999 500 -1 177 700 657 600 51 287 900	335,355 228,100	343,760 469,515 273,720 46,086 131,676
Reichelsheim	144 000 40 000 78 800	2 287 900 407 900 2 053 2 00	1 686 900 1 267 400 831 300	12 969 600 1 309 700 8 102 500	16 944 400 2 985 000 10 987 000	134,000	92,173 169,968 167,500 128,964 200,000
Unter=Sensbach	48 000	186 900	921 700	825 700	1 934 800	³) 64,482	128,964 372,228

Anmerkung: 1) Gebäude und Bauplage. — 2) Land= und forstwirtschaftlich genutte Grundstücke und Rechte. — 3) Anlage= und Betriebstapital.

Erbach, den 7. Juni 1923.

Beffildes Arcisamt Erbach.

In Bertretung: Roefener.

Überficht über die in den Gemeinden des Kreises Bensheim im Rechnungsjahr 1921 zu erhebenden Gemeindenmlagen.

		Umlag	en der polit	ischen Geme	inden		
			Steuer	rwerte			
Gemeinden	Umlagen= bedarf-	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forftw. genugte Grundftüce und Rechte	Anlage und Betriebs= Lapital	Zu= fammen	Ausschlags= sat in Pf. auf 100 .K Steuerwert	
	м	` M	M	N	M.		
Ulsbach Auerbach Balkhausen Beedenkirchen Bensheim Biblis Bidenbach Bobstadt Bürstadt mit Borheimer Hof Elmshausen und Wilmshausen Fehlheim Gadernheim	101 787 455 899 6 874 7 802 1 732 852 268 500 70 116 42 000 400 000 19 439 9 435 9 512 16 000	2 413 400 9 889 100 158 300 300 900 24 548 800 2 805 000 1 702 300 465 000 4 030 800 876 600 - 350 500 750 100 134 200	1 833 600 4 095 200 597 400 1 024 000 6 572 300 4 967 100 1 913 700 982 300 5 291 100 906 800 796 800 970 600 468 200	2 538 800 16 819 700 962 700 1 461 600 85 095 700 7 607 700 4 537 000 503 200 7 102 000 3 076 400 818 400 1 676 500 507 700	6 785 800 30 804 000 1 718 400 2 786 500 116 216 800 15 379 800 8 153 000 1 950 500 16 423 900 4 859 800 1 965 700 3 397 200 1 110 100	150,0 148,0 40,0 28,0 1)168 3)300 3)132 175,0 86,0 220,0 243,6 40,0 48,0 28,0 144,400	

		Um	lagen der p	olitischen Ge	meinden	
		1	Steue	rwerte		05 1155 0
Gemeinden	llmlagen= bedarf	Gebäude und Bau= plähe	Land= und forftw. genugte Grundftüde und Rechte	Unlage= und Betriebs= fapital	Zu= fammen	Ausschlags: fat in Pf. auf 100 M Steuerwert
	M	M	.M.	·M	M. *	
dronau droß-Sausen droß-Rohrheim dhalein dmmerau a) dammerau b) dattenau	11 934 46 500 117 000 141 282 9 360 8 420 2 276 3 044	341 800 465 100 1 621 000 873 100 1 000 34 000 205 000	772 700 2 704 600 4 284 900 1 869 800 805 700 601 900 138 400 497 800	1 597 700 953 100 2 717 200 4 182 700 	2 712 200 4 122 800 8 623 100 6 925 600 805 700 912 900 379 400 1 449 600	44,0 115,0 140,0 204,0 120,0 100,0 60,0 21,0
ofheim	230 000 56 679 20 000 2 000 28 000	5 563 309 1 118 200 100 700 215 300	10 031 200 726 091 1 755 700 320 300 464 800	3 482 900 5 918 900 464 700 628 700	10 031 200 9 772 300 8 792 800 885 700 1 308 800	230,0 58,0 25,0 22,800 214,0
lampertheim mit Hüttenfeld	1 600 000 17 722 27 000 13 571 101 000 511 400	61 700 190 200 617 400 3 609 200 5 619 100	47 755 700 870 600 698 400 325 100 698 000 4 857 600	453 800 886 000 2 288 600 3 582 300 25 155 100	47 755 700 886 100 1 774 600 3 231 100 7 889 500 35 631 800	335,2 200,0 152,400 42,0 128,400 145,0
lordheim	73 000 25 801 62 334 12 173 11 525 3 400 12 500 13 161 15 677 46 285 10 000 5 400 4 587	478 800 1 588 400 59 000 136 400 91 500 309 300 1 035 200 285 300 4 160 300 85 900 86 500 43 400	5 239 800 1 330 500 1 401 200 332 400 672 900 149 300 412 300 361 800 1 114 200 1 767 700 19 200 267 800 186 200	2 352 200 4 093 800 623 000 837 100 277 800 785 500 1 594 200 1 736 000 2 973 000 256 000 566 400 316 500	5 239 800 4 161 500 7 083 400 1 014 400- 1 646 400 518 600 1 507 100 2 991 200 3 135 500 8 901 000 361 100 920 700 546 100	139,6 62,0 88,0 120,0 70,0 65,600 83,200 44,0 50,0 277,200 58,800 84,0
Battenheim Binke(Binkerkasten Bell Bwingenberg	48 104	109 400 1 105 900 390 200 3 400 900	1 716 000 422 400 1 268 500 600 300 1 412 600	614 500 1 836 200 1 541 300 5 245 200	1 716 000 1 146 300 4 210 600 2 531 800 10 058 700	82,0 65,600 39,200 190,0 80,0

Anmerfung: ') Für Gebäude und Baupläge. — ?) Für land= und forstw. genutte Grundstude und Rechte. —) Für Anlage= und Betriebefapital.

Vorstehende Abersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Bensheim, ben 9. März 1923. Scffisches Kreisamt Bensheim. Ectstein.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmftadt, den 16. Auguft 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. (S. 81.) — 2. Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachtragsumlage zur Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer betreffend. (S. 83.) — 3. Übersicht der von dem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1922 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Resigionsgemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. (S. 84.) — 4. Kamensveränderungen. (S. 84.) — 5. Zulasjung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 85.) — 6. Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 85.) — 7. Dienstnachrichten. (S. 85.)

Befauntmachung, die Genehmigung von Schenfungen betreffend.

Im Laufe des I. Halbighres 1923 find nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

				*
Lfd. Nr.	Schenfer.	Empfänger	Gegenstand und Wert ber Schenkungen	Bemerkungen
1	Berichiebene ifraelitische Familien in Frei-Laubersheim	Gemeinde Frei=Laubers= heim	50 000 M	Stiftung. Die jährlichen Zinsen sollen zur Unterhaltung des ifraetirischen Frieds hofs dienen.
2	Chefrau Dr. Abolf Goldbaum, Margarete geb. Wolf in Mainz	Stadt Mainz	etwa 500 000 <i>M</i>	Lestwillige Zuwendung.
3	Frau Caroline Strothmann in Oderida Yucatan in Mexito	Evangelische Rirche in Bübesheim	10 Dollar	Schenfung gur Dedung ber Glodenichuib und gur Abtragung von Kriegsanleihe.
4	a) Julius Lahnstein in Mainz und S. Ebelstein in Amsterdam	Ifraelitische Religionöge= meinde in Mainz	200 000 M in bar und jl. 500.— 7 % Rotterbamsche Stabtanleihe	Schenkungen und Stiftungen zu Gunften ber ifraelitischen Religionegemeinde.
	b) Frau Wally Simon geb. Loeb in New-Port	Desgleichen	721 Dollar 55 Cts.	Desgleichen.
5	Chriftine Allenbörfer in Mainz	Gemeinde Rlein=Rohrheim	2 Grundftüde im Werte von 40 000 M	Schentung zum Bau einer Rirche.
6	Bentralausschuß der Papiers, Bappens, Zellstoffs und Holzs stoffsndustrie in Charlottens burg	Technische Hochschule in Darmstadt	100 000 .46	Schenfung.
7	Helene Riefer in Darmstabt	Stadt Darmstadt	Gesami= nachlaß von eiwa 100000 M	Schenkung zu Gunsten bes Stäbt. Kranten- hauses.
8	Geschwifter Dr. Albo Bermann und Fraulein Silbegarb Germann in Gunch (Ilinois, Amerifa)	Evangelische Kirche in Als= bach .	200 Dollar	Schenkung zur Errichtung eines Denkmals für die im Ariege Gefallenen und zur Herrichtung der Kirche und des Pfarr- hauses.

		<u></u>		
Ljb. Nr.	Schenker .	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenfungen	Bemerkungen
9	Willi Kojenthal aus Lawrence (New=Port) .	Stadt Bad=Nauheim	1 000 000 M	Schenfung gur Gründung eines Altersheims.
10	Juan Mata aus Barcelona (Spanien)	Desgleichen	100 000 M	Desgleichen.
	Oberamtsrichter Dr. Otto Ctall= mann in Wörrstadt	Rreis Oppenheim	Grundstück "Nenborn" in den Gemarkungen Wörrstadt und Eickloch	Lettwillige Zuwendung. Die Anlage soll als Walberholungs- und Ausstugeort, als Bogelschutzunlage ober Naturpark weiter bestehen bleiben.
12	Dr.=Jng. Franz Schlüter in. Dortmund	Dr. Franz Schlüter=Stif= tung in Darmstadt	. 40 <u>0</u> 00 M	Shentung.
13	Rommerzienrat Karl von Opel und Geh. Kommerzienrat Dr. Wils helm von Opel in Küljelsheim	Cvangelische Kirche in Ruffelsheim	208 000 M	Schenkung zweds Anschaffung eines neuen Geläutes von vier Gloden und eines . neuen eifernen Glodenstuhls.
14	Deutsch-Umerikaner Karl Stig in Jersey-City	Gemeinde Bischofsheim	33 000 M	Schenkung. Die Zinsen follen unter die . Armen verteilt werben.
15	Heinrich Rohrbach aus St. Louis (Missouri, Nord-Amerika)	Evangelische Kirche in GroßeneLinben	176 235 M	Schenkung mit ber Bestimmung, die Zinsen an alte, bedürftige Mitglieder der Ge- meinde zu verteilen.
16	Louis Specht aus Cleveland (Amerika)	Evangelische Kirche in Nieder-Flörsheim	80 000 M	Schenkung für eine neue Orgel.
17	3. E. Ramig in Newark (Amerika)	Evangelische Kirche in Steinbach a. Taunus	25 Pollar	Schenkung zur Anschaffung einer Kirchen- glocke.
18	Ungenannt aus Amerika	Evangelische Kirche Pfung- stadt=Hahn	47 276 M	Die Schenkung foll teils zur Dedung laufen- ber Rechnungen und teils zur Wiederher- ftellung der kirchenorgel verwendet werden.
19	Ungenannt aus Amerifa	Ratholische Rirche in Gerns- heim	5 000 000 M	Schenfung gu firchlichen Zweden.
20	Hilfsverein für die Deutsche Papier, industrie in Chemnig	Technische Hochschule in Darmstadt	100 000 M	Schenfung für Zwede bes Lehrstuhls für Papierfabritation.
21	Reichswirtschaftsminister Dr. Beder in Berlin	Realschule in Oppenheim	über 100 000 <i>M</i>	Stiftung.
22	Papierfabrit G. Schaeusseln in Seilbronn a. R.	Technische Sochschule in Darmstadt	200 000 M	Shentung.
23	Ungenannt in Chicago	Evangelische Rirche in Laubach	3Q0 000 M	Schenkung zur Herstellung des zweiten Pfarrhauses.
24	Ungenannt in Amerika	Evangelische Kirche in Schwanheim	5 Dollar	Schentung für firchliche Beburfniffe.
25	Jakob Anthes in Washington (Pord-Amerika)	Evangelische Rirche in Groß=Gerau	500 000 M	Desgleichen.
26	Hans Langenbach und Gertrude Rosenbusch geb. Langenbach in Worms	Stadt Worms	200 000 M	Schenfung zum Besten der Kinderfürsorge, insbesondere zum Besten der Bosl= und Halbwaisen sowie verkrüppelten Kinder ohne Unterschied der Konsession.
27	Evangelischer Rirchenvorftand Ulfa	Evangelische Kirchenge= meinde Stornfels	1 000 000 M	Schentung zur Anschaffung einer Rirchen- glocke.
28	G. E. Lohr aus Emery (Norb= Umerifa)	Evangelische Rirche in Weinolsheim	15 Dollar im Wert von 124 356 M	Schenkung zur Herstellung ber elektrischen Lichtanlage in ber Kirche.

Lfb. Nr.	S chenter	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerfungen
29	Gemeinbemitglieder der evange= lijchen Kirchengemeinde in Bischofsheim	Evangelische Kirche in Bischofsheim	1 000 000 M	Schenfung zur Unichaffung von Rirchen- gloden.
30	Johannes Weiß in Wortsop (Eng- land)	Evangelische Kirche in Großen=Linden	80 000 M	Schenkung unter der Bezeichnung Johannes Weiß, bzw. John White-Stiftung zur Unterhüßung armer und bedürftiger Personen durch den Kirchenvorstand.
31	Gärtnereibefißer Walter	Liebigs Oberrealschule in Darmstadt	100 000 M	Schenkung unter bem Namen "Walter- Stiftung", deren Berwendung in das Ermessen ber Schulleitung und zum Besten ber Schule gestellt wirb.
32	Julius Hanitsch in New-York	Stabt Alsfeld	100 000 M	Schenkung. Die Zinsen follen unter bie Armen, unter Bevorzugung ber alten und gebrechlichen geborenen Alsfelder ver- teilt werden.
33	Rinder der verstorbenen Cheleute John Dern in Salt Lafe City (Utah)	Evangelische Rirche in Saufen, Rr. Gießen	25 Dollar	Stiftung zum Zwede eines Glodenfonds.
34	Freiherr Dr. Cornelius von Heyl zu Herrnsheim in Worms und die "Gewertschaft Gustav Det- tingen"	Evangelische Kirche in Seligenstadt	250 000 M	Schentung zum Zwecke der Ausführung der elektrischen Lichtanlage in Kirche und Pfarrhaus.
35	Kaufmann Philipp Heß und Un- genannt in Carmstadt	Evangelij che Stadtkirche in Darmstadt	150 000 M in Werte gegenständen	Schenkung zur Ausstattung der neuher- gestellten Sakristei in der Stadtkirche.
36	J. E. Ramig in Newart (Amerita)	Evangelische Kirche in Steinbach a. Tannus.	10 Dollar	Schenfung zur Auschaffung von Orgel-
37·	Dr. Becker, Reichswirtschaftsminis fter in Berlin	Realfcule in Oppenheim	Erhöhung ber bisherigen Schenkung auf 200 000 M	Schenfung.

Darmftabt, ben 9. Juli 1923.

Beffifches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Dr. Reit.

Befauntmachung, die Erhebnug einer Nachtragsumlage zur Aufbringung der Kosten der Handwerks- fammer betreffend.

Nach Maßgabe des § 103 l der Reichsgewerbeordnung in Berbindung mit dem § 44 des Statuts der Handwerkskammer haben wir die Erhebung einer Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1923 im zehnsachen Betrag der unterm 26. März 1923 ausgeschriebenen Umlage genehmigt, und zwar von 10 000 Mark Stammbeitrag für jeden Handwerksbetrieb und 670 Mark für je 1000 Mark Steuerswert des gewerblichen Anlages und Betriebskapitals.

Darmstadt, den 2. August 1923. Geffisches Ministerium für Arbeit und Birtschaft.

Maab.

Übersicht der von dem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1922 zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der ifraelitischen Religionsgemeinden des Areises Schotten genehmigten Umlagen.

		Nusschlage	sgrunblagen	Ausschlagstoeffizienten in Pfennig auf		,
Gemeinden	Umlagen .	Steuerwert bes Vermögens	Staatliche Einkommen- steuer	100 M Steners wert des Bers mögens	1 M staatliche Ein- tommen- steuer	Bemerkungen
Bobenhausen II	600 250 3 600 28 000 10 000 32 770	452 900 150 500 2 518 500 3 764 000 1 780 300	279 169 63 414	0,0014 0,00167 0,00143 3,198 4,807	9,595 14,420	Wird nach Massen ausgeschlagen.

Borftehende Aberficht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen gur öffentlichen Renntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1922 und Januar 1923 erfolgt ift.

Schotten, den 28. April 1923.

Seffisches Arcisamt Schotten.

Boedmann.

Mamensveranderungen.

1. Am 23. Januar wurde dem Betriebsarbeiter Ernft Bühler, geboren am 20. November 1897, und dessen Chefrau Anna Bühler, geborene Silbernagel, geboren am 20. Dezember 1898, sowie deren Kindern Annaliesel Bühler, geboren am 21. April 1920 und Karl Werner Bühler, geboren am 24. Juni 1921, fämtlich zu Gießen, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Bufunft ben Familiennamen "Schman", -

2. am 17. Februar wurde dem am 24. Marg 1882 zu Romrod geborenen Sally Rothschild, Raufmann ju Wien, gestattet, vor seinem seitherigen in Zufunft den weiteren Bornamen

3. am 5. Marz wurde dem am 15. Oktober 1921 geborenen Karl Ruhlmann zu Rauheim gestattet,

an Stelle feines feitherigen in Zufunft die Bornamen "Rarl Beinrich", -

4. am 9. April wurde dem am 5. Februar 1923 geborenen Albrecht Friedrich Wilhelm Dichl Bu Darmstadt gestattet, an Stelle feines feitherigen Bornamens Albrecht in Zufunft den Bor-, namen "Alexander", —

5. am 25. April wurde dem am 10. Februar 1918 zu Nieder-Eschbach geborenen Christian Philipp Wilhelm Richter gestattet, vor seinen seitherigen in Zukunft noch den weiteren Bornamen

"Jakob". —

6. an demfelben Tage murde der am 18. Januar 1923 zu Gießen geborenen Baula Baas, wohnhaft zu Sichenhausen, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Butunft ben Bornamen "Elfriede", -

7. am 26. April wurde ber am 17. Dezember 1917 zu Gießen geborenen Leonie Charlotte Schroll geftattet, an Stelle ihres feitherigen in Zufunft den Familiennamen "Bopf", -

8. am 27. April wurde der am 23. Dezember 1922 geborenen Ilfe Lea Schafer ju Reu-Ifenburg gestattet, por ihren seitherigen in Zufunft noch ben weiteren Bornamen "Unna", -

9. am 1. Mai murde der am 9. Dezember 1922 geborenen Bertha Burfard zu Belgesheim gestattet, vor ihrem seitherigen in Bufunft den weiteren Bornamen "Lifelotte", -

- 10. am 3. Mai wurde der am 22. Juni 1914 zu Gießen geborenen Unna Elisabeth Kurz, wohnhaft zu Babenhausen, gestattet, an Stelle ihrer seitherigen in Zukunft die Vornamen "Unneliese Christine". —
- 11. am 8. Mai wurde dem am 24. März 1880 zu Dorheim geborenen Wilhelm Reuß geftattet, por seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen "Gotthard", —
- 12. am 26. Mai wurde dem Tapezierer Friedrich Otto Baftian zu Darmstadt, geboren daselbst am 12. Mai 1902, gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Neudeder", —
- 13. an demselben Tage wurde der am 26. September 1904 zu Friedberg geborenen Marie Luise Johanna No ft adt zu Alsfeld gestattet, vor ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen "Hedwig", —
- 14. am 29. Mai wurde dem am 12. März 1923 zu Gießen geborenen Karl Ludwig Lot zu Lich gestattet, an Stelle seiner seitherigen in Zufunft den Vornamen "Friedrich", —
- 15. am 12. Juni wurde der am 12. Mai 1923 zu Darmstadt geborenen Anna Sophie Brigitte, Tochter des Regierungsrats a. D. Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Darmstadt, gestattet, an Stelle ihrer seitherigen in Zukunft die Vornamen "Anna Sophie Auguste Brigitte",—
- 16. am 20. Juni wurde dem am 9. März 1923 zu Worms-Neuhausen geborenen Karl Georg Röß gestattet, vor seinen seitherigen in Zukunst den weiteren Vornamen "Valentin" zu führen.

Bulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

Am 10. März wurde der Gerichtsaffessor Sigwart Suffel zu Mainz zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen zugelassen.

Aufgabe der Zulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

- 1. Am 15. April hat der Rechtsanwalt und Notar Karl Reidel zu Bechtheim die Zulaffung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Umtsgericht Ofthosen, —
- 2. am 1. Juni hat der Rechtsanwalt Dr. Rudolf Bloch zu Alsfeld die Zulassung zur Rechtsanwalt= schaft bei dem Amtsgericht Alsfeld aufgegeben.

Dienftnachrichten.

- 1. Am 2. Januar wurde der Schulamtsanwärter Heinrich Ihrig aus Eberbach i. B. zum Lehrer an der Bollsschule zu Friesenheim, Kreis Oppenheim, —
- 2. am 1. März wurde der Lehrer Wilhelm Grobe zu Nierstein zum Lehrer an der Bolksschule zu Odenheim, Kreis Bingen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 3. am 14 März wurde der Lehrer August Schend zu Beiterstadt, Kreis Darmstadt, zum Reftor an der Bolksschule daselbst, —
- 4. am 17. März wurde der Schulamtsanwärter Guftav Hillemann aus Bensheim zum Lehrer an der Bolfsschule zu Weiterstadt, Kreis Darmftadt,
- 5. an demselben Tage wurde der Schulamtsamwärter Wilhelm Schneider aus Mommenheim aum Lehrer an der Bolksschule zu Bauschheim, Kreis Groß-Gerau, —
- 6. am 19. März wurde die Schulamtsanwärterin Elisabeth Hilsborf aus Mainz zur Lehrerin an der Bolksschule zu Groß-Gerau, —
- 7. am 27. März wurde ber Schulamtsanwärter Heinrich Egelhof zu Bechenheim zum Lehrer an der Bolfsschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, —
- 8. an demselben Tage wurde der Schulamtkanwärter Philipp Weber aus Heimersheim zum Lehrer an der Bolfsschule zu Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau, —
- 9. am 28. März wurde der Studienrat an der Reals und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt Ludwig Zerbes aus Kastel zum Studienrat an der Oberrealschule zu Mainz, mit Wirtung vom 9. April an, —

10. an demfelben Tage murde der Lehrer Karl Ludwig Stort zu Ofthofen zum Lehrer an der Volksschule zu Maing, -

11. am 29. März wurde der Lehrer Heinrich Landzettel zu Groß-Gerau zum Lehrer an der

Volksschule zu Darmstadt, -

12. am 6. April wurde ber Amtsobergehilse bei dem Amtsgericht Reinheim Johann Konrad Best jum Umtsobergehilfen bei dem Landgericht der Proving Starfenburg, -

13. am 7. April wurde der Juftigpraftifant Karl Jochim jum Otonomen der Zellenftrafanftalt

Bukbach, mit Wirfung vom 1. Oftober 1922 an, -

14. am 9. April wurde der Schulamtsanwärter Julius Wörner aus Rodheim v. d. H. zum Lehrer an der Bolfsschule ju Beinolsheim, Rreis Oppenheim, -

15. am 10. April wurde die Lehrerin Friederife Martendorf an der Boheren Burgericule gu Bensheim zur Lehrerin an der Bolksichule zu Frankisch=Crumbach, Kreis Dieburg,

16. am 12. April wurde ber Bermeffungerat bes Bermeffungsamts homberg Abolf Beim gu Homberg jum Bermeffungsrat im Bermeffungsbienft vom 1. Mai an, -

17. am 13. April wurde der Lehrer Konrad Rudelshaufen zu Böingen zum Lehrer an der Bolfsichule zu Rieder-Dileiden, Kreis Allsfeld, .

18. an demfelben Tage wurde der Schulamtsamwärter Baul Großmann aus Frankfurt a. M. aum Lehrer an der Bolfsschule zu Udenheim, Kreis Oppenheim, —

19. an demfelben Toge wurde der Schulamtsanwärter Johann hartmann aus Burg Breuberg bei Neuftadt i. D. zum Lehrer an der Volksschule zu Rais-Breitenbach, Kreis Erbach, —

20. an bemfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Otto Schlörb aus Langen zum Lehrer an der Bolfsschule ju Reichenbach, Rreis Bensheim, -

21. an demfelben Tage wurde die Anwärterin für das Lehrfach an Söheren Mädchenschulen Elisabeth Buthmer aus Zabern zur Lehrerin an der Schillerschule zu Friedberg, mit Wirkung vom

22. am 14. April wurde der Lehrer Emil Füg ju Groß-Eichen jum Lehrer an der Bolksschule

ju Beinsheim, Kreis Groß=Berau, -

23. an demfelben Tage wurde die Schulamtsanwärterin Marie Diefenthäler aus Spiesheim,

Rreis Oppenheim, zur Lehrerin an der Boltsichule dafelbit, -

24. an bemfelben Tage murbe die Schulamtsanmarterin Luife Schaus aus Bfeddersheim gur Lehrerin an der Bolksichule zu Dalheim, Rreis Oppenheim, mit Wirfung vom 14. April

25. am 16. April wurde der Lehrer Karl Bernhard zu Sichenhausen zum Lehrer an der Bolks-

schule zu Worfelden, Kreis Groß=Berau, -

26. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Jakob Friesen eder aus Nackenheim zum Lehrer an der Bolksschule zu Bodenheim, Kreis Oppenheim, -

27. am 17. April wurde der Studienassessor Dr. Philipp Krämer aus Darmstadt zum Studienrat

an der Liebigs=Oberrealschule zu Darmftadt, mit Wirkung vom 16. April an, -

28. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Anton Gerlich aus Bechtsheim jum Lehrer an der Volksschule zu Weisenau, Kreis Maing, -29. am 18. April wurde der Studienrat i. R. Karl Bölging zu Giegen zum Studienrat an

bem Realgymnafium zu Giegen, mit Wirfung vom 9. April an, -

30. an demselben Tage wurde der Ministerialoberrevisor Jakob Getrost aus Rimbach i. D. zum Rechnungsrat bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. März an, —

31. an bemselben Tage wurde der Polizeioberwachtmeister Philipp Trumpfheller zu Lampert= heim, wohnhaft zu Bensheim, zum Kriminalkommissar bei der Staatsanwaltschaft in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Mai an. —

32. an demfelben Tage wurden Simon Emig aus Lörzenbach, mit Wirkung vom 15. Oftober 1922 an, und Georg Philipp Gremm aus Sambach, mit Wirfung vom 1. April an, beide zu Pflegern

an der Landes-Beil= und Pflegeanstalt Beppenheim, -

33. am 20. April wurde der vortragende Rat im Ministerium der Finanzen Theodor Windisch zum Ministerialrat bei diesem Ministerium und der vortragende Rat in der Abteilung für Korst= und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen Dr. Rudolf Petry zum Ministerialrat bei dieser Abteilung, beide vom 1. April an. —

34. an demfelben Tage wurde die Schulamtsanwärterin Magdalene Lebert aus Heidesheim zur Lehrerin an der Bolksschule zu Kelsterbach, Kreis Groß=Gerau, —

35. an demfelben Tage wurde der Maschinenschlossermeister Wilhelm Deid zu Darmstadt zum Werkmeister für das Bersuchsfeld für Werkzeugmaschinen an der Technischen Hochschule Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —

36. am 23 April wurde der Lehrer Ludwig Meier zu Wembach zum Lehrer an der Bolksschule

zu Traisa, Kreis Darmstadt, — ernannt;

37. am 24. April wurde dem Pfarrer Beter Walter zu Worfelden die evangelische Pfarrstelle zu Trebur, Defanat Groß-Gerau, übertragen;

38. an demfelben Tage murde der Polizeikommissaraspirant Bernhard Wahlig aus Lorsch, Kreis

Bensheim, jum Polizeioberwachtmeister, mit Wirfung vom 1. April an, -

39. am 25. April wurde der Ministerialrat im Ministerium der Jinanzen Christian Braun zum Borsigenden des Landessteuerausschusses für die Wohnungsbauabgabe, der Oberregierungsrat im Ministerium des Innern Heinrich Weiffendach zum beamteten Mitglied des Landesssteuerausschusses sur die Wohnungsbauabgabe und der Ministerialrat im Ministerium für Arbeit und Wirtschaft Ludwig Klump zum Stellvertreter des beamteten Mitglieds des Landessteuersausschusses für die Wohnungsbauabgabe, —

40. am 26. April murde der Lehrer Georg Dürkes zu hemmen zum Lehrer an der Bolksschule

gu Nieder-Stoll, Kreis Lauterbach, -

41. an demselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Ernst Schröter aus Brensbach zum Lehrer

an der Bolfsichule zu Bonftadt, Kreis Friedberg, -

42. an bemselben Tage wurden die Hilfsausseher Georg Birkenfeld zu Rockenberg, Ernst Engelhardt zu Butbach, Anton Heinstadt zu Oppershosen, Joh. Peter Heinstadt zu Oppershosen, Ernst Luft zu Butbach, Karl Schunk zu Butbach und Adolf Wagner zu Butbach, zu Strafanstaltsoberwachtmeistern an der Zellenstrafanstalt Butbach, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1922 an, —

43. am 27. April wurde der Seminarlehrer am Lehrerseminar Friedberg Heinrich Lorent jum

Kreisschulrat bei dem Kreisschulamt Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

44. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Friedrich Kranz aus Seibelsdorf zum

Lehrer an der Bolksschule zu Bilbel, Kreis Friedberg, — ernannt;

45. an bemfelben Tage wurde der Förster der Forstwartei Schwarz Bermann Landmann zu Schwarz in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Rieder-Ohmen der Oberförsterei Rieder-Ohmen, —

46. am 29. April wurde der Förster der Forstwartei Wippenbach Heinrich Simon zu Konrads= dorf in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Alsseld der Öberförsterei Eudorf — verseigt;

- 47. am 2. Mai wurden der Studienassesson Dugo von Muralt aus Büdingen zum Studienrat an der Real= und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt und der Studienassesson Dr. Otto Spaar aus Rockenberg zum Studienrat an der Oberrealschule zu Alsseld, beide mit Wirkung vom 1. Mai an. —
- 48. an demselben Tage wurden Valentin Thamerus aus Wendelsheim, mit Wirkung vom 18. Dezember 1922 an, Leonhard Krämer aus Hammelbach i. O. und Peter Schmitt aus Ober-Hambach, mit Wirkung vom 10. März an, säintlich zu Pflegern an der Landes-Heil- und Bflegeanstalt Alzey, —

49. am 3. Mai wurde der Studienassessor Dr. Karl Dietz aus Lich zum Studienrat an dem Realsgymnasium zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

50. an demselben Tage wurde Karl Herbst aus Kirtorf zum Amtsgehilfen an der chirurgischen Beterinär-Klinik der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. Januar an, —

51. am 4. Mai wurde der Borstand der sandwirtschaftlichen Schule zu Darmstadt, Landwirtschaftsrat Wilhelm Haug zu Darmstadt vom Tage seines Dienstantritts an zum Vorstand der landwirtsschaftlichen Schule zu Groß-Umstadt, unter Belassung der Amtsbezeichnung als "Landwirts

schaftsrat", — 52. an demselben Tage wurde der provisorische Fachlehrer Josef Dittel aus Mainz zum Fachlehrer

an den Fortbildungsschulen zu Fürth, Lindenfels und Waldmichelbach, —

53. an demfelben Tage wurde der provisorische Fachlehrer Alfred Schlese aus Hamburg zum Fachlehrer an den Fortbildungsschulen zu Bensheim, Jugenheim, Seeheim und Zwingenberg, Kreis Bensheim, —

54. am 7. Mai wurden der Gefangenenaufseher am Amtsgerichtsgefängnis zu Groß=Gerau Konrad Müng gum Strafanstaltsoberwachtmeister am Landgerichtsgefängnis zu Darmftadt und der Strafanstaltsoberwachtmeister am Landgerichtsgefängnis zu Darmstadt Georg Wayer zum Gefängniswachtmeister am Amtsgerichtsgefängnis zu Groß=Gerau, —

55. am 8. Mai wurde der Bermessungspraftikant Ludwig Both aus Weiterstadt zum Landobersekretär bei dem Landamtmann für die Provinz Starkenburg-Nord zu Darmstadt vom 1. April an. —

56. am 9. Mai murde der Schulamtsanwärter Wilhelm Beiskopf aus Eichloch jum Lehrer an der Volksschule zu Rehbach, Kreis Erbach, -

57. am 11. Mai wurde der Bermeffungsrat Wilhelm Kerbert zu Ofthofen zum Bermeffungsrat

im Bermessungsdienst vom 1. April an. –

58. an demfelben Tage wurde der Schloffer Wilhelm Jung zu Gießen zum Maschiniften an der chirurgischen Klinik der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an,

59. am 14. Mai wurden die Polizeiwachtmeister auf Probe Dietrich Rrebs aus Mellnau, Kreis Marburg, Otto Bitthan aus Genfingen, Areis Bingen, und Walter Schäfer aus Röddenau, Kreis Frankenberg, zu Bolizeiwachtmeistern, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

60. am 16. Mai wurde der Kanzleigehilse Heinrich Seipp zu Treis a. d. Lda. zum Kanzlisten bei

der Oberförsterei Treis a. d. Lda. vom 1. April an, --

61. am 18. Mai wurden die Lehrer Daniel Komo zu Mühlheim a. M. und Leonhard Ripper zu Steinbuch zu Lehrern an der Volksschule zu Offenbach. —

62. an demfelben Tage murde die Schulamtsanwärterin Bermine Räßner aus Offenbach zur Lehrerin

an der Bolksschule bafelbit, -

63. am 19. Mai wurden der Polizeioberwachtmeister Ludwig Weiß aus Büttelborn, Areis Groß= Gerau, zum Bolizeisefretar und der Kolizeiassistent Wilhelm Kufter aus Darmstadt zum Polizeioberassistenten, beide mit Wirkung vom 1. Juni an, —

64. an demselben Tage wurden die Hilfswärter Heinrich Reinhardt und Wilhelm Sander, die Telephonisten Konrad Rungesser, Beter Stephan und August Michel, der Silfswärter Wilhelm Saad, ber Kraftwagenführer Albert Friedrich Glemfer und ber Silfsbiener Beinrich Föbel, sämtlich zu Darmstadt, zu Hauswarten, —

65. am 23. Mai murde der provisorische Fachlehrer Jakob Simon aus Londorf zum Fachlehrer an der kaufmännischen Abteilung ber Fortbildungsschule gu Darmstadt, mit Wirkung vom

66. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Wilhelm Arämer aus Wilmshaufen zum Lehrer an der Bolksschule zu Beedenkirchen, Kreis Bensheim, -

67. an bemselben Tage wurde der Schulamtsanwärter Georg Philipp Schwöbel aus Unter-Scharbach zum Lehrer an der Bolksschule zu Groß-Hausen, Kreis Bensheim, —

68. am 26. Mai murden die Militäranwärter Neinhold Baul Auguft Dierts zu Darmftadt und Friedrich Wilhelm Zubrod aus Zwingenberg a. d. B. zu Kanzleiassistenten bei der Hessischen

Sauptitaatstaffe, -

- 69. am 28. Mai murde ber Borftand ber landwirtschaftlichen Schule zu Michelstadt i. D., Land= wirtschaftsrat Georg Seeger zu Michelstadt i. D. zum Borftand der landwirtschaftlichen Schule zu Darmftadt, unter Belaffung der Amtsbezeichnung als "Landwirtschaftsrat", und der Land= wirtschaftsrat an der landwirtschaftlichen Schule zu Schotten Friedrich Schönheit zu Schotten zum Borftand der landwirtschaftlichen Schule zu Michelftadt i. D., unter Belaffung der Umts= bezeichnung als "Landwirtschaftsrat", beide mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt.
- Nachdem durch die Umgestaltung der Finanzverwaltung, insbesondere durch den Ubergang der ZoⅡ= und Steuerverwaltung auf bas Reich die Neubilbung der Prufungstommiffion fur die mittleren Stellen im Finanzsach erforderlich geworden ist, werden auf Grund des § 11 der Berordnung, die Prüsung für die mittleren Stellen im Finanzsach betreffend, vom 24. Juni 1905 hiermit ernannt, und zwar Staatsrat Balfer zu Darmstadt zum Borsihenden der Brüfungskommission für die mittleren Stellen im Finangfach, Ministerialrat Doerr, Oberfinangrat Schudt, Oberfinanzrat Lippert, Regierungsrat Gutmann, Studienrat Pfersdorff und Kassen= inspettor Mahr, sämtlich zu Darmstadt, zu Mitgliedern diefer Kommiffion.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, ben 23. August 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma "Prometheus" Autogenwert und Modellbau G. m. b. D. [vorm. Küngel & Daustadt] in Düsselbors-Eller). (S. 89.) — 2. Bekanntmachung, die Erhebung eines Nachtragsbeitrags der Brandversicherungskasse für das Jahr 1922 betressend. (S. 90.) — 3. Ubersicht über die in den Gemeinden des Kreises Mainz zu erhebenden Gemeindesteuern sür das Kechnungsjahr 1921. (S. 90.) — 4. Ubersicht über die in den Gemeinden des Kreises Worms zu erhebenden Gemeindes
serau zu erhebenden nachträglichen Gemeindesteuern sür das Kechnungsjahr 1921. (S. 91.) — 5. Ubersicht über die in den Gemeinden des Kreises GroßGerau zu erhebenden nachträglichen Gemeindesteuern für das Kechnungsjahr 1921. (S. 92.) — 6. Ubersicht über die in den israelitischen Keligionsgemeinden des Kreises Ossenda zu erhebenden Umlagen sür das Kechnungsjahr 1922. (S. 92.) — 7. Bekanntmachung über die in der Gemeinde Steinberg zu erhebende
Rachtragsumlage sür das Kechnungsjahr 1921. (S. 93.) — 8. Dienstnachrichten. (S. 93.) — 9. Dienste entlassungen. (S. 96.) — 10. Kuhestandsversehungen. (S. 96.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma "Prometheus" Antogenwerf und Modellbau G. m. b. H. [vorm. Künkel & Hauftadt] in Duffeldorf-Gler).

Der Azethylenerzeuger System Küngel der Firma "Prometheus" Autogenwerk und Modellbau G. m. b. D. (vorm. Rungel & Sauftadt) in Duffeldorf-Eller wird nach § 12 der Azetylenverordnung in den Größen M0 und W1 mit 4 kg Karbidfüllung unter ber Typennummer J 87 jum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. D. in den Größen M 0, W 1 und W 2 mit 4 und 10 kg Karbidfüllung unter der Typennummer A 74 zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen zusgelassen, unter Befreiung der Größen W 1 und W 2 von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absat 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen.

Apparate, denen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werden, muffen mit einem Fabrifschild

versehen fein, das je nach Größe die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrikanten Jahr der Anfertigung

Laufende Kabrikationsnummer-

Apparat=Größe	M 0	W 1	W 2
Nutbarer Inhalt des Gasbehälters in 1	60 bei 1/2	60 Atm. Überd	60 ruď 90
Größte Dauerleistung in 1./Stunde	1800	3600	3600
Typennummer .	J 87 ober A 74	J 87 ober A 74	A 74

Die zur Befestigung des Fabrikschildes dienenden Nieten oder Zinntropsen sowie die Plomben für die Belmventile I und II und die beiden Sicherheitsventile muffen den Stempel des Rheinischen Dampflesselübermachungsvereins in Duffeldorf ertennen laffen.

Darmstadt, den 22. Juni 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Birtichaft.

Bekanntmachung, die Erhebung eines Nachtragsbeitrags der Brandversicherungskasse für das Jahr 1922 betreffend.

Infolge der weiteren, sehr erheblichen Steigerung der Baupreise in den letzten Monaten haben sich auch die aus der Brandversicherungskasse zu zahlenden Brandentschädigungen um ein vielsaches erhöht. Zur Beschaffung der Deckungsmittel für diese bedeutenden Mehrbeträge an Brandentschädigungen hat das Ministerium des Innern mit Versügung vom 9. d. Ats. die Erhebung eines Nachtragsbeitrags für 1922 von 2000 Mark von je 100 Mark Umlagekapital in den gleichen Zielen, wie sie für den bereits angesorderten ursprünglichen Beitrag sür 1922 bestimmt sind, genehmigt. Vereits fällig gewesene Ziele sind alsbald nachzuzahlen.

Bestehender Berordnung gemäß wird dies hiermit jur öffentlichen Renntnis gebracht.

Darmstadt, den 13. August 1923.

Seffifche Brandversicherungs-Rammer.

In Bertretung: Müller.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreifes Maing zu erhebenden Gemeindestenern für bas Rechnungsjahr 1921.

		Um	ilagen der p	oolitischen B	emeinben	
				Ausschlags=		
Gemeinden	Umlagen= bebarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Unlage= und Betrieb8= fapital	Zu≠ ∫ammen	sats in Pf. auf 100 M Steuerwert
	. M_	М	M	M	eMi.	
Brehenheim Budenheim Drais Ebersheim Essenheim Sinthen Sau-Bischossheim Gonsenheim Darzheim Darzheim Darzheim Darzheim Darzheim Darzheim Darzheim Rein-Winternheim Laubenheim Wainz einschliehlich der Stadteteile Mainzendoch, Mainzessenhorn Mieder=Olm Ober=Olm Ober=Olm Sörgenloch Stadeden Weispenau Jornheim Bornheim	167 785 421 200 52 000 113 700 206 000 65 500 1 158 000 55 500 1 200 000 55 000 225 000 225 000 205 000 195 000 247 000 489 320 489 320 85 000 115 000	1 574 700 433 800 970 200 11 943 900 718 600	6 615 200 4 600 700 1 617 800 3 510 000 4 114 100 5 507 900 1 532 000 6 173 900 1 610 100 4 961 300 2 141 700 3 149 900 25 573 900 1 496 300 4 090 100 5 641 900 941 400 2 820 500 1 887 700 1 887 000 1 400 300	12 339 500 13 863 800 1 427 200 4 668 600 11 575 800 10 550 500 2 588 000 11 054 400 6 880 600 8 034 500 4 012 700 5 766 600 1 094 322 200 2 126 700 11 564 900 6 831 000 2 088 500 10 642 500 16 165 300 5 7250 900 872 800	4 326 900 18 207 300 14 047 600 3 463 700 14 433 200 29 966 900	1) 100 2) 250 3) 120 1) 90 2) 200 3) 120 1) 200 3) 700 3) 400 1) 50 2) 100 3, 55 1) 400 2) 100 3, 720 1) 50 2) 105 3) 75 1) 100 2) 270 3) 185 1) 75 2) 200 3) 200 1) 100 2) 270 3) 160 1) 70 2) 180 3) 100 1) 80 3) 180 3) 120 1) 110 2) 250 3) 200 1) 110 2) 250 3) 200 1) 110 2) 250 3) 200 1) 100 2) 250 3) 200 1) 100 2) 250 3) 200 1) 100 2) 250 3) 200 1) 100 2) 250 3) 200 1) 100 2) 250 3) 200

Anmertung: ') Gebäude und Bauplage. — 2) Land- und forftw. genutie Grundstude und Rechte. — ") Anlageund Betriebefapital.

Borftehende Uberficht wird hiermit gur öffentlichen Renntnis gebracht.

Maing, ben 30. April 1923.

Beffisches Arcisamt Mainz. In Bertretung: Berberg.

Überficht über die in den Gemeinden des Kreifes Worms zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

Bemeinden Abenheim Alsheim Bechtheim Bermersheim	Umlagen= bedarf A 69:403	Gebäude und Bau= plähe M	Steue Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Unlage und Betriebs=	3u=	Nusschlags sat in Pf.
Abenheim Ulsheim Bechtheim Bermersheim	bedarf A	und Bau= plähe	forstw. genutte Grundstüde	Betriebs=	_	sat in Pf.
Alsheim		K	1	tapital	fammen	auf 100 #. Steuerwert
Alsheim	69.403		. M	, ,,	. st	<u> </u>
Blöbesheim Dalsheim Dittelsheim Dittelsheim Evorn=Dürkheim Eich Eppelsheim Frettenheim Gimbsheim Gundersheim Gundersheim Gundheim Famm Famm Famm Famm Famm Famm Famm Fernsheim Fernsheim Fernsheim Fernsheim Fernsheim Fernsheim Fernsheim Forchheim Forchheim Morttenheim Mottenheim Mottenheim Motftadt Monsheim Morftadt Monsheim Nieder=Flörsheim Ofthofen Fleddersheim Fleddersheim Mednenheim Mednenheim Mednenheim Mednenheim	129 962 114 805 8 000 17 853 21 943 32 419 78 606 37 258 197 370 13 373 50 297 360 216 15 000 135 000 30 304 116 581 85 315 42 697 20 000 58 167 21 086 18 000 11 068 70 576 10 000 26 000 34 836 15 525 13 000 54 138 36 200 423 299 136 679 46 274 24 322 26 800	1 632 200 2 354 100 1 953 100 2 96 400 4 54 400 1 284 700 789 300 799 500 1 905 100 1 211 600 1 67 900 2 566 400 1 619 600 8 64 800 1 033 700 706 520 2 282 600 4 875 400 939 600 5 15 000 3 847 400 384 500 5 15 000 1 284 800 1 284 800 1 284 800 1 284 800 1 284 800 1 285 800 652 700 718 400 923 800 652 700 718 400 923 873 700 1 416 400 775 000 1 101 000	4 006 400 7 768 800 6 644 700 997 900 1 808 000 3 211 000 3 636 600 2 559 400 6 279 600 3 890 900 1 036 300 5 544 000 2 062 300 1 731 900 3 827 200 4 407 600 2 249 400 2 627 200 1 396 500 1 396 500 1 866 100 2 908 900 2 458 300 1 905 800 2 413 200 9 276 700 5 149 300 1 886 500 1 939 500 4 213 700 1 886 500 1 9276 700 5 149 300 1 886 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 939 500 1 9431 100	1 301 700 8 443 100 14 363 200 422 100 1 147 400 2 187 700 6 094 400 2 929 600 4 234 800 1 476 500 680 700 1 949 000 5 339 600 745 700 1 693 500 1 258 340 5 548 300 5 951 900 641 600 10.060 700 427 000 1 439 700 1 439 700 2 295 100 5 518 800 9 840 800 9 840 000 1 575 500 2 295 100 5 813 200 2 406 700 818 400 775 400 35 925 500 18 312 800 7 915 800 2 239 700 2 278 900	6 940 300 18 566 000 22 961 000 1 716 400 3 409 800 7 314 400 10 520 300 6 288 500 12 419 500 6 579 000 1 884 900 10 059 400 10 291 200 3 672 800 4 459 100 5 050 800 11 658 100 9 679 400 2 688 000 16 157 500 3 438 700 3 40 900 2 767 000 14 115 200 4 094 300 4 179 100 6 967 300 7 762 800 7 435 600 6 015 400 4 291 100 52 912 400 27 355 800 11 218 700 4 053 800 5 311 000	100,0 70,0 50,0 46,8 52,36 30,0 30,816 125,0 300,0 70,95 50,0 41,2 303,0 60,0 100,0 56,0 44,112 74,8 36,0 61,32 54,0 50,0 24,44 50,0 18,0 90,0 84,4 80,0 50,0 84,4 80,0 84,4 80,0

Die Richtigkeit vorstehender Abersicht wird hiermit bescheinigt.

Worms, den 28. Juni 1923.

Heffifches Kreisamt Worms.

Bolff.

Uberficht über die in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau zu erhebenden nachträglichen Gemeindefteuern für das Rechnungsjahr 1921.

	Umlagen der politischen Gemeinden						
			Steue	rwerte			
Semeinden -	Umlagen= bedarf	Gebäude genugte und Bau= pläge Grundftücke und Rechte		Anlage, und Betriebs= fapital	Zu= fammen	Ausschlags= fag in Pf. auf 100 M Steuerwert	
	м	м	м	м	N		
Astheim	125 000 96 000	783 000 1 454 500	1 390 700 2 942 800	816 000 2 294 300	2 989 700 6 691 600	1) 424 2) 424 3) 424 1) 100 2) 200 3) 100	

Anmertung: ') Gebaube und Bauplage. -- ') Cand= und forsiw. genutte Grundftude und Rechte. -- ") Anlage= und Betriebstapital.

Vorstehende Ubersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in einem Ziel, und zwar alsbald, stattfinden soll.

Groß=Gerau, den 12. Juni 1923.

Beffifches Rreisamt Groß-Gerau.

Dr. Wallau.

übersicht über die in den ifraclitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach zu erhebenden Umlagen für das Rechnugsjahr 1922.

Crbnung&-Rummer	Gemeinden	Umlagen= bebarf <i>M</i>	Ausschlags: grunblagen Staatliche Einkommen: steuer	Uusschlags= foessident in Psennig auf 1 M staatliche Einkommen=
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	Bürgel Diehenbach Dreieichenhain mit Göhenhain und Offenthal Egelsbach Groß-Steinheim mit Hainftabt, Klein-Auheim, Dietesheim und Steinheim Geufenstamm mit Bieber, Obertshausen und Hausen Klein-Krohenburg Langen Mühlheim Offenbach Seligenstadt Sprendlingen mit Reu-Isenburg Weistlichen mit Heu-Isenburg	5 000 700 95 8 850 2 100 300 400 19 000 3 100 1 900 000 35 000 40 951 817	9 970 494 662 26 499	4,012

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß nach Mitteilung der Finanzämter Langen, Offenbach=Stadt und Offenbach=Land die Umlagen für 1922 der unter Ord.=Nr. 1—6, 8—10 und 12 genannten Gemeinden mit der Reichseinkommensteuer ausgeschlagen und erhoben werden.

Offenbach, den 26. Juli 1923.

Beffifches Rreisamt Offenbach.

In Bertretung: Duttine.

Befanntmachung über die in der Gemeinde Steinberg zu erhebende Nachtragenmlage für das Rechnungsiahr 1921.

Die Gemeinde Steinberg hat die Erhebung einer Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1921 in Höhe von 15000 Mark beschlossen. Der Ausschlagssatz beträgt 94 Pfennig auf je 100 Mark Steuerwert des Bermögens. Für die gesamte Steuererhebung des Rechnungsjahres 1921 stellt er sich auf 1,88 Mark.

Schotten, den 21. Juli 1923.

Beffifches Rreisamt Schotten.

Boedmann.

Dienfinadrichten.

1. Am 7. April wurde der Reallehrer an der Oberrealschule gu Borms Guftav Saak gum Behrer an der Boltsichule zu Worms, -

2. an demfelben Tage wurde der Reallehrer an der Realschule zu Worms Emil Wolf zum Lehrer an der Bolfsschule zu Worms, -

3. an bemfelben Tage murbe die Lehrerin Thekla Wilhelm ju Rlein-Auheim, Kreis Offenbach, zur Lehrerin an der Bolksschule zu Bodenheim, Kreis Oppenheim, -

4. am 27. April wurde der Oberreallehrer Ludwig Rudolf Reiß ju Mainz jum Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, -

5. am 30. April wurde die Anwärterin für den Turn= und Handarbeitsunterricht Sybille Frank zur Turn= und Handarbeitslehrerin an der Höheren Bürgerschule zu Alzen, mit Wirkung vom 16. Mai an. -

6. am 2. Mai wurde der Studienassessor Dr. Heinrich Jöst aus Biernheim zum Studienrat an dem Realgymnasium zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

7. am 3. Mai wurde der Studienassessor Friedrich Wilhelm Deister aus Schwabenheim a. d. Selz jum Studienrat an der Oberrealschule ju Mainz, mit Wirfung vom 1. Mai an,

8. am 5. Mai wurde die Lehrerin Sabine Sig zu Alsheim, Kreis Worms, zur Lehrerin an der Bolfsichule zu Echzell, Kreis Budingen, -

9. am 12. Mai wurde der Silfsaufseher Beinrich Raab zu Bingen zum Gefangenenaufseher am

Amtsgerichtsgefängnis zu Bingen, mit Wirfung vom 1. Juni an, — 10. am 15. Mai wurde die Anwärterin für das Lehrfach an höheren Mädchenschulen Auguste Darmstädter aus Eberstadt zur Lehrerin an der Höheren Mädchenschule zu Bingen, mit Wirkung vom 1. Juni an, -

11. an demfelben Tage wurde die Schulamtsanwärterin Elisabeth Kloos aus Mainz zur Lehrerin an der Bolksichule zu Relfterbach, Rreis Groß-Gerau, -

12. an demselben Tage wurde der Strafanstaltswachtmeister auf Probe Paul Oswald Schurer zum Strafanstaltsoberwachtmeister an der Zellenstrafanstalt Bugbach, mit Wirkung vom 1. Januar an, —

13. am 16. Mai wurde der Schulamtsanwärter an der Bolksschule zu Wixhausen Hans Lösch zum Lehrer an der Bolksschule zu Arheilgen, Kreis Darmstadt, -

14. am 19. Mai wurde der Strommeisterpraktikant Johannes Chrift aus Ginsheim zum Schleusen= verwalter an der Schleuse ju Offenbach vom 1. Juni an — ernannt;

15. am 20. Mai wurde bem Pfarraffistenten Baul Beder zu Gießen die evangelische Pfarrstelle ju Schwanheim, Defanat Zwingenberg, übertragen;

16. am 22. Mai wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Arheilgen Adolf Engel zum Lehrer an der Bolfsichule zu Darmftadt, -

17. am 24. Mai murbe ber Schulamtsanwärter Bans Gebhard aus Lindenfels jum Lehrer an der Bolksichule ju Groß=Rohrheim, Rreis Bensheim. -

18. am 25. Mai murben die Landgestütsbeitnechte Georg Jefel ju Darmstadt und Ludwig Merichroth zu Darmftadt zu Landgestütsaufsehern beim heffischen Landgestut, beide mit Wirfung vom 1. April an. -

19. am 28. Mai murde ber Gewerbelehrer Georg Guntrum zu Lichtenstein/Callnberg zum Reftor an der Bebschule zu Lauterbach, mit Birkung vom Tage feines Dienstantritts an. -

20. am 29. Mai wurden ber Erganzungsrichter bei ber Rammer für Sandelssachen in Worms, Fabrifdireftor Albert Samfon zu Worms zum Sandelsrichter und der Fabrifant Beinrich Döß jr. ju Worms jum Erganjungsrichter, beide bei der Rammer für Sandelssachen in Worms, für die Zeit bis gum 31. Dezember 1924, -

21. an demfelben Tage wurde der Bolizeimachtmeifter auf Probe Johannes Bauer aus Beeden= firchen (Areis Bensheim) zum Polizeiwachtmeister bei dem Polizeiamt Darmstadt, mit Wirlung

vom 1. Mai an, — ernannt;

22. am 30. Mai wurde dem Pfarrvikar Friedrich von der Au zu Biebesheim die evangelische

Bfarrftelle zu Berchenhain, Defanat Schotten, übertragen;

23. am 31. Mai wurden die Bauamtmänner, Regierungsbaurate Franz Bed zu Mainz, Martin Grünewald zu Alsfeld, Frit Nodnagel zu Schotten, Josef Gerlach zu Darmstadt und ber Regierungsbaumeister Abolf Engel zu Bingen zu Regierungsbauraten bei den Kreisverwaltungen, mit Wirkung vom 1. April an, --

24. an bemfelben Tage murde ber Bolizeimachtmeifter auf Brobe Georg Gebler aus Det jum

Polizeiwachtmeister, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

25. am 1. Juni wurde der Referentin fur Frauenangelegenheiten im Ministerinm des Innern Amalie Reller zu Darmftadt die Amtsbezeichnung "Regierungsrat" verliehen;

26. an demfelben Tage murde der Lehrer Beinrich Buldner ju Leeheim jum Reftor an der Bolts=

schule daselbst, -

27. an demfelben Tage murde der fruhere Lehrer und Leiter der Evangelischen Anftalt gur Erziehung und Pflege Geistesschwacher "Sonnenhof" in Bischweiler i. Elf., Dieter Lohnes aus Pfirschbach zum Lehrer an der Volksschule (Hilfsschule) zu Offenbach, —

28. am 4. Juni murbe ber Schulamtsanwärter Wilhelm Faber aus Bornsheim, Kreis Weglar,

jum Lehrer an der Bollsichule ju Barbach, Kreis Giegen,

29. am 5. Juni wurde der Lehrer Beinrich Medel zu Lanzenhain zum Lehrer an der Bolfsschule ju Lich, Rreis Giegen und die Cehrerin Ottilie Bach ju Steinbach, Rreis Giegen, jur Lehrerin an derselben Schule, —

30. am 6. Juni murde der Lehrer Konrad Renter ju Herrnsheim, Kreis Worms, jum Reftor an

der Bolksschule daselbst — ernannt;

31. an demfelben Tage wurde der Forstwart der Kommunalforstwartei Haffenroth, Oberförsterei Lengfeld, Heinrich Meinner zu Haffenroth unter der Amtsbezeichnung "Förster" vom 1. Mai an in den Staatsdienft übernommen;

32. am 7. Juni murde der Kreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten, Regierungsrat Dr. Friedrich Rindfuß zum Areisamtmann bei dem Areisamt Friedberg, mit Wirfung vom 25. Juni an, —

33. am 7. Juni wurde der Regierungsassessor Theodor Weber beim Kreisamt Bensheim zum Rreisamtmann bei dem Kreisamt Schotten mit der Amtsbezeichnung "Regierungsrat", mit Wirkung vom 25. Juni an,

34, an demfelben Tage wurde der Lehrer Heinrich Inderthal zu Großen-Buseck zum Rektor an

der Bolfsichule dafelbit, -

35. an demfelben Tage wurden der Lehrer Georg Karl Michel zu Ettingshausen und-der Lehrer Karl Schneider zu Ober-Schönmattenwag zu Lehrern an der Bollsschule zu Wiesed, Kreis Gießen, -36. an demfelben Tage wurde die Lehrerin Elifabeth Heberer zu Bahnlein zur Lehrerin an der

Volksschule zu Lollar, Kreis Gießen, —

37. am 8. Juni murde der Rangleigehilfe Beinrich Abam Brehm zu Maing zum Rangliften bei bem Landgerichtsgefängnis zu Mainz, mit Wirfung vom 1. Juli an, -

38. am 9. Juni murden die Lehrer Beinrich Reubauer ju Ober-Roden, Rreis Dieburg, und Josef Schumacher zu Münfter, Rreis Dieburg, zu Lehrern an der fatholischen Bolfsschule gn Bensheim, -39. an demfelben Tage wurde der Forfter August Stumpf aus Rirtorf jum Forfter der Forst=

martei Schwarz, Oberförsterei Alsfeld, -

40. am 11. Juni wurde der Lehrer Martin Klein ju Freislaubersheim jum Lehrer an der Boltsschule zu Finthen, Kreis Mainz, —

41. an demfelben Tage murde der Lehrer Josef Rudolf zu Laubenheim zum Lehrer an der Bolts= · schule zu Bregenheim, Kreis Mainz,- —

- 42. am 12. Juni wurde der Studienassesson Johannes Schalf aus Mölsheim zum Studienrat an dem Gymnasium und der Realschule Bingen, mit Wirkung vom 1. Juni an, ernannt;
- 43. am 13. Juni wurde dem Pfarrverwalter Hugo Herrfurth zu Dalheim die evangelische Pfarrstelle zu Dalheim, Dekanat Oppenheim, —
- 44. an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Adolf Stord zu Herchenhain die evangelische Barrstelle zu Schwarz, Defanat Alkfeld, übertragen;
- 45. an demselben Tage wurde der Lehrer i. R. Philipp Bersch zu Rodheim, Kreis Gießen, zum Lehrer an der Bolksschule zu Steinheim, Kreis Gießen, —
- 46. am 14. Juni wurde der Lehrer Hugo Gambach zu Rendel zum Lehrer an der Bollsschule zu Ober-Rosbach, Kreis Friedberg, —
- 47. an demselben Tage wurde der Lehrer Hermann Kreiling zu Steinheim zum Lehrer an der Bolksschule zu Heuchelheim, Kreis Gießen, —
- 48. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Heinrich Spengler aus Biffes jum Lehrer an der Bolksschule zu Griedel, Kreis Friedberg, —
- 49. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Adam Spat aus Erbuch zum Lehrer an der Bolksschule zu Reu-Jenburg, Kreis Offenbach, ernannt;
- 50. am 16. Juni wurde dem Pfarrer Jatob Kraus zu Wackernheim die evangelische Pfarrstelle zu Raunheim, Defanat Groß-Gerau, übertragen;
- 51. am 18. Juni wurde der Lehrer Georg Schwan zu Gorgheim zum Lehrer an der Bolksschule zu-Heppenheim a. d. B., —
- 52. an demselben Tage wurde der Kanzleigehilfe Otto Kompf zu Gießen zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Gießen, mit Wirfung vom 1. Juli an, —
- 53. am 19. Juni wurde der praktische Arzt Dr. med. Theodor Schrohe aus Mainz zum vortragenden Rat im Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, mit der Amtsbezeichnung "Obermedizinalrat", mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 54. am 20. Juni wurde die Privatdozentin an der Landesuniversität zu Gießen Dr. Margarete Bieber zum außerplanmäßigen außerordentlichen Prosessor, —
- 55. am 21. Juni wurde der Schulamtsanwärter Karl Schaaf aus Friedberg zum Reallehrer an der Taubstummenanstalt zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
- 56. an demselben Tage murde der Schulamtsanwärter Georg Wahl aus Schlitz zum Lehrer an der Bolksschule zu Nieder-Moos, Kreis Lauterbach, —
- 57. am 22. Juni wurde der Beterinärrat Dr. Ignaz Engelmann aus Mainz zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramtes Oppenheim, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 58. Kreisdirektor von Werner zu Lauterbach, wurde zum Kreisdirektor zu Erbach, Kreisdirektor Dr. Merck wurde zum "Oberregierungsrat" mit dem Auftrag zur besonderen Dienstleistung bei dem Ministerium des Innern und Regierungsrat Dr. Michel bei dem Kreisamt Friedberg wurde zum Kreisdirektor des Kreises Lauterbach, fämtlich mit Wirkung vom 16. Juni an, ernannt.
- 1. Kreisdireftor Bfeiffer verbleibt in Beppenheim a. d. B .;
- 2. die Bersetzung des Lehrers Rarl Bernhard von Sichenhausen nach Worfelden, Kreis Groß= Gerau, -
- 3. die Ernennung des Lehrers Heinrich Blaß zu Großen-Linden zum Lehrer an der Bolfsschule zu Gießen vom 3. Februar 1922, —
- 4. die Ernennung des Lehrers Heinrich Müller zu Erbenhaufen, Kreis Alsfeld, zum Lehrer an der Bolfsschule zu Ober-Gleen, Kreis Alsfeld, vom 23. Juni 1922 wurden guruckgenommen
- 1. Infolge Verschmelzung des Vorseminars zu Lindenfels mit dem Ernst-Ludwigs-Seminar zu Bensheim sind die Seminarlehrer Wilhelm Anobeloch und Gottfried Aremer vom Beginn des Rechnungsjahres 1920 ab als Seminarlehrer an dem Ernst-Ludwigs-Seminar zu Bensheim, —
- 2. infolge Berschmelzung des Borseminars zu Wöllstein mit dem Lehrerseminar zu Alzey ist der Seminarlehrer Philipp von Stein vom Beginn des Schuljahres 1920 ab als Seminarlehrer an dem Lehrerseminar zu Alzey zu betrachten.

Dienstentlassungen.

1. Am 22. März wurde ber Lehrer Josef Aloster zu Mainz auf sein Rachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, -

2. am 10. April murde die Lehrerin an der Soheren Madchenschule ju Bingen Glie Beticher

auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Upril an, -

3. am 13. April wurde die Lehrerin Sophie Beder, geborene Germann, an der Bolfsschule ju Klein-Linden, Kreis Gießen, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 11. April an, — aus bem Schuldienst, -

4. am 17. April wurde der Polizeimachtmeister Jatob Best aus heppenheim a. d. B. auf sein

Nachsuchen, mit Wirfung vom 1. Juli an, aus dem Staatsdienste -

5. am 20. April murbe ber Lehrer Julius Rlofter ju Maing auf fein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Schuldienft, -

6. am 26. April wurde der Oberförster Erwin Thurn, zurzeit in Sigmaringen, auf sein Nachsuchen vom 1. April an, -

7. am 1. Mai wurde der Amtsgehilfe bei dem Amtsgericht Mainz Karl Wilhelm Linke auf sein Nachsuchen, mit Wirfung vom 13. März an, -

8. am 5. Mai wurde der Bolizeiwachtmeister Gottfried Bernstein ju Offenbach a. D. auf fein

Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

9. am 7. Mai wurde der Kriminalwachtmeifter Philipp Schwinn zu Darmftadt auf fein Rach-

suchen, mit Wirkung vom 16. Mai an.

10. am 31. Mai wurde der Polizeiwachtmeifter Ludwig Binkler zu Offenbach auf sein Rachsuchen, mit Wirtung vom 1. Juni an, - aus bem Staatsdienst - entlaffen.

Rußeftandsverfetungen.

1. Um 31. Juli 1922 wurde ber Studienrat an dem Realgymnasium zu Mainz Biktor Geigner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner bem Staate geleisteten Dienste, vom 1. September

2. am 13. Marz wurde der Studienrat an der Handelsrealschule zu Mainz Beinrich Sohn auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom

1. April an, -

3. am 14. Marg wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Nierstein, Kreis Oppenheim, Johann Schlamp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. April an, —

4. am 27. Marg murbe der Oberreallehrer an dem Alten Gymnasium zu Mainz Rarl Rrauß auf fein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 9. April an, -

5. am 28. April wurde der Studienrat an der Realschule zu Oppenheim Dr. Joseph Levy auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Mai an bis jur Wiederherstellung feiner Besundheit, -

6. am 14. Mai murde der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät an der Landes= universität zu Gießen Dr. Karl Kalbfleisch zu Gießen auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

7. an demfelben Tage murde ber Strafanftaltsobermachtmeifter an ber Zellenstrafanftalt Bugbach Johann Ludwig Schmitt, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, bis zur Wiederherstellung seiner Gefundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober an, -

8. am 19. Mai murde der Umtsobergehilfe Friedrich Reilig bei der Landesuniversität zu Gießen, unter Anerfennung seiner bem Staate geleisteten Dienste, mit Wirfung vom 1. Juli an, -

9. am 29. Mai wurde der Polizeiwachtmeister Johannes Dittmar zu Darmstadt, mit Wirfung vom 1. September an, -

10. am 31. Mai wurde der Reallehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Wilhelm Bedenbach auf fein Nachsuchen, unter Unerkennung feiner dem-Staate geleifteten Dienste, mit Wirfung vom 11. Juni an, in den Ruheftand verfett.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmftadt, ben 25. September 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azeinsenverordnung vom 14. Juli 1914 (Chemische Fabrik Grießheim—Glektron—Franksurt a. M., Werk Autogen in Grießheim a. M.). (S. 97.) — 2. Bekanntmachung, die Ersbeung einer weiteren Nachtragsumlage zur Aufbringung der Kosten der Handwerfskammer betressend. (S. 97.) — 3. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Wühingen zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921. (S. 98.) — 4. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Aussteld zu erhebenden Gemeindesteuern für das Nechnungsjahr 1922. (S. 100.) — 5. Bekanntmachung, die Umlage der landz und sorstwammen der Kreises Aussteld zu erhebenden Gemeindestlichen Berussgenossenischichen Brandversicherungsbeitrags für 1922 betressend. (S. 102.) — 6. Bekanntzmachung, die Ersbeung eines außerzs wentlichen Brandversicherungsbeitrags für 1922 betressend. (S. 102.) — 7. Kamensveränderungen. (S. 102.) — 8. Julassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 103.) — 9. Ausgabe der Julassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 103.) — 9. Ausgabe der Julassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 103.) — 11. Dienstentlassungen. (S. 104.) — 12. Berichtigung. (S. 104.)

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Chemische Fabrik Griesheim— Clektron—Frankfurt a. M., Werk Antogen in Griesheim a. M.).

Der Azethlenentwickler "Grießheim 2 kg" der Chemischen Fabrik Grießheim — Elektron — Frankfurt a. M., Werk Autogen in Grießheim a. M., wird unter der Typennummer J 77 nach § 12 der Azethlenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und unter der Typennummer A 63 nach § 14 a. a. D. zur parübergehenden Renubung in Arbeitsräumen zuselessen.

nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benutung in Arbeitsräumen zugelassen.
Apparate, benen vorbezeichnete Bergünstigungen gemährt werden, mussen mit einem Fabrifschild versehen sein, das auf den zur Besestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampftesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. erkennen läßt und im übrigen je nach Größe die Ausschliften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fabrikationsnummer:

Apparat=Größe	2 kg Karbidfüllung
Nugbarer Inhalt des Gasbehälters in L	65
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	2500
Typennummer	J 77 oder A 63

Darmftadt, ben 31. August 1923.

Haab.

Bekanntmachung, die Erhebung einer weiteren Nachtragsumlage zur Aufbringung der Kosten ber Sandwerkstammer betreffend.

Nach Maßgabe bes § 1031 der Neichsgewerbeordnung in Berbindung mit § 44 des Statuts der Handwerkstammer haben wir die Erhebung einer weiteren Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1923 im 500 fachen Betrag der unterm 26. März 1923 ausgeschriebenen Umlage von 1000 Mark Stammbeitrag für jeden Handwerkerbetrieb ohne Berücksichtigung des Ausschlags auf den Steuerwert des gewerblichen Anlage= und Betriebskapitals genehmigt.

Darmstadt, den 29. August 1923.

Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Überficht über die in den Gemeinden des Arcifes Budingen zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

			Umlagen d	er politische	n Gemeinde	en
Semeinden	Umlagen= Gebäude bedarf und Baus pläge		Lands und forstw. genuhte Grundstücke und Rechte	Unlage- und Betriebs= _fapital	Zu= sammen	Ausschlagssat in Pf. auf 100 M Steuerwert
	M	М	M	M	M	
erttenstadt	39 000 22 000 2 000 27 000 2 500 1 000 75 000 3 500	1 276 400 221 200 210 500 1 426 600 92 400 211 400 943 000 520 400	2 605 900 733 100 1 037 800 1 270 500 297 900 568 900 5 387 800 2 569 000	6 445 500 4 428 400 1 250 500 655 400 530 300 685 000 3 665 800 2 480 500	10 327 800 5 382 700 2 498 800 3 352 500 920 600 1 465 300 9 996 600 5 570 800 4 389 300	1) 32,3 2) 53,9 3) 32,8 40,372 8,003 1) 31,6 2) 142,0 3) 68,8 28,0 6,825 75,026 — 6,4 — 11,391
Bleichenbach Blofelb Bobenhausen Bösgesäß Borsdorf Bückes Büdnes Büdnes Burgbracht Galbach Dauernheim Diebach Dubenrod Düdelsheim Echzell Echartsborn	5 000 21 300 18 000 7 500 23 000 14 700 80 000 2 000 6 000 20 000 15 000 6 000 200 000 35 000 3 000 25 000	529 800 172 700 165 200 40 900 292 500 190 600 6 541 700 105 000 198 000 623 300 181 900 47 900 1 045 200 1 729 500 251 400 335 800	1 419 900 1 179 400 345 200 149 700 1 469 200 2 085 600 406 000 656 400 2 301 500 1 092 000 150 600 3 803 700 7 145 000 1 303 300	2 439 600 1 399 300 915 400 816 100 2 105 800 1 077 500 28 526 600 514 400 811 900 4 429 700 1 157 700 1 95 700 7 752 100 7 757 700 1 954 000 2 225 800	4 389 300 2 751 400 1 425 800 506 700 3 867 500 2 204 300 37 153 900 1 025 400 1 666 300 7 354 500 2 431 600 394 200 12 601 000 16 632 200 2 967 600 3 864 900	11,391 78,0 170,0 2,170,0 148,016 759,6 66,687 1) 25,0 2) 100,0 3) 15,0 19,504 36,007 27,6 61,687 152,207 1,587 21,2 10,4 64,684
Edartshäuser Oberwald Marienborn (Hos) Essolation Essolation GeißeNidda Gethhaur Gettenau Gettenau Gethener Hauberg Hainesründau Heugelheim Heugelheim Hitzenhain Hit	680 1 550 21 031 9 000 27 000 2 000 39 000 20 000 5 000 15 000 20 000 4 000 3 000 127 700 21 200 5 500 2 600 1 100 25 000 7 000 6 000	57 800 243 500 270 600 479 300 266 100 429 500 452 000 316 400 379 300 184 900 149 400 284 100 284 100 216 100 525 300 94 100 298 600 308 500 317 500 235 200	611 900 637 500 1 070 200 864 500 1 889 600 697 100 3 416 000 2 051 200 1 255 200 1 138 400 1 291 200 952 800 1 094 600 500 100 561 900 917 400 207 600 1 184 000 65+ 200 1 821 900 1 332 000	305 000 1 478 100 2 201 100 2 654 100 8 45 100 2 730 700 1 809 600 1 904 600 2 000 400 891 100 3 277 100 9 604 900 816 600 1 966 300 448 500 1 709 200 933 400 1 197 300 911 000	611 900 1 000 300 2 791 800 3 336 200 5 023 000 1 808 300 6 576 200 4 312 800 3 476 200 2 987 100 2 083 300 4 655 800 12 318 600 1 594 600 3 409 000 750 200 1 896 100 3 336 700 2 478 200	11,113 15,495 1) 60,0 2)100,0 3) 60,0 28,0 53,8 11,06 59,6 .46,373 14,384 42,637 84,491 19,4 6,444 1) 102,4 2) 142,4 3) 102,4 132,948 1) 14,466 3) 36,165 3) 7,2 34,657 3,446 132,0 20,979 24,2

			Umlagen &	er politische	n Gemeind	en	
•	Steuerwerte						
Semeinden.	Umlagen= ·bedarf	Gebäude und Baus pläke	Land= und · forstw. genugte Grundstücke und Rechte	Anlage- und Betriebs= fapital	Zu= fammen		lagsfat in Pfg.
	· M	M	M	М	M	<u> </u>	
Lindheim Lißberg Lorbach	10 000 19 800 30 000	483 100 355 500 243 800	2 434 000 525 600 999 600	4 520 800 1 203 300 1 098 900	7 437 900 2 094 400 2 342 300		13,445 94,8 128,079
Merfenfrit Vlichelau Wichelnau Mittel=Gründau	1 300 12 000 36 000	152 700 184 000 428 700	256 600 497 500 1 987 900	502 600 1-142 600 3 482 900	911 900 1 824 100 5 899 500	1) 12,0	²) 20,0 ⁴) 12,0 65,8 61,022
Nidda	365 000 60 800 3 000	4 668 400 528 300 183 600	2 853 600 2 360 000 547 800	18 699 800 2 814 200 314 400	26 221 800 5 702 500 1 045 800	') 60,0 ') 90,2	²) 200,0 ³) 150,0 ²) 130,2 ³) 90,2 28,686
Ober=Wocktadt Ober=Widdersheim Orleshaufen	30 000 25 000 900	518 400 514 300 144 000	1 447 900 1 537 800 622 300	2 131 600 1 863 900 4 42 200	4 097 900 3 916 000 1 208 500	(1) 60,0 (1) —	2) 100,0 3) 60,0 2) 100,0 3) 60,0 7,447
Ortenberg Ranftadt Rinderbügen Nodenbadj Rohrbadj	77 063 49 000 35 000 2 000 20 000	1 687 600 644 200 238 700 163 000 269 200	928 900 2 358 700 862 400 949 800 1 535 200	4 030 000 2 872 600 853 100 605 900 4 717 700	6 646 500 5 875 500 1 954 200 1 718 700 6 522 100	') 60,0'	2) 200,0 8) 120,0 83,6 179,101 11,636 30,665
Rommethausen Schwidartshausen Selters Stockein	2 000 15 000 20 000 35 000	179 000 181 300 301 900 1 150 900	341 200 556 600 917 800 1 410 300	300 300 1 227 900 1 524 400 3 129 500	820 500 1 965 800 2 744 100 5 690 700	') 60,0	24,375 76,8 2)100,0 ") 60,0 62,0
Unter:Schmitten Unter:Widdersheim Grund=Schwalheim Unter:Widdersheim	49 600 10 000 10 200	609 100 185 200 163 200	687 200 1 055 600 710 6: 0	4 189 300 997 500 957 400	5 485 600 2 238 300 1 831 200	') 85,6	2) 125,6 8) 85,6 44,68 55,8
u. Grund Schwalsheim lifenborn Wonhaufen Wallernhaufen Wenings Wippenbach	12 600 31 800 20 000 44 000 6 000 1 900 8 000	348 400 324 400 284 500 444 400 598 600 75 300 168 200	1 766 200 1 548 800 1 030 500 1 597 200 1 619 700 239 600 1 084 500	1 954 900 1 122 100 1 434 900 3 190 300 5 235 600 417 200 2 153 700	4·069 500 2 995 300 2 749 900 5 231 900 7 453 900 732 100 3 406 4.0	') 72,0	31,0 106,166 72,73 2)112,0 8,049 26,0 23,485

Anmerkung: 1) Gebäube und Bauplage. — 2) Land= und forstw. genutte Grundstüde und Rechte. — 3) Anlage= und Betriebskapital.

Borstehende Ubersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in einem Ziel erfolgt ist.

Büdingen, ben 5. Juni 1923.

Seffisches Kreisamt, Büdingen.

Werner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Areises Alsseld zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1922.

		e de la constante de la consta		·		
		Um Lagen	der poli	tischen &	emeinde	n
•			~			
& emeinden	Um= Lagen= bebarf	Gebäude und Baupläge	Land= und forftw. genutte Grundftüde und Rechte	Anlage= und Betriebs= fapital	Zu= Jammen	Ausschlags= fat in Pfg. auf 100 M Steuerwert
	M	M ·	M.	М.	.#	
Misjeid	{ 2 941 920 } { 2 700 000 }	13 224 100	5 288 500	74 262 900	92 775 500	¹)300 ²)600 ³)30
Altenburg Angenrod Appenrod Arnshain Akenhain Bernsburg Bernsfelb Bieben Billertshausen Beidenrod Brauerschwend Bug-Gemünden Dannenrod Dedenbach Shringshausen Sisenrod Stringshausen Sipenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod Strenrod	2 700 000 } 32 000 25 000 27 200 33 500 12 600 12 000 43 000 3 000 46 600 } 27 500 23 200 20 000 25 000 24 000 192 000 42 000 40 000 26 000 8 000 16 000 2 000	898 400 432 800 235 200 325 100 371 200 175 000 215 100 125 400 201 700 136 300 453 300 150 800 442 100 201 400 278 900 258 300 258 300 222 200 173 700 269 400 346 900 83 600	869 100 608 500 821 000 1 500 200 1 177 700 816 900 906 600 680 800 757 400 800 200 1 271 000 853 600 1 290 000 4 15 500 755 000 2 305 000 1 688 200 551 900 1 107 600 646 400 530 300 1 091 400 297 900	1 602 000 1 819 700 2 722 800 1 720 900 5 002 400 787 000 3 523 100 601 300 833 800 3 039 100 1 569 900 2 006 400 3 652 500 1 965 200 2 792 500 4 111 200 1 390 100 738 400 2 801 000 2 994 200 983 200 1 412 100 2 93 100	3 369 500 2 861 000 3 779 000 3 546 200 6 551 300 1 778 900 4 644 800 1 407 590 1 792 900 3 975 600 3 294 200 3 010 800 5 384 600 2 582 100 3 826 400 6 859 000 3 814 300 3 814 300 1 782 900 2 850 400 6 74 600	94,970 87,382 71,976 94,468 19,233 67,458 92,575 21,314 { 259,919 176,285 69,172 70,427 66,668 46,428 92,947 501,777 61,233 80,034 51,660 96,833 68,164 44,871 56,132 29,647
Fifchbach Flenfungen Vieimenhain Voortershaufen Vroß-Felda Daarhaufen Dainbach Deibelbach Deimertshaufen Dergersborf Donberg Dopfgarten Firichen Firichen Eirrichen Eirrichen Eirrichen Eirrichen Eirbach Eeufel Eichenbach Eicherbach Eicherbach Eicherbach Eicherbach Eicherbach Edulbach	17 200 13 400 54 585 25 000 60 000 87 500 12 000 25 000 39 000 11 000 11 000 20 000 8 000 29 000 29 000 25 500 10 000 316 000 42 000 50 000 10 000 28 000	559 300 180 500 136 800 619 900 1024 600 134 000 181 700 289 200 150 500 63 700 1618 400 231 900 120 700 265 600 41 000 753 800 262 300 283 000 517 300 193 600 261 300	472 700 524 300 471 700 1 245 700 1 974 400 538 500 639 400 794 300 979 600 476 000 170 500 1 622 300 771 500 259 000 799 700 82 200 1 537 200 646 800 1 335 300 1 538 600 790 700 1 072 600	5 332 200 2 132 800 1 699 300 1 515 600 3 140 100 1 548 000 1 882 800 793 700 1 099 500 536 900 682 000 9 384 800 738 800 1 325 000 778 600 7 786 300 2 839 800 2 492 200 1 324 800 792 700 3 629 000	6 364 200 2 837 600 2 807 800 6 139 100 2 220 500 2 703 900 1 837 700 2 367 300 1 163 400 916 200 1 703 700 1 800 400 901 800 10 077 300 3 748 900 4 110 500 3 780 900 1 777 7000 4 962 900	27,026 47,223 236,524 73,938 97,735 394,055 44,372 136,046 164,745 94,550 120,061 823,730 114,798 46,957 161 080 27,723 9,956 842,913 102,177 147,898 56,276 56,419

		lmlagen	der polit		inethben			
			Steuerwerte					
Gemeinden	Um= lagen= bebarf	Gebäude und Baupläge	Lands und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Anlage= und Betriebs= tapital	Zu= fammen	fat in Pfg. guf 100 <i>M</i> Steuerwert		
	M.	M	M.	M	M	7		
Merlau Münd-Leusel Münd-Leusel Mieder-Breidenbach Mieder-Gemünden Mieder-Osleiden Mieder-Osleiden Ober-Breidenbach Ober-Gleen Ober-Osleiden Ober-Osleiden Ober-Osleiden Ober-Osleiden Ober-Chmen Ober-Sorg Ohmes Otterbach Rainrod Reimenrod Reimenrod Reimenrod Mulstirchen Muppertenrod Schwafenbach Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod Schwafenrod	40 000 3 200 14 000 200 000 50 000 50 000 45 000 57 600 60 000 440 000 17 000 22 000 200 000 4 500 4 500 6 000 14 200 6 000 14 200 6 000 7 500 17 000 10 000 6 900 20 500 7 000 14 700 90 000 14 700 90 000 14 700 90 000 16 000 17 000 18 30 18 30 19 30 10 000 10 400 68 500 124 900 532 000 388 200 1 179 200 434 200 459 900 269 800 572 300 130 800 223 400 55 800 300 100 205 600 137 600 112 400 757 300 102 700 224 200 508 300 137 100 249 600 396 800 137 100 249 600 397 100 61 500 288 500 147 900 321 900	771 200 360 200 513 700 1 031 200 1 226 000 1 478 900 1 153 700 1 536 800 881 800 1 851 300 579 200 581 700 285 100 1 124 500 451 800 317 300 275 100 1 616 100 546 500 710 300 1 607 500 514 700 705 100 1 206 200 759 700 887 500 241 100 1 101 500 511 500	5 789 300 344 200 621 100 3 823 500 4 063 900 1 519 800 4 853 600 2 579 200 6 299 500 500 100 655 200 983 500 1 012 300 663 900 2 343 000 353 400 1 962 200 960 500 792 100 5 369 900 2 164 800 737 100 1 323 100 668 000 1 936 000 990 600 587 500 300 000 1 112 000 687 800 3 112 600	7 219 900 772 900 1 259 700 5 386 700 5 678 100 17 851 100 3 107 700 6 850 300 8 723 100 1 210 100 1 460 300 1 324 400 2 436 900 1 321 300 2 797 500 740 900 4 335 600 1 609 700 1 726 600 7 485 700 2 816 600 1 691 800 3 497 100 1 291 400 3 814 300 1 873 700 1 592 600 602 600 2 502 000 1 347 200 4 765 800	55,403 41,403 111,138 371,285 88,058 144,802 84,069 { 160,823 1 179,369 19,489 { 205,438 4 793,536 121,093 50,760 80,983 115,325 1614,550 46,594 98,459 13,369 21,302 121,173 20,017 113,853 235,955 85,392 62,791 165,948 193,045 42,310 59,327			
Bahlen	10 000 10 800 30 000	156 200 120 300 873 700 173 900 611 600	580 400 645 000 1 542 000 466 300	489 100 1 591 500 1 468 100 569 200	1 225 700 2 356 800 3 383 800 1 209 400 5 340 600	88,658 41,34		

Anmerkung: 1) Gebäude und Bauplage; 2) Land: und forstw. genutte Grundstude und Rechte; 9) Anlage: und Betriebskapital.

Borstehende Abersicht wird als richtig bescheinigt.

Alsfeld, den 3. Juli 1923.

· Heffisches Arcisamt Alsfeld, Dr. Stammler. Befanntmachung, die Umlage der land- und forftwirtschaftlichen Berufegenoffenschaft für Seffen für das Rahr 1922 betreffend.

Die für die Zwede der land= und forstwirtschaftlichen Berufsgenoffenschaft zu machenden Auf= wendungen betragen für das Jahr 1922 einschließlich des erhöhten Betriebsfonds, der derart gestaltet werben mußte, daß diejenigen Mittel zur Berfügung stehen, die notwendig sind zur Bestreitung der burch die Gelbentwertung in Berbindung mit den wiederholt durch die Reichsgesetzung vorgenom= menen Erhöhungen der Rentenzulagen erforderlichen laufenden Ausgaben . 174910 000 000 Mart.

hiervon werben erhoben an Barguschlägen, für Gartnereien, Friedhofs= betriebe, Nebenbetriebe und fonftige Tätigfeiten, sowie an Barguschlägen für Betriebsbeamte und Facharbeiter für 1922

5 960 000 000 Warf.

Der Rest von ist durch Umlegung auf die Steuerwerte der heitragspflichtigen Grundstücke zu erheben, die sich insgesamt auf 1 689 570 000 Mark berechnen. Der Genoffenschaftsvorstand hat bemgemäß die Er= hebung einer Umlage von 10000 Mark auf 100 Mark Gold-Steuerwert beschlossen. Dabei wird jedoch bemerkt, daß nach § 24 ber Sagung für jeden landwirtschaftlichen Betrieb mindeftens ein Beitrag von 50 000 Mark zu entrichten ist.

Darmftadt, den 16. August 1923.

Der Borftand der land. und forstwirtschaftlichen Berufsgenoffenschaft für Seffen.

Freiherr Löw.

Befanntmachung, die Erhebung eines außerordentlichen Brandverficherungsbeitrage für 1922 betreffend.

Durch die weitere Geldentwertung sind die Anforderungen an Brandentschädigungen an unsere Unftalt in ungeahnter Beife gestiegen. Bur Beschaffung der nötigen Deckungemittel hierfür hat das Ministerium des Innern mit Berfügung vom 27. d. Dt. die sofortige Erhebung eines außerordent= lichen Nachtragsbeitrags für 1922 in Sohe des 100 fachen Betrags des Umlagefapitals genehmigt. Diefer außerordentliche Beitrag, welcher das 100 fache des in den Anforderungszetteln vom April b. J. angegebenen Umlagekapitals beträgt, ift in einem Ziele im September b. J. an die zuständige Erhebestelle unaufgefordert bei Meibung ber Dtahnung und Zwangsvollftreckung zu entrichten. Befondere Unforderungszettel hierüber merden ben Bebaudeeigentumern nicht jugestellt.

Reben diesem außerordentlichen, im September d. J. fälligen Beitrag sind die bereits angefor= -derten Beitrage für 1922, beftehend in dem einfachen Betrag des Umlagetapitals und weiter in dem 20 fachen Betrag des Umlagetapitals, in den in den Anforderungszetteln vom April d. 3. angege=

benen Bielen zu bezahlen.

Bei Zahlung bes außerordentlichen Nachtragsbeitrags wie auch bei den Zielzahlungen ift der Anforderungszettel vom April b. J. mitzubringen.

Darmstadt, den 29. August 1923.

Beffifche Brandverficherungstammer.

In Bertretung: Müller.

Mamensveranderungen.

1. Am 8. Mai wurde dem am 16. Januar 1920 geborenen Rolf Herbert Feitler in Frankfurt a. M. gestattet, vor seinen seitherigen in Zufunst den weiteren Vornamen "Ernst", —

2. am 9. Mai murde der am 18. August 1901 in Stuttgart geborenen Martha Schmitt, Schauspielerin in Charlottenburg, gestattet, vor ihrem feitherigen in Zufunft den weiteren Vornamen "Glga", -

3. am 7. Juli" murde dem am 23. April 1916 geborenen Wilhelm Schonhals und der am 3. Dezember 1919 geborenen Emmi Schonhals zu Breungeshain geftattet, an Stelle ihres feitherigen in Butunft ben Familiennamen "Ubam", -

4. am 11. Juli murde der am 17. Juli 1918 in Lampertheim geborenen Barbara Trapp in Lampertheim geftattet, vor ihrem feitherigen in Zufunft den weiteren Bornamen "Erna" au führen.

Bulaffung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 21. Juli wurde dem Finanzassessor a. D. Dr. Otto Schaeg in Offenbach a. M. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Offensbach a M. erteilt.

Aufgabe der Bulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

Der Rechtsanwalt Geh Juftigrat Jatob Grünewald in Darmstadt hat durch Erklärung vom 15. d. Mis. seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben.

Dienftnachrichten.

1. Am 6. April wurde der Lehrer Heinrich Büttner zu Mainz zum Reftor an der Bolksschule

2. am 11. Mai wurden die Technifer Jakob Franz und Georg Henrich aus Mainz, der Ingenieur Rudolf Hoffmann aus Wien zu Fachlehrern an der Foribildungsschule zu Mainz, vom Tage ihres Dienstantritts an,

3. am 22. Mai wurde die Schulamtsanwärterin Sophie Erbenich aus Bau-Bickelheim zur Lehrerin an der Bolfsschule zu Sprendlingen, Kreis Alzen, —

4. am 30. Mai wurde der Schulamtsanwärter Karl Philipp Weidmann aus Wallerstädten zum Lehrer an der Bolfsschule zu Weiterstadt, Kreis Darmstadt, — ernannt;

5. am 2. Juni wurde der Regierungsbaurat bei einer Kreisverwaltung Auguft Dogny zu Darmsstadt unter Ernennung zum Bauamtmann mit der Amtsbezeichnung "Regierungsbaurat" in die staatliche Hochbauverwaltung übernommen und die Regierungsbaumeister Ernst Böckmann aus Wyhlen, Bernhard Laux aus Biebrich a. Ih. und Ludwig Bero aus Mainz zu Bauamtsmännern mit der Amtsbezeichnung "Regierungsbaurat", der Letztere überplanmäßig, —

6. am 18. Juni wurde der Lehrer Friedrich Andreas Schmit gu Bregenheim gum Reftor an der

Bolksschule zu Bretzenheim, Kreis Wainz, —
7. am 22. Juni wurden bei dem Landesamt für das Bildungswesen: der Borstand des Sekretariats Georg Metzer zum Borstand der Buchhaltung unter Belassung der-Umtsbezeichnung "Nechsnungsdirektor", der Rechnungsrat Rikolaus Kratzum Oberrechnungsrat und stellvertretenden Borstand bei der Rechnungsrat Mikolaus Kratzum Oberrevisor August Oswald zum Rechnungsrat bei der Keaistratur, der außerplanmäßige Ministerial-Oberrevisor Bernhard Sang zum planmäßigen Ministerial-Oberrevisor Bernhard Sang zum planmäßigen Ministerial-Nevisor Richard Kleinschnitzum planmäßigen Ministerial-Nevisor bei der Buchhaltung, der Kanzlei-Sekretär Georg Weichel zum Kanzlei-Obersekretär bei der Kanzlei, ber Kanzlei, der Kanzlei-Ussischen Sanglei-Sekretär bei der Landes-Universität Gießen Paul Blacha zum Ministerial-Nevisor bei der Buchhaltung, mit Wirkung vom 16. Juni an,

8. an demfelben Tage wurde der Ministerial-Oberrevisor Ludwig Graf zu Darmstadt. zum Rechnungsrat beim Ministerium der Justig, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;

9. an demselben Tage wurde dem außerplanmäßigen Ministerial-Oberrevisor bei der Registratur des Landesamts für das Bildungswesen Ernst Schlaich eine planmäßige Stelle als Ministerial-Revisor bei der Registratur des Landesamts für das Bildungswesen, unter Belassung der Amtsbezeichnung "Ministerial-Oberrevisor", mit Wirkung vom 1. April an, übertragen;

10. am 24. Juni wurde der Lehrer Johannes Kopp zu Bingen zum Lehrer an der Bolksschule

11. an demselben Tage wurde die Schulamtkanwärterin Katharina Haas aus Viernheim zur Lehrerin und der Schulamtkanwärter Philipp Schmitt aus Gernsheim zum Lehrer, beide an der Bolksschule zu Viernheim, Kreis Heppenheim,

12 am 25. Juni wurde der etatsmäßige außerordentliche Professor, ordentliche Honorarprofessor, Geheime Baurat Friedrich Müller zu Darmstadt zum ordentlichen Professor für Papiersabristation und deren Maschinen an der Technischen Pochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —

13. an demselben Tage wurde der Kanzleigehilfe Philipp Wilhelm Renkel zu Darmstadt zum Uffistenten bei der Registratur des Ministeriums der Justig zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;

14. an demfelben Lage murde dem Bfarrer Bilhelm Bolf gu Lehrbach die evangelische Pfarrstelle

- ju Münfter, Defanat Friedberg, übertragen;

15. am 26. Juni wurde der Berwaltungsobersekretär Herbert Kraft bei der Landes-Heil- und Bflegeanstalt in Gießen zum Berwaltungsobersefretär bei der Landes-Universität Gießen, mit Wirkling vom 16. Juni an, —

16. am 27. Juni murde der Oberregierungsrat Dr. Wilhelm Wehner aus Gießen zum Ministerialrat

im Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. Juli an, -

17. am 28. Juni wurde der Medizinalrat Dr. Otto Fresenius aus Budingen jum ständigen Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege, unter Belassung der Amtsbezeichnung "Medizinalrat", mit Wirfung vom 16. Juli an, — 18. an demselben Tage wurde der Lehrer an der Bolfsschule zu Darmstadt Ludwig Schmidt

jum Reftor an der Anabenfortbilbungsschüle zu Darmftadt, -

19. an demfelben Tage murde der Betriebsführer Guftav Gaß zu Wölfersheim zum betriebsführenden Dberfteiger bei dem staatlichen Brauntohlenwert Wölfersheim, der Betriebsführer Rurt Leonhardt zum betriebsführenden Oberfteiger bei dem staatlichen Braunkohlenwerk zu Weckes= heim, der provisorische Steiger Karl Lüdwig Bollmann zum Steiger bei dem Braunkohlenwerk Ludwigshoffnung und der provisorische Steiger Wilhelm Dochapfel jum Steiger (Fahrsteiger) bei dem Braunkohlenwert Ludwigshoffnung, fämtlich vom 1. April an. -

20. am 29. Juni wurde der Regierungsrat Kurt Streder aus Mainz zum Oberregierungsrat,

mit Wirkung vom 1. April an,

21. an demfelben Tage murde der Rangleifefreiar Jakob Schuhmacher aus Lindheim jum Kanglei= obersetretär und der Rangleiaffistent Wilhelm Betermann aus Darmstadt gum Kangleisetretär bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 1. April an, —

22. am 30. Juni wurde ber Regierungsrat Freiherr Hans Schent zu Schweinsberg zu Dieburg jum Regierungsrat beim Oberversicherungsamt ju Darmftadt, mit Wirfung vom 1. April an, -23. an demfelben Tage wurde der Beterinararzt Dr. Albert Gadow zu Darmstadt zum Ministerial=

amtmann mit einer noch zu bestimmenden Amtsbezeichnung, mit Wirkung vom 1. April an, — 24. an demfelben Tage wurde der Rechnungsrat Johannes Kleppner zu Darmstadt zum Ober-

rechnungsrat bei ber Buchhaltung bes Ministeriums für Urbeit und Wirtschaft. — ernannt.

Dienstentlasfungen.

1. Um 11. Juni wurde der Regierungsrat Richard Benne zu Worms auf fein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

2. am 19. Juni wurde der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Landes-Universität Giegen Dr. Baul Rahle auf fein Rachsuchen, mit Wirtung vom 1. Ottober an, -

3. am 20. Juni wurde der Polizeiwachtmeister Beter Pfeifer beim Polizeiamt Neu-Jenburg mit Wirfung vom 1. Juli an, -

4. am 23. Juni murde der Bolizeimachtmeifter Beinrich Areg zu Offenbach auf fein Nachsuchen,

mit Wirkung vom 1. Juli an - aus dem Staatsbienft -

5. am 28. Juni wurde die Lehrerin Thekla Thiery zu Gimbsheim, Kreis Worms, auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an — aus dem Schuldienst -

6. am 19. Juli wurde der Polizeiwachtmeister Frit Mener zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, -

7. am 31. Juli wurde der Bolizeiwachtmeister Beter Hühner zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an — aus dem Staatsdienst — entlassen.

Berichtigung.

In ber Uberficht über die in den Gemeinden des Kreifes Giegen zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921 (Beilage Nr. 7, S. 78) ist bei Treis a. d. Lba. in der Spalte "Ausschlagfat in Bfg. ufm." 208 ftatt 20,8 gu fegen.

Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 26. Oftober 1923.

Inhalt: 1. Betanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Karl Ellmann, Apparatesabrit in Augsburg). (S. 105.) — 2. Betanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Siegener Gasapparatebau G. m. b. H. in Siegen i. W.). (S. 106.) — 3. Betanntmachung, die Erhebung einer weiteren Rachtragsumlage gur Aufbringung ber Roften ber Sandwertstammer betreffend. (S. 106.) - 4. Befanntmachung, den Ausschlag der Umlagen der Landjudenschaft der Proving Oberhessen für das Rechnungsjahr 1922 betreffend. (S. 107.) — 5. Abersicht der für das Rechnungsjahr 1923 genehmigten Umlagen zur Beftreitung der Gemeindebedursnisse der ifraelitischen Religionsgemeinden des Kreifes Friedberg. (S. 107.) — 6. Ubersicht über die in den Gemeinden des Kreifes Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1922. (S. 108.) — 8. Dienstnachrichten. (S. 109.) — 9. Dienstentlassungen. (S. 112.) — 10. Ruheftanbsverfegungen. (S. 112.) - 11. Berichtigung. (G. 112.)

Befanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Karl Elmann, Apparatefabrif in Augeburg).

Der Azetylenapparat "Biti", Modell En der Firma Karl Ellmann, Apparatefabrik in Augsburg, wird in den Größen I und II mit 2 und 4 kg Karbidfüllung unter der Typennummer J 89 nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und außerdem in den Größen I, II und III mit 2, 4 und 10 kg Karbidfüllung unter der Typennummer A 76 nach § 14 a. a. O. zur vorübergehenden Benugung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen II und III von den Bestimmungen ber Biffer 11 Absat 3 der Technischen Grundsate für den Bau von Azetylenanlagen zugelaffen.

Zur Berhinderung der Überschreitung der nachstehend aufgeführten, nach Maßgabe der Bestimmungen der Azethlenverordnung festgelegten Höchstleistungen müssen die Apparate in der Gaszusührungsleitung amischen Gasbehälter und Reiniger je nach ihrer Broge eine Droffel von nachstehenden Abmeffungen

erhalten:	Apparate=Bröße	1	2 -	3
	Durchmesser der Bohrung in mm	5,1	5,8	8,7
	Droffelstärke in mm	2,5	2,5	2,5

Apparate, benen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werben, muffen mit einem Kabrifschild verfehen fein, das auf den gur Befestigung Dienenden Zinntropfen oder Nieten ben Stempel bes Banerischen Revisionsvereins in München erkennen läßt und im übrigen je nach Größe die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Mame und Wohnort des Fabrikanten: "Jahr der Anfertigung: Laufende Fabrikationsnummer:

Apparat=Größe	1	2	. 3
Nugbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern .	110	220	320
Brößte Dauerleiftung in Stundenlitern	2000	3000	5000
Typennummer	J 89	J 89 ' oder A 76	J 89 ober · A 76

Darmstadt, den 26. September 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. In Bertretung: Dr. Bagner.

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914. (Siegener Gasapparatebau G. m. b. H. in Siegen i. B.)

Der Hochdruck-Azetylenentwickler "Praktikus" der Siegener Gasapparatebau G. m.b. H. in Siegeni. W. in der Größe III mit 4 kg Karbidfüllung wird unter der Typennummer J 91 nach § 12 der Azetylens verordnung jum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und unter der Typennummer A 78 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benutung in Arbeitsräumen im Ausnahmewege zugelassen unter solgenden Bedingungen:

- 1. Die Druckreguliervorrichtung ist so einzustellen, daß sie bei einem Gasüberdruck im Apparat von höchstens 1,2 Utm. die Entwicklung unterbricht.
- 2. Das Sicherheitsventil ift so einzustellen, daß es bei einem Uberdruck von höchstens 1,2 Utm. abbläft und eine Drucksteigerung über diese Grenze hinaus zuverlässig verhindert.
- 3. Die Einstellung und das zuverlässige Arbeiten beider Sicherheitsvorrichtungen sind durch den Sachverständigen vor der Stempelung des Apparateschildes gemäß § 12 bzw. 14b der Azetylenverordnung genau nachzuprüsen. Darauf sind die Druckreguliervorrichtung und das Sicherheitsventil je mittels eines durch die Stellschraube durchgesteckten Stiftes gegen nachträgliche Anderung der Belastung zu sichern. Die Stifte sind mit dem Bentilgehäuse durch Zinntropsen zu verbinden und diese mit einem Abdrucke des Diensistempels des Sachverständigen zu versehen.

Ebenso ist die Unlösbarkeit der Berbindung zwischen Oberteil und Unterteil der Druckreguliervorrichtung und des Sicherheitsventils durch Andringung je einer amtlichen

Blonibe zu sichern.

4. An dem Apparate ist ein Präzisionsmanometer anzubringen, das durch den Sachverssständigen auf richtiges und zuverlässiges Anzeigen der vorkommenden Drucke zu prüfen ist.

Upparate, denen vorbezeichnete Vergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschlo versehen sein, das auf den zur Besestigung dienenden Zinntropsen oder Nieten den Stempel des Damps= fessellberwachungsvereins in Siegen erkennen läßt und im übrigen die Ausschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrifanten:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fahrikationsnummer:

Apparat=Bröße	III
Nutbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	13,75
Größte Lauerleiftung in Stundenlitern	1800
Typennummer	J 91 oder A 78

Darmstadt, den 19. September 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Befanntmachung, die Erhebung einer weiteren Nachtragsumlage zur Aufbringung der Koften der Handwerkstammer betreffend.

Nach Maßgabe des § 1031 der Reichsgewerbeordnung in Berbindung mit § 44 des Statuts der Handwerkskammer haben wir die Erhebung einer weiteren Nachtragsumlage für das Rechnungs-jahr 1923 im 25 000 fachen Betrag der unterm 26. März 1923 ausgeschriebenen Umlage von 1000 Mark Stammbeitrag für jeden Handwerksbetrieb ohne Berücksichtigung des Ausschlags auf den Steuerwert des gewerblichen Anlage= und Betriebskapitals genehmigt.

Darmstadt, den 5. Oftober 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Bekanntmachung, den Ausschlag der Umlagen der Landjudenschaft der Proving Oberheffen für das Rechnungsjahr 1922 betreffend.

Bur Bestreitung der Landindenschaftebedürfniffe der Proving Oberheffen für 1922 sollen von den in der Provinz Oberhessen wohnenden Jfraeliten 3 445 888 Mark erhoben werden. Der Ausschlag, dem zu Grunde liegen 249 726 830 Mark Steuerwert des Vermögens und

18 187 805 Mark Reichseinkommensteuer, beträgt:

69 Pfennig auf 100 Mart Bermögen,

9,5 Bfennig auf 1 Mart Reichseinfommenfteuer.

Der Ausschlag erfolgt durch die unterzeichnete Behörde.

Die Beitrage find fofort fallig und an ben Rechner der Landjudenschaft Oberheffen, Rreisfasserechner Rauß=Biegen, zu entrichten.

Biegen, den 23. Auguft 1923.

Provinzialdireftion Oberheffen.

In Bertretung: Belder.

Uberficht der für das Rechnungsjahr 1923 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfniffe der ifraclitischen Religionogemeinden des Rreifes Friedberg.

Ord. Nr.	Ramen der Religions-Gemeinden	Ansichlag K	* Bemerkungen
1	Assenheim mit Bruchenbrücken .	.1600000	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1923/25 aufgestellt und hier das 2. Drittel der Umlagen eingestellt. Die Umlage soll auf das Einkommen der Witglieder ausgeschlagen werden.
2	Bad=Nauheim . '	800000000	Bom Einsommen sollen 90 % und vom Grundbesig 10 % von den Mitgliedern erhoben werden.
3	Budesheim	3417	Wie zu Ord.=Nr. 1.
4	Hura-Gräfenrahe	517	Wie du Ord.=Nr. 1.
5	Bugbach	4000000	Bie zu Ord. Ar. 1. Die Umlage foll zur Sälfte auf bas Ein- fommen der Mitglieder, die andere Sälfte auf Grund= und Gewerhesteuer ausgeschlagen werden.
6	Friedberg	3645000000	Auf bas Einfommen follen 90 %, auf Grund und Gewerbe 10 % ausgeschlagen werden.
7	Gambach	20000	Bie zu Ord. Ar. 1.
8	Briedel		Wie du Ord.=Nr. 1.
9	Griedel	1000000	Bie gu Ord.=Ar. 1. Der Ausschlag foll auf die doppelten Grund= zahlen und die ganzen Einkommensteuerbetrage erfolgen.
10	Heldenbergen mit Kaichen	7690	Bie zu Ord.=Ar 1.
11	Münzenberg	500	Wie zu Ord. Ar. 1.
12	Nieder=Florstadt	500000	Bie au Ord.= Nr. 1.
13	Nieder=Weisel	16000	Bie zu Ord.=Nr. 1. Der Ausschlag soll zu 1/4 auf Besitz und Geswerbe und $^{5}/_{6}$ auf das Einkommen ausgeschlagen werden.
14	Nieder-Wöllstadt	25 000	Wie zu Ord.= Nr. 1. Der Ausschlag soll mit Genehmigung bes Winisteriums des Innern vom 18. März I. Js. zu Nr. M. d. J. 8250 auf die sechs männlichen Witglieder der Gemeinde erfolgen.
15	Rodheim v. d. D. mit Solzhaufen		and an female annual and an annual and an annual and an an annual and an an an an an an an an an an an an an
	v. b. S. und Betterweil	4 980	Wie zu Ord.=Nr. 1.
16	Staben mit Stammheim	1 400	Wie zu Ord.=Nr. 1.
17	Bilbel	180 000	

Gegenwärtige Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Ottober und Dezember I. 38, ftattfinden foll.

Friedberg, den 19. September 1923.

Kreisamt Friedberg.

Graef.

Übersicht über die in den Gemeinden des Rreises Groß-Gerau zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1922.

		-	Umlagen 1	er politisc	jen Gemein	ben	}
,			Steue	rwerte		,	
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Anlage-und Betriebs= lapital	Zu= fammen	Ausschlagssat in Pf. auf 100 M Steuerwert	Be= mertungen
	м	м	M	ж		·	
Aftheim Baufchheim Berkach Biebesheim Bilhofsheim .	1 250 000 700 000 1 000 000 1 000 000 11 480 493	782 500 737 700 309 000 2 220 900 9 001 300	1 389 200 1 533 600 970 600 5 760 300 3 156 900	6 808 400 6 604 000 3 213 800 20 368 700 11 292 200	8 980 100 8 875 300 4 493 400 28 349 900 23 450 400	1392,0 1) 1000,0 1) 2000,0 1) 500,0 2228,0 1) 226,0 1) 452,0 1) 338,8 1) 2000,0 1) 12 000,0 1) 5000,0	
Büttelborn Crumstadt Dornberg	550 000 1 564 536 600 000	1 530 500 1 533 500 228 600	3 421 600 4 846 800 573 600	11 989 300 15 028 400 1 200 100	16 941 400 21 408 700 2 002 300	324,8 732,0 3000.0	
Dornheim Erfelden	3 600 000 4 290 600	1 244 200 842 600	3 836 400 3 452 700	14 127 500 11 640 200	19 208 100 15 935 500	1876,0 ') 1716,0 *) 2748,0 *) 2748,0	einichliegl-Riebe häufer Dof
Geinsheim Gernsheim	2 000 000 22 335 10 735 000	908 800 140 400 6 689 700	1 903 200 698 700 6 905 000	11 922 300 4 912 400 48 493 300	14 734 300 5 751 500 62 088 000	1360,0 38,84 1) 1116,0 2) 2584,0 3) 1692,0	Gemartung Kornsand
Sinsheim mit Guftavsburg . Sinsheimer	7 508 823	12 895 800	1 896 800	. 90 642 000	105 434 600	¹) 350,0 ²) 800,0 ³) 800,0	. 1
Rheinauen Goddelau	70 000 1 100 000 206 350	75 300 1 884 000 1 584 000	686 700 2 797 400 2 501 500	86 500 12 718 200 12 683 200	848 500 17 399 600 16 768 700	1) 3500,0 2) 800,0 3, 800,0 1) 500,0 2) 2500,0 3) 300,0 1) 96,0 2) 476,0 8) 57,2	mit Zuzieh, bes Philippshofp. ohne Zuzieh, bes
Groß=Gerau Haßloch Kelsterbach	15 300 000 400 000 504 250	13 546 000 261 000 7 767 800	5 519 300 738 800 1 991 700	115 735 400 1 493 200 11 766 400	134 800 700 - 2 493 000 21 525 900	1) 400,0 2) 10000,0 3) 800,0 1608,0 1) 225,0 2) 325,0 3) 225,0	ohne Zuzieh. des Philippsholv.
Rtein=Gerau Alein=Rohrheim Königstädten .	1 100 000 1 396 000 465 500	747 200 144 200 1 058 700	1 478 100 983 600 2 283 200	4 723 800 4 338 100 9 980 300	6 949 100 5 465 900 13 322 200	'\ 1300.0 2\) 1700.0 3\) 1600.0 1\) 1980.0 3\) 2972.0 3\) 2480.0 849.6	
Leeheim Mörfelden Nauheim	1 450 000 1 200 000 3 040 000	713 800 3 911 400 2 157 600	2 895 900 3 247 500 2 230 300	15 538 600 7 552 900 10 572 200	19 148 300 14 711 800 14 960 100	760,0 816,0 1) 2168,0 2) 2836,0 3) 1844,0	·
Raunheim Rüffelsheim Stockstadt	3 000 000 1 450 000 4 350 000	3 805 700 22 564 700 1 466 300	1 642 800 5 197 000 2 946 000	15 754 200 73 708 900 10 092 900	21 202 700 101 470 600 14 505 200	1) 1000,0 *) 2000,0 *) 1500,0 1) 100,0 **) 200,0 **) 200,0 1) 2808,0 *) 3752,0 *) 2808,0	
Trebur	4 000 000	1 936 700 2 004 200	4 148 700 4 609 600	21 866 800 23 036 800	27 952 200 29 650 600	1) 0,60 2) 2,44 3) 1,20	ohne Zuzieh, ber Auenbesiger, mit Zuzieh, ber Auenbesiger
Walldorf	1 350 000 27 640 80 300	3 252 200 3 264 200 3 264 200	905 200 1 133 900 1 877 700	8 046 700 8 056 700 8 056 700	12 204 100 12 454 800 13 198 600	1108,0 22,2 61,2	mit Gunbhof, ohne III. Abilg.
Wallersiädten . Wolfstehlen Worfelben	2 000 000 350 000 2 000 000	1 003 200 914 600	2 586 100 3 566 100	11 632 000 11 º 671 700	15 221 300 16 152 400	1) 624,0 2) 1880,0 2) 1248,0 1) 294,4 2) 343,6 2) 172,0	mit Gundhof, ganze

Anmertung: 1) Gebäude und Bauplage. — 2) Land= und forftw. genutte Grundftude und Rechte. — 2) Anlage= und Betriebstapital.

Borftebende Uberficht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen gur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung ber Umlagen in ber Gemeinde Bischofsheim in drei Zielen, und zwar in den Monaten April, Juli und Oftober 1922 und in allen übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten April, Juli, Oftober 1922 und Januar 1923 erfolgt ist. Zu den zu erhebenden Gemeindeumlagen wurden die Ausmärker herangezogen.

Groß=Gerau, den 29. August 1923.

Beffifches Rreisamt Brok-Berau.

In Bertretung: Blumers.

Dienfinadrichten.

1. am 2. Juli murbe ber Mechanifer Friedrich Schimmel ju Darmftadt jum Berkneifter am chemisch-technischen und elektro-chemischen Inftitut der Technischen Bochschule zu Darmftadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

2. an bemfelben Tage murbe ber Schulamtsanwärter August Lehr aus Bullau jum Lehrer an

ber Bolfsichule ju Ober-Bainbrunn, Rreis Erbach, -

3. an demfelben Tage murde Heinrich Merg aus Schotten jum Kanzliften bei dem Landamtmann für die Broving Starkenburg Nord zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

4. am 3. Juli wurde die Bibliotheksgehilfin Martha Bolk zu Darmftadt zum Sekretar bei der

Landesbibliothek zu Darmstadt, mit Wirtung vom 1. April an, -

5. am 4. Juli murben die Rangliften Beinrich Delp aus Darmftadt, Beter Drefte aus Rriftel, Georg Fuchs aus Wolfstehlen, Rudolf Fuchs aus Neuftadt, Beter Being aus Dietersheim, Philipp Reiper aus Bofenheim, Emilie von Kreß aus Darmstadt, Johann Lorg aus Erbach i. O., Ludwig Luft aus Erbach i. D., Ludwig Lynfer aus Nidda, Franz Josef Rehm aus Mainz, Karl Schlig aus Darmstadt, Adam Schmitt aus Heppenheim, Johann Stahl aus Eichloch, Friedrich Boller aus Büdingen zu Kanzlei-Afsistenten mit Wirkung vom 1. April an und Der Ranglift Ernst Beg aus Groß=Rohrheim jum Ranglei=Affistenten, mit Wirtung vom 1. März 1922 an, —

6. am 5. Juli wurde der Ministerialoberrevisor Wilhelm Ludwig Edel zum Rechnungsrat bei

bem Staatsprafibenten, mit Wirfung vom 1. April an, -

7. an demfelben Tage murde ber außerplanmäßige außerordentliche Brofessor Dr. Ing. Wilhelm Moldenhauer zu Darmftadt zum Abteilungsvorsteher am chemischen Inftitut der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, -

8. an bemfelben Tage wurde der Affistent Brofessor Dr. Georg Ugbe zu Darmstadt zum Abteilungs= vorfteher am chemisch-technischen und elettro-chemischen Inftitut ber Technischen Bochschule gu

Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, -

9. an demfelben Tage wurde der Lehrer Beter Schäfer zu Maibach zum Lehrer an der Bolts= schule zu Bohl-Bons, Kreis Friedberg, und der Lehrer Theodor Kinfer zu Olfen zum Lehrer an der Bolfsschule zu Erbach i. D., -

10. am 6. Juli murbe ber Schulamtsanmarter Abolf Bernhard aus Frei-Laubersheim jum

Lehrer an der Bolksschule zu Wonsheim, Kreis Alzen, -

11. an demfelben Tage wurde der Bermaltungsoberfetretar Wilhelm Ruppel beim Oberversicherungsamt zu Darmftadt zum Berwaltungsoberinfpettor bei biefem Umt und ber Berwaltungsober= sekretär Karl Han felmann beim Oberversicherungsamt zu Darmstadt zum Berwaltungsinspektor bei diesem Amt, mit Wirkung vom 1. April an, -

12. am 7. Juli murbe der Burogehilfe bei der Hauptstaatstaffe Ludwig Schaffner zu Darmftadt

zum Oberaffiftenten bei der Bauptstaatstaffe, -

13. am 9. Ruli wurde der Schulamtsanwärter Otto Stellwagen aus Framersheim zum Lehrer an der Bolfsschule zu Relfterbach, Kreis Groß-Gerau,

14. am 10. Juli murbe ber Lehrer Georg Bingel ju Bugbach jum Lehrer an ber Boltsichule zu Giegen, -

15. am 11. Juli wurde ber Lehrer Karl Edhard zu Spachbruden zum Lehrer an ber Bolksichule

zu Dieburg, —

16. am 12. Juli wurden die Zeichner Beinrich Sommertorn zu Darmftadt, Sans Reich zu Darmstadt und der Kanglist Karl Klohfch zu Darmstadt zu Bermessungsoberassistenten bei dem Landesvermeffungsamt Darmstadt, famtlich mit Wirfung vom 1. April 1922 an,

17. am 14. Juli wurden Die Bermeffungspraktikanten Johannes Diet ju Wörrstadt und Geinrich Rudolph zu Alsfeld zu Obervermeffungssetretaren, vom 1. April an, -

18. an demfelben Tage wurden die Obervermeffungsfetretare Beinrich Lohnes zu Friedberg und Friedrich Wilhelm Got zu Bingen a. Rh. ju Bermeffungsinspektoren, sowie Die Bermeffungs. praktikanten Rarl Rung ju Darmftadt, Karl Müller ju hungen, Otto Müller zu hungen ... und Friedrich Neuroth zu Reinheim i. D. ju Obervermeffungsfelretaren, famtlich vom 1. April an. —

19. an demfelben Tage murde der Lehrer Sans Rohde zu Bürzberg zum Lehrer an der Bolksschule zu Sandbach, Kreis Erbach, —

20. an bemielben Tage wurde der Lehrer Wilhelm Schwibinger zu Offftein zum Lehrer an ber Bolfsschule zu Nierstein, Kreis Oppenheim, und die Schulamtsanwärterin Elisabeth Grobel

aus Mainz zur Lehrerin an der Bolfsschule zu Rierstein, Kreis Oppenheim, -

21. am 16. Juli murben die Obervermeffungsfefretare Wilhelm Gobel zu Darmftadt, Georg Nau I. zu Lauterbach, Konrad Schultheis zu Lauterbach, Balentin Schmitzer zu Darmstadt, Georg Jasob Spatzu Giegen zu Vermessungsinspettoren bei einem Felbbereinigungsamt und die Bermessungs= praftifanten Johann Bittmann zu Alsfeld, Karl Daubertshäufer zu Friedberg, Friedrich Fries zu Alsfeld, Karl Heinrich Linker zu Darmstadt, Friedrich Lott zu Büdingen, Konrad Ostreich zu Gießen, Wilhelm Schäfer zu Gießen, Karl Schneucker zu Alsfeld, Karl Thöt zu Gießen zu Obervermessungssekretären bei einem Feldbereinigungsamt, mit Wirkung vom 1. April an, —

22. an demselben Tage wurde Karl Wiffner aus Allertshausen zum Pfleger an der Landes-Heil-

und Pflegeanstalt Giegen, mit Wirkung vom 1. Juli an, -

23. Am 19. Juli wurden die Landwirtschaftsaffessoren Dr. Kurt Klauer zu Reichelsheim i. D. und Dr. Friedrich Wilhelm Schneiber zu Lich zu Landwirtschaftsräten an einer landwirtschaft= lichen Schule, mit Wirfung vom 1. April an. -

24. an demfelben Tage murden die Bolizeimachtmeifter auf Brobe Martin Drems aus Schulzendorf, Wilhelm Goehrendt aus Lassan (Pommern), Bruno Templin aus Lemberg (Westpreußen)

zu Bolizeiwachtmeistern, mit Wirtung vom 1. Juli an, -

25. am 20. Juli wurde Christian Schmehl zu Laubach zum Amtsgehilsen bei dem Amtsgericht

Laubach, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

26. an demfelben Tage wurden Georg Reich aus Leeheim, mit Wirkung vom 7. Juli an und Seinrich Petri aus Erfelden, mit Wirkung vom 16. Juli an, zu Pflegern an der Landes= Beil= und Bflegeanstalt "Philippshospital" bei Goddelau, -

27. am 21. Juli wurden die Bermeffungsoberaffistenten Karl Kloksch zu Darmstadt, Hans Reich zu Darmstadt und Beinrich Sommerkorn zu Darmstadt zu Bermessungssefretaren, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an; ferner wurde der Kangleigehilfe Otto Kraft zu Bad-Nauheim zum Kanzlisten bei der Bad= und Kurverwaltung Bad=Nauheim, mit Wirtung vom 1. Juli an, —

28. am 24. Juli murden die Gerichtsvollzieher=Afpiranten Alexander Stang ju Biegen, Emil Krauß zu Worms, Heinrich Weber zu Darmstadt und Friedrich Schellhaas zu Mainz zu überplanmäßigen Justizsekretären, mit Wirkung vom 1. April an, —

29. am 25. Juli wurde der Lehrer Johann Troll zu Klein-Zimmern zum Lehrer an der Bolks-

schule zu Neu-Isenburg, Kreis Offenbach, -

30. an demselben Tage wurde der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Ing. Heidebroet zum Reftor an dieser Hochschule für die Zeit vom 1. September 1923 bis Ende August 1924, -

31. an demfelben Tage murde der Schulamtsanwärter Friedrich Dapper aus Groß-Bieberau jum

Lehrer an der Bolfsschule zu Brensbach, Kreis Dieburg, -

32. am 27. Juli wurde ber Kriminalwachtmeister a. D. Karl Kreibe aus Lichtenberg jum

Ariminalwachtmeister, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, -

33. an demselben Tage wurde der Bolizeioberwachtmeister Johannes Schaub aus Rigfeld, Kreis Lauterbach, zum Polizeikommiffar, mit Wirkung vom 1. August an, und die Ariminalwacht= meister Hermann Bender aus Krofdorf, Kreis Weglar, und Beter Bitich aus Mittershausen, Kreis Heppenheim, zu Bolizeioberwachtmeistern, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

34. an demselben Tage wurde der Polizeisommissar Julius Schilling zu Offenbach a. M. zum Polizeiinspektor, Polizeiwachtmeister Karl Saas zu Köln zum Polizeiobermachtmeister, beide mit Wirkung vom 1 August an; ferner wurden die Kriminalwachtmeister Friedrich Gunter zu Worms, Georg Kohlbacher zu Ober-Nauses, Kreis Dieburg, Karl Lehmann zu Illfa, Kreis Schotten, Heinrich Schönefeld aus Gau-Algesheim, Kreis Bingen, zu Polizeioberwachtmeistern, mit Wirfung vom 1. Juli an, -

35. am 28. Juli wurden die Zeichner Otto Bissinger zu Darmstadt, Georg Massoth zu Darms stadt, Hans Reuter zu Darmstadt, sowie der Vermessungsgehilse Jatob Ziemer zu Gießen

zu Bermessungsoberassistenten, sämtlich vom 1. April an, —

.36. am 30. Juli wurden die Bermessungsgehilfen Jakob Eschenfelder zu Büdingen, Heinrich Rnig zu Friedberg und Friedrich Wertmann zu Giegen zu Bermeffungsoberaffiftenten, mit Wirkung vom 1. April 1922 an und zu Bermessungsfekretären bei je einem Feldbereinigungsamt, mit Wirtung vom 1. April 1923 an; der Kangleioberaffistent Georg Michel zu Friedberg wurde jum Bermeffungsfefretar und der Bermeffungsgehilfe Abolf von der Beid zu Friedberg jum Bermessungs=Oberassistenten bei je einem Feldbereinigungsamt, beide mit Wirkung vom 1. April 1922 an,

37. am 6. August wurde der Schulamtsanwärter Abolf' Fleischhauer aus Echzell zum Lehrer

an der Bolfsschule zu Hainchen, Areis Budingen, -

38. am 7. August wurde der Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau Medizinglrat Dr. Heinrich Bagner, 3. gt. in Darmstadt, jum Kreisarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Budingen unter Belaffung seiner bisherigen Umtsbezeichnung, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an,

39. am 8. Auguft murbe ber Schulamtsanwärter Beter Rung zu Briesheim zum Lehrer an ber Bolfsichule zu Wembach-Bahn, Areis Dieburg, -

40. am 9. August wurde der Schulverwalter Otto Bloch aus Dieuze (Lothr.), z. 3t. in Offenbach,

jum Lehrer an der Bolksschule zu Offenbach a. M., — , 41. an demselben Tage wurde der Kanzlift bei dem Kreisamt Darmstadt Wilhelm Müller zum

Rangliften bei der Ranglei des Landesamts für das Bildungswefen, -

42. am 10. August wurde ber Lehrer Beinrich Muhl zu Bilbel zum Rektor an der Bolksschule daselbst, -

43. an demselben Tage wurde der Lehrer Jakob Kriedrich zu Reichelsheim, Kreis Erbach, zum Rektor an der Volksschule daselbst. -

44. am 14. August wurde der Schulamtsanwärter Beter Reil aus Asbach zum Lehrer an der

Bolfsschule zu Weiten-Gefäß, Kreis Erbach. -

45. am 16. August wurde der Regierungsrat Walther Ranz zu Alsseld zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Lauterbach unter Belassung der Amtsbezeichnung "Regierungsrat" und Regierungsrat hermann Walter zu Lauterbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Dieburg unter

Belassung der Amtsbezeichnung "Regierungsrat", mit Wirkung vom 1. September an, — 46. an demselben Tage wurde der Lehrer Hugo Diehl zu Heidelbach, Kreis Alsseld, zum Lehrer

an der Bolfsichule zu Düdelsheim, Kreis Budingen, -

47. an demfelben Tage wurde der Lehrer i. R. August Otto zu Darmstadt zum Lehrer an der Bolksschule zu Rublos, Kreis Lauterbach, mit Wirkung vom 30. Juni an,

48. am 18. August murde der Lehrer Karl Grund zu Pfungstadt zum Zeichenlehrer an der Liebigs= Oberrealicule ju Darmftadt und ber Lehrer Wilhelm Beg zu Traifa jum Beichenlehrer an der Realschule zu Michelstadt, beide mit Wirkung vom 1. September an, -

49. am 20. August wurden bie Zeichner Ernst Bingel zu Darmstadt, Hermann Schmidt gu Darmstadt, sowie die Bermessungsgehilfen Heinrich Hering zu Alsfeld und Heinrich Stockum zu Höchst i. D. zu Bermessungsoberassistenten, sämtlich vom 1. April an, —

50. am 21. August wurde der Oberfinanzrat im Ministerium der Finanzen Karl Uhrig zum Stell= vertreter des Borfigenden des Landessteuerausschusses für die Wohnungsbauabgabe, -

51, am 23. August wurde der Lehrer Wilhelm Wolf zu Meglos zum Lehrer an der Bolfsschule

ju Gögenhain, Kreis Offenbach, -

52. an demfelben Tage wurden die staatlichen Forstwartaspiranten Beter Beder gu Nieder=Beisel, Udam Bormuth zu Beistirchen, Bilhelm Kalberlah II. zu Rüddingshausen, Philipp Reil zu Ettingshausen, August Johann Korb zu Froschhausen, Jakob Lautenbach zu Gochweisel, Konrad Adolf Merget zu Zellhausen, Johann Jost Stein aus Güttersbach und Georg Weidmann aus Erbach, sämtlich vom 1. August an, zu Förstern — ernannt; serner wurden die Unwärter für den staatlichen Forstdienst Beter Joseph Bergmann zu Mainflingen, Michael Abam Bodenfohn ju Bainftadt, Beter Gifinger III. ju Seeheim, Ludwig Freund gu Bobenhausen, Bermann Being ju Rlein-Arogenburg, Johann Udam Beif ju Bald-Michelbach, Abam Birichmann ju Lauterbach, Johann Georg Ririchner III. ju Rogborf, Beter Joseph Rlein zu Seligenstadt, Karl Kopp zu Bürgel, Joseph Kreis zu Bieber, Beinrich Rauch zu Beubach, Beinrich Reiffchneiber ju Bindfachsen, August Schlebt zu Münfter, Georg Stauth

zu Heubach, Adam Trautmann III. zu Hetzbach, Franz Trautmann zu Ober-Ramstadt, Heinrich Better zu Höchst a. d. Nidder, Gustav Wengand zu Groß-Steinheim und Johann Zink zu Unter-Schönmattenwag, sämtlich vom 1 August an, unter der Amtsbezeichnung "Förster" in den Staatsdienst übernommen;

53. am 25. August wurden die Bolizeiwachtmeister auf Brobe Karl Jost zu Darmstadt, Wilhelm Leonhard zu Birkenau, Kreis Heppenheim, mit Wirkung vom 1. August an und Georg Kaufmann zu Groß-Zimmern zu Polizeiwachtmeistern, mit Wirkung vom 1. September an, —

54. am 30. August wurde der Kreisdirektor Gustav Spamer zu Offenbach zum Staatsrat bei dem Ministerium des Innern, mit Wirkung vom 15. September an und der Polizeidirektor Dr. Kudolf Siegert zu Offenbach zum vortragenden Rat bei dem Ministerium des Innern mit der Amts= bezeichnung "Oberregierungsrat", mit Wirkung vom 1. September an, — ernannt.

Die Bersetzung des Lehrers Georg Schwan zu Gorgheim nach Urberach vom 4. Oktober 1922 wird zuruckgenommen.

Dienstentlaffungen.

1. am 10. September wurde der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen Dr. Adolf Bucha auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

2. Am 5. Oktober wurde der außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Landes= universität Gieken Dr. Rudolf Benle auf sein Nachsuchen, mit Wirtung vom 16. Oktober an,

3. Am 11. Oftober wurde der planmäßige außerordentliche Professor Dr.-Ing. Emil Heufer an der Technischen Hochschule zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — aus dem Staatsdienst entlassen.

Aufestandsverfetzungen.

1. Am 8. Juni wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Mölsheim, Kreis Worms, Abam Faulhaber auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Juli an, —

2. am 3. August wurde der Rotar, Geheime Justizrat Dr. Julius Joseph August Anton Reen zu Wörrstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 10. August an, —

3. am 15. August murde der Bermessungsinspektor Karl Friedrich Nierstheimer zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an. —

4. am 30. August wurde der Ministerialdirektor Franz Hölzinger zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten langjährigen, treuen und ausgezeichneten Dienste, mit Wirkung vom 15. September an, —

5. am 6. September wurde der Polizeiverwaltungsoberinspektor Wilhelm Kaiser zu Darmstadt und der Polizeiverwaltungsinspektor Stephan Pfesser zu Gießen auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten langjährigen, treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

6. am 7. September wurde der Polizeiobermachtmeister Philipp Kaiser zu Friedberg auf sein Rachsuchen, unter Anerkennungseiner dem Staate geleifteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

7. an bemfelben Tage wurde der Polizeiwachtmeister Jakob Sang zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an. —

8. an demfelben Tage wurde der Oberassissent bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt Ludwig Schröbel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — : in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 31. August 1923, über die Zulassung des nach dem Beränderungssystem arbeitenden Azetylenentwicklers "Grießheim 2 kg" (Beilage Nr. 10, S. 97), kommen nicht die Appennummern J 77 und A 63 sondern die Nummern J 92 und A 79 in Betracht.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12

Darmftadt, ben 20. November 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Arthur Schlenker, Apparatebauanstalt, Autogen- und Elektro-Schweißwerke in Mittelfrohna i. Sa.). (S. 113.) — 2. Bekanntmachung, die Ergebnisse der Berwaltung der Helpfichen Brandversicherungskasse im Kalenderjahre 1920 betressend. (S. 113.) — 3. Uberssicht über die in den Gemeinden des Kreises Darmstadt zu erhebenden Gemeindesteuern für das Nechnungsziahr 1922. (S. 116.) — 4. Bekanntmachung, die Erhebung einer Nachtragsumlage in der Gemeinde Beiterstadt für das Rechnungsjahr 1921 betressend. (S. 117.) — 5. Übersicht über die in den israelitischen Resigionszgemeinden des Kreises Erbach zu erhebenden Umlagen sür das Rechnungszahr 1923. (S. 117.) — 6. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Wingen zu erhebenden Gemeindesteuern einschließlich der nachträglichen Gemeindesteuern für das Rechnungszahr 1921. (S. 117.) — 7. Namensveränderungen. (S. 118.) — 8. Dienstenachrichten. (S. 118.) — 9. Ruhestandsversehungen. (S. 119.) — 10. Sterbesälle. (S. 120.)

Bekanntmachung zur Azeinlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Arthur Schlenker, Apparatebauanstalt, Antogen- und Elektro-Schweißwerk in Mittelfrohna i. Sa.).

Der Azetylenentwickler "Ibeal" der Firma Arthur Schlenker, Apparatebauanstalt, Autogens und Elektro-Schweißwerk in Mittelfrohna i. Sa. (früher in Fichtigstal-Limbach i. Sa.), der in den Größen I und II nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typennummer J 63 und in den Größen I—III nach § 14 a. a. D. unter der Typennummer A 49 bereits zugelassen ist, wird auch in der Größe IV mit 10 kg. Karbidfüllung, unter der Typennummer A 49 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benutzung in Arbeiteräumen unter Besreiung von den Bestimmungen der Zisser 11 Abs. 3 der technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen zugelassen.

Apparate, denen vorbezeichnete Begünstigungen gewährt werden, mussen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Gewerbeaussichtsamtes II in Chemnig — G. J. 15 — erkennen läßt, und im übrigen die Ausschriften

der nachstehenden Tabelle enthält:

Mame und Wohnort des Fabrikanten
Jahr der Anfertigung
Laufende Fabrikationsnummer
Apparat-Größe IV
Nugbarer Inholt des Gasbehälters in Litern 140
Größte Dauerleistung in Stundenlitern 5500
Typennummer A 49

Darmstadt, den 26. September 1923. Sessisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. In Bertretung: Dr. Wagner.

Befanntmachung, die Ergebniffe der Berwaltung der Hessischen Brandversicherungefasse im Kalendersiahre 1920 betreffend.

Der Vorschrift im Artifel 61 Absat 5 des Gesetzes vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Berwaltung der Hessischen Brandversicherungskasse vom Kalenderjahre 1920 auf Grund der abgeschlossenen und revidierten Rechnung in nachstehender summarischer Ubersicht unter dem Ansügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeseigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 26. September 1923.

Seffische Brandversicherungs:Rammer.

	A. Einnahme.	M .	ها
1	Kassevorrat aus voriaer Rechnung	1 642 561	-
2	us Revisionsbemerkungen zu früheren Rechnungen	l –	i —
3 4	Rückftände aus vorderen Jahren	7 808 11 477 180	
5	An aufgenommenen Kapitalien	551 000	
6 7	An Burudempfangenen Kapitalien	479 896	74
8	uns verschiedenen Quellen	18 315	
9 10	Wiete vom Dienstaebaude	2 050	
10	Gebühren für Ausfertigung der Berficherungsurtunden und für Erneuerung der Brandfatafter	10 494	
	Summe ber Ginnahme	14 189 306	65
	B. Ausgabe.		-
1	An vergüteten Brandschäden usw.:		
	Proving Oberheffen: 'Rreis Giegen 500 354 M 60 3		
	Misseld		
	"Friedberg 596 219 " 60 "		ļ
1	_ Lauterbach 288 353 _ 35 _		ı
	Schotten	ļ	
	Provinz Starkenburg: Kreis Darmstadt 414 041 <i>M</i> — <i>5</i>		ŀ
	Dieburg 443 459 _ 50 _		•
	"Erbach" 281 449 " — " Broß≥Gerau 406 571 " — "		[
	Deppenheim 636 462 _ —		
	Öffenbach 1165 397 " 60 " 3 693 738 " 40 "	}	
	Proving Aheinhessen: Kreis Mains 1 223 224 # 90 3		
	и Илен 411 243 " — " Вingen 415 242 " — "		
	Dppenheim 1 144 978 — " Worms		
	•	9 210 679	75
2	Aus Revisionsbemerkungen zu früheren Jahren	-	-
4	Mn Amjen von aufgenommenen Ravitalien	48 832	64
5 6	Besoldungen und Pensionen	578 518	
7	Ausiglagsgebühren	41 187 56 104	
8	i ethenden	294 155	80
9 10	Unterhaltung der Kanzlei Für Schreibmaterialien, Drucksachen usw	18 920 46 065	
11	Ropialgebühren	<u> </u>	
12 13	Borto und Telcuhonaebühren	7 815	95
14	Deferviten und Auslagen	12 764	
15 17	Nachlässe und uneinbringliche Bosten	2 239 984 800	
18	Bufällige Ausgaben	984 800 14 391	45
19 20	Bücktändige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	250 458	
21	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	1 858 117 900	
22	Diaten und Reisekosten, insbesondere Brandichäkungsfosten	37 663	88
23 24	Bergütung für erhöhten Feuerschutz	-387 479 13 264	
25	Unterhaltung des Dienstgebäudes	15 204	
26	Roften der Erneuerung der Brandfatafter	<u> </u>	<u> </u> _
	' Summe ber Ausgabe	12 126 691	31
	• • • · ·	· .	i

		
	C. Aplaluß.	# 3 14 189 306 65
	Die Einnahme beträgt	12 126 691 31
	Berglichen, ericheint Reft Diefer Reft besteht:	2 062 515 34
٠	a) in liquidierten Ausständen	
	zusammen wie oben 2062615 M 34 3	
	Darmstadt, den 1. März 1923.	
	•	
	Anhang	
	zur Rechnung Hessischer Brandversicherungskasse für 1920.	
;	Sessische Landesfeuerlöschkasse.	
	A. Einnahme.	
1	Raffevorrat aus voriger Rechnung	577 831 37
2	Bujduffe aus anderen Kaffen:	
	Buschüsse aus anderen Kassen: a) aus der Handbersicherungskasse nach Artikel 14 des Gesetzes vom 44.000	
3	29, William 1090	279 458 40
3	Rapitalzinsen	884 609 77
	B. Ausgabe.	337.00
1	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute usw.:	
	in ber Proving Oberhessen	
	Rheinheffen	28 879 07
2	Beihilfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausruftungsgegenständen ufm.:	j .
	in der Proving Oberheffen	
	Theinhessen	450 938 80
3	Sonftige Ausgaben	3 956 —
	C. Abichluß.	483 773 87
	Die Kinnahme heträat	884 609 77
	Die Einnahme beträgt	483 773 87
	Berglichen, bleibt Rest melder in barem Borrat besteht.	400 835 90
	Darm ftadt, den 1. März 1923.	,
•		' ',

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Underung ergeben hat. Darmftadt, ben 13. August 1923.

Beffifche Oberrechnungskammer.

(geg.) Süffert.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Darmstadt zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1922.

		. 01119		, ,,		
			Stene	rwerte		
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= plähe	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Unlage und Betriebs= kapital	Zu= fammen	Ausschlags= fat in Pf. auf 100 K Steuerwert
<u>. i </u>	M	, u	M	M	M	·
Atheilgen a) Dauptausschlag b) Nachtragsausschlag Braunshardt	~ 1 754 991 8 774 956	10 161 200	8 157 600	25 674 700	43 993 500	') 180 2) 920 3) 320 ') 900 2) 4600 3) 1600
a) Hauptausschlag b) Rachtragsausschlag	241 306 482 612	785 500	1 202 200	2 561 900	4 549 600	1) 400 2) 1000 3) 350 1) 800 2) 2000 3) 700
Darinstadt	260 000 000	404 940 900	36 039 000	858 575 500	1 299 555 400	a) für alle Grundstenerwerte 1200 Bi. b) für d. Gewerbestenerwerte
Sberstadta) Hauptausschlagb) Rachtragsausschlag	1 907 837 6 614 000	14 570 000	4 010 500	37 945 600	56 526 100	800 Bi. 1) 360 2) 800 8) 280 1) 1260 2) 2800 3) 980
Eich a) Hauptausschlag b) Nachtragsausschlag	31 600 316 000	75 900	160 600	551 000	787 500	404 4040
Erzhausen a) Hauptausschlag b) Nachtragsausschlag	230 000 230 000	1 543 300	1 344 900	4 015 900	6 904 100	333,136 333,136
Efcollbrüden	350 000	564 700	864 100	3 794 900	5 223 700	672
a) Hauptausschlag b) Rachtragsausschlag	835 753 1 671 506	1 460 000	2 592 800	10,069 600	14 122 400	1) 400 2) 1600 3) 360 1) 800 2) 3200 3) 720
Griesheim	1 944 301 280 000 205 000 740 000	8 506 600 843 900 198 900 1 057 000	6 472 200 1 337 200 155 300 2 242 500	34 258 800 5 807 700 646 000 6 493 700	49 237 600 7 988 800 1 000 200 9 793 200	1) 500 2) 1500 1) 160 352 1) 1800 2) 4500 2) 1600 756
Nieder-Beerbach a) Hauptausschlag b) Nachtragsausschlag Nieder-Ramstadt	276 990 4 154 850	742 500	1 449 000	3 890 300	6 081 800	1) 320 2) 620 8) 420 1) 4800 2) 9300 3) 6300
a) Qauptausschlag b) Rachtragsausschlag Ober-Mamstadt	791 590 3 957 948	5 427 800	2 701 100	15 936 200	24 065 100	1) 280 2) 480 3) 320 1) 1400 2) 2400 2) 1600
a) Hauptausschlag b) Nachtragsausschlag	2 472 785 25 215 130	6 189 600	5 432 600	59 962 100	71 584 300	¹) 280 ²) 480 ³) 340 ¹) 1400 ²) 7200 ³) 3400
Pfungstadt	23 627 884	10 655 900	· 7812600	48 871 800	67 340 300	')2000 °)10000 °)2800
a) Hauptausschlag : . b) Nachtragsausschlag Schneppenhausen	1 992 488 7 969 952	3 555 200	3 977 200	13 291 000	20 823 400	1) 600 2) 1800 3) 800 1) 2400 2) 7200 3) 3200
a) Hauptausschlag b) Nachtragsausschlag	180 000 720 000	370 600	690 600	2 372 900	3 434 100	524,155 2096,620
Traisa) Hauptausschlag . b) Rachtragsausschl.	470 424 940 848	1 873 500	876 700	2 712 300	5 462 500	¹) 800 ²) 1800 ³) 600 1) 1600 ²) 3600 ³) 1200
Wafchenbach	34 802 688 544	182 700 1 974 900	427 400 2 909 800	1 397 000 7 5 20 100.	2 007 100 12 404 800	1) 120 2) 240 3) 160 1) 480 2) 800 3) 480
a) Hauptausschlag b) Nachtragsausschlag	732 947 1 465 894	1 708 000	1 567 700	4 087 400	7 363 100	1) 1000 2) 1500 3) 800 1) 2000 2) 3000 3) 1600

Anmertung: ') Gebäude und Bauplage. — ') Land= und forstw. genute Grundstüde und Rechte. — ') Anlage= und Betriebstapital. Darm ftadt, ben 24. August 1923. Seffisches Kreisamt Darmstadt.

In Bertretung: Schafer.

Befanntmachung, die Erhebung einer Nachtragenmlage in der Gemeinde Weiterstadt für das Rechnungsjahr 1921 betreffend.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß das Ministerium des Innern die Erhebung einer Nachtragsumlage in der Gemeinde Weiterstadt für das Rechnungsjahr 1921 in Söhe von 163 000 Mark genehmigt hat. Der Ausschlagssatz beträgt auf je 100 Mark Steuerwert des Vermögens 190,31 Pfg. Für die gesamte Steuererhebung des Jahres 1921 stellt er sich auf 380,62 Pfg.

Darmftadt, ben 5. September 1923.

Rreisamt Darmftadt.

In Bertretung: Dr. Probst.

Übersicht über die in den ifraclitischen Religionogemeinden des Kreifes Erbach i. D. zu erhebenden Umlagen für das Rechnungsjahr 1923.

Orb Nt.	Gemeinben	Ausjælag <i>M</i>	Bemerkungen
1	წōტ¶ i. Ω	 479 500	Der Boranfolag ist für 1923/25 aufgestellt und bier 1 Drittel ber Gesamtumlagen aufgeführt.
2 3	Rirch-Brombach	 3 700 197 700 1 400	Wie zu Orb. Ar. 1. Desgleichen. Der Boranfclag ist für 1922/24 aufgestellt und hier 1 Drittel
4 5 6	Neuftabt	 4 000 344 000	ber Gesantumlagen aufgeführt. Wie zu OrdNr. 1.

Vorstehende Ubersicht wird mit dem Ansügen veröffentlicht, daß die Umlagen für 1923 mit der Reichseinkommensteuer ausgeschlagen und erhoben werden.

Erbach i. D., den 28. Juli 1923.

Beffifches Kreisamt Erbach.

o. Werner.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bingen zu erhebenden Gemeindestenern einschließlich der nachträglichen Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1921.

		Umlagen der politischen Gemeinden									
Ord.= Nr.	Gemeinden	Er= hebungs= ziele	Umlagen= bedarf	Gebäude und Baupläge in Hundert	Land= und forftw. genugte Grundfüde und Rechte in Hundert	Anlagé- und Betriebs= fapital in Hundert	Bu= fammen in Hundert	Aug= fclags= fag in Pf. auf 100 M Steuer=			
		<u>_</u>	м	M	ж .		. M.	wert			
1 2 3 4 5 6	Bingen Bubenheim Dromersheim Engelftadt Genfingen Nied.=Hilbersheim	4 4 u. 3 4 u. 1 4 u. 1 4 u. 1 4 u. 1	4 939 816 434 000 200 000 185 000 444 000 60 000	400 246 4 069 9 541 3 974 12 799 4 157	66 940 17 626 22 327 25 053 30 139 19 366	2 892 500 29 137 57 185 31 229 107 118 21 208	3 359 686 50 832 89 053 60 256 150 056 44 731	9)100 9)350 9)150 853,793 224,585 307,024 295,888 134,136			

Anmertung: ') Gebäude u. Bauplätze. '') Land- u. forstw. genutte Grundstücke. '') Anläge- u. Betriebstapital. Borstehende Ubersicht wird hiermit als richtig bescheinigt.

Bingen, ben 16. Juli 1923.

Beffifches Areisamt Bingen. In Bertretung: Guthmann,

Mamensveränderungen.

1. Am 11. April wurde bem am 12. Auguft 1870 ju Biegen geborenen Georg Beid und beffen am 16 Nov. 1870 zu Ludwigsburg geborenen Chefrau Anna Johanna, geborenen Laier, beide in Frankfurt a. M., gestattet, an Stelle des seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Beigenröder", —

2. am 10. Juli wurde dem am 14. Februar 1923 ju Bilbel geborenen Johannes Pfeifer daselbst

gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zusunft die Bornamen "Johannes Kurt", — 3. am 11. Juli wurde dem am 3. Februar 1917 zu Alzen geborenen Jakob Ernst Ludwig Wilhelm Bohrmann zu Alzen geftattet, an Stelle feines feitherigen in Zukunft den Familiennamen "Dauscher", —

4. am 16. Juli murde der am 12. August 1919 zu Lampertheim geborenen Anna Maria Allgeier zu Lampertheim gestattet, an Stelle ihrer seitherigen in Zukunft die Bornamen "Anna

Elisabethe Maria", -

5. am 23. Juli murde dem am 7. September 1898 zu Arheilgen geborenen Chriftoph Karl Fidert au Arheilgen gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft ben Familiennamen Bogler, -6. am 3. August wurde der am 23. Mai 1923 ju Worfelden geborenen Unna Maria Eleonore

Thomas gestattet, vor ihren seitherigen in Zukunft den weiteren Bornamen "Mathilde", — 7. am 15. August wurde der am 18 Dezember 1900 zu Friedberg i. S. geborenen Ratharina Engel Bu Giegen gestattet, neben ihren seitherigen in Butunft die weiteren Bornamen "Josephine

Luise", und zwar an erster Stelle, -

8. am 21. August murde der am 9. Februar 1922 ju Rieder=Modftadt geborenen und bafelbit wohnhaften Erifa Rahrung, unehelichen Tochter der Dienstmagd Luise Rahrung von da, 3. 3t. in Mainz in Stellung geftattet, an Stelle ihres feitherigen in Zufunft den Familiennamen "Beller" - zu führen.

Dienfinadrichten.

1. Um 20. Februar murde der Schulamtsanwärter Rifolaus Rettig aus Winkel, Kreis Bensheim zum Lehrer an der Bolksschule zu Offenbach a. M. ernannt;

2. am 22. Juni murde dem Pfarrer Siegfried Werner ju Fürfeld die evangelische Pfarrstelle ju

Wöllstein, Defanat Wöllstein, übertragen;

3. am 19. Juli murde der Lehrer Wilhelm Immerheifer ju Rieder-Hilbersheim jum Lehrer an der Bolksichule zu Ober-Ingelheim, Kreis Bingen, -

4. am 31. Juli murde ber Rangleigehilfe Beinrich Beil zu Darmftadt jum Rangliften bei bem

Amtsgericht I zu Darmstadt, mit Wirfung vom 1. August an, -

5. am 20. August wurde der Arbeitsinspettor am Landeszuchthaus Marienschloß Josef Gunot zum Gefängnisverwalter des Landgerichtsgefängnisses zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt;

6. am 21. August murbe bem Pfarrer Dr. Jatob Batteiger zu Dittelsheim die evangelische Bfarrftelle ju Worfelben, Detanat Groß-Berau, übertragen;

7. am 23. August murde der auf die evangelische Bfarrstelle zu Ober-Modftadt, Dekanat Budingen, prafentierte Pfarrer Beter Bod gu Meiches für diese Stelle bestätigt;

8. am 28. August murde der Rangleigehilfe Beinrich Benfel zu Ortenberg jum Kanglisten bei dem Amtsgericht Ortenberg, mit Wirkung vom 1. September an, -

9. am 31. August murde der Kreisdirettor Friedrich von Bechtold zu Alzen zum Kreisdirettor des Rreises Offenbach, mit Wirfung vom 15. September an, -

10. am 1. September murde ber Bauamtmann Regierungsbaurat Rarl Rumpf zu Erbach zum Regierungsbaurat bei einer Kreisverwaltung, -

11. am 6. September wurde der Bolizeiverwaltungs-Infpektor Otto Stegmüller zu Erbach i. D. jum Bolizeiverwaltungs-Dberinfpettor, die Bolizeioberfefretare Johann Beifer ju Gabsheim, Rreis Dppenheim, und Richard Scharmann zu Ober-Mockstadt zu Polizeiverwaltungs-Inspektoren, die Bolizeisefretare Beinrich Gebhardt zu harreshausen, Rreis Dieburg, und Johannes Konig ju Offenbach a. M. zu Bolizeioberfefretären, die Bolizeioberaffiftenten Rudolf Anoch ju Beuchelheim, Areis Gießen, und Wilhelm Ruffer ju Darmftadt ju Polizeisefretaren, der Bolizeiafiftent Frik Recht zu Bregenheim, Kreis Mainz, zum Polizeioberassistenten und der Polizeiamtsgehilfe Karl Bingel zu Friedberg zum Polizeiaffistenten, fämtlich mit Wirfung vom 1. Oftober an, -

12. an demselben Tage wurde der Polizeiassistent Philipp Laist zu Honnef a. Rh. zum Polizei-

oberaffistenten, mit Wirfung vom 1. Oftober an,

13. am 7. September wurden Heinrich Arnold zu Waldmichelbach i. D. zum Pfleger an der Landes= Heils und Kflegeanstalt Alzey, mit Wirkung vom 19. Wai an, Johann Beter Lulay zu Erbach jum Pfleger an der Landes Beil= und Bflegeanstalt Geppenheim, mit Wirfung vom 2. Juni an, Friedrich Diegel zu Ehringshaufen, Kreis Alsfeld, zum Pfleger an der Landes-Beil- und Bflegeanstalt Gießen, mit Wirkung vom 26. Juni an, und Leonhard Philipp Rapp zu Habigheim zum Pfleger an der Landes-Beil- und Pflegeanstalt "Philippshospital" bei Goddelau, mit Wirfung vom 3. September an. -

14. an demselben Tage wurde der Bolizeiwachtmeister Fortunatus Sperling zu Darmstadt zum

Bolizeioberwachtmeister, mit Wirfung vom 1. Ottober an, - ernannt;

15. am 11. September wurde der Förster der Forstwartei Schönbrunn, Ernst Heller zu Schönbrunn, in gleicher Diensteigenschaft und als Lehrförster in die Forstwartei Schotten=Süd der Obersörsterei Schotten, vom 1. April an, verfest;

16. am 12. September wurde die Schulamtsanwärterin Gertrud Schwöbel zu Mainz-Mombach

zur Lehrerin an der Bolksschule zu König, Rreis Erbach, —

17. an demselben Tage wurde der Bolizeiwachtmeister auf Brobe Ludwig Bidelhaupt zu Schmal-

Beerbach, Kreis Bensheim, jum Polizeiwachtmeifter, mit Wirfung vom 1. April an, 18. an demfelben Tage wurde der Obervermessungssefretär Karl Stein beim Feldbereinigungsamt Gießen, Abteilung Kreuder, zu Gießen zum Bermeffungsinspettor und der Bermeffungepraftitant

Ludwig Döring beim Feldbereinigungsamt Giegen, Abteilung Kreuder, ju Giegen jum Obervermeffungsfefretar, beide mit Wirfung vom 1. September an, -

19. am 13. September wurde der praftische Arzt Dr. Wilhelm Bix zu Darmstadt zum Amtsarzt, mit Wirkung vom 16. September an, -

20. am 14. September wurde der Studienassessor Dr. Gustav Raul zu Gießen zum Studienrat

an dem Realgymnasium zu Darmstadt, mit Wirfung vom 1. September an,

21. am 15. September wurde der Amtsgehilfe am landwirtschaftlichen Institut der Landesuniversität Giepen Friedrich Bing zu Gießen zum Amtsobergehilfen daselbst, mit Wirkung vom 1. September an, - ernannt.

Die Ernennung des Lehrers August Rheinfurth zu Nieder-Hilbersheim zum Lehrer an der Bolksschule zu Ober-Ingelheim, vom 6. November 1919, wird zurückgenommen.

Um 9. September wurde dem Ministerialamtmann Dr. Albert Gadow beim Hessischen Ministerium für Arbeit und Wirtschaft die Amtsbezeichnung "Beterinärrat" verliehen.

Auhestandsversehungen.

1. Am 13. Juni wurde der Pfarrer Beinrich Rippert zu Genfingen auf fein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an,

2. an demselben Tage wurde der Pfarrer, Kirchenrat Albert Schäfer zu Biebesheim auf sein Nach= suchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, -

3. am 14. Juni wurde der Landgestütsoberaufseher Wilhelm Zöller zu Darmstadt auf sein Nach= suchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

4. am 15. Juni wurde der Pfarrer Georg Kumpf zu Gögenhain auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, -

5. am 24. Juni wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Neu-Jenburg, Kreis Offenbach, Friedrich Bolf auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an. -

6. an demfelben Tage wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Dietesheim, Kreis Offenbach, Wilhelm Wederle auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste,

mit Wirkung vom 1. Juli an, —

7. am 26. Juni wurde der Lehrer an der Bolfsichule zu Offenbach Leonhard Gräber auf fein Nach= suchen, unter Anertennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

8. am 27. Juni wurde der Lehrer an der Bolfsschule zu Darmstadt Wilhelm Bolk auf sein Rach= suchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, — 9. am 28. Juni wurde der Studienrat an dem Realgymnasium zu Darmstadt Georg Seil auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

10. an demselben Tage wurde der Studienrat an dem Landgraf Ludwigs-Gymnafium zu Gießen Ernst Kutsch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste,

mit Wirkung vom 1. Juli an, —

11. an demselben Tage wurde der Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Offenbach, Albrecht Lohnes auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

12. am 29. Juni wurde die Lehrerin an der Bolksichule zu Mainz Margarete Kirsch auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1 Juli an, —

- 13. am 30. Juni wurde der Oberjuftizinspektor bei dem Amtsgericht Bugbach Heinrich Rühl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 14. am 5. Juli wurde der ordentliche Prosessor für Forstwissenschaft an der Landesuniversität Dr. Emil Bimmer zu Gießen, unter Anerkennung, seiner dem Staate geseisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

15. an demfelben Tage wurde die Lehrerin an der Bolksschule zu Neu-Jsenburg, Kreis Offenbach, Unna Schon auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleifteten Dienste, mit

Wirkung vom 1. August an, —

16. am 12. Juli wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Bingen Anton Konrad auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

17. Am 27. Juli wurde der Rechnungsrat Joseph Schemehl zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, — 18. am 2. August wurde der Amtsobergehilse Leonhard Meyer beim Kreisamt Bensheim auf

- 18. am 2. August wurde der Amtsobergehilse Leonhard Meyer beim Kreisamt Bensheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 19. am 8. August wurde der Rektor an der Bolksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, Heinrich Klamm auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —

20. am 16. August wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Rudlos, Kreis Lauterbach, August

Otto auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, -

- 21. am 21. August wurde der Oberkasseninspektor, Rechnungsrat Beter Wambold zu Darmstadt, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Oktober an, in den Ruhestand versetzt.
- Die Ruhestandsversetzung des Lehrers Leonhard Gräber zu Offenbach vom 26. Juni, mit Wirtung vom 1. Juli, nehmen wir hiermit zurud.

Beftorben find: Sterbefalle.

- 1. am 25. Dezember 1921 der Notar i. R., Geheimer Juftigrat Dr. Friedrich Franz, Karl Kleinschmaidt zu Darmstadt;
- 2: am 26. Januar der Notar i. R. Otto Sommer zu Gonsenheim bei Mainz; 3. am 13. Februar der Kommunalsorstwart i. R. Franz Falter zu Reisen i. Q.; 4. am 14. Februar der Kommunalsorstwart i. R. Gerhard, Delfrich zu Löhrbach;

E and 1 Miles San Communication and it of the East San III as the house

5. am 1. Marz, der Kommunalforstwart i. R. Adam Suber III. zu. Urberach;

6. am 23. März der Gerichtsvollzieher Ludwig Dide zu Michelstadt;

7. am 27. Marz der Oberstallmeister a. D. Morik, Riedefel Freiherr gu. Gifenbach gu Darmstadt;

8. am 29. Marg ber Gardefeldwebel i. R. Frang Schneider zu Darmstadt; 9. am 3. April ber Rammermufiter i. R. Bermann Barnifch zu Darmstadt;

10. am, 9. April der evangelische Pfarrer i. R., Kirchenrat Beter Georg Beider, von Groß=Rohr= heim, ju, Darmstadt;

11. am, 13. April, der Förster Philipp Kirschner zu Rohrbach.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmftabt, ben 28. November 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Amon & Co., Berlin S 59, Gräsesitraße 55/56). (S. 121.) — 2. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Weberswerte, Waschiensabrit und Apparatedau in Siegen). (S. 122.) — 3. u. 4. Bekanntmachung, die Erhebung eines weiteren Brandversicherungsbeitrags. (S. 122/123.) — 5. Bekanntmachung über die Auswertung bei Erhebung der Brandversicherungsbeiträge. (S. 123.) — 6. Idersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bensheim zu erhebenden Gemeindesteuern sür das Rechnungsjahr 1922. (S. 123.) — 7. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindesteuern sür das Rechnungsjahr 1921. (S. 125.) — 8. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 126.) — 9. Dienstnachrichten. (S. 126.) — 10. Ruhestandsversetungen. (S. 128.)

Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Amon & Co. in Berlin S 59, Gräfestraße 55/56).

Der Azetylenentwickler (Berdrängungssinstem) der Firma Amon & Co. zu Berlin S 59, Gräsesstraße 55/56, wird in den Größen 1, 2, 3 mit 2,3 und 4 kg Karbidfüllung unter der Typennummer J 88 nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 1, 2, 3, 4 und 5 mit 2, 3, 4, 6 und 10 kg Karbidfüllung unter der Typennummer A 75 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter Besreiung der Größen 3, 4 und 5 von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absat 3 der Technischen Grundsätze sür den Bau von Azetylenanlagen zugelassen.

Entwickler, denen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werden, muffen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Befestigung dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Dampftesselzliebermachachungsvereins in Berlin erkennen läßt und im übrigen je nach Größe die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrifanten:

Jahr der Unfertigung:

Laufende Fabrikationsnummer:

Apparat-Größe	1	2	3	4	1 5
Nugbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	56	115	230	230.	490
Größte Dauerleiftung in Literftunden	1400	2000	3000	3000	5000
Typennummer	J 88 ober A 75	J 88 ober A 7 5	J 88 ober A 75	A 75	A 75

Darmftadt, ben 1. November 1923.

Beffifches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Befanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Weberwerte, Maschinenfabrit und Apparateban in Siegen).

Der Azethlenentwickler "Ercelsior" der Firma Weberwerke, Maschinenfabrik und Apparatebau in Siegen, wird in den Größen I und II mit 2 und 4 kg Karbidfüllung unter der Typennummer J 90 nach § 12 der Azethlenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen I—IV unter der Typennummer A 77 mit 2, 4, 6 und 10 kg Karbidfüllung nach § 14 a. a. D. zur vorüber= gehenden Benutung in Arbeiteraumen unter Befreiung der Größen I-IV von den Bestimmungen der Riffer 11 Absag 3 der Technischen Grundfage für den Bau von Azetylenanlagen zugelaffen.

Bur Berhinderung der Überschreitung der nachstehend aufgeführten, nach Maggabe der Beftimmungen der Azetnlenverordnung festgelegten Bochstleiftungen müffen die Upparate III und IV in der Baszuführungs= leitung zwischen Reiniger und Waffervorlage je nach ihrer Broge eine Droffel von nachstehenden Ub-

messungen erhalten:

Apparate=Größe	. III_	IV
Durchmesser der Bohrung in mm	. 8.2	8,1
Drosselstärfe in mm	. 3	3

Apparate, benen vorbezeichnete Bergünftigungen gewährt werben, muffen mit einem Fabrificilo verfeben fein, das auf den gur Befestigung bienenden Binntropjen oder Rieten den Stempel des Dampftessel-Uberwachungsvereins in Siegen erkennen läßt und im übrigen je nach Größe die Aufschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Kabritanten:

Jahr der Anfertigung: Laufende Fabrikationsnummer:

Apparat=Größe	<u> </u>		III	IV
Rugbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern .	• 90	125	180	, , 350
Größte Dauerleiftung in Literstunden	3000 ·	4500	6000	6000
Typennummer	J 90 ober A 77	J 90 ober A 77	A 77	A 77

Darmftadt, den 1. November 1923. Seffifches Ministerium für Arbeit und Birtichaft. In Bertretung: Dr. Bagner.

Befanntmachung über die Erhebung eines weiteren Brandversicherungsbeitrags.

Das Ministerium des Innern genehmigte im Hinblid auf die stetig fortschreitende Geldentwertung mit Berfügung vom 8. d. D. die Erhebung eines weiteren Brandversicherungsbeitrags nach dem Stande bes Umlagekapitals vom 1. Januar 1923. Diefer Beitrag, welcher das 100 000 fache des in den Unforderung zetteln vom April d. J. angegebenen Umlagekapitals beträgt, ift in einer Summe in den ersten 15 Tagen des Monats November d' 3. an die zuständige Erhebestelle unaufgefordert bei Meidung der Mahnung und Zwangsvollstrednng zu entrichten. Besondere Unforderungszettel hierüber werden ben Bebaudeeigentumern nicht zugestellt. Ift Bahlung bis zu diesem Zeitpunft nicht erfolgt, dann ift mit Aufwertung der Schuld nach Maggabe ber in Rurge ju erwartenden heffischen Bestimmungen au rechnen.

Neben diesem einmaligen Beitrag ift in den ersten 15 Tagen des Monats November d. J. noch bas 4. Biel der bereits angeforderten Beitrage für 1922, beftehend in einem Biertel des einfachen Betrags des Umlagefapitals und weiter in einem Biertel des 20 fachen Betrags des Umlagefapitals, au bezahlen.

Bei Zahlung diefer Beiträge ist der ursprüngliche Anforderungszettel vom April b. 3. mitznbringen.

Darmstadt, den 17. Ottober 1923.

Beffifche Brandverficherungstammer.

Befanntmachung über die Erhebung eines weiteren Brandversicherungsbeitrags.

Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß im hinblid auf die stetig fortschreitende Gelbentwertung an Stelle des mit Bekanntmachung vom 17. v. Mts. zur Erhebung ausgeschriebenen weiteren Brandversicherungsbeitrags im 100 000 fachen des in den Anforderungszetteln vom April d. 38. angegebenen Umlagekapitals ein folcher in 3000000 facher Höhe des erwähnten Umlagekapitals ershoben wird. Dieser Beitrag ist in einer Summe in den ersten 15 Tagen des Monats November d. Is. an die zuständige Erhebestelle unaufgefordert bei Meidung der Mahnung und Zwangsvolls stredung ju entrichten. Befondere Unforderungszettel hierüber werden den Gebäudeeigentumern nicht zugestellt. Ist Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, dann ist mit Auswertung der Schuld nach Maßgabe der in Kurze zu erwartenden hessischen Bestimmungen zu rechnen. Bereits auf die Bekanntmachung vom 17. v. Mits. bezahlte Beträge in 100 000 facher Sohe des Umlagekapitals merden aufgerechnet:

Neben diesem einmaligen Beitrag ist in den ersten 15 Tagen des Monats November b. 38: noch das 4. Biel der bereits angeforderten Beitrage für 1922, bestehend in einem Biertel des einfachen Betrags des Umlagekapitals und weiter in einem Biertel bes 20 fachen Betrags des Umlage-

fapitals, zu bezahlen.

Bei Zahlung dieser Beiträge ist der ursprüngliche Anforderungszettel vom April d. Js. mitzubringen. Darmstadt, den 2. November 1923. Seififde Brandverficherungstammer.

von Sahn.

Befanntmachung über die Aufwertung bei Erhebung der Brandverficherungsbeitrage ..

- Das Ministerium des Innern hat mit Verfügung vom 8. de. Mts. genehmigt, daß die Berordnung des Reichspräsidenten über Steueraufwertung und Bereinfachungen im Befteuerungsverfahren vom 11. Oftober 1923 (Reichsgesethlatt I S. 939) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Ausführungs- und Durchführungebestimmungen auf die Brandversicherungsbeitrage und sonftigen Abgaben an die Brandversicherungstaffe Anwendung finden.

Darmstadt, den 15, November 1923.

Beffifche Brandverficherungstammer. von Sahn.

Übersicht über die in den Gemeinden des Rreises Bensheim zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungejahr 1922.

		E+040							
		otene.	Steuerwerte						
nlagen≠ bedarf M	Gebäude und Bau= pläge	Lands und forstw. genutte Grundstücke und Rechte M	Anlage- und Betriebs= lapital	Zu= fammen	Ausschlagssat in Psennig auf 100 M Steuerwert				
3 723 548 3 193 470 801 141 53 426 305 296 6 686 104 0 401 364 780 000 0 000 000	2 497 800 9 807 200 161 300 298 900 24 566 500 2 979 200 1 714 500 495 800	1 828 600 3 902 100 598 400 1 023 900 6 580 000 5 159 900 1 913 900 998 600	3 629 900 18 318 600 1 668 000 2 493 400 87 218 900 23 092 300 6 437 400 2 913 600	7 956 300 32 027 900 2 427 700 3 816 200 nadyträglich 118 365 400 nadyträglich 31 231 400 10 065 800	4 680				
	Febarf 723 548 193 470 801 141 53 426 305 296 686 104 401 364 780 000 019 740	Sebaube und Bauspläge M	Gebarf Gebaube und Bau= pläge forstw. genugte Grundstüde und Rechte M M A 8 723 548 2 497 800 1 828 600 193 470 9 807 200 3 902 100 801 141 161 300 598 400 53 426 298 900 1 023 900 305 296 686 104 24 566 500 6 580 000 401 364 24 566 500 5 159 900 197 40 1 714 500 1 913 900 000 000 495 800 998 600	Sebarf	Sebarf				

· .	•	Umlag	en ber pol	itischen &	emeinben				
		Steuerwerte .							
Semeinden	Umlagen= bedarf	Gebände und Bau= pläze	Land= und forftw. genugte Grundftüde und Rechte	Anlage- und Betriebs= lapital	Bu≠ ∫ammen	Ausschlagssat in Pfennig auf 100 M Steuerwert			
	, M	A	M	M	M	. •			
(Et., 26 aulan aus		:							
Elmshausen und Wilmshausen	276 475	860 100	905 600	3 763 800	5 529 500	500			
Fehlheim	1 902 818	360 900	795 200	1.334 500	2 490 600	7 640			
Gebernheim	715 525	754 600	970 500	2 861 600	4 586 700	1 560			
Glattbach	550 000	137 900	468 300	2 012 500	2 618 700	2 104 .			
Gronau	53 071	342 900	772 200	2 675 700	3 790 800	140			
Groß-Haufen	3 925 000	473 400	2 776 500	4 232 100	7 482 000	5 300			
Groß-Rohrheim	1 870 000	1 697 800	4 348 100	12 271 800	18 317 700	1 100			
Hähnlein	986 169	876 300	1 866 200	- 6 388 700	9 131 200	1 080			
Rachtrag	1 552 304	0,000	1 000 200	,	nachträglich	. 1 700			
Hammerau			1	'	004,100	. 2 200			
a) Dammbau-Ronturrenz	197 000		904 100		904.100	400			
b) Feldschut	50 000	11 900	690 000	550 000	1 251 900	380			
Hartenau	21 650	34 000	138 400	414 000	586 400	880 880			
Sochstädten	177 557	207 000	497 800	1 312 900	2 017 700				
Hofheim	8 500 000	2 236 900	3 416 100	4 346 000	9 999 000	8 500 3 200			
Jugenheim	3 218 620	5 583 300	751 300	3 723 900	10 058 500	800			
Klein-Hausen	1 000 000	1 153 000	1 795 500	9 843 500	12 792 000				
Rnoben m. Breitenwiesen	20 000	134 900	320 200	1 836 000	2 291 100	. 88 2 692			
Kolmbach	770 000	222 700	464 800	2 173 600	2 861 100	2 092			
Lampertheim mit	11,000,000	10 144 100	7 613 200	. 27 526 800	47 284 100	2 540			
Harafeld	11 989 273	12 144 100	371 100	872 300	1 305 100	3 000			
Langwaden	391 530	61 700		3 270 300	4 159 400	8 416			
Laubenau	3 500 000	190 700	698 400	2 558 400	3 501 200	720			
Lautern	252 086	615 600	327 200	7 896 500	12 252 200	860			
Lindenfels .	1 053 000:	3 660 000	695 700		38 059 800	2 700			
Lorich	10 000 000	5 923.700	5 008 000	27 128 100 2 566 900	5 262 100	5 160			
Nordheim	2 710 000	616 300	2 078 900	3 783 600	5 589 000	2 080			
Ober-Beerbach	1 162 512	474 800	1 330 600	5 499 300	8 427 000	760			
Reichenbach	645 012	1 588 200	1 339 500	961 300	1 352 700	760			
Raidelbach	102 805	59 000	332 400 673 100	1 519 600	2 337 600	440			
Roban	102 858	144 900	149 300	911 000	1 151 800	32			
Schannenbach	3 400	91 500	412 200	2 291 400	3 013 500	1 660			
Schlierbach	500 000	309 900		1 766 700	3 169 400	2 220			
Schönberg	703 606	1 043 200	359 500 1 121 800	2 985 900	4 384 900	1 380			
Schwanheim	605 116	277 200		3 839 600	9 791 100	50			
Seeheim	48 955	4 146 000	1 805 500	752 500	857 800	2 452			
Seibenbuch	210 000	86 100	1, 2	1 499 000	1 865 200	324			
Seibenbach	60 000	101 100	265 100		788 500	180			
Staffel	14 193	43 400	186 100	*559 000		800			
<u> </u>	63 080	101 000		026 100	nachträglich	2 200			
Wattenheim	376 000	161 800	610 800	936 100	1 708 700 2 809 500	460			
Wintel	129 000	109 700	422 300	2.277 500		388			
Winterlasten	330 000	1 109 200	1 268 500	6 174 300	8 552 000	2 640			
Bell	909 163	390 200	599 300	2 454 300	3.443.800				
Awingenberg	3 661 056	3 506 200	1 213 500	6.953 900	11 673 600	ja) 2000 b) 7200 c) 300			

Anmerkung: a) Gebaube u. Bauplage. b) Land. u. forfim. genußte Grunbftude und Rechte. c) Anlage- und Betriebstapital.

Die Richtigkeit ber zur Erhebung kommenden Umlagen wird hiermit bescheinigt.

Bensheim, ben 7. August 1923.

Beffifches Areisamt Bensheim.

In Bertretung: Dr. Füchs.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Friedberg zu erhebenden Gemeindestenern für das Rechnungsjahr 1921.

			•			
		Umlag	gen der pi	olitischer	1 Gemein	ben
`		<u> </u>				
Gemeinden	Um=		Land= und	Or v		Ausschlags=
	lagen=	Gebäude	forstw.	Anlage= und	.Bu=	jah in Pfg.
	bedarf	und Bauplähe	genunte	Betriebs=	fammen	auf 100 .K
	ļ	waaptage .	Grundstücke und Rechte	fapital	l laninten	Steuerwert
	M	М	M	M.	M	
Assenheim	. 180 000	1 797 200	2 279 100	3 516 500	7 592 800	238
Bad-Nauheim	2 300 000	65 157 800	8 956 000	70 857 100	144 970 900	a) 150 b) 300 c) 150
Bauernheim	30 000	142 200	1 178 400	830 100	2 150 700	139
Beienheim	$\begin{array}{c} 22\ 000 \\ 2\ 000 \end{array}$	412 100 55 500	1 919 700 311 600	1 474 400	3 806 200	60
Bönstabt	32 000	617 600	2 705 500	368 200 2 037 900	735 300 5 361 000	28 60
Bruchenbrücken	134 000	1 001 600	2 727 300	3 006 200	6 735 100	200 .
Büdesheim	188 000	2 016 300	3 630 900	5 421 200	11 068 400	a) 100 b) 300 c) 110
Burg-Gräfenrobe	60 000	390 200	1 711 300	1 768 100	3 869 600	a) 100 b) 250 c) 75
Butbach	328 601	12 074 400	2 654 300	28 132 900	42 861 600	a) 100 b) 250 c) 150
Dorheim	114 000	1 347 700	2 760 100	2 336 000	6 443 800	a) 100 b) 300 c) 80
Dortelweil	68 324 111 000	507 700 1 205 100	2 164 300 2 312 000	2 359 900 2 063 100	5 031 900 5 580 200	136 a) 10 b) 400 c) 100
Fauerbach v. d. H.	22 000	537 800	2 956 900	1 783 900	5 278 600	42
Friedberg-Fauerbach	1 387 393	29 837 800	11 150 100	80 633 800	121 621 700	a) 120 b) 200 c) 100
Gambach	85 000	1 054 400	4 922 600	2 926 400	8 903 400	96
Griebel	105 093	968 300	4 181 500	2 623 000	7 772 800	135,3
Groß-Karben'	115 646	2 269 300	3 304 800	5 171 700	10 745 800	a) 50 b) 200 c) 75
Harheim	52 000	1 365 300	2 727 960	1 363 700	5 456 960	95,3
Hausen	1 300 104 000	276 000 2 017 400	1 183 000 3 563 200	1 194 000 5 051 700	2 653 000.	5,0
poch-Beisel	10 000	579 700	2 224 700	2 035 100	10 632 300 4 839 500	a) 60 b) · 150 c) 75 21
polahausen	45 000	877 450	1 400 150	1 612 200	3 889 800	116
Abenstadt	122 300	982 400	3 686 500	3 112 400	7 781 300	a) 100 b) 220 c) 100
Raichen	56 500	632 900	2 971 900	2 247 200	5 852 000	96,6
Kirch-Göns	55 000	789 500	2 405 700	2 055 700	5 250 900	105
Klein-Karben	30 000	1 218 600	2 478 100	1 743 500	5 440 200	a) 20 b) 100 c) 20
Aloppenheim Langenhain	63 000	726 300	1 496 700	1 878 500	4 101 500	153,4
Maibach	5 800	79 800	304 800	652 900	1 037 500	 .
Massenheim	34 000	556 800	1 366 600	776 000	2 699 400	a) 50 b) 200 c) 50
Melbach	110 000	683 900	4 149 790	3 023 100	7 856 790	140.
Münster	3 000	190 700	564 700	782 200	1 537 600	20
Münzenberg	94 450	680 700	2 780 200	2 230 600	5 691 500	166
lieder-Erlenbach	95 500	1 334 900	4 105 900	3 128 500	8 569 300	112
lieber-Eschbach lieber-Alorstabt	127 400 180 000	1 696 600 1 383 000	4 406 532 3 838 100	4 435 432 2 999 300	10 538 564 8 220 400	a) 50 b) 200 c) 70
lieber-Mörlen	195 450	1 013 000	1 784 500	1 591 100	4 388 600	a) 145 b) 300 c) 150 446,2
lieber-Rosbach	11 000	565 900	2 147 700	1 986 300	4 699 900	23,5
lieber-Weisel	110 000	1 792 700	5 707 200	5 012 300	12 512 200	91
lieder-Wöllstadt	150 000	1 831 700	3 942 900	4 515 500	10 290 100	a) 100 b) 200 c) 120
Ober-Erlenbach	130 000	1 176 800	2 925 200	2 685 600	6 787 600	a) 100 b) 315 c) 100
Ober-Eichbach	45 000	1 492 100	4 134 900	3 010 600	8 637 600	52,1
Ober-Florstadt	97 000	1 611 700	3 948 200	2 700 600	0 249 500	104
Ober-Rosbach	75 000	1 259 800	3 758 200	3 788 600 3 436 000	9 348 500 8 454 000	88.7
Ober-Wöllstadt	180 000	770 100	2 277 100	1 798 900	4 846 100	a) 150 b) 600 c) 180
Oditabi	140 000	1 308 280	5 575 100	3 973 500	10 856 880	129
Desi	390	1 000	46 700	12 000	59 700	68
Ofarben	107 600	2 234 900	2 982 700	6 133 700	11 351 300	a) 60 b) 150 c) 8

•			en ber br	litischen	@ e in e t ii	ne tt	
1			Steue	rwerte		Ornel	
Gemeinden	Um= lagen= bebarf	Gebäude `und Baupläge	Lands und forstw. genuhte Grundstüde und Rechte	forstw. Unlages genutte Betriebs= Frundstüde Fanites	Bu= fammen	unsichlags= fat in Pfg. auf 100 M Steuerwert	
·	M.	M	M ·	M	M		
Oppershofen. Offenheim Offenheim Offheim Betterweil Bohl-Göns Reichelsheim Renbel Rodenberg Robheim Röbgen Schwalheim Staben Staben Staben Staben Staben Staben Steinfurth Straßheim Lrais-Wünzenberg Bilbel Bedesheim Wilfelsheim	119 000 35 000 142 200 40 000 30 000 66 000 96 000 120 000 20 000 60 000 11 000 7 000 20 000 162 500 10 000 51 600 794 898 27 000 72 000 101 060	430 900 458 700 711 900 558 900 612 100 951 700 981 600 1 106 900 747 100 346 200 501 500 1 257 800 1 257 800 1 9 654 200 376 900 1 86 900 1 368 900 1 368 900	2 468 400 1 841 900 3 043 900 3 361 700 2 236 300 4 787 100 4 981 700 3 173 400 2 189 400 2 493 500 2 189 400 2 493 500 1 104 100 2 304 900 3 517 900 757 200 1 786 600 5 252 200 2 410 700 1 005 300 4 032 300	2 062 400 1 319 300 1 992 700 2 401 800 - 2 647 200 3 177 400 2 850 970 3 200 000 	4 961 700 3 619 900 5 748 500 6 321 500 5 495 600 9 223 600 8 784 370 7 355 000 1 667 100 4 791 088 4 712 800 3 132 900 4 385 500 8 666 600 1 012 200 2 874 900 27 239 400 4 070 300 8 294 100	240 152 230 a) 25 b) 100 c) 26 a) 45 b) 70 c) 49 71,6 109 163 a) 60 b) 200 c) 86 126 23,4 22,3 45,6 187,5 100 180 a) 150 b) 600 c) 276 66,8 348 122	

Anmerkung: a) Gebäude und Bauplätze. — b) Land- und forstwirtschaftlich genutte Grundstücke und Rechte. — c) Anlageund Betriebskapital.

Friedberg, den 25. September 1923.

Heffisches Kreisamt Friedberg.

In Bertretung: Spahn.

Bulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

Am 6. August wurde dem Rechtsanwalt August Nuß du Worms die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht der Provinz Rheinhessen zu Mainz erteilt.

Dienftnachrichten.

- 1. Am 23. August wurde der Lehrer Johann Dietz zu Gabsheim zum Lehrer an der Volksschule zu Sörgenloch, Kreis Mainz,
- 2. am 13. September wurde der Studienassessor Wilhelm Reit aus Offenbach a. M. zum Studienrat, mit Wirkung vom 1. September an, —
- 3. am 14. September wurde der Kanzleiafsistent bei dem Ministerium der Finanzen Adam Dietrich zu Darmstadt zum Kanzleisekretar bei diesem Ministerium, —
- 4. an demselben Tage wurde der außerplanmäßige außerordentliche Prosesson der Landessuniversität Dr. Ernst Günther zu Gießen zum planmäßigen außerordentlichen Prosesson für Bolkswirtschaftslehre in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an. —
- 5. am 15. September wurde der Privatdozent Dr. Robert Feulgen zu Gießen zum planmäßigen außerordentlichen Professor für physiologische Chemie in der medizinischen Fakultät der Landessuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —

📆 6. an demfelben Tage wurden die Schulamtsanwärter Gustav Bergmann und Karl Winter, beide aus Rlein-Auheim, ju Lehrern an der Bolfsichule dafelbit,

7. am 17. September wurde der Landwirtschaftsrat bei dem Landwirtschaftsamt zu Gau-Algesheim Dr. Philipp Rupp zum Landwirtschafisrat an ber Gessischen Lehr= und Bersuchsanstalt für Bein= und Obstbau gu Oppenheim, mit Wirkung vom 1. Oftober an,

8. am 20. September wurde die Anna Schufter aus heppenheim a. d. B. zum Rangliften bei der

Landes Seil= und Bflegeanftalt Beppenheim a. d. B., mit Wirfung vom 1. Juli an, -

9. am 21. September wurde der Kangleigehilfe Unton Jakobi zu Darmstadt zum Kangleiafsiftenten bei der Hessischen Hauptfürsorgestelle für die Kriegsbeschädigten= und Kriegshinterbliebenenfürsorge, mit Wirlung vom 1. April an, —

10. am 22. September wurde ber Schulamtsanwärter Mathias Ertel aus Elsheim jum Lehrer an

der Boltsschule ju Rlein-Sausen, Rreis Bensheim, -

11. an demfelben Tage murde die Rangleigehilfin Elfe Müger aus Darmstadt zum Kanglisten bei ber Ranglei des Landesamts für das Bildungswesen, mit Wirfung vom 16. September an, -

12. am 24. September wurde der Kanzleigehilfe Wilhelm Seip aus Reinheim zum Polizeiassiftenten, mit Wirfung vom 1. Oftober an, -

13. am 25. September wurden die Schulamtsanwärter Rarl Langohr aus Frankfurt a. M. und Georg Bolf aus Richen zu Lehrern an der Bolfsschule zu Dudenhofen, Kreis Offenbach a. M., — 14. an demfelben Tage murde der Lehrer Beinrich Diehl zu Ober-Scharbach jum Lehrer an der Bolfsichule ju Dber-Schönmattenmag, Kreis Beppenheim, -

15. an demfelben Tage wurden die staatlichen Forstwartaspiranten Daniel Keller zu Freienseen,

und Johann Beter Saag ju Schlierbach ju Forftern, beide vom 1. Auguft an, -

16. am 28. September wurde ber Rangleigehilfe beim Minifterium des Innern Emil DId jum Polizei= afsistenten beim Bolizeiamt Offenbach a. M., mit Wirtung vom Tage seines Dienstantritts an, 17. an demfelben Tage wurde der Berwaltungsinspektor Nikolaus Fabian zu Schotten zum Bürodirektor

bei der Provinzialdirektion Oberhessen und dem Kreisamt Gießen mit Wirkung vom 1. Oktober an, — 18. an demfelben Tage wurde der Berwaltungsinspeftor Ludwig Kraus zu Alzey zum Berwaltungs-

infpettor bei dem Rreisamt Schotten, mit Wirkung vom 1. Oftober an,

19. an demselben Tage wurden die Kanzleigehilfen Frit Lyft aus Nieder-Wöllstadt, Kreis Friedberg, und Rarl Schröder aus Brensbach i. D. beim Bolizeiamt Darmstadt, Mag Rothfuß und Wilhelm Happel beim Bolizeiamt Offenbach und Bolizeiamtsgehilfe Ostar Kraus zu Gießen zu Polizeiaffiftenten, der Bolizeiaffistent Johann Aulbach beim Bolizeiamt Darmstadt zum Bolizeioberaffi= stenten, die Polizeiwachtmeister Willy Seupel beim Polizeiamt Offenbach, Wilhelm Dietrich, Georg Beifenstein und Johann Schmidt II. beim Bolizeiamt Darmstodt zu Bolizeiassiftenten, die Polizei= machtmeister Eduard Beder, Beter Frenschlag, August Saufer, Wilh. Rünftle, Abam Langlig, Johannes Log und Joseph Morded beim Bolizeiamt Darmstadt zu Bolizeioberaffistenten, -

20. an demfelben Tage wurde der Bolizeiwachtmeifter a. D. Rarl Scheit jum Bolizeiaffistenten bei bem Bolizeiamt Darmftadt, mit Birfung vom Tage feines Dienstantritts an,

21. an demfelben Tage wurde der Polizeiaffistent Beinrich Roth zum Polizeioberaffistenten bei dem Bolizeiamt Darmstadt, der Kriminalwachtmeister Friedrich Rohlmener zum Bolizeioberaffistenten bei dem Bolizeiamt Offenbach, die Bolizeimachtmeister Baul Müller I., Josef Röder, Konrad Stephan, Philipp Better, Ludwig Ballbott, Beinrich Beber I., Rarl Birrmeiß zu Bolizeioberaffistenten bei dem Bolizeiamt Darmstadt, die Bolizeiwachtmeister Konrad Berft,

Wilhelm Bornmann, Josef Gagmann, Adam Germann, Rurt Beifer, Erich Seller, Wilhelm Hofmann, Hermann Krause, Georg Pforr, Louis Rennert, Dito Rühl, Karl Schneider, Josef Schleiß, Jatob Spath, Philipp Batter, Heinrich Zinser zu Bolizeioberaffiftenten bei dem Bolizeiamt Offenbach, die Bolizeiwachtmeifter Rarl Commertorn, Beter Zimmer zu Bolizeioberaffiftenten bei dem Bolizeiamt Gießen, der Bolizeiwachtmeifter Beinrich Schadt jum Bolizeioberafsiftenten bei dem Bolizeiamt Bensheim, der Bolizeiwachtmeifter Bilhelm Trommershäufer zum Polizeioberaffistenten bei dem Bolizeiamt Friedberg, der Polizeiwachtmeifter August Bierwirth zum Bolizeioberassiftenten bei dem Polizeiamt Bad= Nauheim, der Bolizeiwachtmeifter Adam Fehr jum Bolizeioberaffiftenten bei dem Bolizeiamt Meu-Ifenburg, der Bolizeiwachtmeifter Beter Raifer zum Bolizeiaffiftenten bei dem Bolizeiamt Lampertheim, fämtlich mit Wirfung vom 1. Oftober an, -

22. an bemfelben Tage wurde der Kreisamtsgehilfe beim Kreisamt Dieburg Franz Herz zum Polizeiassistenten beim Polizeiamt Darmstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —

23. am 29 September wurde der Rangleioberfefretar bei der Oberrechnungefammer Ludwig Bernhard jum Ranzleiinspektor, der Ministerialamtsgehilfe bei dem Staatsministerium Karl hupe jum Ministerialamtsobergehilfen, der provisorische Umtsgehilfe bei dem Staatsministerium Johannes Deuchert jum Minifterialamtsgehilfen, famtlich mit Birfung vom 1. Oftober an,

24. an bemfelben Tage wurde der Regierungsrat bei der landwirtschaftlichen Bersuchsstation zu Darmstadt Professor Dr. Subert Rößler gum Direktor dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, -25. an demfelben Tage murde der Lehrer Johann Aneib zu Ober-Roben, Kreis Dieburg, jum

Rektor an der Bolksschule daselbit, — 26. am 30. September murde der Raffeninfpeltor bei der Bergfaffe Bolfersheim Rarl Binter jum Obervermaltungs- und Raffeninfpettor bei ber Bergwerksdireftion Friedberg und der Direttion des Kraftwerts Bölfersheim, vom 1. Oftober an, -

27., am 6. Oftober wurde der Rangleisefretar Beinrich Rohrmann jum Rangleiobersefretar bei ber Oberrechnungstammer, und der Rangleigehilfe Geinrich Dieter aus Darmftadt jum Rangleis affistenten bei der Oberrechnungstammer, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, - ernannt.

Rufeftandsverfegungen.

1. Um 13. Sepember murbe ber Lehrer an der Bolfsichule ju Ober-Ingelheim, Rreis Bingen, Ludwig Bint auf fein Nachsuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate geleifteten Dienfte, mit Wirfung vom 1. Oftober an,

2. am 17. September murde ber Lehrer an der Boltsichule zu Darmftadt Jatob Röber auf fein Nachsuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate geleisteten Dienfte, vom 1. Oftober an, -

3. am 18. September wurde der Reftor an der Bolfsichule ju Ober-Roden, Rreis Dieburg, Julius Rrebs auf fein Nachsuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate geleisteten Dienste, vom

4. an bemfelben Tage murde ber Lehrer an der Bolfsichule ju Beuchelheim, Rreis Budingen, Chriftian Maurer auf fein Nachsuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate geleifteten Dienfte,

vom 1. Oftober an, -

5. am 20. September murde die Lehrerin an der Bolfsschule ju Neu-Jenburg, Rreis Offenbach, Johanna Benmann auf ihr Nachsuchen, unter Unerfennung ihrer dem Staate geleisteten Dienfte, pom 1. Oftober an, -

6. am 22. September wurde der Rulturinspektor beim Kulturbauamt zu Friedberg Baul Mattke auf fein Rachfuchen, unter Unerkennung feiner dem Staate geleifteten Dienfie, mit Birtung

pom 1. Oftober an, -

7. an demfelben Tage murde der Landesturninspettor Schulrat Emanuel Schmud gu Darmftabt auf sein Rachsuchen, unter Unerkennung seiner bem Staate geleifteten Dienfte, mit Wirtung vom 1. Oftober an,

8. am 25. September murde der Rettor an der Bolfsschule ju Friedberg Philipp Philipps, und ber Lehrer an der Bollsichule ju Nieder-Gichbach, Areis Friedberg, Georg Dirlam auf ihr Rachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleifteten Dienfte, vom 1. Oftober an, -

9. am 26: September murde ber Oberrechnungerat bei bem Ministerium für Arbeit und Birtschaft Wilhelm Sieger zu Darmftadt auf fein Nachfuchen, unter Anerkennung feiner langjährigen,

treuen Dienste, mit Wirfung vom 1. Oftober an, -

10. am 28. September wurde der Bermaltungsinspettor Georg Mahr gu Friedberg auf fein Nach= suchen, unter Anerkennung seiner bem Staate geleifteten, langjährigen, treuen Dienste, mit Wirfung vom 1. Oftober an. -

11. am 29. September wurde der Burodireftor bei der Provinzialdireftion und dem Rreisamt Giegen Eduard Schiffnie gu Gießen auf fein Rachsuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate

geleisteten, langjährigen, treuen Dienfte, mit Wirfung vom 1 Ofiober an,

12. am 30. September murbe der Oberverwaltungsinspettor bei der Bergwerksdirektion in Friedberg Rangleirat Alexander Bille gu Friedberg auf fein Rachfuchen, unter Anerkennung feiner bem Staate geleifteten Dienste, vom 1. Ottober an, - in den Rubestand verfest.

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 13. Dezember 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung zur Azetykenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma "Automa", G. m. b. H. Apparatebauund Maschinensabrik [vorm. Köda] in Berg.-Gladbach). (S. 129.) — 2. Bekanntmachung, die Erhebung einer
weiteren Rachtragsumlage zur Ausbringung der Kosten, der Handwerkskammer betreffend. (S. 130.) —
3. Übersicht der von dem Ministerium des Janern sür das Rechnungsjahr 1922 zur Erhebung genehmigten
Umlagen zur Bestreitung der Bedürsnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach. (S. 130.) — 4. Bekanntsmachung über die in der Gemeinde Bobenhausen nachträglich zu erhebende Gemeindesteuer für das Rechnungsjahr 1921. (S. 132.) — 5. Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Bingen zu erhebenden
Gemeindesteuern sür das Rechnungsjahr 1922. (S. 132.) — 6. Naumensänderung. (S. 133.) — 7. Ausgabe
der Julassung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 133.) — 8. Dienstandrichten. (S. 133.) — 9. Dienstentlassungen.
(S. 135.) — 10. Ruhestandsversehungen. (S. 135.) — 11. Sterbesälle. (S. 136.)

Befanntmadjung zur Azeihlenverordnung vom 14. Juli 1914. (Firma "Automa", G.m. b. S., Apparatebau- und Maschinenfabrit [vorm. Roda] in Berg.: Gladbach).

Der Azetulenentwickler Modell E (Schubladen-Sustem) der Firma "Automa"; G.m.b. H., Apparate= baus und Maschinenfabrik (vorm. Röda) in Berg.-Bladbach wird in den Größen 0, 1 und 2 mit 1, 2 und 4 kg Karbidfüllung unter der Typennummer J 93 nach § 12 der Azetylenverordnung jum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen 0, 1, 2, 3, 4 und 5 mit 1, 2, 4, 6, 8 und 10 kg Karbidfüllung unter der Typennummer A 80 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benukung in Arbeitsräumen unter Befreiung der Größen 4 und 5 von den Bestimmungen der Riffer 11 Absah 3 ber Technischen Grundsätze für ben Bau von Azetylenanlagen zugelaffen.

Apparate, denen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werden, muffen mit einem Fabrikschild versehen fein, bas auf den zur Befestigung bienenden Zinntropfen oder Rieten den Stempel des Dampf= fesselübermachungsvereins in Roln erkennen lagt und im übrigen je nach Größe die Aufschriften ber nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Jahr ber Ausfertigung:

Laufende Kabrikationsnummer:

Apparat=Größe	E 0	E 1	E 2	E 3 · E 4 · E 5
Rugbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	44	64	165	225 290 360
Brößte Dauerleiftung in Stundenlitern	800	1200	2400	2700 - 3000 - 4500
	oder		ober	A 80 · ·A· 80 · ·A· 80

Darmstadt, den 9. November 1923. Seffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

•

Befanntmachung, die Erhebung einer weiteren Nachtragsumlage zur Aufbringung der Kosten ber Handwerfstammer betreffend.

Auf Grund des § 1031 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 44 des Statuts der Handwerkstammer haben wir die Erhebung einer weiteren Nachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1923 im Betrage von 50 Milliarden Mark für jeden Handwerksbetrieb ohne Berücksichtigung des Ausschlags auf den Steuerwert des gewerblichen Anlage= und Betriebskapitals genehmigt. Insoweit die Ansorderung der Umlage vor dem 3. November 1923 erging, ermäßigt sich dieselbe auf 5 Milliarden Mark, während sür die in der Zeit vom 3. dis einschließlich 14. November ergangene Ansorderungen eine Ermäßigung auf 15 Milliarden Mark eintritt.

Darmstadt, den 23. November 1923. Hefsisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. Raab.

Übersicht ber von dem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1922 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach.

1 1		Umlag	en der po	litifchen !	Bemeind	e ni
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		-				
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Bau= pläge	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Nechte	Anlage= und Betriebs= fapital	+ Zu≠ fammen	Ausschlags: sat in Pf. auf 100 M Steuerwert
	M .	M	. M	M	M	· · ·
Allmenrob Sidendorf Ausschl.m.Dof Unter-Sidendorf Ausschl.m.Dof Unter-Sidendorf Altenschlirf Angersbach a) Einw.u. For. von Angersbach b) Einw.u. For. von Angersbach und Bew. v. Hof-Sassen Bannerod Bermuthshain Bermshausen Blizenrod Erainseld Dirlammen Eichelhain Eichelhain Eichelhain Eichelhain Eichelhain Eichelhain Eichenbach Fraurombach Freiensteinau Frischborn Frischborn mit Cisenbach Grebenhain Gunzenau Dartershausen Heblos Nimlos Beisters Münschen-Woos Bahmen	1 025 000 84 000 10 000 110 000 110 000 1518 000 690 000 540 000 350 000 350 000 357 500 254 000 2 500 496 000 2 000 438 000 256 500 20 000 544 000 460 000 520 000 182 000 760 000 300 000 150 000	207 800 85 700 492 100 366 100 1 401 300 	867 500 153 800 391 800 1 036 600 1 564 900 1 564 900 1 225 800 590 800 132 200 1 136 500 691 400 578 300 337 200 994 400 357 300 1 306 600 1 368 100 1 368 100 1 970 600 602 700 661 900 667 400 213 700 285 500 162 400 358 300	1 352 000 230 000 800 900 1 881 100 6 026 600 6 571 600 808 800 2 382 000 1 355 000 23 787 100 3 817 000 1 702 000 1 702 000 1 331 300 1 969 900 715 000 1 129 000 3 343 600 3 184 800 3 513 100 4 099 300 1 212 000 1 671 100 1 384 200 390 000 697 000 222 000 1 083 000 1 083 000	2 427 300 469 500 1 684 800 3 283 800. 8 992 800 6 571 600 1 208 700 2 156 700 29 493 800 5 466 500 2 650 700 1 856 200 1 818 400 3 229 000 1 164 800 1 612 800 5 720 400 5 720 400 5 720 400 5 720 400 5 720 400 5 720 400 6 719 000 1 953 700 2 513 500 2 202 300 786 300 1 069 900 417 500 1 553 300 1 553 300 1 553 300 1 883 600	4 223 1 806 60 341 1 694 11 4 500 320 1 640 306 1 288 2 040 17 1 976 889 22 3 100 4 860 465 30 2 800 1 840 2 366 2 340 7 120 7 200 7 450 3 936

	Umlagen der politischen Gemeinden							
		Steuerwerte				= Orusidicas:		
Gemeinden	Umlagen= bedarf	Gebäude und Baus pläge	Land= und . forfiw. genugte Grundfüde und Rechte	Uņlage= und Betrieb\$= kapital	Bu= fammen	Ausschlags: fat in Pf. auf 100 M Steuerwert		
- 12 - 12 - 12 - 12 - 12 - 12 - 12 - 12	M	M		M.	. M	<u> </u>		
Herbstein	5 000 1 260 000 2 000 450 000 460 000	1 713 300 155 500 90 800 239 400 222 500	2 226 600 476 500 366 400 911 900 468 200 1 550 400	5 066 400 1 237 600 5 566 000 1 531 300 1 055 100 2 319 300	9 006 300 1 869 600 1 023 200 2 682 600 1 745 800 4 425 800	6 741 20 1 680 2 645 — 5 551		
Randenhaufen	2 440 000 855 000 6 092 376 225 000 20 020 000 540 000	556 100 309 200 11 380 300 77 300 922 100 128 800	1 041 400 3 476 900 420 400 3 193 900 425 800	2 136 400 52 835 900 2 165 000 4 474 500 886 000	3 487 000 67 693 100 2 662 700 8 590 500 1 440 600	2 470 900 846 24 024 3 753		
Mchlos=Gehaag Nieder=Moos Nieder=Stol Nösberts Beid=Moos Ober=Moos	306 000 200 000 231 000 601 500 263 500 3 030 000	116 000 183 300 137 200 90 100 58 300 153 300	480 200 543 100 414 600 260 800 234 000 989 700	802 000 1 243 600 745 000 461 000 417 000 1 244 000	1 398 200 1 970 000 1 296 800 811 900 709 300 2 387 000	2 193 1 016 1 785 7 619 3 720 13 130		
Ober=Wegfurth	124 000 520 000 775 000 2 000 303 000	65 600 219 500 464 700 128 800 109 900	211 300 759 400 976 500 286 500 573 500	432 500 2 141 200 2 524 300 910 000 805 000	709 400 3 120 100 3 965 500 1 325 300 1 488 400	1 767 1 690 1 984 16 2 121		
Reuters	450 000 800 000 496 000 2 600 214 500	185 500 227 900 335 000 147 200 142 300 67 200	438 300 760 100 834 000 473 400 372 500 513 200	1 076 000 1 219 000 1 563 000 1 172 000 865 000 377 000	1 699 800 2 207 000 2 732 000 1 792 600 1 379 800 957 400	2 650 3 630 1 824 15 1 560		
Schabges	308 000 612 000 8 705 670	166 700 4 595 700	696 400 2 489 400	1 332 000 23 290 800	2 195 100 30 375 900	2 805 10 M auf 100 M Gewerbesteuertapitalien 90 M auf 100 M Grundsteuertapitalien		
Steinfurt Stockhausen Ullershausen Ullershausen Unter=Schwarz Unter=Wegsurth Baitshain Wallenrod Wernges Willoss	728 000 1 440 000 400 000 272 000 279 000 176 000 1 909 500 2 080 000 5 000 70 420 000	156 400 786 000 143 400 154 900 127 300 82 500 95 200 587 400 173 600 237 700	425 400 1 758 300 520 300 458 100 441 500 357 400 256 200 1 513 200 802 000 581 100	4 565 400 2 872 500 1 466 400 1 002 000 616 000 549 000 557 000 3 354 300 1 214 000 1 412 000	5 147 200 5 416 800 2 130 100 1 615 000 1 184 800 988 900 908 400 5 454 900 2 189 600 2 230 800	1 430 2 664 1 880 1 696 2 356 1 792 21 105 3 848 23 315 884		

Vorstehende Ubersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen in einem Ziel und zwar im Monat Oktober 1923 stattsinden soll

Lauterbach, den 7. September 1923.

Heisighes Kreisamt Lauterbach. In Bertretung: Dr. Dichel.

Befanntmachung über die in der Gemeinde Bobenhausen nachträglich zu erhebenden Gemeindesteuer für das Rechnungsiahr 1921.

Die Gemeinde Bobenhausen hat für 1921 eine nachträgliche Gemeindesteuer von 18000 Mark beschlossen und erhoben. Auf 100 Mark Steuerwert von Haupt- und nachträglichem Ausschlag entfallen auf:

Bübingen, ben 13. September 1923.

Seffifches Kreisamt Büdingen.

In Bertretung: Bolf.

Übersicht über die in den Gemeinden des Rreises Bingen zu erhebenden Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1922.

		Umlag	en der po	litischen	Bemeinber	
		Steuerwerte				
Gemeinden	Umlagen= bebarf	Gebäude und Baupläte	Land= und forstw. genugte Grundstüde und Rechte	Unlage= und Betriebs= fapital	Zu= fammen	Ausschlags: sat in Psg. auf 100 M Steuerwert
	· M	M	*M	M		
Uppenheim Vapisheim Vispisheim Vingen Vingen Bubenheim Videsheim Videsheim Dietersheim Cisheim Cisheim Cingelstabt Frei-Weinheim Gaul-Algesheim Gaul-Algesheim Gensingen Groß-Vingen Groß-Vingen Groß-Vingen Vingenheim Hieber-Filbersheim Nieder-Filbersheim Nieder-Filbersheim Nieder-Fingelheim Ober-Fingelheim	679 500 1 785 000 47 466 644 280 000 560 000 3 000 000 280 000 4 080 000 1 570 000 1 095 000 115 000 345 500 40 000 10 700 000 9 997 000 5 550 000 7 000 000 3 334 000 630 000 1 083 600 1 190 000	691 300 579 600 39 423 000 411 700 4 555 800 514 800 955 100 691 000 347 800 1 193 900 4 222 300 1 202 100 267 900 688 100 3 749 800 604 200 796 900 1 257 500 412 700 7 835 900 6 453 900 1 271 300	2 355 700 2 163 600 6 083 400 1 691 100 4 559 500 1 122 500 2 225 600 2 450 300 2 513 100 1 019 100 5 479 000 1 596 200 3 016 200 1 075 300 2 423 300 5 515 800 2 199 400 2 189 800 2 009 300 1 833 100 9 954 700 5 781 900	6 834 300 6 769 300 453 992 800 6 133 300 49 783 400 3 475 200 11 222 900 6 077 500 4 951 400 6 098 700 23 177 700 17 845 800 22 637 600 4 897 800 6 360 100 13 369 600 12 453 000 7 938 900 10 348 600 4 276 900 68 751 200 33 783 900 13 766 700	9 881 300 9 512 500 499 499 200 8 236 100 58 898 700 5 112 500 14 403 600 9 218 800 7 812 300 8 311 700 32 879 000 20 644 100 26 925 400 6 241 000 9 471 500 22 635 200 15 256 600 10 925 600 10 925 600 10 3615 400 6 522 700 86 541 800 46 019 700 17 573 500	687,663 1 876,478 500,000 ¹) 15 000,000 ²) 800,000 ³) 339,967 713,100 1 095,400 2 082,800 303,727 5 222,534 1 888,903 333,039 55,700 128,300 64,100 11 297,049 4 416,572 3 637,800 6 406,971 2 448,700 965,858 125,211 293,353 108,200
Odenheim Schwabenheim Sponsheim Wacernheim	190 000 286 000 113 500 204 000	1 271 300 1 534 300 234 400 765 300	2 535 500 3 208 300 783 600 2 193 600	13 766 700 10 868 700 7 770 400 5 914 600	17 573 500 15 611 300 8 788 400 8 873 500	108,200 183,201 129,200 229,898

¹⁾ auf Hofreite und Bauplätze. 2) auf Land- und forstw. gen. Grundstüde. 2) auf gewerbl. Anlage- und Betriebstapital. Borstehende Ubersicht wird hiermit als richtig bescheinigt.

Bingen; den 5: Oftober 1923.

Beffisches Kreisamt Bingen.

Schön.

Mamensveränderung.

Am 31. August 1923 wurde dem am 18. Juni 1903 in Worms geborenen Friedrich Wilhelm Huppert gestattet, an Stelle seines seitherigen Familiennamens in Zukunst den Familiennamen "Baumgärtner" zu führen.

Aufgabe der Bulaffung jur Rechtsanwaltschaft.

Der am 1. ds. Mts. zum Oberamtsrichter in Bilbel ernannte Rechtsanwalt Johann Schreiber zu Ober-Ingelheim hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben.

Dienfinachrichten.

1. Am 6. Juli wurde der Schulamtsanwärter Wilhelm Beiner aus Oppenheim zum Lehrer an der Bolksichule zu Lonsheim, Kreis Alzen, —

2. am 16. August murde der Lehrer Anton Ahl zu Klein-Gerau zum Lehrer an der Bolfsschule zu Groß-Gerau, —

3. am 23. August wurde der Lehrer Balentin Herbrand zu Bürstadt zum Lehrer an der Bolksfchule zu Chersheim, Kreis Mainz, —

4. am 30. August wurde die Schulamtsanwärterin Barbara Rausch aus Mainz-Mombach zur Lehrerin an der Bolksschule zu Zornheim, Kreis Mainz, —

5. am 3. September wurde der Hilfsaufseher Christian Beinthäter zu Bugbach zum Straf= anstaltsobermachtmeister bei der Zellenstrafanstalt Bugbach,

6. ani 13. September wurde der Schulverwalter Karl Sieben aus Nieder-Olm zum Reallehrer an dem alten Gymnasium in Mainz, mit Wirkung vom 1. September 1923 ab, —

7. am 14. September wurde der Studienassessor Alfred Kappesser aus Alsenborn zum Studiensrat an der Oberrealschule in Worms, mit Wirfung vom 1. September 1923 ab, —

8. am. 15. September wurde der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Lorsch Nikolaus Knöll zum Justizinspektor bei dem Amtsgericht Fürth, —

9. am 17. September wurden der Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Seligenstadt Heinrich Dilling zum Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Gießen, der Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Schotten Konrad Fleischhauer zum Oberjustizinspektor bei dem Amtsgericht Friedberg, beide mit Wirkung vom 1. Oktober 1923, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Offenbach, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Offenbach, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Dieburg Karl Koch zum Justizinspektor bei dem Amtsgericht Offenbach, der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Offenbach, beide mit Wirkung vom 2. Oktober 1923, und der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim Beter Krell zum geschäftsleitenden Justizinspektor bei dem Amtsgericht Butbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923, —

10. am 19. September wurde der Technifer Julius Ged zu Bad-Nauheim vom 1. Oftober 1923 an zum Gradier= und Werkmeister bei dem Salzwert Bad-Nauheim, —

am 22. September wurden der Oberlandesgerichtsrat Ludwig Lang in Darmstadt zum Senatspräsenten bei dem Oberlandesgericht Darmstadt, der Oberstaatsanwalt Jakob Hosmann in Gießen zum Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt, der Landgerichtsstirektor Dr. Ferdinand Stein in Darmstadt zum Präsidenten des Landgerichts der Provinz Oberhessen, der Landgerichtsrat Heidem Oberlandesgericht Darmstadt, der Landgerichtsrat Abolf Müller in Darmstadt zum Landsgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Landgerichtsrat Friedrich Hoos in Darmstadt zum Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, der Landgerichtsrat Friz Schabe in Gießen zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Amtsgerichtsrat Ludwig Neuroth in Darmstadt zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, der Rechtsanwalt Johannes Schreiber: in Oberschneicht der Provinz Starkenburg, der Rechtsanwalt Johannes Schreiber: in Oberschneicht zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, alle mit Wirkung vom 1. Oktober 1923, — ernannt;

12. am 25. September wurde dem Pfarraffistenten Liz. Dr. Dietrich in Maing die evangelische

Bfarrstelle ju Backernheim, Defanat Maing, -

13. an demfelben Tage dem Pfarrassistenten Fritz Bernbeck zu Mainz die evangelische Pfarrstelle zu Hofheim, Defanat Zwingenberg, —

14. an bemfelben, Tage dem Bfarraffistenten Georg Delp zu Gießen die evangelische Pfarrftelle

ju Königstädten, Defanat Groß=Berau, — übertragen;

15. am 28. September wurde der Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Heuß in Darmstadt zum Oberlandesgerichtsrat bei dem Oberlandesgericht in Darmsstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923, —

16. an bemselben Tage wurden ber Landgerichtsrat Friedrich Dahn in Mainz zum Oberlandes= gerichtsrat bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt und der Legationsrat Paul Stimmel in Darmstadt zum Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, beide mit Wirkung

vom 1. Oftober 1923, -

17. an demselben Tage wurde der Justizinspektor bei dem Amtsgericht Darmstadt I Adam Hoffersberth zum Rechnungsdirektor bei dem Generalstaatsanwalt in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab, —

18. an demselben Tage wurde der Hauptwachtmeister am Landeszuchthaus Marienschloß August Gottschalk zum Arbeitsinspektor an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab. —

19. am 1. Oftober wurden die Amtsgerichtsräte bei dem Amtsgericht Mainz Dr. Maximilian Münzenberger und Dr. Heinrich Friedenreich zu Landgerichtsräten bei dem Landgericht der Provinz Meinhessen und der Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Wöllstein Philipp Bogt zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht Mainz,

20. Am 3. Oktober wurde der Studienrat und Pfarrer an der preußischen Landesschule zu Pforta Dr. Rudolf Strothmann zu Pforta bei Naumburg zum ordentlichen Professor für semitische Philologie in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität zu Gießen, mit Wirkung vom

1. Oftober an, ernannt;

21. am 5 Oktober wurden die Kommunalforstwarte Philipp Dingeldein II. zu Seeheim und Theodor Simon zu Forsthaus Felsberg unter der Amtsbezeichnung "Förster" vom 1. Oktober an in den Staatsdienst übernommen:

22. an demselben Tage wurde der Diplomhandelslehrer Dr. Friedrich Feld zu Offenbach zum Leiter der kaufm. Abteilung der Fortbildungsschule zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

23. an demfelben Tage wurde der Bermessungsgehilfe Beinrich Schomber zu Gießen zum Bermessungsoberassistenten an einem Felbbereinigungsamt, mit Wirfung vom 1. September an, — ernannt.

24. an demfelben Tage wurde der Heinrich Spengler aus Goddelau zum Pfleger an der Landes

Beil- und Pflegeanstalt bei Gießen, mit Wirfung vom 3. Mai 1923 an, -

25. am 8. Oftober murde der Brivatdogent Dr. Beinrich Fischer aus Giegen gum außerplan=

mäßigen außerordentlichen Brofessor an der Landesuniversität Gießen, -

26. an demselben Tage wurden Johann Jost Schmidt aus Mornshausen zum Schlosser und Heizer an der Landes-Heils und Pslegeanstalt Gießen, mit Wirkung vom 7. Oktober 1923, und Adam Hedmann aus Löhrbach i. D. zum Pfleger an der Landes-Heils und Pflegeanstalt "Philipps-hospital" bei Goddelau, mit Wirkung vom 10. Oktober 1923, —

27. an demfelben Tage murde der Forstmeister der Oberförsterei Heppenheim, Forstrat Cornelius Guntrum zu Heppenheim a. d. B., vom 1. Oktober d. Is. ab zum vortragenden Rat in der Abteilung für Forst= und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen mit der Amts=

bezeichnung Oberforstrat, —

28. am 9. Oftober wurde der staatliche Forstwartaspirant Bernhard Jakob zu Ober-Mörlen vom

- 1. Oftober 1923 an zum Förster, -

29. am 10. Oktober wurden der Schulamtsanwärter Alois Bernbach aus Froschhausen zum Lehrer an der Bolksschule zu Urberach, Kreis Dieburg, der Schulamtsanwärter Ferdinand Fischer aus Klein-Steinheim zum Lehrer an der Bolksschule zu Heldenbergen, Kreis Friedberg, —

30. am 11. Oftober wurden der Schulamtsanwärter Adolf Krat aus Wohnbach zum Lehrer an der Bolfsichule zu Ober-Modftadt, Kreis Budingen, der Lehrer Adam Neff zu Pfungstadt

zum Rektor an der Bolksschule daselbst, -

31. an demfelben Tage wurde der außerordentliche Professor an der Universität Franksurt a. M. Dr. Hermann Korff zu Franksurt a. M., mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 an, zum ordentlichen Professor für neue deutsche Literaturgeschichte an der Landes-Universität Gießen, — ernannt.

Am 2. November 1923 ist die durch Urkunde vom 17. September 1923 mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab erfolgte Ernennung des Landwirtschaftsrats bei dem Landwirtschaftsamt Gaus Algesheim Dr. Philipp Rupp zum Landwirtschaftsrat an der Hessischen Lehr= und Bersuchsanstalt für Wein= und Obstdau zu Oppenheim zurückgenommen worden.

Dienstentlassungen.

1. Am 22. September wurde die Lehrerin an der Boltsschule zu Groß-Gerau Marie Hammann 'auf ihr Nachsuchen, mit Wirfung vom 1. Oftober 1923 an,

2. am 19. Oftober wurde die Lehrerin Gertrud Trieb zu Biblis, mit Wirfung vom 16. Oftober 1923 ab, auf ihr Nachsuchen, — aus bem Schuldienst entlassen.

Rufestandsversehungen.

1. am 22: März wurde der Studienrat an dem Realgymnasium zu Mainz Sebastian Jost auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 9. April 1923 ab, — 2. am 27. Juli der Studienrat an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Heinrich Peth auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 16. Juli

1923 an. —

1. Um 7. September wurde der evangelische Pfarrer Behfarg zu Jugenheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

3. am 14. September wurden der Kanzleiassistent bei dem Amtsgericht Mainz Otto Bauer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab bis zur Wiederherstellung seiner Gesundsheit, und der Strafanstaltsoberwachtmeister bei dem Landgerichtsgefängnis zu Mainz Friedrich Albert Wiese bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, —

4. am 15. September wurde der Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Worms Geheimer Justizrat Dr. Franz Megler auf sein Nachsuchen mit Wirkung vom 1. Dezember 1923, unter Anerkennung

feiner dem Staate geleisteten Dienste, -

5. am 28. September wurde der Amtsobergehilfe am landwirtschaftlichen Institut der Landesuniversität Gießen, Friedrich Bing aus Gießen, auf Grund des § 1 des Gesehes über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923, mit Wirkung vom 1. Oktober an, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —

6. am 1. Oktober wurde die Lehrerin an der Bolksschule zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, Gertrud . Nischwitz auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, vom

1. Oktober an. —

7. am 8. Oktober wurde der Oberrechnungsrat bei dem Ministerium der Finanzen Jakob Lohrum zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Januar 1924 an, —

8. am 24. Oktober wurde der Vorstand der Landwirtschaftlichen Schule zu Alsseld Landwirts schaftsrat Friedrich Sed daselbst, mit Wirkung vom 1. November 1923 ab, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, —

9. an demselben Tage wurde der Gewerberat Dr. Gustav Stödle beim Gewerbeaufsichtsamt zu Darmstadt auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner geschwächten Gesundheit unter Anersennung seiner dem Staate geleisteten treuen Dienste, vom 1. Dezember 1923 an, —

10. am 31. Oftober murde der Regierungsrat Dr. Wilhelm Anton Diehl zu Bingen auf Nachsuchen, unter Anerkennung feiner dem Staate geleifteten Dienste, mit Wirkung vom 16. November

1923 an, - in den Ruhestand versett.

11. Auf Grund des § 1 des Gesets über die Altersgrenze der Staatsbeamten vom 2. Juli 1923 sind am 1. Oktober in den Ruhestand getreten: der Generalstaatsanwalt Geheimerat Dr. Karl Preetorius zu Darmstadt, der Präsident des Landgerichts in Gießen Geheimerat Dr. Gustav Güngerich zu Gießen, der Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht Darmstadt Karl Dornsfeiff zu Darmstadt, der Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Darmstadt Geheimer

Oberjustizrat Dr. Ludwig Rüster zu Darmstadt, der Oberlandesgerichtsrat Bermann Sand= mann ju Darmftadt, ber Oberlandesgerichterat Dr. Wilhelm Berchelmann ju Darmftadt, der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht in Bilbel Geheimer Justizrat Ludwig Bötticher zu Bilbel, die Notare Geheimer Juftigrat Ferdinand Gallus zu Darmstadt, Juftigrat Daniel Freund zu Offenbach, Geheimer Justizrat Bermann Met zu Darmstadt, der Rechnungs= birektor Ludwig Jung zu Darmstadt, Bürodirektor Karl Buhner zu Gießen, die Oberjustiz= inspektoren Johann Grohrod zu hirschhorn und Wilhelm Stein zu Friedberg, der Direktor ber landwirtschaftl. Berfuchsftation Geheime Sofrat Brofessor Dr. Baul Bagner ju Darmftadt, der Regierungsrat bei der Zentralftelle für die Gewerbe Ferdinand Reuter zu Darmftadt, der Amtsobergehilfe bei der Lehranstalt für Obstbau und Landwirtschaft Georg Luh zu Friedberg, der Direftor des Seminars für Bolksichullehrerinnen Oberstudiendirektor Dr. Bhilipp Jacobi zu Darmstadt, der Kangleiinspettor bei der Oberrechnungstammer Kangleirat Klok, der Ministerialamtsobergehilfe bei dem Staatsministerium Josef Brunner, der Ministerialrat August Theophil Diefenbach zu Darmstadt, der Geheime Forstrat Ernst Emil Soffmann gu Bugbach, ber Beheime Forftrat Chuard Trautmann ju Biegen, die Förfter Georg Chriftian Hartmann zu Schwickartshausen, Abam Lehr zu Darmstadt, Karl Merkel zu Grebenau, Johann Heinrich Saltenberger zu Maibach und Konrad Simon zu Wahlen, der Brücken= auffeher Johannes Badersbach zu Gernsheim, der Bradier= und Bertmeifter bei dem Galg= wert Bad-Nauheim Bauinfpettor Philipp Sturmfels zu Bad- Nauheim, der Gefängnisverwalter Ronrad Kling ler zu Giegen, der Gefängniswachtmeister Johann Konrad Jost zu Ulrichstein, der Amtsobergehilse Reidel an dem Ludwig=Georgs=Gymnasium zu Darmstadt, — in den Ruhestand versetzt. Aus diesem Anlaß ist den genannten Beamten die Anerkennung der dem Staate geleisteten, langjährigen, treuen Dienste ausgesprochen worden.

Sterbefälle.

Beftorben find:

1. Am 1. Wai der evangelische Psarrer i. R. Ferdinand Fertsch aus Rendel zu Bad=Nauheim;

2. am 5. Mai der Kreisveterinärarzt, Beterinärrat Dr. Karl Gerhard zu Oppenheim;

3. am 15. Mai der Umtsobergehilfe i. R. Wilhelm Wiegand zu Darmftadt;

4. am 16. Mai der Gefangenenauffeher i. R. Wilhelm Sahn zu Mainz; 5. am 20. Mai ber Förster i. R. Philipp Daniel zu Sprendlingen, Areis Offenbach;

6. am 29. Mai der Pfandmeister i. R. Heinrich Wagner zu Darmstadt;

- 7. am 7. Juni der evangelische Pfarrer Hans Stock zu Hofheim, Defanat Zwingenberg;
- 8. am 23. Juni der Rechnungerat bei dem Ministerium der Justig Otto Bogt gu Darmstadt; 9. am 23. Juni der Juftizinspektor bei dem Landgericht Darmskadt Friedrich Wilhelm Hafter zu Darmstadt:
- 10. am 18. Juli ber evangelische Pfarrer i. R. Ernft Beinemann aus Rogdorf zu Darmftadt;

11. am 3. August der Burodirektor i. R. Albrecht Lohnes zu Offenbach;

12. am 20. August der Oberlandesgerichtsregistrator, Kanzleirat Jakob Martin Pfeifer zu Darmstadt;

13. an demselben Tage der Oberbausekretar Georg Hufer zu Mainz; 14. am 22. August der Geheime Baurat i. R. Paul Horstmann zu Darmstadt; 15. am 24. August der Gerichtsvollzieher i. R. Albrecht Gleng gu Bad=Nauheim,

16. am 1. September der Wagenwärter i. R. Martin Kröh zu Darmstadt;

17. am 8. September ber Hoffoch i. R. Ludwig Kloß zu Darmftadt;

18. am 24. September der evangeliche Pfarrer G. Sch. Port zu Dieburg; 19. am 26. September der Aftuar i R. Frang Gombert zu Darmftadt;

20. am 7. Oftober der Leibtutscher i. R. Rarl Schneider zu Darmftadt;

- 21. am 16. Oftober der Kanglei-Inspettor i. R. Friedrich Ziffel zu Darmstadt;
- 22. am 18. Oftober der Studienrat Professor i. H. Rud. Langenbach zu Darmftadt.

(Sail / / an doubt

Sessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmftadt, den 17. Dezember 1923.

Inhalt: 1. Bekanntmachung über die Bestellung der Krüfungskommission für die staatliche Krüsung von Krankenspsiegepersonen am Städtischen Krankenhause in Mainz. (S 137.) — 2. Bekanntmachung, die Bestellung der Brüsungskommission für die Krankenpslegeschule am Städtischen Krankenhause in Darmstadt. (S. 137.) — 3. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma D. Kotterstein, Spenglerei und Inflasion in München). (S. 138.) — 4. Bekanntmachung zur Azetylenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Der nann Jahn A.-G., Fabrit sür autogene Schweißanlagen in StuttgartsCannstatt). (S. 138.) — 5. Namensveränderungen. (S. 139.) — 6. Julaziung zur Rechtsanwaltschaft. (S. 139.) — 7. Aufgabe der Julassung zur Kechtsanwaltschaft. (S. 139.) — 9. Dienstenthebung. (S. 142.) — 10. Dienstentlassungen. (S. 142.) — 11. Außestandsversetzungen. (S. 142.) — 12. Sterbefälle. (S. 143.)

Befanntmachung über die Bestellung der Prüfungstommission für die staatliche Prüfung von Rrantenpstlegepersonen am Städtischen Krantenhause in Mainz.

Nach § 2 Ubsat 2 ber Borschriften über die staatliche Brüfung von Krankenpslegepersonen, Bekanntmachung vom 22. Februar 1908, Regierungsblatt Seite 47, ernennen wir dis auf weiteres zum Borsigenden der Prüfungskommission für die Krankenpslegeschule am Städtischen Krankenhause in Mainz den Kreisarzt Medizinalrat Dr. Emil Schäffer in Mainz und zu Mitgliedern den Direktor des Städtischen Krankenhauses in Mainz Geheime Medizinalrat Dr. Keisinger und den Spezialarzt für Chirurgie Dr. Winnen in Mainz.

Darmstadt, den 17. November 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Bekanntmachung, die Bestellung der Prüfungstommission für die Krantenpstegeschule am Städtischen Krantenhause in Darmstadt.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 22. Februar 1908, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpslegepersonen betreffend (Reg.-Bl. S. 47), haben wir bestimmt:

Der Prüfungskommission für die Krankenpslegeschule am Städtischen Krankenhause in Darmstadt tritt als weiteres Mitglied der Oberarzt Dr. Zimmermann bei.

Darmftadt, den 23. November 1923.

Heffisches Ministerium des Innern.

In Bertretung: Spamer.

Befanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma D. Rotterstein, Spenglerei und Installation in München).

Der Azetylenpreßgaßerzeuger "Nomün" der Firma D. Kotterstein, Spenglerei und Installation in München, wird in den Größen I und II mit 2 und 4 kg Karbidsülfung unter der Typennummer J 94 nach § 12 der Azetylenverordnung zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und in den Größen I, II, III und IV mit 2, 4, 6 und 10 kg Karbidsülfung unter der Typennummer A 81 nach § 14 a. a. D. zur vorübergehenden Benugung in Arbeitsräumen unter Besteiung von der Borschrift der Ziss. 8 Abs. 1 der Technischen Grundsäße für den Bau von Azetylenanlagen zugelassen.

Apparate, denen vorbezeichnete Vergünstigungen gewährt werden, mussen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Besestigung dienenden Zinntropsen oder Nieten den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München erkennen läßt und im übrigen je nach Größe die Ausschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Name und Wohnort des Fabrifanten:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fabrikationsnummer:

Apparat-Größe	I	II	III	IV
Nutbarer Inhalt des Gasbehälters in 1	55	75	170	245
Größte Dauerleiftung in Stundenlitern .	1200	1500	2000	2400.
Typennummer	J 94 ober A 81	J 94 ober A 81	A 81	A 81

Darmstadt, den 3. Dezember 1923.

heffisches Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

In Bertretung: Dr. Wagner.

Bekanntmachung zur Azethlenverordnung vom 14. Juli 1914 (Firma Sermann Jahn A.= G., Fabrit für autogene Schweißanlagen in Stuttgart = Cannstatt).

Der Azethlenentwickler System Jahn der Firma Hermann Jahn A.=G., Fabrik für autogene Schweißanlagen in Stuttgart-Cannstatt; der in der Größe mit 4 kg Karbidfüllung unter den Typensnummern J 79 und A 65 zugelassen ist, wird auch in der Größe mit 8 kg Karbidfüllung unter der Typennummer A 65 nach § 14 der Azethlenverordnung zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitssräumen unter Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 11 Absat 3 der Technischen Grundsäte für den Bau von Azethlenanlagen zugelassen.

Bur Berhinderung der Uberschreitung der nach Maßgabe der Bestimmungen der Azetylenversordnung festgelegten Höchstleistungen mussen die Apparate in der Gaszuführungsleitung zwischen Reiniger und Wasservorlage eine Drossel von 7,2 mm Bohrungsdurchmesser und 3,8 mm Stärke

der Droffelscheibe erhalten.

Apparate, denen vorbezeichnete Bergünstigungen gewährt werden, müssen mit einem Fabrikschild versehen sein, das auf den zur Besestigung dienenden Zinntropsen oder Nieten den Stempel der Technischen Beratungsstelle des Württembergischen Landesgewerbeamts in Stuttgart erkennen läßt und im übrigen die Ausschriften der nachstehenden Tabelle enthält:

Darmstadt, den 3. Dezember 1923. Sessisides Ministerium für Arbeit und Wirtschaft. In Bertretung: Dr. Wagner.

Namensveränderungen.

1. Um 18. September murde der am 7. Juni 1907 zu Egelsbach geborenen Elisabeth Schmidt gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zufunft den Familiennamen "Bleder", —

2. am 3. Oktober wurde der am 1. Oktober 1887 in Erlenbach geborenen Eleonore Henrich, Haushälterin zu Franksurt a. M., gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft die Bornamen "Eleonore Lina". —

3. am 11 Oftober wurde dem am 28. Mai 1923 zu Darmstadt geborenen Werner Schmunk in Darmstadt gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft die Vornamen "Werner Norbert", —

4. am 16. Oktober wurde dem am 7. Mai 1911 in Mainz geborenen Konrad Friedrich Ludwig Gottfried Leilich zu Mainz gestattet, an Stelle seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen "Hed", —

5. am 18 Ottober wurde dem am 31. Januar 1923 in Gießen geborenen Eugen Karl Friedrich Maria, Sohn des Regierungsrats Reichsfreiherrn von Gemmingen daselbst, gestattet, außer seinen seitherigen in Zukunst den weiteren Bornamen "Theodor", und zwar an zweiter Stelle, —

6. am 3. November wurde der am 6. Dezember 1918 in Berlin geborenen Margarete Jung, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihres seitherigen in Zukunft die Vornamen "Dorothea Christina", — zu führen:

Bulaffung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 18. Oftober wurde der Rechtsanwalt Dr. Joseph Strauß in Darmstadt gemäß § 10 R.A.O. gleichzeitig beim Oberlandesgericht in Darmstadt zugelassen.

Aufgabe der Bulaffung jur Bechtsanwaltschaft.

Der am 1. November zum Landgerichtsrat ernannte Rechtsanwalt Hans Raab zu Darmstadt hat seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgegeben.

Dienfinadrichten.

1. Am 30. Juli wurde der Lehrer Ernst Gröbe zu Momart zum Lehrer an der Volksschule zu Flomborn, Kreis Alzey, —

2. am 27. September wurde der Schulamtsanwärter Jakob Herter aus Eningen zum Lehrer an der Volksschule zu hamm, Kreis Worms, —

3. am 28. September wurde der Schulamtsanwärter Jakob Renneisen aus Raunheim zum Lehrer an der Volksschule zu Relsterbach, Kreis Groß-Gerau, —

4. am 29. September wurde der Lehrer Ernst Borger zu Eppertshausen zum Lehrer an der Bolksschule zu Herrnsheim, Kreis Worms, —

5. am 11. Oktober wurde der Landgerichtsdirektor Mar Schilling= Trygophorus in Darmstadt zum Mitglied der Prüfungskommission für das Justiz= und Berwaltungsfach — ernannt;

6. am 12. Oftober wurde der auf die evangelische Pfarrstelle zu Qued, Dekanat Lauterbach, prafentierte Pfarrverwalter Karl Bohn zu Qued für diese Stelle bestätigt;

7. am 13. Oftober wurden zu hauptamtlichen Fortbildungsschullehrern bzw. =Lehrerinnen die Lehrer Wilhelm Fay, Philipp Germann, Ignaz Goy, August Kinsberger, Philipp Leyerzapf zu Darmstadt an der Fortbildungsschule daselbst, Heinrich Diel, Georg Hech Er, Georg Heinlich, Wilhelm Koch, August Raab, Joseph Schuster, Adam Weinsheimer zu Offenbach an der Fortbildungsschule daselbst, Friedrich Hill und Ludwig Kratz zu Neus Isenburg, Kreis Offenbach, an der Fortbildungsschule daselbst, Eugen Schreiber und Philipp Weber zu Lampertheim, Kreis Bensheim, an der Fortbildungsschule daselbst, Philipp Grall und Gottfried Wölfelschneider zu Bensheim an der Fortbildungsschule daselbst, Georg Blum zu Eberstadt, Kreis Darmstadt, an der Fortbildungsschule daselbst, Johann Carra zu Mainz

an der Fortbildungsschule baselbst, Beter-Didler zu Friedberg an der Fortbildungsschule daselbst, Franz Beld zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, an der Fortbildungsschule daselbst, Franz Anton Reuß zu Bürftadt, Kreis Bensheim, an der Fortbildungsschule daselbst, Hermann Schmidt zu Gießen an der Kortbildungsschule daselbst, Georg Schäfer zu Pfungstadt, Kreis Darmstadt, an der Fortbildungsschule daselbst, Joseph Wolf zu Heppenheim an der Forts bildungsschule daselbst, die Schulamtsanwärterin Gertrud Kinsberger aus Darmstadt an der Fortbildungsschule daselbst, die Lehrerin Katharina Räpple zu Darmstadt an der Mädchen= fortbildungsschule daselbst, fämtlich mit Wirkung vom 1. April an; die Lehrerinnen Wilma Quetow, geb. Textor, ju Darmftadt, mit Wirfung vom 1. Juni an, an der Mädchenfortbildungs= schule dafelbit, Emma Beigel zu Giegen, mit Birfung vom 1. Juni an, an der Madchen= fortbildungeschule daselbst, Antonie Bender zu Offenbach, mit Wirtung vom 1. Juli an, an der Madchenfortbildungsichule baselbit, die Lehrer Bermann Lehr und Rarl Schaffnit zu Ober-Ramstadt, Kreis Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, an der Fortbildungsschule baselbst, Wilhelm Ziegler zu Darmftadt, mit Wirkung vom 1. August an, an der Fortbildungsschule daselbst, Ferdinand Werner zu Lorsch, Kreis Bensheim, mit Wirkung vom 1. September an, an der Fortbildungsschule daselbst, Peter Falkein zu Gernsheim, Rreis Groß=Gerau, mit Wirkung vom 1. Oktober an, an der Fortbildungsschule daselbst, Bermann Schneiber zu Maing zum hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer, mit Wirfung vom 1. April an, an ber Fortbildungeschule bafelbft, Jatob Def ju Griesheim, Kreis Darmftadt, jum haupamtlichen Fortbildungsschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, an der Fortbildungsschule baselbst, Jakob Burger zu Nierstein, Kreis Oppenheim, zum hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer, mit Wirfung vom 1. April an, an der Fortbildungsschule daselbst, Rarl Baldichmidt zu Alzen, zum hauptamtlichen Fortbildungsschullehrer, mit Wirtung vom 1. Oktober an, an der Fortbildungsschule daselbst,

8. am 15. Oktober wurde der Stadtschulrat bei dem Stadtschulamt Darmstadt Eduard Pfaff jum Oberftudiendirektor am Seminar für Bolksichullehrerinnen zu Darmftadt, mit Wirkung vom 1. Oftober an. —

9. an demfelben Tage wurde der Bermeffungsinfpektor Beter Spang zu Offenbach a. M. vom

1. Ottober an jum Bermeffungsinspettor beim Landesvermeffungsamt,

10. an demfelben Tage wurde der Kanzleigehilfe Karl Cirus in Lauterbach zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht Lauterbach, mit Wirfung vom 1. November an, -

- 11. am 17. Oftober wurden die Berwaltungspraktikanten Willy Steiger aus Worms und Karl Stiebig aus Hopfgarten zu Bermaltungsobersefretaren, mit Wirfung vom 1. Upril an, -
- 12. an demfelben Tage murde der Ministerial=Oberrevisor Wilhelm Kreiling in Darmstadt jum Rechnungsrat bei bem Ministerium der Justiz, mit Wirkung vom 1. Oftober an, —
- 13. an demfelben Tage wurde der Juftiginspektor bei dem Amtsgericht Schotten Johannes Rrang zum geschäftsleitenden Juftizinspeftor bei dem Amtsgericht Schotten, mit Wirkung vom 1. No= vember an,
- 14. am 18. Oktober wurde der Verwaltungspraktikant Johann Roth aus Budenheim zum Ber= maltungsobersefretär, mit Wirfung vom 1. Oftober an, -
- 15. an demfelben Tage wurde der Kanzleigehilfe Hellmut von Foullon aus Leihgestern bei Biegen zum Polizeiwachtmeifter, mit Wirfung vom 1. Oftober an, -
- 16. an demselben Tage wurden die Bolizeiwachtmeister Max Bertram, Karl Dierlamm und Alfred Thormann gu Biegen gu Bolizeioberaffiftenten, mit Wirkung vom 1. Oftober an, -
- 17. an demfelben Tage murde der Bolizeiwachtmeifter auf Brobe Abam Müller aus Dieburg gum Bolizeiwachtmeifter, mit Wirfung vom 1. Oftober an, -
- 18 an demselben Tage wurde der Justiginspektor bei dem Amtsgericht Reinheim Friedrich Daniel Efcher zum Juftiginspettor bei dem Landgericht der Broving Starkenburg in Darmftadt, -
- 19. an demfelben Tage wurden die Rangleiafiftenten Abam Jäger bei bem Umtsgericht Lorich und Beinrich Machleid bei dem Amtsgericht Allsfeld zu Oberaffistenten und die Rangliften Beter Dal Bra bei bem Umtsgericht Offenbach und Wilhelm Schneider bei dem Umtsgericht Darmstadt I zu Kangleiaffistenten, alle mit Wirfung vom 1. Oftober an, -

20. an demselben Tage wurde der Justigselretär bei dem Landgericht Darmstadt Georg Krapp jum Registrator bei bem gleichen Gericht, unter Belaffung seiner Amtsbezeichnung "Juftigfefretar", und zwar vom 1. Oftober an, -

21. an demfelben Tage wurde der Regiftrator bei dem Landgericht Darmstadt Kangleirat Erich Ralthof jum Registrator bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt, mit Wirfung vom 1. Dt

22. am 19. Oftober murden die Bolizeiwachtmeister auf Probe Mag Brauße aus Leipzig, mit Wirtung vom 1. Oftober an, hilmar Gilhauer aus Schaderthal (Thuringen), mit Wirtung vom 1. August an, zu Polizeiwachtmeiftern, -

23. an demfelben Tage wurde der Lehrer Wilhelm Buß zu Grüningen zum Lehrer an der Bolfsschule zu Bugbach, Kreis Friedberg, die Schulamtsanwärterin Gelene Barth aus Darm-

stadt zur Lehrerin an ber Bolfsichule zu Bochft, Kreis Erbach, -

24. an demfelben Tage murden die Polizeiwachtmeister auf Probe Beinrich Wolf aus Fürfeld, Kreis Alzen, mit Wirfung vom 1. August an, Beinrich Braun aus Mainz, mit Wirfung vom 1. Oftober an, ju Bolizeimachtmeistern, -

25. am 20. Oktober wurde der Polizeiwachtmeister auf Probe Rarl Bormuth aus Lautern, Kreis

Bensheim, mit Wirfung vom 1. September an, jum Bolizeiwachtmeifter,

26. an demfelben Tage wurden die Lehrer Georg Jung ju Ungenrod, Kreis Alsfeld, und Rarl Roch= hafen zu Bindsachsen zu Lehrern an der Bolksschule zu Mittel-Gründau, Kreis Büdingen, —

27. am 23. Oftober wurde ber Lehrer Wilhelm Schuchmann zu Schneppenhaufen jum Lehrer an der Bolfsichule ju Grafenhaufen, Kreis Darmftabt, -

28. an demfelben Tage wurde der Schulamtsanwärter Martin Hoch aus Fürfeld zum Lehrer'an der Bolfsichule gu Grafenhausen, Greis Darmftadt, -

29. am 24. Oftober wurde ber Schulamtsanwärter Wilhelm Daum aus Darmftadt zum Lehrer

an der Bolfsichule ju Darsberg, Rreis Beppenheim, -

- 30. am 25. Oftober wurde der Landgerichtsrat Professor Dr. jur. Karl Frolich in Braunschweig jum ordentlichen Brofessor in der juristischen Fakultät der Landes-Universität Gießen, mit Wirfung vom 16. Oftober an, -
- 31. an demfelben Tage wurden der Studienaffeffor Dr. Hans Roloff aus Gießen jum Studienrat an der höheren Burgerschule in Schlit, der Studienaffeffor Otto Saal aus Zwingenberg jum Studienrat an der Boheren Burgerschule in Groß Bieberau, beide mit Wirfung vom 16. Ot-

32. an demfelben Tage murde der Schulamtsanwärter Friedrich Rogbach aus Wien zum Lehrer an der Bolksschule zu Breitenbrunn, Kreis Erbach i. D., -

33. an demfelben Tage wurde der Studienaffeffor Dr. Hermann Gog aus Beubach i. D. jum Studien= rat an der Viftoriaschule in Darmstadt, mit Wirfung vom 16. Oftober an, -

34. am 29. Oftober wurde ber Georg Dorfam aus Unter-Scharbach i. D. jum Pfleger an ber Landes-Heil= und Pflegeanstalt Alzen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;

35. am 5. November murde dem Bfarrer Wilhelm Bornscheuer zu Frischborn die erfte evange= lifche Pfarrstelle zu Schotten, Defanat Schotten, -

36. an demselben Tage murde dem Pfarrer Karl August Hellwig zu Ulrichstein die evangelische Pfarrftelle gu Reistirchen, Defanat Giegen, -

37. am 6 November wurde dem Pfarrer Wilhelm Trantmann in Appenheim die evangelische

Bfarritelle zu Genfingen, Defanat Mainz, - übertragen;

38. an demielben Tage murben ber Juftiginspektor bei dem Umtegericht Lorich Johann Kredel jum Juftiginspeftor bei dem Amtsgericht Schotten, der Juftiginspeftor bei dem Amtsgericht Bugbach Jakob Bierheller zum geschäftsleitenden Justizinspektor bei dem Amtsgericht Bugbach, letterer mit Wirkung vom 10. November an, -

39. am 7. November wurde der Amtsrichter bei dem Amtsgericht Schotten Amtsgerichtsrat Dr. Robert Bernhard jum Oberamtsrichter bei dem Umtsgericht Ortenberg, mit Wirfung vom 1. No=

vember an, - ernannt;

40. am 14. November murbe bem Bfarraffiftenten Otto Bonin in Eberftadt bei Darmftadt die evangelische Bfarrftelle gu Borfelden, Defanat Groß-Gerau, übertragen.

41. am 19. November murde ber Forstmeister Dr. Banfelow aus Rothenbuch im Speffart, mit Wirfung vom Tage seines Dienstantritts an, jum ordentlichen Brofessor für Forstwifsenschaft an der Landesuniverntät Biegen, ernannt.

Um 6. November wurde die am 17. September erfolgte Ernennung des Justizinspektors bei dem Umtsgericht Bad-Nauheim Beter Krell zum geschäftsleitenden Juftizinspettor bei dem Umtsgericht Bugbach auf Antrag gurudgenommen.

Die Verfetjung des Lehrers Beinrich Beifel von Mainglar nach Gießen murde gurudgenommen.

An Stelle des verstorbenen Staatsrats Professor Dr.=Ing. Alexander Roch hat das Hessische Befamtministerium den Staatsfommissar für das besethte hefsische Bebiet Dr. Gugen Rrangbühler mit den Dienstverrichtungen des hessischen Bevollmächtigten bei der Zentralkommission für die Rhein= schiffahrt beauftragt und ihm für die Dauer dieses Auftrags die Umtsbezeichnung "Ministerialrat"

Durch Entschließung des Hessischen Landesamts für das Bildungswesen wurde der Staats= tommiffar für das befette heffische Gebiet Dr. Gugen Rrangbuhler in Darmftadt jum Mitglied ber Biftorifchen Rommiffion für Beffen ernannt.

Dienstenthebung.

Am 11. Oktober wurde der Oberlandesgerichtsrat Karl Ludwig Dapper in Darmstadt auf sein Nachsuchen und unter Anersennung der dem Staate geleisteten Dienste von dem Umte eines Mitgliedes der Brüfungskommission für das Justiz= und Verwaltungsfach enthoben.

Dienstentlassungen.

1. Am 15. November wurden die Studienräte Adolf Lut an der Oberrealschule in Mainz und Dr. Frig &fchech an der Realschule ju Groß=Berau auf ihr Rachsuchen, beide mit Wirkung vom 1. Dezember an, -

2. am 26. November wurde der Polizeiwachtmeifter Wilhelm Niebuhr zu Offenbach auf fein

Nachsuchen, mit Wirfung vom 1. Dezember an, -

3. am 4. Dezember murde ber Polizeimachtmeifter Frit Reuhl zu Bad=Nauheim auf sein Nach= suchen, mit Wirfung vom 1. Dezember an, - aus dem Staatsdienft entlaffen.

Aufestandsverfetungen.

1. Am 9. August wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Alzen Georg Beiß auf sein Rachsuchen unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirfung vom 16. August an, — ...

2. am 12. Oftober wurde der Lehrer an der Bolfeschule ju Ruffelsheim, Kreis Groß=Gerau, Beinrich Schwarz auf fein Nachsuchen, unter Unerkennung seiner bem Staate geleifteten Dienfte, vom 16. Oktober an, —

3. am 30. Oftober wurde die Gefangenaufseherin am Landeszuchthaus Marienschloß Elisabeth Beter auf Nachsuchen bis gur Biederherftellung ihrer Befundheit, unter Unerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirfung vom 1. November an, -

- 4. am 14. November wurde die Lehrerin an der Bolksschule zu Roßdorf Luise Egli auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. No- vember an, —
- 5. am 16. November wurde der Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Alzey Geheimer Justigrat Karl Rhumbler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten langjährigen treuen Dienste, vom 1. Januar 1924 an, —
- 6. am 22. November wurde der Lehrer an der Volksschule zu Darmstadt Karl Jungt auf sein Rachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Desaember an.
- 7. am 23. November wurde der Rechnungsrat Anton Kreth bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank, unter Anerkennung seiner der Bank geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an. —
- 8. am 26. November wurde der Lehrer an der Bolksschule zu Hochweisel, Kreis Friedberg, August Metzler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner dem Staate geleisteten Dienste, vom 1. Dezember an, in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Beftorben find:

- 1. Um 6. Juli der Oberlandmeffer Johann Beig zu Böllftein;
- 2. am 8. Oftober der Umtsgerichtsdirektor i. R. Geh. Justizrat Ludwig Neundörfer zu Lorsch;
- 3. am 14. Oftober ber evangelische Pfarrer i. R. Hermann Ruppelius von Gau-Röngernheim zu Spener;
- 4. am 18. November der Kanzlei= und Registraturbeamte i. R. Kanzleirat Karl Klees zu Gießen;
- 5. am 28. November ber Bollziehungsbeamte i. R. Jatob Schirmann zu Darmftadt.

Zur Nachricht.

Das **Hessische Regierungsblatt** erscheint nach Bedarf in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4. Format. So oft eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird dies in der "Darmstädter Zeitung" angezeigt.

Sowohl der Hauptteil als die Beilage kann getrennt bezogen werden. Der Bezugspreis des Hauptteils beträgt ab 1. Januar 1924 für den Monat 1.20 Goldmark, der der Beilage 0.60 Goldmark.

Fehlende Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn deren Ausbleiben sofort, b. h. bei Erscheinen der nächstfolgenden Rummer, gemeldet wird.

Buschriften, welche Aufnahmen in das Hessische Regierungsblatt zum Gegenstand haben, sind an die Redaktion desselben (Zentralstelle für die Landesstatistik, Bleichstraße Nr. 1) zu richten; dagegen sind alle Schreiben, welche die Bersendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben (Rheinstraße Nr. 15) zu richten. Alle Zuschriften sind portofrei einzusenden.

Darmstadt, im Dezember 1923.

Die Expedition des Hessichen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Beilagen des Hessichen Regierungsblattes vom Jahre 1923.

(Das Regierungsblatt von 1923 hat 15 Beilagen.)

(Die Rahlen bedeuten die Seiten.)

Azetylenverordnung; Befanntmachungen hierüber:

1. Bernhard Greifzu in Gifenach. 1.

2. Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Frantfurt a. M. 1.

3. Georg Haufler, Apparatebauanstalt in Karlsruhe i. B. 2. 4. Friedrich Winterling, autogene Schweißerei in Crim-

mitichan. 10.

5. Keller & Knappich, G.m.b. H. Au Augsburg. 49. 6. Chemische Fabrit Griesheim-Elettron zu Frankfurt am Main. 57.

7. Apparatebau A.-G. Neu-Ulm in Neu-Ulm. 73.

8. Autogenwert Heilbronn Werf II der Maschinenfabrit Hartmann A.-G. in Heilbronn a. N. 73.

9. Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft zu Frantfurt a. M. 74.

10. "Brometheus" Autogenwert und Modellbau G.m.b. &.

(vorm. Küntsel & Saustadt) in Dusselborf-Eller. 89. 11. Chemische Fabrit Griesheim-Elettron-Frantsurt a. M., Wert Autogen in Griesheim a. M. 97. (Ber. 112.)

12. Karl Ellmann, Apparatefabrit in Angsburg. 105.

13. Siegener Gasapparateban G. m. b. H. in Siegen i. 23.

14. Artur Schlenker, Apparatebauanstalt, Autogen- und Elektro-Schweißwerk in Mittelfrohna i. S. 113.

15. Amon & Co. in Berlin S 59, Grafestraße 55;56. 121.

16. Weberwerte, Maschinenfabrit und Apparatebau in Siegen. 122.

17. "Automa", G. m. b. H., Apparatebaus und Maschinensfabrit (vorm. Röba) in Berg. Gladbach. 129.

18. D. Rotterstein, Spenglerei und Installation in Mündien. 138.

19. Hermann Jahn A.-G., Fabrit für autogene Schweißanlagen in Stuttgart-Cannstadt. 138.

Berichtigungen. 48. 104. 112.

Berufsgenoffenichaft, land- und forstwirtichaftliche für Seffen; Befanntmachung, die Umlagen berfelben für das Jahr

Brandversicherungskasse, Hessische; Bekanntmachung, die Ausbringung der Mittel derselben für 1922. 74. 90. 102. 122. 123.

Aufwertung bei Erhebung der Brandversicherungsbeiträge.

— Ergebnisse der Verwaltung s. u. Nechnungsablagen.

Dienstenthebungen und sentlassungen. 15. 64. 96. 104. 112.

Dienstnachrichten. 5. 14. 47. 55. 62. 69. 85. 93. 103. 109. 118. 126. 133. 139.

Gahrzeughaltungen f. u. Genoffenschaft.

Forstverwaltung; Betanntmachung, die Beiträge ber Ge-meinden, Körperschaften und Privatwaldbesitzer zu ben Kosten der Forstverwaltung betreffend. 17.

Gemeindesteuern: Abersichten ber für bas Rechnungsjahr 1921 bzw. 1922 genehmigten:

I. in ber Proving Starten burg, und zwar:

im Kreise Darmstadt. 116. 117. "Bensheim. 79. 123.

Dieburg. 59. 75. Erbach. 67. 79.

Groß=Gerau. 3, 92, 108.

Heppenheim. 50.

Dffenbach. 12. 76.

II. in der Proving Oberheffen, und zwar:

im Rreise Giegen. 76. (Ber. 104)

Allsfeld. (Ber. 48.) 100.

Bübingen. 98. 132.

Friedberg. 125. Lauterbach. 65. 130.

Schotten. 93.

III. in der Broving Rheinhessen, und zwar:

im Kreise Mainz. 90.

Mlzen. 53.

Bingen. 117. 132.

Oppenheim. -

Worms. 91.

Genoffenschaft; Befanntmachung, ben Pramientarif ber Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeugund Reittierhaltungen. 3. 58.

handwertstammer; Befanntmachung, die Umlage zur Aufbringung ber Koften berselben. 58. 83. 97. 106. 130.

Ifraelitische Religionsgemeinden; Abersichten über die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben im Rechnungsjahr 1922 bzw. 1923.

I. in der Proving Starkenburg, und zwar:

für die Landindenichaft bes Rabbinats Darmstadt.

Gemeinden des Kreises Darmftadt. 12.

Bensheim. -.

Dieburg. -

Erbach. 11. 117.

Große Gerau. -. Heppenheim. -

Offenbach. 92.

Schotten. 84.

III. in ber Proving Rheinheisen, und zwar: für die Gemeinden des Preises Mainz. --.

Rirchengemeinden und Pfarreien; Errichtung sowie Anderungen der Bezirfe berielben. 62.

Rirchengemeinden; Umlagen berfelben f. u. Gemeindefteuern.

Rommunalumlagen f. u. Gemeinbesteuern.

Rraftfahrzeuglinien; Bekanntmachung, betreffend Zurucknahme der Erkaubnis zur Errichtung einer Kraftsahrzeuglinie. 49.

Namensveränderungen. 5. 13. 69, 84. 102. 118. 133. 139.

Prämientarif f. u. Genoffenichaft.

Brüfungstommission für Krantenpslegeschulen; Besanntmachung, betreffend die Bestellung verselben für das Städt. Krantenhaus in Mainz. 137.

- für das Städt. Krantenhaus in Darmstadt. 137.

Rechnungsablage ber Brandversicherungskasse vom Jahre 1920 betreffenb. 113.

Rechtsanwaltschaft; Zulasiung und Aufgabe der Zulassung zu berselben. 5. 14. 47. 85. 103. 126. 133. 139.

Reitlierhaltungen f. u. Genoffenschaft.

Muhestandsversetzungen, 8. 16, 56, 71, 96, 112, 119, 128, 135, 142.

Schentungen und Vermächtnisse; Genehmigung von solchen, Befanntmachung barüber. 9. 81.

Sterbefälle. 72. 120. 130. 143. Berfegungen f. u. Dienstnachrichten.

Alphabetisches Namensverzeichnis

ber

in den Beilagen des Hessichen Regierungsblattes vom Jahre 1923 enthaltenen Namensveränderungen, Amtsbezeichnungen, Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sierbefälle usw.

Adermann, Wendel. 48. Ndam, Vernhard. 63. Ndam, Kenmi. 162. Ndam, Emmi. 162. Ndam, Wilfelm. 102. Ndler, Pflipp. 56. Ugbe, Dr., Georg. 109. Nhl, Anton. 133. Allgeier, Anna Etilabethe Maria. 118. Allwohn, Abolf. 6. Altendorf, Heinrich. 133. Andres, Heinrich. 71. Arnold, Hand. 64. Arnold, Heinrich. 119. Au, von der, Friedrich. 94. Aulbach, Johann. 127. Aulbach, Johannes. 62.

Baatsch, Wilhelm. 63. Bach, Cttilie. 94. Babersbach, Joh. 136. Baller, Dr., August. 56. Baller, Staatsrat. 88. Barth, Heinrich. 72.
Baftian, Friedr. Otto. 85.
Batteiger, Dr., Jasob.118.
Bauer, Johannes. 94.
Bauer, Otto. 135. Baumgartner, Friedrich Wilhelm. 133. Baur, Antonie. 71. Baner, Friedrich. 63. Baner, Georg. 72. Bechtold, von, Friedrich. Bed, Franz. 94. Bedenbach, Wilhelm. 96. Beder, Eduard. 127. Beder, Paul. 93. Beder, Peter. 111. Beder, Gov'ie. 96. Beder, Wilhelm. 70. Bender, Antonie. 140. Bender, Hermann. 110. Bendheim, Beni. 47. Berchelmann, Dr., Bilhelm. 136. Bergt, Rarl. 7. Bergmann, Guftav. 127. Bergmann, Pet. Joj. 111. Bernbach, Alois. 134. Bernbed, Frig. 134.

Bernhard, Abolf. 109. Bernhard, Rarl. 86. 95. Bernhard, Ludwig. 128. Bernhard, Dr., Robert. Bernftein, Gottfried. 96. Bero, Ludwig. 103. Berich, Philipp. 95. Berft, Konrab. 127. Bertram, Mar. 140. Beienreuther, Gisabeth Margarethe. 13. Besenreuther, Hans Alfr. Besenreuther, Johann. 13. Beienreuther, Walter. 13. Best, Jakob. 96. Best, Johann Konrad. 86. Bente, Emund. 14. Bidelhaupt, Ludw. 119. " Bieber, Dr., Margarete. Bierwirth, August. 127. Bill, Ludwig. 62. Bingel, Ernft. 111. Bingel, Georg. 109. Bingel, Karl. 118. Bing, Friedrich. 119. 135. Birfenfeld, Georg. 87. Bissinger, Otto. 110. Bitich, Peter. 110. Bittmann, Inann. 110. Blacha, Paul. 103. Blaß, Beinrich. 95. Bleder, Clijabeth. 139. Bloch, Otto. 111. Blum, Georg. 139. Bod, Beter. 118. Bodmann, Ernft. 103. Bodenjohn, Mich. Adam. Bohn, Karl. 139. Bohrmann, Jat. Ludw. Wilh. 118. Bonin, Otto. 142. Ernst Bopp, Georg. 62. Borger, Ernft. 139. Bormuth, Abant. 111. Bormuth, Karl. 141. Borngäjfer, Seinr. 6. Bornmann, Wilhelm. 127. Bornicheuer, hans. 63. Bornicheuer, Wilh. 141.

Bogler, Christoph Karl. 118. Bötticher, Lubwig. 136. Bramm, Lehrer. 15. Braun, Christian. 87. Braun, heinrich. 141. Braufe, Mar. 141. Brehm, heinrich Abam. 94. Brill, Dr., Ernft. 15. Brodrecht, Karl. 13. Brunner, Josef. 136. Bucher, Gugen. 5. Bucher, Johanna. 5. Bucher, Ostar. 5. Büchler, Georg. 48. Bühler, Anna. 84. Bühler, Annaliefel. 84. Bühler, Ernft. 84. Bühler, Karl Werner. 84. Bühler, Philipp. 55. Bühner, Karl. 136. Bungert, Karl. 14. Burger, Jafob. 140. Burfard, Bertha. 84. Burfard, Lifelotte Bertha. Burthart, Paul. 13. Bürner, Johann. 63. Buß, Wilhelm, Rettor. 55. Bug, Wilhelm, Lehrer. 141. Büttner, Beinrich. 103.

Carra, Johann. 139. Christ, Joh., Lehrer. 6. Christ, Johannes, Schleusenverwalter. 93. Cirus, Karl. 140. Cramer, Ecnst. 15. Cronenberger, Friedr. 6.

Dähn, Friedrich. 15. 134.
Dal Pra, Peter. 140.
Daniel, Ludwig. 16.
Daniel, Phillipp. 136.
Dapper, Fried ich. 110.
Dapper, Karl Ludw. 142.
Darmftäbter, Auguste. 93.
Daubertshäufer, Karl.
110.
Daum, Wilhelm. 141.
Daufcher, Jaf. Ernst Ludwig Wilhelm. 118.

Deifter, Friedr. Bilh. 93.

Delp, Georg. 134.

Delp, Beinrich. 109. Dern, Beinrich. 70. Deuchert, Johannes. 128. Dicke, Ludwig. 121. Didler, Beter. 140. Diefenbach, August Theoptil. 136. Diefenthaler, Maric. 86. Diegel, Friedrich. 119. Diehl, Albrecht Friedrich Wilhelm. 84. Diehl, Alexander Friedrich Wilhelm. 84. Diehl, Heinrich. 127. Diehl, Hugo. 111. Diehl, Dr., Wilhelm Anton. 135. Diel, Heinrich. 139. Dierts, August. 88. Dierlamm, Karl. 140. Dieter, Heinrich. 128. Dietrich, Abam. 126. Dietrich, Wilhelm. 127. Dietrich, Dr., Lic. 133. Diet, Johann. 126. Diet, Johannes. 109. Diet, Dr., Karl. 87. Dilling, Beinrich. 133. Dingelbein II, Philipp. 134. Dippel, Johannes. 7. Dippel, Paul. 13. Dirlam, Georg. 128. Dittel, Joief. 87. Dittmar, Johannes. 96. Doerr, Ministerialrat. 88. Dogny, August. 103. Döring, Lubwig. 119. Döring, Mathilbe. 70. Dornseiff, Karl. 135. Dörfam, Georg. 141. Döß jr., Seinrich. 94. Döß, Peter. 63. Dotter, Karl. 64. Dreher, Ernft. 64. Drofte, Beter. 109. Drews, Martin. 110. Dürtes, Georg. 87.

Edel, Wilhelm Lubwig. 109. Edharb, Karl, Lehrer. 63. Edharb, Karl, Oberförster. 109.

Edhardt, Wilhelm. 72. Egelhof, Beinrich. 85. Egli, Quife. 143. Eidemüller, Ernft. 7. Gilhauer, hilmar. 141. Eisinger III., Beter. 111. Emge, Dr., C. Aug. 7. Emig, Simon. 86. Endner, Quije. 14. Engel, Abolf, Lehrer. 94. Engel, Abolf, Regierungsbaurat. 93. Engel, Katharina. 118. Engel, Ratharina Josephine Quise. 118. Engelhardt, Ernft. 87. Engelmann, Dr., Ignag. 95 Erbenich, Cophie. 103. Erhard, Hans. 6. Erlewein, Julie. 14. Ertel, Mathias. 127. Efchenfelber, Jaiob. 111. Eicher, Friedrich Daniel. 140. Effel, Johannes. 63.

Waber, Wilhelm. 94. Fabian, Nitolaus. 127. Faltenstein, Beter. 140. Falter, Franz. 120. Faßbenber, Luise. 71. Faulhaber, Mann. 112. Fauft, Johannes. 62. Fan, Wilhelm. 139. Fehr, Abam. 127. Feid, Chriftoph. 48. Feitler, Ernft Rolf Berbert. 102, Feitler, Milf Herbert. 102. Feld, Dr., Friedrich. 134. Fels, Franzista. 64. Ferbert, Wilhelm. 88. Fertsch, Ferdinand. 136. Fertich, Dr., Lubw. 14. Feuigen, Dr., Robert. 126. Fidert, Christoph Karl. 118. Fintenwirth, Werner. 63. Fisch, Beinrich. 133. Filder, Ferdinand. 134. Filder, Dr., Heinrich. 134. Flach, Hang. 14. Kleischhauer, Abolf. 111. Fleischhauer, Konr. 133. Föbel, Heinrich. 88. Foullon, von, hellmut. 140. Frank, Karl. 6. Frant, Shbille. 93. Frang, Dr., Arthur. 15. Frang, Heinrich. 48. Frang, Jakob. 103. Freischlag, Peter. 127. Fresenius, Marie. 55. Fresenius, Dr., Otto. 104. Freund, Daniel. 136. Freund, Ludwig. 111.

Friedenreich, Dr., Heinr. 15. 134.
Friedrich, Georg. 48.
Friedrich, Jotob. 111.
Friedrich, Parls. 7.
Friedrich, Marl. 7.
Fried, Friedrich. 110.
Fried, Georg. 55.
Friefeneder, Jatob. 86.
Froelich, Ludwig. 16.
Frölich, Dr. jur., Karl. 141.
Füg, Emil. 86.
Fuche, Georg. 109.
Fuche, Mudolf. 109.
Fuche, Mudolf. 109.
Funt, Eugen. 15.
Funt, Willy. 69.

Gadow, Dr., Albert. 104. 119.Gallinger, Daniel. 48. Gallus, Ferdinand. 136. Ganibach, Hugo. 95. Garth, Helene. 141. Gan, Guftav. 104. Gaßmann, Josef. 127. Gauf, Joh. G. Lubw. 15. Gebhard, Hans. 93. Gebhard, Heinrich. 70. Gebhard, Jatob. 48. Gebhardt, Heinrich. 118. Gebler, Georg. 94. Ged, Julius. 133. Gehm, Joj. 15. Geiß, R. Wilh. 7. Geißner, Bittor. 96. Gemmingen, von, Eug. Karl Friedr. Maria. 139. Gemmingen, bon, Gug. Theodor Karl Friedrich Maria. 139. Gengenbach, Friedr. 7. Gengnagel, Martin. 15. Gerhard, Dr. Rarl. 136. Gerhard, Martin. 71. Gerlach, Josef. 94. Gerlich, Anton. 86. Germann, Noam. 127. Germann, Daniel. 72. Germann, Philipp. 139. Gerft, Anna. 48. Gerster, Johannes. 55. Getroft, Jatob. 86. Gilmer, Julius. 15. Glaser, Wilhelm. 71. Glemfer, Albert Friedrich. Gleng, Albrecht. 136. Glitsch, Dr., Wilhelm. 69. Glüdert, Chrift. 7. Göbel, Wilhelm. 110. Gödel, Willy. 69. Goehrendt, Wilhelm. 110. Göllner, Friedr. 48. Gölz, Joh. Gg. 8. Gombel, Karl. 72. Combert, Franz. 136. Görisch, Peter. 55. Görlach, Lina. 71.

Gottschaft, August. 134. Göt, Dr., Hermann. 141. Gön, Johannes. 71. Gön, Wilhelm. 109. Gon, Jgnaz. 139. Graber, Leonhard. 119. 120.Graf, Anita. 69. Gräf, Ludwig. 103. Grall, Philipp. 139. Grauer, Heinrich. 62. Graulich, Karl. 64. Gremm, Georg Philipp. 86: Grießmer, Abolf. 6. Gröbe, Ernst. 139. Grobe , Clisabeth. 110. Grobe, Wilhelm. 85. Grohrod, Johann. 136. Gröninger, Dr., Georg. Groos, Dr., Wilhelm. 64. Gros, Franz. 15. Großmann, Paul. 86. Grund, Rarl. 111. Grün, Heinrich. 62. Grünewald, Jakob. 103. Grünewald, Kanzlist i. R. Grünewald, Martin. 94. Güldner, Heinrich. 94. Güngerich, Dr., Guftab. 14. 135. Günter, Friedrich. 110. Günther, Dr., Ernst. 126. Guntrum, Kornelius. 134. Guntrum, Georg. 93. Guthmann, Mar. 48. Gutmann, Regierungerat. Gunot, Josef. 118. Haad, Wilhelm. 88. Saag, Johann Beter. 127. Saas, Effriede. 84. Haas, Karl. 110. Haas, Katharina. 103. Haas, Paula. 84. Saaß, Guftav. 93. Hach, Johannes. 7. Hahl, Wilhelm. 63. Hahn, Wilhelm. 136. Hainer, Dr., Karl. 7. Ballstein, Johs. 16. Hamann, Marie. 135. hammann, Wilhelm. 5. Hammer, Magdalene. 70. hanjelmann, Rarl. 109. Sappel, Wilhelm. 127. Barnifch, Bermann. 120.

Hartmann, Georg Christ.

Hartmann, H., Lehrer. 6. Hartmann, Heinr., Pfarr.

Hartmann, Johann. 86.

Haffinger, Philipp. 56.

Hattemer, August. 15. Hauck, Otto. 48. Saug, Wilhelm. 87. Banfel, Beinrich. 70. Hauser, August. 127. Sauftadt, Dr., Gottfr. 14. har, Johs. 72. Beberer, Glifabeth. 94. Beberer, Heinrich. 7. Sechler, Georg. 139. Hechler, Wilhelm. 7. Hed, Friedrich. 135. Hed, Konr. Friedr. Ludw. Gotifried. 139. Hedmann, Abam. 134. Heid, von der, Abolf. 111. Heid, Anna Johanna. 118. Beib, Georg. 118. Beid, Wilhelm. 87. Heidebroef, Dr.-Jng. 110. Heil, Georg. 120. Heil, Heinrich. 118. Heiland, Glijabeth. 14. Beiland, Georg. 7. Heim, Abolf. 86. Heimlich, Georg. 139. Heinemann, Ernst. 136. Beinemann, Dr., Walt. 6. Heinrich, Bartholomäus. 71. Heinstadt, Anton. 87. Heinstadt, Joh. Peter. 87. Heinz, Hermann. 111. Being, Beter. 109. Heinz, Bhilipp Jatob. 63. Heiser, Johann. 118. Heiser, Kurt. 127. Šeift, Anna. 14. Heiß, Johann Abam. 111. Heiß, Johann. 143. Beitenröber, Anna 30hann. 118. Heitenröber, Georg. 118. Held, Franz. 140. Helfrich, Gerhard. 120. Heller, Erich. 127. Seller, Ernft. 119. Heller, Erifa. 118. Hellwig, Karl August. 141. Benle, Dr., Rubolf. 112. Benrich, Gleonore. 139. Henrich, Eleonore Lina. henrich, Georg. 103. Benrich, Ludwig. 14. Benfel, Beinrich. 118. Herbrand, Balentin. 133. Herbst, Karl. 87. Hering, Friedrich. 70. Bering, Beinrich. 111. Berie, Beter. 72. Herrfurth, Hugo. 95. Herter, Jakob. 139. Berg, Franz. 128. Beß, Ernst. 109.

Safter, Friedrich Wilhelm.

Şeß, Jakob. 140. Beft, Dr., Samuel. 5. Deg, Wilhelm. 111. Beufer, Dr.-Jug., Emil.112. Bend, von ber, hermann. Beger, Bermann, Pfarrer. Bener, hermann, Regierungsbaurat. 70. Heyl, Friedrich. 6. 56. Benmann, Johanna. 128. Benne, Richard. 104. Hill, Friedrich. 139. Sillemann, Guftav. 85. Sillgärtner, Lubw. 62. Sileborf, Glifabeth. 85. himmler, Wilhelm. 72. Birichmann, Abam. 111. Birichmann, Rarl Jofeph. pir, Sabine. 93. Soch, Martin. 141. Sochapfel, Wilhelm. 104. Hofferberth, Abam. 134.

Sofferberth, Beinr. 16. Soffmann, Mbert. 15. Soffmann, Ernft Emil. 136. Soffmann, Joh. 7. Sofimann, Rubolf. 103. Hojmann, Heinrich. 6. Hojmann, Feinrich. 6. Hojmann, Falob. 133. Hojmann, Fulius. 15. Hojmann, Karl. 72. hofmann, Wilhelm. 127. Bofmener, Ernft. 15. Holl, Johannes. 55. Holthaus, Friedr. 7. Holt, Martha. 109. Hölzinger, Franz. 112. Soos, Friebrich. 133. Borftmann, Paul. 136. Dot, Marg. Wilhelmine. 69. Howed, Fr. Will. 7. Huber, Anton. 72. Huber, Fringard. 5. Huber, Fring. Elijab. 5. Hübner, Peter. 104. Huber III., Abam. 120. Sufer, Georg. 136. Hüllen, Ludwig. 55. Bupe, Karl. 128.

Jacobi, Dr., Lucie. 7.
Jacobi, Dr., Philipp. 136.
Jaeger, Hermann. 72.
Jäger, Abam. 140.
Jafob, Bernhard. 134.
Jafobi, Anton. 127.
Jedel, Georg. 93.
Jafhaut, Anton. 62.
Jhrig, Abam. 55.
Jhrig, Heinrich. 85.
Jhrig, Seilhelm. 70.
Jhring, E. Karl. 7.
Jammerheiser, Wish. 118.

Inderthal, heinrich. 94. Jochim, Karl. 86. Joft, Dr., heinrich. 93. Foft, Johnn Konrab. 136. Joft, Sedalian. 135. Jung, Dorothea Christina. 139. Jung, Georg. 141. Jung, Johannes. 71. Jung, Nubwig. 136. Jung, Margarete. 139. Jung, Otto. 64. Jung, Wilhelm. 88. Jungf, Karl. 143.

Rahle, Dr., Baul. 104. Rahlen, Rarl Jos. 47. Rahlert, Karl. 14. Kaiser, Friedrich. 14. Kaiser, Peter. 127. Kaiser, Philipp. 112. Raifer, Wilhelm, 112. Ralbertah II., Wilh. 111. Ralbfleisch, Dr., Rarl. 96. Ralbfuß, Elife. 72. Ralbhenn, Abolf. 71. Ralthof, Erich. 141. Ralthof, Heinrich. 63. Kappeffer, Alfred. 133. Rarthaus, Rarl. 14. Aägner, Hermine. 88 Raufmann, Georg. 112. Ranfer, Georg. 71. Reil, Peter. III. Reil, Philipp. 111. Reilig, Friedrich. 96. Keiper, Philipp. 109. Keitel, K. Heinrich: 72. Reller, Amalic. 94. Reller, Daniel. 127. Keller, Jak. 15. 55. Kern, Katharine. 16. Kinsberger, August. 139. Ringberger, Gertrub. 140. Ririch, Margarete. 120. Ririchner III., Joh. Georg. 111. Kirichner, Philipp. 120. Kissel, Johannes. 56. Rlag, Phil. Karl Franz. 13. Klag, Philippine, Anne Therefia. 13. Klamm, Heinrich. 120. Klauer, Dr., Kurt. 110. Klees, Karl. 143. Rlein, Friedrich. 8. Klein, Martin. 94. Rlein, Beter Jojef. 111. Kleinschmidt, Dr., Fre Franz Karl. 120. Kleinschmidt, Karl. 14. Frbr. Kleinichnit, Richard. 8. Kleppner, Johannes. 104. Klingelhöffer, Reinhard. Mlingler, Konrab. 136. Klippel, Jasob. 70. Kloos, Elijabeth. 93. Mlös, Karl. 71. Kloster, Josef. 96. Kloster, Julius. 96. Mloß, Ludwig. 136. Kloh, Ph. Wilh. 7. Kloh, Kanzleirat. 136. Mosich, Karl. 109. 110. Klump, Ludwig. 87. Kneib, Johann. 128. Knidel, Karl. 13. Rniß, Beinrich. 111. Knobelod, Wilhelm. 95. Anoch, Rubolf. 118. Anoll, Rifolaus. 133. Anoß, Joh. Karl. 48. Röbler, Frit. 8. Koch, Karl. 133. Koch, Wilhelm. 139. Rochhafen, Karl. 141. Roeler, Ludwig. 15. Rohl, Dr., Johann. 55. Kohlbacher, Georg. 110. Köhler, Heinrich. 71. Köhler, Wilhelm. 6. Rohlwener, Friedrich. 127. Köhres, Philipp. 48. Rolb, Friedrich. 14. Romo, Daniel. 88. Kompf, Otto. 95. König, Johannes. 118. König, Dr., Leo. 64. Ronrad, Anton. 120. Roob, Nitolaus. 56. Ropp, Frit. 15. Kopp, Johannes. 103. Kopp, Karl. 111. Kopp, Ludwig. 63. Korb, Aug. Johann. 111. Körbächer, Ludwig. 72. Körner, Abam. 8. Körner, Marg. Wilhelmine. Rorff, Dr., Bermann. 134. Kraft, Herbert, in Darm-ftabt. 13. Kraft, Berbert, Gießen. 104. Kraft, Herbert Wilhelm Narl. 13. Kraft, Dr., Leonhard. 71. Kraft, Otto. 110. Krämer, Hans. 64. Krämer, Leonhard. 87. Krämer, Marie. 64. Arämer, Dr., Philipp. 86. Aramer, Wilhelm, Lehrer. Krämer, Wilhelm, Bfarrer. 55. Rrang, Friebrich. 87. Krang, Johannes. 140. Rrangbuhler, Dr., Eugen. Krapp, Georg. 141.

Krat, Abolf. 134. Krat, Ludwig. 139. Kraß, Nifolaus. 103. Rrat, Otto. 70. Kraus, Jafob. 95. Kraus, Ludwig. 127. Mraus, Ostar. 127. Kraufe, hermann. 127. Prauf, Emil. 110. Prauß, Seinrich. 70. Rrauß, Karl. 96. Rrebs, Dietrich. 88. Arebs, Julius. 128. Rrebel, Johann. 141. Rreihe, Karl. 64. 110. Kreiling, Hermann. 95. Freiling, Wilhelm. 140. Kreis, Joicf. 111. Kreiter, Marie. 63. Rrell, Beter. 133. 142. Rremer, Gottfrieb. 95. Kreß, von, Emilie. 109. Kreß, Heinrich. 104. Kreth, Anton. 143. Kröh, Martin. 136. Rüchler, Hans. 15. Ruhlmann, Rarl. 84. Kuhlmann, Karl Heinrich. 84. Kuhn, Ferdinand. 63. Rumpf, Eugen. 5. Rumpf, Georg. 119. Rumpf, Johanna. 5. Kumpf, Ostar. 5. Künftle, Wilhelm. 127. Rung, Karl. 109. Kung, Peter. 111. Kurg, Anneliese Christine. 85. Kurg, Anna Elifabeth. 85. Rufter, Wilhelm. 88. 118. Rutich, Ernft. 120.

Laift, Philipp. 62. 119.
Lamberth, Johannes. 69.
Lamperth, Georg. 64.
Lampmann, Otto. 7.
Landmann, Hous. 63.
Landmann, Hous. 63.
Landsettel, Heinrich. 86.
Lang, Ludw. 15. 133.
Langenbach, Nudolf. 136.
Langlith, Wann. 127.
Langsborf, Karl. 127.
Langsborf, Heinrich. 71.
Langsdorf, Heinrich. 71.
Langsdorf, Heinrich. 71.
Langsdorf, Hoinr. Ludw.
14.
Lautenbach, Jasob. 111.
Laug, Bernhard. 103.

Lautenbach, Jatob. 111.
Laux, Bernhard. 103.
Lebert, Magbalene. 87.
Lehr, Ibam. 136.
Lehr, Nugust. 109.
Lehr, Hugust. 72.
Lehr, Julius. 72.
Lehmann, Karl. 110.
Leilich, Konr. Friedr. Ludwig Gottsrieb. 139.

Leift, Georg. 62. Leng, Dr., Otto. 7. Leonhard, Georg. 62. Leonhard, Wilhelm. 112. Leonhardt, Kurt. 104. Lehing, Sans. 6. Leverzapf, Pfilipp. 139. Levy, Dr., Joseph. 96. Linder, Adam. 62. Link, Ludwig. 128. Linke, Rarl Wilhelm. 96. Linker, Karl Heinrich. 110. Lintmann VI., Heinr. 72. Lippert, Otto. 70. 88. Loh, Otto. 62. Lohnes, Albrecht. 120. 136. Lohnes, Dieter. 94. Lohnes, Heinrich. 109. Lohrum, Jatob. 135. Lorent, Beinrich. 87. Loreng, August. 48. Lorg, Georg. 70. Lorz, Johann. 109. Lölch, Hand. 93. Lott, Friedrich. 110. Lott, Friedrich. 81. Lot, Johannes. 127. Lok, Karl Ludwig. 85. Löw von und zu Steinfurth, Anna Sophie Brigitte. 85. Löw von und zu Steinfurth, Anna Cophie Auguste Brigitte. 85. Low bon und gu Steinfurth, Frhr., Robert. 6. 64. Lucius, Hugo. 48. Ludow, Wilma. 140. Luft, Ernft. 87. Luh, Georg. 136. Lulan, Johann Peter. 119. Luft, Ludwig. 109. Luthmer, Glifabeth. 86. Quy, Abolf. 142. Lun, Leonhard. 16. Lun, Theodor. 8. Lynfer, Ludwig. 109. Lyg, Frip. 127.

Machleid, Heinrich. 140.
Mahr, Georg. 128.
Mahr, Kassenispestor. 88.
Maith, Günter. 69.
Maith, Günter Josef. 69.
Maith, Günter Josef. 69.
Mandler, Georg. 72.
Mangold, Lugust. 8. 56.
Männchen, Eduard. 70.
Martenborf, Friederise.
86.
Maßroth, Georg. 110.
Mattse, Haul. 128.
Maurer, Christian. 128.
Maurer, Dr., Gustav. 15.
Maurer, Dr., Karl. 56.
Mayer, Lugust. 48.

Maner, Georg. 88. Medel, Seinrich. 94. Meier, Ludwig. 87. Meirner, Beinrich. 94. Meldior, C. J. 14. Meller, Rich. 6. 15. Merd, Dr., Ernft. 71. 95. Merget, Konrad Abolf. 111. Merkel, Karl. 136. Merichroth, Ludwig. 93. Merg, Beinrich. 109. Met, hermann. 14. 136. Met, Dr., Theodor. 14. Metger, Georg. 103. Mehler, August. 143. Mekler, Dr. Frang. 135. Mehner, Barb. 8. Menner, Karl. 62. Wener, K. Abolf. 15. Mener, Frin. 104. Mener, Karl Abolf. 55. Mener, Leonhard. 120. Michel, August. 88. Michel, Georg. 111. Michel, Georg Rarl. 94. Michel, Dr., Kreisbireftor. 95. Miltenburger, Franz. 14. Mohr, Georg. 63. Mohr, Konrad. 71. Mohr, Wilfelm. 63. Moldenhauer, Dr.-Jug., Wilfelm, 109. Monte, de, Clijabeth Margarethe. 13. Monte, de, Hans Alfred. Monte, be, Johann. 13. Monte, be, Walter. 13. Morawski, Emil. 48. Morbed, Josef. 127. Müger, Che. 127. Muhl, Heinrich. 111. Muhl, Karl. 15. Mühl, Philipp. 62. Müller, Adam, Lehrer. 14. Müller, Abam, Polizciwachtmeister, 140. Müller, Abolf. 133. Müller, Friedrich. 103. Müller, Seinrich. 95. Müller II., Serm. 15. Müller, Karl, Lehrer. 64. Müller, Karl, Obervermessungesetretar. 109. Müller, Otto. 109. Müller I., Paul. 127. Müller, Rus. 16. Müller, Wilhelm. Kanglift. 111. Müller, Wilhelm, Landgerichtebirettor. 15. Münch, Emil. 71. Münt, Emil. 70. Münfler, Konrad. 7. Münz, Konrab. 88.

Münzenberger, Dr., Wazimilian. 15. 134. Muralt, von, Hugo. 87. Muß, Dr., Mag. 62.

Ragel, Karl. 16. Nohrung, Erifa. 118. Nang, Walther. 111. Nau I., Georg. 110. Neeb, Abam. 15. Mees, Heinrich. 15. Meff, Abam. 134. Neiter, Joh. Fr. 72. Reubauer, Beinrich. 94. Neubeder, Friedrich Otto. Neumann, Dr., Rubolf. 55. Neundörfer, Ludw. 16. 143. Meuroth, Friedrich. 109. . Neuroth, Frit. 15. Neuroth, Ludw. 15. 133. Nicel, Heinrich. 7. Niebuhr, Wilhelm. 142. Nierstheimer, Karl Friedr. 112. Nice, Albert. 62. Nischwit, Gertrud. 135 .. Nobnagel, Friß. 94. Moll, Frang. 70. Nostadt, Hebwig , Marie Quile Johanna. 85. Nostabt; Marie Luise Nohanna. 85. Nungeffer, Konrab. 88. Nuß, August. 126.

Dbermann, Karl 64. Cestreich, Konrad. 110. Ofensoch, Karl. 56. Obs. Fatok. 7. Old, Emil. 127. Oswald, August. 103. Otto, August. 111. 120.

Pabst, Franz. 70. Babft, Philipp. 47. Parendier, Lina. 56. Bajchte, Baul. 14. Paul, Dr., Gustav. 119. Pauli; Karl. 47. Peppler, Karl. 6. Peichel, Jatob. 14. Peter, Elijabeth. 142. Petermann, Wilh. 104. Peth, Heinrich. 135. Beth, Martin. 55. Petri, Beinrich. 110. Petrn, Dr.. Rudolf. 86. Beticher, Elfe. 96. Pfaff, Chuard. 140. Pfeffer, Stephan. 112. Pfeifer, Jasob Martin. 136 Pfeifer, Johannes, in Bir-kenau. 55. Pfeifer, Johannes in Vilbel. 118.

Pfeifer, Johannes Kurt. 118. Pfeifer, Beter. 104. Pfeiffer, hermann. 71. 95. Pfereborff, Studienrat. Pforr, Georg. 127. Pfündel, Karl. 16. Philipps, Philipp. 128. Pille, Merander. 128. Pirich, Joseph. 15. Bitthan, Otto. 88. Plitt, Albert. 72. Ploch, Dr., Midolf. 85. Bohl, Hermann. 8. Bohl, Wilhelm. 56. Pollmann, Rarl Ludwig. 104. Port, G. Hc. 136. Poth, Ludwig. 88. Bratorius, Rubolf. 15. Preetorius, Dr., Karl. Presper, Johann Wilhelm.

Raab, August. 139. Raab, Sans. 133. 139. Raab, Heinrich. 93. Rapp, Leonhard Philipp. 119. Räpple, Katharina. 140. Rat, Emilie. 63. Rau, Wilhelm. 63. Rauch, Beinrich. 111. Maulch, Barbara. 133. Raulch, Karl. 7. Recht, Fris. 118. Reen, Dr., Julius Joseph August Anton. 112. Rehart, Herm. 15. Rehm, Franz Josef. 109. Reich, Georg. 110. Reich, Hand. 109. 110. Reichardt, Buftav. 8. Reichart, Erna. 69. Reichert, Emma, 6. Reidel, Anitsobergehilfe. 136. Reidel, Karl. 85. Reifichneider, Heinrich. 111. Reimherr, Joh. Just. 7. Reinhardt, Heinrich. 88. Reinheimer, Jatob. 70. Reifinger, Dr., Geheimer Medizinalrat. 137. Reit, Ludwig Rudolf. 93. Reit, Wilhelm. 126. Rentel, Philipp Wilhelm. 104. Renfer, Ronrad. 94. Renneisen, Jatob. 139.

104.
Renfer, Konrad. 94.
Renneisen, Jafob. 139.
Rennert, Louis. 127.
Rettig, Nifolaus. 118.
Rcuhl, Frih. 142.
Reuh, Franz Anton. 140.

Reuß, Gotthard Wilhelm. Reuß, Berm. 14. 134. Reuß, Wilhelm. 85. Reuter, Ferdinand. 136. Reuter, Hans. 110. Rheinfurth, Aug, Lehrer. Rheinfurth, August, Pfr. Rhumbler, Rarl. 143. Richardt, Christine. 71. Richter, Christian Philipp Wilhelm. 84. Richter, Dr., Julius. 64. Riebel, Rudolf. 64. Riebeiel, Frhr. zu Gifenbach, Morit. 120. Riegel, Jatob. 56. Rindfuß, Dr., Friedrich. 94. Rinn, Ludwig. 63. Ripper, Leonhard. 88. Rippert, Beinrich. 119. Mitterspach, Sugo. 48. Möder, Jatob. 128. Möder, Folef. 127. Nohde, Hurch. 110. Mohde, Ultich. 16. Röhrle, August. 48. Rohrmann, Heinrich. 128. Roloff, Dr., Sans. 141. Rojar, Alb. 6. Roß, Gg. 8. Röß, Rarl Georg. 85. Rog, Balentin Karl Ug. 85. Rogbach, Friedrich. 141. Röhler, Dr., Hubert. 128. Roth, August. 48. Roth, Franz. 55. Roth, Georg. 16. Roth, Beinrich. 127. Roth, Johann. 140. Roth; Karl. 14. Röth, Wilhelm. 55. Rothfuß, Mag. 127. Rothichild, Ernst Sally. 84. Rothichild, Sally. 84. Rudelshaufen, Ronr. 86. Rudolf, Joicf. 94. Rubolph, Beinrich. 109. Ruhl, heinrich. 120. Rühl, Otto. 127. Ruhr, Reinhold. 62. Rüll, Rarl. 64. Rummel, Rarl. 15. Rumpf, Karl. 118. Rupp, Dr., Ph. 127, 135. Ruppel, Wilhelm. 109. Ruppelius, herm. 143. Ruppert, Friedr. Wilhelm. Rüfter, Dr., Lubw. 136.

Saal, Otto. 141. Saltenberger, Johann Heinrich. 136.

134.

Samson, Albert. 48. 94. Sander, Wilhelm. 88. Sandmann, herm. 136. Sang, Bernhard. 103. : Sang, Jatob. 112. Schaaf, Karl. 95. Schaaf, Wilhelm. 7. Schade, Frip. 133. Schadt, Heinrich. 127. Schaeg, Dr., Otto. 103. Schäfer, Abam, Rangleijefretär. 103. Schafer, Abam, Schlofiver-walter. 72. Schäfer, Albert. 119. Schäfer, Unna Ile Lea. Schafer, Georg. 140. Schäfer, Ale Lea. 84. Schäfer, Peter. 109. Schäfer, Walter. 88. Schäfer, Wilhelm. 110. Schäffer, Dr., Emil. 137. Schaffner, Ludwig. 109. Schaffnit, Karl. 140. Schall, Johannes. 95. Scharmann, Richard. 118. Schaub, Johannes. 110. Schauber, Dr. med. vet., Wilhelm. 64. Schaus, Luise. 86. Scheit, Karl. 127. Schellhaas, Friedrich. 110. Schemehl, Jufeph. 120. Schend, August. 85. Schent ju Comeins. berg, Frhr., Sans. 104. Schend ju Schweins. berg, Frhr., Hern. 6. Schick, Frit. 48. Schiffnie, Eduard. 128. Schilling, Julius. 110. Schilling, Trygophorus, Mar. 139. Schimmel, Friedrich. 109. Schirmann, Jakob. 143. Schlaich, Ernft. 103. Schlenk, Johann. 96. Schledt, August. 111. Schleiß, Joief. 127. Schleie, Alfred. 87. Schlift, Rail. 109. Schlörb, Otto. 86. Schmehl, Christian. 110. Schnid, Wilhelm. 56. Schmidt, Anita. 69. Schmidt, Clifabeth. 139. Schmidt, Ferdinand. 15. Schmidt, Bern., Lehrer. 140. Schmidt, herm., Pfarrer. 62. Schmidt, Herm., Bermeff.. Oberaisistent. 111. Schnift II.. Johann. 127, Schmidt, Johann Jost.

Schmidt, Ludwig. 104. Schmidt, Wilhelm. 8. Schminte, Marg. 7. Schmitt, Abam. 109. Schmitt, Elga Martha. 102. Schmitt, Johann Ludwig. Schmitt, Martha. 102. Schmitt, Peter. 87. Schmitt, Philipp. 103. Schmittgall, Jakob. 72. Schmit, Friedr. Andreas. Schmitzer, Valentin. 110. Schmud, Emanuel. 128. Schmunk, Werner. 139. Schmunt, Merner Robert. 139.Schneeberger, W. Karl. Schneider, Franz. 120. Schneiber, Dr., Friedrich Wilhelm. 110. Schneiber, Dr., Hang. 15. Schneiber, Hermann. 140. Schneiber, Karl, Lehrer. Schneiber, Rarl, Leib. futscr. 136. Schneiber, Karl, Polizeioberaifistent. 127. Schneider, Ludwig. 48. Schneiber, Paulus. 55. Schneider, Wilh., Lehrer. Schneiber, Wilh., Polizeiassistent. 140. Schneucker, Karl, Obervermessungssetretar. 110. Schneucker, Karl, Wärter. 48. Schnikler, Franz. 71. Schnigler, Georg. 62. Schomber, heinrich. 134. Schön, Anna. 120. Schonebohm, Elijabeth. 70. Schönefeld, heinr. 110. Schönhald, Emmi. 102. Schönhald, Wilhelm. 102. Schönheit, Friedrich. 88. Schott, Wilhelm. 14. Schrauth, Jatob. 6.
Schreiber, Engen. 139.
Schreiber, Johann. 133.
Schreiber, Johannes. 133.
Schreiber, Johannes. 133. Schröbel, Ludwig. 112. Schröber, Karl. 127. Schrobe, Dr., Theodor. 95. Schroff, Leonie Charlotte. 84. Schröter, Ernft. 87. Schröter, Friedrich. 62. Schuchmann, Wilh. 141. Schudt, Oberfinanzrat. 88. Schultheis, Konrad. 110.

Schuhmacher, Jafob. 104. Schumacher, Josef. 94. Schunk, Karl. 87. Schürer, Baul Oswald. 93. Schurig, bermann. 72. Schufter, Unna. 127. Schufter, Joseph. 139. Schut, Felix. 69. Schut, Fischel. 69. Schwan, Anna. 84. Schwan, Annaliefel. 84. Schwan, Ernft. 84. Schwan, Georg. 95. 112. Schwan, Rarl Werner. 84. Schwarz, Heinrich. 142. Schweisgut, Luije. 56. Schweizer, Ludwig. 55. Schwibinger, Wilhelm. . 110.Schwinn, Philipp. 96. Schwöbel, Georg Philipp. Schwöbel, Gertrub. 119. Seeger, Georg. 62. 88. Seiler, Sans. 8. Seim, Eilfabeth. 8. Seip, Wilhelm. 127. Seipp, Beinrich. 88. Seipp, Wilhelm. 63. Senpel, Willy. 127. Sieben, Jatob. 62. Sieben, Rarl. 133. Siegel, Joh. Georg. 48. Sieger, Wilhelm. 128. Siegert, Dr., Rudolf. 112. Simon, Ernft. 70. Simon, Seinrich, Förfter. Simon, Beinrich, Lehrer. .70, Simon, Jalob. 88. Simon, Ronrad. 136. Simon, Theobor. 134. Sohn, Beinrich. 96. Sommer, Ludwig. 64. Commer, Otto. 120. Sommertorn, heinr. 109. 110. Sommerkorn, Karl. 127. Spaar, Beinrich. 47. Spaar, Dr., Otto. 87. Spamer, Guftav. 112. Spang, Peter. 140. Spath, Jatob. 127. Spat, Adam. 95. Spati, Georg Jatob. 110. Specht, Dr., Franz. 15. 47. Spengler, Seinr., Lehrer. 95. Spengler, Heinr., Pfleger. Sperling, Fortunatus. 119. Stahl, Johann. 109. Stahl, Johanna. 64. Stappel, Elijabeth. 63. Staudt, Adolf. 48.

Stauth, Georg. 111. Stang, Meranber. 110. Steder, Jafob. 16. Stegmüller, Otto. 118. Steiger, Willy. 140. Stein, Dr., Ferb. 15. 133. Stein, Johann Jost. 111. Stein, Karl. 119. Stein, von, Philipp. 95! Stein, Milhelm. 136. Steinhauer, Ludwig. 56. Stellmagen, Otto. 109. Stephan, Konrad. 127. Stephan, Beter. 88. Stern, Morit. 13. Stern, Morit Frit. 13. Sticbig, Rail. 140. Stimmel, Baul. 134. Stod, Hans. 136. Stodenhofen, R. Abolf. 7. Stödle, Dr., Guftav. 135. Stodum, Beinrich. 111. Stord, Aldolf. 95. Stort, Ludwig. 86. Strauch, Gg. 72. Strauß, Dr., Jojef. 139. Strothmann, Dr., Rubolf. 134. Streder, Rurt. 104. Strigler, Joh. Joj. 15. Studert, Christian. 15. Stumpf, August. 94. Sturmfels, Philipp. 136. Süffel, Sigmart. 85.

Templin, Bruno. 110. Thamerus, Balentin. 87. Theobald, Rarl. 15. Thiern, Thefla. 104. Thomas, Anna Maria Eleonore. 118. Thomas, Jatob. 55. Thomas, Mathilbe Unna Maria Eleonore. 118. Thömsgen, Wilhelm Otto. Thormann, Alfred. 140. Thorn, Emilie Ratharina. Thorn, Emilie Rath. Rarola 13. Thöt, Karl. 110. Thurn, Burth. 15. Thurn, Erwin. 96. Trapp, Barbara. 102. Trapp, Erna Barbara. 102. Trautmann III., Abam. Trautmann, Franz. 112. Trautmann, Eduard. 136. Trautmann, Wish. 141.. Trieb, Gertrub. 48. 135. Tross, Johann. 110. Tronmershäuser, Wish. 127. Trumpshelter, Philipp. 86.

Uhrig, Annesiese. 14. Uhrig, Friedrich. 62. Uhrig, Karl. 70. 111. Ultrich, Johann. 7.

Valdenberg, hans. 48. Vanjelow, Dr., Forftmeister. 142. Vatter, K. Wilh. 7. Vatter, Philipp. 127. Veith, Ph. Wilhelm. 56. Vetter, Hillipp. 127. Veith, Ph. Wilhelm. 56. Vetter, Hillipp. 127. Vierheller, Hal., Vierheller, Karl. 72. Vir, Dr., Wilhelm. 119. Vogel, Dr., Franz. 15. Vogel, Peinrich. 62. Vogt, Friedrich. 55. Vogt, Pickrich. 136. Vogt, Philipp. 134. Volquarbts, Maria. 71. Volh, Wilhelm. 119. Völzing, Karl. 86.

Bachtel, Frib. 15. Wagner, Abolf. 87. Wagner, Dr., Beinrich. 111 Wagner, Seinrich, Pfand-meister. 136. Wagner, Heinr., Rettor. 7. Bagner, Jatob. 72. Wagner, Dr., Paul. 136. Bahl, Georg. 95. Wahl, Ph. Joseph. 55. Wahlig, Bernhard. 87. Baldichmidt, Rarl. 140. Wallbott, Ludwig. 127. Wallborf, Martin. 71. Walter, Hermann. 111. Walter, Jakob. 72. Walter, Peter. 87. Walthes, Georg. 63. Bambold, Beter. 120. Weber, Heinrich. 110. Beber I., Heinrich. 127. Weber, Karl. 15. Weber, Philipp, Lehrer in Reliterbach. 85. Beber, Philipp, Lehrer in Lampertheim. 139. Weber, Schaftian. 15.

Weber, Theodor, Pfarrer. 55. Weber, Theodor, Reg.-Rat. 94. Wederle, Wilhelm. 119. Wehner, Dr., Wilhelm. 104. Wehsarg, Pfarrer. 135. Weichel, Georg. 103. Beider, Seinrich. 16. Beider, Beter Goerg. 120. Weidmann, Georg. 111. Weidmann, Rarl Philipp. Weiffenbach, Heinrich. 87. Weiffenbach, Hch. Wilh. Beigand, Dr., Georg. 70. Weil, Friedrich. 48. Weil, Heinrich. 63. Beiner, Bilhelm. 133. Weinmann, Phil. 8. Weinsheimer, Mam. 139. Weinthäter, Chrift. 133. Weis, Georg Seinrich. 16. Weisel, Heinrich. 70. 142. Beisel, Luise. 55. Meisenstein, Georg. 127. Beistopf, Wilhelm. 88. Beig, Georg. 142., Weiß, Lubwig. 88. Beigel, Emma. 140. Beider, Serm. 15. Beifer, Georg Eberhard. Welich, Ernft. 47. Wendeder, Rudolf. 64: Wenz, Joh. 7. Wenzel, Heinrich. 62. Wenzel, Otto. 62. Berfmann, Friedrich. 111. Werner, Ferdinand. 140. Werner, Gertr. 6. Werner, Dr., Karl. 14, Werner, von, Areisdirett. Werner, Sicgfried. 118. Wernher, Lulu. 14. Beftphal, Friedrich Konrab. 70. Wetel, Betty. 70. Wengandt, Gustav. 112. Wid, Wilhelm. 63. Widezist, Ernft. 8. Wiegand, Wilhelm. 8. 136. Wiese, Friedrich Albert. 135. Wießner, Heinrich. 70. Wilhelm, Johann. 72. Wilhelm, Thefla. 93. Will, Emil. 6.

Will, Hans. 16. Wimmenauer, Dr., Karl Friedrich. 72. Wimmer, Dr., Emil. 120. Windisch, Theodor. 86. Winkler, Ludwig. 96. Winkler, Martin. 47. Winnen, Dr., Spezialarzt. 137. Winter, Karl, Kaffeninsp. 128. Winter, Rorl, Lehrer. 127. Wirrweiß, Rarl. 127. Wiğner, Karl. 110. 23 off, Emil. 93. Bolf, Erna. 69. Wolf, Friedrich. 119. ` Wolf, Georg. 127. Wolf, Heinrich. 141. Wolf, Joseph. 140. Bolf, Wilhelm, Lehrer.111. Wolf, Wilh., Pfarrer. 104. Bolfelichneider, Gottfr. 139. Wörner, Julius. 86. Wunderl , Philippine Anna Theresia. 13. Wunderle, Phi!. Karl Franz. 13. Bürtenberger, Dr., Otto. Würz, Wilhelm. 63. Zahn, Joh. 8. Baig, Beinrich. 48. Berbes, Ludwig. 85.

3ahn, Joh. 8.
3aih, Heinrich. 48.
3erbes, Ludwig. 85.
3iegler, Wilhelm. 140.
3iemer, Jatob. 110.
3ilch, Dr., Georg. 56.
3immer, Ernst. 64.
3immer, Karl. 16.
3immer, Karl. 16.
3immer, Peter. 127.
3immer, Michard. 71.
3immermann, Ludw. 72.
3int, Johann. 112.
3int, Johann. 112.
3inter, Heinrich. 127.
3inter, Heinrich. 127.
3inter, Heinrich. 136.
3öller, Kriedrich. 136.
3öller, Kriedrich. 136.
3öller, Wilhelm. 119.
3öpf, Leonie Charlotte. 84.
3fchech, Dr., Fris. 47.
142.
3ubrod, Wilhelm. 88.
3ulauf, Heinrich. 6.
3wilting, Heinrich. 14.